

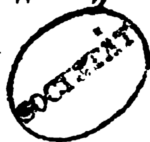
[illegible] —

[illegible] – 1788

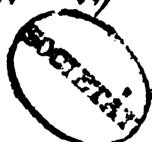
n. Allg. Ber.

Heidelbergische

Jahrbücher



der



Litteratur.

Zehnter Jahrgang.

Zweyte Hälfte.

July bis December.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1817.

[redacted]

No. 40. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Die Lehre vom Pfandrecht, nach Grundsätzen des Römischen Rechts dogmatisch polemisch dargestellt von Dr. F. C. Gesterding. Greifswald, bei Ernst Mauritius. 1816. VI und 367 S.

Die Lehre vom Pfandrechte war ursprünglich, so lange Verpfändungen bey den Römern nur als interimistische Eigenthumsübertragungen, unter der Form einer fiducia vorkamen, höchst einfach, sie blieb es, als späterhin, bey ausgebreiteterm Verkehr, das Pfandrecht als ein besonderes dingliches, zur Sicherheit dienendes, Recht an fremden Sachen, vorzüglich durch die Rechtsgelehrten unter dem Einflusse des prätorischen Edicts immer mehr ausgebildet wurde, sie hörte auf es zu seyn, als zuletzt die Kaiser mit ihren Constitutionen und Privilegien dazwischen kamen. Von dieser Zeit an wurde sie durch die vielen einzelnen, auf einander folgenden, nicht immer in einander eingreifenden, und selten mit der gehörigen Umsicht erlassenen, Gesetze, immer verwickelter und knotiger, bis endlich Leo und Justinian dieser Verwirrung die Krone aufsetzten, jener durch die bekannte Constitution über das gewisse Datum der Hypotheken, dieser besonders durch die den Weibern wegen der dos ertheilten Privilegien, deren Verhältniß zu andern Privilegien er nirgends genau bestimmte.

In diese durch die Gesetze selbst herbeygeführte Verwirrung durch Kunst und Wissenschaft Harmonie zu bringen, ist und bleibt nun für den Rechtsgelehrten immer eine schwere Aufgabe. Einzelne Parthien jener Lehre sind zwar in frühern, wie in neuern Zeiten mit Scharfsinn und Geschmack bearbeitet worden, aber noch immer fehlt es uns an einem Werke, in welchem die Lehre vom Pfandrechte nach ihrem ganzen Umfange und nach ihrem innern Zusammenhange, auf eine den Forderungen der Wissenschaft entsprechende Weise dargestellt

wäre. Doneau, Bachov und in neuern Zeiten Dabelow und Glück haben viel treffliche Materialien geliefert, Erxleben ist dagegen kaum des Nennens werth, und die Schrift von Westphal trifft der Vorwurf, der alle Schriften dieses Rechtsgelehrten trifft, er verweilt bey dem Leichten mit einem besondern Wohlgefallen und sucht, weil es ihm an der erforderlichen Beurtheilungskraft fehlt, das Schwierige auf alle mögliche Weise zu umgehen.

Unter diesen Umständen würde es daher ein sehr verdienstliches Unternehmen seyn, die römische Rechtslehre von den Pfändern und Hypotheken mit gewissenhafter Benutzung der bereits vorhandenen Vorarbeiten ganz neu aus den Quellen zu bearbeiten, um durch eine kritische Revision derselben, wo möglich auch diesen Theil des römischen Rechts zur vollen Klarheit und Gewißheit zu erheben.

Herr D. Gesterding, dessen Buch wir jetzt zu beurtheilen haben, sagt in der Vorrede zu demselben ausdrücklich, daß es seine Absicht gewesen sey, „eine Revision dieser Materie vorzunehmen," er schmeichelt sich dabey mit der Hoffnung, „daß dieser Versuch nicht ohne allen Nutzen für die Wissenschaft und der gelehrten Welt willkommen seyn würde," und macht gleich im Voraus darauf aufmerksam, „daß man über viele wichtige Materien gewiß viel Neues und darunter vielleicht auch manches Gute finden würde."

Nach diesen Aeußerungen nahm Rec. das Buch mit großen Erwartungen zur Hand. Er muß aber gestehen, daß sie, wenn auch wohl hin und wieder im Einzelnen, doch bey weitem nicht durch das ganze Buch befriedigt worden sind.

Schon die Art und Weise, wie der Verfasser seinen Gegenstand behandelt, d. h. die Beschränkung seiner Darstellung auf das blos Dogmatische, kann Rec., wenn von einer Revision dieser Lehre die Rede seyn soll, durchaus nicht billigen. Bey einem Rechtssystem, welches, wie das römische Hypothekensystem, nicht auf einmal durch ein generelles Gesetz geschaffen, sondern successiv im Laufe der Zeit erst durch Kunst und Wissenschaft ausgebildet und dann wieder durch eine Menge specieller Gesetze verunstaltet worden ist, ist es nun einmal schlechterdings nicht möglich, den jüngsten Zustand desselben

mit Klarheit aufzufassen und darzustellen, ohne Rücksicht auf die allmählige Entstehung und Entwickelung dieses Zustandes zu nehmen. Daher glaubt Rec., daß der historische Weg der einzige ist, der uns in solchen Lehren weiter und zum Ziel führen kann. Wer z. B. nur einigermaßen in der Lehre von gesetzlichen und privilegirten Hypotheken bewandert und mit den Schwierigkeiten derselben bekannt ist, der wird es mit Rec. fühlen, wie durchaus nothwendig es ist, die darauf sich beziehenden Constitutionen vor allen Dingen erst einmal chronologisch darzustellen und zu erörtern. Erst hierdurch würden wir in den Stand gesetzt, den Einfluß späterer Constitutionen auf das frühere Rechtssystem, so wie das Verhältniß der einzelnen Privilegien zu einander richtig zu würdigen, während es ohne diese Vorarbeit stets vergebliche Mühe seyn wird, durch Interpretation und Exegese einen Widerspruch zu heben, der, wenn er anders gehoben werden kann, nur auf historischem Wege seine Erledigung zu finden hoffen darf.

Von einer solchen historischen Behandlung unserer Lehre findet sich bey unserm Verf. keine Spur. Das ältere Recht ist ganz mit Stillschweigen übergangen; die älteste Form des Pfandrechts, der contractus fiduciarius ist (S. 2) kaum berührt; alles beschränkt sich auf eine Darstellung und Entwickelung der Begriffe und Grundsätze des neuesten römischen Rechts und auf polemische Erörterungen einzelner Controversen. Dabey ist es auffallend, daß sich der Verf. auch um die Literärgeschichte seiner Lehre gar nicht bekümmert. Vergebens sucht man eine vollständige kritische Angabe der Quellen und der Literatur derselben, und die einzelnen literärischen Nachweisungen, welche in dem Buche vorkommen, sind bey weitem nicht so vollständig und reichhaltig, wie man sie z. B. bey Glück und Haubold zu finden gewohnt ist. Ueberhaupt scheinen des Verf. literärische Kenntnisse nicht sehr ausgebreitet zu seyn, denn viele neue Schriften und besonders einzelne Abhandlungen über einzelne Materien des Pfandrechts sind ihm entweder ganz fremd, oder doch wenigstens nicht benutzt, was doch auf jeden Fall hätte geschehen müssen, wenn der Verf. eine Revision beabsichtigte. So, um nur Ein Beyspiel anzuführen, wird Meißners bekanntes Werk vom stillschwei-

genden Conventionalpfandrechte auch nicht ein einzigesmal erwähnt.

Wenn nun gleich solchergestalt das Buch weder den Forderungen der Wissenschaft, noch den vom Verf. selbst erweckten Erwartungen entspricht, so läßt sich diesem doch auf der andern Seite nicht alles Verdienst absprechen. Er verräth allenthalben gründliche, nicht gemeine Kenntnisse, und eben so unverkennbar ist sein Talent, eine Sache einfach und klar darzustellen. Aber sein Buch enthält, wie gesagt, nichts weiter, als eine, übrigens recht gute und faßliche Zusammenstellung und Entwickelung der dogmatischen Grundsätze des Pfandrechts, ungefähr so, wie man diese Lehre in einem gewöhnlichen Pandekten-Collegio vorzutragen pflegt. Daß dabey im Einzelnen manches Neue, dem Verf. Eigenthümliche, so wie manche scharfsinnige Erörterung vorkommt, giebt Rec. gern zu, ohne darum dem Buche im Ganzen einen bedeutenden literärischen Werth beylegen zu können. Im Grunde ist es nichts weiter, — wie auch vom Verf. in der Vorrede (S. V) selbst bemerkt wird, — als ein Commentar über Günther princ. iur. Rom. §. 659—700, wobey Glücks Commentar sichtbar zum Muster gedient hat, wiewohl unser Verfasser diesem verdienstvollen Rechtsgelehrten, was Gelehrsamkeit, Belesenheit und Beurtheilungskraft anbetrifft, weit nachsteht. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Lehren vorgetragen werden, ist im Wesentlichen dieselbe, welche Günther befolgt. In sechs Abschnitten wird gehandelt: 1) vom Pfandrechte im Allgemeinen; 2) von der Entstehung des Pfandrechts; 3) von den Wirkungen der Verpfändung; 4) von der Concurrenz mehrerer Pfandgläubiger; 5) vom Aufhören des Pfandnexus und 6) von den Rechtsmitteln, die sich auf den Pfandnexus beziehen.

Bey dieser Manier, die einzelnen Paragraphen eines bekannten Lehrbuchs in laufender Folge zu erörtern, konnte es denn gar nicht fehlen, daß hundert längst bekannte Dinge hier noch einmal wiederholt werden, ohne daß man für diese Wiederholung auch nur einmal durch Neuheit der Darstellung entschädigt würde. Weit zweckmäßiger und für die Wissenschaft ersprießlicher wäre es gewesen, wenn der Verf. dasjenige, was er neu entdeckt, oder doch besser, als bisher von Andern ge-

schehen, erörtert zu haben glaubte, in einer Reihe einzelner Abhandlungen dem Publicum hätte mittheilen wollen.

So viel im Allgemeinen über das vorliegende Buch. Zum Beweise der Aufmerksamkeit, mit welcher Rec. dasselbe gelesen hat, will er jetzt noch einige einzelne Bemerkungen folgen lassen, so wie er sie beym Durchlesen des Buchs aufgezeichnet hat.

In der Lehre von der Entstehung des Pfandrechts kommt S. 58 eine Erörterung der Frage vor: von welchem Zeitpunkte an das an einer res futura bestellte Pfandrecht seinen Anfang nehme? Unter einer res futura wird hier nämlich eine solche Sache verstanden, deren Eigenthum der Verpfänder erst nach der Verpfändung erwirbt. Der Verf. ist der Meinung, daß das Pfandrecht in einem solchen Falle niemals rückwärts von Zeit der Bestellung an, sondern immer erst in dem Augenblicke wirksam werde, wo der Verpfänder das Eigenthum erwerbe. Wenn daher ein Schuldner an einer res futura verschiedenen Personen zu verschiedenen Zeiten ein Pfandrecht ertheile, und dann in der Folge das Eigenthum der verpfändeten Sache erwerbe, so hätten alle gleiche Rechte daran (fr. 7. D. 20. 4. — fr. 34. §. 2. D. 20. 1.). Dasselbe behauptet er S. 73 sogar auch in dem Falle, wenn Jemand eine Sache verpfändet, die ihm zur Zeit der Verpfändung zwar noch nicht eigenthümlich zugehörte, in Ansehung deren er aber doch um diese Zeit bereits eine auf das Eigenthum gerichtete Forderung hatte, z. B. Jemand verpfändet eine Sache, die er zwar schon gekauft hatte, die ihm aber noch nicht tradirt war. Rec. hält die Meinung des Verf. im ersten Falle, wenn nämlich zur Zeit der Verpfändung noch keine Forderung existirte, für richtig, nicht aber auch im zweyten Falle und zwar wegen fr. 3. §. 1. D. 20. 4. — eine Stelle, welche unser Verf. gar nicht gekannt zu haben scheint. — Bey der Erörterung der Frage: ob das Pfandrecht convalescire, wenn der Eigenthümer der verpfändeten Sache Erbe des Schuldners werde, der als non dominus die Sache verpfändet habe? kommt der Verf. (S. 80) auf die bekannte Antinomie zwischen fr. 22. D. 20. 1. und fr. 41. D. 13. 7., ohne aber etwas Neues darüber zu sagen. Schon bey Glück Comm.

Th. 14. S. 32. findet sich alles hierher Gehörige weit vollständiger. Der Verf. erkennt übrigens den Widerspruch an und gibt der Meinung des Paulus, weil sie auf richtigern allgemeinen Rechtsprincipien beruhe, den Vorzug vor der Meinung des Modestinus, — eine Entscheidung, mit welcher Rec. eben so sehr, als mit der derselben zum Grunde liegenden hermeneutischen Regel einverstanden ist.

S. 90, wo vom pignus necessarium die Rede ist, hätte die Frage: ob nicht auch durch Verjährung ein Pfandrecht entstehen könne? nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden sollen, und eben so unrecht ist es, daß der Verf., während er sich (S. 129) sehr ausführlich über das jus possidendi et retinendi des Pfandgläubigers verbreitet, auch nicht Ein Wort davon sagt, daß demselben auch ein jus possessionis zustehe, und worauf dieses gerichtet sey. (fr. 16. D. 41. 3. — fr. 3. §. 15. D. 10. 4.)

Die Lehre von der Antichresis (S. 181) ist sehr oberflächlich behandelt, und bey der bekannten Frage: in welchen Fällen der creditor antichreticus Rechnung von den gezogenen Früchten ablegen und sich den Ueberschuß derselben über das gesetzliche Zinsenmaaß am Capitale kürzen lassen muß? sind weder neue Ansichten aufgestellt, noch auch die bisherigen gehörig benutzt und geprüft, ohnerachtet der Verf. auch hier schon durch Glück Th. 14. S. 47 auf Vieles hätte aufmerksam werden können. Er legt bey der Beantwortung jener Frage den gewöhnlichen Unterschied zwischen fructus certi und incerti zum Grunde, ohne sich weiter zu erklären, was er unter jenen und unter diesen versteht, und so bleibt die ganze Sache dunkel und schwankend. Rec. beantwortet jene Frage nach folgenden bestimmten Unterscheidungen: 1) Hat Jemand für ein ihm unverzinslich dargeliehenes Capital dem Gläubiger eine fruchttragende Sache, als Faustpfand, eingeräumt (was man gewöhnlich eine antichresis tacita nennt), so darf der Gläubiger die Früchte für sich behalten, jedoch nur bis zum Betrag der gesetzlichen Zinsen, weshalb er in einem solchen Falle immer Rechnung ablegen muß. (fr. 8. D. 20. 2.) 2) Ist dagegen einem Gläubiger für eine verzinsliche Schuld ausdrücklich eine Antichresis eingeräumt worden, so unter-

scheide man die drey Fälle: a) Der Gläubiger ist wegen der Zinsen auf die natürlichen Früchte eines Grundstücks angewiesen worden. Hier braucht er in der Regel keine Rechnung abzulegen (const. 17. C. 4. 32.), es wäre denn etwas anderes verabredet (fr. 1. §. 3. D. 20. 1.), oder der antichretische Vertrag nur in der Absicht geschlossen worden, um einen Zinswucher darunter zu verstecken (const. 26. §. 1. C. 4. 32.). b) Er ist auf bestimmte Geldeinkünfte angewiesen. Hier muß er immer Rechnung ablegen und sich den Ueberschuß am Capitale kürzen lassen, weil es einerley ist, ob der Schuldner dem Gläubiger die Zinsen zahlt, oder ihm eine Anweisung darauf gibt. c) Er ist nicht auf fructus, sondern auf usus rei angewiesen, z. B. er soll an Statt der Zinsen das Haus des Schuldners bewohnen. Braucht er alsdann die Sache selbst, so ist er nie, verpachtet er sie, so ist er immer Rechnung abzulegen verpflichtet (const. 14. C. 4. 32.). Das Mathematische dieser Frage ist übrigens von unserm Verf. (wie auch von Glück) ganz unerörtert geblieben, ohnerachtet hier noch viel aufzuklären ist und das Rechnungsexempel, welches sich bey Stryk in usu moderno lib. 13. tit. 7. §. 8. findet, sich durch nichts weniger, als durch mathematische Strenge und Genauigkeit auszeichnet. —

Bey der Erörterung der Frage: für welche Beschädigungen haftet der Pfandgläubiger? oder wie der Verf. (S. 191) sie ausdrückt: für welchen Grad der culpa ist der Gläubiger verantwortlich? scheint uns derselbe weder von festen Begriffen, noch von festen Grundsätzen auszugehen. Er gehört zu denen, welche zwischen culpa levis und levissima dem Grade nach einen Unterschied annehmen, und, ohne uns zu sagen, was er unter culpa überhaupt und unter culpa levis und levissima insbesondere versteht, erklärt er den Pfandgläubiger nur für culpa levis (nicht auch levissima), außerdem aber doch auch für custodia verantwortlich, worunter er das Hüten und Bewahren einer Sache vor Untergang, Verlust und Verschlimmerung versteht. Beydes vermag Rec. (der übrigens zwischen culpa levis und levissima keinen Unterschied anerkennt) durchaus nicht mit einander zu reimen, denn wer custodiam

prästiren muß, der muß gewiß auch omnem culpam prästiren, und damit stimmen auch die bekannten Stellen fr. 13. §. 1. D. 13. 7. — §. 4. J. quib. mod. re contr. obl. — const. 19. C. 8. 14. — denen, weil sie die bestimmtesten sind und ex professo vom Pfandgläubiger sprechen, der Vorzug vor allen übrigen gebührt, vollkommen überein. Hiernach soll der Pfandgläubiger Alles prästiren, nur nicht vis major. Dieser Gegensatz, welcher dreymal wiederholt wird, schließt allen Zweifel aus. Beyläufig muß Rec. den Herrn Porf. von Löhr gegen einen Vorwurf in Schutz nehmen, welcher diesem S. 197 not. 11. gemacht wird. Derselbe soll nämlich behauptet haben: custodia beziehe sich blos auf die Hütung der Sache vor Entwendung. Das hat er aber in der That nirgends, sondern nur soviel behauptet: custodia begreife auch die Verbindlichkeit für das furtum einzustehen in sich.

Die Lehre von den privilegirten Hypotheken (S. 213) ist von unserm Verf. ganz im gewöhnlichen Geiste behandelt. Alle Schwierigkeiten sollen durch Exegese gehoben werden. Dabey zeigt sich gerade hier ein recht auffallender Mangel an literärischen Kenntnissen. Von den vielen in neuerer Zeit erschienenen, in diese Materie einschlagenden einzelnen Abhandlungen (unter andern z. B. von Kamptz vom Uebergange des Brautschatz-Privilegii ꝛc.) ist schlechthin gar nichts benutzt, ja selbst Dabelow, welcher doch unter den Neuern in seinem bekannten Werke vom Concurse am ausführlichsten von dieser Materie handelt, wird wenig berücksichtigt, was Rec. um so mehr wundert, da der Verf. S. 229 gerade diesem Rechtsgelehrten etwas nachbetet, was sich durchaus nicht halten läßt. Dabelow spricht nämlich (Concurs S. 247) das Privilegium dotis auch den jüdischen Ehefrauen und zwar aus dem Grunde zu, weil Justinian dasselbe nur den haereticis abgesprochen habe, Juden aber keine Ketzer seyen. Eben so unser Verfasser. Man darf aber fürwahr Nov. 109. nur ansehen, um sich sofort von der Sonderbarkeit dieser Schlußfolge zu überzeugen. Justinian sagt hier ausdrücklich: nur diejenigen Ehefrauen sollen das Privilegium dotis haben, welche den Glauben der christlichen und rechtgläubigen Kirche hätten, („qui sunt membrum

sanctae Dei catholicae et apostolicae ecclesiae" — „orthodoxam amplectentes fidem" —) also — muß man schließen, können Juden keinen Anspruch darauf machen, weil sie keine Christen sind. Schon Walch in diss. de privilegio dotis Judaeae hat dies auf das einleuchtendste bewiesen.

Ueber die bekannte Constitution Leo's (const. 11. C. 8. 18.) handelt der Verf. von S. 247 an ausführlich, und sucht folgende Theorie zu begründen: durch diese Constitution sey keinesweges, wie gewöhnlich angenommen würde, den in einer öffentlichen Urkunde constituirten Hypotheken ein jus praelationis beygelegt worden, sie enthalte überall kein jus singulare, sondern nur eine Anwendung einer allgemeinen Beweisregel, auf einen besondern Fall. Welcher Pfandgläubiger nämlich über seine Hypothek eine öffentliche Urkunde aufzuweisen habe, also auch das Datum derselben vollständig dadurch erweisen könne, solle in Collision demjenigen vorgehen, der jenen Beweis nur durch eine Privaturkunde, also durch ein gegen einen Dritten im Grunde gar nichts beweisendes Mittel führen könne. Daraus folgert er nun, daß die ganze Verordnung und der vermeintliche Vorzug der auf eine öffentliche Urkunde sich gründenden Hypotheken wegfalle, wenn das höhere Alter der damit collidirenden Privathypotheken auf irgend eine Weise glaubwürdig dargethan werden könne. Dieser Folgerung kann Rec. aber schon um deswillen nicht beystimmen, weil sie den Worten der Constitution „etiamsi posterior is contineatur" geradezu widerstreitet. Seine Ansicht ist dagegen ganz kurz folgende: Leo schreibt vor, daß, wer das Datum seines Pfandrechts aus einer öffentlichen Urkunde darthun könne, demjenigen vorgezogen werden solle, welcher nur eine Privaturkunde zu produciren vermöge, wenn er auch wirklich jünger als dieser seyn sollte (— „praeponi decernimus, etiamsi posterior is contineatur" —), es wäre denn („nisi forte") daß die Privaturkunde des letztern zugleich von drey unbescholtenen Männern unterschrieben worden, wo sie eben so gut seyn und dieselbe Beweiskraft haben solle, als eine öffentliche („tunc enim quasi publice confecta accipiuntur."). Also nur dieses Beweismittel ist zulässig gegen eine öffentliche Pfandurkunde, nicht jedes andere. (Vergl. Auth. Si quis

C. 8. 18.) — Der Verf. verbreitet sich hierauf noch weiter über das Verhältniß, welches eintritt, wenn Hypotheken, worüber gar keine Urkunde existirt, mit andern, worüber theils öffentliche, theils Privaturkunden aufgenommen worden sind, collidiren. Seine Theorie ist hier folgende: Leo's Constitution handle nur von einem solchen Falle, wo Hypotheken, die in öffentlichen und solche, die in Privaturkunden constituirt sind, unter einander collidiren, und daß, wenn gesetzliche, prätorische, judicielle und testamentarische Hypotheken mit solchen Conventionalhypotheken, worüber eine öffentliche Urkunde errichtet worden, in Collision kämen, es bey der Regel bleiben müsse: qui prior est tempore, potior est jure, daß jene also den öffentlichen Conventionalhypotheken bald vor, bald nachzusetzen seyen, je nachdem sie älter, oder jünger seyen. Dabey verstehe es sich von selbst, daß der Gläubiger das Factum, wodurch seine Hypothek begründet worden, z. B. des richterliche Decret, die erlangte immissio u. s. w. zusammt dem höhern Alter seiner Hypothek gehörig erweisen müsse. So ungefähr haben auch schon Dabelow (Concurs S. 307) und kürzlich wieder Glück (Comm. Th. 18. S. 290) den Knoten zu lösen versucht, und auch Rec. hält diese Theorie im Ganzen für die richtigere, aber unbegreiflich ist es ihm, wie unser Verf. (S. 254) und auf dessen Autorität jetzt auch Glück (Th. 18. S. 292) gegen die gewöhnliche Theorie behaupten mögen, daß sogar ein privilegirtes Pfandrecht einem einfachen Pfandrechte nachstehen müsse, wenn der privilegirte Pfandgläubiger nur eine Privaturkunde über seine Hypothek aufzuweisen habe (also natürlich auch, wenn er gar keine Urkunde hat), während derjenige, dem nur ein einfaches Pfandrecht zusteht, eine öffentliche Urkunde hat! Fühlt denn der Verf. nicht, daß er hierdurch mit seiner eben erst aufgestellten Theorie in directen Widerspruch kommt? Er läßt nämlich, wie wir gesehen haben, die gesetzlichen Hypotheken und die öffentlichen Conventionalhypotheken unter sich lediglich nach der Ancienniät rangiren, und zieht jene vor, wenn das Factum, wodurch sie begründet wurden, erwiesenermaßen älter ist, als das Datum der öffentlichen Conventionalhypotheken. Wenn dies von allen gesetzlichen Hypotheken gilt, warum

soll es denn nicht gelten von den privilegirten gesetzlichen Hypotheken, wenn diese älter wären? Aber selbst wenn sie jünger wären, müssen sie doch allen nicht privilegirten Hypotheken, diese mögen in einer öffentlichen, oder in einer Privaturkunde, oder in gar keiner bestellt seyn, vorgezogen werden, und wenn der Verf S. 253 über diese Behauptung ausruft: „Aber Gott mag wissen, worauf sich der Vorzug der privilegirten Hypotheken vor den öffentlichen gründen soll!" so ist die Antwort ganz kurz: weil sie privilegirte Hypotheken sind. — Zuletzt nimmt der Verf. noch einige Rücksicht auf öffentliche Hypotheken im Sinne des deutschen Particularrechts, was er aber darüber sagt, ist so höchst dürftig, daß es besser ganz weggeblieben wäre.

In der Lehre vom jure offerendi hat es der Verf. besonders mit Haubold zu thun, als dessen Gegner er hier auftritt. Die Frage ist nämlich: ob der Pfandgläubiger, welcher vom jure offerendi Gebrauch gemacht hat, von Rechtswegen an die Stelle des abgefundenen Gläubigers tritt, oder ob es dazu einer Cession von Seiten des Letztern bedarf? Eine Frage, welche der Verf. für eine sehr dornichte Frage erklärt!

Es versteht sich nun der Natur der Sache nach von selbst, daß es in dem Falle, wenn ein Pfandgläubiger den ihm unmittelbar vorgehenden Pfandgläubiger abfindet, keiner Cession bedarf, um in die Stelle desselben einzutreten. Darüber ist man auch allgemein einverstanden, aber streitig ist die Frage in dem Falle, wenn ein Zwischenmann übersprungen werden soll, z. B. wenn Nr. 1. durch Nr. 3. abgefunden wird. Hier behauptet nun Haubold, daß in Fällen dieser Art eine Cession erforderlich sey, um in die Stelle des Abgefundenen einzurücken. Unser Verf. sucht das Gegentheil und zwar auf folgende Art zu beweisen: „Das jus offerendi ist ein jus singulare, dessen Singularität eben darin besteht, daß der abfindende Gläubiger von Rechtswegen in die Stelle des abgefundenen eintritt (S. 265), denn nirgends machen die Gesetze dieses Eintreten von einer Cession abhängig." (S. 263) Dieser Beweis hat nur den Fehler, daß er auf einer offenbaren Petitio principii beruht, indem dabey gerade das als

wahr angenommen und vorausgesetzt wird, was eben erst bewiesen werden soll. Denn nach Rec. Ueberzeugung ist das, was die Neuern nun einmal jus offerendi nennen (eine Benennung, die den Römern ganz fremd ist), gar nichts Besonderes und Singuläres, sondern nichts weiter, als eine natürliche Folgerung aus der generellen Rechtsregel, daß jeder, welcher Zahlungsfähigkeit hat, auch die Schuld eines Andern bezahlen kann und eine consequente Anwendung dieser Regel auf das Verhältniß mehrerer auf einander folgender Pfandgläubiger unter sich. Derjenige nun, welcher überhaupt Zahlung für einen Andern leistet, kann von diesem, den Umständen nach, auf manchfaltige Weise seine Entschädigung verlangen, je nachdem er als mandatarius, oder negotiorum gestor desselben anzusehen ist, aber um ganz in die Stelle des befriedigten Gläubigers einzutreten, und eben dadurch die vielleicht vortheilhaftern Rechte desselben gegen den Schuldner zu erlangen, muß er sich diese cediren lassen, ist aber auch kraft des beneficii cedendarum actionum diese Cession zu fordern berechtigt. Auf diesen allgemeinen Regeln beruht nun auch das sog. jus offerendi, und eben weil es sich nach jenen Regeln ganz von selbst versteht, daß um in die Stelle eines bessern Pfandgläubigers zu treten, Cession der Rechte desselben erforderlich ist, erwähnen die römischen Juristen dieser Cession nicht ausdrücklich, während sie, wenn bey dem jure offerendi der Pfandgläubiger hierin eine Ausnahme von der allgemeinen Regel Statt gefunden hätte, dieses, als etwas wirklich Singuläres, zu bemerken, gewiß nicht unterlassen haben würden.

Im letzten Abschnitte, wo von den auf den Pfandnexus sich beziehenden Rechtsmitteln gehandelt wird, hätte billig einige Rücksicht auf die Abhandlung von Löhrs über die dinglichen Pfandklagen (in Grolmans Mag. für RW. und Gesetzgeb. B. 3. S. 129) genommen werden sollen, aber der Verf. scheint auch diese Abhandlung gar nicht gekannt z haben.

Mackeldey.

Das europäische Völkerrecht in acht Büchern vom Geheimen Rath Schmalz zu Berlin. Berlin 1817. bey Duncker und Humblot. VI und 306 S.

Das Völkerrecht des Herrn Geheimen Rath Schmalz läßt sich recht leicht und angenehm weg lesen. Man wird durch neue tiefsinnige und verwickelte Untersuchungen eben so wenig aufgehalten, als durch Citaten und Paragraphen. Der Herr Verfasser glaubt, daß diese Manier solche Leser, wie er sie sich wünscht, weniger abschrecken werde: sein Buch trifft ohngefähr den Ton, in dem sich gebildete Staatsmänner über das Völkerrecht allenfalls gesprächsweise unterhalten könnten. Für wen aber der Herr Geheime Rath auch immer geschrieben haben mag, so kömmt doch dem Rec. vor, er habe sich die Sache etwas zu leicht gemacht. Wenn man z. B. im Inhalts-Verzeichnisse des fünften Buches liest: 1) Persönliche Verhältnisse der Souveraine, 2) vom Recht der Völker in Ansehung der Meere, 3) vom Handel der Nationen, 4) von der Unabhängigkeit der Völker: so begreift man nicht recht, welches denn der leitende Gedanke war, durch den sich so verschiedenartige, andernwo anders behandelten, nahe verwandte Materien freundschaftlich in einem Buche zusammen fanden. Dasselbe gilt von der am Ende angehängten Litteratur, Bibliothek des europäischen Völkerrechtes benannt. Man findet von „Büsch Welthändeln" die dritte Ausgabe aufgeführt, ohne Erwähnung der vierten von 1810 mit der so interessanten Fortsetzung von Bredow: sollte dies daher kommen, weil dieses Buch zu seiner Zeit gewissermaßen geächtet war? Ueberhaupt findet man keine der Geschichten, welche den Faden der Ereignisse bis auf die neuesten Zeiten fortsetzen, und doch machen sie einen wesentlichen Theil der Rechtsgeschichte des europäischen Völkerrechts aus. Man wundert sich J. J. Mosers Versuch und Beyträge, diese weitläufigen Compilationen, unter den Systemen des Völkerrechts zu finden: ungern vermißt man unter den Werken über das Völkerrecht Azerni droit maritime de l'Europe, und an mehreren Orten sonst noch wichtige Werke. Im Punkte

des Auslassens könnte der Herr Geheime Rath freylich sagen: er habe diese Werke seiner ausgewählten Bibliothek nicht für würdig gehalten; worauf denn Rec. natürlich keine weitere Antwort hat. Was den Inhalt des vorliegenden Buches angeht, so scheint dem Verfasser nützlich, das Völkerrecht fortan aus dem Gesichtspunkte zu bearbeiten: wie das Recht der Völker den wesentlichen Ur-Ideen des Rechten überhaupt gemäßer, wie es gerechter, und die Politik edler werden möge. Rec. glaubt, daß eine solche Bearbeitung des europ. Völkerrechtes nicht nur sehr lobenswürdig sey (vorausgesetzt, daß auch das bestehende getreu dargestellt wird), sondern sogar nothwendig, wenn anders ein Völkerrecht auf den Namen einer Wissenschaft Anspruch machen, und nicht blos in einem Repertorium vielerley Notizen bestehen will: doch kommt dem Rec. vor, der Herr Geheime Rath habe hierin, trotz der Freysinnigkeit einzelner Ansichten, nicht eben mehr geleistet, als andre seiner Vorgänger. Ueber einzelne Behauptungen will Rec. mit dem Verfasser nicht rechten. Doch hält er es für nothwendig, einiges beyspielsweise herauszuheben, damit der Herr Geheime Rath sich nicht beklagen könne, sein Buch sey blos nach der Vorrede und nach der Litteratur am Ende recensirt worden. Er sagt: sein Völkerrecht sey nur auf Gewohnheiten und Gebrauch gegründet; Verträge könnten nicht als Quellen eines gemeinschaftlichen Völkerrechtes angesehen werden, da ja ihre Basis selbst nur die Gewohnheit sey. Rec. war bis jetzt der Meynung, und ist es noch, daß wohl durch mehrere übereinstimmende Verträge eine Gewohnheit erst eingeführt werden könne. S. 49 wird behauptet: daß ein schon geschlossener Vertrag wieder aufgekündigt werden möge, so lange von dem Mitvertragenden weder eine Leistung auf den Vertrag erfolgt, noch auch im Vertrauen auf denselben Anstalten getroffen, oder sonst zu treffende unterlassen worden. Also wenn heute England und das Königreich der Niederlande ein Bündniß für einen möglichen Seekrieg mit Frankreich schließen, dieser in einem halben Jahre auszubrechen droht, Holland indeß den Engländern nicht die geringste Hülfe geleistet hat, selbst aber von den Franzosen ohne alle Ver-

anlassung von seiner Seite überfallen wird, übrigens wegen des Vertrauens auf englische Hülfe Bündnisse mit andern Seemächten durchaus nicht vernachlässigte; so kann England noch den Tag vor dem Ausbruche des Krieges mit vollem Rechte das Bündniß aufkündigen. Ob der Herr Geheime Rath das wohl im Ernste meinen mag? ob er wohl glaubt, daß das bloße Wort ohne gravirende Neben-Umstände kein Recht gebe, und keine Verbindlichkeit begründe? Wenigstens scheint dem Rec., daß diese Ansicht nicht zu denen gehört, die nach der Vorrede „eine wirkliche Vervollkommnung des Rechts unter Völkern" aussprechen. Manchmal wird die Darstellung des Verfassers wegen Mangels durchgreifender Principien verworren: so im dritten Abschnitt des vierten Buches, wo die Frage behandelt wird, in wie ferne in einem Lande gültig vorgenommene Geschäfte in einem andern zu exequiren seyen. Sonst ist man gewöhnlich der Meynung, daß die Form des Geschäftes sich nach den Gesetzen des Landes richte, wo es vorgenommen wird, der Inhalt des Geschäftes aber in einem andern Lande nur dann zur Exekution zukomme, wenn er den Gesetzen desselben nicht widerspricht. Der Verfasser hat keinen allgemeinen Grundsatz, dafür aber eine Menge Beyspiele, deren Entscheidung jedoch der eben gegebenen Regel zum Theil gerade widerspricht. Ein Testament, sagt er, das Jemand im fremden Lande, dessen Gesetzen gemäß der Form nach vollkommen gültig gemacht hat, wird im Vaterlande nicht exequirt, selbst wenn die fremde Form nicht zu den verbotenen gehört. Aber warum? Alle Förmlichkeiten der Testamente sind nur eingeführt, um Betrügereyen zu verhüten, und sich des letzten Willens eines Verstorbenen zu vergewissern: dazu gibt es verschiedene Wege. Und wenn nun vieljährige Erfahrung in einem Lande gezeigt hat, daß seine Formen zum Zwecke führen: aus welchem vernünftigen Grunde sollte man sie im andern Lande nicht respectiren? Dagegen will der Verfasser im Widerspruch mit seiner eben gegebenen Entscheidung (aber auch mit der obigen Regel), daß wenn ein Minderjähriger in einem fremden Lande, wo er als großjährig betrachtet wird, ein Geschäft vorgenommen habe, er daraus auch in seinem

Vaterlande als großjährig belangt werden könne: warum sollen hier die Gesetze des fremden Landes gelten, und im vorhergehenden Falle nicht? Rec. aber glaubt, daß, wenn das Geschäft dem Minderjährigen vom Anfange an nachtheilig war, er in seinem Vaterlande daraus nicht rechtsgültig belangt werden könne; denn eben jener Umstand beweist, daß die vaterländischen Gesetze den Termin der Großjährigkeit mit Recht weiter hinausgeschoben haben. Zuletzt noch eine Stelle, die der Verfasser in offenbarem Unmuthe geschrieben hat: Es ist noch kürzlich behauptet, sagt er, daß Despotismus und Unterdrückung darum in der Welt so leicht den Sieg erringen, weil die Menschen zu geringe Vorstellungen von ihren Rechten hätten. Ihm scheine im Gegentheil jenen eben dadurch ihr Spiel erleichtert, daß jeder zu große Vorstellungen von seinen Rechten und zu geringe von seinen Pflichten habe: denn so entstehe der Streit der Ansprüche und der Partheigeist, der jedem den Despotismus als einen Hafen der Ruhe erwünschenswerth mache. Der Verfasser hat recht, wenn er das zu viel tadelt, allein er widerlegt seine Gegner nicht, die keineswegs das zuviel wollen, sondern nur das zu wenig verdammen. Und gewiß, wenn im Menschen nicht ein lebendiges Bewußtseyn seiner Würde und seiner Rechte ist, woher soll er den Muth nehmen, frey zu seyn? Wenn der Mensch jenes Bewußtseyn verliert, gibt es kein Staatsrecht mehr; wenn die Völker es verlieren, kein Völkerrecht; sondern nur Despotismus und eine Universal-Monarchie.



Jahrbücher der Litteratur.

Von der Selbstwendung und der Wendung auf den Kopf. Ein Programm, als Antrittsrede und Einladung zu seinen Vorlesungen über die Geburtshülfe, und zu seinem klinischen Unterrichte im Winter-Semester 1816/17. von Dr. Joseph d'Outrepont, kön. Baier Medic. Rathe, ord. öff. Lehrer der Medicin, Entbindungskunde ꝛc. Würzburg 1817. Gedruckt bey Franz E. Nitribitt. 71 S. 8.

Die vorliegende Schrift läßt zwar manche Erinnerungen zu, gibt aber doch einen rühmlichen Beweis ab von dem guten Bestreben des Verf. sowohl als von seiner Einsicht.

Vor allem weitern dies über den gedoppelten Gegenstand auf dem Titel der Schrift, nämlich: die sog. Selbstwendung, ist hier lediglich als Beweis für die Möglichkeit jeder Art von Wendung aufgeführt. Außer einem solchen Beweise für die Möglichkeit jeder Art von Wendung kann übrigens um so weniger etwas in der aufgeführten Selbstwendung liegen, da einmal solche Selbstwendung, die Richtigkeit der Beobachtungen zugegeben, bald eben sowohl Wendungen auf die Füße als auf den Kopf zeigten; zum andern aber der Ausgang dieser Geburten am wenigsten ein einladender ist, da er nie mit der Erhaltung des Lebens des Kindes gekrönt ward. Wie es jedoch eigentlich solches Beweises nicht bedürfe, liegt am Tage, wenn a) noch niemand die Möglichkeit solcher Wendung, mit vernünftigern Mitteln betrieben, als es die Hippocratischen Bücher vorschlagen, bezweifeln konnte; b) selbst die sog. Vorbereitung zur Fußgeburt, die Levret angab, und Stein verbreitete, nicht nur die Möglichkeit der Wendung auf jeden Theil voraussetzt, sondern auch mit der Art dieser Vorbereitung, die die Wendung nach unten gibt, beweiset. c) Die bisherige Bestreitung der Wendung auf den Kopf (m. s. desh. besonders Steins Ann. hin und wieder) nicht so

sehr die Sache überhaupt und ihre Möglichkeit insbesondere, als vielmehr bald die unbedingte Empfehlung derselben, bald die unpractische Bestimmung der Fälle ihrer Anwendung, bald endlich den Misbrauch der Sache für den Angeber selbst. Hiernach wäre also die Angabe der Selbstwendung auf dem Titel der Schrift sogar doppelt unpassend, wenn schon der Fleiß des Verf. bey Sammeln der dahin gehörigen Fälle zu loben ist und manchem andern Schriftsteller sehr willkommen seyn wird.

Am wenigsten überflüssig möchte aber diese Erörterung eben jener Ueberflüssigkeit seyn, da dadurch nun auch zugleich dem Genüge geschehn ist, was das, was von dieser Selbstwendung in der Schrift selbst vorkommt, für sich begehren könnte.

Herr d'Outrepont läßt nun seine Abhandlung in vier Theile zerfallen, worin 1tens die schon erwähnte Selbstwendung vorkommt; 2tens die durch die Natur etwa aus einer Kopflage zu bewerkstelligende Querlage zur Sprache gebracht wird; 3tens Verzeichnung der Schriftsteller über die Wendung auf den Kopf; 4tens die Indicationen und Contraindicationen der Wendung auf den Kopf. —

Diesen vier Theilen der Schrift geht etwas aus der Geschichte der Geburtshülfe in Beziehung auf die Wendung überhaupt, als Einleitung, voraus. Diese sogen. Einleitung würde hier ganz zu übergehn seyn, wenn der Verf. nur die Marburger kleine Schrift de versionis f. in ut. etc. recentissima conditione etc. 1811. gekannt und dadurch von Unrichtigkeiten abgehalten worden wäre. Von dieser Einleitung und ihren Unrichtigkeiten kann dann um so weniger ganz geschwiegen werden, da es zum Theil Angaben sind, aus welchen Hr. d'Outrepont Beweise für die Uebung der Wendung auf den Kopf selbst zu ziehn vermeint. Wer würde überdem ganz dazu schweigen können, daß Ambr. Paräus (s. S. 13 u. 14) zum Erfinder der Kopfzange gemacht wird?! So auch dazu, wenn 1) Guillemeau mehr zum Zeitgenossen von Mauriceau als von Paräus gemacht wird, 2) Guillemeau zum Erfinder der Wendung auf die Füße gemacht wird, und endlich 3) nach allem diesem die Zange

früher dagewesen seyn soll, als die Wendung auf die Füße?! So heißt es ferner auffallend genug: „die Wendung auf den Kopf, eine Operation, welche bey den Alten, als die Kunst in ihrer Kindheit war, ausgeübt wurde" — ich sage dazu: wie? in der Kindheit der Kunst wurde ausgeübt, was man in ihrer Mannbarkeit z. Th. für so schwer zu halten scheint, daß sich mancher sonderbar genug gebehrdet, um nur einen Beweis für ihre Ausführbarkeit herauszubringen! Ferner sage ich: wo ist dann ein Beyspiel, daß sie von den Alten ausgeführt sey? Noch mehr: Ist wohl jemand der nicht, wenn er an das von den Alten dazu angegebene Mittel denkt, in Erstaunen geräth, wie es, dem in den allermeisten Fällen gar keine Veränderung der Lage der Frucht zuzuschreiben sey, sogar die verschiedensten Lagen auf eine bestimmte habe reduciren mögen?! Endlich noch: mag wohl die Wendung auf den Kopf ausgeübt seyn, wenn die Noth die Wendung auf die Füße lehrte? Und hierbey konnte Hr. d'Outrepont, selbst nachdem er eben die Kindheit der Kunst genannt hatte, sagen: „Gern möchte ich die Ideen vergangener Zeiten wieder aufstellen, — und die Beschränktheit neuerer Zeiten durch ihr Entgegenstellen vernichten"?! — Ueber Seite 15 u. 16 wäre auch vieles der Art zu sagen, doch, alle Weitläufigkeit fliehend, gehe ich an S. 17, wo wieder eine historische Unrichtigkeit vorkommt; es heißt nämlich da: „Paräus sprach von der Wendung auf die Füße, ohne sie auszuüben" Anders möchte sich der aber wohl ausdrücken, welcher im 26ten Cap. seines Buchs de generatione hominis den Fall liest, wo die Wendung bey vorgefallenem Arm unternommen wird.

S. 18 sind Rhodion, Riverius u. and. als geburtshülfliche Auctoritäten angegeben; aber wer von uns zweifelt nicht, ob eben Rhodion, des großen Beyfalls ohngeachtet, welchen jene in unserem Fach noch ganz finstere Zeit seinem, aus den Schriftstellern der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung zusammengestoppelten, Büchlein zollte, je einer Geburt selbstthätig vorgestanden habe?!

S. 21 fällt wohl eine eigene Art zu schliessen auf, als: „ich befolge die Winke der Natur; es gibt nur zwey mögliche

Geburtsarten, nämlich auf den Kopf und auf die Füße; warum sollen wir die schlimmere wählen?" Solcher Schluß fällt gewiß um so mehr auf, da wir wohl a) über den Ausgang der Kopfgeburt, nicht aber über solchen der Wendung auf den Kopf, Erfahrung haben; b) da bis dahin, nach Mangel aller weitern Erklärung des Hrn. d'Outrepont, es den Schein hat, als solle — wie diesen Schein eben der, dem Hrn. d'Outr. aber dafür nicht bekannte, Aufbringer der Wendung auf den Kopf, nämlich Osiander, annahm — als solle, sage ich, die Wendung auf den Kopf solche auf die Füße unbedingt ersetzen, in welchem Betracht man dann auf jenen fragweise abgefaßten Schluß wohl antworten könnte: wir ziehen das vermeintlich Schlimmere dem Bessern darum vor, weil es nach den Umständen, oder für Erreichung des augenblicklichen Zwecks nicht das Schlimmere, sondern das Bessere ist! Denn wovon können wir einzig Erhaltung des Lebens des Kindes ꝛc. erwarten, von der Kopf- oder Fußgeburt, wenn Vorlage des Nabelstrangs, Convulsionen, Blutfluß ꝛc. drohen — und der Kopf in dem Augenblick so hoch steht und die Wehen so sehr fehlen, daß nur durch das Anziehn der Füße ein baldiges Ende der Geburt abzusehn ist, ja, um so mehr nur dadurch einzig abzusehn ist, als man, und als selbst die größten Zangenhelden, nicht anstehen, in vielen solcher Fälle sogar bey Vorlage des Kopfs, selbst zu den Füßen zu greifen! Es fällt endlich c) ein solcher Schluß um so mehr auf, da eben unsere Zeit die allerdings große Gefahr des Kindes bey der Fußgeburt durch die von Deleurye zuerst angegebene langsamere, und von Wehen möglichst zu unterstützende, Extraction des Kindes, nicht weniger durch die eben von ihm zuerst empfohlene, aller Gewalt mit der Hand zuvorkommende, Anwendung der Zange an dem steckenbleibenden Kopfe, die Fußgeburt unschädlicher zu machen weiß!

Bey der 1ten Abtheilung der Schrift, nämlich über Selbstwendung, setze ich meinen frühern Aeußerungen, die sie anzeigen, nichts mehr zu, als dies: Herr d'Outrepont wird bey genauerer Beleuchtung der die Selbstwendung be-

weisenden Fälle finden, daß bey weitem nicht alle in die Kopfgeburt, sondern vielmehr in die Fußgeburt, übergingen.

Die 2te Abtheilung ist so höchst oberflächlich abgehandelt, daß nur eben das Oberflächliche derselben auffällt, und darum in ihr und mit ihr kein Zweck für das Ganze abzusehn ist.

Die 3te Abtheilung ist nun reich in Angaben von vermeintlichen Auctoritäten für die Wendung auf den Kopf; doch frage ich: a) können Männer aus der Kindheit der Kunst, wie Hr. d'Outrepont selbst die frühere Zeit mit Recht nennt, Autorität bey Entscheidung über wichtige Veränderung des Fachs zu unserer Zeit haben? b) können Männer, die z. Th. nicht einmal Aerzte, geschweige denn Geburtshelfer waren, als *Autoritäten* genannt werden, wie z. B. Plato, Aristoteles, Plinius rc.?! c) kann wohl Deventers Ausspruch was gelten (s. S. 34), wenn er die Empfehlung der Wendung auf den Kopf auf eine ihm, wegen seiner Unbekanntschaft mit dem Gebrauch der zweyten Hand auf dem Leibe, aufstoßende Schwierigkeit, in manchen Fällen die Füße zu erlangen, gründet?!

S. 39 zeigt Hr. d'Outrepont bey Osianders Antheil an der Sache nicht genaue Bekanntschaft mit der Geschichte dieses Gegenstands, indem eben Osiander die sog. *Hippocratische* Geburtshülfe wieder hervorgezogen hat; man sehe deshalb seine Denkwürdigkeiten. Die Erwägung mancher Behauptungen des Hrn. d'Outrepont, auf eben dieser Seite der Schrift, wird diese besondere Bemerkung verfertigen.

Auf S. 53 — 55 erzählt Herr d'Outrepont eigene Wendungsfälle der Art, wo inzwischen die dazu gebrauchten Handgriffe gänzliche Unbekanntschaft mit den bessern, nämlich mit denen für die sog. Levretsche Vorbereitung zur Fußgeburt geltende, verrathen. Zum allerwenigsten möchte Herr d'Outrepont nie wieder so unbemittelbare Erhebung der vorliegenden Theile nach dem fundus uteri unternehmen, ohne durch Auflegen der zweyten Hand auf den fundus uteri vor manchen übeln Gefühlen und Folgen zu sichern! —

Der 4te Abschnitt enthält, wie schon bemerkt, die Anzeigen und Gegenanzeigen dieser Art von Wendung. Es ist kein Zweifel, daß Hr. d'Outrepont in Aufstellung dieser Anzeigen rc. seine Vorgänger übertrifft; hätte übrigens Hr. d'Outrepont das beachtet, was Steins Annalen schon gegen Siebold vorbringen, so würde er im Stande gewesen seyn, noch mehr zu leisten, und insbesondere durch Richtung der Sache für Genüge leisten und Ausdehnung des wichtigen Ausspruchs Steins des ält., nämlich „wo Anzeigen und Gegenanzeigen zur Wendung und zum Zulassen der Kopfgeburt gleich zu seyn scheinen, da ziehe man die letztere der erstern vor" mehr sich den Beyfall soliner Geburtshelfer haben erwerben können. Ueberhaupt aber sind, meine ich, die Freunde der Kopfwendung nicht genug darauf aufmerksam zu machen, daß mit der neuern Methode bey der Fußgeburt, der Abwartung und Mithülfe der Wehen rc. die Wendung auf die Füße viel von den alten Vorwürfen verliehrt, also auch weniger wider sich hat und in gleichem Maße weniger einen Stellvertreter desideriren läßt.

Der, Anfangs wie zu Ende der Schrift geäußerte, Eifer des Verfassers für die gute Sache des Fachs läßt den Rec. nicht zweifeln, daß jener seine Bemerkungen mehr benutzen, als übel auslegen werde.

G. W. S.

Neue Sammlung auserlesener Abhandlungen zum Gebrauche praktischer Aerzte. Zweyter Band. Zweytes Stück. Leipzig im Verlage der Dyk'schen Buchhandlung 1817. oder Sammlung auserl. Abh. Sechs und zwanzigster Band. Zweytes Stück u. s. w.

Es enthält dieses Stück folgende Abhandlungen:

1) J. R. Farre über die Abänderungen der verbreiteten Knoten und Geschwülste der Leber. Siehe das im vorigen Bande St. 1. S. 1. angeführte Werk P. 11. on the Varieties of the tubera diffusa. London

1815. 4. p. 25. Die Abänderungen derer, welche sich durch ihre anatomische Kennzeichen auszeichnen, werden durch einige der merkwürdigsten Krankengeschichten erläutert. Die hier erläuterte Varietäten sind folgende: II. 1. Kennzeichen. Knoten, welche in verschiedenen Geweben statt finden, z. B. die der Leber und des Magens sind an den Oberflächen des Organs erhaben, aber in ihrer Gestalt nicht gleichförmig, indem einige mit einer regelmäßigen Anschwellung sich in eine runde Form erheben, andere hingegen einen Rand bekommen, weil sie allmählig gegen den Mittelpunkt eingedrückt sind, und bilden Geschwülste ohne Beutel meistens von weicher Consistenz, von zellichtem Baue, und eine weiße undurchsichtige Feuchtigkeit enthaltend. II. 2. Kennzeichen. Geschwülste, welche verschiedene Gewebe *befallen*, an den Oberflächen der leidenden Theile *hervorragen*, in einen Balg eingeschlossen sind, oder deutliche Zellen haben, und durch das Hervorwachsen eines Schwäres gebildet werden, welches sich in Flocken theilt, und aus einem feinen netzförmigen Gewebe besteht, das eine undurchsichtige weiße Feuchtigkeit enthält. II. 3. Kennzeichen. Geschwülste, welche mit einer regelmäßigen Anschwellung von den Oberflächen der leidenden Theile entstehen und dem betastenden Finger nachgeben, aus einem sehr zarten netzförmigen Gewebe bestehen, breyicht in ihrer Consistenz, von verschiedener Farbe, *selbst* in dem nämlichen Körper, mit einer undurchdringlichen Flüssigkeit angefüllt sind und aus Bälgen oder Zellen hervorwachsen. II. 4. Kennzeichen. Geschwülste, welche sich von den Oberflächen der Leber erheben, und Neigung zu einer runden Gestalt haben, sie sind breyicht, die enthaltene Flüssigkeit ist dick und dunkel; sie haben nicht durchaus eine Farbe, sondern sie sind *bunt*, weiß mit Roth; sie bestehen aus einem sehr gefäßreichen und netzartigen Gewebe, welches entweder an deutlichen Säcken oder Beuteln, oder an der Substanz der Leber befestigt ist, und sind endlich in ihrem Wachsthum so eingeschränkt, und schnell, daß sie bersten, oder die von dem Bauchfelle kommende äußere Hülle der Leber zerstören, und in der Gestalt eines blutenden Schwammgewächses (Fungus haematodes) emporschießen.

2) Jam. Wardrop über einige Krankheiten der Zehen und Finger nebst Beobachtung über ihre Behandlung. Aus den Medico-chirurg. Transact. of London. Vol. V. p. 129—142. Der Verf. handelt hier erstens von dem Wachsen des Nagels ins Fleisch. Der Hauptpunkt bey der Behandlung bestehe nicht darin, etwas von dem Nagel abzuschneiden, sondern die Geschwulst der weichen Theile durch den Höllenstein wegzuschaffen. Zur Verhütung wird angerathen, die Ecken der Nägel, an der großen Fußzehe besonders, nicht wegzuschneiden. Bey der bösartigen Verschwärung der Nagelwurzel empfiehlt er den innern Gebrauch des Quecksilbers. Der äußere Gebrauch hat Rec. die beste Wirkung geleistet. Wider den Leichdorn wird angerathen von demselben zuvor etwas wegzuschneiden, dann den Leichdorn selbst sorfältig mit Höllenstein zu bestreichen, oder mittelst eines Haarpinsels mit einer Auflösung des ätzenden Quecksilbersublimates zu befeuchten. Wider die Frostbeulen wird die Cantharidentinctur mit sechs Theilen Seifenliniment vermischt angerathen; schwären diese Beulen, so sey die gemeine rothe Quecksilbersalbe vorzüglich nützlich.

3) T. Bateman von einem blütchenähnlichen (tuberculus) Ausschlage von einem syphilitischen Ansehn, der ohne Quecksilber geheilt wurde. Ebendas. S. 225—251. Der über den ganzen Körper verbreitete Ausschlag bestand in einer Menge kleiner zirkelförmiger Flecken von einer oder zwey Linien im Durchmesser, wenig über die Oberfläche der Haut erhaben, aber auf ihrer eignen Oberfläche flach, sie waren Anfangs glänzend dunkelroth, wurden hernach dunkler, purpur, chokoladenfarbig. Die Oberflächen von einigen zeigten endlich einen schwachen Hang zur Abschuppung in ihrem Mittelpunkte.

4) W. Sommerville über die harntreibende Kräfte der Tyrola umbellata aus einem Briefe an Walth. Farquher. Ebendas. S. 340—375. Sie scheint ein kräftiges harntreibendes Mittel zu seyn, und hat den Vortheil, daß sie dem Magen zuträglich ist, da die meisten derselben ihm sogar schädlich sind.

5) Heinrich Earle über Contracturen nach Verbrennungen oder ausgedehnten Verschwärungen Ebend. S. 96 — 103. Der hier erzählte Fall betraf eine Contractur am Arm durch eine feste gespannte harnartige Narbe verursacht; die ganze Narbe wurde weggeschafft, und man brachte die Hautbedeckungen von beyden Seiten des Arms einander näher.

6) Thom. Wilson über einen Fall der Kehlkopf-Entzündung aus den Medico-chirurg. Transactions Vol. III. p. 84. Dieser Fall ist ein schöner Beytrag zu der von D. Farre in den Medico-chirurg. Transactions Vol. III. p. 84 meisterhaft beschriebenen Kehlkopf Entzündung (Cynanche laryngea); die hier beschriebene Zufälle kommen beynahe vollkommen mit den von ihm angegebenen überein.

7) Joh. Clark über einen Fall von knorpelichten Körpern, welche aus der Kniegelenk-Höle glücklich herausgezogen worden sind. Ebend. S. 67 — 76. Nach der Oeffnung der Gelenkkapsel kam ein kleiner, rundlicher Körper, der etwas größer als eine gemeine Gartenerbse war, zum Vorschein, er war zugleich glatt und glich einem Knorpel; dreymal wurde die Operation und mit dem nämlichen glücklichen Erfolg gemacht, und der Kranke konnte seine Füße wieder vollkommen gebrauchen.

8) Jac. Millmann Coley über das Herausziehen eines frey in der Höle des Gelenks liegenden Körpers, welcher zum Theil aus Knochen, zum Theil aus Knorpel bestand. Ebend. S. 76 — 79. Der herausgezogene Körper war flach und genau von der Größe und Gestalt einer Brechnuß und bestand aus Knochensubstanz von zerbrechlicher Beschaffenheit, welche mit Knorpel überzogen war.

9) Jam. Wardrop über einen Fall, wo ein Haarseil zwischen die Enden eines zerbrochenen Schenkelknochens, welche sich auf die gewöhnliche Weise nicht wieder vereinigen wollten, gebracht wurde, nebst einigen Beobachtungen über die Methoden, welche man versucht hat, um zerbrochene Knochen wieder zusammen zu heilen. Ebendas. S. 358. Dr. Physik zu Neujork hat die Operation im ersten Band der Medical repository. Newyork 1804. umständlich

beschrieben; der Erfolg war hier nicht so dauerhaft glücklich, als in dem von D. Physik erzählten. B. C. Brodie lieferte zu diesem Aufsatze einen Zusatz, der sich ebendas. S. 387 — 390, wo er die Wundärzte aufmerksam macht, die Fälle zu bestimmen, unter welchen der glückliche Erfolg der Operation gesichert, oder die Wahrscheinlichkeit ihres Mislingens verringert werden könne, und fügt die Beschreibung eines Falls hinzu, aus welchem man ersehen kann, daß die vorgeschlagene Operation mit Sicherheit und glücklichem Erfolge am Schenkel eben so gut als am Oberarm vorgenommen werden könne.

10) Josias Stanfield, Wundarzt am Krankenhause zu Leeds, über einen durch ein Haarseil glücklich geheilten Bruch des Oberarmknochens. Ebend. Vol. VII. P. 1. S. 103 — 106. Der Fall betraf einen acht und vierzigjährigen, vollkommen gesunden Mann.

11) J. C. Hutchinson von der Behandlung der Rose durch Einschnitte. Ebend. S. 278 — 286. Aus einem Briefe an Gilbert Blane. Die untern Gliedmaßen bey den Seeleuten werden am meisten mit der Rose befallen, weil ihre Schenkel und Unterkleider häufig mit Salzwasser befeuchtet werden, und durch das Reiben der obern Kleidungsstücke an der Haut, bis sie wieder trocken geworden sind, ein anhaltender Reiz hervorgebracht wird. Bey dem Erysipelas phlegmonodes dieser Theile, wo die Krankheit schon bis zur Eiterung vorgeschritten ist, sind freye Einschnitte mit einem Scalpelle durch die entzündete Haut bis zu den Muskeln in der Längerichtung, so zeitig als möglich, und ehe noch irgend eine Absonderung der Hautbedeckungen statt gehabt, das Mittel, um üble Folgen zu verhüten.

12) Smith Barton's, Prof. in Philadelphia, Beobachtungen über die medicinischen Kräfte der Tytola umbellata, und der Bärentraube (arbutus ura ursi). Aus den Med. chir. Transact. Vol. VII. P. 1. pag. 143 — 149. Beyde geben dem Harn eine schwarze Farbe. Die Indianer geben sie mit Nutzen wider Fieber und Rheumatismus. Sie soll mit Nutzen im Lagerfieber gebraucht worden seyn. Sie soll ferner mit Vortheil in Steinbeschwerden gegeben worden seyn.

13) Franz Brodie über eine das Schlingen verhindernde Verknöcherung und Knochengeschwulst der Knorpel des Luftröhrenkopfs. Aus eben diesen Gesellschaftsschriften Th. VII. B. 1. S. 150 — 153. Die Mandel war zugleich vergrößert und verhärtet, ihr das verhinderte Schlingen zugeschrieben, und sie ausgerottet; nach der Operation entdeckte sich der Irrthum; nach dem Tode fand man den ring- und die gießkannenförmigen Knorpel sehr vergrößert und völlig verknöchert.

14) J. A. Albers über eine Veränderung der Hautfarbe, welche durch den innern Gebrauch des salpetersauern Silbers verursacht worden ist. Ebendas. S. 284 — 285. Die Haut einer Frau hatte über den ganzen Körper eine schwarze Farbe von diesem Mittel, welches man ihr wegen epileptischer Anfälle verordnet hatte, erlangt. Sie brauchte das Mittel drey und ein halbes Jahr fort. Gegen das Ende des letzten Jahrs, wo sie mit ihrem vierten Kinde schwanger ging, wurde die Veränderung der Haut erst und besonders im Gesichte bemerkbar. Die Farbe war erst blau, sie hatte sich über den ganzen Körper verbreitet, war am stärksten im Gesichte, am vordern Theile des Halses, in der Mitte ihres Busens und an den Händen und Nägeln. Wenn die Kranke ihre Arme in einer aufrechten Lage hält, so vermindert sich die blaue Farbe, verschwindet beynahe ganz. Beym Monatfluß erscheint sie am dunkelsten. Die Farbe ist seit zehn Jahren die nämliche, die epileptischen Anfälle haben sich seit dem Gebrauch des Mittels nur einmal eingestellt. Mehrere Fälle von andern Aerzten, wo dieses Mittel gleiche Wirkung hervorbrachte, werden erzählt.

S.

D. John Vetch Geschichte der Ophthalmie, welche in England nach der Rückkehr der Brittischen Armee herschte. Aus dem Englischen übersetzt von H. S. Michälis, Doctor der Medizin

und Chirurgie. Mit einem illuminirten Kupfer. Berlin 1817. In der Maurerschen Buchhandlung.

Das Original ist 1807 unter dem Titel An account of the Ophthalmia, whwich has appeard in England since the return of the Britsch army from Egypt, zu London herausgekommen, und der Uebersetzung allerdings würdig, indem die Schrift nicht ohne Interesse ist, welches dadurch vermehrt wird, daß diese Krankheit in einer ähnlichen Beschaffenheit auch bey den deutschen Truppen im letzten Kriege angetroffen wurde, worüber Helling und Weinhold Aufschluß gegeben haben. Dem Leser der Schriften der neuern Literatur ist die Beschaffenheit dieser Krankheit aus den Berichten verschiedener Englischer Aerzte bekannt, auch die Französischen Aerzte haben eine gleichwohl mangelhafte Beschreibung gegeben; es verdient diese Schrift wegen ihrer Ausführlichkeit und des guten Erfolgs der herzhaft angewandten antiphlogistischen Heilmethode die Aufmerksamkeit vorzüglich der Militär-Aerzte. Der Verf. hat wohlgethan, die mehr oder weniger deutliche Darstellung dieser Krankheit in ihrer Modification in den Schriften griechischer, lateinischer und arabischer Aerzte anzudeuten, und hat das Vorgetragene in verschiedene Abschnitte getheilt, wovon der erste von der Verbreitung der Krankheit, der zweyte von den Symptomen, der dritte von der Natur der Krankheit handelt, der vierte die Behandlung und der fünfte die Vorbauung vorträgt, worauf eine Nachschrift folgt, wobey derselbe unter andern zu erkennen gibt, Gelegenheit gehabt zu haben, eine andere ausgebreitete Epidemie zu beobachten, wo er die Richtigkeit einer großen Anzahl seiner Beobachtung bestätigt gefunden. Angehängt ist eine Diättafel und eine kurze Anzeige von verschiedenen Kranken, die an dieser Krankheit litten, die Angabe der Zeit des Verlaufs ihrer Krankheit, der Dauer und der periodischen Rückkehr der Schmerzen; noch findet man hier einen Anhang von Recepten bestehend aus einer Lotio ophthalmica mit der Aqua lythargyr. Acet. eine Vorschrift Cremor Saturni genannt, der aus einem Löffel voll frischen Rahm, acht Granen Tinctura Opii und ebensoviel Aqua lytharg. besteht, welche Mischung mit einem kameelhaarnen Pinsel ins Auge gebracht wird, endlich einer Vorschrift Aqua Sapharina genannt, welche aus fünf Granen Acet. Cupri, zwey Scrupel Muriat. Ammon. besteht, welche in acht Unzen Kalkwasser aufgelöst werden, wonach die Auflösung durchgeseiht wird. Diese Mischung, welche in englischen Hospitälern bey phagadämischen Geschwüren mit Nutzen gebraucht wird, fand man auch bey dieser

Krankheit nützlich. Endlich ist der Schrift ein illuminirtes Kupfer beygefügt, welches die Beschaffenheit der Krankheit anschaulich macht.

Aus den Thatsachen leuchtet hervor, daß die Krankheit unabhängig von jeder Eigenthümlichkeit des Climas sich fortpflanzt, daß aber die Ursachen, welche die Augen afficiren, Einfluß auf die Fortpflanzung haben, und daß die Krankheit durch die örtliche Application der ansteckenden Materie mitgetheilt worden ist, Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Contagium ist das Vorbauungsmittel; unwahrscheinlich ist ihm, was Edmonstone behauptet, daß die Krankheit bloß durch das Hinblicken auf die Augen derjenigen, die an dieser Krankheit leiden, erzeugt werden könne. Die schlimme intermittirende Form der wichtigsten Symptome bey einem Bataillon, das an dieser Krankheit litt, schrieb er der Einwirkung der Sumpferhalationen zu. Bey der gonorrhalen Augenentzündung, mit der sie soviel Aehnlichkeit, beobachtet man ebenfalls das Periodische mancher Erscheinungen, das dieser Krankheit eigen ist.

Wirksam waren beym ersten Erscheinen der Krankheit starke Blutausleerungen. Das Blut mußte so lange fließen, bis alle Beschwerden nachließen, welches bey einem robusten Mann nicht eher geschah, als bis 40 Unzen entzogen wurden. Bey wenigen entstund eine Ohnmacht, ehe dieses erfolgte. Durch die Wiederholung dieses Mittels bey jeder Verschlimmerung wurde größtentheils der Uebergang der Krankheit ins zweyte Stadium verhindert. Ging die Krankheit bey der Behandlung ins zweyte Stadium über, so mußte dieses Mittel noch kräftiger angewendet werden. Bey vielen mußten 50 bis 60 Unzen ausgeleert werden, um den Schmerz zu erleichtern, oder eine Ohnmacht hervorzubringen. Durch große Aderlässe wurde ihr unglücklicher Ausgang unfehlbar verhütet. Das Ansehn des Blutes stand oft mit der Kurmethode nicht weniger im Widerspruch, als die Beschaffenheit des Organismus. Die Veränderung, welche die Heilmethode in den Symptomen des zweyten Stadium bewirkte, war merkwürdig. Derselbe Grad von Anschwellung fand in den Augenliedern, als auch in der Bindehaut des Auges statt. Die ersten waren jedoch nicht demselben Grad von Auswärtskehrung unterworfen. Die Absonderung des Eiters war um vieles vermindert, und niemals wurde die Granulation beschwerlich. Die Geschwulst der Conjunctiva war selten mit dem Grad von Vascularität begleitet; sie hatte gewöhnlich das Ansehn einer wässerigen Blase. Der Schmerz war eben so heftig, hielt höchstens zwey oder drey Stunden an, und kehrte weniger regelmäßig zurück.

Das Blut wurde größtentheils am Arm gelassen, zuweilen aus der Art. temporalis und Vena Jugularis, doch ohne großen Nutzen. Mit dem Gebrauch des Aderlassens stimmte das Verhalten überein, es war antiphlogistisch. Um die Geschwulst der Augenlieder zu mindern, wurden Compressen mit Bleywasser befeuchtet aufgelegt. Im ersten Zeitraum der Krankheit rathet er die oben angezeigte Aqua Sapharina. Nach Verschwindung der Geschwulst und der andern Symptome des zweyten Stadiums müsse man sich hüten, allgemein und örtlich bedeutend zu reitzen, die örtlichen Mittel in diesem Zeitraum sollen nach seiner Vorschrift zusammenziehend seyn. Der Höllenstein ist ihm das wirksamste Mittel um die Granulationen auf dem umgekehrten Augenlied zu vertreiben. Ehe jedes Symptom der Krankheit verschwunden ist, warnt er vor der Behandlung der Folgen, sehr eingreifende Mittel erzeugten Rückfälle. Das Pulver von Antimonium schien in einigen Fällen sehr die Wirkung der Lancette zu unterstützen. Die örtliche Anwendung des Aq. Ammonii auf der äußern Oberfläche der Augenlieder oder auf den schmerzhaften Stellen des Kopfes hat sich oft hülfreich gezeigt, nützlich sey es, wo das Aderlassen in dem angezeigten Maaß nicht anwendbar ist.

In der Nachschrift bemerkt der Verf noch, wo er seine Bemerkungen über die schlimme Epidemie beym 54sten Regiment macht, daß man, um mit mehr Sicherheit den Fortgang der Krankheit durch Aderlassen zu hemmen, und die Wiederholung dieses Mittels unnöthig zu machen, immer bis zur Ohnmacht das Blut sollte fließen lassen; jedes andere Maaß ist trüglich, die Ohnmacht hingegen versagte selten ihre guten Wirkungen. Es verhält sich also hier mit der Wirksamkeit dieses Mittels wie in der Wasserscheu in welcher Hufeland und Vogel'ang den Nutzen der bis zur Ohnmacht fortgesetzten Blutausleerung durch verschiedene Fälle dargethan haben, und wenn zwar in den Fällen von Marshal, Edmonstone und Bellingham die Anwendung des starken Aderlassens fruchtlos gewesen, so rathen sie gleichwohl in der Wasserscheu sich dadurch von der Anwendung dieses Mittels nicht abschrecken zu lassen. Wenn die Heftigkeit der Krankheit nachgelassen hat, so empfiehlt er vorzüglich das Bleywasser, es mindert die Geschwulst und die Eiterung, es reinige die Augen sogar, indem es bey der Zersetzung die abgesonderte Flüssigkeit gerinnbar macht. Calomel in verschiedenen Verhältnissen mit Wasser gemengt, schien beträchtliche Erleichterung im heftigen Stadium der Krankheit hervorzubringen, und mit Fett zur Salbe gemacht zeigte es sich gegen die Umkehrung der Augenlieder sehr

wirksam. Im zweyten Stadium waren Opiumsauflösungen ins Auge getröpfelt, während der Heftigkeit des Schmerzens dienlicher bey dieser Epidemie, als in den frühern. Die Erleichterung wäre jedoch vorübergehend und niemals gewiß gewesen. Aus dem Angeführten leuchtet genugsam hervor, daß diese Schrift alle Aufmerksamkeit und der Uebersetzer Dank verdient.

S.

Stuttgart und Ludwigsburg mit ihren Umgebungen. Von J. D. G. Memminger. Mit einer Charte (von der Landvogtey Stuttgart), einem Plane (des Schlosses) und einem Grundrisse (der Stadt Stuttgart). Stuttg. und Tübingen b. J. G. Cotta. X u. 528 S. in 8.

Canstatt und seine Umgebung. Ein Beytrag zur Geschichts- u. Länderkunde. Von J. D. Memminger, der Philos. u. der latein. Schule zu Canstatt Präceptor. Stuttgart b. Mezler. 1812. 283 S. in 8. mit einem Prospect auf Canstatt von Duttenhofer.

Diese beyden Schriften sind nicht ein bloßes Tagsbedürfniß für durchfliegende Reisende. Sie sind nach einem wohlgeordneten Plan, mit vielen Sachkenntnissen, in einer gefälligen Darstellungsart bearbeitet, machen also dem Verf. als Beobachter und als Schriftsteller Ehre und können nicht anders als vielfach nützlich seyn, da gewiß so mancher die beyden Residenzen auf eine geschmackvolle, glaubwürdige Art im Detail kennen zu lernen wünscht, Canstatt aber durch seine Alterthümer und Umgebungen denkwürdig, durch seine mineralische Gesundheitsanstalten bekannt und sehr schätzbar ist. Der Verf. hat die ältere Geschichte der Stadt, dieses ehemaligen Sitzes eines Landesgerichts und vielleicht (S. 115) mancher alemannischen Herzoge S. 50—145 mit rühmlichem Fleiß und mit Freymüthigkeit erforscht. Eben so unterrichtend und in den meisten Angaben befriedigend ist von S. 146 die Statistik des jetzigen Zustands. Canstatt ist ein Stapelplatz für die Neckarschifffahrt S. 167. Die Stadt-Einnahmen beliefen sich 1812 auf 14,240 fl., die Hauptausgaben auf 26,428 fl., Passivcapitalien auf 85 tausend Gulden. Landbau, Fabrikfleiß, Durchfuhrerwerb ist beträchtlich. Auch die Oberamtsorte erhalten ihre Beschreibung von dem Fleiß des Verf. S. 224 das Stammschloß Würtemberg, wo die Voreltern des Regentenhauses bis 1321 wohnten. Die älteste Inschrift von

1083. ist hier bey S. 226 von dem Künstler, Hrn. A. Seyffer, gestochen beygefügt, von dem Verf. verificirt. Conrad von Beutelsbach nannte sich 1090. auch Conradus de Wirtineberg (S. 229). (So scheint die Etymologie ursprünglich einen Berg der Wirthin zu bezeichnen und nach einer solchen Besitzerin auf alterthümliche Weise benannt worden zu seyn? Vermuthlich lange vorher, ehe der Berg eine Burg und ein Besitzthum des C. von Beutelsbach wurde?) Von S. 247 bis zum Ende erhalten die Canstatter Alterthümer und Litteratur ihre eigene Abtheilung. Löblich ists, daß die zu Canstatt aufgefundenen Münzen besonders bewahrt werden. S. 249. Mehrere Kupferstiche über Merkwürdigkeiten der Gegend sind (nach S. 282) bey dem Künstler, Hrn A. Seyffer, selbst zu erhalten, wie Canstatt und das Neckarthal, Ansicht des Schlosses Würtemberg u. dgl.

Die Beschreibung der 2 Residenzen erstreckt sich nebenbey auch noch auf Monrepos, Freudenthal, Solitüde, Hohenheim, Scharnhausen u. Würtemberg. 1814 hatte Stuttgart ohne Militär und den nicht zählbaren Theil des Hofs 23.202 Einwohner, mit diesen also wohl 26000. Im folgenden Jahre war die stätige Einwohnerschaft um 492 Köpfe vermehrt. Die ständige Stadteinnahmen werden auf 46—47 tausend, die Ausgaben auf 130 bis 150 tausend berechnet S. 129. Passivcapitalien 307032 Gulden — — Beyläufig können die gesammelten Notizen manche Reflexion veranlassen. In seinem Conferenzzimmer hatte S. 212 K. Friederich drey Bildnisse, Friederich I. Herzog von Würtemberg (den ersten Unternehmer fremdartiger, aus Frankreich herübergebrachter Ausdehnungen der Thronbedürfnisse und Machtansprüche), Friederich II. von Preußen und Peter den I. von Rußland, nebst 2 großen cararischen Bildern von le Jeune, das Stilschweigen und das Nachdenken! Im gelben Zimmer Nr. 56. (S. 240) steht das große mythische Gemälde von dem zu frühe verstorbenen Schick, Noahs Opfer nach der Flut, in Nr. 2. der Zimmer der Königin Ebendesselben Apollo unter den Hirten. Notizen von Hauptgebäuden, Anstalten, Kunstsammlungen findet der Wißbegierige überall mit sinniger Auswahl eingeflochten. Im Anhang S. 475—494 ein Verzeichniß jetztlebender Schriftsteller und Künstler. Ueber Ludwigsburg möchten wohl auch einige Zeichnungen angenehm gewesen seyn. Der Verf. wird nicht aufhören, seine, gut angelegten, Arbeiten bey neuen Ausgaben immer zu vervollkommnen.

H. E. G. Paulus.

No. 42. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Wöchentliche Nachrichten für Freunde der Geschichte, Kunst und Gelahrtheit des Mittelalters von Dr. Joh. Gustav Büsching. Erster Band (mit einem ausgemalten und fünf schwarzen Kupferstichen). Breslau 1816. VIII u. 424 S. in 8. Zweyter Band. Das. 1816.

Wenn zwey Bände einer Zeitschrift fertig geworden, so pflegt sich ihr Charakter ziemlich festgesetzt zu haben und es ist ein Urtheil darüber schon zulässig. Der rühmliche Eifer des Hrn. Büsching für das deutsche Alterthum ist auch hier nicht zu verkennen und mit Lob zu erwähnen, doch, scheint es uns, habe er sich die Sache etwas zu leicht gemacht, wenigstens gibt es nach unserer Meinung keine altdeutsche Zeitschrift oder Sammlung, wo die Halmen so dünn ständen und welche so arm an bleibendem Inhalt wäre, wie diese; selbst der vor zwanzig Jahren herausgekommene Bragur des Hrn. Gräter war ungleich reichhaltiger und sorgfältiger redigirt und mit dem altdeutschen Museum, das Hr. Büsching mit Hrn. von der Hagen und Docen vor einigen Jahren herausgab, läßt sich diese neueste, leicht heranschwellende Zeitschrift nicht vergleichen. Es ist gewiß gut, eins und das andere blos anzuregen, aber hier und dort, nach Bequemlichkeit, ein Stückchen oder Läppchen aus einem Fache herauszuholen, das längst angeregt ist, ja ordentlich bearbeitet wird, ist kein Verdienst oder ein sehr kleines; es ist ferner löblich, auch die allgemeine Theilnahme, nicht blos die Gelehrten von Profession zu berücksichtigen und um jene zu gewinnen, auf etwas jeden ansprechendes, auch wohl auf etwas blos unterhaltendes zu denken, zumal für den, der zu dieser vermittelnden Arbeit so viel Neigung hat, wie Hr. Büsching, welcher ihr seine hauptsächlichsten Bemühungen widmet (man denke nur an sein erneuertes Nibelungenlied, seinen erneuerten Hans Sachs, seine Erzählungen, Dichtungen,

Fastnachtsspiele und Schwänke des Mittelalters), aber ein gewisses Maaß muß doch darin gehalten werden. Wenn nun jemand, welcher nach dem die Wissenschaft wirklich erweiternden fragt, in den vielen bedruckten Blättern so gar wenig für sich findet, so ist ihm die Klage wohl nicht zu verargen, daß während in der deutschen Alterthumswissenschaft die nöthigsten Arbeiten von allen Seiten drängen, er hier antrifft: Uebersetzungen von englischen Büchern, von schottischen Balladen, Bücheranzeigen mit trockener Angabe des Inhalts (z. B. Th. I. S. 364 — 366), Wiederabdruck aus ganz neuen oder leicht zugänglichen Büchern (z. B. aus der Sanderschen Uebersetzung dänischer Balladen Th. II. S. 124, aus Lucas David Preuß. Chronik, aus Thomas Platers Leben) und dergleichen. Wir können nicht sagen, daß sich der zweyte Band gebessert hätte; im Gegentheil, die Körner sind noch sparsamer gesäet, und gleich der ausführliche Inhalt des Trauerspiels Chriemhildens Rache, sammt Proben daraus, nehmen so ungebührlich viel Raum weg, daß ihn wahrscheinlich schon die Zeitung für die elegante Welt dafür versagt hätte.

Der Plan geht auf Geschichte, Kunst, und wie es heißt: Gelahrtheit des Mittelalters, ist also von dem größten Umfang. In solchen Fällen pflegt sich bey der wirklichen Ausführung eine Beschränkung von selbst einzufinden, so ist denn auch die Geschichte einstweilen bey Seite gesetzt, wenigstens ganz unbedeutend, was darüber vorkommt. Dagegen für die Kunst etwas zu thun, ist guter Wille sichtbar, aber hier, scheint es uns, liegt das Hinderniß in den von den Denkmahlen derselben so sehr entblößten Gegenden des Nordosten; auch scheint uns die Manier des Verf., die blos eine jede Einzelheit mitnehmende über genaue Angabe von dem Inhalt eines Bildes wie ein Inventarium liefert, nicht geeignet, lebendige Anschauung in dem Leser zu erwecken. Was diese Zeitschrift mittheilt, wird ohne Zweifel von dem übertroffen, was irgend eine Stadt am Rhein besitzt. Die Kunstwerke im Dom zu Breslau, worunter so viel mittelmäßiges sich befindet (nach dem beygefügten Umriß begreift man das Lob nicht, das einem albasternen Grabmahl beygelegt wird, Erfindung und Anordnung des Ganzen deuten auf eine geschmacklose Zeit), Bilder

aus Handschriften, wie der hl. Lucas (II. 49) zu beschreiben und bekannt zu machen, wollen wir an sich nicht tadeln, aber wer das große und herrliche, das merkwürdige der altdeutschen Kunst gesehen, und weiß, daß noch die ersten und nothwendigsten Arbeiten in diesem Fache zu thun sind, wird uns Recht geben, wenn wir glauben, daß zur Zeit wenig Aufklärung und Gewinn aus jenen Bemühungen erwachsen kann. Es ist gerade, als wollte man sich damit beschäftigen, einzelne beschriebene Pergamentblätter und Stückchen von bekannten und nicht sehr bedeutenden Gedichten herauszugeben, während vollständige Codices noch unbekannter und wichtiger dringend eine Herausgabe und Bearbeitung fordern. Herr Büsching indessen ist in sofern zu entschuldigen, als er wahrscheinlich noch nichts bedeutendes von der altdeutschen Kunst selbst zu sehen Gelegenheit gehabt. Der Lucas Cranach im zweyten Bande scheint (so viel man nach dem schlecht gemachten Umriß urtheilen kann) nicht zu den guten Werken dieses Meisters zu gehören, oder vielmehr ist er Schülern oder Gehülfen beyzuschreiben, denn so etwas muß man annehmen, wenn man sich die fast unglaubliche Verschiedenheit in den Bildern dieses Meisters erklären will; schon an den in Leipzig entdeckten kann man sie beobachten. Uebrigens ist auch in dem Trefflichsten, wenigstens das wir von ihm gesehen, jene Vollendung und Reinheit der Gedanken und Ausführung, die wir an Eyk und Hämmling bewundern, schon verschwunden, und wie seine Farbe gegen jene gedämpft und getrübt, so ist der Ausdruck bey dem Suchen nach einem Ideal manchmal geziert und unnatürlich. Was nun die altdeutsche Literatur betrifft, so sind verschiedene Nachrichten von Handschriften, namentlich die, welche Herr v. d. Hagen und Primisser über die zu Wien befindlichen geliefert haben, mit Dank anzunehmen; jene von einer altschlesischen Liedersammlung, die von Hr. Büsching rührt, ist, wenn wir den innern Werth der Gedichte betrachten, doch etwas zu ausführlich. Was die übrigen Aufsätze Gutes enthalten, wollen wir gern anerkennen, nur ist dessen wirklich nicht viel, und dann müssen wir gestehen, daß wir im Ganzen weder etwas besonders Merkwürdiges aus unbekannten Quellen, noch weniger etwas gefunden, das eine bisher nicht

beachtete Seite der deutschen Alterthumswissenschaft geistreich angeregt hätte. Wir müssen als Recensent die hauptsächlichsten näher angeben. S. 34 und 35 ein paar Strophen aus dem Titurel zur Erklärung des Bildes von der klagenden Sigune in einer Wiener Handschrift — „Wolt ir gemaches vil durch wirde geschaffet han" heißt nicht mit Würde, sondern, ihrer Würde gemäß, weil es ihre Würde, ihr edler Stand erforderte. Das ist nicht bedeutend, aber gleich darauf hätte Hr. Büsching eine schöne Zeile durch eine Erklärung nicht dunkel machen sollen; zumal wenn er sich noch später S. 61 über ein fremdes, geringeres Mißverständniß auslassen wollte. Es ist von einem Mund die Rede:

der nach den rosen stund mit strite ze vare,

d. h. der mit Rosen den Kampf nicht scheute, der sie im Streit zu Schanden machte; vgl. über ze vare Docens Titurel Nr. 160, sonst steht das Wort auch wohl pleonastisch, wie in folgender Stelle:

es hat mit strittes var
di nacht den heiden angesigt,

Hr. Büsching erklärt aber ze vare durch gefärbt! S. 51 — 55 macht Hr. v. d. Hagen eine merkwürdige Stelle aus Staricii Heldenschatz bekannt. — S. 56 — 60 Thierfabeln in Prosa aus einer Handschrift des 15. Jahrh. Wären doch erst die ältern der Sache und Sprache nach bessern gedruckt! Man weiß, wie späterhin der Inhalt auch zu Grunde ging. Die nähere Nachricht davon, welche die Anmerkung verspricht, ist noch nicht gegeben. zw plick (Anm. 28) heißt nicht zum Anblick, sondern: zum Glanz. Vgl. Enridt 6682. den Helm sah man „blichen" und Docens Titurel Nr. 100 die „blichlichen" Blumen. S. 59. Anm. 49. wird mest bellisch durch übel (?) bellisch erklärt, es ist aber ein Wort und nichts anders als mistbellisch, wahrscheinlich auf dem Miste bellend, d. h. hündisch; vgl. gl. lindenbrog 996. (das übrigens schwierige) onstbella, lycisca, Hündin. S. 60. Anm. 64. der Pilgrim ging „verret" heißt nicht ferner, sondern: weiter. S. 61 wird eine schwierige Stelle im Parcifal nach der Hamburger Handschrift mitgetheilt. Die erste

Zeile, worauf es hauptsächlich ankommt, heißt im Müller. Druck: 8988. (durch einen Druckf. bey Hrn. B. 9888.)

eine feilen ruches von Salin

und dort ganz anders, vielleicht richtiger:

ein valen tuches von Surin.

Hr. Büsching, indem er die Vermuthung, die Hr. J. Grimm darüber in den altdeutschen Wäldern äußerte, doch mild und nicht mit störrischem Besserwissenwollen abweist, hat jene Variante des Drucks mit angeführt; diese Genauigkeit ist gewiß nicht überflüssig, weil sonst jemand durch die Stellung der Worte veranlaßt werden könnte zu glauben, es sey dort ohne Ursache, aus einem bloßen grausamen Mißverständniß von dem Geruch einer Blume gesprochen worden. Der weitere Grund gegen jene Vermuthung, den Hr. Büsching aus der Sache selbst nimmt, daß nämlich das Pflücken eines Veilchen auf dem Schnee wirklich wunderbar sey, zeigt jedoch nur Scharfsinn bey jemand, der den Parcifal nicht selbst gelesen, denn darin heißt es ausdrücklich:

8372. ez en was idoch niht snewes zit
und 8376. swaz man ie von dem (Artus) gesprach
zeinem pfinxten daz gescach,
oder in des meien blumen zit.

Daß nach der Leseart des Drucks von 1477. dort auch schon eingesehen wurde, es könne von einem Tuche die Rede seyn, das auf die Blutstropfen geworfen worden, hat Hr. Büsching gleichfalls anzumerken nicht vergessen, und so befolgt er selbst jene löbliche Gesinnung, die ohne Parteylichkeit nur die Sache selbst im Auge hat, und die er verschiedentlich so sehr schön empfiehlt. Uebrigens ist bey der eigenthümlichen Vermuthung dieses Gelehrten, wornach vale, faile, einen Waffenschurz bedeuten soll, zu erwägen, daß solch ein großes, den ganzen Unterleib eines Gepanzerten bedeckende Stück der Rüstung nicht wohl passend, nämlich zu ungefüg war, um über drey Blutstropfen geworfen zu werden; Parcifal hätte alsbald sehen müssen, was man da vor ihm hingeworfen, und doch fragt er gleich, wie es zugegangen, und wer ihm den Anblick be-

nommen. Am natürlichsten ist wohl, sich unter falle ein kleines Tüchlein zu denken, außen vielleicht weiß, um die rothen Tropfen damit gleichsam wieder zuzuschneiden. Auch konnte ein Waffenschurz schwerlich wie eine Weiberschürze leicht abgebunden werden. — S. 92—96 der Nivelungen-Hort im Reinecke Fuchs von Hrn. v. d. Hagen. Die hier bemerkten Stellen sind schon früher in den altd. Wäldern I. 293. unter den Zeugnissen über die Heldensage angeführt worden, selbst die Verbesserung von heimeliken in Ermelink in dem flammländischen Gedicht; zuzufügen wäre, daß in dem Reinhart Fuchs des Gleichsener folgende Stelle vorkommt:

wir munche sprechen niht ein wort
umbe der nybelunge hort.

Zwey Gleichnisse aus dem Barlaam und Josaphat; das erste ist größtentheils schon in den altd. Wäldern abgedruckt, doch können ein paar Stellen aus dieser Handschrift dort berichtigt werden. Zu den Erklärungen des Hrn. Büsching ist anzumerken: in dem ersten Gleichniß V. 23. heißt habit nicht: hebet (?) hob, sondern: hielt, so auch V. 103. V. 49 strich heißt gewiß nicht Augenblick oder Zeitpunct, wie es auch in den altd. Wäldern erklärt wird, sondern Umstrickung, vgl. hernach 115. „diu welte — diu mit so grozer arbeit uns ir strich hat geleit." Auch kommt in einer andern Stelle des Barlaam vor:

der stric, der da van im geleit
was und van der heidenschaft,
da was er inne behaft.

V. 86. war es nothwendig ein slange zu lesen, weil der folgt und das Wort oft als Masc. gebraucht wird, vielleicht nach dem latein. anguis. V. 88. leb indez, gewiß ein Wort: lebindez. S. 239. V. 179. gesiht heißt nicht Gesicht, Umsicht, sondern das Schauen, Sehen. — Band II. S. 64. Die Sage von Attila's Schwert aus dem Lambert von Aschaffenburg findet man schon in den altd. Wäldern I. 212. Dort ist auch angegeben, daß die Erzählung von jenem Fund des Schwerts durch einen Hirten aus dem Priscus genommen sey, ferner S. 319. die merkwürdige Er-

neuerung der Sage bey Fischart. — Die Bemerkungen zur deutschen Bildungsgeschichte aus den Minnesängern von Hrn. Peschek S. 218 ff. S. 269 ff. und 393 ff. sind eine nützliche Arbeit; freylich würde es besser seyn, sich nicht blos dabey auf das eine Werk zu beschränken, sondern die andern Gedichte auch zu Hülfe zu nehmen, so manches würde sich dann ergänzen und verständlicher seyn; indessen behält auch das Gelieferte immer seinen Werth. Auffallend ist, daß wenn Rumslant Man. II. 225. von „lieben, süßen, milden" — von „getreuen — Herren" spricht und schließt: mehr als Sonnenschein freue ihn:

„ein genoz von eines süzen herren munde".

Hr. Peschek diesen Ausdruck unerwartet findet und darin die süßen Herrn der heutigen Zeit zu erkennen scheint. Es ist von milden gütigen Herrn die Rede. Auch S. 270 das Fragzeichen hinter unbewollen erfodert ein weiteres oder eigentlich zwey; was es hinter dem bekannten und richtigen Wort solle und warum es die Redaction habe stehen lassen? Würde übrigens zu solchen oder ähnlichen Vorarbeiten die Zeitschrift benutzt und mit einem genauen Register versehen, so könnte sie eine schätzbare Materialiensammlung werden, während sie jetzt nach allen Seiten umspringt. — S. 320 wird bekannt gemacht, daß Hr. v. d. Hagen auf seiner Reise den Verfasser des Walther von Aquitanien entdeckt. Bis das Nähere kommt, will Rec. einstweilen mittheilen, was er darüber anzuführen hätte. Ekkehardus Monachus († 1071) sagt bey Goldast (script. rer. ger. I. 39.): Ekkehardus Decanus scripsit et in scolis metrico magistro vacillanter quidem, quia in affectione non in habitu erat puer, vitam Waltherii manuforis (l. manufortis) quam Magontiae positi, pro posse et nosse nostro correximus (i. e. ego Ekkehardus junior), Barbaries enim et idiomata ejus teutonem adhuc affectantem repente latinum fieri non patiuntur — quae deceptio Ekkehardum in opere illo adhuc puerum fefellit. Bey Leyser hist. poetar. med. aevi p. 310 steht „Ekkehardus sangallensis floruit circa 1040. scripsit gesta Waltharii metro heroico"; und

dasselbe bey Jöcher I. 275. Von diesen Angaben weicht nun der merkwürdige noch unbekannte Prolog in einer Pergament-Handschrift des Gedichts ab, welchen Rec. hier folgen läßt:

omnipotens genitor, summae virtutis amator,
jure pari natusque amborum spiritus almus,
personis trinus vera deitate sed unus,
qui vita vivens cuncta et sine fine tenebis,
pontificem summum tu salva nunc et in aevum
claro erkambaldum fulgentem nomine dignum;
crescat ut interius sancto spiramine plenus,
multis ut infictum quo sit medicamen in aevum.
Presul sancte dei, nunc accipe munera servi,
quae tibi decrevit de larga promere cura
peccator fragilis Geraldus, nomine vilis,
qui tibi nam certus fidus cordeque fidelis alumnus,
quod precibus dominum jugiter precor omnipotentem,
ut nanciscaris factis quae promo loquelis,
det pater ex summis caelum terramque gubernans.
Serve dei summi, ne despice verba libelli,
non canit alma dei, resonat sed mira tironis,
nomine uualtharius per praelia multa resectus (sic)
ludendum magis est dominum quam sit (rogitandum?)
per leclus longeui stringit in ampla diei.
Sis felix, sanctus per tempora plura sacerdos!
sit tibi mente tua Geraldus carus adelfus!

Die Beschreibungen von Gebräuchen, die Sagen und Mährchen, welche hier vorkommen, rühren meist von eben-diesem Hrn. Pescheck, die Lieder mit Melodien von Hrn. Dr. Hohenbaum; dies ist nach unserm Urtheil das schätzbarste in der ganzen Sammlung, obgleich der Titel davon eigentlich nicht spricht. Gut sind die Sagen von den Querxen, das Mährchen von den fleißigen Spinnerinnen im ersten Band; noch schöner das vom Einäuglein im zweyten; wir hoffen in der Folge noch mehr dieser Art zu finden. — Was die Literatur betrifft, so ist sie nicht vollständig angeführt, wie es doch ein Verdienst solcher Zeitschriften seyn sollte; aber man erfährt bey vorkommender Gelegenheit weder was in Deutsch-

land in diesem Fache geschehen, noch auch was neu erschienen ist. Zum Theil mag Schuld haben, daß Hr. Büsching regelmäßig nur die Werke seiner Freunde citirt und ankündigt, dazu wird er seine Gründe haben, und es kann ihm vortheilhaft seyn, so daß wir ihn nicht davon abmahnen wollen, aber andern, welchen blos die Sache nah liegt und die etwa jene B. II. S. 176 so edel dargestellte Gesinnung hegen, wird unmöglich dadurch ein Gefallen geschehen; es könnte aus dem Uebergangenen doch eins und das andere zu lernen seyn. So ist z. B. Lachmann's seit einem Jahr herausgekommene kleine Schrift (obgleich nur ein paar Worte gegen Hrn. v. d. Hagen darin vorkommen) bis jetzt noch nicht in diesen wöchentlichen Nachrichten erschienen; doch das wird auf unsere Erinnerung vielleicht noch nachgeholt.

φ

Almindelig Morskabsläsning i Danmark og Norge igjennem Aarhundreder. Beskreven af Rasmus Nyerup. Kjöbenhavn 1816.

Hr. Professor Nyerup war zum Mitglied der im Jahr 1793 zu Copenhagen gestifteten Gesellschaft für die Nachwelt (Efterslägtselskab) gewählt worden. Da es unter anderm in dem Plan derselben lag, die Ausgaben von Volksbüchern zu leiten und zu besorgen, so verfertigte er sich, um ein Urtheil über das Vorhandene zu erlangeu, ein Verzeichniß von den bisherigen, in den beyden Reichen umgehenden Büchern solcher Art und theilte diese Vorarbeit, mit mancherley schätzbaren Nachweisungen ausgestattet, in der Monatsschrift Iris Jahrg. 1795 und 1796 mit. Der späterhin in Deutschland erwachende Eifer für die alte einheimische Literatur, so wie das Gefühl von dem Werthe des Lebendigen in dem Volk, brachte ein diesem Gegenstande ausschließlich gewidmetes Buch, Görres geistreiche Schrift über die deutschen Volksbücher hervor; außerdem ergaben sich hier und da einzelne Aufklärungen und Beyträge.

Dies veranlaßte den unermüdet thätigen Nyerup, jetzt nach länger als zwanzig Jahren seine Sammlungen über diese Literatur wieder vorzunehmen. Wie viel ansehnlicher diese neue Umarbeitung ausgefallen, kann man sich leicht durch Vergleichung überzeugen: außer der 28 S. Einleitung enthält das Buch 313 enggedruckte Seiten, mit zweyen, den Gebrauch sehr erleichternden Registern. Die Volksbücher erregen nicht blos bey einem einzelnen Volke Theilnahme, ihr Gegenstand ist, wie die Einleitung richtig voranstellt, ein allgemein europäischer; uns Deutschen liegt das Volksthümliche des verwandten nordischen Stammes ohnehin noch näher. Was aber so viele Völker durch sein Gemeinsames verbindet, verdient gewiß jede Aufmerksamkeit und kann von mehr als einer Seite betrachtet und aufgehellt werden. Eine Würdigung des innern Gehalts und poetischen Werths, wie sie Görres in jener Schrift lebendig und eindringlich gegeben, lag nicht in der Absicht des Verfassers; er wollte blos das literar-geschichtliche und bibliographische bearbeiten, und so muß gegenwärtiges Buch als eine gelehrte, leicht übersehbare Zusammenstellung des bisher in diesem Fache geleisteten, woran der Verf. selbst einen großen Antheil hat, betrachtet werden. Aus den Büchern selbst sind erstlich Auszüge ohne Kargheit gegeben; dann ist nicht leicht ein einzelnes Urtheil, eine Nachweisung, ja eine bloße Anspielung vergessen; die Hauptstellen von Görres, die Ansichten von Bouterweck, Schlegel u. a. sind übersetzt und entgegenstehende Meinungen sind unparteyisch angeführt, indem der Verf. sich zu einer gemäßigten, friedlichen Mitte bekennt. In dieser Gesinnung stellt gleich die Einleitung die verschiedenen Ansichten von dem poetischen Werth dieser Dichtungen gegeneinander; erst die neuern günstigen und schon hier zeigt sich die genauere Bekanntschaft mit der deutschen Literatur; hernach auch ein paar ältere ungünstige, deren Eindruck jedoch der Verf. selbst nicht zu fürchten scheint.

Da der Umkreis der Schrift bestimmt abgesteckt ist, so daß z. B. der Ursprung eines Gedichts meist nur anzudeuten, nicht eigentlich zu untersuchen war, so kann es nicht die Absicht dieser Anzeige seyn, durch weiter gehende Fragen ihn zu vergrößern; Nachträge werden sich nicht gar viele bey dem

Sammlerfleiß des Verf. finden. Die Abtheilungen, unter welchen das Ganze aufgestellt worden, sind folgende. I. Fabeln, drey Stücke. Wenn der Verf. S. 17 den Reinhart Fuchs für alt, aber doch nicht so alt, als den Pilpai hält, so darf behauptet werden, daß das von dem Grundstoff nicht gilt; die Thiersagen haben sämmtlich einen gemeinschaftlichen Ursprung und innern Zusammenhang. Dagegen läßt sich, was äußere Abfassung betrifft, von früher und später reden. II. Romane. 1) Antike, historische: zwey Stücke, der Trojan. Krieg und Alexander der Große. Bey jenem wird S. 37 ff. schätzbare Nachricht gegeben von der in Handschrift vorhandenen isländischen Trojamanna-Saga, welche merkwürdiger Weise sich an die Bertasögur anknüpft, nämlich an die Niederlassung des Brutus in Brittannien; die Quelle dieser Bearbeitung ist zur Zeit noch nicht ausgemittelt. Das dänische Buch von Alexander d. Gr. ist eine Uebersetzung des Curtius; es wird aber zugleich Nachricht von einer handschriftlichen isländ. Sage nach der Alexandreis des Walter Insulanus mitgetheilt. 2) Ritterromane. Neun Stücke. Die zu dem Fabelkreis der Nibelungen gehörigen Gedichte stehen voran, und es findet sich hier ein vollständiger Abdruck von dem Hildebrandslied und dem kleinen Laurin. Beyde sind aus Deutschland hinübergekommen. Kaiser Karls Chronik, eins der merkwürdigsten dänischen Volksbücher (seines Inhalts wegen, denn die Erzählung ist gar zu kurz und auszugsmäßig), ist nicht, wie der Verf. in der Iris vermuthete, aus dem französischen, sondern sehr wahrscheinlich aus dem isländischen übersetzt; zugleich wird eine Probe aus dem letztern, in Hs. einer vorfindlichen, gegeben; es kommt darin gleichfalls die Geschichte von dem Dieb Alegast vor. Dagegen rührt das am meisten verbreitete Volksbuch Olger Danske ohne Zweifel aus dem französischen; die deutsche Uebersetzung nach dem dänischen hat den Conrad Egenberger von Werthheim zum Verfasser und befindet sich auf der Götting. Bibliothek. Bey dem Tristan ist die deutsche noch ungedruckte Bearbeitung von Eilhart von Hobergen nicht angemerkt. 3) Liebes-Romane, acht Stücke. 4) Novellen, sechs Stücke. Zu der Sage von Amicus und Amelius S. 156. 167 würden sich mancherley

Zusätze in der Ausgabe des armen Heinrichs von den Brüdern Grimm finden. 5) Biblische Geschichten, fünf Stücke. 6) Zauberbücher und moralische Schriften, acht Stücke. S. 196. Nachricht von dem blos handschr. dänischen Cyprianus; Zauberformeln, darunter einige kräftig und poetisch ausgedrückt sind. Hier kommen auch Uebersetzungen nach Hans Sachs vor. 7) Robinsonaden, zehn Nummern. III. Märchen. Zwölf Stücke, darunter die meisten Originale. Bey dem Bruder Rus ist eine holländische Ausgabe zu bemerken. (Een schoon Historie vom Broeder Ruysche, die een Koc was in een klooster ende een Duyvel die hem in menschelyker Ghedaente verschapen hadde. T'Hantwerpen by Jan von Ghelen 1596. in 4. Auf der Götting. Bibliothek) — Merkwürdig ist das letzte, Höibergs Gubbe, aus dem Schwedischen übersetzt und durchaus dem Norden eigenthümlich. Das alte Heidenthum erscheint hier mit dem Christenthum im Gegensatz und Streit; es ist eine ächte Volkssage voll natürlicher, lustiger und guter Züge, so daß wir dem Verf. für seinen ausführlichen Auszug Dank wissen. Ein Bauer will bey dem Kindelbier (Barselgilde) den alten Berg-Riesen nicht gerne übergehen, und scheut doch den ungefügen, nicht zu ersättigenden. Da befreit ihn sein Knecht listig davon, indem er jenen zwar zum Schmaus einladt, aber auch nebenbey erzählt, daß Unser Herr, der Apostel Petrus und die Jungfrau Maria kommen würden; ferner Spielleute, deren Trommel den Trold an Thors Donner erinnert, so daß er gerne absagt. IV. Scherze und Possen, neunzehn Stücke. Das merkwüdigste ist das dänische Lalenbuch Molboernes Bedrifter, sie enthalten bekanntlich eigenthümliche in Deutschland zum Theil unbekannte Sagen, die aber nicht geringern Werth haben. Nicht zu übersehen, S. 274, daß dieses Volksbuch allein in Jütland einheimisch zu seyn scheint und in Copenhagen lange Zeit eine große Seltenheit war, weil keine von den dort gedruckten Exemplaren herüberkamen. Was weiß man in Norwegen und Schweden davon?

Zu dieser Uebersicht des Buchs wollen wir ein paar Bemerkungen fügen. Von den 86 Stücken, die es etwa enthält, wird ohngefähr die Hälfte als Uebersetzung aus dem Deutschen

ausdrücklich angegeben, man kann aber annehmen, daß noch mehr dorther gekommen, beynahe zwey Drittel. Das Uebrige sind zum Theil Uebersetzungen aus dem Welschen, Lateinischen und Isländischen; unter den Originalen sind die Thaten der Molboer das wichtigste. Das aus dem Schwedischen übersetzte Stück, Höibergs Gubbe, sehen wir in sofern auch wie ein Original an, als in Schweden ohngefähr dieselben Volksbücher, wenigstens keine andern von Bedeutung bekannt sind. Wir nehmen dies nach den Bemerkungen unseres Verf. an, der auch auf dieses Reich Rücksicht genommen; das hierher gehörige ist in dem Register zusammengestellt und kann darnach leicht herausgesucht werden. Merkenswerth ist, daß einige der beliebtesten deutschen fehlen, wie die Haimonskinder, Genoveva, Siegfried; wenn aber hier beynah noch einmal so viel Stücke vorkommen, als bey Görres, so kann deshalb doch die dänische Volks-Literatur nicht als reicher angesehen, vielmehr ohne Parteylichkeit das Gegentheil behauptet werden. Görres beschränkte sich auf das jetzt noch Gangbare, und hat, da hier die verschiedenen Gegenden Deutschlands schon einigen Unterschied machen, wohl eins und das andere mit Unrecht, z. B. den Reinecke Fuchs, übergangen. Bey seinem Zweck indessen war eine solche Gränze natürlich, bey unserm Verf. aber, dem es auf das Literarische zumeist ankam, ist im Gegentheil manches angeführt, was wohl jetzt als Volksbuch nicht mehr im Gebrauch ist, oder es eigentlich nie recht war. In den ersten Zeiten der Druckerey war der Unterschied noch gar nicht, oder lange nicht so scharf, wie späterhin, und was überhaupt damals von poetischen Werken gedruckt wurde, kann in gewissem Sinne als ein Volksbuch betrachtet werden; an sich unstreitig ein großer Vorzug jener Zeit. So verhält es sich z. B. mit dem deutschen Heldenbuch, dessen verschiedene Ausgaben so vergriffen sind, daß sie jetzt mehr oder weniger zu den Seltenheiten gezählt werden. Daher findet man mit Recht bey Görres nicht den Iwain, Wigolais, Carlotus und Lucretia, welche hier, und doch nur als Uebersetzungen aus dem Deutschen, vorkommen. Der Roman von Persenober ist seit 1572 nicht wieder in Dänemark aufgelegt worden; der Liebe Gesandtschaft seit 1687. Befättelsen i Tisted seit 1699. Die Ro-

binsonaden, aus dem Deutschen übersetzt, sind auch keine eigentlichen Volksbücher; wollten wir die im 16ten und 17ten Jahrh. herausgekommenen Romane dazu zählen, so wird Kochs Compendium allein schon zeigen, was sich dann für ein großes Werk darüber schreiben ließ. Der Verf. könnte leicht das Register neu zu liefern und darin das noch Gangbare mit einem Stern bezeichnen, um auch davon eine Uebersicht zu geben.

Gedichte von Fr. Baron de la Motte Fouqué. Erster Band. Gedichte aus dem Jünglingsalter. Stuttgart und Tübingen, b. J. G. Cotta. 1816. 212 S. in 8.

Gewiß mit Rührung liest jeder, welcher auch nur den „Zauberring“ gelesen und dieses ächt teutsche Meisterwerk mitempfunden hätte, im Prolog dieser Sammlung schmerzliche Töne eines Schwanengesangs:

„Die rühmlich strenge Kriegsbeschwer
Des großen Jahres Dreyzehn lastet pressend
Auf meiner kranken Brust, pocht in den Gliedern
Und spricht mich an: Mensch! mach dein Testament. — —
Das thu' ich denn mit dieser Sammlerarbeit,
Mit diesem ernsten Anschau'n Meiner Selbst;
Und so wird Ursach Ahnung, Ahnung Ursach.

Der Verfasser spielt nämlich auf die Volksmeinung an, daß, wenn Einem das eigne Selbst erscheine, dies unrettbar nahen Tod verkünde. In einem solchen Gefühl hat Er sich „sich selbst in frühgesungnen Liedern“ erscheinen lassen,

Auch wohl in solchen, die unlängst nur erst
Entblüht ihm sind, ein unverkennbar Ich.

Und wie lieblich und des längeren Daseyns würdig vieles in dieser Erscheinung sey, darf der Unterzeichnete nicht erst anrühmen. S. 130 schließt die Jünglingslieder ein Nachhall, aus welchem die charakteristischen Worte:

Alle diese Jünglingslieder
Hab ich so euch vorgeführt,
Und sie haben schmerzlich wieder
Mir das wunde Herz berührt;

Doch auch süß. Denn Mayenblumen,
Frühlingshauch und Frühlingsduft
Schwebten, wie aus Heiligthumen,
Aus versunkner Tage Gruft.

Darauf folgen „Lehrlingsgedichte“. Ein S. 151 vorgesetztes Vorspiel vergleicht Naturpflanzungen, wo

Keck blühen Baum und Strauch in Forstes Weiten
Zu eigner Lust — —

mit andern:

— Wo Gärtner die Natur bereiten,
Wo man den Baum zum Tempel sieht geschoren,
Fremd singt der Vogel, wird beynah zum Thoren;
Der Bach muß irr in Wasserkünsten streiten.

Eine mehr als Recensentenlob ehrende Confession! Ein warnendes Stück des schriftstellerischen Testaments! Denn das Nächstfolgende sind allerdings vergangene Versuche, eine Manier einzulernen, die hoffentlich überhaupt nicht mehr lange als Manier der neudichterischen Teutschheit, vielmehr als das, was sie ist, als leichtes Erzeugniß eines anmaßlichen Unfleißes, erscheinen wird. Der Verf. hat alles gesagt, indem er noch beyfügt:

Jedoch zum Zeitvertreib — —
Wer geht nicht gern einmal durch solch Getändel?
Ihr kommt aus Jünglings wildenblühten Auen.
Jetzt nehmt fürlieb mit glattpolirten Steigen
Umblüht von Taxus, Thymian und Lavendel.

Allerdings ist auch manche genialische Zeile unter der überflüssigen Umgebung. Ein Geist schwebt über den Wassern. Wie aber konnte doch der sichtende Sammler auch noch S. 192 — 209 der Legende von Kayser Julian „dem Abtrünnigen“ eine Fortdauer gestatten? Wie viele gerade

seiner Leser lernen Julian vielleicht nirgends her als aus dieser Entstellung kennen. Von den eilftausend Jungfrauen und so vielem, was nicht war, mag man romantisiren, was möglich scheint. Historische Personen, zumal solche, die in der Geschichte so hell und unverkennbar da stehen, sollten uns verletzlich seyn. Jene schnell erloschene, lichte Zeit-Erscheinung, die einzige edle aus der ganzen Sippschaft Constantins, war sie nicht selbstständiges Gegenbild gegen die damalige christenthumsleere Christenheit? Ein Heyde, aber aus andächtiger, thätiger Ueberzeugung, und einer der Menschen, „deren ihre Zeit nicht werth war." Warum soll eine Sammlung, welche der schwärmerischen Andächteley unserer Zeitgenossen gewiß vornehmlich zur Hand seyn wird, eine solche Ausnahme jenes Zeitalters, zu einer tyrannischen Caricatur verzeichnet, ohne irgend einen Zug auch nur romanhaft-historischer Aechtheit vorhalten? Sind doch so manche Andächtler, als solche, gerade so kenntnißarm, daß sie sich ihre Geschichte aus solchen Verzerrungen zusammensetzen, die man nie Legende, vielmehr „etwas das nicht gelesen werden soll", nennen sollte.

H. E. G. Paulus.



No. 43. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Die Weisheit D. Martin Luthers. Aeque pauperibus — locupletibus aeque. Zweyter Theil. Voran J. G. Hamanns Betrachtungen über die heilige Schrift. Zweyter Abschnitt. Nürnberg bey J. L. S. Lechner. 1816. XLVIII und 326 S. gr. 12.

Zu Luthers rohem gediegenen Gold und Hamanns Kostbarkeiten gibt uns dieser Theil eine Vorrede von Herrn Dr. Niethammer zu München, auch nicht aus unedelm Metall, worin dem zeitigen Glaubens- und Kirchenwesen gründlich die Wahrheit gesagt wird. Das Motto erläutert sich hier durch die richtige Bemerkung, daß Luthers Werke Schriften für Jedermann sind, und die eckle (philosophisch seyn sollende) Predigt für Gebildete nur den größten Schaden anrichtet. Wir sind auch damit verstanden, daß die Abtheilung der Kirche in gewisse Grade (S. XIV) eine Verirrung ist, nämlich sofern im zweyten und dritten Raum jedesmal weniger Positives als im ersten gelehrt wird. Nach der h. Schrift muß es sich umgekehrt verhalten; St. Paulus wußte für die verbildeten Corinther nichts als Jesum Christum den Gekreuzigten; für die Vollkommenen aber bewahrte er die auf diese erste, thörichte Predigt unablöslich fest gegründeten, aus ihr allein sich entfaltenden tiefern Geheimnisse auf (1. Cor. 1. 2. u. das. V. 6: „Wir reden dennoch Weisheit bey den Vollkommenen; aber nicht eine Weisheit dieser Welt" rc.). Denn wahrlich! wir wollen ihm kein Ziel setzen, dem unendlichen Lichte Gottes, wovon er mittheilt Jedem, so viel ihm nützlich ist, wenn er darum bittet. Schelten aber und bedauern wollen wir die Irrlehrer, die nur einen Vorhang mit Dogmen bemalt aufhängen, um uns hinter demselben zu sagen, daß das alles bloße Redensart, die wahre Gottesgelahrtheit aber das Bewußtseyn der Idee sey. Wohl ist der große Begriff einer überschwenglich reichen Offenbarung und ihrer dreymal heiligen

Tiefen bis auf die letzte Ahndung verschwunden, wo man also handelt, und hat dem sträflichen Selbstdünkel Platz gemacht. — Auch wollen wir uns gesagt seyn lassen, was Hr. Dr. Niethammer sowohl über den Werth der eigenthümlichen Kirchensprache, als darüber erinnert, daß wir sogenannte Protestanten, anstatt dieses zweydeutigen Namens, der zuletzt zur Ausübung eines Widerspruchs gegen alle feste Glaubenslehre mit aberwitzigem Triumph angewandt wurde, wieder zu dem ursprünglichen greifen sollen. Denn auf das Evangelium sind wir erbaut, und sollen daher Evangelische heißen. In einer frühern Recension (Heid. Jahrb. 1816. Nr. 29. S. 459) hat sich gezeigt, daß diese schöne und historisch eigentliche Benennung, indem sie uns unterscheidet, uns zugleich verbrüdert mit denen, welche im ächten Sinn des Worts katholisch und apostolisch sind.

Und was werden diejenigen sagen, bey welchen die Mystik in so übelm Geruch ist, weil sie nicht wissen, was sie ist, und welches die wahre ist, zu diesen neuen Betrachtungen Hamanns? von denen es auch in ihrer Art heißen kann, wie bey Hiob steht: „den Weg kein Vogel erkannt hat, und keines Geyers Auge gesehen; es betraten ihn nicht die Kinder des Stolzes, und ist kein Löwe darauf gegangen.“ In der That, gegen die hohe Philosophie der Unmündigen ist nichts der Rede werth, wie dick es auch schalle im hohlen, zerbrechlichen Gefäß. Was werden die politischen Blätter sagen, die seit kurzem unglaublich viel zu vernunften wissen über die Unruhen und den Hunger in den Ländern? wenn ihnen hier ein Mann, den die gepriesensten Lieblinge der Zeit ehrten, mit der ganz nüchternen Mystik aller unserer Väter zuruft (S. XXXII): „Was ist der Grund der kümmerlichen Erndte von einer großen Aussaat, des Hungers und des Durstes, der niemals gestillt werden kann, der Kälte, die uns unsere Kleider nicht vertreiben wollen, und der durchlöcherten Beutel, worin wir unsere Einnahme aufzuheben glauben? der Mangel des göttlichen Gedeihens; und dieses fehlt, weil uns Gott und sein Dienst ein Nebenwerk, ein entbehrliches Ding, ein Ueberfluß, ja leider ein Hinderniß in unserm Berufe scheint.“ Ferner (S. XXXIII): „Wir hören und reden Wahrheiten

als Träumende, und hören und reden Träume, Unsinn, Tändeley, mit aller Mühe und Aufmerksamkeit eines Wachenden. Loth sagte zu seinen Eidamen: der Herr will diese Stadt zerstören, fliehet, wenn ihr euer Leben retten wollt. Sie starrten ihn an, als wenn ihr alter Schwiegervater kindisch würde."

Von Luthern finden wir hier die Auslegung des 1. Buchs Mose, der Briefe Petri und des 15. Cap. des 1. Briefs an die Corinther. Obgleich es Luthern öfters, z. B. in der Geschichte der Schöpfung und des Sündenfalls, an tieferer Einsicht gebricht, wie er auch wohl selber gesteht: so wird man doch überall wieder etwas Befriedigendes und Eigenes von Erkenntniß und Lehre antreffen. Denn Luthers Weisheit ist eine praktische, oder dasjenige, was St. Paulus Erkenntniß nennt wenn er (1. Cor. 12 8) sagt, dem Einen werde gegeben durch den Geist zu reden von der Weisheit, dem Andern von der Erkenntniß. Daher sollen wir nach der folgenden Lehre des Apostels in dem angeführten Capitel den Mann ja nicht verachten, wenn wir etwan entdecken, daß er an dem großen Leibe nicht Auge, sondern Herz ist oder einmal kaum Hand, sondern nur ein fester Fuß. Es ist bedeutend und reizt zur Bewunderung der weisen Haushaltung Gottes, zu sehen, wie dem Reformator nur eben gegeben war, was ihm und seinen Zeitgenossen frommte, und woneben damals die öffentliche Kirche wahrlich! nichts besseres aufzuweisen hatte. Wort Gottes alleinige Würde des Glaubens, Nichtigkeit des Werkverdienstes, Macht der Gnade, Unzulänglichkeit der Vernunft, Verwerflichkeit menschlicher Satzungen, das war es was der Augustinermönch, in Uebereinstimmung mit den Lehrsätzen des Stammvaters seines Ordens, gegen die herrschende Meynung durchzufechten hatte. Und dazu liefert auch dieser Theil herrliche Beyträge. Wie mißverstanden die Idee der modernen Aufklärung von Luthers Vertheidigung der Vernunftrechte in Glaubenssachen war, davon sollte man sich ja wohl hier aus seinem eigenen Munde überzeugen, wo er beständig Vernunft und Offenbarung einander entgegensetzt. S. 202 sagt er: „Die Vernunft kann nicht anders lehren, als daß wir durch unsere eigenen Kräfte der Sünde uns entschlagen, Gottes Zorn stillen und die Seligkeit erlangen mögen.

Aber die heilige Schrift redet davon ganz anders, nämlich daß wir nimmermehr, weder durch unser Thun noch Lassen, der Sünde und dem Tod entrinnen können, d. i. zur ersten Unschuld und Gerechtigkeit kommen, die uns Adam durch seinen Fall verloren hat; es sey denn, wir werden aller Dinge neue Menschen, wiedergeboren nicht von Vater und Mutter, sondern aus dem Worte der Wahrheit, welche ist eine Kraft Gottes, selig zu machen alle die daran glauben. Dies ist nichts andes als die Predigt von Jesu Christo" ꝛc. S. 272: „Sieh, also will uns der Apostel führen von allem Meistern der Vernunft allein auf das Wort. Davon ich allezeit sage, daß der Glaube nichts denn das Wort vor sich haben soll, und nur kein Klügeln leiden; sonst ists nicht möglich, daß er erhalten werde. Denn Menschen Weisheit kann nicht höher noch weiter kommen, denn richten und schließen, wie sie vor Augen sieht und fühlt oder mit Sinnen begreift; aber der Glaube muß über und wider solch Fühlen und Verstehen schließen, und haften an dem, das ihm vorgetragen wird durchs Wort." S. 34: „Das ist die rechte, schwarze, ja die weiße Farbe des Teufels; denn er ist ein heller, lichter Teufel, der uns nicht mit groben Sünden anficht, sondern mit dem Unglauben. Denn wenn er den Glauben umgestoßen hat, so hat er gewonnen. Der Mensch muß Gottes Wort haben und daran hängen mit dem Glauben; sobald ihm dasselbe entrückt ist, so ist keine Hülfe mehr. Gott will nicht eine wankende Seele haben, die da sage: Ja wenn es wahr wäre!" S. 68: „Da sieh, was die Welt mit ihrer Klugheit ist, wie fein sie sich zu Gottes Wort stellen kann; und lerne was des Glaubens rechte Art sey, daß er keinem Dinge folgt, außer dem bloßen Worte. Strebt doch, was Noah glaubt, wider alle Vernunft des Menschen, ja wider alles was er sieht und hört, daß er wohl denken möchte: Wie sollte Gott so wunderlich fahren, daß er mich allein erwählte und alle andere Menschen verdammte? Sollte ich allein Recht haben? Wie wenn ich irrte? Wenn er dahin gesehen hätte und nicht die Augen zugethan, die Vernunft gedämpft und allein am Worte gehalten, so würde er nicht seyn stehn geblieben." Die rechte Art und Kraft des praktischen Glaubens zu zeigen, that sich ihm bes

sonders in der Geschichte Noahs, Abrahams und Jacobs ein weites Feld auf. Nicht evangelisch ist die Auslegung der Briefe des h. Petrus. Hier gebraucht er auch das Wort Erkenntniß sehr richtig S. 257: „Das heißt aber nicht Gott erkennen, wenn du glaubst, wie auch die Juden und Türken glauben, daß Gott alle Dinge geschaffen hat; noch, Christum erkennen, wenn du glaubst, daß Christus von einer Jungfrau geboren, gestorben und auferstanden ist; sondern das ist die rechte Erkenntniß, wenn du dafür hältst, daß Gott und Christus *dein* Gott und *dein* Christus sey.“ — Von klarem, lieblichen Ausdruck hier nur Ein Beyspiel, S. 187: „Das ist eine große Gabe, daß man im Lichte des Worts und in göttlichem Berufe lebe. Denn das ist die rechte Krone, so da scheint auf den Häuptern der Heiligen, wie man sie gemeiniglich malt; nämlich das Wort, welches Tag und Nacht den Lauf ihres Lebens richtet.“ Und noch eine schöne Stelle S. 145: Denn da steht uns der Himmel offen, wo wir das Wort haben, das uns den Himmel gibt. Wo das klingt, es sey im Walde, auf der Höhe oder in dem Thale, da ist ein *Bethel*, daß man darf sagen: hier wohnt Gott. Wiederum, wo das Wort nicht ist, da wohnt er nicht, man baue ihm ein Haus, so groß man wolle.“ — S. 120 kommt eine altteutsche Sprachmerkwürdigkeit vor; „Wie man sonst auch im Teutschen sagte: Ich will es *besiebenen*“ (gleich dem Hebr. נשבע). S. 321 ein Beyspiel der Unkunde: „Der Tod ist verschlungen in den Sieg. Wo St. Paulus dieses Wort hergenommen hat, von dem er sagt, es stehe in der Schrift, kann ich nicht eigentlich wissen“ (weil er לנצח bey Jesajas nicht in seinem doppelten Sinn erkannte).

Rec. muß noch anzeigen, daß mit diesem zweyten Theil, der schwächer ist als der erste, zugleich des dritten erste Abtheilung ausgegeben worden. Diese würde die Dicke des Bandes ergänzen; aber wie kann man des 3. Bandes 1. Abth. zum zweyten binden lassen, und so den dritten eines Zugehörs berauben? Es ist also zu wünschen, daß die Verlagshandlung künftig regelmäßiger hierin verfahren möge. Bemerkte erste Abtheilung läßt Rec. liegen, bis die 2te folgt, die hoffentlich nicht unverhältnißmäßig stark ausfallen wird.

Endlich noch ein frommer Seufzer: Ach daß doch das Reformationsfest, das uns am 31. October bevorsteht, von Allen, die es feyern, nicht als ein Fest politischer Freyheit oder gar der Ungebundenheit in Glaubenssachen, sondern der rechtmäßigen Glaubens- und Heilsordnung, der Freyheit von menschlicher Willkühr in geistlichen Dingen, der Wiederherstellung des Wortes Gottes gegen Roms tyrannische Selbstherrschaft, des königlichen Gesetzes der Freyheit (wie St. Jacobus spricht) gegen antievangelischen und antiapostolischen Levitismus, ja als eine Siegesfeyer des heiligen Geistes über den Eigendünkel der jüngsten Zeit begangen werden möchte! Wie wollen wir uns (nach Dr. Niethammers gesundem Rath) Evangelische nennen, wenn wir das Evangelium jeder nach seinem Sinn drehen, wie sie vor 300 Jahren auch thaten? Was wollen wir denn da feyern? was wollen wir bejauchzen? Oder wenn wir die Lösung der Gefangenen, die Oeffnung der Gebundenen und das Gnadenjahr des Herrn äqual setzen einer Rebellion wegen Verminderung der Abgaben oder um bessere Kornpreise? Wisset ihr nicht, Evangelische, daß das der Weg ist, euch bey euern Feinden verächtlich zu machen, und ihnen ins Schwert zu fallen? wie dort, die dem selbstgemachten Kalbe feyerten, ins Schwert fielen den rechtglaubigen Leviten. Wisset hingegen, daß wenn ihr mit rechtem Verstande feyert, und bekennet, es sey ein Fest des Glaubens, und nicht des Unglaubens, der Liebe, und nicht des Zanks: daß dann Tausende, die nicht öffentlich bey euch eingepfarrt sind, im Herzen mit euch anbeten, mit euch danken und den Entschluß fassen werden euch herzlich zu lieben als Glieder des Einen grossen Leibes, an welchem wir beyde gewachsen sind, und mit euch gemeinschaftlich zur Mannheit Jesu Christi hinanzuschreiten. Ja wisset, daß nur so euer Gebet taugen wird wie ein Abendopfer und sein Weihrauch wird angenehm seyn vor dem, der zwischen den sieben Leuchtern wandelt.

JMO.

Kleine staatswirthschaftliche Schriften. Von Dr. Alex. Lips, außerordentlicher Professor der Philosophie zu Erlangen. I. Bd. Erlangen, b. Carl Heyder, 1817. (1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.)

In diesem ersten Bande finden wir folgende Abhandlungen:

1) Darstellung eines neuen vollständigen Systems des Staats und seiner Wissenschaft.

Diese Darstellung hat der Verf. in der Hauptsache schon im Jahre 1813 in seiner Staatswissenschaftslehre gegeben, also jetzt noch ein Mahl (!!). Sie beweiset, daß er ein starker Nachbeter des Hrn. Gr. von Soden sey, und, gleich diesem der Polizey eine eigene Sphäre, ein eigenes Object, anweisen will. Er sagt nämlich (§. 18.): „Groß, obgleich weit enger als der gewöhnliche Begriff von Polizey will, ist der Wirkungs-Kreis von Polizey. Wenn der Justiz nur die moralische Natur, oder vielmehr nur ein Theil derselben, die rechtliche Natur des Menschen, angehört, so gehet die Polizey das ganze Universum mit all seinen zufälligen Erscheinungen durch. Sie umfaßt die ganze physische (!!!), nur nicht die moralische Natur (??). Sie hat also selbst mit den Gefahren des Menschen, vermög seiner physischen Beschaffenheit, zu thun; sie sorgt für seine physische Entwicklung vom ersten Moment seiner Entstehung an, ja selbst vor ihr; sie leitet den Geschlechtstrieb (!!), sie trifft Anstalten gegen Krankheit und Seuchen, sie sorgt für gesunde und nahrhafte Lebensmittel, für gute Luft; Gegenstände, die man gewöhnlich unter dem Namen medicinische Polizey sich denkt; sie sichert Menschen und ihr Eigenthum gegen natürliche und zufällige Gefahren.“ — Wissenschaftlich begründet hat die Polizey kein eigenes Object, sondern bloß Theile von andern Regierungszweigen ihr überlassen. Daher kömmt es auf die Willkühr der Regierung an, ob sie Polizey-Behörden errichten, und wie viele oder wenige Objecte sie denselben einräumen wolle? Ob sie denselben einen weiten oder engen Wirkungs-Kreis zutheilen wolle? Daher kommt es auch, daß kein Polizeylehrer eine richtige und genügende Definition von der Polizey aufstellen, und noch weniger sie wissenschaftlich begründen kann,

chen weil ihre Objecte immer aus andern Staats-Regierungs-Zweigen ihr zugetheilt sind. Zu ihrer wissenschaftlichen Begründung müßte sie, wie z. B. die Justiz-, die Erziehungs- und Bildungs-Politik, die Staatswirthschaft u. s. w. ein ihr ausschließlich zugehörendes Object haben, das aus keinem der andern Regierungs-Zweige genommen wäre, denn die medicinische Polizey, die persönliche und dingliche Sicherheits-Polizey, die Feuer- und Wasser-Polizey bestehen nur aus Theilen besonderer wissenschaftlich-begründeter Theorien und Zweige. Wenn die Polizey die ganze physische Natur umfaßt, wie der Verf. behauptet; so müßte die Staatswirthschaft auch ein Theil von ihr seyn. Daß der Verf. und der Hr. Gr. von Soden ihr nur allein die Sorge gegen Natur-Zufälle subsumiren, ist mehr eine subjective, willkührliche, als eine objective, wissenschaftlich begründete Basis. Nach unserer Ansicht ist die Staats-Polizey bloß die Dienerin der Staats-Politik, eine administrative Behörde, die Vollzieherin der von der Staats-Politik ausgehenden Gesetze, Regeln und Einrichtungen. Besorget die Justiz-Politik die Vollziehung ihrer gemachten Gesetze und Anstalten selbst; so übet sie die Polizey selbst aus, und so bey allen Zweigen. Errichtet die Staats-Regierung aber eine eigene Behörde unter dem Namen Staats-Polizey; so stehet es in ihrer Willkühr, wie viele und welche Theile sie dieser Gesetz-Vollzieherin aus den verschiedenen Staats-Regierungs-Zweigen zutheilen will? oder ob sie keine eigene Staats-Polizey mit einem besonders zugetheilten Wirkungs-Kreise etabliren, sondern z. B. der Staatswirthschaft, der Justiz u. s. w. die Vollziehung ihrer Gesetze und Anstalten selbst überlassen will? — und dann macht jeder dieser Staats-Regierungs-Zweige seine Polizey selbst.

2) Wie kann sich ein Staat der Last von Quieszenten und supernumerären Staatsdienern auf eine gerechte Weise entledigen?

Auch diese Abhandlung ist schon früher einzeln herausgegeben und verkauft worden, also jetzt wieder (!!). Sie enthält den Vorschlag: Man soll die Orts-Vorsteher und Magistrate abschaffen und die quieszirenden Staats-Beamten in dem Kreise mehrerer Ortschaften anstellen; damit dieselben aber

auch ihr Auskommen erhalten, soll man ihnen geben: a) den Gehalt und alle und jede Vortheile, welche bisher die Magistrate, Orts-Vorsteher, Bürgermeister in den verschiedenen nun einem einzigen Communal-Beamten untergebenen Orten bezogen; b) die Sporteln, welche bey Bagatell-Klagen sich ergeben und die Strafgelder bey Polizey-Freveln; c) eine Tantieme, etwa den vierten Theil vom vermehrten Einkommen aus dem Gemeinde-Fond, das aus Verbesserungen und Culturen desselben resultirt; d) einen Beytrag aller Gemeinde-Glieder der verschiedenen Dörfer eines Districts, der aber nicht in Geld, sondern in Naturalien gereicht wird. Wir wollen hier absehen von dem schönen, wohlthätigen und rechtlichen Grundsatze unserer Vorfahren, von seines Gleichen gerichtet zu werden, weil ein Gemeindeglied sicher auch mehr Zutrauen zu seines Gleichen hat, als zu einem herrschaftlichen Beamten, und eine Gemeinde sich in dieser Beziehung weit besser selbstregieren wird; denn Vorsteher und Gemeindeglieder haben meistens einerley Interesse, sondern wir wollen dem Verf. bloß entgegen halten: Was für ein despotisches Wesen wäre es, wenn auch den Gemeinden lauter Diener der Regierung, des Regenten, vorgesetzt würden, deren Schuldigkeit es ist, mehr für das Interesse seines Herrn, als seiner Untergebenen zu sorgen, besonders da die Regierungen sich noch nicht auf die Stufe erhoben haben, um ihr Wohl ganz mit dem Wohl der Nation zu amalgamiren? — In landständischen Verfassungen, welche doch allgemein als die besten Verfassungen geachtet werden, kann es gar nicht einmal Statt finden, daß die Gemeinden und das Volk nicht seine eignen Vorsteher habe und wähle; der Verf. frage hierüber die Würtembergischen Landstände. Was für eine Unbequemlichkeit und Versäumniß würde es seyn, wenn das Gemeindeglied in solchen kleinen Angelegenheiten, die es dem im Orte wohnenden Vorsteher vorbringt, eine halbe oder ganze Stunde oder 2 Stunden weit gehen müßte? — Welcher Mißbrauch würde daraus entstehen, wenn dieser Beamte von den Sporteln und den Strafgeldern seinen Unterhalt erlangen müßte? Wenn er eine Tantieme aus den Verbesserungen und Culturen zöge? Wie so sehr relativ sind dergleichen Bestimmun-

gen? — und zu allem diesem Unheil noch einen Natural-Beytrag von den Gemeindegliedern (?!) — also eine Steuer (?!). Dieß riechet sehr nach Stuben-Gelehrsamkeit.

3) Ueber die allein mögliche, allgemeine und einzige Steuer, die Einkommens-Taxe, und ihre Ausführbarkeit.

Dieß ist ebenfalls eine Abhandlung, welche das Publikum schon im Jahr 1812 gekauft, jetzt aber noch keine bessere Tendenz erhalten hat, und in Nro. 133. der Jenaischen Literatur-Zeitung (Jahrg. 1813.) ganz nach Verdienst beurtheilt worden ist. Sie zeuget von der größten Unbekanntschaft mit dem practischen Leben, weil der Verf. das Einkommen eines jeden Bürgers aus seinem Genusse eruiren will, und behauptet, daß nach dem Genusse das Einkommen beurtheilt werden müsse, und daß wer viel Einkommen habe, auch einen großen Genuß, eine große Consumtion, mache. Hierauf gründet er die ganze Basis seiner Einkommens-Taxe. Wir wollen das Unpractische seiner weitern Vorschläge und Ansichten nicht ferner berühren, sondern den Sachverständigen das Urtheil über die wahrhaftige Unrichtigkeit dieser Behauptung selbst überlassen, weil es nicht der Mühe werth ist, diese Absurdität mit langen Beweisen darzustellen.

4) Ueber die wahren Ursachen der Brotnoth und Theuerung und die wahren Mittel dagegen.

Auch diese Schrift stehet im Leipziger Bücher-Verzeichnisse, als eine besonders herausgegebene Abhandlung, mithin hier wieder eine Verkaufs-Speculation. Wenn man die Definition von Theuerung (§ 1.) lieset, welche der Verf. als ein Professor mit den Worten aufstellt: „Theuerung ist ein plötzliches, unverhältnißmäßiges, in außerordentlichen Ursachen liegendes Steigen des Preises derjenigen Bedürfnisse des Lebens, die unter die ersten, unentbehrlichsten desselben gezählt und eben deßhalb in der Staatswirthschaft absolute Bedürfnisse, gewöhnlich Lebensmittel, genannt werden, und unter diesen wiedernm namentlich des Brots" — so verspricht man sich wahrlich von dieser Abhandlung weit weniger, als sie wirklich enthält. Sie ist unter den vieren noch die beste, obgleich sie die wirklichen Ursachen der Getreidetheuerung

und der daraus sich resultirenden hohen Preise der übrigen absoluten und andern Bedürfnisse nur ganz im Allgemeinen, nicht speciell, untersucht, und dann nur solche Mittel zur Verhütung angibt, welche erst spät wirken, und wobey die Staats Regierung in das Zuviel Regieren und Zuviel-Einmischen verfallen muß, was alles Gute wieder schlimm, und das Schlimme noch schlimmer machen würde, wenn solche Acker-Gesetzgebungen, wie sie Hr. L. und Gr. v. Soden verlangt, und solche Maßregeln Statt finden würden. Zur Verhinderung einer künftigen Theuerung sind solche Mittel vorgeschlagen, welche in einem Lande sich ausführen ließen, das erst entstehet, und unter die Bewohner uranfänglich ausgetheilt wird, und da wäre seine Idee ganz richtig, aber nicht in einem schon bewohnten und sich so gestalteten Zustande, wie der gegenwärtige. Was er von der Forstwirthschaft sagt, ist zwar nicht verwerflich; besser aber würde er sie in der privatwirthschaftlichen Tendenz behandelt haben, wo ein jeder Landwirth, wie er sein Getreide und andere Gewächse sich ziehet, auch seine Holz-Bedürfnisse sich verschaffet, und seinen Ueberschuß in den National-Verkehr bringt. Alle Wirthschaft der Regierung ist kostspielig; aber die Forstwirthschaft der Regierung die allerkostspieligste, die es nur geben kann. So wie wir auch nicht dem Verf. zustimmen können in seiner Meinung über die Mißverhältnisse zwischen den Städten und Dörfern, und zwischen deren Produzenten (§. 54—61.). Wir sind vielmehr der Meinung, daß gerade, weil so viele Städte da sind, die dem Landwirthe seine Urproducte abnehmen, dessen Landwirthschaft in Cultur und Flor so weit gekommen ist, als sie sich uns darbietet, und, wenn dieses Verhältniß nicht wäre, die gegenwärtige Blüthe und Höhe des Landbaues auch nicht eingetreten seyn würde.

Everard Home's, Leibchirurgus des Königs und Chirurgus im St. Georgen Hospitale, praktische Beobachtungen über die Behandlung der Krankheiten der Vorsteherdrüse. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. W. Sprengel. Mit 4 Kupfern. Leipzig in der Dyk'schen Buchhandlung. 1817.

Die vorliegende Schrift ist für den Arzt und Wundarzt allerdings wichtig, sie gründet sich auf eigne Beobachtungen und Erfahrung, und sie verdient bey den Schriften von Hunter und Desault über diesen Gegenstand ebenfalls berücksichtigt zu werden; wenn man in jenen Schriften manches findet, das auch hier geschrieben steht, so wird auch manches in dieser Schrift angetroffen, das wirklich neu, oder näher beleuchtet, berichtiget, oder durch wiederholte Beobachtung bekräftiget ist. Gleich in dem ersten Kapitel, welches von der Entdeckung eines mittlern Lappens der Vorsteherdrüse handelt, erregt die Schrift Aufmerksamkeit, indem sie mit einem Theil dieser Drüse näher bekannt macht, der wenigstens nirgends so deutlich beschrieben und den Grund zu wichtigen Krankheiten der Harnwege legt. Bereits im Jahr 1806 hat der Verfasser seine Entdeckung der königlichen Gesellschaft vorgelesen, und von ihr die Erlaubniß erhalten, sie näher dem Publikum bekannt zu machen, was nun hier geschehen ist. Nachdem die Saamenbläschen und Gänge zurückgeschlagen, findet sich gerade in der Mitte zwischen den beyden an den Seiten liegenden Lappen der Vorsteherdrüse ein runder hervorragender Körper, dessen Grundfläche an den Häuten der Blase anhängt, und der nicht allein zwischen den Samengängen und der Blase, sondern auch zwischen letzterer und den Seitenhälften der Vorsteherdrüse selbst liegt. Durch diesen Lappen wird eine runde Oeffnung in der Vorsteherdrüse gebildet, durch welche die Samengänge hingehen. Der Gegenstand ist durch ein nach Clift von dem Herrn W. Sprengel gut gezeichnetes und von J. F. Schröter in Leipzig sauber gestochenes Kupfer erläutert. Nur drey Platten hat der Uebersetzer copirt, die ihm nämlich die nöthigsten schienen, woran er meines Urtheils wegen des Preises wohlgethan; das Original hat 13 Kupferplatten.

Was ferner den nähern Inhalt dieser Schrift betrifft, so handelt das zweyte Kapitel von der Vergrößerung des mittlern Lappens der Vorsteherdrüse und den daraus entstehenden Wirkungen, von den verschiedenen Stadien der Vergrößerung, wonach das Abfließen des Harns entweder sehr erschwert oder ganz verhindert wird, von den Wirkungen auf die Absonderung der Drüse, ferner von den Wirkungen auf die Wände der Blase, weiter von der aus der Krankheit hervorgehenden Anlage zur Steinerzeugung und von der Wirkung auf die Harnabsonderung, die weit geringer ist, und wodurch der allgemeine Gesundheitszustand leidet, welches durch eine Krankheitsgeschichte erläutert wird; endlich wird von der Unterdrückung der Harnabsonderung als einer Ursache des Todes gehandelt, wenn nämlich die Zurückhaltung des Wassers in der Blase lange gedauert hatte. Man fand nach dem Tode weder Brand noch einen Riß, noch sonst eine ansehnliche Verletzung der Blase. Mehr oder weniger unterrichtende Krankheitsgeschichten bestätigten die Vermuthung über die Ursache des Todes.

Das dritte Kapitel handelt von der Behandlung solcher Fälle, wo der mittlere Lappen der Vorsteherdrüse vergrößert ist, und zwar erstens von der Behandlungsweise im ersten Zeitraum der Krankheit, wo die Blasenhaut durch den sich zu vergrößern anfangenden Lappen bloß vorwärts gedrückt, und der Durchgang des Urins noch nicht völlig verschlossen ist. Hier rühmt der Verf. Blutausleerungen in der Lendengegend, Opiumklystiere, den innern Gebrauch des Dowerschen Pulvers, laue Halbbäder u. s. w. Mit Recht warnet derselbe vor Kerzen und Kathetern, besonders den metallischen. Zweytens wird hier von der Art, den Harn abzulassen, gehandelt, wenn eine regelmäßige, der Gestalt der Blase entsprechende Geschwulst, mit heftigen Anstrengungen zum Harnen wahrgenommen wird. Nach Angabe der nöthigen Rücksichten beym Einführen des Katheters macht er unter andern auf eine nothwendige Eigenschaft desselben aufmerksam, auf die bleibende Krümmung nämlich an der Spitze beym Katheter von Federharz, die er erst erlangt, nachdem man ihn Jahre lang auf

einem eisernen, gehörig geformten, Stifte gehalten hat. Drittens wird hier von den Umständen gesprochen, unter welchen die Geschwulst der Vorsteherdrüse sich setzt, und die Blase ihren Ton wieder erlangt. Um den mittlern Lappen von dem Druck des Harns und den heftigen Anstrengungen der Blase und der Bauchmuskeln beym Harnen zu befreyen, rathet der Verf. an, den Harn regelmäßig alle acht, sechs, selbst vier Stunden, je nachdem die Absonderung mehr oder minder stark ist, abzulassen, und dem Kranken anzuempfehlen, sich vor allem Drängen zum Urinlassen zu hüten, und denselben nie selbst, oder doch nur gelegenheitlich und mit möglichst geringer Anstrengung auszuleeren. Auch hier sind wichtige Krankheitsfälle angehängt.

Das vierte Kapitel handelt von der gleichzeitigen Anschwellung des mittlern Lappens der Vorsteherdrüse, mit Zusammenschnürungen der Harnröhre, und zwar erstens von der Erklärung der Verwickelung beyder Krankheiten, zweytens von der Behandlung dieser verwickelten Fälle, und endlich von Krankheitsfällen, welche die Verwickelung beyder Krankheiten erläutern. Wenn es ausgemacht ist, daß die Zufälle einer Verengerung durch gleichzeitige Geschwulst des mittlern Lappens der Vorsteherdrüse erschwert werden, müsse die Heilart dahin abgeändert werden, daß Kerzen nur wenig bis hinter die Verengerung und nie bis zum Schnepfenkopfe geschroben, und daß sie nie lange Zeit liegen gelassen würden; man solle sie wo möglich nur einmal täglich anwenden.

Das fünfte Kapitel gibt interessante Fälle von den verschiedenen Graden der Anschwellung der Vorsteherdrüse, wo die Theile nach dem Tode untersucht wurden, die keinen Auszug zulassen.

Das sechste Kapitel handelt von der Wirkung verschiedener Einspritzungen in die Blase auf die Zufälle dieser Krankheit. Der Erfolg entsprach keineswegs den Erwartungen des Verfassers.

Im siebenten Kapitel wird von der Anschwellung eines Seitenlappens der Vorsteherdrüse, wodurch der Mastdarm

schmerzhaft gedrückt wird, gesprochen. Einzelne Theile der Vorsteherdrüse können unabhängig von einander anschwellen, der linke Lappen reicht oft weit in die Blase hervor, während der rechte gar nicht vergrößert ist. Hier ist aber insbesondere die Rede von der Vergrößerung eines der Seitenlappen nicht gegen die Richtung der Blase hin, sondern auch hinten, so daß dadurch die Blasenmündung keineswegs leidet, der mittlere Lappen auch nicht mit anschwillt, sondern einen Druck auf den Mastdarm hervorbringt, wo man dann beym Einbringen des Fingers eine Geschwulst auf der einen Seite der Vorsteherdrüse fühlt. Die Krankheit ist selten, nur zwey Fälle hatte der Verfasser zu behandeln. Bey der Behandlung käme es darauf an, die angegriffenen Theile vor Druck zu schützen. Hier werden angerathen Stuhlzäpfchen von Schierlingsextract mit oder ohne Zusatz von Opium und Klystiere von lauem Wasser. Alle Tage ein lauwarmes Bad war nicht ohne Nutzen.

Das achte Kapitel handelt von der Entzündung des Schnepfenkopfs. Die belästigenden Zufälle, quälender Schmerz, unausstehliches Jucken und Reißen, die durch Sitzen und Stehen vermehrt, durch eine wagenrechte Lage gemildert, aber nicht gehoben werden, erstrecken sich gemeiniglich nicht weit über den Mittelpunkt des Schnepfenkopfes. In allen vom Verf. beobachteten Fällen dauerte die Krankheit in verschiedener Heftigkeit Jahre lang fort, und schlugen örtliche sowohl als allgemeine Mittel so wenig an, daß er glaubt, man müsse hier allen thätigen Heilversuchen entsagen.

Das neunte Kapitel befaßt die Abscesse in der Vorsteherdrüse. Die vorgeschlagene Behandlung besteht darin, durch mancherley Arten von Stuhlzäpfchen und innerlich gegebene narkotische Mittel, besonders Mohnsaft im Dowerschen Pulver, Schierling und Bilsenkraut die Theile zu besänftigen. Das laue Halbbad von Salzwasser gebe einstweilen Erleichterung. Reiten und körperliche Anstrengungen jeder Art sollten durchaus vermieden und der Harn durch viel wässerig-schleimiges Getränk in einer Art von Verdünnung erhalten werden.

Endlich schließt das Werk mit einem Kapitel von den Geschwüren der Vorsteherdrüse. Nach des Herrn Verfassers Erfahrung ist das beste Unterscheidungszeichen eines krankhaften Zustandes der Vorsteherdrüse, der mit dem Harn ausgeleerte klebrige Schleim, der nur von jener Drüse bereitet und immer bey ihren Krankheiten angetroffen wird. Erscheine er gelegenheitlich, so würde eine Entzündung angedeutet, dauere die Ausleerung beständig fort, so sey ohne Zweifel ein geschwüriger Zustand des mittlern oder eines Seitenlappens, oder ein Geschwür in der Drüsensubstanz selbst vorhanden. Wo man dieß nun bemerke, sollte man bey der Behandlung Rücksicht nehmen, die Wirkungen der Verschwärung zu mildern, den Harn verhindern, die Oberfläche des Geschwüres zu berühren, zu welchem Zweck der Katheter in der Blase liegen bleiben soll. Soviel was den Inhalt und Gehalt dieser Schrift betrifft. Schließlich muß Rec. bemerken, daß er in derselben die gehörige Anwendung der Merkurialsalbe, eines gewiß kräftigen Mittels in manchen der hier angezeigten kranken Zustände der Vorsteherdrüse, vermißt, auch in Fällen, wo das Uebel keineswegs venerischen Ursprungs ist.

S.

No. 44. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Grundriß der technischen Chemie, zum Gebrauch bey Vorlesungen und zum Selbstunterricht. Von W. A. Lampadius, Prof. der Chemie und Hüttenkunde, Oberhüttenamtsassessor, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied. Freiberg bey Craz u. Gerlach. 1815. 465 S. in 8.

Dieses Werk umfaßt neben der technischen Chemie zugleich die öconomische Chemie, schließt jedoch den größten Theil der Metallurgie aus, da diese von dem rühmlichst bekannten Verf. schon früher in seinem Handbuche der allgem. Hüttenkunde auf eine so vorzügliche Art bearbeitet worden ist. Man durfte von dem Verf. des eben genannten trefflichen Handbuchs, der selbst durch mehrere eigene Erfahrungen das Gebiet der technischen Chemie erweitert hat, ein Werk erwarten, welches, wenn schon compendiarisch, doch wohlgeordnet, vollständig und den jetzigen chemischen Kenntnissen angemessen wäre. Rec. gesteht, obgleich das vorliegende Werk viele eigenthümliche Erfahrungen enthält, die jedoch der Verf. schon in seiner Sammlung praktisch chemischer Abhandlungen, in seinen Beyträgen zur Erweiterung der Chemie, in seinen Erfahrungen u. s. w. bekannt gemacht hat, doch nicht in Hinsicht der genannten drey Punkte befriedigt worden zu seyn. Er macht es sich um so mehr zur Pflicht, für dies im Allgemeinen ausgesprochene Urtheil durch genauere Betrachtung des Werks den Beweis zu führen, als der Verf. versprochen hat, vielleicht in einigen Jahren ein ausführlicheres Werk über denselben Gegenstand zu liefern.

Nach der Vorrede, Einleitung und Uebersicht der im Werke befolgten Ordnung, 36 S. stark, folgt S. 1—240 der erste Theil, technische Mineralchemie. Unhaltbar ist der S. 2 angegebene Unterschied der Mineralkörper von den

Pflanzen- und Thierkörpern, daß — „sie sämmtlich bey höherer Temperatur bearbeitet werden können, ohne daß dadurch ihre Stoffe einer Zerstörung unterworfen sind, als Schmelzen, Glühen“ — da durch diese Operationen nicht bloß wirklich unorganische Körper, wie Marmor, Bleiweiß, Salpeter u. s. w., sondern auch die von dem Verf. zum Mineralreich gerechneten organischen Körper, wie Steinkohle, Bernstein u. s. w. eine Zersetzung erleiden. Fast eben so unhaltbar und unbestimmt ist der zum Dritten angegebene Unterschied, daß die Mineralkörper, oder wenigstens ihr größter Theil schwerer in wässerige Solutionen gebracht werden könne.

I. Halurgie S. 2—71. A. Mineralsäurengewinnung — Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, oxygenirte Salzsäure, Phosphorsäure, Flußsäure, Boraxsäure. — Das S. 5 als richtigstes angegebene Verhältniß des Salpeters zum Schwefel, von 1 : 5, um englisches Vitriolöl zu erzeugen, findet Rec. etwas groß. Die Theorie der Schwefelsäurebildung, wie sie von Clement und Desormes entdeckt und von Davy und Berzelius noch etwas abgeändert ist, scheint dem Verf. gänzlich unbekannt zu seyn. Nach S. 4 setzt man Salpeter zu, damit der Schwefel gehörig brenne, und nach S. 5 zieht der Schwefel aus dem Salpeter den nöthigen Sauerstoff, um sich zu Schwefelsäure umzubilden, wozu jedoch die Luft noch etwas beytrage; das Wasser endlich diene nur, die Dämpfe der Schwefelsäure aufzunehmen. — Bekanntlich wirkt bey diesem Processe das sich aus dem Salpeter entwickelnde Salpetergas nur mittelbar oxydirend, indem es den Sauerstoff der Luft auf die durch das Verbrennen des Schwefels gebildete schweflige Säure überträgt, worauf sich entweder das Salpetergas, oder die salpetrige Säure mit der so gebildeten Schwefelsäure und etwas Wasser zu einer festen weißen Materie vereinigen, die, durch einen Ueberschuß des Wassers zersetzt, Salpetergas entwickelt, welches dann auf neue Mengen von schwefliger Säure und Luft einwirkt. (Clement und Desormes in Gehlen Journ. f. Chem. Phys. und Min. IV, 456, Davy Elemente des chemischen Theils der Naturwissenschaft I, 248, und Berzelius in Gilberts Ann. L, 388.) — Nach S. 7 besteht der Eisenvitriol gewöhnlich aus

50 Wasser, 17 Schwefelsäure und 33 Eisenoxydul. — Diese Angabe, deren Autor nicht angegeben ist, weicht in hohem Maaße von den übrigen Analysen und besonders von der sehr genauen von Berzelius ab, nach welcher die Bestandtheile des Vitriols sind: 45,4 Wasser, 28,9 Schwefelsäure und 25,7 Eisenoxydul. — Die Calcination des Vitriols soll bloß dienen, um denselben seines Krystallwassers zu berauben; von der Verwandlung des Eisenoxyduls in Oxyd und der dadurch verminderten Affinität der Basis zur Säure wird nichts erwähnt. — Nach S. 8 wird bey der Bereitung des Nordhäuser Vitriolöls eine gewisse Menge Wasser in der Vorlage vorgeschlagen, und die so erhaltene Säure durch Destillation concentrirt. — Wenn vielleicht manche Fabriken auf diese Weise verfahren, so ist doch leicht einzusehen, daß sich so nur ein englisches Vitriolöl erhalten läßt, nie das rauchende oder Nordhäuser, von dem doch hier die Rede ist. Um letzteres zu erhalten, wird nicht nur kein Wasser vorgeschlagen, sondern es wird sogar der zuerst übergehende wässerige Theil von dem folgenden rauchenden durch Wechseln der Vorlage getrennt. — Bey Gelegenheit der Scheidewasserbereitung macht der Verf. den Vorschlag, dieselbe mit der Glasbereitung zu verbinden, indem man die Glashäfen mit Sand und Salpeter beschickt, oben zudeckt, und mit einer, die Salpetersäure ableitenden Röhre in Verbindung setzt. Am meisten Schwierigkeit möchte hiebey die genaue Verschließung des Apparats machen. — Bey der Salzsäuregewinnung verschweigt der Verf. den wichtigen Punkt, daß die von ihm als Ausscheidungsmittel angegebene Materien, nämlich der calcinirte Eisenvitriol, Kolkothar, Vitriolschlamm und Thon nur in dem Maaße aus dem Kochsalze die Salzsäure entwickeln, als sie Wasser enthalten. Auch verliert der Verf. kein Wort über die trockne Salzsäure von Berzelius, erwähnt die Chlorine von Davy nur in einer Anmerkung von 2 Zeilen, führt dagegen die obsolete Benennung von salziger und Salzsäure, statt Salzsäure und oxygenirte Salzsäure wieder ein. — Nach S. 19 soll man zu Bereitung der oxygenirten Salzsäure gegen 1 Kochsalz nur 5 Wasser vorschlagen. Diese geringe Menge Wasser ist nicht im Stande, auch nur 1/10 der sich entwickelnden oxygenirten Salzsäure zu verschlucken,

außer nahe beym Gefrierpunkte. — Bey Gelegenheit der Flußsäure spricht der Verf. weder von den Versuchen Thenards und Gay-Lussacs mit reiner Flußsäure, noch von dem Vorschlage J. Davys, sich zum Aetzen in Glas des flußsauren Ammoniaks zu bedienen. — Zur Darstellung der Boraxsäure sind 1½ Vitriolöl gegen 2 Borax zu viel, wenn schon das gewöhnlich vorgeschriebene Verhältniß von 1 : 4 etwas zu gering seyn möchte.

B. Mineralalkaligewinnung. S. 31 wird das durch Bleyglätte zu zerlegende Kochsalz in 2 Theilen Wasser aufgelöst, da doch 2.8 Theile Wasser zur vollständigen Auflösung von 1 Theil Kochsalz erforderlich sind. Nachdem das Kochsalz durch die 4fache Menge Glätte zersetzt ist, so fügt der Verf. noch eine der Glätte an Gewicht entsprechende Menge Kreide hinzu, und setzt das Gemeng der Kohlensäure der Luft aus, wo man in der Flüssigkeit kohlensaures Natron, salzsauren Kalk und etwas unzersetztes Kochsalz, — und als Niederschlag kohlensaures Blei und kohlensauren Kalk erhalten soll. Diesen angegebenen Affinitätserfolg hält Rec., der jedoch den Versuch nicht wiederholt hat, für eben so unmöglich, wie jene Auflösung des Kochsalzes in 2 Theilen Wasser, da sich ja die beyden angeblich in der Flüssigkeit befindlichen Salze, nämlich das kohlensaure Natron und der salzsaure Kalk zersetzen müßten.

C. Gewinnung der Mittelsalze. Kochsalz, Salpeter, Glaubersalz, Bittersalz, Salmiak, salzigsaure Schwererde, Düngsalz (d. h. unreiner Gyps) und Alaun. — Rec. kann sich nicht denken, daß, wie S. 42 versichert wird, in den Salzsoolen zuweilen schwefelsaures Eisen vorkomme, da es sich mit dem Kochsalz in salzsaures zersetzen würde. — Um die Menge der Schwefelsäure in den Salzsoolen zu bestimmen, wird neben dem salzsauren Baryt auch das essigsaure Blei vorgeschlagen. Mit wieviel Wasser müßte man den so erhaltenen Niederschlag kochen, um alles salzsaure Blei wieder aufzulösen? — Die Sonnensalzbereitung ist S. 48 mit Unrecht bey den Gradirungen beschrieben, da durch sie das Salz schon in fester Gestalt dargestellt wird. — Die Bestandtheile des Salpeters sind nur nach der mangelhaften Kirwanschen

Angabe aufgeführt. — Nach S. 57 raffinirt man den Salpeter, indem man ihn in 5 Wasser auflöst, und der Auflösung etwas Kalkwasser und Blut und zwey bis drey Theile gröblich gestoßener Kohle zusetzt. Diese übermäßige Menge von Kohle ist ohne Zweifel einem Druckfehler zuzuschreiben; doch möchte Kohle überhaupt nicht als Reinigungsmittel des Salpeters zu empfehlen seyn, weil sie viel Salpeter verschluckt, und ihn doch nicht von den Salzen, worauf es am meisten ankömmt, sondern höchstens von der färbenden organischen Materie befreit. — Ebendas. ist auch von dem Krystallisationseis die Rede, in welchem der Salpeter schmelzen soll, da doch seine reinen Krystalle kein Wasser enthalten. — Daß nach S. 61 der Salmiak in Aegypten gewonnen wird, indem man Kameelmist in Kolben sublimirt, ist offenbar ein Druckfehler; es war der Ruß des Kameelmists gemeint. Wenn ebendas. gesagt wird, daß bey der Lüttichschen Salmiakfabrikation 25 Theile Steinkohle auf 5 Ruß und 2 Thon genommen werden, so hätte bemerkt werden müssen, daß dieses Verhältniß nicht dem Gewichte, sondern dem Maaße nach zu verstehen ist. — Nach S. 63 soll das Versieden der Salmiaklaugen in bleiernen Pfannen vorgenommen werden, weil Kupfer und Eisen angegriffen werde; — allein auch das Blei wird angegriffen und verunreinigt den Salmiak, daher man sich des reinen Zinns bedient. — Zur Darstellung der salzigsauren Schwererde soll man die durch Glühen von 1 Theil Kohlenpulver mit (wie viel ist nicht gesagt) feingestoßenem Schwerspath erhaltene Masse in Salzsäure auflösen und die Auflösung abdampfen; bey dieser Operation soll das Eisenoxyd nebst einem Theil des Schwefels während dem Sieden zu Boden fallen. — Wie neben der Hydrothionsäure Eisenoxyd bestehen, und wie es durch Sieden aus seiner Auflösung in Salzsäure gefällt werden könne (vom Glühen der Masse ist nichts gesagt), bleibt Rec. räthselhaft. Bey zu weniger Salzsäure bleibt unzersetzter Wasserstoffschwefelbaryt, bey zuviel läßt sich auch das Eisen als Oxydul auf, kann aber leicht durch Sieden der Flüssigkeit mit kohlensaurem Baryt abgeschieden werden. — Das Düngsalz verfertigt der Verf., wie er dies in s. Beyträgen weiter ausgeführt hat, im Großen, indem er die Glaubersalz und salzsaures Eisen ent-

haltende Amalgamirlauge mit ätzendem Kalke zersetzt, wodurch er ein Gemeng von Gyps, Kochsalz und Eisenoxyd erhält. — Nach S. 67 muß die schwefelsaure Thonerde einen Zusatz von 3—4 Procent Kali oder Ammoniak erhalten, um zu Alaun zu krystallisiren. Diese Angabe ist hinsichtlich des Kalis falsch, da der kalihaltende Alaun nach Berzelius 9,9, nach Thenard und Roard über 10 Procent Kali enthält. — S. 68 wird, wahrscheinlich nur durch einen Druckfehler, unter andern auch ausgelaugte Holzasche zum Versetzen der schwefelsaure Thonerde haltenden Lauge angegeben. — Die S. 70 empfohlene Reinigung des Alauns vom Eisen durch blausaures Kali, worunter wohl das dreyfache Salz verstanden ist, scheint Rec. vielen Schwierigkeiten unterworfen. Man soll 100 Alaun, in 500 Wasser aufgelöst, mit ½ blausaurem Kali versetzen, die Flüssigkeit 8 Tage lang stehen lassen, und dann zum Krystallisationspunkte versieden. Allein der Alaun bedarf über 15 Theile kalten Wassers zu seiner Auflösung, welche große Wassermenge beträchtliche Verdampfungskosten verursachen würde; wollte man nach des Verf. Vorschlag nur die 5fache Menge Wasser nehmen, so hätte man, um das Krystallisiren des Alauns zu hindern, die Flüssigkeit beständig zu erwärmen, und diese von unten stattfindende Erwärmung würde Strömungen in der Auflösung veranlassen, durch welche der leichte Niederschlag von Berlinerblau wohl immer wieder aufgerührt würde, die großen Erwärmungskosten nicht zu berechnen. Endlich läßt sich nicht wohl das richtige Verhältniß des blausauren Kalis treffen, und ein Ueberschuß desselben würde den Alaun auf eine vielleicht oft nachtheilige Weise verunreinigen.

II. Lithurgie. S. 71—110. Kalkbrennerey, Gypsbrennerey, Benutzung der Thonarten — nämlich Ziegelbrennerey, Töpferkunst, Steingutfabrikation, Bereitung der Schmelzgefäße, Tabackspfeifen-, Fajance- und Porcellanfabrikation; — und künstliche Zubereitung der Steine, — nämlich Gestellstein, Sandstein, Marmor, steinartige Holzüberzüge und künstliche Edelsteine. — Bey der Untersuchung des kohlensauren Kalks auf Nebenbestandtheile soll man ihn nach S. 72 in Salpetersäure auflösen, wo die Kieselerde nebst dem Eisenoxyd unaufgelöst bleibe. Nach des Rec. Dafürhalten wird sich das

Eisenoxyd zum Theil oder ganz auflösen, je nach der Dauer der Einwirkung und je nachdem es wasserfrey, oder im Hydratzustande vorhanden ist. — Ebendas. wird gesagt, der Kalkstein sey nicht zu gebrauchen, wenn er durch das Brennen nicht wenigstens ⅓ am Gewicht verliere; gewöhnlich verliere er die Hälfte, auch wohl etwas mehr. — Allein der reinste kohlensaure Kalk enthält ja nur 43,6 Proc. Kohlensäure, und da der kohlensaure Kalk kein Wasser gebunden enthält, so kann ein Gewichtsverlust durch Brennen auch nicht mehr betragen. — Nach S. 73 sollen 100 Th. eines guten Kalksteins 80 — 110 geglühten Gyps geben; diese Angabe ist jedoch nicht nur schwankend, sondern auch unrichtig, da 100 reinen kohlensauren Kalks 135 geglühten Gypses geben, und da ein Kalkstein, der nur 80 geglühten Gypses gibt, in 100 nur 60 reinen kohlensauren Kalks enthalten kann. — Ebendas. soll der gebrannte Kalk deswegen in der Baukunst unentbehrlich seyn, weil er die Eigenschaft besitze, das Wasser zu binden. — Rec. sehe diesen Grund nicht ein. — S. 81 sagt der Verf.: „Durch mehrere Oxydation kömmt die Thonerde der Kieselerde näher, wird in Säuren unauflöslich u. s. w. und ist dann meistens zum Gebrauche besser." — Hiermit übereinstimmend ist folgende, S. 95 befindliche Stelle: „Das Porcellan wird um so besser, je länger die Porcellanerde liegt, und sich oxydirt, wobey sie zuweilen angefeuchtet werden muß." Der Verf. bezieht sich hierbey ohne Zweifel auf die Humboldt'sche Entdeckung über die Absorption des Sauerstoffs durch verschiedne angefeuchtete Erden und Alkalien, und auf seine eignen in seiner Sammlung praktisch chemischer Abhandl. B. 3. S. 21 aufgeführten Versuche, welche nicht nur zu beweisen scheinen, daß die Alaunerde äußerst große Mengen Sauerstoff absorbirt, sondern auch, daß sie dadurch in Säuren unauflöslicher wird. So lange jedoch nicht die diesem ganz widersprechenden Versuche von Th. Saussüre und von Berthollet aufgeklärt sind, und so lange man sich die größere Unauflöslichkeit in Säuren, welche die Alaunerde nach manchen Behandlungen zeigt, aus dem Uebergange derselben vom Hydratzustande in den wasserfreyen Zustand, und aus einer innigern Vereinigung ihrer Theile erklären kann, werden wohl die meisten Chemiker am

den vom Verf. mit so großer Bestimmtheit ausgesprochenen Sätzen zweifeln. Nach Rec. Dafürhalten liegt diese Verbesserung der Thonmasse darin, daß die in ihr enthaltenen Erden in Berührung mit dem Wasser immer mehr in den Hydratzustand übergehen. — Nach S. 82 enthält der Lehm gelbes Eisenoxydul, welches durch das Brennen roth wird; — also Eisenoxydhydrat. — Das S. 90 angegebene Verhältniß von 4 Sand auf 1 Thon zu Bereitung der Almeroder Schmelztiegel findet Rec. zu groß. Nach Poppes Technologie nimmt man 1 Sand auf 3 Thon. — Nach S. 95 soll die Porcellanerde enthalten: Kieselerde, Thonerde, und etwas Braunsteinoxyd, nebst dem verglasenden Kali, zuweilen auch wohl etwas weniges Eisen. — Welche Analyse der Verf. hiebey im Sinn hat, ist Rec. unbekannt; nach denen von Rose und Klaproth enthält die Porcellanerde von der Aue bloß Kieselerde, Thonerde, Eisenoxyd und Wasser, und die von Passau nach Gehlen Kieselerde, Thonerde, Kalk und Eisenoxyd, also weder Manganoxyd, noch Kali. — Um den Gestellstein künstlich zu bereiten, wird Quarzsand mit 1/8 — 1/4 breyartigem Thon gemengt, und in Formen geschlagen; zur künstlichen Darstellung des Sandsteins wird Sand in hölzernen Formen mit Aetzlauge übergossen, getrocknet und gebrannt. — S. 106, Zeile 3 v. ob. darf es nicht heißen 1½ Salpeter, sondern ½ Salpeter.

III. Phlogurgie. S. 110—135. Steinkohlen und Torf, Bergöl und Bergpech, Schwefel und Phosphor. — Bey den Schwefeltreiböfen hat man nicht, wie S. 129 gesagt ist, bleierne Vorsetzkästchen mit eisernem Deckel, sondern umgekehrt gußeiserne Vorsetzkästchen mit bleiernem Deckel. — Nach S. 130, wo der Verf. sagt, daß die in den Steinkohlenflözen brechenden Schwefelkiese vermöge ihres Wasserstoffgehalts statt Rohschwefel Schwefelalkohol geben, muß man schließen, daß der Verf. diese Substanz noch als eine Zusammensetzung von Schwefel und Wasserstoff, nicht von Schwefel und Kohlenstoff, ansieht. — 1 Pfund Grünbleierz lieferte mit 6 Unzen Kohle destillirt 2 Unzen Phosphor. — Der Verf. empfiehlt (S. 133) den Phosphor, um ihn zu reinigen, in Schwefelalkohol aufzulösen, und die filtrirte Auflösung abzudampfen. Dieser Methode wird man sich nie im Großen bedienen, denn die Bereitung des Schwefelalkohols ist um-

ständlich, man muß ihn durch nochmalige Destillation vom überschüssigen Schwefel befreyen, und endlich kann sich die Auflösung des Phosphors in Schwefelalkohol während des Filtrirens oder Abdampfens, wo sie concentrirter wird, entzünden. — Eben so unbrauchbar ist das S. 134 angegebene Phosphorfeuerzeug, wo man nämlich mit der Auflösung des Phosphors in Schwefelalkohol ein Stückchen Holz oder Papier benetzen soll, welches sich nach einigen Minuten entzünde; denn diese Entzündung erfolgt nicht in kälterer Jahszeit, und selbst in der Sommerhitze erst nach 10 und mehr Minuten, und endlich theilt sich dieselbe wegen der überziehenden Phosphorsäure nicht leicht dem Holze oder Papier mit.

IV. Hyalurgie. S. 135—149. Glas wird definirt als eine innige durchsichtige Verbindung feuerbeständiger und oxydirbarer (wahrscheinlich ein Druckfehler statt oxydirter) Substanzen. Daß die Verbindung eine geschmolzene seyn müsse, hält Rec. für einen wesentlichen Theil des Begriffs Glas. — Die Gläser sind nach dem Verf.: 1) salzige, 2) erdige, 3) metallische, 4) salzigerdige, 5) salzigmetallische, 6) metallischerdige, 7) metallischerdigsalzige. — Der Verf. hat hier die rein sauren Gläser der Boraxsäure, Arseniksäure u. s. w. übersehn, und mit Unrecht die alkalischerdigen Gläser mit unter die salzigerdigen begriffen. Schwer zu verstehn ist es, wie der Verf. als Beyspeil eines aus einer Erde für sich bestehenden Glases das Schwerердenglas aufführt, denn sowohl die reine Schwererde, welche jedoch bis zu den Clarkeschen Versuchen fast für unschmelzbar gehalten wurde, als auch das Schwererdenhydrat schmelzen nicht zu Glas, sondern zu mehr oder weniger undurchsichtigen Massen. — Mit Unrecht wird S. 140 neben den gebrannten Knochen auch die Kreide als trübmachendes Mittel der Gläser aufgeführt. — Die Vorschrift von Bosc d'Antic zur Darstellung des weißen Glases, nämlich: 1600 Sand, 960 Pottasche, 1 Braunstein und 112 Kreide, ist hier folgendermaßen wiedergegeben: 160 (nämlich Pfund, welches der Verf. durchgängig ausgelassen hat) Sand, 96 Pf. Pottasche, 1 Quentchen Braunstein, 11 Pf. Kreide, wo die Menge des Braunsteins viel zu gering ausfällt. — Die durchlöcherten Glasperlen werden nach dem Verf. aus

feinen Haarröhrchen verfertigt, welche man in Stücke sägt, und durch Umbewegung in einem Fasse mit etwas Sand abrundet. Ohne der Möglichkeit, auf diese Art Perlen darzustellen, widersprechen zu wollen, kann sich Rec. wenigstens nicht erklären, wie sie auf diese Weise das ihnen eigene geflossene, glänzende Ansehn erhalten; auch sah er diese Perlen in Venedig auf eine andere Weise darstellen; man zieht nämlich daselbst die in massive Stäbe geformte Glasmasse vor dem Löthrohre über einen mit Kreide bedeckten Eisendrath, von dem die so gebildeten Perlen sich nachher leicht abstreifen lassen.

V. Metallurgie. S. 150—230. Metallfarbenbereitung, Metallsalzfabrikation, Metalllegirungskunst, Metallscheidungen, Metallbedeckungen, Metalllackirungen, Metallbronziren, Metallemailliren, Metallradiren, Metallraffiniren, Schwefel-, Phosphor- und Kohlenmetalle. Die S. 164 zum Auflösen des dem Berlinerblau beygemengten Eisenoxyds angegebene Salzsäure, so wie das zum Aussüßen dieser Farbe vorgeschriebene kochende Wasser paßt höchstens beym Pariserblau, denn dem eigentlichen Berlinerblau würde die Salzsäure die Alaunerde entziehn, und das kochende Wasser nicht die zur Oxydation des Eisens erforderliche Menge Sauerstoff zuführen, wie dies beym ungekochten Wasser der Fall ist, dessen man sich in den Fabriken bedient. — Zu der Bereitung des Musivgolds nimmt man nicht, wie S. 165 angegeben ist, auf 12 Zinn und 8 Quecksilber 8 Schwefel und 7 Salmiak, sondern 7 Schwefel und 3 Salmiak. — Nach S. 168 soll man durch Vermischen des salpetersauren Wismuths mit einer Schwefelleberauflösung eine pomeranzengelbe Farbe erhalten. Rec. erhielt eine braune, vermuthet jedoch, daß ein Ueberschuß von Schwefel eine unhaltbare gelbe Farbe hervorbringen könne. — S. 170 behauptet der Verf.: „Im Rauschgelb ist der Arsenik bis zur arsenigen Säure oxydirt, im rothen Arsenik ist nur Arsenikoxydul enthalten.“ — So wird S. 433 das Operment unter dem Namen des gelben Arsenikoxyds aufgeführt. Der Verf. scheint diese Zusammensetzung des gelben und rothen Schwefelarseniks daraus zu folgern, weil Schwefel mit arseniger Säure erhitzt Rauschgelb liefert, wobey er jedoch die Bildung der schwefligen

Säure übersieht —, und weil die Destillation des Arsenikkieses mit Schwefelkies rothen Arsenik gibt, denn „in beyden Kiesen ist, wie der Verf. S. 171 sagt, kein Sauerstoff, daher wird auch die Zusammensetzung an Sauerstoff arm seyn.“ Rec. braucht den Verf. wohl nicht zu erinnern, daß die neuern Chemiker den Sauerstoffgehalt der Schwefelarsenike ablängnen, und daß er sprechenderer Thatsachen, als der angeführten, bedarf, um seine Meinung durchzuführen. — Nach S. 185 sollen 100 Kupfer, mit Schwefel erhitzt, nur 15 Schwefel aufnehmen. Rec. glaubt nicht, daß die so erhaltene Verbindung so gar weit unter dem eigentlichen Mischungsverhältniß von 100 Kupfer auf 25 Schwefel bleibt.

VI. Hydrurgie. S. 230 — 240. Verschiedene Beschaffenheiten des Wassers, Mineralwasserbereitung, Eisbereitung und Benutzung der Wasserdämpfe.

Zweyter Theil. Technische Pflanzenchemie. S. 241 — 353. I. Pflanzenedukte. S. 242 — 313. Zucker, Stärkenmehl, Pflanzenfaser, fette Pflanzenöhle, ätherische Pflanzenöhle, Pflanzenharze, Balsame und Gummiharze, Pflanzenschleime und Gummen, Pflanzensalze, Pflanzenfarben und Färbestoffe und Pflanzenextrakte. Nach S. 243 löst sich der Zucker in 20 — 30 Theilen Wasser zu einer vollkommenen flüssigen Solution auf; hieran wird wohl Niemand zweifeln; wahrscheinlich sind jedoch nur durch einen Druckfehler die Nullen hinzugekommen. — Die Säure des Traubensaftes wird nicht, wie S. 255 angegeben ist, durch Kalkwasser, sondern durch kohlensauren Kalk abgestumpft; Kalkwasser würde nicht nur bey der großen Menge vorhandener Säure den Saft außerordentlich verdünnen, sondern es ist auch bekannt, daß der freie Kalk vorzüglich auf den krümlichen Zucker zerstörend, bräunend einwirkt. — Nach S. 261 soll der von der Schwefelsäure mittelst des kohlensauren Kalks befreite Stärkesyrup durch halb soviel Milch geklärt werden, als Kartoffelstärke angewendet ist. Rec. muß vermuthen, daß auch hier nur durch einen Druckfehler die Menge der Milch so groß angegeben ist. — S. 267 sagt der Verf: „Die übrigen Bestandtheile“ (außer Stärkemehl) „der Kartoffelstärke“ (Druckfehler statt Kartoffeln) „sind: Faserstoff, Extraktivstoff, Farbestoff, Ey-

weiß, wenig Zuckergehalt u. s. w." Den Autor dieser Analyse gibt er nicht an; nach der gewiß am meisten Zutrauen verdienenden Einhoffschen Analyse enthalten die Kartoffeln: Stärke, Pflanzenfaser, Eiweiß, Schleim, Weinstein-, Phosphor-, Schwefel- und Salzsäure und Wasser. — Terpenthin- und Kienöl sind S. 283 mit Unrecht als gleichbedeutend aufgeführt, da letzteres vermöge seiner Gewinnung brenzliches Oel enthält. — Wohl nicht haltbar ist die S. 291 befindliche Behauptung, daß das Senegalgummi die feinste Art des käuflichen Gummis, so wie das Traganthgummi die feinste Art des im Handel vorkommenden Schleims ist; wenigstens müßte zuvor der Begriff von Gummi und Schleim auf eine diesem Ausspruch angemessene Weise festgesetzt werden. — Das Isländische Moos ist unrichtig bey den Pflanzenschleimen aufgeführt, da sein Hauptbestandtheil nach Berzelius ein eignes Stärkemehl ist. — Unter den Pflanzensalzen werden neben den organischen Säuren auch viele unorganische Salze, die zum Theil erst der Verbrennung ihr Entstehen verdanken, wie Salpeter, Kochsalz, Pottasche, Soda u. s. w. aufgeführt. — Mit je mehr Zutritt von Sauerstoff die Pflanzen verbrennen, desto mehr Kali enthält nach S. 297 ihre Asche, und verkohltes Holz gibt nie so viel Kali, als dieselbe Menge bloß getrocknet. Diese Behauptung hängt mit der vom Verf. in s. Sammlung B. 3. und in s. neuen Erfahrungen B. 2. aufgestellten, ganz unerwiesenen Hypothese über die Zusammensetzung der Alkalien und Erden und ihrer Metalle aus Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff zusammen, da sich nach der gewöhnlichen Ansicht nicht wohl begreifen läßt, wie bey einem verschiedenen Verbrennungsproceß mehr oder weniger Kalium im Rückstande bleiben soll. Bis jetzt sind jedoch jene Behauptungen noch durch keine genauen Versuche bewiesen worden. Auf eben so wenig genauen Versuchen mag die S. 299 befindliche Angabe beruhen, nach welcher die verschiedenen Arten von Pottasche 40 bis 80 Procent reines Kali enthalten, das Uebrige in Wasser, Kohlensäure, Schwefelsäure und Salzsäure bestehe; denn nach den genauesten Versuchen von Berzelius und Andern enthält das das reinste geglühte kohlensaure Kali nur 68—69 Procent Kali.

II. Pflanzenprodukte. S. 313—353. A. Produkte durch Verkohlungsprocesse. Holzkohle, Holzsäure, Theer und Pech, Birkenöhl, Chinesische Tusche, gebrannter Kaffee und Kaffeesurrogate. B. Produkte durch Gährungsprocesse. Weinige Gährung — Wein, Bier und Brandwein; — essige Gährung — Essig; — faulige Gährung. C. Verbrennungsprocesse. Feuerungsapparate, Feuerlöschung und Abhaltung. — S. 323 behauptet der Verf., nach der Essiggährung sey die Quantität des Kohlen- und Wasserstoffs geblieben, allein die Menge des Sauerstoffs habe sehr zugenommen. Da jedoch der während der Essiggährung verschluckte Sauerstoff gänzlich wieder als Kohlensäure entweicht, so meint Rec., die Menge des Wasserstoffs und Sauerstoffs sey geblieben, allein die Menge des Kohlenstoffs habe abgenommen. — Uebrigens verdient die Ausarbeitung der Artikel Wein, Bier und Brandwein, so wie des Artikels Zucker vorzügliches Lob.

Dritter Theil. Technische Thierchemie. S. 354—382. I. Thiereduкte. S. 356—375. Thierfette, Eyweiß, Thierfasern, Milch — Butter. Käs, Milchzucker u. s. w. — Gallerte und Leim, und Harn. — Die Gegenwart des Sauerstoffs in den Thierkörpern soll sich dadurch zu erkennen geben, daß die aus ihnen durch trockne Destillation erhaltene Flüssigkeit, mit Kalk versetzt und mit Schwefelsäure destillirt, eine eigene Thiersäure gebe. Die zoonische Säure, welche der Verf. zu meinen scheint, ist ja schon lange von Thenard als eine unreine Essigsäure erwiesen; übrigens ließ sich die Gegenwart von Sauerstoff viel einfacher aus der Wasser- und Kohlensäurebildung darthun. — Der Verf. versteht S. 360 unter Faserstoff der Thiere nicht das, was man sonst darunter versteht, nämlich den faserigen Theil des Bluts und der Muskeln, sondern Federn, Haare, Wolle, Seide u. s. w., eine Sprachverwirrungen veranlassende Willkührlichkeit. — Die Gallerte findet sich nach S. 371 im verhärteten Zustande hauptsächlich in den Knochen, Hörnern, Haaren u. s. w., wo sie besonders mit der phosphorsauren Kalkerde innig verbunden zu seyn scheine. So sollen auch S. 372 zu der Leimsiederey vorzüglich Hörner, Knochen, Knorpel, Hufe u. s. w. an-

gewendet werden, und nach S. 378 soll endlich die Beinasche erhalten werden, indem man Knochen, Hörner, Klauen u. s. w. verbrennt. Bekanntlich enthalten Haare, Hufe, Klauen und Hörner, mit Ausnahme des Hirschgeweihs, nur einige Procente Gallerte und phosphorsaure Kalkerde, da sie fast bloß aus einer dem geronnenen Eyweiße ähnlichen Materie bestehen, dienen daher eben so wenig zum Leimsieden, als zu der Bereitung von Beinasche.

II. Thierprodukte. S. 375—382. A. Produkte durch Verkohlungsprocesse; Beinschwarz, Ammonium, brenzliches Oel, Blausäure. B. Produkte durch Verbrennungsprocesse; Beinasche, thierischer Ruß, Salmiak. C. Produkte durch Gährungsprocesse; hier ist von den fäulnißwidrigen Mitteln die Rede. — Nach S. 376 ist die Verkohlung ein unvollkommener Oxydationsproceß, durch welchen der Kohlenstoff der Thiersubstanzen auf die erste Oxydationsstufe gehoben werde. War er etwa zuvor nicht oxydirt? — Die faulige Gährung der Thierkörper hat nach S. 380 folgende Perioden: 1. Entwicklung des geschwefelten Wasserstoffgas. 2. Entwicklung des Ammoniaks. 3. Salpetersäureerzeugung. — Gegen diese Angabe, wenn sie im Allgemeinen gelten soll, läßt sich Manches einwenden. So werden manche Thierstoffe, wie Gallerte, im Anfange sauer; bey manchen, wie bey der Gallerte, ist der Gehalt an Schwefel nicht erwiesen; die Salpetersäureerzeugung ist nur durch die Gegenwart einer Salzbasis bedingt; und endlich wird der Erfolg der Fäulniß durch äußere Umstände, besonders durch Temperatur, Luft und Wasser sehr abgeändert.

Vierter Theil. Technische Athmosphärilchemie. S. 383 — 412. I. Unwägbare Athmosphärilien. S. 384 — 386. Licht, Feuer, Elektrizität. II. Wägbare Athmosphärilien. S. 386—389. Sauerstoffgas, kohlensaures Gas, Wasser und Wasserdampf. — Luftreinigung. — Vegetationslehre. A. Betrachtung der Dammerde. B. Vegetationsmittel aus der Athmosphäre. C. Düngmittel. D. Fruchtwechsel.

Fünfter Theil. Technisch-chemische Bearbeitung mehrerer Naturkörper in Verbindung. S. 413 — 465. I. Schießp

pulverfabrikation und Feuerwerkerkunst. II. Bleicherey der Pflanzenfasern, Thierfasern und des Wachses. III. Fleckenausmachen. IV. Färberey. V. Gärberey. VI. Seifensiederey. VII. Papierfabrikation VIII. Kitte und Klebwerke. — Warum nennt der Verf. S. 418 Kobalt, wo er Zaffer meint? — Für Eisenrostflecke hält Rec. die vom Verf. empfohlene oxygenirte Salzsäure für ganz unpassend. — Nach S. 442 läßt man auch aus dem Grunde die zum Lohgerben bestimmten Häute nicht in reinem Wasser aufschwellen, weil dieses allen Leim und Gallerte ausziehn würde, welches schädlich wäre; und S. 443 heißt es: „Da die Verbindung zwischen dem Gerbstoff und dem Leim so unauflöslich ist, so muß der Leim in den Häuten bleiben, wenn sie lohgar werden sollen" u. s. w. Rec. muß den Verf. daran erinnern, daß die Haut nur eine Spur in kaltem Wasser auflöslichen Leims enthält, aber durch Kochen fast ganz in Leim verwandelt wird, und daß diese durch Kochen in Leim zu verwandelnde Materie, welche fast einzig die Haut constituirt, es auch ist, die mit dem Gerbstoffe das Leder bildet.

Was die vom Verf. beobachtete Ordnung betrifft, so gesteht Rec. demselben zwar gerne zu, daß diese sehr schwierig bey der technischen Chemie genügend zu treffen ist, doch würde er in sehr vielen Stücken eine von der des Verfassers abweichende gewählt haben. Die Agriculturchemie, welche in die Athmosphärilechemie auf eine unbegreifliche Weise eingeschoben ist, hätte ganz von der technischen Chemie getrennt werden müssen, welche es bloß mit todten Körpern zu thun hat. Die Eintheilung der technischen Chemie in die der Mineralien, Pflanzen, Thiere und Athmosphärilien ist vom Verf. noch nach dem alten Herkommen durchgeführt, wo Steinkohle, Bernstein, Asphalt u. s. w. zu den mineralischen, Salpeter, Pottasche, Soda der Pflanzen, Ammonium u. s. w. zu den Pflanzen- und Thierkörpern gerechnet werden, obgleich erstere für den Chemiker organisch, letztere anorganisch sind. Eine Zusammenstellung der Steinkohlen mit dem Holze würde manche Wiederholung erspart haben. — Die Eintheilung der metallischen Körper ist bald nach der Anwendung, bald nach der Zusammensetzung vorgenommen, so daß derselbe Körper unter

verschiedene Rubriken gehört. — Die Eintheilung der Pflanzen- und Thierkörper in Edukte und Produkte ist unpassend, weil derselbe Körper als Edukt und als Produkt dargestellt werden kann, z. B. Zucker, Essigsäure, Kleesäure u. s. w. Auch finden sich manche Verstöße gegen die vom Verf. angenommene Ordnung. Der Carmin und andere Lackfarben kommen in der Pflanzenchemie vor, da sie im fünften Theil hätten betrachtet werden müssen; der Milchessig und Milchbrandwein finden sich bey den thierischen Edukten u. s. w.

Mehrere Gegenstände der technischen Chemie sind übergangen, z. B. Borax, hyperoxygenirtsalzsaures Kali, Aether; auch würde der Verf. seinem Werke einen weit größeren praktischen Werth ertheilt haben, wenn er die Eigenschaften der technischen Produkte, ihre Verunreinigung, nebst der dieselbe entdeckenden Prüfung, ferner die von Richter, Kirwan, Dalton u. A. aufgefundenen Bestimmungen des Gehalts verschiedener Flüssigkeiten nach ihrem spec. Gewichte aufgeführt hätte.

Vielleicht kann man sich einen Theil der hier gerügten Mängel daraus erklären, daß der Verf., wie er sich in der Vorrede wegen des nicht ganz gut stylisirten Vortrags entschuldigt, dies Werk im Jahr 1813 zum Theil unter Kanonendonner schrieb; da es jedoch erst 1815 ans Licht getreten ist, so hätte der Verf. Zeit gehabt, Verbesserungen anzubringen. Rec. kann dies Werk, so wie es jetzt ist, am wenigsten zum Selbstunterrichte empfehlen, da der nicht unterrichtete Leser zu viele Unrichtigkeiten auffassen möchte, hält es aber für Vorlesungen in sofern geschickt, als der Lehrer im Stande ist, die Mängel zu verbessern und die Lücken auszufüllen, und hofft, daß sein thätiger Urheber dasselbe einst in besserer Form werde erscheinen lassen.

L. Gm.

Jahrbücher der Litteratur.

1. An die hohe deutsche Bundesversammlung. Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft zu Frankfurt am Mayn, gegen die Ansprüche der Judengemeinde daselbst auf die völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Bürgern dieser freyen Stadt, von Seiten der ständigen Bürger-Repräsentation. Mit Anlagen unter Zahl 1—61. Frankfurt 1817. b. Andreä. 88 u. 155 S. in 4.

2. Erneuerter Abdruck eines Gutachtens der Juristen-Facultät auf der großh. Hessischen Universität zu Gießen, die Vertheidigung der Anmaßung der Frankfurter Judengemeinde auf das Bürgerrecht der freyen Stadt Frankfurt betr. Mit berichtigenden Noten zum Texte. 1817. 87 S. in kl. 4.

Möchte doch jedes Unrecht, welches noch aus der gebieterischen Rechtsunterdrückungszeit auch in die unsrige herüberdringen will, eben so entscheidend durch wiederholte Darstellung aller Rechtgründe abzuhalten seyn, als dieses in den früher (Nr. 33. 34 35. dieser Jahrbücher) angezeigten Schriften und auch hier mit ununterbrochener Beharrlichkeit geschieht. Nicht ein stumm-leidendes, durch Bescheidenheit oder Gutmüthigkeit sich entschuldigendes Stillschweigen kann Unrecht abtreiben; eben so wenig aber soll Ungestüm oder anarchische Unordnung dies versuchen wollen. Nur das Recht, aber auch die unablässige, immer klarer und lauter werdende Vertheidigung des Rechts, und die gründliche Enthüllung des Unrichtigen und Unrechtlichen soll den Sieg erhalten und die Nachkommenschaft vor der Verjährung des Unrechts und vor dem drohenden Bestand der Rechtsverachtung bewahren.

Manches humane Gemüth wird zunächst von der Besorgniß bewegt, daß die Frankfurter Judengemeinde — wenn gleich nicht an wohlerworbenen Rechten, doch — an Hoffnungen bürgerlicher Vortheile verletzt werden möchte; daß zwar nicht

ihr wahres Besserwerden, wenn sie es nur ernstlich wollen, aber doch ihr äußeres Besserbefinden gehindert werde. Man ist sogar zu der verkehrten Leitung der wichtigen Sache geneigt, daß das Besserbefinden dem Besserwerden voraus gehen und jenes geradezu der gesammten Judenschaft zum voraus hingegeben werden sollte, ehe dieses von den meisten auch nur angefangen ist. Werden aber je diese Meisten zum Besserwerden auch nur den ersten Antrieb fühlen, wenn es ihnen nicht für das erwünschte Besserbefinden unabweislich zur Bedingung gemacht ist? Und sollten nicht jene mit dem entarteten und nur dadurch unglücklichen Theile der Judenschaft sympathisirenden Menschenfreunde eben so sehr auf die andere Seite blicken? Sollen die Frankfurter Bürger, sollen die, welche diese Stadt gründeten und erhielten, an ihrem Wohlbefinden vieles verlieren, weil sie lange Zeit so gutmüthig waren, einer Anzahl von 500 fremden Familien eine — für dieselbe sehr nützlich gewordene — Zulassung in die Schutzgenossenschaft der freyen Reichsstadt zu gewähren? Die Schützlinge ersehen den günstigen Augenblick, unterthänige Mitbürger neben den bisherigen Schutzherren zu werden, während diese selbst der Herrenschaft oder Selbstregierung beraubt sind. Und nun, seitdem diese das verlorne Herrenverhältniß wieder erhalten haben, wollen jene nicht nur Mitgenossen einer Municipalbürgerschaft — (welche aufgehört hat) — sie wollen vielmehr Mitherrn, Mitglieder der Selbstregierung der freyen Stadt (welche damals nicht existirte) geworden seyn. Sie haben nicht daran genug, sich durch die milde Schutzgenossenschaft wohlbefunden zu haben. Sie wollen ihr Besserbefinden darauf gründen, daß ihre Wohlthäter ihr eigenthümliches Wohlbefinden mit ihnen theilen und sich zum Theil von ihnen in der Folge regieren und gouverniren lassen sollen. Jenes der Judenschaft überhaupt eigene Bestreben, nicht durch das, was sie selbst produciren und bearbeiten, sich zu erhalten, sondern von dem, was ihre christl. Miteinwohner hervorbrachten und noch hervorbringen, herab zu zehren, zeigt sich auch in diesem einzelnen Fall.

Die Betrachtung der ganzen Sache erhält also eine neue Seite, indem die ständige Bürgerrepräsentation aus-

drücklich hervortritt und darthut, nicht nur daß die Judenschaft ihrer Stadt nichts Wohlerworbenes fordere, sondern auch, daß sie es nicht anders als mit dem großen Nachtheil der Stadt zu gewinnen gesucht habe, und noch immer, gegen das Recht der Selbstständigkeit der freyen Stadt, gegen das Recht auf ihre Selbstregierung, unter einer ungültigen Rechtsgestalt von der Bundesversammlung, wie zuvor durch den Congreß und durch einzelne Minister, für sich zu erhalten strebe, unbekümmert, wie sehr die Selbstgesetzgebung des erneuerten Freystaates, der sie wohlthätig zuließ und beschützte, durch Einmischungen in Präjudiz gesetzt und gefährdet werden könnte.

Die beurkundete Vertheidigung zeigt deswegen nicht blos, was in allen früheren Schriften immer deutlicher gemacht wurde, daß die Ansprüche der Frankf. Judengemeinde auf das freystädtische Bürgerrecht nach allen Rücksichten ungültig und nicht etwas wohlerworbenes seyen, und daß sie auf alle Fälle nicht zur Constitution (zur Festsetzung und Sicherstellung der Grundsätze, nach denen Obrigkeit und Staatsbürger einen Staat miteinander ordnen und erhalten wollen), sondern zu der auf die Constitution folgenden Gesetzgebung gehöre, das heißt, daß sie durch die Festsetzung der Verhältnisse und Bedingungen, unter denen die, welche den Staat mitgeniesßen wollen, zuzulassen sind, zu entscheiden sey. Es wird noch weiter durch neue Beylagen und Sachgründe gezeigt, daß nicht einmal die durch eine Capitalzahlung geschehene Ablösung der Judenabgaben für die städtische Gemeindecasse (Recheney — eigentlich: Rechnerey? — genannt) Rechtsverbindlichkeit habe. Als neu aber kommt noch der dritte, sehr beachtungswerthe, Punct hinzu: daß die Judenschaft nicht einmal befugt war, wegen ihrer Rechtsansprüche — welche Justizsache, aber nicht ein Constitutionspunct seyn können — bey der hohen Bundesversammlung klagbar aufzutreten, während doch ihnen Justiz durchaus nicht verweigert ist, vielmehr volle Hoffnung auf alle mögliche Billigkeit der Gesetzgebung und Regierung der freyen Stadt gemacht wurde, deren Unterthanen sie jederzeit, Staatsbürger aber niemals waren, weil für neuentstandene Primatische Bürger ein Freystaat Frankfurt nicht existirte.

Ein großer Vortheil für Aufklärung der ganzen Frage ist, daß viele Urkunden und Quellen, auf welche man sich zu beziehen hatte, hier ausführlich angefügt werden konnten. Der immerwährende Schutz und dessen Bedingungen beruhen Beyl. 10. auf der neuen Stätigkeitsordnung von 1616. als einem Gesetz (nicht als einem wechselseitigen Vertrag) der Aufnahme. Die Eingriffe, welche die Schützlinge immer weiter zu treiben versuchten, aber auch die Gegengesetze ersieht man am meisten aus der kayserl. Resolution vom 1. Juny 1728., welche auch als Gesetzgebungs- nicht als Staatsverfassungs-Urkunde, alljährlich und auch noch in dem ersten Regierungsjahre des Fürsten Primas, von dem Rathsschreiber in der Synogoge ihnen vorgelesen wurde. Beyl. S. 37. Die Declaration K. Leopolds von 1686. sagt S. 19: „Daß sämmtliche in Frankfurt wohnhafte Juden — — der gemeinen Stadt Frankfurt unablöslich und unansprüchig Eigenthum, und daß sie ihre Leibsangehörige Hintersassen seyn und bleiben sollen, also, daß dieselbe solche Juden nach ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von ihnen bishero beschehen, annehmen und erlassen, ihnen Ordnungen, Stättigkeiten und Befehle geben und nehmen mögen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bürgerschaft, jederzeit gut, nütz und ehrlich zu seyn bedünken wird.“

Die „gemeine Stadt Frankfurt“, die „gemeine Stadt und Bürgerschaft“ war es also, welche die vom Kayser an sie titulo oneroso überlassenen Judenschaftsfamilien eben so wohl erlassen, als annehmen konnte. Dafür, daß die Bürgerschaft sie nicht erließ, (den Schutz nicht aufkündigte) wollen sie nun der Bürgerschaft in allem gleich und mit ihr Theilnehmer an der Stadt- und Staatsregierung werden. Und dies sollte nicht unter die Maxime zu stellen seyn: Du sollst nicht mit wichtigem Nachtheil des andern dir Vortheile erwerben wollen.

Für die, welche mehr gutmüthig, als richtig und schärfer denkend, hier dennoch eine Verletzung unveräußerlicher Menschenrechte befürchten, ist folgende Stelle zur ächten Berichtigung eingerückt:

„Der edle, kräftige, deutsche Mann, Freyherr von

Gagern in seinen Resultaten der Sittengeschichte (Frankfurt 1816. S. 81) sagt: Der bürgerliche Bund ist ein geschlossener Kreis, in den es bald schwerer, bald leichter wird, aufgenommen zu werden. Wir mögen Entstehung der Staaten aus einem wahren gesellschaftlichen Vertrag, oder aus der Zusammenwirkung zufälliger Ursachen annehmen; beydes führt auf das nämliche Resultat:

„Auf das Befugniß der ersten Paciscenten, Bedingungen vorzuschreiben;

Auf die Verhältnisse einer geschlossenen Gesellschaft;

Und auf die Trennung und den Unterschied der Rechte des Bürgers (!) vom Rechte des Menschen (!!).“

„So wenig jedem frey steht, in eine Handlungs-Compagnie einzutreten, wenn er nicht ausdrücklich aufgenommen wird; so wenig in die Compagnie des bürgerlichen Vereins. Das Naturrecht der Gesellschaft gilt für Beyde. In dem Strich Landes, das sie occupirt und behauptet, entsteht die Nation. Der künftige Wanderer, der Schutz suchende Fremdling, der auswärtige Knecht und Handwerker, die Miethsoldaten, die Gefangenen und ihrer aller Söhne, haben ohne ausdrückliche Vergünstigung keinen Anspruch auf dies Bürgerrecht. Wenn man Aufenthalt, Gastfreyheit und Schutz verwilligt, liegt darin eine Verbindlichkeit, noch mehr zu geben? Und wenn man Wasser, Luft und Wohnung und Tempel, und den Eintritt in die Kunstsäle gestattet, muß man auch Holz und Weide und Rathhaus und Sitz- und Stimmrecht einräumen? Jeder städtische Bürger, jeder Bauer im Dörfchen weiß das zu beantworten. Also wenn wir nicht phantasiren, sondern denken wollen, müssen wir uns mit der Idee familiarisiren und versöhnen: Menschen können seyn und gezeugt werden, die zum bürgerlichen Bunde nicht gehören. Eine bestimmte Zahl mag sogar sehr wohl eine Basis der National-Uebereinkunft seyn, die sie sich zu überschreiten selbst verbot. Das Aeußerste, was wir als Weltweise für jene andern noch wünschen und postuliren können, ist die Freyheit wieder auszuwandern, und den Bund dort zu schließen,

wo dazu der Raum noch ist. Würden sie es mit Gewalt in der Heimath oder in dem bewilligten Ort des Aufenthalts erzwingen wollen, so trifft sie der Vorwurf des Aufruhrs und des Undanks. — Wenn wir einmal das nachgegeben haben, wie wir wohl müssen, so wankt schon das theoretische System der allgemeinen Gleichheit in jedem Sinn, und wir werden bald geneigter, unter der Bürgerschaft und Einwohnerschaft Stufen zuzulassen."

Benzenberg (über Verfassung. S. 301) giebt durch eine historisch belegte Betrachtung S. 23 das Resultat: „Ungünstig ist der Entstehung einer Verfassung, daß ein anderes fremdes Volk morgenländischer Abkunft sich unter uns eingeschlichen hat, ohne daß man recht weiß, warum und woher? Es ist gegen die Weisheit der Völker, ein fremdes Volk unter sich wohnen zu lassen und besonders ein solches, das sich nie mit den Einwohnern (durch Heyrathen, durch gemeinschaftlichen Erwerb, durch wechselseitigen Kunstfleiß) vermischen will." Er schließt mit den warnenden Worten: „Vielleicht geht die Herrlichkeit Teutschlands einst in den Juden unter, und es wird ein zweytes Pohlen."

Eine Stelle von F. Buchholz (Journ. für Deutschl. III. Jahrg. S. 345.) macht vornehmlich klar, warum eine zur Selbstregierung berechtigte Bürgerschaft in der Zulassung fremdartiger Schutzgenossen in gleiche Bürgerrechte nicht nachgiebig seyn dürfe. „Die ganze Natur freyer und unabhängiger Städte bringt es mit sich, daß das bürgerliche Recht zugleich das politische sey. In ihnen läßt sich keine Scheidewand ziehen, durch welche der eine Theil ihrer Bürger den Charakter der Unterthanen annehme, während der andere den Charakter des Herrn und Gebieters (Regenten) gewinnt; weil diese Staaten sich nicht von der Natur des Gemeinwesens entfernen dürfen, so können sie auch nicht der Idee der Gleichheit entsagen. Eben deswegen nun müssen sie in Ertheilung des Bürgerrechts vorsichtiger seyn, als andere Staaten. In der Regel können sie es nur denen ertheilen, in deren Sittlichkeit sie das größte Vertrauen setzen; und ausgeschlossen von demselben müssen alle diejenigen bleiben, deren Charakter nicht gestattet, daß man Vertrauen zu ihnen fasse. Zu allen

Zeiten sind sich die freyen Städte hierin gleich gewesen; zu allen Zeiten haben sie sich hierin gleich seyn müssen, weil in ihnen das bürgerliche Recht nicht von dem politischen getrennt werden konnte. Ihr Vortheil brachte es allenthalben mit sich, ihrer Bevölkerung nicht allzuenge Gränzen zu setzen, und gerne theilten sie den Erwerb; doch was nicht für sie paßte, was nie ein Gegenstand des vollen Vertrauens werden konnte, das blieb von dem Bürgerthum geschieden, und mußte sich mit dem Vortheile der Inliegenschaft (oder Metökie) begnügen, weil man die Funktionen eines Richters, eines Verwalters öffentlicher Gelder, eines Abgeordneten und eines Gesetzgebers, nur dem übertragen konnte, in welchem das Vaterland lebendig geworden war."

Eben dahin führen die Betrachtungen, welche v. Dresch S. 27 über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht, insbesondere in der freyen Stadt Frankfurt a. M. (Tübingen 1806. 8. 40 S.) lieferte: „Vor allem darf nicht übersehen werden, daß Frankfurt eine Handelsstadt ist. Dies verdient eine ganz besondere Berücksichtigung, nicht nur um der Bürger Frankfurts willen, sondern auch wegen ganz Teutschland. Daß die Juden nichts sind und seyn wollen als Kaufleute und Krämer, darüber ist bey allen, welche Juden kennen, gewiß nur eine Stimme, Frankfurt aber ist eine Handelsstadt, vom Handel leben die meisten Bürger. In einer solchen Stadt nun auf einmal 500 kaufmännische Familien weiter, 500 Familien, die, wo es darauf ankömmt, den Christen einen Vortheil abzugewinnen, nur Eine Familie ausmachen, Leute, die in commerzieller Rührigkeit (besonders weil sie sich keines Mittels schämen) die Christen weit übertreffen: was können die Folgen seyn? Keine andern, als die jetzt schon zum Theil eingetreten sind, der Ruin der kleinen christlichen Kaufleute. Denn nicht sowohl Großhandel treiben dort die Juden, wobey die Concurrenz dem Wohlstande eines jeden Handels und der ganzen handelnden Welt nur vortheilhaft ist, sondern Krämerey. Auch der Christen größter Theil sind nur kleine Kaufleute. In diesem Gewerbe lebt man von der Hand in den Mund. Wenn allzu viele Krämer nebeneinander sind, so ersticken sie sich, wie die allzu gehäuften

Bäume in einem Walde. Aber die schwächsten gehen aus; und das sind die Christen, weil die Juden sich wechselseitig unterstützen, wie nie Christen thun. Dies ist eine sehr lobenswürdige Seite ihres Charakters, wenn man sie blos unter sich betrachtet (und wenn sie für das Gute wirkt) im Verhältnisse mit den Christen (aber, und insofern sie den Schacher befördert, Bankerotte verhüllt, das Agiotiren allgemeiner macht, Aufkauferey und Wucher in ein System bringen hilft u. dgl. m.) mag (und muß) sie sehr gefährlich werden." Sie unterstützen sich nämlich nicht, um von und durcheinander sich ihre Bedürfnisse zu erwerben, sondern um diese den andern Staatsbewohnern, welche sie erarbeiten, blos als Unterhändler abzugewinnen. Sie haben eine sich absondernde und doch unmöglich durch sich selbst bestehende Nationalität angenommen, welche ihnen, wenn heute der Messias erschiene, unmöglich machen müßte, ihm selbst nach Jerusalem zu folgen, weil sie, ohne von den Gojim zu leben, dort nicht subsistiren, sich nicht durch sich selbst erhalten könnten. — —

Auch nach entstandener Rheinbündischer Souverainetät hatte noch eine Primatische Stättigkeitsordnung vom 30. Nov. 1807. die Beschränkungen des Handels der jüdischen Schutzgenossen, als Bedingungen des Staats gegen Zugelassene (Beyl. 21.) erneuert, um mehreres dem bürgerlichen Handelstand vorzubehalten S. 45. Mag dieses immer Eigennutz seyn. Es ist ein natürlicher und berechtigter Eigennutz, das wohl hergebrachte Eigenthum eigen zu behalten. Was der andere Theil sucht, ist gleichfalls Eigennutz. Aber ein zudringlicher. Niemand ist verbunden, den Eigennutz des andern so zuzulassen, daß er sich mit dem Schaden des Berechtigten selbst erweitere. Nützen nun gleich auch die zum Theil sehr reich gewordenen jüdischen Einwohner dem Frankf. Handelsplatz, so ist doch auch dieser, umgekehrt, ihnen, selbst wenn sie immer nur Schutzgenossen bleiben, so nützlich, so unentbehrlich, daß sie ihn deswegen, weil ihnen nicht mehreres zugestanden wird, nicht verlassen werden. Ihr reicher Erwerb stammt aus Zeiten, wo ihnen nicht mehreres zugegeben war.

Beyl. 22. 23. machen deutlich, für welche blos auf jüdischen Verhältnissen, nicht auf Bürgerrechten und Pflichten

ruhende, Leistungen die Concessionsgeldssumme von 22.000 fl. und dann die dafür verglichene Ablösung à 5 Proc. durch ein Capital von 440.000 fl. zu gelten hatte. Nur jene Abgaben sind reluiert, nicht das Bürgerrecht gekauft. Die Ablösung der Schutzabgaben war nur Vorbedingung, um in die Gleichheit mit den Bürgern der Municipalstadt Frankf. als in eine Gabe der Primatisch Französischen Constitution einzutreten. Noch weniger war das Bürgerrecht einer freyen, souverainen Stadt dadurch gekauft und erworben, welche, als solche, damals nicht existirte. S. 47. 48. weist nach, daß sogar manche Abgaben, als nicht reluirt, fortdauern müssen.

Auch 1808. 10. Febr. wurde zum (Municipal-) Bürgerrecht noch die christliche Confession erfordert. Beyl. 24. S. 50. Erst am 7. Jul. 1808. wurde der Code Napoleon als gesetzlich angekündigt, weil er das sey, was man mit dem gebildeten Römer ratio scripta nennen könnte. Mit dem 1. Jenner 1811. wurde er eingeführt. Nach ihm sollte Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze Grundmaxime seyn, S. 57 doch nicht ohne Entschädigung derer, welche durch jene Gleichstellung anderer verlieren müßten. S. 58. In der nämlichen Organisation aber, welche dieses Princip aufstellt, wird als ein eben so nothwendiges Princip anerkannt, daß Stände des Großherzogthums seyn und über die Gesetzentwürfe berathschlagen sollten. Die Primatischen Gesetze über die Frankf. Judenschaft sind dennoch ohne diese Berathschlagung, also gegen die eigene Staats-Organisation entstanden, folglich nach dem eigenen Regierungsrecht des transitorischen Regenten Unrecht. Vorzüglich merkwürdig ist in der Beyl. 28., wie Geh. Rath von Itzstein S. 67—73 und der Staatsminister von Eberstein jene Gleichheit vor dem Gesetze auslegte S. 61. 81—87, und wie dagegen der Staatsrath Seeger für die teutsche, gesunde Auslegung freymüthig und praktisch sich erklärte S. 63. 73—80. Die Gleichheit vor dem Gesetze bringt nicht mit sich, daß die an sich ungleiche Personen in gleiche Verhältnisse hineingezwängt werden sollen. Nur sollen sie, so ungleich ihre persönlichen Eigenschaften, ihr Eigenthum, ihre Rechtsansprüche seyn mögen, gesetzlich gerade so, wie es ihrer wirklichen Beschaffenheit

entspricht und ihr gleich kommt, behandelt werden. Nicht um anderer Rücksichten willen darf Gesetz, Regierung und Richter diejenigen vorziehen oder zurücksetzen, d. h. ungleich machen, welche in der That gleiche Ansprüche hätten. Gerecht seyn besteht aber auch nicht in der Gleichmacherey des Ungleichen, sondern darin, daß man sich gegen jedes so verhalte, wie es dem, was es wirklich ist, gemäß erkannt wird. Aber jeden nach dem, was er ist und seyn kann, beurtheilen und behandeln, ist allerdings viel schwerer, als sich die leichtfertige französisch-gebieterische Gesetzgebungs-Philosophie die Sache gerne machen wollte, um, wie das Sprüchwort sagt, „alles über Einen Kamm zu scheeren." Von selbst ergibt sich die Regel: In so weit sich die Judenschaft überhaupt der übrigen Staatsbürgerschaft gleich machen kann und in der That allmählig zu dieser Gleichheit bildet, in so weit soll auch das Gesetz sie überhaupt in staatsbürgerlichen Beziehungen wie die übrigen Staatsbürger behandeln. That und Wirklichkeit aber muß der Belohnung vorausgehen!! In sofern nun der Einzelne sich zu einer solchen Gleichheit ausbildet, in sofern ist auch nur der Einzelne zu jener Gleichstellung zuzulassen. So viele aber die Grundsätze und die Sitten, welche sie andern staatsbürgerlich ungleich machen, behalten und behalten zu müssen überzeugt sind, eben so viele können dann auch die Gleichstellung des Ungleichen mit den Uebrigen unmöglich ansprechen. Jeder Einzelne und künftig, wenn es möglich ist, auch das Ganze beweise vorerst seine Gleichheit. Aus diesem folgt ein ächter, innerer, nicht blos auf eine französirend gebotene Constitution begründeter, Anspruch auf gesetzliche Gleichstellung.

Beyl. 47. S. 116 — 130 erweist, wohin die Ablösungssumme der Judenabgaben verwendet und zum Theil verschwendet worden sey. Sie sollte als Capital-Entschädigung der Gemeindecasse werden, welcher die Abgaben gebührten. Dies war anerkannt. Nach Verordnung vom 7. Febr. 1811. sollte die Vollstreckung des Grundsatzes von Gleichstellung der Rechte nur so eintreten, daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern in wohlhergebrachten Rechten und Geldeinnahmen Schaden geschehe.

Daß sie dem städtischen Aerar gehörten, war voraus bekannt. Beyl. S. 42. Dennnoch hat dieses davon nichts erhalten und kann nicht schuldig seyn, das, was die Judenschaft durch einen Vergleich mit dem Fürsten Primas zu verlieren sich in Gefahr setzte und nun auch wirklich verloren hat, als Verlust der Stadt zu tragen. Der Judenschaft hätte es obgelegen, in dem Vergleich dafür zu sorgen, daß, was sie capitalsweise zur Ablösung ihrer, der Stadt gebührenden, Abgaben bezahlte, auch wirklich als bleibende Vergütung an die Stadtcasse kommen sollte. Sie ließ sich aber vielmehr zu einer Mobilmachung der nichtbezahlten Summen bewegen, zu einem Mittel, welches von selbst die Verwendung zu andern Zwecken erleichtern mußte. Beyl. S. 121.

Der dritte Hauptpunct, welcher am meisten neu ist, betrifft die Frage, ob die Sache der Judengemeinde zu Frankfurt zur rechtlichen Entscheidung an die Bundesversammlung gebracht werden dürfe. Der Fall, daß sie wegen verweigerter Gerechtigkeitspflege dahin zu bringen wäre, ist nicht da, weil die Judenschaft selbst ihre Sache nie an Justizbehörden ihres Staats gebracht hat, also auch eine Justizverweigerung nicht denkbar ist. Es fragt sich also blos, ob die Festsetzung des Verhältnisses der dortigen Judengemeinde zum Staate der wiederhergestellten freyen Stadt ein Theil der Staatsconstitution oder ein Theil der auf die Staatsverfassung zu gründenden Gesetzgebung und Staatsverwaltung sey. Nur wenn über die Errichtung oder Erhaltung der Constitution Discussionen entstehen, ist der Bundesversammlung davon die Entscheidung übertragen. Beyl. S. 137. Für die freye Stadt Frankfurt sollte seit dem 30. März 1814. nach dem Sinn der befreyenden Mächte und nach dem naturrechtlichen Satz: daß nach Tilgung eines Unrechts der vordem gewesene Rechtszustand von selbst wieder einzutreten habe! die alte reichsstädtische Constitution soviel möglich wieder eingeführt werden. Beyl. S. 131. 132. Die Verhältnisse der Judenschaft waren nie ein Theil dieser Constitution, sondern der speciellen Gesetzgebung gewesen. Es giebt also auch in dieser Hinsicht keinen Rechtstitel, unter welchem diese

specielle Sache der Judenschaft an den Bundestag, als competente Behörde, gebracht werden dürfte.

Nur erst die Primatische Constitution hat die Sache der Judenschaft zu einem Constitutionsartikel gemacht, indem sie dem Grundsatz: Gleichheit vor dem Gesetze, eine (an sich falsche) Ausdehnung gab. Da aber die ganze Primatische Constitution abolirt wurde, so kann auch daher kein Grund genommen werden, um zu behaupten, das Verhältniß der Judenschaft zu Frankf. müsse in der Constitution des jetzigen Freystaats Frankfurt entschieden werden, und also jede Discussion darüber der Decision der Bundesversammlung überlassen werden.

Die Frage: hat die Judenschaft der Stadt Frankf. ein wohlerworbenes Recht auf dortige Stadt- und Staatsbürgerschaft? ist gar nicht anders auszusprechen, als so, daß sie offenbar eine Frage über ein Recht, welches der Eine Theil für vorhanden, für sein Eigenthum, der andere für ein nichtrechtlich erworbenes angiebt; sie ist also nur rechtlich zu entscheiden; sie ist — Justizsache. Wäre dieses Recht als nichtrechtlich erworben von der competenten Frankf. Gerichtsstelle erklärt, so wäre dann weiter die Frage: ob die aus dem Senat und der Stadtbürgerschaft bestehende Gesetzgebungsmacht der Judenschaft ein weiteres Recht zu bewilligen nöthig und nützlich finde. Wenn aber auch dieses geschieht, so kömmt dadurch nicht ein neuer Artikel in die Staatsverfassung, sondern blos in die für die Regierung oder Staatsverwaltung zur Regel dienende specielle Gesetzgebung. Daß aber die innere, specielle Gesetzgebung von Frankf. oder von irgend einem Bundesstaat unter der Decision der BV. stehe, wird niemand behaupten wollen. Nicht in Hannover, nicht in Würtemberg (s. kön. Verfassungsentwurf §. 54.) ist die Bestimmung über Juden als Artikel der Constitution behandelt, vielmehr der Gesetzgebung vorbehalten.

Ueberhaupt, denkt Rec., muß man bey der ganzen Streitfrage immer wieder auf die Untersuchung zurückkommen: in wiefern ein gebieterisch und mit Unrecht unterdrückter Staatsverein die von einer interimistischen Zwangsregierung gemachte Verfügungen nach seiner Wiederherstellung doch zu respectiren

schuldig sey? Der durch fremde Conventionen blos gewaltsam unterdrückte Freystaat Frankfurt kam durch Aufhebung des Rheinbundes wieder jure restituto et renovato, nicht jure novo, zu seiner vorher bestandenen Constitution zurück. Die von der Zwangsherrschaft eingeführte Constitution für null zu erklären, ist der restituirte Staat an sich berechtigt gewesen, weil er sich selbst zu constituiren berechtigt ist.

Dazu kommt noch eine andere, soviel Rec. bemerkt, nicht genug betrachtete Rücksicht. Seine alte Verfassung, welche nicht rechtlich aufgehoben war, wieder herzustellen, war Frankfurt um so mehr berechtigt, weil es auch selbst, wie ganz Teutschland, an der Wiedereroberung der teutschen Unabhängigkeit, an Befreyung von der gewaltsamen Usurpation, nach Kräften mitgeholfen hatte, also seine staatsrechtliche Wiederherstellung nicht als bloßes Geschenk der mächtigeren Befreyer, sondern als ein Ausfluß ihrer Gerechtigkeit, aber auch zugleich als Wirkung der selbstthätigen Verbündung wider den Zwingherrn (s. den Kriegs-Aufruf S. 109) zu betrachten ist. Die Constitution eines aufgezwungenen Herrn ist, wenn auch andere Regenten durch Verträge demselben nicht zu widerstehen sich anheischig gemacht haben, der unterdrückte Staat zu behalten nicht verbunden. Er kehrt zu sich selbst, zu seiner früheren Staatsverfassung zurück, sobald er kann und will. Ihn daran zu hindern wäre Einmischung neuer Gewalt in Rechte eines Andern suo jure Unabhängigen. Den Freystaat Frankfurt, nachdem die Usurpation verdrängt war, nicht als unabhängig anzuerkennen, wäre rechtswidrig gewesen.

Einen andern Gang müßte die Untersuchung nehmen, wenn die Bürgerschaftsertheilung an die jüdischen Schutzgenossen zu Frankf. ein bloßer Act der eingedrungenen Regierung als Staatsverwaltung gewesen wäre. Regiert muß man werden, auch etwa, wo der ächte Regent fehlt oder unterdrückt ist, durch eine interimistische Zwangsregierung, z. B. eine militärische. Was eine solche als Regierung thut, muß daher auch späterhin respectirt werden, wenn sie nur in der That als Regierung, d. h. nicht auf eine an sich ungerechte, eigenmächtige, allen und ihren eigenen Regierungsgrundsätzen widersprechende Weise, einen solchen Regierungsact bewirkt hat.

Aber auch, wenn die Untersuchung diesen Gang zu nehmen hätte, müßte erhellen, daß die Aufnahme der Judenschaft in das damalige Bürgerrecht alle diese Einwendungen gegen sich hat.

Auf jeden Fall bleibt auch dieses klar, daß die Verträge von Tilsit rc. dem unterdrückten Staat von Frankfurt sein fortdauerndes Recht wider die Unterdrückung nicht benehmen konnten. Eigentlich konnten die fremden Mächte alle nichts zusagen, als daß sie (nothgedrungen) die Usurpation und ihre Folgen, solange Frankreich mit ihnen in dem tractatenmäßigen Verhältniß bliebe, nicht hindern, nicht bekämpfen wollten. Selbst wenn sie die Stiftung des Großherzogthums Frankfurt garantierten, so konnten sie, da sie gewiß nicht selbst die Schuld der Usurpirung zu theilen im Sinn hatten und haben durften, dadurch doch nicht die Rechtsansprüche des freyen Staates Frankfurt tödten und zernichten wollen. Die Garantie kann nur das betreffen, wozu sie ein Recht hatten. Sie leisteten (immer nothgedrungen) dem Usurpator die Gewähr, daß er, solange er mit ihnen im Frieden bliebe, nichts von ihren Kräften gegen jene seine Unternehmung zu befürchten haben sollte. Alles dieses aber konnte dem an sich freyen, und durch Aufhebung des Reichsverbandes noch unabhängiger gewordenen Freystaat von Frankfurt von seinen Staatsrechten gegen die Unterdrückung nichts benommen haben.

Nro 2. Der erneuerte Abdruck eines Facultätsgutachtens von Gießen zeigt sehr scharf, aber auch scharfsinnig die unrichtigen Voraussetzungen, aus denen die Facultät zu urtheilen sich verleiten ließ. Gewünscht hätte Rec., daß die vielen wahren Gegenbemerkungen ruhiger, milder, ausgedrückt wären. Der Hauptpunct ist, alle jene Scheingründe aufzulösen, nach denen das, was gebieterische Zeitumstände möglich, aber nicht rechtlich, gemacht haben, dennoch rechtlich fortdauernd werden sollte. Die unermüdetste Auflösung ist der Mühe werth, weil in der That in dem Gutachten viele Kunst dafür verschwendet ist, ob nicht in dem Unrecht ein Recht zu entdecken oder aus dem Unrecht ein Recht abzuleiten wäre. Vergeblich. Wie könnte Asträa jemals uns Teutschen zurückkehren, wenn nicht die Höllengöttinnen Vis

und Injuria vor ihr fliehen müßten? Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Beleuchtungen, daß die in dieser Angelegenheit erlassenen diplomatischen Schreiben im Rechtspunkte nichts enscheiden dürfen. Sie selbst setzen wohlerworbene Rechte voraus. Ob aber ein Rechtsanspruch ein wohlerworbener sey, darüber kann der Diplomatiker, als solcher, nicht urtheilen wollen. Das Recht erfordert einen Richter, der Richter setzt richterliche allseitige Sachuntersuchung als nothwendig. Der Diplomate mag erwägen, ob eine Anordnung seinen Unterhandlungen über das, was künftig Staatenrecht seyn soll, vortheilhaft sey. Die Frage: ob ein Recht schon wohlerworben sey, führt in das Fach der Rechtssprüche, zu der Wage, wo nichts als Rechtsgründe gewogen werden.

Am Schluß dieser Recension erhalten wir

3. Rechtliches Gutachten der hochlöbl. Juristenfacultät auf der Großh. Hessischen Universität zu Giessen, die bürgerlichen Verhältnisse der Israelitischen Gemeinde in der freyen Stadt Frankfurt betr. 30 S. in 4.

Ein besonderer Abdruck des Gutachtens, wie es schon auch in Nr. 2. enthalten ist.

Mit Bedeutsamkeit nennt das Gutachten die Judenschaft Bekenner des Mosaischen Glaubens. Möchten sie doch dieses seyn, oder — rein von Pharisäischen Misdeutungen — wieder ein Mosaisch-religiöses Volk werden wollen. Mose verbot alle Geldzinse; dieser einzige Satz macht das ganze Treiben der jetzigen Judenschaft unmosaisch. Mose's Staat war auf Ackerbau Viehzucht und eigene Productivität gegründet. Er verhinderte, daß keiner ganz verarmen konnte. Das Ausarten in den unglücklichen Zustand eines Betteljuden, eines zum Unterhalt durch Schachr herabgesunkenen, ist ganz gegen Mose. Die Mosaische Gesetzgebung war im strengsten Gegensatz gegen allen Schacher, d. i. gegen das Bestreben, nur von dem, was man andern als Zwischenhändler abgewinnt, und wobey man nicht auch selbst producirt, sich zu unterhalten. Mose wollte, daß die Nation in den festen Naturgränzen zwischen dem Libanon, Jordan und der arabischen Wüste gesichert, sich aller Mischung mit Fremden enthalten,

aber daß sie auch nur durch ihre eigene Productivität sich ernähren sollte. Möchte doch nur, wer Mose hochachtet, wahrhaft zu Mose, wer Jesus Christus verehrt, wahrhaft und vollständig zu Jesus sich zurück wenden!

H. E. G. Paulus.

N. S. Ein schreyendes Beyspiel, wie weit die gewöhnliche Denkart der Judenschaft von dem so eben geäußerten wohlthätigen Wunsche sich entferne, ersieht Unterzeichneter so eben aus einer — authentischen — Nachricht, welche das Frankfurter Staatsristretto Nr. 176. mitgetheilt hat.

„Rheinbayern. Worms d. 18. Juny. Ein hiesiger jüdischer Gelehrte, Namens Joseph Bamberger, hatte im Jahre 1808 dem großen Sanhedrin in Paris eine Schrift übergeben, welche überschrieben ist: Ein Wort zu seiner Zeit, bey Gelegenheit des großen Sanhedrin 2c., worin er den schädlichen Einfluß des Talmud auf die Sittlichkeit der Juden durch die evidentesten und crassesten Belege zeigt, und die erleuchteten Männer in Paris bittet: Erlöset uns von diesem Uebel! Dieser gründlichen gelehrten Abhandlung sind noch drey andere beygefügt, über die Behandlung jüdischer Frauenzimmer, über Behandlung jüdischer Verbrecher, und über gerichtliche Eidschwüre und deren Formeln. Alle diese wohlgemeinte, sehr vernünftige Abhandlungen hat der Kirchenrath Paulus in Heidelberg in seinen Beyträgen von jüdischen und christlichen Gelehrten zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens, kürzlich neu abdrucken lassen, und darin von dem Verfasser gesagt:

„Er ist ein für seine Nation wohlwollender, nach Geistesbildung strebender, in Erforschung der Schriften und Verfassung seines Volkes geübter jüdischer Lehrer, welcher noch jetzt, unter dem Schutze der Regierung, zu Worms sich durch Unterricht unterhält. Er würde für den Staat und sein Volk nützlicher gemacht werden können, und verdient die Aufmerksamkeit der Besseren unter Juden und Christen. Wo für Gesetzgebung und Verordnungen, Kenntniß jüdischer Gesetze, Sitten und Meinungen nöthig ist, würde er zur Nachweisung gründlicher Notizen, von Regierungen wohl gebraucht werden können.“

(Der Beschluß folgt.)

No. 46. Heidelbergische 1817.
Jahrbücher der Litteratur.

Schriften die Ansprüche der Judengemeinde in Frankfurt betr.

(Beschluß der in No. 45. abgebrochenen Recension.)

„Dieser Mann nun, der seit vielen Jahren in unsrer Stadt schlicht und einfach, friedlich und stille herumwandelte, und durch Unterricht der Jugend sich nützlich machte, ist von seinen Glaubensbrüdern, nachdem sie obige Empfehlung gelesen hatten, völlig verstoßen. Kaum hatten sie erfahren, daß seine Schrift in deutscher Sprache abgedruckt sey, da wurde Bann und Acht unbarmherzig über ihn ausgesprochen. Alle Eltern nahmen ihre Kinder, als wenn er sie vergiftete, aus seinem Unterrichte weg, und die niedere Verfolgungssucht ging so weit, daß sie die Frau, bey welcher er wohnte, zwangen, ihm die Wohnung aufzukündigen.

„Kein Mensch nahm ihn mehr auf; brodlos irrte er herum, und würde haben darben müssen, hätten ihn nicht christliche Menschenfreunde unterstützt. Selbst einige angesehene, auf Bildung Anspruch machende Juden, auf die er im Stillen noch einiges Vertrauen gesetzt, und denen er in diesem Vertrauen seine Schrift überschickt, und sich, als eine kleine Unterstützung, den Ladenpreis von 1 fl. 30 kr. dafür zurückerbeten hatte, haben sie ihm, ohne einen Heller beyzulegen, verächtlich wieder zurückgeschickt.“ — —

Die Aufsätze, welche dieser Verfolgung zum Anlaß wurden, enthalten durchaus nichts der Judenschaft anstößiges oder gegen sie beleidigendes. Sie zeigen im Inhalt und Ton den redlichen Willen des Verf., wie in mehreren Rücksichten seine Glaubensgenossen von ängstlichen, grundlosen Vorschriften — nicht des Mose oder der Propheten, sondern — aberglaubischer rabbinisch-pharisäischer Ausleger niedergedrückt seyen, davon aber losgesprochen und dadurch glücklicher gemacht werden

könnten. Er zeigt, warum bey solcher Fortdauer einer höchst willkührlichen pharisäischen Casuistick die Judenschaft zu ihrer Trennung von andern Völkern gezwungen und zu hundert kleinlichten Erwerbsmitteln genöthigt sey, nach jenen drückenden Ceremonien und Beschränkungen (nach der vom Apostel Paulus Coloss. 2, 23. längst gerügten εϑελοϑρησκεια) eine kümmerliche Lebensweise fortzusetzen. Er will, ohne irgend eine Reform oder Anmaßlichkeit, nur *eigene Entschlüsse zum Besserwerden* veranlassen und dafür — — soll er durch sie brodlos, soll er Märtyrer werden?

Unterzeichneter zweifelt keinen Augenblick, daß die Staatspolicey der Darmstädtischen Regierung den Verfolgten schützen und auf andere Weise für gute Zwecke thätig machen werde. Er hofft sogar von vielen Besseren unter der Judenschaft, daß sie den schreyenden Vorwurf, aus zugelassenen Schutzgenossen christlicher Staaten Verfolger zu werden, und die zum Besserwerden leitenden Stimmen in ihrer Mitte ersticken zu wollen, von ihrer Gemeinschaft abzuwenden eilen, und dem verfolgten Manne schleunig Hülfe und Genugthuung gewähren werden. Selbst die bloße Klugheit fordert dieses, in einem Augenblick, wo vor ganz Teutschland die Frage verhandelt werden soll: was zur *bürgerlichen* Verbesserung der Judenschaft allgemein zu thun seyn möchte? Soll für ihre *bürgerliche* Verbesserung gewürkt werden, während sie die Rathgeber zur *moralischen* Verbesserung unter sich verjagen und austreiben?

Zu bemerken möchte noch dieses seyn, daß so, wie der Unterzeichnete seine

> Beyträge von jüdischen und christlichen Gelehrten zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens — Frankf. 1817. b. Hermann. XX u. 151 S. in 8. —

ganz unentgeltlich herausgegeben hat, von dem Herrn *Joseph Bamberger* zum Wiederabdruck seiner darin enthaltenen, schon 1808. für das Sanhedrin zu Paris gedruckt gewesenen Abhandlung über die Nothwendigkeit, die Juden von der Auctorität des (schädlichen im) Thalmud zu entbinden, nicht einmal die Veranlassung gegeben war. Nur meine Ueberzeugung, daß sie auch jetzt zum *Besserwerden* der Judenschaft

zu wirken verdiene und ihre äußeren Verbesserungen vorbereiten helfen könne, und mein Wunsch, daß der gutdenkende, fleißige, selbstunterrichtete Verfasser von wohlwollenden Regierungen hiezu mitgebraucht werden möchte, gab ihm die Aufmunterung, ihre Aufnahme zuzugeben und einige Fortsetzungen beyzufügen.

H. E. G. Paulus.

Vom Stamme Aaron und dessen angeblichen Vorrechten. Ein Beytrag zum Judenwesen. Von C. W. Fr. Grattenauer, Dr. der Rechte. (Vf. der Schrift: Wider die Juden. 1802.) Jerusalem b. David und Sohn. (Breslau. 1817.) 74 S. in 8.

Unter den Gründen, welche die Staatsobrigkeiten, ehe sie der noch nicht vollständiger verbesserten Judenschaft die Verbürgerung allzu sehr erleichterte, zur heilsamsten Aufmerksamkeit auffordern müssen, steht vornehmlich die geheime gesetzgeberische und polizeyliche Uebermacht oben an, welche die — meistentheils noch ganz pharisäische — Rabbinen über ihre Gemeinde auszuüben wissen. Christen kennen diesen in den meisten jüdischen Familien tausendfach einwirkenden Lehrerdespotismus nicht, wenn sie ihm nicht genauer nachforschen. Aberglauben, Eigendünkel und der, schon von Mose gerügte, „starre Nacken" oder Eigensinn müssen in den Gemüthern der meisten rabbinischen Lehrer und Leiter eines Volks, dessen Masse von humaner und wissenschaftlicher Bildung noch so weit entfernt bleibt, das unglaubliche bewirken, da sie selbst, dem größten Theile nach, von allen Studien der Philologie, Aesthetik, Geschichte, Logik 2c. entfernt blos in die subtilsten und willkührlichsten Auslegungen des Alten Testaments sich versenken, von anderer Geistesbildung keine Ahnung haben, und je mehr der zerrüttete Zustand der Nation und der fortdauernde Mangel an der von ihnen zu allen Zeiten gesuchten und geträumten Herrschaft über die Völker ihre Gemüther reizt, gegen alle Folgen einer humaneren Bildung desto erbitterter seyn müssen.

Man muß das Uebel unverhüllter kennen lernen, um es nicht allzu schnell für geheilt zu halten, vielmehr die durchgreifenden Heilmittel desto unablässiger aufzusuchen. Dazu giebt gegenwärtige Schrift einen auffallenden Beytrag aus Acten und Thatsachen.

„Gerade in dem Augenblick, sagt S. VII, wo die Krone des neuen Bürgerthums auf die ungetauften Häupter Israels gesetzt werden sollte, [das Preußische Edict betr. die bürgerl. Verhältnisse der Juden ist vom 11. März 1812.] veranlaßten einige in Breslau einen „fanatisch" Rabbanitischen Skandal, der, ein Jahrhundert früher, in einer katholischen Stadt und Provinz unstreitig an Hand und Haupt gestraft worden wäre. Daß dies nicht geschehen ist, beweist die wahre Toleranz der Regierung, welche dem Obskurantismus zwar die Befugniß der Intoleranz für sich und zum eigenen Gebrauch zugesteht, ihn jedoch dergestalt zügelt, daß die bürgerliche Gesellschaft gegen seine stille und tobende Wuth geschützt bleibe."

Das Factum ist folgendes: Der Regierungscommissarius, G. ein Kohen, d. i. ein Abkömmling aus dem Priesterstamme Aarons, ehelichte eine geschiedene Frau. Das Breslau'sche Rabbinergericht verweigerte die Trauung, erklärte die Ehe für ein Verbrechen gegen die jüdischen Gesetze, den G. aber deshalb für eidesunfähig. Es untersagte den jüdischen Kirchenbeamten, bey der Abnahme seiner Eide, ihre gesetzlichen Pflichten der Assistenz (welche S. 59. 60 angegeben sind) zu erfüllen, und beharrte mit Renitenz auf diesem ungebührlichen Verfahren, was in zwey Berichten (Nr. I. und II.) mit verkehrten, der Staats-, Religions- und Kirchen-Verfassung widersprechenden Behauptungen von dem Rabbinergericht vertheidiget wurde. Auf die von dem Verf. verfaßte Gegenvorstellung (Nr. III.) machte ein Justizministerialrescript vom 9. Jun. 1812. (N. IV.) der rabbanitischen Widersetzlichkeit ein Ende, die unter dem Deckmantel der Kirchenzucht und des Kirchenregiments die Willkühr des Fanatismus verbergen wollte.

Das sogenannte Rabbinergericht zu Breslau behauptete d. 16. Dec. 1811. berichtlich, daß es eine in ihrem

Gesetze ihnen vorgeschriebene Handlung gewesen sey, da von dem Commissarius S. ein jüdischer Zeugeneid zu leisten war, dabey nicht, wie zu einem gültigen Judeneid erforderlich ist, zu assistiren und also ihm die gültige Eidesleistung unmöglich zu machen. S. 3 geben sie an: Das jüdische Gesetz (!) verordnet auf mehr als einer Stelle, daß ein Jude, der etwas begeht, was in der heiligen Schrift ausdrücklich verboten ist, und frevelhaft darin beharrt, zu keinem Zeugniß und Ablegung eines Eides zugelassen werden solle. Talmud: Baba Kamma Abschnitt 7. Fol. 72. Sanhedrin Abschnitt 3. Fol. 25. und 27. Schebuoth Abschn. 7. Fol. 45. Maimonides: Gerichts-Ordnung Titul 2. Abschn. 10. §. 2. Choschen Mischpat, Schulchen Ahruch Kap. 34. §. 1. §. 2. 24. idem Kap. 92. §. 3.

Man bemerke hier die entscheidende Kraft eines Gesetzes, welche hier das Rabbinergericht eines bedeutenden Orts, wo folglich nicht ununterrichtete Männer, wie sonst in den kleineren Judengemeinden fast überall, vorauszusetzen sind, dem Thalmud beylegen will. Nicht Mose, nicht die Propheten, nein, diese Menschengebote werden noch immer, wie schon Jesus dieses nach Markus VII, 6—16. mit gerührter Seele bejammerte, den Geboten Gottes und der Vernunft geradezu entgegengestämmt.

Ihr Grund S. 4 war nur scheinbar. Die Gewißheit durch Zeugen und Eid höre auf, sobald von einem Menschen erwiesen sey, daß er schon einmal eine gesetzwidrige Handlung (vorsätzlich) sich zu Schulden habe kommen lassen, weil er dadurch an den Tag gegeben habe, daß er nicht zu den Gewissensreinen gehöre. — Offenbar wäre dies überhaupt bloße Subtilität. Bey weitem nicht jede wirkliche, einzelne Verletzung selbst des Moralgesetzes macht auch die Wahrhaftigkeit eines Menschen verdächtig. Bloßer Pharisäismus aber war es, daß sie — zum Beweis ihrer Unfähigkeit, ihr eigenes Gesetz richtig auszulegen — für Gesetzwidrigkeit ansehen, was durchaus nicht verständiger Weise so zu deuten war. Sie sagen: S. hat eine von ihrem Manne verstoßene Frau geheyrathet, die er als sogenannter Kohen oder Abkömmling aus dem Priesterstamme Aarons, nach dem Gesetze

Moses, Buch 3. Kap. 23. Vs 7., nicht heyrathen durfte. Er hat also eine Dogma (?) des Mosaischen Gesetzes verletzet, und dennach hierdurch seiner Zuverlässigkeit zum Zeugniß oder Eide, so lange er nicht diese verbotene Ehe wieder aufhebt (?), sich verlustig gemacht. Wie könnten wir ihm nun bey Ablegung eines Eides assistiren? Wie können wir, wenn wir nicht selbst gegen unser Gesetz meineidig werden sollen, ihm bey einem Actus assistiren, der nach unserm Gesetze (?) unzulässig ist? und was nützt überhaupt die Admonition, deren man sich bey der Eides-Ablegung eines Juden bedient, wenn der Schwörende nicht tactfest in seiner Religion ist? Das Gesetz, sehen wir, ist ihm nicht heilig; was wissen wir, was ihm denn je heilig ist?"

Sie gehen noch weiter. Sie behaupten S. 7, ihnen liege die lästige Mühewaltung ob, daß „die Kinder, welche in einer (solchen) verbotenen Ehe gebohren würden, immer als solche ausgezeichnet blieben." Sie nehmen sich also heraus, Kinder aus einer bürgerlich erlaubten Ehe noch nach einer geheimen rabbinistischen Policey zu ihrem Nachtheil bleibend auszuzeichnen!? (Auf einen Antheil an der etwa künftigen Wiederherstellung des Aaronitischen Priesterthums machte der Kohen G. gewiß ohnehin für die Kinder seiner Ehe keinen Anspruch!)

Die völlige Eingewöhnung in eine sich selbst verwirrende Kunst zu subtilisiren verrathen diese Volkslehrer und Richter S. 11. „Heißt es nicht," sagen sie, in der Preuß. Proceßordnung, „daß diejenigen, welche in dieser oder einer andern Sache eines falschen Zeugnisses oder andern Meineides überführt worden, zu keinem Zeugniß zugelassen werden können." Der Ausdruck „andern Meineides" ist ein allgemeiner Satz, und schließt selbst den Religions-Meineid nicht aus. Bey den Juden heißt derjenige Jude, der frevelhaft das Gesetz übertritt, eine meineidige Person, weil er den Eid gebrochen, mit dem Moses die Israeliten beschworen, seinem Gesetze treu zu bleiben. B. 5. Kap. 29. Vs. 13—15. Hier wäre nun abermals ein triftiger Grund, um den G. selbst bey einer christlichen Behörde von der Zulässigkeit zu Ablegung des Zeugeneides auszuschließen."

Wenn dies vorsätzliche Uebertreten irgend eines Mosaischen Gesetzes Meineid wäre, welcher Jude würde noch einen Eid schwören dürfen? Jede vorsätzliche Gesetzwidrigkeit wäre religiöser Meineid? So wenig lernten diese Leiter des Volks Gesetz und Religion unterscheiden! Mehr gegen diese Verdrehung bemerkt S. 57 ff.

Wie wenig aber das Rabbinengericht den Sinn des speciellen Gesetzes selbst, welches sie so absprechend machte, gefaßt hatte, hat der Verfasser durch vieles andere, vornehmlich aber durch die richtige Auflösung des Hauptpunktes dargethan. Daß er, wenn je die Geschlechtsregister noch richtig seyen, vom Hohenpriester Aaron abstamme, giebt er zu; auch hat er eine Geschiedene geheyrathet. Um aber die Sache nach Gewissen und Recht zu beurtheilen, wird bemerkt: (S. 17) „Nicht nur er selbst, sondern auch die Frau habe eine Erziehung und Ausbildung des Verstandes erhalten, wodurch sie über fanatisches Vorurtheil erhoben werden; es habe ihr nie einfallen können, daß durch eine Verheyrathung mit ihm, als einem Kohen, irgend eine unerlaubte Handlung begangen werde. Es habe beyden gleichgültig geschienen, wo die Trauung erfolge, und deshalb sey sie in einem Grenzstädtchen des Großherzogthums Warschau mit allen gewöhnlichen Solemnitäten vollzogen worden. Unwahr sey jedoch die Behauptung der Rabbaniten, daß zu Breslau die Kopulation verweigert worden. Wir haben, sagt der Verf., bey ihnen deshalb keine Erlaubniß nachgesucht, sind zur Einholung ihres Consenses durch kein Gesetz verbunden, und haben uns, da auch die Lösung eines Trauscheins bey der Civilbehörde nach §. 17. des Edikts vom 11. März nicht mehr erforderlich ist, durch unsere im Auslande celebrirte Trauung weder einer Hinterlist, noch einer Erschleichung schuldig gemacht, noch die Rechte irgend eines Dritten gekränkt."

Der rechtl. Hauptpunkt aber ist S. 19. „Nur wirklichen, dem Altare und Tempel dienenden Kohens ist im 3. B. Mose 18. 7. die Ehe mit einer geschiedenen Frau untersagt, und es leuchtet von selbst ein, daß dies Verbot nur in Rücksicht der priesterlichen Amts = Würde gegeben ist. Daraus folgt aber gar nicht, daß jenes Verbot unbedingt dem Geschlechte Aaron

gegeben sey, vielmehr ist daraus nichts weiter herzuleiten, als daß, wenn es ein Aaronide übertrat, indem er eine geschiedene Frau heyrathete, er sein angebohrnes Recht auf priesterliche Würde verlor." Diese Folge ist im Talmud selbst angegeben, wie S. 30 nachgewiesen wird. Und das Rabbinengericht wußte seine Gesetzauslegung nicht? oder wollte sie nicht wissen??

Wir können hier dem Verf., welcher die Ehe- und Trennungsverhältnisse der alten jüdischen Welt S. 21—24 nach dem Unterschied jener absolut-theokratischen und der jetzigen kosmokratischen (eigentlich: Logokratischen oder Nomokratischen) Verfassung und dann die Ansichten des Eides S. 33. 40. 55., die Ideen von Gott S. 38, von Religion S. 44, vom Religionseide S. 56 scharfsinnig durchführt, nicht weiter folgen, wohl aber die genauere, sehr belehrende Ausführung zum Nachlesen empfehlen. Möchte das Rabbinengericht bis zu Beleuchtungen dieser Art sich erheben können.

Anerkannt wäre zwar das Richtigere von dem Besseren der Nation. „Die Gesetze und Religionsgebräuche der heutigen Juden gründen sich theils auf das schriftliche, theils auf das mündliche Gesetz. Das schriftliche ist in den fünf Büchern Moses enthalten. Alle Verordnungen, welche in demselben vorkommen, werden noch in jetzigen Zeiten für verbindlich gehalten, diejenigen ausgenommen, welche entweder auf das gelobte Land, oder auf den Tempel und den Gottesdienst in demselben eine unmittelbare Beziehung haben, da alle diese seit der Zerstörung des Tempels und der Aufhebung des hohen Gerichts in Jerusalem unverbindlich geworden sind." In diesen Worten erklären sich die „Ritualgesetze der Juden, entworfen von M. Mendelsohn, unter Aufsicht des Oberlandesrabbiners Hirsch Löbel (Berlin 1799. Einleit. I. XII.)." Offenbar gehört jenes nur für den damaligen Priesterstand gültige Eheverbot zu den blos im gelobten Lande für den Tempel und Gottesdienst gültigen Kirchenpolizeygesetzen, und hat als solches gegenwärtig nicht die mindeste verbindliche Kraft.

Gerade diese Beobachtung aber, daß die Mehrheit der auf das jüd. Volk im Stillen so mächtig einwirkenden Rabbanisten

den Einsichten selbst der Besseren ihrer Nation, selbst der in Preußen anerkannten Besseren, so hartsinnig widerstreben, ist die nächste Ursache, warum Beyspiele dieser Art den christl. Regierungen wiederholt vorgestellt werden müssen. Die Mehrheit der Volksrabbinen ist es, welche die Gewissen der Meisten leitet und misleitet. So lange also nicht bey diesen eine gründliche Verbesserung betrieben und wirklich erreicht ist, wie läßt sich eine ächte Verbesserung des Volks auch nur möglich denken? Hier ist ein Hauptmoment, wo ganz neu begonnen werden muß. So lange ein geistlicher Stand — möchte er christlich, jüdisch oder schiitisch seyn — von allen allgemeinen Bildungsmitteln des Geistes sich entfremdet, so lange nur ein so leicht zu misdeutendes altes Gesetzbuch ohne alle wahre Interpretation, nach Auslegungen höchst unkundiger, in der Exegese und Philosophie ungeübter Dogmatisten einziges Studium der Religionslehrer und Volksrichter ist, so lange muß ein solcher Stand geistlos, aberglaubig, voll von Vorurtheilen bleiben. Er muß für Juden und Christen höchst schädlich wirken, je mehr er insgeheim die Gewissen zu binden vermag. Und werden dann die Blinden besser seyn können, als dergleichen „blinde Führer?"

Den einzelnen Fall zwar, daß rabbanitische falsche Gesetzauslegung einen Bürger nicht um seine Eidesfähigkeit bringen dürfe (S. 62), hat hier ein Rescript des Preuß. Justizministeriums S. 72. 73. beseitigt. Aber die Quelle, woraus so viele tausend nicht zur Klage gelangende Misleitungen der Gewissen entströmen müssen, kann durch das Einzelne nicht verstopft werden. — Wer Ohren hat, der höre! ruft Jesus Mark. 7, 16. bey einer ähnlichen Veranlassung.

H. E. G. Paulus.

Beyträge zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Jurisprudenz. Von Dr. A. F. Hurlebusch. Erstes Heft. Helmstädt, in der C. G. Fleckeisenschen Buchhandlung. 1817. 90 S.

Obwohl nach dem Titel die vorliegenden Beyträge auch die Civiljurisprudenz und Gesetzgebung betreffen sollten, so enthält doch dies erste Heft nur criminalrechtliche Gegenstände mit Ausnahme der Abhandlung Nr. V. Der Verf. entschuldigt sich deswegen in einer Note mit dem Wunsche, mehrere Stellen aus beyden Entwürfen eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen einer Prüfung zu unterwerfen; er verspricht, daß das zweyte Hefte, mehrere Gegenstände des bürgerlichen Prozesses umfassen soll. Dies erste Heft enthält folgende Abhandlungen. I. Indicien genügen nicht, um die ordentliche peinliche Strafe zu erkennen; doch kann eine außerordentliche darauf erkannt werden. (S. 1—8) II. Von der Strafe der Räuber. (S. 9—20). III. Von der Pflicht der Polizey in Ansehung bestrafter und entlassener Verbrecher. (S. 21—31) IV. Ueber die Selbstbefreyung der Gefangenen. (S. 32—40) V. Bey gerichtlicher Tilgung oder Cession von Hypothekkapitalien müssen die Gerichte für die Zurückgabe der darüber ausgestellten Obligationen von Amtswegen sorgen. (S. 41—45) VI. Ist es rathsam durch ein Gesetz zu verordnen, daß, wer in der Absicht hingerichtet zu werden, ein Capitalverbrechen begeht, mit der Todesstrafe nicht belegt werden soll? (S. 46—53) VII. Ueber den Einfluß des zeitigen Geständnisses und der Lügen des Verbrechers auf die Strafe. (S. 54—59) VIII. Ueber die rechtliche Wirkung des zur Ungebühr verlängerten Arrests, oder sonst dem Angeschuldigten unverdient zugefügter Leiden. (S. 60—63) IX. Ist derjenige, welcher, um das Verbrechen zu vollenden, von seiner Seite alles, jedoch ohne Erfolg, thut, mit der auf das wirklich vollendete Verbrechen gesetzten Strafe zu belegen. (S. 64—74) X. Kurze Bemerkungen über einige Stellen in den beyden Entwürfen eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen. — Diese Inhaltsanzeige genügt, um zu beweisen, daß der Verf. nur interessante Materien zur Bearbeitung sich gewählt hat, auch fehlt es, wenn man genauer diese Beyträge durch-

geht, nicht an einzelnen glücklichen Gedanken, und Bemerkungen, welche von Criminalrichtern oder Gesetzgebern benutzt werden können; im Ganzen aber meint Rec., daß die Wissenschaft keinen großen Gewinn durch diese Beyträge erhalten habe. Der Verf. hat sich nicht die Mühe gegeben, die neueste Literatur, welche sich auf die bearbeiteten Gegenstände bezieht, zu erforschen, er würde sonst gefunden haben, daß viele Einwendungen, welche er vorbringt, lange schon von Anderen widerlegt, und die von ihm gemachten legislativen Vorschläge auch schon von anderen Criminalisten gemacht und gewürdigt sind. Nur die zweyte Abhandlung macht eine ehrenvolle Ausnahme, und verdient jedem Criminalisten empfohlen zu werden. Rec. will jetzt die einzelnen Abhandlungen prüfend durchgehen. Nr. I. — Der Verf. zeigt hier, daß nach Art. 22. C. C. C. Indicien nicht zur ordentlichen peinlichen Strafe hinreichten, erörtert dann, daß nach Art. 23. 30. 62. 67. 70. 69 47. 151. unter dem Ausdrucke: Beweisung nur der Beweis durch Zeugen verstanden sey, und will am Schlusse darthun, daß nach Art. 22. gegen den Angeschuldigten, wenn dringende Anzeigen wider ihn vorhanden sind, eine außerordentliche Strafe erkannt werden dürfe, da nach Art. 22. die Indicien zur peinlichen Frage hinreichten, die Tortur aber nach der Sprache der Gesetze auch eine Art von Strafe sey, und der Richter nach aufgehobener Tortur an die Stelle derselben (als Strafe genommen) wohl eine andere, nämlich eine außerordentliche eintreten lassen dürfte. Daß die Tortur Strafe sey, beweist der Verf. 1) durch die Rubrik zum Art. 22., „daß auf Anzeigung einer Missethat allein peinliche Frage, und nicht andere peinliche Strafe soll erkannt werden, und 2) durch den Art. 22. selbst, nach welchem nur niemand endlich zur peinlichen Strafe verurtheilt werden soll. — Diese Ansicht, bey welcher der Verf. der neuen von Stübel aufgestellten, zwar nach des Rec. Ueberzeugung nur richtigen, aber doch höchst scharfsinnigen Meinung nicht einmal Erwähnung thut, ist durchaus unbefriedigend. Deutlich beweist Art. 22. den Willen des Gesetzgebers, daß zu keiner peinlichen Strafe jemand verurtheilt werde; die außerordentliche Strafe ist aber doch auch eine Strafe. Das Wort:

andere, in der Rubrik, bedeutet nur soviel: daß gar keine peinliche Strafe erkannt werden dürfe, und wird erläutert durch das Wort: allein (peinliche Frage) der Ausdruck: endlich (zu peinl. Strafe) bezieht sich auf die Urtheilsfällung, und wird gerechtfertigt, wenn man erwägt, daß kein Definitivurtheil auf Strafe, sondern nur ein interlocutorischer Bescheid auf peinliche Frage gefällt werden dürfe; übrigens spricht gerade auch das Wort: endlich, gegen den Verfasser, denn die außerordentliche Strafe müßte auch durch ein endliches Urtheil zuerkannt werden, und kann nicht eintreten, weil überhaupt jedes endliche Strafurtheil untersagt ist. Noch weniger mag es dem Verf. je gelingen zu beweisen, daß man im Mittelalter die Tortur als eine species poenae betrachtet habe. — II. Völlig befriedigend ist dagegen diese zweyte Abhandlung. Bekanntlich soll nach Art. 126. C. C. C. ein jeder boshaftig überwundene Räuber nach unseren gemeinen kaiserlichen Rechten mit dem Schwerdte gestraft werden; da nun die C. C. C. hierdurch auf das römische Recht hinweiset, das röm. Recht aber (l. 28. §. 10. D. de poenis) nur einige Arten von Raub, und nicht jeden Räuber mit dem Tode bestraft, so haben die Criminalisten mehrere Versuche gemacht, die Hinweisung in der C. C. C. auf das röm. Recht zu erklären. Den interessantesten Versuch dieser Art hat J. Ch. Meister in seinen Urtheilen Nr. XX. gemacht, indem er zu beweisen sucht, daß die C. C. C. unter den Worten: boshaftig nur die durch Bösartigkeit ausgezeichneten Räuber verstehe, und nur solche, wie das römische Recht sie geschildert hat, (also den Straßenräuber, den mit Waffen, und den Räuber vom Gewerbe) aber dann auch jeden solchen (ohne Unterschied zwischen Raub und Fehde) mit dem Schwerdte bestraft wissen will. Gegen diese Interpretation bemerkt nun der Verf. (S. 11), daß das Wort: boshaftig, den von Meister angenommenen Sinn nicht haben könne, indem sonst die Art. 68. 110, 125. darnach sich gar nicht erklären ließen; auch an andern Stellen der C. C. C. z. B. in Art. 1. 31. 103. 111. 123. 131. 133. 164. boshaft gar nicht das summum genus doli bezeichne. Boshaftig bedeute daher nur soviel, als einen

dolosen Räuber. Auch die von Meister angeführten Art. 124. und 127. C. C. C. können nach des Verf. Meinung nicht beweisen, daß der Gesetzgeber zweyerley Arten von dolosen Verbrechern habe unterscheiden wollen. Daß der Art. 126. nicht das römische Recht habe unbedingt hereinziehen wollen,' wird bewiesen durch die Bestimmung: jeder Räuber, durch die Rubrik: Strafe der Räuber, durch den Art. 119., worin jeder Nothzüchtiger dem Räuber gleichgestellt und mit dem Tode bestraft wird, und durch die Bambergische P. G. Nach dem Verf. bezieht sich die im Art. 126 vorkommende Berufung auf das römische Recht nur auf die Vollstreckung der Strafe, oder die Art der Strafe, nämlich die Schwerdtstrafe. — Diese wohlgerathene exegetische Abhandlung läßt wünschen, daß der Verf. öfter mit ähnlichen das Publikum beschenke. — In Nr. III. zeigt der Verf., daß auch die bestraften Verbrecher nach überstandener Strafe noch gefährlich blieben, daß daher die Polizey besonders thätig seyn müsse. Der Verf. führt einige Preußische Vorschriften an, giebt aber selbst keine Vorschläge. Rec. wünscht, daß die Criminalisten nicht noch mehr, als es schon geschehen, der Polizey die Thüre öffnen möchten. Da, wo der kräftige, streng rechtliche Justizbeamte nicht der Laune des Regenten, oder des Ministers schmeichelt, und einen Inkulpaten, welchen man schuldig finden will, strenge nach dem Gesetze beurtheilt, findet der Despot einen bereitwilligen Diener an dem Polizeybeamten; was durch die streng richtende Justiz nicht bewirkt werden kann, läßt sich auf dem Gebiete der Polizey leicht bewirken. In einem deutschen Staate wurde ein Bürger wegen eines Staatsverbrechens angeklagt; das Criminalgericht verurtheilte ihn (ungeachtet der oft geäußerten ministeriellen Wünsche, daß das Gericht auf lebenswierige Zuchthausstrafe sprechen möge) zu einem 3monatlichen Gefängnisse. Als der Verurtheilte nach drey Monaten aus dem Gefängnisse entlassen wurde, erschien von der Oberpolizeybehörde eine Entschließung, nach welcher dieser Bürger wegen der besonderen Gefährlichkeit bis auf weiteren Befehl aus oberpolizeylichen Gründen, wie es hieß, im Gefängnisse behalten werden sollte. Solche Fälle müssen aufmerksam machen, und ver-

pflichten die Juristen ähnliche polizeyliche Eingriffe zu verhindern. Rec. sieht nicht ein, warum nach geendeter Strafe der Verbrecher noch gequält werden soll. Eine zweckmäßige, aber die individuelle Freyheit nicht verletzende polizeyliche Aufsicht wird nicht ausgeschlossen. Daß übrigens der Staat dem entlassenen Verbrecher Beschäftigung in eigenen Werkhäusern anbieten, und für den Unterhalt heimatloser Menschen sorgen müsse, braucht nicht erst in einer eigenen Abhandlung erwiesen zu werden. — In Nr. IV. bringt der Verf. die Frage zur Sprache: ob es mit der legislativen Weisheit vereinbarlich sey, die Selbstbefreyung eines Gefangenen mit Strafe zu belegen. Der Verf. meint, daß möglichste Gewißheit, daß kein Verbrecher unbestraft bleibe, den Staat und seine Mitglieder sicher stelle, daß durch die Flucht aber die Vollziehung der Strafe vereitelt werde, daß mit jeder Flucht eines Verbrechers, der sich nicht leicht ehrlich nähren könne, Gefahr für das Publikum verbunden sey, der Reiz zur Flucht auch so sehr locke, daß diesem Reize vorgebeugt werden müsse, und daß es ungerecht sey, wenn nur der arme betrogene Gefangenwärter allein büßen, und der Betrüger straflos seyn soll. Aus diesen Gründen rechtfertigt der Verf. die Bestrafung der Selbstbefreyung. Rec. kann nie diese Bestrafung billigen, wenn nicht der Gefangene bey seiner Befreyung Handlungen sich erlaubte, welche selbstständige Verbrechen sind. Die Selbstbefreyung kann eben so wenig strafbar seyn, als die Flucht des Verbrechers nach der That, oder das Läugnen während der Untersuchung. Der Staat ist mit dem angeschuldigten Verbrecher, welchen er überweisen will, in einem Kriegszustande begriffen, er muß darauf rechnen, daß der Gefangene alles anwende, der Strafe zu entgehen, da eine rechtliche Verbindlichkeit, sich strafen zu lassen, kaum erwiesen werden kann; wenn dann der Gefangene, den mit mächtigen Waffen der Richter bedroht, sich der ihm verliehenen Gegenwehrmittel, des Läugnens, und der Flucht bedient, so verdient er deswegen keine Strafe. Mag der Staat durch eine zweckmäßig eingerichtete Inquisition dem Läugnen, und durch gute Gefängnißanstalten der Flucht vorbeugen: dies ist dann seine Sache. Es empörte den gesunden Menschenverstand, wenn ein Gefangener, der die Thüre des Gefängnisses

offen sah, und entfloh, deswegen bestraft würde, weil er etwas gethan hat, was seine Richter, wenn sie in ähnlicher Lage wären, eben so thun würden. In Nr. V. fodert der Verf., daß wenn ein Capital zurückbezahlt und gerichtlich getilgt, oder einem Dritten cedirt wird, da von Amtswegen der Richter dafür sorge, daß die alte Obligation in den Händen des bisherigen Gläubigers nicht gelassen, sondern entweder zurückgegeben, oder an den neuen Gläubiger ausgeliefert werde, und daß, wenn nur ein Theil der Foderung getilgt oder cedirt wird, solche partielle Zahlung oder Cession von Seiten des Gerichts unter die Originalobligation bemerkt werde. — Diese Vorschläge haben keine Schwierigkeit. In Nr. VI. findet der Verf. es nicht zweckmäßig, wenn in den Gesetzbüchern ausdrücklich erklärt wird, daß derjenige, welcher in der Absicht hingerichtet zu werden, ein Capitalverbrechen begeht, mit der Todesstrafe nicht belegt werden sollte; er glaubt 1) daß eine solche specielle Ausnahme doch nie zur Kenntniß des Volkes gelange, und daher nicht wirksam seyn könne, 2) daß der Zweck, den Verbrecher von Begehung des Verbrechens abzuhalten, gar nicht erreicht werde, 3) daß vielmehr das Gesetz nachtheilige Folgen habe, indem der entschlossene Verbrecher nichts unversucht lassen wird, um das Gesetz zu eludiren, und durch die Begehung vieler Verbrechen den Gesetzgeber gleichsam zur Anwendung der Todesstrafe reizen wird; daß 4) auch leicht Mißbrauch von listigen Verbrechern getrieben werden könne. Wenn man ein solches Gesetz, wie auch der Entwurf des Art. 12. des Baierischen Strafgesetzbuchs aufstellte, für nöthig hält, so scheint man eine falsche Vorstellung von dem ganzen Falle zu haben, man verwechselt den Beweggrund des Verbrechers mit dem bösen Vorsatze überhaupt. Ist Lebensüberdruß und der Wunsch zu sterben auf dem Schaffote soweit gekommen, daß der Handelnde seinen Verstandesgebrauch verloren hat, so bedarf es keiner besondern Strafbestimmung, da wegen mangelnder Zurechnung ohnehin keine Strafe eintreten kann; in andern Fällen aber wird nach der juristischen Zurechnung der Richter auf die ordentliche Strafe erkennen müssen, aber bey dem Regenten auf Begnadigung antragen. VII. — Zeitiges Geständniß ist nach mehreren Strafgesetzbüchern Milderungs-, das Lügen des Verbrechens dagegen ist Schärfungsgrund. Tittmann hat in den Bemerkungen zu seinem Entwurfe diese Bestimmung getadelt, der Verf. rechtfertigt sie gegen die Tittmannischen Einwendungen, läßt das zeitige Bekenntniß als Milderungsgrund gelten, und nennt jedes Geständniß, welches der Verbrecher vor erfolgter Ueberführung ablegt, ein zeitiges. Nur Politik kann nach des Rec. Meinung zu diesem Milderungsgrunde, welcher aus der juristischen Imputation nicht zu

reduziren ist, führen. Man hofft durch das Versprechen etwas zu erreichen, und zwar das Geständniß zu erhalten; die Erfahrung beweist aber, daß ungeachtet dieses Milderungsgrundes doch nicht eingestanden wird. Der zum Läugnen entschlossene Verbrecher bedarf der Milderung nicht, da er gar keine Strafe zu erhalten hofft, wenn er sein Läugnen klug fortsetzt. Auch läßt sich dieser Milderungsgrund, wenn man ihn bey allen Verbrechen gelten lassen will, nicht gut anwenden; bey Freyheitsstrafen mag es noch angehen; bey Capitalverbrechen aber müßte man dem zeitig Gestehenden geradezu versprechen, daß er mit der Todesstrafe verschont werde, und dies läßt sich legislativ nicht rechtfertigen. Nur bey der Anwendung der Strafen, bey welchen die Gesetzgebung ein Maximum und ein Minimum bestimmt hat, mag es dem Richter erlaubt seyn, bey der Strafausmessung auf das Geständniß, als Zeichen der Reue oder der geringeren Verdorbenheit, Rücksicht zu nehmen. VIII. — Mit Recht bemerkt der Verf. hier, daß das unverschuldet erlittene langwierige Gefängniß kein wahrer Milderungsgrund seyn, sondern nur so weit in Anschlag gebracht werden soll, als die unverschuldet erlittene Gefängnißzeit von der zu erkennenden Strafe abgerechnet werden muß, und zeigt, daß bey lebenslänglichen Gefängnißstrafen dieser Grund nicht anwendbar sey, indem der Verurtheilte auch bey zeitig beendigter Untersuchung nicht in Freyheit gekommen wäre, und daß bey Todesstrafen die Anwendung deswegen hinwegfalle, weil dem zum Tode Verurtheilten die bewirkte längere Erhaltung seines Lebens ohne Zweifel nicht unangenehm gewesen seyn wird. — Was der Verf. Nr. IX. über den Versuch bemerkt, wenn der Handelnde von seiner Seite alles jedoch ohne Erfolg that, beziehet sich darauf, daß sich die ordentliche und vorzüglich die Todesstrafe auf diesen Versuch nicht anwenden lasse. Die vorgebrachten Gründe sind nicht neu. — In Nr X. kommen einige gute, von der Gesetzeskenntniß und dem Talente des Verf. zeugende Bemerkungen über die von Tittmann und Erhard gemachten Vorschläge vor. Rec. wünscht, daß der Verf. in den folgenden Heften vorzüglich solche Beyträge liefern möge, wie er unter Nr. II. geliefert hat. Es ist eine wahre Erbkrankheit unserer Criminalisten, daß sie alle Gesetzgeber werden wollen. Unser positives gemeines Criminalrecht ist einer wissenschaftlichen exegetischen Bearbeitung fähig, welche den Richtern mehr nützt, als die große Zahl legislativer Vorschläge, die man in Kompendien und Handbüchern über gemeines Criminalrecht als Aussprüche des positiven Rechts ausgiebt. Wenn der Haß gegen das Quellenstudium im Criminalrechte so fortdauert, so wird unser positives Recht bald philosophisch wegräsonnirt seyn.

N.

No. 47. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

1) Ueber die Gottheiten von Samothrace. Eine Abhandlung in der zur Feyer des allerhöchsten Namensfestes Sr. Majestät des Königs von Bayern gehaltenen öffentlichen Versammlung der Akademie der Wissenschaften am 12. Okt. 1815 vorgelesen von Fr. W. Jos. Schelling. Stuttgart und Tübingen bey Cotta 1815. 117 S. in 4.

2) Essai sur les Mystères d'Eleusis par M. Ovaroff (Ouwaroff) Conseiller d'état actuel de S. M l'Empereur de Russie. Troisième Edition, revue, corrigée et augmentée. à Paris de l'imprimerie Royale 1816. 142 S. in 8. (mit einigen Vignetten.)

3) Description des Tombeaux de Canosa par A. L. Millin. à Paris chez Wassermann. 1816. Text 46 S. mit 14 Kupfertafeln und mehrern Vignetten. (Pr. 100 Francs, mit colorirten Kupfern 250 Fr.) Groß Folio.

4) Zeitschrift für Geschichte und Auslegung der alten Kunst. Herausgegeben von Fr. G. Welker, Prof. der Philosophie zu Göttingen. Erster Band. Erstes Heft. Mit zwey Kupfertafeln. Göttin bey Vandenhöck und Ruprecht. 1817. 196 S. gr. 8.

Wir stellen diese Schriften zusammen *), weil sie uns einen Begrif geben, wie seit wenigen Jahren die Mythologie und Geschichte der alten Religionen sowohl für sich, als in Beziehung auf die alte Kunst mannigfaltig erweitert worden ist.

Da von Nr. 1. durch mehrere Umstände sich die Anzeige in diesen Blättern verspätet hat, und mittlerweile von andern Seiten her ausführliche Auszüge aus dieser Abhandlung gegeben worden sind: so kann Referent seine Excerpte, die er sich gleich nach Empfang der Schrift gemacht hatte, füglich bey

*) Zugleich geben wir bey dieser Gelegenheit kurze Notizen von einigen andern neuesten Schriften derselben Verfasser.

Seite legen, und sich darauf beschränken, Hauptgedanken, deren hier genug anzutreffen sind, hervorzuheben und damit einige Bemerkungen zu verbinden, welche wenigstens beweisen mögen, daß die Verspätung dieser Anzeige keineswegs in einer Nichtachtung gegen diese bedeutende Erscheinung ihren Grund habe.

Es ist ein eigenthümlicher Vorzug dieser Abhandlung, daß der Verf. einerseits sich an das Bedingteste hält, und den individuellsten Wendungen des Volksglaubens eben so wenig nachzuspüren verschmähet, als den einzelnsten und kleinsten Wurzeln der alten Sprachen nachzugraben, während er auf der andern Seite durch originelle Ansichten und geistreiche Betrachtungen uns sowohl historisch als philosophisch auf einen so hohen Standpunkt stellt, daß wir mit ihm das Allgemeine der alten Religionen in Ursprung und Ableitungen wo nicht immer klar einzusehen (wo wird das je zu hoffen seyn?), so doch hie und da, und nicht selten, zu ahnen vermögen. Die Verbindung dieser beyden Eigenschaften, des philosophischen Geistes und des philologisch-historischen Sinnes und Fleißes möchten wir bey dieser Gelegenheit denjenigen als Muster vorhalten, die uns neuerlich zum öftern mit Mythologien rein a priori heimgesucht haben.

Achten wir, so schließt unser Verf., eben sowohl auf Götter- und Priesternamen, als auf die Grundideen des Samothracischen Dienstes, so kündigt er sich, obschon auf Griechischen Inseln einheimisch, ungezweifelt als Phönicisch an und führt uns zu der Vermuthung, daß hier, wie anderwärts, die Einwohner dasjenige, was sie als heiliges Institut von Fremden überkommen hatten, auch in Namen und Formeln nicht zu ändern wagten, sondern in Phönicischer Sprache bis auf die spätere Zeit herab beybehielten (S. 9. 33. 51. 91 ff.). Da nun die Phönicische Sprache mit der Hebräischen identisch ist, so bietet letztere die Mittel dar, die Bedeutung jener Namen des Samothracischen Personals zu erklären. Ohnehin ist die Nachricht des Mnaseas beym Scholiasten des Apollonius, welche bisher bekanntlich fast allen Untersuchungen dieser Religion zu Grunde gelegt worden, zu unvollständig und lückenhaft, und muß aus den Fragmenten des Phöniciers Sanchuniathon

in Materie und Form vervollständigt werden; mit welcher Vervollständigung dann auch wirklich ein Versuch gemacht wird (S. 9. f. 28. 32. ff.).

Von diesem Standpunkt Phönicischer und Hebräischer Religionsurkunden erhebt sich der Verf zu allgemeinen Betrachtungen, die wir unter verschiedenen Nummern hier kürzlich mittheilen wollen.

1) „Schon in Griechischer Götterlehre zeigen sich Trümmer eines wissenschaftlichen Systems, das weit über den Umkreis hinausgeht, den die älteste, durch schriftliche Denkmähler bekannte Offenbarung gezogen hat, und daß diese nicht sowohl einen neuen Strom von Erkenntniß eröffnet, als den durch eine frühere schon eröffneten nur in ein engeres, aber eben darum sichereres Beet eingeschlossen habe“ (S. 30).

2) Der Griechische Götterglaube ist auf höhere Quellen als auf Aegyptische und Indische Vorstellungen zurückzuführen, ja er ist der Urquelle näher geschöpft, als die Aegyptische und Indische Götterlehre. (ebendas.)

3) Das Griechische Urvolk, die Pelasger haben die Grundbegriffe der Religion in natürlicher Unschuld und Frische erhalten.

4) Wenn Homer ebenfalls naiv und kindlich ein Phantasiespiel einer Götterwelt aufstellte: so geschah das unter dem Vorbehalt, daß der Ernst der Geheimlehre Alles wieder in seine wahren Verhältnisse stelle.

5) Diese Geheimlehre ist von Barbaren zu den Griechen gekommen; aber nicht gerade eben aus Aegypten. Letzteres war theils nur eine Sage Dodonäischer Priester, theils eine Privatmeinung des Herodotus, der die Hebräischen Urkunden nicht kannte; und ohnehin lassen sich manche Griechische Religionsnamen ungezwungener aus der Hebräischen, als aus der Aegyptischen Sprache erklären. (S. 31 ff vergl. S. 88 ff.)

6) Es ist aber das Samothracische System nicht in einer Emanation gegründet, welche Idee in den alten Religionen überhaupt unzulässig ist, sondern als eine aufsteigende Reihe von Wesen, die sich in einem obersten auflösen. (S. 75 ff)

Diese aufsteigende Reihe gestaltet sich nun nach Samothracischem System, so: Das Tiefste: Ceres (Hunger, Sucht) —

darauf Proserpina (Grundanfang der ganzen sichtbaren Natur) — Dionysus (Herr der Geisterwelt) — Kadmilus über ihm (der die Natur und die Geisterwelt Verbindende, Vermittelnde). — Ueber diesen Allen der gegen die Welt frey stehende Demiurg (Zeus, als überweltliche, höchste Persönlichkeit (S. 28. 82. ff.), womit dann das Resultat der Untersuchung zusammengestellt werden muß: die Kabiren waren ein Götterrath von Sieben (eine in Jupiter als Einheit sich auflösende Siebenzahl) der gemeinsam vom Niedrigsten zum Höchsten die Welt hervorbringt und von unten herauf den Eingeweihten zum Höchsten leitet. Der Zweck der Kabirischen Weihen war, nicht sowohl Aufschlüsse über die Welt zu erhalten, als sich selbst den höhern Göttern in einem Bunde mit andern Eingeweihten zu verbinden, selbst ein Kabir zu werden. Das Sinnbild für jenen Götterrath, wie für den Bund der Eingeweihten war die verbundene Bewegung der Planeten. Die Kabiren sind die Dii Consentes und Complices der Etrusker und Römer; welcher Name jenen Götterbund bezeichnet und nur eine Uebersetzung ist von dem Worte Chaberim, socii (Jud. XXI vs. 11) und zwar in dem Sinn, daß Mehrere wie Ein Mann sind. (S. 37 ff. vergl. S. 100 ff.)

Mit diesem Göttersystem hängt nun ein System von priesterlichen Personalitäten zusammen. In den Fragmenten des Sanchuniathon wird El-jun den Kabiren zugesellt. Dieser Name ist aber Name des höchsten Gottes (Genes. XIV, 18.), und nach der Idee, daß der Priester seines Gottes Namen trägt, ist auch dieser derselbe mit Malkisedek, der vollkommene König, und die übrigen Kabiren sind nur die den Vater verwirklichenden einzelnen Kräfte. Er ist in allen und sie alle sind Sydyks: „sind also die Kabiren Söhne Sydyks, und war desselben Sydyks (Sadoks) Priester König von Salem, so wäre vielleicht erlaubt zu sagen: jener Malki-Sedek war der erste bekannte Kabir.“ (S. 82—85.)

In diesen Söhnen Sydyks haben wir nun auch die Dioskuren, denn beydes ist einerley Name (das Buch Sophar übersetzt den Namen Zeus durch Sedek), und derselbe Name tritt hervor Genes. 6. in den Söhnen Gottes, d. i. in

den Verehrern des wahren Gottes, den Eingeweihten der ältesten Mysterien. Von Anfang an war etwas abgeschlossen, nur einem Theil des Menschengeschlechts vertraut, das sich erst allmählig, wie von einem Mittelpunkt aus verbreiten sollte. Und hierbey nun die Frage: „Ist es nicht auffallend, daß aller höhere und bessere Glaube gleich anfänglich im Griechenland und sonst unter der Form von Geheimlehren auftritt?“ Darauf die weitere Genealogie jener patriarchalischen Religionsbekenner in folgender Andeutung: „Söhne des höchsten Gottes wurden jene Inhaber der ältesten Geheimlehre, wie die in ihrem Ursprung offenbar menschlichen Zwillinge Dios-Kuren wurden, und zuletzt selbst unter die Kabiren übergingen. Von diesen höhern Naturen stammen die ersten menschlichen Heroën, die Nephilim (Niflungen?), die gewaltig waren, solange sie lebten und noch in der Unterwelt (Niffelheim der altnordischen Mythologie?) groß und berühmt sind. s. Es. 14. 9. Jeder mag suchen, diese wunderbaren Anzeigen so gut er kann, weiter zu verknüpfen; aber sehr natürlich ist doch, sich nach einer Erklärung der so allgemeinen Mysterienform schon in den ältesten Zeiten umzusehen.“ (S. 96 ff.)

„Die ersten Kabiren also waren magische, oder bestimmter zu reden, die höhern Götter zur Wirkung bringende Kräfte oder Naturen. Doch nicht einzeln, nur in ihrer unauflöslichen Folge und Verkettung üben sie den Zauber aus, durch den das Ueberweltliche in die Wirklichkeit gezogen wird. Nun stehen auch die durch sie zur Offenbarung gebrachten Götter mit ihnen wieder in einer magischen Verknüpfung. Die ganze Kabiren-Reihe bildet also eine vom Tiefsten bis ins Höchste reichende Zauberkette.“ Nämlich alle Kabirische Wesen sind nur fortschreitende Steigerungen, so daß dieselbe Zahl oder Persönlichkeit in verschiedenen Potenzen wiederkehrt, alle Zahlen demnach auf gewisse, und zwar unstreitig drey, Grundzahlen zurückkommen“ (S. 37. 100.). Mit dieser Ansicht hängt dann auch der vom Verf. schon früherhin (S. 17) ausgesprochene Satz zusammen, von der frühen Allgemeinheit magischen Glaubens, ein Satz, der mit vieler Belesenheit und treffenden Bemerkungen, auch etymologischen (z. B. Zwerge in Begriff und Wort von θεουργοί abgeleitet), durch den ganzen Gegen-

kreis von den Kabiren, Korybanten, Dactylen, Telchinen, Kobolden (κοβαλοι) u. s. w. durchgeführt wird (S. 35. f. 98 ff) womit die allgemeine Bemerkung zusammenhängt: daß namentlich allen weiblichen Gottheiten der Begriff des Zaubers zum Grunde liege; wovon auch die tiefe Religionslehre der alten Deutschen Spuren aufbehalten habe.

Wir haben manche dieser Sätze mit des Verf. eigenen Worten gegeben, weil es in einer so durchdachten und durch wohlerwogenen Ausdruck ausgezeichneten Schrift auf ein Wort mehr oder weniger, auf eine Wendung so oder so gefaßt, gar sehr ankommt, oder kurz zu sprechen, weil auch selbst das feinere Colorit der Sprache Winke gibt, in welcher proportionellen Geltung, nach des Verf. Absicht, dieser und jener Gedanke genommen werden soll.

Und hiermit glauben wir dasjenige hervorgehoben zu haben, was unseres Bedünkens der eigentliche Kern oder Mittelpunkt von den Ideen des Verfassers ist.

Bevor wir uns aber darüber erklären, achten wir es für theure Pflicht, auch einige andere Sätze auszuzeichnen, die uns entweder an sich als originell oder bemerkenswerth vorgekommen, oder welche weitere Aussichten enthalten. Wir werden dabey ganz kurz seyn und gleich einige Bemerkungen einstreuen. (S. 12) Plato's Fabel von der Penia (Armuth) und dabey die Aeußerung, daß er hier, wie anderwärts, nur eine schon vorhandene Fabel frey behandelt und daß der erste Stoff seiner Erzählung ein Bruchstück alter Lehre ist. (Es wird lange dauern, bis diese uns evidente Wahrheit Eingang finden wird, am längsten bey denen die, weil sie selbst blos dialektische Naturen sind, und nicht die geringste Anlage zu großartigen alterthümlichen Religionsanschauungen haben, ihren Plato recht zu ehren glauben, wenn sie blos einen logischen Gymnasten aus ihm machen.) Hieran schließen sich sehr weitführende Betrachtungen über den Begriff der Sehnsucht (πόθος) in alten Religionssystemen mit Hinweisung auf die intellektuelle Zahlen-Theorie, mit gelehrten Nachweisungen über einen Hauptfactor im Alt-Persischen System: Zeruané-akherené (S. 15. 58. ff. — Hier will Referent weder beypflichten, noch widersprechen, obwohl er

zum letzteren, in so weit als das genannte Wesen der Zend-religion kein summus deus seyn soll, wichtige Gründe hat, die er aber seinen Herodoteischen Abhandlungen zu I. 131. vorbehalten muß; denn es hängt dies unmittelbar mit einer Grundform aller alten Religionen, mit der Religion des Mithras zusammen. Andeutungen darüber gab Referent neulich in seinen Vorlesungen über die Mythologie. Hier will er nur so viel bemerken, daß ihm auch hier die großartige Anschauung Schellings im Vergleich mit der sehr eingeschränkten, von Rhode in der Schrift über Alter und Werth einiger morgenländischen Urkunden S. 108 ff. eine erfreuliche Genugthuung gewährt hat.) — Im Samothracischen System findet nun der Verf. in der Axieros die Ceres und in ihr den Begriff jener Sehnsucht personificirt. Sie ist die erste bewegende Kraft, die gestaltlose, die in Axiokersa-Proserpina erst Gestalt annimmt (S. 16 f. 63 ff.). So wie Isis-Ceres nun die entzündende Feuerkraft ist, so ist Osiris-Dionysus (Axiokersos) nach Samothracischer Lehre die löschende, mildernde, aufschließende Feuerkraft. Er ist der, der den Zauber der strengen Proserpina überwindet. Hiebey eine gelehrte Ausführung über Phtha und sodann über χουσωρός, χρυσώρ, Kersor, Kersos, Axiokersos, Osor, Osir, Osiris, Aesar, als Ein Urwort, worin die Bedeutung Feuerbändiger, Zauberer, Eröffner der Natur, Lebengeber, liege, mit einer Vergleichung der ähnlichen Idee des Othin. Hierbey der Satz: daß Dionysus der freundliche Hades sey, daß er die Seelen zu sich nehme, d. h. daß sie aufwärts zu ihm und nicht abwärts zum strengen Hades-Pluto gehen, sey Mysterienlehre gewesen, und das Trostreiche derselben habe hauptsächlich darin bestanden (S. 17—20. 65—73.). Obwohl der Verfasser, wie von seiner Einsicht zu erwarten stand, auch hier mysteriöse Dogmen und Volksvorstellungen unterscheidet, und im Homerischen Hymnus auf die Ceres V. 4. die alte Lesart mit uns in Schutz nimmt, so glauben wir doch, daß sich das Verhältniß zwischen Pluto, Proserpina und Dionysus schwerlich so fassen lässet, wie der Verf. gethan. Referent muß sich begnügen, hier nur einige Zweifelsgründe anzudeuten. Zuvörderst, daß Dionysus unten, unter der Erde ist, hat gewiß in einer

uralten Ansicht seinen Grund. So nahm ihn insbesondere schon die Religion von Dodona — wir hätten gewünscht, daß diesem Religionszweig etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre. — Da war er der Διόνυσος χθόνιος. Nun sind wir aber weit entfernt, zu behaupten, daß er von Anfang blos als unterirdischer Gott genommen worden wäre. Dies verbietet schon das System der Kretenser, woselbst, nach mysteriösem Mythus, Dionysus-Zagreus zerrissen ward. Diesem Allem lag, um kurz zu seyn, die allgemeine und höhere Vorstellung zum Grund, daß in Dionysus der große Naturleib, also das Oben, Mitten und Unten personificirt war, oder deutlicher, in ihm war Zeus-Juppiter als verwirklichte, formenreiche, bunte Welt gegeben, daher auch von Zeus selber manchmal so geredet wird, als sey er das in allen Körpern, bis zum Geringsten herab, waltende Leben. 2) Ist ja selbst, nach dem so bedeutsamen Homerischen Hymnus auf die Ceres, Aidoneus der strenge und harte, der mit unerbittlicher Gewalt das unschuldige zarte Leben der jugendlichen Proserpina zu sich hinabreißt. 3) Werden in bemerkenswerthen Stellen des Plato, Cratyl. p. 70 Heindf. Phaedo p. 40 Wyttenb. nicht dem Dionysus, sondern dem Hades die Prädicate der Milde, Gelindigkeit, Sanftmuth und Weisheit beygelegt. Wir können hier nicht mehr sagen, als das Eine, daß die Vermittelung dieser divergirenden und fast widersprechenden Mythen und Dogmen wohl auf einem andern Punkt, als worauf uns der würdige Verf. hier stellt, bewerkstelligt und in Einer Idee zum vollen Verständniß gebracht werden müsse.)

Der Verf. geht zur vierten Person des Samothracischen Götterchors über. Es ist Kadmilos, Kasmilus, Camillus; welcher nicht Diener der übrigen Samothracischen Gottheiten ist sondern Verkündiger einer andern. Es ist der überweltliche Gott Zeus, dem er und alle übrigen Samothracischen Gottheiten dienen. Sie alle sind weltliche Gottheiten: er (Zeus) allein ist der überweltliche Gott, der Herr der Welt. Die übrigen alle sind Hephäste, weltliche theurgische Naturen, und mit nichten ist Hephästos als Einzelwesen im Samothracischen System aufgestellt. Das gäbe sich auch dadurch schon kund, daß Hephästos in keinem System unter den 7 Planeten

und in der Zahl der Wochentage vorkommt, worin doch der Schlüssel aber Göttersysteme liege. Auch der Etruscisch Römische Camillus sey kein Ministrant jedes Priesters, sondern des Priesters von Juppiter (S. 20—27. 74—80.). Hier sieht ein jeder, wie viele Sätze von uns ins Kurze zusammengefaßt werden mußten; die Prüfung jedes Einzelnen würde uns sehr weit führen. — Ueber die Idee von Kadmilos-Hermes müssen wir ohnehin im Verfolg bey den Erörterungen über das Ganze dieser gehaltreichen Abhandlung sprechen. Im Einzelnen will Refer. auch bey diesen Stellen sein großes Wohlgefallen bezeigen, das er an der tiefsinnigen Art gefunden, wie hier die vielsagenden Personificationen der Vorwelt behandelt worden sind. Gewiß ist der Satz von den 7 Planeten und Wochentage in Bezug auf die ältesten Göttersysteme sehr fruchtbar; aber wenn wir den Herodotus und Andere hören, so führt uns dieser Satz auch nach Aegypten, und es war daher sehr consequent vom Verf. gedacht, den Hephästos als einzelne Person im Samothracischen System zu verwerfen, eben weil er auch den Vordersatz verwarf, als ob die Kabiren aus Aegypten zu den Phöniciern gekommen wären. Er nimmt das Gegentheil an. — In Betreff des Etruscisch-Römischen Camillus wollen wir doch eines bestätigenden und eines entgegengesetzten Datums gedenken. Gegen jene Erklärung nämlich ließe sich doch der allgemeine Ausdruck des Varro de l. l. VI, 3. anführen, der camillus ohne weiters durch minister dei erklärt. Für die Ansicht des Verf. möchte manches sprechen, was Grupen de uxore Romana cap. 4. p. 307 seqq. gesammelt hat, und besonders die von Böttiger in der Schrift über die Aldobrandinische Hochzeit entwickelte organische Idee, daß jede Ehe bey Griechen und Römern eine Art von Abbild der ersten Ehe des Olympischen Götterpaars Juppiter und Juno war, womit der Gebrauch, daß der impubes puer, also der noch unschuldige und zugleich seiner beyden Eltern sich noch erfreuende (patrimus und matrimus) Knabe ein sehr natürlicher Vermittler des Eheseegens von dem himmlischen Ehepaar für die Neuvermählten war, sehr natürlich in Verbindung treten würde.)

In Betreff des Koës (Κόης, Κοίης) benutzen wir eine uns durch Privatmittheilung zugekommene Verbesserung des Verfassers. Nämlich nicht als Seher (von Chozek), wie es S. 81 heißt, sondern als Sühner כּאהן oder כּיהן, wie ihn auch Hesychius ganz bestimmt erklärt, muß dieser Koës genommen werden; und mit dieser Annahme wird erst die Schellingische Darstellung des Samothracischen Systems als ein Ganzes geschlossen. Eine ähnliche Verbesserung müssen wir aus einer gleichen Mittheilung zu S. 89 ff. nachtragen, wo allenthalben Ἠρικεπαῖος mit dem spiritus lenis gelesen werden muß, wodurch die dort gegebene Erklärung des Verfassers noch um einen Grad an Wahrscheinlichkeit wächst. — Doch muß Referent nicht nur in Bezug auf diese Worterklärung aus dem Hebräischen, sondern in Betreff aller, die der Verf. mit so vieler Sprachkenntniß versuchte, die allgemeine Erklärung niederlegen, daß er, für seine Person, in diesem Punkt nicht zu entscheiden wagt, sondern das Endurtheil darüber den Meistern orientalischer Literatur überlässet.

S. 91 f. wird der Bochartschen Erklärung der Pataeci: firmus fuit, Beyfall auch aus dem Grunde gegeben, weil sonach in Phönicischer Anschauung, die Kabiren als vereinigende und befestigende Kräfte, dem trennenden, auseinander wollenden Wesen Poseidon in einem sehr natürlichen Gegensatz gegenübertreten würden. — Uns scheint diese Erklärung um so gründlicher, weil wir sie einmal mit allen Hauptbeynamen und Attributen des Poseidon im Einklang finden. Hauptsächlich ist er doch der Unfeste, der Erschütterer, und auch Proclus zu Platons Kratylus (man s. die Stelle in unsern Meletematt. p. 32 not. 30) hat im allgemeinsten Sinn den Poseidon als Princip des Bewegens für Alle gefaßt (*αἴτιον κινήσεως ἅπασιν*).

Wir brechen hier unsere Bemerkungen über das Einzelne ab, um nicht zu weitläuftig zu werden, und weil es uns mehr darum zu thun ist, über das Ganze oder über die große Idee, die allen diesen Forschungen zum Grunde liegt, einige Betrachtungen anzustellen. Hier wird nun der würdige Verf. von unserer Seite keinen Widerspruch erwarten, wo es sich

von den Principien handelt. Drey Hauptsätze sind es, worin wir ganz und gar mit einander übereinstimmen, und diese Einstimmung ist auch in der Abhandlung mehrmals auf eine für den Referenten sehr erfreuliche Weise angedeutet worden:

1) Das Anerkennen einer reinen Gotteserkenntniß in früher Vorzeit, woraus erst nach und nach unter andern auch die gesammte heidnische Götterlehre entsprungen ist. — Hiebey muß Refer. eben so wohl die S. 30 ausgesprochene Berichtigung der Ansicht des Gerh. Vossius zustimmend bemerken, daß man nämlich nicht zu einseitig das Volk Israel als alleinigen Inhaber jener wahreren Gotteslehre denken müsse, als die Vorsicht beloben, womit jener große Satz in der Note 90. S. 87 bestimmt ist. Wir lassen hier den Verf. selbst sprechen: „Da übrigens das Daseyn eines solchen Ursystems, das, älter als alle schriftliche Denkmähler, die gemeinschaftliche Quelle aller religiösen Lehren und Vorstellungen ist, im Text nicht eigentlich behauptet, sondern nur als eine Möglichkeit hingestellt wird: so wird es wohl verstattet seyn, dieser Anführung wegen auf künftige, nicht einen Theil betreffende, sondern es selbst (das Ursystem) in seiner Ganzheit herzustellen suchende Forschungen zu verweisen." Da auf derselben Seite auf die Weltalter verwiesen wird, so haben wir wohl in diesem Werke jene Forschungen zu erwarten, und niemand wird dieses so lang erwartete Buch mit aufrichtigerer Theilnahme aufnehmen, als Referent selber.

Der 2te Satz, worin wir mit dem Verf. übereinstimmen, ist eine Folgerung aus jenem und besteht in der Ueberzeugung, daß in Betreff Griechischer Mythen und Götterlehren zwar zuförderst Griechische Zeugen und Griechische Sprachlaute vernommen werden müssen, daß aber doch in letzter Instanz der Orient (wir wählen absichtlich diesen ganz allgemeinen Ausdruck, wie sich im Verfolg ergeben wird) über Einheit und höheren Sinn jener Hellenischen Sagen und Lehren befragt werden müsse. Hier ist Ref. in so hohem Grade mit dem Verf. einverstanden, daß er sogar nichts dagegen hat, daß die Griechischen Quellen über das Samothracische System aus Sanchuniathons Fragmenten vervollständigt werden; denn wenn

ihn früher der vielschreibende aber wenigdenkende Meiners (hist. doctr. de vero deo p. 63) nicht zu der Ueberzeugung bewegen konnte, jene Bruchstücke für unächt zu halten (s. Symbolik II. p. 9. 12, wo Ref. sich an Görres anschloß, Mythengeschichte der As. Welt p. 464) — so vermag auch jetzt noch nicht der geniale und sprachgelehrte Payne Knight (Prolegg. ad Homer. p. 48 ed. Rahkopf.) durch sein wegwerfendes Urtheil über jene Fragmente ihn auf andere Gedanken zu bringen.

Endlich 3) ist Ref. ganz des Verfassers Meinung: daß Magie und Theurgie sich schon sehr früh mit den religiösen Aeußerungen der Menschheit verschmolzen haben. An die Beyspiele in der Mosaischen Genesis erinnert sich jeder. Wenn wir aber an so manche Ausdrücke der Zendschriften denken und an die Liturgie der Magier, wie sie dorten vorliegt: so möchten wir sagen, die Idee vom Alles besiegenden Geist des Gebets, von seiner zwingenden und Geister bannenden Gewalt sey mit den edelsten Vorstellungen der Persischen Menschheit, mit den Ideen vom schöpferischen und belebenden Wort (Enoheverihe) auf einer und derselben Wurzel gewachsen, und daß dieser Ursprung sehr in Anschlag gebracht werden müsse, wenn man gegen die Religionen des Alterthums nicht ungerecht seyn will. Das Alles schimmert nun auch noch in Griechischen Vorstellungen und Personificationen durch, und nimmt unter den Griechen schon mancherley Wendungen im Guten wie im Argen. Sehr sprechend, um hier nur einige Beyspiele anzudeuten, die dem Verf. bey seiner Aufmerksamkeit auf Altgriechische Religionen vielleicht nicht unwillkommen seyn werden, — sehr sprechend ist schon die Homerische Personification von den Bitten (Λιται) Iliad. IX. 498. Hier steht Ethisches und Magisches in einer einzigen Dichtung, die Homer aber gewiß aus Tradition genommen hatte, friedlich beysammen. In diesem Sinn betet dann auch der nothleidende Ajax Iliad. XVI. 230 ff. Aber es geht noch weiter fort. Es kommen Schutzgebete gegen die Pest Il. I. 94., und endlich macht sich auch die Beschwörung (ἐπαοιδή) geltend, die das Blut einer frischen Wunde unfehlbar stillt (Odyss. XIX.). — Dieses magische Wesen wurzelte auch in der Sprache fort; und man stellte Δαίμων

(das recht eigentliche Zaubern, Theocrit. IX. 36) mit θέλειν, wollen, zusammen, und dachte beym Wort schon an das Beugen des Willens (Apollon. Lex. Hom. p. 344 ed. Toll. mit dessen Noten). Diese Etymologie kann rein falsch seyn, ja sie ist es, und doch liegt eine alte Vorstellung dabey zum Grunde. Gewisser ist es, daß die Telchinen, welche der Verf. wie bemerkt, S. 100 auch berührt, jene Zauberer und magische Werkmeister der Vorwelt damit in Verbindung stehen. Sie waren die Gebieter über Feuer und die übrigen Elemente. Lauter Samothracische Vorstellungen, so wie auch der Zauberschleier, womit Ino Leucothea, die weiße Frau in den Wellen, den Ulysses aus dem Sturme rettet (Odyss. V. 339 ff.), eine Samothracische Mysterienbinde war, dergleichen wir noch auf den Altgriechischen Vasen sehen. In denselben magischen Kreis gehört dann auch der Schlauch, den Aeolus dem Ulysses gab, und worin die Winde verschlossen waren. Er war verzaubert, sagten die Alten, und bestand aus der Haut eines Delphins (Odyss. X. 10. ibiq. Eustath. p. 379 Basil.) jenes Wunderthiers, das einst auch des Ulysses Sohn Telemachos aus den Wellen gerettet haben sollte (Plutarch. de Sollert. animal. p. 985 B.). — Diese wenigen Andeutungen mögen hinreichen, um die Gründe zu zeigen, warum wir dem Verf. auch in diesem Satz von dem hohen Alter des magischen Glaubens unter den Griechen beystimmen.

Es ist nun Zeit von den Punkten zu sprechen, wo sich unser Weg von dem des Verfassers scheidet. Einiges müssen wir hier übergehen. Zuvörderst würde es zu weitläuftig seyn, die Frage zu erörtern, ob Ceres im Eleusinischen Dogma als das oberste Wesen genommen worden sey; wogegen sich der Verf. erklärt, und in der That möchte auch Manches dagegen mit Grund erinnert werden können. Auch von dem System der Emanation, wogegen sich Schelling, mit Bestreitung der Ansichten des Referenten (Symbolik II. 333 und IV. zu Ende) bestimmt erklärt (S. 76—78), reden wir hier nicht weiter, und möchten überhaupt lieber diesen ganzen Streitpunkt von einem speculativen Philosophen erörtert sehen. Eben in dieser Absicht aber fügen wir hier, unter vorausgesetzter Erlaubniß des Verf., noch eine kurze Erklärung über

seine Ansicht bey, die uns seit Erscheinung der Schrift von ihm selber geworden ist: „Allen Ausgang von Gott kann ich freilich auch nicht läugnen, und läugne ihn nicht; aber ich antworte wie sonst die Theologen: distingue tempora, et concordabit scriptura. Um (irgend wann oder irgend Einmal) sich loszusagen vom Höchsten, mußte das Andere ja schon unabhängig von Gott und außer dem Höchsten da seyn. Nun, dieses erste außer-Gott-Seyn läugne ich, daß durch Emanation, durch ein sich-selbst-Heraussetzen oder ein (wohl gar durch Gott) herausgesetzt-Werden erklärt werden könne. Bis in jene Urzeit reicht keine solche Erklärung."

Worüber wir aber hier noch in der Kürze sprechen müssen, ist die Art, womit sich der Verf. über die geistige Cultur und Religionserkenntniß der Aegyptier erklärt. Er stellt sie sehr tief und bestreitet mehrmals mit sichtbarer Schärfe diejenigen Gelehrten, die entweder für Hebräische Symbole, oder für Griechische Götterlehre bey den Aegyptiern sich Raths erholten. Besonders werden mehrere Etymologien von La Croze, Jablonski und Zoëga geradezu verworfen, und eine Vermuthung Spencers, der die Cherubim mit den Kabiren verglichen hatte, S. 98 für unwahrscheinlich erklärt. Die Hauptstelle gegen die Aegyptier lautet (S. 31) wörtlich so: „In der Griechischen Fabel, jener Göttergeschichte, wie sie vorzüglich Homer den Griechen gedichtet, ist es eine unschuldige, fast kindische Phantasie, die, nur gleichsam versuchsweise, spielend und mit dem Vorbehalt es wieder herzustellen, das Band auflöst, wodurch die vielen Götter Ein Gott sind; im ägyptischen und indischen System ist ein ernstlicher Mißverstand, ja ein Dämonisches nicht zu verkennen, ein wie mit Absicht wirkender Geist des Irrthums, der den Mißverstand ins Ungeheure, ja ins Gräuelhafte auswirkt." Hierauf ist von der vergleichungsweise reinen Gotteserkenntniß der Pelasger die Rede. Was die entgegengesetzte Vorstellung des Herodotus betrifft, wonach die Namen der meisten Götter aus Aegypten zu den Griechen gekommen waren, so bringt der Verf. dreyerley dagegen vor. Erstlich sey dies eine Sage der Dodonäer, sodann gebe auch Herodotus selbst jene Herleitung nur als seine Meinung an (II. 50. 53.); endlich hätten dies

sem Geschichtschreiber wesentliche Mittel zur Beurtheilung gefehlt, die wir besäßen. „Vielleicht wenn Herodot's Kenntnisse sich weiter ausdehnten, weit entfernt, die Griechischen Götternamen aus Aegypten abzuleiten, zweifelte er, ob die Aegyptischen selbst Aegyptischen Ursprungs seyen“ (S. 32. 94). Diese Sätze beruhen auf einem gemeinschaftlichen Grunde, wie sich von einem so consequenten Denker nicht anders erwarten ließ. Seit Erscheinung der Schrift ist uns nun noch die Erläuterung zu Theil geworden: daß der Verf. aus etymologischen Gründen (d. h. im Sinn derselben systematischen Etymologie, die in der Abhandlung ist angewendet worden) sich überzeugt hält, „daß alle Griechische, Römische, Etruscische Götternamen, mit wenigen Ausnahmen, nicht nur überhaupt aus Morgenländischen, sondern aus Semitischen Sprachen abstammen.“

Wir glauben Alles zusammengefaßt zu haben, was den Verf. bewog, den Herodoteischen Pfad der Culturgeschichte zu verlassen, und wollen nun in aller Kürze unsere Gegengründe vortragen, und zwar in der Art, daß wir uns des Vortheils begeben, den ein Sachwalter der hohen geistigen Cultur des Aegyptischen Volks, wenn er alle Mittel geltend machen will, unstreitig hat, und uns ganz nach dem Ideengang des Verf. richten. Nun setzt er die alten Aegyptier, geistig gemessen, sehr tief herab; einmal den Israeliten gegenüber und sodann im Vergleich mit den Griechen.

Was nun das erstere betrifft, so hat der Verf., und zwar mit Recht, auf das große Gewicht der Bibel auch in mythologischen Untersuchungen aufmerksam gemacht. Eben die Bibel nehmen wir aber für die Sache der Aegyptier in Anspruch. „Moses, heißt es Actor. VII. 21., war gelehrt in aller Weisheit der Aegyptier“ — bey welcher Stelle schon Grotius gezeigt hat, daß sie im Grund nur mit andern Worten sagt, was Exod. II. 10. steht, „und die Tochter des Pharao hielt ihn wie ihren Sohn.“ Was das nun für eine Weisheit war, darüber kann kein Zweifel stattfinden, und Philo (de vit. Mosis I. p. 606) spricht dieselbe alte Tradition mit dem Evangelisten aus, wenn er sie eine symbolische Philosophie nennt (τὴν διὰ συμβόλων φιλοσοφίαν). Mag nun Spencer

mit seiner Meinung über die Cherubim Recht haben oder nicht (das Buch des Philo über diese Wesen gibt darüber viel zu denken): sein System ist das richtige, und es muß diesem Forscher zu großer Ehre gereichen, wenn er den bemerkten und andern Andeutungen erst einen Sinn gab, dadurch, daß er mit großer Belesenheit und Consequenz erwies, wie in Materie und Form das Mosaische Ceremonialgesetz so gar Vieles und Wesentliches aus der Aegyptischen Priesterweisheit genommen habe. Man s. z. B. nur p. 44. f. p. 210 ff. ed. Pfaff, um nicht Mehreres anzuführen. Und wie richtig diese Nachrichten der Bibel und die weitern Traditionen sind, davon erhalten wir nun täglich mehr Bestätigungen. Die Sculpturen und Malereyen in der Thebais, wovon uns jetzt die Description de l'Egypte Proben liefert, zeigen uns z. B den Ursprung des Israelitischen Tempelapparats auf Aegyptischem Grund und Boden. Da kann jetzt, wer da will, jene Cherubim der Bibel, jene Bundeslade, jene Schaubrode, jene Leuchter u. dergl. sehen. Das waren alles Aegyptische Dinge. Der große Unterschied für die geistige Bildung der Israeliten war nur die Aufhebung der Casten und somit jener großen Unmündigkeit, wozu ein großer Theil der alten Aegyptier verdammt war. Was nun den Ursprung der besseren Religionserkenntniß blos aus Semitischem Stamme betrifft: so wollen wir den Satz selbst jetzt auf sich beruhen lassen, so sehr Vieles dagegen sich auch einwenden ließe; und Aegypten als das Land des Ham, wollen wir einmal vorjetzt annehmen, blos als solches, habe nichts hohes Geistiges zu dem intellectuellen Reichthum der alten Menschheit beytragen können. Aber, fragen wir nun, ist es denn nicht längst aus linguistischen, ethnographischen, physiologischen und artistischen Gründen eingestanden, daß die Aegyptische Menschheit nicht aus bloßen Hamiten oder Kuschiten (um mit der Bibel fortzureden) besteht, sondern in früher Vorzeit schon edlere Stämme unter sich aufgenommen hat, die, mag man sie nun Semiten oder Hindostaner, oder wie man will, nennen, recht eigentlich, wo nicht Erfinder, so doch die Inhaber jener symbolischen (hieroglyphischen) Weisheit waren, wo aus Moses und früher Joseph, und nachher so mancher Grieche manche Lehre der Weisheit schöpften.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 48. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Mythologische Schriften von Schelling, Ouvaroff, Millin und Welker.

(Fortsetzung der in Nr. 47. abgebrochenen Recension.)

Die Schädelform jener bessern Aegyptier, so wie der Torso's und Gesichtszüge beurkunden schon dem bloßen Auge das höhere geistige Leben, das dorten aufgegangen war (Description de l'Egypte Antiqq. II. 9. p. 83 mit den Kupfern dazu), und On-Heliopolis, woher Joseph eine Priesterstochter heyrathete (Genes. XLI. 45.), war, was sie leiblicher Weise hieß, eine Stadt der Sonne (Champollion l'Egypte sous les Pharaons II. p. 41), auch geistiger Weise für die Völker noch bis auf die Zeiten des Kaiser Augustus (Strabo XVII. p. 555). — Schon diese wenigen Data müssen das Unbillige eines Verfahrens zeigen, daß die Aegyptier so gar weit hinter die Israeliten zurücktreten heißt.

Was nun die Griechen betrift, so konnte es dem gelehrten Verfasser gar nicht entgehen, daß Herodotus seiner Hypothese durchaus nicht günstig ist. Zwey Bemerkungen sollen also dazu dienen, dessen Zeugnisse zu entkräften. Zuvörderst spreche er sie als eine Sage der Dodonäer aus. Das thut er allerdings (II. 53.) und wir dächten, das thäte dem Gewichte des Zeugnisses keinen Abbruch. Denn die Dodonäer hatten ja das älteste Orakel unter allen in Griechischen Landen (ibid. 52.); daher es auch Homerus (Iliad. XVI. 233 ff.) schon als ein ganz eingerichtetes Institut kennt. Vom Verfasser erwarten wir, nach seiner kräftigen Erklärung gegen die die allenthalben Priesterbetrug wittern wollen (p. 86), keinesweges, daß dieses Zeugniß nichts gelten soll, weil es von Priestern ausgestellt ist. Es ist ferner richtig, daß Herodotus jene Herkunft der meisten Griechischen Götter aus Aegypten an

einer Stelle (II. 50.) als seine Meinung gibt. Aber nun hätte auch gesagt werden sollen, daß er an andern Orten kein Wort von einer Dodonäischen Sage redet, und jene Herkunft aus Aegypten doch behauptet; denn vorerst sagt er (II. 50), die Aegyptier sagten dies selbst. Ferner spricht er von seinem Satze, als dem Ergebniß einer Untersuchung, wie ihm die Sache offenbar geworden sey (II. 146. vergl. ibid. 46); und, um nicht Mehreres anzuführen, so sagt er ja in einer Stelle, deren übriger Inhalt sich jetzt auch so sehr bestätigt (Jomard in der Descript. de l'Egypte Antiqq. II. p. 340 ff.), daß gewisse alte religiöse und theologische Institute der Griechen Aegyptische Institute seyen.

Doch, um diese Streitfrage ganz auf dem Gebiet der Samothracischen Gottheiten zu belassen, so war zu erwarten, daß der Verf., da wo er die reine Religionskenntniß der alten Griechen zum Nachtheil der Aegyptier belobt, jene seiner Meinung scheinbar günstige Stelle Herodots (II. 51.) nicht unbenutzt gelassen haben werde, wo gemeldet wird: die Griechen und zuerst die Athener hätten die Vorstellung des Hermes ithyphallikus von den Pelasgern und nicht von den Aegyptiern erhalten, von denselben Pelasgern, wovon früher die Samothracier ihre Mysterien empfangen hätten. Hier glauben wir mit dem Verf. dem Zeugniß des Vaters der Geschichte; wir aber lesen nun in derselben Stelle etwas weiter zurück und etwas weiter vorwärts. Blicken wir zurück zum Anfang des Capitels, so hören wir ja bestimmt, daß die Griechen ihre meisten Gottheiten und Anderes von den Aegyptiern angenommen hätten. Noch weit weniger aber will sich das folgende Capitel (52) mit der vom Verfasser im Vergleich des Aegyptischen Aberglaubens gerühmten Weisheit der Pelasger vertragen. Denn was lesen wir da? Nichts anders, als daß der äußersten Unbehülflichkeit der Pelasger in religiösen Dingen erst von Aegypten aus abgeholfen werden muß. Hier treten die Urgriechen (Pelasger) mit ihrer stummen Andacht gegen die Aegyptische Erkenntniß, auf der Stufenleiter der Cultur, wie Wilde gegen unterrichtete Missionarien zurück. Und wer sieht nun nicht den Zusammenhang der ganzen Herodotischen Berichte? Sie lösen sich in folgende Momente

auf: 1) die alten Griechen und namentlich der Stamm, den Herodot Pelasger nennt, und insbesondere auch die Athenienser, hatten die Namen und Kenntniß der Götter fast alle aus Aegypten überkommen. 2) Jene Bildnisse aber, die den Hermes als ithyphallikus vorstellten, hatten die Athenienser und nachher die übrigen Griechen nicht von den Aegyptiern, sondern von den Pelasgern empfangen. — Liegt nun im diesem Zusammenhang nicht die Absicht des Geschichtschreibers vor Augen, daß er, nach seiner gewohnten Genauigkeit, gerade deswegen, weil er allenthalben auf so viele Begriffe, Namen und Symbole stieß, die die Griechen und namentlich die Athener von den Aegyptiern angenommen hatten, nun einmal auch die Ausnahme bemerklich machen will, wo die Pelasger als Geber eines Symbols erscheinen? Und dieselben Pelasger hatten nicht blos das Symbol gegeben, sie hatten auch dessen Sinn erklärt, sie hatten einen ἱερὸς λόγος hinzugefügt, dessen Inhalt man in den Samothracischen Mysterien erfuhr (ibid. 51 fin). Hier, raisonniren wir nun weiter, gibt es nur zwey Wege: entweder hatten die Pelasger jenes Bild und dessen Deutung von andern Völkern, etwa von den Phöniciern, oder sie hatten es von denselben Leuten, die sich zuerst ihrer geistigen Unmündigkeit und Götternamen und Begriffe hülfreich angenommen hatten. Ersteres ist des Verfassers Meinung. Letztere dünkt uns wahrscheinlicher. Wir wollen gar kein Gewicht darauf legen, daß Aegypten den Phallus und die Phallagogien überhaupt kannte. Man vergl. nur Herodot II. 49. Wir wollen beym Hermes ithyphallikus stehen bleiben. Jenen ἱερὸς λόγος zeigt uns Cicero (d. N. D. III. 22) schon etwas deutlicher. Dort erblicken wir den Merkur im Verhältniß mit der Proserpina. Referent hat neulich zur Ciceronischen Stelle eine Reihe von Zeugnissen gesammelt, worauf er sich hier der Kürze wegen beziehen muß. Hier wollen wir nur jenes Verhältniß von Merkur und Proserpina und die dadurch angedeuteten Ideen verfolgen, wie letztere in jenen Zeugnissen vorliegen. Da faßte nun vorerst Plutarch in jenem ἱερὸς λόγος den Hermes als solarisches Princip, oder als Sonnenintelligenz, und die Proserpina als Mond, in der Art, daß die am Monde sichtbare Kugel, und

Gesetzmäßigkeit als Folge der Conjunction des Merkur mit dem Monde vorgestellt wird. Was der Mond thut, verräth Vernunft und Gesetz. Dieses Gesetz hat er, an sich dunkel und gesetzlos, erst vom Hermes, als dem Sonnengenius empfangen. Porphyrius verbindet gleichfalls den Merkur mit der Sonne und die Proserpina mit dem Monde, faßt aber jene Verbindung des Hermes ithyphallikus mit der Proserpina Luna nun schon weiter so, daß jener die männliche Kraft, die besaamende Kraft, aber auch die Intelligenz bezeichnet. Er theilt der Proserpina nicht allein die Befruchtung mit, sondern auch den Bildungstrieb und das Bildungsgesetz (σπερματικὸς λόγος) und dadurch, daß sie das Gesetz empfängt und in sich einbildet, wird es nun ein gemeinsames Gesetz (σύνθετος λόγος). Plotin nimmt den ἱερὸς λόγος noch universeller. Ihm ist Hermes ithyphallikus die Idee, Form (εἶδος); Proserpina Luna die Materie (ἡ ἑτέρα φύσις). Jene allein, sagt er, ist fruchtbar; diese ist unfruchtbar. Mithin muß Hermes (als personificirte Form) immer männlich kräftig zum Zeugen aufgelegt seyn, weil sonst die Materie in die ihr angebohrne Formlosigkeit zurücksinken würde. Auch davon enthielt der Mythus schon die Andeutung. Als Merkur sich der Luna näherte, so entrüstete sie sich und suchte sich durch die Flucht zu entziehen. Das war die zornige Proserpina-Brimo (Βριμώ Etymol. m. Tzetz.); womit die Alten die dem Monde angebohrne Kälte und Finsterniß und die der Materie eigne Formlosigkeit und Neigung zum Ungeregelten, bis sie von der Form überwältigt wird, andeuten wollten. Beyde, in Vereinigung gedacht, stellten nun die dem Monde und der Materie zu Theil gewordene Besaamung und Bildung dar, oder den Befruchtungs- und Bildungstrieb, in soweit er endlich von dem bewältigten Theile realisirt wird, das ingenerirte Gesetz. Faßte man in dieser mystischen Ehe den weiblichen Theil als Aphrodite, und personificirte man diese Ehe selbst durch die Einheit des Leibes, so entstand die Idee des Ἑρμαφρόδιτος, welche Idee nun auch wieder physisch und ideal gefaßt ward. Nach der physischen Ansicht war Aphrodite: Empfängerin und Bildnerin des Saamens; ideal war sie Empfängerin des männlichen Gesetzes; sie bildete das

empfangene Gesetz in der Wirklichkeit aus. Hermaphroditus war daher ein altes Symbol der Ehe. Daher hingen in seiner Kapelle zu Athen die Wittwen den Todtenkranz auf (Alciphron. III. 37. p. 119. Wagner), womit vermuthlich bezeichnet werden sollte, nun sey die Ehe, wovon der mannsweibliche Genius das Bild war, aufgelöst.

Hier erscheint eine Seite des Hermes durchaus so, wie sie Schelling unter den Samothracischen Gottheiten sehr richtig gefaßt hat nämlich „als das Natur und Geisterwelt vermittelnde Wesen" (S. 28) und der von uns entwickelte Samothracische ἱερὸς λόγος kann dazu als Bestätigung und Ergänzung dienen.

Fragen wir aber nun wieder, wovon wir ausgingen, woher dieser Natur und Geist vermittelnde Hermes? so weist uns, unseres Dafürhaltens, Alles in die Priesterlehre von Aegypten hin, d. h. in die Hermeslehre: denn Hermes ist der Inbegriff und Typus aller Aegyptischen Erkenntnisse, besonders höherer Art. Mag dieser Name nun Aegyptisch seyn, oder Griechisch (Zoëga de obelisc. p. 224. 581. Champollion l'Egypte s. l. Pharaons I. p. 96.) — die Sache ist Aegyptisch. Plato selber, dem der Verf. ja Fragmente alter Sagen beylegt, Plato im Phädrus (p. 340. sq. Heindf.) führt uns diesen Θεὸς (Thoth-Hermes) mit dem Attribut des Ibis als einen Gott oder Genius auf, der geistige Erfindungen macht und zugleich deren Organ die Schrift hinzufügt. Das ist der Ibisköpfige Hermes, wie wir ihn jetzt an dem Peristyl am Grabe des Osymandyas zu Thebe sehen (Description de l'Egypte Antiqq. II. p. 22. 23.). Dort hat er seine Laterne, wie sie Athenäus beschreibt (XI. 5. p. 269. Schweigh.), jenen Focus, worin sich das Wesen aller Naturen und Creaturen in convergirenden Strahlen sammlet. Hier ist die Einigung der Principien der Geister- und der Körperwelt in einem prägnanten Typus aufgestellt. Die discursive Entwickelung dieser ursprünglichen Ganzheit ist nun in der Folge der Zeiten und Priestergeschlechter gegeben. Das erste Buch der Weisheit hat sich nach und nach in einer Reihe von Bücherrollen mehr und mehr entfaltet. Und von dieser Reihenfolge und Entwickelungsstufen

ist selbst wieder Hermes (wie der Grieche den Namen richtig faßte) das Princip und Bild. Die Weisheit wächst nach der Vierzahl. Erst zählte man vier Bücher, dann zwey und vierzig, endlich 20,000. Das sind die 42 Bücher, die die Priester unter sich vertheilen und auswendig lernen (Clem. Alexandr. Strom. IV. 4. p. 757.). Ihre Summe stellt den wissenschaftlichen Hermes dar. Zusammen enthalten sie alles ideelle und reelle Wissen, was in den Kreis der Pharaonenzeit fällt. Als 42 vollendet waren, da war die Hermeslehre alten Styls geschlossen. Darum schreibt der ibisköpfige Hermes auf dem Relief zu Edfou gerade an der 43ten Zeile (Descr. de l'Eg. I. 5. p. 24) — ein Factum, das uns dorten der trefliche Beobachter Jomard getreulich berichtet; den Sinn aber, woran er nicht denken konnte, zeigt uns erst jene Stelle des Clemens von Alexandria. — In wiefern nun jene 42 Hermetische Bücher im Grunde die Veda's sind, und in wie weit auch die Indier gegen die Herabsetzung Schellings in Schutz genommen werden können (man s. nur Polier Mythologie des Indous Vol. I. p. 54 sq.) und müssen, davon wollen wir jetzt, um nicht zu weitläuftig zu werden, abstrahiren, und wollen diese kurze Schutzrede für die Aegyptier mit wenigen Bemerkungen zu beendigen suchen. Hieran reihet sich nämlich die ganze Folge von Traditionen, die Diodorus (I. p. 19 sqq. Wesseling.) keinesweges aus den Fingern gesogen, indem für die Wahrheit seiner Aussagen nicht nur die alten Gewährsmänner, denen er folgte und die er nennt, sondern auch nunmehr die großen bildlichen Ueberreste in der Thebais bürgen; Traditionen, die im Grundgedanken immer dieselben, bald in pythagoräischer, bald in platonischer bald auch in jüdischer und selbst christlicher Terminologie (Casauboni Exercitt. Baron. p. 71. Cudworth Systema intellect. p. 586 sqq. ed. Mosheim) immer und immer wiederkehren. Ja selbst noch die Tochtersprache der Altägyptischen, die Koptische, (wofür der gelehrte Silvestre de Sacy selbst sie hält) hat noch in manchen Wörtern und Bezeichnungen jenes alte hermetische Gepräge bewahrt. Da bezeichnet z. B. dasselbe Wort, je nachdem man es exoterisch oder esoterisch verstand, Brod und Weisheit. Salmasius hat schon die Uebereins

stimmung dieser Doppelbedeutung mit der Altägyptischen Denkart nachgewiesen (Epistoll. I. 78. p. 166.). Das ist dieselbe Denkart, nach welcher die Bibliothek des Osymandyas eine Arzney der Seele hieß (Diodor. I. 49. p. 58. Wess.). Da war also Hermes, als personificirte Weisheit, Brod, und wer sie in sich aufnahm, ward von ihm gesättigt. In dieser Denkart spricht dann auch Hermes in dem schönen Fragment beym Stobäus (Eclog. phys. I. 52. p. 948 sqq. Heeren.) von den geistigen Gaben, die er den Menschen verleihen will, und darunter auch die Wahrheit; und nachdem er dieses gesprochen, beginnt er, auf Befehl des höheren Gottes, das Geschlecht der Menschen zu bilden. Schon vorher hatte er die Materie der untergeordneten Naturen finster (στυγνή) gefunden. Da muß also, nach gehöriger Bereitung der Materie die Geisterwelt aushelfen und die Seelen werden zum Theil gegen ihren Willen, aber nach dem Willen des Höchsten, vom Hermes mit den Menschenleibern vereinigt.

Wir können die ganze Begriffsfolge nicht entwickeln, die in der Idee des Aegyptischen Hermes liegt, aber wir glauben genug gesagt zu haben, um den Verf. nunmehr fragen zu können, ob 1) nicht der ganze obige ἱερὸς λόγος der Samothracier, 2) sein eigner Satz (S. 28): „Ueber Natur und Geisterwelt (steht) das die beyden sowohl unter sich als mit dem Ueberweltlichen Vermittelnde, Kadmilos oder Hermes," ob nicht diese Sätze für bloße Folgerungen aus dem allgemeinen System der Aegyptischen Hermeslehre gehalten werden müssen?

Noch ein Nebenumstand hat uns zu dieser Erörterung über die geistige Cultur der Aegyptier und ihren Einfluß auf die Griechische bestimmt. Nämlich in den sehr gehaltvollen Anmerkungen, die der würdige Verf. dem Bericht von J. M. Wagner über die Aeginetischen Bildwerke im Besitz des Kronprinzen von Baiern, Stuttgart und Tübingen 1817, beygefügt hat, glauben wir eine gewisse Aengstlichkeit zu bemerken, wo es auf das Anerkennen der Abkunft Griechischer Kunst aus Aegyptischer ankommt. Man vergl. S. 11 ff. Es ist gewiß des Verf. scharfer Unterscheidungsgabe würdig,

auch hier allenthalben zu prüfen und zu sondern, und zum Beyspiele, wo uns Pausanias und andere Gewährsmänner von verschiedenen Griechischen Kunstschulen berichten, nicht gerade eine jede so lange und so viel ägyptisiren zu lassen als die andere. Aber wenn der Verf. sich doch manchmal so ausdrückt, daß er nur so eben die Athenensischen Künstler als Lehrjünger der Aegyptischen will gelten lassen, und überhaupt von dem allgemeinen Einfluß der Aegyptier auf alle Griechische Kunstschulen zweifelhaft zu denken scheint, so möchten wir vorerst besorgen, daß das allgemeine Mißtrauen, das er in die intellectuelle Cultur der Aegyptier setzt, auf seine künstlerische Kritik mehr Einfluß zu äußern scheint, als wir zuträglich finden. Sodann möchten wir ihn hier gerne von der Bahn des großen Winkelmann ablenken. Als Winkelmann seine Kunstgeschichte schrieb, war es nicht möglich, in jenes Verhältniß klar hineinzusehen. Der tüchtige Fea lenkte schon auf eine merkwürdige Weise ein, und das, was die Herausgeber (B. I. S. 276 f. neueste Dresd. Ausg.) gegen diesen erinnern wollen, kann doch unmöglich als eine Widerlegung des gelehrten Italieners gelten. Wir überlassen ein entscheidendes Urtheil über jene Aeginetische Sculpturen um so mehr Andern, als wir sie noch nicht einmal vollständig (außer den Abbildungen die Quatre-mere-de-Quincy in seinem Jupiter Olympien als Probe gegeben) in Kupferstichen gesehen haben. Aber es wäre doch auffallend, wenn die Aegineter, die mit den Athaniensern früherhin um die Seeherrschaft stritten (Strabo VIII. p. 577. und daselbst Ephorus, vgl. dessen Fragg. p. 161 ff. ed. Marx) nicht eben so viele Gelegenheit und auch Neigung gehabt haben sollten, anfangs die Copisten der Aegyptischen Sculpturen zu machen als ihre Nachbarn. — Wir wollen hier nur zweyerley bemerklich machen: einmal, daß die Aegyptische Kunst auch in andern Griechischen Städten als zu Athen notorisch Eingang gefunden hat. Ein Beyspiel mag dies beweisen. Man gehe nur unmittelbar von der Betrachtung einer bekleideten Isis, wie deren jetzt auf den Sculpturen und Mahlereyen der Description de l'Egypte mehrere zu sehen sind, zu der so sonderbar drappirten Figur der Ariadne auf der trefflichen Vase von Girgenti (bey Lanzi di vasi dipinti

antichi tab. III, oder besser bey Millin Peint. d. Vases antiq. Vol. II. pl. 61.) über, und man wird sich augenscheinlich überzeugen, daß dieses Sicilisch Griechische Bild nur eine Copie der Aegyptischen Isis aus den Grabmahlereyen der Thebais ist. Dieselbe Ueberzeugung gewähren jene Männer und Weibergestalten und Costume auf der ohne Zweifel gleich alten Vase des Grafen von Lamberg in der Collection des Vases grecs par de la Borde. Paris 1813. pl. II et III. Doch solcher Data wird jetzt, nach den Bemühungen der Engländer und Franzosen und den älteren Ueberbleibseln Griechischer Kunst, jeder Tag mehrere bringen, und früher schon hatte der wackere Paciaudi manche Belege dazu an Peloponnesischen Sculpturwerken in seinen Monumentis Peloponn. gegeben. Das zweyte, was wir noch zu bemerken haben, ist nur der Wunsch, daß der edle Verfasser, dessen Streben allenthalben auf Wahrheit gerichtet ist, sowohl in seinen fernern mythologischen, als in den artistischen Untersuchungen doch ja jenen großen Factor in der geistigen Civilisation alterthümlicher Menschheit, nämlich das Aegyptische Element mit seiner ganzen Kraft, einer neuen anhaltenden Aufmerksamkeit würdigen möge. Wir sind überzeugt, er wird sich durch diese Bemühung belohnt finden. Und somit trennen wir uns dann, um die Gränzen einer Anzeige nicht zu überschreiten, ungern von einem Werke, worüber noch so vieles zu sagen wäre, und dem wir selbst so viel Belehrung verdanken.

Nr. 2. Eine sehr erfreuliche Erscheinung und bemerkenswerth theils wegen des Landes, woher sie uns kommt, theils wegen ihres innern Gehalts. Das erstere betreffend, so ist es doch in der That merkwürdig, daß jener hohe Norden, der uns zuerst den wichtigen Hymnus auf die Ceres zugesendet hat, und woher auch der Fürst gebürtig, aus dessen Sammlung wir jene Vase gewonnen haben, die diesem Hymnus, so wie er ihr, zur eigentlichen Erläuterung dient, daß eben dieses entfernte Land uns jetzt mit einer Schrift beschenkt, welche über die Cerealische Religion manche neue Aufklärungen verbreitet. Aufrichtig willkommen heißen wir dieses Buch wegen seiner selbst und wegen des edlen Verfassers, der in seinem

ausgebreiteten Wirkungskreis das Licht der Wissenschaften durch Förderungen aller Art und durch eigene Forschung in dem Russischen Kaiserreiche kräftig verbreiten hilft. Auch das angenehme Aeussere, trefflicher Druck und Papier nebst verzierendem und zugleich erläuterndem Zubehör empfehlen das dargebotene Buch von allen Seiten.

Voran drey Vorberichte, die wir nach der Reihenfolge durchlaufen wollen. Zuerst ein Avertissement des berühmten Silvestre de Sacy, worin wir mit Vergnügen die Ankündigung einer neuen Ausgabe der bekannten Recherches des verstorbenen Baron von Saintecroix lesen. Sie wird von den Interpolationen befreit seyn, die sich Villoison damit erlaubt hatte. Sodann Belobung der Schrift und des französischen Ausdrucks des Herrn von Ouwaroff, der nur selten den Fremdling verrathe, welche Spuren in dieser Ausgabe getilgt sind. Auch sind mit Zuziehung des gelehrten Boissonade einige Originalstellen der gebrauchten Schriftsteller verbessert worden. — Vorrede zur 2ten Ausgabe: die erste wurde im verhängnißvollen Jahr 1812 und nur in hundert Exemplaren gedruckt. Daher die neue Ausgabe. Darin zwey Zusätze; 1) über das Verhältniß des Evhemerus zur Mysterienlehre, 2) über die Vereinigung des Geheimdienstes der Ceres und des Bacchus. Darauf Vertheidigung der berühmten Formel von Eleusis nach Wilford's Erklärung aus dem Indischen: keine kritischen Gründe sind dagegen. Kein Mitglied der ganzen Akademie von Calcutta hat dem W. Untreue vorgeworfen, und Ouseley bestätigt die Verwandtschaft der Attischen und Indischen Formel. Aber (p. XVII): es sey dem Verfasser ohnehin genug, die directen Verbindungen zwischen den ersten Strahlen der Mystagogie und den letzten (spätesten) Systemem Griechischer Philosophie bemerkt zu haben. — Vorrede zur ersten Ausgabe. Anlaß dazu: die Aufnahme des Verfassers in die Göttingische Societät der Wissenschaften. Wahl der französischen Sprache, wegen ihrer Allgemeinheit und Deutlichkeit, wobey jedoch die Schwierigkeiten des Unternehmens bemerkt werden. (Und hiebey können wir nicht unberührt lassen, daß der Verfasser durch seine neueste gehaltreiche Schrift:

Nonnos von Panopolis der Dichter. Ein Beitrag zur Geschichte der Poesie. St. Petersburg 1817. 4.

wozu der gelehrte Professor Gräfe gute philologisch-kritische Beyträge geliefert hat, durch die That bewiesen, daß die deutsche Sprache nicht weniger zu solchen Untersuchungen geeignet ist, und daß er sie zu schreiben versteht.) Zuletzt einige Bemerkungen über die Dunkelkeit dieses Gegenstandes und ihre Ursache, wobey wir gewünscht hätten, daß der Verf. nicht mit Meiners (jenem blinden Leiter auf dem Pfade des Alterthums) die Schwierigkeit in der historischen Anordnung der Zeugnisse gesetzt hätte.

Wir gehen zu diesen geistreichen Aphorismen selbst über: denn für ein erschöpfendes Werk will der bescheidene Verf. seine Schrift, obwohl sie manches dicke Buch aufwiegt, selbst nicht angesehen wissen. Er bemerkt (Sect. I. p. 2 sq), daß die religiösen und philosophischen Verhältnisse zwischen den Mysterien und dem Polytheismus noch nicht gehörig erörtert seyen. Darauf hat er also hauptsächlich auch sein Augenmerk gerichtet. Und doch, wie wichtig ist, nach dem Verf., diese Sache: Alle Elemente der moralischen Welt seyen in den alten Mysterien enthalten (p. 4). (Schon diese Eine Bemerkung muß dem Unterrichteten den hohen Standpunkt bemerklich machen, den der Verf. für die ganze Untersuchung nimmt, und der ihn von mehrern andern Schriftstellern, besonders Meiners, so vortheilhaft auszeichnet.) Zwischen den Curetischen und Mithrasweihen einerseits und denen von Eleusis andrerseits scheine keine Verbindung stattgefunden zu haben. (Der Verf. kennt Schellings gewichtiges Buch über die Samothracischen Götter nicht. Weniger verstehen wir, wie er p. 4 und p. 56 die Mithriaca unbekannt in Griechenland seyn und den Römern erst unter Trajan bekannt werden läßt. Um von frühern Daten hier nicht zu sprechen, so sagt Plutarch im Leben des Pompejus p. 631. C. ausdrücklich, sie seyen aus dem Kleinasiatischen Zug gegen die Seeräuber zu dieses Römers Zeit nach Rom gekommen.) Darauf (p. 5) von dem Vorzug der Eleusinien vor allen ähnlichen Instituten, und wie sie auch schon durch den Namen Mysterien, der ihnen

allein zugekommen, gehoben worden. Könnte man ihren Schleier wegziehen, so würde der Schlüssel zu den Mysterien Aegyptens und des Orients gefunden seyn. Die Bacchischen und Orphischen Gebräuche seyen durch einen wilden Geist von dem sanften Charakter der Eleusinien sehr verschieden gewesen. (Letzterer Satz bedarf so großer Einschränkungen, daß wir, um nicht weitläuftig zu werden, an den Verf. nur die Eine Frage richten wollen: Wie konnte aber unter solchen Umständen die gesammte alte Theologie mit dem Namen Orpheus bezeichnet werden, wie doch die Alten immer thun? Zur 5ten Section werden wir noch einige Bemerkungen machen müssen. Gegen diesen Satz spricht auch die innere Verbindung, die unter den verschiedenen Griechischen Priesterschaften stattgefunden.) — Bey dem Stillschweigen des Homer und Hesiodus von den Mysterien und bey der Unstatthaftigkeit der Annahme, daß diese Dichter aus Kunsturtheil nichts Mysteriöses haben berühren wollen, bey dem gänzlichen Mangel des mystischen Elements im Homer, ja bey dem offenbaren Gegensatz seiner Darstellungen dagegen, und bey der Nothwendigkeit, wonach wir alle Mysterien aus dem Orient und besonders aus Aegypten herleiten müssen, seyen wir auch zu dem Satz genöthigt, daß die Ausbildung der Mysterien erst nach Homer, zur Zeit der Entwickelung der Griech. Republiken, geschehen sey. Auch habe damals erst das Leben und die moralische Civilisation in Griechenland diejenige Ausdehnung und Ausbildung gewonnen, unter der die Entwickelung der Mysterien Bedürfniß und wovon sie natürliche Folge war. (p. 10—16.) Hiebey von der Stelle Herodots II. 53: sie sey nicht buchstäblich zu nehmen, sondern so: Homer und Hesiod hätten die zerstreuten Mythen in ein regelmäßiges System gebracht. Hierzu auch not. 3. p. 100 von den Thesmophorien der Athenienser, ganz kurz. (Hier stehen wir an dem Punkt, wo wir zu bemerken glauben, daß der Verf., nach dem Standpunkt, den er genommen, nichts als Aphorismen geben konnte; freylich geistreiche, wie bemerkt, und Geist muß vor Allem willkommen seyn. Aber, wo es sich von der Entfaltung der Ganzheit alter Theologie handelt, da kommt es vor Allem auch auf die Einsicht in diese Ganzheit

en, und da dürfen keine Hauptfactoren aus dem Calcul weggelassen werden, wenn die Rechnung ein sicheres Ergebniß liefern soll. — Der Geist des Verf. begegnet uns auch hier in mehreren Bemerkungen, und namentlich in der Ansicht der so vielfach mißverstandenen Stelle Herodots. Diese Ansicht, recht verstanden, hat gewiß Vieles für sich; denn unmöglich kann die Stelle buchstäblich verstanden werden. Da wir uns neuerlich an einem andern Ort darüber erklärt haben, so wollen wir es hier bey dieser kurzen Bemerkung bewenden lassen. Was aber den sonst so einsichtsvollen Verf. verhinderte; jene Attischen Religionsinstitute als ein Ganzes zu erblicken, lag darin, daß er sein Augenmerk fast einzig auf die Eleusinien richtete und nicht von dem Punkt ausging, von dem nothwendig ausgegangen werden mußte, nämlich von den Thesmophorien. Der Verf. sagt p. 129, er habe lange nach Erscheinung seiner Schrift den 4ten Band von des Referenten Symbolik erhalten. Wir müssen ihn also darauf verweisen, insbesondere auf §. 44. p. 475 ff. Hier wollen wir einige andere Bemerkungen niederlegen. Wie der alte Perser von einem ersten, zweyten und dritten Gesetz sprach, das dem Iranischen Volke im Laufe der Zeiten gegeben worden, ja in fortlaufender Tradition bis auf den 5ten Sassan herab die Zahl der Gesetze bis auf fünfzehn vermehrte, wie der alte Hebräer von einem Deuteronomium sprach, so war es auch in der alten Attica. Das heißt mit andern Worten: die agrarische Cultur und die daran geknüpften Lehren waren in verschiedenen Perioden, jetzt so, jetzt anders gemodelt, zu der Athenischen Menschheit gekommen. Zwey solche Stufen bilden die Thesmophorien und die Eleusinien. Jene, das alte Gesetz, hingen aber auch mit dem Dienst der Minerva zusammen. Die Danaiden, die zuerst die Thesmophorien aus Aegypten brachten, hatten auch das Heiligthum der Minerva zu Lindus gestiftet (Herod. II. 171. 182.). Der typische Heros für diese ältere lex agraria ist aber der Mann der Erde, der Attische Adam Erechtheus, und diesen kennt Homerus gar gut (*Iliad.* II. 547 ff.) und weiß auch von seinem Gottesdienst zu reden. Warum so kurz, darüber sprechen wir hier nicht, weil wir auch darüber uns neuerlich erklärt haben: aber das

müssen wir bey dieser Gelegenheit bemerken, daß schon diese eine Stelle die Unrichtigkeit des Satzes zeigt, Homer wisse nichts von Mysterien, so wie die Folgerung, sie seyen erst mit der völligen Republikanisirung Griechenlands ausgebildet worden. Im zehnten Seculum vor Chr. Geb. wußte man noch wenig oder nichts von Griechischen Republiken, und selbst nach der frühesten Annahme von einiger Auctorität ward Homer erst in diesem Jahrhundert gebohren, und doch trägt Payne Knight, unseres Dafürhaltens, mit Recht kein Bedenken, mysteriöse Bilder im Peloponnes bereits damals anzuerkennen (Prolegg. ad Homer. p. 58. ed. Ruhkopf.).

Sect. II. Der Orient, fährt der Verf. fort, ist der Anfangs- und Brennpunkt der Cultur der ganzen Erde. Aegypten hat diese Cultur vermittelt und erhalten, nicht aber erfunden, wohl aber verdüstert und so den Griechen überliefert, die sie wieder erheitert haben. (p. 19 sqq. — Hier hat der Verf. in der Hauptsache, unsers Bedünkens, sehr recht. Aber woher er weiß, daß die Aegyptier nichts erfunden haben, wissen wir nicht. Die französischen Gelehrten, die dort waren, legen ihnen unter andern die Erfindung ihrer Baukunst bey, jene Säulen und Säulenkapitäler, jene Pylonen u. dergl. Daß die Aegyptier aber sehr heitere Leute waren, wissen wir aus unserm Herodotus, und sehen es jetzt mit Augen in den Thebaischen Mahlereyen, die den ganzen Pharaonisch-Aegyptischen Lebenskreis umfassen und eine Menge heitere Bilder liefern. Es ist ein sehr verbreitetes und die ganze Alterthumskunde mißleitendes Vorurtheil, die Aegyptier als einseitige düstere Menschen sich vorzustellen). Es folgt das Resultat über den Ursprung der Griechischen Mysterien: sie sind in Indien entstanden. Neben andern Gründen wird nun hier hauptsächlich die bekannte Formel κὸγξ ὄμπαξ zu Hülfe genommen. Wilford hat sie aus dem Indischen erklärt. In den Noten (p. 110 ff.) wird sorgfältig davon geredet, und auch die Stelle des Cicero Somn. Scip. cap. 2. mit Benutzung einer scharfsinnigen Vermuthung des Prof. Morgenstern gelehrt behandelt. Ebendaselbst beschränkt der Verf. jenen Satz von Indischem Ursprung der Griech. Mysterien selbst gehörig und wünscht fernere Untersuchungen. (Die Cice-

ronische Stelle betreffend kann Referent aus seiner Handschrift bemerken, daß sie auch, wie a Aldinische, pax sit rebus hat.)

Sect. III. p. 30 sqq. Hiemit kommen wir zu den Hauptcapiteln des Werks, die uns durch eine Fülle von gehaltreichen Bemerkungen belohnen. Hier die Hauptideen; der natürliche Zustand des Menschen ist weder der des Wilden, noch der der Corruption. Es ist ein einfacherer, besserer Zustand. Der wilde, wie der verdorbene Mensch sind gleichweit von dem göttlichen Wesen entfernt. Alle Religionen haben die Wahrheit von der Verderbniß des Menschen eingesehen. In den mythologischen Traditionen erscheint sie bald als Hauptidee, bald als Zusatz, in den Symbolen von zwey Principien, vom Streit (vergl. p. 118), vom Tod eines Gottes. Bald ist sie geistiger gefaßt, und wird zum Philosophem von der stufenweisen Rückkehr der Seele an den alten Ort. Diese Grundideen erhielten sich durch alle Verirrungen des Polytheismus hindurch und wurden die ἀπόῤῥητα und Gegenstand der großen Mysterien von Eleusis. Unter allen Hypothesen über den Ursprung der Civilisation ist diejenige die haltbarste, die einen gemeinschaftlichen Strahlenpunkt der Erkenntnisse aufstellt. Allein die Vereinigung von Philosophie und Kritik vermag auf dem weiten Gebiet des Alterthums Heil zu gewähren. Hierbey Note p. 118 sqq. Von der großen Verbreitung der göttlichen Verehrung der Sonne im Alterthum, aber mehrentheils nur als Symbol Eines Gottes. Hiebey die Regel: ja nicht bey der nächsten Bedeutung eines Symbols stehen zu bleiben, sondern jedesmal zu untersuchen, ob im Bilde nicht noch ein anderer Sinn liege. Auch eine Warnung vor der Systemsucht auf dem Felde der Alterthumskunde. — Verhältniß der kleinen und großen Mysterien. Sie müssen als getrennt betrachtet werden. Wer in den letztern eingeweiht war, wußte alles, was jene enthielten, aber nicht umgekehrt. Nicht jeder Myste konnte Epopte werden. Wie hätten sie auch sonst so lange verborgen bleiben können. Jene waren exoterisch, diese esoterisch, eine Trennung der Lehrart, die durchs ganze Alterthum hindurch geht. Erst das Christenthum

hat die Scheidewand aufgehoben. Die kleinen Mysterien waren ein vernünftiger Polytheismus. Die großen enthielten Wahrheiten des ersten Ranges. Jedoch können wir das ganze System dieser Wahrheiten nicht mehr nachweisen. Die Epopten erhielten in den größern Weihen nicht allein Belehrung über Gott, Unsterblichkeit der Seele und andere Hauptwahrheiten der Religion, sondern auch mündliche Ueberlieferungen, gerettet aus dem großen Schiffbruch der Menschheit, ja selbst heilige Bücher, die nur die Epopten lesen durften (Galen. de simpl. med. facult. lib. VII init.). Vielleicht enthielten sie allgemeine Ideen über das Universum, ja selbst vielleicht positive Entdeckungen in den menschlichen Wissenschaften, Aegyptische Priesterweisheit. Daß diese Belehrungen mehr als die Principien der Moral und Philosophie und wirkliche schriftliche und mündliche Traditionen aus den ersten Zeiten der Vorwelt enthielten, dafür spreche auch das, daß die Mysterien ja nach Erscheinung und Ausbildung der Philosophie in Griechenland nicht überflüssig, sondern von Pindar, Plato, Cicero und Epictet mit Bewunderung betrachtet wurden. Der Widerstreit der Philosophie, wenigstens mancher Philosophen, wie des Socrates, der sich nicht wollte einweihen lassen, beweiset gar nichts gegen sie. Die Philosophie war in Griechenland eine Macht geworden. Sie hatte nun einmal vor allem Volke die Lösung der schwersten Probleme auf sich genommen, wollte mit Poesie und Beredsamkeit im Bunde eine sieghafte Wirkung auf das ganze Volk hervorbringen und versprach alle Geheimnisse, die die Natur verschleierte, zu enthüllen und klar zu machen. Bey solchen Ansprüchen konnte sie nicht anders als in Opposition gegen die Mysterien auftreten, da letztere gerade die größten Wahrheiten als Geheimnisse behandelten.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 49. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Mythologische Schriften von Schelling, Ouwaroff, Millin und Welker.

(Fortsetzung der in Nr. 48. abgebrochenen Recension.)

Plato, der größeste Philosoph aller Zeiten, rede ja mit Achtung von den Mysterien. Hiezu Note 10. p. 123 gegen Stark: Die Philosophie hatte auch ihre esoterische Lehre. Diese bestand aber in kühnen Speculationen, nicht sowohl in religiösen Traditionen. (Der freye, uneingenommene Blick des Verfassers, wird, so stellen wir uns vor, auf jeden Leser einen sehr wohlthuenden Eindruck machen; und allenthalben erfreuet die Klarheit und zum Theil Neuheit der Ideen. In den Hauptsätzen ist auch Referent hier völlig mit dem Verf. einverstanden; aber darum möchte er keineswegs alle Sätze dieses Abschnitts unterschreiben. Insbesondere möchte er nicht wagen, sich so, wie der Verf. thut, über den Inhalt der heiligen Bücher und Traditionen, und daß darin historische Ueberlieferungen aus den ersten Zeiten der Vorwelt enthalten gewesen, mit einer gewissen Sicherheit zu erklären. Aber im Ganzen harmonirt er sehr mit dem Verf. in dem großen Satz einer reineren Religion der ersten Menschheit. Wir wollen diesen Satz hier mit Cicero's Worten ausdrücken, eines Mannes, den noch niemand für einen Visionär gehalten hat: — omni antiquitate, quae quo propius aberat ab ortu et divinâ progenie, hoc melius ea fortasse, quae erant vera, cernebat. Tusculan. I. 12. — wobey wir aber auch, wie billig in solchen Dingen, an das fortasse mit denken. Auch müssen wir noch zwey Erinnerungen über Sätze dieses Abschnittes machen. S. 36 heißt es: „Die Kenntniß von den einzelnen Priestern zu Eleusis, wie vom Hierophanten u. s. w. gewährt keinen Aufschluß über die Geheimnisse des

Innern.“ Wir dächten gerade das Gegentheil: denn wenn es wahr ist, was wir anderwärts erwiesen zu haben glauben, so hatten ja die Priester im Alterthum häufig ihres Gottes Namen. In Eleusis stellten sie ihn aber bestimmt vor. Schelling hat diesen Satz angenommen, und in seiner neuen Erklärung vom Sühnpriester (Κοίης) der Samothracischen Lehre erst eine rechte Vollständigkeit gegeben (s. oben). Hier zeigt sich also wieder der Nachtheil von der Vorstellung des Verfassers, als ob eben die übrigen mysteriösen Institute, wo es höhere Lehren gelte, in keine große Betrachtung kämen. Ferner müssen wir es sehr bedauern, daß der partheylose Verfasser der Mythengeschichte von Görres keine größere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Nach der Aeußerung (p. 129) kann er sie nicht gelesen haben. Wenn ebendaselbst gesagt wird: „Dans les mystères d'Eleusis croit Creuzer reconnoitre le combat de l'Esprit et de la Matière“: so sind wir keinesweges unempfindlich und undankbar gegen die Anerkennung, die der Verf. ebendaselbst unsern Versuchen auf diesem Gebiet widerfahren lässet; hätten aber doch gewünscht, es wäre hinzugefügt worden: unter andern Dogmen. Denn wer die Symbolik im 4ten B. zu vergleichen sich die Mühe nehmen will, wird finden, daß wir noch viele andere Lehrsätze den Eleusinien beylegen, jenen Satz aber, den auch der Homerische Hymnus auf Ceres enthält, allerdings für einen der Hauptsätze nehmen.)

Sect. IV. p. 50 sqq. Der moralische Verfall und die Sittenlosigkeit in den Mysterien habe sich wohl nur auf die Mitglieder der kleinern Weihen erstreckt, und selbst später scheine die Zahl der Epopten gering gewesen zu seyn, da das Geheimniß immer heilig gehalten ward, welches bey der entgegengesetzten Annahme gar nicht möglich gewesen wäre. (Gewiß eine sehr fruchtbare Hypothese, wodurch auf einmal der Contrast zwischen den Beschreibungen und Anklagen der Kirchenväter und den Lobpreisungen so vieler würdiger Männer aus dem Heidenthum verständlich wird.) — Skizze des Kampfs zwischen dem Christenthume und Polytheismus und das Interessante dieser großen Erscheinung. Vertheidigung des Polytheismus von den Griechischen Philosophen übernommen.

Die Platonischen (Alexandrinischen) Philosophen bildeten zu diesem Behuf ein System von Theurgie aus, und obgleich die Vorstellung, die jeder einzelne Philosoph von den Mysterien gibt, nur individuelle Ansichten heißen können, so hatten sie doch sämmtlich den Einen Zweck, die Wesenheit des Polytheismus, als eines verschleierten Monotheismus und als eines Systems von lauterer Moralität zu retten. Hiebey gibt der Verf. p. 65 sq. nochmals in wenigen Worten das Resultat seiner ganzen bisherigen Betrachtungen. — Hier auch eine Würdigung der Alexandrinischen Philosophie und ihrer Bekenner, des Plotinus u. s. w. (p. 55—64) mit mehr Einsicht und gerechterem Urtheil, als wir in den Schriften der meisten deutschen Gelehrten zu finden gewohnt sind: Das Originelle, Geniale, das Geistreiche und der erhabene Charakter dieser Philosophen wird anerkannt. Das Kühne, Dunkele, Unmethodische und Regellose wird an ihnen getadelt. (Damit scheint nur der Satz (p. 61) etwas zu contrastiren, wenn es heißt: Der neue Platonismus sey nur ein sehr unvollkommenes Bild von Plato's Lehre, und gebe oft seine Ideen in einer vom ursprünglichen Sinn abweichenden Bedeutung. Doch dorten spricht Monsieur Degerando, der in der Note citirt wird. Den hätten wir aber nicht zum Worte kommen lassen, so wenig als wir je Worte darüber zu verlieren Willens sind, daß neulich Monsieur Clavier in der Biographie universelle den Plotin mit einem neugeprägten Terminus l'inintelligible bezeichnet hat. — Wem Condillac das Aeußerste philosophischer Speculation ist, den müssen freylich Plotin, Jamblichus, Proclus und ähnliche Genien ordentlich in eine Art von Schrecken setzen. Doch mit dieser Manier von geistiger Höhenmessung hat unser Verf. nichts zu thun. Zum deutlichen Beweis wollen wir ihn selbst sprechen lassen (p. 64): „Une étude assidue de la philosophie mystique des Indiens, des Arabes et des Persans, combinée avec de nouvelles recherches sur la philosophie Platonicienne, produiroit sans nul doute de grands resultats, et nous feroit saisir peut-être la chaine invisible, mais puissante, qui lie entre elles ces doctrines

singulières que nous sommes habitués à ne considérer qu'isolément, et qui par la même nous semblent presque incomprehensibles" und dazu in der Note: „En un mot, une collection de Platoniciens reste encore à faire — Exoriare aliquis . . ." — Nun wir wollen, nach unsern geringen Kräften, das Unsrige thun.)

Sect. V. p. 67 ff. Voran sehr bescheidene Aeußerungen des würdigen Verf. über sein Buch: Es solle nicht an die Stelle eines andern treten, sondern nur einige allgemeine Ideen andeuten und suppliren (daß es mehr leistet, und namentlich einige gelehrte specielle Untersuchungen enthält, haben wir schon gesehn.). — Hierauf Erörterung der vielbesprochenen Frage: ob die Entdeckung, daß alle Gottheiten Griechenlands aus vergötterten Menschen entstanden seyen, das letzte Geschenk der Mysterien gewesen. Hiebey von den zwey Systemen in Griechenland und Rom, von dem Epikureischen, welches seit Evhemerus jenen Satz annahm, und also die Religion auf historische Weise zu untergraben suchte, von dem allegorischen der Stoiker, das jenem ganz entgegengesetzt und nachher (? — wir dächten schon von Plato selbst; oder enthalten seine Dialogen keine Götterallegorie?) auch von den Platonikern aufgenommen wurde. Das Evhemerische System fand bey Verbreitung freierer Denkart in Griechenland und Rom großen Beyfall, und war auch den Kirchenvätern zur Bestreitung des Heidenthums besonders willkommen. Das Resultat der Untersuchungen des Verfassers geht schnurstracks gegen den Evhemerismus an, aus folgenden Gründen: 1) Homer wisse nichts von Apotheose; seine Götter seyen menschenähnlich, aber, zumal die höheren, allmächtig. 2) Auch Herodot wisse nichts davon und die Stelle I. 131. rede nur von den anthropomorphistischen Göttern der Griechen im Gegensatz gegen die elementarischen Gegenstände des Persischen Cultus, z. B. des Feuers. 3) Die Apotheose sey auch gar nicht populär, und der Griechische Volksglaube, obgleich nichts weniger als folgerecht, ja oft widersprechend, weise doch weit tiefsinnigere und würdigere Vorstellungen auf, die jedermann von seinen Göttern, ihrer Macht und Hülfe hatte, so auch noch das Römische Volk, wenn es von einem Deus optimus maximus

und Diis majorum gentium sprach. Der Ursprung der Griechischen Religion komme aus dem Orient, und ob er gleich nicht ganz klar erkannt werden könne, so sey er doch ganz andern Ursachen als der Apotheose zuzuschreiben. Es heiße auch diese große Frage verhöhnen, wenn man die große Götter- und Zauberwelt des Alterthums in Geschlechtsregister einiger traurigen Prinzen auflösen wolle. (Vortreflich! Wir halten dieses Capitel für eines der gelungensten im ganzen schätzbaren Buche, und freuen uns um so mehr über diese klare und großartige Polemik, je öfter wir in neueren Zeiten, um von kleinlichen Personen zu schweigen, gesehen haben, wie sich selbst gelehrte Forscher durch dieses System blenden ließen. Bey der inneren Aehnlichkeit des aufgeklärten achtzehnten Jahrhunderts mit den letzten Zeiten der Römischen Republik war diese Erscheinung sehr natürlich. Aber zu bedauern bleibt es, daß auch tüchtigere Forscher sich dieses evhemerischen Anflugs nicht immer haben erwehren können, z. B. Zoëga, dessen Blick in die Aegyptischen Religionen gar oft dadurch getrübt und irre geleitet worden ist. Nun hätten wir aber noch einen Wunsch gehabt, nämlich den, daß uns der denkende Verf. außer jenen äußeren Anlässen im ganzen Bildungsgang der damaligen Zeit, nun auch noch die innern Gründe in der Griechischen Religion selbst nachgewiesen hätte, die denkende Köpfe mit der Zeit von selbst auf dieses trostlose System bringen mußten. Dies läßt sich, unseres Bedünkens, ganz augenscheinlich zeigen; wir gedenken aber anderswo, weil hier der Raum es nicht gestattet, von dieser innern Nothwendigkeit, wodurch die Griechischen und Römischen Epicureer doch wieder einigermaßen entschuldigt werden, in den Vorstellungen von Juppiter einen überzeugenden Beweis zu geben.)

Sect. VI. p. 82 sqq. Ein, wie der vorige, neu hinzugekommener Abschnitt, dessen Gang der Verf. (Vorrede zur zweyten Ausgabe p. XIII) für unwidersprechlich neu hält. Von der Verbindung der Bachischen Mysterien mit den Eleusinien. Jetzt geht nun Ouwaroff von dem (unstreitig richtigen) Satz aus: Der Gegensatz beyder Institute verschwinde gänzlich, wenn man sich zur Grundidee der beyden Anstalten erhebe. Beyde haben, fährt er fort,

Ein Prinzip: die active Kraft der Natur, betrachtet unter unzähligen Variationen. Der Mythus von Bacchus sey die Quelle von vielen Widersprüchen und Dunkelheiten; aber je näher man dem Ursprung der Mythen kommt, desto mehr wachsen sie und werden imposanter. Die drey Bacchi, worüber sich die Mythologen vereinigen, sind nur drey successive Vorstellungen Einer Idee: der des Osiris; wobey der Verf. uns Hoffnung macht, einmal etwas Ausführlicheres über den Bacchischen Mythus zu schreiben, so wie wir von dem sprachgelehrten Prof. Gräfe eine Ausgabe der Dionysiaca des Nonnus zu erwarten haben. Der Verf. stellt nun diesen dreyfachen Bacchus auf: Erster (Zagreus): Sohn des Jupyiter und der Proserpina. Dieser Zagreus ist der älteste und am meisten orientalische von allen. Zweyter Bacchus: Sohn des Juppiter und der Semele (Dionysus). Dieser ist am meisten hellenisch, hat keine directe Verbindung mit der Ceres, ein Beweis, daß die Vereinigung der Bacchischen und Cerealischen Mysterien erst spät erfolgt ist. Dritter Bacchus: Sohn des zweyten Bacchus und der Aura (nach Nonnos. In seiner neueren Schrift hat der Verf. ein hierhergehöriges Stück übersetzt. Nonnus von Panopolis p. 95 ff. aus Dionysiac. XLVIII. 489 ff. und verweiset dorten auf die hier entwickelte Ideenreihe. Nach Andern ist dieser Bacchus (Jacchus) Sohn des Juppiter und der Ceres, oder auch der Proserpina.). Dieser Jacchus ist blos erdacht, um die Verbindung der Eleusinischen und Bacchischen Mysterien zu symbolisiren und sein Mythus bleibt unvollständig nur beym Jacchuskind an der Ceres Brust stehen (?). Folgerung: Die Mysterien des Bacchus sind in einer unbekannten Periode mit den Eleusinien verbunden worden. Aber man sieht bald, daß die Bacchischen Mysterien ein den Eleusinien ursprünglich ganz fremder Zusatz waren (?). Nun erst kam der sechste Tag, der feierlichste unter allen, zu den Eleusinien hinzu (?). Es folgen noch einige Bemerkungen: Eleusis ist das Centrum vom mystischen Theil des Polytheismus. Alle Mysterien liefen convergirend in Eleusis zusammen. Die Idee von Jacchus als Mittler Aristoph. Ran. 40 sq. trage alle

Spuren der Neuheit an sich (?). Der erste Bacchus-Zagreus war zu orientalisch, der zweyte, Dionysus, zu hellenisch. Iacchus allein konnte sich mit Ceres vertragen, ohne seine Form und Physionomie zu verlieren (? — und dieser Satz wird auch p. 135 sq. durch die Bemerkung fast wieder ganz zurückgenommen, daß dennoch ein Verhältniß des zweyten Bacchus mit der Ceres im Mythus der Rhea sichtbar sey). Die geheime Geschichte des Polytheismus liegt in tiefem Dunkel, und den Alten selbst fehlte es an gehöriger Einsicht in viele Materien. Zum Schluß (p. 95) eine Stelle aus Nonnus (Dionysiac. XLVIII. 958.), wo Minerva das Bacchuskind, den 3ten Bacchus, den Priesterinnen von Eleusis übergibt. Das heißt, sagt der Verf., wahrscheinlich: die Stadt Athen übergibt den Jacchus den Eleusinischen Priesterinnen (?). Hierzu noch einige Noten (p. 135 ff.) zuerst von den fünf Bacchi des Ampelius (warum wird hier nicht Cicero 1. N. D. III. 23 genannt, der auch einen fünffachen Bacchus kennt, um von Johannes dem Lydier nicht zu reden?). Es werden weiter (p. 138) die Stellen des Pindar Isthm. VII. 5. und Sophocl. Antigon. 1103 ff. als die ältesten Zeugnisse über Bacchus als Genosse der Ceres mit Recht hervorgehoben. (Aber wenn der sonst so gerechte Verf. hier beyfügt: mais personne n'y avoit fait attention, so müssen wir wenigstens der Wahrheit zu lieb sagen, daß das bereits von uns, erstens in Dionysus I. p. 277 sqq. und sodann in der Symbolik III. p. 346, und wie wir glauben, mit derjenigen Aufmerksamkeit, die zwey so alte Dichter verdienen, wirklich geschehen ist.) Schlußbemerkung über unsern höhern Standpunkt in Betref der Religionslehre und ihrer Betrachtung im Gegensatz gegen die Alten. Bey ihnen war der grösseste Theil der Menschheit durch die Scheidung des Exoterischen vom Esoterischen zu ewiger geistiger Unmündigkeit verdammt. Dieser Satz wird durch eine passende Stelle aus einer alten Griechischen Liturgie erläutert. (Referent hat seine Zweifel an den Hauptsätzen dieses Capitels bereits durch Fragzeichen angedeutet, und kürzere Anstände gleich in Klammern beygefügt. Jetzt ist es aber Zeit, über diesen Abschnitt im Ganzen zu sprechen; und das will er dann auch mit aller der Freymüthigkeit thun, die

auf dem Gebiete der Literatur hergebracht ist, wenigstens üblich seyn sollte. Es war ein sehr richtiges Gefühl, das den einsichtsvollen Verf. leitete, daß er der zweyten Ausgabe dieses Capitel über den Bacchus in den Eleusinien beyfügte. Und wenn er hier und in der neuern Schrift über Nonnus hierauf einen besondern Werth zu legen scheint, so muß man ihm einräumen, daß er viel Geist und Scharfsinn aufgewendet hat, um seine Hypothese glaublich zu machen. Aber schon der Umstand, daß das Capitel eine Nachlieferung ist, zeigt dem kundigen Leser zur Genüge, daß die ganze Idee von den Eleusinien, wie sie der Verf. gefaßt hatte, von Anfang an kein recht organisches Ganze war. Daraus machen wir ihm nicht den geringsten Vorwurf, da er selbst seine Schrift nur als eine Reihe von Ideen angesehen wissen will. — Was nun die Ansicht des Verf. vom Attischen Jacchus selbst angeht, so finden wir eine große Ungleichheit schon im Geist der Vorstellungen. Sonst erfreuen uns seine Ideen durch etwas Einfaches, Natürliches und Großartiges. Hier aber werden wir auf einmal in einen Kreis von Erfindungen versetzt, die durchaus, eben weil sie schon zu reflectirt sind, sich mit dem Charakter alter Priesterschaft nicht vertragen. Da ist allerley aus Absicht geschehen, um endlich den Jacchus in die Eleusinien hineinzubringen, und gleichsam hinterher das an sich lückenhafte Institut zu ergänzen. Hier fühlen wir wieder recht lebhaft, wie hinderlich der Verf. sich selber war, daß er nicht von den Thesmophorien ausging. Auf dieser Bahn mußte ihm Bacchus als ursprünglicher Genosse der Ceres erscheinen. Wir wollen von historischen Daten ausgehen. Pausanias (Attic. cap. 2 p. 6 sq. Kuhn.) weiß schon bestimmt davon zu reden, daß Bacchus mehrmals nach Attica gekommen: Ikarius hatte ihn schon einmal aufgenommen, und nun brachte ihn, eben in Erinnerung daran, Pegasus, der Mann aus Eleutherä, noch einmal, gerade so wie in dem rauhen Attica die agrarische Satzung mehrmals hatte kommen müssen, ehe sie feste Wurzel fassen konnte. Das war das alte und das neue Gesetz. Das alte, wie schon eben bemerkt, war auch von der Minerva ausgegangen. Dionysus gehört auch wirklich zu den drey alten Horten von Athen, zu den ersten drey

Vätern, den Söhnen des Juppiter und der Proserpina. (Cic. d. N. D. III. 21. nach Hemsterhuisens Verbesserung Tritopatores.) — Also auch hier, im Vorbeygehen erinnert, zeigt sich der Nachtheil wieder, daß der Verf. die Samothracischen Weihen mit den Eleusinien nicht in Zusammenhang brachte. — Und sollten dann auch die 6 Tage und Tagewerke der Eleusinien mit dem siebenten, dem Ruhetag, nicht von einer alten orientalischen Tradition herrühren, worauf der Verf. mit Recht so vieles Andere zurückführt? Sollten sie nicht in letzter Quelle mit den Tagewerken der Schöpfung in der Genesis zusammenhängen? Dies läßt sich von vielen Seiten zu großer Ueberzeugung bringen. Doch hier müssen wir dem Verf. folgen. Und da fragen wir zuvörderst: Wie kündigt sich dann jener Attische Bacchusknabe an? Pausanias a. a. O. antwortet: als Fackelträger. So war er dorten im Cerestempel zu Athen zu sehen, neben Ceres der Mutter und neben dem Mädchen (Cora-Proserpina). — Also er ist ein Lichtbringer dieser Jacchus. Und in der vom Verf. angeführten Stelle des Nonnus (XLVIII. 958 ff.) heißt es gerade so: „und die Göttin (Pallas) gab das Kind (das Bacchuskind) den Priesterinnen von Eleusis und die Marathonischen Nymphen, mit Ephen bekränzt, führten Reigen um den jungen Jacchus auf. Um seine Geburt zu feyern schwangen sie nächtlicher Weile die Attische Fackel (ἀρτιτόκῳ δὲ Δαίμονι νυκτιχόρευτον ἐκούφισαν 'Ατθίδα πεύκην.); wir haben die Worte absichtlich nach des Verf. paraphrasirender Uebersetzung beygefügt. Hier wird also der Verf. in seinem Autor selbst einen Attischen Lichtgenius in der heiligen Nachtfeyer erblicken. Nun bleiben wir weiter bey seinem Ideengang: er erblickt ferner auch im Jacchus nur eine Form des Aegyptischen Osiris, meint aber, er sey in den Eleusinien ein später Zusatz und sein Mythus sey dorten unentwickelt beym bloßen Knaben stehen geblieben, d. h. der Mythus hätte von ihm weiter nichts zu melden gewußt. Das erste geben wir nicht blos zu, sondern es ist vielmehr unsere eigenste Ueberzeugung; das letztere leugnen wir gerade zu. Davon ist nun zu sprechen. Minerva, die den Erechtheus, den ersten

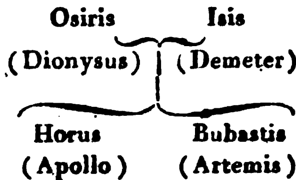
Ackerbauer, den auf mysteriöse Weise gebohrnen Erdensohn, erzog (s. oben), diese Minerva bringt hier den Lichtgott in der Nacht. Nun weiß jeder, der Augen hat: Sonne und Licht sind nahe verwandt. Wir wissen aber auch bestimmt, daß Bacchus in den Mysterien auch als Sonne genommen war (Macrob. I. 18. Jo. Lyd. p. 81.) *) und die alten Griechischen Vasen (z. B. bey Millin) zeigen ihn so im Bilde. Nun sprach Minerva zu Sais in Aegypten, wo man auch das Lampenfest feyerte (Herodot. II. 62.). „Das Kind, das ich gebohren habe, ist Sonne geworden" (Proclus in Platon. Tim. p. 30.). In Aegypten konnte Minerva auch Mutter seyn, in der Qualität der Isis, und als Isis kennt sie Plutarch (de Isid. p. 453. Wytt.) bestimmt. Dort konnte also von ihr, als dem Aether, dem himmlischen Licht, das materielle Licht, das Sonnenfeuer Bacchus gebohren werden. Als himmlischen Aether nahmen aber die Stoiker, worauf der Verf. auch mit Recht etwas hält, die Minerva bestimmt, und folgten darin nur einem alten Dogma. Die reine Lichtidee in der Minerva ahnet selbst noch der Volksglaube. Homerische Anspielungen beweisen das (Iliad. IV. 173) und in der Odyssee gebietet sie in derselben Consequenz der Aurora (XXIII 242 ff.). Mithin konnte Minerva-Ceres, oder ursprünglich Isis recht gut den Bacchus bringen, ja gebähren. Sie brachte ihn, und nahm ihn wieder zu sich, denn eben im Minerventempel zu Sais hatte auch Osiris sein Grab (Herodot. II. 170. Athenagor. Legat. pro Christ. §. 25. — wo auch Pharaonen begraben waren, wie z. B. Psammetichus Strabo XVII. p. 539. Tzsch.). Er ruhte in der Isis Schoos, im Tode wie im Leben. Im Leben zeigen ihn uns nun die Sculpturen von Oberägypten. Da sehen wir ihn an der

---

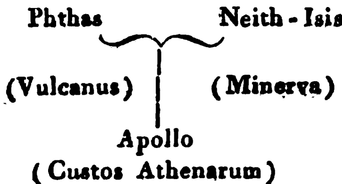
*) Mehrere Kunstwerke, welche die Verbindung des Bacchus mit den Attischen Mysterien der Ceres zeigen, gibt Welker in der Zeitschrift für alte Kunst I. 1. p. 102 f. an, woraus sich auch ergibt, daß Bacchus hier auch in reiferm Alter erschien. Aber wir wollen jetzt bey des Verfassers Satz stehen bleiben, und zu zeigen suchen, warum Minerva gerade das Bacchuskind bringen muß.

Mutter Brust (Descript. de l'Egypte Antiqq. I. pl. 22. pl. 93.) gerade wie Jacchus in Athen ὁ ἐπὶ τῷ μαστῷ. Aber, wird man sagen, das ist ja Horus-Apollo. Allerdings, Horus ist es. Aber zuvörderst kennt der Mythus auch den Osiris als Sohn der Isis (Plutarch. de Iside p. 365.). Zweytens bleiben wir aber beym Horus. Denn als schöner junger Sohn der Isis heißt er Horus. Er heißt besonders so als die schöne Sonne. — Aber eben als solcher, als schöner Sonnengott gehet er auch bald unter. Schon im vollen Sommer, im Zeichen des Löwen muß er untergehen. Im Löwen geht Osiris unter in den Wassern. Da geht die Sonne nun bereits wieder abwärts; — da geht er hinab zum Meer als getheilter und in viele Canäle zerschnittener Nil. Daher zeigt uns auch die Aegyptische Bildnerey des Osiris Leichnam immer auf dem Lager mit Löwenattributen. (Doch dies nur gelegentlich.) Den Tod des Osiris aber feyert man, wie die Geburt des Lichtgottes Jacchus zu Athen, in der Nacht an einem See (Herodot. l. l. und Athenagor. l. l.). — Gehen wir nun zum Griechischen Bacchus zurück, und zwar zuerst zum Zagreus, den der Verf. mit Recht den ältesten und am meisten morgenländischen nennt. Dieser muß auch als Knabe unter den Händen der Titanen sterben. Das war ein alter Satz der Kretensischen Weihen, der nachher auch nach Attica überging. In obiger Stelle des Nonnus verherrlichen die Priesterinnen zu Eleusis auch den Bacchus als Zagreus. Und wenn in Argolis am Alcyonischen See der Hinabgang des Bacchus in die Unterwelt in Scenen begangen ward, wie zu Sais am See (Herodot. II. 171.), und wie zu Athen nun wieder die Bacchusweihen an einem See gefeyert worden (Aristophan. Ran. 209 ff.), so dürfen wir wohl vermuthen, daß mit dem Osiris und seinem Tode auch die übrigen wesentlichen Vorstellungen sich unter den Griechen verbreitet hatten. Diese waren aber höher und niedriger, wie man sie nimmt, nach verschiedener Fassungskraft. Wir wollen einige andeuten: Feuer und Sonnenkraft müssen sich mit dem Feuchten verbinden, damit der Weinstock gedeihe; titanische Kräfte, Erdkräfte, müssen ihn in vielen Quellen leiten und zerreißen, den Lichtsohn des Aethers, den edlen Wein. — Ferner des

Lichtes Quelle und Princip, der Aether, bleibt, aber das materielle Licht der Sonne geht unter, bis Horus der Rächer kommt, der statt des getödteten Vaters wieder als neue Sonne erglänzt. Die Einheit (Minerva) bleibt unwandelbar, aber die Vielheit, das getheilte Licht, und die getheilte Natur, müssen untergehen. Endlich auch ethische Auslegungen erfuhr dieser Mythus. — Doch da es uns hier mehr um den Mythus selbst und die mysteriöse Genealogie gilt, so begnüge ich mich desfalls auf die Symbolik III. 400 ff. zu verweisen. Wir bemerken also, weil wir wissen wollen, warum beym Nonnus (a. a. O.) Minerva den Dionysus bringt, daß sie es war, die das Herz des zerstückelten Zagreus dem Juppiter gebracht hatte, woraus dann vermittelst der Semela wieder ein Dionysus gebohren ward (Symb. III. 352.). Die zerstückelten Glieder wurden zu Delphi, am Ort des Apollo, beygesetzt (Ebend. S. 178.). Hier erscheinen also Apollo und Minerva in einer Todesgeschichte mit Zagreus oder dem alten Dionysus beschäftigt. Diesen alten Zagreus hat auch Athen, Minerva's Stadt, unter seinen drey alten Vätern (Cic. de N. D. III. 21.). Sie waren, wie bemerkt, Stadtvögte und Horte (Anaces. ibid.) und hießen Zagreus, Eubuleus, Dionysus (ibid.). Nun kennt derselbe Autor (ibid. 22. 23. 24.) einen Apollo als Wächter von Athen (custos Athenarum). Sollten wir diesen etwa unter jenen drey Horten zu suchen haben? So scheint es; denn ein Athieniensischer Canton hatte neben einander die Altäre des vom Bacchus gegebenen Apollo und die lichtbringende Diana (Paus. Att. 31. p. 77 Ἀπόλλωνος Διονυσοδότου καὶ Ἀρτέμιδος Σελασφόρου). Sonderbar, daß Bacchus einen Apollo bringt, noch sonderbarer, wenn es gar hieße, er erzeuge ihn. Dazu will es ganz und gar das Ansehen gewinnen. Denn Aeschylus hatte die Diana für eine Tochter der Ceres ausgegeben (Herodot. II. 156. Pausan. Arcad. 37.). Eben deswegen aber sagte man, er habe die Mysterien verrathen (Symb. II. 159. IV. 553.). Mit andern Worten, er hatte ein Aegyptisches System ausgesprochen. Dieses gestaltete sich so (Herodot. II. 156. coll. 144.):



Diesem System war der Athenische Tragiker gefolgt. Seine Mitbürger kannten aber noch ein anderes ebenfalls von Aegypten her (s. Cicero l. l.):



Da war also Minerva, die den Beschützer der Stadt Zagreus wieder ins Leben brachte, die Mutter des Stadtvogts Apollo. Beyde, Apollo und Bacchus, werden sich wohl in der Person des dritten alten Horts, des Eubuleus, des guten Berathers, vereinigen; denn eben zu Delphi, wo der erschlagene Zagreus begraben war, hatten ja beyde vor Alters den Ort der Berathung, das Orakel, gemeinschaftlich gehabt (Symb. III. 178.). Und so wird dann Apollo und Bacchus mysteriös in Ein Wesen aufgelöset. Genealogisch heißt dies dann so: Dionysus bringt den Apollo, Osiris den Horus, d. h. er zeugt ihn. Minerva-Isis bringt den Bacchus-Osiris, heißt auch nichts anders als: sie gebiert ihn; denn Cicero's Stelle hat uns schon belehrt, wie die mystische Lehre kein Arg dabey hatte, daß Minerva Mutter war. So wie der Mythus mehr ins Allgemeine hervortrat, mußte sie in Griechischen Landen freylich eine Jungfrau bleiben. Davon haben uns die Thesmophorien einen sprechenden Zug hinterlassen in der Geschichte des Erechtheus. Auch diesen hatte Vulcan mit Minerva zeugen wollen, aber sie weigerte sich, und als der Saame den Sohn aus der Erde erzeugte, so erzog sie ihn (s. oben Iliad. II. 546. Apollodor. III. 14. 16.). Freylich lag dabey

auch eine wesentliche Idee zum Grunde. Denn es ist etwas anderes, ob ein Ackerbauer und agrarischer Segen hervorgebracht werden soll, oder eine Sonne, ein irdisches Licht. Denn davon müssen wir nun auch noch einige Worte sagen: Jacchus zu Athen, sahen wir, hatte die Fackel, Artemis neben dem Dionysischen Apollo heißt auch Lichtbringerin. Minerva bringt kaum das Jacchuskind, so schwingen auch die Priesterinnen die Attische Fackel (Nonnus s. oben.).

Hier sind also in dem Begrif des Lichts und Feuers alle diese Wesen verbunden. Auf obige Aegyptische Genealogie reducirt gestaltet sich dies alles so: Das himmlische Licht, der Aether, in zwey Potenzen männlich und weiblich gedacht (Phthas-Vulcan und Neith-Minerva) bringen hervor die Bedingung alles materiellen Lichts: die Sonne den Apollo; oder, nach der andern Tradition, Minerva bringt durch das Herz des Zagreus wieder einen neuen Dionysus ins Daseyn, d. h. die materielle Sonne würde ohne das höhere Aetherlicht ganz erlöschen; der sterbende Osiris-Dionysus hinterläßt einen jungen Sohn Horus-Jacchus, eine neue Sonne, und auch ihn muß Minerva wieder bringen, weil ohne sie sein Licht wieder kein wahres Licht wäre. Darum begrüßt man auch seine Ankunft in der Nacht mit Licht und Fackel, wie man mit der Lichtmesse zu Sais des Osiris, der alten Sonne, Tod begehet. Eben aber weil eine junge neue Sonne zu den Athenern kommt, darum muß Jacchus ein Knabe seyn. Er ist der neue Stadtvogt Apollo, der an die Stelle des alten gestorbenen Vaters Zagreus tritt.

Wir brechen hier ab, weil wir glauben hinlänglich gezeigt zu haben, 1) daß die Athenienſischen Mysterien die Religion des Osiris-Horus, woran der Verf. mit Recht erinnert hat, in ihrer organischen Ganzheit aufgefaßt hatten; 2) daß Jacchus, als Knabe, schon in diesen Aegyptischen Urmythus gehört, und daß mithin sein Erscheinen als bloßes Kind kein Beweis eines späteren auf halbem Wege stehen gebliebenen Mythus ist. Er ist Horus an Isis, der Mutter, Brust. 3) Daß die Stelle des Nonnus, wo Minerva das Bacchuskind bringt, zuverläßig einen tieferen und mit dem

ganzen Dogma zusammenhängenden Sinn in sich schließt, und jene Stelle folglich aus alten Dionysiaden geflossen ist. — Wir zweifeln nicht, der hochherzige Verf. wird in diesen Erinnerungen nur ein Zeichen unserer Achtung gegen ihn und sein gehaltreiches Buch erblicken. — Mit vielem Geist und Kunstsinn sind die Vignetten zu diesem sauber gedruckten Werke gewählt: voran Triptolem auf dem Flügelwagen nach einem unedirten Smaragd in der kaiserl. Russischen Sammlung. Eine Beschreibung wird uns ein Werk des Staatsraths Köhler davon geben. Sodann eine Scene von der Poniatowskischen Vase nach Millin — wonach die ganze Vorstellung auch unserer Symbolik beygefügt worden — Schlußvignette: eine geistreiche Composition: Ceres den Schleier erhebend, auf dessen Saum man ihren Namen und den des Homerus liest, sitzt auf einem Stein, der auf der einen Seite die Indische Trimurti (Dreyeinheit) auf der andern einen Kopf der Isis zeigt. Letztere beyde Bilder nach Antiken.

Nr. 3. Es hat wohl selten einen Gelehrten gegeben, der die Nähe von großen Kunstsammlungen, Kunstreisen und die andern mannigfaltigen Gelegenheiten, Kunstwerke zu sehen, in solcher Ausdehnung benutzt hätte, als Millin. Wir mögen auf die Bedürfnisse derer sehen, die sich bey geringen Mitteln mit dem bildenden Alterthum in Berührung setzen wollen, oder auf die größeren Ansprüche Solcher, denen die Werke alter Sculptur und Mahlerey nun auch in einer schönen, ja oft großen und prächtigen Gestalt, vor Augen treten sollen; für Beyde hat Millin in einer Reihe von Kupferwerken und Erläuterungsschriften gesorgt, die das ganze Kunstgebiet des Alterthums umfassen. Um nur von dem Neuesten zu sprechen, das wir der Thätigkeit und Umsicht dieses Literators verdanken, so haben wir seit Erscheinung seiner Monumens antiques inedits eine ganze Reihe von Kunstbüchern in größerem und kleinerem Maßstab von ihm erhalten. Seine Galerie mythologique ist in Jedermanns Händen, und Referent zweifelt nicht, daß dies auf allgemeinere Verbreitung richtigerer Vorstellungen von der antiken Bildnerey wohlthätig wirken wird. Wir berühren nur mit Einem Wort einiges von dem Neuesten: die 2te Ausgabe der Mineralogie Homerique; die

Abhandlung über die Palladien, die Aegyptiaques, und dann die Monographien zuvörderst, die wir als Früchte seiner gelehrten Reise durch Italien betrachten müssen: die Oreateïde; die Description des tombeaux decouverts à Pompeji; — d'un vase trouvé à Tarente; — d'une Medaille de Siris; die Observations sur le Monument sépulcral de Pompejus Campanus; die Notice sur les medailles inedites de Collatia; und mehrere andere gelehrte Untersuchungen, zu denen er auch einigen Italienischen Gelehrten auf seiner Reise Veranlassung gab. Ein großes Werk, die eigentliche Kunstreise durch Italien, hat bereits mit Oberitalien, von Frankreichs Grenzen an bis an die Ost- und Südgrenze der Lombardei, seit 1816 begonnen, und wir dürfen nun die Fortsetzung, welche Florenz, Venedig, den Kirchenstaat und das Königreich Neapel umfassen wird, von der rastlosen Thätigkeit des Verfassers bald erwarten. Der Raum unserer Blätter gestattet nicht, von diesen Werken ausführliche Nachrichten zu liefern. Wir heben daher nur, aus jenen Ergebnissen der Italienischen Kunstreise, das obige Werk aus, welches als eine Fortsetzung der seit dem Jahr 1808 zu Paris erschienenen Peintures de Vases antiques von Dubois-Maissonneuve, wozu Millin den Text geliefert hat, betrachtet werden kann, und woran es auch in Format und andern Aeußerlichkeiten sich ganz und gar anschließt.

(Die Fortsetzung folgt.)



No. 50. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Mythologische Schriften von Schelling, Duwaroff, Millin und Welker.

(Fortsetzung der in Nr. 49. abgebrochenen Recension.)

War es Zufall oder Absicht, welches der Verf. unentschieden läßt, genug es wurden in der Gegend der unteritalischen Stadt Canosa — in jener merkwürdigen Gegend, welche zuerst die Blüthe Griechischen Lebens, dann die Niederlage der Römer unter Hannibal, endlich die Mißhandlung des Kaisers Heinrich IV. auszeichnet — erhebliche Entdeckungen gemacht. Gräber wurden aufgedeckt, welche in Relief und Malerey uns noch eine Vorstellung jenes altgriechischen Lebens vor Augen stellen. Freilich, wie es zu gehen pflegt, gleich anfangs wurde Manches verschleppt. Was noch an Ort und Stelle war, oder wieder zusammengebracht werden konnte, davon gibt der kundige Verf. genaue Nachricht. Er hat auch dafür gesorgt, daß sowohl von der äußeren als inneren Beschaffenheit dieser Grabmähler, von dem Grundriß, von den Bildwerken auf der Grundmauer, worauf der Leichnam eines Kriegers ruhete, von seinem Helm, Panzer und übrigen Waffenstücken, wie von einigen andern Anticaglien, die sich in seiner Ruhestätte fanden, so wie endlich von der Form der Vasen, die ebendaselbst gefunden wurden, auf der 1ten und 2ten Tafel die gehörige anschauliche Darstellung gegeben worden. Mit Recht beschäftigen ihn nun hauptsächlich (von pag. 5 an) die Malereyen auf jenen Vasen, und sie sind es auch, die uns anziehen, und wovon wir in der Kürze den wesentlichen Inhalt angeben wollen, mit einigen Bemerkungen, wo etwa hie oder dort sich *uns* dergleichen darbieten werden. Auch diese Malereyen beziehen sich, wie überhaupt fast alle, auf den Griechisch-Italischen Geheimdienst der alten Bewohner dieser hochcultivirten

Landstriche. Die erste Vase liefert auf ihrer Vorderseite (pl. III.) eine Malerey von seltenem Werth, man mag nun auf die technischen Eigenschaften, auf die Anordnung der so vielen Figuren (21 an der Zahl), auf die Schönheit der Ausführung und dergl. oder auf den Reichthum der Handlung und die innere Bedeutung des Gegenstandes sehen. (Wir haben sie in jeder dieser Hinsichten schon lang bewundert, da uns der zuvorkommende Herausgeber sogleich einen Abdruck von diesem merkwürdigen Vasenbild mittheilte.) Das Bild zeigt uns drey Plane, und der mittlere in einer schön abgestuften Erhöhung ein Jonisches Peristyl mit zwey Figuren als den Mittelpunkt des Ganzen. Der untere Plan hat keine Schwierigkeit. Da wird niemand die Unterwelt verkennen. Aber freylich bewährt auch hier der Herausgeber seinen kunstgeübten Blick. Links Sisyphus, den Stein wälzend, hinter ihm eine Furie; wobey wohl auch Andern der doppelte Sisyphus des Aeschylus einfällt; — aber nicht einem jeden wird das sonst nicht gesehene Attribut der Furie, das Tigerfell und die Lanze auffallen, wie dem Verf., mit welcher Bemerkung er gleich als einen erfahrenen Kunstkenner sich charakterisirt (p. 7). Böttigers gelehrte Schrift über die Furienmaske, wobey vorzüglich des Aeschylus Eumeniden berücksichtigt waren, kann hieraus einen Zusatz erhalten. — Zunächst der den Cerberus entführende Herkules, geführt von Merkur, welches gut aus dem Apollodor erläutert wird, mit manchen gelehrten Ausführungen über die Modificationen dieser Fabel und die sonstigen Vorstellungen des Höllenhundes u. dergl. Dann ganz rechts Tantalus, der sich schon durch die barbarische Pracht als Asiatischer König ankündigt. — Zweyter oder mittlerer Plan: vorerst gelehrt von dem Tempel, einem Hexastyl, wie auch von dem Thron, worauf der Gott sitzt, mit Vergleichung ähnlicher Vorstellungen auf Münzen und andern Kunstwerken (wobey auch gelegentlich p. 13. not. 5. von dem strengen Gesetz geredet wird, das sich der Herausgeber gemacht hatte, in der Darstellung durch den Künstler nichts verschönern zu lassen, ein Gesetz, das wir um so mehr loben, je öfter es bekanntlich zum Nachtheil der wahren Erkenntniß im Gebiete des Alterthums vernachlässigt worden ist.). Auch ihn schmückt wieder ein gewählter Asiatischer Anzug, wovon genau

gehandelt wird. Hier fällt nun aber Millin's Aufmerksamkeit auf den Epheukranz, der die Stirne des Gottes umgibt, und hieraus macht er nun, in Verbindung mit dem Indischen Königscostume und andern Umständen den Schluß, daß wir hier den Dionysus Chthonius, den unterirdischen Bacchus erblicken, welcher in der mysteriösen Tradition, die überhaupt auf Identificirung verschiedener Wesen ging, mit dem Dodonäischen Jupiter oder mit dem Dis der Römer, mit Pluto dem Räuber der Proserpina identisch war; mit Verweisung auf die Symbolik IV. 180. (Hier möchte vielleicht jemand den Einwurf machen, daß der Dodonäische Jupiter einen Kranz von Eichenlaub, und nicht von Epheu, haben müßte, nach den Anführungen, die wir ebendaselbst p. 172 gegeben haben. Allein dieser Einwurf ist dem Herausg. gewiß selber nicht verborgen geblieben, da er einen solchen Jupiterskopf mit Eichenlaub in der Gallerie myth. nr. 35. mitgetheilt hat. Wir machen auch diesen Einwurf nicht, indem wir erstens wohl wissen, welche Freiheiten sich in Attributen die mystische Bildnerey erlauben darf, ja muß, und hier gilt es ja die Mysterien, und wie gut sich der Epheu auch als winterliche Pflanze zu den Zierrathen eines unterirdischen Dionysus schickt. Ganz andere Gründe werden uns aber im Verfolg zu einer andern Erklärung dieser Hauptfiguren führen.). Die reichgeschmückte weibliche Figur, welche mit dem Gotte im Gespräche scheint, ist Ceres. Sie hat aber in ihren Attributen hier zweyerley besonders Bemerkenswerthes: einmal den modius auf dem Haupt, ein Symbol der Fruchtbarkeit, und dann die Fackel in den Händen. Ueber Beydes folgen die gehörigen Nachweisungen und aus der hier sehr deutlich lodernden und auch harzig duftenden Fackel, erhalten zwey andere Vasenbilder, der schönen Gefäße des Prinzen Poniatowsky und des Herrn v. Italinsky, wo Visconti vorher Ackerwerkzeuge zu erblicken glaubte, erst ihre volle Aufklärung. Als Inhalt des Gesprächs bezeichnet nun der Herausg. den Raub der Proserpina. „Ceres stattet Bericht an Jupiter ab, daß ihre Tochter von Pluto geraubt sey, und jener (Jupiter) sucht die Göttin durch die Vorstellung von der vortheilhaften Verbindung mit seinem Bruder und durch die periodisch ge-

stattete Wiederkehr auf die Oberwelt zu beruhigen. (Hier möchte ein anderer Zweifel mehr Bedenken machen: nämlich, demnach müßte doch der als unterirdischer Bacchus oder Pluto costumirte Juppiter wieder vom Pluto-Bacchus verschieden seyn.). Der Herausg. geht nun zuvörderst zum obersten Plane über und fängt wieder mit der linken Seite an. Hier treten zwey angehende Jünglinge (Epheben) aus einem Jonischen Tempelchen, der Eine mit der Schale in der einen und den Reinigungswerkzeugen in der andern Hand, der andere mit zwey Lanzen. Auf die Schulter des letztern legt eine sitzende junge Frau mit verschleiertem Hinterhaupt die Hand, und scheint ihn in ihren Schutz zu nehmen. Millin erkennt hier eine Reinigungsscene, wodurch zwey Novizen der nunmehr schon verheyratheten Proserpina-Libera in den höheren Schutz und in jene Erziehung gegeben werden, welche Reinheit der Seele verspricht. Ihm sind die gewiß charakteristischen Wassertropfen auf dem Leibe der Jünglinge, das Kredemnon oder die Mysterienbinde um ihre Köpfe eben so wenig entgangen, als die zwey Sterne über ihren Häuptern. Besonders macht er aber auch auf den aus der Tempelwand hervorspringenden Löwenkopf mit Sonnenstrahlen aufmerksam, aus dessen Rachen das Reinigungswasser hervorströhmt (p. 17) und erinnert dabey an alte Sicilische Münzen, wo ebenfalls Löwenköpfe Wasser speyen. Wegen der Sterne möchte er eine Anspielung auf Castor und Pollux finden. Doch nimmt er den einen Epheben mit den Reinigungszeichen als Camillus oder Ministranten. Der Herausg. steigt wieder zum mittleren Plane links herab, wo die aus vier Personen bestehende Gruppe ihn beschäftigt. Ein wieder ganz in festlichem Schmuck gekleideter Sänger mit dem sehr ausgearbeiteten Saiteninstrument (worüber schätzbare Bemerkungen gemacht werden p. 19 f.) macht gleichsam den Führer von zwey Eheleuten. Denn in der weiblichen Person weist der Herausg. in der Kopfbedeckung gut eine Verheyrathete nach. Sie ist ganz bekleidet und wird von einem unbekleideten jungen Manne geführt, der sich selbst den Myrtenkranz aufs Haupt setzt. Beyde zeichnet hohe Schönheit aus, und da der Herausg. mit Recht in ihnen ein in Liebe vereinigtes Ehepaar erkennt,

so geben ihm die Schwäne auf dem Saume vom Mantel der Frau, so wie der beygesellte kleine liebliche, mit einer Kugel spielende Knabe zu der Vermuthung Anlaß, daß wir hier Venus, Adonis und Eros erblicken. In dem Sänger erkennt er Orpheus, jedoch läßt er auch der Vermuthung Raum, daß es die Muse Calliope seyn könnte, die in der Geschichte vom Raube der Proserpina als Entscheiderin angeführt wird. Es sind nun noch die zwey Gruppen auf der rechten Seite des oberen und mittleren Planes übrig. Die des oberen Planes stellt uns drey Personen dar; eine sitzende junge Frau mit einer Haube bedeckt hält in ihrer Hand einen bloßen Dolch, die Scheide liegt neben ihr auf dem Sitz. Ein Jüngling mit dem Reisehut, mit der Chlamys bekleidet, übrigens nackt, einen Knotenstab in der Hand haltend, sitzt ihr zugekehrt, und scheint in dem Augenblick einem andern Jüngling, der von der Scene weggekehrt ist, und im Begriffe scheint, wegzugehen, etwas in die Hand zu legen. Letzterer hat seinen Reisehut auf den Rücken zurückgeschlagen und stützt die eine Hand auf einen längern Stab. Ueber der Scene steht ein Stern. Ohngeachtet nun die Frauensperson kein einziges Attribut hat, das die Minerva charakterisiren könnte, so glaubt der Herausg. doch in der Art der Bekleidung diese Göttin hier mit Zuverlässigkeit zu erkennen. In den beyden Jünglingen findet er den sitzenden Theseus in der Unterwelt, neben ihm seinen Freund Pirithous, und ersterem verspreche hier Minerva ihre Hülfe. Es folgt die letzte Gruppe (rechts in der mittleren Scene) wiederum von drey Personen. In der Mitte ein bärtiger Alter, den sein Scepter und sein Thron, so wie der höhere Sitz als König charakterisiren. Er sitzt auf einer Löwenhaut, sein Antlitz zeigt viele Würde, sein Kopf ist hinterwärts mit einem Schleier, der den Kronos zu bezeichnen pflegt, hier aber außerdem noch, in Anspielung auf die Mysterien, mit zwey Myrtenreisern geziert. Neben ihm steht ein königlich costumirter Alter, der die Hand auf des Sitzenden Thron legt und ebenfalls in der Hand einen Scepter hat. Vor ihm sitzt auf einem niedrigen Stuhl ohne Rücklehne ein sich vorwärts bückender Greis, auf einen langen Stab gestützt, und nimmt lebhaften Antheil an der Handlung. Der Herausgeber

sieht in dieser Scene in den sitzenden Personen den Kronos und Rhadamanthos als die beyden ältesten Todtenrichter, nach Pindar, und im stehenden König wiederum den Tantalus, der sein Urtheil empfängt, das wir unten vollzogen sehen. Dies ist die Vorderseite dieses Vasengemähldes, das im Reichthum der Scenen und Gruppen kaum seines Gleichen hat. Ob es Eine große Handlung darstellt, darüber wagt der Herausg. anfangs nicht zu entscheiden. Nachdem er aber ins Einzelne der Scenen und Gruppen eingegangen, so findet er, daß wir hier eine Mehrheit von Handlungen annehmen müssen, sucht auch Gründe für diese Erscheinung aus andern Vasenbildern beyzubringen, bemüht sich jedoch wieder auf eine löbliche Weise einen Zusammenhang der mythischen Vorstellungen unter diesen Scenen hie und da zu suchen, thut am Ende aber doch den Ausspruch (p. 23): Es sey eine Art von Nekyia, und gebe fast das ganze System der Initiationsdogmen: „C'est une espèce de tableau de tout le systeme de dogmes relatifs a l'initiation."

Wir gehen mit dem Erklärer zuvörderst zu den Bildern auf der Kehrseite und auf dem Halse der Vasen über. Sie sind auf der 4ten, 5ten und 6ten Tafel gegeben. Tafel IV: in einem viersäuligen Tempel sitzt auf ähnliche Weise wieder der unterirdische Dionysus auf einem Thron in einen weiten Mantel gehüllt, in seinen Händen sieht man einen Stock und vielleicht ein Reinigungswerkzeug, wie man sie in den Gymnasien hatte, als Symbol der Reinheit hier. Innerhalb des Tempels überreicht ein Eingeweihter dem Gotte in einer Schale den Wein, den er aus einem Gefäße so eben eingegossen hat. Zu beyden Seiten des Tempels unter ihm sieht man sechs Personen, drey Männer und drey Frauen, die so geordnet scheinen, daß immer Paar und Paar nach den beyden Geschlechtern in einer Correlation erscheinen, indem sie einander zugewendet sind. Mystische Attribute sieht man in ihren Händen und in ihrer Umgebung: Sonnenfächer, pyramidenförmige Kuchen, gebänderte Kränze, Spiegel, Mysterienkästchen, Myrten, ein Werkzeug zum Weben, lauter Apparat, wie ihn gewöhnlich diese mystischen Vasenbilder geben, und wobey der Erklärer daher auch nicht lange verweilt. Auf dem untersten

Plane unter dem Tempel hat der junge Mann, dessen Stirne eine Weihebinde schmückt, in der einen Hand einen Helm mit dem Busche geziert, und die andere lehnt er auf einen großen Schild.

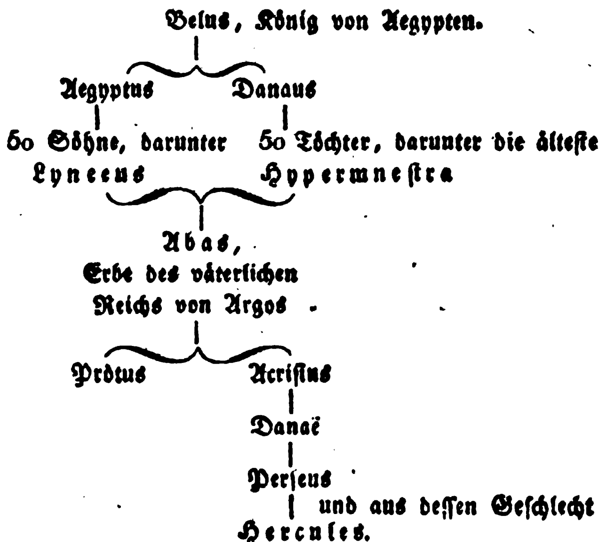
Tafel V. Hauptvorstellung auf dem Halse der Vase: Unten das Meer, wie öfter durch Kiesel und Fische bezeichnet. Beym Delphin, den man auch sieht, macht der Herausg. nicht nur auf die Form des Thieres, wie sie hier erscheint, sondern auch darauf aufmerksam, daß wir in ihm ein Bacchisches Thier haben. Auch die übrigen Seethiere, die man hier sieht, erklärt der kundige Archäolog (p. 26). Aus dem Meere scheinen hervorzusteigen Sonne und Aurora und vor ihnen her der geflügelte und fliegende Eosphoros oder Lucifer. Er trägt die Weihebinde in seiner Hand. Sowohl Aurora als Sol fähret auf einem vierspännigen Wagen mit vier edlen Rossen. Auf die Vereinigung Beyder in Einem Vasenbilde macht der Erklärer wegen der Seltenheit aufmerksam. Die Strahlenradien um beyder Köpfe lassen den Sol und die Aurora nicht verkennen. Ueber ihnen sieht man sechs Sterne.

Tafel VI. (Kehrseite der Tafel V.), eine einfachere Vorstellung. Bacchus, wie der Erklärer deutet, nimmt die Mitte der Scene ein, wo er sich niedergelassen hat. Die Weihebinde und ein Epheukranz umgeben seinen Kopf; in den Händen hat er einen langen Thyrsus und eine Schaale. Eine geflügelte weibliche Figur, einen Fuß auf einen Felsen gesetzt, bietet ihm eine große Traube. Auch ihr Anzug hat das Bacchische Attribut des Epheu's an mehreren Stellen. — Eine Eingeweihte, ohne Flügel, bietet auf der andern Seite dem Gott eine Binde dar. Ein Satyr mit der Weihebinde um den Kopf und einen langen Myrtenast in der Hand reicht dem Gotte eine große gehenkelte Schaale dar. Er sitzt auf einem Fels (worin der Erklärer eine Anspielung auf die schweren Prüfungen in den Mysterien findet). — Also Bacchus ganz in einer mystisch-bacchischen Umgebung. Arabesken um die Ränder der Vase: Blumen in Festons verbunden und Blumenkelche, woraus neue Blumen wachsen. Aus einer steigt der geschmückte Kopf einer Frau mit einer Weihebinde auf. Aehnliche Arabesken geben andere Vasen auch.

So weit der Herausgeber, dessen wesentliche Ausdeutungen wir mitgetheilt haben. Ist es uns nun vergönnt, über diese überaus merkwürdige Vase auch unsere Meinung zu äußern, die wir ebenfalls als Vermuthung geben, wie der bescheidene Verf. fast durchaus auch die seinige, so müssen wir vor allen Dingen zur Hauptseite (pl. III.) zurückkehren. Ueber die Scene auf dem untersten Plane kann kein Streit seyn. Es sind Scenen aus der Unterwelt. Wir blicken nach oben und hier zieht dann der Tempel links mit dem hervorspringenden und Wasser speienden Löwenkopf auch unsere Aufmerksamkeit auf sich. Aber sowohl das Sonnenattribut des Löwenkopfs als die Nähe der beyden knabenartigen Novizen zieht unsere Aufmerksamkeit weiter. Wir denken an das Zeichen des Löwen am Himmel. Es ist auf der Seelenbahn die erste Station in der Menschensphäre, wenn die Seele ins Irdische eintritt (Symbolik III. p. 453 f. — der Kürze wegen geben wir diese Nachweisung). Dann ist der Löwe die Hieroglyphe des wachsenden Nils und des kühlen, reinigenden Wassers: daher so viele Vorstellungen, die von den Aegyptiern zu den Griechen übergegangen sind (Horapollo I. 21. vergl. Zoëga de obelisc. p. 290. 305 sqq. Schlichtegroll zu Stosch Gemmen II. p. 46). Daher auch vielleicht der Löwe auf der Decke der Dresdener Mumie (über deren Decorationen Böttigers Ideen zur Arch. der Malerey I. p. 75 ff. nachzusehen sind). — Was uns aber hauptsächlich angeht ist der Umstand, daß in den Oberägyptischen Tempeln, wie z. B. zu Philä, gerade so die Wasserrinnen eingefaßt sind; was im dortigen Clima, das keinen Regen kennt, keinen Sinn hat, außer einen hieroglyphischen. Darauf haben dorten schon der denkende Jomard und Lancret aufmerksam gemacht (Descript. de l'Égypte Antiqq. I. cap. VIII p. 7 p. 45. p. 57.). Es ist eben der Sonnenlöwe, der mit der Nilfluth reines Wasser, Gesundheit, Heil und Reinheit (leiblich und geistlich) bringt. Und wegen des Löwenfells, worauf in der letzten Scene unserer Vase Kronos sitzt, muß auch gleich in Erinnerung gebracht werden, daß man zwar oft (wie z. B. in Tischbeins Vasen Sammlung III. tab. 30.) darin bloße Heldenattribute erkennen

kann, im mysteriösen Kreise aber auch ja nicht das Symbolische vergessen müsse (Jomard l. l.). — Hier erkennen wir nun die Bestimmung des aus dem Kopf des Sonnenlöwen rinnenden Wassers klar. Die Novizen mit den Reinigungswerkzeugen und mit den Tropfen, als Zeichen der empfangenen Wasserweihe sehen wir ja eben aus dem Tempel treten, wo der Reinigungsbrunnen mit dem Löwenzeichen rinnet. Sie treten ihre Laufbahn an. Sie sind im Löwen, in der ersten Station des irdischen Wandels. Da haben sie die Weihe nöthig und Libera-Proserpina, die Reinigende, nimmt sie in ihren Schutz und in ihre mystische Erziehung. — Und wer sind sie, diese Novizen, oder vielmehr, wer ist der, auf den Proserpina ihre Hand legt — denn der andere ist der Tempelknabe (Camillus) —? Wie wenn neben dem Aegyptischen Weihebrunnen auch ein Jüngling stände, aus Aegyptischem Geschlecht? — „Aber das Ganze, hören wir sagen, ist doch unverkennbar Griechischen Inhalts —.“ Ganz richtig; wir wollen auch ganz und gar auf Griechischem Boden stehen bleiben, und bleiben es, wenn wir sagen: der geweihete Jüngling ist Lynceus, des Aegyptus Sohn und das Vasenbild gehört in den Fabelkreis von Argos und von den Danaiden. Dieser Mythus war frühzeitig mysteriös behandelt, ja, er war es von Anbeginn, und die Großgriechischen Mysteriengefäße geben mehrmals Scenen aus der tragischen Geschichte der Danaiden (z. B. bey Passeri nr. 171. vergl. Symbolik III. p. 502 ff. wo auch die mit der Danaidenfabel verbundenen Begriffe von Seegen und Fluch unter den Bildern von frischem Wasser und Dürre entwickelt sind.). Passeri, weil wir seiner doch eben erwähnten, würde in unserem Vasenbild aus dem doppelten Löwenattribut vielleicht die Leontica herausgedeutet haben, einen Grad der Mithrasmysterien. Obwohl wegen solcher Vermuthungen jener Gelehrte bisher viel Tadel hat erfahren müssen, so schämen wir uns doch nicht zu bekennen, daß wir darin viel Gründliches finden. Doch wir wollen lieber der Folgezeit überlassen, den Beweis zu geben, daß die Mithriaca, älter als man meint in Griechischen Landen, namentlich nach Argos gehören. — Wir wollen, wie gesagt, vorjetzt rein hellenisch

bleiben. — Zu diesem Ende muß uns aber der Leser auch zu gute halten, wenn wir ihm erst eine Griechische Genealogie und eine Griechische Familienchronik vorskizziren, ehe wir zur Ausdeutnng der Scenen selber schreiten können.



Bey der von Danaus befohlenen Ermordung der Söhne des Aegyptus rettet Hypermnestra (die übrigen Sagen gehen uns hier nichts an) den mit ihr verlobten Lynceus. Er hatte ihr auch noch im Brautgemach die Jungfrauschaft geschont (Apollodor. II. I. p. 125 Heyn.). Die übrigen Töchter begruben die Köpfe ihrer Verlobten in dem See von Lerna (ibid.), Hypermnestra aber hatte dem Lynceus selbst zur Flucht verholfen und mit ihm ein Fackelsignal verabredet, wenn er glücklich aus Danaus Hause entkommen wäre. Er hatte es ihr an dem Orte Lyncea gegeben, und sie selbst war geflohen, und gab ihrem Bräutigam von Larissa aus das Zeichen ihrer eigenen Rettung. Seitdem feyerten die Argiver jährlich das Fest der Fackeln (ἐπὶ τούτῳ Ἀργαῖοι κατὰ ἔτος ἕκαστον πυρσῶν ἑορτὴν ἄγουσιν. Pausan. II. 25. 4.). Indessen fiel sie doch wieder in des Vaters Gewalt. Er trachtete ihr nach dem Leben wegen

der Gefahr und der Schmach, die sie ihm bereitet. Von einem Schwiegersohn sollte Danaus ja, nach dem Orakel, des Lebens beraubt werden. Sie mußte ein Blutgericht bestehen vor der Gemeine von Argos. Aber sie ward losgesprochen und stiftete nun das Schnitzbild der siegverleihenden Venus (Pausan. II. 19. 6. (ξόανα) — Ἀφροδίτην ἀνέθηκε νικηφόρον). Man wußte noch von mehreren Zeichen der Andacht aus dieser Familie. Unter andern hatten die Danaiden gestiftet ein sitzendes Schnitzbild Bacchus des Retters und ein Steinbild der Venus am Meere (Διόνυσος Σαώτης — Ἀφροδίτη ἐπὶ θαλάσσῃ Pausan. II. 37. 2.). Späterhin verheyrathete Danaus doch die Hypermnestra mit dem Lynceus (Apollodor. l. l.). Er gelangte nach Danaus Tode zum Thron von Argos (Hygin. fab. 168. p. 484 Stav.) und erzeugte mit der Hypermnestra den Abas. Dieser, in der Jugend von seinem Vater mit einem Schilde aus dem Tempel der Juno beschenkt (Hygin. p. 287. p. 378.), ward später sehr mächtig und dehnte die Grenzen des Argivischen Reichs bis ins mittlere Griechenland aus. Er zeugte Zwillingssöhne, den Acrisius und Prötus. Diese entzweyten sich mit einander. Es kam zu Kriegen, worin zuerst der Gebrauch der Schilde aufkam, aber vorerst der rohen hölzernen Schilde. Prötus mußte weichen und Acrisius behauptete das Reich von Argos (Pausan. II. 25. 6. Apollodor. l. l. p. 126 ibique Heyn.). Ihm ward Danaë gebohren und von ihr und Juppiter ward Perseus erzeugt. Aus dessen Geschlecht Hercules stammte. Prötus, der mittlerweile wieder zum Besitz von Tiryntḥ gelangt war, hatte mehrere Töchter, von denen drey als Verächterinnen des Bacchus rasend wurden (Apollodor. p. 127 sq. ibiq. Heyne.), bis Melampus sie heilte. — Hiernach ordnen und erklären wir die Mahlereyen jener merkwürdigen Vase so:

Erste Scene (links ganz oben). Lynceus, noch Ephebe und Neuling im Leben, tritt als Novize, nach empfangener Wasserweihe (welche die oben bemerkten Attribute und der neben ihm stehende Tempelknabe mit den Reinigungsgefäßen bezeichnen), so eben vor die Proserpina-Libera hin. Zwey Lanzen führet er in seiner Hand und zwey Sterne stehen über seinem Haupte, vielleicht ein Horoscop auf sein

künftiges Geschlecht, ein Vorzeichen des Zwiespaltes, der Bruder von Bruder in seinem Hause trennen wird, nicht minder eine Andeutung des Streites, welcher seinen Vater Aegyptus vom Bruder Danaus trennte. Er aber, Lynceus selbst, wird auf rechter Bahn bleiben. Der Arm, den Libera auf seine Schultern legt, ist ihm das Zeichen guter Führung.

Zweyte Scene (rechts ganz oben). Proserpina's Schutz und Führung bewährt sich. Es ist die Scene vor der Flucht. Eine andere Scene ist vorhergegangen. Der reine Lynceus hat die Jungfrauschaft der Hypermnestra geschont und die vom Orakel dem Danaus drohende Gefahr seinerseits abgewendet. Dafür hat sie ihm das Leben geschenkt. Der Dolch, der ihn nach des Vaters Willen durchbohren sollte, ist jetzt nur noch das Zeichen dessen, was vorhergegangen. Die Scheide, in die er zurückkehren soll, liegt nahe genug. — Es ist die Scene der Verabredung zur Flucht. Alles kündigt sie an. Der starke Reisestab, worauf Lynceus seinen Arm stützt, der Reisehut, den er und sein Diener trägt. Letzterer ist eben im Begrif vorauszueilen und erhält Aufträge zur Vorbereitung der Flucht. Noch sind sie alle im gefahrvollen Hause des Vaters, aber der Stern über der Scene ist ein Wegweiser zur sicheren Rettung. Der Unterschied in der Bekleidung der Hypermnestra, wodurch Millin auf den Gedanken an Minerva geleitet ward, zeigt eben seiner Natur nach, daß auch sie bald nach dem Bräutigam entfliehen wird. Es ist übrigens ganz dieselbe Frauenfigur, die wir in der dritten Scene erblicken.

Dritte Scene (links im mittleren Plane). Es liegen einige Jahre zwischen dieser und der vorhergehenden. Hypermnestra hat, nachdem sie das Blutgericht bestanden, der siegbringenden Venus das Bild geweiht. (Als eine Dienerin der Venus kündigen sie die Schwäne am Saume ihres Kleides an, wie Millin gut bemerkte.) Der versöhnte Vater hat endlich doch seine Tochter dem Lynceus vermählt. Schon folgt die Frucht dieser Ehe, Abas, der Knabe, den Eltern nach, die in ehelicher Liebe vereinigt, Hand in Hand die Tempelstufen hinanschreiten. Es wird der Sieg der Liebe gefeyert. Darum bekränzt Lynceus mit dem Myrtenzweig sein

Paar. Aber wer ist der festlich gekleidete und geschmückte Sänger, der mit seinem Saitenspiel ihnen zum Führer dient? Es ist Philammon (Φιλάμμων), der Sohn Apollo's. Er hat die Lernäen gestiftet, ein Mysterium, das dem Argivischen Hause des Danaus vorzüglich eignet. Hier stehet er aber auch vorzüglich als Stifter des Jungfrauenchors (Pherecydes ap. Scholiast. Odyss. XIX. 432. Pherecyd. Fragg. p. 118 ὃς καὶ πρῶτος ἐδόκει συστήσασθαι χοροὺς παρθένων vergl. Plutarch. de musica p. 629 Wyttenb. und Pausan. II. 37. 3.). Die erhaltene Jungfrauschaft hatte eben jenen Triumph der Liebe zu wege gebracht. Das reine Saitenspiel soll jetzt die Seelen zur würdigen Feyer stimmen. Es ist das Fackelfest, das die Argiver heute zum erstenmal begehen. Lynceus und Hypermnestra selbst sind die Priester der Gottheiten. Diese erwarten schon im offenen Tempel das herankommende Paar, und Abas wird heute als glücklicher Camillus den Gottheiten vorgestellt. Er ist der Ehesegen aus solcher Liebe, und Venus die Siegverleihende (νικηφόρος) hat das Zeichen des Seegens und der Fruchtbarkeit, den Modius auf ihrem Haupte (wie Millin richtig bemerkte, wobey wir aber auch an die Thesmophorien (Ackerfeste) zu denken haben, deren Stiftung man den Danaiden zuschrieb). In ihrer Hand aber lodert die Fackel, die dem Feste Ursprung und Namen gab. Sie steht scharf im Gegensatz mit den Fackeln der Furien im finsteren Todtenreich auf dem untersten Plane. Von den hohen Stufen des Tempels beleuchtet sie hell die ganze Scene. Der Tempel ist des rettenden Bacchus *) Haus, und sitzend, wie ihn Pausanias beschreibt, sehen wir hier den Gott. Schon hat er seine Hand mit zwey erhobenen Fingern zur Weihe aufgehoben. So wie der Sänger seinen Hymnus geendigt haben wird, wird dem Gotte gegenüber das glückliche Ehepaar mit dem

*) Diese Benennung Διονύσου σαώτου gebietet, unter der angenommenen Hypothese, Pausanias', so wie den Namen Venus die Siegbringende. Sonst ist es auch nach andern Sagen richtig, daß Venus des Bacchus Frau seyn kann. Nach dem Dodonäischen System müßten wir ihn Zeus oder Bacchus den unterirdischen und sie Dione nennen.

Sohne die Weihe empfangen. Hieraus erklärt sich auch, warum auf dem untersten Plane, in der Unterwelt, Hercules mit dem Cerberus die Hauptscene bildet. Hercules stehet hier gleichsam als Nachahmer seines großen Ahnherrn Lynceus, ihm auch im Bilde parallel. Beyde haben den Männerkampf für Licht und Recht rühmlich bestanden. Hercules verrichtet eben sein letztes Werk.

Vierte Scene (rechts im mittleren Plane —). Wiederum ein Zwischenraum von mehreren Jahren. Lynceus in der vollen Blüthe des Lebens hatte noch des Dionysus Weihen empfangen. Jetzt sehen wir ihn als alten König von Argos ins Reich des Kronos gelangt. Als einen Sohn des Aegyptus charakterisirt ihn barbarische Königspracht *). Er hat sein Reich auf Erden dem Abas hinterlassen, und empfängt jetzt den Spruch des Kronos.. Das Leben ist geendigt. Darum sitzt Kronos auf der Haut des Löwen, der das Bild des beginnenden Lebens war (s. oben). Die Sphäre des Juppiter, die des königlichen praktischen Lebens, liegt nun hinter ihm, und er gelanget nun zu den unsichtbaren Regionen des Saturnus (Proclus mscr. in Platon. Alcib. I.) in die Elysischen Gefilde, wo Saturnus herrscht (Macrob. in Somn. Scip. I. 11.). Zuvor aber empfängt er den richterlichen Spruch, den ihm Kronos und Rhadamanth ertheilen. Wie er ausfallen wird, geben schon die zwey Myrtenreiser kund, die jetzt das sonst so ernste Haupt des Kronos heiter zieren. Den König erwartet auch hier der Lohn der edelsten Liebe, die er in seinem Leben bewiesen. Er wird nun ein Saturnischer Genius (Κρόνιος δαίμων Proclus mscr. in Platonis Cratyl.) und gelanget zum Anschauen des höheren geistigen Schönen (Plotin. p. 139 554 sqq.). Nun lernet er schärfer sehen, und sein Name Lynceus (Λυγκεὺς) bezeichnet nun, wie bey dem

*) Was Millin auf Tantalus bezog. Aber Tantalus unten ist nicht ganz so gekleidet, hat auch ein anderes Scepter. Die künstlerische Consequenz hätte aber das Gegentheil geboten. Auch schickt sich die Art, wie er auf Kronos Thron seine Hand legt, mehr für einen freundlich empfangenen Ankömmling, als für einen Verurtheilten.

anderen Lynceus des Aphareus Sohn, das scharfe Luchsauge in der Contemplation himmlischer Dinge (Plotin. p. 545.). Zu Ehren der scharfsehenden Minerva (Ἀθηνᾶς ὀξυδερκοῦς) weihete nachher Diomedes einen Tempel und Schild in Argos (Pausan. II. 24. init. Spanheim ad Callim. Pallad. vs. 36.) wie Sparta einen Tempel der die Augen schützenden Minerva Ὀφθαλμίτιδος Ἀθηνᾶς Pausan. III. 18. — hatte.

Das ist nun schon die dritte Tradition von Argolischen Schilden (s. oben). Es gab ihrer noch mehrere, von denen der zuletzt genannte Ausleger zum Callimachus befriedigend gehandelt hat. Schild und Schildkampf zu Argos waren in Griechischen Landen sprichwörtlich geworden, und es war ruhmwürdig, wenn von jemand gesagt ward: Du bist des Schildes zu Argos werth (ἄξιος εἶ τοῦ ἐν Ἄργει ἀσπίδος. Zenob. Proverb. II. 3.). Uns geht nur der Schild und Schildkampf, der von Danaus herrührte, an, dessen Schild Lynceus, der Mann mit dem Lichtblick, aus dem Junotempel seinem Sohne Abas geschenkt hatte (s. oben), denselben Schild, den später Aeneas wieder an eine Tempelwand ex voto aufhängt,

aere cavo clipeum, magni gestamen Abantis

(Virgil. Aeneid. III. 286. mit Heyne's Excurs. IX.). Mit der Schenkung dieses Schildes hatte Lynceus Spiele eingesetzt, die alle fünf Jahre gehalten werden sollten, und wobey der Preis ein Schild war (Hygin. p. 287). Hiemit gehen wir zum ersten Bilde der Kehrseite (pl. IV.) oder zur

Sechsten Scene über. Auf dem unteren Plane sitzt nun ein solcher Sieger in den Lynceischen Spielen (Lichtspielen) von Argos. Da die mysteriöse Mahlerey sich immer das Höchste denkt, so könnte es wohl die erste Feyer selber seyn, und der Jüngling, den wir hier ruhen sehen, die Hand auf seinen Schild gestützt, könnte den großen Abas selbst vorstellen. Doch bleiben wir wegen eines gleich nachher zu bemerkenden Attributs, bey der allgemeinen Beziehung eines Siegers in den Schildspielen. Es ist ein rechter Argolischer Schild, groß und rund, wie sie beschrieben werden. Man verglich sie mit der Sonnenscheibe selber (Aeneid. III.

637. ibiq. Heyne.). Diesen Schild hat der Jüngling gewonnen. Die Spiele sind geendigt. Er ruhet aus von der Mühe und denkt nun auf weitere Bewaffnung für ernste Kriege. Der Helm mit dem Busch in seinen Händen läßt solche Gesinnung errathen. Außer dem Schilde war aber zu Argos auch ein Myrtenkranz der Sieger Preis (Scholiast. Pindari Olymp. VII. 152) und auf Myrten, sehen wir hier im Bilde, legt der zufriedene Sieger seinen Schild nieder, Myrten sprießen vor seinen Füßen auf. Das ist die erste Vorstellung dieser Seite: der nach dem Kampfe mit dem gewonnenen Schilde ausruhende Sieger. Die zweyte führt uns nun in den oberen Raum. Dort bringt der dankbare Sieger dem Bacchus sein Trankopfer dar. Dieser Gott ist als Retter der anerkannte Schutzherr dieses Königshauses. Die männlichen und weiblichen Personen mit dem Mysteriengeräthe (wie es oben beschrieben worden) geben der Scene die gehörige Feyerlichkeit, und der über dem sitzenden Gotte aufgehängte Epheukranz zeiget uns das ex voto, welches der Sieger als einen passenden Tribut für den Bacchus bereits in dessen Tempel aufgehängt hat. — Zeigte uns also die Vorderseite der Vase als Hauptvorstellung das Argolische Fackelfest, so stellt uns die Hauptscene von der Kehrseite die Schildweihe vor Augen, nebst der Verehrung des schützenden Gottes. Und welche Schildweihe hier gefeyert werde, darüber gibt uns eine Figur auf dem oberen Plane rechts einen Wink. Es ist ein Jüngling, der in einer Hand wieder den Myrtenzweig hält, in der andern aber auf einer Schaale, worüber eine convexe Scheibe gelegt ist, eine kleine Pyramide dem Gotte darzubringen scheint. Die Pyramidenform erkannte auch Millin, und erinnerte an eine Art convexer Kuchen dieser Form. Allein in der Scheibe darunter wird man leicht einen Argolischen Schild erkennen. Lesen wir nun im Pausanias II. 25. p. 168 Kuhn. „Auf dem Wege von Argos nach Epidauria ist zur rechten Hand ein Gebäude, das einer Pyramide sehr ähnlich ist.“ Es befinden sich Schilde daran, in der Gestalt den Argolischen ähnlich“ (worauf dann die Nachricht folgt, dieses sey das Denkmahl derer gewesen, die im Schildkampf zwischen Prötus und Acrisius gefallen seyen) — so werden wir wohl nicht ganz unrichtig deuten, wenn wir hier in unserem Jüngling einen Sieger erblicken, der das verkleinerte Bild der seit jenem Schildkrieg gestifteten Pyramide mit dem Schilde darunter als ein ex voto seinem Gotte darbringt. Die alten Griechischen Münzen liefern Beyspiele von dergleichen auf den Händen getragenen Symbolen genug.

(Die Fortsetzung folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Mythologische Schriften von Schelling, Ouwaroff, Millin und Welker.

(Fortsetzung der in Nr. 50. abgebrochenen Recension.)

Dieser Schutzgott Bacchus war auch hier (wie in den Altattischen Mysterien) dem Apollo sehr befreundet. Denn eben der Philammon, der die Bacchus- und Ceresweihen zu Lerna in Argolis gestiftet hatte, heißt nicht nur des Apollo Sohn, sondern er ward auch als Stifter des Jungfrauenchors in Delphi, ja selbst ein Delphier genannt (Plutarch. de Musica p. 629, wo man mit Wyttenbach Δελφὸν statt ἀδελφὸν lesen muß.). Mit dieser Vorbemerkung gehen wir zu pl. V. oder

zur 7ten Scene über. Da sehen wir nun das höhere Lichtfest am Himmel, als reineren Gegenschein des Fackelfestes auf Erden. Aber eben jenes sollte die Eingeweiheten zu diesem hinführen. Uebersehe man des voranfliegenden Phosphorus Weihebinde nicht. Sie gibt hinlänglich zu erkennen, daß wir uns hier die Auffahrt der Aurora und des Sonnengottes in höheren Beziehungen denken sollen, in solchen, die die Bachisch-Apollinische Ethik und Physik mit sich brachte. Denn es kann nicht fest genug gehalten werden, daß in diesen Argolischen Mysterien (wie in den Eleusinischen) der exoterische Unterschied zwischen Bacchus und Apollo in einer allgemeinern Bedeutung unterging. Wir wollen dies mit Wenigem andeuten. Die Bewohner von Chemmis (Achmin) in Aegypten feyerten zu Ehren des Perseus gymnische Spiele und erzählten dabey, daß dieser Heros ihr Landsmann sey, wie auch Danaus und Lynceus. Jener (Perseus) lasse sich noch zuweilen bey ihnen sehen, und, wenn man das Zeichen seiner Anwesenheit, seinen Schuh finde, dann sey Ueberfluß in ganz Aegyptenland. (Herodot.

II. 91., auf welche Stelle man diejenigen auch hinweisen muß, die sich das Altägyptische Volk als ein träges und melancholisches zu denken pflegen. cf. Descript. de l'Egypte Antiqq. II. p. 69, wo sie mehrere Data finden können.) Also periodische Feste und Jahresseegen sind in dieser Argolischen Königsfamilie schon von Aegypten her gangbare Begriffe. Es sind Feste zu Ehren der Sonne und ihrer physischen Seegnungen, wie der Sonnenkinder, auf denen ihre Kraft ruht. Ein solcher war Perseus und früherhin sein Ahnherr Lynceus. Zu Argos feyerte man die Spiele allemal im fünften Jahre, und es waren Spiele des Wettlaufs (Hygin. p. 287.) gerade wie zu Olympia, wo Hercules, der Nachkomme des Perseus, auch die Spiele gestiftet haben sollte (Diodor. IV. 14.). Es waren auch Spiele zu Ehren der Sonne und ihrer göttlichen Gaben, und wie Perseus zu Larissa seinen Großvater Acrisius in den Spielen mit der Wurfscheibe tödtete, so wurden die Laufspiele zu Argos aus Anlaß von Danaus Tod gestiftet (Pausan. II. 162. Hygin. l. l.). Hier ist zugleich ein ethischer Dualismus unverkennbar. Die Namen sind schon sprechend genug. Mit Danaus und den Danaiden im Allgemeinen waren Begriffe des Unseegens verbunden (Symbolik IV. p. 49 ff. 418.) und Acrisios, der Unklare und Verwirrte, wie sein Name sagt, muß von des Enkels, des klaren Perseus, Händen sterben. Es kann aber auch oft blos das wechselnde Verschwinden eines Stammvaters und das Auftreten eines neuen in diesem solarischen Dualismus bezeichnet seyn. Kaum erhält Lynceus, der scharfsehende, die Botschaft von Danaus Tod, so wird dessen Schild im Tempel der Juno abgerissen und Spiele, Wettlaufspiele, werden gestiftet, worin der rüstige Läufer und Sonnensohn einen Schild als Kampfpreis bekommt (Hygin. l. l.). Da nun in der Geschichte des Lynceus und der Hypermnestra das doppelte Fackelsignal die Rettung verkündigt hatte, so werden wir wohl hier in dieser Scene des Vasenbildes, die der mystische Phosphorus eröfnet, bey der Aurora mit den Lichtstrahlen ums Haupt an die Hypermnestra, so wie im hellstrahlenden Bachus-Apollo an den hellsehenden Lichtsohn Lynceus zu denken

haben. An das Ethische ihrer Handlung muß der Eingeweihte sich hier eben so wohl erinnert haben, als er sich daran erinnerte, wenn er den Hercules (wie die Vorderseite zeigt) die furchtbaren Mächte der Finsterniß bändigen sah. Es war eben Hercules, der das Finstere bekämpfte, im Lichte lebte (Proclus mscr. in Platonis Gorg.) und durch den Flammentod zum Vater Juppiter aufstieg.

Ueber die 8te und letzte Scene (pl. 6.) können wir nach allem Bisherigen kürzer seyn. Hier sehen wir nun den letzten Triumph des Bacchischen Lebens und Seegens. Es hatte der Bacchische Dienst im Argivischen Königshause zweymal Widerstand gefunden. Einmal hatten sich die Töchter des Prötus, die Enkelinnen des Lynceus den Weihen dieses Gottes widersetzt, und als sie darüber in Irrwahn fielen, mußte Melampus der Bacchusprophet sie heilen (Acusilaus beym Apollodor II. 2. 2. Pausan. VIII. 18. und Pherecyd. p. 132. Sturz.) Hernach hatte Perseus Kriege gegen den Gott geführt, nachher aber Frieden geschlossen, und seitdem erwiesen die Argiver dem Kretischen Bacchus große Ehre (Pausan. II. 23 78. vergl. Symbolik III. 172 f.). Das heißt, die Argiver nahmen nun die höhern und reinern Bacchusweihen des Zagreus von Kreta, der mit dem Apollo so sehr befreundet war, bey sich auf, und dienten dem Osiris-Horus (dem Apollo-Dionysus oder Lichtbacchus) — und der Weinbau mit seinem Seegen fand mit der milderen Sitte in Argos einen empfänglichen Boden. Hier sehen wir nun das Bild des neuen Gottes und des neuen Seegens. Ein geflügelter Genius, weiblich gekleidet, reicht von einer Seite dem sitzenden Thyrsusgotte eine volle Traube, und setzet den Blumenkranz auf sein Haupt. Die Blumen in der ums Gefäß herumlaufenden Arabeske, welche sich üppig phantastisch aus den Kelchen heben, bezeichnen die neue vegetabilische Fülle auch im Blumenreich. Von der entgegengesetzten Seite hält ein Satyr mit einem Myrtenast dem Gotte eine große gehenkelte Schaale als ein anderes Bild der Fülle und des Seegen hin. Die Frauensperson in der Mitte, die dem Bacchus die Binde reicht, könnte eine mit dem Gott versöhnte Tochter des Prötus seyn (oder sieht man sie etwa in der 6ten Scene (pl. IV.)

alle drey dem Gotte ministriren: denn drey waren ihrer: Lysippe, Iphinoë und Iphianassa (Apolloder. l. l.)? Als-dann müßte der Jüngling mit dem Schilde als ein späterer Sieger gedacht werden. Abas könnte es dann nicht seyn.). Wie dem auch sey: Bacchus, der in Danaus Hause früher als Retter bekannt war, erscheint hier in dieser letzten Scene als Seegenbringer, und wenn uns die vorige Scene in die Lichtbahn des Himmels blicken ließ, so treten wir hier auf Erden in ein Gebiet geheimnißvoller Fülle. Sol-Bacchus bringt hier Jahresseegen, wie Perseus der Sonnenheld zu Chemmis. Apollo-Dionysus gibt sich auf Erden wie am Himmel kund.

Da man sich bekanntlich alle solche Vasengemählde als Darstellungen von dramatischen Scenerien aus den Festperioden der Bacchischen Religion denken muß, so hätten wir, wenn des Referenten Ausdeutungen richtig sind, auf dieser Einen Vase einen ganzen Cyclus von Scenen aus der Götter- und Heroënfabel von Argos, alle aufgereihet an den Faden des alten Apollo- und Bacchusdienstes, und die organische Einheit der Vorstellungen träte nicht nur auf dem Hauptbilde hervor, sondern liefe auch consequent durch alle Nebenbilder hindurch. Wir geben diese Deutung als Versuch; denn, wenn irgendwo, so müssen auf diesem dunkeln Gebiet der alten Kunst Versuche willkommen seyn.

Da wir bey dieser einen, merkwürdigsten Vase zu lange verweilten, so müssen wir bey den übrigen desto kürzer seyn. Vielleicht gibt sich anderwärts Gelegenheit von einer oder der andern noch zu reden. Hier kann nur noch eine bloße Angabe vom Inhalt der übrigen folgen, obgleich bey jeder vom Herausgeber mythologische und artistische Erläuterungen gegeben sind, die wir unsern Lesern empfehlen:

Pl. VII. Medea die Kindermörderin (mit beygeschriebenem Griech. Namen — eine in mehrfacher Hinsicht Aufmerksamkeit verdienende Vase), mit der Kehrseite pl. VIII. — Pl. IX. Amazonenkampf (häufiger auf Vasen) mit der Kehrseite pl. X. — Pl. XI. Peleus gibt dem Achilles Waffen. — Kehrseite pl. XII. — Pl. XIII. Die Raserey des Thracischen

Königs Lycurgus; Kehrseite pl. XIV. Dazu die Erläuterungen Millin's von p. 27 — 44.

Vignetten: 1) Auf dem Titel: Camee aus der Antikensammlung der königl. franz. Bibliothek. Die mysteriöse Geburt des Bacchus-Zagreus, nach des Herausg. Erklärung. 2) p. 2. Ein Helm mit Altgriechischer Schrift bezeichnet, aus der Gegend von Locri, nach dem Kupfer im Text des Museums von Neapel. 3) p. 44. Ein anderer Helm aus derselben Gegend mit Backenplatten, woran Widderköpfe (ein gutes Bild der Streitbarkeit, wie der Erklärer sie richtig nimmt. — Sonst kann der Widderkopf manche andere Bedeutung haben, wie z. B. auf den Münzen von Aegina, die uns dabey einfielen. s. Haym Thes. Britann. tab. XXI. nr. 6. mit den Erläuterungen p. 224.). 4) p. 45. Medea im Nachdenken über die Untreue ihres Gatten. Basrelief, aus der Villa Borghese, jetzt in das königl. Museum zu Paris gekommen, und getreuer dargestellt, als in den Admirand. Rom. pl. 55. — 5) Schlußvignette p. 46 die Raserey des Lycurgus. Basrelief, nach unserer Symbolik (B. I. Taf. 6.), wo Referent es, durch gütige Mittheilung des Herrn Prof. Welcker aus Zoëga's Papieren und mit dessen Erläuterungen, zuerst im Druck bekannt gemacht hatte. — Man sieht, daß alle diese Vignetten mit einer feinen Wahl, die den geübten Kunstkenner verräth, in Bezug auf den wirklichen oder vermutheten Inhalt der hier mitgetheilten Vasengemälde ausgesucht worden sind. — Wir wenden uns zur letzten Schrift, wovon wir hier die Anzeige machen wollten:

Nr. 4. Früher als diese Zeitschrift erhielten wir einen Lehrplan der in Göttingen im Fache der Alterthumswissenschaft künftig zu haltenden Vorlesungen. Göttingen 1817., woraus wir mit Vergnügen bemerkten, wie sehr Herr Prof. Welcker in Verbindung mit seinen beyden Collegen, den Herren Profess. Mitscherlich und Dissen, die vielfacheren Bedürfnisse berücksichtigt, welche heut zu Tage die Lehrer der Alterthumswissenschaft befriedigen sollen. Jetzt überzeugt uns die Erscheinung dieser Zeitschrift, daß Hr. Prof. Welcker nunmehr an seinem Platz ist, indem er die Früchte seiner gelehrten Reisen und die Erfahrungen,

die er sich auf dem Gebiete der alten Kunst in Italien und anderwärts gesammelt hat, mit den Literaturschätzen der Götting. Bibliothek vergleichen und nach und nach in archäologischen Schriften zu Tage fördern kann. Seine beyden Abhandlungen in diesem ersten Heft geben uns davon die vollgültigsten Beweise. Die erstere ist überschrieben: Raub der Kora S. 1 — 95; die zweyte: Demeter die Stifterin des Ackerbaues S. 96 — 135. Beyde geben einen Cyclus von bildlichen Vorstellungen dieser Fabelkreise, woran sich mythologische Bemerkungen über dieselben anschließen. Wollen wir über den inneren Zusammenhang der Hauptreligionen des Alterthums, ihrer Allegorien und Bildersprache, so wie über das wechselnde Verhältniß der Kunst zur Religion mehr Aufklärung gewinnen, so ist dies auf keinem andern Wege zu erreichen möglich, als den der Verfasser eingeschlagen hat. Wir heißen also diese beyden gehaltreichen Zusammenstellungen recht willkommen, und wünschen, daß ihnen bald mehrere nachfolgen mögen. Einen eigentlichen Auszug vertragen aber diese Abhandlungen, zum Theil eben wegen des Sachreichthums, nicht. Referent will also den Gang den der belesene und kunsterfahrene Verfasser nimmt im Allgemeinen andeuten, dazwischen, wie es sich trift, einige Ideen und Sätze ausheben, die seine Aufmerksamkeit besonders auf sich gezogen, und hie und da einige Bemerkungen einstreuen:

Raub der Kora. Vom Homer wird ausgegangen und bemerkt, wie zwar jener Raub in den größeren Gedichten nicht ausdrücklich vorkomme, jedoch nach vielen Spuren als dem Homer bekannt vorausgesetzt werden müsse: „Von Homer, sagt der Verf., wird die Entführung der Proserpina nicht erwähnt, deutlich auch die Abstammung dieser Göttin nicht angegeben, womit jene eng verknüpft ist; doch scheint sich, eben so wie man auch in Hinsicht anderer Lehren bemerken kann, welche der Geist und Inhalt seiner Dichtung als fremdartig ausschloß, auf zufällige, gleichsam auf unwillkührliche Weise das Daseyn jener Vorstellung zu verrathen.“ Wir haben diesen Anfang der ganzen Abhandlung absichtlich hier beygefügt, um dem Leser einen Begriff zu geben, welche Vorstellungen der Verf. von dieser Seite der Homerischen Gedichte hat.

Daß wir dieser Ansicht vollkommen beystimmen, wird der Leser von selbst glauben, dem unsere Versuche auf dem Felde der Mythologie nicht ganz unbekannt sind. Was dorten früher in diesem Sinn angedeutet worden, darüber werden wir nächstens Gelegenheit nehmen uns ausführlicher zu erklären. — Daß hiebey die berühmte Stelle Iliad. IX. 457. vom unterirdischen Zeus und der furchtbaren Persephone nicht vergessen ist, wird wohl Jeder vermuthen. Der Verf. hat weiter nichts darüber gesagt, wie er über die Kritik des Payne Knight denkt, der diesen Vers, welchen schon Pausanias denkwürdig fand, ausgemerzt wissen wollte (Heyne ad l. l.). Vielleicht dachte er auch, solch Verfahren sey etwas gewaltsam.

Mit kurzer Bemerkung der Hesiodeischen Stellen, wo nun schon der Raub ausdrücklich vorkommt (Theogon. 906) bahnt er sich den Weg zu ausführlicheren Bemerkungen über den Homerischen Hymnus auf die Ceres. Hier findet sich nun ein Schatz von treflichen Erörterungen. Was uns vor Allem freuet, ist die Wahrnehmung, die uns den Verf. nun auch auf dem rechten Standpunkt, diesem so sehr mißverstandenen und mißhandelten Gedichte gegenüber, zeigt: „Durch solche Verschmelzung der Dichtung, sagt er (S. 6) und der geheiligten Naturlehre mögen die, welche für den Geist ihres Systems begeistert waren, es auch nach außen zu verherrlichen bemüht gewesen seyn. Wir aber können nur darin die eigenthümlichste Anmuth dieses herrlichen Werks ganz empfinden, wenn wir darauf achten, wie warm und lebendig (selten die Vorzüge des allegorischen Gedichts) die Poesie sich um den Gedanken schmiegt, und wie der Gedanke wiederum, wenn man einige Stellen ausnimmt, sich hinzugeben scheint der naivsten Erzählung, fast ganz mit ihr in Eins verschmelzend, wie in jener unvergleichlichen Gruppe Eros und Psyche in ihrer Umarmung." Buchstabe und Geist, sagt Referent mit besonderer Freude, — dieser Unterschied ist dem Verf. nun auch in diesem Hymnus klar geworden, und auch ihm ist nun der Sinn für jene höhe Allegorie aufgegangen, ohne welchen nicht nur dieser Hymnus, sondern überhaupt das ganze großartige Alterthum unverständlich bleiben muß. Die guten Folgen dieses Sinns für Allegorie zeigen sich nun in allen

Theilen der zwey Abhandlungen. Allenthalben merkt der Verf. bey den von ihm beschriebenen Kunstwerken auf die Forderungen der Poesie, auf die Gesetze der Kunst und die davon verschiedenen, aber von den Griechen oft glücklich damit in Einklang gebrachten Bedürfnisse des religiösen und mysteriösen Glaubens. Dies zeigt sich auch fruchtbar in der Specialkritik mancher Stellen dieses Hymnus, wo wir ihm mehrentheils auf unserm Wege begegnen. Wir wollen gleich von S. 7 ein Beyspiel geben. Entschieden erklärt er sich hier (wider Zoëga selbst, der ihm sonst viel gilt) gegen das Mißverständniß der so hervorgehobenen Einführung der Narcisse und macht auf die mysteriöse Bedeutung dieser Blume gerade beym Raub der Proserpina aufmerksam. Aber, indem wir hiemit die Bemerkungen S. 99 und S. 21 verbinden, müssen wir gleich von diesem Punkte aus etwas zur Sprache bringen, wodurch wir den sinnigen Verf. zu mehrerer Entschiedenheit in diesen Dingen überhaupt und zum bestimmteren Einverständniß mit sich selbst hinzulenken wünschten. Nachdem er nämlich die Bedeutsamkeit der Narcisse vertheidigt hat, so sträubt er sich an der letzten Stelle doch, den Satz des Sallustius (von den Göttern p. 4.) anzuerkennen, daß mit Proserpina's Raub der Fall der Seelen in die Sinnlichkeit angedeutet sey. Hier aber gibt es keine Wahl. Entweder müssen wir Beydes verwerfen, oder Beydes anerkennen. Referent will hier gar nicht einmal auf den für ihn einzig historischen Hauptsatz bringen, daß wir im gesammten Polytheismus der Griechen nur die auseinandergefahrenen Elemente einer einzigen verbundenen Urreligion haben. Er will bey dem Nächsten stehen bleiben. Narcissus und die von ihm benannte Blume gehören in die Mysterien von Thespiä. Dort war Narciß zu Haus, des Flusses Cephissus und der Nymphe Lirioesse (Λειριόεσσα, d. i der süßen, lockenden, ἡδεῖα Eustath. ad Iliad. III. p. 299. Basil.) Sohn. Dort war die Quelle der Lüstlinge (ἡδονικῶν wie man Pausan. IX. 31. 6. lesen muß). Wenn wir nun blos bey Dichtern lesen: die wasserliebende Narcisse (Anthol. gr. III. 2. p. 337 ὑδατίνη νάρκισσος vergl. Jacobs zu I. 1. p. 105.), so hat dies noch nichts

zu bedeuten; bedeutender wird es aber schon, wenn diese Blume mit solchem Prädicat in einer Grabschrift vorkommt, wie in der von Nismes (Millin. Magaz. encycl. 1814. December p. 337). Es war die liebliche aber auch narkotische und in den Schlaf einwiegende, starr machende Blume. Sie gehörte den großen Göttinnen Ceres und Proserpina an, und man wußte von einem erstarrten Bacchus (Διονύσῳ ναρκαίῳ) eben so wohl in Griechenland, als die Aegyptier von von einem erstarrten Horus wußten; womit eben nichts anderes, als der Uebergang des Einen Lebens (Lebensprincips) in die starre und zerrissene Materie gemeint war. So mußte auch Proserpina in den starren Tod hinab. Sie, die irdische Nährerin (Porphyr. de abstin. IV. 16) mußte auch in die Erde hinab, muß aus der Einheit und Reinheit der harmlosen Jungfrauschaft in die Zerstreuung der tellurischen Kräfte hinab, und um das vielfältige Leben der Saat wieder aus der Erde hervorzubringen, mußte sie selbst eine Vielheit werden und eine Gattin des reichen Pluto. Dieser Fall aus dem höheren Leben in die vegetative Wirklichkeit ist nun durch Proserpinens Lust an der Narcisse im Moment des Verschwindens dargestellt. Narcissus, wie wir anderwärts gezeigt haben, — Narcissus war ja auch durch ein geistiges Erstarren in die Fesseln des Pflanzenlebens an der Quelle der Selbstsucht herabgesunken. Nun hieß er auch des Mondes (der Selene) Sohn, weil eben der Mond das Bild und Princip der passiven Vegetation ist. Seiner Täuschung und Starrheit Anfang war auch beym Narciß die Lust am Leibe gewesen, und am blos bildlichen Schein der in sich nichtigen Gestalten, gleich wie Hylas bey den Nymphen an der Quelle blieb, und den unverwandt vorwärts strebenden Hercules vergeblich nach sich rufen ließ. Jener heißt der Erstarrte (Νάρκισσος), dieser der Materielle (Ὕλας), der feuchten Nymphen nun, aber nicht mehr des feurigen Hercules Liebling: ὅτι ἡ πρώτη τῆς οἰήσεως αἰτία καὶ τοῦ τύφου καὶ τῆς ἀπάτης ταῖς ψυχαῖς τὸ σῶμα ἐστὶ καὶ ἡ ὕλη καὶ ἡ περὶ αὐτὴν εἰδωλικὴ σκιαγραφία, mit welchen Worten des Proclus (mscr. ad. Platonis Alcib.), wir sehr gut die Allegorie beyder Mythen zusammenfassen

können. Wenn nun das Bisherige schon Spuren zeigte von einer Verbindung des Mythus von Proserpina's Raub und Narcissus Erstarren, wenn die Vasenbilder in sprechenden Arabesken dorthin spielen (Millin Peint. d. Vases antiqq. II. p. 50), wenn wir auf den ältesten Münzen von Thespiä, von denen dem Referenten selbst eine vorliegt, die verschleierte Ceres sehen: so wird wohl der Fall der Seele in die Sinnlichkeit dieser Cerealischen Ideenreihe so fremd nicht seyn. Was aber mehr als Alles für diesen Satz spricht, ist der Hauptumstand, daß die Mysterien von Thespiä dem Eros galten, dessen Bildniß auch zwey der größten Künstler, Praxiteles und Lysipp dorthin verfertigt hatten (Pausan. IX. 27.). Eros (Ἔρως) aber, was auch das Wort schon sagt, war der große Einiger des Zerstreuten. So kennt ihn Plato schon (Sympos. cap. 23. Wolf.). Er verband das Zerstreute und Zerrissene wieder. In seinen Mysterien war die Einigung aus dem Vielen gewiesen: der Raub der Proserpina war zunächst die Zerstreuung ins Viele. Jene Führung des Eros war der Weg aufwärts, Koras Raub Bild des Weges abwärts, Proserpinens Fall zeigte der Seelen Fall. Wie Hylas den Nymphen am Quell gefiel, so gefiel ihr die Narcisse, und am Quell ward auch Kora hinabgezogen. Hylas und Narcissus waren in dieser mystischen Ethik die Bilder zur Warnung: Hercules das große Vorbild zur Ermunterung. Von den Trugbildern des Leibes sich loszumachen war die erste Weihe, und der wahre Amor von Thespiä sollte davon losmachen. (καὶ ἡ πρώτη κάθαρσις ἀπὸ τούτων γίνεται τῶν σωματικῶν εἰδόλων, πρὸς ἃ καὶ ἐνδεσμεῖται πρώτως ἡ ψυχή — das sind die Blumenfesseln des Narcissus und der Proserpina *) — κατιοῦσα εἰς τὴν γένεσιν καὶ τὴν θνητὴν φύσιν. Proclus mscr. l. 1.). Als Verfasser mystischer Gesänge auf den Eros nennt nun Pausanias (IX. 27.) gerade bey Gelegenheit des Thespischen, denselben Pamphos, den er (I. 39. 1. IX. 31. 6.) als den Dichter des älteren Gesanges auf die Ceres in Attica nahmhaft macht. Mit Einem Wort: die Mysterien von Thespiä hiengen mit den Attischen Thesmophorien zusammen.

*) Und die Seele heißt Pflanze gerade in Bezug auf ihren Fall. (— φυτὸν nennt sie Damascius mscr.)

So wie hier die Erotischen Mysterien von Thespiä ein nothwendiges Ergänzungsstück der Attischen Thesmophorien bilden, eben so muß eine deutlichere Einsicht in die Samothracischen und in die Kretensischen Weihen uns erst allmählig in die organische Erkenntniß dessen, was organisch damit zusammenhing, nämlich der Thesmophorien und Eleusinien einführen. Eines ohne das andere wird immer Stückwerk bleiben. Und hier nehmen wir die Consequenz des Verf. in Anspruch. Er erkennt mit uns den Satz vom Streit der Dinge (S 129) als einen richtigen Satz, als einen Hauptsatz an, der auch besonders im Homerischen Hymnus auf die Ceres liege. Diesen Sinn hat aber Referent blos durch Hülfe Alexandrinischer Philosophen aufgefunden. Bieten uns diese nun anderwärts in diesem Felde eine tüchtige Hülfe, einen Aufschluß, den wir mit dem Sinn des Alterthums, der Sprache, der Bildwerke und ganzen mystischen Denkart im Einklang finden, so dürfen wir diese Hülfe auch andertwärts nicht verschmähen. Das Capituliren thut's nicht. Entweder verstanden die Platoniker die mysteriösen Dogmen, und waren schon damals mehr befugt, sie auszusprechen, oder sie verstanden sie nicht. Im letzteren Fall stehen wir wieder auf dem alten Fleck, und müssen mit Ruhnkenius nach der allgemeinen Richtschnur der blos poetischen Sprache den Homerischen Hymnus behandeln. In jenem müssen wir vom Bedeutsamen dieses Gesanges den Obelus weglassen, und es eröffnet sich uns ein großes weites Gebiet einer allegorischen Wissenschaft. — In dem wackern Verf. möchten wir am wenigsten gern einen bloßen Partheygänger sehen; denn ein solcher ist er von Natur nicht.

In den ferneren Bemerkungen des Verf. über den Homerischen Hymnus wäre Vieles auszuzeichnen. Die Kürze gebietet uns aber das Meiste zu übergehen. S. 9 erfreute uns die auch von uns immer befolgte Regel: die Dichtungen aus den Gebräuchen herzuleiten und nicht umgekehrt, wie doch selbst die Alten oft thun. S. 10 ff. schöne Anmerkungen über das Symbol des Granatapfels. S. 13 Rettung des Verses 440 von der Hekate. S. 14 f. Betrachtungen über des Diodorus,

Ovidius und Claudianus Nachrichten von dem Raub der Kora. — Anerkennung der Aegyptischen Grundquelle aller dieser Mythen und Mysterien. (Hiebey will Referent, mit Beziehung auf Symbolik I. 308 ff. IV. 253 ff. der Kürze wegen, um nicht Citate häufen zu müssen, nur den Gedanken äußern, daß wir vielleicht noch einmal, wenn die Religion der Aegyptischen Göttin Athor mehr ans Licht treten sollte, nach manchen Spuren, auch in ihr schon eine ins Dunkel hinabgehende Kora erblicken dürften.) — Kunstwerke, die den Raub der Proserpina vorstellen S. 16 ff. Der Verf. handelt genau erst von den im Alterthum genannten, dann gibt er von S. 19—65 eine Reihe von Sarcophagsscenen dieser Art aus Zoëga's Papieren und Schriften, mit untergesetzten eigenen Noten. S. 20 will er Proserpina als Personification des Saamenkorns nicht gelten lassen, und bringt Stellen bey, woraus die allgemeinere Vorstellung: Wachsthum, Pflanzenreich, Blüthe hervorgehe. — Wir widersprechen dem Verf. hier nicht geradezu; wollen uns auch nicht auf die wichtige Auctorität Hermanns (in der geistreichen Abhandlung de mythologia Graecorum antiquissima p. XX) berufen, geben ihm aber doch zu bedenken, daß hier alle Personificationen zunächst auf den Thesmophorien beruhen, welches doch eigentlich Getraide- und Gesetzesfeste waren. — S. 23 berührt der Verf. auch das Symbol der Persephassa (Proserpina) die Waldtaube. Da derselbe nun S. 127 einen andern Eleusinischen Namen Celeus berührt und dabey vom Specht (κελεός) spricht, und wir endlich auf dem Bilde (Tafel I. 1. in der Scene, den Raub der Kora vorstellend) ganz deutlich den Kopf einer Gans erblicken, so wollen wir hier in aller Kürze über diese Cerealischen Allegorien in diesem Gebiet einige Bemerkungen machen. Was das erste Symbol, die Waldtaube, betrift, so glauben wir, daß hier die richtige Anmerkung des Verf. (in der Note zum Lehrplan S. 9) Anwendung leidet. Er sagt: „Es giebt Untersuchungen und Abschnitte in der alten Mythologie, welche aus dem Studium der deutschen Alterthümer, wenigstens mittelbar, nicht unwesentlichen Vortheil ziehen können." Nun hat sich das uralte Aegyptische Bild der Cerealischen Priesterinnen, die Waldtaube, bis auf den

heutigen Tag bey den neueren Bewohnern des Peloponnes, den Mainotten, erhalten. Nicht minder lebt es in altdeutschen Dichtungen fort, zum Beyspiel im Titurel, wie der gelehrte Grimm in den altdeutschen Wäldern III. B. Heft 1. S. 34 mit vielen Beyspielen in einer sehr lesenswerthen Abhandlung gezeigt hat. Dazu kommen bildliche Vorstellungen in Handschriften des Titurel, wovon neulich Büsching in den wöchentlichen Nachrichten für Freunde der Geschichte und Kunst III. S. 33 ff. eine Probe gegeben, wo wir eine trauernde Wittwe auf dem verdorrten Aste eines Lindenbaums neben dem Sarg ihres Geliebten erblicken. Alles dieses und mehreres Andere läßt uns nicht zweifeln, daß das Dodonäische Bild der Waldtaube, das die Aegyptische Hieroglyphe Horapollo II. 32.) schon als eine Personification der Wittwenschaft, der Einsamkeit, des gottgeweihten Lebens kannte, sich durch die Traditionen vieler Völker hindurch bis in unsere älteren christlichen Kirchenlieder erhalten hat. — Das zweyte Bild, den Specht (κελεός) betreffend, so will der Verf. S. 127 von unserer Vermuthung nichts wissen, daß dies mit dem Eleusinischen Königs- und Priesternamen Celeus zusammenzustellen sey. Aber außer dem, was die vom Ref. (Symb. IV. 471) angeführte Stelle des Antonius Liberalis schon selbst an die Hand gibt, wo ja dieser Vogel mit Feuer und Feuerweihe in Beziehung vorkommt, ließen sich mehrere Beweise geben, daß wir in diesem κελεός eine eben solche hieroglyphische Personification haben, wie in der Waldtaube. Wir müßten zu weitläuftig werden, um dieses hier auszuführen. Hier nur einige Winke. Zuvörderst müssen wir hier an den ministrum fulminis alitem des Horatius, an den Adler den Vogel des Zeus denken, an das altpelasgische Auguralwesen, als dessen Erfinderin in einer Tradition gerade beym Suchen der Proserpina Ceres genannt wird, an die Memnonischen Vögel, die von Memnons Grab (des Sohns der Lichtgöttin Aurora) auffliegen; an den Phönix, der aus der Feuerflamme aufsteigt, und den Geschlechtsperioden der alten Pharaonen seinen Namen gibt, an jenen heiligen Falken (ἱέραξ) der Aegyptischen Bilderschrift, dem die Ehre der Balsamirung zu Theil wird (Abdallatif Relation de l'Egypte par Silvestre

de Sacy p. 202.), der auf den Sculpturen von Medinat-abu neben dem triumphirenden König erscheint, (Description de l'Egypte Antiqq. II. p. 47.) und ein Bild des Sieges ist, der den Stab des ersten Königs des Osiris schmückt, und das Zeichen seiner königlichen Weihe ist, der die Seele hieß (Horapollo I. 6. et 7.) und mit einem Menschenkopf über den Mumien schwebend als die Hieroglyphe der die himmlischen Räume durchfliegenden Seele betrachtet wird (Description l. l. p. 366) — endlich an die scharfsehenden Vögel des Zendavesta müssen wir denken, welche den himmlischen Geistern und Fürsten ihre Namen geben; und wenn wir dann erwägen, wie diesen Bildern so manche in dem Dodonäischen und Attischen Mythus und im Etrurischen Auguralwesen entsprechen: so werden wir es wohl nicht so unwahrscheinlich finden, daß in Eleusis eben so gut ein König Celeus vom Specht den Namen haben konnte, wie der alte Latinische Picus ihn davon hatte, der ja nur ein Abbild des Juppiter πίκος war. — Deswegen stimmen wir aber dem Verf. dennoch bey, wenn er im Königsnamen Κελεός eine Allegorie der Feueeläuterung sieht. Wir wenden aber die Sache so: die höchste Feuerläuterung kommt vom Himmel; Juppiters Bliß (der auch nach einer andern Sage das was am Jasion, der Ceres Gemahl, Irrdisches war, verzehrt hatte) wird eben von einem Vogel gleich einem ätherischen Feuerministranten (s. oben), der sich auf das königliche Haupt herabsenkt, gebracht, und mit der Feuerweihe kommt auch der neue Name. — Hiebey möchten wir zweyerley bemerken: Einmal, daß die leidige Atomistik in der Naturgeschichte des Mythus eben so schädlich ist, wie in der übrigen Physik. — Aus dynamischer Behandlung allein kann Erkenntniß der alten Mythen hervorgehen. — Zweytens, wie sich hier wieder einer von den vielen Fäden zeigt, die die Kretensischen Juppitersweihen mit den Attischen Thesmophorien ursprünglich verknüpften; und wie nöthig es ist, diese Fäden, so viel wie möglich, nachzuweisen. — Das dritte Bild aus dem Geschlecht des Geflügels, wovon wir sprechen wollen, ist die Gans. Auf dem Relief (I. 1.), das zu den Füßen des Hermes auf sehr charakteristische Weise

den Eingang zur Unterwelt darstellt, sehen wir neben andern Bildern ganz deutlich auch den Kopf einer Gans. Der Verf. (S. 70) ist überhaupt sehr kurz darüber, und von diesem Bild sagt er gar nichts. Es sey uns daher vergönnt, darüber einige Worte beyzufügen. Die Gans sehen wir auch auf einem Grabstein bey Passeri pag. XX und Paciaudi (Monumenta Peloponn. II. p. 210 vergl. p. 249), dorten wird sie offenbar als eine Gabe dargereicht mit dem Zeichen von Verehrung. Beyde Archäologen sagen weiter nichts, als die Gans sey der Proserpina heilig. Aber der Mythus bey Pausanias (IX. 39. p. 789 Kuhn) gibt uns schon einen Wink. Dort holt Proserpina die ihrer Gespielin entlaufene Gans aus einer Höhle, und wo das Thier ergriffen ward, da springt Wasser hervor. Hier werden wir schon auf die Andeutung der feuchten und irdischen Natur dieses Thieres geführet. Den wahren Aufschluß geben uns aber erst Etrurische Denkmahle. Hier nur Eins. Bey Lanzi (Saggio di lingua Etrusca II. 534 und dazu Tab. XV) sehen wir das Bild eines jugendlichen Wesens gerade wie auf dem genannten Grabstein, mit einer Gans in der Hand. Dort zeigt uns nun Lanzi aus Petronius und Andern, daß die Gans das Bild des Priapus, daß sie ein Lieblingsbild gewisser Matronen war, daß sie in den Priapisch-Bacchischen Bilderkreis gehörte, daß auf Bildwerken bey Gori und anderwärts geflügelte Genien mit einer Gans in der Hand vorkommen. Hiervon machen wir nun auf unser Relief die Anwendung, und wenn der Hundskopf und die Schlange die hinabfahrende Kora als Hekate und als Persephone charakterisiren (welches keiner weiteren Beweise bedarf), so sehen wir in der Gans das Bild der erkohrenen Braut des Bacchus-Aidoneus, des unterirdischen Priapus-Osiris (dem schon das alte Argolis den Phallus auf die Gräber pflanzte), wir sehen die Venus-Libitina, was ja Proserpina wirklich in der Pelasgerreligion der Dodonäer, Etrusker und Latiner war. Es ist das unerschöpfliche Vermögen der hervorbringenden Vegetativkraft in der feuchten Tiefe bezeichnet. Hierin erkennen wir einen redenden Beweis, wie sehr noch die fein bildende Griechische Kunst bey solchen mystischen Gegenständen das Altfränkisch-Bedeutsame wenig-

stens in Beywerken liebte, gerade wie der Homerische Hymnus auf die Ceres in Beywörtern altfränkisch-bedeutsam ist — S. 37 in der Note wird ein Wink Zoëga's berührt, daß Proserpina und Alcestis oft vereinigt auf Denkmählern vorkommen. Dies müßte unseres Bedünkens weiter verfolgt werden. Hercules gehört in mehrfacher Beziehung der Proserpina an. Ref. hat schon anderwärts davon gesprochen, und hierher gehört auch unsere obige Andeutung, betreffend die Thespischen Mysterien. S. 39 bemerkt Zoëga auf einem Barberinischen Sarcophag Pallas mit einer Lampe. Welcker berührt noch zweymal S. 71. 77 die Minerva in Beziehung auf Lichtbegriffe. Ref. hat darüber oben einige Winke gegeben. Das Uebrige muß er den Herodoteischen Commentationen zu I. 66 vorbehalten. Es hängt das Alles nämlich an den richtigen und noch gänzlich dunkeln Vorstellungen von der Minerva Alea (Ἀλέα). Dieser Arkadische Religionszweig kann erst Erläuterung über die Fortpflanzung der Begriffe von der Aegyptischen Lichtjungfrau oder von der ersten Kora verbreiten. Wie berühmt dieser Dienst war, kann man schon aus dem Einen Pausanias sehen, z. B. aus VIII 46. p. 994. Kuhn., um jetzt nicht mehrere Stellen zu berühren. Ihr Tempel war hochgefeyert; Scopas hatte ihn selbst mit Reliefs ausgeschmückt (Tölken über das Basrelief p. 73 ff.), und ihre elfenbeinerne Bildsäule wurde unter Kaiser Augustus auf dem Römischen Forum aufgerichtet (Quatre-mere-de-Quincy le Jupiter Olympien p. 179). Dies wollten wir bemerken, um auf die Bedeutung dieser Gottheit aufmerksam zu machen. Eine Entwickelung der in ihr personificirten Begriffe gibt der Fabel von der Proserpina, der dritten Kora, mehrere Deutlichkeit.

(Der Beschluß folgt.)

Mythologische Schriften von Schelling, Ouwaroff, Millin und Welker.

(Beschluß der in No. 51. abgebrochenen Recension.)

Von S. 55 folgen nun die eigenen Beschreibungen des Verf. von Sarcophagsscenen dieses Kreises (S. 57 ist eine Notiz von Schow eingeschaltet). S. 58 die Beschreibung der Vorstellung aus de la Borde Voy. de l'Espagne, wovon Tafel I. nr. 1. 2. 3. die Umrisse liefern. (Tafel II. nr. 4. ist eine andere Vorstellung vom Raub der Kora gegeben.)

Von S. 64 folgen die allgemeinen mythologischen und artistischen Bemerkungen Welckers über die verschiedenen Vorstellungen und Scenen in den beschriebenen Bildwerken, worauf wir unsere Leser vorzüglich aufmerksam machen müssen. Daß wir uns in manchen Ansichten vom Verf. trennen müssen (wie z. B. gleich in den zwey Behauptungen vom Messer der Ceres und vom Lauf der Seelen Note 79, wofür wir anderwärts bestimmtere Belege beybringen werden), kann dem Anerkennen des Werthes dieser Erörterungen keinen Eintrag thun. Eben dorten (S. 78 f.) zogen einige allgemeine Bemerkungen unsere Aufmerksamkeit auf sich. Die Stelle: „In den ältesten Heiligthümern der Demeter finden wir sie (die Minerva) indessen noch nicht“ u. s. w. ist uns undeutlich. Soll sie so viel heißen: Erst zeigte sich, aus ursprünglicher orientalischen Religion mehr Einheit (Identität) in den Griechischen Gottheiten, nachher zersplitterte der Polytheismus Vieles, bis man endlich wieder mehr und mehr die alte Einheit suchte: so geben wir dies großentheils zu, sehen aber dann nicht, wie sich dies mit andern Sätzen des Verfassers vertragen will, wo er von dem entgegengesetzten Princip auszugehen scheint, z. B. S. 22, wonach die Lichtgöttin Persephone von derselben,

als Todeskönigin, anfangs verschieden gewesen seyn soll, welches die Annahme einer in der Zeit geschehenen Conglomeration (man erlaube uns der Kürze wegen diesen mineralogischen Ausdruck) ursprünglich ganz getrennter Begriffstheile voraussetzt. — S. 79 gut motivirte Rettung eines angefochtenen Verses im homerischen Hymnus auf die Ceres, mit folgender treflichen Bemerkung: „Die alte Theologie hatte so viele große Namen, die uns jetzt klein vorkommen, und unendlich verschieden ist die Geltung der meisten Götter in vielen der ältesten Urkunden von dem späteren und gemeinen Gebrauche.“ S. 90 ff. berührt der Verf. auch die Vorstellungen vom Raub der Proserpina auf Cippen, Altären, Aschengefäßen, Münzen und Vasen, mit fruchtbaren Erläuterungen.

S. 96. Zweyte Abhandlung: Demeter die Stifterin des Ackerbaues. Zunächst Beschreibung des Fragments eines Puteals im Palast Colonna, mit Juppiter, Ceres und einer abgebrochenen Figur. — Ein Bruchstück, das einestheils durch den beybehaltenen älteren Kirchenstyl, anderntheils durch die sehr gelungene Kunstbehandlung, besonders in der Figur des Juppiters, bemerkenswerth ist, und für dessen erste Bekanntmachung wir dem Verf. danken müssen. Hierzu die Umrisse (Tafel II. nr. 8.) nach einer Zeichnung von Rauch. — S. 98 glaubt der Verf. in der verstümmelten Figur, wegen der Flügel an den Füßen und andern Ursachen, den Triptolemus zu sehen, der aus Ceres Händen das Getraide empfängt. Doch fallen ihm S. 134 f. Bedenklichkeiten ein, und er läßt es unentschieden, ob es nicht ein Hermes sey. Letzteres ist gewiß das Richtige. Es ist sicher Mercurius-Trophonius, d. i. Ἑρμῆς ἐριούνιος, oder Hermes der Erdgeist. Homer spielt auf ihn an Iliad. XX. 72. Cicero gibt ihn schon besser kund (d. N. D. III. 22. alter Mercurius, qui sub terris habetur oder habet, idem Trophonius —). Wir müssen der Kürze wegen auf unsere Citate dorten verweisen. Sammelt man nämlich, was bey den Alten sich zerstreut findet, in einen Strahlenpunkt zusammen, so erscheint dieser Erdmerkur (Ἑρμῆς χθόνιος) als Personification der Erdkraft in verschiedenen Beziehungen, einmal in der des nährenden

Vermögens und der Bedingung aller leiblichen Stärke. (Er ist Τροφώνιος der Nährgeist und heißt daher Sohn des Valens, der Stärke, Cicero l. l.), dann als elementarische und tellurische Potenz, als Metall- und Wasserkraft und einqeistigendes Vermögen. Daher er in seiner grausenvollen Höhle den Böotiern Orakel gab. Endlich als ziehende Gewalt, die den Erdensohn, den sie vorher aus ihrer Fülle genähret, nun auch in die Tiefe zu sich hinabzieht, als Todesgott (woran sich dann die Vorstellung von Hermes Nekropompus anreihet.) Daraus ergibt sich hinlänglich, warum er hier die Gaben der Ceres empfängt. — Um so mehr beklagen wir die Verstümmelung jenes treflichen Sculpturwerks. Hätten wir es noch ganz, wir würden vermuthlich mehrere Personen und Attribute erblicken, die uns den Zusammenhang der Cerealischen Religion der Attiker mit jener Hermeslehre der Böotier etwas deutlicher erblicken ließen.

S. 100 ff. folgen die Beschreibungen mehrerer anderer Vorstellungen der getreidebringenden Ceres, zum Theil aus Zoëga's Schriften und Papieren; auch Bemerkungen über das Braunschweigische Onyxgefäß (S. 105. so muß dort in Z. 15 des Textes gelesen werden). — S. 105 folgt eine doppelte Beschreibung der Poniatowskyschen Initiations-Vase, eine kürzere von Zoega und eine ausführlichere von Welcker, mit mannigfaltigen belehrenden Bemerkungen des letzteren, worin derselbe, gegen die bisher herrschende Meynung, die Verschiedenheit der Vorstellungen dieses Vasenbildes von denen im Homerischen Hymnus auf die Ceres zu zeigen sucht. S. 111 f. Bemerkungen über einige andere Kunstwerke, Reliefs und Gefäße mit jenem Sujet. S. 112 über andere Vasenmalereyen desselben Inhalts, auch einige Gräfl. Lambergische in Wien, und Erörterungen über Triptolem. Seine dreyfache Bedeutungen: erst Pflüger, dann mysteriöser Gott, oft auch fast prosaisch als bloßer Ackermann genommen, über sein Verhältniß zum Jacchus — alles mit vielem Fleiß und Scharfsinn. Aber mit Sätzen, wie der S. 10 : „Der Triptolemos des Getreides ist freylich früher gewesen, als der Triptolemos der Orgien, oder die förmliche Stiftung und ordentliche Verbreitung der Geheimlehre u. s. w.“ können

wir aus eben gegebenen Andeutungen nicht einstimmen. Eben so wenig können wir, bey lebhafter Anerkennung der schönen Ansichten, die der Verf. übrigens hier gibt, uns mit folgender Vorstellung vom Homerischen Ceres-Hymnus vertragen: (S. 110) „Hier wird, indem an die Stelle der Saat, als Mutter der Orgien, die Mysterien selbst treten, der Uebergang schroff und räthselhaft, und der ursprüngliche Sinn vom Raube der Persephone, geht, da nicht Frucht, sondern Mysterien aus ihrer Wiederkehr entspringen, gänzlich verloren u. s. w." Ref. meint, in einem solchen Hymnus, worin in der Kürze so Vieles zu sagen war, sey die Einführung des Getreidebau's und der Fasten, womit man diese Wohlthat in den Thesmophorien feierte, deutlich genug bezeichnet, wenn es in fünf Versen (206—210) eigens hervorgehoben wird, wie die Ceres den ihr angebotenen Wein ausschlägt, und den heiligen Gerstentrank mit Wasser und Poley trinkt. — S. 116 wird von einigen Münzen gehandelt, worauf Triptolem und die damit zusammenhängende Vorstellungen sich zeigen. Was hier über die Bildnerey auf Münzen gesagt wird, wird nicht ganz allgemein gelten sollen; denn sonst müssen wir gerade die Münzen, wegen so manches alten Tempelbildes und wegen so mancher bedeutenden Attribute, die sie liefern, für vorzüglich belehrend erkennen, Ceres z. B. mit dem Aehrenkranz neben den Köpfen der Dioskuren auf den Münzen von Thasos gibt uns doch schon einen sichtbaren Beweis von dem Zusammenhang der Phönicisch-Samothracischen Weihen mit den Thesmophorien von Attica. S. 121 ff. wird nun von den verschiedenen Gestalten geredet, die die Lehre von der Ceres, als Stifterin des Ackerbau's, angenommen. Sehr glücklich wird S. 123 ff. auch die Fabel von Meleager und Althäa mit hineingezogen. Ueberhaupt erfreut uns hier allenthalben des Verfassers Streben, Einheit in dieses Gewirre von Traditionen und Allegorien zu bringen. Jedoch kann Referent nicht bergen, daß es ihm noch zu früh scheint, schon jetzt Perioden in dieser Dogmengeschichte festsetzen zu wollen. Dieses Bemühen kann zu keinen ganz befriedigenden Ergebnissen führen, bevor wir so zu sagen die priesterliche Kette deutlicher nachweisen, die durch die Hauptsitze altgriechi-

scher Menschheit lief, und den letzten Ring, der in Aegypten und Vorderasien liegt (um vom Entfernteren nicht zu sprechen), auffinden. — S. 126 ff. handelt nun der Verf. sehr gründlich von den übrigen Namen und Personalitäten, die in dieser Eleusinischen Familie vorkommen, vom Celeus, vom Demophon (Δημοφῶν, deutet er: der Opfernde), wobey uns nicht wenige Bemerkungen sehr angezogen und belehrt haben. Hier hat nun Welcker auch mit recht ächtem Sinn für den Geist des Alterthums, von dem großen Hülfsmittel der Namenallegorie Gebrauch gemacht, das uns selbst früher bey unsern mythologischen Versuchen so wichtige Dienste geleistet, und wovon Hermann in der Abhandlung de mythologia Graecorum antiquissima ganz neuerlich auf eine sehr scharfsinnige Weise für die Theogonie Hesiods Anwendung gemacht hat *). Mit welchem Nachdenken Welcker die Namen in der Mythologie behandelt, davon liefern die S. 129 ff. niedergelegten Anmerkungen einen sehr erfreulichen Beweis, und Referent muß ihm danken, daß der Verf. sich dorten seiner angenommen hat, obgleich im Einzelnen noch Verschiedenheiten unserer beyderseitigen Ansichten sich zeigen. So vermag z. B. Referent nicht einzusehen, worum in einem Mythus, der uns nach seinem ursprünglichen Sinn auf eine furchtbare Todeskönigin hinweiset, einer ihres Gefolges nicht der Würger des Volks in allegorischem Verstande sollte heißen können. Den Opferer wollen wir deswegen nicht fahren lassen; denn was in der Note S. 112 gesagt wird, daß die Namen ursprünglich nicht auf mehrfache Wortstämme bezogen worden seyen, können wir nicht unterschreiben. Plato's Kratylus, der so manche alte Namenallegorie neben neuem Spiele liefert, noch mehr aber Bibel und andere Religionsurkunden des Orients, besonders die Indischen, namentlich die Purana's und Ramayan geben davon unwiderlegbare Beweise. — Bey dem Namen Δηώ achtet Referent auf das im Homerischen Hymnus V. 44 vorkommende μαιομένη, und läßt sich von den alten

*) Referent hat sich darüber ausführlicher erklärt in den Briefen an Hermann über Homer und Hesiodus, welche nächstens erscheinen werden.

Grammatikern bey Eustathius (zu Odyss. XI. 115) belehren, daß bey dem Namen Δηώ hauptsächlich an δήειν gedacht werden muß, welches Homer für *suchen*, auch für *finden* braucht (vergl. auch Apollonii Lexic. Homer. p. 221 Toll.). Und darauf ruht ja ein Grundgedanke des ganzen Hymnus. — Je mehr uns des Verf. mythologische Erörterungen im Ganzen hier befriedigten, desto lieber war es uns zu sehen, daß er in den Versen des berühmten Hymnus unsere Erklärung von einer *allegorischen Andeutung des Streits* angenommen hat. Hier wollen wir nur Ein Wort beyfügen. Ganz gewiß hängt hiermit, wenn besonders das ἀχέειν V. 484 in Anschlag gebracht wird, die Benennung Ceres Ἀχαία zusammen, wovon Herodot V. 61 Erwähnung thut, die aber die frühere Allegorie gewiß auf das Ach und Weh der Menschheit bezogen hat. Davon hat das neulich herausgegebene Griech. Lexicon (bey Bekker Anecdott. I. p. 473) den bestimmten Beleg: die erste Sylbe sey kurz, heißt es dort, in Ἀχαία, und dieses Epitheton der Ceres komme nicht von ἦχος, sondern von ἄχος. — S. 134 folgen noch einige Bemerkungen über das vom Verf. vorher beschriebene und hier zuerst mitgetheilte Puteal. — Wir wiederholen am Schlusse nochmals den Wunsch, daß diese Zeitschrift den besten Fortgang haben, und dem Herausgeber Anlaß gewähren möge, uns ferner mit so gehaltvollen mythologisch-artistischen Uebersichten zu beschenken.

Da Referent über die beyden ersten Abhandlungen schon zu weitläuftig geworden, so muß er sich auf eine bloße Anzeige der übrigen beschränken. Es folgt S. 136 ff. *Ueber die Statue des Schleifers, nach einem Relief von A. H. L. Heeren* — eine Frucht der Italienischen Reise, welche uns in der früheren schriftstellerischen Laufbahn des berühmten Verfassers mit ähnlichen schätzbaren Kunstartikeln beschenkte. Dazu S. 147 *ein Nachtrag des Herausgebers.* — Zuletzt S. 151 ff. eine uns besonders werthe Abhandlung von dem kunsterfahrenen Alterthumsforscher L. Völkel: *Die antiken Sculpturen im Museum zu Cassel beschrieben von L. Völkel.* Wir theilen mit dem würdigen Verf. die patriotische Freude, die zum Theil treflichen Kunstwerke, die wir unter seiner Leitung früher einigemal zu sehen Gelegen-

heit hatten, wieder an der alten vaterländischen Stelle zu wissen, und sehen mit Verlangen der Fortsetzung dieser gelehrten Beschreibung entgegen. — Uebrigens sollte doch die Verlagshandlung schon aus Nationalgefühl für besseres Papier künftig Sorge tragen. Denn was wird wohl das Ausland zu dem Löschpapier dieses ersten Heftes sagen? —

Creuzer.

Curtii Sprengel institutiones pharmacologiae. Lipsiae et Altenburgi, sumtibus F. A. Brockhaus. 1816. XIV und 579 S. 8. (Auch unter dem Titel: Curtii Sprengel institutiones medicae. Tom. V. Pharmacologia.)

Curtii Sprengel institutiones therapiae generalis. Ib. 1816. X u. 292 S. 8. (Auch unter dem Titel: Curtii Sprengel institutiones medicae. Tom. VI. Pars prima. Therapia generalis.)

Curtii Sprengel institutiones medicinae forensis. Ib. 1816. X u. 146 S. 8. (Auch unter dem Titel: Curtii Sprengel institutiones medicae. Tom. VI. Pars secunda. Medicina forensis.)

Dasselbe günstige Urtheil, welches wir (Heidelberg. Jahrbücher 1815. H. 1. S. 1 fg.) über die vier ersten Bände dieses interessanten Werkes gefällt haben, müssen wir auch über die hier angezeigten fällen. Auch in diesen sind die Gegenstände überhaupt mit außerordentlicher Gelehrsamkeit, guter Beurtheilung, zweckmäßiger Auswahl, in angemessener Ordnung und einer schönen lateinischen Sprache abgehandelt.

In der Pharmakologie hat der Verf. die Arzneymittel, wie Gren, Pfaff ꝛc., nach ihren näheren Bestandtheilen geordnet. Es läßt sich da wohl über die Stellung einzelner Mittel streiten. Im Allgemeinen ist aber diese Methode sehr zu billigen, so wie man dem Verf. auch zugestehen muß, daß er die Arzneymittel sowohl in naturhistorischer Hinsicht schön beschrieben, als auch ihre Wirkung und Anwendung und ihre Verbindung mit anderen Mitteln im Allgemeinen gut

geschildet hat. Auch hat er keine zu strenge und einseitige Auswahl getroffen, wie man sie in manchen neueren Arzneymittellehren findet; wiewohl doch nach des Rec. Meynung noch manche Mittel, wie Rad. Levistici, Aristolochiae, Ari, die Ononis spinosa, Herb. Rutae etc. hier eine Stelle verdient hätten.

Die allgemeine Therapie zeichnet sich in Ansehung der geläuterten allgemeinen Grundsätze sowohl als der genauen Darstellung der allgemeinen Curmethoden, der Anzeigen und Gegenanzeigen ꝛc. sehr aus. Der Verf. hat bey der Darstellung der allgemeinen Curmethoden auch die Anwendung derselben auf die Cur einzelner Krankheiten angeführt, in welcher Hinsicht er uns jedoch die Gränzen der allgemeinen Therapie überschritten zu haben scheint, so viel Schönes auch sonst von ihm hier mitgetheilt worden ist. Wenn er übrigens noch die methodus metasyncritica besonders abhandelt, so möchte doch die Wirkung der dazu gezogenen Mittel, wie er zum Theil selbst gestanden hat, auf eine andere Weise zu erklären seyn.

Die Institutionen der gerichtlichen Arzneywissenschaft sind verhältnißmäßig kürzer, wie die anderen, enthalten jedoch ebenfalls eine schöne Darstellung der wesentlichsten Gegenstände, wobey sich wieder die Gelehrsamkeit des Verf. ganz besonders bewährt.

Rec. beschränkt sich hier auf diese kurze Anzeige, da er es für überflüssig hält, auf das interessante Werk noch näher aufmerksam zu machen, und wünscht nur noch, daß die Institutionen der speciellen Therapie, so wie die medicinische Literatur bald nachfolgen mögen.

J. W. H. Conradi.

---

1) Die Hautkrankheiten und ihre Behandlung. Systematisch beschrieben von Robert Willan, D. M. Mitgliede des königlichen Collegiums der Aerzte in London, der Adelphi-Societät u. s. w. Dritten Bandes zweyte Abtheilung, aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Friedrich Gotthelf Friese, der A. K. D. Königl. Regierungs- und Medizinal-Rathe u. s. w. Mit acht Kupfertafeln. Breslau, bey Wilibald August Holäufer. 1816. VI u. 437 S. 4.

2) Praktische Darstellung der Hautkrankheiten nach Willan's System bearbeitet von Thomas Bateman, Arzt in London. Aus dem Englischen übersetzt von Abraham Hanemann, Arzt in Hamburg, mit Vorrede und Anmerkungen von Kurt Sprengel, Prof. in Halle. Mit einer illum. Kupfertafel. Halle, in der Rengerschen Buchhandlung. 1815. VIII u. 488 S. 8.

Unter den Schriften Brittischer Aerzte, die in neuerer Zeit erschienen, verdient allerdings Robert Willan's Werk unter dem Titel: Description and Treatment of cutaneous Diseases vorzüglich erwähnt zu werden. Er hatte die Hautausschläge ursprünglich in sieben Ordnungen abgetheilt: 1) in Blätterchen (Pimples), 2) Schuppen (Scales), 3) Exantheme (Rashes), 4) Blasen (Vesicles), 5) Pusteln (Pustules), 6) Knoten (Tubercles), 7) Flecken (Spots). Späterhin fügte er eine neue Klasse oder Ordnung unter dem Nahmen Bläschen (Vesiculae) durch die Critik von Dr. Tilesius, wie es scheint, bewogen, hinzu.

Die Uebersetzung der ersten Ordnung erschien von Herrn Friese im Jahr 1799, die Uebersetzung der zweyten Ordnung lieferte derselbe im Jahr 1803, die der ersten Abtheilung der dritten Ordnung aber im Jahr 1806. Nach einer Pause von zehn Jahren übergiebt nun Herr Friese dem Publicum die zweyte Abtheilung der dritten Ordnung, welche die noch übrigen Exantheme, den Nesselausschlag, die Rötheln, Purpurflecken und Hautröthe enthält, und zugleich die vierte Ordnung, welche die Blasen umfaßt, und als Arten die Rose (Erysipelas), das Blasenfieber (Pamphigus) und die Wasserblasen (Pompholyx) darstellt. Als Anhang giebt Herr Friese noch die historische Untersuchung des Mr. Savary über den Pemphigus in einer Uebersetzung;

das Original befindet sich im Medical und Physical Journal Vol. XXXII No. 188. pag. 281 — 288, und ist in der That so wichtig, daß es hier nicht überflüssig steht.

Bloß diese vier Ordnungen des Systems der Hautkrankheiten, welche Herr Friese in eben soviel Quartbänden mit drey und dreyßig Kupfertafeln geliefert hat, hatte der Britte vollendet, an der Ausarbeitung der übrigen hinderte ihn der Tod, er starb auf der Insel Madeira, wohin er sich, in der Hoffnung, seine Gesundheit wieder herzustellen, begeben hatte. Woran Willan durch den Tod verhindert wurde, das vollendete sein Schüler Bateman, dieser gab nämlich sein ganzes System unter dem Titel Practical Synopsis of Cutaneous Diseases heraus, welches in England innerhalb zwey Jahren drey Auflagen erlebte. Von diesem Werk Batemans erschien die oben angezeigte Uebersetzung bereits im Jahr 1815. Herr Friese hat durch die Hinzufügung des vierten Heftes die Uebersetzung des ersten Haupttheils der eignen Arbeit Willans vollständig gemacht, bedauert zugleich in der Vorrede, daß er erst kurz vor der Vollendung seiner Arbeit die Uebersetzung von Batemans Werk in die Hände bekam und daher manche der Noten Sprengels nicht mehr benutzen konnte.

Die gegenwärtig unter Batemans Nahmen und Aufsicht erscheinende Delineations of the Cutaneous Diseases nach Willan's Classification, von denen zwey Fascikel erschienen, und zur Erläuterung der Synopsis dienen, hält Herr Friese nicht unwahrscheinlich für eine Buchhändlerspeculation, und versprach, den von Mr. Smith herausgegebenen Nachlaß von Willan unter dem Titil Practical Treatise on Porrigo, or Scalled Head, and on Impetigo, the humid or runing Teller etc. mit erläuternden Kupfern versehen, als Zugabe zum ersten Haupttheil seiner Uebersetzung nachzuliefern.

Nach diesen vorläufigen Erinnerungen kehren wir uns zur Sache selbst, und bemerken in Ansehung der Numero Eins von Herrn Friese gelieferten Uebersetzung und seiner dabeygefügten Anmerkungen, daß jene sich sehr gut lesen läßt, mit Sachkenntniß verfertigt ist, und diese dem Werk einen größern Werth beylegen, indem sie berichtigen, bestätigen, und nicht unbedeutende Zusätze liefern; die Kupfertafeln sind eine ge-

naue Copie des englischen Originals. Die erste Kupfertafel dieses vierten Bandes, die fünf und zwanzigste in der Aufeinanderfolge enthält die Abbildung der Urticaria evanida und febrilis, die zweyte die Abbildung der Roseola aestiva und autumnalis, die dritte die der Roseola annulata und infantilis, die vierte die der Roseola vaccina und variolosa; die fünfte giebt die Abbildung der Purpura simplex und homorrhagica. Auf der sechsten, befinden sich die Purpura Urticans und Petechien abgebildet, auf der siebenten das Erythema pupulatum und tuberculatum, und auf der achten das Erythema nodosum und populatum Syph., auf der neunten endlich die Pompholyx diutina und pruriginosa; dieser Band enthält auf diese Weise eine Kupfertafel mehr als der Titel sagt, so enthält auch der zweyte Band 13 Kupfertafeln, indem nur zwölf auf dem Titel angezeigt sind; zwar hat dieser vierte Band noch einen zweyten Titel, wo anstatt, wie der obige Titel sagt dritten Bandes zweyte Abtheilung, bloß vierter Band steht, und unten statt mit acht Kupfertafeln, mit einer Kupfertafel zu lesen ist. Für die sämtlichen vier Bände ist noch ein besonderer Titel hinzugefügt worden.

Was Batemans Synopsis betrift, so hat dieser Schriftsteller die Stoffe für die Beschreibung der ersten vier Ordnungen von Willan entlehnt, und er will den ersten Theil seiner Darstellung für einen bloßen Auszug angesehen haben, dem er aber einige Zusätze beygefügt, so daß die Uebersetzung von Friese, die uns Willans erste vier Ordnungen vollständig mit den treu copirten Kupfertafeln liefert, keinesweges überflüssig geworden ist. Da Bateman den Mangel, der in seinem Buche durch den Abgang der Kupferstiche entstehen würde, einsah, die das Werk von Willan enthält, so hat er dem Mangel zum Theil durch eine Kupfertafel abzuhelfen getrachtet, welche die Fundamentalsätze für die Classification anschaulich macht, und die Merkmahle einiger merkwürdigen Gattungen und Arten genauer bezeichnet. Die gehörig copirte, der Uebersetzung beygefügte Tafel ist nach den Ordnungen in acht Felder getheilt. Bey dem anerkannten Werth des Buches von Bateman ist gleichwohl die etwas oberflächliche Bearbei-

tung mit Recht zu tadeln, und er hätte in seinen Verhältnissen und Beziehungen mit Willan bey nicht zu großer Eilfertigkeit mehr leisten können als er geleistet hat. Die Art der Bearbeitung verdient alles Lob, und was Sprengel in der Vorrede sagt, unterschreibt Rec. gerne, nämlich daß gründliche Gelehrsamkeit, reifes Urtheil und eigne Erfahrung übereinstimmen, um das Werk brauchbar zu machen; doch wünscht derselbe mehr Einfachheit in der Eintheilung, genauere Beobachtung des Sprachgebrauchs und engeres Anschließen an die Erfahrung. Von der Uebersetzung Hanemanns bemerkt Sprengel, daß sie sorgfältig, aber ohne gründliche Sachkenntniß und oft mit Verletzung des Sprachgebrauchs bearbeitet war; er habe sie daher durchaus verbessern müssen, die daraus entstandene Fehler bittet er deswegen zu entschuldigen. Durch seine hin und wieder angebrachten und eingeklammerten Anmerkungen, die sich auf abweichende Ansichten und Ergänzungen aus der neuen deutschen Literatur beziehen, hat die Uebersetzung gewonnen.

Um dem Leser eine kurze Uebersicht des Systems der Hautkrankheiten von Willan, ausgeführt von Bateman, zu geben, mag folgendes dienen:

Erste Ordnung. Hautknötchen, Blätterchen, Knoten, nach Plean (Populae) sehr kleine und zugespitzte Erhebungen der Oberhaut, mit einer entzündeten Basis, die selten eine Flüssigkeit enthält, nicht eitert und gewöhnlich in Schorf übergeht. I. Strophulus das rothe Ausfahren, Hitzblätterchen, Zahnausschlag hat folgende Abweichungen: a) Strophulus intertinctus, b) St. albidus, c) Confertus, d) Volaticus, e) Candiolus. Folge hitziger Krankheiten der einjährigen Kinder. II. Lichen. Hautschwindflecken, Frühjahrsausschlag, Hautmoos nach Plank, der Flug. Die Abweichungen sind sieben: 1) Lichen simplex, 2) L. Pilaris, die an den Wurzeln der Haupthärchen entstehen. 3) L. Circumscriptus. 4) L. agrius, ihm gehn fieberhafte Zufälle vorher, die Blätterchen erscheinen in großen Flecken, sind von hochrother Farbe. 5) L. lividus, die Farbe ist dunkelroth oder braungelb, sie erscheinen ohne Begleitung von Fieber.

6) L. tropicus. 7) Urticatus. III. Prurigo. Allgemeines Hautjucken. 1) P. mitis. 2) Formicans. 3) Senilis.

Zweyte Ordnung: Squamae (Schuppen). Eine Lamelle oder Platte einer kränklichen Oberhaut, die hart, verdickt, weißlich und undurchsichtig ist. Schuppen, wenn sie zu unregelmäßigen Schichten anwachsen, werden Borken genannt. I. Lepra (griechischer Aussatz). Schuppige Maalplätze von verschiedener Größe, die fast beständig eine kreisförmige Gestalt haben. Arten sind a) vulgaris, b) alphoides, c) nigricans. II. Psora, Psora leprosa, die schuppige Flechte. Modificationen sind 1) Psora guttata. 2) Diffusa. 3) Gyrata. 4) Inveterata. Willan nahm nach ihm eilf an, verschiedene davon sind örtlich, z. B. Labialis, Palmaria, Scrotalis, Ophthalmica. In der Uebersetzung von Friese kommt noch eine Psorialis Infantilis vor, die an den Backen, Kinn, Brust u. s. w. erscheint. III. Pityriasis, Furfuratio (Porrigo furfuracea). Hautkleye, Kleiengrind. Der Ausschlag komme unter drey bis vier Abweichungen vor, nämlich 1) P. Capitis. 2) Rubra. 3) Versicolor. 4) Eine in den Indien vorkommende Varietät, die mit scheinbaren Hitzblätterchen anfängt. IV. Ichtyosis, Fischschuppenausschlag.* a) Simplex. b) Cornea.

Dritte Ordnung: Exanthemata (Ausschläge) auf der Haut befindliche rothe Flecken von verschiedener Gestalt, und unregelmäßig über den ganzen Körper verbreitet: sie lassen Zwischenräume von natürlicher Farbe und endigen mit häutigen Abblätterungen. I. Rubeolae (die Masern). Arten a) R. vulgaris. b) Sine catarrho. c) Nigra. II. Scarlatina (Scharlach). Arten 1) S. simplex. 2) Anginosa. 3) Maligna. 4) Eine Art, wo der Schlund ohne einen Ausschlag auf der Haut verschwärt ist. III. Urticaria (Nesselsucht). Arten a) Febrilis. b) Evanida (wandelbare Nesselsucht). c) Perstans. d) Conferta. e) Subcutanea (schleichende). f) Tuberosa (harte). IV. Roseola (Rötheln). Arten 1) Aestiva. 2) Autumnalis. 3) Annulata. 4) Infantilis (Rötheln der ersten Kindheit). 5) Variolosa. 6) Vaccina (Rötheln bey Kuhpocken). 7) Miliaris (Friesel-

rötheln). V. Purpura, kleine purpurfarbene Flecken mit allgemeiner Schwäche, aber nicht immer mit Fieber begleitet (Peteschen). Arten a) Simplex. b) Haemorrhagica (Werlhofische Fleckenkrankheit). c) Urticans (Nesselartiges Fleckenfieber). d) Contagiosa. VI. Erythema (Hautröthe). Arten 1) Fugax, 2) Laeve (die glatte Röthe). 3) Marginatum (die beränderte). 4) Papulatum (die mit Blätterchen verbundene). 5) Tuberculatum (die höckerige).

Die vierte Ordnung enthält die Blasen (Bullae), sie hat folgende Gattungen: I. Erysipelas (Rothlauf). Arten sind 1) Erysipelas phlegmonodes. 2) Oedematodes. 3) Gangraenosum. 4) Erraticum. II. Pemphigus (Blasenfieber). Abarten werden angegeben a) Vulgaris. b) Contagiosus. c) Infantilis, Neonatorum. III. Pompholyx (Wasserblasen). Drey Abarten 1) benigna, 2) diutina, 3) solitaria. Bemerken muß Rec., daß Pompholyx von Willan und Bateman als männlich aufgestellt worden ist, und daß Friese und Sprengel von diesem Fehler keine Erwähnung gemacht haben, da es dem Sprachgebrauch gemäß weiblich ist.

Die fünfte Ordnung befaßt die Eiterblattern (Pustulae); Erhebungen der Oberhaut mit einer entzündeten Basis, welche Eiter enthält. Sie hat folgende Gattungen: I. Impetigo (nässender feuchter Grind). 1) I. figurata (der verschieden gestaltete). 2) Sparsa. 3) erysipelatodes. 4) scabida (der mit vielem Schorf belegte). 5) Rodens. II. Porrigo (Kopfgrind, Kleimgrind). Arten: 1) Larvalis (der verlarvte oder die Crusta lactea verschiedener Schriftsteller). 2) furfurans. 3) Lupinosa (der Lupinenförmige). 4) scutulata (der schildförmige). 5) decalvans (der kahlmachende). 6) favosa (der bienenzellige). III. Ecthyma (eiternde Flechte). a) vulgare. b) infantile. c) luridum (die dunkelrothe). IV. Variola (die Kinderblattern), ihre nähere Bestimmung ist von ihm übergangen). V. Scabies (die Krätze). Arten 1) papuliformis (die blätterchenartige). 2) lymphatica (die wässerige). 3) purulenta. 4) cachectica (die bösartige).

Die sechste Ordnung begreift die Bläschen (Vesiculae). Kleine kreisförmige Erhebungen der Oberhaut, die eine Lymphe enthalten, die zuweilen klar und farbelos ist, doch oft durchsichtig, weißlich oder perlenfarbig. Es erfolgt darauf ein Schorf, oder ein dünnschichtiger Grind. Sie begreift folgende Gattungen: I. Varicella (unächte Pocken). Sie hat drey Hauptvarietäten: 1) lenticularis. b) conoides. c) globata. II. Vaccinia (Kuhpocken). Man hat drey Arten des unregelmäßigen Ausbruchs bemerkt, nämlich Pusteln, Schwären, Bläschen von unregelmäßiger Gestalt. III. Herpes (Flechte). Diese Benennung ist hier auf einen Bläschenausschlag beschränkt, der in seinen mehrsten Formen regelmäßig wächst, reift und abnimmt, und in ohngefähr zehn, zwölf bis vierzehn Tagen beendigt wird; sie hat sechs Abtheilungen: a) phlyctaenodes. b) Zoster (der Gürtel). c) Circinatus (die ringförmige). d) labialis (steht Hautflechte statt Lippenflechte). e) praeputialis. f) Iris (die Regenbogenflechte). IV. Rupia die Schmutzflechte, sie ist im frühern System von Willan übergangen. Es sind breite, etwas flache Bläschen, die nicht zusammenfließen, sie bilden eine dünne Borke, die leicht abgerieben werden kann, und sogleich wieder entsteht, wodurch sie sich vom Ecthyma unterscheidet. Arten sind 1) simplex, 2) prominens, 3) escharotica. V. Miliaria (der Friesel). VI. Eczema (Hitzbläschen). Arten a) solare (der Sonnenhitzausschlag), b) impetiginodes, c) rubrum. VII. Aphtha Schwämmchen. In Hinsicht der Praxis sind folgende Abarten angegeben: 1) Lactantium, 2) adultorum, 3) anginosa (Schwämmchen mit Bräune).

Die siebente Ordnung enthält die Tubercula (Knoten, Knollen, Knorren). Gattungen sind: I. Phyma (Beule). Die Affectionen, welche in chirurgischen Werken abgehandelt werden. II. Verruca (Warze). III. Molluscum (Schwammgeschwulst). IV. Vitiligo (Kälberknoten), eine seltene Krankheit, Sprengel zweifelt an ihrer Selbstständigkeit; diese Knoten sind glatt, weiß, glänzend mit glänzenden Blätterchen untermischt. V. Acne Finnen, wovon wir vier Arten a) simplex, b) punctata, c) indu-

rata, d) rosacea. VI. Sycosis (Feigenart). a) Menti. b) Capillitii. VII. Lupus (der Wolf). VIII. Elephantiasis (der Elephantenaussatz). IX. Framboesia (Grienenpocken).

Die achte Ordnung enthält die Flecken, Mäler (Maculae), wovon folgende Classen: I. Ephelis (Sommersprossen). II. Naevus (das Muttermaal).

Ins Einzelne uns einzulassen, und eine nähere Critik der Klassen und Arten darzustellen erlaubt der Raum unserer Blätter nicht, wir haben uns daher bloß auf ein allgemeines Urtheil beschränkt, die gegebene kurze Uebersicht zeigt bereits das Mangelhafte; unterdessen ist jeder Versuch den unordentlich liegenden Haufen der Krankheiten der Haut zu ordnen, wenn er nur einiges Genüge gibt, willkommen.

S.

No. 53. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Der Keichhusten. Ueber seine Erkenntnifs, Natur und Behandlung. Von Dr. Adalbert Friedrich Marcus. Bamberg und Leipzig 1816, bei Carl Friedrich Kunz. XVIII und 216 S. 8.

Wir zeigen hier die letzte Schrift des berühmten Verf. an, von der er selbst noch in der auf seinem Krankenlager und in einer Periode täuschender Hoffnung dictirten Vorrede sagte, daß sie beynahe sein Schwanengesang geworden wäre indem er, wie er sie beendigt gehabt habe, von einer schmerzhaften und gefahrvollen Krankheit befallen worden sey, jedoch seine Rettung der Vorsehung und seinen Collegen verdanke; deren wirkliche Erscheinung er aber kaum erlebte, indem sie gerade am letzten Tage seines Lebens die Presse verließ.

Dieselbe Tendenz, welche sich in den neueren Schriften des Verf. überhaupt geäußert hat, nemlich die zu allgemeine Annahme der Entzündung und Empfehlung der antiphlogistischen Methode, finden wir auch in dieser. Rec. ist, wie billig, ein großer Verehrer dieser Methode und hält es besonders für sehr gut, daß man sie in Fiebern und Entzündungen wieder mehr an die Stelle der übertriebenen Reizmethode gesetzt hat. Aber er glaubt, daß man auch in ihrer Empfehlung zu weit gehe. Daß er besonders auch unseres Verf. unbedingte Annahme der Entzündung, nicht bloß als einer häufigen Erscheinung in manchen Krankheiten, sondern als des Wesens derselben, nicht billigen kann, hat er schon bey Lebzeiten des übrigens auch von ihm nach Verdienst geschätzten, aber durch seinen lebhaften Geist gewiß oft zu den größten Einseitigkeiten hingerissenen Mannes offen geäußert. Ob nun der Verf. bey der hier untersuchten Krankheit mehr Grund zu jener Annahme gehabt und uns in der Erkenntniß und Behandlung dieser

Krankheit weiter gebracht habe, mag sich aus dem Folgenden ergeben.

Der Zweck dieser Schrift ist insbesondere, den Keichhusten und die Bronchitis für identische Zustände zu erklären, welches der Verf. übrigens in der Vorrede selbst für ein gewagtes Unternehmen erklärt und manche Zweifel und Einwürfe, die sich gegen diese Behauptung erheben lassen, angeführt hat.

Nachdem er im ersten Capitel von der Benennung des Keichhustens gehandelt und dafür den Namen Bronchitis epidemica vorgezogen, dann im zweyten Capitel über die Geschichte desselben sich ausgelassen hat (wo er behauptet, daß diese Krankheit nicht neu sey, sondern eben so wie der Croup zu allen Zeiten geherrscht haben müsse), läßt er im dritten Capitel das Bild der Bronchitis nach Badham, im vierten das des Keichhustens und im fünften Bemerkungen über beyde folgen. Nach §. 29. finden sich in der Bronchitis alle die Hauptzüge, welche im Keichhusten angegeben sind. Vieles sey dem Keichhusten nur deshalb eigen und bemerkenswerth, weil er als Kinderkrankheit beobachtet und aufgezeichnet sey und sehr viele Erscheinungen durchaus davon abhiengen, daß der kindliche Organismus so zart und weich sey, und so heftigen Stürmen nicht die erforderliche Energie entgegenzusetzen vermöge. So sey in der Schilderung des Keichhustens angegeben worden, daß Kinder im Anfalle umgeworfen würden, zu Boden sänken, und so etwas könne freylich bey dem Erwachsenen nicht leicht geschehen. Wenn ferner auch die Annahme eines sthenischen und asthenischen Keichhustens und einer eben so verschiedenen Bronchitis nicht anzunehmen sey, so gehe doch so viel hervor, daß beyde Zustände einmal einen schnelleren, das anderemal einen langsameren Verlauf machen. Beyde trügen das Gepräge des Catarrhus an sich, und alle Erscheinungen des Katarrhs seyen bey dem einen wie bey dem anderen zugegen. Auch hätten sich die Schriftsteller fast sämmtlich darin vereinigt (?), daß der Keichhusten ein Catarrhus sey. Von der Bronchitis verstehe sich dies wohl von selbst (?). Der Husten, seine Heftigkeit, sein schnarchender, pfeifender Ton, das Geräusch in der Brust seyen beyden Krankheitsformen gemein. Mit dem Auswurfe verhalte es sich bey beyden auf

gleiche Weise (§. 30.). Das Keichen sey bey der sogenannten acuten Bronchitis ein Hauptsymptom; der Keichhusten aber habe von dieser ausgezeichneten Erscheinung seine Benennung, was dann die Identität beyder Zustände vordersamst mit aussprече (§. 32.). Der plötzliche Uebergang der entzündlichen Thätigkeit bey der Bronchitis in den Zustand unheilbarer Schwäche, wie Badham sich ausdrücke, finde auch zuweilen bey dem Keichhusten Statt (§. 33.). Der Puls sey bey beyden wegen der großen Störung des Blutumlaufes sehr variirend (§. 34.). Endlich hätten beyde Formen viele andere Erscheinungen, die jedoch nicht wesentlich, sondern nur als secundär zu betrachten seyen, gemein, als die Congestion in nahen und entfernten Theilen, gewaltsame Erweiterungen und momentane Paralysen der Gefäße, das aufgetriebene Gesicht, das Ausströmen des Blutes aus Mund, Nase ꝛc., u. a. m. Das Mehr oder Weniger aller dieser und anderer Zufälle bey beyden Krankheitsformen hänge, wie schon oben erinnert worden, von der Verschiedenheit des Alters der Ergriffenen ab.

So viele Mühe sich nun auch der Verf. bey dieser Vergleichung der Symptome beyder Krankheiten gegeben hat, so wenig scheint er dem Rec. schon in Ansehung dieses Punctes seinen Zweck erreicht und die Identität beyder Krankheiten auf eine überzeugende Weise dargethan zu haben. Daß Krankheiten, die dasselbe Organ befallen, einzelne Zufälle mit einander gemein haben, ist überhaupt in der Ordnung und findet allerdings auch bey den in Frage stehenden Statt; dazu kommt, daß wirklich eine Bronchitis oder Brustentzündung überhaupt, wie längst bekannt war, sich zu dem Keichhusten gesellen kann. Aber daß beyde Krankheiten, rein betrachtet, gleiche Symptome haben sollen, wird kein Unbefangener, der dieselben beobachtet oder auch nur die von guten Beobachtern gegebenen Schilderungen derselben gehörig verglichen hat, zugeben. Bey der Bronchitis sind offenbar die Beschwerden mehr anhaltend, und es sind hier keinesweges solche Intermissionen gewöhnlich, wie zwischen den Anfällen des reinen Keichhustens. Insbesondere sticht auch bey jener das beschwerliche, mit einem keuchenden, schnarchenden Geräusche verbundene, Athmen hervor, und es

ist dieses, wie Badham richtig bemerkt hat, oft außerordentlich stark, während der Husten auf keine Weise bedeutend ist. Der den Keichhusten charakterisirende schlimme convulsivische Husten aber mit den kurzen und auf einander stoßenden Ausathmungen, welche durch das mit dem eignen Tone verbundene Einathmen unterbrochen werden, fehlt bey jener gänzlich. Daß diese offenbare Verschiedenheit der Symptome bey beyden Krankheiten von dem Alter abhänge, wie der Verf. behauptet, kann man um so weniger zugeben, als theils der wirkliche Keichhusten mit allen seinen Symptomen manchmal bey Erwachsenen vorkommt (wie auch der Verf. §. 246. selbst gesteht, wo er den Anblick eines erwachsenen Keichhusten-Kranken im Anfalle für wirklich fürchterlich erklärt), theils die Bronchitis auch bey Kindern und zwar ohne die Symptome des Keichhustens beobachtet wird. Auch in den von dem Verf. hierhergezogenen Fällen von Chevalier waren diese nicht zu bemerken. Denn daß die Kinder an Convulsionen starben, kann man nicht dafür ausgeben, da dies nicht dem Keichhusten allein eigen ist.

In dem sechsten Capitel, worin von dem Sitze des Keichhustens gehandelt wird, führt der Verf. verschiedene Meynungen anderer Schriftsteller an und sagt endlich (§. 46.), daß er, anstatt sich in eine Widerlegung dieser Ansichten einzulassen, einen Gewährsmann für die Identität des Keichhustens und der Bronchitis aufstellen wolle, nemlich den Doctor Whatt in Glasgow, als welcher zuerst auf diese Identität aufmerksam gemacht habe und dessen Raisonnement ihm so aus der Seele geschrieben sey, daß er jedes Wort unterschreibe. Es wird jedoch dadurch, wie schon Albers (in der Vorrede zu Badham's Schrift über die Bronchitis) richtig bemerkt hat, nur die oft, jedoch keinesweges immer, eintretende Verbindung der Bronchitis mit dem Keichhusten, nicht aber die Identität beyder Krankheiten, dargethan.

Im siebenten Capitel, wo von dem Wesen des Keichhustens die Rede ist, hat der Verf., indem er die Einwürfe von Albers gegen die Ansichten Whatt's zu widerlegen sucht, noch Mehreres hierüber vorgebracht. Insbesondere antwortet er (§. 54.) auf die Frage von Albers: ob der Keichhusten

je so schnell entstehe und je so auf dieselbe versteckte Weise, wie Bronchitis, vorkomme? daß ein Unterschied zwischen einer sporadischen und einer epidemischen Krankheit gemacht werden müsse. Der Bronchitis sey eine sporadische, der Keichhusten eine epidemische Krankheit. Bey jener treffe es wirklich sehr oft ein, daß Personen davon ergriffen werden, die sich schon lange vorher in einem cacochymischen Züstande befanden, vielfach an hartnäckigen Katarrhen litten. Hier entstehe die Krankheit sehr schnell und scheinbar auf eine versteckte Weise. Da der Keichhusten epidemisch herrsche, so ergreife er Individuen von allen Gattungen, gewöhnlich sehr irritable, vollsaftige, wohlgenährte Kinder, wo nichts weniger als eine cachochymische Beschaffenheit obwalte. Der Anfall sey daher auch nicht gleich so heftig, so Gefahr drohend, wie bey Erwachsenen, wo die Bronchien schon vorher mit Schleim angefüllt waren. Inzwischen entstehe auch der Keichhusten, selbst durch die epidemische Constitution hervorgerufen, nicht selten schnell, mache versteckte, höchst gefahrvolle Angriffe und tödte in kurzer Zeit. Wenn nun auch, setzt der Verf. (§. 55.) noch hinzu, wirklich das schnelle beklommene Athemholen, mit dem Gefühle der Schwere in der Brust, Symptome der Bronchitis, aber nicht des Keichhustens wären, wie Albers äußere, so beweise dies doch nichts, da auch hier die Differenz Statt finde, wovon die Sprache gewesen, nemlich der Einfluß individueller Umstände, durch das erwachsene Alter, der cacochymischen Prädisposition, und die Verschiedenheit der Witterungsconstitution, wodurch sich sporadische von epidemischen Zuständen merklich unterschieden.

Daß von dem Alter die Verschiedenheit der Symptome bey beyden Krankheiten nicht abgeleitet werden könne, haben wir oben schon gezeigt. Was aber den Einfluß der epidemischen Constitution betrifft, so wird Niemand läugnen, daß dieser mancherley Modificationen der Krankheiten bewirken könne, welches überdem auch längst bey dem Keichhusten, wie bey der ebenfalls oft von epidemischen Einflüssen abhängenden Bronchitis, bemerkt worden ist. Aber daß eine solche Verschiedenheit der Symptome, wie sie bey den genannten Krankheiten Statt findet, dadurch bewirkt werde, oder vielmehr daß,

wo diese Verschiedenheit wirklich eingetreten, noch dieselbe Krankheit anzunehmen sey, ist eine durchaus unerwiesene und unstatthafte Annahme, deren Anwendung auf andere Krankheiten die größte Unsicherheit und Verwirrung in der Pathologie verursachen würde.

Nach §. 59. bleiben der Keichhusten, wie der Croup und die Bronchitis katarrhalisch-entzündliche Zustände. Die größte Verschiedenheit soll nur aus dem Sitze resultiren, ob nemlich mehr der Larynx, die Trachea oder die Bronchien primär ergriffen seyen. Im ersten Falle heiße die Krankheit Croup, im zweyten Catarrhus simplex, im letzten Bronchitis. Es sey auch nicht einzusehen, warum einer Nervenkrankheit, zumal wenn sie nicht auf Entzündung beruhen solle, stets ein Katarrh vorausgehen müsse? Eine Nervenkrankheit mit einem so fürchterlichen Husten und einem so ungeheueren Auswurfe, wäre die seltenste pathologische Erscheinung.

Wenn man nun dem Verf. auch zugeben kann, daß der Keichhusten keine reine Nervenkrankheit sey, so kann sich doch Rec. nicht überzeugen, daß man ihn hinlänglich erkläre, wenn man ihn für einen Katarrh der Bronchien ausgiebt und die Verschiedenheit von dem Catarrhus simplex nur von dem Sitze ableitet. Es ist auch eben so willkührlich und unrichtig, den Sitz des Catarrhus simplex bloß in der Trachea, wie den des Croup in dem Larynx anzunehmen. Giebt es nicht einen Catarrhus bronchialis et pulmonum und ist dieser nicht besonders gemein? Aber auch bey diesem findet man nicht die charakteristischen Symptome des Keichhustens, und eben so wenig, wenn er, anfangs vernachlässigt oder verkehrt mit reizenden, erhitzenden Mitteln behandelt, in eine heftigere Entzündung der Lungen oder der Luftröhrenäste übergeht. Es muß also wohl dem Keichhusten noch etwas Anderes zum Grunde liegen, worüber wir hier nicht entscheiden wollen, wiewohl wir gestehen, daß uns die Ansicht derjenigen, welche vorzüglich eine Affection des Lungengeflechtes und insbesondere des Zwerchfellsnerven, die aber allerdings mit vermehrter Schleimabsonderung verbunden, und vielleicht auch oft, wie in dem von Autenrieth (Tübing. Blätt. B. 1. St. 1. S. 23—24.) angeführten Falle, entzündlich ist, annehmen, mehr

für sich zu haben und die Erscheinungen der Krankheit eher zu erklären scheint, als die des Verf.

Was in dem achten Capitel über den Charakter des Keichhustens gesagt wird, läßt sich hiernach erwarten. Es ist derselbe nach §. 65. katarrhalisch. Ueber die Behauptung der Schriftsteller, daß der Katarrh nur ein Prodromus des Keichhustens sey, ihm selbst aber ganz etwas anderes zum Grunde liege, sagt der Verf.: daß kaum zu begreifen sey, wie diese seltsame Idee herrschend werden konnte. Auch nicht ein einziges Symptom entwickele sich bey dem Keichhusten, welches nicht schon früher, in dem sogenannten katarrhalischen Stadium, zugegen gewesen wäre (?). In dem späteren Zeitraume sey alles nur mehr entwickelt, ausgebildeter, reifer geworden.

Im neunten Capitel werden zwey Leichenöffnungen für die Behauptung des Verf. angeführt. Es soll (§. 80.) daraus das Resultut hervorgehen, daß dem Keichhusten eine Bronchitis zum Grunde lag, oder daß derselbe die Folge dieses Entzündungszustandes war, und die Annahme, daß die Entzündung das Product des Keichhustens gewesen sey, wird für gezwungen erklärt.

Daß bey dem Keichhusten, besonders wenn er sehr schlimm wird und dem tödtlichen Ausgange sich nähert, oft eine Brustentzündung und, wie Whatt gezeigt hat, insbesondere eine Bronchitis Statt findet, ist gewiß. Aber daß die Bronchitis immer dabey Statt finde oder gar demselben zum Grunde liege, geht weder aus den von Whatt, noch aus den von dem Verf. angeführten Fällen hervor. Nach des Rec. Meynung ist hier die Annahme wohl erlaubt, daß die Bronchitis erst später zu dem Keichhusten hinzugetreten sey. Im ersten vom Verf. (§. 78.) angeführten Falle setzte sich das kranke Mädchen, da es schon auf dem Wege der Wiedergenesung sich befand, einer Erkältung aus, wurde rückfällig und starb unter allen furchtbaren Erscheinungen des Keichhustens, der heftigsten Fieberanfälle ꝛc. Kann man hier nicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die den Rückfall bewirkende Erkältung zugleich die Brustentzündung bewirkt habe? Was den zweyten Fall betrifft, so hat der Verf. dies Kind gar nicht im Leben gesehen und über seine Krankheit gar nichts, was einen sicheren

Schluß erlaubte, mitgetheilt (vgl. §. 79.). Rec. kann daher auch trotz dem, was der Verf. (§. 80.) hierüber sagt, nicht glauben, daß diese wenigen Leichenöffnungen einen hinreichenden Beweis über einen so verwickelten Gegenstand geben. Wie nothwendig noch fernere Untersuchungen seyen, lehrt schon die von Autenrieth angeführte Zergliederung eines am Keichhusten verstorbenen Kindes, als wobey nicht etwa Bronchitis, sondern die größte Veränderung in den Nerven der Lungen, und insbesondere der herumschweifende Nerve, so wie er in die Brusthöhle getreten, roth und wie entzündet gefunden wurde.

Das zehnte Capitel enthält die Diagnostik des Keichhustens. Hier wird unter andern (§. 92—98.) behauptet, daß es keinen Keichhusten ohne Fieber gebe, und zwar besonders auch um deswillen, weil es keine Entzündung ohne Fieber geben könne. Doch gesteht der Verf. (§. 92.), daß das Fieber zuweilen kaum merklich sey. Es ist aber oft so unmerklich, daß selbst Sydenham (opp. ed. Genev. Tom. I. p. 194) dasselbe nie gesehen zu haben sich erinnert. Es soll übrigens (§. 98.) ein Gefäßfieber, eine Synocha seyn, weil der Keichhusten seinen Sitz im Gefäßnetze habe; aber leicht den intermittirenden Typus annehmen, weil das Bronchialsystem den Schleimgebilden angehöre (?).

Außerdem soll der Husten schon im ersten Zeitraume das Gepräge des Keichhustens tragen, nemlich in bedeutenden Zwischenräumen sich einstellen und lange anhalten, was beym gewöhnlichen nicht der Fall sey (?).

Bey der Lehre von den Einflüssen im eilften Capitel heißt es unter anderen (§. 121.), daß ein sporadischer Keichhusten zwar nicht zu den unmöglichen Fällen gehöre, doch höchst selten sey und alsdann mehr den Namen Bronchitis verdiene (?), obgleich beyde Krankheitsformen in gewisser Hinsicht identische Zustände seyen (?). Da er ferner zu dem Catarrhus gezählt werde, müsse es allerdings befremden, daß, da der erstere so oft als eine bestimmte Jahreskrankheit zum Vorschein kommt, der Keichhusten seltener gefunden werde und öfters mehrere Jahre bis zu seiner Wiederkehr vorübergingen (§. 124.). Der Verf. sucht den Grund darin, daß die Luftröhre den äußeren

Einwirkungen unmittelbar ausgesetzt sey, als das tiefer liegende Bronchialsystem. Wir haben aber schon oben bemerkt, daß es willkührlich und unrichtig sey, den Sitz des Katarrhs bloß in der Luftröhre anzunehmen, daß es auch einen Catarrhus bronchialis et pulmonum gebe und dieser selbst sehr gewöhnlich sey. Ueberhaupt wird jeder die Erklärung des Verf ungegründet finden, wer sich nur an die Häufigkeit der Lungenentzündung erinnert, als welche offenbar beweist, daß auch die tieferen Theile der Brust sehr leicht durch äußere Einflüsse angegriffen werden.

Im zwölften Capitel, wo die Ausgänge und die Vorhersagung abgehandelt werden, wird (§. 136.) gesagt, daß der Keichhusten, wenn der erste Zeitraum gehörig gepflegt und behandelt werde, sich, wie alle katarrhalische Affectionen, mit Schweiß, Sediment im Urin und Auswurf, mit dem vierzehnten, und zwanzigsten Tage entscheide. Es sey ein falscher Wahn, wenn man glaube, daß er alle seine Zeiträume durchlaufen müsse, und daß jeder Keichhusten sechs, neun, zwölf Wochen zu seiner Beendigung bedürfe. Auch in dem Zeitraume, wo der Keichhusten eine höhere Stufe erreicht, sich als sogenannter Stickhusten verkündigt, stelle sich (§. 138.) kein einziges Symptom ein, welches nicht schon früher, nur nicht in so großer Heftigkeit, zugegen war. Alles, was sich hier ergebe, gehöre zu den unvollkommenen oder wenigstens den partiellen Entscheidungen, wozu die periodischen Anfälle, mit Husten, Würgen, Erbrechen und Auswerfen gerechnet werden. Und wenn man erwäge, daß der Keichhusten eine katarrhalische Affection sey, welche im lymphatischen Systeme, in Schleimgebilden ihren Sitz habe, daß ihr Verlauf langsam sey, so könne diese Krankheit nicht für sehr gefahrvoll gehalten werden (§. 143.). Der Keichhusten und der ansteckende Typhus hätten uns in der neuesten Zeit belehrt (?), daß jede Krankheit vieles von ihren Schrecknissen verliere, sobald man ihren Sitz und die richtige Behandlung dagegen kenne.

Rec. weiß aus eigner Erfahrung, daß es sehr gelinde Epidemien des Keichhustens giebt, wo derselbe bey der Anwendung gelinderer Mittel, oft auch ohne alle Mittel, bald aufhört. Aber es hat bekanntlich auch höchst schlimme Epi-

demien, wo er sehr gefährlich sowohl als hartnäckig und nach dem Ausspruche großer Aerzte, nicht leicht unter vier Wochen zu bezwingen war, gegeben. Ob in solchen künftig sich der Ausspruch unseres Verf. bestätigen werde, läßt Rec. dahin gestellt seyn. Doch zweifelt er sehr, daß der Verf. schon durch hinreichende Erfahrung zu seinem Ausspruche berechtigt war.

Hierauf kommt nun der Verf. mit dem dreyzehnten Capitel zu dem Heilverfahren. Er führt hier zuerst die Methoden der früheren Aerzte an, und zwar fast wörtlich nach der von Danz gegebenen Darstellung, nur hin und wieder etwas kürzer und mit Beyfügung einiger Anmerkungen, in denen hauptsächlich nur die antiphlogistischen Mittel gebilligt, andere verworfen werden, und einiger neueren Curmethoden. Bey der Darstellung mehrerer Curmethoden von großen Aerzten wird aber Jeder, der sie aus den Quellen kennt, mehrere wichtige Puncte theils übergangen, theils nicht genau und richtig bestimmt finden. So ist z. B. die Methode von Huxham (§ 166.) sehr unvollständig angegeben, wo es heißt: Huxham ließ zur Ader, gab Brechmittel, auch Calomel. Danz (§. 45.) erzählt weit mehr davon, und es ist auffallend, daß der Verf., der jenen sonst, wie schon gesagt, fast wörtlich abgeschrieben, hier nur einiges (was freylich mehr in sein System paßt) ausgezogen hat. Aber auch Danz ist hier nicht ausführlich genug. Die Anzeige zum Aderlassen bestimmt Huxham genauer, indem er (opp. cur. Reichel, Tom. I, p. 99) sagt: „Sive evidens plethora adsit, sive sputum sanguine tinctum, venae sectionem praecipio semper, idque praecipue, si febricula, quod saepe fit, urget, aut vultus inter tussiendum fere nigrescit: hanc insuper repeto nonnunquam, pro ratione scilicet virium et aetatis." So wie ferner Huxham die Brechmittel, die unser Verf. durchaus, als in den meisten Fällen nachtheilig und überflüssig, verwirft, für sehr wichtig hält, so verwirft er dagegen die öligen und schleimichten Mittel, die unser Verf. rühmt. Außerdem hat er, zumal auch wenn die zuerst genannten Mittel nicht helfen, zur Stärkung der Nerven und des Magens und Verdünnung des zähen Blutes die China und Mercurialien, so wie gegen die Beschwerde des Athmens das

Ammoniakgummi, den Kelleresselsaft ꝛc., zur Besänftigung des heftigen Hustens anodyna, zur Ableitung einer scharfen Feuchtigkeit epispastica, endlich, wenn alle diese Mittel vergebens waren, selbst ein kaltes Bad empfohlen (vgl. p. 290). Und wenn es §. 185. heißt: „Quarin, einer der glücklichsten „praktischen Aerzte, verordnete Aderlassen, Abführungen „aus Salzen mit Manna und einwickelnden Syrupen, Kermes und ein Decoctum Taraxavi", so ist dies auch nur ein Auszug aus Danz, welcher ohnehin nur die alte Ausgabe der Animadvers. pract. jenes trefflichen Arztes vor sich hatte. In der neuen Ausgabe (Tom. II. p 43) kommt weit mehr vor, und hier wird vielmehr Folgendes über das Aderlassen gesagt: „Pusillis vena vix secanda: majoribus natu „tum solum, cum pulsus plenus ac durus, pectorisque „dolor, nonnunquam remittens, observabitur."

Die von dem Verf. im vierzehnten Capitel empfohlene Behandlung des Keichhustens besteht hauptsächlich in Folgendem. Sobald im ersten Zeitraume die Krankheit erkannt ist, tritt (§. 208.) die unablässige Bedingung ein, alle Gelegenheitsursachen zu entfernen, wodurch der katarrhalisch-entzündliche Zustand vermehrt werden kann. Von der guten richtigen Pflege des Catarrhus hänge die Abkürzung und die glückliche Behandlung der Krankheit ab. Eine gleichmäßige Temperatur sey (§. 209.) die erste Bedingung; daher sollen die ergriffenen Kinder so lange im Zimmer behalten werden, bis die Entscheidung durch Ausdünstung und Auswurf erfolgt ist. Sobald aber das Fieber bedeutend sey, müßten (§. 210.) die Kinder nicht allein das Zimmer, sondern auch das Bett hüten. Dabey müssen (§. 211.) alle nahrhafte reizende Speisen entfernt, dagegen kühlende Getränke, Molken, Limonade, Mandelmilch ꝛc. angewendet werden. Wenn aber das Fieber in diesem Zeitraume ausgezeichnet sey, lange man (§. 212.) mit der Diät nicht allein aus, sondern es müsse zu Heilmitteln geschritten werden, unter welchen die Blutentleerungen den ersten Platz einnähmen. Sobald das Kind das dritte Jahr erreicht habe, dürfe man (§. 215.) ohne Anstand zur Blutentleerung schreiten. Bey Kindern im ersten Jahre trete die Nothwendigkeit der Blutentziehung selten ein, und überhaupt seyen bey

Kindern bis in das dritte Jahr die allgemeinen Blutentleerungen selten dringend nothwendig, sondern Blutigel hinreichend. Innerlich seyen (§. 216.) keine andere als antiphlogistische Mittel, insbesondere das Kali nitricum, der Salmiak, der Tartarus depuratus, die Mittelsalze, der Liquor Ammonii acetici, zu reichen. Fast in allen katarrhalischen Affectionen sey auch (§. 217.) die von dem Verf. früher gegen die Ruhr empfohlene Mixtura oleosa (aus Ol. Amygdal., Vitell. Ov., Mucilag. Gumm. Mimos., Aqu. destill. und Syrup. commun.) äußerst wohlthätig.

Unter dieser Behandlung soll (§. 218.) gegen den eilften, vierzehnten Tag Abnahme des Fiebers eintreten, der Auswurf gekochter werden und bis zum ein und zwanzigsten Tage die Krankheit beendigt seyn.

Nehme aber der Keichhusten diesen Gang nicht, was bisher (§. 220.) auch nur selten der Fall gewesen, indem dieser Zeitraum verkannt, vernachläßigt und fast alles gethan worden sey, eine kleine Flamme zu unterhalten und hoch auflodern zu machen (?), so trete er unter der Gestalt auf, wie ihn die Beobachter mit den grellsten Farben geschildert haben. Es habe der Entzündungszustand einen weit höheren Grad erstiegen, und es träten jetzt die Erstickungszufälle ein. Dieser Moment sey es, welcher auf eine ganz unbegreifliche Weise, nach Sydenham's und Huxham's Zeiten, fast von allen Aerzten in allen Ländern verkannt und zweckwidrig behandelt worden wäre. Hier findet nun der Verf. (§. 221.) die Blutausleerungen besonders indicirt. Auch sollen jetzt die örtlichen durch Blutigel nicht mehr hinreichen, sondern vielmehr allgemeine und starke nöthig seyn. Die erste Blutentleerung müsse (§. 221.) besonders kräftig seyn und ein Pfund Blut dürfe ohne Bedenken auf einmal entzogen werden. Sollten die Kinder über drey Jahr alt, auch ohnmächtig während des Aderlassens werden, so solle man sich nicht daran stören, einen Augenblick die Ader zuhalten und alsdann so viel Blut herauslaufen lassen, als man früher bestimmt hatte. Eben so finde (§. 224.) hier die Indication für die Anwendung des ganzen übrigen Apparatus antiphlogisticus Statt.

Noch erwähnt der Verf. (§. 226 fg.) einiger Mittel und Heilmethoden, welche in diesem Zeitraume empfohlen worden sind. Die Brechmittel werden, wie schon oben angeführt wurde, durchaus verworfen. Das Quecksilber wird (§. 229.) zu den bey dem Keichhusten indicirtesten Mitteln gerechnet, als antiphlogisticum und als auflösendes Mittel. Die Antimonialien sind nach §. 230. ebenfalls nicht zu verwerfen. Das Opium, Bilsenkraut und überhaupt alle übrige narcotica, von der Cicuta bis zur Belladonna, werden durchaus verworfen. Die Wirksamkeit der Schwefelleber wird bezweifelt; besonders auch weil diese dem Quecksilber entgegengesetzt sey (?). Das Autenriethische Heilverfahren wird im Allgemeinen getadelt; doch der Brechweinsteinsalbe, so zur gehörigen Zeit wie das Vesicans in der Pleuritis angewendet, ihre Wirksamkeit nicht abgesprochen. — Im letzten Zeitraume, bey wirklich eingetretener Schwäche, kann (§. 241.) die China, jedoch nur das Decoctum aquosum derselben, angewendet werden. Die von vielen Schriftstellern dringend empfohlene Veränderung der Luft soll (§. 244.) auch nur in diesem Zeitraume passend seyn.

Rec. giebt gern zu, daß, wenn bey dem Keichhusten eine entzündliche Anlage Statt findet oder wirkliche Brustentzündung hinzukommt, Blutausleerungen und andere antiphlogistische Mittel angezeigt seyen, und er hat selbst diese Mittel unter solchen Umständen in seinem Grundrisse der Therapie empfohlen. Ob aber diese Mittel allein zur vollkommenen Heilung des Keichhustens hinreichend seyen und denselben immer so schnell heilen, wie der Verf. behauptet, davon ist Rec. wenigstens noch nicht durch das von dem Verf. Angeführte überzeugt worden. Ob die Krankheitsgeschichten, welche als Belege zu dieser Abhandlung dienen sollten und welche der Verf. in den von ihm herauszugebenden Jahrbüchern der Medicin nachzutragen gedachte (§. 246.), mehr Ueberzeugung verschaffen würden, lassen wir ebenfalls dahin gestellt seyn. Doch bemerken wir, daß man nicht den in einzelnen Epidemien (in denen, wie es in der vom Verf. beobachteten nach §. 146. der Fall gewesen seyn soll, die entzündliche Constitution herrscht und deshalb die antiphlogistischen Mittel nöthiger

und wirksamer sind, oder in denen auch, wie schon oben bemerkt wurde, die Krankheit weniger heftig und hartnäckig seyn kann) gemachten Beobachtungen zu sehr trauen darf. Auch sind nach unserer Ueberzeugung die Aeußerungen des Verf. mit um so größerer Vorsicht zu benutzen, weil er theils, wie sich schon aus dem über die Leichenöffnungen Gesagten ergiebt, wirklich einzelnen Beobachtungen zu sehr traute, theils sich durch vorgefaßte Meynungen (und zwar auch hier durch die Sucht, Alles bloß auf Entzündung zu beziehen) zu sehr hinreißen ließ.

Mehr seiner vorgefaßten Meynung zu Gefallen, als aus hinreichenden, von einer weniger einseitigen Theorie und ächter Erfahrung abgezogene, Gründen scheint uns auch der Verf. manche bisher empfohlenen Mittel, insbesondere die von Vielen für so wichtig erklärten antispasmodica, durchaus verworfen zu haben. Mag es auch anfangs und überhaupt bey mehr hervorstechender Reizung, entzündlicher Anlage oder wirklicher Entzündung besser seyn, sich an antiphlogistische, demulcirende, auflösende ꝛc. Mittel zu halten, so können jene Mittel doch nach gemäßigtem entzündlichem Zustande zur Minderung der dann oft noch hervorstechenden krankhaften Reizbarkeit und des Krampfes sehr dienlich seyn. Unter ähnlichen Umständen sind sie ja überhaupt auch in Entzündungskrankheiten und namentlich in Brustentzündungen von den größten Aerzten empfohlen worden, so wie selbst der so oft von dem Verf. als Gewährsmann angeführte Huxham sie ebenfalls bey dem Keichhusten zu Hülfe zu ziehen pflegte.

J. W. H. Conradi.

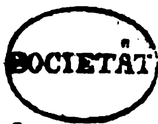
C. Sallustius Crispus oder historisch-kritische Untersuchung der Nachrichten von seinem Leben, der Urtheile über seine Schriften und der Erklärung derselben. Nebst einem Beitrag zur Kritik des Cicero und Seneca. Herausgegeben von M. Otto Moriz Müller. Züllichau und Leipzig, in der Darnmannschen Buchhandlung. 1817. 128 S. 8. (1 fl. 12 kr.)

Hr. M., wie es scheint, ein Schulmann, der nicht bloß Herausgeber, sondern Verfasser dieser Schrift ist, nimmt eine

Untersuchung wieder auf, welche man bisher eher niederge-schlagen, als abgethan nennen konnte. Seit Wieland (in seinen Anmerkungen zur zweyten Satire des Horaz S. 57—73) hatte sich nur noch Roos (Versuche über Classiker 1790. S. 153—194) und Dahl in seiner Ausgabe des Sall. be-müht, den Charakter des S. von den Verunglimpfungen zu retten, die seit Jahrhunderten wie stehende Typen an ihm klebten. Im Grunde muß Wielands Vertheidigung als die bedeutendste gelten, da sich Corte in seiner Ausgabe zu kurz faßte, Roos nur wenig neues zu Wielands Gründen hinzu-fügte, Dahl den selbst von Roos erneuerten Vorwurf der räuberischen Statthalterschaft des S. in Afrika nicht hinläng-lich entkräftet, und de Brosses in seiner Lebensbeschreibung des S. (neu abgedruckt in den Oeuvres de Salluste. Tra-duction nouvelle par Dureau-Delamalle. A Paris chez Giguet. 1808.) über alle Vorwürfe, die man dem S. machte, mit französischer Leichtigkeit weggeht. Etwas von dieser Leich-tigkeit haftet nun auch, wie an mehreren philologischen Arbei-ten Wielands, an der obengenannten Vertheidigung des Sal-lustius. Wir sind indessen überzeugt, daß ohne Ws. Vorarbeit jedem Nachfolger die Sache weit schwieriger geworden wäre. Ohne nun die allerdings lesenswerthe Untersuchung unseres Verf. hier im Auszuge geben zu wollen, wollen wir nur im Allgemeinen den Gang derselben andeuten. Zuerst sucht er den Mangel an Glaubwürdigkeit derjenigen Schriftsteller darzuthun, von denen die Verunglimpfung des S. ausging, und die Ver-anlassung der Erbitterung des Pompejus Lenäus über ihn, wel-cher wohl für den Urheber aller schimpflichen Nachrede gelten kann; dann die Unächtheit der Quellen nachzuweisen, aus de-nen die Zeugnisse gegen S. gewöhnlich hergeholt werden, dar-auf wegen der Jugendausschweifungen des S. (worüber ihn Wieland mit dem allgemeinen damaligen Sittenverderbniß zu entschuldigen glaubt) die Stelle des Gellius (N. Att. XVII, 18.), worin dieser den M. Varro citirt, von einem Zeitge-nossen des Gellius und nicht von dem alten M. Terentius Varro zu erklären, welche Untersuchung unserm Verf. eigen, und nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist. Endlich erklärt er die Stelle des Dio Cassius (XLIII, 9.), über die Bedrückungen, welche sich S. in Numidien erlaubt haben soll, auf eine Weise, welche den moralischen Charakter des S. allerdings auch in diesem Punkte gehörig rettet. Darauf bringt er einiges über die Zeit der Abfassung der beyden noch vorhandenen Werke desselben bey und über den Tadel seines Styls; dann über den jetzigen Zustand des Textes, und giebt darauf von S. 67 an eine Probe dessen, was dem künftigen Bearbeiter (als welchen

er sich ankündigt) noch zu thun übrig seyn möchte, wozu er das 101. Kap. aus dem Jugurthinischen Kriege wählt. Eine Probe der Bearbeitung selbst kann und dürfte das aber wohl nicht seyn, theils weil sie deutsch, theils weil sie eben deswegen viel zu weitläuftig ist und obgleich größtentheils die Bemerkungen richtig sind, doch manche gar zu unbedeutend seyn möchten. Gelegenheitlich werden auch einige Stellen des Livius behandelt. Am Schlusse folgt ein nicht ganz billigendes (uns scheint es indessen nicht unbillig) Urtheil über die Woltmannsche und ein sehr misbilligendes über die Grossische Uebersetzung des S. Den übrigen Raum von S. 106 an füllen einige lateinisch geschriebene Bemerkungen über den Cicero de Oratore I, 1 — 28. größtentheils gut, doch oft allzu unbedeutend und bloße Citate; über einige Briefe des Cicero, und einige Varianten zum Seneca de Provid. aus einer alten Leipziger Ausgabe von 1494. — Die ganze Schrift verräth ein gutes Streben und viele richtige Einsichten. Nicht gefallen hat es uns, daß der Verf. die angeführten griechischen Stellen ohne Accente abdrucken ließ, daß er in einem deutsch gedruckten Buche einzelne Wörter mit lateinischen Lettern drucken ließ, z. B. Cilicien, Lambins, Sueton; und daß er auf den lateinischen Ausdruck im Anhange nicht Sorgfalt genug verwendet hat: z. B. S. 109 heißt es: Non est, cur haec verba emendatione egeant: daß heißt ja genau genommen: Diese Worte brauchen keine Verbesserung zu brauchen. Und was soll S. 110 heißen Davisium abnuit Ernesti? Unter den Conjecturen sind uns besonders folgende zwey unrichtig oder wenigstens unnöthig vorgekommen: Catil. 12. paupertas probro haberi. Hier will Hr. M. pro probro lesen, weil habere diese Construction fodere. Aber beleidigte ihn nicht die dreymal wiederholte übeltönende Sylbe, und dachte er nicht daran, daß oft eine Construction ad sensum nicht ad verbum bey den besten Schriftstellern vorkommt, und haberi hier steht, wo Sallust esse dachte; überdieß sagt Terenz Hec. I, 2, 74. ludibrio haberi. Dann S. 91 will er in der Stelle Jug. 101. quos pelli jam acceperat durchaus premi lesen, weil es vorher heiße: paulum a fuga aberant und prope jam adeptam victoriam. Eben weil sie vorhin noch nicht wirklich geschlagen, aber dem Geschlagenwerden nahe waren, sagt S. jetzt, sie seyen nun im Weichen begriffen. S. 73 ist Livius falsch citirt; es muß statt 25, 11 heißen 26, 11.

Mr.



Intelligenzblatt 1817.

No. VII.

Chronik der Universität Heidelberg.

Anzeige der Vorlesungen, welche im Winterhalbenjahre 1817 — 1818 gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen werden den 21. October eröffnet.

I. Gottesgelahrheit.

Einleitung in das Neue Testament nebst den hermeneutischen Grundsätzen, und Exegese über das Evangelium des Matthäus: Kirchenrath Schwarz, 5mal wöchentlich.

Exegese ausgewählter Stellen aus dem Pentateuchus: Geh. Kirchenrath Paulus, 3mal wöchentl.

Erklärung ausgewählter Stellen des alten Testaments, besonders in grammatischer Hinsicht: Prof. Lauter, 4mal wöchentl.

Exegese der Paulinischen Briefe: Geh. Kirchenrath Paulus, 5mal wöchentl.

Exegese des Briefes Pauli an die Römer: Doctor Lewald, 3mal wöchentl.

Kirchengeschichte 2ter Theil, von Karl des Großen Zeit bis zur Reformation: derselbe, 5mal wöchentl.

Die Kirchengeschichte von der Reformation bis auf unsere Zeiten: Geh. Kirchenr. Paulus, 3mal wöchentl.

Der specielle Theil der christl. Ethik, nach Stäudlins Lehrbuche: Geh. Kirchenr. Daub, 4mal wöchentl.

Prolegomena zur Dogmatik: derselbe, öffentl., 2mal wöchentl.

Dogmatik erster Theil: derselbe, nach seinem Compendium, 6mal wöchentl.

Christliche Symbolik nach Dictaten: Kirchenr. Schwarz, 3mal wöchentl.

Homiletik und Katechetik: derselbe, erstere nach Dictaten, letztere nach seinem Lehrbuche, Gießen bey Heyer 1817.

II. Rechtsgelahrtheit.

Naturrecht: Hofrath Zachariä, nach eignen Sätzen, 4mal w.

Encyklopädie und Methodologie der Rechts- und Staatswissenschaften, verbunden mit Institutionen des Römischen Rechts, die letzten nach Konopaks Institutionen des Röm. Rechts: Prof. Welcker, 6mal w. (Den allgemeinen Theil dieser Vorlesung bildet die besondere Vorlesung: allgemeine Einleitung ins akademische Studium; s. philosoph. Vorles.)

Institutionen des Römischen Rechts: Prof. Walch, nach einem eignen gedruckten Plane, täglich.

Pandekten: Hofr. Thibaut, nach der 4ten Ausgabe seines Lehrbuchs, täglich.

Ueber Intestaterbfolge: derselbe, 2mal w.

Staatsrecht der Europäisch-Germanischen Völker, insbesondere des Deutschen Vaterlandes, das letzte nach Klübers öffentl. Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten 1817.: Prof. Welcker, 5mal w.

Katholisches und Protestantisches Kirchenrecht: Hofr. Zachariä, nach Böhmer, 6mal w.

Deutsches Privatrecht, nach eignem Plane, mit Benutzung von Runde's Lehrbuche 5ten Ausgabe, Göttingen 1817: Prof. Cropp, 7mal w.

Handelsrecht: derselbe, nach eignem Plane, mit Verweisung auf Martens Grundriß des Handelsrechts, Göttingen 1805, 5mal w.

Handelsrecht, nach v. Martens Grundriß des Handelsrechts, 2ter Aufl.: Doctor Morstadt, 3mal w.

Lehnrecht: Prof. Cropp, nach eignem Plane, mit Zuziehung von Pätz Lehrbuch des Lehnrechts, Göttingen 1808, 4mal w.

Das Strafrecht: Prof. Welcker, nach Feuerbach, 6mal w.

Exegetische Vorlesungen über die Zusätze und Veränderungen, mit welchen der Code Nap. als Badisches Landrecht besteht: Hofr. Zachariä, 2mal w. öffentl.

Theorie des Civilprocesses, nach Martins Lehrbuche 5ter Ausgabe, mit einigen Verweisungen auf den zu Ostern erscheinenden ersten Band

seines kritisch-pragmatischen Handbuchs über den gemeindeutschen Civilproceß: Doctor Morstadt, täglich.

Theorie des Criminalprocesses, mit Bezug auf seine gedruckten Acten in Straffachen, Jena 1805, und seine Rechtsfälle, Heidelberg 1817, nach Martins Lehrbuche, Göttingen 1812: Hofrath Gensler, 5mal wöchentl.

Civilproceßpraxis: derselbe, nach eignen Sätzen. Den schriftlichen Arbeiten werden zum Grunde gelegt dessen Rechtsfälle zur Beurtheilung und förmlichen Bearbeitung in akademischen Uebungscollegien, Heidelb. bey Engelmann 1817. Bezug wird genommen auf desselben resp. sächsische und außersächsische gedruckte Civilacten, Jena 1805 und 1806, 5mal w.

Referir- und Decretirkunst: derselbe, nach seinen Grundsätzen der juristischen Vortrags- und formellen Entscheidungskunde, Jena 1815, mit Bezug auf die Rechtsfälle, 4mal w.

Ueber Beweislast, Beweismittel und Beweisgründe: derselbe.

Mündliche Unterredungen über seine Privatvorlesungen: Prof. Welcker, öffentl.

Ein Prakticum über Gegenstände des Röm. Rechts, auch für Anfänger bestimmt: Prof. Walch, 1 oder 2mal w.

Exegetische Vorlesungen über das Pfandrecht: Doctor Willy, nach eigner Chrestomathie, 3mal w.

Examinatoria über die Pandecten: derselbe.

III. Arzneygelahrtheit.

Anatomie des Menschen: Hofr. Tiedemann, 12mal w.

Examinatorium über die Anatomie: derselbe, 6mal w.

Derselbe leitet Morgens die Secierübungen.

Allgemeine Geschichte des Lebens: Prof. Schelver, 5mal w.

Allgemeine Pathologie: Hofrath Conradi, nach seinem Lehrbuche, 4mal w.

Pathologische Anatomie: Hofr. Tiedeman, 4mal w.

Diätetik in Verbindung mit medicinischer Policey: Prof. Sebastian, 2mal w.

Specielle Naturgeschichte üblicher Heilmittel: Prof. Mai, tägl.

Arzneymittellehre nach chemischen Grundsätzen: derselbe, tägl.

Arzneymittellehre: Doct. Dierbach, nach Sprengels Institut. pharmacolog., 5mal w.

Receptirkunst: derselbe, 2mal w.

Ueber die magischen Kräfte der Natur und die Heilkunst durch sogenannten thierisch. Magnetismus: Prof. Schelver, 5mal wöchentl.

Allgemeine Therapie: Hofr. Conradi, mit besonderer Rücksicht auf Henslers Handbuch, 2mal w.

Besondere Pathologie und Therapie: Prof. Sebastian, 9mal w.

Ueber die Augenkrankheiten: Prof. Moser, nach eignen Heften, 4mal w.

Ueber die Krankheiten der Weiber und Kinder: Hofr. Nägele, 4mal w.

Specielle Chirurgie: Prof. Moser, nach Arnemanns System der Chirurgie, 4mal w.

Chirurgische Operationslehre: derselbe; das Theoretische in seinem Hause, das Praktische auf dem anatomischen Theater, 2mal w.

Geburtshülfe mit praktischer Anleitung im Gebärhause: Prof. Nägele, nach seinem Entwurf einer systematischen Darstellung der Geburtshülfe (Mannh. 1812), täglich.

Literärgeschichte der Geburtshülfe: derselbe, 2mal w.

Derselbe hält den klinischen Besuch im Gebärhause, tägl.

Anleitung zur medicinischen Klinik im akademischen Hospitale: Hofr. Conradi, nach dem in seinem Programme: über das medicinisch-klinische Institut in dem akademischen Hospitale zu Heidelberg, Heidelberg 1817, angegebenen Plane, täglich.

IV. Staatswirthschaft.

Die Encyklopädie der Kameralwissenschaften: Prof. Eschenmayer, nach Dictaten und seinem Einleitungsprogramm, als Leitfaden, 5mal w.

Landwirthschaft nach Bekmanns Lehrbuch: Oberforstr. Gatterer, 5mal w.

Forstwissenschaft in allen ihren Theilen nebst Forstbotanik, nach Walter: derselbe, 5mal w.

Forstwissenschaft: Oberforstrath Graf v. Sponeck, nach eignem Plane, 3mal w.

Forstdirection: derselbe, nach Hartigs Lehrbuche, 3mal w.

Forst- und Jagdrecht: derselbe, nach eignem Plane, 2mal w.

Forstliche Geschäftslehre mit schriftlichen Ausarbeitungen verbunden: derselbe, 2mal w.

Naturgeschichte aller jagdbaren deutschen Thiere: derselbe, nach Blumenbachs System, mit Angabe aller dabey vorkommenden Jagdarten, 2mal w.

Technologie oder Fabrikenwissenschaft: Oberforstr. Gatterer, nach Bekmann, 5mal w.

Handelslehre, nach Büsch: Prof. Reinhard, täglich.

Finanzwissenschaft: Prof. Semer, nach v. Sonnenfels Lehrbuche, 3mal w.

Finanzwissenschaft, nach Jung: Prof. Reinhard, mit einer encyklopädischen Einleitung über die Staatswirthschaftslehre und mit einem Anhang über das Staatskassen- und Rechnungswesen, 3mal w.

Die Lehre der Staatswirthschaft: Prof. Eschenmayer, nach Dictaten und im Sinne seiner Abhandlung über das formelle Princip der Staatswirthschaftswissenschaft, 6mal. w.

Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft: Hofrath Erb, nach Krugs Abriß der Staatsökonomie, 6mal w.

Policeywissenschaft: Prof. Reinhard, nach Jung, 4mal w.

Policeywissenschaft in ihrem ganzen Umfange: Hofr. Erb, nach eignem Entwurf in Verbindung mit Harls Policeywissenschaft, 5mal w.

Die Politik der Staatsökonomiegesetzgebung: Prof Eschenmayer, nach Dictaten und im Sinne der angeführten Abhandlung, 6mal w.

Die Landbaukunst für Kameralisten, Oekonomen, Landwirthe, Baumeister und Bauliebhaber, nach seinen der ökonomischen Baukunst besonders gewidmeten Heften und Portefeuilles, in Verbindung mit der nöthigen Theorie, nach seinem Handbuche. Theorie der Baukunst, Freib. und Constanz 1811: Doctor Leger, 6mal w.

V. Zur philosophischen Facultät gehörige Lehrfächer.

A. Philosophische Wissenschaften.

Allgemeine encyklopädisch-methodologische Einleitung ins akademische Studium: Prof. Welcker, 2mal w.

Hodegetik des akademischen Studiums und Lebens: Hofr. Weise, nach eignem Plane, 6mal w.

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften: derselbe, nach Dictaten, und seiner Architektonik aller menschlichen Erkenntniß, 3ten Ausgabe, 6mal w.

Logik und Einleitung in das Studium der Philosophie, nach Dictaten: Prof. Erb, täglich (worunter die Sonnabendstunde zur Unterredung).

Anthropologie (und Psychologie): derselbe, 5mal wöchentl.

Geschichte der Philosophie mit ausführlicher Behandlung der neuern, zur Einleitung in die Philosophie, nach Dictaten: Prof. Hegel, 5mal w.

Naturrecht und Staatswissenschaft: derselbe, nach Dictaten 6mal w.

B. Philosophie und Alterthumskunde.

α. Orientalische Philosophie.

Die Elemente der hebräischen Grammatik, nach Vater: Prof. Lauter, 2mal w.

β. Alte classische Philologie.

a. Propädeutischer Unterricht.

Privatissima in der lateinischen und griechischen Sprache: Doctor Lewald.

b. Humanistischer Cyklus.

1. Erklärung von Classikern.

Hofrath Creuzer wird, wie gewöhnlich, mit seinen Vorlesungen über Tacitus auch noch wöchentliche Uebungen im Lateinschreiben verbinden.

Xenophons Anabasis: Prof. Voß, 4mal w.

Erklärung der Annalen des Tacitus: Hofr. Creuzer, 4mal w.

Horazens Satiren und Episteln: Prof. Voß, 4mal w.

2. Wissenschaftliche Vorlesungen.

Römische Antiquitäten: Hofr. Creuzer, 4mal w.

Daneben römische Geschichte: derselbe, 2mal w.

Griechische Litteratur: Prof. Voß, 3mal w.

3. Im philologischen Seminarium

erklären die Mitglieder, in lateinischer Sprache, die Odyssee, und werden im Griechischschreiben, wie auch in wissenschaftlichen lateinischen Disputationen geübt, unter Leitung des Hofraths Creuzer, 2mal w.

Erklärung des Bion und Moschus: Prof. Voß, 2mal w.

4. Im pädagogischen Seminarium.

Kirchenrath Swarz, pädagogische Ethik, nach seinem Lehrbuche der Pädagogik, 2ten Aufl., 1mal w.

γ. Neuere Sprachen.

Französische Sprache: Lector Hoffmeister.
Englische Sprache: derselbe.
Italienische Sprache: derselbe.
Unterricht in der spanischen Sprache: Prof. Voß.

C. Geschichte mit ihren Hülfs- und Nebenwissenschaften.

Theorie der Statistik und ihre Anwendung auf die bedeutendsten Staaten: Prof. Wagemann, nach seinem Handbuch, tägl.

Theorie der Statistik: Prof. Semer, nach Schlözer und Lüder, 1mal w.

Geschichte der drey letzten Jahrhunderte, nach Heerens Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Colonien: derselbe, tägl.

Badische Fürsten- und Landesgeschichte: Doctor Léger, nach eignen Heften, 2mal w.

Geschichte der französischen Revolution: Prof. Wagemann, nach eignem Plane, 2mal w. öffentl.

Erklärung des Nibelungen-Liedes: Doctor Mone, nach seiner nächstens erscheinenden Einleitung in das Nibelungen-Lied, und von der Hagens 2ter Ausgabe (Breslau 1816), 4mal w.

Unterricht in der altdeutschen Sprache, mit Rücksicht auf die Sprachgeschichte: derselbe, 1mal w. öffentl.

Diplomatik oder Urkundenlehre: Oberforstrath Gatterer, nach seines Vaters Lehrbüchern, und mit Benutzung seines eignen diplomatischen Cabinets, 3mal w.

D. Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik oder Größenlehre und Geometrie mit Einschluß der Trigonometrie: Prof. Schweins, nach seiner Mathematik, 1810, 6mal w.

Reine Elementar-Mathematik, oder Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie: Geh. Hofr. Langsdorf, nach seiner Einleitung in das Studium der Geometrie, Heidelb. 1814, 6mal w.

Analysis endlicher Größen und des Unendlichen: derselbe, nach seiner neuern Anleitung (Mannh. u. Heidelb. bey Schwan und Götz 1817), 5mal w.

Analysis des Endlichen und Unendlichen: Prof. Schweins, privatissime.

Rechnungen für das Geschäftsleben: derselbe, 4mal w.

Geometrische Aufgaben, mit Ausarbeitungen: derselbe, 1mal w.

Theorie der Gleichungen: derselbe, privatissime.

Ebene und sphärische Trigonometrie, nebst einer Anwendung auf praktische Aufgaben: Prof. Muncke, nach Gerling, 4mal w.

Anleitung zu astronomischen Rechnungen: derselbe, privat.

Mechanische Wissenschaften: Geh. Hofr. Langsdorf, nach seiner Einleitung in das Stud. d. Geom. Heidelb. 1814, 5mal w.

Auch ist derselbe über eben diese Gegenstände zu Privatissimis bereit.

Prof. Schweins erbietet sich zu Privatissimis in den einzelnen Theilen der Mathematik.

E. Naturkunde.

Theoretische und experimentale Naturlehre: Prof. Muncke, nach G. G. Schmidt, 6mal w.

Experimentalchemie: Prof. Gmelin, nach seinem Handbuche der theoretischen Chemie, 6mal w.

Geognosie: derselbe, nach Dictaten, 3mal w.

Ueber die kryptogamischen Gewächse: Prof. Schelver, 1mal w, öffentl.

F. Schöne Künste.

Geometrische Constructionslehre, in einer Reihe von Zeichnungsübungen, als nothwendige Elemente für Architekten und Liebhaber zeichnender Künste: Doctor Leger, nach Ladomus Constructionslehre, Freiburg und Constanz 1812, 4mal w.

Geometrische Zeichnungslehre und ihre Anwendung auf Baurisse: derselbe, nach eignen Studien mit Zuziehung von Weinbrenners Handbuch der Zeichnungslehre, Tübingen 1811, 2mal w.

Perspektivische Zeichnungslehre, und ihre Anwendung für Architekten und Landschaftsmaler auf Composition und Nachbildung der Natur: derselbe, nach eignen Ansichten, Entdeckungen und Portefeuilles, 4mal w.

Architektonisches Praktikum in Zeichnungsübungen: derselbe, nach seinen Portefeuilles und Heften, 4mal w.

* * *

Im Zeichnen von Blumen, Landschaften, Figuren und allen sonstigen freyen Handzeichnungen, nach der Natur und Originalien gibt Zeichenmeister Springer in beliebigen Stunden Unterricht.

Auf der Violine, Altoviola, Flöte, Clarinette und andern Blasinstrumenten unterrichtet Musikmeister Schulz.

Im Gesange, auf der Guitarre und Violine: Musiklehrer Docetti.

Auf der Harfe, Guitarre und Violine: Musikmeister Weippert.

Musiklehrer Völkel gibt Unterricht auf der Violine, dem Violoncello und der Flöte.

In der Reitkunst: die Stallmeister Lamine u. Wippermann.

In der Fechtkunst: der Fechtmeister Kastrop.

In der Tanzkunst: der Tanzmeister Edeling.

* * *

In der doppelten Buchhaltung für Oekonomen und Kaufleute, in der Berechnung von jeder Art Wechsel- und Waarengeschäften, und dem damit verbundenen Briefwechsel in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache, ertheilt Unterricht Lector Hoffmeister.

Unterricht im englischen Schönschreiben, wie auch in der Rechenkunst nach der kaufmännischen praktischen Kürze, in Einrichtung der Handlungsbücher aller Art, nebst Stellung der Conti correnti und Facturen mit englischer Großschrift, in Führung der Correspondenz und Wechselgeschäfte, nach Büsch, endlich in der doppelten Buchhaltung nach der von Berghauß bearbeiteten Helwingschen Anleitung, gibt Schreibmeister Feyh.

* * *

Nachtrag.

Historische Vorlesungen des neu berufenen ordentlichen Lehrers der Geschichte und Bibliotheks-Directors Hofrath Schlosser.

1) Alte Geschichte, nach Heerens Handbuch, 6mal wöchentl.

2) Deutsche Geschichte, 5mal w.

3) Literärgeschichte 1te Hälfte, nach einem noch zu bestimmenden Lehrbuch, 4mal w.

* * *

Die zur Universität gehörigen Sammlungen von Naturalien und physicalischen Apparaten, die im Großherzoglichen Schloßgarten angelegten Forst- und landwirthschaftlichen Plantagen, die beyden medicinisch-botanischen Gärten, das anatomische Theater, das akademische Spital und die Entbindungsanstalt, werden nicht nur bey den Vorlesungen benutzt, sondern können auch, auf Anmelden bey den Vorstehern derselben, von Reisenden außer den Vorlesungen gesehen werden.

Die Universitäts-Bibliothek wird Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 2 — 4 Uhr, an den übrigen Wochentagen Vormittags von 10 — 12 Uhr geöffnet. Ueber die bey dem Verleihen stattfindenden Bedingungen geben die gedruckten und auszugsweise im IX. Titel der allgemeinen akademischen Gesetze enthaltenen Bibliotheksgesetze Auskunft.

Ueber die Bedingungen der Theilnahme an der mit der Universitätsbibliothek in Verbindung stehenden akademischen Leseanstalt ertheilt die Direction derselben Auskunft.

Ueber den sittlichen Zustand der Studirenden wird das Ephorat, in dessen Geschäftskreis die Aufsicht über die Sittlichkeit und den Fleiß der Akademiker gehört, sich mit den Eltern und Vormündern in Correspondenz setzen.

Ueber Wohnung und Kost ertheilt der Commissär, Universitätssyndicus und Hofgerichtsrath v. Kleudgen, Nachricht, und übernimmt die dahin gehörigen Commissionen.

Ehrenbezeugungen.

Die hiesigen Professoren Hofrath Conradi und Hofrath Tiedemann sind zu ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft zur Beförderung der gesammten Naturwissenschaften in Marburg ernannt worden.

In der verwichenen Oster-Messe ist bey uns erschienen:

Commentarius de structura peritonaei, testiculorum tunicis eorumque ex abdomine in scrotum descensu ad illustrandam herniarum indolem. Auctore C. J. M Langenbeck, annexae sunt XXIV Tabulae aeneae.

Dieses Werk ist für die Anatomie, Physiologie und Chirurgie von gleichem Interesse. Es wird zuerst gezeigt, daß das Bauchfell aus zwey Lamellen bestehe, der Descensus testiculi erklärt, und dann folgt die Erläuterung der Entstehungsart der Brüche. Die Kupfertafeln in Folio sind von Herrn Riepenhausen sehr schön gestochen. Der Preis dieses Werkes ist 8 Rthlr.

Göttingen im May 1817.

Dieterichsche Buchhandlung.

Bey Gebauer und Sohn in Halle ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Gerlach, Dr. u. Privatl. d. Phil. zu Halle, Grundriß der Logik. gr. 8. 12 gr.

Dessen Grundriß der Methaphysik, zum Gebrauch bey Vorlesungen. gr. 8. 9 gr.

Beyde Wissenschaften erscheinen hier nach einer, von der gewöhnlichen abweichenden Ansicht, aber mit derselben Gründlichkeit bearbeitet, welche öffentliche Blätter bereits bey der Fundamentalphilosophie des Verf. anerkannt haben.

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber, Professoren zu Halle.

30 Theile in gr. 4. mit vielen Charten und Kupfern.

Leipzig, bey J. F. Gleditsch.

Die Erscheinung dieses für die deutsche Nation eben so wichtigen als gewiß willkommenen Unternehmens, welches seinem Plane nach, so wie rücksichtlich der dazu vereinigten Talente und Kräfte einzig genannt werden darf, beginnt zu Ende des laufenden Jahres. In allen Buchhandlungen und Ober-Postämtern findet man das Probeheft (14½ Bogen in gr. 4. mit 3 Kupfern) zur Einsicht; die Herren

Subscribenten, deren Namen vorgedruckt werden, erhalten solches gratis. Dieses Probeheft, so wie die Ankündigung in 4. geben über alles Auskunft.

Der Subscriptionspreis jeder Lieferung, welche aus zwey Theilen Text jeder 60 à 70 Bogen und ein Heft der Kupfersammlung zu 15 à 25 Quart-Platten ist 7 Rthlr. 16 Gr. sächs. und 10 Rthlr. sächs. auf Schreib-Velin-Papier mit den ersten Kupferabdrücken.

Nach der Erscheinung sind die Preise um ein Drittheil höher.

Bey Heinr. Ludw. Brönner in Frankfurt a. M. ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Grundzüge einer Naturgeschichte als Geschichte der Entstehung und weiteren Ausbildung der Naturkörper von Prof. J. G. Voigt. gr. 8. mit 3 Kupfern. 5 fl. 24 kr.

Diese, viele neue Ansichten und Thatsachen enthaltende, und ihrem ganzen Plane nach von allen bekannten abweichende Naturgeschichte beginnt, weil sie die Körper vorzüglich nach ihrem historischen Zusammenhange darstellt, von den ersten, aus geognostischen Untersuchungen bekannten Ereignissen der Vorwelt, und führt so die Geschichte der Schöpfung bis auf die Gegenwart fort. Die Lehre von den fossilen Körpern oder sogenannten Versteinerungen hat der Herr Verfasser deshalb vorzüglich sorgfältig bearbeitet, so daß dieses Buch hierin als das vollständigste angesehen werden kann, welches wir besitzen. Obgleich für den Gelehrten bestimmt, ist es doch auch für Jeden, der einige Vorkenntnisse besitzt, zum Selbstunterrichte brauchbar, indem es selbst die Naturkörper aller drey Reiche so weit besonders abhandelt, als diese in Familien und Gruppen vereinigt sind. —

Von den

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königr. Würtemberg. Herausgegeben mit Bewilligung der Ständeversammlung vom Procur. Dr. Schott. Heidelberg, bey Mohr und Winter.

ist nun die XXXVIII. Abtheil. so wie das 2e Beylagenheft erschienen, beyde Hefte zus. kosten 1 Rthlr. 4 gr. oder 1 fl. 50 kr. Man

findet darin die Protokolle mit den bisher nicht bekannt gewordnen Abstimmungen über die Annahme oder Nichtannahme des königl. Verfassungs-Entwurfs.

Ein, so unentbehrliches, vollständiges Sach- und Namenregister über sämmtliche 38 Hefte mit deren Beylagen wird demnächst erscheinen, es ist bereits unter der Presse.

Die Bundes-Acte
über
Ob, Wann und Wie?
Deutscher Landstände.
von
W. Reinhard,
Großherzogl. Bad. Geh. Referendär.
Heidelberg, bey Mohr u. Winter.

ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen geheftet à 16 gr. oder 1 fl. 12 kr. zu haben.

Hahn's, Dr. C. A. Ph., Berichtigungen zu den vorhandenen Wörterbüchern und Commentaren über die hebräischen Schriften des Alten Testaments.

In dieser neuen Schrift sind für mehrere hundert Stellen des A. T. theils Berichtigungen, theils neue Erklärungen gegeben, so daß sowohl Gelehrte vom Fache, als auch andere Theologen, und angehende Freunde der biblischen Philologie auf Universitäten und Schulen dieses Buch bey den jetzigen Wörterbüchern und Commentaren ins A. T. nur dann entbehren zu können scheinen, wenn sie unrichtige Erklärungen den wahren vorziehen. Der Preis ist 1 Rthlr.

Göttingen, den 6. Juny 1817.

Dieterichsche Buchhandlung.

Bey Daisenberger in Regensburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Abbildung und Beschreibung der verschiedenen Völker der Erde. Aus der allgemeinen Naturgeschichte des Menschen besonders abgedruckt. Mit 68 in Kupfer gestochenen und schön illuminirten Abbildungen auf Velinpapier. Neueste Ausgabe. gr. 8. 2 fl. 24 kr.

Daisenberger, J. M., vollständigster neuester Briefsteller, oder deutliche Anweisung zur Abfassung aller Arten von Briefen und Aufsätzen, z. B. Abschiede, Adressen in deutscher, französ. und lateinischer Sprache, Aufkündigungen, Berichte, Bittschriften, Briefe für Liebende, Bürgschaftsscheine, Condolenz- Danksagungs- Trauer- und Trostschreiben, Eheverträge, Einladungs- und Rechtfertigungsschreiben, Ermahnungsbriefe, Frachtbriefe, Gesellschaftsverträge, Gewalt und Vollmachten, Glückwünschungsschreiben, Handlungsbriefe, Kaufverträge, Kontrakte, Kundschaften, Lehrbriefe, Lehrkontrakte, Quittungen, Rechnungen für Professionisten, Testamente, Titulaturen, Wechselbriefe, Zeugnisse etc. Nebst einem Verzeichniß gleichlautender und einer Auslegung der fremden unserer Sprache aufgedrungenen Wörter etc. gr. 8. 2 fl. 24 kr.

— dessen baierscher Sekretär; zum Gebrauch für jeden, der im Briefschreiben und in schriftlich-rechtlichen Aufsätzen Unterricht und Fertigkeit erhalten will. Nach Riedels Wienerschen Sekretär dreyzehnten Auflage bearbeitet, verbessert, vermehrt und zunächst für Baiern eingerichtet. gr. 8. 2 fl. 24 kr.

— dessen kleines Wörterbuch zur Verdeutschung und Erklärung der in den Zeitungen und im gemeinen Leben täglich vorkommenden fremden Ausdrücken. Aus Daisenbergers Briefsteller besonders abgedruckt. gr. 8. 48 kr.

— dessen allerneuste Geographie von Baiern. 8. 30 kr.

Mittel, die sichersten, wider die Lungensucht und Abzehrung; nicht nur für solche, die sie bereits haben, sondern auch noch nicht genug bekannte Warnungen für solche, die sich vor selben hüten und bewahren wollen. Von einem sich selbst glücklich kurirten Menschenfreund. 2te Ausgabe. 8. Berl. (In Commission.) 1 fl. 12 kr.

(Dieses Buch verdienet von jedem Familienvater gelesen zu werden, der seine und die Gesundheit seiner Untergebenen achtet.)

Schmid, J. N., kurze Vorträge über die Pflichten der christlichen Gerechtigkeit. (Meide das Böse; übe das Gute.) Als Handbuch für Prediger und Katecheten; so wie auch als ein nützliches Lehr- und Erbauungsbuch für den gemeinen Mann. 2 Theile. 8. 1 fl. 45 kr.

mäßiges Fürsten- oder Königsthum? 2) Was für eine Stellung gebührt dem Adel in den neu zu constituirenden Staaten Teutschlands. 3) Von der Verwaltung der Volkshülfsgelder in den neu zu constituirenden Staaten Teutschlands. gr. 8. geh. 20 gr. oder 1 fl. 20 kr.

In der Hertelschen Buchhandlung zu Leipzig ist in Commission zu haben:

Car. Traug. Kreyſsig de auctorum et commentatorum verbis in Digestorum interpretatione distinguendis observationes. 4. Lipsiae, 1817. Preis 10 gr.

Ueber
dramatische Kunst
und
Litteratur.
Vorlesungen
von
August Wilhelm von Schlegel,
des St. Wladimir-Ordens und des Wasa-Ordens Ritter,
der Königl. Baier. Akad. der Wissenschaften
auswärt. Mitgl.
Zweyte Ausgabe
in
drey Bänden.
Heidelberg, bey Mohr und Winter.

ist so eben erschienen und für 5 Rthlr. sächs. oder 9 fl. rhein. in allen Buchhandlungen zu haben.

No. 54. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Geschichte der teutschen Reformation. Erster und zweyter Theil. Von Dr. Philipp Marheinecke, Prof. der Theol. an der kön. Univ. zu Berlin. Berlin 1816. In der Nicolaischen Buchhandlung. XXX, 379 u. 460 S. 8.

Wer eine Geschichte von einzelnen Welthändeln schreiben will, die da sey treu, wahrhaft, lehrreich und wohl zu behalten, ein solcher hat nichts besseres zu thun, denn daß er seinen Stoff lauter schöpfe, gut auslese und recht zusammenstelle, ohne viel eigene Pragmatik, Gewirk und Phantasey. Denn in der Einfalt liegt der Kunst Meisterstück. Wir wollen auch nicht den ganzen Markt haben, sondern was uns Noth thut, was wesentlich, und was daneben anmuthig ist ohne fremden Schmuck. Ferner ist nicht Jeder ein Meister hoher Worte, sinnreicher Gedanken, lichter Schilderungen; es verträgt sie auch nicht ein Jeder. So haben sie auch nicht immer Weisheit und Mäßigung genug, ihre Gabe nach der Wahrheit zu gebrauchen, und mit saftigem Pinsel so zu conterfeyen, als ob sichs im Wasser abbildete; sondern sie malen sich selbst hinein in ganzer Person; und es bleibt nun nicht mehr der Held, sondern Schreibers Held, nicht die Geschichte, sondern Schreibers Geschichte und Gedicht.

Der Verf. dieses Buchs ist richtiger zu Werk gegangen. Er hat der Reformation für jetziges Jubeljahr 1817 ein Denkmal setzen wollen, und ist dabey so bescheiden verfahren, daß wir aus diesem und sonstigen Gründen sein Buch nicht anders denn loben können. Mit dem Stoff hats bekanntlich bey der Reformationsgeschichte keine Noth; weil nun der Bearbeiter geraden Sinnes darangegangen ist, so hat er mit gesunder Auswahl aus gleichzeitigen Schriften gleichsam ein musivisches Werk zusammengelegt, und dessen Theile durch einen aneignen-

den Styl der Erzählung also verküttet, daß daraus ohne viel merklichen Aufwand ein einziges, schlichtes und ansprechendes Ganze hervorgegangen ist. Es hat hiedurch eine besondere Aechtheit und Brauchbarkeit erlangt; es hat gründliche Haltung, die Parthien scheiden sich, die Begebenheiten schneiden sich gelinde ab, und die Figuren treten hervor, ohne daß Anspruch und Absicht erschiene. Denn die Absicht, welche an der Schreibart merklich ist, wird durch das Gesetz der Verähnlichung gerechtfertigt, damit man nicht, wie an gewissen Orten, ein gothisches Gebäude mit französischen Thüren fände; der deutsche Originalstyl der Reformationszeit ist auch wohl würdig, in ungesuchten Nachklängen wieder aufzutönen. Ziererey und Sachgemäßheit sind zwey verschiedene Dinge; auch der Laune gönnt man ja wohl hierin ihr Spiel, das dem Ernst der Geschichte nicht gerade fremd ist. Als nach Verlöschung der alten Sprechweise in Deutschland eine überzierliche Nachbildung des römisch-französischen Blumenwerks und gleichsam eine Uebertragung des Canzleystyls in die öffentliche Litteratur Sitte geworden war, hierauf aber die Schriftstellerey sich von diesem Plunder gereinigt und die Muster des klassischen Alterthums und neuerer Völker sich vorgesetzt hatte, so besitzen nun bekanntlich die Deutschen keinen ganz eigenen, entschiedenen Styl mehr, und wir sind so glücklich (und in der That glücklich gegen den Convenienzzwang einer Academie) Deutsch in allen Sprachen der Welt schreiben zu dürfen. Demnach wird einem Deutschen, ohne Vorwurf einer germanischen Schwärmerey, auch zu erlauben seyn, Deutsch auf Deutsch zu schreiben. Wenn hierin etwas zu tadeln ist, so möchte es seyn, daß der Verf. im zweyten Theil zuweilen aus diesem Ton ein wenig herausgewichen, den er jedoch zuletzt wieder standhaft aufgefaßt hat.

So viel von der historischen Kunst. Ungleich wichtiger ist der Gegenstand. Es liegt nicht im Zweck dieser Anzeige, den Bericht mit historischer Sachkritik bis ins Kleine zu beleuchten. Die Hauptsachen sind weltkundig, und alle Gegner der Reformation, was haben sie jemals durch ihre Actenrevisionen bewirkt, als daß sie verstummen mußten; oder was hat ihr Vernunften und Imaginiren, oder ihr anderes Pragmati-

stren gewisseres, als ihre Beschränktheit und Partenlichkeit dargethan? Wir geben ihnen vorweg alles zu, und mehr als sie hören mögen: erstlich daß das Reformationswerk oder der Reformator kein Canon ist, sondern dieser allein in der heiligen Schrift liegt; zweytens daß (nach dem eigenen Inhalt des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses) die ächte Tradition gut und ehrenwerth ist; drittens daß es „eine heilige, gemeine und catholica christliche Kirche" gibt, wie sich jenes Bekenntniß mit der richtigen Versicherung ausdrückt, daß es ihr nicht zuwider sey; viertens daß kein Mensch fehlerlos oder unfehlbar ist, u. s. w. Auch auf etwanige Unrichtigkeiten in Nebendingen kann hier nicht viel ankommen, die darum Rec. anzumerken Andern überläßt. Er zieht zum bessern Frommen der Leser vor, vom Einzelnen abzusehn, und die historischen Gesichtspuncte, unter welchen der Verf. die Geschichte aufgefaßt hat, oder die daraus hervorspringen, im Großen herauszuheben.

Es ist eine arge Verblendung dieser sinnlichen, glaubenslosen Zeit, womit von ihr die Entstehung der Reformation und Luthers Wesen und Wirken, man kann nicht sagen angeschaut, sondern verschaut wird. Ein Theil hält Luthern für einen Weltstürmer, für einen Insurgentenhauptmann in der Augustinerkutte. O Gott, wie irren diese Menschen, sie mögen es im Bösen oder im Guten meynen! Andre glauben, er habe sich eine besondre Kirche stiften wollen, die seinen Namen trüge. Andre machen ein Mährchen von der Eifersucht wider die Dominicaner. Andre halten Luthern für einen bloßen Anfänger der hochvernünftigen Aufklärung (modo Rationalismus) die in seinem Plan gelegen, die er aber unvollendet gelassen habe. Andre sehen ihn als einen Bilderbrecher an, und verachten die poetische Dürftigkeit seines Gemüths. In Andrer Augen fehlts ihm ganz und gar am Gehorsam und an der Liebe. Andern ist er wenigstens der ferne Urheber des politischen Freyheitsschwindels. Nicht zu gedenken deren, die in ihm nur einen Sprachmeister bewundern, oder die mit dem Ketzernamen freygebig sind. Allen diesen träumenden Personen möchte nichts Nützlicheres als die Lesung gegenwärtigen Buchs empfohlen werden können, wo sich Jedem Blatt vor-

Blatt sein besondrer Irrthum wie mit Brief und Siegel unter die Augen legen wird. Es hat zwar diese Krankheit das seltsame, daß der Preßhafte ihrer selten los werden mag, wenn er es auch noch so theuer versicherte; und wenn sich hier z. B. findet, daß Luther auch etwas auf die deutsche Nation gehalten, und ob der römischen Büberey und Beutelschneiderey, Jahrhunderte lang an ihr verübt, im Geist ergrimmt ist: so wird man schon etwas erhascht zu haben meynen, womit man seine Grille schmücken kann. Aber so wird sich doch die Wahrheit bey ihren Kindern rechtfertigen.

Als der Erzhirte vom Himmel herab mit großer Langmuth getragen hatte die Gefäße der Bosheit, welche sein Volk plagten und sein Erbe verwüsteten; als die heilige Kirche ein Spott, Hohn und Scheusal geworden war: da stiftete Er und kein Mensch diese erste Kirchenverbesserung, die, aller Welt angeboten, aber durch der Welt Blindheit und Bosheit gehemmt, blutigen Zwiespalt zur Folge hatte (wie er selber spricht: Ich bin nicht kommen, Friede zu senden auf Erden, sondern das Schwerd, Matth. 10, 34.) und dennoch nicht aufhörte, ihre Segnungen überall hinzustreuen. Zu dem Ende ward ein Mönch von gesundem Verstand, Gelehrsamkeit und Frömmigkeit des Herzens also im Gewissen gedrückt, und wieder all seinen Willen so unabläßig von verworfenen Gegnern gereizt, daß er sich wie ein Schiff in den Wellen mußte fortreißen lassen, mit der Spitze wider des Pabstes Burg zu stoßen, und ihre Mauern zu erschüttern. Viele Fürsten, Prälaten, Gelehrte, der Adel deutscher Nation, und unter diesem ein Franz von Sickingen, ein Ulrich von Hutten, ja die Anhänger des Pabstes selbst erkannten, daß die schnöde Mißgestalt des Kirchenwesens nicht länger mehr halten konnte; und es ist schon menschlich genommen eine Vermessenheit, wenn Kinder unserer Tage die edelsten, gründlichsten Männer jener Zeit für mattherzig achten wollen, daß sie dem heydnischen Pabst Leo X. und den Tetzeln ihr Unwesen zu steuern sich unterfingen; über allen Begriff schwer aber wird die Undankbarkeit gegen den höchsten Verneuerer dort oben, vor welchem auch ein Apostel nur ein Wurm ist. Es ist wahr, die Früchte der kirchlichen Verbesserung sind bey Vielen, die darin geboren

sind, jetzt nach 300 Jahren sogar verschwunden, daß sie kaum ein Begriff mehr vom wahren Christenthum und von der Hauptlehre der Reformation haben. Aber haben ihn denn die, welche diese Verwilderung zum Vorwand ihres fleischlichen Widerspruchs gegen den göttlichen Ursprung der Reformation gebrauchen? Wissen sie was der Glaube ist? und wie er allein gerecht macht? und wie die Gnade allein heiligt? und wie das Evangelium allein selig macht? und um welchen Angelpunct sich mithin das ganze evangelische Wesen einzig und allein dreht? Sie schlagen auf die Reformation mit der Glaubensgeißel, und sehen nicht, daß die Reformation den geistlichen Glauben, der allein Glaube ist, allein der Kirche gerettet hat. Aber auf das Geistliche kommt alles an, auf dieses Unbegriffene von der Welt, in welchem der Reichthum der Vollkommenheit liegt, und dessen Glorie heller leuchtet als alle Zier der äußerlichen Kirche; um dessen willen die Märtyrer gemartert, die Bekenner gehasset, ja der Herr selbst ans Kreuz geschlagen ist. Sie wissen nicht, daß wenn sie ihre Heiligen und Blutzeugen zählen, eben die dazu gehören in gerader Linie der Verwandtschaft, die von Huß an und noch vor Huß dem Tod übergeben wurden; gleichwie die Juden der alten Propheten Gräber schmückten, und tödteten die Gerechten ihrer Zeit. Wer daher zur geistlich katholischen Kirche gehört, die durch alle Kirchen geht, und ist also ein Glied an dem allgemeinen Leib der Liebe, der weiß hierin keinen Unterschied, sondern erkennt nur den unaufhörlichen Streit des Fleisches wider den Geist der Wahrheit, welchen die Welt nicht kann empfangen. Mag auch die Bulle in coena Domini den Fluch sprechen über Luthern und alle Evangelische: ihm sind sie evangelisch, und folglich seine Mitglieder; gegenseitig stöhrt auch jener Fluch die Liebe des Evangelischen gegen den Andern nicht, weil ihm geboten ist, die Flucher selbst zu segnen. Und auch Luther segnete und ertrug, was seiner Person fluchte; aber er durfte sich den Mund nicht wehren lassen zum Schaden des Evangeliums, und schwang das Schwerd des Geistes, das ist das Wort Gottes, mit solchem Heldenarm, daß keiner seiner Widerwärtigen gegen ihn bestehen konnte. Wie ein Kind erniedrigte er sich anfangs vor dem

Pabst, und bettelte um Gottes willen, ob sie doch menschlich werden wollten, die Christum mit Füßen traten. Wie ein gejagtes Lamm rief er zu Worms; Hier stehe ich, Gott helfe mir! Aber als alle seine Sanftmuth nichts verfing, und man den Herrn in ihm fortwährend schmähte und verfolgte: so gab ihm der Herr, sie mit ihrem eigenen Lästern dreyfach zu bezahlen. Aus dem Lamm ward ein Löwe, und aus dem Kind ein Riese. Es war nichts als die Zornschale der Verstockung, über den Stuhl zu Rom ausgegossen, was Luthern groß machte. Kein Mensch wollte weniger groß seyn als er; kein Mensch dachte weniger an eine Trennung von Rom als er; kein Mensch ging zitternder an das Werk Gottes, das er nicht unterlassen konnte, als er. Wer diesem Nichts von einem glaubigen Streiter in die Augen geschaut hat, begreift nicht, wie Jemand noch von Eigenwillen dabey fabeln kann. Der Eigenwille bringt vorzügliche Früchte; was aber wider den eigenen Willen eines Menschen entsteht und besteht, muß Frucht eines höhern Willens seyn. So ging es mit Luthern, der wie aus dem Traum erwachte, da er sich als Werkzeug einer höhern Hand wieder erkannte; und mit einer Weltveränderung, die, weit entfernt Throne zu untergraben, sie gegen Roms Willkühr sowohl als gegen des Pöbels Muthwillen schützte, und von der man nicht einsieht, wie sie ausbleiben konnte, wenn nicht Throne, Christenthum und Menschheit hätte zu Trümmern gehen sollen. Luther ists, und Gott durch ihn, der den weltlichen Stand und das weltliche Regiment eigentlich wieder zu Ehren gebracht hat. Hievon zeugen alle Reformationsschriften. Natürlich hatte die in ihre Schranken zurückgewiesene Pfaffheit, für welche die weltlichen Herren bloße Schattenfürsten waren, schon damals nichts angelegentlicheres, als Luthern das Gegentheil Schuld zu geben, und lächerlich genug ihn zum Urheber des Bauernaufstands zu machen. Indessen trägt jene damalige Clerisey doch ewig und allein die Schuld. Niemand hat das Kirchenband zerrissen, als die sich weigerten, die Kirche zu reinigen. Wir sind nicht herausgetreten, sondern man hat uns mit Verwünschungen und Hinrichtungen hinausgestoßen. Wir konnten nichts gelinderes thun. Als schon das Schwerdt der Gegner aus der Scheide

sah, als alle menschliche Klugheit sich gegen Ueberfall zu rüsten gebot, mahnte Luther die Fürsten, die auf seiner Seite waren, vom Krieg ab, und hieß sie allein auf Gottes Wunderhand vertrauen. Er that es auf eine Weise, die unbegreiflich scheinen kann, wenn man nicht erkennt, daß ihm eben in diesem Augenblick gegeben war, den evangelischen Regenten, den erschrockenen und erbitterten, Gedanken der Geduld und des Friedens ins Herz zu reden, weil Gott seiner Sache erst einen stillen Triumph bereiten wollte, ehe sie zum Gericht über die Welt mit den Waffen hinausgekämpft würde. Wenn jemals hernach die Evangelischen selber die Bitterkeit mehrten: wer möchte sie vertheidigen? es sey denn, daß man sie Menschen nennte. Oder welcher wahrhaft Evangelische protestirt wohl wenn ein Mitglied der alten Kirche so liebreich ist ihm zu sagen, daß wir Eins in unserm Meister sind? Wer will schelten oder ärgern? Es sey denn, daß man die Sache Gottes antastete, oder vor lauter Aesthetik aufhörte, das Handgreifliche zu fühlen. Wer heute bey aller Freymüthigkeit die Gegner am meisten zu lieben weiß, der ist der Größte, der Evangelischte unter uns. Und eben derselbe wird am heftigsten von denen gehaßt werden, die Protestanten seyn wollen ohne Evangelium. Doch es ist, Gott sey Dank! noch in allen Kirchen der Christenheit eine große Zahl deren, die weder vor Baal noch Astharoth ihre Knie beugen.

Weil wir den evangelischen Grundsatz vergessen, daß Gott alles Gute im Menschen selber wirkt, so halten wir uns immer bey dem Menschen auf; und so lobt auch Luthern ein Theil, wie er nicht gelobt seyn will, und ein anderer tadelt ihn, wie ers nicht verdient. Stelle dir doch vor, ein Meister hätte eine Posaune gemacht, und du wolltests tadeln, daß es keine Harfe oder Flöte wäre. Der Meister hat es alles Macht; aber das Gefäß hat nicht Macht, was es seyn will. Und doch muß sein Wille dabey seyn, nämlich daß es nicht entgegen will; denn der Mensch hat laut der Schrift die erschreckliche Fähigkeit, dem Geiste Gottes zu widerstreben. Aber das Werkzeug ist nichts an sich, sondern der damit wirkt. Wäre Christus nicht Gott, so wäre er auch nichts, wie jeder Andre; so aber ist er Alles. Es hat auch Luthers Anbeter gegeben,

wir des Pabstes. Die verstanden aber ihn und Gott gleich schlecht. Ein Apfelbaum soll keine Trauben tragen, und ein Kornfeld keine Würzen. Die Reformationszeit hat Brod bedurft, und Gott hats ihr reichlich gegeben. Es gab auch Einzelne dazumal, die Höheres besaßen; aber ein Kornhaus für die schmachtende Menge aufzuthun, war ihnen nicht übertragen. So bewundern wir denn in Luthern nicht das Geschöpf, noch das irdische Wesen, sondern was der Herr durch diesen schwachen Menschen gethan hat. „Ein Mensch kann nichts nehmen, es werde ihm denn gegeben vom Himmel,“ Joh. 3, 27.

Im Allgemeinen ist das die Sache, daß durch die Reformation das Wort Gottes und Christus wieder hergestellt wurde in der Gemeine, an deren Statt, welche beyde verdrängten; und was nachher, als die Kirchen sich geschieden hatten, auch in der alten Kirche geschah für wahre christliche Aufklärung, das ging alles von jener siegreichen Bewegung im Herzen Europas und von deren Beyspiel aus. Denn die vorigen Impulse waren zu schwach geblieben, es mußte leider erst Märtyrerblut fließen, ehe die Wahrheit hervordrang, und die Stimmen einzelner Gottseligen der Vorzeit verhallten in der Wüste. Nun aber strahlte das evangelische Licht so hell, daß man sich dessen nicht länger erwehren konnte. Es entzündete die Wissenschaften, daß sie ihm dienen und eine neue Cultur schaffen mußten, die dann so mächtig wurde, daß die nachherigen Hauptfeinde der Reformation, die Jesuiten, für nöthig fanden, sich auch mit solchen löblichen Kräften zu waffnen. Was bey jener Wiedereinsetzung Christi und des göttlichen Worts auf den Thron der Kirche an äußerlichem Beywerk verloren ging, das wurde theils geistlicher ersetzt. Was aber abfiel ohne Ersatz, und zwar gegen Luthers und der verständigern Reformatoren Willen, das war wahrlich nicht werth den Tausch zu hindern. Die Kleider mochten die Kriegsknechte zertheilen; die Kirche hat den Christus behalten, und zwar einen lebendigen Christus. Was hernach von Seiten herkam, wo das Evangelium gar nicht wohnte, durch die Socine aus Italien, durch die leichtfertigern Voltaristen aus Frankreich, das ist eine Aftergeburt, von der die Reformation nur so viel weiß, daß sie dergleichen Rottengeister mit dem Stempel des

Verwerfung zeichnet. Deismus, Naturalismus, Rationalismus, und wie das Ding sonsten heißt, ist die Aufklärung deren, die das Evangelium von Jesu Christo verschmähen. Ihre Lehre kann als Conterbande in der evangelischen Kirche vorhanden seyn; sie gehören aber so wenig dahin, als die Wölfe in den Schafstall. Der stärkste Beweis für die göttliche Kraft und Genehmigung des evangelischen Kirchenwesens ist es, daß bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Unglaube, oder wenn man so sagen will, die Ketzerey, niemals das Haupt in ihm erheben konnte, ohne daß dennoch im Ganzen gewaltsame Maßregeln dagegen ergriffen worden wären. Der Segen aus dem gepredigten Worte Gottes war zu mächtig. Die Sache wird um so auffallender, wenn man bedenkt, wie lose das äußere Band geschlungen war. Wir reden vom Ganzen, nicht von einzelnen Fällen, zählen auch die Abweichung in Nebenlehren oder Gebräuchen, durch die sich Secten oder besondre Gemeinen bildeten, und wobey die Grundlehre stehen blieb, sich manchmal nur von Einer Seite schärfer auswirkte, keineswegs zur Ketzerey. Mit gleichem und noch größerm Recht, als die evangelischen Secten, konnten die verschiedenen Mönchsorden aus jener Ursache für ketzerisch gelten, verketzerten darum auch einander in ihrer Einseitigkeit. Als endlich Zweifel an der Offenbarung, Vernachlässigung des Bibelstudiums, Deutelung der inspirirten Bücher nach den Grundsätzen der sinnlich richtenden Vernunft, jenem Feinde das Thor geöffnet hatte: so erhielt sich dennoch im innern Schooß der evangelischen Gesammtgemeine, wie in einer unüberwindlichen Festung, ein Saame der Getreuen, bestehend aus Menschen aller Gattungen, aller Bildung, aller Stände, einander oft ganz unbekannt; so daß noch heute der Glaube nicht von dieser Kirche hinausgewichen ist. In der alten lebte ein ähnliches Häuflein, das jenem die Hand reichte. Schon ein Leibnitz und ein Bartholomäus Holzhauser hatten einander als Glaubige lieben gelernt. Wenn von öffentlicher Wiedervereinigung die Rede war, so stieß sichs nur immer an dem Hauptpunct: am Pabst und einem allgemeinen, wahrhaft apostolischen Concilium. Denn das soll man wissen, daß der Evangelische zwar helfen konnte, den römischen Bischof wieder

einzusetzen, und ihn nach Verdienst zu ehren weiß; daß aber eher ganz Deutschland auswandern und seine Stätte zur Einöde werden wird, ehe die ganze evangelische Kirche sich freywillig wiederum der Dreykrone unterwirft. Wir sind Freunde aller guten Bischöfe; einen allgemeinen kennen wir nicht, wie ihn die Väter nicht kannten.

Wenn wir nur das Einzige erwägen, was durch den Geist der evangelischen Kirche für die Missionen in andern Welttheilen geschah, so ist dieses wohl allein des Dankes jedes Christen würdig. Jesuiten und Dominicaner konnten keine Christen bilden, weil sie ihnen das Wort des Lebens vorenthielten. Nicht mit dem Schwerd der Eroberer, nicht mit den Schrecken der Inquisition, wie in den Kreuzzügen und in beyden Indien, fuhren die evangelischen Apostel unter die Heyden; sondern mit dem Worte Gottes, mit der Lehre der Liebe, mit einer bürgerlichen Cultur, die keine politische Absichten kennt. So predigten sie das Kreuz des Erlösers, und unterwarfen ihm Völker. So überzeugten sie viele Juden. Aber was unter uns selbst Schulen und höhere Lehranstalten, Kanzelvorträge und häusliche Andacht, Erziehungs- und Verpflegungshäuser, geistliche Erkenntniß und Sitten, Wissenschaften und bürgerliche Ordnung, seit der Reformationszeit gewonnen, wie alle jene gemeinnützige Anstalten blüheten und gesunde Früchte trugen, so lang der wahre christliche Glaube, der herrschende Lebensgeist in ihnen blieb: das weist die Geschichte der letzten Jahrhunderte, und auch dieses Buch so reichhaltig aus, daß es hier keiner weitern Darstellung bedarf. Nicht die Willkühr, sondern das Evangelium war losgebunden, und ergoß sich wie ein befruchtender Strohm. Seine Wellen können sich nie brechen, und in jedem Gefäß ist es noch immer derselbe labende Trank. Es kann weder Gewalt unterdrücken, noch Irrlehre vergiften auf ewig; und sollte die Erde ihren Mund aufthun müssen, es in kühlen Grotten zu bewahren, bis der Zorn vorüber ist. Dies ist das Evangelium; nicht Luthers, nicht Zwinglis sondern Gottes, neu hervorgequollen durch die erste große Kirchenverbesserung. Der unsichtbare Feind, welcher entweder wieder binden oder zerrütten will, kann am Ende nichts ausrichten, als daß er eine zweyte, größere herbeyführet.

„Die Rechte des Herrn ist erhöhet, die Rechte des Herrn behält den Sieg.“

Solches mußten wir mit wenigen Zügen hinwerfen für so Viele unter uns, welche die Reformation nie recht begriffen haben. Sollte Rec. sich hier aus frühern Bücheranzeigen wiederholen, so gab ihm das vorliegende Werk Veranlassung dazu; und sein überzeugtes Beharren bey dem, was er ohne Anhänglichkeit an Sectenformen (katholisch-evangelisch) ausspricht, mag wenigstens Entschuldigung finden. Aber es bedürfens die, welche das Wort der Offenbarung verlassen haben, und wieder — nach Luthers Ausdruck — von blauen Enten predigen. Es bedürfens die besonders, welche in Gefahr stehen, von einer gewissen Propaganda oder Influenza zum Romanismus hingerissen zu werden. Es bedürfens am meisten die Verführten von denjenigen, welche dem Papismus den größten Triumph bereiten, indem sie in das heilige Gotteswort selbst ein blindes Heydenthum zu pflanzen bemüht sind *). Es ist dringend nöthig zur Ehrenrettung der evangelischen Kirche, in diesem Jubeljahr öffentlich zu erklären, daß solche Irrlehrer keinesweges evangelisch sind, sondern kakangelisch, und Boten des Gerichts über die Abtrünnigen von Jesu Christo. 2. Thess. 2, 11.

Doch wir wenden uns noch etwas näher zu dem anzuzeigenden Werk, auf dessen Verdienste wir im Allgemeinen aufmerksam gemacht haben. Die schöngeschriebene Vorrede enthält viele wichtige Blicke und gründliche Resultate; Rec. wünscht,

---

*) Dahin gehört Nic. Funk mit seiner nun zu Maculatur gewordenen Altonaer Bibel, und ein anderes lichtloses Buch, welches hoffentlich in kurzem gleiches Schicksal haben wird, betitelt: „Die Bibel oder die ganze heil. Schrift des a. u. n. T. aus den Grundsprachen übersetzt und durch die nöthigen Anmerkungen erläutert; eine durchaus lesbare und allgemein verständliche Hausbibel für jedermann, besonders für Prediger, Schullehrer und andre denkende Bibelfreunde von Dr. Eucharius Ferdinand Oertel, Prof. am kön. bay. Gymnasium in Ansbach. 1817.“ Der Verf. hat dem Vernehmen nach sein Werk höhern Orts geltend zu machen versucht, und darauf angetragen, es in Schulen einzuführen. Behüt' uns, lieber Herre Gott!

man möge sie nach diesen beyden Bänden lesen. Wir unterschreiben gerne, was S. XXI gesagt wird: „Es läßt sich nicht wohl verkennen, daß selbst an der gegenwärtig herrschenden politischen Indifferenz gegen jede Glaubensform in der That nicht bloß Indifferentismus, sondern auch die Ueberzeugung von den gegenseitigen Gebrechen und Mängeln aller ihren Antheil hat. Und so verderblich auch jener Grundsatz für den Augenblick auf das innere Leben der Staaten zurückwirkt, so kann er doch für die Zukunft von den erstaunlichsten und erfreulichsten Folgen werden. Man muß es jetzt ruhig erwarten, wie sich die Politik mit der öffentlichen Religion auseinandersetzen und wie lange es gehen wird, die Kirche ganz aus dem Spiel zu lassen. Das kann die Meynung unmöglich seyn, wie Einige sich schon schmeicheln, daß irgend eine einseitige Form nun die andere mit Allem, was sie herrliches hat, allmählig verdrängen und nur sich an derselben Stelle setzen solle." In der That, sowohl der Art 16 der deutschen Bundesacte, wonach die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteyen keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte mehr begründen kann als der heilige Bund, durch dessen Idee schon allein sich Alexander von Rußland verewigt hat, geben durch die Milde, die sie an die Stelle der sicherunden Strenge des Westphälischen Friedens setzen, die schönste Hoffnung für die nächste Zeit. Es ist nöthig, diese Hoffnung durch Warnungen gegen lieblose Winkelschritte oder Bezauberung, und auf der andern Seite durch öffentliche Zurechtweisung des vielgestaltigen Unglaubens, welcher Seelen, Kirchen und gegenseitigen Frieden zerrüttet, kräftig zu unterstützen. Verdienstlich und folgereich ist alle dahin gehörige Bemühung, wenn auch die Zukunft im Hintergrunde schwarze Wolken zeigen sollte, die sich nur durch ein erschreckliches Wetter zertheilen können. Liebe mit Wahrheit, und Wahrheit mit Liebe, ja Glaube, Liebe und Hoffnung, bleibe indessen unser Eins und Alles. „Was die Menschen trennet, sagt der Verf. S. XXIII sehr gut, ist allein das Menschliche; das Göttliche vereiniget sie immerdar." Aber nur wenn wir mit dem Verf. (S. XXIV) den einzigen und ewigen Erlöser unter diesem Göttlichen begreifen, und ihn als dessen Mittelpunct

und Lichtern betrachten, ist der angeführte Ausspruch eine bleibende Wahrheit. Alsdann kann und wird auch das Große an uns erfüllt werden, was geschrieben steht Eph. 4, 13.: „daß wir alle hinankommen zu einerley Glaube und Erkenntniß des Sohnes Gottes, und ein vollkommener Mann werden, der da sey in der Maaße des vollkommenen Alters Christi.“ — Ueber die Absicht und Behandlung seines Werks erklärt sich der Verf. hierauf noch umständlicher, ungefähr wie wir oben dasselbe zu beloben uns gedrungen fühlten. Nur noch weniges aus dem Werke selbst. S. 52 f. findet sich, daß schon die Fürsten auf dem Reichstag zu Trier und Cölln im J. 1512 einen großen Unterschied zwischen der „heiligen christlichen Kirche, als der Gemeinschaft der Heiligen in aller Welt,“ und zwischen der römischen machten. Das sprachen katholische Herren und Prälaten aus, als man noch nicht an die nachherige Reformation dachte. — S. 156 sagt Luther: „Die Romanisten haben drey Mauern mit großer Behendigkeit um sich gezogen, damit sie sich bisher geschützet, daß sie niemand hat mögen reformiren, dadurch die ganze Christenheit gräulich gefallen ist. Zum ersten, wenn man auf sie hat gedrungen mit weltlicher Gewalt, haben sie gesetzt und gesagt: weltliche Gewalt habe nicht Recht über sie, geistliche sey über die weltliche. Zum andern, hat man sie mit heiliger Schrift wollen strafen, setzten sie dagegen: es gebühre die Schrift niemand auszulegen, denn dem Pabst. Zum dritten, dräuete man ihnen mit einem Concilio, so erdichtete sie: es möge niemand ein Concilium berufen, denn der Pabst. Nun helfe uns Gott, setzt er hinzu, und gebe uns der Posaunen eine, damit die Mauern Jericho wurden umgeworfen, daß wir diese strohernen und papiernen Mauern auch umblasen“, u. s. w. — S. 200. „Nämlich dies ist die Sache: ob das Pabstthum zu Rom, wie es in beruhiger Besitzung der Gewalt ist über die ganze Christenheit (wie sie sagen) herkommen sey von göttlicher oder menschlicher Ordnung? und wo dem so wäre: ob man christlich sagen möge, daß alle andere Christen in der ganzen Welt Ketzer und Abtrünnige seyen, ob sie gleich dieselbige Taufe, Sacrament, Evangelium und alle Artikel des Glaubens mit uns

einträchtiglich halten, ausgenommen, daß sie ihre Priester und Bischöfe nicht von Rom bestätigen lassen, oder, wie jetzt, mit Geld kaufen, und wie die Deutschen sich äffen und narren lassen. als da sind die Moscowiter, die weißen Reussen, die Griechen, Böhmen und viel andre große Länder in der Welt" rc. — S. 214 findet sich etwas vom Hohenpriester des N. T. und S. 218 vom Primat Petri, was uns in Uebereinstimmung mit dem Verf. S. 219 den Wunsch einflößt, daß ein gewisser Schriftsteller, den wir früher beurtheilt haben, sich mit dem von ihm verunglimpften Luther vertraut gemacht haben möchte, ehe er alte, längst widerlegte Einbildungen wieder aufwärmte. — Aus S. 285 und Th. 2. S. 79. 134 ist gewisser anderer Leute wegen zu bemerken, daß Luther längst die Priesterehe nach der heil. Schrift vertheidigt, ehe er nur den Gedanken gehabt, selbst in den Ehestand zu treten. — Beherzigungswerth für den Moralismus (oder was dasselbe ist, Pelagianismus) ist S. 288: „L. greift besonders die Lehre an, daß durch die Werke, aus natürlichen Kräften gethan, so viel erlangt werde, daß Gott ihnen unfehlbar seine Gnade verleihe, da doch, wie er sagt, Paulus und nach ihm Augustinus mit solchen Donnerstimmen schallen, daß der Mensch ohne Gnade durchs Gesetz nur schlimmer werde. Durch solche Meynung, sagt er, werde das ganze Neue Testament zu nicht gemacht, und der Mensch zu dem Irrthum verführt, als ob Christus zu weiter nichts diene, denn daß er nur Lehrer sey." — Ob und wiefern Luther ein Empörer war, ist unter andern nachzulesen S. 320. 325. 336. Th. II. S. 123 ff. 256. 265. 332. 340 rc. — S. 339 sagt er: „Ich bitte, man wolle meines Namens schweigen, und sich nicht Lutherisch, sondern Christen heißen. Was ist Luther? ist doch die Lehre nicht mein. So bin ich auch für niemand gekreuzigt." — In hohem Grad erbaulich ist der gottselige Geist, welcher z. B. Th. II. S. 26 und anderwärts, in öffentlichen Verhandlungen herrscht. Möchte er in der That und Wahrheit wiederkehren anstatt des Philosophismus, womit die Staatsconcipienten neuerer Zeit die Acten zu verzieren wähnen. — Wider die oftgehörte Klage,

daß der Westphälische Friede die Einheit Deutschlands zerrissen habe, sollte man billig nach S. 32 u. s. w. mit der Frage antworten, wer es denn darauf angelegt habe, diese Einheit zu zerreißen? — S. 64 liest man ein gründliches Urtheil des Verf. über die evangelische Kirchenverfassung und den Grund ihrer Unbestimmtheit. Wie sehr gleichwohl Luther an eine gute Einrichtung dachte, ist anderwärts, z. B. S. 210 zu ersehen. — S. 88 wichtige prophetische Worte Luthers: „Liebe Teutsche, kaufet, weil der Markt vor der Thür ist, sammelt ein, weil es scheinet und gut Wetter ist; brauchet Gottes Gnade und Wort, weil es da ist. Denn das sollt ihr wissen, Gottes Wort und Gnade ist ein fahrender Platzregen, der nicht wiederkommt, wo er einmal gewesen ist. Er ist bey den Juden gewesen; aber hin ist hin, sie haben nun nichts. Paulus brachte ihn nach Griechenland; hin ist hin: nun haben sie den Türken. Rom und Lateinisch-Land hat ihn auch gehabt; hin ist hin: sie haben nun den Pabst. Und ihr Deutsche dürft nur nicht denken, daß ihr ihn ewig haben werdet: denn der Undank und die Verachtung wird ihn nicht lassen bleiben. Darum greifet zu und haltet zu, wer greifen und halten kann: faule Hände müssen ein böses Jahr haben." — Auffallend (wohl gar den Klugen anstößig) ist Luthers Bekenntniß S. 96: „Aber, lieber Freund, Geist hin, Geist her, ich bin auch im Geist gewesen und habe auch Geister gesehen (wenns je gelten soll vom eignen Fleisch rühmen), vielleicht mehr, denn ebendieselbigen noch im Jahr sehen werden, wie fast sie auch sich rühmen." — S. 152 spricht er von der Schriftauslegung: „Aber wenn man also mit unserm Glauben will umgehen, daß wir unsern Dünkel zuvor in die Schrift tragen, und darnach dieselbige nach unserm Sinne lenken, und allein darauf sehen, was dem gemeinen Dünkel eben ist, so wird kein Artikel des Glaubens bleiben. Denn es ist keiner, der nicht über Vernunft sey von Gott gestellet in der Schrift." — S. 219: „Auch daß ich nicht der Meynung bin, daß durchs Evangelium sollten alle Künste zu Boden geschlagen werden und vergehen, wie etliche Abergeistliche fürgeben; sondern ich wollte alle Künste, sonderlich die Musica,

gern sehen im Dienste deß, der sie gegeben und geschaffen hat." — S. 325 wahrer Grundsatz der evangelischen Kirche: „Luthers Lehre, erklärten sie, wollten sie nicht weiter billigen, als sofern sie Grund in Gottes Wort habe; denn auf dieses allein baueten sie, nicht auf Luthers oder irgend eines Menschen Meynung" rc. — S. 337 sagt der Verf.: „Hierauf entwickelt Luther die Hauptlehren des Islam richtig, auch nach unsern jetzigen Einsichten, und so, daß Viele, welche sich jetzt Christen nennen und christliche Lehrer, sich billig daran ihres eigenen elenden Glaubens schämen müssen." Diese Stelle des Buchs ist daher überaus bedeutend für unsre Zeit. — S. 369 ff. spricht der Verf. gründlich über den Unterschied der alten und neuen Kirche, oder über Protestantismus — S. 435 sagen die evangelischen Stände auf dem Reichstag zu Augsburg, als daselbst die Predigt eingestellt werden sollte, gar nachahmungswürdig: „Denn als wenig wir der täglichen Speise des Leibes entrathen mögen, so können und mögen wir noch viel weniger ohne Predigt und Verkündigung des göttlichen Wortes seyn, nachdem der Mensch nicht allein vom Brod, sondern von allem Worte lebt, das aus dem Munde des Herrn gehet." — Doch es sind in diesem Werk der köstlichen Auszüge so viele, daß es schwer wird, nur wenige Blümlein zum Riechen davon zu nehmen; man geräth in Versuchung, den ganzen Korb wieder vorzusetzen. Darum sey nur noch der Verf. gebeten, da er den 2ten Theil mit einer einfach klaren Schilderung der Uebergabe der Augsburgischen Confession endigt, sein Werk in der angefangenen Weise bald fortzusetzen, und uns so mit einem bequemen, wohlgeordneten Körperchen der Reformationshandlungen, und wie bisher, mit einem Gefäß des unverfälschten Geistes der Reformation zu beschenken, das sich nicht wohl früher als mit dem Osnabrücker Friedenstage schließen kann.

JMO.

No. 55. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Allgemeine Therapie von Philipp Gabriel Hensler, königl. Dänischen Archiater und Professor der Medicin in Kiel. Zum Druck befördert von D. Carl Gottlob Kühn, der Chirurgie ordentlichem öffentlichem Lehrer auf der Universität Leipzig. Leipzig 1817. bey Friedrich Christian Wilhelm Vogel. X und 342 S. 8.

Das vorliegende Werk ist aus den hinterlassenen Papieren eines Mannes gezogen, der nicht nur ein höchst geistreicher, gelehrter, mit der Geschichte der Medicin vertrauter und um sie ungemein verdienter, sondern zugleich ein ganz vorzüglicher praktischer Arzt war, und der also vor Vielen sich berufen fühlen konnte, ein Handbuch der Therapie zu schreiben. Wiewohl nun aber die Herausgebung der hinterlassenen Papiere gelehrter Männer nicht immer zu rechtfertigen und oft für ihren Ruhm, wie auch für den der Herausgeber nicht sehr vortheilhaft ist, so ist dagegen diese Schrift, wenn auch nicht von dem Verf. ganz vollendet, doch wenigstens so trefflich ausgearbeitet, daß sie nach des Rec. Ueberzeugung die Herausgebung längst verdient hätte und wohl bestimmt zu denen zu rechnen ist, deren Herausgebung der Verf. selbst, wie in der von Heinrich verfaßten Memorie desselben berichtet worden, hat haben wollen und deren Erscheinung Rec. längst begierig entgegen gesehen hat.

Was nun der verdiente Herausgeber in der Vorrede über das von dem Verf. Geleistete gesagt hat: daß dieser nemlich vorzüglich den Gang, welchen die Natur bey der Heilung der Krankheiten einschlägt, studirt, und daher auf einleuchtende Weise auseinandergesetzt habe, wo die Naturkraft die Heilung allein besorgen könne und wirklich auch zu Stande bringe, wo sie nur Versuche dazu mache und der Arzt auf dem von ihr eingeschlagenen Wege fortfahren müsse, endlich wo sie nichts

vermöge, sondern der Arzt mit der Hülfe der Kunst kräftig einzugreifen habe; daß er ferner auf einfache, dem Organismus aber angemessene Weise die Grundmethoden zur Behandlung der verschiedenen allgemeinen krankhaften Zustände entwickeln und dem Arzte einen nach allen Seiten erweiterten Gesichtspunct zur Beurtheilung und Behandlung derselben verschaffe; daß überall der Reichthum einer langen Erfahrung in der Auswahl der Mittel, der Beobachtung ihrer Eigenheiten und verschiedenen nach den Umständen modificirten Anwendung hervorblicke; und daß endlich manches gute, mit Unrecht vergessene Mittel, manche vortheilhafte Verbindung derselben, Goldkörner einer vieljährigen Praxis, angegeben seyen; alles dies muß Rec. mit voller Ueberzeugung unterschreiben, und so wie er hier gern gesteht, daß er dies Werk mit eben so großem Nutzen als Vergnügen gelesen habe, so kann er dasselbe auch jungen Aerzten nicht genug zu ihrer Ausbildung empfehlen.

In Ansehung der Darstellung hat das Werk überhaupt die Einrichtung, daß immer die Hauptbegriffe in kurzen Sätzen oder Aphorismen angegeben und dann durch Zusätze erläutert werden, welche Methode der Verf. auch in seinen Vorlesungen befolgt hat.

Was den näheren Inhalt und die Ordnung, in der die Gegenstände abgehandelt sind, betrift, so wird nach vorausgeschickter Einleitung, worin der Begriff und die Wichtigkeit der allgemeinen Therapie entwickelt wird, im ersten Hauptstücke in drey Abschnitten die Ansicht der allgemeinen Heilkraft der Natur, die nähere Erörterung der Naturmittel zur Genesung, welche in der Natur der Krankheiten selbst liegen, und die Darstellung der Wirksamkeit der sich selbst überlassenen Natur und der verschiedenen Aeußerungen ihrer Heilkraft gegeben. Diese Gegenstände sind hier sehr schön und gründlich abgehandelt. Insbesondere hat der Verf. (§. 10 fg.) dabey mehr auf die Heilsamkeit der Krankheiten aufmerksam gemacht, so wie auch die Coction und Krise gut erläutert.

Das zweyte Hauptstück enthält die allgemeine Einleitung zur Heilkunde innerer Krankheiten.

Die erste Abtheilung desselben handelt insbesondere von der Erforschung der Krankheit und den Indicantibus. Ueber das Krankenexamen wird (§. 50.) mit Recht gesagt, daß die natürlichste Methode die pathologische sey, so daß man nemlich die Untersuchung mit irgend einem der auffallendsten Symptome unter den vielen, die der Kranke klagt, oder der Arzt im Stillen bemerkt hat, anfange und an dem Faden dieses Zufalls die Fragen über die übrigen gleichsam fortspinne. Man müsse am Krankenbette einen Unterschied machen zwischen dem, was der Arzt von dem Kranken nothwendig fragen, und dem, was im Stillen in der Seele des Arztes vorgehen müsse. Wenn man nächst der Zeitordnung der vorhandenen Zufälle, nach Anleitung der jedesmaligen Klagen des Kranken und der gegenwärtigen Wahrnehmungen, gleichsam durch Supplementarfragen darüber Aufschluß erhalte, so werde man nicht zu weitläuftig, sondern kürzer, gerader und zweckmäßiger zur Erkenntniß der Natur und besonders zur nächsten Ursache der vorhandenen Krankheit geleitet (§. 55.). Uebrigens sey in den anzustellenden Fragen eine strenge Ordnung weder möglich noch nothwendig (§. 56).

In der zweyten Abtheilung wird die Darstellung der allgemeinen Heilanzeigen aus den anzeigenden Symptomen gegeben. Die wahren Indicationes curatoriae sind (§. 59.) folgende sieben: die Indicatio vires naturae roborandi, Indicatio vires minuendi, Indicatio nervos sedandi, Indicatio nervos irritandi, Indicatio nervos moderandi s. antispasmodica, Indicatio alterandi, resolvendi und Indicatio evacuandi.

In der dritten Abtheilung werden die allgemeinen Indicata, oder die durch allgemeine Anzeigen im allgemeinen angezeigte Mittel abgehandelt. Wiewohl der Verf. in dem Zusatze zu §. 67. sagt, daß die Wirkung der Heilmittel vermittelst der Nerven erfolge, so bleibt er doch nicht bey diesem etwas einseitigen Satze stehen, indem er hernach (Zusatz zu §. 74.) hinzusetzt, daß, obgleich Genesung wie Krankwerden vorzüglich von der Reizung der Nerven abhänge, die beym Erkranken in einen ungewöhnlichen Reizzustand versetzt und beym Genesen aus diesem zurück in

den gewöhnlichen, zum gesunden stillen Haushalt der Natur gehörigen Zustand geführt würden, darum doch nicht alle Heilmittel in bloß reizenden oder stillenden bestünden, sondern daß, weil in Krankheiten mehrmals auch Reizstoffe in flüssigen Theilen sich finden, welche die Krankheit erregen, auch Arzneystoffe nothwendig seyen und es deren auch gebe, welche den flüssigen Theilen sich beymischen und sie verändern. — Schön und treffend ist das §. 78. über die einfachen und zusammengesetzten Mittel Gesagte. Der Arzt werde, je mehr er Erfahrung hat, desto einfacher in der Wahl seiner Mittel seyn, und wir müssen so viel als möglich die einfachen Mittel den zusammengesetzten vorziehen. Doch sey der gerühmte Vorzug der einfachen Mittel vor den zusammengesetzten zu allgemein angenommen, da die meisten einfachen Mittel zusammengesetzte Kräfte haben und die Heilanzeigen oft Zusammensetzungen erfordern. Dabey dürfe man aber unzweckmäßiges Gemengsel nicht mit nöthiger Mischung verwechseln u. s. w.

Hierauf folgt nun die angewandte allgemeine Therapeutik, und zwar im ersten Hauptstücke die Lehre von der Aufreizung und Hebung der zu schwachen Naturkräfte.

Im ersten Abschnitte desselben wird insbesondere von der Stärkung des zu schwachen Zustandes der Lebenskraft gehandelt. Unter den stärkenden Mitteln, welche die Lebensordnung darbietet, wird (§. 84.) die Bewegung oben angestellt und von den verschiedenen Arten derselben gut gehandelt. Dann ist (§. 85—87.) von der Stärkung, welche Kühlung und Kälte, durch das Medium der Luft und des Wassers beygebracht, geben, wie von nahrhafter Diät rc. die Rede. Endlich wird über die Verschiedenheit und Anzeige der einzelnen stärkenden Mittel viel Schönes gesagt. Unter den amaris aromaticis rühmt der Verf. besonders die Cascarille, ein vormals wichtiges Mittel der Stahlischen Schule, das sein Lob sehr unverdient verloren, da es in Schwäche des Magens und Nervensystemes Vorzüge vor vielen anderen habe, dann unter andern auch die Wurzel der Enula, vielleicht eines der besten Mittel bey Schwäche und Schleimanhäufung, den Calamus aromaticus, die jungen Sprossen der Tannen und

Fichten, welche gleichfalls eines der besten Bittermittel seyen, deren balsamischer Geschmack und Geruch ihre große Kraft verriethen, die sie auch im Scorbute bewiesen haben, die Lorbeerblätter, welche auch zu den vorzüglichsten gerechnet werden, die Myrrhe, eines der ältesten und edelsten Mittel dieser Art, die Blätter der Salbey (wobey aber nicht auf ihre zugleich adstringirende Kraft aufmerksam gemacht wird) und die Galle. Unter den bitteren Mitteln, die sich durch etwas widerliches auszeichnen, das sie bey ihrem flüchtigen Geruche haben und das ihre narcotische Wirkung verräth, als dem Absinthium, so wie dem ganzen Geschlechte der Artemisien, dem Tanacetum, Phellandrium aquaticum etc., rühmt der Verf. auch besonders Herba Marrubii albi, das in Verschleimung der Brust die großen Lobsprüche verdiene, die ihm Boerhaave beygelegt habe (und welches von vielen Neueren vernachläßigte Mittel auch Rec. sehr schätzt und oft in langwierigen Katarrhen und anderen Brust- und Unterleibsbeschwerden anwendet), so wie die Raute, welches herrliche Hausmittel nur die Vorliebe zum Ausländischen von der medicinischen Anwendung habe verdrängen können. Unter den gelind adstringirenden Mitteln wird (Zus. zu §. 91.) ein Infusum Rosarum rubr. mit Vitriolsäure gemischt für eines der besten erklärt, von dem wir besonders in Fiebern, zumal in allen gallichten (?) und besonders faulichten Fiebern, mehr Gebrauch machen sollten. Die Chinarinde wird (S. 112) zu den bitteren adstringirenden Mitteln gerechnet, die mit einem dumpfen etwas widrigen Dufte oder vaporösen Grundstoffe versehen seyen und eine abgesonderte Classe von tonisch-paregorischen Mitteln ausmachen, wie die Chamillen, Millefolium ꝛc. Nachdem der Verf. ihre näheren Anzeigen vortrefflich bestimmt hat, setzt er noch (S. 117) hinzu, daß übrigens, wenn eine Verbindung mit den tonischen paregorischen Mitteln indicirt sey, aus diesen nicht gerade allemal die Chinarinde gewählt werden müsse, da wir andere haben, die dasselbe leisten, und deren noch mehrere haben würden, wenn wir uns nicht selbst darum gebracht hätten, und den Spuren des Alterthums mehr nachgegangen wären. Sehr schön und gründlich wird endlich (§. 95—99.) von der Anwendung des Eisens gesprochen.

Im zweyten Abschnitte wird die Stärkung der Lebenskräfte durch Mäßigung der Nervenreizbarkeit gelehrt. Hier verdient besonders das (in den Zus. zu §. 116 — 117) über die Cur des Wechselfiebers und die Anzeigen und Gegenanzeigen der Chinarinde und anderer Mittel in dieser Krankheit Gesagte ausgezeichnet zu werden.

Im dritten Abschnitte wird von Hebung und Aufreizung der Nervenkraft gehandelt. Nachdem der Verf. hier (§. 123 — 124) die Wirkung der aromatischen und geistigen Mittel näher erklärt hat, bemerkt er noch (S. 141 — 142), daß die Aerzte über die Anwendung derselben nicht allemal einstimmig gewesen seyen. Die ältern Schulen, vornemlich die Sylvische, seyen mit denselben verschwenderisch gewesen, auch die Stahlische habe sie angepriesen; die Boerhaavische habe sie herabgesetzt und die kühlende temperirende Methode fast allein in Ruf gebracht. Sobald man aber in der Heilkunst anfängt, den reinen Gang der Natur zu verlassen, und die Wissenschaft einseitig anzusehen, so ist man immer bey den Extremen, und verfehlt man den deutlichen Gang der Natur, so verfehlt man die Mitte, auf der immer die Wahrheit liegt. Die Natur errege selbst in noch gesunden Tagen vermehrte Blutbewegung und vermehrte Lebenswärme, wenn sie die Lebenserhaltung richtig beschaffen solle. Wo irgend ein Localfehler sich finde, da errege der Schmerz einen Zufluß von Blut und Wärme nach dem behafteten Theile, um denselben davon zu befreyen. Sey etwas Schädliches durch das Saugadersystem ins Blut gekommen, so werde es durch vermehrte Blutbewegung wieder zur Se- und Excretion gebracht. Es gebe also schon im gesunden Zustande eine Veranstaltung der Natur, da sie ohne eigentlichen krankhaften Fieberausbruch eben die heilsamen Wirkungen eines Fieberzustandes veranlasse. Diesen Gang ahme der Arzt nach, indem er eben dasselbe durch erwärmende Mittel auf mancherley Art bewirke, u. s. w. Dieser Ausspruch eines geistreichen und erfahrnen Arztes möchte gerade jetzt, wo, nachdem man kurz vorher durch den Brownianismus verführt, die reizende Methode so oft gemißbraucht hatte, nun auch wieder von manchen die antiphlogistische zu allgemein empfohlen

wird, alle Beachtung verdienen. — Unter den hierhergehörigen Mitteln werden (S. 139—140) wieder einzelne in der neueren Zeit vernachläßigte hervorgehoben, als Levisticum, Zedoaria, Aristolochia, welche im cachektischen Zustande des weiblichen Geschlechts immer noch Aufmerksamkeit verdiene, und Pimpinella alba, welche eines der kräftigsten resolvirenden und zugleich reizenden Mittel sey, das jetzt fast bloß local in schleimiger Halsentzündung angewendet werde, aber mehr gebraucht zu werden verdiene. — Der Campher ist nach §. 124—127. unter den Mitteln, welche eine aufregende und zugleich auch beruhigende beordnende oder regulirende Kraft haben, und daher besonders bey Schwäche und anomalischer Gereiztheit des Nervensystemes dienlich sind, das edelste und wirksamste. Die Dosen des Camphers dürfen auch nach des Verf. Meynung im Allgemeinen nicht groß seyn. In der Regel seyen nur die kleinen Gaben von 1 — 3 Granen erforderlich; doch könne er von 3 — 10 Granen und oft noch mehr gegeben werden, wenn das Uebel groß sey, z. B. in der Manie, so wie auch eilige und gefährliche Umstände große Dosen erfordern könnten. Er stimmt also eben so wenig denen bey, welche so große Dosen verschreiben, daß sie, wie von Hildenbrand sagt, den Kranken lebendig verbrennen, als denen, welche zu sehr mit kleinen Gaben spielen.

Das zweyte Hauptstück handelt von Erschlaffung zu gespannter und Stillung zu gereizter Nervenkräfte, und zwar im ersten Abschnitte von erweichenden und demulcirenden Indicationen, im zweyten von Ermäßigung zu starker febrilischer Blutbewegung und Kühlung febrilischer Hitze, im dritten von allgemeiner Ermäßigung gereizter Nerven, im vierten von Mäßigung und Hebung der krankhaften Gereiztheit insbesondere, im fünften von den betäubenden Arzneymitteln. Auch hier ist die Bestimmung der Anzeigen überhaupt sehr gründlich, so wie auch über die einzelnen Mittel wieder viel Schönes gesagt und manches in der neueren Zeit weniger geschätzte hervorgezogen wird. So ist, um nur Einiges anzuführen, im recht hartnäckig nervösen Zustande das beste Mittel das flüchtige

Bernsteinsalz (S. 195). Unter den Brechen erregenden Mitteln, die in kleinen Gaben als krampfstillende Mittel angewendet werden können, führt der Verf. (§. 158.) auch den Zinkvitriol an, der viel zu wenig gebraucht werde und vorzüglich auch zur Ekelcur sich qualificire, da der Zink überhaupt eine paregorische Nachwirkung zu haben scheine, wie die Erfahrung besonders in Gemüthskrankheiten erwiesen habe, so wie das Asarum, welches außer der Brechen und Purgiren erregenden Kraft eine sedative Nachwirkung habe, daher die ältesten Aerzte dies treffliche Mittel viel brauchten und dasselbe in kleinen Gaben mit gleichem Nutzen wie die Ipecacuanha gegeben werden könne. Besonders gut ist auch das (§. 164 fg.) über das Opium, und zumal auch die Verbindung desselben mit excitirenden, roborirenden und anderen Mitteln Gesagte.

Das dritte Hauptstück handelt von den Mitteln, welche den nachtheiligen Zustand der Flüssigkeiten verbessern können.

Im ersten Abschnitte desselben werden die verändernden Mittel für das Verdauungssystem, oder die den Indigestionszustand hebenden Digestiv- und Visceralmittel angegeben.

Der Gegenstand des zweyten Abschnittes sind verändernde Mittel in bestimmten Abweichungen der Dausäfte vom natürlichen Zustande, namentlich der Säure, der wahren Polychalie, wobey die Galle zu scharf und im Ueberflusse abgesondert ist, so wie dem von dem Verf. sogenannten abartigen Gallenzustande, wobey sie zu schwach und zu häufig ist (bilis vappida der Alten), und dem schwarzgalligen Zustande.

Der dritte Abschnitt enthält die Mittel zur Erhaltung guter Mischung aller Säfte, und es ist hier nicht bloß von der Behandlung der Schärfen im Allgemeinen, sondern auch von der des durch den venerischen Stoff, als des nach §. 199. schärfsten Reizstoffes von allen unreinen Stoffen, erzeugten Krankheitszustandes, so wie des impetiginösen Krankheitszustandes überhaupt und des allgemeinen und mesenterischen Scrophelzustandes die Rede.

Im vierten Abschnitte werden die Arzneymittel betrachtet, welche im Allgemeinen den Abweichungen der Flüssigkeiten abhelfen können. Hier wird insbesondere von der Cur des Infarctuszustandes, des Schleimzustandes (wogegen unter andern Mitteln vorzüglich auch die Wurzel des Arum und der Pimpinella alba hervorgehoben werden), des hydropischen, scorbutischen, inflammatorischen und resolutorischen oder faulartigen Zustandes gehandelt.

Im vierten Hauptstücke werden endlich noch die ausführenden Mittel, jedoch insbesondere nur im ersten Abschnitte die Minderung der Blutmasse, im zweyten die Reinigung der Verdauungswerkzeuge durch Brech- und abführende Mittel, abgehandelt. Wiewohl nun Rec. der Meynung ist, daß manche hierhergezogene Methoden, z. B. die von Hecker hier abgehandelte Ausführung durch die Ohren rc., Auflösung und Ausleerung der Steine rc., eigentlich nicht in die allgemeine Therapie gehören, so glaubt er dagegen doch, daß einige, vor allen die schweißtreibende, hier eine Stelle verdient hätten.

Noch bemerken wir, daß der Verf. der so wichtigen ableitenden, antagonistischen Methode zwar keinen eignen Abschnitt gewidmet, jedoch an mehreren Orten, als bey der Lehre von der Hebung und Aufreizung der Nervenkraft (§. 135—136.), von der Mäßigung und Hebung der krampfhaften Gereiztheit insbesondere (§. 158—159.) und von den ausführenden Mitteln (§. 235 fg.) auf die Wichtigkeit der Gegenreize, der Derivation und Revulsion aufmerksam gemacht hat.

J. W. H. Conradi.

Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht mit besonderer Beziehung auf die teutschen Bundesstaaten von Dr. C. A. Tittmann, k. s. Hof- und Justizrath, und geheimen Referendar, Ritter des k. s. Civilverdienstordens. Dresden, bey P. G. Hilscher 1817. 49 S.

Schon seit ein paar Decennien hat die Behandlung der Fragen über Auslieferung der Verbrecher, und die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen die Völkerrechtslehrer und Criminalisten beschäftiget. Dem würdigen Verf. dieser Schrift gebührt die Ehre, daß er zuerst alle zusammengehörigen Fragen und Beziehungen unter einem Hauptgesichtspunkte zusammengefaßt, und mit Klarheit und Scharfsinn dargestellt hat. Mit lebhaften Eifer für die Gerechtigkeit hat der Verf. auch gezeigt, wie nothwendig eine allgemeine Uebereinkunft der Staaten des teutschen Bundes über die Grundsätze zu einer dem Zwecke des Bundes gemäßen Strafrechtspflege sey. — Nach des Rec. Ueberzeugung muß hier zuerst der strafrechtliche Satz entscheiden: Jeder Staat hat das Recht, alle in seinem Lande begangenen Handlungen, welche nach den in diesem Lande geltenden Gesetzen Verbrechen sind, zu bestrafen, sie mögen von Inländern oder Ausländern, oder gegen in- oder ausländische Unterthanen begangen seyn. Das Völkerrecht, welches ohnehin nur auf dem Grundsatze beruht: daß ein Staat dem andern in dem Grade gefällig sich bezeige, als er von dem andern Staate verlangt, daß derselbe gleiche Gefälligkeit ihm beweise, fodert in Bezug auf die Ausübung des Strafrechts 1) daß ein Staat die Beleidigungen, welche seine Bürger gegen andere Staaten oder die Unterthanen derselben verüben, eben so bestrafe, als er wünscht, daß die an ihm von ausländischen Bürgern verübten Verbrechen nicht unbestraft bleiben; 2) daß ein Staat den anderen in der Ausübung des Strafrechts nicht hindere. Die letzte Foderung begründet die Pflicht auszuliefern; obwohl diese Pflicht keine unbedingte seyn kann. Jeder Staat kann wohl mit Recht fodern, daß der andere Staat die fremden Verbrecher ausliefere, welche durch Flucht der strafenden Gewalt des Staates, in welchem sie Verbrechen verübten, sich entzogen, dagegen kann kein Staat angehalten werden, auch seine eigenen Unter-

thanen, wenn sie in fremden Gebieten delinquirten, an den verletzten Staat auszuliefern. Nach diesen Sätzen lassen sich die verschiedenen Fälle leicht und einfach entscheiden. Der Verf. dieser an fruchtbaren Ideen und vielen geistreichen Ansichten reichen Schrift zeigt S. 9 aus dem Wesen des Rechts und der Verbindlichkeit zu strafen, daß die Strafgewalt des Staates nicht absolut zur Bestrafung verübter Verbrechen, sondern blos in sofern bestimmt sey, in sofern es der Grund und der Zweck ihrer Bestimmung mit sich bringt. Wenn nun auch die Gefahr oder die Verletzung den Staat oder seine Bürger nicht getroffen hat, und daher keine Bestrafung der Verbrechen nöthig scheint, so legt doch das Verhältniß eines Staates gegen einen anderen gewisse Verbindlichkeiten auf, da Staaten eben so einander anerkennen und gegeneinander handeln müssen, daß jeder frey neben dem anderen bestehen könne, wie dies zwischen vernünftigen Wesen der Fall ist. Dadurch soll ein vollkommenes Rechtsverhältniß unter Staaten begründet seyn, ohne daß es eines Vertrages bedürfte. Diesen Grundsatz wendet der Verf. (S. 11) an: I. wenn die That in dem Staate verübt worden ist, von dessen Strafgewalt die Rede ist. Das Subject, welches die That verübte, soll keinen Unterschied machen, daher auch der Fremde der Strafgewalt unterworfen wäre; nur gegen fürstliche Personen, fremde Gesandte, und gegen Personen, die sich als feindliche Soldaten im Staate befinden, leide das Strafrecht keine Anwendung. Eben so gleich sey es, wer durch das Verbrechen eine Verletzung erlitten habe; Verletzungen feindlicher Soldaten aber seyen keine Gegenstände der Strafgewalt, und Bestrafung könne nur entweder aus polizeylichen Rücksichten oder deswegen eintreten, weil der Thäter sich als gefährlich für den Staat bewies. (Unbekannt scheint dem Verf. die wohlgerathene hierher gehörige Abhandlung von Fr. G. Schmidt de delictis militum hostilium et in milites hostiles. Viteberg. 1811. geblieben zu seyn.) — Nach dem Verf. soll es (S. 15) keinen Unterschied machen, wenn auch der Verletzte außerhalb des Staatsgebietes sich befand; denn jeder Staat soll bey Ausübung der Strafrechtspflege nicht blos den Schutz der in ihm lebenden Individuen, sondern auch die Aufrechthaltung der Bedingungen bauchschaft

gen, unter welchen seine Existenz neben anderen Staaten möglich seyn kann. Da aber kein Staat geduldet werden kann, welcher seinen Bürgern Verletzungen der Ausländer, welche unter seinem Schutze nicht stehen, hingehen lassen wollte, so muß jeder Staat um der Erhaltung seiner Existenz willen, die Verletzungen seiner Bürger strafen, wenn sich ihre Wirkungen auch außerhalb des Staatsgebietes äußern, weil der Staat sonst selbst eine Verletzung erleidet, wenn eine Handlung unternommen wird, deren Genehmigung ihn in einen Kriegszustand mit andern Staaten versetzen kann. Diese Ansichten des Verf. mag das europäische Völkerrecht schwerlich billigen. Wenn ein Staat auch die von seinen Unterthanen gegen Auswärtige verübten Verletzungen unbestraft läßt, so entsteht deswegen kein Krieg. Retorsion kann wohl in solchen Fällen eintreten, aber schwerlich wird deswegen Preußen gegen Oesterreich Krieg anfangen, weil Oesterreich die von einem österreichischen Bürger gegen einen preußischen Bürger verübten Injurien ungeahndet gelassen hat. Das vom Verf. S. 16 angeführte Beyspiel von demjenigen, welcher auf dem Gebiete seines Staates stehend den Unterthanen des Nachbarstaates während sich derselbe auf dem jenseitigen Gebiete befand, erschossen hat, gehört gar nicht hieher. II. Bey Verbrechen, die im Auslande und nicht in dem Staate verübt worden sind, von dessen Strafgewalt die Rede seyn soll, glaubt der Verf. S. 17, daß das Recht und die Verbindlichkeit, den Thäter zu bestrafen, außer allem Zweifel sey, wenn das Verbrechen gegen diesen Staat selbst, dessen Regenten oder Unterthanen gerichtet war. Wenn daher ein Sachse mit einer Würtembergischen Ehefrau, die in Sachsen zum Besuche sich aufhält, in Sachsen Ehebruch treibt, so bestraft Würtenberg diesen Ehebrecher, wenn er einmal nach Würtemberg kömmt. Rec. bezweifelt diese Verbindlichkeit oder dies Recht; aber noch schwieriger ist die Frage: in wiefern der Begriff eines öffentlichen Verbrechens auf denjenigen sich anwenden lasse, welcher im Auslande gegen einen fremden Staat ein Verbrechen verübt. Bey öffentlichen Verbrechen werden die solche Verbrechen begründenden Handlungen, wie der Verf. dies selbst an einer anderen Stelle anerkennt, nur um der damit verbundenen Verletzung der

Staatsbürgerpflicht willen strafbar. Wenn z. B. in Preußen ein preußischer Unterthan andere preußische Bürger dazu verführt, bey einem auswärtigen Kriegsheere Dienste zu nehmen, so ist er strafbar. Wenn nun die nämliche Person sächsische Unterthanen, die sich in Preußen aufhalten, auf die nämliche Weise verführt, soll er ein Staatsverbrechen gegen den sächsischen Staat begehen? — In manchen Fällen wird sogar eine Handlung gegen den auswärtigen Staat ein scheinbares Verbrechen oder eine Verletzung enthalten, und von dem Staate, dessen Unterthan der Beleidiger ist, und in dessen Bezirke die angebliche Verletzung verübt wird, belohnt werden. Wird z. B. ein preußischer Staatsbeamte, welcher vermöge seines Amtes gegen Sachsen handeln mußte, und diesen Staat empfindlich verletzte, als Verbrecher in Sachsen prozessirt werden dürfen, wenn er einmal in Dresden sich aufhält? Dabey fällt dem Rec. noch das Verfahren mancher Staaten ein, welche auch in neuerer Zeit darin ein besonderes Mittel der Politik fanden, daß sie Schriftsteller besoldeten, welche in eigenen Flugschriften gegen auswärtige Staaten zu Felde ziehen mußten. Es ist bekannt, daß besoldete elende Menschen, wie z. B. Hörmann, Schultes in der berüchtigten Allemannie, um Baiern zu erheben, gegen Preußen, Würtemberg und gegen einzelne edle deutsche Männer im Pasquillantentone losgezogen. Was soll das Völkerrecht zu solchen Auftritten sagen? — Bey den im Auslande gegen fremde Staaten, dessen Regenten, oder Unterthanen verübten Verbrechen, kömmt es nach dem Verf. (S. 20) auf das Verhältniß zu dem verletzten Saate an. War der Verletzte ein Unterthan des Staates, von dessen Strafgewalt die Rede ist, so geht sein Recht dem Rechte des verletzten Staates auf Bestrafung vor. Auslieferung giebt auch der Verf. nicht zu, aber Bestrafung fodert er, unterscheidet aber die Arten der Verbrechen. Privatverbrechen sollen unbedingt für strafbar anerkannt werden; von den Staatsverbrechen diejenigen, welche den Thäter als gemeingefährlich erkennen lassen, z. B. Münzverbrechen. Bey andern, z. B. bey Verbrechen gegen die gesetzgebende, richterliche Gewalt, durch anzügliche Aeußerung über die Regierung ꝛc. sey aber der Staat zur Bestrafung nicht verpflichtet, weil keine dieser Hand-

lungen eine gefährliche oder feindselige Gesinnung des Thäters als nothwendig voraussetzt. — Daß nur die Präventionstheorie den Verf. zu dieser Ansicht geführt habe, leuchtet eben so ein, als daß dadurch kein fester Unterschied begründet werde, wenn der Staat blos auf die Gefährlichkeit des Thäters anzeigende Handlungsweise sieht. Ohnehin ist der Verf. hier nicht consequent; er rechtfertigt das Strafrecht des Staates wegen der von seinen Unterthanen im Auslande gegen Ausländer verübten Verletzungen, wenn die Verletzungen eine gefährliche Gesinnung, also Gefahr für den einheimischen bestrafenden Staat fürchten lassen; hier ist dann die Bestrafung nicht Folge der durch das Völkerrecht dictirten Gefälligkeit, die dem fremden verletzten Staate bezeigt wird, sondern blos durch Egoismus hervorgebracht. — Wenn aber der Verbrecher, welcher im Auslande gegen Ausländer delinquirte, kein Unterthan des Staates ist, in dessen Gebiet er sich begeben hat, so nimmt Tittmann S. 24 keine Verbindlichkeit des Staates zu strafen, dagegen aber die Pflicht, dem verletzten Staate den Verbrecher auszuliefern, an. Gründe, die Auslieferung eines Verbrechers zu verweigern, sollen seyn (S. 26): 1) wenn der Verbrecher auch in dem Staate, von dem die Auslieferung verlangt wird, ein Verbrechen begangen hat, an dessen Bestrafung gelegen ist. 2) Wenn der Verbrecher schon früher von einem dritten Staate Verbrechens wegen verlangt worden war. 3) Wenn die Schuld der auszuliefernden Person nicht so fort wahrscheinlich gemacht werden kann. 4) Wenn das dieser Person Schuld gegebene Verbrechen mehr aus einer Verletzung des politischen Systems als des Rechts jenes Staates besteht. Wenn man einmal Auslieferung zugiebt, so kann Rec. diese letzten zwey Ausnahmen nie anerkennen. Nach Nr. 3. müßte jeder Staat, welcher Auslieferung verlangt, dem andern Staate entweder die Akten mittheilen, oder eine Deduction überreichen, in welcher alle Gründe, auf welche der Staat seine Untersuchung stützte, zur Beurtheilung des jenseitigen Staates vorgelegt würden. Dies Verfahren ist gegen die bisherige Praxis, ist herabwürdigend für den Staat, der sich gleichsam rechtfertigen muß, inconsequent, da die Auslieferung dann nicht mehr eine Pflicht des Staates seyn kann, und

giebt endlich zu vielen erbitternden Streitigkeiten zwischen den Staaten Veranlassung, während welcher der auszuliefernde Verbrecher den klügsten Streich macht, und entflieht. Auch die Ausnahme Nr. 4. führt zu solchen Diskussionen, bewirkt, daß die Auslieferungspflicht umgangen wird, und ist höchst unbestimmt, da bey vielen Staatsverbrechen mit Fug erinnert werden kann, daß sie nur Verletzungen des politischen Systemes seyen. Ueber diese zwey Ausnahmen möchten sich daher die deutschen Staaten bey einem abzuschließenden Vertrage schwerlich vereinigen. — Bey der Frage: nach welchen Gesetzen die Bestrafung geschehen müsse (S. 27), widerlegt der Verf. die Behauptungen mancher Criminalisten, daß jeder Verbrecher das Strafgesetz, nach welchem er gerichtet werden soll, gekannt haben müsse, und daß der Staat, wenn er Unterthanen eines fremden Staates wegen Verletzungen dieser fremden Staaten oder wegen der im Auslande begangenen Handlungen bestrafe, er zeigt, daß bey der Bestrafung nur die Gesetze desjenigen Staates zur Richtschnur zu nehmen seyen, in welchem die That vollbracht wurde, und dieß selbst dann, wenn die That nicht im Inlande und nur gegen Ausländer geschehen seyn sollte. Denn der Staat erkläre seine gesetzlich angedrohten Strafen für die gerechten und zweckmäßigen, und müßte, wenn er gelindere Strafen anwenden wollte, eine stillschweigend für unzureichend erklärte, im Falle die Anwendung härterer Strafe, eine ungerechte Strafe anwenden, weil diese Strafe größer seyn würde, als der Staat zur Ahndung der Handlungen dieser Art für nöthig befunden hat. — Diese Ansicht scheint dem Rec. inconsequent zu seyn; der Verf. selbst verlangt, daß bey der Bestrafung die Gesetze des Ortes entscheiden, an welchem die That vollbracht wurde; darnach also würde die von dem österreichischen Unterthanen in Sachsen verübte That nach sächsischen Gesetzen entschieden werden müssen, und doch soll bey einem im Auslande verübten Verbrechen das Gesetz des Staates angewendet werden, dem der Verbrecher unterworfen ist. Rec. sieht nicht, wie dieser Wiederspruch gehoben werden soll; auch kann dem Verf. nie zugegeben werden, daß der bestrafende Staat seine eigenen Gesetze für ungerecht oder unzweckmäßig erkläre, wenn er die eines fremden Staates anwende. Wenn Oesterreich das von einem Oesterreicher in Baden gemachte Testament nach badischen Gesetzen beurtheilt, so folgt der Staat nur dem Grundsatze, daß die Gesetze des Ortes, wo die Handlung vorging, entscheiden, und erklärt deswegen seine inländischen Gesetze nicht für schlechter. Im Falle, wenn der Thäter in dem Staate, in dessen Gebiete er Verbrechen beging, bereits zur Untersuchung und Bestrafung

gezogen war, nimmt der Verf. (S. 34) an, daß der Verbrecher, wenn sein Verbrechen blos den strafenden Staat verletzte, durch die erlittene Strafe seine That völlig abgebüßt habe; daß aber bey Verbrechen, welche gegen den Staat oder dessen Unterthanen verübt werden, in dessen Gebiet sich der Verbrecher nach erlittener Strafe begibt, dieser Staat das Recht habe, zu fragen, ob die bereits zugefügte Strafe auch hinreichend, d. h. den bey ihm geltenden Gesetze, gemäß sey; im entgegengesetzten Falle soll der Staat befugt seyn, dem Thäter noch so viel Uebel zuzufügen, als an dem gesetzlich gedrohten fehlt. — Mit solchen Behauptungen wird aber schwerlich jemand übereinstimmen. Wenn darnach ein Sachse in Sachsen mit einer preußischen Ehefrau Ehebruch verübt, und nun in Sachsen mit 14tägigem Gefängnisse bestraft wird, später nach Preußen kömmt, nach dessen Gesetzen der Ehebruch mit einjährigem Gefängnisse bestraft würde, so müßte der Thäter noch die fehlende Strafe leiden. Dies wäre im Widerspruche mit dem Grundsatze: daß die einmal erlittene Strafe Verbrechen tilge, und zwar ohne Distinction, mit dem Grundsatze, nach welchem jeder Verbrecher nach den Gesetzen des Ortes, an welchem er delinquirt, bestraft wird. — Der Verf. macht S. 35 den Uebergang auf Bundesstaaten. Jeder Bundesstaat soll darnach die Pflicht haben, die Strafrechtspflege des Anderen selbst auf bestimmte Weise zu fördern; jede Handlung muß daher in jedem Bundesstaate für strafbar erkannt werden, welche das Bundesverhältniß selbst vertilgt; es müssen alle Verletzungen solcher Rechte bestraft werden, welche zur Erhaltung des Verkehrs unter den gesammten deutschen Staatsbürgern für nothwendig gehalten werden müssen. So soll der Nachdruck als eine gemeinschädliche Handlung allgemein verpönt werden. Vorzüglich sollen die Bundesstaaten einander bey der Strafrechtspflege durch Leistung von Hülfshandlungen, Mittheilung von Nachrichten rc. unterstützen. Darnach schlägt der Verf. (S. 41 — 49) einige Grundsätze zu einer dem Zwecke des Bundes gemäßen Strafrechtspflege vor. Da sie mit den bisher angeführten Behauptungen des Verf. zusammenhängen, so beziehen sich die dagegen gemachten Einwendungen auch hierauf. Rec. verkennt nicht die lobenswürdige patriotische Absicht des Verf., glaubt aber nicht, daß die Bundesversammlung sich so leicht mit den Ansichten des Verf. vereinigen werde.

N.

Jahrbücher der Litteratur.

Die gegenwärtige Zeit, und wie sie geworden mit besonderer Rücksicht auf Deutschland von Heinrich Steffens. Berlin bey Reimer. 1817.

Schon die Beschaffenheit eines Werkes, welches, wie das vorliegende, neue Ansichten über den innern Zusammenhang der Geschichte liefert, bringt es mit sich, daß die Anzeige desselben, wenn sie der letzteren gewöhnliche Schranken, ohne sich zu einem neuen Buche zu erweitern, halten will, weniger eine Beurtheilung des Inhalts im Einzelnen, wie eine Angabe des Standpunkts für jene Beurtheilung seyn kann. Demnächst aber möchte der Schrift selbst überhaupt wohl nichts angemessener wiederfahren können, wie eine Entwicklung der Nothwendigkeit ihrer Erscheinung; als einer solchen, mit der ein Platz ausgefüllt worden ist, der sonst eine Lücke in der Reihe der litterarischen Hervorbringungen gebildet haben würde. Solche Beurtheilungen, die nur daher entstehen, weil des Verfassers und des Beurtheilers Ansichten abweichen, und zwischen denen die Entscheidung nur durch ausführliche Erörterung begründet werden könnte, sind dadurch vorläufig dann auch in der Kürze beantwortet.

Wie den Erscheinungen der Natur, so liegt den Ueberlieferungen der Geschichte etwas innerlich und geistig hinter dem Aeußern der Begebenheiten Verborgenes, ihren wesentlichen Zusammenhang bildend, ein Geist zum Grunde, welcher nur der der Einheit und Nothwendigkeit, die Gesetzmäßigkeit im Schein der Gesetzlosigkeit seyn kann.

Es gab eine Zeit für die Geschichtschreibung, wo theils, weil die geistige Kraft, statt sich in das Innere der Menschen zu flüchten, und dort zur Reflexion auszubilden, sich mehr bis in die Außentheile jeder Aeußerung des Daseyns ergoß, die

Völker in höherem Grade beseelte, und alles empirische Material des Lebens in Ausdruck des Geistes verwandelte, theils weil nur die, welche die Begebenheiten des eigenen Vaterlandes mit erlebt hatten, sie in aller Kraft und Lebendigkeit, die das Erlebte der Seele einflößt, aufzeichneten, die historische Darstellung jene Fülle besaß, mit der Lebendiges den, der es in sich aufnehmen will, siegreich in sein eignes Leben hineinziehet, ihn sich ganz gewinnend. Jene Werke der Alten von welchen kostbare Denkmäler auf uns gekommen sind, denen jedoch wahrscheinlich noch eine andere Geschichtschreibung, eine priesterliche nämlich, vorangegangen seyn möchte, gehören derselben an. Ihre Stelle nahm in der christlichen Zeit eine andere ein, welche in der Aufzeichnung des Denkwürdigen durch die weniger in den Begebenheiten mit verflochtenen, wie sie vielmehr ruhig beobachtenden Geistlichen bestand. Gewissenhafte, genaue und sorgfältige Vormerkung des zufällig dem Aufzeichner wichtig scheinenden nahm in dieser die Stelle der Verschmelzung alles Einzelnen zum Guß für ein die Totalität darbietendes Bild ein, und ihnen schlossen sich hin und wieder die von Andern den Begebenheiten näher stehenden, jedoch nicht ganz in ihrem Geist mehr lebenden Personen niedergeschriebene Aufzeichnungen an.

Die Verschiedenheit dieser letztern Geschichtsschreibung von der früheren, blieb denjenigen Geistern einer späteren Zeit nicht fremd, welche einem Volke angehörend, in dem noch vaterländisches Leben war, sich den Mangel, den sie in jenen Arbeiten empfanden, nicht verbergen mochten, und daher dem schönen Triebe nachgaben, das vorhandene Einzelne durch die Verschmelzung zu einem Ganzen wieder zu beseelen. Aber grade der große Vorzug, vielleicht eben so sehr, wie von einer nationalen Gesinnung, von nationalen Begriffen durchdrungen zu seyn, hielt sie auch wieder von dem Verständniß fremder Nationalität und früherer Geisteskühnheit zurück, und nöthigte sie, manche Erscheinung in ihren Gesichtspunkt und ihre Anschauungsweise hinein zu übersetzen. Dieses, und daß mit solchem sich eine, die Stelle der wahren Philosophie einnehmende, von ihrem Wesen aber sehr fern bleibende kalkulirende Ansicht der Dinge verband, mußte auf den Charakter jener

Geschichtsdarstellungen einfließen. Was Begeisterung und Leidenschaft, was Sinn für Tugend und Hang zum Bösen, was menschliche Kraft und Sprache gewirkt hatte, ward nicht eben in Betrachtung gezogen bey Darstellung der geschichtlichen Phänomene. Zu sehr stellte man sie den Resultaten und Regeln einer gewissen Regierungskunst, von der das Alterthum und jede wahrhaft begeisterte Zeit wenig weiß, gegenüber, und bezog sie bald erklärend, bald beurtheilend hierauf. So bildete sich diejenige Behandlung der Geschichte, für welche der Name der pragmatischen in Gebrauch kam. Sie war reflectirend im Geist einer Reflexion, welche sich überwiegend auf die Beobachtung der Wechselwirkung mechanischer Kräfte hinwandte.

Die Umwandlung in der Philosophie übte auch einen Einfluß aus auf die allgemeinere Behandlung der Geschichte, denn Ausnahmen, wie die von Möser und Müller, welche frey von vorgefaßten Meinungen und Systemsucht die geschichtlichen Erscheinungen in der ganzen Reinheit ihres Wesens aufzugreifen sich bemüheten, sind nicht nur zu seltne Erscheinungen, sondern auch ohne merklichen Einfluß geblieben. Am ungünstigsten war der Historie offenbar die Lehre Kants, weil diese sich für das Wesen der Religion ganz abschloß, und dagegen die Historie sehr nahe mit ihrer Rechtsansicht berührte. Ihrem Einflusse gehören die geschichtlichen Arbeiten Schillers an, die nur in dem edlen und dichterischen Gemüthe dieses Mannes nicht alle Haltung verlieren konnten.

Es kann für möglich gelten, daß sich aus einer Wiedererwachung des deutschen Lebens auch die wahre Geschichtschreibung wieder erzeugt hätte, wenn die Zeit der erstern früher eingetreten wäre. Allein der Zwischenraum des politischen Todes währte zu lange, und auf eine wahrhaft glorreiche Weise erfüllte denselben ein neuerwachter philosophischer Sinn, der, wie er sich über alles verbreitete, unmöglich den Grenzen des Gebiets der Geschichte ganz fern bleiben konnte.

Es ist hier nicht der Ort, das Verhältniß zu erörtern, in welchem Fichtes Beyträge zur Berichtigung der Urtheile das Publikum über die französische Revolution, sein geschlossener Handelsstaat und seine Grundzüge des Zeitalters, die alle un-

das Gebiet der Geschichte streifen, zu einander stehen, allein behaupten läßt sich von ihnen, daß sie alle dem Bestreben der Philosophie, auch den Grund und Boden der Geschichte zu betreten, angehören, und also sie sämmtlich reich sind an jenen Willkührlichkeiten, denen Fichte nur zu oft erlag, wenn er sich zu einer Anwendung seines Systems auf das Praktische verleiten ließ. Damit ist dem Wesen seiner Philosophie kein Vorwurf gemacht, zu deren Schicksal es gehört, daß, wie ihre ersten Anhänger so der Urheber selbst von ihr heraus nach verschiedenen Seiten hin Anwendungen machten, von denen sich möchte darthun lassen, daß sie keinesweges die eigentlichen und wahren, ihrem Innersten und Kern entnommenen, sondern nur zufällige gewesen.

So viel muß jedem, der auch nur die Wirkung der Philosophie Fichtes in geschichtlicher Rücksicht betrachtet, einleuchten, daß die Vernichtung der aus dem Leben und den Dingen hinausgewichenen, jene oft gar nicht mehr berührenden leeren Reflexionen und die Wiedereinkehr des Geistes in das Leben und die wirklichen Erscheinungen mit ihr begonnen haben, ja dasselbige nur durch sie möglich wurde. Es war seine strenge Scheidung des Subjectiven von dem Objectiven, und, bey der gänzlichen Entweichung des Sinnes, der die Erscheinungen einst hervorgerufen hatte, aus denselben, seine ausschließliche Entscheidung für die subjective Seite, nothwendig, wenn beydes wieder in der Idee als aus einer höheren Einheit entsprungen, erfaßt werden, im wirklichen Leben aber es von neuem zur Durchdringung des göttlichen Wesens und der Dinge kommen sollte. Denn wenn das bestimmte Entstehen eines Gegensatzes jedesmal der Anfang zur Vereinigung ist, und letztere um so inniger wird, je schärfer jener sich bekundet, so wäre die wahre Beseelung des Objectiven, die Verklärung des Geschaffenen nicht wieder zu erreichen gewesen, hätte Fichte sich nicht mit so großer Entschiedenheit des entgegengesetzten Poles bemeistert. So betrachtet möchte dieser Philosoph dem Historiker einst als ein wahrhaft Berufener erscheinen, denn ihm, dem Historiker, kann es nur darauf ankommen, ob Fichtes Philosophie die Stelle ganz ausfüllte, von deren nothwendiger Ausfüllung sich das den vollen Umfang der Geschichte

des Menschengeschlechts und der Philosophie überblickende Auge durchaus überzeugen muß. Dieses aber wird sich von einzelnen Zufälligkeiten und Willkührlichkeiten, die weniger aus dem Verfasser selbst, wie aus äußern Anlässen, in die er hineingezogen ward, ihren Ursprung nahmen, nicht täuschen lassen.

Offenbar werden jene Willkührlichkeiten in manchen Behauptungen, die dem Urheber des Idealismus einmal eigenthümlich sind, am auffallendsten, wenn sie die Natur, die Staaten und die Geschichte zum Gegenstande haben. Es konnte also auch nicht ausbleiben, daß er hierin heftig von den Zeitgenossen bekämpft ward. Besonders, weil seine geschichtlichen Ansichten eine Art von Consequenz in einem gewissen Zusammenhang hielt, mußte die ihnen gänzlich entgegenstehende Betrachtung sich entwickeln, welche in Friedrich von Schlegels Vorlesungen über die neuere Geschichte am vollständigsten und gründlichsten geliefert ist.

Fichte, wenn er die Schicksale des Menschengeschlechtes betrachtet, erblickt, wie dies in einem wahrhaft philosophisch Begeisterten wohl nothwendig ist, dieses Menschengeschlecht im Herabsinken aus seiner göttlichen und geistigen Natur, und er will, da er die Gegenwart leer siehet, demselben den Weg bahnen, aus eigner Kraft und im eignen Bewußtseyn zu jener zurückzukehren, indem er grade von dieser That noch sich eine Erhöhung und Handlung desselben verspricht. Diese Absicht verwickelt ihn jedoch in mancherley Widersprüche, und es gibt eine Denkweise, der er dadurch sogar wo nicht atheistisch, doch unchristlich erscheinen mag.

Friedrich von Schlegel ergreift daher ihm gegenüber den religiösen Standpunkt, und dies kann diesem Autor nur der einer Religion seyn, zu welcher er sich selbst bekennt. Mit demselben und vermöge seiner bleibt er ganz in dem Gebiet der neuern Geschichte, und betrachtet Deutschland, namentlich die Reihefolge seiner Kaiser als das Centrum, von dem alle geschichtlichen Ereignisse der neuern Zeit ausgehen. In seinen historischen Vorlesungen ist daher die vorwaltende Wahrnehmung die, einer durch die Kraft des christlichen Glaubens und durch seinen Einfluß in alle Aeußerungen der menschlichen Kräfte entstandenen Periode der herrlichsten Blüthe, einer

großen Ganzheit des ächtesten Lebens, dessen schönes Bild aber mit der Ermattung des Glaubens wieder eben so auseinander fällt, wie Leben und Gesinnung selbst nun auseinander gehen. Zufolge dieser Ansicht treten die größeren und einflußreichen Begebenheiten der neuern Zeit in einen gewiß nicht eingebildeten, oder willkührlich angenommenen, sondern in einen wahrhaft vorhandenen, fast dramatischen Zusammenhang, den nämlich der überwiegenden fast zerstörenden Naturkräften vergleichbaren Gewalt ein Hang nach Trennung und Auflösung, ein Entgegenrücken dem Isoliren, der Selbstsucht und allen den abgeleiteten Uebeln, welche sich jenen erstern nothwendig anreihen müssen. Bey dieser Behandlung der Historie ist es unvermeidlich, daß nicht manche schöne junge und frische Lebenserscheinung, weil sie die Grundidee, in welcher der Autor die höchste Lebensentwicklung erblickt hat, immer mehr zerreißen und verwirren hilft, verdammt werden muß. Selbst ohne vom Zorn ergriffen zu seyn, darf das religiöse Gemüth sich kaum anders aussprechen.

Aber eben so wenig vermag der Freund und Vertraute der Natur, als welcher Steffens der Welt bekannt geworden, der überall Leben siehet, dem jede auf dasselbe hindeutende Erscheinung erfreulich ist, so unbedingt jene Betrachtungsweise sich anzueignen. Er blickt seinem Wesen nach mit so begeisterndem Auge auf die Natur und deren Leben, daß dieses selbst schon ihm etwas heiliges ist. Sein Bestreben richtet sich demnach darauf, zu zeigen, wie jede einzelne Erscheinung in der Zeit und in dem Zusammenhange aller Erscheinungen nothwendig, mithin als das dermalen lebendigste regsamste darin, minder preiswürdig ist. Daher kömmt es, daß die Augen des genannten Verfassers in dem angezeigten Werke überall vorzugsweise das Lebendige in jedem Ereigniß wahrnehmen und daran sich halten. Darum ist sein Werk so reich an unvergleichlichen Charakteristiken der einzelnen Erscheinungen, Begebenheiten, Völker und Thaten. Fast eben so bestimmt, scharf und individuell lebt dies alles für ihn hier wieder, wie Steine und Erdarten in seinen naturgeschichtlichen Werken. Daher erblickt er in den Ereignissen stets schwächer werdende, unvollendeter bleibende Palingenesien des einen einzig wahren Wesens

der neuern Zeit, welches auch ihm das Christenthum und die germanische Ureigenthümlichkeit sind, und diese Palingenesien ziehet er vor dem Veralteten, und dem Bestreben das veraltet scheinende erhalten zu wollen, wenn Friedrich v. Schlegel dagegen sich nicht erwehren kann, die halb erloschene Vergangenheit über jede immer unedler, schwächlicher und unheiliger werdende Erneuerung der Lebensformen zu setzen. Ist es daher wohl anders möglich, als daß dieser in Luthers Auftritt den Anbeginn der Entzweyung, des Auseinanderfallens und Ersterbens für die Blüthezeit in dem Leben des christlichen Europa erblicken, und daß er wünschen muß, Luther hätte sich mit der Kirche vereinigt, es wäre statt zur Neuerung zu einer Erneuerung, zu einer wirklichen Reformation, nicht zu einem Mittelwesen von Destruction und Reformation gekommen. Er muß immer auf die Heiligkeit der früheren Aeußerungsweise des christlichen Glaubens und Systems zurückkommen und diese herausheben.

Steffens dagegen, der aus dem Gebiet der Natur zu dem der Geschichte hinübertritt, kann sich nur sagen: nichts geschiehet auch hier ohne höheren Einfluß, und ohne daß es höheren allgemein nothwendigen Zwecken dient. Daher ist es zu erklären, daß er manche Erscheinung als nothwendigen Durchgangspunkt für ein werdendes Gutes ansehen muß. So scheinen ihm selbst Sekten, die sich bilden als neue Lebensanflüge, gleichsam neue Kristallisationen, und Luther ist ihm ein Anfblicken neuer Hoffnung für die Zukunft. Nichts ist bey dieser Beschaffenheit der beyden Bücher erbaulicher, als daß mit dem Anbeginn des achtzehnten Jahrhunderts beyde Autoren sich völlig trennen müssen, und in Oesterreich und Preußen offenbar ein ganz verschiedenartiges Bild darstellen; der eine in der österreichischen Monarchie das Einzige, was noch aus einer erlöschenden schönen Vergangenheit sich mit möglichster Kraft erhalten hat, und worauf alles hoffend sich hinwenden muß, erblickt, der andre aber in dem nun erst zu geschichtlichem Einfluß gewordenen Preußen bey der nicht unterdrückten Rüge alles dessen, was er diesem Staat zum Vorwurf gereichen läßt und ohne in denselben die einzige Hoffnung für Deutschland zu sehen, in ihm das Bild einer neuen Zu-

kunft als solcher im Gegensatz zur Vergangenheit sieht, aus deren beyder Wechselwirkung das neue Leben werden muß.

Das wahrhaft Erfreuende bey dieser Ausbildung einer jeden der beyden Ansichten in den erwähnten zwey Werken liegt nun darin, daß durch sie die beyden entgegengesetzten Seiten gleichsam mit ihren äußersten Polen bekannt geworden sind, dadurch aber die Vorbereitung geliefert ist, für Erörterung der allgemeinen Frage: wovon mehr zu erwarten sey, davon, daß die junge volle und kräftige Liebe wieder das Schöne und Harmonische in der Vorzeit umfaßt, oder davon, daß sie sich einer unreifen Zukunft, die bisher noch alle Hoffnungen getäuscht hat, wieder zuwendet? ob sie, auf jenes gerichtet, den alten Geist nicht sollte wieder erwecken können, oder ob dem letzteren ergeben, sie einen Grund und Boden wird zu finden vermögen, auf welchem die immer kraftloser, immer entarteter gewordenen Keime des Guten die Entfaltung zu einer wahrhaft schönen Pflanze werden zu Stande bringen können?

Es ist dies eigentlich das Dilemma, zwischen welchem unsere Zeit schwebt, und es entspricht diese Frage: wenn sie aus dem Gebiet der Natur und der Geschichte in das der Moral hinübergetragen wird, offenbar der: ob der im Guten ermattende oder mißleitete Mensch, wenn er seinen Zustand zu erkennen und mit Ernst wieder nach dem Guten zurückzuverlangen beginnt, zurückkehren soll zu dem, was das Wesentliche in seinem früheren und besseren Zustande war, und ob er den letzten ihm noch daraus übrig gebliebenen Funken heilig halten müsse, oder ob er in einem ihm ganz fremd gewesenen Gebiet ein neues Leben schauen, auf dies seine Hoffnung richten und stets von jedem neuen wieder zu einem andern fortschreiten soll, hoffend, er werde doch endlich des wahren, desjenigen, das alle Forderungen erfüllt, sich bemächtigen und seiner theilhaft werden.

Eine wahrhaft philosophische, nach allen Seiten hin befriedigende Beantwortung dieser Frage, sehr verschieden von einer blos scharfsinnigen und geistreichen Beleuchtung durch witzige Antithesen, deren sich jetzt so viele hervorthun, möchte wohl zu den dringendsten Bedürfnissen gehören, dessen Befriedigung nicht genug gewünscht werden kann. M.

Teuto, oder Urnamen der Deutschen, gesammelt und erklärt von Georg Wilh. Frieder. Beneken, Prediger zu Nienhagen bey Zelle. Erlangen 1816. XII und 411 S. 8.

Abgesehen von jedem andern Gebrauch fordert auch die Geschichte unserer Sprache ein gründliches und ausführliches Werk über die deutschen Eigennamen. Es sind schon mancherley Vorarbeiten dazu vorhanden, namentlich seit dem sechzehnten Jahrhundert von Aventin und Luther bis auf Wiarda, in welchen aber selten und unvollständig zu den wahren Quellen hinaufgegangen wird. Das vorliegende Buch, dessen 411 Seiten manches Fleißige und Gelehrte hätten fassen können, ist jedoch wiederum höchst mittelmäßig gerathen und hat sich weder des Stoffes zu bemächtigen, noch ihn glücklich zu behandeln vermocht.

Wer an eine dergleichen Arbeit gehen will, muß erstens der altdeutschen Grammatik kundig seyn. Hr. Beneken ist dieses aber nicht, wovon hier der Beweis folgt: er läßt (für seinen Zweck ganz unnöthig) Seite 206—211 den Text einer alten Beichte aus Lambek abdrucken und liefert Uebersetzung und Anmerkungen. Carl der Große solle sie höchst wahrscheinlich (!) abgefaßt oder sich ihrer bedient haben, denn niemand anders werde es gewagt haben, die kaiserliche Abolge zu reizen (diese gelehrte Affection im Styl ist schlecht gelungen, denn abulgi ist kein fem., sondern ein neutr.) und Carls Laster bey seinen Lebzeiten zu schildern. Wer aber die Beichte blos obenhin durchliest, sieht sogleich, daß sie eine allgemeine für alle Sünder passende und den Kaiser gar nicht individualisirende Formel ist, dergleichen viele in Latein und Deutsch gedruckt stehen. Bey diesem kleinen Stück, welches schon mehrmals übersetzt worden ist, macht Hr. B. gewaltige Sprachfehler. Von bigihtic (confitens) soll die Wurzel seyn gihu, bekennen. Der Infinitiv lautet aber gehan (nicht einmal gihan), und jenes gihu ist die erste Person des Präsens, confiteor. Statt Frau Maria sey Jungfrau gewöhnlicher, man darf aber für die alte Sprache blos das umgedrehte behaupten. Von Frau sey das keltische ffraw der Stamm! Noch unbegreiflicher soll unser Wort Schwan-

und schwanen aus dem alten suahan (suchen) abstammen. Mammendi (Verzärtelung, Süßigkeit) ist diesem Wortforscher zusammengesetzt aus mam Mutter und mund, bedeute also: weibischer Mund. Wizzud, wizzod (lex, institutio) verstehet er eben so wenig und macht wiz-zud, Strafessen daraus, als ob sich, hinausgesehen über die richtige Bedeutung und den Sinn, die Wörter wizzi (gen. wizzes) supplicium, und zuhti alimenta (von zuht, Zucht) jemals so mit einander verbinden ließen. Bey flezzi stehet die köstliche Anmerkung: „von fleozon, fließen. Flezzi und Betdi, Bad und Bett, überhaupt Erquickung. An Fleisch fleisco denke man hier nicht.“ Sicher nicht, Rec. will diese Recension nicht geschrieben haben, wenn Hr. B. ihm aus einer altdeutschen Quelle beweisen kann, daß fleozon fließen oder fleisco Fleisch heiße, dafür aber ist flezz, flett (Lager, Wohnung) fast in allen germanischen Sprachen bekannt genug. Aus funti-fillol, Taufpathe (ein kirchliches Wort, daher lateinischen Ursprungs: fons Brunnen, baptisterium und filiolus.) wird, was niemand ahnet, der Rosenkranz! und die Stelle scheine darzuthun, „daß dessen Gebrauch nicht, wie man gewöhnlich annimmt, erst im eilften, sondern bereits im achten Jahrhundert angefangen habe.“ Am Schluß der Beichte wird die übliche Formel: soso iz mir bi druncanheiti giburiti, soso mir iz anders geburiti (sive id mihi in ebrietate contigerit, sive id mihi aliter contigerit) gebraucht, unser Verfasser hingegen merkt an: dieser letzte Satz gibt durchaus keinen Sinn, solange man druncanheidi für Trunkenheit nimmt, ich wage es also in druncan heidi zu trennen und zu übersetzen, wie es mir nun als trunkenen Heiden anders aber als jetzt gebührte.“ Die Dunkelheit der Stelle liegt durchaus nicht in den angezogenen Worten, wo besonders druncanheidi, als der abl. von druncanheid, völlig klar ist, sondern darin, daß in dem darauf folgenden: so was so sih nit thesemo die Wiener Hs. mangelhaft erscheint. Und wie ließe sich jener vorgeschlagene trunkne Heide irgend grammatisch rechtfertigen.

Wir sind absichtlich in diese Kleinigkeiten eingegangen, weil sie uns den weiteren Beweis für unser Urtheil ersparen,

daß der Verf. vorliegender Schrift unfähig sey, die Auslegung und Untersuchung deutscher Eigennamen vorzunehmen, wobey es auf eine feine und historische Kenntniß der deutschen Sprache unumgänglich ankommt. Es wird vielleicht auffallen, ist aber der Wahrheit gemäß, daß unter den hunderten von Erklärungen, die der Verf. hier aufstellt, keine einzige gelungene befindlich sey, die ihren Gegenstand gefaßt hätte. Wir wollen einmal den Finger aufschlagen lassen, wie sichs gerade trifft, so finden wir S. 17 Alfker, den hehren Krieger (es sollen gestaltlose Trümmer eines verdorbenen Namens seyn), S. 18 Amalie, die emsige (der Name soll nicht alt hinaufgehen), S. 44 Bodo, der Held, soviel als bold, S. 57 Detlev, der löwenmuthige Herr, von lev statt leu, lev; S. 63 Dietlind, die Stammhalterin, soviel als Dietel-inde; S. 181 Himiltrud, traute Himmel; S. 183 Hincmar, berühmter Heinrich u. s. w. Die Unzulässigkeit dieser Deutung von Eigennamen, die etwa zu den leichten gehören, liegt am Tage, sobald man nur irgend über die Natur solcher Wörter nachdenken will.

Zweytens wird von einem Schriftsteller über unsern Gegenstand Fleiß im Sammeln nach den ächten Quellen gefordert, und hier hätte sich, ohne im mindesten nach dem Sinn der Namen fragen zu wollen, etwas Dankenswerthes leisten lassen. Allein Hr. Benecken verzeichnet, nach einem ungefähren Durchschnitt vielleicht 400 Namen von den 1000 bis 1500, die sich vorfinden! Dabey werden, wie sich bey einer so beschränkten Kenntniß versteht, die dunkelsten, wichtigsten gar nicht genannt, und die übrigen nicht in der ältesten, reinsten Gestalt gegeben, weder nach der Zeit, noch nach den Völkerstämmen unterschieden. Man stößt auf nordische und angelsächsische Formen unter den fränkischen und gothischen; offenbar aber hat der Verf. die Hauptquellen, wie Procop, Jornandes, Paul Warnefried 2c. und die bedeutendsten Sammlungen von Urkunden des 7., 8. und 9ten Jahrhunderts gar nicht gelesen, geschweige benutzt. Auch sind die zusammengesetzten, d. h. also die meisten Namen, bloß mit Rücksicht auf die erste Silbe alphabetisch geordnet worden, während doch im Fall einer Wahl zwischen beyden Theilen, welche allerdings beyde

besonders zu erwägen sind, die Aufstellung nach der zweyten Silbe vorzüglicher scheint.'

Für die Wissenschaft hat diese Compilation gar keinen Werth. Sie soll wohl practischen Nutzen stiften und manchen vergessenen altdeutschen Namen ins Volk zurückführen. Diese löbliche Absicht wird indessen durch die schlechte Bearbeitung des schönen Stoffs, noch weniger durch den gezierten, äußerst declamatorischen und breiten Styl, der sich mitunter in aufs geweckte förmliche Dialoge einläßt, schwerlich gefördert. Die oben berührte, vor 16 Jahren zu Berlin bey Nicolai erschienene, Wiardaische Abhandlung ist, wiewohl noch lange nicht genügend, doch in jeder Absicht brauchbarer und anregender.

Jacob Grimm.

Das Steuerwesen aus rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Ein Versuch von Heinrich Wilhelm Crome, Hofrath und Steuerdirector. Erster und zweyter Band. Hildesheim, bey J. D. Gerstenber, 1817.

Diese Schrift ist dem Bischofe zu Hildesheim und Paderborn, Freyherrn von Fürstenberg, gewidmet, hat eine bescheidene und zweckgemäße Vorrede und einen ausführlichen Inhalt. Beyde Bände begreifen neun Abschnitte, von welchen wir nach einander die nöthige Erwähnung darlegen werden.

Das Steuerwesen ist und bleibt bis jetzt und vielleicht noch lange Zeit eine der schwierigsten Aufgaben zur Lösung nach den Gesetzen der National-Oekonomie, auf welche sich überhaupt alle finanzwirthschaftliche Grundsätze stützen müssen, und wenn dieß nicht geschiehet, weder Staatszweck, noch viel weniger Staatsökonomie-Zweck erreicht werden kann. Alle Verordnungen, Anstalten und Einrichtungen, welche den National-Oekonomie-Prinzipien zuwider laufen, sind durchaus immer dem National-Wohlstande und Reichthume, und daher auch mittelbar in ihren Folgen der Staats-Regierung nachtheilig, denn wo der physische National-Wohlstand, als wesentlicher Zweck der Staatswirthschaft, gehemmt, gehindert

und unterdrückt wird, da ist auch an keinen dauernden Staats-Regierungs-Wohlstand zu denken; wo der physische Genuß, der physische Wohlstand fehlet, da ist auch die moralische Cultur nicht erreichbar. Jedes Steuer-System, jede Steuer-Einrichtung, welche nicht alle steuerbare Nationalglieder, nach Verhältniß ihrer Kräfte, besteuert, und Einige begünstigt, während es Andere prägravirt und drückt, ist gegen die Gesetze der National-Oekonomie und gegen den Staatszweck, und, da nur das, was dem wahren Staatszwecke frommt, Recht seyn kann, mithin auch unrechtlich.

Der Verf. der vor uns liegenden Schrift, welche mitunter treffliche Ansichten und Grundsätze enthält, die wir auch seiner Zeit herausheben werden, gehet, wie es uns ganz recht dünket, von der Basis des Staatszweckes aus, den er in die ethisch-philosophische Tendenz, die Vervollkommnung der Menschheit, setzet. Dieser Tendenz aber können nicht die Anstalten des Rechts und des Schutzes allein, sondern es müssen ihr auch noch andere Anstalten für die intellectuelle und sittliche Bildung, für den physischen Wohlstand untergelegt werden. Daher entstehen dann, je nach den Staatsgesellschaftlichen Verhältnissen, auch die verschiedenen Staatsregierungs-Zweige, als: die für die Besorgung der äußern Sicherheit, der Justiz, der Erziehung und Bildung und des physischen Wohlstandes, welcher letztere Zweig die eigentliche Sphäre der Staatswirthschaft ausmacht. Die National-Oekonomie muß den physischen Wohlstand der Nation, und die Finanz-Oekonomie den physischen Wohlstand der Staatsregierung bewirken; daher machen, nach unserer Ansicht, weil der Staat aus dem Regenten oder der Regierung und der Nation oder dem Volke, zusammen, und weder aus dem einen Theil allein, noch aus dem andern allein, bestehet, und nicht der Staat, als Gesammtheit, sondern nur die Theile, woraus er bestehet, Wirthschaft treiben können, die National-Wirthschaft sowohl, als auch die Finanz-Wirthschaft aus. Das Steuer-Wesen ist ein Theil der Finanz-Wirthschaft, muß also nothwendig in die wirthschaftliche, nicht in die Rechts-Sphäre, gehören, und vorzüglich auf den wohlthätigen wirthschaftlichen Grundsätzen beruhen; denn die Strenge des Rechts verträgt sich gar

oft nicht mit den staatswirthschaftlichen Grundsätzen, welche sich bloß allein mit dem physischen Wohl des Staates beschäftigen müssen. Die Finanz-Wirthschaft hat aber, eben aus wirthschaftlichen Gründen, die Pflicht auf sich, die Gesetze der National-Oekonomie heilig zu respectiren, um durch deren Nichtbeachtung dem Wohl der Nationalglieder nicht entgegen zu seyn, denn selbst der dauernde Wohlstand der Staatsregierung hängt von dem National-Wohlstande und der National-Betriebsamkeit ab. Dieses glaubten wir, voran schicken zu müssen, um in der Folge nicht Wiederholungen zu machen genöthigt zu seyn.

Wir sind mit der Behauptung des Verf. im Eingange des Werkes ganz einig, daß bey dieser Materie ein fester Grundsatz, von welchem man bestimmt ausgehen und den man immer im Auge behalten muß, höchst nöthig sey, wir sind auch darin mit ihm übereinstimmend: daß bis jetzt ein solcher fester Grundsatz bey den Steuer-Systemen nicht beachtet worden sey; daß man bisher immer prinziplos und auf Gegenstände Steuern gelegt habe, die höchst schädlich, verderblich waren, und das Uebel der Steuern noch größer gemacht haben; daß man da nur zu nehmen gesucht habe, wo Etwas war, ohne zu berücksichtigen, daß diese Art öfters die schlimmsten Folgen nach sich zog, und endlich daß noch viele andere böse Absichten, z. B. Begünstigungen, Fischen im Trüben, Controlelosigkeit, um nicht nachrechnen zu können, höchstes eigenes Interesse, heimliche Nebenausgaben u. s. w. die Ursachen gewesen seyen, welche die Abgaben-Systeme mit so vielerley schädlichen Steuern angefüllt haben, daß Verwirrung und Verwickelung, und dadurch eine Siechheit für den National-Wohlstand, die nothwendigen Folgen davon seyn mußten, welche sich früher oder spather mit gefährlichen Explosionen äußern werden. Wenn aber der Verf. ein Steuersystem bloß allein auf Rechtsprinzipien bauen, und nur immer das Recht bey allen wirthschaftlichen Angelegenheiten vor Augen haben will; so möchten öfters, wie wir sehen werden, die wirthschaftlichen Prinzipien ihren wohlthätigen Einfluß verlieren. Wir sind bey der Deduction der Grundsätze, auf welchen alle Steuern, der Natur, der Vernunft und den Rechten gemäß, ruhen

sollen (Abschn. II.), in Beziehung auf die Bestimmung des Staates und dessen Zwecke, so wie des National-Vermögens ganz von der Meinung des Hrn. C., aber nicht in den Folgerungen. Wenn Vervollkommnung der Staatszweck, so wie der Menschheitszweck ist; so sind dem Staate auch andere Anstalten, als nur Rechtsanstalten, nöthig. Diese Anstalten, alle zusammen, verursachen einen Aufwand, wozu man der Steuern bedarf; daher kann nicht, wie der Verf. öfters äußert, bloß allein der Schutz der Grund der Besteuerung seyn, sonst wäre der Staat eine bloße Rechtsanstalt, und sein Zweck bloß das Recht; und man verfiele bald auf die Inconsequenz, die sich Hr. Dr. Krehl zu Schulden kommen ließ, daß ein großes Vermögen auch unbedingt eines großen Schutzes bedürfe, und aus diesem Grunde auch mehr Steuer bezahlen müsse. Nicht der Schutz, sondern jener Aufwand der vielerley Anstalten ist der Grund der Besteuerung, was ganz andere Folgerungen für die staatswirthschaftliche Tendenz hervorbringt, als der bloße Rechtszustand, den freylich die Juristen behaupten. Der Rechtszustand eines Staates beschützet, eben nach Hrn. Dr. Krehl, auch die Consumtion, daher verlangt derselbe auch auf diese, und nicht allein auf die Production, Steuern gelegt; und nach dieser Ansicht hätte er consequent geschlossen. Wir müssen bey allem Steuerwesen den Staats-Rechts-Grundsatz, den wir auch dem Hrn. Dr. Krehl entgegen setzten, hier als Hauptgrund aufstellen: Die Staats-Regierung oder der Regent hat das Recht, den Aufwand für den Staatszweck von den Staatsbürgern bestritten zu verlangen, und die Staatsbürger sind verpflichtet, denselben zu bestreiten. Da aber alles Recht ein Wechselverhältniß ist, so haben auch die Staatsbürger von dem Regenten zu verlangen das Recht, nicht mehr von ihnen zu fordern und zu erheben, als gerade zur vollkommenen Erreichung des Staatszweckes, zur Erhaltung und Bewahrung des Staatsvereins, nothwendig ist, und es ist Pflicht der Regierung, es zu erfüllen. Wie und auf welche Weise diese Erhebung, und daß sie auf die am wenigsten drückende, prägravirende und den Nationalwohlstand nicht ruinirende Art geschehen soll? — Das ist nicht mehr Sache des Rechts, der Justiz, sondern der der Staatswirthschaft, welche ihre wohlthätigen Grund-

sätze hier in Ausführung bringen muß, so, daß sie nach dem Verhältnisse der Kräfte eines jeden Staatsbürgers die Steuer derselben bezahlen macht. Will der Verf. diesen Moment einen rechtlichen nennen: so lassen wir es ihm gern passiren; aber er gehört nicht für das Forum des Rechts, der Justiz, sondern für das der Staatswirthschaft, welche sich nicht mit Rechte, sondern nur mit der Sorge des Wohlstandes der Staatsbürger beschäftiget. Ein solcher Zustand ist freylich rechtlich, und ein Zustand des Gegentheils wäre unrechtlich, denn alles, was zum allgemeinen Wohl der Staatsglieder dienet, ist rechtlich, ist Recht; aber hier nehmen wir den Begriff Recht im ethischen Sinne des Wortes, welcher nicht durch äußere Gesetze bestimmt wird. Das ganze Steuersystem des Verf. gründet sich auf eine Producte-Steuer, gerade wie sie Herr Graf von Soden schon früher in Vorschlag gebracht hat, nur mit dem Unterschiede, daß Hr. Gr. v. Soden die Steuer von jedem Producte erst dann erhoben wissen will, wenn es zur Consumtion kommt; der Verf. aber sie gleich nach der Vollendung des Products von dem Produzenten zu erheben verlangt. Man kann eigentlich diese Schrift als einen Commentar jener v. Soden'schen Behauptung betrachten. Der Verf. will nun weder vom Grund und Boden, noch von der productiven Kraft, noch vom Capital eine Steuer erhoben wissen, sondern bloß allein von den Producten, die durch die productive Kraft der Natur und des Menschen, mit Hülfe der Capitale, erzeugt werden, aus der Urproduction der industriellen und commerziellen Production, und zwar von jedem einzelnen Producte, und vom rohen, nicht vom reinen Ertrage, also von allen Producten, welche im Staate hervorgebracht werden, sie mögen nun bloß Materialien zu Genußmitteln oder vollendete Genußmittel seyn. Er heißt sie Productions-Steuer.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 57. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Das Steuerwesen aus rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Ein Versuch von Heinrich Wilhelm Crome.

(Fortsetzung der in Nr. 56. abgebrochenen Recension.)

Wir müssen hier gleich bey dieser Gelegenheit den Verf. fragen: da die commerziellen Produzenten keine Producte hervorbringen, wie die Urproduzenten und industriellen Produzenten; wie will er deren Producte besteuern? — Die commerziellen Produzenten vertheilen, tauschen, verbreiten nur die von den andern Produzenten hervorgebrachten Genußmittel, und wenn diese resp. Produzenten, gleich nach der Hervorbringung, ihre Producte schon versteuert haben, sollen sie in den Händen der commerziellen Produzenten, wo sie als Capitale betrachtet werden müssen, noch eine Steuer entrichten? Der Verf. will aber nicht doppelt und noch weniger die Capitale besteuert wissen, wie soll es denn hier gehalten werden? Die commerziellen Produzenten haben dann keine Producte; sollen sie ohne Steuer ihr Gewerbe treiben, ohne Steuer zu bezahlen, ein Einkommen, und zwar das lucrativeste Einkommen unter allen andern Produzenten, haben? Wenn dieß aber nicht ist; wie sollen die commerziellen Produzenten besteuert werden, da der Verf. nur die Producte, nicht das Einkommen, den Ertrag, den Gewinn der Produzenten mit einer Steuer belegt haben will? Diese Produzenten handeln um Geld, und das gewinnende Geld, als Producte, zu besteuern, möchte eine nie ausführbare Idee bleiben. Obgleich die Hervorbringung von Producten das Einkommen, den Ertrag, begründet; so realisiren sie doch erst dann das Einkommen, wenn sie ihren Verfertiger oder Besitzer verlassen haben, und er sie abgesetzt hat gegen einen andern Werth, der eben seinen Gewinn ausmacht. Wenn ein Produzent seine Producte sogleich nach der Verfertigung ver-

steuern muß, und sie oder ein Theil von ihnen bleiben ihm liegen oder verderben; so verliert er nicht nur die bezahlte Steuer, sondern auch von dem Werthe des Products oder denselben ganz. Hier ist schon ein Beweis, daß das strenge Rechtsprinzip: nur jedes Product, im wörtlichen Sinne, zu besteuern, unbekümmert was mit demselben vorgehe — dem Nationalwohlstande tiefere Wunden schlage, als das staatswirthschaftliche Prinzip, welches für Wohlstand der Nationalglieder auf solche Art sorgen muß, daß dieselben nur den gemachten Ertrag, den erhaltenen Gewinn, und das erlangte Einkommen versteuern dürfen, indem aller Vorrath, wenn er nicht abgesetzt wird, durchaus keinen Werth hat, und also auch keinen Ertrag gewähret.

Betrachten wir diese Producte-Steuer vom rohen Ertrage, ohne Abzug der absoluten Bedürfnisse des Produzenten, noch weiters von der national-ökonomistischen Seite; so werden wir finden, daß sie sehr oft und sehr häufig ungleich und prägravirend wird. Nehmen wir zwey Produzenten von gleicher Gewerbart, und in Beziehung auf die Hervorbringung der Producte, so wie auf den Fleiß und die Betriebsamkeit ganz gleich, aber der Eine hat 6 Kinder und der Andere Eines; so wird der von 5 Kindern viel stärker gedrückt durch die Steuer, als der von Einem Kinde. Jener kann vielleicht nach und nach in Ruin gerathen, während dieser in Wohlstand kommt. Ein Produzent ferner ist von der Natur selbst so vernachlässigt, daß er sich kaum von dem vollen Werthe seiner Producte durchbringen kann; nimmt man ihm aber von dem Werthe desselben durch eine Steuer hinweg; so kann er sich nicht erhalten. Das Rechtsprinzip des Verf. ist hier unerbittlich streng, aber die staatswirthschaftlichen Grundsätze, welche auf dergleichen Verhältnisse durch die Ausmittelung des reinen Einkommens Rücksicht nehmen, sind für das Beste der Nationalglieder wohlthuend. Welche Prinzipien sind nun besser? — die rechtlichen oder die staatswirthschaftlichen? Wir glauben die letztern, denn die erstern werden hier zum Unrecht, weil alle Einrichtungen und Anstalten des Staats, als Mittel, allen Nationalgliedern die Freyheit zur Anslebung, zur Entwickelung ihrer Kräfte, zu eröffnen, und alles, was ungleiche

Maßregeln zur Verhinderung des Wohlstandes hervorbringt, zu unterlassen, im Falle sie es nicht leisten, unrechtlich werden. Wenn man einen so strengen Rechtssatz in Ausführung bringt, der vielen Nationalgliedern in seinen Folgen nachtheilig ist; so können die national-ökonomistischen Grundsätze denselben nicht dulden. Selbst für eine ordnungsmäßige, geregelte Finanz-Oekonomie ist eine solche Besteuerung der Producte so wenig ausführbar, als die Besteuerung des Genusses. Will man wissen, wie viele Producte ein jeder Produzent verfertigt; so ist nöthig, eigene Controleurs aufzustellen, die darauf Acht geben; will man seine eigene Angabe annehmen; so wird man die Wahrheit so wenig erfahren, als bey jeder Steuer, welche auf die eigene Angabe basirt ist. Will man jede Art von Producten besteuern; so hat man keine andere Basis, als den Werth oder den Preis derselben. Der Werth wechselt sehr häufig, der Preis noch viel häufiger, mithin müßte man alle Woche oder mindestens alle Monate die unendlich mannigfaltigen Gattungen von Producten anders abschätzen. Einerley Gattungen von Producten haben nicht gleiche Qualität; auch hier würde sich die Werths- oder Preis-Bestimmung ändern. Sollen die Producte in natura erhoben und versteigert werden? Hierauf werden wir weiter unten bey dem Zehenten antworten. Soll die Producte-Erhebung an die Provinzen oder die Gemeinden selbst verpachtet werden? — Niemand pachtet ohne einen Gewinn zu haben, und dann würde eine geregelte Finanzwirthschaft mehr Verlust haben, als die Selbsterhebung kostet; ihre Einnahme würde so veränderlich seyn, daß sie nicht im Stande wäre, eine richtige Bilanz zu ziehen, noch sichere Rechnung machen zu können, und dieß ist die wesentlichste Tendenz der Finanzwirthschaft; was von der nöthigen Summe abgehet, müßte wieder auf die Erhöhung der Productesteuer zurückfallen. Eine Abgabe von jedem einzelnen Producte macht die Producte theuerer, verkümmert also den Genuß; ist also gegen die Tendenz des Staatszweckes. Bey den commerziellen Produzenten erscheinen keine Producte, die nicht schon bey den andern Productionen besteuert sind; ihre Producte können keine andern seyn, als Münze. Wer ist im Stande, diesem nachzugehen, dieses zu berechnen? Münze ist ja Capital, Werk-

zeug zur Cirkulation, zum Tausche, und dieses darf nicht, nach dem Verf., besteuert werden. Sollen die commerziellen Producte im gemachten Gewinnste an jedem einzelnen wirklichen Producte bestehen? Wer mag bey allen Kaufleuten diesen Spuren nachgehen und nachrechnen? dazu gehört Allmacht, wenigstens mehr, als menschliche Kräfte leisten können, wenn man nicht die Bücher der Kaufleute täglich oder monatlich untersuchen soll, und dieß kann der Verf. gewiß nicht wollen. Wie oft geschiehet es, daß der Handelsmann Producte kauft, und sie wieder wohlfeiler verkaufen muß, als sie ihn gekostet haben. Soll er zu seinem Verluste noch die Steuer entrichten? Oft muß er Jahre und mehrere Jahre lang warten auf die Bezahlung, oft noch Processe führen. Wie soll es denn da gehalten werden? Nehmen wir den Urproduzenten; so muß, wenn man alle seine erzielten Producte wissen will, zur Erntezeit ein jeder eine Wache haben, die seine eingeheimsten Garben aufschreibt; bey seinem Viehstande, dessen Producte Kälber, Milch, Butter und Käse sind, muß eine Wache beym Jungemachen, beym Melken, beym Butterfasse und in der Käsemacherey sich befinden. Diese Wache muß beym Mähen des Futters, des Heu's und Klee's, im Küchengarten seyn, und die geernteten Bohnen, Erbsen, Linsen, Kartoffeln zählen oder messen. Bey den industriellen Produzenten sind diese Wachen noch mit doppelter Aufmerksamkeit nöthig. Müssen diese Wachen nicht bezahlt werden? Was würden diese kosten? Welchen Unterschleifen und Betrügereyen sind hier nicht die Thüren und Thore geöffnet? Wollte man, um die Kosten der Wachen zu vermeiden, einem jedem Produzenten zumuthen, Bücher über seine verfertigten Producte zu führen; so würde es gehen, wie bey der eigenen Angabe, wie bey den Handelsleuten. Wie viele Handwerksleute können nicht schreiben, wenn gleich Producte verfertigen. Worin bestehen die Producte der Tagelöhner, der Fuhrleute u. s. w.? Kurz, der Verf. bedenke alle diese Schwierigkeiten und seinen strengen Rechtssatz, alle Producte von allen Produzenten, unbekümmert um die Verhältnisse und die Lage der Produzenten, zu besteuern, und, wir hoffen, er werde die Besteuerung den freundlichen und wohlthätigen Grundsätzen der Staatswirthschaft überlassen.

welche das unvermeidliche Uebel der Steuern so viel, als möglich, selbst für einzelne Produzenten, die eine besondere Ausnahme nöthig machen, zu lindern sucht, was auch mit der Tendenz einer jeden Wirthschaft verbunden seyn muß. Wir halten noch immer troß allem, was wir an Vorschlägen, an wirklich gemachten Ausführungen bisher gelesen, gehört und erfahren haben, für das einfachste, das wenigst-nachtheiligste und das am leichtesten ausführbare Steuersystem, wenn man die Steuerobjecte, als: die Urproduction, die industrielle Production und die commerzielle Production, und zwar ihre respectiven Theilnehmer nach Classen oder einzeln bonitirt, den reinen Ertrag ihrer Gewerbe in einem gemäßigten Durchschnitte, so gut man kann, auszumitteln sucht, ihn damit in seine Steuerrolle trägt; den Staatszwecks-Aufwand nach der Basis einer ökonomistischen Staatsorganisation festsetzet, und endlich mit demselben nach dem Resultate sämmtlicher Steuerrollen die Quote bestimmt, was es den Gulden oder Thaler Steuer-Capital trifft, endlich noch alle indirecte Steuern und Abgaben, sie heißen wie sie wollen, abschafft. Darauf kann eine geregelte Finanzwirthschaft noch am sichersten rechnen; sie ist noch am gewissesten gedeckt und für die etwa sich ergebenden wenigen Ausfälle kann sie eine verhältnißmäßige Summe auf die Quoten vertheilen. Natürlich aber muß die ganze Staatsverfassung und Verwaltung auch so ökonomistisch eingerichtet seyn, daß sie die Nationalglieder vor den Zufällen der Natur und vor den Anfällen der Menschen durch Assekuranzen und gute Justiz, so viel möglich, sichert. Auf diese Art können auch die Finanz-Minister, Directoren und Räthe controlirt und ihnen nachgerechnet werden, so wie ein jeder Staatsbürger, sobald ihm die treffende Quote auf den Gulden oder Thaler bekannt gemacht wird, sich seine Rechnung selbst machen kann, und, um dieses zu können, ist zu einer solchen Einrichtung die Finanz-Regierung verpflichtet.

Wir gelangen nun an den Absch. III: **Können Consumtions-Steuern rechtlich vertheidigt werden?** Der Verf. hat die Consumtionssteuern verworfen, was wir ganz recht finden, denn wir verachten solche Steuern aufs höchste; aber seine Deduction durch neun angeführte Punkte

genügt uns gar nicht als Gegengrund. Bey Punkt 1. will der Verf. behaupten, daß die Consumtionssteuern eigentlich nur Concessionsgelder seyen, für die Erlaubniß im Staate consumiren zu dürfen, bey der Productionssteuer aber sey dieses nicht der Fall. Wir können dieses sowohl rechtlich als nach dem gemeinen Menschenverstande nicht begreifen. Die Deduction aus dem Grundsatze des Schutzes und der Erhaltung von Seite des Staats ist gar nicht einmal consequent genug, und reichet nicht zu, denn man kann diesen Schutz auch dahin auslegen, der Staat beschütze die Producte, damit sie consumirt werden können, weil nur das Mittel, die Production, des Zweckes, der Consumtion, wegen vorgenommen wird, und weil, wenn der Staat die Producte nicht beschützte, sie gar oft nicht consumirt werden könnten; mithin sey eine Abgabe für den schon geleisteten Schutz ja passender, als bey der Productionssteuer, wo erst ein künftiger Schutz eintritt, und wo man den zu leistenden Schutz voraus bezahlen müßte. Das Beyspiel (Punkt 2.): daß ein Mensch, um sein Leben zu fristen, ein Pfund Brod genießen muß — läßt sich eben so gut auch gegen die Productionssteuer gebrauchen. Wenn dieser Mensch ein Pfund Brod, nothwendig zu seinem Lebensunterhalte, als Product, hervorbringt, und die Productionssteuer nimmt ihm einen Theil davon, wie soll er leben? — Im Punkte 3. thut der Verf. der Nationalökonomie eine sehr große Ehre an durch die Behauptung: daß nur derjenige, welcher produzirt, also Producte hervorbringt, ein Staatsbürger sey; Kinder hingegen seyen, weil sie nichts hervorbringen, keine Staatsbürger. Diese Behauptung möchten wir um keinen Preis unterschreiben; denn wir glauben, daß Kinder von Staatsbürgern eben so gut Mitglieder des Staats, also auch Staatsbürger seyen, weil durch sie der Staat seine Fortdauer sichert, und weil alles, was an vernünftigen Geschöpfen zum Staate gehört, auch in die Categorie der Staatsbürger, und mit Staatsbürger-Rechten begabt zu rechnen seyn muß, denn sonst wüßten wir nicht das Befugniß des Schutzes, der Unterrichts-Anstalten durch alle Classen u. s. w., von Seite des Staats zu retten. Consumenten, die nicht produziren, und Kranke, Gebrechliche, die aus Unvermögenheit, gleich den

Kindern, nicht produziren können, wären demnach keine Staats-bürger, und könnten also auch nicht die Staatsbürger-Rechte genießen. Gegen den Punkt 4. (§. 11.) wenden wir bloß das wieder ein, was wir gegen den Punkt 1. behauptet haben. Der Punkt 5. befriedigt nicht, und gegen den Punkt 6. (S. 64) müssen wir einwenden, wenn die Produzenten ihre Steuer nicht von den Consumenten wieder ersetzt erhalten, so zahlen ja nur die Produzenten die Steuern für die Staatsanstalten; die Consumenten aber sind ebenfalls Staatsbürger, und genießen den Schutz, die Anstalten des Staates. Warum sollen jene für diese bezahlen? — Eben diese Frage ist auch gegen den Punkt 7. zu machen. Nur die Punkte 8. und 9. sind wirkliche Gründe gegen die Consumtionssteuern. Der Verf. hätte aber weit triftiger und kürzer Gründe gegen diese Steuern im Gebiete der Staatswirthschaft und des Staatsrechts finden können, welche die Unhaltbarkeit der Consumtionssteuern darstellen. Als: z. B. daß sie keine bestimmte Deckung des Staatszwecks-Aufwandes begründen; daß sie in der Willkühr des Consumenten, also auch der Beytrag zu diesem Aufwande, in dieser Willkühr liegen, was unrechtlich ist, weil alle steuerbare Nationalglieder nach ihren Kräften, also nach ihrem Einkommen, steuern müssen, und der Beytrag nicht in ihrer Willkühr liegen darf; daß sie höchst ungleiche und prägravirende Steuern sind, die nicht das Einkommen, den Ertrag, im Verhältnisse gleichmäßig treffen, eben weil sie auf der Willkühr beruhen, und weil sie den Armen, wie den Reichen gleich treffen, welche Gleichheit höchst unrecht ist; daß sie den Preis der Producte, gleich der Productesteuer, unmittelbar erhöhen und dadurch den Genuß verkümmern; daß sie die Nationalproduction, also die Quelle des Einkommens, vermindern und lähmen; daß sie den freyen Nationalverkehr durch ihre nothwendigen Formalitäten erschweren und hindern; daß sie auf die Immoralität des Volkes großen Einfluß haben, was man auch von der Productesteuer erwarten kann; daß sie der Finanzregierung eine der Natur des Vergehens nicht angemessene Bestrafung abdringen und endlich unverhältnißmäßig große Erhebungskosten verursachen, was aber auch die Productesteuern mit diesen gemein haben. Zu Ende versucht der

Verf.: ob sich die Productions- und Consumtionssteuer, zugleich angewandt, rechtlich behaupten lassen könne, und bringt dann zum Glücke ein verneinendes Resultat heraus. Hr. Dr. Krehl hingegen hat durch Rechtsgrundsätze beweisen wollen, daß beyde Steuern, nur unter dem Namen Ertrags- und Genußsteuer, Statt finden müßten, und sogar, je feiner und veredelter der Genußgegenstand sey, auch die Genußsteuer sich erhöhen müßte. Es bleibt aber doch richtig, daß, wenn man die Producte oder den Ertrag und den Genuß oder die Consumtion besteuert, man doppelt besteuere.

Absch. IV. In wie fern läßt sich mit einer Einkommens- Gewerbe- und Personen- Steuer ein bestimmter rechtlicher Sinn verbinden? — Hier verbindet der Verf. einen besondern Begriff mit National-Einkommen. Dieses sey nicht die Summe des Einkommens aller Individuen. Wir müssen hier den Verf. fragen: Was ist denn National-Einkommen, wenn es nicht die Summe des Einkommens sämmtlicher Nationalglieder ist? — Wir können uns durchaus nichts Anderes darunter denken. National-Einkommen oder, deutscher genannt, Volks-Einkommen, kann ja gar nichts Anderes seyn, als die Summe alles Einkommens sämmtlicher Mitglieder eines Volkes. Es gibt außer diesem gar kein anderes National-Einkommen. Von diesem ist freylich das Staatsregierungs-Einkommen verschieden, so wie auch Nation und Regierung verschieden sind. Wir behaupten nämlich: Nation oder Volk und Regent oder Regierung bilden, zusammen, einen Staat, keines kann für sich allein einen Staat ausmachen. Der Staat, als solcher, als Gesammtheit gedacht, kann kein Einkommen haben, sondern nur die Theile, woraus er bestehet, haben ein Einkommen; mithin kann kein Einkommen in einem Staate vorhanden seyn, als entweder das von den Nationalgliedern, welche, zusammen, das Volk ausmachen, oder das von der Regierung, was dann das Regierungs-Einkommen zum Behufe des Staatszwecks-Aufwandes ist. National-Einkommen und Regierungs-Einkommen, zusammen, machen das Staats-Einkommen aus. Ein anderes Einkommen kann in einem Staate nicht seyn, denn heut zu Tage gibt es in einem Staate keine res nullius mehr. Die

ganze Abhandlung des Verf. von der Einkommenssteuer und Gewerbesteuer gehet darauf hinaus, daß sie eigentlich Productionssteuern heißen sollten. Unter Einkommen verstehet man den Ertrag, welchen ein Produzent an Producten oder deren Werth erlangt. Das, was der Verf. der Gewerbesteuer vorwirft, läßt sich gerade auch seinem Ausdrucke — Productions-Steuer — entgegen setzen. Production ist ebenfalls, wie das Gewerbe, nur die Thätigkeit zur Erzielung der Producte, aber nicht das Product selbst. Eine Steuer, auf die Producte gelegt, sollte eigentlich, nach dem wahren Sinne des Wortes, Producte-Steuer heißen. Was der Verf. von der Personensteuer sagt, unterschreiben wir mit Vergnügen und aus voller Ueberzeugung, auch könnten wir noch mehr Gründe dagegen anführen, wenn der Raum dieser Blätter uns nicht beengte. Den wörtlichen Sinn, welchen der Verf. (Absch. V. §. 1.) mit der Grundsteuer verbindet, wollen wir übergehen, da die Grundsteuer noch nirgends wohl in diesem Sinne realisirt worden ist; aber desto mehr haben wir zu §. 2. zu sagen, wo der Verf. die Grundsteuer eine Urproductions-Steuer (besser Urproductesteuer) genannt, und sie von allen Producten, ohne Rücksicht, ob das Product mit Schaden oder Gewinn hervorgebracht wurde, ob es reinen Ertrag liefert, oder bloß im nothdürftigen Ertrage bestehet, erhoben wissen will. Sein erster Grund, daß, wenn man, nach den Physiocraten, von dem rohen Ertrage die Zinsen des Capitals, welches die Urbarmachung kostete, ferner die Einsaat und überhaupt alle Culturkosten abziehe, bey einem bedeutenden rohen Ertrage kein reiner Ertrag übrig bleibe, kann unmöglich angenommen werden, denn sonst würde unter den Urproduzenten kein Einziger sich im Wohlstande, sie müßten sich alle in der Armuth befinden, sonst könnte nie und nirgends bey allen Abschätzungen angenommen werden: daß der Ertrag eines Grundstücks nach und nach die Culturkosten ausgleiche, und dann nach dieser Ausgleichung ein reiner Ertrag sich ergebe. Schon seit langen Zeiten sind wohl die bedeutendsten Steuern auf dem Grundeigenthume gelegen, und wir finden genug wohlhabende und reiche Grundbesitzer. Den zweyten Grund müssen wir dahin gestellt seyn lassen, weil wir mit dem Königs-

reiche Hannover und dem Fürstenthume Hildesheim nicht bekannt genug sind. Bedauern müßten wir die Landwirthe in diesen Ländern, wenn denselben über die Einsaat und den jährlichen Culturkosten kein diese Werthe überschießender Ertrag übrig bliebe (S. 96). Die Ansicht, welche der Verf. vom reinen Ertrage hat, mag vielleicht ihn zu der Behauptung veranlaßt haben; daß alle Tagelöhner, und die bey weitem größere Classe von Handwerkern mit gar keiner Steuer belegt werden könne (S. 102); allein wir verstehen unter dem reinen Ertrage dasjenige, was übrig bleibt, wenn nur die absoluten Bedürfnisse abgezogen sind. Die absoluten Bedürfnisse sind bey jedem Menschen Naturnothwendigkeit, und diese, halten wir dafür, dürfen durchaus niemals in die Steuer gezogen werden, weil sie Urrechte des Menschen sind, als die Bedingungen seiner Existenz. Eben hier zeigt sich die Productesteuer des Verf. schädlich und gegen alle staatswirthschaftliche Grundsätze. Wer nicht mehr Ertrag hat, als bloß um seine absoluten Bedürfnisse zu stillen, darf auch nicht besteuert werden. Daß nun z. B. ein Grundstück nicht mehr Ertrag gewähre, als die Einsaat und die jährlichen Bestellungskosten, im einem verhältnißmäßigen Durchschnitte berechnet, betragen, möchte der Verf. uns nicht übel nehmen, wenn wir daran zweifeln. Nehmen wir z. B. nur einen ganz kleinen Landwirth, welcher nicht mehr als 8 Morgen Land hat. Dieser soll auf jedem Morgen den geringen rohen Ertrag von 8 Mltr Getreide ernten. Für jeden Morgen wollen wir an Einsaat und Bestellungskosten 3 Mltr, welches recht viel ist, abrechnen; nun bleiben von 64 Mltr noch 40 Mltr übrig. Davon wollen wir dem kleinen Landwirthe für seine absoluten Bedürfnisse 30 Mltr aufrechnen, und es bleiben dann noch reiner Ertrag 10 Mltr übrig. Der dritte Grund (S. 102) widerspricht aufs höchste den so wohlthätigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen. Wenn, nach dem angenommenen Beyspiele des Verfassers, tausend Mltr Korn mit offenbarem Schaden, ohne allen reinen Gewinn, produzirt worden sind, und man nimmt zu diesem Schaden noch eine Steuer davon, so sind ja diejenigen Produzenten, welche sie mit Schaden produzirt haben, also an ihren absoluten Bedürfnissen abgehen,

ganz in Ruin gebracht, und das strenge Rechtsprinzip wird hier offenbar zum Unrecht, denn alle Steuern, welche Nationalglieder ruiniren, sind ungerechte Steuern.

Wenn man auch den Schutz, und bloß nur den Schutz, zu einem Besteuerungsgrunde machen will, was offenbar nicht in der Tendenz des Staatszweckes allein liegt; so glauben wir, daß der Schutz der Producte doch zuverläßig dem Schutze der Nationalglieder, der Produzenten, selbst weichen müsse. Dem vierten Grunde (S. 103) können wir nur entgegen setzen, daß die Ausmittelung des rohen Ertrages, der einzelnen gewonnenen Producte, wohl mehr Schwierigkeiten oder mindestens nicht weniger, haben werde, als die Ausmittelung des reinen Ertrages; daß, wenn man in Staaten nicht die rechte Verfahrungsart in Ausführung gebracht hat, dieses noch keinen Grund zur Unterlassung derselben abgebe, und daß wir, gleich dem Verf. bey seiner Producte-Ausmittelung und Besteuerung, es auch bey der Ausmittelung des reinen Ertrags dem stärkern Nachdenken und dem immer weiter sich machenden Streben nach Annäherung zum Zwecke überlassen müssen. Einmal kommt es doch dazu, und dann möchte dieses offenbar wohlthätiger seyn, als jenes. Es bleibt auch in Ewigkeit reine Wahrheit: daß, wenn man einem Produzenten die Hälfte, ja $2/3$ seines reinen Ertrags durch die Steuer wegnimmt, ihm doch noch Etwas zum Zuwachse seines Vermögens übrig bleibe; ja wenn einmal, was aber schon Landes-Calamitäten voraussetzt, das ganze reine Einkommen drauf gehet; so bleiben ihm doch seine absoluten Bedürfnisse, sein Urrecht als Mensch und als Bürger unangetastet; was aber bey einer rücksichtslosen Besteuerung seiner sämmtlichen einzelnen Producte nie und nimmermehr der Fall seyn kann. Dadurch verursacht jenes Rechtsprinzip des Verf. die höchste Ungleichheit und Ungerechtigkeit, und wird ungerecht. Der fünfte Grund ist nicht gegen das Streben zur Ausmittelung des reinen Ertrages aus der Urproduction, sondern gegen das Verfahren, daß man denselben nicht auch von der industriellen und commerziellen Production ausmittle. Wir behaupten aber, daß auch bey diesen darnach gestrebt werden müsse, trotz allen Schwierigkeiten, welche doch nie so schwierig seyn werden, als die Ausmittelung und Auf-

findung aller verfertigten Producte. Was übrigens der Verf. in den folgenden §. §. dieses Abschnitts über die Verhältnisse des Grund-Eigenthums aus dem Bauerlehns-Nexus, in Beziehung auf die Besteuerung äußert, finden wir sehr gut und noch nirgends so richtig und gründlich abgehandelt.

Wir gelangen nun an den zweyten Band Abschn. IV., die Vermögenssteuer enthaltend. Diese Abhandlung ist trefflich und richtig gelungen, und obgleich wir ganz gegen die Vermögenssteuer aus denselben Gründen sind, auch sie nie billigen können; so fragen wir den Verf.: Wenn der Schutz, und nur der Schutz, der Grund der Besteuerung ist, warum ist nach diesem Prinzip nicht auch eine Vermögenssteuer rechtlich? — Der Staat beschützet nicht nur das physische, sondern auch das geistige Vermögen; daher kann, wenn man den Schutz zum Prinzip macht, auch eine Vermögenssteuer angenommen werden. Auch den Abzug eines Theils der Zinsen und Reallasten dem Capitalisten würden wir dem Verf. gern zugeben, wenn alle Staaten die Zinsen aus Capitalen gleich besteuerten, und die gesetzlich bestimmte Höhe der Zinsrente, z. B. 5 bis 6 vom hundert im Verkehre aufhöben, sie allenfalls nur bey gerichtlichen Handlungen gelten ließen. So lange aber nicht diese Bedingungen vorhanden sind; so lange möchte die Besteuerung der Zinsen aus entliehenen Capitalen, aber nicht der Reallasten, für die National-Production gefährlich seyn.

Abschn. VII. enthält die Frage: Können Steuern, welche auf einzelne menschliche Handlungen gelegt sind, als rechtliche vertheidigt werden? Der Verf. hat hier schöne Ansichten entwickelt, unter dieser Rubrik die Staats-Einrichtungen verstanden, welche bald unmittelbar den Nationalwohlstand befördern, bald auch nur Hindernisse aus dem Wege räumen, und dabey vorzüglich die Untersuchung ausgeführt, ob alle Nationalglieder, z. B. bey dem Brief-Postwesen, den Chausseen, Canälen, Gerichten, Schulen u. s. w. die Kosten sowohl zur Errichtung als auch zur Unterhaltung zu tragen haben? Ferner, ob Steuern oder Abgaben von der Besitzveränderung, ob Sporteln, Stempelabgaben rechtlich vertheidigt werden können? — Die erste Frage ist

bejahend und die zweyte verneinend ausgefallen, welchem wir mit Modificationen beytreten. Vor allen Dingen müssen wir bemerken, daß wir die Gerichte und die Schulen nicht in die Categorie des Postwesens, der Chausseen, Canäle u. s. w. rechnen würden, denn der Rechtszustand, die Handhabung des Rechts, die Justiz ist von solcher Allgemeinheit und Wichtigkeit, daß sie einen Pfeiler des Staatsgebäudes ausmacht, und, wenn dieser fehlte, kein Staat existiren könnte. Die Errichtung und Unterhaltung der Gerichtshöfe ist daher Sache aller Staatsbürger, weil ohne diese kein gesellschaftlicher Verein bestehen kann. Eben so ist die Bildung und Cultur der geistigen Kräfte unmittelbar in dem Staatszwecke gegründet, weil ohne geistige Kraft das ganze Staatsgebäude gar nicht bestehen kann. Intellectuelle und sittliche Bildung, also Wissenschaft, Kunst und Religion, sind von solcher Allgemeinheit und Wichtigkeit, daß alle Staatsbürger die Errichtung und Unterhaltung ihrer Anstalten zu übernehmen verbunden seyn müssen. Justiz, Schulen und Kirchen sind directe Theile der Staats-Regierung. Chausseen, Canäle und das Postwesen sind nicht solche unmittelbare Anstalten, ohne die der Staatsverein nicht bestehen könnte; sie sind eigentlich nur Beförderungsmittel des Nationalverkehrs, mithin indirect allen Nationalgliedern, Producenten und Consumenten, vortheilhaft; aber wir würden hier den Unterschied machen: daß zwar zu ihrer Errichtung alle Staatsbürger, zu ihrer Unterhaltung aber nur diejenigen beyzutragen haben, welche sich ihrer bedienen, weil wir für billig und recht halten, daß zwar, wegen der allgemeinen Beförderung des Wohlstandes, alle Nationalglieder dergleichen Anstalten errichten, aber nur denjenigen, welche sich derselben bedienen, zu unterhalten überlassen sollen. Die Staatsregierung hingegen hat kein Recht, mehr, als diese Anstalten in ihrer Errichtung und Unterhaltung kosten, davon zu erheben, denn alsdann würden sie die Eigenschaft nicht der Beförderungsmittel des Verkehrs, sondern bloß der Besteuerung, der Plusmachereyen, haben, welche den Verkehr hemmen und hindern. Was der Verf. von Erbschaftssteuern, Stempeln, Sporteln u. s. w. äußert, ist vortrefflich, und um so wichtiger, weil er diese Gegenstände auch aus andern Ansichten, als den

bisherigen, betrachtet hat. Hier stimmt er freylich nicht mit Herrn Dr. Krehl überein, und wir zollen dem Hrn. C. unsern ganzen Beyfall, mit dem Wunsche, daß alle Staatsregierungen seine Grundsätze recht tief beherzigen möchten. Dergleichen Abgaben sind die elendesten, drückendsten, und gerade die den Wohlstand der Nation am meisten hemmenden Steuern, sie sind gegen die Gesetze der Staatsökonomie und des Rechts, entwürdigen die Staatsregierungen, und verletzen die heiligsten Banden des gesellschaftlichen Vereins, so wie die Urrechte des Menschen, als eines freyen Wesens, das sich selbst Zweck ist.

Abschn. VIII. Von der Besteuerung ausländischer Producte und von Zöllen (S. 75). Der Verf. gibt hier eine Abhandlung, die wir von einem im Steuerwesen practischen und wissenschaftlich gebildeten Manne, der so sehr für den National-Wohlstand bedacht ist, nicht erwartet hätten. Er hat vollkommen dem Hrn. Gr. von Soden nachgeahmt, indem er, gleich diesem, behauptet: weil man die einheimischen Producte besteuere, so müßten auch die ausländischen Producte versteuert, und es sollten dafür Zollstätten angelegt werden, um Zölle von den einführenden Producten erheben zu können. Wir wollen hier nicht berühren, daß vielleicht diese Besteuerung nur des obigen unpractischen und unfreundlichen Rechtssatzes wegen angenommen worden sey; sondern nur uns sehr wundern, daß der Verf. im §. 49. die unbeschränkte Freyheit des Handels, welcher ein eminentes Mittel ist, die übrigen Productions-Gattungen erst recht in Bewegung und in die Höhe zu bringen, so triftig und richtig schildert; den Handel so schön auf der weltbürgerlichen Seite darstellt, und von ihm sagt, daß er nicht beschränkt werden soll; alsdann aber im §. 50. Zölle verordnet, um die ausländischen Producte gerade so hoch, als die einheimischen Producte, zu besteuern. Der Verf. scheint nicht bedacht zu haben, daß nicht der ausländische Produzent oder Kaufmann, sondern nur der einheimische Consument die Steuern oder Zölle zahlen müsse, und daß die Zölle nichts anders, als eine Consumtionssteuer seyen, von welcher alle die elenden, drückenden, prägravirenden, den Nationalwohlstand hemmenden und ruinirenden Wirkungen zu

erwarten seyen. Alle Steuern oder Zölle, auf jedes einzelne ausländische Product gelegt, erhöhen den Preis des ausländischen Productes um so viel, als ihr Betrag ausmacht; rechnet man nun noch die Speditions- und Transports-Kosten, Risiko und damit verbundene Mühe und Beschwerden darauf; so fragen wir: ist durch diese Zölle die Freyheit des Handels nicht beschränkt? — Man hat schon lange das Merkantil-System getadelt, daß es die falschen und irrigen Grundsätze adoptirt habe, durch Auflagen oder Zölle, auch Mauthen, die einheimische Ur- und industriellen Productionen empor zu heben, und hat die Falschheit dieses Zweckes so unbezweifelt dargethan, daß vielmehr das Gegentheil und eine wahre Genuß-Verkümmerung daraus sich resultirte. Eben gerade die für die National-Production und den National-Verkehr so nachtheiligen Zölle und Mauthen müssen obigen strengen unrechtlichen Rechtssatz: alle Producte einzeln zu besteuern, durchaus vernichten, und wir wollen, um uns hier einer weitläufigern Auseinandersetzung zu entheben, den Verf. auf das treffliche Werkchen: Was sind Mauth- und Zoll-Anstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? von Hans Caspar Brunner. Nürnberg 1816, verweisen, worin er zur vollen Ueberzeugung alle die Nachtheile lesen kann, welche die Mauthen und Zölle resultiren, und ihn vielleicht bestimmen mögen, jenen strengen Rechtssatz aufzugeben, und ein wohlthätiges Steuersystem dem Ressort der Staatswirthschaft zu überlassen, welche mehr das Nationalwohl im Auge behält. Wird die Besteuerung des Einkommens, des Ertrags, adoptirt; so wird man auch bey Verhältnissen, die der Verf. bey einem Weinhändler im Königreiche Hannover als Zweifel aufstellt, nicht mehr in Verlegenheit seyn.

Der Abschnitt IX. enthält die Prüfung dessen, was der Herr Hofrath Sartorius über die Einkommens- und Gewerbesteuer vorträgt. Da wir hier keine Antikritik schreiben wollen, und des Herrn Sartorius Schrift nicht gelesen haben; so müssen wir, was diese Prüfung betrifft, übergehen, und wollen nur einige zu berichtigende Gegenstände vornehmen, welche nothwendig noch berührt werden müssen. Der Verf. behauptet (S. 94): „alle materiellen,

alle immateriellen Produzenten, folglich auch alle mögliche Staatsdiener, Professoren, Schullehrer, Geistliche, Pensionisten, Aerzte, Künstler, Advokaten, Notarien, Wittwen, Waisen, Tagelöhner, kurz alle mögliche menschliche Creaturen, die Producte im Staate direct oder indirect, jedoch auf eine der Vernunft, der Moralität und dem Rechte gemäße Art, hervorbringen, die ein Gewerbe treiben, die ein Einkommen haben, von welcher Gattung es immer seyn mag, so lange es nur auf eine rechtliche Art erhoben wurde, die sind Productionssteuern, in dem Verhältnisse der Producte, die sie hervor bringen, oder, wenn man lieber will, in dem Verhältnisse der Einnahme, welche sie haben, rechtlich zu zahlen verpflichtet." Schon weiter oben an einer Stelle fand der Verf. für gut, die Staatsdiener nicht zu besteuern; jetzt aber hier müssen sie besteuert werden. Weiter oben hat derselbe behauptet, daß ein Product, das schon besteuert sey, nicht zum zweyten Mahl, nicht doppelt, besteuert werden dürfe. Die Besoldungen der Staatsdiener, und alle, welche Gehalte von der Staatsregierung beziehen, sind nichts anders, als die Bezahlung aus jenen versteuerten Producten; also würden durch die Besteuerung der Besoldungen Steuern von Steuern entrichtet werden müssen. Sind hier die schon besteuerten Producte dadurch nicht doppelt besteuert? — Noch mehr: Die Besoldungen der Staatsdiener gehören mit zum Staatszwecks-Aufwande; also müssen hier von den Regierungs-Ausgaben Steuern bezahlt werden, mithin im eigentlichen Sinne Regierungs-Consumtions-Steuern seyn, und der Verf. will ja keine Consumtions-Steuern.

(Der Beschluß folgt.)

Das Steuerwesen aus rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Ein Versuch von Heinrich Wilhelm Crome.

(Beschluß der in No. 57. abgebrochenen Recension)

Abgesehen aber von allen noch weitern Gründen, die wir gegen die Besoldungssteuern anführen könnten, so bleibt immer der Grundsatz fest: Wenn die Staatsdiener besteuert werden; so muß auch der Regent von seiner Civilliste, wie von seinem eigenthümlichen Einkommen, eine Steuer bezahlen, weil die Regierung nicht aus Einer Person bestehen, wohl aber von Einer Person vertreten werden kann. Alle Staatsdiener mit dem Staatsoberhaupte, als Einer Person, machen, zusammen, in ihrer Einheit den Regenten oder die Regierung aus; wenn daher die Personen der Regierung, wozu durchaus auch der Regent gehört, als Regierungsmitglieder, von ihren Besoldungen Steuern entrichten müssen; so stehet diese Entrichtung auch dem Staatsoberhaupte von seiner Civilliste zu, denn die Besoldungen gehören gleichfalls in die Categorie einer Civilliste, weil das, was der Regent, als Individuum, für das Regieren von der Nation erhält, ebenso auch den andern Gliedern, als für das Regieren bezahlt, angesehen werden kann und muß. Auch Künstler, Aerzte, Advokaten und Notarien sollen von ihren Producten, nach dem Verlangen des Verf., eine Steuer entrichten. Wir wollen aus der Classe der Künstler einen Mahler nehmen: Bey einem verfertigten Gemählde kann man nur vom Werthe eine Steuer fordern; wer kann den Werth und Preis eines Geistesproducts schätzen, und zwar schätzen, ehe es verkauft ist, ehe man erfährt, wie hoch es im Preise weggegeben worden ist? Wie will man erfahren, wie viel der Mahler für sein Gemählde bezahlt erhalten werde oder habe? Kann der Mahler nicht seinem Käufer die

Bedingung der Verschwiegenheit des Preises machen; kann er nicht sein Gemählde an einen Ausländer verkaufen? — Wie will man überhaupt erfahren, wie viele Gemählde er verfertige, ohne ihm eine Wache an die Seite zu setzen? Die Gemählde sind sehr verschieden. Soll der Mahler nach der Verfertigung eines Gemähldes jedesmal es bey der Steuerbehörde anzeigen? Wer schätzet es alsdann nach seinem Werthe, welcher so sehr relativ ist? Soll der Werth etwa nur in dem Wachstuche und der Farbe bestehen? Da würde eine Wache und das Umherlaufen von Pontio zu Pilato, und die damit versäumte Zeit die Steuer weit überwiegen, denn der Verf. will ja von jedem einzelnen Producte, nicht von dem jährlichen Einkommen im Durchschnitte, eine Steuer erhoben wissen. Eben so schwierig, wo nicht noch weit schwieriger ist es bey den Aerzten, Advokaten und Notarien. In Beziehung auf die Steuerfreyheit der Besoldungen, von der wir uns vollkommen überzeugt hatten, tritt alsdann noch der Nutzen für die Steuer überhaupt ein, daß, wenn der Staatsdiener noch außer seiner Besoldung steuerbare Gegenstände im Besitze hat, er das ganze rohe Einkommen, nicht das reine Einkommen, versteuern könne und müsse, weil derselbe in Rücksicht auf seine absoluten Bedürfnisse durch seine Besoldung gedeckt ist, welche also nicht von dem Total-Ertrage abgezogen werden dürfen. S. 117 äußert der Verf. — „Wo eine rechtliche Steuerverfassung eingeführt werden soll, da soll und muß auch von jedem Einzelnen im Staate ausgemittelt werden, wie viele Producte er hervor bringt, oder, wenn man lieber will, wie groß sein Einkommen ist, oder was sein Gewerbe erträgt." Dieß lautet wieder ganz anders, als jedes einzelne Product gleich nach seiner Vollendung zu besteuern. Die Ausmittelung des Ertrags eines Gewerbes, und dann zugleich dabey die des reinen Ertrags ist nach unserer Meinung die richtigste, ausführbarste und einfachste Verfahrungsart, und selbst, wenn sie nicht vollkommen genau auszumitteln ist, muß sie dennoch beybehalten werden. Auf diesem Wege lassen sich dann auch die Aerzte, Künstler, Advokaten und Notarien noch eher in die Besteuerung nehmen, als durch die Besteuerung jedes einzelnen verfertigten Productes. Im §. 55. schildert der Verf. die Erhebung des Zehenten in

natura von der Urproduction, als eine sehr brauchbare und gerechte Methode, die besser sey, als alle Jahre die Steuer-Rolle zu revidiren und zu ändern. Viele angeführte Gründe sind zwar richtig; aber der Verf. sollte, als Steuer-Director, als practischer Geschäftsmann im Steuerwesen, doch auch die Erfahrung, die er nicht anführt, gemacht haben: wie viel von solchen Naturalien bey der Selbstverwaltung der Regierung verloren gehen, wie sehr die Unterthanen bey der Auflieferung von den Receptoren mißhandelt und mißbraucht und die Käufer bey der Ablieferung schlecht bedient werden, und wie kostspielig die Erhebung und Magazinirung der Naturalien sey? Bey der Verpachtung des Zehenten gehet es nicht weniger partheyisch her. Die Markung der Gemeinde muß vorher beritten, oder umgangen und ungefähr abgeschätzt werden; dieß kostet. Dann wird der Zehente öffentlich versteigert, wo die Steigerer oft so sehr gemeinschaftliche Sache machen, daß immer die Herrschaft verlieren muß. Umsonst und ohne Gewinn pachtet Niemand; rechnet man also diesen Gewinn, die Vorbereitungs- und Steigerungskosten, die Mahlzeiten und Saufereyen, die Präsenten, welche dabey vorzukommen pflegen; so wird diese Art weit kostspieliger seyn, als die jährliche Revision und nöthige Aenderung der steuerbaren Gegenstände und ihrer Besitzer. Auch hier finden Remissionen Statt, wenn zwischen der Verpachtung und der wirklichen Ernte unglückliche Zufälle sich ereignen, welche auch einer Taxation unterworfen sind, die gleichfalls kostet. Bey der Bestimmung des reinen Ertrags ist dieses nicht der Fall; da müssen zugleich für unglückliche Zufälle Assecuranzanstalten vorhanden seyn, was bey der Besteuerung des rohen Ertrags zu viel wäre. Ein Steuer-Revisor kann 15 bis 20 Dorfschaften jährlich besorgen, wo hingegen bey der Natural-Erhebung auf den 3ten Theil nicht nur ein Receptor mit seinem Personale, sondern auch ein Magazin für Früchte und für Wein errichtet und unterhalten werden muß, ohne den Kostenaufwand und Weinabgang zu rechnen. Sehen wir aber auch von allem diesem ab; so ist der Zehente an sich sehr ungleich. Es gibt Grundstücke, deren Bestellung so viel kostet, daß der zehente Theil des Ertrags zu viel, und Grundstücke, wo er zu wenig

ist, abgesehen von dem Steigen und Fallen des Staatszweckes Aufwandes und abgesehen von der Veränderlichkeit des Ertrags, welche bey einer bestimmten und geregelten Finanzwirthschaft, die sicher gedeckt seyn soll, durchaus vermieden werden muß. Bey der Ausmittelung der industriellen und commerziellen Produzenten treten allerdings die von dem Verf. angeführten Schwierigkeiten in den Weg, und er hat diese ziemlich richtig geschildert. Wir sind auch darüber einig, daß man sich von diesen Schwierigkeiten nicht abschrecken lassen soll; aber darüber können wir uns nicht vereinigen, daß man den Produzenten alle einzelnen verfertigten Producte nachzählen solle und könne, weil es nicht möglich, selbst die im vorigen Jahre verfertigten Producte zu wissen, nicht möglich ist, ohne die fiskalischen Formen der verhaßten Consumtionssteuern anzuwenden. Bey den commerziellen Produzenten ist ohnehin dieses Verfahren ganz unmöglich, wenn man nicht in das Innere ihres Gewerbes, in ihre Bücher selbst, dringen will. Was man auch sagen mag; will man eine sichere bestimmte Einnahme und geregelte Finanzwirthschaft etabliren, so ist bey diesen Produzenten eine je nach der Ergiebigkeit und der politischen Lage des Gewerbes und nach Classen bestimmte Patentsteuer, die nach einem Durchschnitts Ertrage für das ganze Gewerbe berechnet ist, etwa noch, der Classe wegen, mit der Zuziehung und eigenen Uebereinkunft und Einwilligung des Produzenten verbunden, gewiß immer noch das einfachste Mittel, da man ohnehin bey dieser Production eine vollkommene Gleichheit und Genauigkeit niemahls erlangen wird. Das Gewerbe des commerziellen Produzenten ist unter allen das lucrativeste, welches einen weit höheren Ertrag gewähret, als die beyden andern Productionen, und dieses kann in Beziehung auf eine Einkommenssteuer eine bedeutende Lücke ausfüllen; aber nie würden wir, wie Hr. Gr. von Soden, ein Maximum festsetzen, gerade weil dieses Gewerbe den meisten Gewinn und der Wege so viele hat, um Capitale benutzen zu können, weil unter diesen Produzenten die meisten Reichsten beynahe aller Classen sich befinden, und weil, wenn sie über das Maximum ein Einkommen haben, gerade dieses Mehr gleich so bedeutend ist, daß dessen Vertrag eine zu beträchtliche Lücke ausfüllt. Was

den übrigen Inhalt betrifft, als: die Verhältnisse steuerfreyer Grundstücke und der Besteuerung der Gutspächter u. s. w.; so finden wir die Ansichten des Verf. ganz richtig, die er gegen die Ansichten des Hrn. Hofr. Sartorius äußert. Da wir aber die Schrift dieses letztern nicht gelesen haben; so können wir die Aeußerungen des Verf. darüber nicht prüfen. In einem Nachtrage (S. 180) eifert endlich der Verf. gegen den Recensenten des Steuersystems von Hrn. Dr. Krehl in den gegenwärtigen Jahrbüchern, weil er dem Hrn. Dr. K. den Grundsatz: „daß der Genuß der Staatsanstalten die Verbindlichkeit zur Besteuerung für den Einzelnen erzeuge, und daß die Höhe des Genusses jener Staatsanstalten der Maaßstab für die Steuerquote des Einzelnen sey", nicht gelten lassen wollte. Wenn der Verf. jene Recension mit Aufmerksamkeit gelesen und den Geist des ganzen Zusammenhangs wirklich gewürdiget hätte; so glaubten wir, von demselben nicht folgende Stelle zu finden: „Wenn mir nun Hunderte an Steuern abgefordert werden, meinem Nebenbürtigen, der in gleichen Vermögens-Umständen mit mir stehet, garnichts, und ich klage über Unrecht, betrifft dann (denn) diese Angelegenheit mein Eigenthum nicht? Kommts hier nicht zur Sprache, ob ich vom Regenten widerrechtlich behandelt werde?" — Der Recens. behauptete ja gerade mit dem Satze: „Betrifft es Rechtsverhältnisse zwischen dem Regenten und der Nation, oder die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Nationalglieder; so gehören diese Verhältnisse in die Sphäre des Rechts und der Justiz." Wenn also Einem mehr abgefordert wird, so daß er gegen den Andern, der mit ihm in ganz gleichem Verhältnisse stehet, prägravirt ist; so treten ja gerade diese Rechtsverhältnisse ein, die alsdann zur Entscheidung für das Forum der Justiz gehören, so lange aber dieser Fall nicht eintritt, so lange ist und bleibt das Steuerwesen vor dem Forum der Staatswirthschaft. Der Rec. hat damit bloß gesagt: daß an die Spitze der Staatswirthschaft oder auch eines Theiles derselben kein so strenges Rechtsprinzip gehören könne, noch zu brauchen sey, von welchem alle wirthschaftliche Grundsätze ausgehen und sich wieder eben so streng darauf beziehen, sondern daß an die Spitze der Staatswirthschaft auch ein

staatswirthschaftlicher Grundsatz gehöre, welcher das National-Wohl berücksichtige und in dessen Tendenz mehr eine väterliche Fürsorge, als ein strenges Jubeo, enthalten sey. Die Staatswirthschaft übet ihre Grundsätze, auf den Wohlstand der Nationalglieder berechnet, aus; sie modificirt da, wo Staatsbürger gegen ihres Gleichen prägravirt würden; sie nimmt, wo sie kann, Rücksicht auf das individuelle Verhältniß des Einzelnen, unbeschadet des Ganzen; im Steuerwesen bemühet sie sich, das Uebel der Steuern für jedes einzelne Nationalglied so unschädlich, als möglich, zu machen; daher besteuert sie, nicht alle Producte einzeln im rohen Ertrage, sondern die sämmtlichen Producte in ihrer Totalität und im reinen Ertrage, also im reinen Einkommen, weil die individuellen Verhältnisse so verschieden sind, und der rohe Ertrag nach denselben öfters weniger reinen Ertrag übrig läßt, als die Besteuerung des rohen Ertrags beträgt, mithin der Produzent seine Capitale anzugreifen genöthigt ist, welche demselben von der Regierung heilig gesichert bleiben müssen. Der strenge Rechtsatz des Verf. an der Spitze spricht die Besteuerung aller Producte, einzeln gleich nach der Vollendung, im rohen Ertrage unerbittlich aus ohne Rücksicht, ob die Producte in einem geringern, als angemessenen, Preise, abgesetzt werden, ob sie liegen bleiben oder gar verderben; er bekümmert sich gar nichts, ob ein Nationalglied, durch seine unvermeidlichen individuellen und häuslichen Verhältnisse gezwungen, gegen ein ihm ganz gleiches Nationalglied prägravirt sey oder nicht? ob es in seinem Vermögenszustande zu- oder abnehme? ob es daher nach jenen Verhältnissen mehr oder weniger bezahle? — Er gehet seinen eisernen Gang fort, und was ihm rechts oder links den Weg vertreten will — es sey zum Wohl oder zum Uebel — das wird niedergedrückt. Nun fragen wir: Welches Prinzip, das staatswirthschaftliche oder das rechtliche, ist das beste und dem Nationalwohlstande zuträglichste? — Das vom Verf. dem Steuerwesen an die Spitze gestellte Rechtsprinzip ist, ohne die strengsten fiscalischen Formen, ohne ewige Controle, die jedem Produzenten auf dem Fuße folgt, gar nicht ausführbar, und adoptirt man dieselben, so verursacht man die größte Immoralität, die höchsten Erhebungskosten, Ungleichheit und

Prägravation. Hr. Dr. Krehl hat wieder ein anderes Rechtsprinzip: den Genuß der Staatsanstalten zum Grunde und die Höhe des Genusses derselben zum Maasstabe der Steuer angenommen, und daraus resultirt, daß der Ertrag und der Genuß, weil beyde den Schutz des Staates genießen, besteuert werden müssen, mithin eine doppelte Steuer von den Producten, ein Mahl, wenn sie produzirt und das andere Mahl, wenn sie consumirt werden, bestimmt, auch ohne Rücksicht, ob die consumirenden Producte, wie z. B. Geräthschaften, Tischzeug, Häuser u. s. w., noch Ausgaben und Unterhaltungskosten verursachen oder nicht? ob die Steuer von den erstern weit drückender sey, als von den letztern? Dieß alles hat keinen Einfluß auf das strenge Recht. Die Höhe des Genusses der Staatsanstalten hat Hrn. K. veranlaßt, dem Irrthume zu huldigen, daß ein großes Vermögen und Einkommen unbedingt die Staatsanstalten mehr in Anspruch nehmen, als ein kleines; daß der Genuß von feinern Producten, Häuser von schöner, angenehmer Lage, mehr Steuern bezahlen müssen, als die Producte des Gegentheils. Dieser Hr. K. hat sogar aus seinem rechtlichen Steuersysteme herausgebracht, daß Sporteln, und zwar, je nach der Größe der Summe und des Verbrechens, worüber entschieden wird, in geometrischem Verhältnisse bezahlt werden müssen. Wenn nun auch jetzt noch Einer oder Mehrere auftreten, die wieder andere Rechtsprinzipien an die Spitze von Steuersystemen setzen; so werden sie eben solche Resultate erhalten, im Falle sie dieselben so streng anwenden wollen. Die wahre Staatswirthschaft aber behält durchaus immer nur ein und dasselbe wohlthätige Prinzip, nämlich: die Ausmittelung des reinen Ertrages, des reinen Einkommens, so weit sie möglich ist, und dieses Prinzip wird dem Nationalwohlstande weit mehr zusagen, als alle strenge Rechtsprinzipien an der Spitze, darum weil das Steuerwesen in die Sphäre der Staatswirthschaft, und nur dann erst die Handlungen der administrirenden Steuer-Behörden vor das Forum des Rechtes gehören, wenn Ungleichheiten und Prägravationen vorkommen, und diese Behörden denselben nicht abhelfen, also wenn wirkliche Rechtsverhältnisse eintreten. Der Verf. bedient sich S. 183 der Aeußerung:

„O! der herrlichen Lehre! die zwar nie schaden kann, wenn der Staat so verwaltet wird, wie es der Rec. wahrscheinlich beabsichtigt; die aber unter einem nach Willkühr dürstenden Regenten gerades Weges zu dem Prinzip führt, daß eine allgemeine Ungleichheit bey der Besteuerung nichts schade, und die der Despotie Thür und Thor öffnet. Im Gegentheil, wenn bey irgend einer Gelegenheit in der Staats-Haushaltung Alles seine Knie vor dem Rechte beugen, ja Alles davor im Staube kriechen, und alle Stimmen, tönten sie auch noch so lieblich, dann, wann (wenn) das Recht spricht, verstummen müssen; so ist es gewiß beym Steuerwesen der Fall, weil gerade hier die Rechte und Pflichten der Regenten in die gefährliche Lage kommen, daß sie Eigenthum der Einzelnen schützen, zugleich aber auch Eigenthum der Einzelnen nehmen sollen und müssen." Wir müssen hier die wunderliche Frage aufwerfen: Hat der Verf. ein ganz besonderes eigenes Recht, vor welchem die nach Willkühr dürstenden Regenten die Knie beugen und stumm werden? Wir glaubten, ein solcher Regent, welcher diese böse Eigenschaft habe, der Staatswirthschaft ihre wohlthätige Tendenz raube, und überhaupt bey den Eigenthums-Verhältnissen willkührlich handle und Despot sey, werde wohl auch bey den Rechtsverhältnissen seine Willkühr, seinen Charakter, nicht verleugnen, seine Knie nicht beugen und also auch nicht verstummen, besonders wenn es aufs Nehmen ankommt, und somit wird weder des Verf. strenges Rechtsprinzip, noch des Rec. wohlthätiges staatswirthschaftliches Prinzip bewirken, was beyde beabsichtigen mochten. Bey solchen Staats-Oberhäuptern und ihren Ministern wird auch der weitere Vorschlag: die genaueste Festsetzung und die allgemeinste Verbreitung unumstößlicher Grundsätze über die Rechte und Pflichten, welche die Vernunft den Unterthanen so gut, als den Staats-Oberhäuptern vorschreibt, nicht die geringste bessere Wirkung thun. Es gibt in dem Steuerwesen nur Ein Mittel, um den festen Grund zur verhältnißmäßig gleichen und gerechten Besteuerung zu legen; leider aber kann es nur in landständischen Verfassungen Statt finden. Dieses Mittel ist: daß der Regent mit gar keinen Steuern und Abgaben sich befasse, gar kein Finanz-

Ministerium dazu habe, sondern das Volk ihm seinen Ausgabe-Etat, für das Regieren alljährlich in die Hände bezahlen, durch Selbstbesteuerung in sich umlegen und durch seine Repräsentanten alles besorgen lasse. Dann braucht der Regent nur ein Paar Cassirer, und er hat sein nöthiges Auskommen, welches ihm die Nation schuldig ist und keine großen Kosten. Die Nationalglieder werden unter sich, mittelst ihrer Repräsentanten, die Steuern weit gleicher und minder drückender umlegen. Sollten Unterthanen prägravirt seyn; so bleibet ihnen der Rekurs an die Regierung, welche dann ausmitteln und bestimmen muß. Schwerlich werden aber solche Prägravations-Fälle in diesen Verhältnissen vorkommen.

Des Cajus Sallustius Crispus übrig gebliebene Werke, außer den Bruchstücken, übersetzt durch Friedrich Karl von Strombeck. Göttingen, in der Dietrichschen Buchhandlung, 1817. 17 Bogen in 8. (1 fl. 40 kr.)

Bey dem Anblick der sich immer mehr häufenden Uebersetzungen der Alten, deren das noch nicht lange begonnene 19te Jahrhundert wohl fast schon so viele, als das ganze, gewiß schreibselige, 18te hervorgebracht haben möchte, besonders bey der Häufung der Uebersetzungen eines und desselben Schriftstellers können wir uns unmöglich der Fragen erwehren, für wen denn diese Menge von Uebersetzungen geschrieben werden, und ob das unablässige Uebersetzen ein Zeichen des Aufblühens oder des Verblühens der klassischen Studien sey. Und wir würden versucht seyn, das Letztere zu glauben, wenn wir nicht von so mancher andern Seite dieser Studien die erfreulichsten Beweise des Gegentheils hätten. Und so bleibt uns denn nur das Unbegreifliche über, wie Uebersetzer und Verleger immer neuen Muth und neue — Käufer finden, wofür wir aber billigermaßen diese Herren selbst sorgen lassen. — Daß es uns an Uebersetzungen des Sallust, auch an guten,

nicht mangle, ist bekannt. Daß aber noch keine vollendete und ganz vortreffliche vorhanden sey, selbst die von Verfasser, Verleger und Beurtheilern in die Wette gepriesene Woltmannsche nicht ausgenommen, mochte Hr. v. St. wohl fühlen; und da er Kraft in sich fand, seine Vorgänger zu übertreffen, so wollen wir nun nicht weiter über die Nothwendigkeit einer neuen Uebersetzung mit ihm rechten. Er sagt in der Vorrede S. 5: „Wenn mein Tacitus das Werk eines ununterbrochenen täglichen Fleißes zweyer ganzer Jahre war; so ist hingegen dieses Buch in den Morgenstunden einer Zeit entstanden, die ich übrigens dem Studium der Natur widmete u. s. w.“ „Auch habe ich diese Arbeit ohne große Vorbereitungen unternommen und die Bestrebungen meiner Vorgänger gar nicht benutzt: sie ist ganz mein Werk. Diesem liegt der Text des Hrn. Prof. Lange zu Halle zum Grunde; die wenigen Abweichungen zeigte ich an.“ Unser Urtheil über diese Uebersetzung im Allgemeinen ist, daß wir sie in Rücksicht auf Geist und Ton für die beste halten, daß sie aber theils durch Benutzung der Vorgänger und Commentatoren und ein weniger desultorisches Arbeiten noch gewonnen haben würde, und daß eine zweyte Auflage noch Verbesserungen zulassen werde. Wir wollen von mehreren von uns angestrichenen Stellen nur einige wenige ausheben, wie sie uns gerade beym Aufschlagen ins Auge fallen. Catil. 2. will uns das kostbare durchwallteten für das so einfache agitabatur nicht gefallen; gleich darauf ist der gehaltvolle Satz: lubidinem dominandi causam belli habere ausgelassen. In demselben Kapitel ist aliud alio ferri übersetzt: wie das Eine das Andere stürze; es hätte alio wohl richtiger als das Adverbium genommen werden können. Das. fortuna simul cum moribus immutatur: „da wandeln sich Glück und Sitten zugleich. Sallust hat angedeutet, daß die Veränderung der Sitten Ursache der Umwandlung des Glückes sey, Herr v. St. nicht. Das. in magna copia rerum: „bey der Dinge großen Fülle“; ist das Deutsch? Kap. 3. multi laudantur „werden hochgepriesen“. Wo bleibt multi? Oder liest Hr. v. St. multum? wir würden es nicht billigen können. Das. quod fecit.

dictis exaequanda sunt: „weil die Thaten durch Worte aufzuwägen sind.“ Das ist nicht Sallusts Sinn, denn das hieße: des Schriftstellers Worte müssen (oder können) so viel werth seyn, als die Thaten, die er beschreibt. Sallust aber will bloß sagen: der Vortrag muß der Thaten würdig und ihnen angemessen seyn *). Ebend. aequo animo accipit: „nimmt es mit lauem Gemüthe auf“. Der Zusammenhang zeigt, daß S. sagen will: das nimmt er allenfalls noch als wahr an. Kap. 20. nequidquam opportuna res cecidisset: „so würde sich wenig günstig diese Gelegenheit darbieten.“ Wir zweifeln nicht, Hr. v. St. wird selbst den Verstoß fühlen. Das. vitam — inhonestam: „schandervolles Leben.“ Gesetzt, es sey dieß ein Druckfehler für schandevolles, so wäre selbst dieses nicht genau; Catilina will sagen: ein Leben, wo wir immer eine untergeordnete Rolle spielen. Das. quin igitur expergiscimini? „Wie, werden wir denn nicht erwachen?“ Die zweyte Person ist weit vorzuziehen. In der nächsten Zeile ist durch einen fatalen Druckfehler gloria durch Ruhe übersetzt; gleich darauf soll hortentur das Futurum seyn (werden auch anfeuern). Im Anfange des 21ten Kap. ist ubique vor opis ausgelassen. Kap. 51. (med.) ist sententia statt Stimme, Abstimmung, mit dem Worte Meinung übersetzt. Das. exsilium permitti: „die Verbannung nachzulassen“. Sollte man nicht glauben, es heiße die durchs Gesetz bestimmte Strafe der Verbannung nachlassen, also nicht verbannen? Und doch ist im Original gerade der entgegengesetzte Sinn. Ebendas. qui rem publicam eorum tractarent „die ihr Gemeinwesen verwalteten“. Nicht ganz genau. — Daß Hr. v. St. im 23ten Kap. des Cat. statt quas honeste habere licebat, nach einer (wie er sagt) wahrscheinlichen Verbesserung non li-

*) S. den Index latinitatis bey der Tellerschen Ausgabe bey exaequare, und die dort citirten Stellen des Livius und Cicero, die unsere Ansicht bestätigen.

cobat liest, scheint uns nicht nothwendig; wir finden durch die Lesart licobat kräftiger den Gegensatz hervorgehoben. — Gerne würden wir noch die Uebersetzung eines ganzen Kapitels abschreiben, wenn es der Raum erlaubte, um den gewiß ächt Sallustischen Ton und Gehalt der Uebersetzung zu zeigen. Indessen mag das, was wir an der Uebersetzung aussetzten, unsern Lesern beweisen, daß wir nicht ungeprüft lobten, dem Herrn v. St. aber, daß wir nicht ungeprüft tadelten.

M. H. S.

Sammlung derjenigen lateinischen Wörter, welche ursprünglich mit gleichbedeutenden deutschen verwandt sind, oder schon längst das deutsche Bürgerrecht haben. Ein Hülfsmittel für angehende Lateiner von Joh. Friedrich Sillig, Pfarrer in Frankenberg. Leipzig, bey C. F. Franz. 1817. 5½ Bogen. 8. (30 kr.)

Ein beyfallswerther, aber von verständigen Schulmännern längst schon angewandter Gedanke ist es, den angehenden Lateiner auf die häufigen Verwandtschaften lateinischer und deutscher Wörter aufmerksam zu machen; auch liegt dieser Gedanke so nahe, daß er kaum noch empfohlen zu werden braucht, da man so leicht selbst darauf kömmt, ja wohl gar von nachdenkenden Schülern darauf gebracht wird. Die Aehnlichkeiten der lateinischen Wörter mit den deutschen (anders ist es mit den uns viel näher und weit zahlreicher verwandten Wörtern der griechischen Sprache) springen in der Regel so auffallend in die Augen, daß kein besonderer Scharfblick dazu gehört, sie im vorkommenden Falle zu entdecken. Deswegen halten wir auch eine Sammlung dieser Wörter, die man dem Schüler in die Hände geben möchte, für sehr überflüssig, so sehr wir unsern Schülern zu rathen pflegen, sich beym lateinischen und griechischen Sprachunterrichte nebenbey dergleichen Sammlungen selbst anzulegen, ohne sich jedoch in das Jagen nach Etymologien zu vertiefen oder zu verlieben. Wollte man sagen,

eine solche Sammlung sollte auswendig gelernt werden, so würden wir wieder nicht zu dieser rathen können, weil gute und schlechte Wörter ohne alle Bezeichnung darin stehen. Da findet man abortire, abortiren; adjutantes, Adjutanten; archivum, Archiv; belare, bellen; burgus, Burg; circumstantia, Umstand; coracicus, schwarz; jubilatus, jubiliren; ordinaria, ordentlich; originalis, originell; reparco, ersparen; und eine Menge dergleichen Wörter, die die angehenden Lateiner (für die ja der Verf. schrieb, d. h. ein Wörterbuch flüchtig durchblätterte) niemals in Musterschriftstellern finden, und niemals gebrauchen dürfen. Da fehlen wieder andere, z. B. axilla, Achsel, laterna, Laterna, die beym Cicero stehen, nebst mehrern ähnlichen; da finden wir Sprachbemerkungen folgender Art: von Eccere kommt der Geyer; aerumna, verwandt mit arm, erymos (sic!); effingo davon vielleicht Ebenbild; bey oculus wird fürs Deutsche αὐγὴ verglichen; von talea soll Zahl herkommen, von decus, Zierde; von aquosus, von Wasser; von cumulus, Humpe; von cano, singen u. s. w. Bey modus fiel Hrn. G. Maaß ein, aber bey modius nicht Mütt (Müdd), Metze. — Doch es scheint fast, als wäre dem Verf. an dem 3½ Bogen starken Buche weniger, als an der 2 Bogen starken Vorrede gelegen, in welcher er den alten und vielfach gehegten und auszuführen versuchten Wunsch einer allgemeinen Sprache wieder, und zwar mit großer Wärme, zur Sprache bringt. Ueberhaupt hat uns, den etwas predigenden und geschwätzigen Ton ausgenommen, die Vorrede weit besser, als das Buch selbst gefallen, dem wir übrigens nicht alle Brauchbarkeit absprechen wollen.

M. H. G.

Das Leben des Agricola von Cajus Cornelius Tacitus. Uebersetzt von J. J. Stolz. Bremen, bey J. G. Heyse. 1806. 95 S. 8.

Hr. St. zeigt in der sehr lesenswerthen Zueignungsschrift an seinen Freund Blendermann, welche zugleich die Stelle einer Vorrede vertritt und ein Drittheil des ganzen Buches einnimmt, nicht nur, daß er vollkommen mit den Forderungen bekannt sey, welche unsere Zeit mit Recht an einen Uebersetzer der Alten zu machen pflegt, sondern daß er auch diese Forderungen zu befriedigen wisse. Ehe wir zu der Betrachtung der Uebersetzung selbst schreiten, wollen wir unsern Lesern doch ein Paar Stellen aus jener Zueignung mittheilen, welche einigermaßen die Ansichten des Uebers. über die Lectüre der Alten auf Schulen beurkunden und mit welchen Rec. großentheils übereinstimmt: „Es ist eine ärgerliche Sache, der aber schwer abzuhelfen ist, daß solche Werke, zu deren Betrachtung man, mit etwas mehr als der todten Kenntniß der Elemente und Formen einer Sprache ausgerüstet, treten sollte, in den Schulen zu Mitteln um die Grammatik zu lehren und eine Menge geschichtlicher Notizen der verschiedensten Art nebenbey mitzutheilen, gebraucht werden. So geschieht es, daß, anstatt vor allem andern zu einem Totaleindruck eines solchen Werkes zu gelangen, der Schüler, wenn er für denselben schon einigermaßen empfänglich wäre, nur ein auseinandergezerrtes — sonderbares Bunterley erhält, das später im glücklichen Fall ihn wohl an eine gut angewandte Schulzeit — erinnern kann, von dessen Wesen er jedoch keine Idee, kein Gefühl, keine Freude, keine geistige Nahrung erhalten hat. Er hat ihnen dann auch beym Austritt aus der Schule auf immer Lebewohl gesagt, und kann später, wofern er ehrlich ist, es kaum begreifen, wenn hie und da noch immer von den hohen Musterbildern der alten Welt geredet wird. Hievon erfuhr er nichts, mochten ihm auch die schönten Stellen gezeigt und erklärt worden seyn, und konnte er auch mit dem Schriftsteller, wie man zu sagen pflegt, fertig werden. — — Auch deswegen sind unter andern die großen Alten so selten die Begleiter oder doch wenigstens die jeweiligen Gesellschafter des Gebildeten, nachdem er der Schule entronnen, weil er so Vieles an ihnen

und durch sie gleichsam buchstabiren und lesen lernen mußte.
Am Schlusse der Zueignungsschrift theilt der Uebers. von zwey Kapiteln, dem vierten und dem letzten, vier Uebersetzungen mit, die gleichsam vier verschiedene Uebersetzungsmanieren repräsentiren, und die von großer Gewandtheit des Verf. zeugen. Alle vier sind nicht bloß richtig, sondern, einzeln betrachtet, sogar schön, aber die erste ist „zu weit und breit ausgekommen, zu natürlich und würdelos", die zweyte „zu kostbar und geziert", die dritte „zu sehr abgekürzt, den Tacitus gleichsam noch überbietend"; die vierte ist dann die, welche der Verf. gewählt hat. Zur genauern Charakteristik und damit unsere Leser die Uebers. des Hrn. St. mit Originale und andern ihnen etwa bey der Hand liegenden Uebersetzungen vergleichen können, theilen wir die Uebers. des 46. Kap. mit. „Wenn Geister abgeschiedener Frommen irgendwo weilen, wenn, wie die Weisen sagen, nicht mit dem Leibe verlöschen große Seelen: so ruhe sanft und rufe uns, dein Haus, von ohnmächtiger Sehnsucht und weibischen Klagen, zur Betrachtung deiner Tugenden, welche weder zu betrauern, noch laut zu bejammern geziemt. Durch Bewunderung mehr als durch vergängliches Lob, und wenn die Natur hinreicht, durch Nachahmungen wollen wir dich schmücken. Das ist die wahre Ehre, das die Frömmigkeit jedes eng Verbundenen. Das werde ich auch sagen der Tochter, der Gattin: also des Vaters, also des Gatten Andenken zu ehren, daß sie alle Thaten und Worte desselben bey sich durchdenken, und mehr ergreifen die Form und Gestalt der Seele als die des Leibes; — nicht als ob ich glaube, es seyen zu tadeln die Bilder, welche aus Marmor und Erz geformt werden: sondern weil, wie das Antlitz der Menschen, so auch schwach und vergänglich sind die Bilder des Antlitzes, ewig nur ist des Geistes Gestalt, welche du festzuhalten und darzustellen, nicht durch andern Stoff und durch andere Kunst, sondern allein durch dein Leben vermagst. Was wir an Agricola liebten, was wir bewunderten, bleibt und wird bleiben in dem Gemüthe der Menschen, in der Ewigkeit der Zeiten, in der Ereignisse Ruf; denn viele der Alten wird, als Ruhmlose und Unedle, die Vergessenheit bedecken — Agricola, der Nachwelt erzählt und übergeben, wird

dauern." Die Ansicht dieser Probe wird bey unsern Lesern unstreitig das Urtheil begründen, daß die Uebersetzung im Ganzen den Besten an die Seite gestellt werden kann, in Einzelnem wohl manche noch übertreffen mag. Daß aber auch im Einzelnen selbst diese Uebersetzung noch Einiges zu wünschen übrig lasse, mögen dem Verf. folgende Bemerkungen beweisen, die wir aus einer Anzahl von uns bemerkter Stellen ausheben wollen. Kap. 3. — quibus juvenes ad senectutem, senes prope ad ipsos aetatis exactae terminos per silentium venimus. — Hr. St.: — in denen wir Jünglinge zum Greisenalter, Greise fast zu des abgelaufenen Alters Grenzen schweigend gelangen." Nicht doch! Tacitus spricht von den Zeiten unter den schlechten Kaisern, und vergleicht sie mit denen unter Nerva, wo man wieder freyer athmen könne; also: gelangt sind. Kap. 4. studio eloquentiae sapientiaeque notus — bekannt durch Beredsamkeit und Weisheit. Hier ist studio nicht überflüssig. Ebend. ist philosophia mit dem, mit Recht längst verworfenen, Worte Weltweisheit übersetzt. Kap. 5. Prima castrorum rudimenta — Suetonio Paullino — adprobavit: Des Kriegsdienste Anfangsgründe lernte er unter Suet. Paullinus. Hr. St. weiß gewiß, daß approbare hier heißt, sich den Beyfall seines Vorgesetzten erwerben. Ebend. artem et usum: Kunst und Wissenschaft (?). Kap. 31. Silvis ac paludibus emuniendis: Bey Befestigung von Wäldern und Sümpfen. Wenn auch der Verf. das Rechte dabey denken mochte, emunire (wegsam machen, Wege bahnen) ist nicht durch Befestigung ausgedrückt. Ebend. sic in hoc orbis terrarum vetere famulatu, novi nos et viles in excidium petimur: so stürzen wir in dieser alten Sklaverey des Erdkreises zuletzt und feige ins Verderben. Viles heißt soviel als: verachtet, weil wir dem Ueberwinder kaum die Kosten der Eroberung bezahlen. Kap. 44. vera bona impleverat: die wahren Güter — hatte er erfüllt. Wer versteht das? Der ganze Zusammenhang zeigt, daß es heißen muß: hatte er vollkommen erreicht. Ebend. ita festinatae mortis grande solatium fuit: so gewährte sein beschleunigter Tod großen Trost; richtiger: bey seinem beschleunigten Tode. Doch wir brechen ab und erwähnen nur noch, was sich aus diesen Beyspielen von selbst ergibt, daß Versehen von großer Bedeutung uns nicht vorgekommen sind.

M. H. G.

Jahrbücher der Litteratur.

Zeitschrift für Astronomie und verwandte Wissenschaften, herausgegeben von B. von Lindenau und J. G. F. Bohnenberger. Erster Band. Tübingen in der Cottaschen Buchhandlung 1816. 494 S. Zweyter Band. Stuttgard in der Cottaschen Buchhandlung 1816. 521 S. in 8.

Die Erscheinung gegenwärtiger Zeitschrift hat gewiß das ganze astronomische Publikum mit nicht geringer Freude erfüllt, da sie an die Stelle der mit dem Jahr 1813 geschlossenen, und in der zweyjährigen Zwischenzeit nur zu sehr vermißten monatlichen Correspondenz des Herrn von Zach tritt, von welcher sie im eigentlichen Sinn des Worts die Fortsetzung bildet, indem sie ihr nicht nur durch Mitarbeiter und Herausgeber (bekanntlich besorgte Herr von Lindenau von 1807 bis 1813 für Herrn von Zach die monatliche Correspondenz), sondern auch durch Zweck, Plan und Inhalt aufs nächste verwandt ist. So hat nun der Astronom sowohl als der Liebhaber der Wissenschaft wieder ein Werk, worin er jedesmal die neuesten Erscheinungen in der Wissenschaft gesammelt und mitgetheilt findet, und wodurch er eigene Erfahrungen zu fernerer Untersuchung mittheilen kann.

Der vorliegende Jahrgang eröffnet sich S. 1 — 123 mit einer Einleitung vom Herrn von Lindenau, worin der Plan der neuen Bearbeitung und eine geschichtliche Uebersicht des Merkwürdigsten, was seit 1814 (also seit dem Aufhören der monatlichen Correspondenz) in der Astronomie vorgefallen ist, dargelegt wird. — Diese Uebersicht gibt zuerst Nachricht von den vorzüglichsten astronomischen Arbeiten in Hinsicht auf unser Sonnensystem bis S. 38; sodann von dem einen Cometen, der in diesem Zeitraum entdeckt worden (dem Olbersschen 1815), der sich durch seine 75jährige Umlaufszeit so sehr

auszeichnet, und von theoretischen Bemühungen über ältere Cometen bis S. 51; von den wichtigen Bereicherungen, welche die Kenntniß des Fixsternhimmels in der letzten Zeit Piazzi, Pond, Oriani und Bessel verdankt, bis S. 67; von den Arbeiten über die Gestalt der Erde bis S. 79; über Schiefe der Ecliptik und astronomische Refraction bis S. 88; von den neuesten Bereicherungen der practischen Astronomie durch Verbesserung und neue Erfindung von Instrumenten bis S. 107. Endlich folgt eine kurze Chronik der Sternwarten, so wie ein Nekrolog, in welchem besonders anziehende Nachrichten über Lagrange († den 13. April 1813) vorkommen. Die Titel der in den letzten Jahren erschienenen vorzüglichsten Werke sind S. 117 verzeichnet. — Diese Einleitung, so wie eine frühere Arbeit des Verfassers in der monatlichen Correspondenz 1811: Versuch einer Darstellung der Fortschritte der Sternkunde im verflossenen Decennio, und die Beyträge zur Geschichte der Grennwicher Sternwarte und derer in Grosbittannien überhaupt (Bd. II. S. 199 dieser Zeitschrift) wird gewiß in jedem Leser den lebhaften Wunsch erregen, recht oft geschichtliche Darstellungen von dem Verfasser in dieser Zeitschrift zu finden, wozu auch S. 9 der Einleitung Hoffnung gemacht wird.

Der Inhalt dieser Zeitschrift soll aus drey Abtheilungen bestehen: Originalaufsätze, critische Anzeigen (besonders ausländischer) classischer astronomisch-mathematischer Werke, und Correspondenz-Nachrichten. Unter den Originalaufsätzen glauben wir folgende als die ausführlichsten besonders nennen zu müssen: Bestimmung der Genauigkeit der Beobachtungen von Herrn Prof. Gauß (Bd. I. S. 185). Es ward hier aus den Fehlern mehrerer Beobachtungen die wahrscheinliche Gränze der Unsicherheit jeder einzelnen abgeleitet. Bedeutet S die Summe der Quadrate aller Fehler bey m Beobachtungen, so ist die Unsicherheit einer jeden $= 0{,}6744897 \sqrt{\frac{S}{m}}$ zu setzen, und die Sicherheit dieser Bestimmung selbst wieder zwischen den Gränzen $1 + \frac{0{,}4769363}{\sqrt{m}}$ und $1 - \frac{0{,}4769363}{\sqrt{m}}$ enthalten.

Ueber Mira im Wallfisch von Hrn. Prof. Wurm (Bd. I. S. 229). Als Resultat aller bisherigen Untersuchungen über die Lichtperiode dieses Sterns findet der Verf., daß sich die Beobachtungen durch eine mittlere Periode von 331,96 Tagen im Allgemeinen darstellen lassen, daß aber diese Periode noch Anomalien unterworfen ist, welche sie im Einzelnen um 3 bis 4 Tage verkürzen oder verlängern können, ohne daß man bis jetzt das Gesetz dieser Störungen habe auffinden können. — Bemerkungen über die Berechnung achromatischer Objective von Prof. Bohnenberger (Bd. I. S. 277). Ueber die Bahn des Olberschen Cometen vom Jahr 1815 von F. B. G. Nicolai, (damals noch) Adjunct der Sternwarte Seeberg (Bd. I. S. 283). Hier finden sich zuerst 134 Beobachtungen (vom 6. März bis 25. August) dieses merkwürdigen Gestirns von verschiedenen Sternwarten zusammengestellt, welche sodann sämmtlich mit vorläufigen elliptischen Elementen verglichen werden und eilf Fundamentalpositionen geben, auf welche sich sodann 22 Bedingungsgleichungen zur Bestimmung der Correctionen der elliptischen Elemente (nach der Methode der kleinsten Quadrate) gründen. Die verbesserten Elemente geben eine Umlaufszeit von 74.7893 Jul. Jahren, und gleich darauf nach Gaußischen Principien angestellte Betrachtungen über den wahrscheinlichen Fehler der einzelnen Normalörter (= 4'',424) und seinen Einfluß auf die Endresultate zeigen, wie sich Eins gegen Eins wetten lasse, daß diese Umlaufszeit zwischen den engen Gränzen 74,3399 und 76,2387 richtig bestimmt sey. Gewiß gehört also derselbe Comet zu den merkwürdigsten Erscheinungen in den Annalen der Astronomie. Die Vergleichung sämmtlicher Beobachtungen mit den elliptischen Elementen, nebst der Entwickelung der dabey befolgten Methoden, machen den Schluß dieses interessanten Aufsatzes. Ganz nahe verwandt hiemit ist ein Aufsatz im II. Bd. S. 377: Ueber die wahre Bahn des Cometen von 1812 von J. F. Encke, Adjunct der Sternwarte Seeberg. Es sind hier 72 Beobachtungen (vom 23. Jul. bis 27. Sept.) gesammelt, auf welche eine elliptische Bahn mit einer Umlaufszeit von 70,6855 Jul. Jahren gegründet wird. Der wahrscheinliche Fehler eines Normalortes findet sich = 6'',414 und daraus die Gränze der Unsicherheit

für die Umlaufszeit 66,5432 und 75,2736 Jul. Jahren. — Also in dem kurzen Zeitraum dreyer Jahre zwey Cometen, deren Umlaufszeit noch nicht 80 Jahre beträgt! — Untersuchungen über die wahre Gestalt des Schweifes, welchen der große Comet von 1811 uns zeigte, von Prof. Brandes (Bd. I. S. 394). — Erläuterung zweyer die Hundssternsperiode der Aegyptier betreffender Stellen der Alten von Prof. Ideler (Bd. I. S. 436). — Ueber die Verbesserung der mittleren Strahlenbrechung durch das Thermometer von Prof. Littrow (Bd. II. S. 8). — Beyträge zur geographischen Längenbestimmung von Prof. Wurm (Bd. II. S. 33). — Ueber den veränderlichen Stern im Halse des Schwans von Dr. Olbers (Bd. II. S. 181). — Ueber die Reduction verschiedener chronologischer Daten auf einander von Prof. Tittel (Bd. II. S. 251). — Ueber die Berechnung des Auf- und Untergangs des Mondes von Prof. Mollweide (Bd. II. S. 266). Das Problem wird auf die Auflösung von quadratischen Gleichungen zurückgeführt, deren sich für jeden Auf- und Untergang eine ergibt. — Ueber das chinesische Stadium Li und den chinesischen Fuß von Herrn von Zach (Bd. II. S. 351). — Geographische Längenbestimmungen von Abbé Triesnecker (Bd. II. 404). — Bemerkungen zur Verfertigung achromatischer Objective von von Zünchow (Bd. II. 448).

Angezeigt, ausgezogen und beurtheilt findet man in diesen zwey Bänden folgende astronomisch-mathematische Werke: Bowditch Abhandlung, an estimate of the height, direction, velocity and magnitude of the meteor that exploded over Weston in Connecticut Decbr 14. 1807. aus den Memoirs der American Academy ausgezogen (Bd. I. S. 137). — Eine Abhandlung über Ebbe und Fluth von Laplace übersetzt (Bd. I. S. 197). — Effemeridi astronomiche di Milano 1816 da Carlini angezeigt (Bd. I. S. 325). — Ricerche sulla Latitudine dell Osservatorio di Padova da Santini ausgezogen (Bd. I. S. 441). Zum erstenmal (soviel Ref. wenigstens bekannt ist) findet man hier eine ernstliche Anwendung von der trefflichen Gaußischen Methode, Polhöhe und Zeit aus der Gleichheit der Höhe dreyer

(oder mehrerer) Sterne zu bestimmen. Das Mittel aus den Beobachtungen von 16 Tagen giebt die Breite von Padua 45° 24′ 2″,16 (wobey die größte Abweichung einer einzelnen Beobachtung nur 6″ beträgt), ein Reichenbachischer Multiplicationskreis gab durch Beobachtungen des Polarsterns 45° 24′ 2″,58. Gewiß eine herrliche, den Werth der Methode sowohl als die Geschicklichkeit des Beobachters ins hellste Licht setzende Uebereinstimmung. — On the dispersive power of the atmosphere etc. von Lee (Bd. I. S. 444). — Matthias Metternichs Theorie der Parallellinien wird von Prof. Wachter (Bd. II. S. 64) angezeigt und als mislungen dargestellt. — Unter der Aufschrift: Trigonometrische Vermessungen in Ostindien findet sich Bd. II. S. 79 und 359 ein Auszug aus zwey in den Asiatik Researches befindlichen Abhandlungen vom Brigade-Major Lambton über die Messung eines Meridian-Bogens (von 1½ Grad) auf der Küste Coromandel, und einer trigonometrischen Messung quer durch die Halbinsel von Fort St. George bis Mangalore (beynahe 5½° in Länge und 3° in Breite).

Die reichhaltigen Correspondenz-Nachrichten in diesen beyden Bänden betreffen theils eigentlich astronomische, theils literärische Gegenstände. Der Raum erlaubt nicht, auch nur das Wichtige auszuziehen. Doch einiges. — Bd. I. S. 167 erklärt Prof. Bessel, gestützt auf eigene und fremde Beobachtungen, es für höchst wahrscheinlich, daß der schon mehrmals zur Sprache gekommene Unterschied zwischen der Schiefe der Ecliptik im Winter und im Sommer keine Realität habe. S. 172 setzt er die Polhöhe seiner Sternwarte bestimmt auf 54° 42′ 50″,0. — Santini giebt Bd. I. S. 175 Störungsgleichungen der Vesta durch Jupiter, denen S. 461 Störungstafeln folgen. — Bd. II. S. 105 giebt Herr von Zach Nachricht von einer wenig bekannt gewordenen Abhandlung von Marchetti über die Cometen von 1680 und 1682, worin schätzbare Beobachtungen. — Bd. II. S. 415 beschreibt Prof. Pasquich ausführlich die Einrichtung der neuen Ofener Sternwarte.

Daß Beobachtungen aller Art, besonders auch von Planetenoppositionen, Ephemeriden für die neuen Planeten, und

Vorausberechnungen für Sternbedeckungen (letztere von dem fleißigen Florenzer Astronomen), so wie zahlreiche geographische Ortsbestimmungen in dieser Fortsetzung der auch hierdurch so verdienten monatlichen Correspondenz mitgetheilt werden, bedarf wohl kaum einer Erwähnung.

Noch muß bemerkt werden, daß Bd. II. S. 157 zwey astronomische Preisfragen aufgegeben werden; eine neue Bearbeitung der beyden Venusdurchgänge, und die Bahnbestimmung des Cometen von 1680, zu welchem Zweck die Liberalität eines Privatmanns, der nicht genannt seyn wollte, den Herausgebern die Summe von hundert Dukaten überließ. Wahrlich eine eben so seltne als ruhmwürdige Erscheinung!

Was das Aeußere dieser Zeitschrift betrifft, so erscheint sie in 6 Heften jährlich, jedes für zwey Monate; drey Hefte bilden einen Band. Format und Druck sind dem der monatlichen Correspondenz ähnlich.

Dürfen wir noch einen Wunsch hinzufügen, so wäre es der, daß die Hefte regelmäßiger ausgegeben würden; ein Vorzug, durch den sich die monatliche Correspondenz so vortheilhaft auszeichnete und der die Nützlichkeit einer solchen Zeitschrift sehr erhöht. Es finden sich hier im November- und December-Heft, welches, so viel uns bekannt ist, erst im April dieses Jahres ausgegeben wurde, Briefe vom Juni und Juli. Wie nun, wenn in denselben die Entdeckung eines schwer sichtbaren Cometen bekannt gemacht wäre? Bis jetzt (Ende August) sind, so viel Ref. weiß, auch erst zwey Hefte des Jahrgangs 1817 erschienen. — Auch in Hinsicht auf Correctheit des Drucks scheint die gegenwärtige Zeitschrift ihrer Vorgängerin noch nicht gleich zu kommen. — Doch werden sich diese Wünsche wahrscheinlich bey einem guten Fortgange des Werkes, den ihm gewiß jeder Leser aufs eifrigste wünscht, nach und nach erledigen lassen.

g.

Ueber den Hospitalbrand nach eignen während des spanischen Befreyungskriegs und in Belgien gemachten Erfahrungen von A. H. Gerson, M. D. vormals Asistant Surgeon bey der kön. deutschen Legion. Hamburg, bey B. G. Hoffmann und Aug. Campe. 1817.

Der Verf. dieser Schrift tritt nach der Erscheinung der bedeutenden Schriften von Brugmans und Delpech auf, und legt hiermit dem Publicum seine Beobachtungen und die Resultate derselben vor; sie weichen in verschiedenen Stücken von denen seiner Vorgänger ab, stimmen aber auf der andern Seite wieder in manchen überein, und geben Aufschluß in Ansehung des Widerspruchs der Meinungen obiger Gelehrten über das Primäre des topischen und allgemeinen Leidens in dieser Krankheitsform. Er bemüht sich auf den in Deutschland so übermäßig häufigen äußerlichen Gebrauch der China, wie er sich ausdrückt, der hier unnütz und schädlich ist, aufmerksam zu machen, und empfiehlt die bisher in Deutschland wenig gebrauchte Salpetersäure, welche unstreitig für manchen ein Bewahrungsmittel vor den Delpechschen Cauterisationen ist. Die Schrift enthält manche nicht unwichtige Beyträge zur Pathologie und Therapie dieser Krankheit, und ist bey dem, was obige Schriftsteller darüber gesagt haben, dankbar zu benutzen und wohl zu beachten. Der Verf. wünscht dazu beygetragen zu haben, daß die deutschen Aerzte und Wundärzte mehr ihr Augenmerk auf diese fast ganz übersehene, oder unrecht angesehene Krankheit wenden möchten; dies käme seiner Meinung nach, nicht wie Kieser glaubt, von der größern Seltenheit des Hospitalbrandes bey der bessern Einrichtung und Behandlung in deutschen Hospitälern her, welche er im Allgemeinen bezweifelt, und auf das Umsichgreifen der bekannten Ophthalmie bey den deutschen Truppen hindeutet, sondern die Ursache glaubt er darin gefunden zu haben, daß dieser Brand von den alten Wundärzten als feuchter Brand betrachtet wurde, und daß die Brownsche Lehre, nachdem in neuern Zeiten von bessern Wundärzten der Hospitalbrand als eigenthümliche Krankheit aufgestellt wurde, aus mehreren Gründen die genaue Kenntniß der Eigenthümlichkeit und ihre bessere Behandlungsart verhindert habe, es rede auch dem Beobachtungsgeist der

Masse der deutschen Aerzte und Wundärzte, besonders beym Militär, nicht sehr das Wort, daß diese Krankheit so unbeachtet manches Opfer hinweggenommen habe. Daß das Uebel von jeher in großen deutschen, so wie in andern Hospitälern sich gezeigt und noch zeige, ist keinem Zweifel unterworfen. Ganz unrecht mag der Verf. in manchen Stücken, besonders in Beziehung auf den großen Haufen der deutschen Militär-Chirurgen nicht haben, der, von andern Mängeln zu schweigen, zu wenig ärztliche Kenntnisse besitzt, um in einem Spital, wo der Hospitalbrand sich eingestellt hat, kräftig wirken zu können. Mit Recht giebt Brugmans den dringenden Rath zum Directeur eines Spitals, worin der Hospitalbrand sich befindet, nicht bloß einen Wundarzt im beschränkten Sinne des Wortes, sondern einen Heilkundigen, der Arzney- und Wundarzneykunst als zwey unzertrennliche Theile einer und derselben Wissenschaft ansieht und ausübt, zu nehmen, wovon er die Vortheile täglich vor Augen hatte.

Um einiges in Beziehung auf diese Schrift näher zu berühren, so bemerkt der Verf., daß sich ihm der Hospitalbrand so verschiedenartig gezeigt, eine solche Verschiedenheit der Symptome und ihrer Gruppirung in verschiedenen Zeiten und Oertern und unter verschiedenen Verhältnissen geoffenbaret habe, daß es ihm schwer falle, eine Definition zu geben; man müßte sich bloß an die allgemeinen Merkmale der allmähligen zwischen Ulceration und Absterben in der Mitte stehenden Vergrößerung schon eiternder Wunden und Geschwüre bey der Definition halten. Verursachen könne wohl der Hospitalbrand Brand, aber er selbst sey keine Art desselben. Ohne Rücksicht auf das Ansehn der Wunde zeigt sich die Krankheit entweder so, daß die Wunde vorzüglich und gewöhnlich zuerst leidet, und auch mit des Verf. Beobachtung übereinstimmt, und das Fieber minder gefährlich und zerstörend als die Wunde, und mehrentheils erst nach einiger Zeit entsteht; oder das Fieber, das typhöser Natur ist, ist gefährlich, zeigt sich zu gleicher Zeit, oder auch wohl früher als das Leiden der Wunde. Er unterscheidet die gutartige Form, ferner die ulceröse, das Fieber ist hier mehr remittirend und nicht typhös, und endlich die pulpöse. Zwischen diesen Arten gebe es der Gestalt und dem Verlauf nach

Uebergänge; an die gutartige schließe sich die inflammatorische an. Hier schließe sich auch in ursachlicher Hinsicht Delpechs vierte Form an, die leichter und mehr chronisch ist.

Im sechs und zwanzigsten Paragraph nimmt er Rücksicht auf zwey Erscheinungen, nämlich erstens die, daß der Hospitalbrand gewöhnlich unregelmäßige Gestalten des Umkreises der Wunde hervorbringt, so daß nach allen Seiten wie Zungen herausgehe, und wenn man bloß die Hauptpunkte des Umkreises betrachte, eine eckige Figur herauskäme, wie ungefähr der Grundriß einer unregelmäßigen Festung. Was die zweyte Erscheinung, den specifischen Geruch betrifft, die Brugmans und Delpech angegeben, so findet er Aehnlichkeit desselben mit dem Geruch, den frisch getünchte Wände mit dem des gestoßenen Pfeffers vermischt geben, übrigens wäre er nicht überall von ihm und andern beobachtet worden. Anlage für den Hospitalbrand hatten fette Personen, Blondins, junge fette hübsche Leute mit scrophulösem Habitus, verwundete Glieder, die von anhaltender Kälte gelitten hatten; Wunden, deren Heilung durch eine oder die andere Ursache verzögert ward; Wunden, die einmal daran gelitten hatten, oder die durch zu frühen Gebrauch des verwundeten Gliedes wieder aufgebrochen waren, ferner Amputationswunden; Quetschung und Extravasation von Blut machten geneigt, auch Reitzung der Wunde zum Bluten. Der Verf. fragt, ob nicht Geschwüre, die wie ein pathologisches Absonderungsorgan wirken, am mehrsten widerstehen möchten; einzelne Beobachtungen brachten ihn auf die Vermuthung. Die Jahreszeiten schienen ihm keinen ursächlichen Einfluß gehabt zu haben. Als eine Hauptursache, die den Hospitalbrand in allen seinen Verhältnissen erzeugen kann, sieht er Kälte an, vorzüglich nasse auf die Wunde und die umgebende Theile einwirkende; zuletzt wird von dem Contagium, dessen Erzeugung und Mittheilung gesprochen. Wir übergehen, was der Verf. über die nächste Ursache und die Prognose betrifft, und wenden uns zur Heilung. Anfänglich bediente der Verf. sich ebenfalls des Chinapulvers zum Bestreuen und des Decocts als Fomentation; allein er überzeugte sich von ihrer nachtheiligen Wirkung. Die Anwendung der erweichenden Breye war nicht schädlich. Die grausame Behandlung des Dussaussoy und

Ponteau mit dem glühenden Eisen hat er nicht angewendet. Aromatische und spirituöse Bäder waren nicht ohne Nutzen; gleich hier muß Rec. bemerken, daß ihm der Campherschleim die beste Wirkung gethan, womit die vom Hospitalbrand ergriffenen Theile verbunden wurden. In der inflammatorischen Art, fährt der Verf. fort, war Goulardisches Bleywasser ohne Nutzen, besser eine Fomentation von heißem Rum. Verdünnte Salzsäure hatte keine üble Wirkung auf die Wunde. Auf die Empfehlung des Herrn Widmore gebrauchte er nun die Salpetersäure mit etwa 56 Theilen Wasser verdünnt. Bey der inflammatorischen hat er sie nicht angewendet. Amputation der afficirten Extremität wurde oft versucht, aber fast immer mit unglücklichem Erfolg. In den Arten der Krankheit, wo die Naturkräfte des Patienten allein sich nicht hinreichend zeigten, ihn wiederherzustellen, zeigte sich die innere Behandlung am mehr wirksamsten. Die topische Besserung trat nicht früher ein, als sie das bey denen that, wo das Fieber seinen ungestörten Verlauf hatte. Ein Brechmittel erleichterte bey den scheinbar gastrischen Zufällen nicht. Nahrhafte Speisen mit Wein waren die beste Diät. Beym Typhus mit Torpor wurde die allgemein reitzende Methode angewendet. In Brüssel mußte die Salpetersäure mit etwa 25 bis 30 Theilen Wasser verdünnt werden, wo sie den besten Erfolg hatte.

Bey einem angegebenen Fall auszehrender Art wurde ein Versuch mit eingestreutem Chinapulver und Campher gemacht, die tendinösen Theile starben ab, sonderten sich aber nicht ab, indeß die übrigen Theile, besonders an den Rändern ziemlich gut eiterten; überhaupt schritt das Uebel nicht viel weiter, aber wurde auch nicht besser. Der Verf. glaubt, daß die Versetzung mit Campher hier den übeln Erfolg der China aufhebe. Hätte der Verf. die China ganz hinweggelassen, so würde er die guten Wirkungen deutlicher eingesehen haben. In unzähligbaren Fällen hat Rec. den Campher mit arabischem Gummi appliciret, und immer die beste und augenscheinlichste Wirkung davon wahrgenommen; nicht Ein Fall ist dem Rec. vorgekommen, der einen tödtlichen Ausgang hatte; trat Fieber hinzu, so wurde dieses nach seinem Charakter behandelt; es hatte dieses bald die Beschaffenheit eines bloßen Reitzfiebers, bald war

es etwas entzündlich, nahm in diesem Fall leicht den fauligen Charakter an, bald war es gastrisch, oder nervös, von einem schnellen oder trägen Verlauf. Der Campherschleim leistet allen Indicationen Genüge, die der Verf. S. 142 angiebt, die Menge des Camphers muß sich nach der örtlichen Affection richten. Heftig reitzende, sehr flüchtige, wie das Terpenthinöl, müssen, wie der Verf. wohl bemerkt, die Lebenskraft des afficirten Theils plötzlich aufreiben, und in der umgebenden Reaction begriffenen Theilen durch Ueberreitzung schaden. Es kommt bey der örtlichen Behandlung der ergriffenen Stelle auf die excitirende und auf die alterirende Eigenschaft des Mittels an, bey den Indicationen entspricht der Campher, vielleicht besitzt die Salpetersäure diese in weit höherem Grade, die belebende hat sie in geringerem Grade, sie vermindert die Reitzbarkeit des Gefäßensystems, und kann in dieser Beziehung besonders gut auf die umgebenden Theile einwirken, die in einem sehr gereitzten, oft in entzündlicher Thätigkeit begriffenen Zustande sich befinden. Es muß bey der Behandlung auf drey Gegenstände Rücksicht genommen werden, erstens auf die am Hospitalbrand leidende Stelle, zweytens auf die heftigen Reactionen der, die leidende Stelle umgebenden Theile, und drittens auf das Mitleiden der übrigen Theile des Organismus. Die umgebenden Theile haben oft beruhigende, erweichende, die heftigenden Reactionen vermindernde Umschläge nöthig, wie auch der Verf. wohl bemerkt. Wir übergehen, was in dieser Schrift noch ferner in Ansehung der Verhütung bemerkt worden, und bemerken noch zum Schluß, daß wenn auch diese Schrift in theoretischer Rücksicht weniger Interesse hat als verschiedene andere über diesen Gegenstand erschienene, sie in praktischer Beziehung alle Aufmerksamkeit verdient.

S.

Doctor Martin Luther an die so da Wucher treiben und doch Christen seyn wollen, geschrieben im Jahr 1540. Nebst einem Anhang, wie dem Wucher zu steuern, wenigstens Grenzen zu setzen; damit die Armuth nicht vom Reichthum verschlungen werde, der Reiche alles, der Arme nichts sey. Herausgegeben und an das Licht gestellt von einem Wahrheitsfreund. Frankfurt, 1817. gedruckt mit Andräischen Schriften. 16 S. 8.

Der Verf. dieses Schriftchens schicket voraus Worte des Dr. Luther gegen den Wucher, und dann sagt derselbe seine eigene Meinung: wie dem Kornwucher abzuhelfen oder vielmehr zu begegnen sey? — Zu diesem Zwecke schlägt der Verf. eigentlich die Staats-Magazinirung und einige andere Maßregeln vor, um zu erfahren, wer mit Getreide handele? Alsdann soll sich die Regierung unterrichten: wie viel Getreide im Lande aufgespeichert, was für Getreide in jeder Ortschaft gewonnen und wohin der Bauer damit gekommen sey? Die Staatsregierung soll bey niedrigen Fruchtpreisen in das Magazin aufkaufen und die Preise dadurch in die Höhe treiben. Trete ein Mißjahr ein, und zeige sich Mangel; so soll der Staat seine Vorräthe öffnen und dem Mangel und dem Wucher dadurch abhelfen, daß er dem Wucherer die Aussicht raube, die Fruchtpreise noch höher zu treiben. Diese schon sehr alten staatswirthschaftlichen Grundsätze, auf welche in frühern Zeiten viel gehalten, und welche auch hie und da ehemals in Ausführung gebracht wurden, werden nie den Zweck erreichen, den man sich dadurch verspricht. Zur Abhülfe des wirklichen Getreide-Mangels ist keine Anstalt zu kostspielig, das geben wir zu, und also auch die der Magazinirung nicht, wenn sie in solchem Falle nicht ein überflüssiger Kosten-Aufwand wäre. Bey vollkommener Freyheit des Handels wird das eigene Interesse sowohl des Produzenten als auch des Handels vonselbst für die nöthigen Getreide-Vorräthe sorgen, weil der Produzent und der Händler in wohlfeilen Zeiten seine Vorräthe nicht weggeben, sondern auf höhere Preise warten. Treten diese ein; so erscheinen dieselben mit ihren Vorräthen auf dem Markt, und so wird wohl alle Magazinirung von Seite der Regierung überflüssig. Auch schafft ohnehin der Handel alles herbey, wornach große Nachfrage ist,

also auch da, wo die Preise hoch sind, und Gewinn gewähren. Gegen den Wucher aber scheinen uns die Magazins-Anstalten zu kostbar, weil diesem durch allgemeine vollkommene Verkehrs-Freyheit allein am besten abzuhelfen ist. Um aber auch in Beziehung auf die Preise die Magazins-Anstalten zu betrachten; so sind diese mehr schädlich, als vortheilhaft. Die niedrigen Getreidepreise rühren in der Regel von einer ergiebigen Ernte her. Sie erhöhen zum Vortheile der Produzenten, heißet die Consumenten unrechtmäßiger Weise vervortheilen. Sind die Getreidepreise hoch; so rühren sie in der Regel von einer nicht ergiebigen Ernte her. Setzen die Magazins-Anstalten diese Preise durch Oeffnung ihrer Vorräthe herunter; so werden die Consumenten begünstigt auf Kosten der Produzenten, welches ebenfalls nicht recht ist. Selten oder nie werden dergleichen Institute das Gleichgewicht zwischen Produzenten und Consumenten treffen, welches zum ökonomistischen oder angemessenen Preise durchaus nöthig ist, und nur durch vollkommene freye Concurrenz auf dem der Natur angemessenen Wege, aber niemals durch Kunst, dauerhaft erreicht werden kann. Bey niedrigen Getreidepreisen kommen die Ausländer auf die einheimischen Märkte und bringen dafür ausländische Münze oder Güter, also Werthe. Werden sie hingegen durch die Magazins-Aufkäufe erhöhet, kauft mithin die Regierung, so bleiben die Ausländer weg; es werden also keine fremden Werthe in das Land gebracht, und das Magazins-Institut gibt den Urproduzenten für ihr Getreide nur diejenige Münze, welche es von der Nation vorher zu einem Magazins-Fond erhoben hat. Dieser künstliche Kreislauf kann nie dem National-Wohlstande zusagen. Kommen zwey oder mehrere ergiebige Jahre nach einander vor; so können ohnehin die Magazins-Anstalten weder richtig bestehen, noch ihren Zweck erreichen, weil sie in diesem Falle nicht mehr Meister über den Preis bleiben können, und so die Magazine einen überflüssigen, äußerst großen Aufwand verursachen, da alle Wirthschaft, welche die Regierung treibt, die allerkostspieligste und unökonomistischste ist. Ein ganz vollkommen freyer Handel und eine solche Concurrenz machen alle Magazine und ihre enormen Summen und Kosten überflüssig, deren Höhe ohnehin für die Versorgung

einer ganzen Nation zu groß seyn würde, als daß sie aufgetrieben werden könnte und, so zu sagen, unbenutzt, todt, in den Magazinen liegen sollte, was für die National-Oekonomie ein unersetzlicher Verlust wäre. Uebrigens siehet man dieser Abhandlung die gute Meinung und den guten Willen des Verf. für das Beste der Nationen und der Menschheit wohl an, und in sofern ist sie lobenswürdig; aber dem Wucher überhaupt abzuhelfen oder zu begegnen, werden dergleichen Maßregeln nie im Stande seyn, und dieser wird bey der Unvollkommenheit der Menschen ohnehin nie aufhören. Dem übertriebenen Eigennutz und dem Wucher läßt sich nur durch eine große freye Concurrenz im Verkehre und, in moralischer Hinsicht, durch eine zweckmäßige Erziehung und Bildung des Menschen steuern. Eben diese freye Concurrenz macht auch die Nachforschungen über die Getreidehändler, über die Aufspeicherungen des Getreides, über die Getreidegattungen in jeder Ortschaft und über die Kenntniß, wohin der Bauer damit gekommen sey, vollkommen überflüssig. Dergleichen künstliche Maßregeln taugen selten etwas, sind immer mit Schwierigkeiten verknüpft und in den meisten Fällen unrichtig und unzuverlässig.

I. Das Panorama, oder: Bemerkungen über die neuern Grundsätze in der Staatswirthschaft, von einem deutschen Geschäftsmanne. Berlin, Maurer'sche Buchhandlung. 1817. kl. 8. mit einem Kupfer.

II. Ueber den Einfluß des Abgaben-Systems auf den Handel und den Staat. Von einem aufmerksamen Beobachter. Berlin, Realschulbuchhandlung. 1817. gr. 8.

Jener deutsche Geschäftsmann hat unter No. I. ein solches gehaltloses und armseliges Geschmier und Gewäsche geliefert, daß es wirklich die Zeit verlieren heißt, welche man auf Lesung dieser Schrift verwendet. Wir haben mit unendlicher Geduld dieses Schriftchen gelesen, und nichts, als confuses, irriges, auf alte, aus dem so genannten Fabriken- und Handelssysteme entlehnte Grundsätze sich beziehendes Zeug gefunden. Seine ganze Staatswirthschaft, wovon der Verf. überhaupt

wenig Begriff haben muß, bestehet hauptsächlich darin, daß er Berechnungen und Bemerkungen aufstellt, wodurch er beweisen will, daß, wenn der Staat die Wolle-Ausfuhr verbiete, die einheimischen Manufacturen durch die Ausfuhr der daraus verfertigten Tücher weit mehr gewinnen, als wenn die Wolle ausgeführt worden wäre. Solche Grundsätze sind zum Lachen. Damit also einige Manufacturisten wohlhabend und reich werden können, soll im ganzen Staate, auf Kosten von Hunderttausenden aus der Classe der Urproduzenten, die Wolle-Ausfuhr verboten werden. Hätte der Verf. auch nur so weit gedacht, daß die auf solche Art künstlich erzwungenen Manufacturen nichts taugen, daß, wenn die ausländischen Manufacturisten die Wolle im Inlande aufkaufen, den Transport noch bestreiten und doch an ihren verfertigten Waaren Gewinn haben, dieses die einheimischen Manufacturisten, welche keine Kosten, Mühe und Risiko des Transports haben, bey freyer Concurrenz ja noch viel eher müßten thun können, und endlich daß diese einheimischen Manufacturisten, wenn sie dieses nicht können, und nur auf Kosten jener Hunderttausenden zu bestehen im Stande sind, weit eher ihr Gewerbe niederlegen, ein anderes treiben oder auswandern dürfen, als so wenige Manufacturisten durch so kostspielige Mittel zu erhalten und zu bereichern; denn da ist der Zeitpunkt noch nicht vorhanden, daß sich dergleichen Manufacturen selbst erhalten. Mit eben so viel Unkunde und unverdauter Politik raisonnirt der Verf. von dem Systeme der Continental-Staaten gegen England, und wir müssen gestehen, daß diesem Schriftchen zu viele Ehre widerfahren würde, wenn wir uns länger dabey verweilten und uns bemühten, die irrigen und falschen Grundsätze darin aufzudecken. Wir können über das ganze Werkchen nichts weiter sagen, als daß dieses Panorama gar nicht gelungen sey, und daß es gut wäre, der Verf. ginge noch zu einem solchen Robert Parker, der die Staatswirthschaft lehrte, eine lange Zeit in die Schule.

So kenntnißarm die Schrift unter No. I. ist, so kenntnißreich ist die unter No. II. Hier hat der Verf. gezeigt, wie wenig künstliche und gezwungene Mittel die Gewerbe und den Handel empor bringen. Er hat Erfahrung und Beyspiel aus

der Regierung des Preußischen Staates genommen, und echt staatswirthschaftliche Grundsätze geäußert, welche Beherzigung verdienen. Der Verf. äußert sehr gut (S. 9): daß das frühere System der Handelsbeschränkung nicht den Nutzen gewährt habe, welchen man sich davon versprach; aber es habe eine Menge Uebel für den Einzelnen, wie für das Allgemeine erzeugt, deren Schädlichkeit durch eine umständliche Schilderung von dem Verf. dargethan wurde. Die aus dem Nachdenken und den gemachten Erfahrungen sich ergebenen Resultate des Verf. (S. 17—26) beweisen gerade das Gegentheil von dem, was der Verf. von No. I. in Beziehung auf die Wolle-Manufacturen behauptet. Wir setzen zum Beweise dessen folgende Stellen hier bey (S. 24): „Erzeugt also ein Land das rohe Produkt selbst, oder kostet es ihm nicht mehr als dem Nachbar, so ist die Prohibition oder hohe Belastung der daraus verfertigten Fabrikate durchaus nachtheilig, und selbst nicht einmal als Maßregel der Reciprocität anzuempfehlen. Kosten ihm aber die rohen Stoffe fast nicht viel weniger, als das ausländische Fabrikat, und sind zur Erschwerung der Importation des letztern noch höchst lästige Handelsbeschränkungen nöthig, die mittelbar und unmittelbar schädlich auf viele andere Industrie-Zweige wirken, so ist es unstreitig besser, solche Manufacturen lieber gänzlich aufzugeben und andern Ländern so lange zu überlassen, bis man durch directe und ausgedehnte Handels-Verbindungen in den Stand gesetzt wird, sein Bedürfniß an Material- und Farbestoffen vortheilhaft einkaufen oder eintauschen zu können." Ferner (S. 26): „So lange also Fabriken auf keine solidere Basis, als auf hohe Einfuhr-Verbote, fortwährende Unterstützung der Regierung und auf Kosten anderer Erwerbs-Zweige begründet sind, taugen sie an und für sich dem Staate nichts, und die dadurch nothwendig gewordenen frühern Handels-Beschränkungen haben nur der allgemeinen Lebhaftigkeit und Cultur geschadet, ohne ihren Zweck zu erfüllen."

Intelligenzblatt 1817.

N^ro^. VIII.

Chronik der Universität Heidelberg.

An die Stelle des nach Berlin abgegangenen Hrn. Hofr. Wilken wurde der bisher Prof. und Bibliothekar Herr Friedrich Christoph Schlosser in Frankfurt a. M. als ordentl. Professor der Geschichte und Bibliotheks-Direktor, mit dem Charakter als Hofrath, berufen, und wird vor diesem Wintersemester seine Stelle antreten.

Der Professor der Medicin, Hofrath D. Conradi dahier ist zum auswärtigen activen Mitgliede der physisch-medicinischen Societät zu Erlangen ernannt worden.

Buchhändler-Anzeigen.

Müller's, Joh. Georg, Reliquien alter Zeiten, Sitten und Meinungen. 4 Theile. Leipzig, bey Hartknoch. 1803—1806. 5 Thlr. 8 gr.
Auf englisch Druckpapier 7 Thlr.

Dieses Werk enthält einen reichen Schatz der wichtigsten und interessantesten, größtentheils bisher ungedruckten Nachrichten aus den Zeiten vor und während der Reformation, nebst vielen Briefen und Aufsätzen von den berühmtesten Reformatoren, deren Gegnern und andern damals lebenden, Merkwürdigen Männern. Es gewinnt bey der Nähe der Säcularfeyer der Reformation eine erhöhte Wichtigkeit und wird von Niemand, der an dieser großen Angelegenheit Theil nimmt, ohne hohes Interesse gelesen werden.

Alle Buchhandlungen Deutschlands liefern es um obigen Preis.

Der Verleger.

Zugleich macht derselbe bekannt, daß die Reinhard'schen Reformationspredigten von 1805, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, zusammen noch für 16 gr.; einzeln für 4 gr. zu haben sind.

Das Leben der Andacht, in hundert geistlichen Liedern, für Freunde der häuslichen Erbauung, auch als Anhang zu jedem Gesangbuch, von L. G. Trautschold. 8. Leipzig 1817. bey Hartknoch. Auf Druckp. 8 gr. Auf Schreibp. 12 gr.

Diese Lieder, welche der Herr Oberhofprediger Dr. Ammon, „nicht nur ihres lehrreichen Inhalts, sondern auch ihrer ungemein fließenden Versifikation wegen, sehr empfehlungswürdig" gefunden hat, besingen in 5 Abtheilungen, das persönliche Leben, das häusliche, das bürgerliche, das kirchliche und das Leben in der Natur, in der einfachen Sprache des innigen Gefühls, die ihre Wirkung auf unbefangene Gemüther nicht verfehlt. Recht eigentlich um Förderung des religiösen Gesanges war es dem Verfasser zu thun und um dessen Wiedereinführung in den Familienkreis wie in die Einsamkeit, daher er nach sorgfältig gewählten Kirchenmelodien arbeitete. In der zwiefachen Zugabe befindet sich ein Festgesang zum Reformationsjubiläum dieses Jahrs.

Herabgesetzter Preis von 42 Thlr. 12 Gr. auf 20 Thlr. bis Ende der Jubilate-Messe 1818.

Lexicon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller, von Joh. Georg Meusel. 1r bis 15r und letzter Band. A – Z. Leipzig, bey Gerhard Fleischer d. Jüng. 1802 — 1816.

Dieses von dem Veterane der deutschen Bibliographen nun vollendete Werk, das seine Genauigkeit und innere Vollständigkeit den in gleichem Fache bearbeiteten frühern Werken des Verf. und den durch dieselben angeregten Forschungen zu verdanken hat, ist aus zwey Gesichtspunkten zu betrachten: Es stellt sich erstens, wie schon der Titel besagt, als ein rein abgeschlossenes bibliographisches Ganze dar, das hier und da, wie es bey solchen Werken nicht anders möglich ist, zwar nachherige Ergänzungen und Berichtigungen nicht ausschließt, aber so wie es nun in seiner vollendeten Gestalt vor den Augen des Publikums liegt, als dauernder Grundstein zu betrachten ist, auf welchem spätere Bibliographen mit Sicherheit fortbauen können; zweytens umfaßt dieses Lexicon denjenigen Zeitraum der deutschen Litteratur,

dessen Beginnen die Wiege alles dessen gewesen, was wir heute mit Recht in allen Fächern uns vor allen Nationen rühmen können.

Der Verleger unternahm dieses Werk, wie er sich schmeicheln darf, aus rein patriotischem Eifer, was er nachher noch mehr dadurch bewies, daß er es in den so drangvollen und dem Buchhandel besonders nachtheiligen Kriegsjahren ununterbrochen fortsetzte. In Rücksicht nun, daß der diesem bändereichen Werke zwar angemessene, aber unter gegenwärtigen Zeitumständen wohl manchen Liebhaber abschreckende Preis ein Hinderniß seyn könne, dieses vorzüglich den Bibliotheken so unentbehrliche Lexicon anzuschaffen, will sich der Verleger noch zu einem neuen Opfer verstehen: Er setzt nämlich von jetzt an bis Ende der Jubilate-Messe 1818 den bisher bestandenen Preis von 42 Thlr. 12 Gr. auf 20 Thlr. herab, nach diesem Termine wird aber der alte Preis wieder eintreten. Man kann sich mit seinen Bestellungen sowohl an den Verleger selbst, als an andere solide Buchhandlungen wenden.

Die Geheimnisse des weiblichen Geschlechts, seine Krankheiten und die Mittel dagegen von Dr. G. W. Becker. Dritte, des Nachdrucks wegen wohlfeilere Ausgabe. 8. Leipzig, Gräffsche Buchhandlung. Preis 12 gr.

Auch unter dem Titel:

Tissots Heimlichkeiten des weiblichen Geschlechts. Für unser Zeitalter gnüglich umgearbeitet und brauchbar gemacht, von Dr. G. W. Becker. Vierte Ausgabe. 8. Leipzig, geheftet. 12 gr.

Der Rathgeber vor, bey und nach dem Beyschlafe, oder faßliche Anweisung den Beyschlaf so auszuüben, daß der Gesundheit kein Nachtheil zugefügt, und die Vermehrung des Geschlechts durch schöne, gesunde und starke Kinder befördert wird, von Dr. G. W. Becker. Siebente wiederum sehr vermehrte und des Nachdrucks wegen wohlfeilere Ausgabe. 8. Leipzig, Gräffsche Buchhandlung. Geheftet 12 gr.

Für den Werth dieses Rathgebers bürgt der Beyfall, mit dem das Publikum denselben aufgenommen hat. Sieben Auflagen in so kurzer Zeit, gehört zu den Seltenheiten. Wie viel Auflagen sind dem Autor und Verleger durch die elenden Nachdrücke entzogen?! —

Ueber Pollutionen, und die untrüglichsten Mittel dagegen. Für Nichtärzte, von Dr. G. W. Becker. Vierte sehr verbesserte, vermehrte und des Nachdrucks wegen wohlfeilere Ausgabe. Mit 1 Kupfer. 8. geheftet 4 gr.

Kann gleich eine Mutter beym wirklichen Daseyn der Krankheit, bey ihren Kindern wenig oder nichts mehr thun, so kann sie doch durch dieses Buch viel lernen, der Entstehung dieses Uebels vorzubeugen; und ist dieses nicht mehr werth, als ein Uebel abzuhelfen? Die Mutter befolge die diätetischen Regeln bey ihren Kindern, welche in diesem Buche gegeben werden, und sie hat für ihre Familie viel gethan. Darum sey es jeder Mutter empfohlen.

Pohl, Henriette, Anleitung zum Kochen und Braten im Wasserdampfe. Ein Beytrag zur häuslichen Kochkunst. Herausgegeben von Fr. Pohl. Mit 1 Kupfer. Vierte, verbesserte Auflage. 8. Leipzig, Gräffsche Buchhandlung. geh. 16 gr.

Wem könnte, bey dem jetzigen theuren Lebensunterhalte, wohl eine Anweisung, mit Ersparniß an Feuerung und Zeit und an Gewinn der bessern Zubereitung, zu kochen unwillkommen seyn? Einer jeden Hausfrau muß es am Herzen liegen, durch weise ökonomische Einrichtungen ihr Hauswesen immer mehr und mehr durch Ersparniß zu vervollkommnen. Darum ist es ihnen auch eigends gewidmet.

Verzeichniß der Bücher, welche in der Ostermesse 1817 in der Weidmannischen Buchhandlung in Leipzig fertig geworden und um die beygesetzten Preise in allen Buchhandlungen zu bekommen sind.

Choerili, Samii, quae supersunt. Collegit et illustravit, de Choerili Samii aetäte, vita et poësi aliisque Choerilis disseruit Dr. Aug. Ferd. Naekius. Inest de Sardanapali epigrammatis disputatio. 8 maj. Charta impressoria. 1 Rthlr. 6 gr. oder 2 fl. 15 kr.

— — Idem liber. Charta scriptoria. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Harleß, Dr. Christ. Friedr., Handbuch der ärztlichen Klinik. Ir Band, 1ste und 2te Abtheil. Enthaltend die Grundzüge der allgemeinen Biologie und der allgemeinen Krankheitslehre. Als

Einleitung und theoret. Grundlage; auch zum Gebrauche bey dem akademischen Unterricht. gr. 8. Auf Druckpapier 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr.

— — Dasselbe Buch, auf Schreibp. 3 Rthlr. 12 gr. od. 6 fl. 18 kr.

Auch unter dem Titel:

— — Grundzüge der allgemeinen Krankheitslehre mit den Elementen der allgem. Biologie und der Physiologie des Menschen insbesondere. Als Einleitung u. Grundlage zu seinem Handbuch der ärztlichen Klinik u. s. w. gr. 8.

Harless, Theoph. Christh., Supplementa ad breviorem notitiam litteraturae Romanae in primis scriptorum latinorum continuavit C. F. H. Klügling. Pars IIIia. 8. Charta impress. 1 Rthlr. 4 gr. oder 2 fl. 6 kr.

— — Idem liber. Charta script. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Horazens Briefe; aus dem Lateinischen übersetzt und mit histor. Einleitungen und andern nöthigen Erläuterungen versehen von C. M. Wieland. 2 Theile. Der neuen verbesserten mit dem Originale begleit. Ausgabe dritte Auflage. gr. 8. Auf Druckpapier 1 Rthlr. 16 gr. od. 3 fl.

— — Dasselbe Buch, auf Schreibpap. 2 Rthlr. od. 3 fl. 36 kr.

Hottingeri, Io. Iac., Opuscula philologica, critica atque hermeneutica. 8 maj. Charta impress. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

— — Idem liber. Charta script. gall. 2 Rthlr. od. 3 fl. 36 kr.

Isocratis Panegyricus. Textum recognovit, cum animadversionibus Dr. S. F. N. Mort suisque edidit F. A. Guil. Spohn. 8 maj. Charta script. 21 gr. od. 1 fl. 35 kr.

— — Idem liber. Charta belg. opt. 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl. 24 kr.

Pasquich's, Dir. Joh., abgekürzte logarithmisch-trigonometrische Tafeln, mit neuen Zusätzen zur Abkürzung und Erleichterung trigonometrischer Rechnungen gr. 8. Auf Druckpapier 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

— — Dasselbe Buch, auf Schreibpap. 1 Rthlr. 6 gr. od. 2 fl. 15 kr.

Auch unter dem Titel:

Pasquichii, Ioann., Tabulae logarithmico-trigonometricae contractae cum novis accessionibus ad abbreviandos faciliores que reddendos calculos trigonometricos editae. 8 maj. Charta impress. 1 Rthlr. od. 1 fl. 48 kr.

— — Idem liber. Charta script. 1 Rthlr. 6 gr. od. 2 fl. 15 kr.

Pölitz, Prof. K. H. L., die Europäischen Völker und Staaten am Ende des achtzehnten und am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts dargestellt. 2r Theil. Als 2r Ergänzungsband der allgemeinen Weltgeschichte von Joh. Matth. Schröckh. 8.
1 Rthlr. od. 1 fl. 48 kr.

— — Dasselbe Buch, auf Schreibp. 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl. 24 kr.

— — Handbuch der Geschichte der souverainen Staaten des teutschen Bundes in 3 Theilen. — 1r Theil, 1ste Abtheil, enthaltend den Oesterreich. Kaiserstaat, mit 4 genealog. Tabellen. gr. 8.
1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl. 2 kr.

Auch unter dem Titel:

— — Geschichte des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit 4 genealog. Tabellen; für akadem. Vorträge dargestellt. gr. 8. 1 Rthlr. 3 gr. od. 2 fl. 2 kr.

Schröckh's, Joh. Matth., allgemeine Weltgeschichte für Kinder. 4ten Theiles 5ter Abschn., oder 2r Ergänzungsband, welcher die neueste Geschichte der Europäischen Staaten enthält, bearbeitet von K. H. L. Pölitz. 8. 1 Rthlr. od. 1 fl. 48 kr.

Theologumena arithmeticae ad rarissimum exemplum Parisiense emendatius descripta. Accedunt Nicomachi Gesini Arithmeticae libri II. Edidit Fridericus Astius. 8 maj. Charta impress. 1 Rthlr. 18 gr. od. 3 fl. 9 kr.

— — Idem liber, charta script. gall. 2 Rthlr. 6 gr. od. 4 fl. 3 kr.

Vega, Georg Freyh. von, logarithmisch-trigonometrisches Handbuch, anstatt der kleinen Vlackischen, Wolfischen und anderen dergleichen, meistens sehr fehlerhaften Tafeln, für die Mathematikbeflissenen eingerichtet. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. Auf Druckpapier 1 Rthlr. 12 gr. od. 2 fl. 42 kr.

— — Dasselbe Buch, auf Schreibp. 1 Rthlr. 18 gr. od. 3 fl. 9 kr.

Auch unter dem Titel:

Vega, Georgii lib. Bar. de, Manuale logarithmico-trigonometricum in matheseos studiosorum commodo editum etc. 8 maj.

Bey G. D. Baedeker in Essen und Duisburg sind erschienen und bey Hrn. Mohr und Winter in Heidelberg zu haben:

Bell, Andr., und Jos. Lancaster, Bemerkungen über die von denselben eingeführte Schuleinrichtung, Schulzucht und Lehrart von B. C. L. Natorp. 1 fl. (14 ggr.)

Eine Beleuchtung der von diesen englischen Pädagogen eingeführten und von Engländern und Franzosen unter den höchsten Lobeserhebungen empfohlenen Schuleinrichtung, Disciplin und Lehrmethode. Eine Vergleichung derselben mit den Ideen, welche man in Deutschland bey der Organisation und Verbesserung der Volksschulen befolgt. Zugleich eine lehrreiche Andeutung vieler einzelnen Puncte, welche von unsern Schullehrern und Schulaufsehern ernstlich beherzigt zu werden verdienen. Alles mit derjenigen Klarheit und Bestimmtheit abgefaßt. Die aus den übrigen Schriften dieses Verfassers dem Publicum bekannt ist.

Gedichte von **Nic. Leonh. Heilmann,** Präsident der Consistorialkirche und Prediger der reform. Gemeinde zu Crefeld.
2 fl. 24 kr. (1 Rthlr. 8 ggr.)

Eine Sammlung von Poesien, die durch ihren geistreichen Inhalt, durch Fülle und Zartheit der Empfindung, durch Schönheit und Mannigfaltigkeit der Form, durch edlen Ausdruck und Reinheit der Darstellung gleich vortrefflich sind und dem Verfasser eine Stelle unter den edleren Dichtern unserer Nation zusichern. Jeder gemüthvolle Leser wird in der Lectüre derselben reichen Genuß finden.

Reinbeck, Dr. G., Poetik in ihrem Zusammenhange mit der Aesthetik. Zum Gebrauch für die obern Klassen der Gymnasien und Lyceen.
1 fl. 30 kr. (20 ggr.)

Es ist dies die 2te Abtheilung des 2ten Bandes des von allen kritischen Blättern mit so allgemeinem Beyfall aufgenommenen Handbuchs der Sprachwissenschaft, wovon der 1te Band die reine und angewandte allgemeine Sprachlehre (2 fl. 6 kr.) und die 1te Abth. des 2ten Bandes die Rhetorik (1 fl. 21 kr.) enthielt. Die Geschichte der Poetik und eine Beyspielsammlung aus den Werken der vorzüglichsten Dichter unserer Nation wird das Ganze schließen.

Aufgaben zum Kopfrechnen, in Erzählungen eingekleidet.
45 kr. (10 ggr.)

Diese Aufgaben, welche einen wackern Pfarrer am Niederrhein, der sich viele Jahre lang mit dem Schulfache befaßt, zum Verfasser haben, sind äußerst zweckmäßig eingerichtet und jedem Lehrer zu em-

pfehlen. Das Nachdenken der Kinder wird dadurch vorzüglich geweckt, indem sie die arithmetischen Verhältnisse auf Gegenstände des gemeinen Lebens anwenden lernen. Sie sind auf starkes Schreibpapier so abgedruckt, daß jedes Octavblatt, welches eine oder mehrere Aufgaben enthält, auf einer Seite weiß blieb, damit der Lehrer solche auf dünnen Pappdeckel aufkleben lassen und zu Vorlegeblättern gebrauchen kann. Die Auflösungen sind auf einem besonderen Blatte beygefügt.

Von

Natorp, B. C. L., Anleitung zur Unterweisung im Singen für Lehrer in Volksschulen. Erster Cursus. 1 fl. 30 kr. (20 ggr.)

wird in wenigen Wochen eine dritte verbesserte Ausgabe erscheinen, so wie auch von

Natorp, B. C. L., Lehrbüchlein der Singekunst für die Jugend in Volksschulen. Erster Cursus.

bereits eine zweyte wohlfeile Ausgabe zu 14 kr. (3 ggr.) die Presse verlassen hat. Wer sich direct an die Verlagshandlung wendet, erhält 20 Exempl. für 3 fl. 36 kr. (2 Rthlr.).

An alle Buchhandlungen Deutschlands ist so eben versendet:

H. D. A. Sonne's (Rector des königlichen Pädagogiums zu Ilfeld) Erdbeschreibung des Königreichs Hannover. 30 Bogen. Preis 1 Rthlr.

Während beynahe jedes deutsche Land, selbst die mehresten kleineren Fürstenthümer, ihre speciellen Geographien aufzuweisen haben, fehlte es immer noch an einer Topographie und Statistik des in jeder Hinsicht so wichtigen Hannöverischen Staates. Es wird daher den Freunden und Söhnen Hannovers um so erwünschter seyn, daß ihre Erscheinung der Zeit definitiver statistischer Bestimmung und ihre Bearbeitung so würdigen Händen vorbehalten war. Der Herr Verfasser hatte Gelegenheit, bey der Herausgabe die lautersten Quellen zu benutzen, und es ist darin eben so wohl für das Bedürfniß des Geschäftsmannes als für die Anwendung beym Unterrichte der Jugend in den Schulen gesorgt, deren vaterländischen Sinn dieses Buch stärken und beleben soll, zu welchem gemeinnützigen Gebrauch der Preis auch so niedrig bestimmt worden ist.

Allgemeiner Bericht

von

neuen Büchern, Landkarten, Musikalien und andern Kunstartikeln.

July, August und September 1817.

Von diesem Bericht neuer Bücher ꝛc. erscheint vierteljährig ein Heft von ungleicher Stärke, je nachdem die Materialien sich anhäufen; dem letzten Hefte wird ein Haupttitel und alphabetisches Register über den ganzen Jahrgang beygefügt; die angezeigten Artikel sind jederzeit in unserer Buchhandlung um die beygesetzten Preiße unter den billigsten Bedingungen zu erhalten.

Heidelberg. Mohr und Winter
academ. Buchhandl.

I. Theologie.

Adler, Fr. Chr., die Psalmen, exegetisch-homilet. bearb. z. Gebr. f. Pred. und Schull. gr. 8. Leipz. Hinrichs. 2 fl. 6 kr.

Agricola's, M. Joh. aus Eisleben, Schriften möglichst vollständ. verzeichnet. Zur dankbaren Erinner. an das 3te Jubelf. d. luther. R. 8. Altona, Hammerich. 5 fl. 12 kr.

Antwort auf die Schrift: Die Ernennung eines Coadjutors für das Bisth. Konstanz ꝛc. gr. 8. Germ. Z. C. in B. 31 kr.

Antwort auf das Sendschr. Dr. M. Luthers an den neuesten Herausgeber seines Streitschr. das Pabstthum zu Rom vom Teufel gestiftet ꝛc. gr. 8. Sulzb. Seidel. 30 kr.

Anweisung zum Gebrauch d. Bibel in Volksschulen f. geb. Schull. best. 3r Thl. Bibel-Unterred. 8. Neust. Wagner. 5 fl.

Ausarbeitungen für die kirchl. Jubelfeier der Reformation am 31. Okt. 1817. von G. F. Ramann u. J. C. Berls. 8. Erf. Keyser. 1 fl. 4 kr.

Auszug christlicher Gesänge aus Missions Gesangbüchern. 8. Nördl. Beck. 15 kr.

Berichte, histor. von der Stiftung der Hall. Bibelgesellschaften, u. der bei d. Stiftungsfe er. geh. Rede. Herausg. v. Knapp u. Niemeyer. gr. 8. Halle, W. H. geh. 20 kr.

Bescheid, christlicher, auf unchristliche Fragen (in Betreff d. Löfflerschen Denkmals). 2te Aufl. gr. 8. Gotha, Hennings. 24 kr.

Betrachtungen über d. sonntägl. Evangelien u. über die andern wicht. Tage d. J. in Gebeten auf Veranlass. eines Uebersetz. a. d. Franz. durch eine Dame, bearb. v. Dr. Jos. Weber. Mit 1 K. 8. Landsh. Weber. 1 fl. 24 kr.

Beweis, physischer, der Existenz Gottes v. Fontenelle durch Rousseau aus d. Reiche d. Todten an Prof. Schulthes in Landsh. 8. München, Lentnes. geh. 12 kr.

Biederstedt, D. H, Sammlung aller kirchl. rc. Verordnungen. 2r Th. gr. 8. Stralf. Loffler.

(f. auch Bericht April—Juny.)

Cölestino. Das Anschauen Gottes. Mit 1 Vign. gr. 8. Cöln, Mar u. C. geh. 40 kr.

Critik des Begriffes von d. Gerechtigkeit Gottes. 8. Koburg, Sinner, 1 fl. 20 kr.

Darstellung, freimüthige, der Ursachen des Mangels an kathol. Geistlichen. Nebst Mitteln z. Abhülfe. Ein Gutachten der theol. Fakult. zu Landshut. 8. Ulm, Ebner. 24 kr.

Dietzsch, C. Fr., Vorschläge zu Predigten auf das Jubelfest der evangel. Kirche. 8. Tüb. Osiander. geh. 48 kr.

Dräseke, J. H. B., Predigten f. denkende Verehrer Jesus. 5te u. l. Samml. 2te Aufl. gr. 8. Läneb. Herold u. W. 2 fl. 45 kr.

Ehrenberg, Fr., das neue Leben u. die künftige Wiedervereinigung. Zwei Predigten am Osterf. 1817. gr. 8. Berl. Enslin. geh. 30 kr.

Estrup, H. Fr. J., Idea hierarchiae romanae, qualis seculo XIII. in Scandinavia praesertim exstiterit, gestis legationibusque Guil Sabini illustr. 8. Havn. Reimer. 1 fl. 10 kr.

Fenelons Ansichten über den Katholicismus. A. d. Franz. 8. Luzern, Anich. geh. 30 kr.

Fritsch, J. H., was sollte die Feier des dritten Reformationsjubiläums hauptsächlich auszeichnen? 8. Magdeb. Heinrichshofen. 50 kr.

Gebauer, C. E., Predigten z. Beförder. d. kirchl. Erbauung auf alle öffentl. Andachtstage des J. nach d. gewöhnl. evangel. Texten. 4. Berl. Maurer. 5 fl. 20 kr.

Gedanken, auch zufällige, üb. das Löfflerische Denkmal. 3te Aufl. gr. 8. Gotha, Hennings 10 kr.

Genhauser, J. B., über die Psalmen. Eine exeget. Abhandl. Sammt Uebersetz. u. Erklär. ausgew. Psalmen ꝛc. gr. 8. Landsh. Weber. 1 fl. 12 kr.

Gesang- u. Andachtsbuch, kl. christkathol., z. Gebr. im Bisth. Konstanz. 8. Freib. Herder. 12 kr.

Grosse, J. C., Darstell. d. vornehmsten Begebenheiten aus d. Gesch. d. Religionsverbesser. des XVI. Jahrh. ꝛc. 8. Leipz. Sommer. 45 kr.

Gruner, G. A., Grundlegung zu einem auf das Gewissen u. die Bibel gegründeten Unterricht in der Tugend- u. Glaubenslehre. 1r. Thl. 2te Aufl. 8. Heidelberg, Mohr u. Winter. 30 kr.

Gügler, A., die heilige Kunst oder die Kunst der Hebräer. IIr. Th.

Auch unter dem Titel:

Die Darstellung u. Erklär. d. h. Schriften aus ihnen selbst. 1r Th. Darstell. d. Bücher des A. Bundes. 1. Heft. 8. Luzern, Anich. 2 fl. 30 kr.

Herz, das, des Menschen ein Tempel Gottes oder eine Werkstätte des Satans, in 10 Fig. sinnbildl. dargest. 6te Aufl. 8. Augsb. Anich. geb. 24 kr.

Heß, J. J., Lehre, Thaten u. Schicksale unseres Herrn, von versch. Seiten beleuchtet. 2 Thle. 3te verb. Aufl. gr. 8. Zürch, Orell u. C. 5 fl.

— — das Vorsehungsvolle der immer weitern Bibelverbreitung in unsern Tagen. gr. 8. ebendas. 45 kr.

Hoffmann, C. A., kurzer christl. Lehrbegriff f. d. Schul- u. Confirmat. Unterr. 3te Aufl. 8. Giesen, Tasche. 18 kr.

Hoffmann, J. Ph., die Pfarrcompetenz zu Sprendlingen im Großh. Hess. Fürstenth. Ysenburg. Eine Passionsgesch. u. Apologie. 8. Frankf. Boselli. 48 kr.

Horst, G. C., Andachtsbuch f. Gebildete aus allen Ständen. 3te verm. Aufl. Mit 1 K. 8. Frankf. Jäger. geh. 2 fl.

Huber, F., Wessenberg u. das päbstl. Breve. Nebst e. Anh. ü. Kirchengewalt, bischöfl. u. päbstl. Rechte. gr. 8. Tüb. Laupp. geh. 36 kr.

Hüffel, L., Predigten. 1te Samml. gr. 8. Giesen, Heyer. 1 fl. 12 kr.

Hülsemann, W., Siegesfahnen der Deutschen. Ein Andachtsb. f. d. Krieger. 8. Dortm. Mallinkrodt. geh. 1 fl.

Jesuitenfeind, der, Pendant zu d. Zeitschrift: die Jesuiten. Herausg. v. d. Verf. der Zeugnisse für die Gewalt der Kirche ꝛc. 8. Frankf. Herrmann. 1 fl. 20 kr.

Kaiser, G. Ph. Chr., Grundr. e. Syst. d. neutestamentl. Hermeneutik. Z. Gebr. d. Vorl. gr. 8. Erlang. Palm. 1 fl. 15 kr.

Kaiser, Chr. E. N., die Feyer des 30ten Jul. 1817. beim Einzug d. ersten Erndtewagens ꝛc. gr. 8. Ansb. Gassert geh. 12 kr.

Kants, Im., Vorlesungen über d. philosoph. Religionslehre. gr. 8. Leipz. Franz. 1 fl. 45 kr.

Karbach, Ph., Zur Erinnerung an die Zeit der Theurung u. Wassersnoth im Frühj. 1817. Vier Predigten. gr. 8. Mannh. Schwan u. G. geh. 56 kr.

Kernlieder, geistliche, der deutschen Nation. 8. Dortmund, Mallinkrodt. geh. 36 kr.

Kirch, J. Ph., Gelegenheitsreden. N. verm. Aufl. 8. Mannheim, Löffler. geh. 1 fl. 12 kr.

Kirch, J. Ph., Rede am Charfreitage. 3te Aufl. 8. das. 12 kr.
— Abschiedsr. in Mannh. u. Antrittsrede in Carlsr. 8. das. 24 kr.
Klotz, J. Chr., Predigt am letzten Reformationsfeste des 3n evangel. Jahrh. 8. Ronneb. Comm. C. 10 kr.
Kommunion, die erste, ein Ostergeschenk f. Kinder kathol. Rel. 8. Ulm, Ebner. 16 kr.
Lavater, J. C., 200 christliche Lieder. gr. 8. Zürch, Orell. 1 fl. 30 kr.
Lehmus, A. Th. A. F., der Protestantismus. Drei Gespräche, veranlaßt durch die Pflaumische Frage u. Bitte rc. gr. 8. Ansb. Gassert. 48 kr.
— — Abschieds- u. Antrittspredigt zu Rothenburg geh. gr. 8. Erl. Palm u. E. 12 kr.
Lehnert, J. H., Handb. f. Freunde d. Tug. u. des Vaterl. Z. Erweck. edler Gefühle u. z. Erinner. rc. Mit e. Vorr. v. G. A. L. Hanstein. 8. Berl. Maurer. ord. Drckp. 2 fl. Weiß Drckp. 2 fl. 40 kr.
Luther an unsre Zeit, oder Worte Luthers, welche von unserm Zeitalter besonders beherzigt zu werden verdienen. Aus d. sämmtl. Werken zusammengest. v. K. G. Bretschneider. M. 1 Bildn. gr. 8. Erf. Keyser. 2 fl. 15 kr.
Luther und seine Zeitgenossen, oder Ursachen, Zweck u. Folgen d. Reformation. 8. Leipz. Engelmann. 2 fl. 20 kr.
Magazin, neuestes, von Fest-, Gelegenheits- u. a. Predigten u. kl. Amtsreden. Herausg. v. Hanstein, Eylert u. Dräseke. 2r Thl. gr. Magdeb. Heinrichshofen. 3 fl.
Manuale hominis christiani. 12. Lucernae, Gobhard. 24 kr.
Marheineke, Ph., Das Brod im heil. Abendmahl. Ein Beitrag z. Vereinig. der luther. und reform. Kirche rc. 8. Berl. Nicolai. 40 kr.
Marx, J. H., Homilien oder christl. Betrachtungen f. Christen üb. d. Evangel. rc. 1r Bd. 8. Münster, Coppenrath. 2 Thle. 4 fl.
Meyer, W., Aphorismen über Religion, Kirche u. Staat. 8. Gött. Vandenh. u. R. 1 fl. 40 kr.
Metzger, C. H., die Lehre von der höhern göttl. Natur Christi

nach d. heil. Schr. u. in ihrer großen Wichtigk. dargest. 8. Norden. Rein u. C. 1 fl. 6 kr.

Müller, H. M., Luthers Leben u. Wirken z. voll. Verständn. diesjähr. Jubelfestes d. Reform. f. Schulen. 8. Magdeb. Heinrichshofen. 40 kr.

Nadermann, H. L., Opfer vor Gott in Gesängen u. Gebeten. gr. 8. Münster, Theissing. 1 fl. 48 kr.

Natter, J. J., Predigten über Tod u. Grab, Auferstehung u. Wiedersehen. gr. 8. Prag, Calve. 3 fl.

Nebe, J. A., Gutachten ü. d. würdige Feier des 3n evangel. Jubelfestes. N. Aussichten u. Wünsche f. d. neue Jahrhund. ꝛc. 8. Eisenach. Bareke. geh. 1 fl. 6 kr.

Niemeyer, A. H., Lehrb. f. d. obern Religionsklassen in Gelehrtensch. 8te Aufl. gr. 8. Halle, Waisenh. 1 fl. 20 kr.

Pabst, der, im Verhältniß zum Katholizismus. 3te Aufl. 8. Luzern, Anich. geh. 8 kr.

Petersen, D., über den hohen Werth der Bibel. E. Predigt. 8. Schlesw. Koch. geh. 15 kr.

— der Christ in der Einsamkeit. Ein Andachtsb. 8. Schlesw. Koch 28 kr.

— Gamaliel. Ein Wort z. Ehre d. Bibel. 8. das. 15 kr.

Pflaum, L., offene Nachricht u. Bitte an die ges. protestant. Geistlichkeit Teutschlands. gr. 8. Nürnberg, Riegel und W. 30 kr.

Plank, G. J., Ueber den gegenwärt. Zustand u. die Bedürfnisse unsrer protest. Kirche bei dem Schlusse ihres 3ten Jahrh. Betrachtungen, Vorschl. u. Wünsche. 8. Erfurt, Keyser. 1 fl. 4 kr.

Predigten über die evangel. Texte des Kirchenj. z. Besten d. Luisenstiftes herausg. von Hanstein u. Wilmsen. 1tes Bdch. gr. 8. Berl. Maurer. 1 fl. 20 kr.

Rebs, Chr. G., Unsre Andenken auf Erden. Eine Predigt. 8. Leipz. Hinrichs. geh. 10 kr.

Reinweller, Ph. X., christkathol. Erbauungs- u. Andachtsb. zur allgem. häusl. und öffentl. Erb. 2r Thl. die kürzere Gesch. d. Apostel- u. der alten Kirchengesch. betrachtet. 8. Sulzb. Seidel. 45 kr.

Rieder, Gebetbuch, nebst fortlauf. Andachten z. häusl. Anb. 12. Landsh. Thomann. 15 kr.

Rommel, C., kurze Geschichte der hess. Kirchenverbesserung unter d. Landgr. Philipp dem Großmüth. ꝛc. gr. 8. Cassel Krieger. geh. 18 kr.

Sailer, J. M., z. Feier des 1ten Aerntetages im J. 1817. Eine Rede. 8. Landsh. Thomann. geh. 9 kr.
— Rede v. der Priesterweihung. gr. 8. Landsh. Weber. 15 kr.
— Rede bei der Wiedereröffnung der Spitalkirche in Landsh. 4. Landsh. Weber. 12 kr.

Schäffer, W. Fr., christl. Amtsrede bei der feierl. Einführ. des H. O. C. R. u. G. Super. Dr. Bretschneider. gr. 8. Gotha, Hennings. 20 kr.
— zweite Nachrede an das Publikum (in Betreff Löfflers). gr. 8. das. 40 kr.
— neue Untersuchung über das Erlösungswerk Jesu u. insonderheit üb. d. Lehre von einer stellvertretenden Genugthuung u. von d. Erbsünde. Ein Beitr. z. Reformat. des XIX. Jahrh. ꝛc. gr. 8. Gotha, Hennings. 45 kr.

Schleiermacher, Fr., Ueber die für die protestant. Kirche des preuß. Staats einzurichtende Synodalverfassung. 8. Berlin, Reimer. 60 kr.

Schmidthammer, W., aus einer größern Abhandlung über Beförderung des Bibelgebrauchs. gr. 8. Berlin, Realschulbuchh. 10 kr.

Schott, H. A., Opuscula exeget. crit. dogmatica. T. Ius. 8 maj. Jenae, Cröcker. 2 fl. 40 kr.

Schrift, die heilige, des neuen Bundes, mit vollst. erklär. Anmerk. von B. M. Schnappinger. 1r und 2r Bd. 3te verb. Aufl. gr. 8. Mannh. Löffler. 4 Bde. 8 fl.

Schriften, die heiligen, in ihrer Urgestalt, deutsch und mit Anmerk. v. K. G. Kelle. 2r Bd. Mosaische Schr. 1. Buch. Moses Gesch. üb. d. Vorzeit. gr. 8. Freyberg, Craz und G. 4 fl.
— — des neuen Testaments, übers. v. C. u. L. van Eß. 3te mit Sach-Parallelstellen vers. neuern Ausg. gr. 8. Sulzb. Seidel. 1 fl. 3 kr.

Schulgebete (v. Dinter), 2te verm. A. 8. Neustadt, Wagner. 8 kr.

Seiler, G. Fr., kleine christl. Kirchen- u. Reformationsgesch. 5te Aufl. 8. Erl. Bibelanst. 9 kr.

Seiller, J. M., über d. Verdienste der Jesuiten um die Wissenschaften u. üb. die Nothwendigkeit der Wiederherstell. ders. Zwei Briefe. 8. Schrag. 18 kr.

Seltenreich, C. Chr., Ideen z. homilet. Bearbeit. der Lehrtexte, über welche am 3n Ref. Jubil. 1817. im Königr. Sachsen gepredigt werden soll. 8. Leipz. B. Fleischer. geh. 36 kr.

Sittenreden, kurze prakt., am Grabe. 8. Ulm, Stettin. 30 kr.

Spieker, Chr. W., christliche Religionsvorträge. 2te verm. Ausg. gr. 8. Züllichau, Darnmann. 2 fl. 45 kr.

Stark, W., Beiträge z. Vervollkommnung der Hermeneutik, insbes. der des N. Testam. 1r Beytr. Ueber das oberste Prinzip der wahren Interpretation u. über die Frage, welche Erklärungsart des N. T. die richtigste sey? gr. 8. Jena, Schmid u. C. geh. 30 kr.

Stiller, H. T., Bemerk. üb. d. Schrift: Frage u. Bitte an die gesammte protestant. Geistlichkeit in Teutschl. rc. gr. 8. Ansb. Gassert. 30 kr.

Stolberg, Fr. L. Gr. zu, Geschichte d. Religion Jes. Christi. 6r Thl. Neue Ausg. gr. 8. Wien u. Hamburg, Perthes und B. 6—10r Bd. dieser Ausg. 10 fl.

Strack, Dr. Fr., Eloah. Erhebungen des Herzens zu Gott in einer Reihe v. Gesängen u. metrischen Gebeten. 2te verm. Aufl. Mit 1 Kpft. u. Vign. 8. Frankf. Brönner. Ausg. auf Velppr. 3 fl. — auf weiß Dckp. 2 fl. auf ord. Drckp. 1 fl. 20 kr.

Synodalreden gehalt. von protestant. Distrikts-Dekanen im Königr. Baiern, gesammelt u. herausg. v. G. W. Meyer u. Chr. E. N. Kaiser. 2r Bd. gr. 8. Sulzb. Seidel. 45 kr.

Thieme, K. T., einige Gedanken, welche die Stelle der sonst gewöhnl. Tischgebete vertreten können. 8. Leipzig, Gleditsch. 24 kr.

Trautscholb, J. G., das Leben der Andacht in 100 geistl. Liedern f. häusl. Erb. 8. Leipz. Hartknoch. 40 kr.

Usener, W., Lehre und Trost der heil. Schrift für Kranke u. Sterbende. gr. 8. Marb. Krieger. 1 fl. 20 kr.

Weingart, J. Fr., Harnier der Greis, oder die Relig. Jesu f. junge Verehrer dess. gr. 8. Neust. Wagner. 1 fl. 20 kr.

Wenke, J. G. W., wie kann der geistliche Stand unter den Protestanten geachteter und wirksamer werden. 8. Brandenb. Wieske. 40 kr.

De Wette, W. M. L., Lehrbuch der histor. krit. Einleit. in die Bibel Alten u. Neuen Testaments. 1r Thl gr. 8. Berl. Reimer. 3 fl. 30 kr.

Auch unter dem Titel:

— — Lehrb. d. hist. krit. Einl. in die kanon. u. apogryph. Bücher d. Alten Test.

Winkelhofers, Seb., verm. Predigten. Herausgeg. u. m. e. Vorrede begl. v. J. M. Sailer. 3r B. 8. München. Giel. 2 fl. 24 kr.

Auch unter dem Titel:

— — Predigten üb. d. Apostelgeschichte. 1r Bd.

Wolf, Kirchenr., Forderungen der Relig. an Reiche u. Arme nach einer überstandenen und diesen von jenen erleichterten Theuerung. Eine Pred. gr. 8. Heidelb. Verf. geh. 18 kr.

Zenger, F. J., Homilien über die Evangelien aller Feste des Herrn. 8. Sulzb. Seidel. 1 fl.

Ziemsen, Chr., Christus allein öffnet uns die Schrift. Eine Predigt zu Stralsund geh. gr. 8. Greifsw. Mauritius. geh. 18 kr.

II. Jurisprudenz und Staatswissenschaft.

Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung u. des Münzwesens. gr. 8. Frankf. Jäger. 3 fl.

Archiv, neues, des Kriminalrechts. Herausgeg. v. Kleinschrod, Konopak und Mittermaier. 1r B. 4s St. 8. Halle. Hemmerde u. Schw. 1 fl.

Behrens, S. J. G., Betrachtungen ü. Staatsverwaltung n.

e. Vergl. der innern Verwaltung Frankr. währ. d. kaiserl. Regier. u. der von Großbritt. 8. Schlesw. Koch. 1 fl. 48 kr.

Beiträge, praktische, z. neuen Staatsverfassungs-Lehre deutscher Staaten. Landständ. Verfass. gr. 8. Frankf. Jäger. geh. 1 fl. 12 kr.

Constitutionen, die, der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. 2r Thl gr. 8. Altenb. Brockhaus. 5 fl.

Dabelow, C. C., Handb. des Pandekten-Rechts in einer krit. Revis. s. Hauptlehren. 2r Th. gr. 8. Halle. Hemmerde S. 5 fl.

Darstellung, geschichtliche, des alten und neuen teutschen Münzwesens u. Vorschläge z. Gründung einer dauerhaften Münzverfass. (A. d. Nemesis abgedr.) gr. 8. Weimar. Ind. C. geh. 1 fl. 15 kr.

Dassel, Chr., über Friede und Friedenstraktaten, Conventionen, Capitulationen, Waffenstillst. u. Allianzen. 8. Neust. Wagner. 45 kr.

Eigenbrodt, A. Chr., Handbuch der Großherzogl. Hessischen Verordnungen v. J. 1803 an. 2r Bd. 4. Darmstadt, Heyer u. Leske. 6 fl.

Engelhard, W. G., Entwurf einer verbesserten Gesetzgebung f. bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. 2 Bde. gr. 8. Rudolst. Krieger. 2 fl.

Gedanken ü. die Ursachen der gegenwärt. Armuth u. ü. die besten Mittel ders. abzuhelfen. 8. Tüb. Osiander. 12 kr.

Gensler, J. C., Rechtsfälle für die Prozeß-Praxis. 3s Heft gr. 8. Heidelb. Engelmann. 3 Hefte. 4 fl. 24 kr.

Gesterding, F. C., ausführl. Darstellung der Lehre vom Eigenthum und solchen Rechten, die ihm nahe kommen. gr. 8. Greifsw. Mauritius. 3 fl. 36 kr.

Glück, Chr. Fr., ausführl. Erläuterung der Pandecten. XIX. Th. 1. Abth. gr. 8. Erl. Palm. 1 fl. 12 kr.

Glück, J. C. Chr., ad fragmentum Julii Pauli ex libro ejus V. ad legem Juliam et Papiam quod exstat in L. XLIX. §. 2. 4 maj. Erl. Palm. 1 fl.

Haller, C. L. v., Restauration der Staats-Wissenschaft oder

Theorie des natürlich-geselligen Zustands, der Chimäre des künstlich-bürgerl. entgegengesetzt. 2r Bd. 1. Th. Von den Fürstenthümern oder Monarchien. 1s Hauptstück. von den unabh. Grundherrn oder den Patrimonial-Fürsten. gr. 8. Winterth. Steiner. 4 fl. 30 kr.

Haenel, G. Fr., de acquirenda rerum dominio Diss. jur. civ. 4. Lips. Breitk. et H. br. 40 kr.

Haenlein, G. F. C., observat quaedam de Officio et Potestate interpretis circa antinomias in Pandectas obvias. 4. maj Erl. Palm. 24 kr.

Hufeland, D. G., über den eigenthüml. Geist des Röm. Rechts im Allgem. u. im Einzelnen im Vergleich. neuer Gesetzgeb. II Th. 2. A. gr. 8. Giessen. Tasche. 1 fl. 30 kr.

— — Anzeige wegen s. jurist. Schriften. gr. 4. das. 6 kr.

Hurlebusch, A. F., Beiträge z. Civil- u. Criminal-Gesetzgebung und Jurisprudenz. 2s H. gr. 8. Helmst. Fleckeisen. 54 kr.

Klüber, J. L., Acten des Wiener Congresses in d. J. 1814 u. 15. 25s u. 26s H. gr. 8. Erl. Palm u. E. VII. Bd. oder 25s bis 28s H. 4 fl.

Konrad, J., die Polizeiverfass. oder Theorie, Praxis u. Gesch. der Polizey. 1r Th. 8. Prag. Calve. 1 fl. 40 kr.

Kopetzky, Dom., System der politischen Gesetze Böhmens in XII Theilen z. bequemen Gebrauch f. d. Geschäfts- u. Privatmann. I. II. z. VII. u. IX. Bd. gr. 8. Prag. Enders. 13 fl. 20 kr.

Auch unter dem Titel:

— — 1r Thl. Die Staatsverfass. d. Königr. Böhmen.

— — 2r Thl. Die Polizey u. Sicherheitssachen 1. Abth. Landespolizey.

— — 7r Th. prakt. Handb. d. Gesetze im Landwirthschaftsfache.

— — 10r Th. prakt. Handb. d. Ges. das Militär-Fach enth.

Kreyssig, C. J., de Auctorum et Commentator. verbis in digestor. interpretatione distinguendis observationes. 4o maj. Lips. Hertel. 54 kr.

Krug, W. T., die Staatswissenschaft im Restaurazionsprozesse der H. von Haller, Ad. Müller u. Kons. betrachtet. 8. Lpz. G. Fleischer. 1 fl. 20 kr.

Lipenii, M., Biblioth. real. juris. supplem. ac emend. Vol. III. fasc. 2. fol. Vratisl. Korn sen. 2 fl. 45 kr.

Mannert, K., Entwicklung des Constitutum Possessorium nach röm. u. baier. Recht. 8. Landsh. Thomann. 12 kr.

Merckel, J. C., neuer Commentar z. allgem. Gerichts-Deposital- u. Hypotheken-Ordnung, u. Bemerk. z. Theorie d. Protest. 2 Bde. gr. 8. Bresl. W. G. Korn. 8 fl. 6 kr.

Merkel, C. H. G., die Vortheile einer von der Civiljustiz getrennten Criminalrechtspflege. 8. Halle. Ruff. geh. 30 kr.

Mühlenbruch, C. F., die Lehre von der Cession der Forderungsrechte. Nach d. Grunds. d. Röm. R. gr. 8. Greifsw. Mauritius. 5 fl. 6 kr.

Nibler, J. B., über die Edictalcitationen in Gegenständen des Civilrechts. 8. Straubing. Schmidt. 48 kr.

Rabe, C. L. H., Sammlung Preußischer Gesetze u. Verordnungen nach d. Zeitfolge geordn. 2r Bd. enth. d. J. 1790 — 94. gr. 8. Halle. Waisenh. 5 fl.

Ries, D. Chr., Privat-Gedanken ü. die Praxis der kathol. Kirche das ehel. Band nicht aufzulösen, in Verbind. mit der darüber herrschenden Lehre. 2r Thl. gr. 8. Bamb. Göbhard. 1 fl. 30 kr.

Roßhirt, K. F., über den Begriff u. die eigentl. Bestimmung der Staatspolizey. gr. 8. Bamb. Göbhard. 1 fl.

Speckner, J. F. A. v., rechtliche Blicke auf Markungs- u. Markverrückungsklagen in einem Rechtsfalle aufgefaßt. 8. Nürnb. Stein. 30 kr.

Staatsverfassungs-Archiv, allgemeines, III Bd. 1. St. gr. 8. Weimar. Ind. C. 2 fl.

Tenzel, F. J. B., wie kann in Deutschl. die Zunftverfass. am zweckmäßigsten modificirt werden, um zu bewirken, daß die Vortheile derselben erhalten 2c. Eine Preisschr. gr. 8. Landsh. Weber. 1 fl. 18 kr.

Tittmann, F. Chr., über die Verbindung der Criminal- u. Civil-Gerichtsbarkeit. gr. 8. Dresden. Walther. 40 kr.

Weber, F. K., Entwurf z. Geschäftsführung der Untergerichte. gr. 8. Münch. Lindauer. 2 fl. 30 kr.

Weinreich, K., die Getraidesperre u. Landesmagazine, auch eine Veranlass. d. Theuerung. Nach der Gesch. der Nationalökon. erwogen. gr. 8. München. Lindauer. 1 fl.

Weiße, Chr. E., Einleit. in das gemeine teutsche Privatrecht. gr. 8. Lpzg. G. Fleischer. 1 fl.

Werner, J. Th., die Rechtslehre von der Verbindlichkeit des erzwungenen Willens bey dem Antrit, oder der Entsagung einer Erbschaft ꝛc. Als Material zur künft. Gesetzgeb. des t. Bundesst. abgef. gr. 8. Frankf. Boselli. 1 fl.

Wüstenfeld, F. W., prakt. Anleitung z. Vermess. u. Consolidation der Güterstücke. 8. Gießen. Heyer, 54 kr.

Zimmermann, J. C. D., Ueber Sicherung gegen Unglücksfälle n. e. Vorschl. z. Erleichter. d. Steuern. gr. 8. Berl. Flittner. geh. 40 kr.

Zumbach, C. A., Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt ꝛc. 2r Th. gr. 8. Köln Rommerskirchen. Nachschuß 39 kr. Preiß beyder Theile 3 fl. 24 kr.

III. Medizin.

Abhandlungen, auserles. medicin. prakt., der neuesten franz. Literatur. Herausgeg. v. J. K. Renard u. F. J. Wittmann. gr. 8. Pesth. Hartleben. 3 fl. 20 kr.

Aronssoen, J. E., die Kunst das Leben des schönen Geschl. zu verlängern ꝛc, 3. Aufl. M. K. gr. 8. Berl. Schmidt. 3 fl.

Attenhoffer, H. L. v., medizin. Topographie von St. Petersburg. gr. 8. Zürch. Orell u. C. 3 fl. 30 kr.

Baader, Fr. über die Extase oder das Verzücktseyn der magnetischen Schlafredner. 8. Lpzg. Reclam. geh. 15 kr.

Baumann, E. F. A., über den Krebs im Allgemeinen, nebst der Anzeige eines sehr wirksamen, bisher geheim gehaltenen Mittels gegen den Lippen- u. Gesichts-Krebs insbes. 8. Lpz. Ind. C. 1 fl.

Becker, G. W., gründl. Anleitung, wie man gesund bleiben, sich u. die Seinigen vor Krankh. bewahren, davon heilen rc. gr. 8. Lpz. Engelmann. 2 fl. 20 kr.

— — der Rathgeber vor, bei und nach d. Beischlaf rc. 7te verm. Aufl. 8. Lpz. Gräff. geh. 1 fl.

— — über Pollutionen u. die untrügl. Mittel dagegen. M. 1 K. 4e verm. A. 8. das. 20 kr.

Biener, C. C., Diss. inaug. de exterpatione penis per ligaturam, c tab. aen. 4o. Lips. Göthe. 30 kr.

Blätter, Tübinger, f. Naturwissenschaft u. Arzneykunde. Herausgeg. v. v. Autenrieth u. v. Bohnenberger. III. Bd. 1. St. 8. Tüb. Osiander. 3 Hefte. 2 fl. 24 kr.

Burdach, K. Fr., System der Arzneymittellehre. 2. umgearb. Ausg. 1r Bd. gr. 8. Lpz. Dyck. 3 fl.

Dreyßig, W. F., Handwörterb. d. mediz. Klinik, oder der prakt. Arzneik. III B. 2r Thl gr. 8. Erf. Keyser. 3 fl.

Düben, E. G. F. v., Belehrungen ü. d. Geheimniß der Zeugung des Menschen. 8. Berl. Flittner. 3 fl.

Auch unter dem Titel:

— — der Beischlaf. 1r Thl. oder Gynäologie 2r Th. 2te umgearb. Ausg.

Fenner, Dr. E., Taschenb. f. Gesundbrunnen u. Bäder auf d. J. 1817. 3. Gebr. f. Aerzte u. Nichtärzte. M. 1 K. 12. Darmstadt Heyer u. L. geb. 1 fl. 30 kr.

Frank's System e. vollst. mediz. Polizei. VIr Bd. 2r Th. gr. 8. Wien. Schaumburg.

Geißler, C., Beschreib. u. Abbild. künstlicher Hände u. Arme M. e. Vorr. v. Prof. Jörg. M. 3 K. gr. 4. Lpz. Ind. C. 1 fl. 30 kr.

Gimbernet, A. Dr., neue Methode den Schenkelbruch zu operiren. A. d. Span. m. e. Nachtr. v. Dr. Schreger. M. 2 K. 8. Nürnb. Stein. 1 fl.

Girl, M., Diss. de Aequis Landshutanis. 4. Landsh. Thomann. bro. 24 kr.

Henke, A., de Inflammationibus internis Infantum Comment. 4. Erl. Palm et E. 18 kr.

Herzog, E. B., de inversione Uteri Diss. 4. Wirceb. Gebhard. 24 kr.

Hildebrand, Fr., Lehrb. d. Physiologie. 5e verb. m. d. Verf. Leben u. letzter Krankh. verm. Ausg. Nach s. Tode herausg. v. G. Hohnbaum. gr. 8. Erl. Palm. 3 fl. 45 kr.

Klein, C. C., Bemerkungen ü. die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bey schnellen Geburten. Wichtige Beitr. z. d. gerichtl. Arzneiwiss. ꝛc. gr. 8. Stuttg. Metzler. 2 fl. 24 kr.

Kopp, J. H., Jahrb. der Staatsarzneikunde. 9r Jahrg. M. Meister's Bildn. gr. 8. Frankf. Hermann. 3 fl. 15 kr.

Auch unter dem Titel:

— — Jahrb. d. St. Arzneyk. f. d. J. 1817.

Koreff, J. T., de regionibus Italiae aëre perni[illegible] contaminalis. Part. 1. 4. Berol. Dümmler. br. 50 kr.

Kuntzmann, J. H. L., anatom. physiolog. Untersuchungen über d. Blutegel. M. 5 Kpfrtfl. gr. 8. Berl. Stuhr. geh. 1 fl. 20 kr.

Lang, M., vollständ. Bericht über ein spezif. Reinigungsmittel gegen versch. chron. Krankheiten ꝛc. 8. Frankf. Gebhard u. K. 24 kr.

Lobenstein-Löbel, Dr., Grundr. der Semiologie des Auges f. Aerzte. gr. 8. Jena. Cröker. 1 fl. 45 kr.

Lobstein, J. F. D., Untersuch. u. Beobacht. ü. den Phosphor. u. die ausserordentl. Wirkung in verschied. innern Krankh. A. d. Frz. m. Zus. 8. Lpz. Engelmann. 1 fl. 10 kr.

Magazin, Hamburgisches, für die ausländ. Literatur der ges. Heilkunde. Herausgeg. v. J. J. Gumprecht u. G. H. Gerson. 1. B. 1s St. 8. Berl. Schlesinger. 6 Hefte. 6 fl.

Meckel, J. F., deutsches Archiv f. d. Physiologie. III Bd. 1s H. gr. 8. Halle. Waisenh. 4 Hefte. 8 fl.

— — — Handb. d. menschl. Anatomie. 3 Bd. bes. Anat. Gefäß- u. Nervenlehre. gr. 8. Halle. Waisenh. 6 fl. 40 kr.

Mittel, die sichersten, wider Lungensucht u. Abzehrung, nicht nur für solche die sie bereits haben, sondern auch noch

nicht genug bekannte Warnungen ꝛc. 2. Aufl. 8. Berl. Daisenberger. 1 fl. 12 kr.

Neuhaus, F., Tractatus de Dysentria. 8. Berol. Dümmler. bro. 20 kr.

Osiander, J. Fr., Nachrichten von Wien über Gegenst. d. Medicin, Chirurgie u. Geburtshülfe. gr. 8. Tüb. Osiander. 1 fl. 48 kr.

Pemberton, Dr. C. R., prdkt. Abhandlung über versch. Krankheiten des Unterleibes. N. d. 3. Aufl. a. d. engl. übers. von Dr. G. von dem Busch. M. e. Vorr. u. Anm. herausgeg. v. Dr. J. A. Albers. gr 8. Bremen. Heyse. 2 fl. 6 kr.

Pittschaft, J. A., der Arzt als Rathgeber und Hausfreund. 8. Heidelb. Mohr u. Winter in Commiss. geh. 1 fl. 12 kr.

Reiniger, C. E., Diss. inaug. med. sist. Observationem de singulari Renum abnormitate. c. tab. aen. color. 4o maj. Lips. Göthe. broch. 1 fl.

Richter's, A. G., specielle Therapie. Herausgeg. v. G. A. Richter. I — IIIr Bd. 2te verb. Aufl. gr. 8. Berl. Nicolai. 17 fl.

Rose, F. C. D., neue Methode die gewöhnl. zahlreichen Fieberkrankeiten einfach, sicher und schnell zu heilen. 8. Berl. Dümmler, 20 kr,

Russel, J., über die Krankheiten des Kniegelenkes. A. d. Engl. übers. v. Dr. Goldhagen. gr. 8. Halle. Renger. 1 fl. 20 kr.

Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde. IIr Bd. 1s H. M. Kpfn. gr. 8. Berl. Realschulb. 3 Hefte. 6 fl.

Schaffner, L. Fr., Versuch einer diagnost. u. therapeut. Darstellung der Arsenikvergiftung. gr. 8. Berl. Weigand. geh. 54 kr.

Schrag, Fr. L., de luxatione vertebrarum spontanea observ. quaedam. c. tab. aen. 4. Lips. Göthe. bro. 40 kr.

Schweighäuser, J. Fr., Aufsätze über einige physiol. u. prakt. Gegenstände der Geburtshülfe. gr. 8. Nürnb. Schrag. 2 fl.

Tabulae anatomicae, quae exhibent Musaei anatomici Acad. Caes. Reg. Josephinae praeparata cerea perlustratae et comentatae,

a Dr J. Scherer. Delin. aeri incis. a P. J. Weindt a Ti. Fol. maj. Vindob. Wappler et B. 67 fl. 12 kr.

Tissot Heimlichkeiten des weibl. Geschlechts, umgearb. v. D. G. W. Becker. 4e Ausg. oder:

Becker, Geheimnisse d. weibl. Geschlechtes rc. 5e Ausg. 8. Lpz. Graff. geh. 1 fl.

Wächter, F., Abhandl. üb. d. Gebrauch d. vorzügl. Bäder u. Trinkwässer n. e. Bericht d. merkw. Schwefelräucherungen des H. D. Galé's in Paris. M. 1 Kpf. 8 Wien. Gerold. 1 fl. 24 kr.

Ziermann, J. C. L., die naturgemässe Geburt d. Menschen, oder Betracht. üb. zu frühe Durchschneid. u. Unterbind. der Nabelschnur rc. als Urgrund der häufigsten u. gefährl. Krankh. des Menschengeschl. M. e. Vorrede von Prof. Wolfart. 8. Berl. Nicolai. 30 kr.

IV. Philosophie.

Ancillon, F., Essais philosoph. ou nouv. mélanges de Littérature et de Philosophie. 2 Vol. gr. in 8. Paris. br. 5 fl. 20 kr.

Berger, J. E. v., allgem. Grundzüge zur Wissenschaft. 1r Th. Analyse des Erkenntnißvermögens rc. gr. 8. Altona. Hammerich. 2 fl. 15 kr.

Decken, F. von der, Vers. üb. den engl. National-Charakter. 2e umgearb. Aufl. gr. 8. Hannov. Helwings. 2 fl. 6 kr.

Gerlach, G. W., Grundr. der Metaphysik, z. Gebr. bei Vorles. gr. 8. Halle. Gebauer. 45 kr.

Greiner, G. F. C., der Traum u. das fieberhafte Irreseyn. Ein physiol. psycholog. Vers. gr. 8. Altenb. Brockhaus. 2 fl. 20 kr.

Hegel, G. W. F., Encyklopädie der philosoph. Wissenschaften im Grundrisse. Z. Gebr. f. Vorles. gr. 8. Heidelb. Oswald. 3 fl. 12 kr.

Hoffbauer, J. C., Johann Adam Müller der Prophet u. sein Vater. Eine Parallele v. Hans Engelbrecht, einem 2mal gestorb. Propheten des 17. Jahrh. z. Erklär. des Prophetenberufs des erstern u. Erläuter. einiger Punkte d. Seelenlehre. 8. Halle Waisenh. geh. 1 fl. 20 kr.

Kritik üb. des Herrn Ritter v. Weillers akad. Erörterung: Tugend die höchste Kunst. 8. Landsh. Weber. geh. 24 kr.

Maier, A., Vers. e. Wörterbuchs der Seelenlehre. 1r Thl. A — Z. gr. 8. Salzb. Mayr. 3 fl.

Schenkl, J. B., Lebens-Philosophie in auserles. Maximen. 8. Sulzb. Seidel. 15 kr.

Seckendorff, G. Freih. v., Grundzüge der philosoph. Politik. Ein Handb. bei Vorträgen. gr. 8. Altenb. Brokhaus. 1 fl. 40 kr.

Sittig, E. G. F., Katechismus des Naturrechts nach Fichte's Grundl. 8. Bamb. Kunz. 36 kr.

Stelzer, C. J. L., üb. den Willen. Eine psychologische Untersuch. f. das Crim. Recht. 8. Lpz. Rein u. C. 2 fl. 45 kr.

Theophrasti Par. Notationes morum ex interpret. J. G. Berndtii ad exempl. J. F. Fischer. 8. Rothen. Waysenh. 30 kr.

V. Philologie.

a) Alterthumskunde.

Creuzer, Fried., üb. einige mytholog. u. artistische Schriften Schellings, Ouvaroffs, Millins u. Welkers. (A. d. Heidelb. Jahrb. bes. abgedr.) gr. 8. Mohr u. W. geh. 48 kr.

b) Alte Sprachen.

Anthologia graeca ad fid. Codd. olim Palatini nunc Paris. ex Apographo Gothano edita. Cur. annot. crit. adj. Frieder. Jacobs T. IIIus et ult. Access. supplem. var. lect. etc. ab A. J. Paulssen. 8 maj. Lips. Dyck. 15 fl.

Arati phaenomena et Diosemea quibus subjiciuntur Eratosthenis Catasterismi. — Dionysii Orbis terrar. descript. — Rufi Festi Avieni utriusque poetae metaphrases. Curav. notasque adj. F. C. Matthiae. c. tab. lithogr. 8 maj. Francof. Hermann. 3 fl. 45 kr.

— idem liber sine notis. 8 maj. ibid. 1 fl. 30 kr.

Arnobii Afri appendix contin. var. emend. et explic. omiss. inspers. ined. hucusq. Heumanni conjecturis quib. suar. adnotat. suppl. adjec. J. C. Orellius. 8 maj. Lips. Vogel. 1 fl.

Bibliotheca classica Poëtarum graecor. T. II. 8. Lips. Weigel. broch. 1 fl.

Etiam sub titulo:

Theocrit, Bion et Moschus. Nova edit. accur. in us. praelect. et scholar.

Buttmann, P., griech. Schulgrammatik. 4e Aufl. 8. Berl. Mylius. 1 fl. 20 kr.

Cornelii Nep. Vitae excell. Imperator. c. annot. grammat. in us. juv. altera vice edid. M. S. F. Wurster. 8. Ulmae, Stettin 1 fl. 20 kr.

Döring, F. W., Anleit. z. Uebersetzen aus d. Deutschen ins Lateinische, 1r Thl, 7e verm. Aufl. 8. Jena. Frommann. 1 fl. 30 kr.

Elementa Grammaticae latinae exemplis et praeceptis trad. nov. ed. 8. Turici. Orell et C. 1 fl. 15 kr.

Gesenius, W., hebräische Grammatik. 2e verb. Aufl. gr. 8. Halle. Renger. 1 fl. 30 kr.

— — ausführl. grammatisch-kritisches Lehrgebäude der hebr. Sprache m. Vergleich d. verwandten Dialekte. gr. 8. Lpz. Vogel. 8 fl.

Haubold, C. G., Progr. cont. fragmentum graecum de obligationum causis et sollitionibus etc. ab Angelo Majo nuper in lucem protractum etc. 4 maj. Lips. Göthe. br. 20 kr.

Heinzelmanns griech. Lesebuch f. d. untere Klassen. 4e verb. Aufl. 8. Halle. Waisenh. 40 kr.

Hofmann, F. L., leichte Aufgaben z. Uebersetzen in d. Latein. u. Teutsche. 2e verm. Aufl. 8. Ansb. Gassert. 36 kr.

Homeri Ilias. Ed. nova in us. scholar. acced. Hymni Homer. et Epigr. 8 maj. Halae. Waisenh. 2 fl. 40 kr.

Hottinger, J. J., opuscula philologica critica atque hermeneutica. 8 maj. Lips. Weidmann. 3 fl.

Hug, D. J. L., Progr. contin. lucubratio de oratione Ciceronis pro M. Marcello 8 maj. Frib. Herder. broch. 30 kr.

Krebs, J. P., lateinische Schulgrammatik f. mittlere u. untere Klassen. 8. Giessen. Heyer. 1 fl. 48 kr.

Langens latein. Grammatik. 50e Ausg. Mit stehen bleib. Schriften über die 41e A. 8. Halle. Waisenh. 36 kr.

Lingii, C., quaestionum Plautinarum l. I. S. de hiatu in versib. Plautinis. 8 maj. Vratisl. Korn sen. 54 kr.

Lucians Göttergespräche, griechisch. M. Anmerk. u. e. Wortreg. v. J. C. Bremer. 2e Ausg. v. E. F. Poppo. 8. Lpz. Schwickert. 1 fl.

Ovids Verwandlungen in Kupfern u. mit den nöth. Erläuterungen. 3 Bde. 4. Wien. Gerold. geh. 18 fl.

Phaedri fabulae Aesop. L. V. et P. Syri alior. veter. sententiae ex rec Bentleji etc. add. est Glossar. scholar. usui accom. a C. G. Anton post mortem patris ed. C. T. Anton. 8 maj. Zittaviae. Schoeps. 1 fl. 30 kr.

Phaedri fab. Aesop. l. V. c. Append. fabular. Mit Anmerk. u. 1 Wortregist. v. K. F. A. Brohm. 2e Ausg. 8. Berl. Schöne 45 kr.

Pindari Epinicia; graece. Text. in genuina metra restit. et ex fido libror. manuscriptor. etc. recens. A. Boeckhius. 4 maj. Lips. Weigel. broch. 1 fl. 30 kr.

Platons Phädros u. Gastmahl übers. erl. u. verb. v. F. Ast. gr. 8. Jena. Cröker. 3 fl.

Sallusts, C. C., übriggebliebene Werke ausser den Bruchstücken, übers. v. F. K. v. Strombek. gr. 8. Gött. Dieterich. 1 fl. 40 kr.

Senecae, L. A., Naturalium quaestionum L. VII. rec. a G. D. Koeler. 8 maj. Goett. Vandenh. et R. 1 fl.

Sittig, J. F., Samml. derjen. latein. Wörter, welche ursprüngl. mit gleichbedeut. deutschen verwandt sind x. 8. Lpz. Franz. 30 kr.

Statii, P., Papinii carmina; ed. F. Handius. T. Ius. Silvae. 8 maj. Lips. Goeschen. 5 fl.

Taciti Germania. Rec. notatque G. Bredovii integr. edd. F. Passov. ed. alt. 8. Vratisl. Max et S. 1 fl.

Tacitus, C. C., de situ, moribus et populis Germaniae libellus et Jul. Agricolae vita. Lat. u. deutsch v. Freih. v. Hacke. 8. Carlsr. Müller. Weiß Druckp. 1 fl. 24 kr. ord. Druckp. 1 fl. 12 kr.

e) Neuere Sprachen.

Amberg, H., erste Leseübungen bei Anwend. d. Lautlehre. 1e u. 2e Abth. u. Anweis. z. richt. Gebr. ders. 8. Hamb. Hoffmann u. Campe. 40 kr.

Aufgaben, fehlerhafte, nach stufenweiser Folge vom Leichten z. Schweren, z. Ueb. in der Grammat. Orthogr. Interpunkt. 2e Aufl. 4. Bamb. Göbhard. 24 kr.

Breitenstein, J. G., karakteristische Grundzüge der Deutschen u. Französischen wortfolge u. des Deutschen u. Franz. volks. gr. 8. Giessen. Heyer. 2 fl. 56 kr.

Daisenberger, J. M., neuer vollständ. Briefsteller Nach der 13. Aufl. von Riebols Wienersecretair. 2 Thle. gr. 8. Regensb. Daisenberger. 2 fl. 24 kr.

Deuter, J. J. le nouv. Maitre allem. ou Gramaire allemande pratique p. appr. l'allem. 4. edit. gr. in 8. Augsb. Jenisch. et St.

— — il nouvo Maestro tedesco ovv. Grammat. della lingua alemanna ad uso degl'Italiani. gr. 8. ibid.

Filippi, C. A., italien. Lesebuch. 4e verb. Aufl. gr. 8. St. Gallen. Huber. 1 fl. 45 kr.

Lehrbuch des deutschen Styles nach einem neuen einfachen Syst. entw. 1e u. 2e Abth. 8. München Lindauer. 1 fl. 42 kr.

Lödig, P. J., Einleit. in die franz. Sprache nebst Lehrübungen ꝛc. gr. 8. Freib. Herder. 40 kr.

Meidingers franz. Grammatik. Ganz nach den besten Sprachl. ꝛc. umgearb. v. F. J. Deuter. 2 Cursus. 2 verb. A. gr. 8. Augsb. Jenisch u. St.

Minner, J. M., Aufgaben zum Uebersetzen a. d. Deutschen ins Italiän. 8. Frankf. Boselli. 1 fl.

Reinbeck, Dr. G., Handbuch der Sprachwissenschaft m. bes. Hins. auf die d. Sprache. 2n Bds 2e Abth. gr. 8. Essen. Bädeker. 1 fl. 30 kr.

Salzmanns, J. H., allgem. Briefsteller. 2e verm. Aufl. 8. München. Fleischmann. 1 fl. 12 kr.

Schubert, W. F., über den Gebrauch der grossen Buchstaben vor den Hauptwörtern d. d. Spr. 8. Neust. Wagner. 30 kr.

Sommer. J. G., Anleit. z. teutschen Briefschreibekunst ꝛc. 2 Abtheil. gr. 8. Prag. Calve. geh. 1 fl. 48 kr.

Splittegarb, C. F., deutsche Sprachlehre, 6. Aufl. 8. Halle. Waisenh. 30 kr.

Wachsmuth, W., Ausw. v. Lesestücken z. Gebr. d. Erlern. d. engl. Sprache. gr. 8. Halle. Renger. 40 kr.

Waldeck, J. H., kl. deutsche Sprachlehre. 8. Münster. Theissing. 36 kr.

Werner, I. P., the english Scholars assistant, or a Collect. of useful and entertaining extr. from engl. liter. gr. in 8. Frankf. Guilhaumann, bro. 2 fl.

Wörterbuch, kleines, zur Verdeutschung fremder Ausdrücke, aus ob. abgedr. gr. 8. 48 kr.

— — der französ. Sprache. 8. Nördl. Beck. 18 kr.

VI. Pädagogik.

Bertuch's Bilderbuch f. Kinder. Nr. 165 u. 166. gr. 4. Weimar Ind. C. m. ill. K. à 1 fl. 20 kr. m. schw. K. à 40 kr.

Funke's ausführl. Text dazu. gr. 8. das. beide Hefte 45 kr.

Bescherer, W., kl. Kindergeschichten z. Warnung vor Gefahren rc. M. 10 ill. Kpfn. 8. Nürnb. Stein. geb. 2 fl. 42 kr.

Bomhard, Chr u. Aug., Symposion von der Würde der weibl. Natur u. Bestimmung. 2e Aufl. 8. Bamb. Kunz. 1 fl. 30 kr.

Buhle, C. A., Lectionsplan z. Eintragung d. wöchentl. Arbeits- und Erholungsstunden. fol. Lpzg. Klein. 10 kr.

Burbach, C. G. H., der Erdenbewohner, nach s. mannichf. Bezieh. Ein Lesеb. f. K. 2te verm. Aufl. M. 7 ill. K. 8. Berl. Societb. geb. 2 fl. 30 kr.

Denzel, B. G., die Volksschule. Ein methodolog. Lehrkursus geh. zu Idstein rc. M. 2 Kpfrt. gr. 8. Stuttg. Metzler. 2 fl.

— — Einleit. in die Erziehungs- u. Unterrichtslehre f. Volksschull. 1r Th. 2e verm. Aufl. gr. 8. Stuttg. Metzler. 1 fl. 48 kr.

Ernesti, J. H. M., der Jugendfreund z. Bewahrung der Unschuld, z. Beförder. d. sittl. Güte u. der Lebensfreude rc. gr. 8. Lpzg. Klein. 1 fl.

Grundsätze, einzelne, der Erziehung u. des Unterrichts durch Parabeln u. Erzähl. erläutert. (Verf. M. Zehnter) 8. München. Fleischmann. 48 kr.

Heinroth, J. A. G., kl. Wiederholungen in Geschichte, Naturgesch. u. Geographie, z. Behuf d. d. Deklamat. 8. Nordh. Happach. 1 fl. 10 kr.

Koch, J. Fr. W., Anleit. f. Lehrer in Elem. Sch. zu e. wirksamen Schreibunterricht. n. A. 8. Magdeb. Heinrichshofen. 24 kr.

— — warum soll der Gesang in Volkssch. nicht nach Noten sondern nach Ziffern gelehrt werden? rc. 8. das. 20 kr.

Lehrmeister, der erste, ein Inbegriff des Nöth. u. Gemeinnütz. f. d. ersten Unterr. rc. 14r Thl. 8. Lpzg. G. Fleischer. 40 kr.

Auch unter dem Titel:

Gelpke, A. H. Chr., Anleit. z. popul. Himmels- u. Erdkunde f. Schulen. M. 1 K.

Lerch, Ch. G., Schreibtafeln in der eckigen Schrift z. Erleichter. d. Schreibenlernens herausgeg. v. W. Harnisch. fol. Breslau. Max u. C. 1 fl. 30 kr.

Mauchart, D., Vorles. aus einer 6 Jahre lang fortges. Schullehrer- u. Conferenz-Anstalt. gr. 8. Tüb. Osiander. 1 fl.

Natorp, B. C. L., Andreas Bell u. Jos. Lancaster. Bemerkungen über die von dens. eingeführte Schuleinrichtung, Schulzucht u. Lehrart. 8. Essen. Bädeker. 1 fl. 6 kr.

Orbis Pictus, deutscher, oder Elementarb. z. Beförder. nützl. Kenntn. a. d. Natur u. Kunst. M. vielen ill. Kpfern. 2e verm. A. querfol. Nürnb. Schn. u. W. geb. 5 fl. 24 kr.

Röckl, Jos., Schulreden, geh. bey öffentl. Prüfungen. 1r Nachtrag. 8. München. Fleischmann. 24 kr.

Saamenkörner zur Volksbildung in Teutschland. Eine Schr. f. Ungelehrte. 1. Samml. 8. Neust. Wagner. geh. 30 kr.

Schlipf, Chr. A., wie kann die Schuldisciplin als Erziehungsmittel angewendet werden? Preisfrage. 8. Ulm. Ebner. 48 kr.

Schulen der Menschheit. 4r Band. Enth. verschiedne neue Unterrichtsmethoden. 3s Heft. Darstellung der Fellenberg. Anstalten. gr. 8. Berl. Dunker u. H. geh. 2 fl. 40 kr.

Siebelis, C. G., vier Schulschriften. 4. Dresden. Walther. 1 fl. 40 kr.

Stephani, der baierische Schulfreund. Eine Zeitschr. 10s Bdchn. 8. Erl. Palm. 1 fl.

Stoy, J. S., goldner Spiegel. Leseb. f. kl. Mädchen. 4r verm. Aufl. 8. Nürnb. Schneider u. W. geb. m. ill. K. 5 fl. 24 kr. m. schw. K. 3 fl. 36 kr.

Ueber das Schwimmen. 8. Berl. Dümmler. 20 kr

Unterhaltungen, katechetische, über die Erzählungen im Lehrb. z. Anfangsunterr. in den baier. Volkssch. 1. B. 8. Ansb. Gassert. 54 kr.

Weingart, J. Fr., Volks-Schulverbesserungsplan f. Dtschl. 8. Sondersh. Voigt. 24 kr.

Weingärtner, A. F. C., Thuiskons Buchstaben- u. erstes Lesebuch 2c. 1r Curs. 8. Erf. Keyser. 20 kr.

Zeller, C. A., Beitr. z. Beförder. d. Preuß. Nationalerziehung. 5r Bd. 8. Königsb. Nicolovius. 42 kr.

Auch unter dem Titel:

— — die Schulmeisterschule 2c. 3e verb. Aufl. M. 1 K.

Ziehnert, A., Sommerfreuden z. Unterhaltung u. Belust. f. Kinder jeden Alters. 12. Pirna. Friese. geb. 1 fl.

— — die erzählende Mutter im Kreise ihrer K. M. 12 K. 12. das. geb. 2 fl. 40 kr.

— — die spielenden Kinder. Ein kl. Turnbuch f. Knaben u. Mädchen. M. ill. u. schw. Kpfrn. 12. das. geb. 3 fl.

Zipperlein, H. C., Vater Lehrmanns Abendstunden oder Leiden u. Freuden des Schullehrerstandes. 8. Frankf. Jäger. 40 kr.

VII. Mathematik und Kriegswissenschaften.

Anleitung z. vereinfachten Arbitrage-Berechnung mit u. ohne Logarithmen 2c. gr. 8. Zürch. Orell u. C. 54 kr.

Baader, J. v., über ein neues System der fortschaffenden Mechanik, als Program eines nächstens erschein. größern Werks. 8. München. Fleischmann. 30 kr.

Baumgarten, Aufgaben z. Ueb. d. Kopfrechnens in Mädchenschulen. 2te verm. A. 8. Magdeb. Heinrichshofen. 1 fl. 20 kr.

Benzenberg, Dr. J. F., Anfangsgr. d. Rechenkunst u. Geometrie. N. wohlf. Aufl. m. 50 Holzschn. u. 2. Kpfrn. 8. Düsseld. Schreiner. 1 fl.

Beschreibung des geograph. Stundenzeigers, oder mechan. Anzeige der verschiedenen Tageszeit in den vornehmsten Oertern der Erde rc. gr. 4. Lpz. Sab. C. 30 kr.

Bohnenberger, J. G. F. v., Beschreib. e. Maschine z. Erl. d. Gesetze der Umdrehung d. Erde um ihre Axe rc. M. 1 Abb. 8. Tüb. Osiander. geh. 12 kr.

Brinken, F., von der, der Cölibat in Bezug auf s. Stand und Dienst rc. 8. Berl. Enslin. 40 kr.

Flügel's erklärter Courszettel m. Bemerk. rc. rc. v. J. C. Liebhold. 4e veränd. Aufl. gr. 8. Frankf. Jäger. 2 fl. 24 kr.

Auch unter dem Titel:

Liebhold's Comptoir-Handbuch der Wechsel-, Cours-, Münz-, Maaß- u. Gewichtskunde.

Fresenius, gründl. Unterr. ü. die Reduction kreisrunder Hölzer auf 4 u. mehrkantige rc. 8. Frankf. Jäger. 1 fl.

— — Tabellen z. Reduction aller Hölzer welche beym Bauwesen vorkommen rc. 8. Frankf. Jäger. geh. 36 kr.

Graßmann, J. G., Raumlehre f. Volksschulen. 1r Th. Ebene räuml. Verbindungsl. M. 3 Kpfrt. 8. Berl. Realschulb. 1 fl.

Handbuch f. d. Officiere z. Belehr. im Frieden u. z. Gebr. im Felde. Herausgeg. v. R. (ühle) v. L. (ilienstern). 1e Abth. gr. 8. Berl. Reimer. 6 fl.

Harnisch, W., Anweis. z. Rechnen erweitert v. H. Mücke. 8. Bresl. Max u. C. 1 fl. 10 kr.

Herdin, J., Vers. den Kreisbogen u. dessen Funktionen wechselweise auseinander aus Gründen der Elementar-Mathe-

matik ohne Hülfe der Sinustafeln zu bestimmen. gr. 8. Wien. Gerold. 36 kr.

Jacobs, C. P., ausführl. Unterricht in der Perspective. M. 60 Kpfrtaf. N. Aufl. 8. Wien. Gerold. 4 fl. 12 kr.

König, F., leichteste Art, den Kindern das Rechnen auf eine angen. Weise beizubringen. 2e verm. Aufl. 8. Prag, Calve. 1 fl. 24 kr.

Ladomus, J. F., geometr. Constructionslehre f. Lehrende u. Lernende. Mit 13 Steint. 2r Thl. gr. 8. Carlsr. Marx. 3 fl. 45 kr.

Auch unter dem Titel:

—— die Lehre v. den Kegelschnitten.

Langsdorf, K. C., leichtfaßl. Anleit. z. Analysis endlicher Größen u. des Unendlichen u. z. höhern Geometrie. M. 5 Steintaf. gr. 8. Mannh. Schwan u. G. 4 fl. 30 kr.

Monographieen, kriegswissenschaftl. u. kriegsgeschichtliche, aus der neuern Zeit seit d. J. 1792. 1r Bd m. 5 Pl. u. 1 Vign. gr. 8. Altenb. Brockhaus. 5 fl. 20 kr.

Neubig, A., Anfangsgr. der mathemat. Analysis oder der Algebra, Differential- u. Integralrechnung. M. Fig. gr. 8. Nürnb. Zeh. 1 fl. 24 kr.

Parrot, G. F., üb. die Capillarität. Eine Kritik der Theorie v. La Place ꝛc. gr. 8. Dorpat, Meinshausen. 54 kr.

Rang- u. Quartierliste der kön. preuß. Armee f. d. J. 1817. 8. Berl. Dieterich.

Scharnhorst, G. v., Handb. f. Officiere in den angew. Theilen d. Kriegswissensch. 2r Th. v. d. Verschanzungskunst ꝛc. Neue v. J. G. v. Hoyer verb. u. verm. Aufl. M. 12 K. gr. 8. Hannov. Hellwings. 5 fl.

Stephani, H., ausführl. Anweisung z. Rechenunterricht in Volksschulen. 2r Curs: die Ziffernrechn. 8. Nürnb. Riegel u. W. 45 kr.

Zobel, J. G., Anleit. z. genauen Trianguliren mit dem Meßtische. M. 1. Steinabdr. gr. 8. München, Lindauer. 30 kr.

VIII. N a t u r k u n d e.

Allix, J. A. F., neues System des Weltalls. A. d. Franz. v. Hofr. D. F. Murhard. M. 1 K. 18 Frkf. G. Sauerländer. 2 fl.

Archiv für d. thier. Magnetismus. In Verb. mit mehreren Naturf. herausgeg. v. C. A. v. Eschenmayer, D. G. Kieser, F. Nasse. I. Bd 2s St. gr. 8. Altenb. Brokhaus. 1 fl. 30 kr.

Dictionnaire des sciences naturelles, etc. suivie d'une Biographie des plus célèbres Naturalistes. Par pluss. Profess. du jardin du Roi et de principales Ecoles de Paris. T. I — VII. A — Cer. gr. in 8. Strasb. et Paris, Levrault. Chaque Vol. 3 fl. 45 kr.

— — Planches au même dictionn. Cah. I — IV. gr. in 8. fig. en noire chaque Cah. 3 fl. 30 kr. fig. en couleurs

Dorn, A., pharmaceut. Taschenlexicon, oder alphabet. Verzeichn. der brauchbarsten, einfachen u. zusammenges. Arzneien rc. z. Gebr. f. die gemeine Praxis, bes. auf dem Lande rc. 8. Bamb. Kunz. 2 fl.

Genlis, Fr. v., die Botanik der Geschichte u. Literatur, od. die Pflanzen in ihren mytholog. relig. bürgerl. sinnbildl. rc. Beziehungen. Uebers. u. verm. v. Dr. K. J. Stange. 2 Thle n. wohlf. Ausg. 8. Bamb. Göbh. geh. 3 fl.

Goldfuß, G. A., üb. die Entwicklungsstufen des Thieres. m. 1 Kpf. gr. 8. Nürnb. Schrag. 30 kr.

Göthe, zur Naturwissensch. überhaupt, bes. zur Morphologie. Erfahr. Betracht., Folgerung, durch Lebensereignisse verbunden. I. Bd 1s H. m. 1 Kpfr. gr. 8. Stuttg. Cotta. geh. 1 fl. 45 kr.

Gruithuisen, F. v. P., Lieblingsobjecte im Felde der Naturforschung. gr. 8. München, Lindauer. 1 fl. 21 kr.

Harnisch, Dr. W., die Weltkunde. Ein Leitfaden bei d. Unterr. in der Erd-, Miner.-, Stoff-, Pflanzen-, Thier-, Menschen- rc. Kunde. 8. Bresl. Max u. C. 1 fl. 30 kr.

Hayne, J. G., Termini botanici, oder botan. Kunstsprache i-

oder II. B. 5s Heft. M. ill. K. gr. 8. Ebend. Flittner. 3 fl. 30 kr.

Hoffmanns Handb. d. Mineralogie, fortges. v. A. Breithaupt. IV. B. 1e Abth. gr. 8. Freib. Craz u. G. 2 fl. 30 kr.

Hufeland, C. W., Erläuterungen f. Zusätze zu Stiealis Schrift üb. den animal. Magnetismus. gr. 8. Berlin, Realschulb. 1 fl.

Köchlin, J. M., die Anomalie der Reproduction. Eine scientif. Skizze. gr. 8. Zürch. Orell u. C. 1 fl. 30 kr.

Lampadius, W. A., chemische Briefe f. Frauenz. von Bild. u. Häuslichk. 8. Freib. Craz. geh. 2 fl. 40 kr.

— — Grundr. d. Elektrochemie. 8. Das. geh. 45 kr.

Löhr, J. A. C., die Merkwürdigkeiten aus d. Reiche d. Thiere u. Pflanzen. 2e Aufl. 8. Frankf. Guilhaumann. geb. 2 fl. 15 kr.

Martii, C. J. P., Flora cryptogamica Erlangensis, sist. vegetabilia e classe ult. Linn. in agro Erlang. hucusque detecta. C. tab. aen. 8 maj. Norimb. Schrag. 4 fl. 30 kr.

Martins, H. de, prodromus florae Mosquensis. ed. II. 8. Lips. Ind. C. 4 fl.

Muncke, G. W., üb. das Schießpulver, seine Bestandtheile, die Stärke u. die Art seiner Wirkung. gr. 8. Marb. Krieger. 45 kr.

Mykologische Hefte, nebst einem allgem. botan. Anzeiger. Herausgeg. v. G. Kunze u. J. C. Schmidt. 1s H. M. 2 K. gr. 8. Lpz. Voß. 2 fl.

Naturkatechismus, kurzgefaßter, oder Unterr. üb. alles, was sich v. d. Natur, den Menschen rc. aus der Vernunft wissen läßt, als Vorbereit. z. geoffenb. Religion. gr. 8. Sigmaringen, Herder. 24 kr.

Naturkenntnisse f. Kinder. 5e Aufl. 8. Ulm. Ebner. 24 kr.

Pfaff, C. H., System der Materia Medica nach chem. Principien rc. 6r u. l. Bd. gr. 8. Lpz. W. Vogel. 3 fl. 30 kr.

Auch unter dem Titel:

— — Syst. d. M. Med. 1r Bd. 3e Abth. 2r Thl. Arzneim. aus d. mineral. Reiche.

Pharmacopoea Borussica oder Preuß. Pharmacopöe. A. d. Lat. m. Anm. u. Zus. v. C. W. Juch. 3e umgearb. Aufl. gr. 4. Nürnb. Stein. 5 fl. 12 kr.

Prechtl, J. J., Grundlehren d. Chemie in techn. Beziehung. 1r B. M. verm. Ausg. gr. 8. Wien, Gerold. 5 fl. 24 kr.

Propädeutik der Mineralogie v. Dr. C. C. Leonhard, Dr J. H. Kopp u. C. L. Gärtner. M. 10 schw. u. ausgemalt. Kpfr. gr. Fol. Frkf. Hermann. B. 24 fl.

Auch unter dem Titel:

Einleit. u. Vorbereit. z. Mineralogie. Als 1r Thl der syst. tabellar. Uebersicht u. Charakteristik d. Mineralkörper.

Reichenbach, H. T. L., flora lipsiensis pharmaceutica. 8 maj. Lips. Franz. 2 fl.

Repertorium f. die Pharmacie. Herausgeg. in Verbind. mit C. F. Buchholz, Rinck u. A. v. J. A. Buchner. M. K. 3r Bd 1s Heft. 12. Nürnb. Schrag. 3 Hfte 2 fl. 45 kr.

Ruhland, Dr, üb. die polarische Wirkung des gefärbten heterogenen Lichtes. Eine gekr. Preisschr. gr. 4. Berlin, Realschulb. 1 fl. 10 kr.

Sauter. J. N., Beschreib. des Getreideschänders, eines dem Getreidebau höchst schädl. Insects, s. Vorschl. zu s. Vertilg. gr. 8. Winterth. Steiner. geh. 24 kr.

Scherer, A. N., nordische Blätter f. d. Chemie. I. Bd, 2s Hft. M. 1 Kpf. 8. Halle, Hemmerde u. Schw. 1 fl.

Schulze, G. L., systema solare. Carmine lat. descript. c. not. adj. et aliq. tab. aen. 8 maj. Lips. Goeschen. br. 1 fl. 20 kr.

Schweigger, Dr. J. S. C., neues Journal f. Chemie u. Physik. Jahrg. 1817. M. K. gr. 8. Nürnb. Schrag. 14 fl. 24 kr.

Segesser, J. C., Winke üb. das Studium der Witterungsprognostik. 8. Luzern, Anich. geh. 36 kr.

Sprengels, Kurt, Geschichte der Botanik. Neu bearb. In 2 Thlen. 1r Thl mit 8 color. Kpfrn. gr. 8. Altenb. Brockhaus. 5 fl. 20 kr.

Stark, Canon A., meteorolog. Jahrb. v. 1815. mit Rücks. auf die hieher gehör. meteor. u. astronom. Beobacht. 2c. gr. 4. Augsb. Verf. 4 fl. 40 kr.

Tabellen, naturgeschichtl., nach Schlez, 11 Hft. Fol. Straubing. Schmidt. 56 kr.

Teleki, Graf F., die Spiegelscheibe. Ein neues catoptrisches Instrument ꝛc. gr. 8. Wien, Gerold. geh. 28 kr.

Theodors Naturgesch. der Hausthiere, mit Hins. ihrer Benutz. ꝛc. f. Kinder. Mit 17 ill. Darstell. 12. Lpz. Seeger. geb. 2 fl.

Trommsdorff, J. B., neues Journal der Pharmacie. 1n Bs 1s St. M. 1 K. 8. Lpz. W. Vogel. 3 fl.

Voigt, F. S., Grundzüge einer Naturgeschichte, als Gesch. der Entsteh. u. weitern Ausbild. der Naturkörper. M. 3 K. gr. 8. Frkf. Brönner. 6 fl. 24 kr.

Vornehm, J., kurzer Unterricht in der Naturlehre. 8. München, Lindauer. 45 kr.

Werneburg, J. F. W., merkwürd. Phänomene an u. durch verschied. Prismen. Z. richt. Würdig. der Newtonischen u. Göthe'schen Farbenlehre. M. 8 Kpfrt. gr. 4. Nürnb. Schrag. 1 fl. 30 kr.

Zimmermann, K. J., Abhandlungen üb. den Respirationsprozeß der Thiere, so wie üb. einige andere wicht. Gegenstände a. d. Gebiete der Physiol. u. Medicin. 8. Bamb. Kunz. 1 fl. 30 kr.

IX. Erdbeschreibung, Reisen, Landcharten und Plane.

Beschreibung, Abbild. u. Grundr. von Langwoodhaus auf St. Helene. gr. 4. Lpz. Ind. C. 30 kr.

Cannabich, J. G. F., Lehrb. d. Geographie nach d. neuesten Friedensbestimm. 3e verm. Aufl. gr. 8. Sondersh. Voigt. 2 fl. 24 kr.

Chateaubriand, J. A. de, Souvenirs d'Italie, d'Angleterre et d'Amerique. Nouv. edit. 12. Leips. Brockhaus. br. 2 fl. 40 kr.

Daisenberger, J. M., allerneueste Geographie des K. R. Baiern. 8. Regensb. Daisenberger. 30 kr.

Ebhardt, G. H., Gesch. u. Beschreibung der Stadt Wiesbaden. M. 1 Pl. gr. 8. Giessen, Heyer. 3 fl.

Eisenmann, J. A., neueste Erdbeschr. d. Königr. Baiern. 2e umgearb. Aufl. gr. 8. München, Lindauer. 1 fl. 15 kr.

Erzählung des Russ. Flotte-Capit. Rikord von s. Fahrt nach den japan. Küsten in d. J. 1812 u. 13. u. von s. Unterhandl. mit den Japanern. Gedruckt auf allerh. Befehl. A. d. Russ. übers. von Ritter v. Kotzebue. 8. Lpz. Kummer. geh. 1 fl. 36 kr.

Fenner, H., Schwalbach u. seine Heilquellen. M. 1 K. 8. Darmst. Heyer u. L. geh. 1 fl. 12 kr.

Germar, E. F., Reise nach Dalmatien u. in das Gebirge v. Ragusa. M. 9 ill. K. u. 2 Ch. gr. 8. Altenb. Brockhaus. 5 fl. 20 kr.

Hofmann, J., kurze topograph. Beschreib. des merkwürd. Herrnhuths u. Nachr. v. Entstehung ec. dess. 8. Wien, Mösle. 40 kr.

Klotz, J. C., Beschreib. d. Herrschaft u. Stadt Gera. 8. Schleiz, Comm. C. in R. 1 fl. 15 kr.

Lang, J. G., Reise auf d. Rhein v. Mainz bis Düsseldorff. 2 Thle. 3e verm. Ausg. 8. Frkf. Varntrapp. geh. 4 fl. 48 kr.

Liechtenstern, J. M. Frh. v., Grundlinien e. Statistik des österreich. Kaiserthums nach dessen gegenw. Verhältnissen. N. A. 8. Wien, Gerold. 1 fl. 36 kr.

Reise eines Gallo-Amerikaners (M. Simonds) durch Grosbritannien in d. J. 1810 — 1811. in 2 Thlen. Deutsch herausgeg. v. Ludw. Schlosser. 1r Thl. M. 3 Kpfrn. gr. 8. Altenb. Brokhaus. 4 fl.

Reisen, neue, der Engländer, 4r Bd. enth. Campbells Reise um die Welt, u. R. Adams merkw. Schicks. in Afrika. gr. 8. Jena, Schmid u. C. 3 fl.

Rosaliens Briefe an Serena. Geschrieben auf e. Reise nach Cöln im Nov. 1816. Herausgeg. v. F. Mosengeil. 12. Meiningen, Keyser in E. geb. 1 fl. 30 kr.

Schäfer, D. F., der Weltumsegler. Oder Reise durch alle 5 Theile der Erde ec. 7r Bd. m. 7 ill. u. 1 schw. Kpfrt. 4. Berl. Flittner. 10 fl. 50 kr.

Umstehendes auch unter dem Titel:

Schäfer Beschr. v. Grosbritannien u. Irrland. Ein unterh. Lesebuch zc. M. 8 K.

Schilderung der Provinz Limousin u. deren Bewohner. A. d. Tageb. e. Preuß. Offic. in franz. Kriegsgefangenschaft. gr. 8. Berl. Maurer. geh. 2 fl. 20 kr.

Schmidt, W. L., das Riesengebirge. Ein Taschenb. f. Reisende u. Badegäste. 8. Hirschberg, Thomas. geh. 2 fl. 40 kr.

Sonne, H. D. A., Erdbeschreib. d. Königr. Hannover. 8. Sondersh. Voigt. 1 fl. 48 kr.

Stein, G. G. D., Handb. d. Geographie u. Statistik zc. 3e umgearb. Aufl. 1r u. 3r Bd. gr. 8. Lpz. Hinrichs. 4 fl. 48 kr.

Uihleins kurzer Unterricht in der Geographie f. Schulen. 3e nach d. neuesten Veränder. zc. umgearb. Aufl. 8. Brand. 8. Frkf. Andreä. 1 fl. 12 kr.

Vierthaler, F. M., meine Wanderungen durch Salzburg, Berchtesgaden u. Oesterreich. 2r Thl m. Kpfrn. 12. Wien, Gerold. geh. 2 fl. 45 kr.

Wilmsen, F. P., Lehrb. d. Geographie. 1r Thl Europa. 3e Ausg. 8. Berl. Dümmler. 2 fl.

Zimmermanns Taschenbuch der Reisen zc. fortges. v. Rühs u. Lichtenstein. 13r Jahrg. oder 170 Wochen. M. 14 K. Lpz. G. Fleischer. 4 fl.

Atlas, geographischer, z. Gebr. f. Schulen. Querfol. Lpz. Schreiber. 4 fl.

General-Charte v. Deutschland v. C. F. Weiland. Weim. Geogr. Instit. 36 kr.

Europa nach seiner neuesten polit. Eintheil., von demselben. Das. 36 kr.

— — v. Sotzmann. Nürnb. Schneider u. W. 36 kr.

Italien nach Mannert u. Stieler u. neuern Hülfsmitteln. Das. 54 kr.

Generalcharte d. Königr. der Niederlande u. d. Grosh. Luxemburg, v. Weiland. Weimar. 36 kr.

— — v. d. Oestreich. Mon. v. dems. Das. 36 kr.

— — v. d. Preuß. Mon. v. dems. Das. 36 kr.

Stieler, Ad., Hand-Atlas üb. alle Theile der Erde nach dem neuesten Zustande u. üb. das Weltgebäude, nebst e. geograph. Text mit C. G. Reichard gemeinschaftl. herausgeg. 1e Liefer. Fol. Gotha. Perthes. Subscr. Pr. auf 4 Liefer. 20 fl.

X. Geschichte und Biographieen.

Abrégé de l'Histoire de la Suisse. Trad. de l'Allem. par J. Gaudin. 8. Zurich, Orell et C. 48 kr.

Eberhard, J. A., Charakteristik des Freih. v. Leibnitz. (A. d. Pantheon) M. Kpfrst. gr. 8. Lpz. Jacobäer. geh. 2 fl.

Friedrich II. König v. Würtemberg, biogr. Skizze u. Charakteristik. (A. d. Zeitgenossen) gr. 8. Lpz. Brockhaus. geh. 40 kr.

Gaum, M., geschichtl. Andeutung üb. das polit. Leben der teutschen Fürsten u. Völker, so lang Teutsche in der Geschichte genannt werden. 8. Sulzb. Seidel.

Geschichtskalender aus Luthers Leben u. Wirken. 12. Lpz. Lauffer. geh. 24 kr.

Geßner, G., wahre Züge aus dem Bilde einer Stillen im Lande (Frau A. Lavater) M. 1 Portr. 8. Winterth. Steiner. 1 fl. 6 kr.

Girtanner, C., Charakteristik des Kaisers Rudolph v. Habsburg. (Aus dem Pantheon) M. Kpfrn. gr. 8. Lpz. Jacobäer. geh. 1 fl. 40 kr.

Heeren, A. H. L., Handb. d. Gesch. der Staaten des Alterthums. 3e verb. Aufl. gr. 8. Gött. Röwer. 5 fl.

Hermann, M. C., interess. Geschichten u. Erzählungen z. Beförder. d. Rel. u. Tug. 8. Prag. Haase. 2 fl. 20 kr.

Holthaus, P. H., Lebensbeschr. Dr. Mart. Luthers. M. dess. Bildn. 2e Aufl. 8. Schwelm. Bädeker. geh. 54 kr.

Horst, G. C., Dämonomagie oder Gesch. d. Glaubens an Zauberei u. dämon. Wunder, mit bes. Berücksichtigung des Hexenprocesses seit den Zeiten Innocentius VIII. N. e. Beschr. des Hexenthurms bei Lindheim ꝛc. 2 Thle m. Kpfrn. gr. 8. Frkf. Wilmanns. 7 fl. 48 kr.

Inquisition, die entlarvte, ein histor. philos. Gemählde dieses

schreckl. Gerichts. N. d. span. Orig. des D. Ant. Puigblanch u. d. engl. Uebersetz. v. W. Walton im Ausz. M. K. gr. 8. Weimar, Ind. C. 2 fl. 30 kr.

Kumar, J. A., Geschichte der Burg u. Familie Heberstein, in 3 Thlen. M. K. gr. 8. Wien, Gerold. 4 fl. 48 kr.

Leben, das, Raphaels, v. einem unbekannten Gleichzeitigen. 8. München, Fleischmann. 15 kr.

London zu Anfang des J. 1817. M. 1 ill. Ansicht. 12. Lpz. Gleditsch. geh. 1 fl.

Luden, Nemesis, Zeitschrift f. Politik u. Geschichte. X. Bd 1s St. gr. 8. Weimar, Ind. C. 4 Stck 8 fl.

Magazin der Biographien denkwürd. Personen der neuern u. neuesten Zeit, 6s oder II. Bds 3s H. gr. 8. Quedlinb. Basse. 2

Martens, G. F. de, Recueil de Traités d'Alliance etc. T. I. et II. sec. édit rev. et augm. gr. in 8. Goett. Dieterich. 9 fl. 20 kr.

Möser, A., Luther oder die Reformationsgeschichte. Eine Vorbereitungsschr. f. d. protest. Jug. z. Feier d. 31. Oct. 1817. M. 1 Portr. u. Luth. u. Mel. Handschr. 8 Lpz. Kollmann. geb. 1 fl. 30 kr.

Niemeyer, C., Dr Martin Luther in s. Leben u. Wirken. Neu bearb. m. e. Vorwort v. A. H. Niemeyer. Mi 1 Portr. 8. Halle, Waisenh. 1 fl. 15 kr.

Notizen üb. sämmtl. Alterthümer, Grab- und Denkmäler, welche in dem Garten des H. Rosenegger bei Salzburg gegraben worden. 12. Salzb. Mayr. 48 kr.

Pfister, J. C., Geschichte v. Schwaben, neu untersucht u. dargestellt. 2n Buchs 2e Abth. Fortsetz. gr. 8. Heilbr. Class. 2 fl. 15 kr.

Rotermund, H. W., histor. Lesebuch f. d. Bürgerschulen. 8. Bremen, Heyse. 54 kr.

Saalfeld, F., Gesch. Napoleon Buonaparte's. II. Th. der 1n Aufl. gr. 8. Altenb. Brokhaus. geh. 1 fl. 20 kr.

— — derselben II Thl 2e Aufl. gr. 8. Das. 6 fl.

— — Geschichte Napoleon Buonaparte's oder Grundr. d. Gesch. des neuesten Europ. Staaten-Systems v. 1796—

1815, in 2 Bden. 2e gänzl. umgearb. Aufl. gr. 8. Das. 11 fl.

Schink, J. F., Charakteristik Gotth. Ephr. Lessings (A. d. Pantheon) M. Kpfrn. gr. 8. Lpz. Jacobäer. geh. 2 fl.

Sebald, C., Leben Olivier Cromwells, Prot. v. Engl. 2 Bde. N. Ausg. M. 1 K. gr. 8. Lpz. Sommer. 6 fl.

Seel, H., Geschichte der gefürst. Grafsch. Tirol. M. Kpfrn. 8. München, Lentner. 3 fl. 30 kr.

Stillings, Heinrich, Alter. Eine wahre Geschichte. Od. Heinr. Stillings Lebensgeschichte 6r Bd. Herausgeg. n. e. Erzähl. v. Stillings Lebensende, v. dessen Enkel Wilh. Schwarz. Hierzu ein Nachwort v. D. F. H. C. Schwarz. 8. Heidelb. Mohr u. Winter. Ausg. auf Schreibpp. m. 1 Kpf. 1 fl. 36 kr. Auf Druckppr ohne Kpfr 48 kr.

(Das Kupfer wird nachgeliefert.)

Tittmann, F. W., üb. Erkenntniß u. Kunst in der Geschichte. gr. 8. Dresd. Walther. 1 fl.

Tzschucke, K. F., Brandenb. Preussische Regenten- u. Volksgeschichte, v. den ältest. bis auf die neuest. Zeiten. 2 Thle m. vielen schw. u. ill. Kpfrn. gr. 8. Berl. Flittner. 9 fl. 20 kr.

Ueber die Kriegsgeschichte der Baiern. (Verf. J. E. v. Koch-Sternfeld). 2e Aufl. gr. 8. Nürnb. Riegel u. W. geh. 40 kr.

Unglücksgemälde von 71 Franzosen, welche bei Gelegenheit der Höllenmaschine ohne weitern Prozeß nach den Sechelleninseln verwiesen wurden rc. von einem der beiden am Leben gebl. aufgez. u. n. d. Franz. im Ausz. übers. 8. Pesth, Hartleben. geh. 1 fl. 30 kr.

Versuche, histor. krit., z. Beleuchtung der Reformat. Luthers u. ihrer Geschichte. 1r Vers. gr. 8. Frkf. Andreä. B. 2 fl. 24 kr.

Auch unter dem Titel;

Luthers kathol. Monument oder krit. Betracht. versch. Urtheile kathol. oder unter Katholiken gerechneter Schriftsteller über Luther u. s. Reformation.

Volkmars Bekenntnisse u. Lebensgeschichte. Aus dessen Papieren gezogen u. herausgeg. v. S. Erhardt. 8. Nürnb. Schrag. 1 fl. 48 kr

Weilmeyr, F. X., allgem. Numismatisches Lexicon oder Münzwörterbuch. 2r Thl m. 3 Kpft. gr. 8. Salzb. Mayr. 2 fl

Wiarda, T. D., Ostfriesische Geschichte Xr Bd 1e u. 2e Abthlg v. 1786 bis 1813. gr. 8. Leer. Heyse. 8 fl. 24 kr.
Wippel, W. J., die Ritterorden. Ein tabellar. chronolog. literar. histor. Verzeichn. über alle weltl. Ritterorden, auch über geistl. Orden zc. 1r Th. gr. 4. Berl Schade. 2 fl.
Zeitgenossen, VI. Heft. gr. 8. Altenb. Brokhaus. 2 fl.
Zimmer, P. B., Unters. üb. d. Begriff u. die Gesetze der Geschichte, üb. die vorgeblichen Mythen im ersten Buch Mosis, u. üb. Offenbar. u. Heidenthum, als Einleit. in die Gesch. d. menschl. Geschl. gr. 8. München, Lentner. 3 fl. 15 kr.
Zschokke, H., Geschichte des Freystaats der drey Bünde im hohen Rhätien. 2e verb. Aufl. gr. 8. Zürch, Orell u. C. 3 fl. 50 kr. Velinppr 4 fl. 30 kr.

XI. Gewerbskunde.

Ahlefeldt, Ferd. Graf v., freymüth. Gedanken üb. Landwirthschaft in Rücks. auf Böhmen. M. Kpfrn. gr. 8. Prag, Haase. 3 fl. 40 kr.
Aufsätze f. Haus- u. Landwirthschaft. 8. Ulm. Ebner. 15 kr.
Bienenvater, pract., in allerl. Gegenden zc. bearb. v. Riem u. Werner. 3e Aufl. M. 1 K. 8. Lpz. G. Fleischer. 1 fl. 20 kr.
Buchanan, R., über die Erfindungen durch den Dampf u. a. neue Mittel Schiffe in Bewegung zu setzen. Ein Ausz. a. d. Engl. m. e. Einleit. v. C. Iken. M. 2 Kpfrn. gr. 8. Bremen, Heyse. geh. 1 fl.
Geiger, P. L., Beschreibung der Realschen Auflösungspresse, u. Anleitung zum einfachen Gebrauch derselben, zur Bereitung sehr wirksamer Extracte zc. f. Aerzte u. Apotheker. Nebst einem Abriß eines sehr nützl. ökonomisch. Ofens, in Verbind. mit e. Dörrre. 8. Heidelb. Mohr u. Winter. geh. 36 kr.
Gerhardt, J. H., Wechselentscheidungen od. Vergleichung der Wechselkurse f. Berl., Leip. u. allen d. Orten, welche mit diesen gleiche Wechselarten haben zc. 8. Berl. Voß. 1 fl.
Germershausen, C. F., das Ganze der Schaafzucht nach Theorie u. Erfahrung. Neu bearb. v. F. Pohl. 2e Aufl. 2 Thle. gr. 8. Lpz. Hinrichs. 4 fl.

Greger, J. B., Anleit. z. Anlegung u. Unterhalt. der Vizinalwege. M. Zeichn. 8. Sulzb. Seidel. 24 kr.

GutsMuths, J. C. F., mechan. Nebenbeschäftigungen, oder prakt. Anweis. z. Kunst des Drehens, Metallarbeitens 2c. M. 8 Kpfrt. 2e verm. Aufl. 8. Lpz. Hinrichs. 3 fl. 36 kr.

Handbuch, ökonom., f. Frauenzimmer. 1. Bds 2e Abth. oder des Löfflerischen Kochbuchs 2r Thl. 3e verm. Aufl. 8. Stuttg. Steinkopf. 2 fl.

Hartig, G. L., Anweis. z. Holzzucht f. Förster. 7e verm. Aufl. gr. 8. Marb. Krieger. 1 fl. 48 kr.

— — Forst- u. Jagd-Archiv von u. für Preussen. 2r Jahrg. 1s H. M. 1 Kpfr. gr. 8. Lpz. Kummer. 4 Hefte 6 fl. 18 kr.

Hauschild, J. F., Anleit. z. Wechselkunde 2c. 8. Frkf. Boselli geh. 1 fl. 30 kr.

Haushaltungsvortheile f. Hausmütter des Mittelstandes bei theuern Zeiten 2c. 2e Aufl. 8. Salzb. Mayr. 40 kr.

Hausrath, nützlicher, eine Auswahl erprobter Mittel f. bürgerl. u. ländl. Haushaltungen. 2s Bdchen. gr. 8. Leipzig Baumgärtner. geh. 1 fl. 20 kr.

Hofer, J., Abhandl. üb. d. Abrainungen der Grundstücke, Herrschaften u. Güter. Nach ökon., mathemat. u. rechtl. Grunds. 2c. m. 1 Grenzkarte. gr. 8. Prag, Haase. 6 fl. 40 kr.

Jenisch, J., Unterricht üb. den Anbau, die Pflege, Erndte u. Zubereitung des Flachses 2c. 8. Prag, Calve. geh. 36 kr.

Karsten, C. J. B., üb. den Werth des Bergbaues u. üb. die Pflicht des Staates ihn aufrecht zu erhalten. 8. Bresl. Korn sen. geh. 36 kr.

Kochbuch, Bamberger, z. Gebr. f. alle Stände, v. H. Klietsch u. J. H. Siebell. 2 Thle. Wohlfeile Ausg. gr. 8. Bamb. Göbhard. 2 fl.

Koch- u. Wirthschaftbuch, gemeinnütz. N. verm. A. 8. Lpz. B. G. Fleischer. geh. 54 kr.

Landwirthschaftlehre, kurze, f. d. gem. Mann nach katechet. Lehrart. 8. Prag, Haase. geh. 45 kr.

Langsdorf, K. C., gemeinfaßliche, durchaus auf Erfahr. gegr. Anleit. z. Strassen- u. Brückenbau 2c. M. 22 Kpfrtafeln.

gr. 8. Mannh. Schwan u. G. Druckppr. 18 fl.
Schrbppr. 22 fl.

Laurop, C. P., die Staats-Forstwirthschaftslehre. gr. 8. Gießen, Heyer. 4 fl. 30 kr.

Leuchs, J. C., vollst. Anleit. z. Mästung d. Thiere, oder Theorie d. Viehmästung &c. Eine gekr. Preisschr. 8. Nürnb. Handl. Z. 1 fl. 12 kr.

Mayers, J. F. C., prakt. u. gründl. Anweisung 344 gute u. feine Liqueure zu verfert. 3e v. C. W. Juch verb. Aufl. 8. Nürnb. Stein. 1 fl. 15 kr.

Otto, J. A. üb. den Bau u. die Erhaltung der Geige u. aller Bogeninstrumente &c. 8. Halle, Ruff. geh. 40 kr.

Pohl, H. geb. Rade, Anleit. z. Kochen u. Braten im Wasserdampfe. Herausgeg. v. F. Pohl. M. 1 K. 4e Aufl. 8. Lpz. Gräff. geh. 1 fl. 20 kr.

Pospischil, K., Katechismus üb. d. Kunst des Branntweinbrennens &c. 8. Prag, Haase. 24 kr.

Prechtl, J. J., Anleit. z. zweckmäß. Einricht. d. Apparate z. Beleucht. mit Steinkohlen-Gas. M. 2 Steint. gr. 8. Wien, Gerold. 1 fl. 48 kr.

Powis, R., der neueste engl. Hufschmied &c. n. 2 Zugaben v. R. Lawrence. A. d. Engl. M. 4 K. gr. 8. Pesth, Hartleben. 1 fl. 20 kr.

Reinganum, A., Entwurf zu neuen Verbesserungen in der ital. doppelten Buchhaltung oder Darthuung der bei derselben, selbst nach den neuest. Lehrbüchern, noch besteh. verschied. Mängel, nebst Verbesserungsvorschlägen &c. gr. 8. Rödelheim, Mark. geh. 48 kr.

Salzmann, J. G., allgem. Gartenbuch, oder vollständ. Unterr. in d. Behandl. d. Küchen-, Obst- u. Blumengartens &c. gr. 8. München, Fleischmann. 2 fl.

Schmidt, J., die Kunst bei gegenwärt. Theurung aus allerlei wildwachsenden Pflanzen u Baumfrüchten &c. nahrhaftes Nothbrod zu verschaffen. gr. 8. München, Lindauer. 12 kr.

— K. W., die Gewerbsschule f. alle Stände. 1r Bd. M. 2 Kpf. gr. 8. Posen, Kuhn. 4 fl 48 kr.

Schriften d. Schleswig-Holstein. patriot. Gesellsch., 1r Bd. 1s H. 8. Altona. Hammerich. 1 fl. 12 kr.

Auch unter dem Titel:

Tobiesen, L. H., auf Theorie u. Erfahr. gegr. prakt. Anweis. z. Mergeln. Eine gekr. Preisschr. M. 1. K.

Schweizer, A. G., die Wechselwirthschaft. Ein Vers. ihre Anwendbark. auf Güter, wo bisher Dreifelderwirthsch. ꝛc. getrieben worden zu beweisen. (Aus d. Arch. d. Landwirthsch.) 8. Berl. Maurer. 1 fl. 20 kr.

Seebaß, C. L., die Tischlerkunst in ihrem ganzen Umfang. M. Kpfrn. gr. 4. Lpz. Ind. C. 4 fl.

Seguins neuerfundene Gärbermethode, untersucht u. m. n. Entdeck. verm. v. J. Bausch. 2e A. 8. Prag, Enobloch. 1 fl.

Sponeck, C. F. Graf v., forstl. Aufsätze u. Bemerkungen. M. 1 ill. K. N. A. 8. Mannh. Schwan u. G. 1 fl. 48 kr.

— — üb. den Schwarzwald. Für alle welchen es um gründl. u. prakt. Kenntn. im Forstwesen zu thun ist. 8. Heidelb. Verf.

Thon, C. F. G., Anweis. z. Verfert. des Johannis- und Stachelbeerweins u. Anleit. z. Erzieh. dieser beiden Gewächse. 8. Rudolst. Krieger. 1 fl.

Völker, H. L. W., neuentdeckte u. bisher unbenutzte Buttersurogate. gr. 8. Erf. Beyer u. M. geh. 36 kr.

Wolf, J. C., neues Leipz. Kochbuch f. alle Haushalt. ꝛc. M. 4 Kpfrn. N. A. 8. Lpz. Gleditsch. geh. 1 fl. 40 kr.

Zimmermann, K. J., die isländ. Flechte als Nahrungsmittel z. Zeit des Mangels ꝛc. 8. Bamb. Kunz. 18 kr.

XII. Schöne Künste.

Döring, L. J., Entwurf der reinen Rhytmik. 4. Meissen, Gödsche. 1 fl. 6 kr.

Eudora, eine Zeitschrift f. Wissenschaft, Kunst u. Unterhalt. 1s u. 2s H. 8. Lpz. Centr. C. 2 fl.

Gemmen. Gedeutet von Arthur vom Nordstern. gr. 4. Altenb. Brockhaus geh. 8 fl.

Kalchbergs, Ritter v., sämmtl. Werke. 9 Bde m. Kpfrn. 8. Wien, Gerold. geh. 16 fl. 12 kr.

Meineke, J. H. F., die Verskunst der Deutschen aus d Natur des Rhytmus entwickelt in Vergleich m. d. griech. röm.. 2r u. l. Thl. 8. Quedlinb. Basse. 2 fl. 40 kr.

Mika, J. M., Anweis. z. körperl. Beredsamkeit. gr. 8. Prag, Knobloch. 2 fl. 40 kr.

Schlegel, A. W. von, üb. dramatische Kunst u. Litteratur. Vorlesungen in 3 Bden. 2e Ausgabe. 8. Heidelb. Mohr u. Winter. Druckpp 9 fl. Velinppr 16 fl. 30 kr.

Wiebeking, C. F. v., von d. Einfluß der Bauwissenschaften auf das allgem. Wohl u. die Civilisation insbes. in Indien, in dem Reiche d. Babylonier, in China 2c. 2e Abhandl. m. 3 Kpfrt. gr. 4. Nürnb. Riegel u. W. 3 fl. 30 kr.

Winkelmanns Werke, herausgeg. v. H. Meyer u. Joh. Schulze. 7r Bd. M. 8 Kpfrt. gr. 8. Dresden, Walther. Schrppr 7 fl. 20 kr. Dkppr 6 fl.

Auch unter dem Titel:

— Trattato preliminare oder vorlauf. Abhandl. von dem Werk antichi inediti. A. d. Ital.

Gedichte.

Bari, C. C. F. W., Harfenschläge einer relig. Muse. 2e Samml. 8. Sulzb. Jäger. geh. 48 kr.

Casti, Giamb., die redenden Thiere. Ein episches Gedicht in 26 Ges. A. d. Ital. übers. 1r Bd. gr. 8. Bremen, Heyse. 3 Bde auf Schrppr 9 fl. 50 kr. Dkppr 7 fl. 12 kr.

Codex, Kolocsaer, altdeutscher Gedichte. Herausgeg. v. J. N. Grafen Mailáth u. J. P. Köffinger. gr. 8. Pesth, Hartleben. 5 fl.

Gesangbuch f. d. weibl. Jugend. 8. Frkf. Eichenberg. 30 kr.

Gramberg, G. A. H., Gedichte. 2r Thl. 8. Oldenb. Schulze. 2 fl. 40 kr.

Handbuch z. sittl. u. moral. Bildung f. angeh. Offiziere. Auch unter dem Titel: Harmonia. Vaterlands- u. Kriegsgedichte. gr. 12. München, Lindauer. 1 fl. 30 kr.

Hillmann, N. L., Gedichte 1s Bdchen. 8. Essen, Bädecker. geh. 2 fl. 24 kr.

Heinroth, J. A., verm. Gedichte. 2e Aufl. 8. Nordh. Hoppach. 2 fl.

Hyneck, L., Luther. Ein histor Gedicht in 2 Ges. z. Feier des 3n Jubil. der Ref. M. L. Portr. gr. 8. Nürnb, Campe. geh. 1 fl. 21 kr.

Kind, Fried., Gedichte 18 Bdchen. 2e verb. Aufl. m. 1 K. u. allegor. Umschl. gr. 12. Lpz. Hartknoch. 3 fl. 20 kr.

Kuffner, C., Gedichte. M. 1 K. 8. Pesth, Hartleben. geh. 3 fl. 40 kr.

Kunze, St, Heinrich der Löwe. Heldengedicht in 21 Gesängen m. histor. Anmerk. 3 Thle. 8. Quedlinb. Basse. 7 fl. 20 kr.

Niemeyer, C., die Schlachten des heil. Krieges in 14 Liedern. gr. 8. Lpz. Baumgärtner. geh. 1 fl.

Pölitz, K. H. L., Bruchstücke aus d. Klassikern d. teutschen Nation, aus d. 5n Bde des pract. Handb. rc. bes. abgedr. 8. Lpz. Schwickert. 2 fl.

Reinecke Fuchs Ein Volksbuch. A. d. plattdeutschen Reimen in hochdeutsche Prose aufs Neue getreu übertr. M. vielen Kpfrn. Quer 8. Tüb. Osiander. geb. in Futter. 2 fl.

Schellhorn, A., Gedichte. gr. 8. Erl. Palm. 30 kr.

Scott, Walter, schottische Lieder u. Balladen. Uebersetzt v. Henriette Schubart. gr. 8. Altenb. Brokhaus. geh. 2 fl.

Sommer, C. E., Heinrich II. Herz. v. Montmorenci. Ein hist. dramat. Gedicht in 5 Akten. gr. 8. Wien, Gerold. 1 fl. 48 kr.

Tasso's befreytes Jerusalem. Teutsch durch A. B. Follen. 9r Ges. als Probe. 8. Frkf. Eichenb. geh. 24 kr.

Treitschke, F., Gedichte. M. 1 Titelk. u. Musikbeil. 8. Wien, Gerold. geh. 4 fl. 12 kr.

Volks- u. Meisterlieder, altdeutsche, aus den Handschriften der Heidelb. Biblioth. Herausgeg. v. J. Görres. M. 1 Kpfr. gr. 8. Frkf. Wilmanns. geh. 3 fl. 36 kr.

Romane und Schauspiele.

Abendunterhaltungen z. gemüthl. Erheiterung des Geistes v. Zschokke, Fouqué, Wachter, Glatz, Carol. Pichler rc. rc. M. Kupf. u. Mus. gr. 8. Wien, Gerold. geh. 4 fl. 30 kr.

Appenzeller, J. C., Gertrud v. Wart, oder Treue bis in den Tod. 2e Aufl. gr. 12. Zürich. Orell u. C. 2 fl.

Arnim, L. A. v., die Kronenwächter, 1r Bd. 8. Berl. Maurer. geh. 3 fl. 20 kr.

Bärmann, G. N., Alexander v. Soltwedel oder der Hanse Begründung. Ein vaterl. Schausp. in 4 A. 8. Bremen, Heyse. 54 kr.

Bibliothek neuer englischer Romane 5r u. 6r Bd. 8. Altenb. Brockhaus. 6 fl.

Auch unter dem Titel:

Der Guerilla-Anführer. A. d. Engl. der Mistr. E. Parker. Uebers. v. Henriette Schubart. In 2 Thlen.

Brachmann, L., romant. Blüthen. 1s Bdchen. M. 1 K. 8. Wien, Gerold. geh. 1 fl. 24 kr.

Demetrius. Ein Trauersp. Nach dem hinterlassenen Entwurf Schillers bearb. v. Fr. v. Maltitz. gr. 12. Karlsr. Marx. 1 fl. 24 kr.

Frölich, C. W., der Todes-Chor. 8. Berl. Maurer. 1 fl. 20 kr.

Grillparzer, F., die Ahnfrau. Trauersp. in 5 Aufz. gr. 8. Wien, Gerold. 1 fl. 30 kr.

Genlis, Gräf. v., Inez de Castro u. der Tod des ältern Plinius. Zwei histor. Novellen. A. d. Frz. v. T. Hell. M. 1 K. 8. Lpz. Hinrichs. 2 fl.

Germanicus, Tragédie en V Actes et en Vers par A. V. Arnault. Sec. édit. augm. etc. gr. in 8. Leips. Grieshammer. bt. 1 fl.

Hildebrandt, C., die Einsiedler auf Spitzbergen. 8. Quedlinb. Basse. 2 fl.

— — der Schiffbruch. 8. Das. 2 fl. 20 kr.

Horn, Franz, freundliche Schriften f. freundliche Leser. 1r Thl. 8. Nürnb. Schrag. 3 fl.

Isidorus romant. Darstellungen. 8. Mannh. Schwan und G. Drckppr 1 fl. 48 kr. Schrppr 2 fl. 45 kr.

Klostersturm, der, oder wunderbare Rettung aus d. Schlachtgetümmel. 3 Thle. 8. Quedlinb. Basse. 6 fl. 30 kr.

Knüttel, J. A., Ludewig der Springer auf der Burg zu Giebichenstein. Romant. Abenteuer. M. 1 Musikbeil. 8. Halle, Ruff. geh. 1 fl.

Laun, F., Kleinigkeiten. 3s Bdchen. 8. Lpz. Hartkn. 2fl. 40kr.
Auch unter dem Titel:
— — die Reise z. Hinrichtung und so weiter.

Loeben, O. H. Graf v., Rosengarten. Dichtungen. 1r Thl. 8. Altenb. Brockhaus. 3 fl. 20 kr.

Marie Kamilsky. Schausp. in 5 Aufz. v. A. Fischer. 8. Prag, Haase. 50 kr.

Müllner, Ad., König Yngurd. Trauersp. in 5 Akten. M. 2 Kpfrn. 8. Lpz. Göschen. In allegor. Umschl. geb. 4 fl.

Pontolino der furchtbare Räuberhauptmann, oder die Schrecknisse der Teufelsgrotte. 2 Thle. 8. Quedlinb. Basse. 3 fl.

Rauschink, Gespenstersagen. 8. Rudolst. Krieger. 2 fl. 45 kr.

Ruinen, die, der Teufelsburg. Rittergesch. a. d. 12n Jahrh. M. 1 K. 8. Sondersh. Voigt. 1 fl. 24 kr.

Scholz, J. C. G., Emiliens Hochzeitfeyer. N. Ausg. 12. Berl. Soc. B. geb. 50 kr.

Schütze, St., der Wintergarten. 2r Bd. M. K. 8. Frkf. G. Wilmanns. geh. 2 fl. 45 kr.

Stammhäupter, die feindlichen, oder Liebe u. Ritterthum. Ein Roman a. d. Englischen der Miß Houghton. 2 Thle. 8. Jena, Schmidt u. C. 5 fl.

Unser Verkehr. Eine Posse in 1 Aufz. 4e Aufl. 8. Berl. Dyck. geh. 1 fl.

Vogel, W., kleine dramat. Spiele f. stehende Bühnen und Privattheater. 8. Aarau, Sauerländer. 2 fl.

Voß, Jul. v., Gesch. d. Herrn d. Lyttenthal, oder das neugestiftete Theater. 8. Berl. Schöne. 2 fl. 45 kr.

— — Theodor Quitt oder Gesch. e. durch Lord Exmouth befreiten algier. Sklaven. 2 Thle. 8. Berl. Schmidt. 5 fl. 20 kr.

Wahlverwandten, die, zu Marienhof. 8. Nordh. Happach. 2 fl. 20 kr.

Wetzel, F. G., Jeanne d'Arc, Trauersp. in 5 Aufz. M. 1 K. 8. Altenb. Brokhaus. geh. 2 fl.

Zips, Fr. v., Domyn oder Tyrannei u. Liebe. Trauersp. in 5 A. gr. 8. Hanau, Hermann. B. [illegible] kr.

Bilder zu Göthe's Faust, von Peter Cornelius, gestochen in Rom v. Ferd. Ruscheweyh. Herausgegeb. v. J. Fr. Wenner in Frankfurt a. Main. 1e u. 2e Liefer. in 8 Bl. Royalfol. Prän. Preiß auf 3 Liefer. 55 fl.

Denkmal zum 3n Jubelfeste der Reformation. gr. Fol. Lpz. Baumgärtner. illum. 3 fl. schwarz 2 fl.

Geschichtstafel von Jesus Christus. gr. Fol. Das. ill. 3 fl. schwarz 2 fl.

Hose, J. H., Vorlegeblätter f. Anf. im Landschaftszeichnen. N. Anl. z. Gebr. ders. v. Frenzel. Querfol. Eisenach. Bärecke. geh. 1 fl. 24 kr.

Magazin des Luxus u. neuesten Geschmacks der vornehmen u. feinen Welt, IIIr B, 1s H. M. 8. ill. K. Querfol. Ind. Cptr. geh. 3 fl.

Portrait v. E. M. Arndt. gem. v. Buchhorn, gest. v. Bollinger. Berl. Wittich. 1 fl.

Schall Vorlegeblätter z. ersten Elem. Unterr. im freien Handzeichnen. 4. Bresl. Marr u. C. 1 fl.

Studien f. Landschaftszeichner. Querfol. Das. 1 fl. 20 kr.

Tappe, C. H., Elemente des Zeichnens, vorzügl. des Landschaftzeichnens. M. 5 Steintafeln. Querfol. Essen, Bädecker. 1 fl 12 kr.

Unterricht, erster, im Zeichnen f. Kinder v. 5—10 Jahren. 1e Samml. gr. 4. Berl. Wittich. 2 fl.

Taschenbücher für 1818.

Clauren Vergißmeinnicht, ein Taschenbuch. Leipz. Leo. 3 fl. 40 kr.

Fouqué, de la Motte, Frauentaschenb. Nürnb Schrag. 3 fl. 36 kr.

Frauenzimmer-Almanach zum Nutzen u. Vergnügen. Leipz. Cnobloch. 2 fl. 40 kr.

Hell, T., Penelope. Der Häuslichkeit und Eintracht gewidmet. Lpz. Hinrichs. 3 fl.

Kalender, kleiner Frankfurter. Gebr. Wilmanns. 30 kr.

Büchner, C., Anekdotenalmanach. Berl. Duncker u. Humblot. 2 fl. 40 kr.

Reformations-Almanach für Luthers Verehrer auf d. evang. Jubeljahr 1817. Erfurt, Keyser. ord. Ausg. 4 fl. 12 kr. mittlere 4 fl. 48 kr. beste 7 fl. 12 kr.

Röller, Almanach der Parodien u. Travestien. Lpz. Franz. 2 fl. 40 kr.

Schreiber, Cornelia, Taschenb. f. deutsche Frauen. Heidelb. Engelmann. 2 fl. 42 kr.

Schütze, Dr S., Taschenbuch der Liebe und Freundschaft gewidmet. Frkf. Gebr. Wilmanns. ord. Bd 2 fl. 45 kr. Maroq. Bd 4 fl. 30 kr. Maroq. Bd u. Futteral 7 fl. 12 kr.

Taschenbuch für Damen v. Göthe, Lafontaine, La Motte Fouqué, Pichler, J. P. Richter u. A. Tübing. Cotta. 3 fl.

Musik.

Handbuch der musikalischen Litteratur, oder allgemein. systemat. geordnetes Verzeichniss der bis z. Ende d. J. 1815 gedruckten Musikalien, auch musikal. Schriften u. Abbild. mit Anz. d. Verleger u. Preise. gr. 8. Lpz. Meysel. geh. 5 fl.

Thon, C. F. G., über Klavierinstrumente, deren Ankauf, Behandl. u. Stimmung. 8. Sondersh. Voigt. 54 kr.

Für Pianoforte.

Bornhardt engl. Nationalmusische u. Tänze. 54 kr.

Cramer, J. B., Days of Yore, a Divertimento 54 kr.

— — le songe de Rousseau, air varié. 45 kr.

Gelinek, Abbé, Variations sur l'air: wer hörte wohl jemals mich klagen. Nr. 256. 30 kr.

Lauska, F., Capriccio e Pollacca op. 36. 1 fl. 12 kr.

Liebmann. H., Fantaisie. op. 16. 54 kr.

Mozart Ouvert. de l'op.: les Mystères d'Isis arr. à 4 mains par C. Klage. 1 fl.

— Ouvert. de l'op.: Don Juan arr. à 4 mains p. le même. 1 fl.

Müller, A. C., 3 grands Caprices. 2 fl. 6 kr.

Ries, F., air baskirien av. variat. op. 73. Nr. 2. 54 kr.

— — Variations sur un air russe. op. 73. Nr. 1 54 kr.

Für Gesang:

Gubitz, F. W., 4 Lieder, 4stimmig compon. v. Gürrlich, Seidel, Wollank, Zelter. 2 fl.

Melodieen zu dem Mildheimischen Liederbuche für d. Clav. Neue vollständ. Ausg. gr. 4. Gotha, Becker. 7 fl. 40 kr.
Nägele, H. G., XXX 2stimmige Gesänge. 2e Samml. 40 kr.
— — XXX Lieder f. d. Jugend. Klavierausz. 2e Samml. 1 fl.
— — XV Männerchöre. 8stimmig. 2e Samml. 4 fl.
— — XXX Elementar-Gesänge f. d. Männerchor. 4stimm. 40kr.
— — XXXIV Lieder u. Rundgesänge f. d. Männerchor. 4stimmig. 1e Samml. 2 fl.
— — XVIII Rundgesänge f. d. Männerchor. 4stimm. 1 fl. 40 kr.
Pfeifer u. Nägele, Gesang bei d. Schulprüfung. 2stimmig mit Klavierausz. 24 kr.
— — Gesangbildungslehre f. d. Männerchor. Beilage A zur zweiten Hauptabtheilung der vollständ. u. ausführl. Gesangschule. 2 fl. 40 kr.
Niemeyer, J. C. W., 3stimm. Choralmelodienbuch in Ziffern. Querfol. Halle, Waisenh. geh. 1 fl. 10 kr.

Für Guitarre.

Bornhardt, J. H. C., der Concertmeister, ein musikal. Scherz f. eine Singstimme, Guitarre, Flöte u. Violine. 54 kr.
Gaude, T., Sonate pour Guitarre et Flûte ou Violon. op. 22. 36 kr.

XIII. Litteratur u. Litterärgeschichte.

Bibliotheca Autorum classicorum et graecor. et latinor., oder Verzeichn. derjen. Ausz. u. Uebersetz. griech. u. röm. Schriftst. welche im J. 1700 — 1816 in Deutschl. erschienen sind. gr. 8. Berl. Enslin. geh. 30 kr.
Holdmayer, J. C., Beiträge z. neuesten Geschichte der königl. Univers. zu Würzb. rc. 2e Liefer. 8. Würzb. Göbhardt. geh. 45 kr.
Heinsius, W., allgem. Bücher-Lexicon, oder vollständ. alphab. Verzeichn. aller v. 1700 bis zu Ende 1815 erschienenen Bücher. 5r Bd, welcher die v. 1811 bis 1815 ersch. Bücher u. Berichtig. enth. 1e u. 2e Abth. gr. 4. Lpz. Gleditsch. 4 Abth. 8 fl.
Hinrichs Verzeichn. neuer Bücher, die v. Jan. bis Juny 1817 wirkl. erschienen sind. 8. Lpz. 36 kr.
Journal, the Classical, to be continued quaterly contain. a va-

riety of classical, Biblical and Oriental Literature. 1817. Jan. — July. gr. 8. London. 9 fl. 36 kr.

Journal des Savans. Année 1807. gr. in 4. Paris. 22 fl. 30 kr.

Rotermunds Fortsetzung u. Ergänzungen des Jöcherischen Gelehrten-Lexikons. V. Bd 23 H. gr. 4. Bremen, Hense. 3 fl.

Sismondi, J. C. L. Simonde de, die Literatur des südl. Europa. Deutsch herausgeg. u. m. Anmerk. begl. v. L. Hain. II. B. 1e Abth. gr. 8. Altenb. Brokhaus. 3 fl.

Verzeichniß, allgemeines, der Bücher, welche in der Frankf. u. Leipz. Michaelismesse 1817 erschienen sind, oder noch erscheinen sollen. gr. 8. Lpz. Weidmanns. 40 kr.

XIV. Vermischte Schriften.

Abraham a St. Clara, des Pater, auserles. Gedanken, Anekdoten, Fabeln, Schnurren u. Mährchen. 2 verm. Ausg. in 2 Thlen. 8. Wien, Gerold. 2 fl. 45 kr.

Anti-Sarsena f. Freimaurer u. Nicht-Freim. 8. Sondersh. Voigt. geh. 1 fl. 48 kr.

Apologie des Freimaurerordens. gr. 8. Bamb. Kunz. 1 fl.

Baumann, J. H., Jagdanekdoten. gr. 8. Riga, Meinshausen. 54 kr.

Berga, A. J. T. v., Apophthegmen f. Männer, die das weibl. Herz, u. f. Frauen, die sich selbst kennen lernen wollen. 2e Ausg. M. 1 K. 8. Berl. Soc. B. geh. 2 fl. 20 kr.

Conversations-Lexicon, oder encyclopädisches Handwörterb. f. geb. Stände. 4e Orig. Aufl. in 10 Bden. Ausg. in gr. 8. auf Velinpapier.

Distling, J. G., Reden moral. Inhalts f. Freymaurer. 2e verm. Aufl. 8. Frkf. Guilhaumann. geb. 1 fl. 30 kr.

Friedrichs satyr. Zeitspiegel. 4s u. 5s H. M. 1 K. 12. Berl. Maurer. à 1 fl.

Göckingk, L. F. G. v., Charaden u. Logogryphen. 8. Frkf. Hermann. geh. 30 kr.

Jäsche, G. B., Einleit. z. e. Architektonik d. Wissenschaften. gr. 4. Dorpat, Meinshausen. 4 fl. [illegible]

Klopstocks Werke. 12r Bd. gr. 8. Lpz. Göschen. Schrpr 3 fl. Druckpr. 2 fl. 40 kr.

Vorstehendes auch unter dem Titel;

Klopstock, die deutsche Gelehrtenrepublik, ihre Einrichtung, ihre Gesetze rc. Verm. Ausg.

Ortis, Jacopo, letzte Briefe nach der 15ten, der ersten allein gleichform. u. m. bibliograph. Zus. verm. Ausg. Nebst H. Fascolo's Rede an Nap. Bonap. A. d. Frz. gr. 8. London, Orell et C. 3 fl.

— — Dieselben ohne Zusätze. gr. 8. Das. 2 fl.

Punctirkunst, die neuerfundene, oder der Gräfin v. Pembroch seltne Geheimnisse, woraus die Heimlichkeiten d. Menschen u. deren künft. Schicksal zu erforschen rc. 8. Sondersh. Voigt. geb. 36 kr.

Spaun, F. v., polit. u. literar. Phantasien. gr. 8. Zürch, Orell u. C. 1 fl.

Taschen-Encyklopädie, deutsche, oder Handbibliotch. des Wissenswürdigen in Hins. auf Natur u. Kunst, Staat u. Kirche, Wissensch. u. Sitte. In 4 Thlen. 2r Thl. E — K. m. 15 Kpfrn. 12. Altenb. Brokhaus. geh. 4 fl.

Witzfunken u. Lichtleiter, oder neue geordnete Auswahl v. Gegenst. d. Scherzes, d. Laune rc. 2n Bds 1r Cyclus. gr. 8. Lpz. Knobloch. geh. 2 fl.

Zittritz, Scherz u. Ernst gegen die Langeweile. 12. Lpz. Soc. B. geb. 30 kr.

Anhang.

Die wichtigsten Zeit- und Flugschriften nach der Folge ihrer Erscheinung.

Grundbesitzer, die, einzige Staatsbürger? gegen Benzenberg. (A. d. Nemesis abgedr.) 30 kr.

Ein jegliches Reich, so es mit sich selbst uneins wird, das wird wüste. 20 kr.

Recueil de Pièces officielles rélat. au procès concernant la dette d'Hollande entre le Gouv. franç. et celui des Pays-Bas. 1 fl. 30 kr.

Wiener Congreß-Acte. A. d. Franz. gr. 4. 48 kr.

Ueber die Auswanderung der Deutschen. gr. 4. Frkf. Wilm. geh. 15 kr.

Historisch-juridische Entwickelung der unveränderten Unterthanspflicht Jüdischer Gemeinde zu Frankf. a. M. ic 24 kr.

Erneuerter Abdruck eines Gutachtens der Juristen-Facultät auf der G. H. Univers. zu Giesen, die Vertheidigung der Anmassung der Frankfurter Judengemeinde auf das Bürgerrecht der freien Stadt Ffurt betreffend. 24 kr.

Briefe aus München. Aus d. Journ. v. Buchholz abgedr. 8. Berl. 30 kr.

Helm u. Schild. Gespräche üb. d. Bürgerrecht d. Juden. 8. Berl. Schöne. 1 fl. 24 kr.

Witte, Dr Carl, abgedrungene Erklärung gegen die Juristenfacultät zu Berl. 20 kr.

Urtheil eines Unpartheiischen üb. d. Benehmen d. Juristenfacultät zu Berl. gegen Dr Witte. 10 kr.

Grattenauer, C. W. F., vom Stamme Aaron u. dessen angebl. Vorrechten. Ein Beitr. z. Judenwesen. gr. 8. Jerusalem, Rein u. C. 50 kr.

Hußel, die Ameise, oder Bemerk., Charaktere u. Anekdoten ic. v. J. 1812 u. 13. 228 St. 1 fl.

Schmitson, L., Grundriß e. Wehranstalt des teutschen Bundes nach Zeit u. Umständen. Fol. Lpz. Weygand. 1 fl. 20 kr.

Ueber Freyheit u. Beschränkung des Handels. Noch einige Worte. 8. Gotha, Becker. geh. 40 kr.

Ueber den Getreidehandel in Deutschl. 8. Ulm. geh. 12 kr.

Luther an die, so Wucher treiben u. doch Christen seyn wollen, n. e. Anh. wie dem Wucher zu steuern ic. gr. 8. 12 kr.

Die freien Städte im heiligen Bunde. Eine volksthüml. Zeichnung. 8. 15 kr.

Soll man die Pfarreyen stutzen, um die Jesuiten wieder herzustellen? eine Frage den Fürsten u. Bischöffen Deutschl. vorgelegt u. beantw. 12 kr.

Widerlegung eines neuen u. feurigen Zölibat-Apostels. 12 k.

Wahrmunds Nothwehr gegen den Angriff eines Doktors in der Felderschen Literaturzeitung ic. 12 k.

Lettre d'un Polonais à Mr de Pradt sur la Polit. désastreuse de l'Europe en génér. et en partic. p. l. Pologne. 20 kr.

Ewald, der Geist des Christenthums u. des ächten deutschen

Volksthums, dargestellt gegen die Feinde der Israeliten. Bemerk. gegen Rühs. 48 kr.

Ueber den jetzt herrschenden Geist der Unzufriedenheit u. Unruhe unter den Völkern Europa's. Ein Vers. zu Beschwichtig. dieses Geistes. 8. Altenb. Brokhaus. geh. 30 kr.

Aktenstücke, die Aufhebung des Klosters Neuenzelle in der Niederlausitz betreff. I. gr. 8. Das. geh. 30 kr.

Welt u. Zeit. 2r Thl. gr. 8. 2 fl.

Ueber den Werth des Katholicismus u. Protestantism. f. den Staat. Nebst Bemerk. üb. versch. Behaupt. v. Arndt v. gr. 8. Köln, Romerskirchen. geh. 20 kr.

Reinhard, W., die Bundesacte über Ob, Wann u. Wie? Deutscher Landstände. gr. 8. Heidelb. Mohr u. Winter. geh. 1 fl. 12 kr.

Florenberg, Westphalen in Hinsicht s. Lage u. deren Folgen. 8. Münster, Theissing. geh. 28 kr.

Die Bundeslade Nr. 2. gr. 8. Frankf. Wilmanns. geh. 1 fl. 20 kr.

Le Censeur Européen. Extr. du 3ème Vol. de cet ouvr. cont. les pièces qui ont donné lieu au procés intenté à MM. Comte et Dunoyer. 1 fl.

Hahn, J. Z. H., Ode auf die hohe teutsche Bundesversammlung, dann eine Herzensergieß. üb. die herrlichste gedenkbare Tripelallianz rc. 4. Ronneb. Comm. C. 40 kr.

Hußel, die Amcise rc. 24e Samml. 1 fl.

Des Obersten Massenbach Rede an die Ständeversammlung Würtemb. am 5 Juny 1817. 8. Jena, Cröker. geh. 30 kr.

Auszug aus den wichtigern Verhandlungen des engern und weitern Ausschusses des Herzogth. Sachs. Hildburgh. v. 1. Jan. 1816 – 15. Apr. 1817. gr. 8. Hildburgh. C. f. Lit. geh. 20 kr.

Wahrhafter Bericht vom Zauber-Sabbathe der St. Walpurgis-Nacht des 3n Reform. Jubel-Jahrs rc. 8. geh. 30 kr.

Surrogat für die aufgehobenen Klöster, z. Frommen der Kirche u. des Staates rc. 8. München, Lentner. 18 kr.

Würtemb. Verordnung v. 30. Jan. 1817. nebst einigen durch

dieselbe veranlaßten Betracht. üb. Freiheit d. Presse u. Censur. 20 kr.

Pischon, C, die neue Presbyterial-Ordnung in d. Entw. der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangel. Confess. im preuß. Staate, verglichen mit der alten Presbyterial-Ordn. v. 24. Oct. 1713. 8. Berl. Trühr. geh. 30 kr.

Beschwerden, die, gegen den Bisth. Verweser von Constanz, Freih. v. Wessenberg. Sendschr. e. Pfarrers an s. Amtsbr. im Großh. Baden. 8. Tüb. Laupp. 15 kr.

Ueber das Urtheil e. Unpartheiischen üb. das Benehmen der Juristen-Fakultät in Berl. wegen Dr Witte. 10 kr.

End-Erklärung des Dr Witte über dessen Habilit. Angelegenheit. 10 kr.

Beiträge z. Erörterung u. Prüfung d. Tages-Meinungen, üb. Politik, Staatsrecht u. Staatswissensch. von versch. Verf. 1e Liefer. gr. 8. 54 kr.

Hahn, J. F. H., des Feindes Sturz, der Teutschen Aufschwung. 4r Beytr. gr. 8. Rennick Comm. C. 40 kr.

Ueber das jetzige Verhältniß der Jüdischen Nation zu d. christl. Bürgervereine und dessen künft. Umgestaltung, 2 Abhandl. v. S. F. v. Schmidt-Phiseldek. gr. 8. Kopenhagen, Brummer. 45 kr.

Pradt. v., über die letzten 3 Monate des suhl. Amerika u. Brasiliens. A. d. Frz. 8. Jena, Schmid u. C. geh. 45 kr.

Supplement

der während des Drucks des Berichtes noch eingegangenen Artikel aus mehreren Fächern.

Apollonii Alexandrini de Constructione Orationis L. IV. ex recens. Im. Bekkeri. 8 maj. Berol. Reimer. 4 fl. 40 kr.

Archiv f. alte u. neue Kirchengeschichte. Herausgeg. v. C. F. Stäudlin u. H. G. Tzschirner. IV. B. 3s St. gr. 8. Lpz. Vogel. 1 fl. 40 kr.

— neues, des Criminalrechts. Herausgeg. v. Kleinschrod,

- Konopack u. Mittermaier. I. Bd 3s u. 4s St. 8. Halle, Hemmerde u. S. 2 fl.

Athenäum. Germanist. Zeitschrift. Herausgeg. v. F. Günther u. W. Wachsmuth. II. Bds 2s H. 8. Halle. Hemmerde u. S. 1 fl.

Bergmann, F., Gebete u. Stellen der heil. Schrift z. Vorlesen u. zu Texten bei der Feier des 300jähr. Jubil. d. Reformation. gr. 8. Giessen. Heyer. geh. 24 kr.

Betrachtungen üb. die Selbstständigkeit u. Unabhängigkeit der Kirche Gottes. 8. Augsb. Wolff. 40 kr.

Böckh, Aug., die Staatshaushaltung der Athener, 4 Bücher m. 21 Inschriften. 1r Bd. gr. 8. Berl. Realschulb. 2 Bde. 11 fl. 20 kr.

Böttger, C. F. W., was hat die protestant. Kirche mehr Ursach, das dritte grosse Fest der Kirchenverbesserung zu feiern, oder zur fortgehenden Bewirkung derselben sich erwecken zu lassen? 8. Dessau, Ackermann. geh. 45 kr.

Boyer, Baron, Abhandlung üb. die chirurg. Krankheiten u. üb. die dabey angezeigten Operationen. A. d. Frz. v. K. Textor. 1r Bd. gr. 8. Würzb. Stahel. 2 fl. 46 kr.

Brombag, F., das Stahlbadion Bad zu Beiertheim bei Carlsruhe in s. Entstehen u. gegenw. Zustand. rc. M. 2 Ansichten. gr. 8. Carlsr. Macklot. geh. 24 kr.

Chein, Helm. v., Emma's Prüfungen. Eine Gesch. 8. Heidelb. Engelmann. geh. 1 fl. 48 kr.

Denkmal der Reformation Luthers beim 3n Jubelfeste am 31. Oct. 1817 aufgestellt. M. Kpfrn. gr. 8. Lpz. Baumgärtner. geh. in allegor. Umschl. 3 fl.

Esoterika. Oder Ansichten der Verhältnisse d. Menschen zu Gott. Nebst neuen Erörter. unsrer heil. Urkunde der Gesch. d. Menschh. Nur f. die heil. Statthalter Gottes auf Erden u. human denkenden Gelehrten, keineswegs aber f. das Volk. 2 Thle. 8. Zerbst, Füchsel. 2 fl. 45 kr.

Evers, N. J. G., Samml. geistlicher Lieder z. Erheiterung u. Beruhigung unter d. Uebeln u. Leiden d. Lebens. 3 Thle. gr. 8. Hamburg, Perthes u. B. 7 fl. 12 kr.

Fischer, B., Vers. e. ausführl. Lehre d. Gleichungen des 1n u. 2n Grades u. 200 Aufg. rc. gr. 8. Prag, Enobloch. 2 fl.

Friedrich, T. H., der satyr. Feldzug. 2e verb. Aufl. 12. Berl. Maurer. geh. 2 fl. 40 kr.

Geistlichkeit, die katholische, im 19. Jahrh.. Ein Wort zu s. Zeit. gr. 8. Frkf. Andr. B. geh. 40 kr.

Gröbel, C. E. A., neue prakt. Anleit. z. Uebersetzen a. d. Deutsch. ins Latein. 2e Aufl. gr. 8. Görlitz, Anton. 1 fl. 12 kr.

Hanstein, G. A. L., das Jubeljahr der evangel. Kirche. 4 vorbereitende Pred. gr. 8. Berl. Sander. 45 kr.

Hassels, G., vollständ. Handbuch d. neuesten Erdbeschreibung u. Statistik. I. Bd 2e Abth. Frankr. u. d. Niederl. gr. 8. Berl. Voß. 6 fl.

Heer, das, von Inneröstreich unter d. Befehlen des Erzherz. Johann im Kriege v. 1809 in Italien, Tyrol u. Ungarn. Aus offic. Quellen rc. gr. 8. Altenb. Brockhaus. 5 fl.

Heine, J. G., Preisverzeichniß neuer chirurg. Maschinen u. Bandagen z. Heilung d. Beinbrüche rc. 8. Würzb. Stahel. geh. 15 kr.

Henke, H. W. E., Darstellung des gerichtl. Verfahrens in Straffachen. gr. 8. Zürch, Orell u. C. 3 fl. 45 kr.

Hermann, M. K., d. Christ in der Einsamkeit, oder heilsf. Betracht. üb. wicht. Gegenstände. 8. Prag, Haase. 2 fl.

Heures ou méditations religieuses à l'us. de toutes les Communions. 2e Partie. 8. Zurich, Orell et C. 36 kr.

Holst, F., Morbus, quem Radesyge vocant, quinam sit, quanamque ratione e Scandinavia tollendus? Comentat. 8. Christian. Brummer. 2 fl.

Jacobsen, F. J., Denkrede auf Klopstock. gr. 8. Altona, Hammerich. geh. 20 kr.

John, J. F., Handwörterbuch der allgem. Chemie. 1r Bd. A — E. M. 5 Kpfrt. 8. Lpz. Brockhaus. geh. 4 fl. 40 kr.

Keil, J. G., Spanische Sprachlehre. gr. 8. Gotha, Steudel. 1 fl. 20 kr.

Kieser, D. G., System der Medicin z. Gebr. bei Vorles. u. f. pract. Aerzte. 1r Bd. Physiol. d. Krankheit. gr. 8. Halle, Hemmerde u. S. 7 fl. 30 kr.

Kloß, G., das fromme Andenken zur treuen Nachfolge dargestellt an Joh. von Nepomuk. M. 1 K. 8. Augsb. Wolff. 30 kr.

Landwirth, der, in seinem ganzen Wirkungskreise. Eine Zeitschr. f. pract. Landw. 2c. Herausgeg. v. e. Gesellsch. 1r Bd 1s H. gr. 8. Jena, Schmid u. C. 3 Hefte 4 fl.

Langerhans, A., Handb. der engl. Correspondenz f. Kaufleute. gr. 8. Lpz. Engelmann. 2 fl. 20 kr.

Liebestand u. Liebesernst. Ein Roman. 8. Jena, Schmid u. C. 2 fl. 30 kr.

Luthers, Dr M., u. P. Melanchthons Leben u. Wirken. Für d. Bürger u. Landm. so wie f. Volksch. bearb. M. 2 Holzschn. 8. Lpz. Klein. geh. 20 kr.

Magazin für d. Kunde u. neueste Geschichte der aussereuropäischen Länder u. Völker. Herausgeg. v. C. D. Ebeling u. F. Herrmann. 1s u. 2s H. gr. 8 Hamb. Hoffmann u. C. geh. 2 fl. 30 kr.

Maiblumen. Erzählungen v. Verf. d. Heliodora. 8. Görlitz, Anton. 1 fl. 48 kr.

Mandeville's, Bernh. v., Fabel v. den Bienen. A. d. Engl. übers. u. m. e. Einleit. u. e. Comment. vers. v. Dr S. Ascher. 8. Lpz. Achenwall u. C. 2 fl.

Müller, H., die Psalmen zu Religionsliedern dem Zeitgeiste gemäß bearb. 8. Quedlinb. Basse. 1 fl.

Münster, R., der junge Christ in der Liebe zu Gott. Ein Gebetb. M. 1 K. 12. Prag, Calve. 45 kr.

Murhard, F., Theorie des Geldes u. der Münze. gr. 8. Altenburg, Brockhaus. 3 fl.

Parrot, G. F., über die Capillarität. Eine Critik der Theorie des Grafen La Place, üb. die Kraft, welche in den Haarröhren 2c. wirkt. gr. 8. Dorpat, Meinshausen. 54 kr.

Pfister, Dr, merkwürd. Criminalfälle m. bes. Rücks. auf die Untersuchungsführ. 3r Bd m. 1 Pl. gr. 8. Heidelb. Engelmann. 5 fl. 30 kr.

Pudenda. Oder Archiv der Thorheiten unserer Zeit. 1r Bd 1s St. gr. 8. Lpz. Barth. geh. 1 fl. 12 kr.

Rambach, A. F., Anthologie christl. Gesänge aus allen Jahrhunderten d. Kirche. 2r Bd. gr. 8. Altona, Hammerich. 3 fl. 18 kr.

Vorstehendes auch unter dem Titel:

Rambach, A. F., Anthol. christl. Ges. aus d. neuern Zeit. Die verschiedne seit d. Reformat. ersch. geistl. Lieder d. Deutschen 2c. 1r Thl.

Recklinghausen, W. v., Licht u. Schatten der beiden Hauptreligionsgesellsch. der Christenheit, eine Predigt, wie sie am Ref. Jubil. von beiden gehalten werden könnte. 8. Mainz, Kupferberg. geh. 15 kr.

Reiche, W. v., der kleine Partheigänger u. Krieger, vorzügl. f. d. junge Scharfschützen- u. leichtern Inf. Officier. N. Ausg. M. n. Plans. 8. Lpz. Franz. geh. 3 fl. 40 kr.

Reinbeck, G., sämmtliche dramatische Werke. Nebst Beiträgen z. Theorie d. d. Schauspieldichtung u. z. Kenntn. d. gegenw. Standpunktes d. d. Bücher. 1r Bd. 8. Heidelb. Engelmann. 2 Bde. geh. 5 fl.

Sandtmann, J., nonnulla de quibusdam remediis ad animi morbos curandos summo cum fructu adhibendis. 8 maj. Berol. Maurer. 40 kr.

Schoppenhauer, Johanne, Erinnerungen v. einer Reise in d. J. 1803 1804 u. 5. 3r Bd. Rudolst. Hofbuchh. geh. 4 fl.

Auch unter dem Titel:

— — Reise d. d. südl. Frankreich.

Schubert, Ludw., Leben u. Charakter Ulrichs v. Hutten. 2e Ausg. gr. 8. Lpz. Jacobäer. 1 fl. 20 kr.

Schuderoff, Jon. Jahrbücher f. Religions-, Kirchen- und Schulwesen. 16r Jahrgg. XXXII. Bd. 1s H. gr. 8. Lpz. Barth. 3 Hefte 3 fl.

Seidel, G. C. F., Beicht- u. Kommunionbuch f. evangel. Christen. 8. Sulzb. Seidel. 1 fl.

Seitenstück zur Weisheit Dr Mart. Luthers zum Jubeljahre der luther. Reformat. aufgestellt von dem Verf. d. Friedensworte u. d. Friedensbenehmens. 2e Aufl. gr. 8. Sulzb. Seidel. 1 fl. 48 kr.

Seyffarth, T. A., Lehrbuch z. Vortrage der Religion in christl. B. u. L. Schulen. 2e Abth. 8. Lpz. Knobloch. 24 kr.

Semér. Mor., Betrachtungen üb. den sogen. Dolus indirectus. 8 maj. Landsh. Mohr et Winter. 24 kr.

Sprengel, Kurt, Anleit. z. Kenntniß d. Gewächse. 2e ganz umgearb. Ausg. 1r Thl u. 2r Thl 1e Abth. M. ill. u. schw. Kpfrn. 8. Halle, Kümmel. Ausg. auf weiß Drckppr
auf ord. Drckppr

Struve, K. L., griechische Grammatik f. d. Gymnasien zu Dorpat. Formenlehre. gr. 8. Riga. Meinshausen. 1 fl. 48 kr.

Synagoge, die deutsche, oder Ordnung des Gottesdienstes f. die Sabbath- u. Festtage des ganzen Jahrs, z. Gebr. der Gemeinden, die sich der deutschen Gebete bedienen. Herausgeg. v. E. Kley u. C. S. Günsburg. 1r Thl. gr. 8. Berl. Maurer. 2 fl. 40 kr.

Treviranus, G. R. u. L. C., vermischte Schriften anatom. u. physiolog. Inhalts. II. Bd 1s H. M. X K. gr. 4. Bremen, Heyse. geh. 3 fl. 18 kr.

Venturini, D. K., Chronik des 19n Jahrhunderts 11r Bd. Jahr 1814. gr. 8. Altona, Hammerich. 5 fl. 24 kr.

Woltmann, K. L., Gesch. d. Reformation in Deutschl. 3 Thle. 2e wohlf. Ausg. 8. Altona, Hammerich. 6 fl. 18 kr.

Zachariä, K. S., Für die Erhaltung der Universität Heidelberg. Im Namen der Lehrer der Universität ausgearbeitet. gr. 8. Heidelb. Mohr u. Winter. geh. 16 kr.

Zarneck, A., pädagogische Nachrichten üb. d. gegenw. Zust. d. K. Potsdamm. grossen Militär-Waisenhauses. 8. Berl. Maurer. geh. 40 kr.

Zeitschrift, kritische, für Staatsregierung u. Gesetzgebung, besonders in Hinsicht auf den preuß. Staat. Herausgeg. v. Peguilhen. 1s H. Aug. 1817. gr. 8. Berl. Dümmler. geh. 1 fl. 40 kr.

Zimmer-Insekten, die schädlichen u. lästigen, nebst gründl. Anweis. zu deren Vertilgung. 12. Berl. K. u. [illegible] C. geh. 1 fl. 20 kr.



No. 60. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Traité de physique expérimentale et mathematique par J. B. Biot cet. Par. 1816. T. I. LXVI u. 538 S. T. II. 549 S. T. III. 512 S. T. IV. 780 S. 8vo. mit 21 Kpft.

Wenn von einem Manne, wie Biot ist, eine Physik von dem Umfange des vorliegenden Werkes erscheint, klassisch in einem Lande, dessen Verdienste um die Naturwissenschaften weltbekannt sind, und wenn der Verf. seines wohlbegründeten Ruhmes ungeachtet mit Bescheidenheit die Belehrungen anderer Gelehrten, namentlich der ihm weniger bekannten Ausländer über etwanige Auslassungen oder unrichtige Ansichten fordert, zugleich aber nachweiset, welche Mühe er sich gegeben habe, seine Arbeit zur möglichsten Vollendung zu bringen; dann ist es die Obliegenheit des Inlandes und des Auslandes, vorzüglich aber der kritischen Blätter, welche den Geist des deutschen Fleißes charakterisiren, von einem solchen Werke baldigst Notiz zu nehmen, und dasselbe eben so vollständig als unparteyisch zu beurtheilen. Wir beeilen uns, beydes so frühe zu thun, als das genaue Studium desselben uns verstattete, und wünschen, daß unsere Kritik dem Werthe der beurtheilten Schrift nicht zu sehr nachstehen möge. Schwerlich wird dieses Buch bey seinem Umfange und hohen Preise in die Hände vieler Liebhaber der physikalischen Litteratur kommen, und es scheint daher um so nöthiger, dasjenige, was neu und ausführlicher bearbeitet ist, näher anzuzeigen.

Die Ordnung, welche Hr. Biot befolgt, möchte wohl wenigen deutschen Physikern zusagen, wenigstens denen nicht, welche sich an die fast allgemein eingeführte unserer Compendien gewöhnt haben; und in der That scheinen beym ersten Anblicke die Gegenstände so durch einander geworfen, daß man das Ganze mehr für eine Reihe einzelner, höchst schätzbarer

Abhandlungen, als für ein systematisches Lehrbuch zu halten sich berechtigt glaubt, wiewohl sich bey genauerer Prüfung die wissenschaftliche Ordnung nicht verkennen läßt.

Zuerst handelt der Verf. in der Dedication an Herrn Berthollet von den allgemeinen Principien, welche bey der Behandlung der Naturlehre zu befolgen sind, und vertheidigt die von ihm gewählte mathematische Methode; wobey Rec. sich wundert, daß dieses in Frankreich noch einer Entschuldigung bedarf. Dann folgt auf 42 Seiten ein Register, welches sehr vollständig ist, und das Nachschlagen ausnehmend erleichtert. Auf den folgenden 8 Seiten werden als allgemeine Eigenschaften der Materie bloß Ausdehnung und Undurchdringlichkeit genannt, und die Gründe erwähnt, welche es wahrscheinlich machen, daß auch Licht und Electricität materiel sind. Von der Wärme glaubt der Verf. dieses weniger behaupten zu können, und scheint vielmehr geneigt, sie als das abstoßende, der Attraction entgegenwirkende Princip anzusehen, obgleich in der Folge S. 613 die Hypothese von der Identität des Lichtes und der Wärme aufgestellt wird. Eine Beschreibung der Fortin'schen Waage, welche mit 1000 gr. belastet, noch ein milligr. anzeigt, imgleichen des Barometers und Thermometers glaubt der Verf. wegen der Unentbehrlichkeit dieser Werkzeuge vorausschicken zu müssen. Eine mathematische Construction der Waage vermissen wir; dagegen ist dem Thermometer ein eigener Abschnitt gewidmet, worin aus bekannten Gründen, vorzüglich wegen der gleichmäßigen Ausdehnung, dem Quecksilber unter allen thermoskopischen Substanzen der Vorzug eingeräumt wird. Die Bestimmung des Siedepunktes beym Thermometer wird Newton zugeschrieben (M. S. phil. tr. ann. 1701) und ausführlich von der Verfertigung derselben, von der Theilung der Skale selbst bey conischer Gestalt der Röhre gehandelt, und von der Ausdehnung des Quecksilbers zwischen den festen Punkten, welche zu $1/63$ seines Volumens beym Einflusse der Ausdehnung des Glases, mithin an sich zu $1/54{,}12$ angegeben wird. Ob übrigens die weitläuftigen Formeln zur Bestimmung der Länge der Thermometerröhre nicht füglicher wegbleiben sollten, überheben wir uns zu entscheiden, finden sie aber für den Theoretiker zu leicht und für den Praktiker

sind sie nach dem eigenen Geständnisse des Verf. völlig unnütz. Wie wichtig übrigens dieses kleine Instrument sey, sagt der Verf. S. 62: Lorsqu'on voit tant de résultats obtenus par le seul sécours d'un peu de mercure enfermé dans un tube de verre, et qu'on songe, qu'un petit morceau de fer, suspendu sur un pivot, a fait découvrir le nouveau Monde, on conçoit que rien de ce, qui peut agrandir et perfectionner le sens de l'homme, ne doit être d'une legére consideration. Es folgt auf 6 Seiten eine kurze Uebersicht der Erscheinungen des latenten Wärmestoffes, und eine Andeutung der Hypothese von den Vibrationen der Körperelemente, mit dem Zusatze: nous continuerous de regarder le calorique comme un principe, dont nous ignorons la nature. Im Abschnitte vom Barometer werden die Hauptsätze der Aerometrie aufgestellt, aber schwerlich möchte die Behauptung kritisch zu erweisen seyn, daß Galiläi die richtige Erklärung des Saugens durch Pumpen den Ingenieurs verschwiegen und: en se moquant d'eux den Satz von der Grenze des horror vacui beybehalten habe. Konnte doch des Verf. großer Landsmann Pascal anfangs die richtige Erklärung dieser Phänomene, wie sie Torricelli aufgestellt hatte, nicht fassen, weil ein veraltetes Vorurtheil ihn blendete; und in einer ähnlichen Lage war sicher auch der ehrwürdige Galiläi. Bey der Lehre vom Barometer wird die von La Place berechnete Tabelle der Capillardepression eingeschaltet, gegen deren allgemeine Zulässigkeit in der gegebenen Form Rec. sich schon einmal erklärt hat, und es freuet ihn jetzt, daß dieses Resultat aus einer neuen und gründlichen Bearbeitung dieses interessanten Gegenstandes durch einen deutschen Physiker, welcher wir mit vieler Erwartung entgegensehen dürfen, gleichfalls hervorgeht. Dem von Gay-Lussac angegebenen transportabelen Barometer, welches bloß aus einer heberförmig gekrümmten, an beyden Seiten verschlossenen Röhre mit einem kleinen Löchelchen im kurzen Schenkel besteht, kann Rec. nach vielfachen Erfahrungen seinen Beyfall nicht schenken. Gelegentlich wird kurz, und mit Wiederholung der vom Verf. früher bekannt gemachten Formel das Höhenmessen mit dem Barometer erwähnt. In der Geschichte der Bearbeitung dieses Zweiges der mathematischen

Wissenschaften werden Pascal, de Luc, Saussure, Pictet, Ramond und Laplace genannt, aber Mariotte, Tob. Mayer, Schuckbourg, v. Lindenau, d'Aubuisson, Trembley und sogar auch Halley mit Stillschweigen übergangen. Als eine schätzbare Zugabe ist die von Ramond mitgetheilte graphische vergleichende Darstellung gleichzeitiger Barometerstände zu Paris und Clermond Ferrand anzusehen. Nun erst wird im 5ten Cap. von derjenigen Correction gehandelt, welche für die Bestimmung des Siedepunktes der Thermometer aus dem Barometerstande hergenommen wird, die Analogie aber, wonach auch der Gefrierpunkt einen Einfluß durch das Barometer erleiden sollte, kann Rec. nicht finden, und es würde ihm nie eingefallen seyn, diese Frage auf dem Wege der Erfahrung zu untersuchen.

Das 6te Cap. handelt vom Mariotteschen Gesetze bloß im Allgemeinen, das 7te von Saug- und Druckpumpen nur oberflächlich, und eben so von der Luftpumpe, wobey das Cuthbersonsche Kegelventil im Boden des Stiefels, dessen Stange aber (wie uns dünkt minder vortheilhaft) neben der Kolbenstange und nicht in derselben durch den Embolus geht, als eine Erfindung Fortin's angegeben wird. Die neuerdings gewiß mit Recht wieder in Aufnahme gebrachten Luftpumpen mit Hahnen und weiten Canälen werden gar nicht erwähnt, und eben so wenig das Cuthbersonsche doppelt gekrümmte Heberbarometer, welches vor der gemeinen Barometerröhre gewiß entschiedene Vorzüge hat. Sinnreich ausgedacht ist dagegen das Fortinsche Ventil, le robinet developpé genannt, welches aus einer zwischen Kolben- und Boden-Platte beweglichen durchbohrten Scheibe besteht; inzwischen dürfte schwerlich das Oel, so genau die Platten auch auf einander geschliffen sind, alle Luft völlig ausschließen, und überdem ist es gut, bey recht feinen Versuchen das Oel überhaupt der Dämpfe wegen zu vermeiden. Das 8te Cap. enthält die Resultate der Versuche über die Ausdehnung fester Körper durch Wärme, wie sie schon 1782 durch Lavoisier und Laplace aufgefunden sind, und gehört sicher unter die schätzbarsten Erweiterungen physikalischer Kenntnisse, indem sie ihrer Genauigkeit wegen unbedenklich bey Berechnungen zum Grunde gelegt werden können. Wie die cubische Ausdehnung fester Körper aus der bekannten linearen sehr ein-

fach zu berechnen sey, hat Hr. Soldner gezeigt (Gilb. ann. XXIV. 414). Biot erhält das nämliche Resultat, daß die cubische Ausdehnung = 3x angenommen werden könne, wenn die lineare = x gefunden ist, durch eine weitläuftigere Darstellung, macht aber zugleich auch darauf aufmerksam, daß bey tropfbaren und elastischen Flüssigkeiten die fehlenden Glieder ihres größeren Werthes halber nicht wegbleiben dürfen, und gibt daher hierfür die Formel, wenn v das Volumen vor und v′ nach der Erwärmung, t die Temperatur in Graden des Thermometers, k die lineare Ausdehnung für 1° und K endlich = 3k gesetzt wird, daß

$$V' = v\left(1 + Kt + \frac{K^2 t^2}{3} + \frac{K^3 t^3}{27}\right)$$

Einfacher scheint uns nach Soldners Formel direct

$$V' - v = \Delta v = 3\left(tx + t^2x^2 + \frac{t^3x^3}{3}\right)$$

und in den meisten Fällen mit Weglassung des dritten Gliedes selbst für den numerischen Calcül leichter

$$\Delta v = 3\,(tx + (tx)^2)$$ zu setzen.

Sehr sinnreich ist das S. 163 erwähnte Verfahren des de Borda, die Ausdehnung der bey einer Basis-Messung gebrauchten Stangen zu bestimmen, welches leicht und sicher durch eine Stange Kupfer auf einer andern von Platin an einem Ende befestigt erhalten wurde, indem man vermittelst Nonius und Loupe bey der bekannten Ausdehnung eines jeden der einzelnen Metalle aus der empirisch gefundenen Veränderung beyder zusammen für gewisse Grade der Temperatur diese letztere durch Rechnung fand.

Das 9te Cap. über die Ausdehnung der gasförmigen Körper umfaßt eine detaillirte Erzählung der bekannten Arbeit des Gay-Lussac über diesen Gegenstand. Im folgenden werden die verschiedenen Methoden erwähnt, die Ausdehnung tropfbarer Flüssigkeiten zu messen, imgleichen die Bemühungen, den Punkt der größten Dichtigkeit des Wassers, und Hutchins Versuche, den Gefrierpunkt des Quecksilbers aufzufinden. De Lüc's Beobachtungen, wonach die Ausdehnung und Zusammenziehung des Oeles nicht constant ist, finden wir gleichfalls hier

erzählt, aber von einer ähnlichen, oft aufgestellten und noch neuerdings von Flauguerges wiederholten Behauptung der nicht constanten Ausdehnung des Weingeistes (J. d. ph. LXV. 295 LXVI. 123) wird nichts erwähnt. Außerdem wird im folgenden Cap. eine mathematische Construction der allgemeinen Gesetze der Ausdehnung flüssiger Körper gegeben und für dieselbe die allgemeine Formel

$$D_T = AT + BT^2 + CT^3,$$

worin D_T die Zahl der Thermometergrade eines jeden mit den verschiedenen Flüssigkeiten gefüllten Thermometers, T die Temperatur in Graden des Lotheil. Thermometers und A; B; C; durch die Erfahrung zu bestimmende Constanten sind. Da auf diese Weise die Constante für jedes Glied empirisch bestimmt wird, so kann man leicht genäherte Resultate erhalten. Indeß ist dieser ganze Abschnitt mehr neu, und war für uns sehr interessant, weswegen noch einige Bemerkungen hier Platz fingen mögen. Durch die Differentialgleichung $\frac{d. D_T}{d. T.} = o$ bestimmt der Verf. für jede Substanz das minimum ihrer Ausdehnung, und findet daraus, daß Olivenöl, Chamomillenöl, Serpoletöl, gesättigte Salzsolution, stark rectificirter Alcohol und mit gleichen Theilen Wasser vermischter sich vor dem Gefrieren nicht ausdehnen. Dagegen gibt die Formel für Alcohol mit drey Theilen Wasser den Punkt der größten Dichtigkeit bey — 0°, 333, für Wasser bey 4°, 402. Hinsichtlich der gesättigten Kochsalzauflösung, wobey die Formel für das minimum bloß imaginaire Werthe gibt und der Verf. Versuche angestellt wünscht, bemerken wir, daß das Gefrieren dieser Substanz, als solcher, der Formel gemäß überhaupt unmöglich ist, weil sich die Bestandtheile vorher trennen, denn bekanntlich gefriert das Wasser für sich und das Salz wird ausgeschieden. Den Anfang des folgenden Capitels von den Erscheinungen der Wärme, und in wie fern sie als ausdehnendes Mittel der Attraction entgegenwirkt, hat Rec. mit vorzüglichem Vergnügen gelesen. Zuletzt bloß das Allgemeine von der Wärmeleitung durch feste und flüssige Körper, und den Strömungen in den letzteren durch ungleiche Erwär-

mung der Schichten, wobey die bekannte Behauptung Rumfords bloß gelegentlich erwähnt wird. Bemerken müssen wir übrigens, daß es uns durchaus unzulässig scheint, mit dem Verf. anzunehmen, die Erde werde bey größerer Annäherung an die Sonne zerschmelzen (S. 250).

Im 13ten Cap. handelt der Verf. von der Elasticität der Dämpfe, erzählt die bekannten Dalton'schen Versuche, und entwickelt durch Interpolation aus denselben eine Formel für die Grade der Temperatur zwischen den beyden festen Punkten des Thermometers, welche nach vorgängiger Reduction des englischen Maßes auf französisch metrisches heißt

$$\log. F_N = (0,8808201 - 1) + AN + BN^2 + CN^3,$$

worin F_N die Elasticität durch den Quecksilberdruck gemessen bey einer Temperatur von N Graden unter 100° C. bedeutet, und die drey Constanten

$$A = - 0,01537278755$$
$$B = - 0,0000067331995$$
$$C = + 0,000000003374$$

sind. Das bekannte Daltonsche Gesetz, wonach die Elasticitäten der Dämpfe aller tropfbaren Flüssigkeiten im maximo der Dichtigkeit für gleiche Temperaturen über und unter ihrem Siedepunkte gleich seyn sollen, nimmt der Verf. in Gemäßheit eigener, mit H. Berthollet zu Arcueil angestellter Versuche in Schutz, verschweigt nicht, daß mehrere Physiker des Continents dieses Gesetz bestritten haben; allein er glaubt, daß die Schwierigkeiten der Experimente wohl die Ursache dieser Zweifel gewesen seyn möchten. Wir können übrigens in Gemäßheit der trefflichen Arbeiten namentlich deutscher Physiker, unter denen wir bloß H. Mayer nennen wollen, diese Ansicht nicht theilen, und bedienen uns vielmehr des Rechtes der Retorsion, indem wir uns gleichfalls auf die großen Schwierigkeiten der Experimente beziehen. Den Siedepunkt des Aethers setzt der Verf. auf 39° C.; allein wir sind nach den genauesten Versuchen überzeugt, daß er bey hinlänglich rectificirtem nicht höher liegt, als 30° R. oder 37°,5 C., wie auch in der Tabelle S. 534 richtig 37°,8 C. nach Gay-Lussac angegeben ist. Den Siedepunkt des Quecksilbers dagegen setzt er bey 349° C. = 279°,2 R., statt daß Heinrich ihn bey 285° R. fand, ein

allerdings bedeutender Unterschied, wobey wir übrigens dem deutschen Physiker beypflichten zu müssen glauben (Schweigger J. 1811. Heft 2.). Zugleich halten wir es für Pflicht, die wissenschaftliche Tendenz der vor uns liegenden Arbeit auch im kleinen Zügen nachzuweisen. Hierhin rechnen wir die Angabe, daß die Dämpfe des Salzwassers weniger elastisch sind, als des reinen, ja sogar, daß die Depression des Quecksilbers im Torricellischen Vacuo durch Wasserdämpfe bewirkt nach einem kleinen Zusatze von Natron geringer wird, wobey hinzugesetzt ist: Cependant il n'y a pas un atome de cette soude qui entre dans la vapeur, et les molecules de vapeur élevées dans le haut du tube ne sont pas en contact avec elle directement. Qu'elle espèce de modification peuvent-elles donc éprouver, qui puisse diminuer ainsi leur force élastique? Der Grund wird in der Affinität der Dampfschichten zu den Substanzen, woraus sie gebildet sind, gefunden. Es folgen ferner Gay Lussac's Versuche zur Bestimmung der Dichtigkeiten der Dämpfe bey verschiedenen Temperaturen, mit Beschreibung des Verfahrens, welches darin besteht, daß eine gewogene Quantität der Flüssigkeit in eine kleine Kugel eingeschlossen, deren Spitze zugeschmolzen, und sie dann in den leeren Raum einer graduirten, im Quecksilber umgekehrten Torricellischen Röhre gebracht wird. Durch Erhitzung des Ganzen platzt das Kügelchen, das Quecksilber sinkt, nnd durch Messung des Raumes, welchen die Dämpfe einnehmen, wird ihr Gewicht bestimmt, welches für Wasser = $^{10}/_{16}$ im Verhältniß zur atmosphärischen Luft gefunden ist, statt daß Saussure $^{10}/_{14}$ erhielt. Noch können wir aber die Acten in dieser wichtigen Aufgabe nicht für geschlossen ansehen, indem hier nur ein einziger Versuch erwähnt ist, und man nicht beurtheilen kann, ob aus diesem allein das Resultat abstrahirt wurde. Außerdem aber können bey einem solchen Apparate viele Fehler nicht vermieden werden, welche aus der Kleinheit desselben, aus der Geneigtheit des Wassers, sich zwischen dem Quecksilber und den Glaswänden festzusetzen, und aus andern Ursachen entspringen.

Gay-Lussac's zweckmäßiger Apparat, Cap. 15., um Flüssigkeiten mit Gasarten zu mischen, zeigt, wenn wir uns zugleich

an Saussure's Versuche erinnern, wie weit wir in der Vervollkommnung der Instrumente fortgeschritten sind. Beyde Physiker gelangten übrigens zu dem nämlichen Resultate, daß Gasarten und Dämpfe mit einander gemischt, ihre beyderseitigen, den Temperaturen proportionalen Expansionen beybehalten. Eigentlich ist dieses das Daltonsche Gesetz, wonach $N' = \frac{p}{p-f} N$. gegen dessen Schärfe wir uns doch die Bemerkung erlauben, ob die wechselseitigen Attractionen hierbey nicht eben so gut eine kleine Aenderung hervorbringen, als bey Wasserdämpfen über Salzsolutionen. Im Cap. über die Ausdünstung folgt der Verf. bloß Dalton, und als Hygrometer nennt er einzig das Saussuresche, ohne der vielen sehr gegründeten Einwendungen des Hrn. de Lüc gegen dasselbe zu gedenken. Zur Bestimmung des Quantitativen des Wasserdunstes in der Atmosphäre vermittelst des Hygrometers für ihre verschiedene Temperaturen reichen die hier und Bd. II. S. 199 erwähnten schätzbaren Versuche der HH. Gay-Lussac und Dülong noch nicht hin, und nach unserer Ueberzeugung wird dieser Weg wegen der abnehmenden Wirksamkeit hygroscopischer Substanzen niemals zum Ziele führen. Das folgende Cap. über das spec. Gewicht expansibeler Flüssigkeiten kann hinsichtlich der Schärfe, womit Versuche und Rechnungen durchgeführt sind, als Muster dienen, und wir erlauben uns daher die allgemeine Formel zur Bestimmung des Gewichtes eines Cubikcentimeters, irgend eines expansibelen Fluidi in Grammen herzusetzen, welches (a)'' genannt bey 0° Temperatur

$$(a'') = 0^{g},001299075 \,.\, \pi \left(1 - \frac{2h}{R}\right)(1 - 0,002837 \,.\, \cos . 2 l.)$$

ist, und worin sowohl auf die Höhe über dem Spiegel des Meeres $= h$, als auch auf die geographische Breite von 45° Lat. an Rücksicht genommen ist. π bezeichnet das Verhältniß einer Gasart zur atmosphärischen Luft. Wird hierin $h = 0$. $l = 45°$, so wiegt bey $0^{m},76$ Barometerstand

atmosphär. Luft	—	—	0^g,001299075
Sauerstoffgas	—	—	0,001433530
Stickgas —	—	—	0,001258972
Wasserstoffgas	—	—	0,0000951053
Kohlensaures Gas	—	—	0,001974088
Salzsaures Gas	—	—	0,001619943
Ammoniakgas	—	—	0,000775145
Wasserdampf	—	—	0,000810249

Das spec. Gewicht der Luft bey 0° T. und 0^m,76 B. ist nach des Verfassers mit Herrn Arago angestellten Versuchen = 0,001299638 . . . und des Quecksilbers = 13,598207. Auch das 20ste Cap. über das spec. Gew. der tropfbaren Flüssigkeiten enthält viel Schätzbares, läßt aber keine allgemeine Darstellung zu, wenn wir nicht die Grenzen dieser Blätter zu sehr überschreiten wollen. Indeß wird es interessant seyn, die allgemeine Formel der Verminderung der Dichtigkeit des Wassers nach den Versuchen des Hrn. Charles kennen zu lernen. Sie ist λ genannt, und für Thermometergrade der 80theiligen Scale $\lambda = -0,00006207\ T + 0,0000101927\ T^2 - 0,00000036028\ T^3$. Uebrigens ist das hierbey gebrauchte Instrument, hydromètre thermometrique genannt, nichts anders als ein feines Fahrenheitsches Aräometer, so wie das von demselben Physiker zur Bestimmung des spec. Gew. fester Körper gebrauchte, und aréometre-balance genannte Werkzeug das bekannte Nicholsonsche ist. Es folgen die Gesetze der Capillarattraction nach Laplace, jedoch begreifen wir nicht, wie aus Theorie und Erfahrung folgen soll, daß ein Tropfen Alcohol unten an einem Haarröhrchen hängend die doppelte Höhe hervorbringen soll, als wenn das Ende in die Flüssigkeit eingetaucht wird S. 460. Zuletzt folgt noch eine sehr ausführliche Untersuchung über die Elasticität der Körper und die Ursache derselben mit Benutzung der Arbeiten von s'Gravesande und Coulomb, nebst einer Beschreibung der unvergleichlichen Drehwaage des letzteren.

Der zweyte Band beginnt mit der Lehre vom Schalle, und zwar im ersten Cap. von seiner Entstehung nach Chladni, und Fortpflanzung nach der Theorie von Newton und Laplace, mit Beziehung auf die früheren gelehrten Arbeiten von Euler

und Lagrange in den Berliner, Turiner und Petersburger Commentarien, entlehnt aus Poisson's memoire im Journ. de l'ecole Polyt. cah. 14. Unter den Versuchen über die Fortpflanzung des Schalles werden außer den kurz erzählten Chladnischen bloß die der Academie und des Verf. selbst erwähnt. Im 2ten Cap. wird die allgemeine, bekanntlich von Euler gegebene Formel für die Zahl der Schwingungen gespannter Saiten, wonach $t = rl \sqrt{\frac{\pi \delta}{g l'}}$ sehr ausführlich und lichtvoll auf unser Tonsystem angewandt, eine genaue Erläuterung derselben vermittelst des Monochords gegeben, und zuletzt noch kurz von den Längentönen gehandelt. Es folgt dann die Lehre von den Intervallen und Temperaturen mit genügender Vollständigkeit, ohne jedoch diejenigen zu nennen, welche diese Zweige bearbeitet haben. Beyläufig bemerken wir, daß der vom Verf. getadelte Ausdruck unsers Chladni, qu'une personne qui chante juste, tempére, sans le savoir, sich sehr wohl vertheidigen läßt, wenn es gleich wahr ist, daß elle exécute les sons justes, et pour cela elle est obligée de leur donner des rapports exact selon les tons, et les modes, ou entraine la mélodie. In den beyden folgenden Capiteln werden die transversalen und Longitudinal-Schwingungen gespannter Stäbe nach Chladni erläutert, und dann bis Cap. VIII. die sämmtlichen Töne, welche schwingende Stäbe und Scheiben geben, construirt. Die Klangfiguren auf Scheiben soll schon Galiläi gekannt haben, wobey sich der Verf. auf dessen Dialogen (ohne Zweifel Opere di G. Galilei Pad. 1764. T. III. p. 59) bezieht, ohne des Aufsehens zu gedenken, welches Chladni durch dieselben in Paris erregte, des auf die geometrische Construction derselben gesetzten Preises, und der Dlle Germain, welcher die Palme zu Theil wurde. Mit einer fast übergroßen, selbst in das Technische der Instrumente übergehenden Ausführlichkeit ist im 9ten Cap. (das 10te fehlt in der Reihenfolge) die Theorie der Blaseinstrumente abgehandelt. Wie sehr diese schon früher den Scharfsinn der größten Geometer, vorzüglich des Dan. Bernoulli beschäftigt haben, ist bekannt; aber der Verf. hat nicht bloß die Arbeiten seiner Vorgänger benutzt, sondern dieselben

durch eigene Untersuchungen, verglichen mit Beobachtungen, wobey ein gewisser Hamel als Musikverständiger ihn unterstützte, noch mehr erweitert, und wir wünschten nur, daß die Anwendung der Theorie auf das Sprachrohr und vorzüglich auf das Hörrohr nicht so kurz behandelt wäre. Rec., welcher sich mit der Untersuchung des letzteren in der Absicht viel beschäftigt hat, um einige Vortheile für schwerhörige Personen zu erhalten, ist dabey auf manche schwer zu beseitigende Hindernisse gestoßen, und würde es gerne sehen, wenn ein Physiker, wie Biot, seinen Scharfsinn hieran üben wollte. Für die Hervorbringung der Töne in verschiedenen expansibelen Medien und durch dieselben ist ein bequemer Apparat angegeben, nebst Aufstellung allgemeiner Formeln, welche auf die Versuche angewandt werden können. Inzwischen sind diese letzteren noch nicht im gehörigen Umfange angestellt, und von demjenigen, was die Erfahrung darüber bis jetzt ergeben hat, erwähnt der Verf. bloß das durch Chladni erhaltene Resultat, wonach Wasserstoffgas unter übrigens gleichen Bedingungen höhere Töne gibt. Das 12te Cap., welches von der Resonanz handelt, enthält nur wenige, aber interessante Bemerkungen, welche indeß zum Theil nicht dahin gehören, z. B. die Beschreibung des chinesischen Instrumentes Tamtam; wogegen die Erscheinung des Mittönens kaum berührt ist. Eben so finden wir früher das Echo kaum mit einigen Worten erwähnt. Zuletzt über die Gehör- und Sprach-Werkzeuge nach Magendie und Cuvier.

Das dritte Buch, welches den Rest des 2ten Bandes ausfüllt, ist den electrischen Erscheinungen gewidmet. Im ersten Cap. von der Erregung der El. geht der Verf. nicht über das Gewöhnliche hinaus, und ist zu bedauern, daß er so manche Arbeiten der Ausländer nicht gekannt hat. Bohnenbergers feines Electrometer konnte dem Verf. noch nicht bekannt seyn, und er beschränkt sich daher für die feinen Versuche auf Coulomb's Drehwaage, welche an Empfindlichkeit jenem schwerlich nachsteht, an Bequemlichkeit aber weit zurückbleibt, durch genaue Messung des Quantitativen aber einen entschiedenen Vorzug behauptet. Die Hauptresultate, welche der Erfinder damit erhielt, nämlich daß die Kraft der electrischen Attraction

und Repulsion dem Quadrate der Entfernungen umgekehrt, und zugleich dem Producte aus der Wirksamkeit beyder Körper gleich ist, und daß alle Leiter von gleicher Figur und Ausdehnung dieselbe auf gleiche Weise über oder durch ihre Masse vertheilen, sind lichtvoll aus den Versuchen entwickelt. Coulomb's Autorität folgt d. Verf. auch im Cap. über die Isolirung, wo man viel Schätzbares, aber keineswegs das Ganze erschöpft findet. Als beste Isolirung kleiner Körper wird diejenige angegeben, welche man durch Gummilack-Stängelchen, vorzüglich von der dunkelbraunen Art dieser Substanz verfertigt, erhält. Sehr interessant ist das 4te Cap., worin über das Gleichgewicht der El. bey isolirten Leitern gehandelt wird. Der Verf. will durch Versuche, welche uns übrigens immer noch nicht genügend scheinen, beweisen, daß die El. sich bloß über die Oberflächen der Conductoren verbreite, und wenn diese lange schmale Platten sind, so ist ihre Intensität an den Enden doppelt so groß als in der Mitte. Wird die Platte dünner, so wächst die Intensität der El. und erzeugt bey Spitzen eine völlige Ueberströmung. Durch einige eben so plane als sinnreiche Versuche über die Erregung der El. im Wirkungskreise kommt der Verf. zu dem Satze: Chacun des deux principes électriques est un fluide dont les particules parfaitement mobiles, se répoussent mutuellement, et attirent celles de l'autre principe avec des forces reciproques au carré de la distance; und à distance égale le pouvoir attractif est égal au pouvoir répulsif, wie dieses zur Herstellung des Gleichgewichts erforderlich ist. Es wird also bey diesem Phänomene der Abstoßung auf den Einfluß der isolirenden Luft als bedingender Ursache keine Rücksicht genommen, sondern dem electr. Principe Repulsion als absolut zukommend beygelegt, woraus die Annahme zweyer El. von selbst folgt. Daß im Vacuo kein Abstoßen statt findet, welches übrigens nicht besonders erwähnt wird, kann hiergegen kein Argument seyn; denn mit der Verdünnung der isolirenden Atmosphäre zerstreuen sich die mehr oder minder dicken electr. Lagen auf der Oberfläche der Conductoren. Sehr ins feinste Detail gehen die im 5ten Cap. enthaltenen Untersuchungen über die Intensität der El. auf den Oberflächen genäherter Kugeln von ver-

schiedener Größe, wo nach Poisson's Rechnung conform mit Coulomb's Versuchen herausgebracht wird, daß dieselbe bey den kleineren zwar geringer, aber zugleich größer als das Verhältniß der Oberflächen ist. Im Punkte der Berührung beyder bis 20° Entfernung ist ferner Indifferenz, aber die electrische Spannung wird bey 30° schon meßbar, und erreicht in 90° ihr maximum. Werden die Kugeln wieder entfernt; so tritt bey der kleineren in einer Entfernung von einem Zoll an die Stelle der Indifferenz der sich berührenden Punkte der Zustand entgegengesetzter Electricität durch Vertheilung. Aus diesen Demonstrationen folgert der Verf., daß die Theorie Franklin's verwerflich und die des Aepinus allein zulässig sey, wie fast als völlig erwiesen angesehen werden könne. Indem nämlich die El. absolute Repulsion ausübt, und sich etwas dieser Art bey den Bewegungen der Himmelskörper nicht zeigt, diese sich vielmehr bloß anziehen, so liegt hierin schon ein sehr sprechender Beweis. Dazu komme noch, daß nach Franklin's Theorie nicht begreiflich sey, warum die El. sich über electrisirte Leiter bloß nach dem Verhältnisse der Oberflächen verbreitet, ohne allen Einfluß einer chemischen Anziehung; desgleichen warum negative El. sich bloß über die Oberfläche der Körper nach hydrostatischen Gesetzen verbreitet, und dann ihre Theile sich mit einer Kraft abstoßen, welche dem Quadrate der Entfernung umgekehrt proportional ist; noch weniger aber lasse sich das zuletzt entdeckte, durch Poisson geometrisch demonstrirte Verhalten einer im Wirkungskreise einer andern electrisirten, zur Berührung gebrachten, und wieder entfernten Kugel aus einem Mangel der El. erklären; — womit Rec. vollkommen einverstanden ist.

Im 6ten Cap. über das Abstoßen electrisirter Körper und im 7ten über Electrisirmaschinen haben wir nichts der besondern Erwähnung werthes gefunden, es sey denn etwa die Stelle S. 332, welche die Ideen des Verf. sehr genau ausdrückt: L'électricité vitrée développée par le frottement sur le verre, et adherente à sa surface, agit par influence sur les électricités combinés du conducteur, repousse la vitrée, attire la resineuse. Si donc les extrémités du conducteur les plus voisins du plateau sont armées de

pointes proéminentes, qui représentent des cylindres tres-déliés, l'électricité resineuse s'écoulera rapidement par ces pointes, et se portera vers l'électricité du plateau, qu'elle neutralisera. Von den Electroskopen, nicht Electrometern, weil sie nicht wie Thermometer und Barometer messen, wird im folgenden Cap. gehandelt, das Henley'sche, der Erfinder des Bennetschen und die Modificationen durch Marechaux und Weiße werden aber nicht genannt; auch vom Volta'schen vermissen wir die geometrische Construction, ein seltener Mangel bey dem in dieser Hinsicht so vollständigen Verfasser, woran der Leser noch vorzüglich durch die eben so ausführliche als deutliche Beschreibung und auf einen genauen Calcül zurückgeführte Anweisung zum Gebrauche der Coulombschen Waage aufmerksam gemacht wird. Mehrere hier erwähnte Versuche dieses so fleißigen Gelehrten führen auf den wichtigen Satz: „Wenn die Oberflächen zweyer Körper an einander gerieben werden, so zeigt diejenige, deren Bestandtheile sich am wenigsten von einander entfernen, und die geringsten Abweichungen von ihrem natürlichen Zustande des Gleichgewichtes erleiden, die größte Neigung zur + E." Die schwarze Farbe scheint dagegen die Poren der frisch gefärbten Körper zu erweitern, und gibt daher Disposition zur — E. Versuche von H. Libes bestätigen dieses. Es folgt eine deutliche Beschreibung und mathematische Theorie des Condensators, welcher aus gefirnißten Metallplatten bestehen soll. Die verschiedenen Abänderungen desselben, auch Duplicator und Collector werden nicht erwähnt. Die Erfindung desselben wird dem Aepinus zugeschrieben, aber die erweiterte Anwendbarkeit durch Verbindung mit dem Electroskope dem Volta, eine Meinung, welcher Rec. nicht beypflichten kann, so wenig als er geneigt ist, nach Lichtenberg's Ansicht Wilke für den Erfinder des Electrophors zu halten, obwohl er die zerlegbare Flasche erfunden hat. Von letzterem Apparate gibt der Verf. eine kurze Erläuterung nebst Erwähnung der Lichtenbergschen Figuren bey Gelegenheit des Doppel-Electrophors. Die Theorie der Flasche, welche nicht Kleist, sondern Cunaeus und Muschenbroeck erfunden haben soll, wird sehr gut erläutert, und die Stärke geladener Batterieen auf Zahlenverhältnisse zurückgeführt. Wir billigen dieses sehr,

obwohl bey der Anwendung wegen der unbestimmbaren Größen der allmäligen Selbstentladung eben kein Gebrauch davon zu machen ist. Hieran knüpft der Verf. das eigenthümliche Verhalten der Körper hinsichtlich ihrer E., welches mit dem Ausdrucke charge par cascade bezeichnet wird, und für die galvanischen und magnetischen Erscheinungen von großer Wichtigkeit ist. Wird nämlich irgend ein Leiter electrisirt, so bindet dieser im nächstliegenden Nichtleiter eine Quantität entgegengesetzte E., wodurch eine nach einer gewissen, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Proportion abnehmende Menge gleichartiger E. frey wird, welche dann wieder bindet u. s. w. Mehrere vereinigt bilden electrische Säulen, wie der Verf. durch Glasplatten auf einer Seite belegt und auf der andern gefirnißt auf dem Wege der Erfahrung untersucht hat. Als eine solche denkt er sich den Turmalin, wobey aber die Art der Erregung der E. nämlich durch die Hitze des siedenden Wassers etwas Eigenthümliches ist. Diese Ansicht ist bekanntlich nicht neu, aber es ist noch keineswegs entschieden, ob sie, an sich richtig, auf den Turmalin angewandt werden kann.

Im 11ten Cap. über el. Explosionen wird der Physiker nichts Neues finden, denn die als neu angegebene Zerlegung des Wassers durch sehr feine Dräthe in Glasröhren kennen wir namentlich schon aus den Versuchen des seel. Gren. Bey der Frage über den Einfluß des Oxygen's auf die Erregung der E. ist auf die bekannten Heidmannschen und ähnliche Behauptungen keine Rücksicht genommen, und daß die Entzündung und Verkalkung durch den Batteriefunken eine Folge des mechanischen Druckes der El. seyn soll, wodurch sie Wärme entwickelt (S. 433), will uns nicht einleuchten.

(Die Fortsetzung folgt)

No. 61. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Traité de physique expérimentale et mathematique par J. B. Biot cet. Par. 1816.

(Fortsetzung der in Nr. 60. abgebrochenen Recension.)

Das 12te Capitel handelt von der atmosphärischen E. und den Blitzableitern, unter denen der Verf. bloß diejenigen beschreibt, welche aus starken Metalldräthen verfertigt und mit Spitzen versehen werden. Im folgenden finden wir die bekannte Ansicht des Verf. wiederholt, wonach das el. Licht aus der Luft oder den Dämpfen durch mechanischen Druck ausgeschieden wird, eine Hypothese, welche zwar nicht direct widerlegt werden kann, allein der Einwurf über das Leuchten im vacuo bleibt der gegebenen Beantwortung ungeachtet immer noch nicht gehoben. Hier sollen nämlich die mehr expandirten Dämpfe von Wasser oder Quecksilber die Stelle der Luft ersetzen; allein da bey größerer Verdünnung der Luft die Stärke des el. Lichtes und die Leichtigkeit seines Durchganges zunimmt, bey noch größerer wieder abnimmt, und im Torricellischen Vacuo an Metalldräthen bis zur Erscheinung ordentlicher Funken vermindert wird, wie wir aus einigen sehr schwierigen Versuchen wissen, so scheint die Erklärung auf diese gesammten Phänomene nicht zu passen. Wir können überhaupt der Theorie von einer großen Wärme- und wenn man will, Licht-Capacität des luftverdünnten und leeren Raumes nicht eingehen, denn sonst müßte im gläsernen Tachopyrion, wenn der luftdicht schließende Embolus zurückgezogen und schnell wieder in das Vacuum gedrückt wird, sich die größte Licht- und Wärme-Entbindung zeigen, welches gegen die Erfahrung streitet. Daß ferner das spinnewebenartige Gefühl auf der Oberfläche der Haut und der saure Geschmack auf der Zunge bloß von dem Nervenreitze bey der Vereinigung beyder El. zu einem neutralen

Ganzen herrühren soll, bleibt immer Hypothese, und es ist im Grunde gleichgültig, ob man ihr beypflichtet, oder den specifischen Geschmack durch das Substrat der E. erzeugt werden läßt. Bis zum Ende dieses Bandes folgt eine vollständige und klare Erörterung der Erscheinungen, welche die E. durch Berührung hervorbringt. Der Verf. findet die Volta'sche Theorie durch eigene genaue Versuche bestätigt, wonach eine völlig isolirte Säule am Electrometer keine Wirkung äußert, wie doch geschehen müßte, wenn diese durch die chemischen Zersetzungen in derselben erhöhet oder gar ursprünglich hervorgebracht würde. Der Einfluß der verschiedenartigen Flüssigkeiten, womit man die Säule aufbauet, wird daher bloß von der verschiedenen Leitungsfähigkeit derselben für die erregte E. hergeleitet.

Den Anfang des 3ten Bandes macht das 4te Cap., welches vom Magnetismus handelt, und eine schöne Uebersicht der Arbeiten derjenigen liefert, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, als namentlich der HH. Kneight, Duhamel, Canton, Aepinus und vorzüglich Coulomb. Ungern bemerken wir aber, daß bey den Untersuchungen über die Inclinationsnadel auf die schätzbare Abhandlung des Hrn. J. T. Mayer (Com. rec. Soc. R. S. Gott. T. III.) gar keine Rücksicht genommen ist, welche dem Verf. doch wohl bekannt seyn konnte, und allerdings eine Erwähnung verdient hätte. Auch nur eine kurze Darstellung des Inhalts zu geben verstattet der Raum dieser Blätter nicht, und ohnehin ist das Ganze meistens aus früheren Memoiren bekannt. Inzwischen wollen wir doch anführen, daß nach den genauen Versuchen des Gay-Lussac das Volumen des Eisens durch Mittheilung des Magnetismus gar keine Veränderung erleidet, und daß der Verf. sich die Erregung desselben im Eisen genau so denkt, als die der E. im Turmalin, eine Ansicht, welche allerdings viel für sich hat. Im 7ten Cap. erhalten wir aus ungedruckten Arbeiten Coulomb's einige schätzbare Untersuchungen über den Einfluß der Hitze auf den Magnetismus. Rec. findet hier eine frühere Beobachtung bestätigt, daß große Magnete, welche auf einer Dachkammer hängend bis auf das maximum ihrer Tragkraft belastet waren, bey starker Sommerhitze die Gewichte fallen ließen, denn auch nach den hier vorliegenden Versuchen schwächt

eine Temperatur von 40° R. die Anziehungskraft schon beträchtlich, 80° noch mehr, und bey 680° hört sie ganz auf. Für Stäbe, deren Länge weniger als 30mal ihre Breite übertrifft, ist die glasharte Härtung (trempe roide) die beste, für längere Nadeln aber ein Anlaufen bis zum Dunkelrothglühen, weil sonst mehrere Indifferenzpunkte in ihnen gebildet werden. So interessant dieses ist, so müssen wir doch dagegen bemerken, daß nach eigenen vielfachen Erfahrungen dieses nicht allgemein ist, sondern daß die eigenthümliche Beschaffenheit des Stahls, wenigstens für den ersten Fall, einen Unterschied macht, und daß der geübte Künstler beym Verfertigen der Nadeln die beste Sorte empirisch bestimmen muß. Im 9ten Cap. erhalten wir Coulombs Versuche über den Magnetismus anderweitiger Körper, welcher außer beym Nickel und Kobalt der Anwesenheit des Eisens zugeschrieben wird. Das 10te Cap. enthält eine höchst schätzbare Zusammenstellung der bis jetzt bekannt gewordenen magnetischen Inclinationen und Declinationen, nebst Angabe des zugehörigen Aequators und der Pole. Wir können daraus nur so viel mittheilen, daß nach der Ansicht des Verf. diese Erscheinungen des Erdmagnetismus nicht aus einem einzigen großen Magnete erklärt werden können, sondern von dem Einflusse mehrerer kleiner abhängen, und es scheint ihm wahrscheinlich, daß sie vorzüglich durch den chemischen Einfluß der Vulcane auf dieselben modificirt werden. Nach unserm Bedünken aber liegen die Heerde der Vulcane, ihrer ungeheuern Tiefe ungeachtet, immer noch zu hoch, um den oder die magnetischen Kerne der Erde zu afficiren.

Das Vte Buch, fast die Hälfte des ganzen Werkes, handelt vom Lichte, und macht ohne Zweifel den bedeutendsten Theil desselben aus. Vor allen Dingen kommt es hierbey darauf an, für welches der beyden herrschenden Systeme sich der Verf. erklärt, und wir billigen es sehr, daß er statt eines schüchternen Schwankens bestimmt für das Emanationssystem entscheidet. Rec. findet diese Ansicht mit der seinigen so sehr übereinstimmend, und hält dieselbe für so wichtig bey der Erklärung aller Naturerscheinungen, daß er sich erlaubt, die ganze Stelle abzuschreiben. Er führt an, daß man gegen dieses System des im Raume bewegten Lichtes einen Einwurf

aus der Geschwindigkeit und Feinheit der Lichttheilchen hergenommen habe, und sagt dann: c'est aux phénomènes à nous instruire; car il n'y a rien en soi de lent ou de rapide, non plus que de grand ou de petit. La vitesse d'un boulet de canon nous parait si rapide, que nos yeux ne peuvent la suivre; pourtant elle est très-lente, comparativement à la vitesse de rotatian de la terre; celle-ci a son tour est très-lente par rapport à celle du mouvement annuel, et enfin cette dernière est beaucoup moindre que la vitesse de transmission de la lumière. Il est sans doute plus difficile pour nous d'imprimer à un corps une grande vitesse qu'une petite, parce que nos forces sont limitées; mais qu'y a-t-il de commun et de comparable entre cette limitation et l'étendue ou l'espèce des forces qui agissent dans la nature. Einen positiven Grund für das Emanationssystem nimmt er dann aus den Erscheinungen der Polarität her, welche nur nach diesem Systeme erklärt werden könne, womit ein jeder einverstanden seyn wird, welcher die Versuche im ganzen Umfange und mit gehöriger Genauigkeit wiederholt hat. Es folgt dann zunächst die Katoptrik, als der leichtere Theil, und was von den Spiegeln, imgleichen vom s'Gravesande'schen Heliostate, verbessert durch Charles und von Wollaston's Goniometer gesagt ist, erschöpft den fraglichen Gegenstand. Bey der Erklärung der physischen Ursache der Reflection des Lichtes, als einer Folge repulsiver Kräfte polirter Körper folgt der Verf. Newton's Ansichten, aber der Raum verstattet nicht, uns hierüber weiter zu äußern.

Es folgt S. 201 die Dioptrik, und zwar im 1sten Cap. eine detaillirte und höchst concinne Erzählung der Apparate und Rechnungen, deren sich der Verf. bekanntlich zugleich mit Arago bediente, um die Brechung des Lichtes in durchsichtigen Medien aufzufinden. Das 2te Cap. handelt von den Linsengläsern nebst einer kurzen Bezeichnung des Brennpunktes, der Caustica und der Art der Vereinigung mehrerer Linsengläser zu Fernröhren. Im 3ten erhalten wir unter der Ueberschrift: Theorie physique de la refraction eine vollständige, durchaus auf den strengsten Calcül gebauete Uebersicht der gesammten

Erscheinungen, welche das Licht bey seinem Durchgange durch transparente Körper darbietet, und welche als eine Folge der Affinität zwischen den Theilchen des Lichtes und den Elementen dieser durchsichtigen Körper dargestellt werden. Der Verf. fühlt es wohl S. 257, daß diese affinité, analogue à l'action capillaire: et qui ne devient sensible, qu'a des distances très-petites .... semble au premier coup d'oeil, contradictoire avec celle, que nous avons deduite des expériences sur la réflexion. Allein wenn auch das, was er hierauf erwiedert: Mais il faut remarquer que les molécules qui se réflechissent ne sont peut-être pas dans le même état physique, ou dans les mêmes circonstances de mouvement que celles, qui se réfractent, im Ganzen wenig befriedigend scheinen dürfte; so kann er sich damit trösten, daß noch kein Physiker das Dunkel dieser Erscheinungen hat wegschaffen können, und wie dieses auch immerhin zukünftig geschehen mag, so steht die mathematische Demonstration der Phänomene doch allezeit felsenfest. Eine kurze Uebersicht dieses wichtigen Abschnittes zu geben dürfte um so weniger am rechten Orte seyn, als die Hauptsachen schon aus einzelnen Abhandlungen des Verf. bekannt sind. So wird namentlich die Anwendung der Theorie auf die irdische Strahlenbrechung, welche in Folge der zu Dünkirchen zugleich mit Mathieu angestellten Beobachtungen in den mémoires de l'Institut für 1809 enthalten und durch den in diesen Arbeiten schon früher geübten Brandes ins Deutsche übertragen ist (Gilb. Ann. XVII.), nur auf wenigen Seiten kurz angedeutet.

Bey der Erklärung der doppelten Strahlenbrechung durch verschiedene Crystalle, vorzüglich den Isländischen Doppelspath Cap. IV. folgt Biot der unlängst von Huygens aufgestellten Theorie, mit Benutzung der neuesten Arbeit von Malus über diesen Gegenstand; weicht jedoch in einem wesentlichen Punkte von dem letzteren ab, indem er die ungewöhnliche Brechung der Lichtstrahlen, wodurch das eine der zwey Bilder gegeben wird, sowohl durch Attraction als auch durch Repulsion, beyde von der Hauptaxe der brechenden Crystalle ausgehend, ableitet. Nach einer vollständig durchgeführten und sehr deutlich entwickelten geometrischen Construction, werden diese Phänomene

auf eine Hauptgleichung zurückgeführt, wonach, den Brechungswinkel des Lichtstrahls bey seinem Uebergange aus dem leeren Raume = sin. θ gesetzt, die gewöhnliche Brechung durch irgend einen dieser Crystalle bewirkt = b. sin. θ die ungewöhnliche = a. sin. θ gesetzt wird. Findet dann eine Repulsion durch die Hauptaxe der Crystalle statt, so ist a größer als b, und die verschiedenen Werthe geben den Durchschnitt eines Ellipsoids um die kleine Axe. Bey einer Attraction durch die Hauptaxe erhalten wir dagegen ein Ellipsoid um die große Axe, zwischen welchen beyden der Kreis, wobey a = b ist, mithin kein doppeltes Bild entsteht, in der Mitte liegt. Indem dieses lediglich aus der Erfahrung abgeleitet ist, dürfte dagegen im mindesten nichts einzuwenden seyn; allein es scheint uns, als wenn der Verf. die eigentliche physische Ursache dieser räthselhaften Affection des Lichtes durch uns gänzlich unbekannte Ursachen nicht bloß zu leicht, sondern selbst unrichtig darstelle, wenn er S. 349 sagt: de sorte que nous retrouvons encore dans ce mode d'action des corps sur la lumière la même opposition de forces attractives et répulsives, qui existe entre les deux magnétismes et les deux électricités. Denn theils ist der Gegensatz der Attraction und Repulsion bey diesen letzteren Phänomenen noch keineswegs völlig ausgemacht, theils ist dabey der wesentliche Unterschied zu berücksichtigen, daß die beyden genannten Potenzen wiederum in zwey zerfallen, welche beyde, und zwar dem Scheine nach entgegengesetzte Attractionen und Repulsionen ausüben. Nach den vom Verf. genau bestimmten Untersuchungen des verewigten Malus haben folgende Mineralien nur eine Axe, und darunter wirken Doppelspath, Arragonit, phosphorsaurer Kalk, Beryll und Turmalin repulsiv, aber Quarz, schwefels. Baryt, Topas und Gyps attractiv. Beym Glimmer entdeckte der Verf. zwey auf einander normale Axen, welche entgegengesetzte Wirkungen zeigen, wie aus andern Untersuchungen gefolgert wird. Angehängt ist dann noch eine kurze Anwendung der Huygen'schen Theorie auf die doppelte Brechung des von der hinteren Fläche reflectirten Lichtstrahls, welcher natürlicher Weise ganz nach den nämlichen Gesetzen gebrochen wird, als der durchgehende. Bekanntlich hat Rochon auf die doppelte

Brechung des Lichtes im Doppelspath ein Micrometer gegründet, welches hier im 5ten Cap. sehr deutlich erläutert wird, allein zugleich ist nicht verheelt, daß der sinnreichen Einrichtung desselben ungeachtet durch die ungleiche Entfernung große Unrichtigkeiten entstehen können, und der Verf. meint daher, dasselbe lasse sich besser zur Bestimmung der Entfernungen bey bekannter Größe der Objecte benutzen; allein uns dünkt, daß auch hierzu aus gleichen Gründen die ohnlängst durch Kästner und andere bekannten, namentlich Branderschen Micrometer besser gebraucht werden können.

Den Rest des Bandes von S. 383 bis 512 füllt ein Abschnitt, welcher unter der Ueberschrift: Analyse de la lumière drey Abtheilungen begreift, nämlich zuerst farbige Brechung des Lichtes, in der bekannten Vollständigkeit und Klarheit des Verf. ganz nach Newton vorgetragen, ohne der meistens mislungenen Versuche, die Erscheinungen anders zu erklären, und auf wenigere Farben zurückzubringen, nur mit einem Worte zu gedenken. Im 2ten Cap. folgen Anwendungen dieser Theorie auf farbige Bilder, wobey der Verf. gegen Newton die Erklärung des Regenbogens nicht dem Antonio de Dominis, sondern dem Cartesius zuschreiben will. Wir müssen nach unserer Ueberzeugung Newton gegen den Vorwurf, den de Dominis nicht selbst gelesen zu haben, in Schutz nehmen, und glauben vielmehr zu bemerken, daß der Verf. in seinem Urtheile ohne neue critische Prüfung dem gelehrten Montucla folgt. de Dominis sowohl als Cartesius haben sicher den bekannten Versuch mit der das Licht brechenden Kugel angestellt, und auf den Regenbogen angewandt, und dann hat letzterer als der spätere die Erscheinung allerdings mit genauerer Angabe des Brechungs-Winkels deutlicher erläutert, jedoch beyde ohne die Erklärung des farbigen Lichtes, welche allein von Newton herrührt. Ob übrigens der frater Theodoricus de Saxonia schon um das Jahr 1310 den Regenbogen aus der Brechung der Sonnenstrahlen an der hinteren Wand der Regentropfen erklärt habe, wie von Venturi in Commentarii sopra la storia e la teorie dell' ottica. Bologna 1814. behauptet wird, können wir nicht entscheiden, weil unsere Quellen dazu nicht hinreichen. Aus der Brechung in mehreren hinter

einander liegenden Tropfen leitete bekanntlich schon Fleischer nach Aristoteles und Vitellio diese Erscheinung 1571 her. Die Höfe, (couronnes, ohne coronas und halones besonders zu unterscheiden) werden so wie die Nebensonnen nach Huygens Theorie erklärt. Bedauern müssen wir dabey, daß der Verf. einzelne Beobachtungen und Bemerkungen namentlich deutscher Gelehrten über diese Gegenstände nicht gekannt oder nicht berücksichtigt hat, weil wir überzeugt sind, daß sein Scharfsinn, verbunden mit einer großen Fertigkeit im Calcül sie vortrefflich hätte benutzen können. Im 3ten Cap. endlich von der Vereinigung mehrerer Prismen zum Achromatismus, nebst einer ausführlichen Beschreibung der sinnreichen Vorrichtung und des Apparates, dessen sich der Verf. bekanntlich mit H. Cauchoix bedient, um die Winkel der einander compensirenden Prismen genau zu bestimmen.

Im IVten Bde werden diese Untersuchungen fortgesetzt, und zwar Cap. 4. über die Farben dünner durchsichtiger Körper ganz nach Newtons Theorie. Nicht uninteressant ist das, was der Verf. sehr kurz bemerkt, und Rec. durch vielfache Erfahrungen bestätigt fand, daß zusammengepreßte Glasplatten ihre Farbenringe auch im möglichst luftverdünnten Raume unverändert beybehalten, woraus keineswegs nach des Mayers Ansicht eine Widerlegung der Newtonschen Theorie folgt, sondern daß nicht sowohl die dünne Luftschicht, als vielmehr der durch die Platten eingeschlossene Raum, oder noch eigentlicher die Grenzen der in gewissen bestimmten Entfernungen abstehenden Körper die Farbenerscheinungen hervorbringen. Nach genauer Angabe und Berechnung der durch Newton gemessenen Größen der einzelnen farbigen Kreise, und nachdem die Uebereinkunft derselben mit den Gesetzen der farbigen Brechung des Lichtes nachgewiesen worden, äußert sich der Verf. hinsichtlich der physischen Ursache dieser Erscheinungen, welche neuerdings ein Gegenstand vieler Untersuchungen geworden sind S. 81 mit folgenden Worten: La théorie des anneaux colorés, que nous venons d'exposer d'apres Newton, ne fait pas connaitre la cause physique qui opère la décomposition de la lumière dans les lames très-minces des corps; mais cette décomposition étant admise comme un fait, elle

réduit ce fait à ses élémens les plus simples; elle montre, pourquoi les anneaux de diverses couleurs se superposent, elle assigne les lois de leur superposition, et elle en conclut toute la diversité des teintes, qui résultent de leur mélange. Ces proprietés, combinées avec les autres lois de l'optique, c'est-à-dire avec celles de la réfraction et de la réflection, doivent nécessairement suffire, et suffisent en effet pour expliquer complétement toutes les modifications, que les teintes des anneaux peuvent éprouver, lorsqu'on leur fait subir l'action réfringente ou réfléchissante des corps. Man sieht hieraus deutlich, daß der Verf. keinen Anstand nimmt, die ganze Theorie des Lichtes nach den von Newton aufgestellten allgemeinen Principien zu erklären; wofür der Verfolg der Untersuchungen noch mehrere Beweise enthält. Bey einem großen, oder wir dürfen wohl sagen, bey dem größten nun noch folgenden Theile der Optik liegt eine sehr ausführliche Entwickelung der Newtonschen Theorie der Accesse des leichten Durchganges und der leichten Reflection zum Grunde. Der Verf. stellt die Hauptsätze dieser Theorie in zwey Propositionen zusammen, welche wir die erste ungeändert, die zweyte etwas abgekürzt herzusetzen uns erlauben, weil diese Ansicht weniger als die übrigen Theile seines Systemes bekannt ist. 1mo p. 89. Toute molécule lumineuse, qui a traversé une surface réfringente quelconque, a acquis dans cet acte même une certaine disposition transitoire, qui dès-lors, pendant toute la marche de la molécule dans le même milieu, se reproduit périodiquement à intervalles égaux; et il en résulte qu'à chaque retour de cette disposition, la molécule lumineuse est transmise *aisément* à travers une seconde surface réfringente, s'il s'en trouve alors une qui se présente; tandis que, au contraire, à chaque intermission de cet état, elle est réfléchie *aisément*, *quoique non pas necessairement*, par une telle surface. Ces successions d'états ou de dispositions diverses, Newton les nomme *accès de facile transmission*, *accès de facile réflexion*; et la distance parcourue par la molécule entre les retours de deux accès de même nature,

il l'appelle l'intervalle des accès. Nach einer ausführlichen Erläuterung dieses Satzes geht er zur 2ten Proposition über, welche folgende ist. Es sey i der Zwischenraum zwischen zwey Accessen beym normalen Einfalle des Lichttheilchens, i' der Zwischenraum beym schiefen Einfallwinkel, welcher den Refractionswinkel = r giebt, und n das constante Brechungsverhältniß des medii; so ist S. 110 $i' = \frac{i}{\cos. r. \cos. u}$; und u ein Hülfswinkel = $\left(\frac{106 + n}{106}\right)$ sin. r. Diesen Ansichten analog und überhaupt streng nach Newtonschen Grundsätzen ist die Erklärung der Farben durchsichtiger Körper. Alle diese Erscheinungen werden auf drey allgemeine Hauptsätze zurückgeführt. 1. Die eigentliche, den Körper constituirende Materie ist in Gruppen vertheilt, welche durch Zwischenräume von einander getrennt sind. 2. Das Brechungsvermögen dieser Gruppen ist viel stärker als das der Zwischenmittel derselben. 3. Reflection und Durchgang des Lichtes geschehen in jeder Gruppe nach denselben Gesetzen als in dünnen Blättchen. S. 130.

Im 7ten Cap. folgen die Newtonschen Versuche über die Reflection des Lichtes von der hinteren Fläche durchsichtiger Körper gebauet auf die Theorie der Accesse. Die Uebereinstimmung der Theorie und Erfahrung und die Genauigkeit der geometrischen Construction beyder ist überraschend, und wenn wir bey der bewährten Glaubwürdigkeit des Verf. nicht bezweifeln dürfen, daß er mit den HH. Pouillet und Desserts die Newtonschen Versuche mit ganz gleichen Resultaten, als jener erhielt, wiederholt hat, so stimmen wir ihm vollkommen bey, wenn er S. 192 sagt: En admirant son incroyable fidélité nous nous sommes demandé comment personne jusque-la n'avait répété ces belles experiences, et comment, sans les avoir répétées, on avoit si hardiment prononcé, que la théorie des accès, dont elles offrent autant de preuves matérielles n'étoit qu'une ingénieuse hypothese. Eine Anwendung dieser Hypothese wird ferner gemacht, um die Höfe und Kronen der Gestirne leichter als nach Huygens zu erklären, dabey aber zugleich bemerkt S. 244.

daß sie nicht für alle diese Phänomene genügt. Uebrigens wird diese ganze Ansicht allezeit etwas mangelhaft bleiben, wenn man sie nicht mit der bekannten Lieblingsidee des Verf. von einer Rotation der Lichttheilchen in Verbindung setzt, worüber er sich S. 245 mit folgenden Worten äußert: Enfin, je terminerai ces recherches par une réflexion importante; c'est que tous les phénomènes qui dépendent des accès de facile transmission et de facile réflexion pourraient se représenter avec la fidélité la plus parfaite, en attribuant aux molécules lumineuses deux poles, l'un attractif, l'autre répulsif, qu'elles présenteraient alternativement aux surfaces des corps, en tournant d'un mouvement uniforme autour de leur centre de gravité.

Das 6te Buch enthält eine sehr ausführliche, nach den jetzigen Ansichten der Wissenschaft ohne Zweifel die wichtigste und interessanteste Untersuchung über die Polarisirung des Lichtes. Im ersten Cap. von S. 251—316 gibt der Verf. nach einer einfachen und zweckmäßig eingerichteten Maschine zum Polarisiren des Lichtes eine ausführliche und deutliche Erzählung der verschiedenen Erscheinungen, welche wir größtentheils schon aus den von Malus und von ihm selbst dem Institute mitgetheilten Abhandlungen kennen. Wir halten es für überflüssig, hiervon etwas auszuheben, so gern wir auch hierzu namentlich die vom Verf. entdeckten Modificationen des Lichtes bey seinem Durchgange durch achromatische Prismen von Turmalin wählen möchten S. 311, welche gleichfalls doppelte Refraction zeigen, und zwar so, daß die außerordentliche an den dickeren Stellen bleibt, an den dünneren aber verschwindet. Aus den durch Malus zuerst angestellten Versuchen wird bekanntlich gefolgert, daß bey der doppelten Strahlenbrechung sowohl der ordentliche als auch der außerordentliche Lichtstrahl in den crystallisirten Körpern polarisirt wird, und zwar so, daß die Richtungen dieser Polarisirung rechtwinklicht auf einander liegen. Daß diese Wirkung nicht durch die Oberfläche der Körper hervorgebracht wird, analog der Erscheinung, daß alle durchsichtigen Körper, oder wenn sie nur von blanker Oberfläche sind, bloß weißes Licht, also auch in dieser Hinsicht nicht polarisirtes zurückstrahlen, ist vom Verf. zugleich

nachgewiesen. Aus denjenigen Erscheinungen aber, welche Arago zuerst an den polarisirten Lichtstrahlen bey ihrem Durchgange durch dünne Blätter crystallisirter Körper entdeckte, wird mit vielem Grunde gefolgert, daß die Lichttheilchen erst bis zu einer gewissen Tiefe in die Lagen dieser Körper eingedrungen seyn müssen, damit ihnen diese feste Polarisirung (polarisation fixe) durch die anziehend oder zurückstoßend wirkenden Axen derselben mitgetheilt werde. Bis dieses geschehen ist, befinden sie sich nach der Ansicht des Verf. in einer oscillatorischen Bewegung, welche gleichfalls durch Attraction und Repulsion hervorgebracht, und mit dem Namen polarisation mobile bezeichnet wird S. 317—366. Die Gesetze dieser Polarisirung werden erläutert durch die bekannten Erscheinungen des Farbenspieles, welches dünne Blätter Glimmer oder Fraueneis beym lothrechten Durchgange des durch eine Glasscheibe polarisirten Lichtstrahls zeigen, und welche bey einer Veränderung des Azimuthalwinkels von 45° zu 45° wechseln. Eine Vergleichung der hierbey entstehenden Farben mit der Newtonschen Scale der Farbenringe zwischen zwey Objectiven von großen Brennweiten führte auf die Untersuchung, ob zwischen der Dicke der Blättchen und jenen Zwischenräumen ein mit den Farben correspondirendes Verhältniß existire. Mit einem von Cauchoix erfundenen sehr feinen (nach unserem Gedanken unpassend) Sphärometer genannten Werkzeuge, welches bloß aus einem auf ganz planem Glase mit drey Spitzen ruhenden Träger besteht, in dessen Mitte eine sehr feine, in eine Stahlspitze endigende Micrometerschraube durch Zählung ihrer Umdrehungen die Dicke der untergelegten feinen Blätter mißt, erhielt der Verf. die Dicke der von ihm in den Versuchen gebrauchten Blätter Fraueneis, und überzeugte sich bald mit größter Evidenz von der wirklichen Existenz dieses Verhältnisses, wodurch also auch diese Erscheinungen des durch Polarisation farbigen Lichtes auf die unlängst bekannten farbigen Ringe zurückgebracht werden. Rec. hat bey allen diesen Untersuchungen von jeher bedauert, daß das Genie des unsterblichen Newton, welches seinem Zeitalter um ein volles Jahrhundert voraus eilte, bey dieser Entdeckung der Lichtpolarisation stehen blieb. Unter den vielen verschiedenen und

sehr interessanten Bestimmungen der Dicke solcher Blätter Fraueneis heben wir bloß diejenigen aus, welche als die Grenzen angesehen werden können. Sie sind in Millimetern 1mo diejenige, bey welcher gar keine mobile Polarisation statt findet, mithin der Anfang des Schwarzen in der Newtonschen Tafel = 0,011777. 2do Weiß der ersten Ordnung oder erste schwache Wirkung der Polarisirung = 0,031144. 3° Aeußerste Grenze der farbigen Polarisirung, also aus den verschiedenen Farben zusammengesetztes Weiß = 0,45493. Merkwürdig bleibt dabey immer der Umstand, daß die Normaldicke (wenn wir uns kurz so ausdrücken dürfen) oder diejenige, bey welcher die übrigens jederzeit regelmäßige Reihenfolge der farbigen Polarisirung anfängt, bey verschiedenen Stücken Fraueneis um eine Kleinigkeit verschieden ist. Wir müssen gestehen, daß dieser Abschnitt mit seltenem Fleiße und Scharfsinne ausgeführt ist.

Von gleichem Interesse ist der Inhalt des folgenden 3ten Cap., worin gezeigt wird, daß dünne Blättchen Fraueneis vermittelst eines achromatischen Rhomboidal Kalkspath-Prisma bey jedem beliebigen Einfallswinkel des polarisirten Lichtstrahls in ihre Ebene sowohl ein ordentliches als auch ein außerordentliches Lichtbündel durchlassen. Drehet man aber die reflectirende Glasplatte und das Blättchen um gleiche, aber entgegengesetzte Azimuthalwinkel ($+\alpha$ und $-\alpha$; besser wohl gleiche aber entgegengesetzte Theile des durchlaufenen Bogens), so wird das außerordentliche Lichtbündel bey einer Gesamtänderung von 45° allezeit respective verschwinden oder wieder erscheinen, so daß also hieraus vier maxima und minima der außerordentlich polarisirten Lichtstrahlen hervorgehen, wobey die Farben der ordentlichen und außerordentlichen einander jederzeit compensiren. In wie fern der Verf. auch diese Erscheinungen auf Newton's Farbenringe und die Theorie der Accesse zurückbringt, würde weitläuftig seyn, hier deutlich auseinander zu setzen.

Im 4ten Cap. folgt dann die bekannte Theorie des Verf. von der oscillatorischen Bewegung der Lichttheilchen durch pendelartige Schwingungen ihrer Polarisationsaxe, welche sie beym Eindringen in die dünnen Lagen der mit doppelter Brechung

versehenen Körper annehmen, und beym Austritte aus densel- ben beendigen. Jede Schwingung dauert so lange, bis ein doppelt so großer Raum des Körpers durchdrungen ist, als derjenige, bey welchem die oscillatorische Bewegung anfing; auch sind zugleich diese Räume bey verschiedenen Körpern ver- schieden. Die entstehenden Farben sind dann als eine Wirkung der Accesse der verschiedenen farbigen Lichttheilchen anzusehen, indem dieselben bey den violetten am kürzesten und für alle den während jeder Oscillation durchlaufenen Räumen propor- tional sind. Aus der Geschwindigkeit des Lichtes wird dann für Blättchen Fraueneis die Zeit einer Schwingung für die violetten Strahlen $T = \frac{1''}{12945\ R.}$ berechnet, worin R der mittlere Halbmesser der Erdbahn ist, und wenn die Zeit des Durchganges durch eine gleich dicke Lage für die rothen = T' genannt wird, so ist $\frac{T}{T'} = 0{,}62892$. p. 400. Eine schöne Bestätigung der ganzen Theorie der Attraction und Repulsion durch die Axen der doppelt brechenden Körper folgt aus den Erscheinungen, welche im 6ten Cap. erzählt werden, wonach dünne Blätter derselben auch dann noch die nämlichen Gesetze der Polarisation zeigen, wenn man sie spaltet, und die Theile in die vorige Lage oder in verschiedenen Winkeln ihrer Axen mit oder ohne Zwischenräume wieder übereinander legt. Auch die Eigenthümlichkeit der Lichttheilchen, daß sie früher reflectirt als polarisirt werden, oder aber daß sie die letztere Eigen- thümlichkeit erst durch das Eindringen in die Körper bis zu einer gewissen Tiefe erhalten, hat der Verf. im folgenden Cap. durch eigene Versuche dargethan. Einen nicht unbedeutenden Beytrag zu der gesamten Lehre von der Polarisirung des Lich- tes erhalten wir im 7ten Cap. durch die theoretische Unter- suchung der Erscheinungen, welche Platten von verschiedener Dicke und parallel mit der Hauptaxe ihrer Crystallisation beym schiefen Einfalle der Strahlen darbieten. Die Versuche sind hauptsächlich mit Doppelspath und Bergcrystall, und zwar mit ersterem die Flächen auf die Hauptaxe normal vermittelst eines einfachen Apparates angestellt S. 482. Man läßt auf eine geschwärzte horizontale Glasplatte Lichtstrahlen fallen, welche

durch die Wellen polarisirt sind, und fängt dieselben mit einem andern ähnlichen auf, so daß die Oberfläche des ersteren schwarz erscheint, mithin ohne reflectirtes Licht. Bringt man darauf zwischen diese beyden eine Platte Doppelspath mit den Flächen auf die Hauptaxe normal geschnitten, so beobachtet man farbige Ringe und ein schwarzes Kreuz auf derselben. Die ausführlichen Rechnungen, wodurch auch diese entstehenden Farben auf die Newtonsche Tafel zurückgebracht werden, müssen wir hier der Kürze wegen übergehen, und wollen nur hinzusetzen, daß es eines besonderen Apparates zu diesen Versuchen kaum bedarf, indem wir gewöhnlich die meisten derselben mit zwey Spiegelgläsern anzustellen pflegen, welche auf der Rückseite mit aufgelösetem schwarzen Siegellacke überzogen sind, und auf deren eins die dünnen Blätter namentlich des Gypses von Montmartre unmittelbar aufgelegt werden. Mit Vergnügen haben wir auch des Verf. sinnreiche Hypothesen zur Erklärung derjenigen Erscheinungen nochmals gelesen, welche Platten Bergcrystall, deren Flächen auf die Hauptaxe normal geschnitten sind, beym lothrechten Einfalle des polarisirten Lichtstrahles darbieten. Die Entstehung der außerordentlichen farbigen Bilder kann hier natürlicherweise aus attractiven oder repulsiven Kräften der Hauptaxe nicht erklärt werden, um so weniger, da auch Flüssigkeiten, bey denen ein solcher regelmäßiger Aggregatzustand nicht angenommen werden kann, ähnliche Erscheinungen zeigen, die nicht anders als aus einer individuellen Wirksamkeit derselben abzuleiten sind S. 541. Diese individuelle Thätigkeit, welche der Verf. unter den festen Körpern bloß beym Bergcrystall beobachtet hat, setzt er in eine aus der Axe ausfließende, den Lichttheilchen mitgetheilte rotatorische Bewegung, welche bey den verschiedenen Farben von ungleicher Geschwindigkeit ist, und vom maximum der violetten zum minimum der rothen übergeht. Daß diese Theorie noch keineswegs das Ganze erschöpfe, bekennt der Verf. selbst. S. 516.

Ein eigenes Capitel ist den Modificationen des polarisirten Lichtes durch Glimmerblättchen gewidmet, welche schon in ihrem Wesen von denen durch Frauenеis oder Bergcrystall

bewirkten verschieden seyn müssen, da die Wirkung der Glimmerblättchen von ihrer in der Regel doppelten repulsiven Axe abgeleitet werden muß, wie schon oben beyläufig bemerkt ist. Man kann sie daher nachmachen, wenn man ein System solcher Axen z. B. aus Frauencis mit horizontaler und aus Bergcrystall mit verticaler Hauptaxe, und letztere so dünne, daß die zuletzt erwähnte außerordentliche Brechung unmerklich wird, übereinander legt, ein Versuch, welchen Rec. aus eigener Ansicht noch nicht kennt, und daher auch über die Intensität der auf beyderley Weise entstehenden Farben nicht zu urtheilen vermag. Unmittelbar hieran schließen sich im 10ten Cap. die Untersuchungen über die Farbenbilder durch unregelmäßig crystallisirte Körper, hauptsächlich Glaswürfel und Glasplatten erzeugt, welche von Hrn. Seebeck aufgefunden und von vielen andern, namentlich von Hrn. Brewster weiter verfolgt sind. Wir können annehmen, daß dieser Gegenstand namentlich den deutschen Physikern hinlänglich bekannt ist, halten es aber nicht für überflüssig zu bemerken, daß uns die mathematische Theorie derselben und eine hierauf gegründete deutliche Erklärung dieser Phänomene noch keineswegs vollendet scheint. Den Beschluß des 6ten Buches macht eine kurze Uebersicht derjenigen Polarisirung, welche durch Metalle, wenn sie durch Schlagen mit einem Hammer oder durch Reiben polirt sind, hervorgebracht wird, so weit dieser Gegenstand bis jetzt untersucht ist, denn eine fortgesetzte Prüfung scheint noch eine reiche Nachlese auf diesem Felde zu versprechen.

(Der Beschluß folgt.)

No. 62. Heidelbergische 1817.
Jahrbücher der Litteratur.

Traité de physique expérimentale et mathematique par J. B. Biot cet. Par. 1816.

(Beschluß der in No. 61. abgebrochenen Recension.)

Mancher könnte geneigt seyn, die systematische Ordnung zu vermissen, wenn der Verf. im 7ten und letzten Buche nochmals auf die Erscheinungen der Wärme zurückkommt. Rec. ist nicht dieser Meinung, und glaubt, daß ein solcher Vorwurf sogleich durch den Inhalt des ersten Capitels beseitigt wird, welches von dem Verhältniß zwischen Licht und Wärme handelt. Zuerst werden Herschels bekannte, schon früher mit überwiegenden Gründen bestrittene Behauptungen von der größten Wärmeintensität außerhalb des farbigen Spectrums durch Berard für widerlegt erklärt. Eben dieser schätzbare Gelehrte bestätigte übrigens die schon von Newton gemachte Beobachtung, daß die Wärmeintensität der farbigen Lichtstrahlen von den violetten an stets zunimmt, und erweiterte unsere Kenntnisse hierüber durch die Auffindung neuer Wahrheiten, daß nämlich die Wärmestrahlen mit den Lichtstrahlen zugleich polarisirt werden, ja was noch mehr ist, selbst die dunkelen Wärmestrahlen sollen den Gesetzen der Polarisation unterworfen seyn. S. 611. Zu diesen feinen Versuchen gebrauchte Berard sowohl Leslie's Photometer, als auch Rumford's Calorimeter. (Diesen Namen wird das herrliche und nicht kostbare, in den meisten physicalischen Cabinetten noch fehlende Werkzeug aus Vorliebe für das Ausland künftig auch bey uns erhalten. Wir müssen indeß bemerken, daß dasselbe schon drey Jahre früher, als Rumford etwas darüber bekannt machte, in Schmidt's Handbuche der Naturlehre 1ste Aufl. S. 327 beschrieben wurde.) Mit diesen merkwürdigen Erscheinungen setzt der Verf. diejenigen in Verbindung, welche schon früher durch Mariotte

entdeckt, durch de Laroche bestätigt sind, daß die strahlende Wärme so viel leichter durch Glasscheiben durchgelassen wird, je mehr sie leuchtend ist, woraus wenigstens als Hypothese gefolgert wird, daß beyde auf ein einziges Princip zurückgebracht werden können, qui, dans ses modifications diverses, agit sur nous inégalement, comme si les émanations calorifiques n'étoient que de la lumière obscure, et la lumière du calorique lumineux. Wir zweifeln nicht, daß diese sinnreiche und zugleich leichte Theorie viele Anhänger finden wird, können uns aber noch keineswegs zu derselben bekennen, und wundern uns zugleich, daß der scharfsinnige Verf. nicht auch die Ansicht einer Beurtheilung gewürdigt hat, ob nicht etwa durch das Licht Wärme, und umgekehrt durch Wärme Licht aus den verschiedenen Körpern unter eigenthümlichen Modificationen ausgeschieden wird. Daß die Kraft der chemischen Zerlegung in den violetten Strahlen am stärksten ist, fand auch Berard bestätigt. Im 2ten Cap. bringt der Verf. die Gesetze der allmäligen Erwärmung und Erkältung der Körper in unbegrenzten Medien auf diejenigen zurück, welche für das allmälige Ausströmen der El. früher aufgestellt sind, indem er im Ganzen Newton's Ansichten folgt. Die Formel, wodurch die Zeit und die Temperaturdifferenz bey einem erhitzten und in unbewegter trockner Luft aufgehangenen Körper ausgedrückt werden, ist folgende

$$\log. T = T_o - \frac{a}{M}. t.$$

worin T den Ueberschuß der Temperatur über das umgebende Medium, T_o die anfängliche Temperatur, t die Zeit und M den Modulus der Logarithmen bedeutet. Aus zwey Beobachtungen wird dann der constante Factor $\frac{a}{M}$ gefunden. So genau auch bey den berechneten Beyspielen die Formel den Beobachtungen anpassend ist, so gesteht doch der Verf., daß sie den Gang der Abkühlung bey sehr großen Temperaturdifferenzen nur näherungsweise ausdrückt. Wir wünschten sehr, daß Boeckmann's classische Arbeiten über diesen Gegenstand mit berücksichtigt wären. Von höchstem Interesse, und einer weiteren Ausführung würdig, sind die Versuche des für die

Wissenschaft zu früh verstorbenen de Laroche über den Durchgang der strahlenden Wärme durch transparente Körper, wodurch unter andern aufgefunden ist, daß mehrere derselben die Wärmestrahlen weniger schwächen, als ihrer Zahl nach zu erwarten ist, wovon auf eine gewisse, denselben gleich anfangs mitgetheilte Disposition zum leichteren Durchdringen geschlossen wird, S. 641, und mehreres, was wir der Kürze wegen übergehen müssen. Ueber den Einfluß der Oberflächen der Körper auf die Annahme und Abgabe der Wärme enthält das 3te Cap. die bekannten Untersuchungen von Rumford, Leslie, Prevost u. a., woraus gefolgert wird, daß es keine strahlende Kälte gibt, sondern daß wir Grund haben: à considérer tous les corps comme rayonnant le calorique à toute température, mais avec des intensités inégales, selon leur nature, selon l'état de leurs surfaces et selon la température, à laquelle ils sont amenés. Dieser allgemeine Satz wird auf eine Menge Erscheinungen angewandt, und damit zuletzt auch die Theorie des Hrn. Weels vom Thaue in Verbindung gebracht, wonach die größere Erkältung der Körper als eine Folge ihrer Strahlung anzusehen ist; welcher wir übrigens in allen Stücken beyzutreten noch keineswegs uns geneigt fühlen.

So viel Aufwand des Calcüls auch im folgenden 4ten Cap. verschwendet ist, welches über die Wärmeleitung fester Körper handelt, so vermissen wir doch hierbey gleichfalls eine Kenntniß der Arbeiten deutscher Physiker. Das Ganze umfaßt nämlich bloß die schon vor mehr als 10 Jahren bekannt gewordene Abhandlung des Verf. über die Fortpflanzung der Wärme durch eiserne und kupferne Stangen s. Gilb. Ann. XVII. 231, nebst einer kurzen Anzeige der Resultate aus den Versuchen, welche Rumford und Ingenhouß über diesen Gegenstand angestellt haben. Unter der Aufschrift: calorique latent enthält das 5te Cap., das letzte, welches der Theorie der Wärme gewidmet ist, eine ausführliche Uebersicht der bisherigen Bemühungen um die Kenntniß der respectiven oder specifischen Wärmecapacität der verschiedenen Körper, mit Einschluß der neuesten Versuche der HH. de Laroche und Berard, imgleichen wenigstens eine Beschreibung des Apparates, dessen sich Dülong bediente. Nicht uninteressant scheint uns der

Schluß dieses Abschnittes, wodurch der gegenwärtige Zustand der Wissenschaft bezeichnet wird S. 730. L'on ne trouvera donc rien ici sur l'état du calorique dans les corps, ni sur le zéro réel, c'est-à-dire sur la température à laquelle les corps seraient tout a fait privés de chaleur. Il nous suffira d'avoir montré, par les principes mêmes, sur lesquel ces considérations reposent, qu'elles ne peuvent conduire à aucun résultat certain. Als einen kurzen, wir dürfen fast sagen unbedeutenden Anhang zur Wärmelehre läßt der Verf. im 6ten Cap. eine Beschreibung der Dampfmaschine folgen. Wir wundern uns, daß Papinus weder hierbey noch überhaupt als Erfinder seines gar nicht erwähnten Digestors genannt ist. Endlich wird als Supplement zur Optik noch die Diffraction und Inflection des Lichtes abgehandelt. Hinsichtlich der ersteren gibt der Verf. eine klare Uebersicht der Versuche Grimoldi's und Newton's, welche durch eigene, mit Hrn. Pouillet angestellte nicht bloß wiederholt, sondern auch erweitert sind. Durch seine Messungen werden auch diese Modificationen des Lichtes auf die Gesetze der Farbenbilder durch dünne Blättchen zurückgeführt. Sehr interessant war uns die Beobachtung, daß man die Diffraction der Lichtstrahlen auch durch polirte, mit feinen Furchen versehene Metallplatten sichtbar machen kann. Die Inflection des Lichtes nach Maraldi (s. acad. des Sciences 1723.) hält der Verf. für ein noch nicht genügend erklärtes Phänomen, und ist nicht abgeneigt, dasselbe mit dem neuesten Beobachter desselben, H. Dûtour (s. mem. de l'Inst. V et VI) von einer die Körper umgebenden, das Licht weniger brechenden Atmosphäre, als die Luft ist, abzuleiten.

Dieses ist eine getreue, und, soweit der Raum dieser Blätter erlaubt, ausführliche Darstellung des Inhaltes eines Werkes, welches in seiner Art klassisch in der Literatur Epoche machen wird. Zugleich beweiset es den großen Umfang der Physik nach ihrem jetzigen Standpunkte, denn ohngeachtet es 2380 Seiten eigentlichen Text enthält, so ist es doch eher kurz als weitläuftig rücksichtlich der Darstellung zu nennen, und kann auf absolute Vollständigkeit so wenig Ansprüche machen, daß es vielmehr nicht unwichtige Untersuchungen ganz übergeht,

als namentlich über das Sehen, über den Sehwinkel, optische Täuschungen, gefärbte Schatten u. s. w. lauter Gegenstände, welche wir absichtlich bloß aus dem ausführlichsten Abschnitte, nämlich der Optik hergenommen haben.

e.

Archiv der Gewächskunde von Leopold Trattinnick (des Kays. Königl. botanischen Musäums [zu Wien] Custos, niederösterreichischem Landschafts-Photograph u. s. w.) Erste Lieferung mit 50 Abbildungen und (auf) 59 Tafeln. Zweyte Lieferung mit 50 Abbildungen und (auf) 58 Tafeln. Wien 1811 und 1812. in 4. (Auf Kosten des Herausgebers.)

Dazu als Commentar:

Observationes botanicae tabularium rei herbariae illustrantes; auctore Leopold Trattinnick. Fasc. Imus et IIdus. Vienn. 1811 et 1812. 64 S. in 4to.

Dieses Archiv, von dem uns wenigstens noch nirgends eine würdigende Anzeige vorgekommen ist und mit Unrecht einer solchen länger in diesen Jahrbüchern entbehren würde, sollte, zu Folge des der ersten Lieferung vorgedruckten Planes, ein botanisches Universalopus, ein wahres Riesenwerk werden. Es sollte von allen Arten bekannter Gewächse Abbildungen liefern, aber doch — um es mit den Worten des Verf. selbst auszudrücken — eine Reihe von Pflanzenabbildungen enthalten, die nicht viel geringer wäre, als die Gesammtzahl aller bisher von Willdenow in seinen Speciebus plantarum aufgenommenen Arten. — Hr. Tr. selbst hatte damals schon bis auf 20,000 Pflanzenspecies dazu vorräthig. — Und diese ungeheure Anzahl von Pflanzenbildern gedachte dann derselbe innerhalb acht Jahren zu vollenden! Er mußte also in jedem Jahre wenigstens 2500 Tafeln fertigen lassen. — So etwas würde uns in das Reich der Mährchen zu gehören, und selbst in Scheherzeraden's Munde noch immer abentheuerlich genug zu klingen dünken; allein Hr. Tr. versichert ganz ernsthaft, sehr genau zu wissen, wie lange ein Künstler mit einer Tafel zu thun habe; wie viel einer in einem Jahre liefern

könne, und, die Künstlerlaunen abgerechnet, liefern werde; und also auch leicht im Stande zu seyn, die Zahl der Künstler zu bestimmen, welche ihm nöthig wären zur Lieferung einer bestimmten Zahl von Abbildungen in einer bestimmten Zeit. — Nun freylich, wenn es damit gethan wäre! Wenn der Verf. die geeigneten Künstler in solcher Menge haben (einige funfzig, von denen jeder eben so viele Platten liefern müßte, möchten doch wenigstens Jahr aus, Jahr ein dazu nöthig seyn), wenn er ihnen seinen Enthusiasmus für die Sache inspiriren, sie bloß für diese zu arbeiten gewinnen; wenn er selbst bey ihren Arbeiten stets zugegen seyn, die nöthige Aufsicht führen und Hülfe leisten kann, wo es Noth ist; wenn er die nöthige Unterstützung durch eben so schnelle, als hinreichende Abnahme findet u. s. w, dann — mag es gehn. Es ist aber eben nicht gegangen, wie die Folge gelehrt hat und — vorauszusehn war. Die acht Jahre sind beynahe herum, und leicht könnte man, vergleichend dasjenige, was geworden ist, mit dem, was werden sollte, auszurufen sich versucht fühlen: parturiunt montes etc. Allein das sey ferne von uns! Hr. Tr. hat bey dem Allen doch Großes wirklich geleistet und noch Größeres unternommen: ein Werk, das der höchsten Theilnahme, der regsten Unterstützung werth ist, und wenn irgend Jemanden das „in magnis voluisse sat est" zu Statten kommen kann, so dürfte es ihm seyn. Denn wenn es auch gleich scheinen mag, als seyen Eines Menschen Kräfte zu solchem Werke nicht ausreichend, als sey der Verein von wenigstens einem Dutzend Heroen dazu erforderlich und mithin das Unternehmen des Einzelnen fast tollhäuslerisch: so ist hinwiederum doch auch nicht zu leugnen, daß Genie, Talent, Eifer, fester Wille, glückliche Lage, gewährend jegliches Hülfsmittel, viel vermögen, selbst das, was tausend Andern nicht nur unmöglich seyn, sondern auch dünken mag. Und so finden wir denn an der Sache selbst auch nichts Widersinniges, nichts absolut Unmögliches; wünschenswürdig aber im höchsten Grade ihre Ausführung. Ein Werk, das ohne Verschwendung von Eleganz, doch zierliche und vor allen Dingen treue Abbildungen von allen bis jetzt entdeckten Pflanzenarten und ihren merkwürdigsten Abarten in

gleichmäßigem Formate, instructiv, den Gesetzen der Kunst und den Forderungen der Wissenschaft genügend und so wohl- feil lieferte, daß 50 und mehrere Abbildungen nicht viel über eine Carolin zu stehn kommen; das dabey die Freyheit ge- währte, nach dem besondern Bedarf eine beliebige Auswahl zu treffen, die sich bis auf eine einzige und einzelne Abbildung erstrecken kann, und endlich seine Vollendung innerhalb des kurzen Zeitraumes Eines Decenniums erhielte, müßte doch ge- wiß als ein wahrer Phönix in der Literatur des Fachs erschei- nen und einem Jeden höchst willkommen seyn: dem Meister wie dem Schüler, dem Botaniker von Profession wie dem bloßen Pflanzenliebhaber, dem Arzte, Wundarzte, Thierarzte, Apotheker, Gärtner, Forstmanne, Landwirthe, Cameralisten, Künstler, Fabrikanten, Kaufmanne u. s. w.: denn alle diese können es nützen; Jeder nach seinem besondern Bedarf und Zwecke sich diejenigen Pflanzenbildungen aus dem gemeinschaftlichen Archive auswählen, die ihn insbesondere interessiren. Ihnen allen dient es zur Bereicherung ihrer Kenntnisse, zur Erleichterung des Studiums auf die mindest kostspielige Weise. Mit dem Aufwande eines Kapitals von 5000 Gulden können 100,000 erspart werden, welche die großen und kleinen Kupfer- und Prachtwerke, die der Botaniker als literärischen Apparat jetzt unerläßlich bedarf, kosten, und die, wenigstens in gewisser Hinsicht, dieses Archiv nun entbehrlich machen, ja noch über- treffen würde, indem man darin fände, was man in jenen vergebens sucht. Wäre dann einmal ein solches Werk vorhan- den, so dürften nur noch Nachträge und Fortsetzungen des Neuhinzukommenden geliefert werden. Die ewigen Wiederho- lungen nähmen ein Ende, man wäre nicht mehr genöthigt, um eine neue Abbildung zu erhalten, zehn bekannte, oder schon im Ueberfluß besitzende mit in Kauf zu nehmen. Man erhielte ein großes, herrliches Werk, als Repräsentanten der gesammten vegetabilischen Welt, das der Mittelpunkt würde der Bestrebungen Aller und aller Beziehungen. — Welche Erleichterung des Studiums, der Mittheilung, des Verständ- nisses würde es gewähren; welche Ersparnisse von Zeit und Geld, für Anderes so sehr bedürftig und in Anspruch zu neh- men, könnten dadurch gemacht werden! Wahrlich, die Idee

ist groß und herrlich, ihre Realisirung des vereinten Strebens der Besten werth. Ein Verein sollte sich bilden, den Plan vollends ins Reine zu bringen, die Mächtigen und Reichen ins Interesse zu ziehen, die Arbeit zu vertheilen — nur so durch vereinte Kraft zu Stande, zur höchst möglichen Vollendung in der möglichst kürzesten Zeit zu fördern, was Eines Mannes Kraft und seine Zeit übersteigt.

Nach Hrn. Tr. Plan ist das Archiv ein Ganzes, zerfällt aber, um die Anschaffung zu erleichtern, sie Einzelnen möglich und ihren besondern Bedürfnissen entsprechend zu machen, in folgende Partialausgaben: 1) eine Flora von Oesterreich; 2) eine Sammlung der ökonomischen Pflanzen in Vereinigung mit den officinellen; 3) eine Sammlung aller (?) Bäume und Sträucher; 4) eine Auswahl von sehr seltenen oder sonst höchst merkwürdigen Pflanzen in Verbindung mit den neuen, bisher noch unabgebildeten Arten; 5) eine Auswahl solcher Pflanzengattungen (species), die sich durch kritische Difficultäten vor allen übrigen besonders auszeichnen; 6) endlich ein botanisches Monument der Unsterblichkeit des Namens, oder eine Sammlung derjenigen Gewächse, deren Namen entweder von wirklichen verdienstvollen Botanikern oder von Gönnern und Beförderern der Botanik entlehnt sind. — Alles dies zuvörderst nur aus der Abtheilung der Phänogamen —, die der Cryptogamen soll nachfolgen, sobald mit jenen das höchste Ziel erreicht ist. — Leider hat es bis jetzt nicht erreicht werden können. Die Schuld davon trägt zum Theil die einem solchen Unternehmen so höchst ungünstige Zeit, in die es fiel. Es wäre kein Wunder, wenn jene Tage der Drangsale und der Gefahr, die das Vaterland des Verfassers, ja das gesammte deutsche, heimsuchten, es ganz ins Stocken gebracht hätten. Allein nicht also geschah es. Der wackere Unternehmer verlohr in ihnen und während dem den Athem, wie er sagt, nicht ganz. Es sind seitdem noch zwey Lieferungen des Archivs erschienen, und außerdem noch vier Bände mit ausgemalten Tafeln, „in denen aus allen für die Fortsetzung des Archivs bestimmten Abbildungen die der Farbengebung fähigen (fähigsten?) ausgewählt und solcher Gestalt auf 480 Tafeln 400 Pflanzenbilder, aufs prächtigste ausgemalt, mit einem eignen Commentar, besondern Abhandlungen,

Bildnissen und andern Kupferstichen ausgestattet, in einer Prachtausgabe von zwanzig Exemplaren den größten Gönnern und Beförderern der Kräuterkunde, insbesondere aber mehreren Gliedern des allerhöchsten österreichischen Kayserhauses geliefert worden sind." Diese vier Bände sind als ein kompletes Werk zu betrachten. Es enthält exotische und vaterländische Pflanzenabbildungen gemengt. Indessen wird dasselbe doch auch fortgesetzt sowohl in schwarzen, als ausgemahlten Kupfertafeln; aber so, daß die exotischen von den vaterländischen Gewächsen getrennt werden, und die Fortsetzung nun eines Theils unter dem Titel einer Flora des österreichischen Kaysertthums, und andern Theils unter dem einer Auswahl von exotischen oder Gartenpflanzen erscheint. Diese Scheidung ist den standhaftern Abnehmern des Werks zu Gefallen geschehn; denn außerdem, daß sie ihnen die Uebersicht und Benutzung desselben erleichtert, war auch damit noch eine wesentliche Verbesserung in der Einrichtung des Commentars und eine Herabsetzung des Preises verbunden. Das Heft der ausgemalten Tafeln kostete nämlich sonst zwanzig, jetzt nur siebenzehn Gulden; dagegen kostet nunmehr und seit der vierten Lieferung, jede solche von funfzig Nummern zur schwarzen Kupferausgabe des Archivs gehörig, siebenzehn Gulden W. W. und die einzelne Abbildung 24 Kreuzer; da jene anfänglich zu 12 Gulden 30 Kr., diese zu 18 Kr. den ordentlichen Abnehmern überlassen wurden. Nur wer alle 4 Lieferungen schon im October 1815 an sich gebracht, auf die 5te mit 17 Gulden pränumerirt hat, und damit also fortfährt, daß er bey dem Empfange jeder Lieferung aufdie folgende vorausbezahlt, wird als ein Abnehmer des Archivs anerkannt. Die Stärke der Auflage richtet sich darnach, indem nicht mehr Exemplare angefertigt werden, als solche Abnehmer vorhanden sind. In Hinsicht der Partialausgaben finden diese Bedingungen nicht Statt. — Da übrigens die in dem Archiv gelieferten Abbildungen in diesen Partialausgaben ebenfalls vorkommen, und wir uns vorgesetzt haben, diese unsern Lesern nach und nach zur vollständigen Kenntniß zu bringen: so beschränken wir die ins Einzelne gehende Kritik auf die Anzeige der letztern und bemerken hier — in der Folge damit also fortfah-

rand — den Inhalt des erstern bloß namentlich. — Wir machen mit den beyden angezeigten Heften des Archivs den Anfang. Darin sind nämlich abgebildet: Acer tataricum, Pseudoplatanus, saccharinum, Platanoides, laciniatum du Roi, austriacum Tratt., campestre, dasyeaspum Ehrh., rubrum, Negundo, Pensylvanicum, montanum Willd.. Opulifolium Villars., obtusatum Willd., pictum Thunb., Japonicum Th., palmatum Th., dissectum Th., creticum, Monspessalanum; Soasa triphylla Juss., Sclareaefolia J., nitida Lam., triloba Domb., Acanthifolia Lam., Xanthiifolia Juss., Ranunculifolia Humb., Acerifolia Domb., grandiflora Domb., Argemonoides Humb., Ambrosiaefolia Juss., urens Jacq., contorta Lam., volubilis Domb.; Thoninia simplicifolia Poit., trifoliata P., pinnata P., decandra Humb.; Schrebera Swietenoides Roxb., Bergera Koenigii Roxb.; Cansjera scandens Roxb.; Plantago nana Tratt.; Viola lutea Smith.; Conium strictum Tratt.; Ajaga foliosa Tr.; Orobanche caryophyllacea Smitt.; Trifolium heterophyllum Tr.; Centaurea Badensis Tr.; Tulipa Gessneriana, T. G. Var. foliosa, T. G. Var. polyantha, T. G. Var. monstrosa, Oculus solis Decand., suaveolens Roth., sylvestris, Clusiana Red., Celsiana Red., biflora Pall., Breyniana, T. B. β. pendula; Epilobium simplex Tratt.; Clematis ochroleuca Willd.; Senecio montanus Willd.; Conyza candida; Isatis tinctoria, praecox Kit., lusitanica, Armena; Cypselea humifusa Turp.; Petunia Nyctaginea Juss., parviflora J.; Sanguinaria canadensis, S. C. β.; Gymnostyles Anthemifolia Juss., Nasturtiifolia J., peterosperma J.; Hydrocharis morsus ranae, Spongia Bosc.; Iohannia insignis Willd.; microphylla Tratt.; Schradera capitata Willd., ligularis Rudg.; Waldsteinia Geoides Willd.; Kitaibela Vitifolia Willd.; Cornutia punctata Willd.; Matelea palustris Lam.; Hosta japonica Tratt.; Bonplandia trifoliata Willd.; Persoonia ferruginea Smith.; Salvia Boosii Tratt.; Helleborus trifolius; Anemone Groenlandica Oed.; Septas Capensis; Cephalotus folli-

cularis Lab.; Abama ossifraga Ad.; Podocarpus Asplenifolia Lab.; Podophyllum peltatum; Roussea simplex Smith. — Von dem Texte zu diesen Abbildungen — den Observationes, auf die wir ebenfalls bey dem Einzelnen wieder zurückkommen werden — wollen wir im Allgemeinen nur anführen, daß er viel Interessantes enthält. Die Zahl der Observationen hält mit der der Abbildungen gleichen Schritt. Sie verbreiten sich meistens an der Spitze eines jeden einzelnen Geschlechts über dasselbe und die Familie, zu der es gehört, im Allgemeinen, und sodann bey den einzelnen Arten, je nachdem es der Gegenstand mit sich bringt, mehr oder weniger weitläufig über diese. Sie sind nicht ohne guten Grund lateinisch — und recht gut lateinisch — geschrieben, nämlich der Ausländer wegen. Man kann sie auch ohne die dazu gehörigen Abbildungen bekommen. —

Was nun die erwähnten Partialausgaben insbesondere, und zwar zuvörderst die Flora betrifft, von der wir 9 Hefte vor uns haben und deren vollständiger Titel ist:

Flora des österreichischen Kayserthums von Leopold Trattinnick. 1s bis 9s Heft. Wien 1814 u. 1815. Auf Kosten des Herausgebers. 4. —

so können auch wir nicht anders als in die günstigen Urtheile hier öffentlich einstimmen, welche dem würdigen Verf. über dieselbe bereits privatim zugekommen sind. Die Abbildungen sind — gleichförmig denen des Archivs — im Ganzen getreu, naturgemäß, correct, der Stich ist nett, das Papier von vorzüglicher Schönheit — das Alles allerdings so, daß es sich selbst empfiehlt. — Mancher mag dem ungeachtet — wer will daran zweifeln? — dies und jenes zu tadeln, an dem Einen und Andern zu mäkeln finden. Gibt es doch Menschen, denen Tadeln zur andern Natur geworden ist, denen Niemand etwas recht machen kann; Recensenten, die nur darum sich ein Ansehn geben, ihrer Recensentenpflicht Genüge thun zu können meynen. Wir, unsers Theils, gehören, Gott sey Dank! weder zu der einen, noch zu der andern dieser Rassen, und begnügen uns daher in Hinsicht dieser Abbildungen, sowohl der Flora, als der Gartenpflanzen und der des Archivs, nur

den einen und den andern Wunsch an diesem Orte auszudrücken. Zuvörderst der, daß es dem Herausgeber gefallen haben möchte, einzelne Pflanzen oder auch nur Pflanzentheile, zu deren wesentlichen Kennzeichen ihre Farbe gehört, illuminirt zu liefern; es ist meistens genug, wenn es eine abgesonderte Blume, ein Blumentheil, ein Blatt u. s. w. ist; sodann zweytens, daß die Analyse der Blüthen- und Fruchttheile bey manchen vollständiger seyn, bey andern nicht gänzlich fehlen möchte. — Daß die gemeinsten Pflanzen mit aufgenommen sind, daß auch solche abgebildet worden deren Größe das Format nicht zusagt, mögen wir, des Gesichtspunktes wegen, aus dem wir die Sache betrachten, ebenfalls nicht tadeln. Wo es auf Vollständigkeit abgesehn ist, da ist nichts gemein; der Begriff davon ohnehin höchst relativ. Und wie sehr auch in dem Gemeinsten, dem Verachtetsten — einem Gänseblümchen, einer Nessel — der durch Kenntniß geschärfte, durch Phantasie erhobene, durch lautern Sinn, durch Gemüthlichkeit und Frömmigkeit erhellte Blick Reitze entdecken, interessante Seiten erspäh'n und diese auch Andern zur Ergötzlichkeit darzustellen vermag, offenbart sich an dem Texte zu diesen Abbildungen zur Genüge. Er ist ein Muster der Methode, denjenigen, die in dem Scientifischen der Botanik nicht den höchsten Genuß zu finden vermögen, das Studium derselben interessant, die Kenntniß der Pflanzen und die Beschäftigung mit ihnen angenehm, für Kopf und Herz nutzbar zu machen; die unvermeidliche Trockenheit, noch vergrößert durch die trockenste Methode, durch den hölzernen Vortrag mancher Lehrer; den der Unterricht in dieser Wissenschaft für den Anfänger, den die dürre schulmäßig hererzählte Naturgeschichte der Pflanzen für Jeden hat, in hohe Annehmlichkeit zu verwandeln. — Die gestrengen Kritiker, die Botaniker von Profession im Allgemeinen werden freylich ihrer Seits dieser Methode keinen Geschmack abgewinnen können oder wollen; sie werden vielmehr höchst wahrscheinlich den poetischen, sententiösen, mitunter blumenreichen Vortrag sogar tadeln; vornehm darauf herabsehn, wie auf Dilettantenwerk und gut nur für Dilettanten. — Mögen sie indessen doch bedenken, daß nicht einzig alles Heil in der Kritik, in der Artenunterscheidung gefunden werden kann; daß nicht diese der

Zweck der Botanik, sondern nur das Mittel zum Zwecke sey. Wir wollen ihnen ihre Ansicht so wenig, als ihre Freude verkümmern, ihre Mühe und ihr Verdienst nicht verkennen, vielmehr höchlich loben und ihr Gutes preisen; darüber aber gegen anderes auch nicht ungerecht seyn, nicht von Jeglichem dasselbe verlangen. Es sind vielerley Geister und mancherley Kräfte: mögen sie alle, jedes in seiner Art, zum Guten wirken! — Daß Hr. Tr. auch gelehrter Botaniker und Kritiker ist, hat er schon vielfältig gezeigt, er zeigt es auch jetzt wieder durch den Text zu dem Archiv, durch dieses selbst, und auch durch diese Flora. Gemeinnützlichkeit ist übrigens der der letztern vorgesteckte Hauptzweck; für den wissenschaftlichen ist ohnehin schon hinlänglich gesorgt, meynt Hr. Tr., durch die Host- und Schultes'schen Floren von Oesterreich; indessen dieser doch auch keinesweges hier leer ausgeht. Was aber jene enthalten, wird nicht wiederholt, sondern nur Zusätze und Berichtigungen dazu geliefert. So hat das Werk eine ganz andere Form und Einrichtung, als die gewöhnliche schulgerechte erhalten können; es ist Raum gewonnen worden zu anderweitigen Notitzen über die Geschichte der Pflanzen, ihren Gebrauch und sonstige Merkwürdigkeiten; und indem der Verf. den Commentar durch Digressionen, eigenthümliche Ansichten und Parabeln ausschmückte, hoffte er der vaterländischen Pflanzenkunde neuen Reiz, und eben durch diesen auch noch mehrere Verehrer zu verschaffen. Er hofft, dem Jugendfreunde damit ein ersehntes Mittel darzubiethen, wodurch er allein, ohne Zwang und ohne Ermüdung, seinen Lieblingen die ewige Gegenwart jener harmonischen Empfindungen des Schönen und Guten verbürgen kann, indem er sie an die Gebilde der Schöpfung anknüpft, die wir nie wieder erblicken, ohne uns an die glückseligen Stunden der Jugend zu erinnern, in welchen sich wechselseitig die Reize der Natur und die Holdseligkeiten der Tugend erhöhten. — Endlich hofft Hr. Tr., auch jenen gefühlvollen Freunden der Natur einen Dienst zu erweisen, die sich so gerne ihre Ahnungen deuten, ihre Empfindungen verdollmetschen möchten. Eingeweiht in die Mysterien der religiösen Naturkunde werden sie in den Gebilden der Schöpfung mit namenlosen Vergnügen die Züge des über alle Wesen

erhabenen Geistes auffassen und sich aneignen, wie der ausgebildete Kunstkenner in dem Gemälde eines großen Meisters alle Ideen entziffert, die die Seele des Künstlers bey der Ausführung desselben erfüllten.

Das ist es, was Hr. Tr. von seiner Flora hofft, was er durch sie zu bewirken, zu erreichen sich schmeichelt. Wir hoffen und wünschen es mit ihm, und gönnen ihm gern die Erfüllung aller seiner schönen Hoffnungen in dieser Hinsicht. Um dazu auch von unserer Seite möglichst beyzutragen, möchten wir gern einige Proben der Behandlung mittheilen, verböten es nicht die einer Recension gesteckten engen Grenzen. Was uns davon noch übrig ist, wollen wir zur Anzeige des vor uns liegenden Geleisteten und zu einigen Bemerkungen darüber benutzen.

Erstes Heft: N. 1. Lilium candidum L. auf zwey Tafeln. Wird als eingebürgert in der österreichischen Flora betrachtet, aus der sie, überall adoptirt und verbreitet, eben so wenig wie die Gartentulpe, die Sonnenblume, der Pfirsichbaum, der Wein, die Getreidearten u. dergl. m., wieder vertilgt werden könne. — Den Sultan Zambach des Clusius, bey Redoutée unter dem schon von Miller angeführten Namen: Lilium peregrinum, abgebildet, von Linné u. A. als synonym zu Lilium candidum gezogen, hält auch Hr. Tr. für specifisch verschieden. — Das Geschlecht (nicht Gattung, denn dieses ist species, jenes genus oder man muß ein für allemal nur das genus [nicht auch die species] im Deutschen Gattung nennen; species durch Art übersetzen und das Wort Geschlecht nur für sexus brauchen, was wir für das Bessere halten) Lilium will Hr. Tr. in 3 bis 4 und mehrere Geschlechter theilen. — Wir sind in sofern damit einverstanden, daß wir glauben, es sey an zweyen genug: Lilium und Martagon. Lilium Catesbaei ist ein wahres Lilium und L. japonicum Willd., doch eigentlicher eine Hemerocallis, von H. alba und coerulea wenigstens nicht zu trennen. — N. 2. Gentiana verna L. — N. 3. Anemone Ranunculoides L. — N. 4. Reseda Phyteuma L. N. 5. Adonis vernalis L. — N. 6. Corrigiola littoralis L. Nur selten im Sande der Donauinseln. — N. 7. Sagittaria sagitti-

folia L. auf 2 Tafeln. Daß es dieses Pfeilkraut sey, welches die Chinesen, nach Osbeck, im Großen anbauen, scheint auch uns zweifelhaft. — N. 8. Arenaria verna L. — N. 9. Gentiana pannonica Jacq. auf 2 Tafeln. Schade, daß diese schöne Pflanze so häufig von Insekten zerfressen, von Thieren beschädigt und von den Wurzelgräbern fast ganz ausgerottet zu werden, das Schicksal hat! — N. 10. Schmidtia subtilis Tratt. Ein neues Gras, das von zwey ehemaligen Studirenden, den Brüdern Presel, in der Gegend von Wosseck in Böhmen auf feuchten Stellen gefunden und Hrn. Tr. von dem Hrn. Grafen Fr. von Berchthold zur Bekanntmachung mitgetheilt wurde. Es zeichnet sich durch seine ungemeine Zartheit und manche andere Merkwürdigkeiten aus: wird z. B. kaum einen halben Zoll hoch, hat — gar nicht grasartig — sehr breite und dicke Staubbeutel, zwey Staubfäden, einen fadenförmigen ungebarteten Griffel, eine unverhältnißmäßig große Schalfrucht, einen binsenartigen Blüthenstand, keine Kelchspalzen u. s. w.; überhaupt also sehr ausgezeichnete Geschlechtscharaktere, und scheint dem Verf. zunächst mit Crypsis verwandt. Wir können diese Verwandtschaft eben so wenig, als die mit dem neuen Genus Zoysia (vielmehr Zoidia) finden. —

Zweytes Heft: N. 11. Bellis perennis L. — Was man sonst für Abarten dieser Pflanze ausgibt, das sind, nach Hrn. Tr, nur Degenerationen und Monstrositäten; unter den gefüllten scheint ihm auch hin und wieder die Arnica Bellidiastrum versteckt zu seyn. Nicht die Gattungs- (generische) sondern die specifische Aechtheit der B. sylvestris Cyrill. ist allerdings höchst zweifelhaft; so wie Lamark's und Poiret's B. integrifolia sicher nichts weiter ist, als eine Abart der B. perennis. — N. 12. Bellis annua L. — N. 13. Cerastium viscosum L. Variirt zuweilen mit einer 5männigen Blume und sehr verlängerten Blumenstielen (C. Alsinoïdes Lois.). — N. 14. Polygonum Persicaria L. — Ob P. hydropiper, minus und incanum aus jenem entstanden sind oder auch umgekehrt, mag seyn; es läßt sich dafür und dawider sprechen, und geht damit, wie mit hundert Andern. Genug für uns, daß sie sich gegenwärtig als constante Arten

manifestiren, um sie als solche zu nehmen. — N. 15. Bartschia alpina L. — N. 16. Arabis alpina L. — N. 17. Clypeola Jonthlaspi L. — N. 18. Urtica urens L. — Von ihr beobachtete der Verf. einmal die vierte Generation in Einem Sommer. — N. 19. Veronica scutellata L. — N. 20. Veronica parmularia Poit. et Turp. Die Pflanze wird in den Sümpfen von Mantua (wahrscheinlich aber auch noch anderwärts) gefunden, und ist deshalb von dem Verf. aufgenommen worden; übrigens offenbar nichts mehr und nichts weniger, als Varietät der vorigen, und synonym mit V. sc. γ, pilosa Vahl. (en. I. p. 70.) und V. sc. caule foliisque pubescentibus D. C. Sutton (in Smith flor. britt, I. p. 21). —

Drittes Heft: N. 21. Orobanche elatior Sutt. — Der Verf. vermuthet, daß wohl ein großer Theil der aufgenommenen Orobanchenarten nichts weiter als durch das parasitische Verhältniß erzeugte Varietäten seyen, welche sämmtlich auf zwey einheimische Arten, die O. major und caerulea, zu reduciren wären; indessen führt er doch jene — und zwar nach unserm Dafürhalten mit Recht — hier noch als verschiedene Arten auf. — N. 22. Orobanche major L. — N. 23. Orobanche minor Sutt. — N. 24. Hypericum Elodes L. — Hr. Tr. hält sich für überzeugt, daß dieses Hypericum eine bloße Abart von H. hirsutum sey. — Auf diese Weise wird man freylich am Ende Alles auf wenige Arten zurückführen können. — N. 25. Hypericum pulchrum L. — N. 26. Hypericum montanum L. — N. 27. Draba muralis Ehrh. — N. 28. Dracocephalum Ruyschiana L.

(Der Beschluß folgt.)

No. 63. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Archiv der Gewächskunde von Leopold Trattinnick (des Kays. Königl. botanischen Musäums [zu Wien] Custos, niederösterreichischem Landschafts-Phytograph u. s. w.).

(Beschluß der in No. 62. abgebrochenen Recension)

So sehr wir mit dem Verf. über die Grundsätze einverstanden sind, nach denen man bey Bestimmung dessen, was Art, Halbart, Varietät u. s. w. sey, verfahren müsse; so wenig können wir uns doch von der Identität des Dracocephalum Ruyschiana und austriacum überzeugen: denn nicht bloß die angegebenen Charaktere, sondern auch die Blattform widerstreiten. — N. 29. Gentiana punctata L. — N. 30. Gentiana punctata Var. lutea. Der geringen Verschiedenheit in der Größe der Blumen wegen war diese Abbildung nicht nöthig: denn da sie schwarz ist, so geht die auf die Farbe sich gründende, ausgezeichnetere verlohren. —

Viertes Heft: N. 31. Gentiana campanulata Wolf. — Eine der vorzüglichsten Seltenheiten der österreichischen Flora! Manche haben bekanntlich diese Gentiane für eine Abart der Gent. punctata gehalten. Hr. Tr. bestreitet das mit Gründen, auf die wir kein Gewicht legen können: denn eben der Standort kann ja die Abweichung verursachen; ob wir gleich eben so wenig jener, als mit Linne' der Meinung sind, daß sie eine Abart der G. purpurea sey. — Für eine Hybride, deren Vater Swertia lutea, die Muter Gentia punctata wäre, und eben deshalb — nach Gallesio's Theorie —, wegen verminderter Fruchtbarkeit, so selten vorkommend, möchte sie Hr. Tr. halten. — N. 32. Swertia lutea Vest. (Gent. lutea L.) auf 2 Tafeln. Die Nektardrüsen im Schlunde, die Form der Blumenkrone und die Beschaffenheit der Frucht rechtfertigen die Gattungsänderung. — N. 33. Hypericum

dubeum Leers. — N. 34. Dryas octopetala L. — Bey Gelegenheit dieser Pflanze ein Verzeichniß von interessanten niedrigen Gewächsen, meist Alpenpflanzen, deren Zusammenstellung und Cultur einen reizenden Anblick gewährt. — N. 35. Echium rubrum Jacq. — N. 36. Potentilla nitida L. — Dieses, über alle Beschreibung schöne Teppiche auf den Alpen bildende, Pflänzchen wächst nicht allein in den italiänischen Staaten des österreichischen Kayserreichs, sondern auch in Tyrol um Lienz, in Kärnthen auf den Villacheralpen, in S[illegible]yermark an der Salzburgischen Grenze u. s. w. — N. 37. Rumex digynus L. — Ob diese Ampferart im Oesterreichischen wirklich einheimisch, ist noch zweifelhaft. Was man seither dafür ausgab, gehört zu Rumex acutatus, als Abart, oder Halbart, oder ist auch wohl gar eine neue Species; der R. digynus aber, wenn auch, wie Wahlenberg behauptet, kein Rheum, doch auch noch weniger ein Rumex. Der genauern Nachforschung, sowohl hinsichtlich des Vorkommens, als ihres generischen Charakters ist die Pflanze den Botanikern, welche Gelegenheit dazu haben, mit Recht zu empfehlen. — N. 38. Pyrola rotundifolia L. — N. 39. Pyrola minor L. — N. 40. Pyrola uniflora L. — Vielfach sympathisirend mit dem sinnigen und gefühlvollen Verf., fanden wir uns vorzüglich durch die hier ausgesprochene Ergießung angeregt, und absichtlich müssen wir uns abwenden, um nicht abzuschreiben, was uns so schön dünkt, und nicht entgegen zu kommen demjenigen, was uns im tiefsten Gemüthe wiedertönt. Es hat mit unserm Recensentengeschäfte nichts gemein und möchte hier allzu fremdartig erscheinen, was wir dem würdigen Verf. und gleichgestimmten Gemüthern sagen möchten: darum sparen wir es lieber einer andern Gelegenheit auf, und wenden uns wieder zu unsern Pflanzenbildern und dem eigentlichen Botanischen derselben. —

Fünftes Heft: N. 41. Hordeum vulgare L. — Die Abart H. coeleste hätte dabey erwähnt zu werden verdient. — N. 42. Hordeum distichum L. — Hr. Tr. tadelt mit Recht die Spaltung dieses Geschlechts in Zeocreton und Hordeum, welche Hr. Pallisot de Beauvois, bloß der polygamischen Sexualverhältnisse wegen, die bey einigen dieser Gattung —

aber auch bey vielen andern der Familie — vorkommen, zu machen, sich versucht gefühlt hat. — Die Abart β. Seminibus nudis empfiehlt sich nicht bloß als Caffesurrogat, sondern vorzüglich auch zur Brod-, Bier- und Brandteweinbereitung. — N. 43. Hordeum hexastichum L. auf 2 Tafeln. — N. 44. Hordeum zeocriton L. eben so. — N. 45. Holosteum umbellatum L. — N. 46. Moehringia muscosa L. Wenn man dieser Pflanze eine einigermaßen feuchte Lage, einen leichten schwarzen mit Kalksteinchen vermengten Boden gibt, und sie fleißig begießt, so bildet sie ungemein schöne Rosen, die das Auge durch ihr helles frisches Grün, die Zartheit ihrer Blätter und die Tausende der schneeweißen Blümchen höchlich ergötzen. — N. 47. Glecoma hederaceum L. — Rec. cultivirt und beobachtet seit Jahren Gl. hederaceum neben Gl. hirsutum Waldst. et Kit.; findet sie aber beständig und so auffallend von einander verschieden, daß ihm Specificität der letztern nicht mehr zweifelhaft ist. — N. 48. Antirrhinum Orontium L. — Die mit Unrecht verdächtig gemachte Pflanze hat nichts Giftartiges. — N. 49. Ornithopus Scorpioides L. — N. 50. Serratula pygmaea Jacq. —

Sechstes Heft: N. 51. Hieracium alpestre Jacq. — Bey Gelegenheit dieser anomalischen Pflanze eine ideenreiche Digression über diejenigen Gewächse, welche man Urpflanzen nennen könnte, und die Anlage eines Gartens, bestehend bloß aus solchen. — So sehr auch Ansichten, wie diese, bestritten werden können: so ist es doch überall erfreulich, Ideen zu begegnen. — N. 52. Hesperis runcinata W. K. — Verdiente, ihrer wohlriechenden Blumen wegen, in die Garten aufgenommen zu werden. — N. 53. Helianthemum vulgare Pers. — N. 54. Helianthemum Eumana Vers. — Hr. Tr. fand die Pflanze in der Gegend von Gainfarn. — N. 55. Orchis militaris L. — Der Verf. hält O. tephrosanthors Vill., fusca und moravica Jacq., sogar variegata und (?) simia (Villars. ist synonym mit O. variegata) nur für Halbarten und Varietäten von O. militaris (wie Linne'). — N. 56 Satyrium monorchis Pers. — N. 57. Malaxis Loeselii Sw. — Nach Hrn. Tr. wäre dies vielmehr ein lymbidium, dagegen das lymbidium corallorhizon

eine Malaxis. Wir stimmen dieser Ansicht bey. Die Furcht, für neuerungssüchtig gehalten zu werden, darf von Berichtigungen, die begründet sind, nicht zurückhalten. — N. 58. Viola palustris L. — Gehört zu den caulescientes, keineswegs zu den stengellosen Arten. — N. 59. Viola biflora L. — N. 60. Vinca herbacea W. K. —

Siebentes Heft: N. 61. Gentiana frigida Haenk. — Eine wahre Gletscher-Pflanze, die mit der kamtschadalischen Gent. algida des Pallas (von Townson auch auf den Carpathen gefunden) im höchsten Grade verwandt ist. Sie scheinen beyde Hrn. Tr. von Gent. pneymonarthe abzustammen. — N. 62. Rosa lutea Ait. — Weil diese Art von Aiton, Curtis u. A. die österreichische Rose genannt wird; so hat es Hr. Tr. für Pflicht gehalten, sie in seine Flora aufzunehmen, ungeachtet sie im Oesterreichischen noch niemals Jemand wild gefunden hat. — N. 63. Cerinthe aspera Roth. — N. 64. Cerinthe major L. Läßt einen reichen Indigogehalt vermuthen. — N. 65. Silene acaulis L. — Der hierbey vorgeschlagenen Einrichtung, Alpen-, selbst Gletscherpflanzen zu cultiviren, können wir unsern Beyfall nicht versagen. Schade nur, daß nur wenige Glückliche in der Lage sind, solche Anlagen machen, unterhalten und sich ihrer erfreuen zu können! — Was die Silene acaulis betrifft, so bedarf sie dessen gerade nicht. Rec. cultivirt sie im offenen Gartenbeete und schwerem, die Feuchtigkeit lange haltenden Boden. Sie macht da die dichtesten und schönsten Rasen von mehreren Fußen im Durchmesser. Uebrigens führt sie, wie manche Namensverwandte, ihren Namen mit Unrecht: sie ist keine planta acaulis.

Bis hierhin reicht der Text zu unsern Tafeln. Wir sind genöthigt, hier abzubrechen, die Fortsetzung auf den Eingang der fehlenden Hefte — die wir nunmehr seit einem Jahre beynah auf dem Wege des Buchhandels zu erhalten, vergeblich bemüht waren — versparend.

....th.

Friedrich Benjamin Osiander über die Entwicklungskrankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts. Erster Theil, enthaltend die seltenen und wunderbaren Geistes- und Leibeszufälle in diesem Alter. Göttingen 1817. XVI u. 204 S. in 8.

In der Vorrede sagt der sehr verdiente Verf., daß die ungewöhnlichen und wunderbaren Erscheinungen an Geist und Körper kranker, in der Blüthe ihrer Jahre befindlicher, Frauenzimmer bis jetzt selten beachtet und eingesammelt seyen. Viele praktische Aerzte hätten daher aus Unbekanntschaft mit diesen Krankheiten dergleichen Zufälle mehr bespottet und belacht, als ernstlich erwogen und sorgsam behandelt. Andere hätten alle die ungewöhnlichen und wunderbaren Zufälle gradezu für Betrug erklärt und mehr zur Züchtigung einer solchen angeblich Kranken gerathen, als ihren Gesundheitszustand sorgsam untersucht. Endlich gebe es auch Aerzte, die aus Schaam, wegen ihrer Unkenntniß der wahren Natur dieser Erscheinungen, sie nur auf eine mystische Weise durch thierischen Magnetismus und mystisches Mesmeriren behandelt wissen wollen, wobey es ihnen aber mehr am Herzen liege, die Wunder der neuen Heilart zu vergrößern und Aufsehn zu machen, als die Sache wirklich aufzuklären. Der Verf. aber widmete, von Anfang seiner Vorlesungen über die Krankheiten des weiblichen Geschlechts, diesem Gegenstande eine besondere Abhandlung, und suchte seinen Zuhörern ein größeres Interesse für die seltenen psychischen Erscheinungen beyzubringen, als die medicinischen Schulen und Schriften für diesen Gegenstand gewöhnlich hegen und mittheilen. Mit Vorsatz ging er dabey aber immer vom Historischen aus, „weil er aus langer und lebendiger Erfahrung das historische Wissen in psychischen, physischen und medicinischen Dingen für das Nützlichste in der ganzen praktischen Heilwissenschaft hält, das Philosophiren von vornenher hingegen, ohne historisches Wissen für das Allerunbrauchbarste in der medicinischen Praxis erkannt habe" u. s. w. — So viel war nöthig zur Andeutung des Standpunktes, von welchem die Entwicklungskrankheiten des weiblichen Geschlechts hier betrachtet worden sind und zur Bezeichnung dessen, was der Leser in dieser Schrift erwarten darf.

Es ist sehr wahr, daß die Entwicklungsvorgänge im menschlichen Organismus, sowohl von ihrer physiologischen als pathogenischen Seite, bey weitem noch nicht hinlänglich erforscht und gewürdigt sind. Sie sind jedoch keinesweges in dem Grade unbekannt und unbeachtet geblieben, wie man es nach den Aeußerungen von Hrn. O. erwarten sollte. Denn zu geschweigen, daß man über den Einfluß des Zahndurchbruches auf die Gesundheit der Kinder seit Wichman den bekannten Streit geführt hat, so wurde auch Hopfengärtner, durch einen Fall von einem an Entwickelungszufällen leidenden Mädchen, zu seiner Schrift über die menschlichen Entwicklungen schon im Jahr 1792 veranlaßt. Außerdem haben ja aber auch Malfatti (Versuch einer Pathogenie aus der Evolution und Revolution des Lebens. Wien 1809.) und Henke (über die Entwicklungen und Entwicklungskrankheiten des menschlichen Organismus. Nürnberg 1814.) diesen Gegenstand im Allgemeinen behandelt. Die Werke dieser beyden letztgenannten Aerzte scheint Hr O. gar nicht zu kennen, welches allerdings sehr auffallend ist. Zu bedauern ist ferner, daß Hr. O. seine Betrachtungen nur auf die Entwicklungskrankheiten des weiblichen Geschlechts zur Zeit der eintretenden Mannbarkeit richtete, und nicht, wenigstens in der Einleitung, die Entwicklungsprocesse und die damit zusammenhängenden Krankheiten überhaupt, zum Gegenstand seiner Untersuchung machte. Durch Hervorhebung dessen, was allen Entwicklungsvorgängen des menschlichen Organismus in pathogenischer Hinsicht gemeinsam ist, würden gewisse allgemeine Grundsätze gewonnen worden seyn, die für die richtige Ansicht und Beurtheilung der weiblichen Entwicklungskrankheiten im Alter der eintretenden Geschlechtsreife nicht anders als von Nutzen seyn können. Der Verf. aber, der, wie schon angegeben, hauptsächlich vom historischen Wissen ausging, scheint vielmehr die Zusammentragung einer Beyspielsammlung von weiblichen Entwicklungskrankheiten aus der bezeichneten Periode ursprünglich beabsichtigt zu haben, die er nun, in verschiedne Kapitel geordnet, hauptsächlich zum Nutzen seiner Zuhörer dem Druck übergeben hat. Daraus erklärt sich denn wohl die überwiegende Masse der gesammelten Erzählungen, im Verhältniß zu der nur 7 Seiten

umfassenden Einleitung, in welcher nur einige flüchtige Blicke auf die Entwicklungen überhaupt geworfen werden.

Einleitung. „Entwicklungskrankheiten sind alle diejenigen Krankheitszufälle, welche sich in den verschiednen Uebergängen von einer Stufe des Lebens zur andern, und bey den Hauptveränderungen in der Oekonomie des Körpers zu ereignen pflegen.“ Gegen diese Begriffsbestimmung ist aber zu erinnern, daß sie die von äußern zufälligen Einflüssen erregten Krankheitszufälle, die mit den Entwicklungszeiten zusammentreffen, nicht ausschließt, mithin zu weit ist. Als Entwicklungskrankheiten können nur diejenigen krankhaften Zufälle gelten, welche durch die in irgend einer Hinsicht regelwidrige Entwicklung hervorgebracht werden. Entwicklungskrankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts nennt der Verf. aber diejenigen Krankheiten, welche sich bey einem weiblichen Menschen um die Jahre der Mannbarkeit kurz vor, bey und nach dem ersten Erscheinen der monatlichen Reinigung, bis zu dem vollkommen ordentlichen Fließen derselben, ereignen und sich durch eine seltsame Zerrüttung des Vorstellungsvermögens der Seele, neben ungewöhnlichen Aeußerungen erhöhter Seelenkräfte, durch Exaltation der Phantasie und vorübergehende Schärfe des Verstandes, des Witzes und der äußern Sinne, besonders des Gesichts und Geruchs; durch ein bewundernswürdiges Vorgefühl und eine daraus entspringende Divinationsgabe, oder die daraus herzuleitende zutreffende Voraussagungen; durch eine wechselsweise erhöhte und verminderte Reizbarkeit und Empfindlichkeit; durch unwillkührliche Muskelbewegungen und ungewöhnliche Muskelstärke; durch abwechselnde Härte, Steifigkeit und Gelenksamkeit der Glieder; endlich durch ein wunderbares Gemisch von Manie, Melancholie und Krämpfen aller Art, vor allen Krankheiten in andern Lebensperioden des weiblichen Geschlechts auf das auffallendste auszeichnen. — In dieser sehr weitläuftigen Beschreibung der weiblichen Entwicklungskrankheiten zur Zeit der eintretenden Mannbarkeit sind nun zwar eine Menge von krankhaften Formen genannt, aber dennoch ist die Aufzählung keinesweges vollständig; denn die Angaben betreffen sämmtlich nur die Formen, unter denen das Leiden des sensibeln Systemes sich bey dieser gestörten Ent-

wicklung offenbart. Man vermißt aber in dieser Angabe, wie überhaupt in der ganzen Schrift, diejenigen Formen, durch welche die mit der regelwidrigen Entwicklung zusammenhängende Aufhebung des Gleichgewichts in dem irritabeln Systeme und in der Reproduction sich zu erkennen gibt. Zu solchen rechnet Rec. die Zufälle der erhöhten Gefäßthätigkeit, die sich bald durch Congestionen, bald durch die Wirkungen der Gefäßreizung und wirklicher Entzündung (Menstrualtriebe, entzündliche Kolik, Metritis, Enteritis u. s. f.) oder durch Blutflüsse aus andern Organen als dem Uterus, offenbaren. Eben so tritt die mit der anomalen Entwicklung der Geschlechtsorgane in ursachlicher Verbindung stehende Störung der Reproduction als Bleichsucht hervor. Diese Krankheitsformen sind eben so wohl Entwicklungskrankheiten des weiblichen Geschlechts, beym Eintritt der Mannbarkeit, als die von Hrn. O. aufgeführten, und hätten billig in einer Monographie über diesen Gegenstand nicht übergangen werden sollen.

Was nun in der Einleitung von allgemeinen Bemerkungen über die Entwicklungen sich findet, beschränkt sich lediglich darauf, daß in jeder Entwicklungsperiode des thierischen Lebens eine eigne Neigung zu gewissen Krankheiten vorhanden sey; daß in dem Fruchtleben die Neigung zu allen möglichen Bildungsfehlern und zur Kopfwassersucht herrsche, beym Zahnen die bekannten Zufälle eintreten (wobey zweckmäßig darauf hingedeutet ist, daß auch Thiere, namentlich junge Pferde und die Affen beym Zahndurchbruch an krankhaften Zufällen leiden); daß die Vögel beym Wechsel der Federn, der Seidenwurm beym Häuten und der Krebs beym Abwerfen der Schale erkranken; endlich daß jede Frau die sichtlichen Veränderungen in dem Gesundheitszustande der Knaben und Mädchen in Bezug auf Seele oder Körper, wenn sie schnell wachsen, ihrer Erfahrung gemäß, dem Wachsen zuschreibe. Die Jahre der angehenden Mannbarkeit sind aber nach dem Verf. der Zeitpunkt der mächtigsten Entwicklung. Um diese Zeit ist die Sensibilität sowohl im ganzen Nervensystem, als besonders in dem System der sympathischen Nerven und der Nerven des Rückenmarkes, sehr erhöhet, während oft die Reizbarkeit und Kraftäußerung der Muskeln außerordentlich vermindert ist. Wirkungen

dieser ungewöhnlich gesteigerten Sensibilität sind eine besondere Empfindlichkeit gegen alle unangenehmen Eindrücke, Neigung zum Weinen und schneller Uebergang davon zu ausgelassener Freude; reger Neid gegen Vorzüge andrer Mädchen von gleichem Alter, schnelle Anhänglichkeit an gleichgestimmte Gespielinnen, Nachahmungssucht, daher Gefährlichkeit verführerischer Beyspiele in verliebten Schauspielen, lüsterne Neugier, die oft der Tugend und dem Leben gefährlich wird, Hang zu Romanengeschichten, neben Verdrossenheit zu angreifenden körperlichen Arbeiten, baldiger Ermattung, nebst Hang zum Schlaf, zur Unthätigkeit und zur Weichlichkeit.

Die physischen und psychischen Wirkungen des Entwicklungsvorganges werden sich vielleicht niemals völlig befriedigend erklären lassen, aber doch hätte über den Typus, welchen die Entwicklungen halten, über das Hervortreten der sich entwickelnden Organe zu einem neuen und höhern Leben, über das Eingreifen dieser neu eingetretenen Verrichtungen in die Lebensthätigkeit des übrigen Organismus, über die nothwendige Störung, welche die somatische Evolution eines Organs, oder organischen Systems, in dem Gleichgewicht der Grundfunctionen bedingt u. s. f., manches Nichtunwichtige und Lehrreiche gesagt werden können.

Unter eilf Ueberschriften hat der Verf. nun die ihm, theils durch eine weit ausgebreitete Belesenheit, theils durch eigne und seiner Freunde Beobachtung, bekannt gewordnen Fälle von Entwicklungskrankheiten mannbar werdender Frauenzimmer zusammengestellt und geordnet. Die Abschnitte, wie sie einander folgen, sind: 1) die krankhafte Mitleidenschaft, Sympathia morbosa, und 2) die Nachahmungssucht, Adfectus mimeticus, S. philomimesia cacoparthena. Es werden hier zuerst zwey bekannte Beyspiele von der Verbreitung von Zuckungen über mehrere Personen, nach dem Anblick eines solchen Anfalls, mitgetheilt; dann folgen die von Zimmermann (über die Erfahrung) angeführten Geschichten von Nonnen, welche mauten wie die Katzen, sich bissen u. s. f. Hr. O. glaubt aber auch die schnelle Verbreitung thörichter, zum Theil unanständiger Moden, wie des Haarabschneidens, der Entblößung des Busens u. s. w. hieher rechnen und von

der krankhaften Nachahmungssucht ableiten zu müssen. Auch die in Wieri de praestigiis daemonum enthaltenen Geschichten von Nonnen, die, nach der damaligen Ansicht, durch Einwirkung des Teufels in Zuckungen und kataleptische Anfälle verfielen, erklärt der Verf. für Wirkungen der gewaltsam unterdrückten Zeugungsbegierde und schreibt deren Verbreitung dem erwähnten Nachahmungstriebe zu. Was vormals in dieser Hinsicht in den katholischen Nonnenklöstern geschah, ereignet sich heutiges Tages in den Versammlungen der Methodisten in England und Amerika. 3) Die mysteriöse Melancholie, M. mystica. Schon Ali Abbas bemerkte, daß junge Leute mit den Jahren der Mannbarkeit gemeiniglich melancholisch werden. Wenn in Italien ein junges Mädchen still und nachdenkend in Gesellschaften für (vor) sich hinsieht, nur die Einsamkeit sucht, in der Stille weint und seufzt, ihre blühende Gesichtsfarbe verliert, über Kopfweh und schweren Athem, Brustbeklemmung und Herzklopfen klagt, und man fragt die Mutter: Was fehlt ihrer Fräulein Tochter? so antwortet jene ganz ernsthaft: a l'amore. — S. 33 sagt der Verf., man müsse die Krankengeschichten von mysteriöser Melancholie der Frauenzimmer eher aus den Legenden der Heiligen, aus den Geschichtsbüchern der religiösen Schwärmerey und aus den Akten der Hexenprocesse holen, als aus den Schriften der Aerzte. Mehrere Beyspiele folgen hier nun der Schrift von Wierus; das Mädchen von Orleans wird auch in diese Klasse gesetzt und nach ältern Schriften angegeben, daß dasselbe nie menstruirt war. Endlich folgen Beyspiele aus der neuern Zeit. 4) Die Romanensucht, Vesana ad scenas Romanentes propensio. 5) Unersättliche Lust nach Leiden und Ungemach, Dolorum adversarumque rerum aviditas. Die schwermüthige Stimmung junger Frauenzimmer in dieser Zeit ist mit einem Bedürfniß und Genuß am Leiden verbunden, welches Ossian the joy of grief nennt. Der Verf. erklärt daraus, wie es möglich sey, daß solche Kranke zuweilen Haare, Tuchlappen, Strohknäuel, Nadeln, Nägel u. s. f. manchmal in Menge verschlucken, um Qualen über sich zu nehmen, die andre in Verzweiflung setzen würden. (Rec. hält sich aber überzeugt, daß dieses Verschlucken, wo es wirklich

geschah und nicht bloß vorgespiegelt wurde, in den hysterischen Paroxismen von Nymphomanie, in welchen oft auch fremde Körper in die Scheide und die Gebärmutter gebracht wurden, oder in Zuständen wahrer Geisteszerrüttung statt fand.) Auch der Heroismus, mit welchem junge Mädchen sich oft chirurgischen schmerzhaften Operationen unterwerfen, fließe aus dieser Quelle; eben so das lange Hungern oder Durstleiden, um den Ruf einer Heiligen zu erlangen, so wie überhaupt das standhafte Losreißen von allen Lebensfreuden und die Uebernehmung von körperlichen Büßungen in den Nonnenklöstern. Eines Theils muß hier aber, nach des Rec. Erachten, der vorsätzliche Betrug in Betracht kommen, der gewöhnlich getrieben wurde, wo Mädchen bey Lebzeiten in den Ruf der Heiligkeit zu kommen trachteten, wie in unsern Tagen die Geschichte von der Kienker (s. Hufelands Journal XII. Stück 2. S. 1 und Kleins, Kleinschrods und Konopaks Arch. des Crim. R. Bd. III. Stück 2. S. 120) und von der Emmerich zu Dülmen, bey welcher der Prof. Drüffel wirklich sich täuschen ließ, der Med. R. Bodde aber den Betrug entdeckte (vergl. med. chir. Zeitung 1814. Beylage zu No. 9. und 1817. Beylage zu No. 30.), wieder von neuem bewiesen. Andern Theils ist aber auch der wahrhaft religiöse Enthusiasmus in Anschlag zu bringen, der bey rein sittlichen Wesen die einzige Quelle der strengsten Entsagung und des ruhigsten Duldens der härtesten Büßungen seyn kann. 6) Die Fallsucht, Epilepsia. 7) Der St. Veitstanz, oder das taktmäßige Gliederzucken, Chorea St. Viti, s. convulsiones rhythmicae. In dem besten Abschnitte hat der Verf. einige von ihm selbst beobachtete Fälle und eine interessante Krankheitsgeschichte aus Horns Archiv mitgetheilt. 8) Die Ohnmacht. 9) Die Schlafrednerey, Somniloquium. 10) Die Geisteserhöhung und die oft zutreffende Voraussagung, oder die Gabe der Weissagung, Animi exaltatio cum praesagiendi facultate. No. 9 und 10, die ausführlichsten Abschnitte der ganzen Schrift, verbreiten sich sehr über Erscheinungen, die gewöhnlich als Wirkungen des thierischen Magnetismus betrachtet werden. Eine Menge von Thatsachen, eignen und fremden Beobachtungen und Krankheitsgeschichten sind darin zusammengetragen worden, die dem verständigen, eines eignen Urtheils fähigen, Leser anziehend und belehrend seyn können. Sehr kräftig erklärt sich Hr. O. gegen diejenigen, welche die wunderbaren Erscheinungen bey Somnambulen für Betrug oder Selbsttäuschung ausgaben und sie kurzweg leugnen, bloß weil

sie dieselben nicht begreifen können; und hält dieses Verfahren, sehr mit Recht, für einen Beweis von sehr geringer Einsicht. Er verweist auf die Unbegreiflichkeit so vieler Vorgänge, die kein Mensch mehr als Thatsachen bezweifelt, z. B. die Entstehung der Mondsteine, das Geheimniß der menschlichen Zeugung u. s. f. Manche Versuche finden sich hier auch, wunderbar scheinende Thatsachen oder Angaben zu erklären, oder, durch Anreihung an andre nicht zu bezweifelnde Thatsachen, wo nicht begreiflicher, doch annehmlicher zu machen. Ueber die Fähigkeit der Somnambulen mit der Magengegend zu sehen (richtiger wohl überhaupt sinnlich wahrzunehmen, zu percipiren), zu wissen, was in großen Entfernungen vorgeht, sich Diät und Arzneymittel passend zu verordnen, Ahnungen zu haben, zu weissagen, ist hier manches beygebracht, was hier theils als thatsachlicher Beleg, nach des Verf. eigner und fremder Erfahrung, dienen, theils aber als kritischer Wink gelten kann, weder in dem zweifelnden Unglauben, noch in der leicht annehmenden Gläubigkeit zu weit zu gehn. Ob der Verf. wohl daran gethan habe, die Fälle, wo Somnambulen und andre Kranke unerwartet mit großer Fertigkeit in ihnen zuvor gänzlich unbekannten, oder wenig bekannten, Sprachen redeten, mit der Erzählung der Apostel zusammenzustellen, die nach der Ausgießung des Geistes in fremden Zungen reden konnten (S. 98 ff.), und die dabey angegebnen Erscheinungen aus der Electricität zu erklären: muß Rec. sehr bezweifeln. Beurtheilung der einzelnen vom Verf. gegebnen Ansichten und Erklärungsversuche bey manchen Erscheinungen würde hier zu weit führen; auch bleibt dieselbe besser dem eignen Urtheil der Leser überlassen, das gewiß nach der Subjectivität derselben sehr verschieden ausfallen wird. Vertheidiger und Gegner des thierischen Magnetismus werden übrigens hier Manches finden, was ihnen als brauchbarer Stoff erscheinen wird. — 11) Die Starrsucht, Catalepsis, Stupor vigilans, universalis et partialis. Auch dieser letzte Abschnitt enthält viele lehrreiche Krankheitsgeschichten und Bemerkungen über manche seltene, oder wenig gekannte Krankheitszustände, manche wichtige Andeutungen für praktische Aerzte. Dahin ist zu rechnen, was 184 ff. über die partielle Starrsucht, über Tetanus partialis, über Onanie, über die Feuerlust mannbar werdender Mädchen und über die Lichtgier neugeborner Kinder gesagt ist. S. 197 ist das Paradoxon aufgestellt: „daß es ein irriges Vorurtheil sey, daß die Augen neugeborner Kinder das Licht nicht ertragen könnten, davon nachtheilig afficirt würden und man daher alle mögliche Vorsicht anwenden müsse, damit kein

Licht in die Augen derselben falle." Hr. O. erklärt aus der Venosität des Blutes bey neugebornen Kindern, daß dieselben gar nicht lichtscheu, sondern vielmehr lichtbegierig seyen, und behauptet, daß im Göttinger Entbindungshause nie die geringsten Anstalten getroffen würden, um das Licht von den Augen der Neugebornen abzuhalten, daß man vielmehr bey den bey Nacht gebornen Kindern das Licht ihren Augen oft sehr nahe bringe, um sie zu beobachten, und daß dennoch grade in diesem Entbindungshause die Augenentzündung neugeborner Kinder eine sehr seltene Krankheit sey. Rec., der gern zugibt, daß man bey der Abhaltung des Lichtes oft zu ängstlich verfahren möge, hält dennoch dafür, daß die allmählige Gewöhnung des Auges der Kinder an den Lichtreiz nöthig und empfehlungswerth sey.

Aus dieser Anzeige wird die Reichhaltigkeit des Stoffes dieser Schrift und das Interesse erhellen, welches dieselbe gewähren kann. Hr. O. verspricht in der Vorrede bald den zweyten Theil folgen zu lassen, der von der medicinischen und psychologischen Behandlung der krankhaften Entwicklungszufälle handeln wird. Es ist zu wünschen, daß dieses Versprechen bald in Erfüllung gehen möge, da bey der Behandlung dieser Krankheiten die gewöhnlichen Praktiker, durch unzeitige und unangemessene Thätigkeit, sich so oft versündigen und das Uebel, dessen Natur sie nicht kennen, häufig erst durch ihre Schuld gefährlich, ja unheilbar machen. In den Werken über specielle Therapie findet man über die Entwicklungskrankheiten gar nichts, oder doch viel zu wenig gesagt. Unter den Aerzten, welche die Entwicklungskrankheiten überhaupt zum Gegenstand ihrer Untersuchung machten, hat Henke (in der oben genannten Schrift, in der vierten Vorlesung) von den hier aufgeführten Krankheiten gehandelt, aber dieselben nach ihren verschiednen Klassen nur kurz berührt, wie es der Plan seiner Schrift mit sich brachte. Malfatti hingegen hat diese Krankheitsklasse gar nicht abgehandelt.

A — e.

Altes und Neues aus dem Gebiet der innern Seelenkunde, herausgegeben von Dr. Gotthilf Heinrich Schubert. Leipzig, bey Heinrich Reclam. 1817. VI u. 437 S. 8.

Ein Naturkündiger von feinem Verstand und liebevollem Gemüth ergriff im jugendlichen Erwachen seiner Kräfte den

herrlichen Saum des Kleides des Ewigen, las in dessen verschränkten Zeichen Wunder der Allmacht und der Güte. Die Natur erschien ihm in ihrem vielgestaltigen, wandelbaren, doch weise geregelten Wirken, in ihrer segnenden Mütterlichkeit, in ihrer unvergänglichen Kraft. Wo sich ihr Schooß zum Verderben öffnete, da weheten Lüfte der Verneuerung jenseits herüber; und er liebte und betete an. Sie sprach: Mein Kind, es ist ein Vater, der mich erschuf, und ein Erlöser, der mich frey macht, und ein Geist, welcher mich wiedergebieret. Noch hast du meine Schatten gesehen; steige mit deinem Herzen gen Himmel, so erblickst du mich im Licht. Nur wer sich selbst und Gott erkennt, erkennt auch mich hinter dem Vorhang der Endlichkeit. Und der Sucher ging in sich, fühlte sich klein, und ward groß und reich in Gott.

Wir haben diese Parabel als eine Form vorangehn lassen, worin das Geschick von mehrern würdigen Menschen unserer Zeit sich ausprägt. Ueberfüllt mit sinnlicher Wissenschaft, auf hochgethürmten Bücherstufen fortschreitend, rang die denkende Welt nach dem, was allein begehrenswerth ist, nach der Vollendung. Es ist erinnerlich, daß die Vorzeit sich begnügte, neue Steine zum Erkannten beyzutragen; selten ein größerer Bau entstand; unserer Zeit ward es eigen, daß Viele, nach flüchtigem Ueberblick des Geschehenen, mit architektonischen Rissen zu einem ganz neuen Tempel auftraten. Sie verdienten an sich das Lob eines muthigen Fleißes, und förderten manches Brauchbare hervog; obschon es anwendbar war, was der ägyptische Priester zu dem Philosophen sagte: „Ihr Griechen bleibt immer Kinder, denn ihr habt keine graue Weisheit.“ Weil nun der treuen Forscher Gang nichts Geringeres als das Ziel selbst bezielte: so geschah ihrem Glauben sein Recht, nämlich daß sie auf die Mauer stießen, versehen mit jener Thür zum Uebersinnlichen, die im höhern Sinne Glaube heißt. Rec. ruft zum Zeugniß auf die neuesten Begebenheiten, da der Magnetismus, dessen Anfangslehren Mesmer zu finden bestimmt war, in den Gemüthern redlicher Gelehrten ganz unerwartete Umkehrungen hervorbrachte. Geschah es nicht, reihete man die neuen Erscheinungen des Lebens ins alte todte System; gebrauchte man zur Naturvergötterung, was zur Erkenntniß des Meisters der Natur gegeben war; zog man gewaltsam auch das in die Mechanik oder das Stoffsvermögen der Körper herab, worin der Wundergeist der Unsterblichkeit und ihre heiligen Räume sich entfalteten: verloren war dann allerdings der Unterricht an so trägen Schülern, die forthin die Lehranstalt verlassen werden, um dem Handwerk anheim zu fallen. Das Wort Handwerk soll hier nichts tadeln an

irgend einer öffentlichen Kunst; sondern wir verstehen darunter ein gemeines Treiben in allerley Wissenswürdigem, an sich Schätzbarem; gleichwie noch nicht gesagt ist, daß jeder glaubige Magnetisirarzt des Irrthums der Sterblichen ledig und ein vollendeter Geist geworden sey. Hier ist vielmehr die schöne Erfahrung gegeben, daß der im Naturweg vom Uebersinnlichen Angefachte zusammenschrickt in eine vergnügte, schülerhafte Ruhe, weil die Elemente der Sichtbarkeit sich ihm zu verklären anfangen zu dem, was, wenn auch nicht sein bewußter Gedanke, doch der verborgene Durst seiner Seele gesucht hat. Kurz, und um zum Allgemeinen zurückzulenken: wo immer das irdische Wissen seinen Ausgang in das höhere entdeckt hat, da ist dem Menschen das Paradies einer dauerhaften Zufriedenheit geöffnet, die da ist Demuth, Frömmigkeit, und mithin der Weisheit Anfang. Hier beginnt er erst zu lernen und zu seyn.

Vielleicht war es für manche Leser nöthig, eine Apologie für Schubert zu begründen, der als ein gelehrter und scharfsinniger Kopf erst in Ahndungen des Naturlebens lustwandelte, durch sinnreiches Zusammenstellen und kühnes Vermuthen Freunde gewann, und nun durch eine Traumsymbolik hindurch, die schon stark genug auf das umgekehrte Verhältniß des Scheins zur Wahrheit hinwies, an diejenigen sich anreiht, welche kein wahres Leben als das in Gott kennen. Hierauf zielt im Grunde sein Altes und Neues, welches er nach den Worten des Heilands (Matth. 13, 52.) als ein Schriftgelehrter zum Himmelreich gelehrt ausspendet. Man erwarte jedoch weder abschreckenden Ernst, noch steile Höhen; es ist ein freundliches, populäres Buch, mit johanneischem Gemüthe geschrieben, ein Buch, das Leser verdient und erhalten wird. Er wollte es erst einen Rosengarten betiteln; denn man wandelt hier labyrinthisch durch gute Grundsätze und schöne Beyspiele, unter denen viele neu, andre mit Unrecht vergessen sind. „Der Vortag eines großen Frühlings ist gekommen“ sagt die Vorrede; „es blühen viele Bäume auf, nicht weil sie einer dem andern die Mode nachmachen; sondern weil der gemeinschaftliche Strahl von oben sie zum Blühen treibt. Nachwinter und gewaltige Frühlingsstürme werden auch nicht ausbleiben. Da werden schon ohnehin die meisten Blüthen, die noch keine Frucht angesetzt haben, und manche schwache Fruchtansätze selber, wieder abfallen, und nur der gesunde Baum wird seine Früchte fest halten. Indessen laßt immer nur im Frühling bey den Bäumen die Mode des Blühens gelten.“ — Wir halten dafür, der Verf. habe gesunde Früchte angesetzt. Was aber sein Buch betrifft, so ist es vergeblich, über das Einzelne eines solchen

Buchs zu richten, wofern sich nicht offenbar falsche oder vergebliche Dinge eingemischt finden. Manches ist Sache der größern oder geringern Erfahrung, Manches ist Sache des eigenen Geschmacks und des Bedürfnisses. So mögen dem Einen Leser die Heyrathsgeschichten nicht zusagen, dem andern die Traumgeschichten, dem dritten die Einsiedlergeschichten; andern werden sie willkommen seyn. Wähle aus, was dir behagt; wir wissen das nicht. Uebrigens sind die Bestandtheile unter apostolische Rubriken geordnet, nämlich: „Ich schreibe euch Kindern, denn ihr kennet den Vater“, und zwar: „1) Ihr kennet ihn aus den Werken, aus der Natur.“ — „2) Ihr kennet ihn aus den väterlichen, wunderbaren, oft dunkeln, aber immer liebenden Führungen eures Lebens“ u. s. w. In einem ganz eigenen muntern Tone gefärbt, mit einer gewissen heiligen Laune übergossen, sind (S. 324 ff.) die Beyspiele der Seelsorge eines Geistlichen, „der, wie der Verf. spricht, durch dringende, kräftige Erfahrungen von innen und außen dazu getrieben war, den lebendigen Glauben an Christum und seine das Menschenherz mit Gottes Gewalt erneuernde, heiligende, bessernde Kraft, frey und laut zu predigen.“ Sie tragen an sich, und so viel Rec. weiß, auch in äußern Umständen, das Gepräge der Kirchenverbesserung.

Daß der Verf. hin und wieder vor der Zweydeutigkeit der psychischen Erscheinungen des Magnetismus warnt, daran thut er in der That nicht übel. Unstreitig aber wird er, in Uebereinstimmung mit obigen Bemerkungen, auch gegen deren lichtere Seite gerecht seyn. Wenn der Mensch im Sinnenleben immer am Scheidewege steht, um dasselbe heilig oder sündlich zu gebrauchen: wie viel stärker mag nicht der Nutzen und die Gefahr einer Stufe des Daseyns werden, wo die Eigenschaften Gut und Böse dem ewigen Theil des Menschen unmittelbar nahe kommen können? wo auch nicht lauter Himmel oder die Täuschung überstiegen ist, sondern das Gewebe der letztern oft nur feiner seyn kann, um dem, der das Böse will, nach seinem bösen Willen im Uebermaß zu lohnen? ja wo es allernächst einen Stand der Abhängigkeit und der Unfähigkeit des Urtheils gibt? Bey Enthüllung jener Stufe ist die Vorsehung ganz, wir aber nur dann gerechtfertigt, wenn wir daraus das Licht vollkommener lieben, die Nacht vollkommener scheuen lernen. Diese Halbwunder waren unserer Zeit vorbehalten, nicht wegen der Zeit Glaubigkeit, sondern wegen des Gegentheils, wie schon oben angedeutet worden. Darum wohl dem, der vorsichtig prüft, und nur das Gute, nämlich das Göttliche, behält.

JMO.

No. 64. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung. Dargestellt von Dr. Pfister, Stadtdirector zu Heidelberg. 3ter Band. Mit einer Planzeichnung auf Stein. Heidelberg, bey Joseph Engelmann. 1817. VII und 632 S. gr. 8. (5 fl. 30 kr.)

Wir haben es, wie uns der Verfasser, in der Vorrede, sagt, vorzüglich der ihm von dem Grossherzoglich Badischen Justiz-Ministerium unter aufmunternder Anerkennung der Zweckmässigkeit und Nützlichkeit seiner Schrift zugekommenen Mittheilung eines Theils der ihm zu Ausführung seines Planes gemangelt habenden Materialien zu verdanken, daß er uns schon jetzt mit diesem 3ten Bande beschenkt. Da wir, wie wir schon bey der Anzeige des 2ten Bandes bemerkten, nach den Gesetzen unsers Instituts, jedes Urtheil über inländische Werke zu vermeiden haben; so begnügen wir uns, auch dieses Mal wieder, mit einer kurzen Inhaltsanzeige dieses abermal sieben Fälle umfassenden 3ten Bandes.

1ster Fall. Die Kindesmörderin Anna Maria St. (Von S. 1 bis 86). Das Kammermädchen der Regierungsräthin von E. machte sich des hier erzählten Verbrechens schuldig, indem sie ihr heimlich geborenes Kind in den Abtrittsschlauch warf und wurde, so viele Mühe sich auch der Defensor gab, ihre Schuldlosigkeit nachzuweisen, deswegen enthauptet. Der Verf. benutzt diesen Fall, nach seiner bekannten Methode, sowohl um auf die bey der Untersuchungsführung begangenen Fehler aufmerksam zu machen, als um practische Lehren für die Untersuchungsführung im Allgemeinen, besonders aber für die Untersuchungsführung gegen Kindesmörderinnen zu ertheilen. Es wird zugleich ein kurzer Auszug der Defensionsschrift mit Beleuchtungen und berichtigenden Anmerkungen, nebst einem Auszuge des Vortrags des Referenten mitgetheilt.

2ter Fall. Todschlag des Heinrich H. von S. (Von S. 87 bis 176). Merkwürdig durch die gelieferte Nachweisung, wie wenig es einem Inquirenten, ohne sich die Kenntniß des Locals, auf welchem das zu untersuchende Factum vorfiel, verschafft zu haben, möglich seye, sich und dem urtheilenden Richter Licht in der Sache und eine richtige Ansicht derselben zu verschaffen, wie wenig er ohne diese die Betheiligten von beyden Partheyen nur verstehen, die in ihren Aussagen liegenden Widersprüche und sonstigen Inzichten finden und benutzen könne; und wie schnell dagegen, in dem vorwürfigen Falle, durch die genaue Aufnahme des Locals, womit der ernannte zweyte Inquirent seine Arbeit begann, alle die Undeutlichkeit, Unverständlichkeit und Verwirrung, in welcher der frühere Untersuchungsrichter die Sache geschlossen und zur Entscheidung vorgelegt hatte, zu heben, richtige Geständnisse und eine vollständige Aufklärung über die That zu erhalten war, durch welche sich ergab, daß der todtgeschlagene Heinrich S. mit zu jenen Purschen aus S. gehörte, welche dem Todschläger Johann Georg P. aus B. unter Wegs zur Nachtszeit aufgelauert hatten, daß aber der Todschlag selbst nicht bey dem ersten Zusammentreffen beyder Partheyen, sondern erst später bey zufälligem Aufeinanderstoßen des Heinrich S. und Johann Georg P. erfolgt seye. — Zu diesem Falle gehört die auf dem Titel bemerkte Planzeichnung auf Stein.

3ter Fall. Gewaltsamer Diebstahl, verübt an dem Hofrathe B. (Von S. 177 bis 217). Auch bey diesem Falle wird auf die unterlassene Aufnahme des Locals aufmerksam gemacht, so wie es mitunter auch bey dem ersten Falle schon geschehen war; — im übrigen aber der Fall selbst von dem Verfasser so benutzt, wie wir oben bey dem ersten Falle bemerkten. Wir machen vorzüglich auf eine Vorsichtsregel, welche S. 215 in der ersten Anmerkung gegeben wird, aufmerksam.

4ter Fall. Magdalene O., wegen Mordbrennerey und mehreren Brandstiftungen in Untersuchung (von S. 218 bis 525). Ein in jeder Hinsicht höchst speciöser Fall, wir mögen ihn von der Seite der Untersuchungsführung, durch drey verschiedene Inquisitoren,

verbunden mit den von dem Verfasser so reichlich gelieferten Rügen und Belehrungen, oder von Seiten der Beurtheilung durch fünf verschiedene Referenten, betrachten. Vom 8ten bis zum 19ten May 1814 waren in dem O. Thale neun verschiedene Brände vorgefallen, bey deren erstem, nebst sämtlichen Wohngebäuden und dem Viehe, auch die Ehefrau des Hofbauern Christian S. nebst ihrem einjährigen Kinde und noch drey andern Personen, worunter sich die hochschwangere Maria S. befand, mit verbrannten. Der Verdacht, diese Brände angelegt zu haben, fiel zuerst auf einen gewissen Mathias X; die Untersuchung gegen ihn (welche zugleich mitgetheilt und beurtheilt wird) lieferte aber so wenig irgend ein Resultat, daß der Untersuchungsrichter von ihrer Fortsetzung abstund und den Mathias X entließ. Nun traf derselbe Verdacht einen ehemaligen, aus dem Zuchthause wieder entlassenen Jauner, welcher nach vollendeter Untersuchung für klagfrey erklärt werden mußte. Endlich kam Magdalene O. in Verdacht und wurde eingezogen. Bey dem Amte G., wo sie zuerst verhört wurde, läugnete sie Alles ab; bey dem Amte X. hingegen bekannte sie sogleich im ersten Verhöre den obgedachten Brand bey dem Hofbauern Christian S. und jenen bey der Wittwe M., deren Wohnhaus gänzlich eingeäschert worden war, angelegt zu haben, und dehnte dieses Geständniß auch noch auf 4 weitere Brandstiftungen aus; nur die 3 zuletzt (am 10ten, 14ten und 19ten May) vorgefallenen Brände versicherte sie fortwährend nicht gestiftet zu haben. Sie legte ihr Bekenntniß über die eingestandenen 6 Brandstiftungen auf das umständlichste, sowohl hinsichtlich der Veranlassung, als hinsichtlich der Ausführung, ab und beharrte, so lange sie bey dem Amte X einsaß, dabey.

Verschmähte Liebe und die Absicht ihren untreu gewordenen Liebhaber Anton J. zu verhindern, sein Vorhaben, die Wittwe M. zu heyrathen, waren nach diesem Geständnisse die Bewegursache zu ihren Verbrechen. Der Umstand, daß die Wittwe M. ein eigenes Haus besaß, galt dem Anton J. als vorzüglicher Beweggrund, diese zu heyrathen, und zu diesem Ende die Magdalene O., mit welcher er seit langen Jahren einen geschlechtsvertraulichen Umgang gepflogen und Zwillinge

gezeugt hatte, nach dem erfolgten Tode dieser Kinder, aufzugeben und ihr dieses auf eine schnöde Weise selbst anzukündigen. Dieses Letzte geschah am 1sten May, und am 2ten May Abends gegen 10 Uhr brannte das Haus der Wittwe M. und der ganz nahe dabey gelegene Hof des Christian S. ab. Magdalene O. gibt ihre Absicht bey diesen beyden Brandstiftungen selbst dahin an, daß sie dem Anton J. durch Verbrennung des Hauses der Wittwe M., es habe unmöglich machen wollen, diese zu heyrathen, und daß sie bey Christian S. um deswillen Feuer eingelegt habe, weil dieser jene ihr so verhaßte Heyrath zwischen Anton J. und der Wittwe M. zu Stande zu bringen gesucht habe. Die von ihr angegebenen Beweggründe zu den 4 weiteren Brandstiftungen standen in gleicher Beziehung zu jener Heyrath. Bald hatte sie gehört, ein Hofbauer habe die Wittwe M. bey sich aufgenommen, bald ein Anderer welle seine Mühle zur Wohnung für Anton J. und die Wittwe M. zurichten lassen, bald Anton J. schmeichle den Kindern der Wittwe M. und habe deren Kleider in seiner Kiste aufbewahrt u. s. w., und jede solche Nachricht hatte sogleich eine weitere Brandstiftung durch sie zur Folge.

Dadurch, daß Magdalene O. die drey Brände vom 10ten, 12ten und 19ten May nicht einbekennen wollte, ließ sich das Amt X bewegen, sie an das Criminalamt F abzuliefern. Auch bey dieser Stelle wiederholte die Inquisitin das Geständniß, das Haus der Wittwe M. und den Hof des Christian S. angezündet zu haben, und war sogar in Aufzählung der Umstände und der Motive dieser That noch genauer und pünktlicher, als bey dem Amte X. Das Criminalamt F behandelte die von der Magdalene O. einbekannten Brandstiftungen nicht als ein zusammenhängendes Ganzes, was es doch, sobald man auf Motive und Absicht sieht, unverkennbar war: sondern bearbeitete jedes einzelne Factum in einem besondern Fascikel für sich allein als ein abgesondertes Ganzes. Dadurch kam es, daß die Inquisitin weder veranlaßt wurde, noch dazu gelangen konnte, die Geschichte aller ihrer Vergehen in ihrem Zusammenhange unausgesetzt vorzutragen, oder, mit andern Worten gesagt, ein allgemeines Geständniß ihrer Verbrechen abzulegen; vielmehr sich gezwungen sahe, sich nur innerhalb der ihr von

dem Inquirenten abgesteckten Gränzen des zur Sprache gebrachten einzelnen Factums zu bewegen; ohne sie früher verlassen zu dürfen, als bis dieses Factum erschöpft und der ihm gewidmete Fascikel geschlossen war. Auf solche Weise waren der 1te und 2te Fascikel über die Brandstiftungen bey Christian S. und der Wittwe M. glücklich vollendet, und auch bey der Eröffnung des 3ten Fascikels über die Einäscherung des Hofes des Severin S. wiederholte die Inquisitin ihr bey dem Amte X abgelegtes Geständniß, auch diesen Brand gestiftet zu haben, mit allen Umständen; — als aber das Criminalamt, in der Absicht, seinen Fascikel gehörig abzurunden und zu vollenden, weiter ging und der Inquisitin die Sträflichkeit ihrer That, besonders aber die Abscheulichkeit vorhielt, daß sie, obschon sie erfahren gehabt, daß bey dem Brande vom 2ten May bey Christian S. mehrere Menschen mit verbrannt seyen, dennoch einige Tage später den Brand bey Severin S. angelegt habe; schritt sie zum Widerrufe des Geständnisses dieser Brandstiftung, und nachher auch nach und nach zum Widerrufe der übrigen bey dem Amte X abgelegten Geständnisse; nur bey jenem der verübten Brandstiftung bey der Wittwe M. und bey Christian S. beharrte sie, selbst nach dem Widerrufe aller Uebrigen, standhaft. Endlich jedoch wagte sie es, bey einer ihr von dem Criminalamte gemachten Demonstration der Unwahrheit einer von ihr angegebenen Bewegursache zur That, auch dieses dreymal abgelegte Geständniß zu widerrufen. Alle Bemühungen des Criminalamtes, die Inquisitin von ihrem Widerrufe ab- und zu ihrem Geständnisse zurückzubringen, waren vergebens.

Das Criminalamt fühlte selbst das mißliche seiner Lage, indem es, statt, wie das Publikum erwartet hatte, die Inquisitin auch noch zu dem Geständnisse jener drey weiteren Brandstiftungen zu bringen, wozu sie bey dem Amte X nicht zu bewegen war, die Sache nicht nur nicht dahin, sondern vielmehr zum Widerrufe des früher Eingestandenen gebracht hatte; — und bat, in diesem Gefühle, um die Bestellung eines weitern Inquirenten. Das urtheilende Gericht fand dieses und selbst eine Defension der Magdalene O. nicht nöthig; ihm war die Untersuchung vollständig genug geführt und es

war ihm klar, daß die Magdalene O. nach dem Antrage seiner Referentenn ab Instantia absolvirt werden müsse. Blos zu ihrer eigenen Sicherheit, um nicht bey ihrer Zurückkunft in ihre Heimath todtgeschlagen zu werden, sollte sie auf unbestimmte Zeit in ein Arbeitshaus gebracht werden. Als dieses Urtheil der höchsten Staatsbehörde zur Bestätigung vorgelegt wurde, fand diese das Urtheil zu gelind und dabey die geführte Untersuchung so mangelhaft, daß ehe gehörig geurtheilt werden könne, zuvor noch gar manches nachgeholt werden müsse. Der oberste Gerichtshof, an welchen die Sache nun verwiesen wurde, trat dieser Ansicht bey, und so gingen denn die Acten zur vorgeschriebenen Bevollständigung zurück. Nachdem diese erfolgt war, blieben der Referent und der Legent des urtheilenden Gerichts, und dieses selbst, ihrer früheren Meinung getreu. — Bey dem obersten Gerichtshofe hielt der Referent, aus von ihm sehr scharfsinnig entwickelten Gründen, den Widerruf der Magdalene O. für ungültig, ihr früheres Geständniß aber für zu Recht bestehend und trug gegen sie auf die Todesstrafe mit dem Schwerdte ohne allen Antrag auf Begnadigung an. Der Legent dieses obersten Gerichtshofes war entgegengesetzter Meinung; entwickelte dafür gleich scharfsinnig seine Gründe und trug darauf an, daß Magdalene O. zwar für klagfrey zu erklären, wegen des gegen sie bestehenden schweren Verdachtes ꝛc. aber auf 15 Jahre in ein Arbeitshaus verbracht werden möge. Diesem Antrage trat der oberste Gerichtshof per unanimia, den Referenten ausgenommen, bey. Der Respicient dieser Sache bey der höchsten Staatsbehörde trat der Meinung des Referenten des obersten Gerichtshofes bey, nur glaubte er, daß nicht Poena ordinaria gladii verhängt werden könne. Er trug darauf an, daß Magdalene O. für der Brandstiftung bey Christian S. schuldig zu erklären und zu ihrer Strafe auf 15 Jahre in das Zuchthaus zu verbringen seye. Sein Antrag ging jedoch nicht durch; die höchste Staatsbehörde bestätigte das Urtheil des obersten Gerichtshofes.

5ter Fall. Untersuchung gegen Susanne S., wegen Aussetzung ihres Kindes. (Von S. 546 bis 573) Bey diesem Falle wurden die besondern Umstände, auf deren Erhebung es bey dieser Gattung von Verbrechen vor-

zügllich ankommt, bemerklich gemacht; — schon darum ist er interessant; er ist es aber auch wegen der Untersuchung selbst und besonders wegen der Ordnung und Consequenz in Aufstellung der Fragen bey der Special-Inquisition; — und durch die eingestreuten Bemerkungen des Verfassers. Die Susanne S. hatte anfänglich vorgegeben, ihr Kind seye schon todt gewesen, als sie es ausgesetzt habe; — sie mußte aber später einbekennen, daß es bey der Aussetzung noch gelebt habe.

6ter Fall. Bruder Liederlich als Student, Schauspiel-Director, Betrüger. (Von S. 574 bis 600) Uns dünkt, der Verfasser habe bey der Aufnahme dieses Falles (so wie bey dem 2ten Falle des 2ten Bandes) zugleich die Nebenabsicht gehabt, zu warnen; — und wir müssen gestehen, daß dieser Fall, welcher uns mit den traurigen Folgen jugendlichen Leichtsinns bekannt macht, allerdings geeignet sey, dieser Absicht zu entsprechen. Aber auch hinsichtlich des Hauptzweckes, der Berücksichtigung der Untersuchungsführung nämlich, liefert dieser Fall dem Verfasser reichlich Gelegenheit zu lehrreichen Anmerkungen.

7ter Fall. Die Kindesmörderin Catharine St. (Von S. 601 bis 632) Der Verfasser führt bey diesem Falle seine bey dem ersten begonnenen practischen Belehrungen weiter aus. Die Inquisitin hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, abgeläugnet, ihr Kind Nachts, neben der Magd im Bette liegend, geboren, mit Fußtritten getödtet und in einen Bach geworfen. Nur durch Androhung der Folter war sie zum Geständnisse des Mordes selbst zu bringen. Auch sie wurde zum Tode verurtheilt und hingerichtet.

Der Verfasser sagte uns in der Vorrede, es seye seine Absicht gewesen, seine Arbeit nicht nur (nach den ihm früher eröffneten Wünschen) über die Untersuchung wo nicht aller, doch einiger von ihm noch nicht vorgeführten Gattungen von Verbrechen, sondern auch über die nach subjectiver Verschiedenheit der Inquisiten und nach Verschiedenheit ihres Benehmens in den Verhören zu beobachtende Verfahrungsweise zu verbreiten. — Die von uns so eben gegebene Inhalts-Anzeige zeigt, daß er

dem ersten Theile seiner Absicht entsprochen und dasjenige, was wir von dem 4ten Falle ausgehoben haben, daß er auch dem andern Theile derselben zu entsprechen gewußt habe. Da, wie er uns weiter in der Vorrede sagt, die Oeconomie des Werkes es nöthig machte, die für diesen dritten Band bereits getroffen gewesene Eintheilung abzuändern und die gegenwärtig darin vorkommenden drey letzten, kleineren Fälle andern von größerem Umfange und verschiedener Tendenz zu substituiren; so müssen wir vermuthen, daß die uns entzogenen Fälle der Bezeichnung der Verfahrungsweise nach der individuellen Verschiedenheit der Inquisiten und nach der Verschiedenheit ihres Benehmens vor Gericht gewidmet gewesen seyen und es, so lehrreich auch die substituirten Fälle bearbeitet sind, recht sehr bedauern, daß uns jene größeren Fälle, welche das Werk seiner Vollendung noch näher gebracht haben würden, entzogen werden mußten. Was uns einigermaßen tröstet, ist die von dem Verf. uns gemachte Hoffnung, diese Fälle vielleicht noch, mit einer kurzen Uebersicht des Ganzen, nachträglich zu liefern. Wir erlauben uns, ihn zu baldiger Erfüllung dieser Hoffnung dringend aufzufordern.

Magazin für die neueste Geschichte der protestantischen Missions- und Bibelgesellschaften. Eine Zeitschrift für Freunde des Christenthums und der Menschheit. Erster Jahrgang, vier Quartalhefte. Im Verlage des Missionsinstituts zu Basel, 1816. 1 Alph. 16 Bogen gr. 8. mit zwey Kupfern.

Die Missionsanstalt, welche vor Jahresfrist zu Basel gegründet wurde, hatte vorliegende Zeitschrift zur Folge. Die Herausgabe ist dem Hrn. Inspector M. Blumhardt übertragen, den die Leser der Jahrbücher (s. den Jahrg. 1815. No. 23. S. 369 ff.) aus seiner Bearbeitung von Cl. Buchanans Untersuchungen über den Zustand des Christenthum in Asien als einen Mann von edeln Gaben kennen. Laut der Vorrede sollen die bisher nur vereinzelten und einseitigen Nachrichten von den protestantischen Missions- und Bibelsocietäten in gegenwärtigem Werk einen Sammelpunct finden, welcher

die historischen Momente aller jener Anstalten unserer Tage, sowohl in ihrer religiösen als litterarischen Beziehung möglichst umfaßt. „Das freundschaftliche Verhältniß, heißt es ferner, in das wir uns, als Vorsteher des in hiesiger Stadt neu errichteten protestantischen Missionsinstituts zu den verschiedenen Missions- und Bibelsocietäten versetzt finden, bietet uns auch wirklich den besondern, für den einzelnen deutschen Schriftsteller weniger leicht erreichbaren Vortheil von selbst an, den offenen Zutritt zu allen geschriebenen und gedruckten Mittheilungen dieser christlichen Vereine zu erhalten, und setzt uns damit in Stand, aus diesen historischen Quellen immer das Neueste und allgemein Interessante für die Leser dieser Zeitschrift schöpfen zu können." Zu dem weitberechneten Umfang dieses Werks, dergleichen die Litteratur noch keins besitzt, gehörte allerdings nicht nur eine weitreichende Bekanntschaft, wie die Baseler Missionsgesellschaft sie darbot, sondern auch eine umfassende Einsicht, wie sie dem Herausgeber unstreitig eigen ist. Hieneben steht die gesunde, gebildete Schreibart, welche man an den Englischen Nachrichten aus diesem Fache bemerkt, auch ihm zu Gebot; und ein schönes Aeußere empfiehlt dieses Magazin dem Auge, während sein Subscriptionspreis (ein Laubthaler oder 2 fl. 45 kr. Rh. für 4 Jahreshefte) so gering wie möglich gesetzt ist. Der Inhalt zerfällt dem Titel gemäß in die Geschichte der Missionen und in die der neuesten Bibelverbreitung, welche aber in vielen Puncten als verschwisterte und wechselseitige Hülfsinstitute zusammentreffen. Da England sich in unsern Tagen um beyde hoch verdient gemacht, die Bibelgesellschaften zuerst gestiftet, und über seine apostolische Thätigkeit in beyder Hinsicht sich selber die ausführlichsten und lehrreichsten Berichte erstattet hat: so ist es natürlich, daß wir hier vor Allem Uebersetzungen und Bearbeitungen der schon vorräthigen Englischen Materialien finden, obschon anderweitige Nachrichten und eigene Aufsätze nicht fehlen. Die Betrachtung liegt nahe, daß das Christenthum sich seit seiner Offenbarung in einer fortwährenden Mission befindet. Wenn seine Fortschritte auch nicht in allen Jahrhunderten unserer Aera gleich waren; wenn sie sich nach Maaßgabe der Zeiten, der Völker, des äußern Weltschicksals, der Hindernisse, die

sie fanden, ganz verschieden gestalteten; wenn das Christenthum sich auf einer Stelle wieder zurückzog oder gar erlosch, anderwärts hingegen rasch vorwärts eilte: so ist bey diesem allen nicht zu verkennen, daß dieses geistliche Reich nach einem von oben geleiteten, fortgesetzten Plan der Eroberung immer mehr Boden gewann, und sich unter allem Schwanken intensiv und extensiv mehrte. Dieser große Blick in den Gang der göttlichen Liebe, und zugleich der göttlichen Gerichte, liefert keinen geringen Beweis für die unumstößliche Wahrheit des Evangeliums. Gleich wie nun jene Ansicht allein welthistorisch zu heißen verdient, so findet sie sich auch alsbald im ersten Hefte dieses Magazins nach einer Englischen Preisschrift von Hugh Pearson ausgesprochen, und mit einer sinnreichen chronologischen Karte verbunden, worauf die Ausbreitung des Christenthums und des Mohammedismus in den verschiedenen Ländern bis zu Schlusse des 18. Jahrhundert durch Schatten, Licht und Halbschatten neben einander angedeutet ist. Die reichhaltigen Beyträge, welche dieses und die folgenden Hefte für Kirchengeschichte und biblische Litterarhistorie liefern; die vielen topographischen und biographischen Nachrichten, welche den Zustand ferner Weltländer, besonders in höherm Bezug enthällen, und uns mit Menschen und Begebenheiten der Fremde bekannt machen, deren Werth nicht zweifelhaft seyn kann; alles dieses, nebst so manchen andern schätzbaren und gelehrten Mittheilungen, von heidnischen Sitten, Religionen u. s. w. erregen den Wunsch, daß diese Zeitschrift, welche mit Recht auf ganz verschiedene Classen von Lesern rechnen darf, durch häufige Abnahme gedeihen möge, indem sie auf dem begonnenen Weg sich gewißlich immer mehr vervollkommnen, und endlich ein beziehungsreiches, für Viele unentbehrliches Ganze bilden wird. Wie wichtig hier auch scheinbar geringe Aufsätze sind, kann z. B. der Brief über den jetzigen Zustand der sieben Gemeinen in Asien beweisen. Allein die Geschichte des Christenthums gewinnt in dem jetzigen Augenblick eine äußere Großheit, wie zuvor noch nie. Englands weiter Verkehr auf der See, und Rußlands Macht und große Ländermasse unter dem Zepter eines christlich gesinnten Kaisers, scheinen die Hebel für diese erstaunenswürdige Begebenheit in

höhern Händen zu seyn, mit welcher der Unglaube, die Lauheit, im größten Theil des philosophischen Europa solch einen sonderbaren Gegensatz macht. Und dennoch dringen sich auch hier zwey verbundene, tiefe und erfreuliche Bemerkungen auf: Erstlich, eine ernsthafte Vernunftbildung hat uns endlich wieder an die Grenze der Vernunft, mithin an die Thür des Glaubens geführt, von dem wir, gründlich richtend, allein Heil für Geist und Herz erwarten; zweytens, das Uebermaaß der Gelehrsamkeit und des Bücherwesens hat uns endlich wieder, unbeschadet aller ächten, nützlichen Wissenschaft, auf die Weisheit und Erkenntniß des Einen Buchs aufmerksam gemacht, welches die Vorzeit uns zur dauerhaften Ruhe für Geist und Herz überlieferte, und das schon darin etwas unvergleichlich Eigenes besitzt, daß es im vollkommensten Sinne des Worts ein Buch für alle Menschen ist. Möchte doch vorliegende Zeitschrift ein Anfachungsmittel für die Gleichgültigkeit werden, womit das große und wahrlich uneigennützige Unternehmen frommer Engländer, die Bibelgesellschaft, noch immer in mehrern Gegenden von Deutschland betrachtet wird, aus dem doch die Bibel nach dem Mittelalter zuerst wieder hervortrat, und das dieser Bibel seine wahre Cultur verdankt. Möchte doch nicht — ungerechnet was die Feinde thun — an Einer Seite gewähnt werden, es seyen der Bibeln genug in den Händen der Leute (Rec. betheuert aus eigener Erfahrung, daß sie in den aufgeklärtesten Provinzen dünne gesäet sind) noch andrerseits diese einfältig wohlthätige Verbindung wie ein geheimer politischer Orden mit Mißtrauen angeschielt werden. Man beraubt sich selber des angebotenen Segens, der auf die Ruhe der Länder, auf die Zufriedenheit und den Gehorsam der Einwohner, einen nachdrücklichern Einfluß äußern wird, als die schärfsten fremdartigen Policeyen. Dieses letzte hat sich bey den neuesten Volksbewegungen in England durch die That erprobt. Ja, möchten die Vermögenden unter uns sich auch der christlichen Pflicht entledigen, durch baare Beyträge aus ihrem Ueberfluß die Verbreitung des sie beglückenden Christenthums in fernen Welttheilen zu befördern, wozu sich ihnen durch die Baseler, durch die Berliner und andrer Missionsanstalten eine so bequeme Gelegenheit eröffnet hat.

Wir wünschen und hoffen, daß gegenwärtiges Magazin sich ferner durch einen ausgedehnten Gesichtskreis, durch Mannigfaltigkeit und gute Auswahl empfehlen werde. Was den im Ganzen anziehenden Styl betrifft, so rathen wir, Kleinigkeiten (wie etliche Incorrectheiten im Liede des 4. Hefts, wo z. B. kennen und Thränen nicht zusammenreimen kann) nicht zu übersehen; je geistlicher der Inhalt, desto unanstößiger muß für gewisse Leser die Form seyn. Wir erwarten auch, daß diese Zeitschrift uns baldige Nachricht von den Niederlassungen der israelitischen Christen in Rußland geben werde, ein Gegenstand, welcher ihr unstreitig nicht fremd bleiben darf, und womit Berichte von der Englischen Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden zu verbinden wären, die (laut Privatnachrichten in Händen des Rec.) im wachsenden Flor begriffen ist. Endlich da durch Rußlands große Theilnahme an der Beförderung des Christenthums die Einschränkung auf protestantische Anstalten dieser Art unmöglich geworden ist, so möchte es besser seyn (neben der richtigern Verwandlung des gebrauchten Beyworts in evangelisch) diese Schranke vollends auch auf dem Titel hinwegzulassen; indem es überdies angenehm seyn muß, in einem Werk von so umfassender Anlage auch Uebersichten der römisch-katholischen Missionen, und was auch in Ländern dieser Confession für Bibelverbreitung geschieht, zu lesen.

JMO.

Leben und aus dem Leben merkwürdiger und erweckter Christen aus der protestantischen Kirche, von Johann Arnold Kanne, Professor. Zweyter Theil. Bamberg und Leipzig, bey C. F. Kunz. 1817. XXXXVI u. 272 S. 8.

Der erste Theil dieses Werks, wo sich Rec. über die Mystik, ihre zwey Hauptgattungen und ihre Abarten geäußert hat, ist angezeigt in den Heidelb. Jahrb. v. 1815. No. 74. Dieser zweyte enthält ein edles Kleeblatt: Gichtel, Francke

und Hoburg. In der Vorrede finden sich Bemerkungen über den ersten Theil. Der Verf. vertheidigt hier die wunderbare Geschichte des Hemme Hayen mit guten Gründen. „Der Wege sind viele; diesen hier kennest du nicht.“ Ferner sucht er sich wegen seiner Erklärung: „daß die gesammte menschliche Wissenschaft nichtig, eitel und nutzlos sey,“ zu rechtfertigen. Die beygebrachten tiefen, gründlichen Bemerkungen thun dieses wirklich, widerlegen aber zugleich durch ihre eigene Gelehrsamkeit factisch, was an diesem Satze falsch ist, oder setzen ihn durch die That ins wahre Licht. Was S. XXXVIII gesagt wird, ist vollkommen wahr: „Da nun also alles höhere Wissen zugleich in einem höhern Seyn, in einem Leben aus und in Gott empfangen wird, und bey dem Empfangen der Mensch sich als leidender Theil zu verhalten hat: so ist alle Forschung, die auf bloß theoretischem Wege und aus bloß menschlichen Mitteln zu höherer Erkenntniß gelangen will, das Streben, das Bedingte vor der Bedingung zu erhalten, sie ist ein Vor-wissen und ein wahrer Vor witz.“ — So wie aber die menschliche Gelehrsamkeit oder Weltweisheit sich gedemüthigt hat, gewaschen und geweihet ist: so kann sie der höhern Wahrheit zu gut kommen; die menschlichen Wissenschaften sind alsdann — damit wir zu den schönen bildlichen Wahrnehmungen des Verf. einen kleinen Beytrag liefern — gleichsam die Leviten, die dem Haus Aarons geschenkt sind, um unter dessen Befehl am Heiligthum zu dienen. Der Verf. verspricht zugleich am Ende der Vorrede eine vorbildliche Theologie, wozu wir ihm von Herzen Licht und Kraft wünschen. Wenn übrigens S. XV Anmerk. Clemens Alexandrinus sagt: die Philosophie sey für die Griechen gewesen, was das Gesetz für die Hebräer, eine Art Pädagog auf Christus: so hat er unstreitig Recht. Aus der alten Patriarchenweisheit gings zu den Mysterien, und von da, durch verdorbene Symbolik und Naturanbetung, mithin durch Abgötterey hindurch, die sich endlich in das Spiel der Kunst auflösste, zu den ernstern Vernunftforschungen; welche denn durch sittliche Aufklärung und Hunger nach gewisser Erkenntniß dem Christenthum den Weg bahnten. Werden aber die folgenden Worte des Kirchenvaters: „Also

ist die Philosophie eine Vorbereitung, eine Wegbahnung für den, der durch Christus die Vollendung erhält," in dem Sinne genommen, als wenn noch jetzo dem Christen ein vorhergehender Cursus der Logik und Metaphysik unentbehrlich wäre: so ist allerdings, wie der Verf. spricht, nach Paulus das Gegentheil wahr. Man beobachte aber doch das jetzige Schicksal der Judenwelt. Durch Aesthetik und logische Studien werden sie der christlichen Bildung näher gebracht, um auf dem Wege vernünftig moralischer Aufklärung (die als Ziel ein Irrthum, als Mittel in Gottes Händen ehrwürdig ist) unvermerkt zum christlichen Glauben gelockt zu werden. Einen umgekehrten Weg geht Gott mit den rohen Heyden in entfernten Theilen der Erde; sie lernen zuerst die Versöhnungslehre kennen, die den Juden ein Aergerniß und den philosophischen Heyden eine Thorheit ist; und eben diesen kurzen Weg wird die Masse der jüdischen Nation dereinst betreten, wenn zuerst ihre Klugen, mit Weltweisheit übersättigt, sich die weisere Einfalt in Christo gefallen lassen. — Wenn S. XXXII Schafe und Böcke als weibliche und männliche Natur gedacht werden (vgl. S. XXXV), so ist dieses, streng wörtlich genommen, unrichtig, weil die Böcke Ziegenvieh, nicht Widder sind. Sinnreich ist S. XXXIII die Erklärung von Jer. 31, 22; obgleich unsers Wissens das Poel diese Bedeutung sonst nicht hat, und in der angeführten Parallele C. 21, 4 sich das Hiphil findet. Daß Mariam nach S. XXXIV Anmerk. Mutter meines Herrn bedeuten könne, hat doch Sprachschwierigkeit. Auf eine andre Spur führt Simonis im Onom. V. T. p. 360 nebst der Anmerkung. Neu und bedeutend war uns die Erläuterung von sachar und naschim (aus נשה, vergessen, als Gegensatz des erstern) und einige andre auffallende Etymologien. Es ist aber in diesen Dingen große Behutsamkeit nöthig, damit nicht die vergleichende Phantasie uns ein Bild vorspiegele, das zuletzt nicht Farbe hält. Eben hier bewährt sich die Wichtigkeit von Schulkenntnissen (die auch bekanntlich dem Verf. nicht fehlen), z. B. von gründlicher Einsicht in die Sprachanalogie, welche durchaus nicht auf Willkühr beruht; obwohl die gemeine Grammatik und ihre stets logischere

Gestaltung bey weitem nicht ausreicht, indem sich Erscheinungen in der Sprache zeigen, die durch logische Grenzbestimmungen bloß zersplittert, aber nicht erklärt werden, und wobey die Vernunft sogar einen Beweis ihrer Vernunft liefern kann.

Im Eingang von Gichtels Lebensbeschreibung ist ausführlich von dem gehandelt, was die Anzeige des ersten Theils ebenfalls angemerkt hat: nämlich daß kein Heiliger in seinen Eigenheiten ein Vorbild des andern seyn dürfe, daß das allgemeine Vorbild nur in Christo liege, und Jeder das zu werden habe, wozu ihn die Gnade besonders bildet. Sie formt ihn dann wieder zu einem Original, wie Jene wurden, spricht eine Idee ihrer Mannigfaltigkeit in ihm aus. „Aber so wenig, setzt noch der Verf. S. 3 sehr wahr hinzu, als wir nach solchen Beyspielen genau uns richten sollen, eben so wenig sollen wir über sie nach uns richten; wir sollen ihre Form nicht annehmen, aber ihnen sie lassen; nicht in uns irre gehen durch sie, aber in ihnen auch nicht irre werden durch uns.“

Unter den drey Lebensbeschreibungen dieses Bandes ist für die innern Wege die lehrreichste und wunderbarste eben die von Joh. Georg Gichtel, den der Verf. selbst einen sonderbaren Heiligen nennt. Man möchte oft denken, dergleichen Sachen sollten nicht gedruckt seyn, weil so Wenige sie fassen; aber wie sollten sie dann denen bekannt werden, für welche sie geschrieben sind? — Auszüge und Bemerkungen würden hier beyde unpassend seyn, wenn Ref. auch zu letztern einige Fähigkeit besäße, und er begnügt sich mit dem, was bey einem solchen Gegenstand allein angemessen ist, nämlich: Kommet und sehet. S. 153 wird noch hinzugefügt: „Was euch, die ihr Etwas davon kennet, hier und anderswo in dieser Lebensbeschreibung zu viel dünkt, das, denket lieber, habt ihr noch zu wenig. Wer leicht dahinfährt, und meint, sein kleines Lichtlein sey schon die ganze Sonne, der erfährt das höchste Gute nicht, weil er das höchste Böse nicht erfahren kann.“

Mit Gichtel ist in Gegensatz gestellt Aug. Hermann Francke, ein Glaubensheld andrer Art, welcher als Universitätslehrer und Prediger Viele den Weg der Gerechtigkeit wies, und sich durch große Stiftungen auch auf Erden verewigte. Sein Waisenhaus ist aus dem Glauben gebaut, ein Denkmahl täglicher Hülfe des verborgenen Gottes.

Christian Hoburg ist der Herzenstheolog im Arndischen Styl, ein wahrer Evangelist, verfolgt von Weltlingen, Pharisäern und Schriftgelehrten.

Wir wünschen diesem Werke fernern gesegneten Fortgang. Es gibt allerhand Gallerien in der Bücherwelt, sogar der Teufel; warum sollte nicht eine Gallerie verpuppter Engel gute Aufnahme finden? Bedenklich ists freylich, daß die Flügel zuweilen durchbrechen. Denn es gibt auch Psychologen, welche sie so fein anzufassen wissen, daß sie gar vom Leibe gehn, oder die arme Psyche durchspießen, und die Fittige mit Leim festspannen. Allein eben wegen dieser naturalistischen Kunst, wobey die Exemplare getödtet werden, ist ein solcher Spiegel mit lebendigen Seelen doppelt erfreulich.

JMO.

Jahrbücher der Litteratur.

Abhandlung über den Croup vom Dr. Royer-Collard. Aus dem Französischen vom Dr. N. Meyer. Mit einer Vorrede und Anmerkungen vom Dr. J. A. Albers. Hannover 1814. XIV und 282 S. in gr. 8.

Das Original dieser Schrift steht im siebenten Bande des Dictionnaire des sciences medicales, par une Société de Medecins et de Chirurgiens. à Paris 1813. Der Verf., Hr. Dr. Royer-Collard, war Sekretair der von Napoleon ernannten Commission zur Beurtheilung der Preisschriften, aus dessen Feder auch hauptsächlich der bekannte Bericht über dieselben an den Minister geflossen ist. Hr. Dr. Albert hielt dafür, daß diese Schrift einer weitern Bekanntmachung unter den deutschen Aerzten werth sey, veranlaßte deshalb die Uebersetzung und begleitete dieselbe mit Anmerkungen, nicht blos um das ihm Irrigscheinende des Verf. zu widerlegen, das wesentlich Fehlende möglichst zu ergänzen, sondern hauptsächlich auch um mehrere seiner Ideen den Aerzten bekannt zu machen und — zur Prüfung darzulegen. Wir wollen zuerst den Inhalt der Schrift und der wichtigern Anmerkungen durchgehen, um dadurch zu einem allgemeinen Urtheil über den Werth der Schrift überhaupt in den Stand gesetzt zu werden.

Zuerst sind die verschiedenen Benennungen angegeben, und der Verf. bemerkt, daß alle diese, wie Stickbräune, Luftröhrenbräune, häutige polypöse Bräune, Cynanche laryngea, tracheitis Infantum u. s. f. sämmtlich den Fehler hätten, eine falsche, oder doch mehr oder minder unvollständige Idee von der Krankheit zu erregen. Er zieht daher die Benennung Croup vor, weil diese allgemein bekannt und keinem Mißverständniß unterworfen sey. Hr. Albers vertheidigt hingegen seine Benennung tracheitis Infantum als die passendste,

und beruft sich auf Sömmering, der unter trachea den ganzen Luftkanal, mit Einschluß des Kehlkopfes und der Bronchien, verstehe. Nach Rec. Erachten gewährt der Name Croup allerdings die von Hrn. R. C. bezeichneten Vortheile, und dies ist immer in Anschlag zu bringen, so lange die Aerzte sich noch nicht über die eigentliche Natur der Krankheit vereinigen können. Will man aber eine systematische Benennung, so möchte tracheitis infantum exsudatoria die passendste seyn.

Erstes Kapitel. Darstellung der Krankheit. Erster Abschnitt. Beschreibung der Krankheit. Hr. R. C. theilt den Verlauf des Croups in drey Perioden, welche er die der Reizung, der Bildung der falschen Membran und die adynamische nennt. Hr. A. verwirft, mit Recht, diese Eintheilung, wie die willkührlichen Abtheilungen mehrer andrer angeführten Schriftsteller, weil der Verlauf der Krankheit bald rascher und kürzer, bald langsamer und länger andauernd ist. Indessen ist doch nicht zu verkennen, daß das naturgemäße Fortschreiten der Krankheit gewisse Punkte darbiete, die, wenn gleich im kranken Individuum bald früher, bald später eintretend, dennoch drey Zeiträume wohl successiv unterscheiden lassen, was für die Behandlung nicht unwichtig ist. Diese Punkte sind Entzündung, Ausschwitzung und Folgeübel der örtlich das Athmen hemmenden ausgeschwitzten Stoffe. Die Schilderung des Verf. von dem Verlaufe ist im Ganzen treu, enthält aber auch nichts, was nicht längst bekannt gewesen wäre. Die Fälle von sehr rasch und stürmisch verlaufendem Croup, der binnen 24 — 36 Stunden tödtet, erklärt Hr. A. für solche, wo die Entzündung zuerst den Kehlkopf mit großer Heftigkeit befalle. Dennoch gebe es auch dabey verschiedene Grade der Heftigkeit in den Zufällen, die aber, wenn sie gering sind, doch nicht zu der Benennung von falschem Croup (Spurious croup) berechtigen, so wenig wie man bey geringerer Entzündung andrer Schleimhäute von falscher Ruhr und falschem Tripper redet.

Symptome des Croups. Als wesentliche betrachtet der Verf. die rauhe Stimme, den Husten, das beschwerliche Athemholen, das Fieber und den eigenthümlichen Auswurf. Die einzelnen Symptome sind ausführlich besprochen, wobey

von Hrn. A. in den Anmerkungen manche für die Diagnose schätzbare Bemerkung beygebracht wird. Dahin ist zu rechnen, was S. 17 u. ff. über die Heiserkeit und die verschiedenen Abänderungen des Tons beym Husten gesagt ist. Gewiß kann bey der Heiserkeit, die bey geringern Graden und im Anfange des gelindern Croups zuweilen statt hat, Verwechslung mit dem gemeinen Katarrh geschehen, wenn die Erkenntniß bloß auf dieses Zeichen gegründet werden soll. Ob aber die Verschiedenheit des Tons beym Husten sich jedesmal nach dem Sitze der Entzündung, im Kehlkopfe oder in der Luftröhre, richte, leidet wohl noch manchen Zweifel. Wie will man jedesmal bey Lebzeiten des Kindes bestimmen, in welchem Flecke der Luftröhre die Entzündung ihren Sitz habe? wechselt dieser nicht öfter und breitet die Entzündung sich nicht weiter aus? Auch gesteht ja Hr. A. selbst (S. 22), daß das Alter der Kinder, der Grad der Heftigkeit und die Entstehung der Krankheit, Verbreitung und Fortschreiten der Entzündung u. s. f. wesentliche Unterschiede im Tone machen! Daher bleibt hier noch vieles unsicher. Alle Vergleichungen des Tons beym Husten, mit andern thierischen Tönen, sind sehr hinkend, und wenn Hr. A. die meiste Aehnlichkeit zwischen demselben und dem Bellen eines heisern Mopshundes fand, so ist diese Beschreibung nicht im mindesten besser, oder sicherer bezeichnend, wie die übrigen, welche die Aerzte angeben. Der Arzt muß den eigenthümlichen Ton selbst hören und aus eigner Erfahrung kennen lernen. Alle Beschreibungen dienen nur als Nothbehelf. Daß übrigens ein rauher Ton des Hustens, so wie Heiserkeit der Stimme, noch lange nach wahrem Croup zurückbleiben könne, wie Hr. A. gegen Hrn. Formey behauptet, kann Rec. nach eignen Erfahrungen völlig bestätigen. Eben so tritt derselbe dem völlig bey, was der Verf. sowohl, als Hr. A. über das Vorhandenseyn von Krampf und der Einwirkung desselben auf das erschwerte Athmen sagen, wodurch aber der entzündliche Grundcharakter des Croups keinesweges aufgehoben wird. Dagegen erscheint alles dasjenige nur als Vermuthung, was Hr. A. S. 36 über das Verhältniß der Heftigkeit des Fiebers zu der örtlichen Entzündung sagt. Es kann sich wohl Niemand rühmen, daß er genügend nach-

weisen und erklären könne, warum bey anscheinend gleich starker örtlicher Entzündung das Fieber einmal sehr heftig und anhaltend, das anderemal gelinder und nachlassend sey.

Zu den zufälligen Symptomen zählt der Verf. alle diejenigen, welche nach seiner Meinung von dem Grade der Heftigkeit der wesentlichen abhängen. Er rechnet zu diesen Schmerz des Kehlkopfes und der Luftröhre, äußere Anschwellung des Halses, Erbrechen, belegte Zunge, Verlust des Appetits, trüben weißlichten Urin, Nasenbluten, Schlafsucht und Trägheit, Veränderungen in den Functionen der Sinne und der Geisteskräfte. Daß Schmerz und noch mehr Anschwellung in der Gegend des Kehlkopfes häufig beym Croup fehlen, ist bekannt. Seine früher ausgesprochene Behauptung über die Häufigkeit des Erbrechens bey einem heftigen Croup, und daß es dabey ein wesentliches Symptom sey, nimmt Hr. A. hier, nach seinen spätern Erfahrungen, zurück. Mit Recht wird gegen Heim erinnert, daß die Schlafsucht oft erst im Fortgange des Croups und gegen das Ende eintrete, welches derselbe leugnet.

Veränderungen, die sich nach dem Croup im Leichname finden. Dieser Abschnitt enthält genaue Angabe der gefundenen Erscheinungen und lehrreiche Erörterungen über manche streitige Punkte. Vermöge einer sehr ausgebreiteten Belesenheit in den Schriften über den Croup, welche die ausländische Litteratur darbietet, hat Hr. A. manche interessante Aussage andrer Beobachter dem Texte hinzugefügt. Ueber verschiedene Punkte ist aber immer noch Bestätigung, durch wiederholte genau angestellte Leichenöffnungen, zu wünschen, namentlich darüber: ob in den Fällen von schnell tödtendem Croup die ausgeschwitzte Materie nur im Kehlkopf und im obern Theile der Luftröhre, da, wo der Tod aber später eintrat, stets in der Luftröhre und im Anfange der Bronchien angehäuft gefunden werde. S. 63 u. ff. ist die Rede von der Verwachsung der falschen Membran, mit der Schleimhaut der Luftröhre, welche Hr. A., nach Sömmerings Aussage, als zuweilen stattfindend angibt. Die Möglichkeit dieses Vorganges ist wohl nicht zu leugnen, aber wiederholte Beobach-

tungen darüber müssen den in der Luftröhre nur höchst seltenen Vorgang außer Zweifel setzen.

Krankheiten als Folgen des Croups. Der Verf. theilt sie in solche, welche ihren Sitz in der Luftröhre und in diejenigen, die ihn in andern Organen haben. Zu den ersten rechnet er Katarrh, chronische Beschwerden des Kehlkopfes und der Luftröhre, mit Veränderung der Stimme und Husten und chronischen Lungenkatarrh. Zu den zweyten werden gezählt: 1) Pleuritis, die Portal und Jurine nach dem Croup gesehen haben wollen. R. C. bezweifelt den Zusammenhang und Albers glaubt, man möge wohl zu Zeiten eine Pleuritis angenommen haben, wo eine bronchitis gewesen sey. 2) Innern Wasserkopf Jurine und Vieusseux, so wie Albers (auch Gölis) sahen ihn einigemal auf den Croup folgen. 3) Das gastrische und gastrisch-adynamische Fieber. Dieses steht wohl schwerlich mit dem Croup im Zusammenhange.

Ursachen des Croups. Bey der Erörterung der entfernten Ursachen rügt Hr. A. die unrichtige Behauptung von Wigand: daß der Croup Säuglinge und Kinder unter einem Jahre gar nicht befalle. Die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Eben so sprechen gegen Bonnafox de Mallet und Formeys Behauptung: daß der Croup bey Erwachsenen nicht statt finden könne: gar manche Erfahrungen deutscher, französischer, englischer und amerikanischer Aerzte, welche Hr. A. namhaft macht. Immer bleibt jedoch ausgemacht, daß diese Fälle nur als Ausnahmen gelten können, und daß hauptsächlich nur Kinder bis zum 10. oder 12. Jahre befallen werden. Zu den unmittelbaren (Gelegenheits-) Ursachen zählt der Verf. als innere die katarrhalischen Affectionen und die Hautentzündungen; er ist jedoch der Meinung, daß dieselben nur eine Anlage zum Croup herbeyführen. Hr. A. macht aufmerksam darauf, daß chronische Ausschläge tinea, Krätze gegen den Croup schützen. Eine interessante Erfahrung, welche beweist, daß diese pathologischen Sekretionen, wobey das Product nach außen geworfen wird, gegen krankhafte Ausschwitzungen in innern Organen sichern können. Als äußere Ursachen des Croups wird die Einwirkung einer kalten feuchten Witterung und die epidemische Constitution genannt. Was die Epidemien

betrifft, so wird hier mit Recht erinnert, daß es um eine Croupepidemie anzunehmen hinreiche, wenn die Krankheit an gewissen Orten plötzlich und ausgezeichnet häufig erscheine, und daß in Hinsicht der Zahl keine Vergleichung mit den gewöhnlichen Epidemien statt haben könne. Wenn daher die HH. Heim und Formey behaupten, daß der Croup in Berlin seit einer langen Zeit nur sporadisch vorkomme, so können sie allerdings Recht haben, aber es widerspricht der Erfahrung der Aerzte in allen Ländern, wenn der letztgenannte berühmte Arzt behauptet, daß der Croup niemals epidemisch seyn könne.

Complicationen des Croups. Die Verbindung des Croups mit den Aphten, mit der Halsbräune, mit der brandigen Bräune, mit der Augenentzündung und Pleuritis, mit den Masern, Blattern, Scharlach werden hier abgehandelt. Daß manche derselben nur sehr selten vorkommen, wird theils vom Verf., theils von Hrn. A. gezeigt. Auch erinnern dieselben gegen Jurine, daß Skropheln keine besondere Anlage zum Croup begründen.

Verschiedenheit des Croups von einigen ihm ähnlichen Krankheiten. Die Verschiedenheit des Croups vom Brustkatarrh, vom hitzigen Stickhusten (Bronchitis), von den andern Arten der Bräune, vom hitzigen Asthma der Kinder, vom gewöhnlichen Keuchhusten, von den Zufällen, die von fremden in die Luftröhre gebrachten Körpern herrühren, endlich von der phthisis trachealis, wird hier nachgewiesen. Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß die Aehnlichkeit zwischen dem Croup und manchen der angegebenen Krankheitszustände in der That nicht groß sey. Hr. A. hat manche Behauptung des Verf. zu widerlegen gesucht. Dieses ist ihm aber keinesweges überall gelungen. Namentlich werden wohl wenige Aerzte demselben darin beystimmen, daß die angina inflammatoria Boerhavii nicht wesentlich von Croup verschieden sey. Gewiß hat vielmehr der Verf. Recht, wenn er (S. 118) sagt: „alles was man aus der Aehnlichkeit der beyden Krankheiten schließen kann, ist, daß sie im Grunde wahrscheinlich einer Natur sind, daß sie aber durch das Alter der Befallenen, durch die verschiedene Reaction der Organe u. s. w. verschieden modificirt sind.“ Eben so wenig kann

Rec. Hrn. A. darin beystimmen, daß der Croup und das hitzige Asthma der Kinder eine und dieselbe Krankheit sey, wie derselbe hier, wie bekanntlich bey jeder Gelegenheit, behauptet und zu erweisen sucht. Die Beobachtungen eines Jurine, Wichman, Heim, Formey, Göllis u. A. m. und der Erfolg des Moschus und der krampfstillenden Mittel überhaupt, lassen über das Daseyn dieser, wesentlich vom Croup verschiedenen, Krankheit keinen gegründeten Zweifel mehr bestehen, selbst wenn auch Hr. A. darin Recht hätte, daß Millar nur über den Croup geschrieben habe.

Classification des Croups, seine Arten und Verschiedenheiten. Zuerst wird hier nochmals auf die entzündliche Natur des Croups hingewiesen, welche bekanntlich manche Aerzte abgeleugnet haben. Mit Recht nimmt aber Hr. R. C. und Hr. A. dieselbe als erwiesen an. Der erste setzt nun eine einzige und einfache ursprüngliche Gattung des Croups fest, und nennt als deren Hauptcharaktere die Neigung der Croupentzündung zur Ausschwitzung und zur Bildung hautförmiger Massen und den krampfartigen Reiz, welcher den Croup stets begleite. Hr. A. bestreitet beyde Merkmale. Muß man aber auch anerkennen, daß mancher Croup ohne allen Krampf verläuft, so ist doch nicht abzusehn, warum man nicht die Neigung zur Ausschwitzung plastischer Lymphe als Unterscheidungs-Merkmal des Croups annehmen sollte. Daß die Ausschwitzung auch bey den Entzündungen andrer Organe vorkommt, ist kein Einwurf. Immer wird der Croup sich dadurch vor andern Arten der Tracheitis und der Halsentzündungen überhaupt unterscheiden lassen, bey denen dieser Trieb zur Ausschwitzung nicht statt findet. Der Verf. will zwey Unterarten des Croups, den entzündlichen und adynamischen, unterscheiden, und beruft sich auf Hrn. A., der einen sthenischen und asthenischen Croup aufgestellt habe. Dieser behauptet aber, der Verf. habe ihn mißverstanden, mißbilligt auch die Unterabtheilung des entzündlichen Croups in den gewöhnlichen (ordinaire) Stickcroup (Suffocant) und krampfhaften Croup (spasmodique), die Hr. R. C. annimmt. Der Verf. erwähnt der Ansicht Jurine's, daß der Stickcroup ausschließlich im Larynx seinen Sitz habe, und als eine

laryngitis zu betrachten sey, als einer scharfsinnigen Annahme, die aber noch mehrerer Bestätigungen durch wiederholte Erfahrungen bedürfe, worin ihm Rec. völlig beystimmt. Hr. A. hält diese Behauptung aber für ausgemacht. Jurine's Unterscheidung eines anhaltenden und aussetzenden Croups wird von beyden bestritten. Es ist aber offenbar Wortstreit über das Wort Intermission, weil Hr. A. ausdrücklich zugibt, daß ein Kind in einer Nacht laryngitis haben, am folgenden Tage ganz frey davon seyn könne, in der zweyten Nacht aber wieder befallen werde. Uebrigens hat wohl jeder Arzt von einiger Erfahrung Remissionen, und in den gelinder anfangenden nicht so stürmisch verlaufenden Fällen, auch Intermissionen beym Croup wahrgenommen.

Vorhersagung beym Croup. Als Hauptmomente sind angegeben Art und Abart, Constitution des Kranken, Zeitraum der Krankheit und Beschaffenheit des Athemholens. Im Allgemeinen ist das Gültige kurz, aber gut angegeben. Daß der sog. Stickcroup gefährlicher sey, als der gewöhnliche mit Aphten oder Masern verbundene, leugnet Hr. A., weil die Kunst bey den heftigsten Fällen der laryngitis bey weitem mehr vermöge als bey den genannten Complicationen. Die Erfahrung bestätigt das leider nicht immer! —

Zweyter Abschnitt. Untersuchung einiger Fragen in Beziehung auf den Croup, welche zur vollständigen Geschichte derselben nothwendig sind. §. 1. Alter desselben. Der Verf. und Hr. A. sind überzeugt, daß der Croup keine neue Krankheit sey und daß die Alten sie nur unter andere Namen aufgeführt hätten. Man finde Stellen in den Schriften der Alten, die sich auf den Croup deuten lassen. Rec. hält aber dafür, daß die Alten, wenn der Croup ihnen bekannt gewesen wäre, denselben mit der von ihnen stets bewährten Genauigkeit und Treue beschrieben haben würden und Hrn. A. Behauptung, die den Alten bekannte Laryngitis der Erwachsenen, sey von Croup nicht wesentlich verschieden, ist ganz unzulässig. Double und Valentin haben hauptsächlich in ihren Schriften die (angeblichen) Spuren des Croups in den Werken der alten Schriftsteller nachgewiesen. §. 2. Häufiges Erscheinen

des Croups in unserer Zeit. Wird anerkannt und ist auch nach Rec. Erachten unleugbar, wenn gleich einerseits die bessere Erkenntniß der Krankheit zur häufigern Beobachtung viel beyträgt, und andrerseits nicht alles Croup ist, was man als solchen beobachtet und geheilt haben will. §. 3. Ohngefähre Tödtlichkeit des Croups. Dieser §. enthält einige Angaben von Jurine, Vieusseux, Albers. Daß die bessere Kenntniß der Krankheit und die passende Behandlung die Sterblichkeit verringert habe, unterliegt keinem Zweifel. §. 4. Chronischer Zustand des Croups. Einen eigentlich chronischen Croup kann man nicht annehmen, aber es gibt Fälle, wo die Krankheit über drey Wochen währt, wie Hr. A. zweymal beobachtete. Rec. kann dieses nach einer an zwey Mädchen gemachten Beobachtung vollkommen bestätigen. §. 5. Rückfälle des Croups. Jurine sah sieben, Olbers neun Rückfälle bey demselben Kranken. In der Anmerkung hat Hr. A. noch eine Menge von Aerzte genannt, die Rückfälle beobachtet haben. §. 6. Chemische Bestandtheile der durch den Croup gebildeten Masse. Die chemischen Analysen geben wenig genügende Aufschlüsse. §. 7. Krankheiten, welche, dem Croup ähnlich, die Kunst hervorbringen kann, oder welche die Natur selber zuweilen bey den Thieren hervorbringt. Rec. ist der Meinung, daß die mit den Thieren angestellten Versuche, deren Luftröhre man mit Weingeist, Höllenstein, oxygenirter Kochsalzsäure u. s. w. reizte, uns durchaus keinen Aufschluß über die Natur des Croups gegeben haben, noch geben können.

Zweytes Kapitel. Behandlung des Croups. Sie kann heilend oder vorbeugend seyn. Erster Abschnitt. Behandlung zur Heilung des Croups. Der Verf. gibt zuerst einige allgemeine Betrachtungen über die Mißbräuche, specifische Mittel und Heilmethoden gegen den Croup anzupreisen und über die Nothwendigkeit ungesäumt und kräftig gegen diese Krankheit zu verfahren. Hr. A. macht in den Anmerkungen den deutschen Aerzten sehr bittere Vorwürfe über ihre Neigung zu unnützen Hypothesen, Vernachlässigung der unbefangenen Beobachtung, ungegründete Anpreisung ihrer

Heilmethoden u. s. w. Es fehlt allerdings nicht an Aerzten unter uns, welche diese Vorwürfe verdienen; sie sind aber doch wahrlich zu allgemein ausgesprochen.

Behandlung des gewöhnlichen inflammatorischen Croups. Brechmittel und Blutlassen sind die ersten Mittel. Hr. A. wendet die Brechmittel bekanntlich vor der Blutentziehung an. Der Verf. erlaubt dieses jedoch nur, wenn die Krankheit gelinder, ohne heftiges Fieber und dringende örtliche Symptome eintritt. Rec. findet dieses sehr richtig und würde immer der alten Regel gemäß zu verfahren rathen, die bey Entzündungen erst nach geschehener Blutentziehung Brechmittel zu reichen vorschreibt. Auch bleibt die erste ganz unbezweifelt beym Croup, wie bey allen wahren Entzündungen das Hauptmittel, das durch kein andres ersetzt werden kann. Auch Hr. A. hält in den meisten Fällen die Blutigel für hinreichend; bey den in einer Epidemie von ihm angewandten Aderlässen, in Fällen, wo der Croup im Körper der Luftröhre seinen Anfang nahm, und wo er bis zur Ohnmacht Blut fließen ließ, sah er oft nicht den erwünschten Erfolg. Rec. hält dafür, daß wer die Blutigel gehörig zu gebrauchen weiß, bey Kindern überhaupt höchst selten nöthig haben wird, zur Aderlasse zu schreiten. Brechmittel und Blutlassen, gleich anfangs wirksam gebraucht, hemmen zuweilen den Fortschritt der Krankheit. Wo dies nicht der Fall ist, soll man Blasenpflaster legen, über deren richtigen Gebrauch viel Gutes gesagt ist. In der zweyten Periode, oder bey weiter vorgerückter Krankheit, wo die Fortschaffung der ausgeschwitzten Stoffe, Häute, Concremente und die Verhütung der Bildung neuer vonnöthen ist, werden hauptsächlich Brechmittel, in kleinen und großen Gaben, und sodann Kermes, mit Zusatz von Kampher, empfohlen. Die Mittel, welche man angewendet habe, um die Auflösung der Membran zu bewirken, wie Ammoniak, kohlensaures Ammoniak, die Senega, die Quecksilbermittel, die Einathmung der Gasarten u. s. w. seyen alle noch nicht als wirksam anerkannt. Dies ist falsch, wenn man das Kalomel mit dazu rechnet, das, nächst der Blutentziehung und den Brechmitteln, als Hauptmittel hätte mit aufgeführt werden sollen. Uebrigens wird

noch das warme Bad mit Recht gerühmt. In der dritten Periode, bey gesunkenen Kräften, drohender Erstickung und eintretenden Krämpfen, wird außer den früheren Mitteln hauptsächlich Moschus, nach dem Vorgang von Hrn. Olbers und Albers empfohlen. Auch Rec. sah vom Moschus, mit Kalomel gegeben, unter gefahrdrohenden Umständen mehrmals günstige Wirkung. Asand, den die Genfer Aerzte vorziehen, kann nur in Klystiren angewendet werden. Brechmittel sind in dieser Zeit unnütz und vermehren nur die Qual. Sehr kurz ist die Behandlung des Stickcroups, des krampfhaften, asthenischen und complicirten Croups abgefertigt, was aber Rec. für nicht nachtheilig hält, da es gegen den Croup nur eine Methode gibt, die entzündungswidrige, die nach Grad und Zusammensetzung der Krankheit wohl Abänderungen erleidet, im Ganzen aber sich im Wesentlichen gleich bleiben muß.

Untersuchung über einige Mittel, welche gegen den Croup vorgeschlagen sind, deren Wirksamkeit aber noch nicht allgemein anerkannt ist. Es wird vom Ammoniak, kohlen- und salzsauren Ammoniak, vom Mercur, Opium, von der Senega, von den Abführungen, drastischen Klystieren, von der Tracheotomie, dem Brenneisen und der alkalischen Schwefelleber (an einigen Stellen steht schwefelsaure Pottasche!) gehandelt. Rec. kann bey den einzelnen Artikeln nicht verweilen und bemerkt nur, daß nach seiner Ansicht dem Kalomel sein Recht nicht widerfährt, wenn man die Wirksamkeit desselben bezweifelt. Uebrigens ist er aber auch völlig überzeugt, daß der Mercur die Blutentziehung nicht ersetzen kann, daß von vielen Aerzten mit den enormen Gaben Mißbrauch getrieben wird, und findet die Angabe sehr beachtungswerth, daß die Genfer Aerzte den Croup ohne Quecksilber häufig glücklich heilen. Was die Schwefelleber betrifft, so sind hier die neuern Erfahrungen über dieses Mittel noch nicht benutzt. Uebrigens enthält dieser ganze Abschnitt viele interessante praktische Bemerkungen und literarische Nachweisungen.

Zweyte Abtheilung. Behandlung zur Vorbeugung des Croups. Enthält in 12 Seiten mehr gutgemeinte als wirksame Regeln zur Verhütung des Croups.

Doch ist manches Richtige über passende Kost, Pflege, Kleidung der Kinder gesagt.

Es ergibt sich aus dieser Inhaltsanzeige, daß diese Schrift des Hrn. Royer-Collard zu den wichtigern über den Croup gehöre, welche französische Aerzte geliefert haben. Daß sie in der Uebersetzung durch die sehr zahlreichen Anmerkungen des Hrn. Dr. Albers wesentlich gewonnen habe, ist nicht zu bezweifeln. Zu wünschen ist nur, daß dieser Arzt, der fast alle ausländische Schriften über den Croup übersetzen läßt, und mit Anmerkungen begleitet, seinen polemischen Ton etwas mäßigen möge. Ruhige Darlegung seiner Ansichten und Erfahrungen wird gewiß sicherer für die Wahrheit gewinnen, als ein stetes Bekämpfen der Behauptungen Andrer, wobey der Ton nicht immerdar angemessen ist. Auch wäre zu wünschen, daß die Vorliebe für die englische Litteratur nicht immer so zur Schau getragen würde. Die Schriften der englischen Aerzte enthalten auch nicht eben überall Orakel, und diese Vorliebe macht Hrn. A. nicht selten ungerecht gegen seine Landsleute. Diese werden aber gewiß deshalb die wahren Verdienste dieses gelehrten, erfahrenen und thätigen Arztes, um die Beförderung der Erkenntniß und Heilung des Croups, nicht verkennen.

A — e.

Beschreibung der meteorologischen Instrumente nebst einer Anleitung zum Gebrauche derselben bey den Beobachtungen, als nothwendiger Beytrag zur Erläuterung der meteorologischen Jahrbücher, mit 5 K. von Canonicus Augustin Stark u. s. w. Augsburg 1815. 80 S. in 4. (Präu. Pr. 6 fl.)

Bey dem großen Interesse, welches das ganze gebildete Publicum an meteorologischen Beobachtungen nimmt, dürfen wir nicht anstehen, dieses Hauptwerk in seinem Fache kurz anzuzeigen. Denn obgleich die beharrlichsten Bemühungen so vieler einzelner Männer und ganzer Corporationen noch zu keinem bestimmten Resultate für die Witterungslehre geführt haben; so läßt sich doch der Werth der genauen Beobachtungen

einiger eifrigen Meteorognosten, den sie vielleicht für die Zukunft noch haben werden, abgesehen von dem Danke, den jede Anstrengung für die Wissenschaft, selbst eine fruchtlose verdient, keinen Augenblick verkennen. Rec., welcher selbst seit etwa einem Decennium beobachtet und viele tausend Beobachtungen aufgeschrieben hat gehört nicht zu der Classe derer, welche dem Gange der Witterung alle Regelmäßigkeit absprechen, allein daß die Sache jemals zu einer Gewißheit sollte gebracht werden, deren sich so viele andere physikalische Disciplinen erfreuen, wird ihm von Tage zu Tage weniger wahrscheinlich. Wird aber die Sache in einem solchen Umfange getrieben, als durch die unglaubliche Bemühung des Verf. geschieht, dann ist es sehr zu billigen, eine Beschreibung der gebrauchten Instrumente vorauszuschicken, welches im vorliegenden Werke mit größter Deutlichkeit und fast übergroßer Weitläuftigkeit geschieht. Referent erlaubt sich bloß eine Anzeige des Inhalts mit kurzen Bemerkungen begleitet, mitzutheilen.

Die beschriebenen Instrumente sind ein Branderisches Barometer, statt dessen wir ein Heberbarometer oder ein Fortinsches, noch lieber aber ein Gefäßbarometer, wobey die Einwirkung des Gefäßes in der Scale selbst corrigirt wäre, wählen würden. Vom Thermometer neben dem Barometer und von drey Methoden zur Correction der Ausdehnung des Quecksilbers wird so ausführlich gehandelt, daß wir es zweckmäßiger fänden, statt der Schlögelschen Tabellen etwa für zwey bis drey Zoll des Barometers neue Correctionstafeln nach der französischen Angabe zu berechnen und einzuschalten. Demnächst folgt vom Thermometer im Schatten und in der Sonne, und vom Saussüreschen Hygrometer, wobey aber der Verf. den Punkt der größten Feuchtigkeit nach P. Heinrich durch die freye Einwirkung der starken Frühlings- und Herbst-Nebel bestimmt hat. Ein großes, viel weniger aber ein kleines Manometer rechnen auch wir unter die schätzbarsten physikalischen Instrumente, und scheint uns der Gebrauch desselben noch bey weitem nicht hinlänglich allgemein eingeführt zu seyn. Die Kugel konnte der Verf. besser mit reinem Wasserstoffgas füllen, als der Luftverdünnung wegen erhitzen, da durch ersteres Mittel leichter eine Verminderung der eingeschlossenen Luft um 0,9

als durch letzteres um 0,3 zu erhalten war. Zweckmäßig eingerichtet sind sein Regen- und Schnee-Maß, auch sind die Beobachtungen des Atmometer und des Anemoskop's (der Windfahne) ganz nützlich, ohne übrigens scharfe Resultate zu gewähren; statt des Branderschen Declinatoriums aber würden wir lieber ein Pronysches wählen, imgleichen den Meridian gerade für diesen Zweck durch den Polarstern bestimmen. Von der Güte der Branderschen Inclinatorien haben wir uns durch eigene Beobachtungen überzeugt, wundern uns jedoch, daß der Verf. selbst in den mitunter zu ausführlichen litterärischen Nachweisungen auf J. T. Mayers vortreffliche Arbeit (Gilb. Ann. XVIII. 229) keine Rücksicht genommen hat. Das Elkysmometer dürfte schwerlich, ohngeachtet seines vornehm klingenden Namens, unter die Zahl der nützlichen meteorologischen Instrumente aufzunehmen seyn, und kann nicht füglich etwas mehr anzeigen, als die Beweglichkeit der Stützen, die es tragen, da es genau genommen doch bloß ein langer Senkel ist.

Wenn nun der Verf. nebst den Beobachtungen dieser Werkzeuge alle sonstigen Meteore genau aufzeichnet, die Sonnenflecken nicht ausgenommen, so ist dieses verdienstlich und sicher auch nützlich; allein hiermit die planetarischen und lunarischen Constellationen zu verbinden, können wir aus theoretischen Gründen und der Erfahrung gemäß nicht für nützlich halten, um so weniger, als diese Data sämmtlich für die Zukunft in den astronomischen Ephemeriden ohnehin schon mit größter Genauigkeit existiren. Inzwischen wollen wir den Verf. und alle die Meteorologen in ihrem Glauben nicht irre machen, welche noch immer die Hoffnung hegen, die so über alle Begriffe unregelmäßigen Wetterveränderungen und die absolut regelmäßigen Bewegungen der Himmelskörper mit einem gemeinschaftlichen Bande zu umschlingen.

Wir erwähnen bey dieser Anzeige zugleich ein anderes ausführliches Werk des nämlichen Verfassers:

Meteorologisches Jahrbuch von 1814 (deßgleichen von 1815) mit Rücksicht auf die hierher gehörigen meteorischen und astronomischen Beobachtungen, nebst den Aspecten der Sonne, der Planeten und vorzüglich des Mondes. Jedes 2 S. Vorrede und 80 und 75 S. 4. Ebend. 1817. 3 fl. 30 kr. Subs. Preis.

In diesen Heften erhält das Publicum zweckmäßig nebeneinander gestellt die Beobachtungen der beschriebenen Werkzeuge, des Wetters und sonstiger Erscheinungen am Himmel, dreymal täglich angestellt. Hinzugefügt sind Beobachtungen der Sonnenflecken und Sonnenfackeln nebst den planetarischen Constellationen. Nach jedem Monate folgen die Resultate des Ganzen zum leichten Ueberblicke geordnet, und endlich eine summarische Uebersicht der ganzjährigen Beobachtungen. Der Raum dieser Blätter erlaubt nicht mehr zu thun, als auf das Ganze aufmerksam zu machen, indeß ist uns die Menge des gefallenen Regens und Schnees von 2' 5'' 9''',03 im Jahre 1814 und von 2' 5'' 3''' 61 im Jahre 1815 bey der anscheinenden Genauigkeit des Instruments als etwas groß aufgefallen, noch mehr aber die Angabe des Atmometers von 3' 9'' 0''',32 in jenem und von 3' 7'' 3''',39 in diesem Jahre bloß für die acht Monate vom April bis November.

Wir können diese Anzeige nicht schließen, ohne diejenigen, welche sich nebst uns für die Sache lebhaft interessiren, auf den Umfang der Bibliothek aufmerksam zu machen, welche der Meteorologe sich jährlich anschaffen müßte, wenn nur an allen Hauptpunkten Deutschlands dergleichen Register geführt und gedruckt würden. Aber was würde erst daraus werden, wenn solche Beobachtungen auf die übrigen Länder des europäischen Continentes oder gar bis in andere Welttheile ausgedehnt würden, und doch müßte dieses geschehen, wenn jemals eine sichere Grundlage dieses großen Gebäudes erwartet werden soll. Wenn nicht das Ganze auf die nöthigsten, durch kurze Zeichen ausgedrückten Beobachtungen zurückgebracht wird, und die Physiker der entlegensten Provinzen und Länder sich hierzu und zur Zusammenstellung derselben vereinigen, woran wir leider noch zweifeln müssen, obwohl wir unserer Seits gern unser Scherflein dazu beyzutragen erbötig sind; so werden die Bemühungen einzelner Männer immer in sich selbst zu Grunde gehen.

e.

Ueber ein neues System der fortschaffenden Mechanik als Programm eines über diesen Gegenstand nächstens zu erscheinenden großen Werkes von J. v. Baader u. s. w. München 1817. VI und 72 S. 8.

Der Gegenstand dieser Schrift scheint uns zu wichtig, als daß wir sie ganz mit Stillschweigen übergehen sollten. Eine Critik der bloß angezeigten Ideen hat sich der Verf. im Voraus verbeten, und es kann wohl niemanden einfallen, Vorschläge recensiren zu wollen, welche bloß angezeigt, aber nicht selbst dargelegt sind. So viel sieht man indeß, daß in der Hauptsache von der Anlegung etwas über den Boden erhabener eisener Fahrbahnen die Rede ist, und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß alle Lasten in der Ebene und auf der wenig geneigten Ebene sich mit unglaublicher Leichtigkeit werden fortbewegen lassen, wenn alle Hindernisse der Bewegung, welche vorzüglich aus der Reibung entstehen, wirklich beseitigt werden. Zum Glück hat die Freygebigkeit des russischen Kaisers den Druck des angekündigten größeren Werkes schon durch eine Pränumeration von 11000 fl. für 100 Exemplare gesichert, und das minder begüterte Publicum kann daher ruhig den weiteren Fortgang dieser schwierigen Sache erwarten.

e.

Intelligenzblatt 1817.

Nro. IX.

Chronik der Universität Heidelberg.

Anzeige.

Frankfurt a. M. den 1. Nov. 1817.

Der Frankfurtische Gelehrtenverein für deutsche Sprache, welcher seit Anfang dieses Jahres bemüht ist, mitzuwirken für die Fortbildung der Muttersprache in Bezug auf Reinheit und Reichthum, Richtigkeit und Bestimmtheit, Schönheit und Würde, feyerte gestern zu Ehren Luthers, welcher das Hochdeutsche zur allgemeinen Schriftsprache unsers Vaterlandes erhob, seinen Stiftungstag mit Vorlesung des ersten Aufsatzes der so eben bey Varrentrapp hier im Drucke erscheinenden Abhandlungen des Frankfurtischen Gelehrtenvereins für deutsche Sprache, deren erstes Stück, das nächstens ausgegeben wird, mit einer Schilderung der Verdienste Luthers um die Ausbildung der hochdeutschen Schriftsprache von dem Stifter des Vereins, Professor Grotefend, beginnt.

Ehrenbezeugung.

Die k. königliche und ständische Ackerbaugesellschaft in Kärnten hat dem freyhl. von Racknitzl. Rentbeamten Herrn Melsheimer auf der Burg Ehrenberg bey Heilbronn am Neckar nebst dem Aufnahms-Diplome in die Gesellschaft ihre silberne Denkmünze als ein Zeichen der besondern Hochachtung übersendet.

Buchhändler - Anzeigen.

Planck's, Dr. Gottl. Jak., Geschichte der Entstehung und der Bildung unseres protestantischen Lehrbegriffes, vom Anfang der Reformation bis zur Einführung der Concordienformel. 6 Bände und Register über das ganze Werk. gr. 8. 1791 bis 1800. 4848 Seiten stark. (Ladenpreis 13 Rthlr. 16 gr., herabgesetzter Preis 10 Rthlr. 6 gr.)

Unter den vielen Werken, die die Geschichte der Reformation enthalten, und die besonders durch die 3te Säcularfeyer derselben veranlaßt wurden, behauptet das gegenwärtige von Herrn Konsistorialrath Dr. Planck in Göttingen den Vorzug, den ihm die Kritik und der Beyfall des Publikums längst zuerkannt haben.

Obgleich der zeitherige Ladenpreis von einem Werke, das 303 Bogen stark ist, unter die billigsten zu zählen ist, so ist derselbe in den jetzigen Zeiten, für diejenigen, denen ein so geschätztes Werk zum Bedürfniß gereicht, dennoch zu kostbar, und deshalb hat die Verlagshandlung den vielen Aufforderungen Genüge geleistet, und den Preis bis zur Ostermesse 1818. auf 10 Rthlr. 6 gr. sächs. herabgesetzt, wofür es durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen ist.

Leipzig im September 1817.

Fr. Chr. Wilh. Vogel.

So eben ist erschienen die dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage von

J. G. Fr. Cannabich's Lehrbuch der Geographie, nach den neuesten Friedensbestimmungen auf 44 Median-Bogen.

Preis 1 Rthlr. 8 gr.

Bey Gelegenheit der Erscheinung dieser neuen Auflage, sagt ein geschätztes öffentliches Blatt: „Nicht leicht hat in der letzten Zeit ein Buch so viel Glück gemacht und wir freuen uns, daß einem so verdienstlichen Werke der wohlverdiente Beyfall des Publikums nicht entgangen ist. Ostern 1816 erschien davon die erste, Michaelis die zweyte Auflage, und so eben verläßt schon wieder eine dritte Auflage die Presse. Außerdem erschien davon zu Pesth eine ungarische Uebersetzung, und in vielen kritischen Blättern wurde es mit den rühmlichsten Beurtheilungen beehrt. Die neueste (dritte) Auflage ist mit so vielen reichhaltigen Zusätzen versehen und hat dadurch so sehr gewon-

nen, daß sich dieses gewiß schon an sich vortreffliche Buch darin seiner Vollkommenheit um vieles genähert hat."

Neuer Commentar zur allgemeinen Gerichts-, Deposital- und Hypotheken-Ordnung, herausgegeben von J. C. Merckel, Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Rath. Breslau, bey Wilh. Gottlieb Korn. 1817. Zwey Bände. gr. 8. Preis 4 Rtglr. 12 gr.

Eben jetzt gewährt die Uebersicht und Kenntniß der Gesetze aus der verflossenen Zeit ohnstreitig besonderes Interesse. Einer Empfehlung bedarf das Werk nicht. Damit aber das Aeußere seinem innern Werthe entspreche, hat der Verleger auch seinerseits Alles geleistet, was von ihm abhing, um für die alten und neuen Provinzen verdienstlich zu werden Dem Druck, so wie der genauen Correktur ward besondere Sorgfalt gewidmet. Man wird gestehen müssen, daß die Anschaffung für den möglichen Preis nicht erschwert worden ist.

Eichenlaub auf Luthers Grab gestreut, im Jahre 1817. Vom Superintendenten Dr. Jacobi. Mit 8 Kupfern. gr. 8. Druckpapier 2 Rthlr. 16 gr. Postpapier 3 Rthlr. Velinpapier 3 Rthlr. 6 gr.

ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben. Dieses verdienstvolle Werk des, durch das „Leben Jesu", hochgeachteten Verfassers, wollte auch eine große Auszeichnung bey seinem Erscheinen verdienen; dieß auszuführen, scheuete die Verlagshandlung keine Kosten, um dem klassischen Werke auch äußerlich den Schmuck zu ertheilen, den es innen trägt. Keine der vielen, bey Gelegenheit der Reformationsfeyer erschienenen Schriften kann sich einer solchen Gallerie von Kupferstichen der ersten Helden damaliger Zeit rühmen, mit Meisterhand aus den ersten Gallerien kopirt. Diese Kupfer, in Quart-Format, bilden eine besondere Gallerie der Reformationszeit, die jedes Zimmer zieren können, und lebendig die Geschichte jener Jahre zurückführen. Bey ihrem Beschauen können Väter ihre Kinder zu dem Hohen entflammen, was in jener Thatenzeit und in diesen Menschen so auserkohren liegt.

Was sich selbst preist, bedarf keiner Anpreisung; aber die Aufregung zu eigner Ansicht. Gotha, im September 1817.

Die Hennings'sche Buchhandlung.

Gestalt sehr bestimmt und höchst poetisch ausgedrückt, wie auch Le Brun und Tischbein zeigten.

Die vielen natürlichen Beziehungen zwischen Menschen und Thieren machten schon den Reineke Fuchs so beliebt, dessen Freunde in dem vorliegenden Werke eine erweiterte Bühne mensch-ähnlicher Thiere finden, auf welcher Witz und Satyre ihr buntes Spiel mit Kronen und Lorbeern treiben.

J. G. Heyse, Buchhändler in Bremen.

In den Goebhardtischen Buchhandlungen zu Bamberg und Würzburg ist erschienen:

Roßhirt, Dr. C. Fr., über den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizey sowohl an sich, als im Verhältnisse zu den übrigen Staatsverwaltungszweigen. Ein Versuch zur reineren Begründung der Polizeywissenschaft. gr. 8. 1 fl.

Der Begriff der Polizey gehört unter die bestrittensten. Der Herr Verfasser sucht in der angezeigten Schrift diesen Streit dadurch zu beendigen, daß er die beschränkten und einseitigen Ansichten aufhebt, unter welche man bisher das Wesen und die Bestimmung der Polizey gestellt hat. Daß diese Schrift vieles zur reineren Begründung der Polizeywissenschaft beytrage, davon wird jeder bey der Durchsicht sich überzeugen, und eben so mit Vergnügen die Zeichnung der Verhältnisse bemerken, in welchen die Polizey zu den übrigen Verwaltungszweigen des Staates steht.

Bey J. G. Heyse in Bremen ist so eben erschienen:

Neues medizinisches Kochbuch für Kranke, Genesende und selbst Gesunde, welche wünschen ihr Leben verlängert zu wissen. Zum praktischen Gebrauch für Aerzte und gebildete sorgsame Hausmütter, entworfen von J. Ph. B. Menzzer, Dr. der Medizin. 1r Thl. Druckpap. 1 Rthlr. Schreibpap. 1 Rthlr. 8 ggr.

Aus keiner Schrift dürfte man die so wichtige diätetische Behandlung der Kranken besser erlernen können, als aus obiger trefflichen Arbeit des Herrn Dr. Menzzer, die Alles hierher gehörige aufs gründlichste umfaßt, und die wir daher nicht bloß Aerzten, sondern auch Layen aufs dringendste empfehlen zu können glauben. In der

Einleitung spricht der Verfasser von der medizinischen Diät im Allgemeinen, dann handelt er im ersten Kapitel von den flüssigen Nahrungsmitteln, in physischer und chemischer Hinsicht betrachtet, nebst ihrer therapeutischen Benutzung und Präcautionen, die Abschnitte Milch und die verschiedenen Arten derselben, die Mineralwasser, der Wein und deren verschiedenen Arten, sind mit der größesten Sachkenntniß bearbeitet. Das zweyte Kapitel umfaßt die festen Nahrungsmittel in denselben Hinsichten betrachtet, z. B. die mehligten Saamen- und Getreidearten, dann die knolligten, unter der Erde wachsenden Gewächse und Wurzeln, die Obstfrüchte, die Fleisch- und Fischarten u. s. w. Zuletzt redet der Verf. von den Kochgeschirren, von den Vergiftungen, von den nothwendigsten Arzneymitteln und Materialien zur Rettung vergifteter Personen und von den Einrichtungen einer guten Küche.

Begleitung des Gesangs durch Cantoren und Organisten. V. Die kirchlichen Sängerchöre. Es werden überall die obwaltenden Mängel und Gebrechen angegeben, und zugleich Vorschläge gethan, wie denselben zur Veredlung der Liturgie und des ganzen öffentlichen Gottesdienstes abzuhelfen sey. Die beygefügten Anmerkungen enthalten theils historische und literarische Notizen, theils kurze Andeutungen, welche sich auf liturgische Angelegenheiten beziehen und weiter ausgeführt zu werden verdienen. Die angegebenen Punkte sind auf eine solche Weise bearbeitet, daß sie nicht allein die Aufmerksamkeit aller Synoden und eines jeden einzelnen Mitgliedes derselben in Anspruch nehmen, sondern auch von jedem Freunde des Kirchenwesens mit großem Interesse werden gelesen werden. Die aus dieser Schrift hervorgehenden Resultate sind so erheblich, daß nach dem Urtheile sachkundiger Männer diese Schrift von allen Gebildeten in allen Gemeinden gelesen und beherzigt werden sollte.

Im Verlage des Unterzeichneten ist so eben erschienen:

Geschichte der Glaubensreinigung in Deutschland durch Dr. Martin Luther und seine Gehülfen, für die Jugend und Ungelehrte, von H. W. Rotermund. Bremen 1817. 622 S. 8. Subscriptionspreis auf Druckpapier 1 Rthlr. Schreibp. 1 Rthlr. 12 ggr.

In einer faßlichen Sprache sucht der Hr. Verfasser, seine Leser, in 216 Sätzen oder Abschnitte, mit den wichtigsten Begebenheiten der von Luther angefangenen Kirchenverbesserung, und durch eingemischte Anekdoten aus des großen Mannes Schriften, sie zu unterhalten, daß sie dieses Buch gewiß mit Nutzen und Vergnügen lesen werden.

Johann Georg Heyse,
Buchhändler in Bremen.

Bey H. L. Brönner in Frankfurt a. M. ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Uebungs-Buch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische von Joh. Th. Vömel (Prof. an der hohen Landesschule zu Hanau.). 8. 1 fl. 12 kr.

Der Verfasser hat durch dieses Buch einem Bedürfniß abgeholfen, welches um so fühlbarer wurde, je allgemeiner die Uebungen im Griechisch-Schreiben als eines der besten Mittel, die griechische

Sprache gründlich zu erlernen, anerkannt worden. Es ist dieses Buch aber keins der gewöhnlichen Exercitienbücher. Der erste Cursus enthält kurze sententiöse Sätze, worin die in den, nach mehreren Grammatiken citirten, Paragraphen enthaltenen Regeln ihre Anwendung finden; der zweyte enthält eine Auswahl von solchen Originalstücken, welche von besonderer grammatischen Wichtigkeit sind. In den Noten, darf man behaupten, wird die griechische Grammatik vielfach bereichert, auf die noch gar nicht bearbeitete griechische Synonymik aufmerksam gemacht, die schwierige Lehre der Partikeln eingeleitet, der griechische Periodenbau gezeigt, und alles mit Stellen aus den Classikern belegt. Auch ist besonders auf die Methodik eine Hauptrücksicht genommen, und man kann vom Ganzen mit Recht sagen, daß der Verfasser einer jeden heutigen Forderung an ein Schulbuch vollkommen Genüge geleistet hat. Diese Vorzüge, verbunden mit dem sehr billigen Preis, lassen hoffen, daß das Werk mit der ihm gebührenden Aufmerksamkeit gewürdigt und in den Schulen eingeführt werden wird, wo man den Mangel eines solchen Buches schon längst fühlte.

Subscriptions-Anzeige.

Naturgeschichte der Insekten.

Damit die begonnene Zoologie meines seel. Vaters nicht unvollendet bleibe, habe ich mich entschlossen, solche mit der darauf folgenden Classe der Insekten (denn so weit ist sie im Drucke erschienen) fortzusetzen. Ich schlage hierzu den gewöhnlichen Weg der Subscription ein, und verspreche den ersten Theil des ersten Bandes, welcher die Hälfte der Eleutheraten enthalten wird, künftige Ostern 1818, den zweyten Theil den darauf folgenden Herbst zu liefern. Das Werk erhält dasselbe Format, wie die vorhergehenden Bände, und zur Erläuterung der Terminologie einige Kupfertafeln. Der Subscriptionspreis des ersten Bandes, welcher zwey Alphabet stark wird, beträgt 6 Gulden, und wird die Hälfte beym Empfang des ersten Theiles, die andere beym zweyten Theile entrichtet. Der Pränumerations-Termin bleibt für den ersten Band bis Ostern 1818 offen, worauf ein erhöhter Preis eintritt, welches sich auch auf gleiche Weise mit den übrigen 5 zu unbestimmten Zeiten nachfolgenden Bänden verhält, die jedesmal 1/2 Jahr vor dem Erscheinen dem Subscriptionspreise entsprechen.

Da ich mein Hauptaugenmerk auf die Anatomie und Physiologie dieser Thierclasse richte, so werden die anatomisch-physiologischen Untersuchungen heftweise, das Heft zu 2 Gulden, von unbestimmter Bogenzahl, mit saubern Kupfern dabey erscheinen, und 4 Hefte in Quart einen Band formiren. Sie stehen mit der Naturgeschichte in Verbindung, indem der letzte Band jener, die Physiologie, nebst einer allgemeinen Classification der Insekten, nach den innern Organen enthalten wird.

Mannheim d. 22. Sept. 1817. Dr. Suckow der jüngere.

Wir nehmen Subscription auf obiges Werk an.

Mohr u. Winter.

No. 66. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen. 1815. 1816.

Das vor drittehalb Jahren begonnene Geschäfte, eine deutsche Monarchie, die wir in unsern Zeiten entstehen sahen, durch die Einführung einer repräsentativen Verfassung zu vollenden, hat von seinem Beginnen, ein so allgemeines Interesse bey dem deutschen Publicum erweckt, daß für dasselbe nichts angenehmeres geschehen konnte, als daß die Verhandlungen der Würtembergischen Ständeversammlung öffentlich bekannt gemacht worden sind. An die Stelle der Hoffnungen, welche den Anfang und Fortgang begleiteten, muß am Schlusse sich Erfolg und Urtheil zeigen. Die XXXIII Hefte, auf welche sich diese Betrachtung zunächst beschränkt, enthalten zwar noch nicht die Vollendung des Hauptzweckes, aber sie bilden insofern ein geschichtliches Ganzes, als sie einerseits den Verfolg bis zum Tode des Königes darstellen, welcher die Monarchie gestiftet und auch den zweyten Schritt, der innern freyen Constituirung derselben, begonnen hat, und als die eigenthümliche Entwicklung dieser Begebenheit in ihren Hauptzügen als seiner Regierung angehörig angesehen werden konnte; — andererseits erscheint die Arbeit von Seiten der Stände als ein Vollendetes, insofern ein hiezu von ihnen beauftragter Ausschuß mit seinem Entwurfe einer Verfassung fertig geworden, welcher gleichfalls im Druck erschienen ist.

Diese Verhandlungen stellen ferner zwar vornemlich nur die eine Seite der Arbeiten jenes Versuchs dar, die öffentlichen Arbeiten nemlich, so weit sie in die Stände-Versammlung treten; die innere Geschichte der Arbeiten des Cabinets

und des Ministeriums, so wie, was außer der Versammlung im Volke vorging, die etwaigen äußern Zwecke und Thätigkeiten der Mitglieder der Stände, überhaupt was man sonst zum geheimen Zusammenhange der Ereignisse und Handlungen zu rechnen pflegt, ist hier verdeckt. Das Interesse des Publicums ist aber schon von selbst vornemlich auf den öffentlichen Theil der Verhandlungen aufmerksam gewesen, welcher ohnehin vornemlich den Charakter hat, die würdigen Materialien der Geschichte abzugeben. Die sogenannten geheimen Triebfedern und Absichten einzelner Individuen, Anekdoten und subjective Einwirkungen wurden in einer noch vor kurzem beliebten psychologischen Ansicht der Geschichte für das Wichtigste gehalten. Diese Ansicht ist jedoch nun außer Credit gekommen, und die Geschichte strebt wieder nach ihrer Würde, die Natur und den Gang der substantiellen Sache darzustellen und die Charaktere der handelnden Personen aus dem, was sie thun, zu erkennen zu geben; die Ueberzeugung ist allgemeiner geworden, daß aus Zufälligkeiten weder die Sache, noch die Charaktere in ihrer Gediegenheit hervorgehen und zu erkennen sind.

Die geschichtlichen Vorgänge, die wir hier vor uns sehen, haben den eigenthümlichen Reitz, daß sie nicht einen so beträchtlichen Theil von Vergangenem enthalten, als eine Geschichte fernerer Zeiten; die großen Zwecke und Interessen, wie die kleinern Eigenthümlichkeiten und Aeußerlichkeiten haben noch Gegenwart. Die Begriffe über den Gegenstand des Interesses, welche wir an diese Begebenheit mitbringen müssen, dürfen wir an kein entfernteres Zeitalter, selbst nicht des gebildeten Griechenlands und Roms fodern; sie sind unserer Zeit eigenthümlich. Alsdann sehen wir diese Ideen über Staatsverfassung und insbesondere über die Aufnahme eines Antheils darin, wodurch dem Volke eine Einwirkung in dieselbe und ein öffentliches Leben eingeräumt wird, hier nicht als Gedanken eines Schriftstellers etwa mit den Gedanken eines andern verglichen, sondern eine deutsche Regierung und ein deutsches Volk in der geistigen Arbeit um diese Gegenstände begriffen, und die Gedanken in der Wiedergeburt einer Wirklichkeit beschäftigt.

Die Zeit hatte für Wirtemberg eine neue Aufgabe und die Foderung ihrer Lösung herbeygeführt, die Aufgabe, die Wirtembergischen Lande zu einem Staate zu errichten. Nachdem der Unsinn der Einrichtung, welcher deutsches Reich genannt, und der wohl am richtigsten von einem wenigstens geistreichen Geschichtschreiber als die Constituirung der Anarchie bezeichnet worden ist, endlich sein verdientes, und ihm auch in der äußern Art und Weise gemäßes, schimpfliches Ende erreicht hatte, erhielt das vormalige Wirtemberg nicht nur eine Vergrößerung um mehr als das Doppelte gegen seinen vorherigen Bestand, sondern dieses Ganze, dessen Theile vorher deutsche Reichslehen, der Theil, der das Herzogthum ausgemacht hatte, auch ein böhmisches Afterlehen gewesen war, warf diese Unterordnung ab, trat mit der königlichen Würde des Fürsten in die Souveränetät über, und in die Stellung eines Staates, — eines von den wirklichen deutschen Reichen, die den Platz des Undings einnehmen, das nur noch den leeren Nahmen eines Reichs geführt hatte.

Solche Epochen sind höchst selten, eben so selten die Individuen, welchen das Schicksal das ausgezeichnete Loos zutheilte, Staaten zu stiften. Das Geschichtliche dieser Wenigen verliert sich meist in eine graue Vorzeit und in einen Zustand von wilden, wenigstens noch wenig gebildeten Sitten, wo nach Außen zwar ein Staat geworden, die innere Einrichtung aber in einfachen Gewohnheiten des Volks und in dem Charakter des Chefs lag. Die geschichtliche Entstehung gegliederter Verfassungen ist durch eine lange Reihe von Jahrhunderten ausgedehnt; den wenigen Hauptzügen, die zu Grunde lagen, gab das Bedürfniß des Augenblicks, Noth und Gewalt der Umstände jedesmal an irgend einem einzelnen Punkte eine Entwicklung und Zusätze. Der Gesichtspunkt, um den sich die nähern Bemühungen dieser Ausbildung drehen, ist ziemlich einfach; es sind einerseits die Anstrengungen der Regierung, die Macht und die Anmaßungen des aristokratischen Mittelgliedes zu bezwingen und dem Staate seine Rechte gegen dasselbe zu erwerben, andererseits die Anstrengungen des dritten Standes, der oft auch für sich Volk heißt, gegen dieselbe Zwischenmacht, zuweilen auch gegen die Regierung selbst, sich

Bürgerrechte zu erringen und abzutrotzen. So zeigt eine Verfassung im Ueberblicke sich als ein Aggregat entstanden, die Entwicklung nicht gleichförmig fortgeschritten, einzelne Theile zurückgeblieben, andere zu störenden Auswüchsen erweitert; so daß solche Verfassung einem alten Hause gleicht, dessen einfache Grundform eine lange Reihe von Besitzern, nach den Erweiterungen der Familie und dem Bedürfnisse des Augenblicks in eine Sammlung von Anbauten und Winkeln verwandelt hat, die ihre einzelnen Bequemlichkeiten haben, aber zusammen ein unförmliches und unverständiges Ganzes ausmachen. Die Geistesbildung der Zeit hat die Idee eines Staats und damit seiner wesentlichen Einheit, und eine 25 jährige, so eben abgelaufene, meist fürchterliche Wirklichkeit hat die Anschauung der mannichfaltigen Versuche, die Idee zu fassen, und eine kostbare vollständige Erfahrung gegeben. Die Gunst der Umstände endlich gewährte hiezu dem Regenten Wirtembergs auch das Dritte, die äußerlichen Bedingungen, und noch den ausgezeichneten Vortheil, daß er den aristokratischen Mittelstand, nicht als ein früher festgestelltes Hinderniß, in einem privilegirten Landadel, vorzufinden, sondern daß dies Element jetzt erst nur aufzunehmen zu seyn schien. Der König schien hiemit auf den in der Geschichte einzigen Standpunkt gestellt zu seyn, eine Verfassung aus Einem Gusse geben zu können.

Von der erlangten Souveränetät war die Eine Seite, die Existenz und Anerkennung des neuen Würtembergischen Staats nach Außen, vollbracht. Die erste Zeit ihrer Entstehung war in Umstände gefallen, unter denen alles für die äußerliche Herstellung und Erhaltung gebieterisch aufgeboten, nach Innen daher die Mittel durch eine kräftige Ministerialregierung zusammengenommen und in fester Hand zum Gebrauch bereit gemacht werden mußten. Nun war die Zeit gekommen, wo nicht bloß die Macht des Staats, sondern auch der Wille desselben lebendig werden konnte. Das Glück und die Anstrengungen der europäischen Regierungen und ihrer Völker hatten es vollbracht, die Souveränetät der deutschen Reiche von der Beschränkung, unter der sie noch lagen, zu befreyen, und damit die Möglichkeit herbeygeführt, den Völkern

freye Verfassungen zunächst zu versprechen. Eine höhere Nothwendigkeit aber als in dem positiven Bande eines Versprechens, liegt in der Natur der zu allgemeiner Ueberzeugung gewordenen Begriffe, welche an eine Monarchie die Bestimmung einer repräsentativen Verfassung, eines gesetzmäßigen Zustandes und einer Einwirkung des Volkes bey der Gesetzgebung, knüpfen. — Friederich II. that nun auch diesen zweyten Schritt, den monarchischen Staat nach Innen zu schaffen.

Das Versprechen ließ sich auf eine Weise erfüllen, welche für die klügste gehalten, ja sogar für die rechtlichste ausgegeben werden konnte, welche aber der perfideste Rath gewesen wäre, den Minister hätten geben können. Wenn die Fürsten der neuen Reiche ihre Völker recht gründlich hätten betriegen, und sich Ehre, so zu sagen, vor Gott und den Menschen hätten erwerben wollen, so hätten sie ihren Völkern die sogenannten alten Verfassungen zurückgegeben; — Ehre vor Gott und der Welt — denn, nach so vielen öffentlichen Stimmen und insbesondere auch nach der vorliegenden Geschichte könnte man meynen, daß die Völker in die Kirchen geströmt und laute Tedeums gesungen hätten. — Für Machiavelli's Manen hätten sich die Fürsten den Ruhm der feinen Politik der Auguste und der Tibere erworben, welche gleichfalls die Formen des vorhergehenden Zustandes, damals einer Republik, bestehen ließen, während diese Sache nicht mehr war und unwiderruflich nicht mehr seyn konnte, — ein Bestehen und ein Betrug, in welchen ihre Römer eingingen, und wodurch die Errichtung eines vernünftigen, monarchischen Zustandes, dessen Begriff die Römer noch nicht fanden, unmöglich wurde. — Diese Politik konnte unsern Fürsten um so näher liegen, wenn sie aus der Erfahrung der letzten 25 Jahre die Gefahren und Fürchterlichkeiten, welche sich an die Erschaffung neuer Verfassungen und einer vom Gedanken ausgehenden Wirklichkeit geknüpft, und dagegen die gefahrlose Ruhe und Nullität, in welche die Institute der vormaligen landständischen Verfassungen sich herabgebracht hatten, mit einander verglichen; — wenn sie mit dieser schon vorhandenen Nullität weiter die Reflexion verbanden, wie jene Institute in dem ganz andern Verhältnisse, das eingetreten war, wie die

römischen Institute, welche August und Tiber bestehen ließen, den wenigen Sinn und Consequenz vollends verloren, die sie in einem deutschen Reichslehen noch zu haben scheinen konnten.

König Friederich hat sich über die Versuchung dieser Täuschung erhaben gezeigt. Er berief die fürstlichen und gräflichen Familienhäupter seines Reichs und eine Auswahl aus dem übrigen Adel desselben, ingleichem eine Anzahl von den Bürgern gewählter Volksdeputirter auf den 15ten März 1815 zusammen, und die Geschichte dieser Verhandlungen eröffnet sich mit der immer großen Scene, daß der König in voller Versammlung dieser seiner Reichsstände zuerst vom Throne eine Rede an sie hielt, worin er, nachdem er zunächst ausgedrückt, was bereits gethan sey, daß nemlich die vorher so verschiedenen Landestheile und Unterthanen in ein unzertrennbares Ganzes vereinigt, der Unterschied des Religionsbekenntnisses und des Standes in bürgerlicher Beziehung verschwunden, die öffentlichen Lasten für Alle zu gleichem Verhältniß gebracht, und somit Alle zu Bürgern Eines Staats geworden, — dann seinem Volke das Zeugniß der Treue und Gehorsams, dem Heer das Zeugniß der Tapferkeit und der dem Nahmen Wirtemberg gebrachten Ehre, den Staatsdienern das der Unterstützung in seinen Bemühungen und den Unterthanen aller Classen das einer willigen Ergebung in die schweren Lasten der Zeit und der Anstrengungen aller Art, durch welche die Sicherheit und Erhaltung errungen worden, ertheilt hatte,

nun erklärte, daß er den Schlußstein zu dem Gebäude des Staats lege, indem er seinem Volke eine Verfassung gebe;

nachdem er an die anwesenden Stellvertreter, durch welche die Nation berufen sey, sich mit dem Staatsoberhaupte, zur Ausübung der bedeutendsten Rechte der Regierungsgewalt zu vereinigen,

zum Schlusse noch den Aufruf gemacht hatte: Laßt Uns vereinigt zur Förderung der Angelegenheiten der Nation, wozu die Verfassung diese Versammlung beruft, das heilige Band zwischen Mir und meinen Unterthanen mit entgegenkommendem Vertrauen befestigen:

— ließ er die Verfassungs-Urkunde durch den Minister des Innern verkündigen. Nach ihrer Verlesung verpflichtete er sich selbst darauf, und übergab sie eigenhändig dem Präsidenten der Versammlung.

Es kann wohl kein größeres weltliches Schauspiel auf Erden geben, als daß ein Monarch zu der Staatsgewalt, die zunächst ganz in seinen Händen ist, eine weitere und zwar die Grundlage hinzufügt, daß er sein Volk zu einem wesentlich einwirkenden Bestandtheil in sie aufnimmt. Wenn man sonst das große Werk einer Staatsverfassung, ja die meisten andern Regierungshandlungen nur in einer Reihe zerstückelter Handlungen und zufälliger Begebenheiten ohne Uebersicht und Oeffentlichkeit werden sieht, und die öffentliche Erscheinung der Fürstlichkeit und Majestät sich nach und nach auf Geburtstags-Feyer oder Vermählungsfeste beschränkt hatte, so kann man versucht werden, bey jener Scene, wo die Erscheinung der Majestät dem innern Gehalte ihrer Handlung so entsprechend ist, als bey einer wohlthätigen, erhabenen und bekräftigenden Anschauung einen Augenblick zu verweilen. Aber eben so nahe würde es liegen, zu meynen, man habe sich für einen solchen Augenblick des Verweilens zu entschuldigen. Denn die Veranlassungen, in denen wir die fürstliche Repräsentation zu sehen gewohnt worden, die Leerheit und Thatlosigkeit der vormaligen Staatsversammlung, des deutschen Reichstags, überhaupt die Nullität und Unwirklichkeit des öffentlichen Lebens, haben eine solche Verdrießlichkeit gegen dergleichen Actus, einen moralischen und hypochondrischen Privatdünkel gegen das Oeffentliche und gegen die Erscheinung der Majestät, zur durchgreifenden Stimmung gemacht, daß die Erwähnung derselben und etwa die Ansicht, solche Erscheinung für fähig zur Anregung großherziger Gefühle zu halten, eher für alles andere als für Ernst, kaum für Gutmüthigkeit genommen, oder aber für höfische Thorheit und sclavische Verblendung und Absichtlichkeit beurtheilt zu werden, sich der Gefahr aussetzte. Unsere politische Erstorbenheit ist unempfänglich, solcher Scenen froh zu werden, und die Gründlichkeit wendet sich davon als bloßen Aeußerlichkeiten ab zur Substanz der Sache und eigenen Gedanken darüber; und auch hier ist zunächst die Substanz der

Sache, der Inhalt der Verfassungsurkunde, die der König gegeben hat, kurz anzuführen.

Sie besteht aus 66 Paragraphen und zerfällt in 2 Theile, deren der erste von 46 §§. den Titel: Die landständische Verfassung, der zweyte von 20 §§. den Titel: Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf die Verfassung des Königreichs und die Rechte und Verbindlichkeiten der königl. Unterthanen, führt, somit der eine sich gleich als der ausführlichere, der andere als der weniger entwickelte zeigt.

Durch den Ersten gewährte der König eine ständische Repräsentation mit folgenden Hauptbestimmungen: Sie soll a) aus Virilstimmführern und b) aus gewählten Mitgliedern, beyde in Einer Kammer bestehen. Die Wahlfähigkeit für die letztern ist an keinen Stand gebunden; die in königlichen Stellen befindlichen Diener, Unterofficiere und Soldaten, Geistliche, Aerzte und Chirurgen sind ausgeschlossen; die einzige weitere Bedingung ist ein Lebensalter von 30 Jahren, außerdem zu einem der drey christlichen Religions-Bekenntnisse zu gehören; der Besitz eines gewissen Vermögens ist nicht unter die Bedingungen aufgenommen. — Zur Eigenschaft eines Wahlmanns wird der reine Ertrag von 200 Gulden aus liegenden Gründen und ein Alter von 25 Jahren gefodert. Die Stände versammeln sich nur auf Einberufung des Königs und nothwendig alle 3 Jahre; nach welcher Zeit die gewählten Repräsentanten zur Hälfte austreten, doch wieder wählbar sind, und durch neue Wahlen ersetzt werden. Die Versammlung dauert nicht über 6 Wochen, und wird vom Könige entlassen, vertagt oder ganz aufgelöst. Die gewählten Deputirten mit Einschluß des Canzlers der Universität, des evangelischen General-Superintendenten und katholischen Decans erhalten die Reisekosten bezahlt, und Taggelder (à 5 fl. 30 kr.). Die Minister können zu jeder Zeit der Versammlung beywohnen. — In den Jahren, in welchen die Ständeversammlung nicht einberufen wird, versammelt sich ein von ihr auf 3 Jahre gewählter Ausschuß von 12 Mitgliedern zur Erledigung der dringenden Angelegen-

heiten; eine Erhöhung der Abgaben oder Umänderung der Gesetzgebung jedoch ist nicht in seiner Competenz.

Für die Einführung neuer Steuern, directer sowohl als indirecter Abgaben, und für die Erhebung ist die Einwilligung der Stände nöthig; die bestehenden Abgaben bleiben für die Regierung des damaligen Königs als Grundlagen. Die Berechnung der Einnahmen und die Verwendung der Abgaben wird den Ständen alle Jahre vorgelegt. Die Bestimmung einer Civilliste für den König ist weitern Verhandlungen ausgesetzt.

Eben solchen Antheil haben die Stände an der Gesetzgebung; ohne ihre Zustimmung kann kein neues, die persönliche Freyheit und das Eigenthum oder die Verfassung betreffendes allgemeines Gesetz promulgirt werden. Dem Könige kommt dabey die Initiative zu; die Stände können aber Gesetzesvorschläge als Wünsche dem Könige vortragen, im Fall abschläglger Antwort sie dreymal in künftigen Versammlungen wiederholen, und auf die letzte Antwort, die motivirt seyn muß, in Hinsicht der Motive neue Vorstellungen machen.

Den Ständen ist ferner eingeräumt, allgemeine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzulegen, — und der König verspricht auf jeden Vortrag der Stände Entschließung zu geben; — auch die von einzelnen Unterthanen an sie gebrachte Beschwerden anzunehmen, wenn bescheinigtermaßen die Staatsbehörden sich geweigert haben, sie anzunehmen.

Endlich können die Stände gegen königliche Staatsbeamte Anordnung einer Untersuchung verlangen, und auf die vom Könige nie zu versagende Bewilligung soll im Falle des Hochverraths und der Concussion von einem ständischen Gerichte, in andern Fällen auf dem ordentlichen Rechtswege, Urtheil gesprochen werden.

Die unendliche Wichtigkeit und Liberalität der Rechte, welche hier den Landständen eingeräumt sind, so wie die Einfachheit und Offenheit dieser Bestimmungen, unpartheyisch blos nach ihrem Inhalt ohne alle andere Rücksicht betrachtet, macht gewiß dem Fürsten, der sie gab, so wie der Zeit, in welcher das Staatsrecht sich von Privilegien gereinigt hat und bis zu Grundsätzen gereift ist, die

höchste Ehre, und noch mehr gewinnt ein solches Werk durch die Vergleichung mit der Unförmlichkeit, Engherzigkeit und Unklarheit, in welcher in in- und ausländischen Verfassungen, namentlich in der Alt-Würtembergischen, oft Volksrechte in Privilegien und Particularitäten verhüllt und verkümmert, beschränkt und zweydeutig, ja oft ganz zum leeren Scheine gemacht sind. Sind die angeführten Bestimmungen nicht solche Verfassungs-Grundlagen, welche nicht anders als mit höchster Zustimmung anerkannt und angenommen werden müssen? Was vermißt werden könnte, kann nicht etwas seyn, was ihnen entgegen wäre, sondern nur Zusätze und entwickeltere Bestimmungen, aber nur jenen allgemeinen Wahrheiten eines staatsrechtlichen Zustandes gemäß. Was noch aus dem positiven Staatsrechte herrührt, ist vornemlich nur das Privilegium des aristokratischen Instituts. Außerdem aber, daß das vernünftige Staatsrecht von den demokratischen Abstractionen zurückgekommen ist, welche ein solches Institut schlechthin verwerfen, so ist das Privilegium dieser ohnehin gegebenen Wirklichkeit durch weitere Statuten vom vormaligen Feudalrechte überhaupt sehr entfernt gesetzt worden. — Hier verdient zunächst nur dies ausgezeichnet zu werden, daß diesem Elemente in der königlichen Verfassungs-Urkunde, das mit den gewählten Deputirten in Eine Kammer vereinigt ist, nur 50 Stimmen, den letztern dagegen 73 Stimmen, hiemit ein bedeutendes Uebergewicht eingeräumt wurde. Dies Verhältniß politischer Macht weicht von dem sehr ab, welches bey dem Systeme von zwey Kammern eintritt, und schon durch seine allgemeinere Einführung und Alter wichtige Autorität hat. Der Contrast jenes Stimmenverhältnisses gegen das in der provisorischen Ständeversammlung des Königreichs Hannover angenommene, wo dem Ritterstande Eine Stimme mehr als dem bürgerlichen zugetheilt worden war, kann beyläufig darum angeführt werden, da die Wirtembergischen Stände in folgenden Verhandlungen auf die liberalen Aeußerungen der Hannöverischen Gesandtschaft bey dem Congresse in Wien in Betreff von deutschen Verfassungsangelegenheiten, mehreremal provocirt haben.

Unerwarteter noch konnte die weitere Ausdehnung und beynahe völlige Ungebundenheit scheinen, welche dem demokratischen Princip durch die Wählungsart der Repräsentanten gegeben worden, so daß dies Element in fast ganz loser Form in die Staatsordnung eintritt. Die wenigen Temperaments, die sich hiebey zeigen, nachdem bereits die Virilstimmführer nicht in einer eigenen Kammer gegenüber gestellt sind, sind etwa die Bestimmungen, daß die Wahlversammlungen von den königlichen Oberamtleuten und in den guten Städten von den Landvögten präsidirt werden, daß die zum Wahlgeschäfte zugezognen Personen, wie der Amtschreiber und dessen Substitut, in dem Bezirke selbst, worin sie diese Function haben, nicht wählbar sind; jedoch sind sie es in andern Bezirken. Die Fähigkeit zum Repräsentanten gewählt zu werden, ist, wie oben angeführt, auf sehr wenige Bedingungen beschränkt. Vors erste sind alle Staatsdiener und Geistliche, wie auch die Aerzte und Chirurgen, ausgeschlossen. Die Rücksicht, welche wohl die letztern beyden Classen ausgeschlossen hat, mag auch bey den erstern genommen worden seyn, daß nemlich ihre Amtsfunctionen ihnen keine längere Entfernung und anderweitige Beschäftigung gestatten. Abgesehen davon, daß dies auch bey den Virilstimmführern, die in königlichen Aemtern stehen, insofern der Fall wäre, als wohl nicht vorausgesetzt wird, daß sie sich dann jedesmal durch andere vertreten lassen sollen, alsdenn daß sich bey den, im Orte der Ständeversammlung, der in der Regel wohl die Hauptstadt seyn wird, Bediensteten jener Grund vermindert, so ist diese Rücksicht gewiß nicht bedeutend genug, um eine für die Hauptsache so höchst wichtige Disposition zu rechtfertigen. Noch in dem Entwurfe der Grundzüge der neuen ständischen Verfassung, mit deren Abfassung sich der König selbst beschäftigt hatte (s. Supplement von Actenstücken S. 5), und die er in einer im versammelten Staatsrath d. 11. Jan. 1815 gehaltenen Rede einer eigenen Commission von Staatsräthen und Oberbeamten zur Berathung übergeben hatte, kommt die Bestimmung vor (s. S. 8), daß auch die königl. Diener, insofern ihre Dienstverhältnisse es gestatten, wahlfähig seyen.

Referent will sich über diesen Gegenstand, der von großer

Wichtigkeit ist, weitläufiger verbreiten. — Schon dieser Umstand darf dabey nicht übersehen werden, daß in großen Staaten, wie Frankreich z. B. und noch mehr England, der ganze gesellschaftliche Zustand im Innern und der weitreichende Zusammenhang nach Außen die Individuen in ganz andere Verhältnisse des Reichthums, der Bildung und der Gewohnheit, in allgemeinern Interessen zu leben und sich zu benehmen, stellt, als in einem Lande von größerer Beschränktheit des Umfangs, des gesellschaftlichen Zustands und Reichthums. In solchen kleinern Ländern wird sich der größte Theil derer, die sich eine wissenschaftliche, überhaupt allgemeinere Bildung erwerben, veranlaßt sehen, seine ökonomische und gesellschaftliche Existenz in einem Staatsdienste zu suchen; es werden daher, wenn die Staatsdiener abgezogen worden, außer Verhältniß wenigere zu finden seyn, die eine bedeutende Einsicht und Erfahrung in allgemeinen Angelegenheiten, in eine Ständeversammlung mitbringen, — ohnehin noch wenigere, welche Staatsmänner genannt werden könnten. Der Adelstand ist schon zum Theil unter den Virilstimmführern weggenommen, ein anderer Theil desselben wird sich in königlichen Diensten befinden; überhaupt ist für die Stellen der zu wählenden Deputirten nicht auf den Adel gerechnet; im Gegentheil. Der Advocatenstand, der unter den übrig bleibenden Ständen vornemlich in Rücksicht kommen kann, ist zunächst in seinen Begriffen und Geschäften an die Principien des Privatrechts, überdem des positiven Rechts, gebunden, die den Principien des Staatsrechts entgegengesetzt sind, nemlich des vernünftigen, von dem nur bey einer vernünftigen Verfassung die Rede seyn kann; — so daß der Sinn eines nur zu berühmten Staatsmannes es hierin wohl richtig traf, wenn er die Advocaten für die ungeschicktesten erklärte, in öffentlichen Angelegenheiten zu rathen und zu handeln. Wie der Advocatengeist in der Geschichte der Wirtembergischen Ständeversammlung gewirkt hat, wird sich in der Folge zeigen. — Der gesetzlichen Ausschließung dieses Standes würde von Seiten des abstracten Rechts wohl widersprochen werden können, aber nicht mehr als der Ausschließung der Aerzte und Chirurgen; eine Staatsorganisation aber beruht auf einer ganz andern concreten Weisheit, als einem aus dem Privatrecht abstrahirten

Formalismus. Ein ganz eigenthümliches Gebilde des altwürtembergischen Zustandes, das für dortige ständische Verfassung von der ersten Wichtigkeit ist, den Schreiberstand, werden wir im Verfolge kennen lernen. Der Beytrag, den der Stand der Kaufleute, Gewerbsleute, sonstiger Güterbesitzer für eine Ständeversammlung liefern kann, so wichtig er ist, kann für diesen Behuf nicht in so zahlreichem Verhältnisse seyn, als in England etwa, und für sich das nicht ersetzen, was durch die Ausschließung der Staatsbeamten abgeht.

So wichtig diese Ausschließung nun schon durch die Verminderung des Materials ist, aus welchem fähige Deputirte genommen werden können, so viel wichtiger ist sie für das Element der Gesinnung, welches das Ueberwiegende in einer Ständeversammlung seyn muß, wenn sie nicht in das gefährlichste Uebel ausschlagen soll, das in einem Staate möglich ist. Diese Grundeigenschaft kann im Allgemeinen der Sinn des Staates genannt werden. Sie ist nicht mit abstracter Einsicht, noch mit bloßer Rechtschaffenheit und einer guten Gesinnung für das Wohl des Ganzen und das Beste der Enzelnen, abgethan. Güterbesitzer eben sowohl aber auch die gewerbtreibenden und sonst im Besitze eines Eigenthums oder einer Geschicklichkeit befindlichen Individuen haben das Interesse der Erhaltung bürgerlicher Ordnung, aber das Directe ihres Zweckes hiebey ist das Private ihres Besitzes. Wenn landständische Deputirte den Sinn des Privatinteresses und Privatrechts als ihres ersten Zwecks mitbringen, wovon das Uebrige abhängig und eine Folge seyn soll, so gehen sie darauf, soviel als möglich dem Staate abzudingen und überflüssig, wenn auch sonst nicht unzweckmäßig, doch für ihren Zweck nicht unumgänglich nothwendig zu finden, und sie kommen überhaupt mit dem Willen herbey, für das Allgemeine so wenig als möglich zu geben und zu thun. — Es ist nicht davon die Rede, welche Gesinnungen Deputirte, aus welchem Stande oder Verhältnisse sie hergenommen werden, haben können; bey Einrichtungen des Staats, wie bey jeder vernünftigen Veranstaltung darf nicht auf das Zufällige gerechnet werden, sondern es kann allein die Frage darnach seyn, was die Natur der Sache, hier des Standes, mit sich bringt.

Der Sinn des Staates erwirbt sich aber vornemlich in der habituellen Beschäftigung mit den allgemeinen Angelegenheiten, in welcher nicht nur der unendliche Werth, den das Allgemeine in sich selbst hat, empfunden und erkannt, sondern auch die Erfahrung von dem Widerstreben, der Feindschaft und der Unredlichkeit des Privatinteresses, und der Kampf mit demselben, insbesondere mit dessen Hartnäckigkeit, insofern es sich in der Rechtsform festgesetzt hat, durchgemacht wird. Indem die Deputirten gewählt werden, so ist es eine wesentliche Rücksicht, daß die Wahlmänner vornemlich aus solchen Verhältnissen ausgehen, in welchen dieser Sinn vorhanden seyn muß und worin er gebildet wird. Der vorige Minister des Innern in Frankreich, Vaublanc, nahm in seinen Entwurf eines Gesetzes für die Wahlart der Deputirtenkammer geradezu die Bestimmung auf, daß die königlichen Beamten aller Art nebst den Geistlichen, in den Departementen die Mehrzahl der Wähler ausmachen sollten. Man ist darüber einstimmig, daß die englische Constitution durch das allein, was man ihre Misbräuche nennt, erhalten werde, nemlich durch die ganz ungleiche und daher ungerechte, ja zum Theil völlig sinnlose Privilegien in Ansehung der Wahlrechte, wodurch es aber allein möglich wird, daß die Regierung im Allgemeinen auf die Mehrzahl der Stimmen rechnen kann. — Es ist dabey eine Ansicht Ununterrichteter, die Oppositionsparthey als eine Parthey gegen die Regierung oder gegen das Ministerium, als solches zu betrachten; — wenn die Opposition auch nicht bloß einzelne Ministerial-Maßregeln angreift, was auch von den independenten Mitgliedern, die im Ganzen sonst mit dem Ministerium stimmen, geschieht, sondern wenn sie dieses in allen und jeden Stücken bekämpft, so geht ihr Kampf nur gegen dieses einzelne Ministerium, nicht gegen die Regierung und gegen das Ministerium überhaupt. Was man ihnen oft als etwas schlechtes vorwirft, daß sie nemlich nur selbst ins Ministerium kommen wollen, ist gerade ihre größte Rechtfertigung, ganz das Gegentheil von der Tendenz, die man an deutschen Landständen oder Individuen oft als Tapferkeit der Freyheit und Vertheidigung der Bürger und ihrer Rechte gepriesen werden sieht, — der Tendenz dem

Staate an Vermögen soviel möglich für sich abzugewinnen und abzudingen. —

Es muß der deutschen Geschichte überlassen bleiben, aufzuzeigen, inwiefern die Erscheinung des ehmaligen sogenannten dritten Standes auf Landtagen seinen Ursprung in dem Verhältniß der Ministerialität hatte, in welchem die Vorsteher der Städte als fürstliche Beamte gestanden, und inwiefern durch das Eintreten in dasselbe nachher die bürgerlichen Rathsverwandten auch Antheil an der Landstandschaft erhalten haben, ingleichem wie die ursprünglichen Beamten anfänglich berathschlagend und erst in der Folge der Zeit ihre Stimmen entscheidend geworden sind. — In dem Tübinger Vertrag von 1514, welcher als Grundgesetz in der Verfassung des vormaligen Herzogthums Würtemberg angesehen wird, sind ausdrücklich die fürstlichen Amtleute nebst einem vom Gericht und einem vom Rathe einer Stadt genannt, welche die Deputirten der Landschaft bey den Landtagen ausmachen sollen. — Allein bey den kaiserlichen Commissarien brachten es die Landstände bereits sechs Jahre nachher, im J. 1520 dahin, daß die Beamten wieder ausgemerzt wurden; die Stände gaben dadurch ein schlechtes Beyspiel von der Unveränderlichkeit so eben feyerlich beschlossener Verträge. — Ganz nahe liegt der Einwurf gegen die Wahlfähigkeit der Beamten zu Deputirten, daß sie als im Dienste des Fürsten, natürlich auch in seinem Interesse sprechen und handeln werden, wobey der Gedanke etwa mitunterläuft, daß, was im Interesse des Fürsten sey, gegen das Interesse des Volkes und des Staates sey. Ohnehin ist der Dienst bey der Person des Fürsten, Hofchargen, etwas verschiedenes von dem Dienste, welcher der Regierung und dem Staate geleistet wird, und die Meynung, daß, was im Interesse der Regierung und des Staates geschehe, gegen das Interesse des Volkes sey, unterscheidet den Pöbel von den Bürgern. — Die neuesten Weltbegebenheiten, der Kampf um Deutschlands Unabhängigkeit hat der deutschen Jugend auf den Universitäten ein höheres Interesse eingeflößt, als die bloße Richtung auf die unmittelbare künftige Erwerbung des Brods und auf Versorgung; sie hat auch für den Zweck, daß die deutschen Länder freye Ver-

fassungen erhalten, zum Theil mitgeblutet, und die Hoffnung eines dereinstigen weitern Wirkens dazu und einer Wirksamkeit im politischen Leben des Staats aus dem Schlachtfelde mitgebracht; indem sie durch wissenschaftliche Ausbildung sich die Befähigung dazu verschafft und sich vornemlich dem Staatsdienste widmet, soll sie, so wie dem ganzen wissenschaftlich gebildeten Stande, der sich meist dieselbe Bestimmung giebt, eben hiemit die Fähigkeit, Mitglieder von Landständen, Repräsentanten des Volks werden zu können, verlieren?

Es ist hiebey noch der wichtige Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Veränderung im Verhältnisse vormaliger fürstlicher Dienerschaft ein bedeutendes Moment in dem Uebergange Deutschlands von früherer Unförmlichkeit und Barbarey zum vernünftigen Zustande eines Staatslebens ausmacht. — Es läßt sich über diesen Umstand einiges aus dem Anhang zur 25sten Abth. der Verhandlungen anführen; daselbst wird S. 25 aus dem 13ten und den nächstfolgenden Jahrhunderten erwähnt, daß die Kammer-Aemter zuerst meistens nur Personen aus dem Ritterstande mit einem Bezuge ansehnlicher Einkünfte aus liegenden Gründen und Prästationen der Unterthanen anvertraut wurden, welche aber Vorwand fanden, die ihnen beschwerlich gewordene Ausübung des Amtes aufzugeben, und solches durch einen Pflegverweser aus dem Bürgerstande mit Anweisung auf eine geringere Benutzung verwalten zu lassen. Später wurden diese, wie die Vogteylichen, Richter- und andere Aemter bloß Personen aus dem Bürgerstande übertragen, die dies aber nicht, wie späterhin, für eine Gnade, sondern für eine große Bürde ansahen und sie annehmen mußten; auch wurde diese Beschwerde keinem auf zu lange aufgedrungen; es galt für eine besondere Gnade, von solchen Aemtern verschont zu bleiben: — wovon ebendaselbst mehrere Beyspiele angeführt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Fortsetzung der in Nr. 66. abgebrochenen Recension.)

Bey dem Verhältnisse dieser Ministerialen nun fielen wenigstens, wenn auch sonst eine Vasallenschaft und selbst etwas von einer Hörigkeit darin liegt, die andern Umstände weg, daß man sie nur für das Interesse des Fürsten gegen das Volk zu seyn, in dem Sinne glauben konnte, in welchem man fürstliche Diener späterhin ohngefähr für fürstliche Bediente und für eine vom Volke ausgeschlossene Classe nahm. Diese letztere Stellung hatten sie insofern, als die Einkünfte, welche sie einzuziehen und zu verrechnen, wie auch die richterliche und policeyliche Gewalt, die sie im Namen dem Fürsten auszuüben hatten, mehr für Rechte eines Privatbesitzes und der Privatgewalt eines Dritten gegen die Bürger galten, als für Staatseinkünfte und Staatspflichten. Aber wie der Domanialbesitz und die Familien-Fidei-Commisse der fürstlichen Familien sich so in spätern Zeiten immer mehr dem Charakter vom Staatsvermögen genähert, und die vogteylichen und andern Rechte über unterthänige und hörige Leute, in den vernünftigern Charakter von Staatspflicht und Staatsgewalt überzugehen angefangen hat, so sind die fürstlichen Diener auch über die Abhängigkeit ihrer Besoldungen von der Willkühr, hinaus zu Rechten in ihren Aemtern und zu der Würde von Staatsdienern gekommen. Dieser Uebergang von Verwaltung eines Privatbesitzes in Verwaltung von Staatsrechten ist einer der wichtigsten, welcher durch die Zeit eingeleitet worden, und der auch das Verhältniß der Beamten nicht mehr in der Bestimmung gelassen hat, welche zur Zeit der vormaligen Wirtembergischen Verfassung

Statt hatte — es ist eine der Veränderungen, welche dann mit dem allgemeinen Uebergange eines nicht souveränen Fürstenthums in einen Staat sich befestigt und vollendet hat. — Indem das positive Staatsrecht, welches die ständische Versammlung sich vornemlich zur Basis ihrer Ansprüche machte, die Geschichte zu seiner Basis hat, so kann die allgemeine Bemerkung hier angefügt werden, daß es gerade die Geschichte ist, welche die Umstände erkennen lehrt, unter denen eine Verfassungsbestimmung vernünftig war, und hier zum Beyspiel das Resultat gibt, daß wenn die Ausschließung der königlichen Beamten von den Landständen späterhin vernünftig war, nunmehr unter andern Umständen es nicht mehr ist. — Daß die Ständeversammlung sich weder des alten Verhältnisses der Ministerialität und der ausdrücklichen Disposition im Tübinger Vertrag, noch des Unterschieds von vormaligen fürstlichen Bedienten und von Staatsbeamten erinnert hat, ist sehr begreiflich. Auffallender aber ist es, daß das Ministerium die Ausschließung der Staatsbeamten veranlaßt zu haben scheint.

Einen andern nahe verwandten Kreis des öffentlichen Geschäfts gab die Verfassung des vormaligen Herzogthums an, Gericht und Rath der Städte, woraus die Landtagsdeputirte genommen werden sollten. Gewiß ist eine Magistratsstelle eine passende Vorbereitungsschule für landständische Functionen; Magistratspersonen leben, wie die Beamten, in der täglichen Thätigkeit, die bürgerliche Ordnung handhaben zu helfen, und in der Erfahrung, wie Gesetze und Einrichtungen wirken, eben so welche Gegenwirkungen der bösen Leidenschaften sie zu bekämpfen und auszuhalten haben. Magistratspersonen sind ferner selbst aus dem Bürgerstande, sie theilen dessen bestimmtere Interesse, so wie sie dessen näheres Zutrauen theilen können. — Nur war freylich von einem Ende Deutschlands zum andern die Klage über Unfähigkeit, Trägheit und Gleichgültigkeit, — wenn nicht auch über weitere Verdorbenheit und Schlechtigkeit der Gemeinde-Verwaltungen so laut geworden, daß ihre Einrichtung vor Allem aus eine Wiedergeburt schien nöthig gehabt zu haben, ehe in ihr Männer gebildet und aus ihr hervorgehen konnten, welche Fähigkeit und Zutrauen für einen größern Wirkungskreis besäßen. Das Recht der Magistrate,

die Wiederbesetzung der in ihnen ledig werdenden Stellen, selbst vorzunehmen, wird wohl ein Hauptumstand gewesen seyn, der sie so heruntergebracht hat. Was man sonst wohl Despotismus nennen könnte, nemlich daß viele Regierungen die den Städtemagistraten und sonstigen Gemeindevorständen, Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, und der übrigen, Kirchen und Schulen und der Armuth gehörigen Stiftungen und Anstalten abgenommen haben, mag in jener Unfähigkeit nicht nur seine Rechtfertigung finden, sondern sich vielmehr als unumgängliche Pflicht haben zeigen können. Derselbe Grund der Unfähigkeit ist es, der auch von dem Antheil, den die Magistrate als Gerichte an der Rechtspflege haben sollten, häufig nicht mehr als die bloße Formalität übrig gelassen, das Geschäft und die Entscheidung in die Hände der fürstlichen Gerichtsvorstände, der Oberamtleute, gebracht, oder zu Rechtsgutachten von Consulenten und Advocaten die Zuflucht zu nehmen genöthigt hatte; die Regierungen sahen sich ebenfalls hiedurch veranlaßt, auch den bisherigen Antheil an der Rechtspflege nicht länger in den Händen der Magistrate zu lassen. —

Wenn nun auch die Städte-Magistrate nach ihrer bisherigen Organisation und Beschaffenheit eben keine große Hoffnung für sich erwecken können, tüchtige Landtagsdeputirte zu liefern, so hätte diese Bestimmung doch verdient, nicht ganz vergessen zu werden; aber erweiternde Modificationen müßten freylich dem Uebertriebenen und Einseitigen jener Beschränkung abhelfen. Das andere, ebenso zu weit gehende Extrem aber sehen wir in der königl. Verfassung, daß vorserste die Wahlfähigkeit zum Deputirten fast so gut als unbeschränkt, und dann vors andere daß die Bedingungen, um Wähler zu seyn, ebenso unbedeutend sind; — außer einem Alter von 25 Jahren, wird hiezu nur eine Vermögenssumme von 200 fl. aus Liegenschaften erfodert.

Diese letztere Art von Bedingungen der Fähigkeit zu wählen, ist den deutschen Institutionen bisher fremd gewesen, und erst in neuern Zeiten diese Idee in Umlauf gekommen; wir wollen einiges darüber bemerken. Das zunächst auffallende dabey ist, daß nach solchen trockenen, abstracten Bestimmungen, als die beyden angeführten sind, die Wähler sonst in keinem Verband

und Beziehung auf die bürgerliche Ordnung und auf die Organisation des Staats-Ganzen auftreten. Di Bürger erscheinen als isolirte Atome und die Wahlversammlungen als ungeordnete, unorganische Aggregate, das Volk überhaupt in einen Haufen aufgelöst, — eine Gestalt, in welcher das Gemeinwesen, wo es eine Handlung vornimmt, nie sich zeigen sollte; sie ist die seiner unwürdigste, und seinem Begriffe, geistige Ordnung zu seyn, am widersprechendste. Denn das Alter, ingleichen das Vermögen, sind Qualitäten, welche bloß den Einzelnen für sich betreffen, nicht Eigenschaften, welche sein Gelten in der bürgerlichen Ordnung ausmachen. Ein solches Gelten hat er allein kraft eines Amtes, Standes, einer bürgerlich anerkannten Gewerbsgeschicklichkeit und Berechtigung nach derselben, Meisterschaft, Titel u. s. f. — Die Volksvorstellung ist mit solchem Gelten so vertraut, daß man erst dann von einem Manne sagt, er ist Etwas, wenn er ein Amt, Meisterschaft, und sonst in einem bestimmten bürgerlichen Kreise die Aufnahme erlangt hat; von einem hingegen, der nur 25 Jahre alt und Besitzer einer Liegenschaft, die ihm 200 fl. und mehr jährlich abwirft, sagt man, er ist Nichts. Wenn eine Verfassung ihn doch zu Etwas macht, zu einem Wähler, so räumt sie ihm ein hohes politisches Recht, ohne alle Verbindung mit den übrigen bürgerlichen Existenzen, ein, und führt für eine der wichtigsten Angelegenheiten einen Zustand herbey, der mehr mit dem demokratischen, ja selbst anarchischen Princip der Vereinzelung zusammenhängt, als mit dem Princip einer organischen Ordnung. — Die großen Anfänge zu innern rechtlichen Verhältnissen in Deutschland, wodurch die förmliche Staatsbildung vorbereitet worden, sind in der Geschichte da zu suchen, wo, nachdem die alte königliche Regierungsgewalt im Mittelalter versunken, und das Ganze sich in Atome aufgelöst hatte, nun die Ritter, die freyen Leute, Klöster, die Herren wie die Handel- und Gewerbtreibenden, sich gegen diesen Zustand der Zerrüttung in Genossenschaften und Corporationen bildeten, welche sich dann so lange an einander abrieben, bis sie ein leidliches Nebeneinanderbestehen fanden. Weil dabey die oberste Staatsgewalt, in deren Ohnmacht gerade das Bedürfniß jener Corporationen

lag, etwas so loses war, so bildeten diese partiellen Gemein-wesen ihre Verbindungsweisen desto fester, genauer, ja selbst peinlich bis zu einem ganz einengenden Formalismus und Zunftgeist aus, der durch seinen Aristokratismus, der Ausbildung der Staatsgewalt hinderlich und gefährlich wurde. Nachdem in den neuesten Zeiten die Ausbildung der obern Staatsgewalten sich vervollkommnet hat, sind jene untergeordneten Zunftkreise und Gemeinheiten aufgelöst, oder ihnen wenigstens ihre politische Stelle und Beziehung auf das innere Staatsrecht genommen worden. Es wäre aber nun wohl wieder Zeit, wie man bisher vornemlich in den Kreisen der höhern Staatsbehörden organisirt hat, auch die untern Sphären wieder zu einer politischen Ordnung und Ehre zurückzubringen, und sie gereinigt von Privilegien und Unrechten in den Staat als eine organische Bildung einzufügen. Ein lebendiger Zusammenhang ist nur in einem gegliederten Ganzen, dessen Theile selbst besondere, untergeordnete Kreise bilden. Um aber ein solches zu erhalten, müssen endlich die französischen Abstractionen von bloßer Anzahl und Vermögensquantum verlassen, wenigstens nicht mehr zur Hauptbestimmung gemacht und vornenhin als die einzigen Bedingungen einer der wichtigsten politischen Functionen gestellt werden. Solche atomistische Principien sind wie in der Wissenschaft, so im Politischen, das Tödtende für allen vernünftigen Begriff, Gegliederung und Lebendigkeit.

Es kann noch daran zu erinnern seyn, daß die Ausübung eines solchen ganz vereinzelten Berufs, wie der ist, ein Wähler zu seyn, leicht in kurzem sein Interesse verliert, überhaupt von der zufälligen Gesinnung und augenblicklichen Belieben abhängt. Dieser Beruf ist mit einer einzigen Handlung abgelaufen, einer Handlung, die innerhalb mehreren Jahren nur ein einzigesmal vorkommt; bey der großen Anzahl von Stimmgebenden kann von dem Einzelnen der Einfluß, den seine Stimme hat, für sehr unbedeutend angesehen werden; um so mehr da der Deputirte, den er wählen hilft, selbst wieder nur ein Mitglied einer zahlreichen Versammlung ist, in welcher immer nur eine geringe Anzahl sich zur Evidenz einer bedeutenden Wichtigkeit bringen kann, sonst aber

durch nur Eine Stimme unter vielen einen ebensolchen unscheinbaren Beytrag liefert. So sehr also psychologischerweise erwartet wird, daß das Interesse der Staatsbürger sie antreiben solle, die Stimmfähigkeit eifrigst zu suchen, für wichtig und für eine Ehre zu halten, — so wie sich zur Ausübung dieses Rechts zu drängen, und es mit großer Umsicht wie ohne alles andere Interesse wirklich auszuüben, — so zeigte dagegen auch die Erfahrung, daß der zu große Abstand zwischen der Wichtigkeit der Wirkung, die herauskommen soll, zu dem sich als äußerst geringfügig vorstellenden Einfluß des Einzelnen, bald die Folge hat, daß die Stimmberechtigten gleichgültig gegen dies ihr Recht werden, und wenn die ersten Gesetze sich mit dem Ausschließen vieler Bürger vom Stimmgeben beschäftigen, werden bald gesetzliche Dispositionen nöthig, die Berechtigten zu vermögen, sich zum Stimmgeben einzufinden. — Das so oft oberflächlich gebrauchte Beyspiel von England, von dem starken Umtrieb bey den Wahlen zum Parlament paßt auch hier nicht; denn in diesem Theile der englischen Verfassung sind gerade die Privilegien und Ungleichheiten der Berechtigung der einflußreichste Umstand, — wovon vielmehr das Gegentheil in jener atomistischen Methode liegt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Bemerkungen gegen die abstracten Principien der Anzahl, des Vermögensquantums, des Alters, nicht dahin gehen können, diesen Umständen ihre Bedeutung und ihren Einfluß benehmen zu wollen. Im Gegentheil, wenn die Berechtigung zum Stimmgeben bey den Wahlen, und die Wählbarkeit selbst mit den andern Institutionen des Staats zusammenhängt, so üben diese Umstände schon von selbst ihren Einfluß aus, und wenn dieser hier gesetzlich angeordnet, und z. B. für die Fähigkeit Mitglied eines Städtemagistrats, Gerichts, Vorstand und Mitglied einer Corporation, Zunft und dergleichen zu seyn, ein gewisses Alter, Grundvermögen u. s. f. gefodert wird, so steht dies bey weitem mehr im Verhältniß, als wenn solche trockne, doch nur äußerliche, Bedingungen dem hohen Interesse der ständischen Mitgliedschaft so schroff gegenübergestellt werden — Die Garantie, welche durch dergleichen Bedingungen für die Tüchtigkeit der Wählenden und Gewählten

gesucht wird, ist ohnehin theils negativer Art, theils eine bloße Präsumtion; da es hingegen eine ganz andere, positive Garantie gibt, durch das Zutrauen der Regierung zu Staatsdiensten, — oder durch das Zutrauen der Gemeinden und der Mitbürger, zu Gemeindediensten, Aemtern erwählt und in Genossenschaften aufgenommen worden zu seyn, ferner durch wirkliche Thätigkeit und Antheil am organischen Staats- und Volksleben die Geschicklichkeit, so wie den Sinn desselben, den Sinn des Regierens und Gehorchens sich erworben, und Gelegenheit gegeben zu haben, daß die Wähler die Gesinnungen und Befähigung kennen lernen und erproben konnten.

Bestimmungen jener Art, welche das Volk statt als einen Staat, vielmehr als einen Haufen voraussetzen, und diesen nun nach Anzahl in besondere Haufen, und nach Alter und einer einzelnen Vermögensbestimmung in zwey Classen überhaupt abtheilen, können eigentlich nicht Staatseinrichtungen genannt werden. Sie reichen nicht hin, dem Antheil des Volkes an den allgemeinen Angelegenheiten seine demokratische Unförmlichkeit zu nehmen, und näher den Zweck, tüchtige Deputirte für eine Landesversammlung zu erhalten, dem Zufall zu entziehen. Eine Staatseinrichtung kann nicht bloß bey der Foderung stehen bleiben, daß etwas geschehen solle, bey der Hoffnung, daß es geschehen werde, bey der Beschränkung einiger Umstände, welche es erschweren könnten, — sie verdient jenen Namen nur, wenn sie die Anordnung ist, daß geschieht, was geschehen soll.

Indem Ref. über diesen Punkt so weitläufig geworden ist, müssen die Bemerkungen über die andern kürzer gefaßt werden. — Den Ständen ist die Gerechtsame eingeräumt, daß ohne ihre Einwilligung keine neue Steuern eingeführt und die bestehenden nicht erhöht werden sollen. Wirtemberg wäre wohl das erste deutsche Land gewesen, worin allgemeine Landstände so frühe auf eine so offene und bestimmte Weise in den Besitz dieses Rechts gekommen wären; die Landstände, die wir anderwärts hatten hervorkommen oder wiederaufleben sehen, enthalten theils aus der Feudalverfassung sehr beschränkende Elemente, theils scheint ihre Bildung und die Bestimmung ihrer Wirksamkeit noch zu sehr in provisori-

schem und trübem Lichte, als daß sie mit der freyen, freymüthigen und klaren Form verglichen werden könnte, in welche der Monarch Wirtembergs die seinigen setzen wollte. — Der blutige Kampf der Tyroler gegen Staatsverwaltungsformen, die sie ihren alten angestammten Rechten zuwider glaubten, hat allgemeines Interesse erweckt; bey der endlich erfolgten Wiedereinführung ihrer vormaligen Verfassung hat der Monarch die Bestimmung der Summe der Staatsabgaben sich vorbehalten, und den Ständen nur die Repartition überlasse n Es läßt sich nun darüber streiten, ob die alten Wirtembergischen Stände das ihnen durch die Verfassung des Königs zugestandene Recht schon gehabt, oder nicht; — und ob sie früher nicht ein viel weiter greifendes besessen haben; — ein Streit, der ohne praktisches Interesse, übrigens auch darum um so mehr geeignet wäre, eine rechte querelle d'Allemand abzugeben. Man kann wohl sagen, daß die Wirtembergischen Stände durch die Bestimmung, daß die bestehenden Steuern belassen und nur eine Erhöhung nicht ohne ihre Bewilligung eintreten sollte, formell ungefähr auf den Standpunkt wieder versetzt wurden, auf welchem sich die vormalige Wirtembergische Landschaft befand. Denn die directen und indirecten Abgaben, die in die fürstliche Kammer vormals wie jetzt flossen, und auf Bodenzinsen, Gilten, Zehenten, Leistungen von Arbeit u. s. f. beruhen, sind Dominicalrenten, und in privatrechtlichem Sinne Eigenthum des Regenten oder des Staats; sie haben das Bestehende zu ihrer Basis, und sind somit aller Einwilligung der Landstände entnommen. Der andere Theil der eigentlichen, directen und indirecten Steuern, der Abgaben, die in staatsrechtlichem Sinne erhoben wurden, war sowohl dem Betrag als ihrer Verwendung zu Staatszwecken nach, nemlich zur Abtragung der Staatsschulden, zur Bezahlung des Kreis- und Haus-Militärs, durch Vertrag unter oberstrichterlicher Einwirkung und Bestätigung der Reichsbehörde festgesetzt, so daß die Landstände auch hierin an das Bestehende als an ein Gesetz gebunden waren. Möchten nun aus allen Verclausulirungen und besondern Verumständungen heraus, unter denen die vormaligen Landstände, außer im Falle einer Erhöhung, die Steuer-Bewilligung überhaupt

ausübten, auch ein allgemeiner Gesichtspunkt und die Behauptung gezogen werden können, daß sie dieses Bewilligungsrecht in umfassendem Sinne besessen haben, so erhält doch solches Recht eine ganz neue Stellung und einen unvergleichbar größern Umfang und Wichtigkeit durch die neue Stellung, daß das Wirtembergische Land aus einem Reichslehen ein selbstständiger Staat geworden ist. In jenem Zustande wurde Krieg und Frieden, nicht vom einzelnen Reichsstand, sondern von Kayser und Reich gemacht; die Anstrengungen, welche ein Krieg erfoderte, waren zum Theil ein für allemal durch eine Matrikel festgesetzt. Davon nicht zu sagen, daß der formelle Eigensinn der deutschen Stände, ja nicht mehr zu leisten als rechtlich oder unrechtlich nicht abzuwehren war, die Folge hatte, daß die passiven Anstrengungen um so größer wurden, — ein Aufwand, welcher eben so unabwendbar auf die Landschaft zurückfiel. — Gegen Weigerungen der Landstände hatte der Fürst überhaupt an den Reichsgerichten eine Stütze und Hülfe. Nachdem aber Wirtemberg ein selbstständiger Staat geworden, erhält das Recht der Steuerbewilligung durch Stände eine eben solche Selbstständigkeit und damit einen ganz neuen Sinn, worüber sich auf den vorhergehenden Zustand gar nicht berufen läßt. Hier bedarf denn auch der Staat ganz neuer Garantien gegen Privatsinn und gegen Anmaßlichkeit der Stände, da die vorigen Garantien, welche die Regierung an Kayser und Reich hatte, nicht mehr vorhanden sind; es ist ein ganz neues Element, das politische, entstanden, in welches die Stände versetzt werden, dessen sie vorher entbehrten. — Die deutsche Specialgeschichte liefert Beyspiele genug, daß der Trieb vormaliger Landstände in ihrer politischen Nullität, auf passive Neutralität ging, am liebsten das Eingreifen in Weltverhältnisse ganz von sich abzuhalten und mit Schande über sich ergehen zu lassen, was ergehen mochte, lieber als zu einem Selbstentschluß, zum Handeln und zur Ehre zu greifen. Mit solchem Triebe zur Ehr- und Thatlosigkeit nach Außen hängt die Richtung zusammen, die Activität statt gegen die äußern Feinde, vielmehr gegen die Regierung zu kehren. Nur zu oft haben die Landstände in kritischen Umständen nichts anders

als eine vortheilhafte Gelegenheit gesehen, die Regierung in Verlegenheit zu setzen, und für die Anstrengungen, welche diese zu ihrer und ihres Volkes Ehre und Wohl verlangte, Bedingungen vorzuschreiben und sich Vergünstigungen an Rechten gegen sie zu erwerben. Nur zu oft brachten sie es dahin, das durch Unglück und Schimpf auf ein Land für den gegenwärtigen Augenblick zu bringen, für die Zukunft aber eine Beschränkung und Schwächung der Regierungskraft, und damit eine fortdauernde Grundlage für innere und äußere Zerrüttung. Aus der politischen Nullität, zu welcher das deutsche Volk durch seine Verfassung herabgebracht war, aus der Unvermögenheit der vielen kleinen Ganzen, des größern Theils der Reichsstände, einen eigenen Entschluß und Willen zu haben, mußte ein Geist der Versumpfung ins Privatinteresse und der Gleichgültigkeit, ja der Feindschaft gegen den Gedanken, eine National-Ehre zu haben und für sie Aufopferungen zu machen, hervorgehen. — Wenn z. B. in der englischen Nation das Gefühl der National-Ehre die verschiedenen Volksklassen allgemeiner durchdrungen hat, so hat das Recht des Parlaments, die Abgaben jährlich zu verwilligen, einen ganz andern Sinn, als dasselbe Recht in einem Volke haben würde, das in dem Privatsinne auferzogen, und weil es außerhalb des politischen Standpunkts gelegen, in dem Geiste der Beschränktheit und der Privat-Eigensucht gehalten war. Schon gegen solchen Geist bedürften die Regierungen zur Erhaltung des Staats neuer Garantie, da sie die ohnehin wenig genügende von Kayser und Reich verlohren haben. Das Recht der Theilnahme an der Bestimmung der Staatsabgaben, wie es auch vormals beschaffen seyn mochte, ist nunmehr, da die Stände keinen Obern, als ihre Staatsregierung über sich haben, der sie zugleich gegenübertreten, an und für sich eine unendlich höhere, unabhängigere Befugniß als vorher, so wie sie damit ein Verhältniß und Einfluß auf Krieg und Frieden, auf die äußere Politik überhaupt, so wie auf das innere Staatsleben erhalten.

Durch den Umstand, daß die bestehenden Abgaben durch die königliche Verfassung für die Lebzeiten des regierenden Monarchen zur Grundlage genommen worden, wurde dem Recht der Besteurung allerdings der Form

nach eine Beschränkung gegeben, denn der Sache nach beschränkt es sich sohnehin durch die Nothwendigkeit des Bedürfnisses. Diese Nothwendigkeit konnte nun in Ansehung der Größe der Abgaben sehr wohl vorhanden seyn; — in allen Staaten hat das Bedürfniß der letzten Jahre — und in den reichsten, wie England, am meisten, — die Auflagen zu einer vorhin nie geahndeten Höhe getrieben, und Frankreich, Oesterreich und andere haben sich in diesen Finanz-Verlegenheiten nur durch eigenmächtige, gewaltsame Operationen geholfen. Abgesehen nun von dem Bedürfnisse, von dem man nirgend Erweise gesehen hat, daß es nicht vorhanden gewesen, abgesehen von der Unmöglichkeit eine Finanzverfassung auf einmal auf andere Principien zu basiren, konnten die Wirtembergischen Landstände sich diesen Artikel aus Dankbarkeit gegen den Fürsten gefallen lassen, der der erste, und bis jetzt nach drittehalb Jahren fast der einzige gewesen, der seinem Lande eine solche offene und liberale Verfassung gegeben, — gegen einen Fürsten, gegen den, wie Hr. Graf von Waldek in der ersten Rede, die von Seiten der Ständeversammlung die Sitzungen eröffnete, gleich zu Anfang (Verh. IIte Abth. S. 3) sagt, alle Stände des Landes, alle Provinzen des Reichs in Gefühlen der Dankbarkeit über dessen Entschluß der Herstellung einer Constitution wetteiferten, — gegen einen Fürsten, welchem Hr. Graf von Waldek das Lob zu ertheilen fortfährt, (ebendaselbst)

„daß derselbe Würtemberg in allen Stürmen der letzten Jahrzehende mit seltener Stärke geleitet," (— „seltene Eigenschaften, heißt es im Verfolg der Rede (ang. Ort S. 4), haben von jeher die Regenten Würtembergs ausgezeichnet"; für dieses unbestimmte Wort gibt die weitere historische Ausführung daselbst bey ihnen, außer bey Herzog Christoph, die nähere Bedeutung herrischer Willkühr oder Schwäche des Charakters.) —

das Lob, „daß derselbe Würtemberg ein beträchtliche Ausdehnung gegeben," — (nemlich durch die sogenannte Mediatisirung deutscher vorher reichsunmittelbarer Stände — eine Ausdehnung, welche Hr. Graf von Waldeck (VIte Abth. S. 93.) als einen widerrechtlichen Zustand, eine Beeinträchti-

gung der Rechte der Standesherren und ihrer ihnen von Gott anvertrauten Unterthanen, als eine Ausdehnung charakterisirt, welcher sich die, durch deren Einverleibung sie Statt hatte, nur deswegen nicht entziehen konnten, weil sie der Gewalt weichen mußten) —

das Lob, „daß derselbe nun keinen Augenblick verliere, um die seinem Willen fremden Folgen der Umstände des J. 1806. nemlich die Aufhebung der von Seinen Erlauchten Ahnherren für ewige Zeiten gegründeten Verfassung, wieder aufzuheben." (Der ganze Verfolg der Verhandlungen zeigt, daß die Widersetzung der Landstände den einzigen Punkt betraf, daß durch die gegebene königl. Verfassung die vormalige nicht wiederhergestellt, jene Folge nicht aufgehoben sey.)

Uebrigens hat bekanntlich die Foderung der Landstände, daß auch noch bey Lebzeiten des Königs ihre Concurrenz sich auf die schon bestehenden Steuern erstrecke, wegen des frühzeitigen Todes des Königs keinen Erfolg gehabt, so wie sie auch wegen ihrer Nicht-Einnahme der königl. Constitution, welche ihnen neue Verhandlungen über die Steuern bey einer Regierungsveränderung einräumte, solche Verhandlungen abgeschnitten haben.

Um die geschichtliche Angabe der Hauptmomente der Verfassungs-Urkunde zu vollenden, wäre noch der zweyte Theil derselben, — die allgemeinen Bestimmungen in Beziehung auf die Verfassung des Königreichs und der Rechte und Verbindlichkeiten der königl. Unterthanen, anzuführen. Diese leiden aber weder einen Auszug, noch eine Beurtheilung, es sind einfache organische Bestimmungen, welche für sich selbst sprechen und die vernünftige Grundlage eines staatsrechtlichen Zustandes ausmachen. Z. B. §. 52. Alle Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich; sie haben zu allen Staatsämtern Zutritt; weder Geburt, noch eines der drey christlichen Religionsbekenntnisse schließt davon aus. — §. 53. Zu den öffentlichen Lasten und Abgaben haben nach den Gesetzen Alle verhältnißmäßig gleich beyzutragen. — §. 55. Jeder

Unterthan hat, wenn er von der Militärpflichtigkeit frey ist, oder ihr Genüge geleistet, das Recht der Auswanderung. — §. 56. Jedem Unterthan steht es frey, seinen Stand und Gewerbe nach eigener freyer Neigung zu wählen und sich dazu auszubilden u. s. f. Diese Grundsätze lassen nur die Bemerkung zu, daß es Reichsständen nie wird einfallen können, sie zu verwerfen, und nur eine widrige Verkehrtheit, Verstocktheit oder wie man es nennen wollte, eine solche Versammlung dahin bringen könnte, ihrer nicht zu erwähnen und dem Regenten nicht die Ehre zu geben, der sie ausdrücklich zu Grundbestimmungen der Rechte und Verbindlichkeiten seiner Unterthanen macht. Wie auch ältere Verfassungen sich zu solchen Grundsätzen verhalten mögen, so sind diese daran an particuläre und äußerliche Umstände geknüpft, in ihnen befangen, ja oft verdunkelt; es ist nicht um des Princips willen, d. i. um der Vernünftigkeit und eines absoluten Rechts willen, daß darin Rechte vorhanden erscheinen, sondern sie erscheinen als einzelne Erwerbungen, welche besondern Umständen zu verdanken, auch nur auf diese und jene Fälle eingeschränkt sind; als ob sie durch unglückliche Umstände eben so gut auch verloren gehen könnten. Es ist ein unendlich wichtiger Fortschritt der Bildung, daß sie zur Erkenntniß der einfachen Grundlagen der Staatseinrichtungen vorgedrungen ist, und diese Grundlagen in einfache Sätze, als einen elementarischen Katechismus zu fassen gewußt hat. Wenn die Ständeversammlung veranlaßt hätte, daß die 20 §§., welche diese allgemeinen Bestimmungen enthalten, auf Tafeln in den Kirchen aufgehängt, der erwachsenen Jugend beygebracht und zu einem stehenden Artikel des Schulen- und kirchlichen Unterrichts gemacht worden wären, so würde man sich weniger darüber verwundern können, als daß die Landesversammlung dieselben ignorirt und den Werth der öffentlichen Anerkennung durch die Regierung und der allgemeinen Kenntniß solcher Grundsätze nicht empfunden hat.

Aber um dieser Allgemeinheit willen machen sie nur erst den Grundriß für eine zu entwerfende Gesetzgebung aus, wie die mosaischen Gebote oder die berühmten Droits de

l'homme et du citoyen der neuern Zeit. Für eine bestehende Gesetzgebung und schon vorhandene Regierung und Verwaltung sind sie die bleibenden Regulatoren, auf welche sich eine Revision, so wie eine Erweiterung des bereits Bestehenden gründen muß, wenn die eine oder die andere nöthig ist. Die Königl. Verfassungs-Urkunde bleibt bey diesen allgemeinen Grundlagen stehen und enthält die weitere Entwicklung derselben nicht, noch die Aufnahme näherer Bestimmungen, welche schon als Staatseinrichtungen vorhanden seyn konnten. Organische Verfassungs-Bestimmungen und eigentliche Gesetze gränzen überhaupt sehr nahe an einander, und die weitere Arbeit der Entwicklung und Subsumtion der schon bestehenden Einrichtungen konnte vornemlich einen Gegenstand der Thätigkeit der Ständeversammlung abgeben.

Dies sind nun die Hauptmomente der Art und Weise, wie der König die bisherige Staatsverfassung seines Reichs mit dem wichtigen Gliede einer Volksvertretung, und mit der Anerkennung und Proclamation der allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit im Staatsleben, ergänzt zu haben meynte, und die Einverleibung jenes Gliedes und damit die Herstellung der Grundlage für die weitere Ausbildung und Anwendung der Rechtsprincipien, durch die wirkliche nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde vorgenommene Einberufung von Landständen, durch seine eigene öffentliche Verpflichtung auf die Urkunde, deren feyerliche Uebergabe an seine Stände und Bekanntmachung als der Instruction, welche ihnen ihre Berechtigung ertheilte, bewerkstelligt und vollendet zu haben glaubte. Man erwartete nun etwa, daß der weitere Verlauf der Geschichte darstellen werde, wie dies neue Geschöpf, die Landstände, sich in dem ihnen eingeräumten Kreise bewegt, und dies wichtige zum Organismus des Staats hinzugefügte Lebenselement in ihm gewirkt habe. Aber es ist nicht die Geschichte einer solchen assimilirenden und lebensthätigen Wirksamkeit, der sich vor unsern Augen entwickelt, sondern die dazu berufenen Mitglieder verweigern, sich als dieses Glied in den Staat aufnehmen zu lassen, erklären sich aber doch für Landstände, aber einer andern Welt, einer vergangenen Zeit, und federn, daß die

Gegenwart zur Vergangenheit, die Wirklichkeit zur Unwirklichkeit umgeformt werden solle.

In derselben Sitzung, am 15ten März, worin der König sein Reich vollends nach Innen constituirt zu haben glaubte, geschieht der Anfang, daß theils die vormals privilegirten Classen, theils die, um Landstände zu seyn, Einberufungen gemeinschaftlich erklärten, daß sie sich außerhalb der neuen Rechtsverfassung des Staates befinden, und daß sie in die vom Könige gegebene Verfassung gar nicht eintreten.

Vors erste erklären die Agnaten des königl. Hauses (I. Abth. S. 26 ff.), daß sie sich und allen künftigen Agnaten, Erben und Erbes-Erben des königl. Hauses die Rechte des vormaligen Zustandes ausdrücklich vorbehalten wollen. — Alsdenn erklärt eine Anzahl von Standesherrn, daß sie von dem Congreß der Monarchen in Wien die Bestimmung ihrer Rechte und Verhältnisse erwarten, und sich daher einer particular-landständischen Verfassung nicht zum Voraus untergeben können; sie sagten sich daher von einer Theilnahme an den Verhandlungen los. — Ueberhaupt wurde in die erste Addresse der Stände die Erklärung eingeschaltet (ohne daß eben ersichtlich ist, aus welcher Bevollmächtigung), daß auch die übrigen Fürsten und Grafen und der Gesammtadel sich nur mit Vorbehalt ihrer Rechte und des Ausspruches des Congresses einlassen können. — Diesen vorbehaltnen Rechten wird insbesondere in einer an die Stände gerichteten Beschwerdeschrift des Herrn Grafen von Waldek im Namen des hochgräflich-limpurgischen Hauses (VIte Abth. S. 91 ff.) ein auffallend weiter Sinn gegeben. Es heißt daselbst S. 93, daß dieses hochgräfliche Haus die Abdication des Römischen Kaysers nie angenommen habe, (eine Abdication, welche sonst von allen Potentaten Europens angenommen worden ist) und (S. 97) nach Aufhebung des Rheinbundes in den rechtlichen Besitz aller seiner frühern Rechtszuständigkeiten getreten sey, und es fehle bis auf diesen Augenblick nur widerrechtlich der wirkliche Besitz derselben; — d. h. mit andern Worten, es wird sich hiemit von der rechtlichen Einverleibung in den Wirtembergischen Staat und von dem Unterthänigkeits-Ver-

hältniß zu demselben förmlich losgesagt, und sogar hinzugefügt, daß der Hr. Graf bereit sey, seiner Zeit, wenn erst ein constitutioneller Zustand in Würtemberg zu Stande gekommen, diejenigen Bestimmungen anzugeben, unter welchen die Grafschaft Limpurg durch einen Vertrag in ein Subjections-Verhältniß gegen Wirtemberg zu treten bereit seyn werde. — Wie das königl. Ministerium dergleichen, sogar ins Lächerliche, bis zur Nichtanerkennung der Abdication des römischen Kaysers gehende Anmaßungen von Standesherrn ansehen konnte, gehört hieher nicht; aber an einer Ständeversammlung kann es unbegreiflich scheinen, die Theilnahme und Stimmgebung an ihren Berathschlagungen und Beschlüssen solchen Mitgliedern zuzugestehen, welche förmlich erklären, daß sie rechtlich dem Königreich Wirtemberg noch gar nicht angehören, daß sie wohl daran Theil nehmen wollen, für das Wirtembergische Volk verbindliche Beschlüsse zu fassen, aber daß dieselbe für solche Helfer noch nicht verbindlich seyen, sondern erst, wenn ein constitutioneller Zustand, mit ihrer Hülfe, zu Stande gekommen, wollen sie sich erklären, auf welche Bedingungen sie sich daran anzuschließen belieben wollen. — Wenn auch sonst das Phänomen der Anmaßung, Gesetze für andere zu machen, sich selbst aber für denselben nicht unterworfen zu erklären, näher bey der Hand liegen mag, so wird es dagegen schwerer seyn, Beyspiele von einem solchen Grade der Schlaffheit an Landständen zu finden, dergleichen sich gefallen zu lassen, und auf solche gegen den König eben so eigenmächtige Bedingung, einen Antheil an den Berathschlagungen und Beschlüssen zuzugestehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 68. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Fortsetzung der in Nr. 67. abgebrochenen Recension.)

Noch ein Stand, die Prälaten nemlich, machten nach etlichen Tagen den unbedeutenden Schritt, in einer Addresse, doch nur als Wunsch vorzutragen, daß sie als ein besonderer Stand in der Ständeversammlung repräsentirt *) und ihnen die vormaligen Rechte eingeräumt werden möchten. — Von den beyden Prälaten, welche bereits Mitglied der Ständeversammlung waren, erklärte der eine, der als Canzler der Universität Tübingen berufene, daß er nicht wisse, ob er die Universität, oder die Kirche oder den gelehrten Stand repräsentire; der andere, der als evangelischer Generalsuperintendent berufene, machte die naive Aeußerung, daß ihm ein guter Freund gerathen, jene Eingabe der andern Prälaten nicht zu unterschreiben, um als impartiell zu erscheinen, und desto mehr ihre Sache unterstützen zu können (II. Abth. S. 64 ff.).

Die gesammte Ständeversammlung selbst stellt sich eben so auf einen den wirklichen Weltverhältnissen entgegengesetzten Standpunkt. Sie verwirft die vom Könige gegebene Verfassung und damit die Instruction, kraft der sie versammelt ist, nimmt sich einen eigenen Beruf heraus und beschließt die Nichtannahme jener Verfassung in einem Sinne, welcher der allgemeinen, so eben von sämmtlichen europäischen Mächten neu begründeten Verfassung Europa's und Deutschlands wider-

*) Da in der Landesversammlung des vormal. Herzogthums Wirtemberg die sämmtlichen 14 Prälaten Sitz und Stimme hatten, so waren sie somit darin nicht repräsentirt, sondern traten als Virilstimmen, als Pairs, auf.

sprach. — Die Ständeversammlung verwarf die königliche Verfassung nicht deswegen, weil sie dem Rechte, welches Unterthanen aus dem ewigen Rechte der Vernunft für sich in der Staatsverfassung fodern können, entgegen sey. Was man erwarten mußte, daß sie ihrer Verwerfung vorausgehen lassen würde, eine Untersuchung jener Urkunde, darauf ließ sie sich gar nicht ein, und hätte wohl die allgemeinen Grundsätze derselben anerkennen müssen; — sondern sie verwarf sie deswegen, weil es nicht die altwürtembergische Verfassung sey, — auch nicht bloß insofern, als sie von dieser verschieden wäre, auch diese Untersuchung schickte sie nicht voran, sondern trocken und ausdrücklich, weil es nicht namentlich diese vormalige Verfassung sey, weil der Act, wodurch sie eintreten sollte, nicht das bloße Wiederherstellen und Wiederaufleben des Alten sey. — Das Todte kann aber nicht wieder aufleben; die Ständeversammlung bewies in ihrer Foderung, daß sie von der Natur der Aufgabe, welche zu lösen war, nicht nur keinen Begriff, sondern auch keine Ahndung hatte. Sie zeigte, daß sie das Nothwendige der Aufgabe als ein Belieben und Privat-Willkühr des Königs oder seines Ministeriums betrachtete, und es mit einer Zufälligkeit, nicht mit der Natur der Sache zu thun zu haben glaubte. Sie gab zwar zu, daß einige Umstände neu und daher in Ansehung derselben Modificationen einzutreten hätten. Für diese neuen Umstände galten ihr bloß ein paar Aeußerlichkeiten, welche das Wesen in dem Unterschiede des alten und neuen Verhältnisses so gut als gar nicht betrafen; — nemlich das Hinzukommen eines Adelstandes, welcher, wie oben bemerkt, dagegen sich dafür ansehen wollte, daß er rechtlich, somit in Beziehung auf Verfassung, wo allein vom Rechtszustande die Rede war, eigentlich noch gar nicht einen Theil der Unterthanen ausmachen, ja der die Bestimmung einer staats- und privatrechtlichen Stellung im Reiche, vom Staate mit Concurrenz der Ständeversammlung, zu erhalten, ausschlug. Der andere Umstand war die Aufnahme der, einer andern christlichen Confession angehörigen Unterthanen in die gleichen Staatsbürgerrechte mit den Lutheranern; ein Umstand, der ohnehin die Natur der Verfassung nicht betraf, wie der erstere noch kein Gegenstand der

selben seyn sollte. Als eine weitere Veranlassung zu Modificationen wurde die Vergrößerung des Landes um mehr als die Hälfte gegen seinen vorherigen Bestand betrachtet. In der That konnte dieser Umstand einen sehr wichtigen Grund gegen die trockne Einführung der vormaligen Verfassung Altwirtembergs abgeben, wogegen die Ständeversammlung mit Advocatengründen aus vormaligen Fällen, dem alten positiven Staatsrecht, dem formellen Begriffe der Inkorporation; zu erweisen suchte, daß der neuhinzugekommene Theil ein Recht an die Wohlthat der Verfassung des andern Theils habe. Im Grunde besehen, aber war für die Hauptsache die ganze Betrachtung dieser Rücksicht, und vollends die Advocatenbeweise, etwas sehr müssiges, nahezu eine querelle d'Allemand; denn wenn Wirtemberg auch gar keine Erweiterung erhalten hätte, und ganz nur in seinem vorigen Gebiete, das die alte Verfassung hatte, geblieben wäre, so wäre die Veränderung der Stellung für dasselbe, das Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer neuen Verfassung die nemliche geblieben.

Für die nähere Beleuchtung dieser Nothwendigkeit ließen sich nun nach sehr vielen Seiten hin die nachtheiligen Folgen entwickeln, welche die Wiedereinführung der altwirtembergischen Verfassung unter den ganz anders verschiedenen Umständen als nur den eben erwähnten, gehabt haben würde. Die Bildung der Zeit foderte schon, wenigstens eine Zusammenstellung und Sichtung der, gleich der deutschen Reichsverfassung, zu einem unförmlichen Gebäude ausgelaufenen Constructionen und Constitutionen. Man braucht nur die verdienstliche, von unserm Herrn Geh. Kirchenrath Paulus veranstaltete Sammlung der Haupturkunden der Wirt. Landesgrundverfassung zu betrachten, um zu sehen, daß ein solcher Zustand der Verfassungs-Grundlagen eine unerschöpfliche Rüstkammer für Advocaten und Consulenten zu Deductionen, aber zugleich eine Fassung ist, wodurch die Verfassungskenntniß und damit mehr oder weniger die Sache selbst dem Volke entzogen wird, eine Fassung, mit der sich die Zeit nicht mehr begnügen kann. Daß in Ansehung dieser Förmlichkeit etwas zu Stande gekommen, und daß ein bloß die Form zu betreffen scheinendes Geschäft auch auf die Materie Einfluß haben mußte,

davon wird unten noch die Rede seyn. — Was aber die nachtheiligen Folgen betrifft, so können ihnen die sogenannten wohlthätigen Folgen, vornemlich aber das Recht, welches nicht von Folgen abhängig gemacht werden solle, entgegengestellt werden; in Ansehung des letztern insbesondere ist dies auch von den Ständen zur Genüge und zum Ueberdruß geschehen. — Es entsteht mit solcher Auseinandersetzung das gewöhnliche endlose Hin- und Herreden, weil solche Gründe und Gegengründe keine letzte Entscheidung in sich haben, wenn der Praetor fehlt, der diese Entscheidung geben müßte. Worauf es ankommt, ist allein die Natur der Sache, und diese ist im vorliegenden Falle sehr einfach. Die Veränderung, die sich seit Jahrhunderten vorbereitet und spät genug vollendet hat, ist der schon genannte Uebergang der beträchtlichern deutschen Länder aus dem Verhältniß von Reichslehen in das Verhältniß von souveränen Ländern, d. i. von Staaten. In jenen konnten einerseits der Fürst, andererseits Land und Leute, obgleich die letztern als Unterthanen (selbst oft bis zum Grade der Leibeigenschaft,) mit einer Unabhängigkeit einander gegenüberstehen, welche von beyden Seiten sich fast Souveränetätsrechten nähern konnte. Denn zwischen beyden stand Kayser und Reich als ein äußerliches Band, welches beyde in dieser Selbstständigkeit hielt und auch nothdürftig zusammenhielt; wie der Privatmann gegen den Privatmann eine unabhängige Person ist; in den Verhältnissen, die sie mit einander knüpfen, gehen sie von dem subjectiven Bedürfniß und der Willkühr aus, aber allein, weil sie zugleich in Einem Staate sind, eine Obrigkeit und Gerichte über sich haben, werden Verhältnisse zu Verträgen, hat es einen vollständigen wirklichen Sinn, Verträge zu schließen, und werden die Einzelnen in ihrer Selbstständigkeit und in ihren Verhältnissen aufrecht erhalten. Je unmächtiger aber jene Zwischen- und Obermacht sich bewies, desto schlimmer mußten beyde Theile in ihren Collisionen daran seyn, weil sie, bey ihrer Unabhängigkeit zugleich als Regierung und Unterthanen aneinander gebunden, nicht auseinander kommen konnten.

Ein solcher Zustand, in welchem Fürst und Volk durch eine solche äußerliche Macht verknüpft waren, führte es mit

sich, daß eigentliche Staatsrechte sich auf Seiten der Unterthanen befanden. Zu Rechten dieser Art gehören die Meisten derjenigen, welche aus dem Lehensverhältnisse flossen; doch wäre es überflüssig, hier solche zu berühren, weil sich in Altwirtemberg nur ein unbedeutender Adel vorfand, dessen Rechte überhaupt von keiner großen Consequenz für das Staatsverhältniß waren. Eine wesentliche Erwähnung aber verdient das Recht der vormaligen Wirtembergischen Landstände, die Steuerkasse in Händen zu haben. Es war damit das Recht für sie verbunden, nicht nur selbst Diäten zu genießen, sondern auch Beamte, Consulenten und vornemlich einen Ausschuß zu ernennen, und dessen Mitglieder so wie auch jenen Beamten Besoldungen aus der Steuerkasse anzuweisen. Ja dieser Ausschuß hatte selbst die Verwaltung der Casse, aus der er seine im Ganzen von den Ständen bestimmte Besoldung bezog; aber außerdem erstreckte sich sein Verwaltungsrecht so weit, daß er sich sogar auch Besoldungszuschüsse und Remunerationen decretirte, ferner seinen Mitgliedern so wie andern Individuen für wirkliche oder eingebildete Dienste Belohnungen und Pensionen decretirte und ausbezahlte; ja gerade diese Verwendung der Landesgelder fürs Persönliche, für sich selbst, welche geheim zu halten die Ehre am allermeisten verschmähen wird, war aller Controlle entzogen. — Der innern Zerrüttung und sittlichen Versumpfung, die in einer solchen Privat-Plünderung und einem solchen Zustande überhaupt liegt, ist die förmliche Staats-Zerrüttung ganz nahe verwandt, daß Landstände durch die Casse, welche sie in Händen haben, sich für sich als eine Art von souveräner Macht, für ihre Zwecke mit äußern Mächten in Verbindung setzen. Von der eignen Casse ist kein großer Schritt zur Unterhaltung eigener Truppen, und es würde nur lächerlich seyn, das letztere Ständen gesetzlich zu verbieten, durch die erstere ihnen aber die Macht und die Mittel dazu in die Hände zu geben. Wenn die vorgenannte Zwischen- und Obermacht des Kaysers und Reichs noch vorhanden war, dann konnte eine solche Folge in einzelnen Fällen verhütet werden; — wo nemlich jene Macht wirksam war, so wie auch im Fall es ihr beliebte; aber es blieb eine Zufälligkeit, ob diese Folge verhütet wurde oder nicht. Aber es fehlte

im deutschen Reiche auch nicht an Fällen, wo Stände zur Haltung eigener Truppen berechtigt waren, wie z. B. in Ostfriesland die Stadt Emden, eben so wenig daran, daß in eben diesem Lande, das entfernter von der Einwirkung des Reichs lag, die Stände selbst Truppen gegen ihren Fürsten warben, mit ausländischen Mächten Tractate schlossen und deren Armeen ins Land riefen und sie besoldeten. Es giebt in dieser Rücksicht nicht leicht eine lehrreichere Geschichte, als die vortreffliche von Wiarda verfaßte Geschichte von Ostfriesland; wir sehen darin ein zusammenhängendes Gemählde der schmählichsten, widrigsten und zerstörendsten Zerrüttung, die aus dem Verhältnisse vom Fürsten und von Landständen hervorging, in deren Hände sich Rechte befanden, die der Souveränetät zustehen. In größern Zügen ist dergleichen übrigens z. B. in Frankreichs, Englands Geschichte vorhanden, ehe diese Länder ihre Bildung zu Staaten vollendet hatten, um Pohlens nicht zu erwähnen, nur daß diese Geschichten auch von der ekelhaften Seite, nemlich dem vollständigen Rechts- und Papier-Formalismus des deutschen Landes, mehr befreyt sind.

Dem genannten Geschichtschreiber waren die Archive der Ostfriesischen Landstände, bey denen er selbst in Diensten steht und auf deren Auftrag er sein Werk schrieb, geöffnet. Die Wirtembergischen Landstände haben eine solche Geschichte nicht veranlaßt; den berühmten Moser, der dazu befähigt, der auch ihr Consulent war, haben sie aus ihrer Mitte vertrieben. Doch unter andern Einzelnheiten, die dem Publicum vorliegen, zeichnet sich eine Broschüre aus, die in eine Seite des berührten Gegenstandes, in die unabhängige ständische Cassenverwaltung während einer Periode wenigstens, Blicke thun läßt, und unter dem Titel erschienen ist: Die Verwaltung der Wirtembergischen Landeskasse durch die vormaligen, nun cassirten Ausschüsse der Wirtembergischen Landstandschaft; aus landschaftlichen Rechnungen, Akten und Urkunden gezogen (ohne Druckort) 1799. Die Landesversammlung, welche im J. 1796 nach etwa 25 Jahren wieder einmal zusammenberufen wurde, untersuchte die Rechnungen der von ihr

vorgefundenen Ausschüsse; die genannte Broschüre liefert wenigstens einen Theil der Resultate dieser Untersuchung. Die Vorrede sagt darüber summarisch: „Die Resultate dieser „Rechnungen enthalten nicht nur etliche Tonnen Goldes, welche „gesetzwidrig verwendet worden sind; sondern sie laufen „in Millionen, und betragen von dem letztern Landtage 1771 „bis zu Anfange des gegenwärtigen, im März 1797, wo dem „Unwesen ein Ende gemacht wurde, die enorme Summe von „4,238,000 fl., sage: Vier Millionen, zweyhundert „acht und dreyßig tausend Gulden Staatsvermö„gen, über deren treue Verwaltung und Verwendung die „Ausschüsse Eid und Pflicht hatten."

Dies Resultat mag hinreichend seyn zu erwähnen; ein detaillirtes Gemählde, wie tief die Unabhängigkeit diese ständische Verwaltung hat sinken lassen, daraus auszuziehen, gehört nicht hieher. Es wären insbesondre die vielfachen Remunerationen auszuheben, welche die Ausschuß-Mitglieder für jedes bedeutende und unbedeutende Geschäft außer ihrem ordentlichen Gehalt (z. B. einem Canzellisten dafür, daß er sich nach dem Befinden des Herzogs erkundigte) sich selbst zutheilten, und so manches, was eine förmliche Prellerey scheint genannt werden zu können, wobey dieselben Familien-Nahmen besonders häufig vorkommen. Alsdenn wären auch die saubern Proben diplomatischer Versuche und Sendungen, und vornemlich deren Belohnungen merkwürdig; in der Rechnung von 1778 — 81 kommt eine Summe von 5000 fl. vor, die einem auswärtigen Hofrath im J. 1770 zu einer Reise nach Petersburg übermacht wurden, um die dort verlegenen (??) Landesangelegenheiten zu betreiben; eine Reise nach München in Commerzangelegenheiten à 8700 fl. u. s. w. — Es hilft nichts zu sagen, daß Vergeudungen und Plünderungen der Staatskasse Misbräuche und Gesetzwidrigkeiten gewesen seyn; wenn in 26 Jahren die Summe von gesetzwidrig verwendetem Landesgelde sich auf 4 Millionen belaufen kann, so taugen gewiß die Gesetze nicht, bey welchen dergleichen Gesetzwidrigkeit möglich ist; eine gute Verfassung ist ja wohl nur dann eine solche, wenn durch sie Gesetzwidrigkeiten bestraft und noch mehr verhütet werden. — Wenn

solches geschah am grünen Holze, möchte man fragen, was soll's am dürren werden? Wenn Plünderung und Vergeudung geschah, zu einer Zeit, wo Kayser und Reichsgerichte noch über den Landständen standen, — wo die Stände selbst einen langwierigen, höchst kostspieligen Proceß gegen ihren Fürsten wegen Erpressungen und Gesetzwidrigkeiten beendingt, und eine große Schuldenmasse, — deren Abtragung seit bald 50 Jahren bis diese Stunde noch nicht vollendet seyn mag, übernommen hatten; — zu einer Zeit, die man als eine Zeit deutscher Redlichkeit, landständischer Würdigkeit, einer durch die Verfassung erschaffnen Glückseligkeit, im Gegensatze gegen das Verderben, den Luxus und das Unrecht neuerer Zeit lospreisen hört!

Das Uebel aber, daß die Selbstständigkeit der Landstände es ihnen möglich machte, die Staatskasse zu plündern, bleibe nun eine natürliche Folge, oder es könne ihm durch Gesetze und veränderte Einrichtungen gesteuert werden, so bleibt immer der weit größere Uebelstand im Verhältniß zum Staat, daß die Selbstständigkeit der Landstände in der Disposition und Verwaltung einer Staatskasse es ihnen möglich macht, den Gang des Staates zu erschweren, ja zu hemmen, theils nach der Seite der innern Angelegenheiten, theils insbesondere nach der Seite des politischen Verhältnisses zu andern Staaten, welches den Landständen ohnehin entfernter liegt, ja oft verhaßt ist, den deutschen aber überhaupt bisher fremd war. Der Einfall, Landständen oder welcher Corporation im Staate es sey, eine von der Regierung unabhängige Militärmacht und Armee in die Hände geben zu wollen, würde allgemein als eine den Staat zertrümmernde Maßregel angesehen werden; aber es wäre kein großer Unterschied, wenn die Disposition der ganzen oder eines Theils der Staatskasse und die Befugniß, daraus Besoldungen und Pensionen zu ertheilen, einer solchen Corporation zustehen sollte. Es kann scheinen, daß Stände eines vormaligen deutschen Landes, welche eine solche Disposition hatten, wenn ihnen diese nicht mehr zugestanden wird, an Befugniß und Macht sehr viel verlieren. Allein es ist schon bemerkt worden, daß durch die Veränderung eines Landes aus einem Reichs-Lehen in einen souveränen Staat,

die Stände unendlich an Befugniß und Macht gewonnen, und nur um dieses neuen Zuwachses willen, mit demselben jene frühere Befugniß nicht vereinigt bleiben kann. Der Staat würde mit solchen Bestimmungen aufhören, ein Staat zu seyn, und durch die zwey souveräne Gewalten, die sich in ihm befänden, zertrümmert werden; — oder vielmehr die Einheit würde sich herstellen, entweder, daß die sogenannten Stände, wie wir dies in der neuern Geschichte gesehen, die bisherige Regierung stürzten und an sich rissen, oder, was wir gleichfalls gesehen, daß die Regierungen solche Landstände fortjagten und Staat und Volk dadurch retteten. Die größte Garantie und Sicherheit der Landstände ist gerade dies, daß sie eine der Natur der Sache widersprechende Macht nicht besitzen; das thörigste dagegen, in einer solchen Macht für sich und für das Volk einen Schutz zu suchen; denn eine solche Macht macht es zum Recht und früher oder später zur Nothwendigkeit, solche Landstände aufzuheben.

Es ist noch hinzuzufügen, daß mit der qualitativen Verschiedenheit eines Lehens und eines Staates auch die nähere Förmlichkeit ganz verändert ist, die in jenem das Verhältniß zwischen Fürst und Unterthanen hatte. Indem Fürst und Land als Eigenthümer und Inhaber von besondern Gerechtsamen in der Weise von Privat-Berechtigten einander gegenüber, und so unter einem Dritten, der Gewalt von Kayser und Reich, standen, waren sie als unter einem Prätor im Falle Verträge mit einander schließen und sich nach der Weise des Privatrechts gegen einander verhalten zu können. Auch in neuerer Zeit, wo wahrhaftere Begriffe an die Stelle der vormals gedanken- und vernunftlos genommenen Vorstellung, daß die Regierungen und die Fürsten auf göttlicher Autorität beruhen, getreten sind, hat der Ausdruck: Staatsvertrag, noch immer den falschen Gedanken zu enthalten geschienen, als ob im Staate auf das Verhältniß von Fürst und Unterthanen, von Regierung und Volk, der Begriff vom Vertrag wahrhaft passen und die gesetzlichen Bestimmungen des Privatrechts, welche aus der Natur eines Vertrags folgen, hier ihre Anwendung finden könnten, ja sollten. Ein geringes Nachdenken läßt erkennen, daß der Zusammenhang von Fürst und Unter-

thun, von Regierung und Volk eine ursprüngliche, substantielle Einheit zur Grundlage ihrer Verhältnisse hat, da im Vertrage hingegen vielmehr vom Gegentheil, nemlich der gleichen Unabhängigkeit und Gleichgültigkeit beyder Theile gegen einander ausgegangen wird; eine Vereinbarung, die sie mit einander, über etwas eingehen, ist ein zufälliges Verhältniß, das aus dem subjectiven Bedürfniß und der Willkühr beyder herkommt. Von einem solchen Vertrage unterscheidet sich der Zusammenhang im Staate wesentlich, der ein objectives, nothwendiges, von der Willkühr und dem Belieben unabhängiges Verhältniß ist; es ist an und für sich eine Pflicht, von der die Rechte abhängen; im Vertrag dagegen räumt die Willkühr gegenseitig Rechte ein, aus denen dann erst Pflichten fließen. — Mit dem Uebergange eines Landes aus seiner Reichslehenschaft in einen Staat ist die vorherige, durch eine dritte Zwischen- und Obergewalt vermittelnde Selbstständigkeit der beyden Seiten, und damit auch das ganze Vertragsverhältniß hinweggefallen.

Der Grundirrthum der Stellung, die sich die Wirtembergischen Landstände gaben, liegt hierin, daß sie von einem positiven Rechte ausgehen, sich ganz nur ansahen, als ob sie noch auf diesem Standpunkte ständen, und das Recht nur fodern aus dem Grunde, weil sie es vormals besessen haben. Sie handelten, wie ein Kaufmann handeln würde, der auf ein Schiff hin, das sein Vermögen enthielt, das aber durch Sturm zu Grunde gegangen ist, noch dieselbe Lebensart fortsetzen und denselben Credit von andern darauf fodern wollte, — oder wie ein Gutsbesitzer, dem eine wohlthätige Ueberschwemmung den Sandboden, den er besaß, mit fruchtbarer Dammerde überzogen hätte, und der sein Feld auf dieselbe Weise beackern und bewirthschaften wollte als vorher. —

Man sieht in der Art, wie sich die in Wirtemberg berufenen Landstände gehalten, gerade das Widerspiel von dem, was vor 25 Jahren in einem benachbarten Reiche begann und was damals in allen Geistern wiedergeklungen hat, daß nemlich in einer Staatsverfassung nichts als gültig anerkannt werden solle, als was nach dem Recht der Vernunft anzuerkennen sey. Man konnte die Besorgniß haben, als ob der Sauerteig

der revolutionären Grundsätze jener Zeit, der abstracten Gedanken von Freyheit, in Deutschland noch nicht ausgegohren und verdaut sey, und Ständeversammlungen sich zur Gelegenheit machen würden, ähnliche Versuche zu machen, und Verwirrungen und Gefahren herbeyzuführen. Wirtemberg hat das, allerdings auch bis auf diesen Grad tröstliche Beyspiel gegeben, daß solcher böse Geist nicht mehr spucke, zugleich aber auch, daß die ungeheure Erfahrung, die in Frankreich und außer Frankreich, in Deutschland so gut als dort gemacht worden ist, für diese Landstände verlohren war, — die Erfahrung nemlich, daß das Extrem des steifen Beharrens auf dem positiven Staats-Rechte eines verschwundenen Zustandes, und das entgegengesetzte Extrem einer abstracten Theorie und eines seichten Geschwätzes, gleichmäßig die Verschanzungen der Eigensucht und die Quellen des Unglücks in jenem Lande und außer demselben gewesen sind. — Die Wirtembergischen Landstände haben auf dem Standpunkte wieder anfangen wollen, worauf die vormaligen Landstände sich befanden; sie haben sich auf den Inhalt der königlichen Verfassungsurkunde nicht eingelassen, und nicht gefragt und zu beweisen gesucht, was und daß Etwas vernünftiges Recht sey; sondern sind schlechthin auf dem Formalismus beharrt, ein altes positives Recht zu fodern, auf den Grund, daß es positiv und vertragsmäßig gewesen sey. Man mußte den Beginn der französischen Revolution als den Kampf betrachten, den das vernünftige Staatsrecht mit der Masse des positiven Rechts und der Privilegien, wodurch jenes unterdrückt worden war, einging; in den Verhandlungen der Wirtemb. Landstände sehen wir denselben Kampf dieser Principien, nur daß die Stellen verwechselt sind. Wenn damals die Majorität der französ. Reichsstände und die Volksparthie die Rechte der Vernunft behauptete und zurückfoderte, und die Regierung auf der Seite der Privilegien war, so stellte in Wirtemberg vielmehr der König seine Verfassung in das Gebiet des vernünftigen Staatsrechts; die Landstände werfen sich dagegen zu Vertheidigern des Positiven und der Privilegien auf; ja sie geben das verkehrte Schauspiel, daß sie dieses im Namen des Volkes thun, gegen dessen

Interesse noch mehr, als gegen das des Fürsten jene Privilegien gerichtet sind.

Man konnte von den Wirtembergischen Landständen sagen, was von den französischen Remigranten gesagt worden ist, sie haben nichts vergessen und nicht gelernt; sie scheinen diese letzten 25 Jahre, die reichsten, welche die Weltgeschichte wohl gehabt hat, und die für uns lehrreichsten, weil ihnen unsere Welt und unsere Vorstellungen angehören, verschlafen zu haben. Es konnte kaum einen furchtbarern Mörser geben, um die falschen Rechtsbegriffe und Vorurtheile über Staatsverfassungen zu zerstampfen, als das Gericht dieser 25 Jahre, aber diese Landstände sind unversehrt daraus hervorgegangen, wie sie vorher waren. — Altes Recht und alte Verfassung, sind eben so schöne, große Worte, als es frevelhaft klingt, einem Volke seine Rechte zu rauben. Allein ob das, was altes Recht und Verfassung heißt, recht oder schlecht ist, kann nicht aufs Alter ankommen; auch die Abschaffung des Menschenopfers, der Sklaverey, des Feudal-Despotismus und unzähliger Infamien war immer ein Aufheben von etwas, das ein altes Recht war. Man hat oft wiederholt, daß Rechte nicht verlohren gehen können, daß hundert Jahre Unrecht kein Recht machen könne, — man hätte hinzusetzen sollen, wenn auch das hundertjährige Unrecht diese hundert Jahre lang Recht geheißen hätte; ferner daß hundertjähriges und wirkliches positives Recht mit Recht zu Grunde geht, wenn die Basis wegfällt, welche die Bedingung seiner Existenz ist. Wenn man das Belieben hat, leeres Stroh zu dreschen, so mag man behaupten, daß dem einen Ehegatten auch noch nach dem Tode des andern sein Recht als Recht auf den andern, dem Kaufmann, dessen Schiff von der See verschlungen worden, noch sein Recht auf dasselbe verbleibe. Es ist von jeher die Krankheit der Deutschen gewesen, sich an solchen Formalismus zu hängen und damit herumzutreiben. So ist denn auch noch bey dieser Wirtembergischen Ständeversammlung beynahe der ganze Inhalt ihrer Thätigkeit auf die unfruchtbare Behauptung eines formellen Rechts mit Advocaten-Eigensinn beschränkt. Vergebens versuchten einige wenige Stimmen sie auf die Sache

selbst zu führen, unter andern der Präsident der Versammlung, der Herr Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, sie gelegentlich von dem processualischen Gange abzubringen; hatte ja der Mörser, in welchem die Zeit 25 Jahre lang zerstoßen worden, nichts auf sie vermocht.

Aus diesem Verhalten der Landstände, sich in dem Formalismus des positiven Rechts und dem Standpunkt des Privatrechts zu halten, wo es sich vom vernünftigen und vom Staats-Recht handelte, folgt für die Geschichte ihrer anderthalbjährigen Verhandlungen, daß sie höchst leer an Gedanken sind, und für einen so großen Gegenstand, als der ihnen vorgelegte, die freye Verfassung eines deutschen Staats itziger Zeit, wenig oder fast nichts lehrreiches enthalten. Statt einer fruchtbaren Arbeit bietet sich daher fast nur eine äußerliche Geschichte dar, von der jetzt der Hauptgang anzugeben ist.

Es ist schon angeführt worden, daß nachdem der König am 15ten März 1815 die Ständeversammlung feyerlich eröffnet, und nach Uebergabe der Constitutionsurkunde sie sich selbst überlassen hatte, Hr. Graf von Waldek, kein Alt-Wirtemberger, auch nicht für sich ein Viril-Stimmführer, sondern ein Substitut einer solchen, mit eines Rede auftrat, welche mit dem vorhin erwähnten Lobe des Königs begann, des „erhabenen Monarchen, der seltene Stärke bewiesen, Wirtemberg beträchtlich ausgedehnt, und nun die von seinen Erlauchten Ahnherrn, — lauter Fürsten von seltenen Eigenschaften, auf ewig gegründete Verfassung herstellt.“ — Es konnte nicht wohl anders gemacht werden, als daß die erste Aeußerung von Seiten der Ständeversammlung, wenn nicht eine Anerkennung der so eben vollzogenen königlichen Handlung, seinem Reiche eine Verfassung zu geben, doch eine sich als schicklich zeigende Lobpreisung ins allgemeine enthielt. Diese Lobpreisung ist nun, wie die ganze Rede, so geschraubt und zweydeutig gehalten, jedem Worte so der Stempel der Feinheit aufgedrückt, daß die Ständeversammlung sich darin der Geschicklichkeit ihres Redners, nach Außen die schuldige Devotion bewiesen, nach Innen aber Alles vorbehalten zu haben, erfreuen konnte; — der König dagegen und das Ministerium

konnte diese verdrehten und versteckten Ausdrücke als Hohn aufnehmen, um so mehr, als ihm ausdrücklich der Entschluß zugeschrieben wird, das seit Jahrhunderten als wohlthätig anerkannte Band zwischen dem Regenten und allen Ständen des Staates und eine alle Theile zufriedenstellende Constitution herzustellen, und die seit 9 Jahren geschehene Aufhebung der von den Erlauchten Ahnen für ewige Zeiten gegründete Verfassung wieder aufzuheben. Man konnte diese Versicherung für eine kecke Voraussetzung nehmen, wenn sogleich und nur in ihrem Sinne gehandelt worden; aber sie mochte, wie gesagt, mehr nur höhnisch und hämisch erscheinen, da die Beschwerniß der Ständeversammlung gleich von dieser ersten Sitzung an nur den Inhalt hatte, daß im Gegentheil der König eben jene alte Verfassung nicht habe wiederherstellen wollen, daß mit der von ihm herrührenden Verfassung vielmehr kein einziger der Stände seines Staates, kein Theil desselben (außer dem Könige selbst und seinen Ministern) zufrieden sey.

Der weitere Verfolg dieser Rede ist eine historische Zusammenstellung der Schicksale Wirtembergs unter seiner Verfassung; als allgemeines Resultat erscheint, daß der Zustand des Landes zu allen Zeiten, während es jene Verfassung hatte, elend, niedergedrückt, unglücklich war. Hieraus wird der mit solcher Prämisse contrastirende Schluß gemacht, „daß die alte Wirtembergische Verfassung das Land seit Jahrhunderten beglückt, daß sie die entschiedensten Vorzüge vor allen Verfassungen anderer Länder habe, ohne Zweifel von jeher die beste Verfassung eines deutschen Landes, der Gegenstand nicht allein der Bewunderung Deutschlands, sondern sogar wiederholt der Aufmerksamkeit Englands gewesen sey." Hiemit und weil in ihr alles vertragsmäßig bestimmt, und nichts Zweifelhaftes, weil sie garantirt, von allen Regenten beschworen sey, das Volk nicht auf sie Verzicht geleistet habe u. s. f., sey sie ganz allein als Grundgesetz und Grundvertrag anzuerkennen. Einige Modificationen, welche durch die veränderten Umstände nothwendig geworden, die oben erwähnten, seyen nur auf sie zu gründen.

Die hiernach vom Redner vorgeschlagene und von der Versammlung angenommene Addresse drückt diese Gedanken nicht in directem Style aus, sondern bringt sie schieferweise in die Form von indirecten Hypothesen, auf folgende Weise: Wenn das Volk Repräsentanten nur gewählt habe, in der Voraussetzung, daß die alte vererbte, Wirtemberg seit Jahrhunderten beglückt habende, bestätigte u. s. f. Verfassung, allen Modificationen zu Grund gelegt werden müsse, wenn ferner die Mehrzahl der Standesherrn sich ihre Rechte und den Ausspruch des Congresses vorbehalten müssen, so erkennen die Stände mit allerunt. Danke, daß der König in der Eröffnung von diesem Tage ihnen eine Veranlassung zur Berathung über die Anwendung der neuern Verhältnisse auf die alten Verhältnisse des Landes an die Hand gegeben habe. So wie daher die Versammlung sich vorbehalten müsse, den Erfolg ihrer Berathung dem Könige vorzutragen, so zweifeln sie nicht u. s. f.

Ganz anders als dieser hypothetische versteckende Styl lautet, ganz anders als daß nur eine Berathung vorbehalten, daß ein Erfolg einer Berathung erst künftig, und wenn ein solcher erhalten werde, alsdann dem Könige vorgetragen werden sollte, spricht die Versammlung gleich in ihrer nächsten Sitzung die Meynung ihrer Addresse ausdrücklich dahin aus, daß sie damit erklärt habe, nur auf die Basis der Alt-Wirtembergischen Verfassung könne über die neuern durch besondere Umstände herbeygeführten Modificationen unterhandelt werden.

Auf die Rede des Herrn Grafen von Waldek und die Ablesung seiner vorbereiteten Addresse erfolgte, nachdem nur noch ein Deputirter einige auffordernde Bemerkungen zur Unterzeichnung der Addresse gemacht, die stumme einmüthige Annahme derselben von der Versammlung.

Der abgewogene, einerseits mit Keckheit, die man sogar Hohn nennen konnte, durchwobene und andererseits geschrobene, versteckte, steife Berichtsstyl und Inhalt der Rede und Addresse ist schon bemerklich gemacht worden. Die diplomatischen Verhandlungen neuerer Zeit zeigen bey aller Vorsicht, Besonnenheit und Abgewogenheit der Ausdrücke eine offene, directe, würdige Haltung, und bey der größten Klugheit am wenigsten eine selbstgefällige Pfiffigkeit. Wie viel mehr hätte man von einer deutschen Ständeversammlung Freymüthigkeit, Lebendigkeit und würdige Offenheit in ihrer ersten Erklärung erwarten sollen, statt der anwidernden Geschrobenheit und Verstecktheit und dann der Stummheit, womit sich die übrige Versammlung hinter jene Geschrobenheit steckte!

Aber worauf sie sich hiebey nachher immer sehr viel zu gute that, ist die Einmüthigkeit, womit der Beschluß, die Addresse anzunehmen, gefaßt worden sey. Welche Bewandniß es hiemit und mit der äußern Manier, die Addresse in der Sitzung durchzusetzen, gehabt habe, zeigt die folgende Sitzung und der fernere Verlauf der Verhandlungen. In dieser Sitzung (vom 17. März) verwahren sich sechs Herren von Adel, gegen die in der Addresse enthaltene Angabe, daß der anwesende Gesammtadel sich seine Rechte vorbehalten habe. Ihre hierüber abgegebene Erklärung führt an, daß die Vorträge der zwey Mitglieder, wovon die Addresse die Folge gewesen, theils so schnell, theils mit so schwacher Stimme vorgetragen worden, daß sie nicht vernommen werden konnten; ferner ist bemerkt, daß das Aufstehen von den Sitzen die Stelle einer förmlichen Abstimmung habe vertreten sollen, die Veranlassung und der Zweck dieses Aufstehens sey aber nicht allgemein bekannt gewesen. — Die Förmlichkeit des Abstimmens mußte in einer Versammlung vor Allem ausbestimmt und den Mitgliedern bekannt seyn; wenn auch für den ersten Augenblick eine Art und Weise zu erfinden war, mußte sie von einer Aeußerung und Erklärung begleitet werden, daß ihre Bedeutung keinem Zweifel unterliegen konnte. Das Bild der Stummheit macht sich durch die Erwähnung des schnellen Ablesens der Vorträge und der leisen Stimme dabey, vollständig. Ist dies ein Bild, des ersten Auftretens einer Ständeversammlung würdig, eines Auftretens, womit sie den entscheidenden, ja ihren einzigen Beschluß für immer faßte? — Jene sechs Mitglieder gaben die unumwundene Erklärung, daß sie die vom Könige gegebene Constitution dankbarlich annehmen. Diese Ausdrücklichkeit sticht sehr mit den Wendungen der Addresse ab, auf deren Sinn man sonst vorbereitet und unterrichtet seyn mußte, um zu wissen, daß er die Nicht-Annahme der Constitution seyn sollte. Offener und einer Versammlung von deutschen Männern und Volksrepräsentanten würdiger hätte es gelassen, wenn sie ihre Nicht-Annahme der königl. Verfassung eben so unumwunden erklärt hätte, als jene sechs Adelichen ihre Annahme. Es wird im Folgenden zuweilen der gegen den König zu beobachtenden Delicatesse erwähnt; die ächte Delicatesse liegt aber ohne Zweifel in einer gebildeten Freymüthigkeit, und das gegen den König und gegen sich selbst undelicateste Benehmen und Ton ist wohl die oben erwähnte Geschrobenheit und Haltung.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 69. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Talpae europaeae anatome. Diss. quam illust. in Georgia Augusta o. n. consensu etc. edid. F. G. J. Jacobs. Jenae 1816. sumt. F. Frommann. cum 3 tab. aen. 8.

Es ist lobenswerth, daß der Verf. sein Thema zur Inaugural-Abhandlung aus der vergleichenden Anatomie wählte, welche so unerschöpflich reich an Gegenständen ist, die gründlich bearbeitet als Materialien zur Lehre von der thierischen Organisation ihren Werth haben und behaupten werden, während die meisten Inaugural-Abhandlungen gehalt- und nutzlos sind und nur den Ballast der medizinischen Literatur vermehren.

Nach einer dürftigen Angabe der Literatur und eines Ueberblicks der in dem Baue des Maulwurfs vorkommenden Eigenthümlichkeiten, wendet sich der Verf. zur Beschreibung der Theile selbst. Cap. 1. Osteologia. In diesem Kapitel, ohnstreitig dem besten in der ganzen Abhandlung, werden die Knochen genau beschrieben. Cap. 2. De Sensibus. Der Bau des Hirns ist sehr kurz und oberflächlich angegeben, welches sehr zu tadeln ist, weil er so manche Eigenthümlichkeiten enthält, die eine genaue Beschreibung und gute Abbildungen verdient hätten. Wahrscheinlich hat sich der Verf. wenig mit der Anatomie des Hirns beschäftigt, denn sonst würde er nicht über dieses Organ mit einigen seichten Bemerkungen weggeeilt seyn. Indessen wollen wir darüber nicht hadern, weil die Lehre vom Hirnbau zu denjenigen schwierigen Materien in der Anatomie gehört, welche die Lehrer der meisten Universitäten sehr oberflächlich und einseitig abhandeln. Der Bau der Sinnesorgane ist genau angegeben, doch nicht gründlich genug. Cap. 3. De colli et thoracis intestinis et de glandulis. Neu ist die Bemerkung, daß der Kehldeckel fehlt, worin der Maulwurf mit den Fledermäusen und einigen kleineren Nagern übereinkommt. Außer

der in zwey Hälften getrennten, ansehnlich großen Schilddrüse kommt auch die Thymus vor, welche sich also beym Maulwurf so wie bey allen einen Winterschlaf haltenden Säugethieren das ganze Leben hindurch erhält. Die zahlreichen unter der Haut liegenden Drüsen, deren Bestimmung der Verf. nicht angibt, sind nach des Rec. Untersuchungen Drüsen, in welchen eine fettartige, stark nach Moschus riechende Flüssigkeit abgesondert wird, welche das Haar glänzend und gegen die Reibung beym Graben feucht und weich erhält, zugleich auch dem Thier eine eigenthümliche Atmosphäre ertheilt, wodurch die Thiere in den Stand gesetzt werden, sich zur Begattungszeit durch den Geruchssinn aufzufinden. Cap. 4. De systemate Chylo poëtico. Der Zwerchmuskel soll keinen sehnigen Theil enthalten. Magen sehr weit und dünnhäutig. Kein Blinddarm. Der gemeinschaftliche Gallengang ist nicht mit dem Pankreatischen verbunden, und dieser ist gedoppelt vorhanden. Cap. 5. De partibus generationi inservientibus. Enthält eine kurze Beschreibung der Geschlechtsorgane während und außer der Begattungszeit.

Die vom Verf. gezeichneten und von Scherer gestochenen Abbildungen sind gut und deutlich.

T.

An experimental inquiry into the nature, cause and varieties of the arterial pulse, and into certain other properties of the larger arteries in animals with warm blood, illustrated engravings by Caleb Hillier Parry. London 1816. 8.

C. H. Parry Experimental-Untersuchung über die Natur, Ursache und Verschiedenheit des arteriösen Pulses a. d. Engl. übersetzt von C. von Embden. Hannover bey Hahn. 1817. 8.

Der durch mehrere Schriften vortheilhaft bekannte Verf. theilt in diesem Werkchen eine Reihe von Versuchen und Beobachtungen über den Puls mit, und stellt, sich auf dieselben stützend, eine neue Theorie des Pulses auf. Wenn gleich seine Theorie eben so wenig haltbar als die mancher andern Physiologen ist, so gebührt ihm doch die Ehre, die Lebensäußerungen der Arterien in vieler Hinsicht gründlicher als seine

Vorgänger erforscht zu haben, und daher verdient der Haupt-Inhalt dieser Schrift hier angezeigt zu werden.

S. 1. Synthetische Uebersicht der Hauptexperimente. Es werden die an sieben und zwanzig lebenden Säugethieren, an Schaafen, Pferden und Kaninchen angestellten Versuche erzählt, deren Arterien der Verf. an verschiedenen Stellen bloßgelegt hatte, um ihr Verhalten im lebenden Zustande während der Systole und Diastole des Herzens so wie gegen mechanische Reize u. s. w. zu beobachten. Bey allen diesen Versuchen will er an den Arterien keine Expansionen und Contractionen wahrgenommen haben, wohl aber bemerkte er an denselben Bewegungen der Länge nach, die gleichzeitig mit der Systole des Herzens und mit den Athmungs Bewegungen erfolgten. Bey der leisen Berührung einer Arterie mit dem Finger nahm er keine Pulsation wahr, sondern nur dann, wenn er dieselbe gegen einen harten Gegenstand oder mit zwey Fingern drückte, so daß ihr Durchmesser verengt wurde. Bey Blutentziehungen aus Venenstämmen nahmen die Arterien in dem Grade gleichmäßig ab, wie man eine größere Menge Bluts den Thieren entzog. Wenn man einen Arterienstamm unterbunden hatte, so wurden die benachbarten Arterien im Durchmesser größer. Arterien-Stücke, welche zwischen zwey Ligaturen gebracht waren, spritzten beym Anstechen das Blut aus und verengten sich. Die Arterien nahmen gleich nach der Tödtung eines Thiers im Durchmesser ab, einige Zeit nach dem Tode aber wurden sie wieder weiter. Dies sind die Haupt-Resultate der von Parry angestellten Versuche.

S. 41. Ueber die Structur der Arterien. Enthält nichts neues. Die innere Haut habe mit dem Bauchfell Aehnlichkeit und sondere wie dieses im entzündeten Zustand Faserstoff ab. Die mittlere oder faserige Haut halte man irrigerweise für muskulös, da sie doch nach Berzelius Untersuchungen keinen Faserstoff enthalte, womit auch die chemische Analyse Youngs übereinstimme.

S. 43. Von den Kräften der Arterien. Parry nimmt in den Arterien außer der Elasticität noch ein eigenthümliches Vermögen an, wodurch sie sich im Leben zusammen-

ziehen und verengern können. Als Beweise für ein solches Vermögen führt er folgende Versuche an: Er hatte die Kopfschlagader eines lebenden Widders bloßgelegt, und fand, daß ihr Umfang 260/400 Theile eines Zolls betrug. Da er das Thier durch Zuschnürung der Luftröhre tödtete, so bemerkte er, daß der Umfang der Arterie nach 5 Minuten nur 190/400 Theile eines Zolls betrug, und daß derselbe folglich um 70/400 eines Zolls abgenommen hatte. Ein und zwanzig und eine halbe Stunde nach dem Tode des Thiers, da sich Spuren der eintretenden Fäulniß zeigten, betrug der Umfang 222/400 Theile. Demnach waren also wieder 70/400 Theile eines Zolls der Verengerung, 38/400 der Wirkung der Elasticität und 32/400 dem der Arterie zukommenden Vermögen sich zu contrahiren, welches sich mit dem gänzlichen Erlöschen des Lebens verloren hatte, zuzuschreiben. Mehrere an Widdern, Pferden und anderen Thieren angestellte Versuche führten zu demselben Resultate. In einem Pferde betrug der Umfang der bloßgelegten rechten Kopfschlagader 516/400 eines Zolls. Man legte zwey Ligaturen um dieselbe und nach einer Stunde punktirte man den Theil zwischen den Ligaturen; außer Serum floß wenig Blut aus, indem dasselbe coagulirt war. Der Durchmesser der Arterie betrug hierauf 252/400 eines Zolls. Am andern Morgen fand man nach der Tödtung des Pferds den Umfang des unterbundenen Stücks 379/400 eines Zolls betragend. Die Wirkung der Elasticität betrug also 137/400 und die des Contractions-Vermögens 127/400 des verengten Umfangs.

Die Arterien können durch Blut-Reichthum, so wie durch vermehrten Zufluß zu einem Organ eine Ausdehnung über ihren mittleren Durchmesser erleiden. Es ist sattsam bekannt, daß wenn der Durchgang des Bluts durch den Stamm einer Arterie in Folge einer angelegten Ligatur unterbrochen wird, sich die Nebenäste erweiteren, wie die von Jones, Cooper u. a. angestellte Beobachtungen beweisen. Parrys Versuche bestätigen dies gleichfalls. Die linke Kopfschlagader eines Schaafs war unterbunden, nach einigen Minuten nahm der Umfang der rechten um 24/400 eines Zolls zu. In einem anderen Schaaf, bey dem die rechte Kopfschlagader 222/400 eines

Zolls im Umfang hatte, unterband man die linke, nach 10 Minuten hatte die rechte um 98/400 eines Zolls im Umfange zugenommen. Daß auch die Verengerung der Arterien in genauem Verhältnisse mit der Verminderung der Menge des Bluts im gesammten Gefäßsysteme steht, wird durch folgende sehr wichtige Versuche außer allen Zweifel gesetzt. Der Umfang der bloß gelegten Kopfschlagader eines Schaafs betrug gleich nach der Entblößung 222/400 eines Zolls. Nachdem die linke unterbunden war, vermehrte sich ihr Umfang bis zu 320/400. Durch wiederholte Blutentziehungen von acht Unzen aus der Drosselvene bis zum Tode des Thiers sank ihr Umfang gleichzeitig mit der wiederholten Blutentziehung auf 283/400, 250/400, 235/400, 222/400, 201/400, 191/400, 161/400 eines Zolls. So wurde auch die rechte Kopfschlagader eines andern Schaafs, dessen Umfang 222/400 eines Zolls betrug durch ähnliche Aderlässe allmählig auf 196/400, 178/400, 170/400, 145/400 und 127/400 herabgebracht. Hieraus kann also abgenommen werden, wie leicht sich die Arterie mehr oder weniger verengert nach Verschiedenheit der Abnahme der Blutmenge im ganzen Gefäßsystem. Bemerkenswerth ist es noch, daß sich die Kopfschlagader beym ersten Versuch 5 Minuten nach eingetretenem Tod wieder auf 213/400 und nach 4½ Stunde bis auf 233/400 eines Zolls erweiterte; beym zweyten Versuch aber 18 Minuten nach dem Tode bis auf 158/400 und nach 33 Stunden bis auf 169/400 eines Zolls. Unverkennbar also rührte die bey der Blutentziehung statt findende Verengerung der Arterien nicht bloß von der Elasticität, sondern auch von einer derselben im Leben zukommenden Contractions-Kraft her, denn nachdem diese durch den Tod getilgt war, trat wieder Ausdehnung in den Arterien ein.

Uebrigens hält es der Verf. für wahrscheinlich, daß die relative Capacität der Arterien im Leben noch durch andere Einflüsse, als die bloße Blutmenge verändert werden könne, denn wenn man eine Arterie an einem lebenden Thiere entblößt, so verenge sie sich allmählig bey der Einwirkung der Luft, ohne daß man jedoch eine schnelle Zusammenziehung wahrnehme, welche Erscheinung auch der Rec. mehrmals wahrgenommen hat.

Daß den Arterien im Leben, gegen die Meinung von Haller, Bichat, Nysten u. a. außer der Elasticität, noch ein eigenthümliches Vermögen zukomme, sich zusammenzuziehen und im Durchmesser zu verengern, ist nicht zu bezweifeln. Mehrere Physiologen, von Doeveren, Verschuir, J. Hunter, Sömmerring u. a. haben den Arterien ein solches Vermögen zugeschrieben und haben es mit der Irritabilität für identisch gehalten. Parry bemerkt dagegen mit Recht, daß es sich von der Reizbarkeit der Muskeln in sofern verschieden zeige, als sich eine Arterie bey der Einwirkung eines äußeren mechanischen Reizes nicht wie ein gereizter Muskel zusammenziehe. Rec. hat bloßgelegte Arterien in lebenden Thieren auf mancherley Art mechanisch gereizt, er hat sie mit Butyrium Antimonii, Weingeist, Naphten, concentrirter Essigsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Phosphorsäure u. s. w. betupft, ohne die geringste Zusammenziehung oder Verengerung, auch selbst mit dem Zirkel nicht, wahrzunehmen. Nur die Schwefelsäure brachte deutliche Zusammenziehung in den Arterien hervor, allein nicht bloß im Leben, sondern auch im Tod. Doch verloren sich die Contractionen immer mehr, je mehr die Fäulniß einzutreten begann. Eben so wenig brachte der galvanische und electrische Reiz Zusammenziehung hervor. Parry hat dies Vermögen Tonus oder Tonicity genannt. Rec. möchte es, da es sich hauptsächlich in der Rückenwirkung gegen die Blutmasse durch schwache Zusammenziehung thätig zeigt, Contractilität nennen.

S. 78. Ueber die Natur und Ursache des arteriösen Pulses. Nachdem der Verf. die verschiedenen Meinungen der Physiologen über den Puls angegeben und kurz geprüft hat, so stellt er seine Theorie über denselben auf. Er verwirft seinen Versuchen zufolge alle Ausdehnung und Zusammenziehung der Arterien während der Systole und Diastole des Herzens, und will nur eine Bewegung der Länge nach, vor- und rückwärts wahrgenommen haben, und diese nicht einmal an allen bloßgelegten Arterien und bey allen von ihm zu Versuchen gewählten Thieren. Die Longitudinal-Bewegung der Arterien soll theils von dem Athmen, theils von dem durch die Systole des Herzens bewirkten Impuls des

Bluts in den Arterien herrühren. Die durch die Athmungs-Bewegungen bewirkte und mit denselben gleichzeitig erfolgende Longitudinal-Bewegung will er nur an den Kopf- und Schlüsselbein-Schlagadern wahrgenommen haben. Sie soll dadurch verursacht werden, daß das beym Einathmen und beym Absteigen des Zwerchmuskels in die Bauchhöhle tiefer in die Brusthöhle hinabgezogene Herz, die aus dem Bogen der Aeola entspringenden Arterien gleichfalls hinabziehe und strecke. Beym Ausathmen hingegen, wo der Zwerchmuskel in die Brusthöhle zurücktritt, werde das Herz mit seinen Arterien-Stämmen wieder aufwärts oder vorwärts getrieben, und dadurch entstehe eine schlängelnde Bewegung der Kopf- und Schlüsselbein-Arterien.

Was nun die Natur des Pulses selbst anbetrifft, so äußert sich der Verf. darüber folgendermaßen: Das Blut des ganzen Gefäßsystems des großen Kreislaufs von den Mitral-Klappen der linken Herzkammer an bis zur rechten Herzkammer könne als ein fortgesetztes Gestell von Säulen betrachtet werden, welche die Arterien und Venen ausfüllten. Wenn das in der linken Herzkammer enthaltene Blut durch deren Zusammenziehung mit Gewalt in die Aorta getrieben würde, so erhielten alle diese Säulen den Forttreibungs-Stoß zu gleicher Zeit. Da aber die Schnelligkeit der Fortbewegung während der Systole, die der Diastole übertrifft, so müßte der Impuls während der Systole größer seyn. Wenn daher eine Arterie in der gewöhnlichen Art, wie man den Puls zu fühlen pflegt, mit den Fingern comprimirt wird, so gäbe das Blut, welches in Folge der Wirkung der Systole mit vermehrter Schnelligkeit in den Arterien fließt, den Fingern einen größeren Impuls der Erweiterung, als von dem geringeren Impuls während der Diastole entsteht, und bringe so das Phänomen des Pulses hervor. Es folge daraus, daß der Puls nicht die Wirkung des vergrößerten Durchmessers der Arterie, sondern die Wirkung der während der Systole stärker erfolgenden Anstrengung der linken Herzkammer sey, um den gewöhnlichen Durchmesser der Arterien, der durch den Druck der Finger vermindert worden, wieder herzustellen. Als die Ursache der sichtlichen Pulsationen der Arterien durch die Bedeckungen nimmt der Verf.

an, daß die Theile, welche die Arterie umgeben, ihren Durchmesser verengten, und daher entstehe das bemerkbare Klopfen, welches durch das einströmende Blut, das den Arterien wieder ihren gehörigen Durchmesser ertheilt, bewirkt werde.

Bey dieser von Parry aufgestellten Theorie des Pulses, nach welcher sich die Arterien bey dem Kreislaufe des Bluts ganz passiv verhalten sollen, ist gar nicht einzusehen, wozu den Arterien außer der Elasticität noch ein eigenthümliches Contractions-Vermögen zukommt, welches er doch selbst durch viele Versuche dargethan hat. Die vom Rec. an lebenden Hunden über den Puls angestellten Versuche stimmen keinesweges mit denen von Parry überein. In der Regel nahm Rec. allerdings an bloßgelegten und nicht gedrückten Arterien keine sehr merkliche Bewegung wahr, jedoch zeigten sich diese unter Verhältnissen deutlicher, welche die Bewegungen des Herzens beschleunigten und aufregten. Wenn man nämlich an einem auf das Secierbrett befestigten Hunde eine Arterie bloß legt, so macht das Thier in Folge des durch den Einschnitt erregten Schmerzes heftige Bewegungen, es athmet öfterer und tiefer, und die Bewegungen des Herzens werden sehr merklich beschleunigt und verstärkt, wie das heftige Klopfen des Herzens anzeigt. Hiebey wird die bloßgelegte Arterie während der Systole des Herzens fortgestoßen und etwas geschlängelt, und es treten unverkennbar schwache oscillirende Expansionen und Contractionen in der Arterie ein, welche das Phänomen des Pulses darstellen. Ist das Thier durch die Versuche entkräftet, so wird das Athmen schwächer und langsamer und die Bewegungen des Herzens verlieren an Kraft, dann können auch die Bewegungen der Arterien kaum bemerkt werden. Dem ohngeachtet nimmt man die pulsirende Bewegung sogleich wahr, wie auch Parry richtig angegeben hat, wenn man die bloßgelegte Arterie mit den Fingern etwas zusammendrückt, weil die durch den Druck veranlaßte Verengerung des Durchmessers der Arterie ein Hinderniß in der freyen Fortbewegung des Bluts bewirkt, und dieses Hinderniß durch die Kraft des sich zusammenziehenden und die Blut-Säule fortstoßenden Herzens überwunden wird. Das durch den drückenden Finger bemerkbare Klopfen der Arterien erfolgt

immer während der Systole des Herzens, also während desjenigen Moments, wo eine neue Quantität Bluts in das Arterien-System durch die Kraft des Herzens eingetrieben wird, eben diese momentane Ueberfüllung des Arterien-Systems versetzt dasselbe in einen schwachen Expansions-Zustand, und diese Expansion erregt im angelegten Finger das Gefühl des Pulsirens. Uebrigens kann die Expansion in einer bloßgelegten und nicht gedrückten Arterie während der Systole des Herzens nicht sehr bedeutend seyn, denn das ganze Arterien-System der Aorta kann sich während der Zusammenziehung der linken Herzkammer nur um so viel erweiteren, als die durch dieselbe ausgetriebene Quantität des Bluts beträgt, welche sich ohngefähr auf zwey Unzen schätzen läßt. Wenn man nun bedenkt, daß die momentane durch die Zusammenziehung der linken Herzkammer bewirkte Ueberfüllung und Ausdehnung des ganzen Gefäßsystems der Aorta nur so viel betragen kann, als der Raum, welchen zwey Unzen Bluts einnehmen, so ist es von selbst einleuchtend, daß dieser Raum auf das ganze Arterien-System vertheilt, kaum eine bemerkbare Ausdehnung an den einzelnen Stellen der Arterien veranlassen kann.

Das Phänomen des Pulses möchte nach den vom Rec. angestellten Versuchen wohl auf folgende Weise erklärt werden müssen: die mit elastischen und contractilen Wänden versehenen Arterien sind im Leben stets mit Blut angefüllt, und werden durch die aus der linken Herzkammer während deren Zusammenziehung eingetriebene Blutmasse momentan in einen schwachen Expansions-Zustand versetzt, welcher, wie auch die meisten Physiologen richtig annehmen, das Klopfen der Arterie bewirket. Die Arterien wirken nun vermöge ihrer Elasticität und Contractilität gegen die Blutmasse zurück und nehmen ihren vorigen Durchmesser wieder ein. Dies ist das eigentliche Moment der Thätigkeit der Arterien, welches sich aber dem berührenden Finger scheinbar als das Moment der Ruhe ankündigt. Die aus Versuchen entlehnte und für diese Meinung sprechende Gründe, welche in der Hauptsache auch von Haller und mehreren anderen Physiologen vertheidigt worden ist, wird Rec. an einem anderen Orte weiter anführen.

S. 137. Von einer ferneren Kraft der Arterien. Hierunter versteht der Verf. die Regenerationskraft. Folgende wichtige Beobachtung scheint allerdings dafür zu sprechen: es waren die beyden Halsarterien eines dreyjährigen Widders unterbunden worden; nach drey Wochen wurden beyde Ligaturen weggenommen und die Wunden heilten. Zehn Monate nach der Unterbindung wurde der Widder getödtet und man sprützte die Halsarterien ein. Bey der genauen Untersuchung fand man, daß die beyden Enden der linken Halsarterie an der Stelle, wo die Ligatur angelegt gewesen war, durch fünf neue geschlängelte Gefäßzweige so verbunden waren, daß die freye Verbindung zwischen denselben vollkommen wieder hergestellt war. Diese Gefäße, welche Taf. 1. Fig. 1. 2. abgebildet sind, sieht der Verf. mit Recht als neu erzeugte Gefäße an.

Wenn wir gleich dem Uebersetzer für die schnelle Mittheilung dieser gehaltreichen Schrift Dank wissen, so müssen wir nur bedauern, daß die Uebersetzung so höchst eilfertig und mit undeutschen Ausdrücken verunreinigt ausgefallen ist. Folgende von ihm gebrauchte Worte mögen dieses Urtheil rechtfertigen: „Sternomastoideus-Muskul", „Ventricul", „Carotida", „Attachements", „Avancement", „placiren" u. s. w. Sollte der Uebersetzer einmal wieder gesonnen seyn, ein anatomisches oder physiologisches Werk aus einer fremden Sprache ins Deutsche zu übersetzen, so bittet ihn Rec. Sömmerrings Handbuch der Anatomie des Menschen zur Hand zu nehmen, um sich der deutschen anatomischen Kunstsprache bedienen zu lernen.

T.

Von den Mutterblutflüssen während der Schwangerschaft und Geburt, und von dem Sitz des Mutterkuchens auf dem Muttermunde. Eine Inaugural-Abhandlung von Gabriel Rüsch. Würzburg 1817. gedr. bey F. E. Nitribitt. 50 S. 8.

Manche Universität läßt jetzt deutsche Dissertationen zu, wie man auch hier sieht; eben diese Dissertation soll inzwischen hier einen Platz finden, weil, wenn sie auch gerade nicht selbst schon Aufklärung über ihren Gegenstand mitbringt, doch wohl,

um gewisser gewagten Ideen willen, Veranlassung zu solcher geben möchte.

Titel und Ausführung der Schrift entsprechen einander nicht ganz; letztere nämlich beschränkt sich auf die placenta praevia und die ihr folgenden Blutflüsse.

Ehe man auf die Hauptsache der Schrift stößt, findet man wohl in der Geschichte vom Sitz der placenta auf dem Muttermunde etwas zu desideriren: Ist es nämlich wohl nicht so, daß, wenn gleich wohl Schacher die erste Specialschrift über den Gegenstand lieferte, er doch nicht der erste war, der einen richtigen Begriff von dem Verhalten der placenta zum Uterus gab, indem der Schwede Horn in seiner Siphra und Phua solches schon wirklich am Ende des 17ten Jahrhunderts gethan hatte. Dies dann zur Ergänzung der Seite 13 und zur Berichtigung der Seite 14.

Mit Seite 24 widmet sich die Schrift der Erklärung des Trennens der placenta zur Zeit jener Blutflüsse. Ganz recht hat nun wohl der Verf., wenn er die Ausdehnung des Uterus durch Kräfte außer ihm, wie z. B. durch die Ausdehnung der Frucht — wenn gleich freylich das Wachsthum der Frucht eine Bedingung für die Ausdehnung der Gebärmutter abgibt — nicht will gelten lassen, und also auch die Trennung der placenta zu jener Zeit vielmehr in dem Uterus selbst, als in andern Ursachen, gesucht wissen will; nur wäre zu wünschen gewesen, daß er gezeigt hätte, warum gewisse Erscheinungen, die er nun zwar gar nicht einmal nahmhaft macht, und zum Theil auch wohl, wenigstens ihrer Wichtigkeit nach für diese Sache, nicht zu erkennen scheint, weder gegen die alte Theorie, noch für seine neue Theorie zeugten; es sind diese:

1. Das Periodische dieser Blutflüsse, und das Absetzen derselben, während doch von zunehmender Ausdehnung des Uterus, möchte sie auch eine Ursache haben, was für eine sie wollte, nur immer unaufhaltsame Zunahme des Blutflusses abzusehn wäre;
2. das bestimmte Einhalten des Blutflusses mit dem Merklichwerden reinen und ernsten Geburtstriebes.

Ich gestehe, daß ich selbst, das erstere zu erklären, nur erst dunkele Gefühle habe; was aber das andere angeht, so kann

ich nicht umhin zu bemerken, daß es, wenn es auch gleichwohl gegen die Theorie vom Verhalten des Uterus bey Schwangerschaft und Geburt nach Reil und unserm Verfasser ist, doch, nach einer andern Theorie von dem Verhalten des Uterus eben so wohl erklärt wird, als es zum Beweis für diese andere Theorie selbst wird; es ist dies nämlich die in Steins Annalen vorgetragene Theorie, wonach nie und nirgens polarische Entgegengesetztheit, sondern stets große Einfachheit, nämlich allgemeine Ausdehnung, oder allgemeine Zusammenziehung angenommen wird, und so, bey der Geburt zum Beyspiel, ein allgemeines Zusammenziehen gegen den Mittelpunct des ganzen Eingeweides dergestalt statt finden soll, daß, wie sich der untere Abschnitt gegen den obern zurückzieht, auch zugleich der Muttermund, natürlicherweise, erweitert, nicht aber zusammengehalten oder selbst noch zusammengezogen wird: Nach der Vorstellung von solchem Zurückziehn, und also Verkürzen des Ganzen, ist dann gar leicht abzusehn, wie die Gefäße verstopft und also der Blutfluß, mit ernstlich anfangender Geburt, aufhören muß.

Bey der von unserm Verf. vorgenommenen Erörterung der Ursache des Sitzes der placenta sieht man nun die schon erwähnte Theorie Reils vom polarischen Auseinanderweichen der Kräfte dieses Eingeweides angewendet, und zwar dergestalt, daß er

1. Anziehung zwischen dem Uterus und Ey von dem Punct der Expansion aus, als Ursache alles Anhangs des Eyes und Bestimmung der Stelle der placenta, desgleichen
2. Möglichkeit entgegengesetzter Aeußerung der polarischen Kräfte, oder Versetzen derselben, so daß die Expansion den Cervix gleich zu Anfang der Schwangerschaft einnehme und also seine anziehende Kraft die Ursache des Anhangs des Eyes eben da werde, annimmt.

Das wäre nun freylich alles recht gut, wenn nur dieser Annahme und Erklärung, was wohl der Verf. nicht bedacht hat, nicht im Wege stünde,

1. die gegen diese ganze Polarität zeugende, einfache und natürliche, Erklärungsart des Verhaltens des Uterus nach

den Steinischen Annalen, und das, diese Theorie selbst bestätigende, Ausbleiben der Blutung bey der Geburt;

2. so manches Bedenken insbesondere gegen die frühe Expansionsäußerung des cervicis, als nämlich:
   a. wäre dem so, daß sich die Expansion so früh im untern Theil des Uterus etablirte, wurden dann da nicht zugleich durch die frühe Vergrößerung des untern Segments beyde Theile, cervix und placenta, in ein solches Flächenverhältniß gesetzt, daß später, wo dann die Expansion sich mehr im fundus äußern müßte, gerade am wenigsten eine Trennung der placenta entstünde?
   b. wenn dem so wäre, daß die Pole gleichsam gewechselt hätten, müßte da nicht bey der Geburt entweder aufs Neue eine Anomalität statt finden, oder, wenn nach allgemeiner Weise die Contraction da statt hätte, wo die Expansion angefangen hatte, was dann jetzt im Cervix wäre, das Verhalten der Abschnitte das Ungünstigste, und den Vorgang der Geburt gänzlich hinterhaltende, seyn?

Eine Menge Dinge, die überdem der Verf. als nach dieser Theorie erklärlich aufführt, sind es übrigens theils gerade am wenigsten, theils sind sie von den Alten ziemlich gut auf andere Art erklärt worden, als z. B. (S. 33) warum der Leib platter zu seyn pflege bey placenta praevia; ferner: warum in solchen Fällen der Muttermund hoch stehe; beydes nämlich hat hier nach den Alten eine Ursache, Querlage des Kindes; und sie, diese Querlage des Kindes, erklärt Levret nicht ganz ungenügend.

Die practischen Regeln sowohl für Behandlung dieser Geburtsfälle, als für die der vermeintlich etwa nachbleibenden Blutflüsse, welche gegen das Ende der Schrift gegeben werden, übergehe ich, um nicht durch eine sehr unvortheilhafte Exposition dem Leser alle Lust an der Sache, und also auch alles Nachdenken über dieselbe, zu verleiden.

G. W. S.

Ueber Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter und über eine Bauchhöhlenschwangerschaft insbesondere. Bey Gelegenheit der am 26ten März 1817. von der medicinischen Fakultät zu Gießen erhaltenen Doctor-Würde in der Entbindungskunst, von M. Th. Charlotte Heiland gen. von Siebold, Dr. und ausübende Geburtshelferin zu Darmstadt. Gedr. mit Schröderschen Schriften. 23 S. 4.

Wenn auch Inaugural-Dissertationen im Allgemeinen so wenig einen Gegenstand kritischer Blätter, als des Buchhan-

deld, abgeben, so möchte doch bey dieser, da sie einen in mehr als einem Betracht interessanten Operationsfall mittheilt, gerade weil sie nicht in den Buchhandel kommen dürfte, eine Ausnahme zu machen seyn.

Die Schrift galt, wie man sieht, der Promotion eines Frauenzimmers und zwar, was noch mehr auffällt, um der bloßen Geburtshülfe willen.

Die neue Doctorin gibt das, was sie in der Schrift vorträgt, sowohl der Sprache als der Darstellungsart nach, gut.

Der erwähnte Operations-Fall hatte für eine 23monatliche Bauchschwangerschaft statt. Es war nicht der Fehler der Aerzte, die Operation jetzt erst zu unternehmen, wohl aber möchte es ihnen von Manchen zum Fehler gemacht werden, sie jetzt noch unternommen zu haben, da es nämlich mit den Kräften und dem ganzen Befinden der Person schon sehr übel aussah, und zwar so übel, daß der Billigdenkende den eilf Tage nach der Operation eintretenden Tod keinesweges einmal der Operation selbst zuschreiben würde. Um so mehr aber gehört der Fall unter die seltensten, da man kaum einmal Operationen der Art, unter guten Umständen unternommen, aufzuweisen hat.

Von der Operation selbst nun:

Sie wurde in der linea alba unternommen, weil der Leib ziemlich gleichförmig ausgedehnt war. Gleichsam zum Beweise aber, daß diese Richtung des Schnitts nirgends etwas taugt, dient

1) ein sogleich eingetretener prolapsus vesicae urinariae;
2) die Furcht der Operateurs vor gewissem Höherhinaufführen des Schnitts wegen des sonst zu besorgenden Vorfalls des Gedärms.

Ja, dieser letztere Punct, daß man sich, freylich mit Recht, bey dem Fortsetzen des Schnitts nach oben vor dem prolapsus intestinorum fürchtete, ward sogar die vorzüglichste Ursache eines vorläufigen auffallenden Ausgangs des Unternehmens, des Unbeendetbleibens der Operation. Nach gemachtem Einschnitt nämlich in die Bauchdecken stieß man zwar auf den fremden Körper, und, wie es schien, auf einen Theil der Placenta, allein es war alles mit andern Theilen, besonders mit den Bauchdecken selbst, verwachsen. Man machte zwar einen Einschnitt eben in den vorliegenden Theil der Placenta, allein man gelangte damit nicht in das Ey, sondern auf den Uterus; wie es scheint, hatte man das Messer nicht richtig geführt, sonst mußte man nach innen, in das Ey, nicht aber nach außen, oder gleichsam aus dem Eye, kommen. Durch diesen fehlgeschlagenen Versuch, wie durch die schon erwähnte Furcht vor prolapsus intestinorum, wurde man bewogen, von allem weitern abzustehn, die Wunde wieder zu schließen, die Person

zu Bett zu bringen, und die Zukunft der Vereiterung der Frucht, oder den Kräften der Person, zu überlassen; — freylich etwas, was den Fall wieder besonders auszeichnet, wenn auch gerade nicht die Operateurs empfiehlt! — Inzwischen machte der Tod, wie schon berührt, der Sache ein Ende, und die sectio cadaveris trug nun wieder das ihrige dazu bey, theils um den Fall auch noch von einer andern Seite interessant zu machen, theils um ihn belehrend zu machen, und den Abscheu, den dieser Fall vor dem Unternehmen der, ob schon oft angerathenen, aber fast nie unternommenen, Operationen bey Bauchschwangerschaften, erregen dürfte, zu tilgen. Es fand sich nämlich, daß das Innere des ganzen fremden Körpers vereitert und deshalb das Innere selbst nur Flüssigkeit war, woraus also um so mehr erhellet, daß, wenn die Operateurs ihr Messer, wie schon gesagt, besser geführt hätten, wenigstens eine große Entleerung entstanden seyn würde, wornach sich theils manches zu Fortsetzung der Operation ergeben haben, theils aber zu Beförderung weiterer Vereiterung des Körpers und — freylich bey bessern Kräften der Operirten — endlichem glücklicherm Ausgange der Sache geschehn seyn würde.

Genauere Erörterung des Falls läßt also wohl nicht mehr ein so sehr abschreckendes Beyspiel vor Operationen der Art finden, besonders wenn man erwägt, wie solche Verwachsung des Eyes mit den mütterlichen Theilen sogar nur zu besondern Ausnahmen gehören dürfe, sondern vielmehr nur einen Fingerzeig zur Aushülfe in ähnlichen Fällen.

G. W. S.

Ueber die polarische Wirkung des gefärbten heterogenen Lichtes von D. Ruhland; eine im Jahre 1816 von d. K. Ac. d. W. zu Berlin gekrönte Preisschrift. Berl. 1817. 63 S. 4.

Schon lange kannte man den chemischen Einfluß des Lichtes auf verschiedene Körper, und wußte zugleich, daß derselbe in dem verschiedenfarbigen Lichte verschieden ist. Die Preisaufgabe veranlaßte den Verf. zu dem verdienstlichen Unternehmen, die einzelnen zerstreuten Erfahrungen zu sammeln, durch neue Versuche zu prüfen, und dadurch eine Uebersicht des Ganzen zu geben. Es ist dieses im genügenden Umfange und mit der erforderlichen Genauigkeit geschehen, und dadurch das Resultat begründet, daß S. 18 die brechbarern Strahlen eben sowohl die Desoxydation als auch die Oxydation der ihrer Einwirkung ausgesetzten Körper bald bloß befördern, bald aber auch ausschließlich hervorbringen, während die minder brechbaren sich

für beydes minder thätig zeigen. Eine gleiche größere Wirksamkeit zeigen die brechbarern Strahlen auch bey Verbindungen der Körper mit Wasserstoff oder mit Stickstoff, imgleichen hinsichtlich der Ausscheidungen dieser Substanzen, je nachdem die Beschaffenheit der verschiedenen mit ihnen verbundenen Körper ist, so daß wir ihnen also im Allgemeinen die größte chemische Thätigkeit beylegen müssen. Markgraf's und Canton's Phosphor wurde im violetten Lichte am meisten leuchtend, und die Wirkungen sollen noch fast einen Zoll über die Grenze der sichtbaren violetten Strahlen hinausgehen, während sie im Grün abnehmen und in Gelb und Roth am schwächsten werden. Auch hier geht die Wirkung bis über das sichtbare Licht hinaus. Sogar auf die Veränderung der Pflanzen, auf ihr Wachsthum und Gedeihen, namentlich auf die Erzeugung der Priestley'schen Materie zeigten die brechbarern Strahlen den stärksten Einfluß. Einen absoluten Gegensatz in den Wirkungen der mehr und minder brechbaren Lichtstrahlen fand der Verf. nicht, wohl aber, daß die letzteren das geschwärzte Hornsilber schnell auf denjenigen geringeren Grad der Färbung wieder zurückbringen, den es ursprünglich in ihnen zu erhalten pflegt. Dagegen aber verlieren die Lichtmagnete ihre Phosphorescenz in den rothen Strahlen etwas früher, als im Dunkeln, und die Pflanzen wenden sich von dem rothen Lichte weg, statt daß sie sich dem blauen zuwenden S. 41. Diese letzteren Erscheinungen will der Verf. nicht sowohl durch einen polarischen Gegensatz des farbigen Lichtes, als vielmehr durch einen veränderten Cohäsionszustand der einzelnen Körpertheile, durch die verschiedene Elasticität der Lichtstrahlen in ihnen hervorgebracht, erklären. Wir stellen keineswegs in Abrede, daß ein solcher Erklärungsgrund zureichen könne, allein wenn der Vf. nach Fischer's Versuchen einmal zugiebt, daß die Schwärzung namentlich des Hornsilbers durch Entziehung von Chlorine hervorgebracht werde, so ist nicht gut abzusehen, wie diese Wirkung anders als durch das Entgegengesetzte wieder aufgehoben werden könne. Sollte nicht das Mischungsverhältniß hinsichtlich des Quantitativen eine solche geringe Veränderung erleiden können, daß sie selbst unsern feinsten Prüfungen zu entgehen im Stande wäre? Aus mehreren schätzbaren Versuchen folgert der Verf. ferner, daß die chemisch wirkenden Strahlen von den farbigen nicht verschieden sind, und daß es gleichfalls keine besonderen Wärmestrahlen im Lichte giebt, wie schon Berard gegen Herschel bewiesen hat. Wir können diese Schrift unbedenklich den Physikern als einen schätzbaren Beytrag zur Erweiterung der Wissenschaft empfehlen.

D.

No. 70. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Andreas Bell und Joseph Lancaster, Bemerkungen über die von denselben eingeführte Schuleinrichtung, Schulzucht und Lehrart von B. C. L. Natorp. Essen und Duisburg, bey G. D. Bädeker 1817. 136 S.

Wir gaben im Jahrgang 1809. 2s Heft dieser Jahrbücher Bericht über diesen Schulmethodus, da wir schon damals in Deutschland dem Verfasser des jetzt anzuzeigenden Werks so wie Hrn. Pastor Tilgenkamp die erste Kunde von dieser pädagogischen Merkwürdigkeit in England verdankten. Jetzt verdanken wir dem einsichtsvollen Verf. auch eine Beurtheilung, welche in jener frühern Schrift nur angelegt war, die eben so unparteyisch als begründet wird gefunden werden. Und das kommt zur rechten Zeit. Denn schon fängt man hin und wieder auch in Deutschland an, von der Einführung Lancasterscher Schulen zu reden. Wir möchten daher dringend bitten, daß jeder, der darüber reden, berathen, sich selbst belehren will, diese kleine Schrift, welche aber unsers Erachtens die ganze Sache erschöpft und erledigt, zur Hand nehme. Einige Stellen, die wir wörtlich ausheben, werden das schon hinlänglich beweisen.

„Es ist dem Deutschen eigen und er setzt zum Theil seine Ehre darin von allem, was auch außer seinem Vaterlande — — Gutes zu finden ist, Kenntniß zu nehmen — — und treufleißig zu benutzen. In dem, was vorhin erzählt und angeführt worden, liegt daher auch für die deutschen Pädagogen Aufforderung genug, das angepriesene neue Schuleinrichtungssystem prüfend ins Auge zu fassen. Auch der Verf. findet sich dieses zu thun doppelt berufen.“ (Und wer mehr als dieser Sachverständige?) — „Das Lancaster-Bellsche Schuleinrichtungssystem — (beyde Schulmänner, Dr. Lancaster, von der

Secte der Quäker, und Dr. Bell, Geistlicher der Eipiskopalkirche, stimmen, die Religionslehre abgerechnet, in der Hauptsache mit einander überein) — ist den Pädagogen und einem großen Theile der Volksschullehrer in Deutschland nicht fremd geblieben ꝛc., sie haben mit ihren Augen und Ohren sogar den Dr. Bell auf seiner neulichen Reise nach Yverdon zu Pestalozzi theilnehmend begleitet, und von seinen dasigen Aeußerungen, ertheilten Anweisungen, vorgezeigten Lehrmitteln und gegebenen Proben-Lectionen Kenntniß genommen" ꝛc. (So viel Refer. von da vernommen, sind beyde Männer sehr verschieden geblieben, und es hat sich bestätigt, was wir vorher dachten, daß jener Schulmethodus von außen nach innen geht, da die Idee Pestalozzi's bekanntlich die Entwicklung von innen nach außen verlangt. Ein vorzüglicher Schüler Pestalozzi's, der damals Lehrer im dortigen Institut war, und die Uebungen, die Dr. Bell angab, mitmachte, verglich diese Unterrichtsweise mit einer Säemaschine.) „Blos die Zuversichtlichkeit, mit welcher die pädag. National-Societät zu London allen Welttheilen ihren für die Erziehung der Jugend neuerfundnen „sinnreichen Mechanismus" ankündigt und durch die Canäle neuer Vereine mitzutheilen verspricht, und daneben die kecke Dreistigkeit, mit welcher von Paris aus unsere Aufmerksamkeit und Lernbegierde in Anspruch genommen wird *), können deutschen Pädagogen Veranlassung geben, die beynahe schon abgemachte Sache abermals vor dem großen Publicum zur Sprache zu bringen." — „Das erste, was uns nun hier

*) Englands und Frankreichs neue unentgeltliche Armenschulen. Den Deutschen zur Nachahmung empfohlen von einem Menschenfreunde. Deutschland 1816. 3 Hefte. Das iste ist, wie Hr. OCR. Natorp bemerkt, den 27. Jan. 1816. von Paris erlassen. — Ein franz. Blatt von ½ Bogen: Inauguration des écoles d'enseignement mutuel, dans la vallée de Montmorency, das uns so eben von Paris zugekommen ist, erzählt mit vieler Rührung von dem schönen Schulfest, das am 1. Jun. d. J. in einem stillen Thale gehalten wurde, da eine wohlthätige Edeldame ein Armenhaus mit Einkünften dort gestiftet und jene Schuleinrichtung von Paris dahin verpflanzt hat. Auch für die Mädchen ist dieses durch Anstellung von Monitrices geschehen.

in Betrachtung kommt, ist, daß eine ungeheuer große Anzahl von Kindern aufgenommen werden kann" (Hr. Oberpräsid. von Vincke traf in Lancasters Schule zu London 700 Kindern, und diese Zahl sollte eben auf 1000 erweitert werden). — Das 2te sind die Schulgehülfen, welche aus den geübtern Schulen für jede Classe bestehen; sie heißen Monitors. „In diese Anordnung setzt die Lancaster-Bellsche Pädagogik das Kunststück, die Schule vermittelst der Schüler selbst zu halten, und mit einem möglichst geringen Kosten-Aufwande eine große Anzahl von Schülern in Einem Lehrzimmer, unter Einem Lehrmeister zu gleicher Zeit mit dem besten Erfolge zu unterrichten." — „Was man auch für das Unterrichten der Kinder durch Kinder sagen mag, es ist doch ausgemacht und einleuchtend, daß die Erziehung und Unterweisung eines Zöglings unter einem gebildeteren Erzieher und Lehrer besser gedeihen könne, als unter einem minder gebildeten, unter einem Manne besser, als unter einem älteren Kinde, unter einem Meister besser, als unter einem Lehrburschen oder Gesellen." (Sehr wahr. Die kleine Ausnahme, daß der Jüngling sehr gut dem Knaben zurecht helfen kann, weil er ihm näher steht, wird dadurch nicht widersprochen. Uebrigens ist in Deutschland besonders an den höhern Schulen der Privatunterricht, den geübtere Schüler ertheilen, immer gewöhnlich gewesen. Auch war es sonst in Volksschulen Sitte, wie Ref. aus seinen eignen Schuljahren weiß, daß ein oberer Schüler auf die Ruhe der andern Acht geben mußte; ein solcher hieß Custos. Wirklich war in den frühern Zeiten, als das Schulwesen in Deutschland noch schlechter stand, in manchen Schulen etwas der Art gewöhnlich, wie bey Lancaster die Monitors; der Schulmeister arbeitete mit seinen Schulgesellen, locati, auch stampuales genannt, darauf los!) — „Wo Verstandesbegriffe entwickelt, Grundsätze und Regeln deutlich gemacht, die Urtheilskraft geübt, die Phantasie belebt, das Gefühl geweckt, das Herz gebildet, Kenntnisse mitgetheilt werden sollen, da kann nicht der unmündige Schüler des erziehenden Lehrers Stelle vertreten." — „In England betrachtet der Staat nicht die Schulen als einen Gegenstand seiner Fürsorge; er überläßt sie gänzlich der Willkühr der

Gemeinden und des Einzelnen." — „Es ist fürwahr unbegreiflich, wie man zu London und zu Paris, ohne von unserm öffentlichen Volksschulwesen Kenntniß zu haben, sich hat können einfallen lassen, über die öffentliche Verwaltung so dreist abzusprechen, dem Privatschulwesen so zuversichtlich das Wort zu reden, und uns so laut aufzufordern, pädagogische Gesellschaften zu errichten, vermittelst derselben neue Schulen anzulegen und diese als milde Privatstiftungen wohlthätiger Vereine ohne Theilnahme der Gemeinden und des Staats privatim zu verwalten ꝛc." „Das im Ganzen genommen sehr unbedeutende Ersparniß — daß man nur Einen Schulmeister bey einer sehr großen Anzahl von Kindern hat, kann man in keiner Hinsicht lobenswerth finden, und es würde sehr unredlich seyn, dasselbe mit Aufopferung des Gewinns an edlerer Erziehung der Jugend erkaufen zu wollen."

In der Schulzucht ist wohl eher manches zu loben. „Schon das ist sehr wichtig, daß diese Schulen eine bestimmte Grundverfassung haben, und daß diese in allen ihren Theilen feststeht." — „Nicht minder bemerkenswerth ist, daß durch dieselbe die Verfassung des häuslichen und bürgerlichen Lebens abgebildet wird." — Hierzu 3tens: „die genaue Classification der Schüler." Nachdem der tabellarische Schematismus bey uns verdrängt worden, ging man auf der andern Seite, nämlich in der freyeren Behandlung des Lehrstoffes zu weit. Auch ging man von der strengern Classificirung der Schüler ab, und vernichtete dadurch eins der Hauptfundamente, worauf sich die Ausübung der Disciplin gründet. „Die Rochowsche Schule suchte wieder einzulenken; sie war aber nicht strenge und durchgreifend genug" ꝛc. — „Allein nur auf dem von uns, namentlich in der Pestalozzischen Schule eingeschlagnen Wege kann man sicher seyn" — Viertens ist in der Lancaster-Bellschen Schule in Betracht zu ziehen „die ungewöhnlich große Pünktlichkeit, mit welcher die Disciplin ausgeübt wird, und die strenge Sorgfalt und sich stets gleichbleibende Thätigkeit, mit welcher der Schulmeister und die Schulgehülfen über das Ganze und über das Einzelne die Aufsicht führen." — „Ein Pariser Schriftsteller setzt auch unter den Vorzügen dieser Unterrichtsanstalten die strenge Ordnung oben an und erklärt das Gute der militärischen Disciplin, Ordnung, Einförmigkeit und Regelmäßigkeit für die Hauptgrundlage derselben. Lancaster will dieses zwar nicht so gesagt wissen. Er meynt, man müsse in der Schule alles Militärische vermeiden, selbst die militärischen Signale und Commandowörter, weil es nicht wünschenswerth sey, daß in

den jugendlichen Gemüthern Liebe zum Kriege geweckt und das Feuer eines militärischen Geistes angefacht werde. Aber er scheint diese Aeußerung nur, weil er sich zur Partey der Quäker bekennt, aufgestellt zu haben — wirklich ist doch die Verfahrungsart militärisch, und der Pariser Schriftst. nennt die einem Schulgehülfen übergebne Classe dessen Brigade." Auch geschieht sogar das Niederknieen und Beten, wie das Setzen, das Ergreifen der Schiefertafeln 2c. nach dem Commando. Der Schulmeister geht während den Uebungen im Schulsaale umher, und führt die genaueste Aufsicht. „Trägheit, Saumseligkeit und Unregelmäßigkeiten können nicht einschleichen, ohne die ganze Schule in Verwirrung zu bringen. Kurz, man findet in der Schule, bey einem vielfältigen regsamen und muntern Getreibe, auf jeder Stelle und in allen Verrichtungen die abgemessenste Pünctlichkeit." — „Wir werden uns aber hoffentlich nicht so, wie jene Britten, verleiten lassen, die Ausübung der Disciplin über alles andre in der Schule zu erheben, und darüber die Veredlung des Unterrichts und der Lehrmethode zu vernachlässigen." Die Inschrift über dem Sitze des Lehrers heißt: „Die Ordnung in dieser Schule ist: ein Platz für jede Sache, und jede Sache an ihrem Platz." — Wie wenig dieser Grundsatz von der Bestimmung der Schulanstalt sage, wie unpädagogisch hauptsächlich die eigennützigen Triebfedern in Bewegung gesetzt worden, und wie barbarisch die Strafen seyen, zeigt uns der deutsche Pädagog im Weitern. Man höre nur folgende Strafe in dieser Schule. „Nach Beschaffenheit der Umstände wird der Faullenzer oder Uebertreter der Schulgesetze auf mancherley Weise gezüchtigt. Man hängt ihm ein vier bis sechs Pfund schweres Holz um den Hals, welches zwar seinen Hals nicht einklemmt, aber ihm doch sehr beschwerlich wird, sobald er es durch Bewegungen aus dem Gleichgewicht bringt. Man fesselt seine Beine mit einem oder mehreren Beinhölzern, bindet ihm eine Hand auf den Rücken oder auch beyde Ellenbogen zusammen, und läßt ihn so gefesselt in kurzen und langen Schritten in der Schule umherziehn, bis er abgemattet um Befreyung bittet und Besserung verspricht. Man stellt ihn in einen Korb oder Sack, hängt ihn so an der Decke des Schulzimmers auf und läßt den Vogel im Korbe von der ganzen Schule auslachen. Man sperrt ihn nach geendigten Schulstunden in dem Schulzimmer ein und bindet ihn an einen Tisch fest. Man setzt ihm eine papierne Krone auf den Kopf, hängt ihm Zettel an den Hals, worauf sein Vergehen bemerkt steht, läßt ihn so durch die Schule ziehen und zwey Knaben, die vor ihm her gehen, seine Vergehungen ausrufen."

Ueber die Lancaster-Bellsche Lehrart. Wohl war es auch uns befremdend, daß man in Deutschen wie in Pariser öffentlichen Blättern von einer Verbindung der Pestalozzischen Lehrart mit der Lancaster-Bellschen reden konnte. Dazu gehört denn freylich das Urtheil eines 20jährigen Jünglings, Namens Picton, welcher zu London die Schule Lancasters leitet und welcher meynt, man könne, wenn man wolle, in Einem Jahre fünfhundert Meister bilden! Was uns der Verf. über die Lehrgegenstände, ihre Zerlegung in Cursus, ihre Stufenfolge, die Lehrform, die Lehrmittel und den Lehrplan, oder vielmehr über die großen Mängel hierin, da er auch ihr Gutes hervorhebt, einsichtsvoll und treulich berichtet, mag wohl dazu dienen, daß wir das deutsche Schulwesen um desto höher schätzen und seine Mängel auf eine richtigere Weise verbessern lernen. Der Verf. stellt überall Vergleichungen an, und deutet auf das hin, was unsern Volksschulen Noth thut. Wo man die Lancastersche Methode nur so in einiger äußerer Form gebraucht, wie der würdige Herr Girard in Freyburg in der Schweiz, nach Berichten von Reisenden, da wird durch die persönliche Trefflichkeit des Lehrers und durch den Geist des besseren Unterrichts schon etwas ganz anders daraus. Unsere Volks- und Armenschulen sind im Ganzen etwas besseres, als daß wir uns heilsbegierig nach jenen brittischen Schulen umzusehen bemühten. Schon die Lectionstabelle der Lancasterschen Schule ist, wie Herr N. sagt: „eine so anschauliche Darstellung der Armseligkeit des ganzen Unterrichts in den gepriesenen brittischen Schulen, daß man es schon beym ersten Anblick derselben aufgeben muß, aus diesen Schulen für die Verbesserung der Theorie oder Praxis der Unterweisung in unsern deutschen Schulen Gewinn ziehen zu wollen.“ Aber desto größerer Gewinn die Belehrung, welche dieses Buch durch diese Veranlassung ertheilt. Nachahmungswerth bleibt nur für uns der kräftige Eifer in London und Paris, der bey dieser Gelegenheit für die Armenschulen erwacht.

Die Volksschule. Ein methodologischer Lehrcursus gehalten zu Idstein im Herbste 1816. mit einer Anzahl Herzogl. Nassauischer Schullehrer, und dargestellt von B. G. Denzel, Inspector des Königl. Würtemb. Schullehrer-Seminariums zu Eßlingen und und charakteris. Herz. Nass. Oberschulrathe. Mit 2 Kupfertafeln. Eßlingen bey dem Verf. und Stuttgart in der Mezlerschen Buchh. 1817. 275 S.

Hr. OCR. Denzel wurde von dem Herzoge von Nassau ersucht, zu der Einrichtung des Schullehrer-Seminariums zu Idstein persönlich mitzuwirken. Er unterzog sich diesem ehrenvollen Auftrag besonders auch dadurch, daß er einen Lehrcursus für eine Anzahl fähiger Schullehrer hielt. Er will sich nunmit denen, welche ihn mit Theilnahme hörten, im geschriebenen, dauernden Wort verständigen, und seinen Gesichtspunkt etwas schärfer fassen. „Der Lehrer wird meist dann erst verstanden, wenn die Zeit seines Lehrens zu Ende ist." Diese Schrift konnte ihrer Bestimmung nach alles nur kurz andeuten; es soll aber eine ausführlichere von dem Hrn. Verfasser folgen.

Zuerst von der Volksschule — dem Wesen, Zweck und Ziel. Diese allgemeinen Begriffe sind kurz und gut bestimmt; hierbey wird über den Menschen, wie er seyn und werden soll, gesprochen, und das Elementarische der Bildung angegeben. So ist z. B. das Verhältniß des innern (formalen) und äußern (materialen) Elements sehr lichtvoll bey der Kürze angegeben. Eben dieses Urtheil muß der Leser über die bündige Belehrung fällen, wie sich Glaube, Liebe, Gewissen in dem Gemüthe des Kindes entwickelt; und dabey ist der Körper nicht vergessen. Der Elementarunterricht begründet jede Berufsbildung, weil er kein Talent unangeregt läßt. Er befaßt Naturkunde, Geschichte und Religion; dabey Zahlen-, Form- und Größen- wie auch Sprachlehre, Gesang und Gymnastik gehört ebenfalls dazu. Er sucht die Kraft dahin zu bringen, daß sie Bildungskraft werde, und der Mensch alles recht und vollständig lerne, was er bedarf; dieses giebt der Methode ihre Zielpuncte und Eigenschaften; und so bestimmt sich auch der Lehrgang, die Lehrform, der Lehrton, die Lehrmittel. Die Volksschulen sind öffentliche Anstalten für die elementarische Bildung des Volks; sie haben hiernach ihre Eigenthümlichkeiten und Beschränkungen. Ihr Charakter ist religiös-moralisch, weil das Ziel der Menschenbildung in dem Göttlichen liegt. Indem Rec. sich der Zusammenstimmung dieser Grundsätze mit den seinigen erfreut, dankt er auch noch der glücklichen Lehrgabe des Hrn. Verf. für so manche genaue Zergliederung solcher Begriffe, die hier wichtig sind, z. B. über den synthetischen und analytischen Unterricht und dessen mögliche Verbindung in dem elementarischen.

II. Der Volksschule äußerer und innerer Zustand. Auch hier ist alles nach bewährten ältern und neuesten Grundsätzen zur unmittelbaren Verwirklichung klar vorgelegt. Auch von der Lancasterschen Weise, ältere Schüler mitunter zum Lehren zu gebrauchen, findet man hier eine besonnene und

bedingte Anwendung. Es gilt hier auch darum, daß schon die Schule das Kind zu einer gesetzlichen Ordnung für das bürgerliche Leben gewöhne. Der Grundsatz, den Hr. D. für die äußere Einrichtung aufstellt, heißt: Alles zu seiner Zeit, und alles an seinem Ort — (der Britte dachte nur an den Ort, der Deutsche denkt auch an die Zeit, und durch sie wird das Leben der wahren Entwicklung erst möglich). Der Gewinn an Zeit durch Vereinfachung und gute Einrichtung zeigt sich in dem folgenden Abschnitt. Für eine vollständige Volksschule, welche Hr. D. deshalb Normalschule nennt, empfiehlt er das Classensystem, und zwar 4 Lehrer für die 4 Curse oder Hauptclassen, jeden Cursus zu 2 Jahren. Die Kinder sollen schon im 6ten Jahre eintreten. Rec findet das zu früh, und bleibt auch hier bey seinem allgemeinen Grundsatze, die Naturperioden der Entwicklung möglichst zu beachten, diese aber entscheidet im Durchschnitt für das zurückgelegte 7te Lebensjahr, als Beendigung der Kinderjahre und Spielzeit. In den Fällen, wo nur wenigere Lehrer seyn können, nimmt der Hr. Verf., so wie auch sonst, billige Rücksicht darauf, daß der Lehrer nicht überladen und verbraucht werde.

III. Des Lehrers Wirksamkeit. Ein Wort ist hier ausgesprochen, das man sonst zu wenig deutlich hört oder denkt: „Soll eine Ordnung in der Schule wirklich und mit Recht gut genannt werden können, so muß sie ihre erhaltende Kraft in sich selber haben. Hier ist es nun, wo Hr. D. von den Lancasterschen Unterlehrern und Monitors Gebrauch macht. Wir würden doch nur aus Noth dieses zulassen, nach den oben angegebenen Gründen, die Aufsicht über äußere Ordnung der Lehrmittel ausgenommen. Wer steht uns für jugendliche Anmaßungen und für Herzensverderben in den Achtgeberern! Kinder können noch nicht Andre richten, denn sie haben noch nicht einmal gelernt auf sich selbst genug zu achten; und könnten sie das auch, so müssen sie eher davon abgezogen werden, Andre mit sich zu vergleichen (worin Rousseau nicht mit Unrecht den Anfang von vielem Bösen setzt), als dazu angehalten wie doch durch das Geschäft eines Monitors geschieht. Desto mehr Gewicht würden wir auf die vom Hrn. Verf. vorgeschlagenen Dienstleistungen der Kinder unter einander legen, indem z. B. eins dem andern in den Lectionen nachhilft, und die Kinder vornehmerer Eltern mit armen auf solche Art zusammenkommen.« Ueber Strafen und Belohnungen höre man doch auch ja diesen Schulmann! Doch wünscht Rec. hier und da noch einen Wink für die Schullehrer, das rechtliche Verhältniß nicht zu weit in das Kinderleben hereinzuziehen. Der Elementar-Unterricht ist in 6 Zweige abgetheilt,

im Religions- Real- Sprach- Zahl- Formen- Maaß- und Gesang-Unterricht; für jeden ist ein Gang von 3 Operationen vorgezeichnet, welche in jedem Pensum auf einander folgen müssen: 1) das Finden, Anschauen, Darstellen; 2) das Einprägen und Ueben; 3) das Anwenden des Geübten; die erste Operation als die Hauptsache bey Kindern von 6—8 Jahren, die 2te bey Kindern von 8—12, die 3te von 8—14 Jahren. Der zu scharfen Sonderung dessen, was doch immer zusammen seyn soll, wird durch die vortrefflich bis ins Einzelste vorgezeichnete Ausführung begegnet. „Die Wahrheiten der Religion müssen unser ganzes Denken, Fühlen und Wollen durchdringen, und so unsere Gesinnungen veredeln und den ganzen Menschen umschaffen." Dieser allgemeine Gedanke, worin die Ueberzeugung eines jeden, der da weiß was Religion ist, ausgesprochen wird, steht hier, um sich in einer, obwohl kurzen Vorzeichnung des ersten Unterrichts in der Religion einzulassen, welche ihn zur besten Anwendung von dieser Seite bringt. Es heißt weiter: „Ja, das dringt uns eben, die Religion in den Mittelpunct der ganzen Menschenbildung zu stellen, weil sie alle Kräfte der Seele in ihrem tiefsten, innersten Leben ergreift, und dann am schönsten hervorstrahlt, wenn sie als die Frucht der harmonischen Bildung aller Kräfte erscheint." Dieser Gedanke, den auch Rec. in Umarbeitung seines Lehrbuchs der Pädagogik sorgfältiger als sonst aufzustellen suchte, steht hier ebenfalls mit Recht an der Spitze, da er überall in dem angegebnen Unterrichtsgang, besonders der Religion, als der Grundton hindurchspricht. Der Religions-Unterricht ist in 3 Cursus getheilt, wovon der erste mit dem ersten Real-Unterr. geschickt verbunden wird. Auch hier ist dem unbelehrten Lehrer alles an die Hand gegeben. Nur möchte Rec. hinzufügen, daß die Einführung des Kindes in sein Innerstes doch nicht einerley ist mit der Erweckung dieses Innersten durch den frommen sittlichen Sinn, welche letztere mit Recht als das Erste für diesen Unterricht verlangt wird. Jenes aber ist schon Reflexion auf dieses Innere, und wird nun allerdings das Erste auch in dem Rel. Unterr., wenn es an jenes Erste, das nicht gelehrt werden kann, so anschließt, daß man hierdurch die relig. Gesinnungen befestigt und belebt, nemlich nun auch von Seiten des Verstandes bildet. Wegen dieser Harmonie muß ja eben die Religion auch Lehre werden. Und die schöne Ausführung in diesem Katechismus auf 22 Seiten beweiset dem Rec., daß er auch hierin mit dem Hrn. Verf. zusammenstimmt. Wir begnügen uns von den übrigen Gegenständen des Elementar-Unterrichts, welche der Hr. Verf. den Schullehrern vorträgt, im Allgemeinen zu sagen, daß sie bey

möglichster Kürze doch vollständig bis zu den kleinsten Handgriffen überaus glücklich entworfen sind, und daß man nirgends die Forschritte der Methodik bis in die neuesten Zeiten verkennen kann.

Rec. erlaubt sich diesen Schriften aus dem Gebiete der Pädagogik (insbesondre der Methodik) eine Anzeige von der Umarbeitung seines Lehrbuchs der Pädagogik und Didaktik, das 1805 in seiner ersten Gestalt erschien, anzuschließen:

Lehrbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre von Dr. F. H. C. Schwarz, Kirchenr. und Prof. d. Theol. zu Heidelberg. In drey Theilen. Zweyte umgeänderte Aufl. Heidelberg, bey Mohr und Winter 1817. — Erster Theil Erziehungslehre. — XIII und 176 S. 8. — Zweyter Theil. Unterrichtslehre. — Dritter Th. Bildungsanstalten. 203 S.

Nach dieser Eintheilung sind die Grundsätze der Pädagogik und Methodik, und auch die von dem Schulwesen, so weit sie dem Verf. von den ältern bis zu den neuesten Belehrungen vorlagen, und sich zugleich aus seinem System entwickelt haben, mit möglichster Kürze und Umsicht geordnet. Der 1te Theil führt in der Einleitung in den Begriff der Erziehung und in die Verschiedenheit der möglichen Erziehungssysteme ein; und hierauf folgt die Lehre selbst in drey Abtheilungen. Die 1te giebt die Grundbegriffe, die 2te die Entwicklung und die 3te die Bildung der Jugend an. Die Entwicklung der Jugend wird im 1ten Abschn. überhaupt betrachtet, in einem 2ten nach den einzelnen Perioden — Kindheit, Knaben- und Mädchenalter, Jünglingsalter, in einem 3ten wird aber ganz besonders die Entwicklung der Tugend verhandelt, welches dem Verf. um so wichtiger geworden, da ihn schon lange her sein Studium der Ethik auf die Mängel und Bedürfnisse in diesem Gegenstande hinführte (z. B. die Lehre von der Identität der Tugenden), und er glaubt, daß man nur auf pädagogischem Wege sich darin zurechtfinden könne. Ein 4ter Abschn. läßt sich auf die Vorzeichen des Naturells ein, worin der Verf. ebenfalls möglichst seine Begriffe zu erweitern und berichtigen gesucht. — Die dritte Abtheilung handelt von der Bildung oder Erziehung, im 1ten Abschn. das Allgemeine der Erziehung, im 2ten das Besondere, im 3ten die Störungen und Heilmittel in den Paragraphen andeutend. — Der zweyte Theil, welcher mit dem dritten, die beyden ersten für das Erziehungsgänze

verbindenden Theil, ein Buch ausmacht, zerfällt nach der Einleitung in die allgemeine und in die besondere Methodik. Jene wird in der ersten Abtheilung abgehandelt, und zwar im 1ten Abschn. als Beziehung des Unterrichts auf den Schüler, im 2ten Abschnitt auf den Gegenstand, worauf im 3ten das Lehren selbst betrachtet wird. Der Verf. hat besonders in dieser Abtheilung seine Idee über das Lehrgeschäft entwickelt, und sie dann in der 2ten Abth. nach den besondern Zweigen des Unterrichts ausgeführt. Hier redet der 1te Abschn. von dem formalen, der 2te von dem materialen Unterricht, und der 3te vereinigt beydes in den Grundsätzen von der Lehrordnung. So wie der dritte Theil, von den Bildungsanstalten, alles überhaupt zum ganzen Erziehungsleben zu vereinigen sucht, indem nach einer kurzen Einleitung die erste Abth. von der Schule, und zwar im 1ten Abschn. im Allgemeinen, im 2ten von den besondern Schulen, im 3ten von der Einrichtung der Schulen handelt, die 2te Abth. aber von den Erziehungsanstalten: so macht die 3te Abth. eigens als Vereinigung zum Ganzen den Beschluß, und betrachtet im 1ten Abschn. das Lehrwesen, bezieht im 2ten alle diese Anstalten auf Kirche und Staat, und sucht im dritten unter höheren Ideen das Ganze der Erziehung zu zeigen. Die Literatur suchte der Verf. überall wenigstens anzudeuten. — Aus dieser Inhaltsanzeige wird man zugleich sehen, daß sein früheres Compendium so ziemlich ein andres Buch geworden ist; der Verf. wollte weder die Gränzen eines Lehrbuchs, das für Vorlesungen bestimmt ist, überschreiten, noch für diejenigen, welche es für sich durchdenken wollen, zu dunkel oder zu unvollständig werden. Wie ihm das Werk gelungen, darüber mag nun der Kenner urtheilen.

Schwarz.

---

1. Anfangsgründe der Gymnastik oder Turnkunst von P. H. Elias. Bern, bey J. G. Burgdorfer. 1816. IV und 166 S. 8. mit 8 Kupfertafeln und einem Titelkupfer.
2. Turnbuch für die Söhne des Vaterlandes von Joh. Chr. Fried. Guts Muths. Mit vier Kupfertafeln. Frankfurt a. M. bey Gebr. Wilmans. 1817. 36, XXXXII u. 300 S. 8.

Wenn auch für die in neuer Zeit allgemein angeregte Gymnastik immer noch viel zu wenig geschieht, und sie noch zu viel Sache des guten Glücks bleibt, so wird doch wenigstens einstweilen für Schriften gesorgt.

No. 1. Elias, gegenwärtig Vorsteher der von Staatswegen errichteten gymnastischen Uebungen zu Bern, liefert uns hier einen brauchbaren Auszug aus der 1804 erschienenen Gym-

nastik von Guts Muths mit einigen Zusätzen; das Turnbuch von Jahn, dessen Verdienste um die Ausbreitung der Gymnastik der Verf. sehr zu rühmen weiß, kannte er noch nicht, da es gleichzeitig erschienen ist, sonst würde er gewiß auch dieses mit Nutzen gebraucht haben.

In der Vorrede, oder vielmehr in der Zueignung an die Bewohner seines Vaterlandes, erinnert er an die großen Beyspiele der Schweitzer-Geschichte, um für seinen Gegenstand zu beleben. Darauf folgt die Einleitung zur Gymnastik, worin er, nachdem die Nothwendigkeit körperlicher Uebungen gezeigt worden, den größten Theil aus Guts Muths Einleitung, aus dessen genanntem Buche folgen läßt, „um sowohl sorgsame Mütter zu beruhigen, als auch aufgeklärte Väter und Erzieher aufmerksam zu machen;“ und er bemerkt sehr wahr, daß die schlechte physische Erziehung den Geist erniedrige; und der Einfluß der Gymnastik auf intellectuelle und moralische Entwicklung möchte vielleicht noch am wenigsten berücksichtigt seyn. Einseitig ist es wohl, wenn man die Gymnastik zum Maaßstab des Charakters machen will, aber gewiß ist es nicht ganz ohne Grund. Hat man doch längst den Satz anerkannt, daß man den Knaben und Jüngling am besten im Spiel kennen lernte; wie viel mehr gilt dies von der Gymnastik! — „Der Geist in einer kraftvollen Hülle erhält durch sie den Eindruck von Festigkeit, Muth und unermüdlicher Thätigkeit, und nie wird er die Qualen der Langeweile zu erdulden haben. — So innig waren die Alten von der Vortrefflichkeit der Gymnastik überzeugt, daß Plato und Aristoteles die Verfassung gradezu für unvollkommen erklären, in welcher keine Gymnastik wäre.“ Aristoteles rechnet die Gymnastik unter die Dinge, die zu dem besten Staat gehören, in seiner Politik (VIII, 3. VII, 1. 15.), wo es heßt: „πρῶτον τοῦ σώματος τὴν ἐπιμέλειαν ἀναγκαῖον εἶναι προτέραν, (dies ist jedoch, wie der Zusammenhang lehrt, nur der Zeit nach zu verstehn) ἢ τῆς ψυχῆς; wegen des Einflusses, welchen der Körper auf die Leidenschaften (ὄρεξις) habe. Hierüber vergl. de animâ 1, 1. 14. „ἔοικε δὲ καὶ τὰ τῆς ψυχῆς πάθη πάντα εἶναι μετὰ σώματος κτλ. cf. Physiogn. init. Der Körper ist nach Aristoteles für den Geist das ὄργανον σύμφυτον (Ethic. Eudem. VII. 9). Auf andere Art Platon (Resp. III. p. 403 Csq.), nach welchem der Geist sich den Körper bildet, und daher die Nothwendigkeit der Gymnastik, damit der Geist in seinen Wirkungen nicht gehindert werde.

Nach der Einleitung kommt eine „Uebersicht der Knochenlehre,“ d. h. Aufzählung und Benennung der Knochen, welche vielleicht besser weggeblieben wäre. Denn wer anatomische

Kenntnisse besitzt, vermehrt sie durch eine solche Aufzählung nicht, und wer darin unerfahren ist, dem kann sie nichts nützen.

Näher mit dem Zweck dieses Buches steht wohl der folgende Abschnitt in Verbindung: „Verschiedenheit des Skelets nach der Individualität, Nahrung, Gewohnheit, Lebensart, Kleidung und Krankheit.“ Der Verf. geht aber nicht genug in das Praktische ein, so wenig, als in der: „Uebersicht der Bänder- und Muskellehre“ und in dem Abschnitt „von der Stellung und Bewegung des Körpers.“ Mehr ist dies der Fall in den „diätetischen Regeln, welche bey den gymnastischen Uebungen zu beobachten sind.“

Die Uebungen selbst sind sehr kurz abgehandelt, von S. 70 bis 140; wir geben eine Uebersicht davon, um den Leser in Stand zu setzen, das Buch selbst zu beurtheilen. I. Abschnitt. „Uebung der untern Extremitäten, Vorübungen im Laufen, Springen, Gehen.“ Indem der Verf. auf anderm Weg, als Guts Muths und Jahn, an die Auffindung der Uebungen geht, so ist es natürlich, daß er manches recht sehr Empfehlungswerthe angibt, was sich bey jenen nicht findet. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorübungen (auf der Bank u. s. w.) waren uns sämmtlich für unsere Uebungen willkommen. In den andern ist der Verf. nicht so vollständig, als Guts Muths und Jahn; doch hat er das Wesentlichste. Vom Voltigiren, welches blos auf dem Querbalken geschehen soll, ist nur der Durchsprung bemerkt. Alles ist deutlich beschrieben, was übrigens auch bey Guts Muths im höchsten Grade der Fall ist. II. Abschnitt. „Uebung der obern Extremitäten. Reckübungen“ (wobey wir das zu bemerken haben, daß es besser ist, wenn der Reckbalken etwas schräg geht, und daß die Uebungen zwar schwerer, aber auch schöner sind, wenn die Füße gestreckt bleiben und nicht nachhelfen), „Uebung am beweglichen Triangel.“ (Hier vermissen wir die genaue Beschreibung des Gerüstes. Die Uebungen daran sind neu und schön; doch wissen wir noch nicht, ob wir sie empfehlen sollen. Sie scheinen uns ein wenig zusammengesetzt, um nicht gefährlich zu sagen, wozu uns wohl schon das bloße Hangen mit den Füßen berechtigte, das hier noch gefährlicher ist, als bey Jahn, weil es an einem beweglichen Gerüste geschehen soll. Der Verf. scheint dies auch selbst einzusehen, wenn er dabey erinnert, daß „Aufmerksamkeit und Vorsicht bey dieser Uebung unerläßlich sey.“) „Uebung auf dem Querbalken“ (aus Guts Muths). „Uebung auf dem eisernen Stecken.“ (Ohne besondern Nutzen vor dem hölzernen; dergleichen vertheuert nur den Turnapparat.) III. Abschnitt. Zusammengesetzte Uebungen. Uebung am einfachen

Seil — am Klettermaste? (S. 121 fiel uns die Bemerkung sehr auf, daß den Verf. „eine lange Erfahrung gelehrt habe, wie weit vortheilhafter es wäre, den Körper ganz nahe an den Mast zu bringen, als ihn davon zu entfernen" (wir haben uns schon früher über den Nachtheil erklärt). „Uebung an der Strickleiter. — Der Schlitten. Der Haspel" (beydes neue Uebungen, welche das Gleichgewicht und die Stärke der Muskeln bezwecken). „Das Ersteigen von beynahe senkrechten Gegenständen mit Anlauf. Das Herabgleiten an denselben mit Hülfe des Stockes" (dies möchte man wohl nicht ganz billigen; überhaupt glauben wir, daß nicht für jeden im Leben möglich vorkommenden Fall eine besondere Uebung seyn müsse, da der im Allgemeinen Geübte sich doch wird helfen können, wenn man nur das Formelle auch in der körperlichen Erziehung berücksichtigt, was aber der Verf. scheint ganz übersehen zu haben, indem er einer jeden Uebung ein Paar Worte über den Nutzen derselben voranschickt, ohne des Formellen nur Einmal zu gedenken.). „Ringen" (die Kupfer machen das etwas sparsam Gesagte anschaulich). „Schwimmen" (ganz kurz; „der Raum gestattet nicht" u. s. w. S. 123). „Von dem Voltigiren überhaupt." (Sehr kurz; gegen Jahn und Guts Muths ganz unbedeutend. — Der Kopf des Pferdes darf nicht erhöht seyn, wie das Kupfer es darstellt, und die Pauschen müssen so seyn, daß keine Theile beschädigt werden können, so daß eine Warnung davor unnöthig ist.) „Voltigiren zu Pferde oder Einleitung zu der Reitkunst" (dieses hätte vielleicht niemand vermißt). — Soviel von den Uebungen.

In dem Abschnitt: Ueber die physische Erziehung der Griechen wird man nichts Neues finden, wenn man Barthelemy's Reisen des jüngern Anacharsis damit vergleicht, ungeachtet S. 143 dies vermuthen läßt; wo sich aber vielleicht der Verf. nur nicht deutlich genug ausgedrückt hat. Nur die Eine Behauptung hat uns befremdet, daß die Griechen bey der Erziehung weder Schläge noch Drohungen angewendet hätten. Schon das Göthe'ische Motto hätte den Verf. aufmerksam machen können: ὁ μὴ δαρεὶς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται, das sich in Gnom. variorum, εἰς παιδείαν, v. 385 (p. 180. ed. Tauch.) findet, wo der Zusammenhang keinen Zweifel über den Sinn übrig läßt; denn es heißt kurz vorher: βακτηρία γάρ ἐστι παιδεία βίου. Vergl. Aristophanes (Nubb. v 968) Εἰ δέ τις [των παίδων] βωμολοχεύσαιτο — — ἐπετρίβετο τυπτόμενος πολλάς. Platon. Protag. 42. fin. (p. 325. d.) [Ἐὰν ὁ παῖς μὴ πείθηται,] ὥσπερ ξύλον, διαστρεφόμενον καὶ καμπτόμενον εὐθύνουσιν ἀπειλαῖς καὶ πληγαῖς. Erst Quintilian, welcher schon in die moderne Zeit übergeht, tadelt die Schläge (Instit. Or. II. 9.). Ein Mehreres darüber fin-

det sich in Schwarz'ens Geschichte der Erziehungs-Ideen. Erster Band. S. 241. 248. 309. 349. —

Das „Fragment einer Brochüre betitelt: Das Hirtenfest zu Unspunnen u. s. w. von Sigmund Wagner von Bern" liest man mit Vergnügen und übersieht gerne den etwas entferntern Zusammenhang mit dem Buch.

No. 2. Turnbuch von Guts Muths. „Der Grundgedanke dieses Buches" sagt der Verf., „geht auf Vorbereitung des Vaterlands-Vertheidigers. Daher hier kein Wort von allgemeiner Menschenbildung in Absicht auf den Leib. — Eine rein erziehliche Gymnastik wollte ich hier nicht, sondern eine Turnkunst, welche zu einer Vorschule der rein kriegerischen Uebungen würde. Zu jener brach ich schon vor 23 Jahren die Bahn, und ebnete sie mehr vor 12. — Eine treffliche Vorschule ist schon die reine Gymnastik, daß sie es aber noch weit mehr werden könne durch näheres Anschmiegen an die Kriegerübungen — und daß sie so zur rechten Vorschule und ächten Turnkunst werden könne, ist mir gewiß. — Die rein pädagogischen Leibesübungen müssen in einem Turnbuche, unter strenger Auswahl gehalten, als Grundlage der Turnübungen aufgestellt werden; aber gerade der Grundgedanke des Krieges, der das einzelne Schwache zur ungeheuren Kraft steigert, muß sich sodann ihrer bemächtigen und sie in Turnübungen umwandeln. Dies Wort hoffe ich hier gelöst zu haben." Demnach unterscheide sich Gymnastik von Turnkunst dadurch, daß „Wort, Ordnung, Zeitmaaß, Wink, Befehl die Seele des Turnwesens sind", und „daß der Turnplatz die Jugend zum Wehrstande vorbereiten soll." Also in der Gymnastik beydes nicht Statt fände. Das Letzte könnte man noch eher zugeben. Auch fühlt man mit dem Verf. die Nothwendigkeit, daß, wenn der Wehrstand ein eigner Stand seyn soll, wogegen sich S. mit Recht erklärt, derselbe so gut, wie jeder andere Stand seine Vorbereitungsschule haben sollte; nur das sehen wir nicht ein, warum das Erste von der Gymnastik verbannt seyn solle, gerade das ist ein Vorzug des Jahn'ischen Buches vor Guts Muths Gymnastik, die übrigens nicht nur das Verdienst hat als erste, sondern auch die beste zu seyn, daß das Ganze einen militärischen Anstrich hat, ohne welches nach unserer Erfahrung Ordnung und Verhütung vor Gefahr unmöglich ist. Das vorliegende Buch füllt daher eine Lücke der früher vom Verf. herausgegebenen Gymnastik aus, und wollte einer blos dieses berücksichtigen, so könnte er sich zu dem Urtheil verleiten lassen, als sey dieses Buch überflüssig. Dies aber möchten wir nicht behaupten; eine Sache, welche auf Erfahrung beruht, eine von G. bearbeitete Gymnastik muß gewonnen haben, wie eine auch nur

flüchtige Vergleichung des Inhalts-Verzeichnisses dies sogleich zeigen würde. Nun theilen wir noch Einiges aus dem Buche mit.

Die Uebungen werden in Vorübungen und Turnübungen eingetheilt, und die letzten unterscheiden sich dem mitgetheilten Zwecke des Buches gemäß hauptsächlich dadurch vor den ersten, daß sie auf das Commando-Wort gemacht werden, und daß meistens die Uebungen noch damit verbunden sind, welche von mehreren zu gleicher Zeit vorgenommen, z. B. der Grabensprung, der Schlängellauf, Seilkampf u. s. w. — Das Marschiren ist sehr ausführlich (auf 30 Seiten) behandelt. — Die Uebungen der Biegsamkeit des Körpers sind zum Theil ganz neu; auch werden Sinnenübungen angegeben, wie in der Gymnastik, doch nicht so vollständig, daher auf diese verwiesen wird. — Die Turnordnung ist so aus der Natur der Sache aufgefaßt, daß jeder von selbst darauf kommen muß. — Ueberall sind die Abstufungen vom Leichten zum Schwerern angegeben, und in der Turnordnung und Lehrart werden sie zusammengestellt, so daß man sie leicht übersehen kann. — Der Turnapparat hat vor dem Jahn'ischen einen großen Vorzug durch die Vereinfachung. „Vielerley Gerüste, vielerley Leser; die Vereinigung der Gerüste gibt gediegene Festigkeit im Bau u. s. w." (S. 156 u. f.), So sind auch die Uebungen nur auf solche eingeschränkt, ohne welche eine Turnkunst mangelhaft genannt werden müßte. „Es ist nicht unrecht," meint der Verf., „vor einer gar zu großen Vermannigfaltigung der Uebungen zu warnen, wie vor dem Vielerley der Geistes-Cultur. Jedoch," fährt er fort, „darf man sich nicht auf zu wenige beschränken wollen, damit jeder wählen könne aus dem Mannigfaltigen." Doch hielten ihn manche Rücksichten ab, mehr zu geben; unter andern wollte er dem braven Jahn gerne das Wort lassen." Manches ist aus Jahn aufgenommen. In der Vorrede wird außerdem von Volksfesten, besonders vom 18. October gesprochen, und eine Geschichte der neuern Gymnastik gegeben, woraus erhellt, daß auf Veranlassung der ersten Schrift des Verf., welche er dem Könige von Dänemark gewidmet, und deren 2te Auflage er jedem Erzieher anempfiehlt, die gymnastischen Uebungen in Dänemark allgemein eingeführt sind, das vorher „auch nicht Eine Anstalt der Leibesbildung kannte." — Der erste Theil der Einleitung ist überschrieben: „Die Turnübungen, aus dem vaterländischen Gesichtspunkte der allgemeinen Wehrschaft betrachtet, sind eine nothwendige Vorschule des werdenden Vaterlandsvertheidigers," bey welcher Gelegenheit auch von den stehenden Heeren gesprochen wird. — Der 2te Theil handelt vom Wesen der Turnübungen, wovon wir oben gesprochen haben.

Th. Bömel.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. 2. Bd. 2. 3. Hft. 139—440 S. 3. B. 1. Hft. 1—172 S. Berlin, in der Nicolaischen Buchhandl. 1816. 8.

Da die Redactoren dieser Jahrbücher es sich zur Pflicht gemacht haben, Schriften vermischten Inhalts an so viele verschiedene Recensenten auszutheilen, als es deren bedarf, um ein gründliches Urtheil zu erhalten: so erscheint diese Anzeige zwar spät. Allein wir hoffen, daß sie den Beurtheilten lieber seyn wird, als eine vorschnelle Lobrede, deren sie nicht bedürfen *). Die einzelnen Stücke, welche die vorliegenden Hefte enthalten, sind folgende:

Bd. 2. H. 2. Nro. V. Unterholzner von den Formen d. manumissio p. vindictam und d. emancipatio.

Dieser Aufsatz betrifft zwey, zwar verwandte, aber doch in der Behandlung vom Verf. und so auch hier vom Beurtheiler deswegen zu trennende Gegenstände, weil bey beyden der Haupt-Vorwurf der Untersuchung und die dabey erfoderliche Behandlungsweise ganz verschieden seyn mußte.

I. Bey dem ersten, der manumissio vindicta, ist die Haupt-Ansicht, daß nämlich eine vindicatio in libertatem der Form zum Grunde lag, von den bessern Schriftstellern

*) In der nachstehenden Recension ist Herr Prof. Schrader in Tübingen der Beurtheiler von Bd. 2. Hft. 2. Nro. V. VII. Hft. 3. Nro. XVII. 3. Bd. Hft. 1. Nro. II. IV. Die Erklärung über Bd. 3. Hft. 1. Nro. I. ist von mir, dem Unterzeichneten. Die andern Beurtheilungen sind von verschiedenen andern Recensenten.

A. F. J. Thibaut.

(zuerst vielleicht von Aleander ad Gaium bey Schulting S. xx) längst anerkannt, vom Verf. indessen noch durch eine hier bisher, so viel mir bekannt, nicht benutzte Stelle Livius 41, 9 von neuem bestätigt: aber die Aufgabe war, das viele Einzelne, was bey den Alten darüber vorkommt, gehörig zu würdigen, und mit der Haupt-Ansicht in Zusammenhang zu bringen. Dieses ist vom Verf. so geschehen, daß auf gründliche Prüfung einer Menge hierher gehöriger Nachrichten der Alten eine sich durch innern Zusammenhang der einzelnen Theile unter sich und durch Uebereinstimmung mit dem, was wir bey verwandten Lehren finden, vor allen andern mir bekannten Darstellungen auszeichnende Uebersicht gebauet ist. Geahnet haben mag Mancher schon früher — wie auch Rec. in seinen Vorträgen — ein Gleiches: aber das Verdienst der ersten bestimmten und begründeten Entwicklung bleibt dem Verf.

Ich will nun das Wesentliche des Verfahrens, wie es der Verf. darstellt, ausheben; und im Einzelnen, wo mir etwas anders scheint, dieses beyfügen und kurz zu begründen suchen.

Der Anfang des ganzen Verfahrens bestand nach dem Verf. in den dem Sklaven gegebenen Schlägen, ganz ähnlich der bey Vindicationen erforderlichen Formalität einer Schein-Gewalt (manuum consertio). Da bey diesen Schlägen die festuca gebraucht wurde, mag die vis festucaria des Gellius gerade hierauf gegangen seyn. (Mit der Deutung im Allgemeinen durchaus einverstanden, bezweifle ich nur, ob hier, wie auch bey der vindicatio überhaupt, mit der Schein-Gewalt der A n f a n g des ganzen Verfahrens gemacht wurde. Vorbereitungshandlungen gingen wohl hier, wie bey der wahren vindicatio der Schein-Gewalt vorauf. Vgl. Cicero pr. Muraena cap. 12. — Dafür, daß der ursprüngliche Gebrauch dahin ging, daß der Herr selbst seinen Sklaven schlug, was wesentlich zu dieser Deutung ist, konnte sich der Verf. mit Loon Eleutheria cap. 3. wohl auf den Scholiasten zum Persius und Isidorus berufen, welche das alapa percussos ohne irgend einen sondernden Zusatz mit Handlungen verbinden, die bestimmt der Herr vornahm.) Hierauf folgte dann die eigentliche vindicatio, vermuthlich mittelst eines assertor libertatis; dann, anstatt der contra-vindicatio, die Erklärung des Herrn,

mit der von Festus angegebenen Formel, hunc hominem liberum esse volo, begleitet von der symbolischen missio e manu. Er hielt den Sklaven am Kopfe oder sonst an einem Theile des Körpers und ließ ihn los. (Hiermit setzt der Verf. in Verbindung die so häufig erwähnte circumductio, als einen Gebrauch, wodurch das Loslassen desto sichtbarer und auffallender erscheinen sollte. Mir scheint sie vielmehr als eine ὕβρις Nov. 81 pr. mit zu der vis privata, und also in eine frühere Periode des Verfahrens zu gehören. Denn gleich einem Uebermuth und Frevel, welcher zu der in dem Schein-Gewalt enthaltenen Behauptung Herr zu seyn, gehört, erscheint doch dieses Umdrehen weit natürlicher; als daß man es zu der Erklärung der Freyheit rechnen sollte, indem dasselbe gar nicht wohl zu der Achtung für einen Freyen paßt. Die Stelle, an welcher diese circumductiones bey den Alten erwähnt war, ist meiner Deutung nirgend zuwider; ja einmal besonders günstig C. 8, 49 (d. emancipat. liberor.) l. 6., wo circumductiones vor rhapismata genannt werden.)

Endlich folgt der Spruch des Prätors, für welchen noch eine bessere Autorität, als die einer griechischen Glosse hätte angeführt werden können, die des Valerius Probus de literis antiquis, welcher in dem Anhange überschrieben in actionibus haec, nach Ernestius Ausgabe, bey Meermann tom. 1. im cap. 24. zufolge aller Handschriften und der meisten Ausgaben liest Secundum suam causam, sicuti dixi, ecce tibi vindicta. (Ernestius macht hieraus, mit Beybehaltung der Anfangs-Buchstaben, etwas durchaus Anderes, mittelst einer höchst gewagten und, wie es scheint durchaus unnöthigen Conjectur; auch Sigonius Anführung dieser Stelle, secundum tuam causam etc. gründet sich wohl nur auf eine, ebenfalls unnöthige, Conjectur.) Es liegt nun in dieser Formel, welche wohl nur hierher gezogen werden kann, außer dem, daß der Prätor einen Spruch gab, noch in dem sua causa (für ejus causa, was bekanntlich hier und da vorkommt) eine Andeutung auf den hier zugezogenen assertor libertatis; und dann, in sicuti dixi, darauf, daß noch vor diesem Spruche des Prätors, etwa bey dem Vorbereitungs-Verfahren, ein vorläufiger Spruch des Prätors statt gefunden hatte. Darin läge

eine Aehnlichkeit der lis vindiciarum mit dem Interdicte, bey welchem der Prätor auch damit anfing, eine die Sache selbst betreffende Bestimmung zu geben. Für dieses an sich nicht Undenkbare möchte dieses indessen die einzige bisher bekannte Nachricht seyn.

Außer dieser Darstellung des ursprünglichen Verfahrens gibt der Verf. noch Nachricht von den allmähligen Abänderungen der Form, daß die Sache durch Lictoren verhandelt wurde, daß die Formeln abkamen, der magistratus nicht in tribunali zu seyn brauchte, selbst die Gegenwart des Lictors unterbleiben konnte. Dieses Alles ist S. 146 f. S. 153 f. theils durch bestimmte Zeugnisse belegt, theils sonst hinlänglich erwiesen, Aber die Behauptung S. 155, daß die ursprünglich ertheilten Schläge mit der festuca späterhin in Backenstreiche übergegangen seyen, von welcher sogar das Gegentheil, daß Beydes zusammen statt gefunden, für eine ganz unzulässige Behauptung erklärt wird, ist nicht begründet. Der Verf. scheint geglaubt zu haben, zweyerley verschiedne Gewalt-Aeußerungen seyen unzulässig. Aber warum das? Wenn man, wie er richtig bemerkt, gerade hier die Privat-Gewalt besonders hervorheben wollte, konnte das gar wohl durch Verschiednes neben einander geschehen. Und wie läßt sich auch denken, daß in neuerer Zeit, als die Formen gemildert wurden, für die Streiche mit der festuca Ohrfeigen angewandt seyen, die doch nichts Milderes sind?

Auf Literatur dieser Lehre ist fast gar nicht hingewiesen, was doch bey einer schon so vielfach behandelten Sache hätte belohnend seyn mögen. Einzig Sigonius wird hervorgehoben. Unter den von ihm gebrauchten Beweis-Stellen wußte der Verf. zwey nicht aufzufinden. Die eine von Valerius Probus ist vorhin schon nachgewiesen und benutzt; auf die andre von Donatus zum Terentius konnte der Verf. durch Brissonius de formulis l. 8. c. 37. geführt werden, Adelph. Act. 5 sc. fin. v. 13. Sie scheint aber von keiner Erheblichkeit.

Von Einzelnheiten dieses Aufsatzes mache ich noch besonders aufmerksam auf einen Versuch, den Text von Ulpianus 1, 7 zu berichtigen. S. 145 Praeturimve der Handschrift wird hier, als aus lauter einzelnen notis bestehend betrachtet,

und so nicht ohne Wahrscheinlichkeit herausgebracht Populi Romani, apud quem est jurisdictio imperiumve.

II. Bey dem zweyten Gegenstande dieses Aufsatzes, der emancipatio, liegt die Hauptsache selbst noch im Dunkeln, wie man nämlich dazu kam, die Emancipation aus der 3. oder 1maligen emancipatio und der manumissio zusammen zu setzen? Gerade diesen Punct hebt der Verf. mit Recht hervor: aber, daß er die Schwierigkeit ganz gelöst habe, bezweifle ich. Der wesentliche Inhalt seiner Erörterung besteht darin: Es habe ein wahres Verkaufs-Recht in der väterlichen Gewalt gelegen, wenn gleich das verkaufte Hauskind nicht eigentlich Sklav geworden, sondern nur in ein Verhältniß, wie das des nexus, gekommen sey. Dabey sey aber Grundsatz gewesen, daß die väterl. Gewalt über den Sohn durch dreymaligen, über die Tochter und den Enkel durch einmaligen Verkauf erlösche. Diesem habe man sich, um die väterliche Gewalt aufzuheben, angeschlossen; womit aber noch eine manumissio verbunden werden müsse, weil das Kind, durch den Verkauf, zwar von der väterlichen Gewalt frey, aber noch nexus gewesen. Die väterliche Gewalt nämlich unmittelbar durch manumissio aufzuheben, sey nicht angegangen, weil sie als imperium angesehen werden müsse, und kein eigenthümliches Recht sey, wie die Gewalt des Herrn über den Sklaven.

Dieser letzte, vom Verf. nur in der kurzen Wiederholung des Ganzen, berührte Punct scheint gerade der wesentliche. Wie kam es, daß man die der herrischen Gewalt so ähnliche hausväterliche nicht auf dieselbe Weise aufheben konnte, und deswegen zu andern künstlichen Wendungen seine Zuflucht nehmen mußte? Man sollte denken, da doch die väterliche Gewalt etwas gelinder ist, als die herrische, man würde mit weniger Formen zufrieden gewesen und nicht gar mehr gefodert haben. Unsers Verf. Hinweisung darauf, daß es ein imperium und kein eigenthümliches Recht gewesen, enthält wohl etwas dieses Erläuterndes; aber es klärt doch nicht völlig auf.

Rec. denkt sich die Sache so: Die Familien-Verhältnisse, als die wichtigsten in den alten Staaten, waren besonders der Aufsicht des Ganzen überlassen. Dieses zeigt sich bey der

Entstehung der Familien-Rechte ganz bestimmt, indem die Arrogation und die nach Attischem und auch wohl nach dem ältesten Römischen Rechte damit nahe verwandte Testaments-Errichtung nur durch einen Volksschluß erfolgen konnte. Spuren des Gleichen kommen aber auch in Beziehung auf das Aufhören derselben vor. Daß nämlich die väterl. Gewalt nicht durch einmaligen Verkauf aufgehoben wird, welches Dionysius namentlich als Erweiterung jenes Rechtes aufführt, stimmt ganz zu einem solchen character indelebilis der väterlichen Gewalt. Die Annahme, daß, wie die neue Entstehung, so auch das Aufhören der väterlichen Gewalt in der ältesten Zeit den freyen Verfügungen der Privaten entzogen war, ist also so wenig von äußerer, als innerer Wahrscheinlichkeit entblößt. Sie vorausgesetzt, so ergibt sich sehr natürlich, daß die herrschende Parten, die Patricier, auch dieses zum Drucke der Plebejer anwenden konnten, und vermuthlich anwandten. Dieses konnte veranlassen, daß man auf irgend einem Nebenwege, durch eine fraus legis, hier, wie bey der Testaments-Errichtung, den Einfluß der patricischen Volks-Gemeinde zu umgehen suchte. Dazu bot sich nun der, vermuthlich zu einiger Milderung der ursprünglichen Strenge der väterl. Gewalt, eingeführte Satz dar, daß der Vater nicht mehr als dreymal seinen Sohn verkaufen, derselbe dadurch von der väterlichen Gewalt frey kommen sollte. (Milderungen jener Strenge, wovon während der Republik keine Beyspiele vorkommen, gab es bekanntlich während der ältern, wie während der neuern Monarchie mehrere; und, daß die Historiker sie nicht alle, gerade als solche, bezeichnen, kann natürlich nichts machen.) Es brauchte also nur der dreymalige Verkauf zu geschehen, so hatte man die väterl. Gewalt aufgelöst. Die einzig noch aus diesem Verkaufe übrige Art von Sklaverey konnte dann, wie der Verf. bemerkt, durch gewöhnliche Freylassung leicht aufgelöst werden. — Das Ganze, als eine fraus legis, mochte wohl in der ersten Zeit von den Patriciern noch angefochten werden. Aber die 12 Tafeln, wie sie die auf ähnliche fraus legis gebauete Testamentsform anerkannten, mögen auch diese Emancipationsform legalisirt haben. Daß sich Ulpianus 10, 1 hierbey auf eine 12 Tafel-Stelle beruft, scheint hierfür zu

sprechen. — Eins bleibt hierbey noch dunkel, wie es kam, daß Töchter und Enkel bey der Emancipation nur einmal verkauft zu werden brauchten. Daß auch der wahre Verkauf bey diesen, wie der Verf. annimmt, nur ein einmaliger habe seyn dürfen, läßt sich kaum glauben, indem schwerlich ein Grund gefunden werden möchte, warum die Gewalt über diese geringer seyn sollte, als über die Söhne. Auch war die Art des Verkaufs, welche bey Frauen, d. i. Haustöchtern, statt fand, das Hingeben an einen andern Mann, nicht an das einmalige geknüpft, wie aus Plutarchs (comparat. Lycurgi, c. Numa cap. 3.) δοθαι και μετεκδοθαι geschlossen werden kann. Wahrscheinlicher möchte daher seyn, daß, erst als das Verkaufen zum Scheine geübt wurde, dieser Unterschied eingetreten sey, dadurch veranlaßt, weil man bey Töchtern, als den an sich minder hoch geachteten, und Enkeln, die, weil gewöhnlich das Mittelglied, der Sohn noch da war, für Erhaltung der Familie minder bedeutend waren, eher etwas von der ursprünglichen Form nachließ. Auch kommt in der von Ulpianus angeführten Stelle der 12 Tafeln nichts von einmaligem Verkaufe vor, so daß dieses erst neuere Abänderung seyn könnte.

Bey der hier nur gelegentlichen Erörterung des Verf. darüber, daß der vom Vater Verkaufte nicht im strengsten Sinne des Wortes Sklav, sondern nexus geworden sey, hätte zu den schon gebrauchten, nicht völlig beweisenden Stellen noch gebraucht werden können C. Th. 4, 8 (d. liberali causa). l. 2 pr., wo von den majoribus gesagt wird jus vitae necisque potestas permissa est, libertatem eripere non licebat, woraus also gerade vom alten Rechte hervorgeht, daß jener Verkauf nicht die Freyheit nehmen konnte.

Nro. VI. Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland. Von Eichhorn. (Beschluß.)

Schon früher haben wir bemerkt, daß der Recensent, welcher von Savigny's Geschichte des Römischen Rechts die Recension übernommen hat, in dieser Recension den obigen Artikel beyläufig mit beurtheilen wird.

Nro. VII. Einige Nachrichten über den Rechtsgelehrten Ubertus von Lampugnano. Von Dolliner.

Veranlaßt durch Hugos aus einer Handschrift genommenen Berichtigung und verschiedne Erläuterungen der von Pütter in der Literatur des Staatsrechts allgemein verbreiteten Nachricht über den angeblichen Vater der deutschen Staatsrechts-Wissenschaft, Ubertus von Lampugnano, gibt der Verf. dieses Aufsatzes sehr genaue Nachrichten von jenem Gelehrten, die er großen Theils aus Handschriften geschöpft hat. Die Angaben über sein Leben und seine Schriften sind besonders aus Phil. Argelati bibliotheca scriptor. Mediolanens. genommen. Er war danach Baldus College in der Professur des Civilrechts, und lebte noch im Jahre 1402. Seine von Argelatus aufgeführte Schriften, tractatus varii philosophici, und ein paar Consilia sind nach dem Verf. mit den in Prag 1380 gehaltenen Vorlesungen zu vermehren, von denen früher allein die Ankündigung bekannt war, unser Verf. aber eine sie selbst enthaltende Handschrift der Wiener Bibliothek nachweist, und eine dieser Vorlesungen, gerade die in der Literatur des Staatsrechts merkwürdige, Utrum omnes christiani subsunt Romano Imperio, hier abdrucken läßt. Welche Privat-Absichten (die Beschönigung einer von seinem Herrn, als dessen Gesandter er auftrat, vorzunehmenden Vergiftung) zu dieser Vorlesung, die auch in der Rücksicht nur mit einiger Milderung und Abglättung wohl als Vorläuferin mancher spätern Deductionen gelten kann, die Veranlassung gaben, und welchen Erfolg sie zum Vortheile des Verf. und seines Herrn hatte, hat der Verf. zum Theile durch Denis geleitet, geschichtlich nachgewiesen.

Die Vorlesung selbst zeigt, wie die Behandlung staatsrechtlicher Gegenstände sich ganz der damals gewöhnlichen des Römischen Rechts anschloß. Die entferntesten, oft eigentlich halsbrechenden, Analogieen von Gesetzstellen und deren Glossen werden in großer Zahl angewandt. Aber auch mit anderweiten Kenntnissen wird geprunkt. So nennt der gelehrte Doctor und Gesandte den granccanem tartarorum, illos de India und Bretmanos (Bråminen), und spottet darüber, daß die Griechen ihren Kaiser den Herrn der Welt nennen, indem er ihn mit dem rex sechacerum in ludo schacorum vergleicht. Ob hieraus für die Geschichte der geographischen Kenntnisse

und des Schachspiels etwas geschlossen werden könne, mögen Andre beurtheilen.

Nro. VIII. Ueber eine Stelle im Suetonius von Hrn. Etatsrath Cramer in Kiel.

Nämlich in vita Caligulae cap. 40 seq. von den berüchtigten Finanzoperationen dieses Kaisers. Die Stelle ist in der gediegenen und scharfsinnigen Weise behandelt, die man auch in den kleinsten Arbeiten dieses Schriftstellers gewohnt ist, und Referent dankt aufrichtig für manche Belehrung; wie er dann über viele bis jetzt unverständliche Stellen der Röm. Autoren erst von gelehrten Juristen Aufklärung erwartet.

Gleich vorn herein gibt das nun aufgenommene statutum, statt des bisherigen statum, dem Verfasser zu einer interessanten Digression über die aus Abbreviaturen entstandenen Corruptelen Anlaß. Es wird in Tacit. Histor. III. 49, wie uns dünkt, mit Recht, ordines in ordinationes verändert. Darauf folgt eine Stelle des Quintilian Inst. or. VIII. 6. 23, die wir hersetzen wollen, weil wir hier unser Urtheil von dem des Verf. trennen müssen:

> Nec procul ab hoc genere discedit μετωνυμία, quae est nominis pro nomine positio: cujus vis est, pro eo quod dicitur, causam, propter quam dicitur, ponere.

Spalding fand sie sinnlos, und sah darin ein elendes Glossem. Cramer hält sie für ächt; nur müsse man an beyden Stellen efficitur schreiben. Referent vermeinet, sie bedürfe auch dieser Besserung nicht. Er liest nur weiter, wo Quintilian fortfährt: Haec inventa ab inventore, et subjecta ab obtinentibus significat: ut Cererem corruptam undis etc. Das that vermuthlich Spalding nicht, und weil er nicht weiter las, so suchte er in dem ersten dicitur ein dici debet, und argumentirte gegen den Schreiber der Periode so: „Also wenn ich Lachen erregen will, so darf ich nur das Wort Lachen sagen; und man lacht — welcher Unsinn.“ Aber wer hieß den Herausgeber so argumentiren? Wir verstehen die Stelle ganz einfach so: „Das Wesen (vis) der Metonymie, besteht darin, daß man statt dessen, wovon die

Rede ist (was gemeint ist), den Grund setzt, wodurch davon die Rede ist." Z. B. wenn ich sage: Ceres ist durch das Wasser verdorben, so meine ich, das Getreide sey durchs Wasser verdorben (ein Satz, den wir leider eben jetzt ganz ohne Figur und in bitterer Wirklichkeit verstehen lernen), denn der Grund, wodurch es möglich wird von Getreide überhaupt zu reden, der Grund, wodurch es erst Getreide überhaupt gibt, ist Ceres. — Es ist mit Einem Wort von der wirkenden Ursache (causa efficiens) die Rede; wofür Spalding die Endursache (caussa finalis) unterschob, und somit den armen Autor durch sein eingemischtes Beyspiel vom Lach=Zweck ad absurdum zu führen keine große Schwierigkeit fand.

Man könnte fragen: Kann dann aber dicitur in der ersteren Stelle den angegebenen Sinn haben? Referent antwortet: so gewiß, als man dicere in manchen Verbindungen für meinen brauchen kann. Z. B. bey näheren Bestimmungen: „Die Quelle alles Lebens. — Ich meine Gott (dico deum). —" „Durch diese Tugend werden geringe Kräfte groß." Ich meine die Eintracht (dico concordinam), d. h. ich will damit bezeichnen. Und nun denke man an die Forderung der Kürze, die in jeder Definition, und also auch in dieser zu beobachten war: cujus vis est pro eo quod dicitur, causam, propter quam dicitur, ponere — „deren (der Metonymie) Wesen es ist, daß man statt der Sache, wovon die Rede ist, den Grund setzt, warum von ihr die Rede ist (überhaupt. Denn ohne Ceres würde man nicht von Getreide reden.). — Und hiermit fiele dann auch jene Conjectur Cramers als überflüssig, ja störend, von selbst.

Es möchte also diesmal die an sich richtige und fruchtbare Bemerkung von der Abbreviatur, als einer Quelle von Corruptelen, den scharfsinnigen Verf. gehindert haben das Wahre zu sehen.

Referent will gleich von sich selbst ein Geständniß ablegen. Ob zwar nicht Jurist, noch weniger Criminalist, hatte er doch schon vorher vom kritischen Tribunal herab einigen Personen das Leben abgesprochen. Z. B. im Athenaeus sogar einem Philosophen, einem Manne seines Faches; neuerlich aber hat

Ref. im Cicero ein Frauenzimmer gar in eine Pluralität von Männern zerlegen müssen, nämlich die Achanto, von der aber niemand etwas weiß, und die auch, wenn sie einen ehrlichen Griechischen Namen haben soll, Acantho heißen müßte, die man aber wieder nicht kennt, in Achaiae Conditores — also aus einer starken Abbreviatur. — Dieser Abbreviaturquell wollte ihn daher auch in der von Hrn. Cramer behandelten Stelle des Suetonius locken. Es folgen nämlich, in der von Hrn. Cr. so genügend erklärten Stelle von der Ehesteuer, die Worte: nec non et matrimonia obnoxia essent. Das gefiel Referenten nicht. Flugs dachte er: das ma nach et hat das iam verschlungen, und so hätten wir das bessere etiam. Allein bald besann er sich wieder, und dachte an das silberne Alter des Suetonius, der et für etiam ungemein liebt, ja sogar et etiam zusammensetzt (s. Wolf. ad Sueton. Caes. cap. 74. Aug. 19.). Ja er hält es sogar mit Wolfen dergestalt, daß er selbst im Cicero nicht immer et für etiam mißbilligen mag; was auch seit Laurent. Valla die Ausleger dagegen sagen mögen (Heusinger ad Cic. Offic. I. 20. 2. Schütz de Orator. II. 12. Goerenz de Legg. I. p. 30. Academ. I. p. 42.). — Ref. hält es mit Hottinger ad Cic. de Divin. I. 55. — Wir wollten mit dieser Bemerkung nur auf das Verführerische einer einmal gemachten Observation aufmerksam machen. Man generalisirt gar zu leicht. Was auch dem sonst so gründlichen Heindorf im Cicero neuerlich begegnet ist, der allzu oft Abbreviaturen sehen wollte.

Wir kehren mit dem Verf. zum Suetonius zurück. §. 3. S. 262 verwandelt Cr. das litibus atque judiciis ubicunque conceptis in acceptis; wobey Ref. für die gelegentlichen Bemerkungen dankt, aber in der Hauptsache noch einen kleinen Zweifel behält, ob die Stelle sich nicht aus einer Art von Breviloquenz erklären ließe. — Es folgt §. 4. S. 263 die befriedigende Erklärung der Worte: composuisse vel donasse negotium „von dem Proceß, der entweder durch einen Vergleich beyder Theile (componere) vor dem Urtheilsspruch aufhört, oder einseitig, durch freywilliges Abstehen des Klägers von seiner Forderung (donare)." — Sodann §. 5. S. 264 ff. Erklärung der obnoxia matrimonia von der, fast

zur Verhöhnung der alten Cölibatssteuer, eingeführten Ehesteuer — wobey der Verf. die drolligen Erklärungen anderer Ausleger witzig abfertigt. — Endlich §. 6. S. 265 ausführlicher über die Worte: Ejusmodi vectigalibus indictis neque propositis, quum per ignorantiam scripturae multa commissa fierent; wo der Verf. die Schwierigkeiten und die Mittel, wodurch sie gehoben werden sollten, aufzählt; dann von der doppelten Art öffentlicher Bekanntmachung (der durch Herolde — indicere und der durch Schrift proponere) quellenmäßig handelt, und darauf folgende Aenderung der Leseart vorschlägt: neque scriptura propositis, cum per ignorantiam multa commissa fierent etc. — Hiebey muß aber Referent wiederum seine Zweifel bekennen, Zweifel, die theils aus dem schriftstellerischen Charakter des Sueton hervorgehen, theils aus der Art, wie Corruptelen entstehen. In Absicht des ersteren ist es längst bemerkt, und es dringt sich jedem Leser auf, daß Sueton, bey aller relativen Klarheit im Ganzen, doch durch die Gedanken- oder vielmehr Sachen-Fülle oft zu kurz und dadurch dunkel wurde. — Kürze war damals überhaupt Zeitgeschmack. — Was das zweyte betrifft, so entstehen Corruptelen nicht leicht in sehr klaren Stellen. Was wäre aber klärer, als wenn Suetonius geschrieben hätte neque scriptura propositis? und wie hätte ein librarius dazu kommen sollen, eine solche Stelle zu ändern? Es kommt hinzu, daß die Symmetrie der Glieder leidet, wenn wir dem bloßem indictis das neque scriptura propositis entgegen stellen. Es ist aber Suetonius in diesen Dingen fein, rhetorisch. Endlich aber, und hauptsächlich, appellirt Ref. an die allbekannte prägnante Kürze des Suetonius, und vermeinet daraus die Stelle, ohne Aenderung, erklären zu können: „Es wurden viele Leute in Strafe gebracht (straffällig), — weil niemand von einer Schrift etwas wußte.“ Man war gewohnt, in Fällen der Art schriftliche Promulgationen öffentlich affigirt zu sehen, statt dessen hatte der schlaue Kaiser es bey der Promulgation durch Herolde bewenden lassen; nun gab es viele Straffällige, wovon eben der Grund war, daß man nichts von einer schriftlichen Bekanntmachung gehört hatte. — Also der Grund der Straffälligkeit war die Unwissenheit (igno-

rantia) — die Unwissenheit bezog sich auf die schriftliche Bekanntmachung (scripturae). Es ist ein relativer Genitiv. Das Object der Relation ist hier die Schrift (scriptura) — dieser Beziehungsgenitiv liegt tief im Geist der Latein. Sprache — kommt allenthalben vor, selbst im Cicero, und die Grammatiker reden davon — aber Cicero würde freylich in diesem Fall lieber einige Worte mehr verwendet haben, um deutlich zu werden. Der prägnante Suetonius wurde aber von seinen an Kürze schon gewöhnten Zeitgenossen hier gewiß nicht mißverstanden. — Durch diese unmaßgeblichen Einreden wollen wir aber der trefflichen Abhandlung nicht das Geringste nachgeredet haben.

Nro. IX. Correspondenznachrichten aus Italien, aus Briefen des Dr. Förster. Einige Nachrichten über das Florentinische Manuscript, über den jetzigen Zustand der Rechtsschulen in Italien, und über die Handschriften des Cardinal Garampi.

Nro. X. Ein paar Worte über eine Recension in den Heidelberger Jahrbüchern. Von Göschen. S. 253 — 287. Beygedruckt ist ein erbetenes Attestat von seinem Freunde Heindorf, des Resultats, daß der Verf. Recht, der dortige Rec. aber Unrecht habe. Schon hatte der dortige Rec., gegen welchen dieses Paar Worte gerichtet ist, eine Antwort, wozu er aufgefordert scheint, darauf entworfen. Sie mußte gedehnt seyn, um des aus dieser Erklärung uns bekannter gewordenen subjectiven Bedürfnisses willen. Allein, da Rec. sich darüber besann, daß er der Redaction dieser Blätter nicht zumuthen wolle, in einer so unbedeutenden Sache wieder einer Gegenerklärung, die über so minutiöse Erörterungen ins Breite gehn mußte, kostbaren Raum zu opfern, so zog Rec. vor, die Antwort, wie sie zum Abdruck anfänglich bestimmt war, handschriftlich dem Verf. zuzusenden, mit dem Versprechen, den Abdruck derselben an irgend einem Orte nachzuholen, falls etwa nach der Bekanntschaft damit der Verf. dieses als Wunsch gegen uns äußern sollte, um vielleicht in dem Abdrucke seine eigne öffentliche Rechtfertigung gegen das Bekenntniß zu finden, daß Rec. nicht umhin kann, des Verf. u. s. w. vorliegende Einwendungen für ganz unbedeutend zu halten.

Nro. XI. Anfrage. Der Herausgeber frägt nämlich: wo das in Oberlin's Orbis antiquus erwähnte SCtum Romanum in gratiam lunae, repertum in ea urbe a. 1786. zu finden sey?

Nro. XII. Ueber die Sprache des Codex und dessen Herausgeber, ein Beytrag zur Hermeneutik und Litterärgeschichte; vom Hrn. Etatsrath Cramer in Kiel. — Mit großem Vergnügen zeigen wir diese kleine, aber gehaltvolle Abhandlung an, in welcher, nach der eigenthümlichen Weise des Verf., nicht blos die Hauptfrage vielseitig erwogen, sondern auch nebenbey mit voller Hand manches Goldkörnchen ausgestreuet ist. Wir müssen uns nach dem Zwecke dieser Blätter mit der Angabe der Hauptidee des Verf. begnügen. „Wenn Walch, bemerkt Hr. Cramer, in seinen Noten zum Eckard von der Ansicht ausgehe, daß, da der Justinianeische Codex Constitutionen von mehr als 4 Jahrhunderten umfasse, sich über die Sprache derselben ein allgemeines Urtheil treffend nicht fällen lasse, so habe er sehr Recht; wenn aber derselbe von den Constitutionen vor Constantin behaupte, sie seyen einfach, klar und bestimmt, die späteren hingegen schwülstig, dunkel und schwankend, so sey dieses Urtheil durchaus einseitig. Nur so viel lasse sich zugeben, daß es im Allgemeinen mit der Sprache der Gesetze sich verschlechtert habe, seitdem das Römische Reich getheilt, und die Orientalische Hälfte ganz auf morgenländischem Fuße eingerichtet wurde. Dadurch sey der Asiatische und Afrikanische Schwulst zuerst in die Byzantinischen, und aus diesen in die Verordnungen des schwächeren und abhängigen Occidentalischen Reiches geflossen. Aber im Einzelnen treffe diese allgemeine Charakteristik häufig nicht zu, sondern in den Verfügungen eines und desselben Kaisers zeige sich oft eine auffallende Verschiedenheit der Schärfe und Präcision in den Gedanken wie im Ausdrucke — eine Behauptung, welche der Verf. mit interessanten Beyspielen belegt. — Häufig werde sich dieses daraus erklären, daß unterdessen der quaestor sacri palatii, der an der Spitze der Gesetzgebung stand, wechselte, häufig aber auch aus der Benutzung eines anderen Gehülfen zur Abfassung der Verordnung, denn deren bedurfte und hatte der

quaestor bey seinem ausgedehnten Geschäftskreise viele. — Wolle man nun, fährt Hr. C. fort, gründliche Regeln für die Conjecturalkritik des Codex auffinden, so seyen zwar zunächst die Constitutionen chronologisch zu ordnen und zu studieren, um dadurch den Veränderungen auf die Spur zu kommen, welche der Gang der Zeiten in der Sprache hervorgebracht habe; daneben aber sey eine möglichst genaue Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten der Concipienten der einzelnen Constitutionen zu nehmen. Hier den richtigen Takt zu gewinnen, sey freylich keine leichte und alltägliche Sache; wie das die vielen schielenden Emendationen und Conjecturen im Codex, wie er jetzt vorliege, und der Umstand beweise, daß nur drey Herausgeber des Codex, Haloander, Russardus und Contius, sich bedeutende Verdienste um denselben erworben hätten." — Referent will wünschen, daß diese Worte nicht in den Wind geredet seyen, und daß künftige Herausgeber des Corpus juris oder eines Theiles desselben sich dadurch vor der Einseitigkeit bewahren lassen, stets, wo Justinian im Spiel ist, schon deshalb die schlechtere Lesart vorzuziehen, und was dgl. mehr ist. Das Generalisiren ohne die größte Umsicht im Einzelnen taugt überhaupt nicht, am wenigsten aber in der, ja so vielfältigen Einwirkungen ausgesetzten Sprache, und in der Hermeneutik. Soll auch hier von Geist und immer nur von Geist, nie aber vom Buchstaben, die Rede seyn, so werden wir gewiß noch dahin kommen, zu behaupten, „ex opinionibus singulorum non ex communi usu nomina et verba exaudiri debere." — Wir können aber hier den Wunsch nicht unterdrücken, daß Hr. C., der so sehr dazu geeignet ist, die von ihm in dieser Abhandlung gegebenen Andeutungen, selbst — so weit sich so etwas überhaupt ausführen läßt — weiter ins Einzelne ausbilden, und dem Publicum diese Früchte seiner Gelehrsamkeit und kritischen Scharfsinnes gönnen möchte.

In einem Nachworte erklärt sich der Verf. für das Citiren blos nach der Rubrik, und wider das nach bloßer oder auch der Rubrik angehängter Buch- und Titel-Zahl; weil letztere Methoden die Faulheit des Lernenden begünstigten, und ihn abhielten über die, doch keinesweges, gleichgültige Reihefolge in den Titeln des Corpus juris nachzudenken. Rec.

stimmt dem Verf. aus voller Seele in seinen Klagen über den Mangel an Quellenstudium bey, — aber ob die Citirmethoden wohl dabey von Einfluß sind? Würde nur der Justinianus novus nicht eher auf die Universität geschickt, als bis er in der Philologie ein λύτης ist, so hält Rec. sich überzeugt, es wird für seine juristische Bildung ziemlich gleichgültig seyn, ob man ihm citirt l. per omnia D. de legatis I. oder l. 1. D. de leg. I. oder l. 1. D. de leg. I. (30), oder D. 30 fr. 1. Schlägt er nur häufig das Corpus juris auf, so wird er schon auf jegliche Weise die Reihefolge der Titel und den Ideengang im Ganzen behalten, und eben so viele gute Einfälle dabey haben, als wenn er mit Benutzung des Registers aufschlägt. Auf allen Fall glaubt aber Rec., daß, wenn Buch und Titel gleich dabey stehen, häufiger aufgeschlagen werde, als wenn blos die Rubrik angeführt ist, — und daß dieses wenigstens die etwaigen andern Vortheile der Citirmethode blos nach der Rubrik aufwiege.

Nro. XIII. Ueber l. 5. C. ad SCtum Trebell., von demselben. — Herr C. will unser, für wissenschaftliche Unternehmungen regsames Zeitalter, auf das dringende Bedürfniß neuer und in der That und Wahrheit verbesserter Ausgaben der Römischen — (Referent möchte hinzusetzen, und der Germanischen) — Rechtsbücher aufmerksam machen. Um nun darauf hinzuleiten, wie sehr hier die Sache noch im Argen liege, so habe der Verf. schon manche Emendation unter das Publikum gebracht, bey denen die Nothwendigkeit der Verbesserung so wie die einzig mögliche Art derselben sich dem aufmerksamen Forscher gleichsam von selbst ankündigten. Achte man nun auf die Quellen der Verderbtheit des Textes in unserm Corpus juris, so gehöre hieher vorzugsweise mit die Fehlerhaftigkeit der Interpunction; und wenn hier durch eine Aenderung geholfen werden könne, so dürfe man um so unbedenklicher emendiren, da in den Handschriften die Interpunctionen so selten und sparsam seyen." Zum Belege dieser, zwar nicht neuen, aber doch nicht oft genug wieder einzuschärfenden Bemerkungen, beschenkt uns nun Hr. C. mit einer der einfachsten und unwiderleglichsten Emendationen, die Rec. seit längerer Zeit vorgekommen sind, indem er die l. 5. C. ad S. C. Trebellian. so interpungirt, daß er nach successionem obtinere ein : setzt, und es dagegen hinter dodrantem wegstreicht; und dann zusammen verbindet conventos ultra dodrantem, da man sonst liest conventos, und ultra dodrantem zum Folgenden zieht. — So erst hat dieses Gesetz Sinn und Zusammenhang.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 72. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen.

(Fortsetzung der in Nr. 71. abgebrochenen Recension.)

Nro. XIV. Beyträge zur Geschichte der ehelichen Gütergemeinschaft, des Erbrechts und der Freyheit zu testiren im Mittelalter; von H. Pf. Mittermaier in Landshut. — Der fleißige und gelehrte Herr Verf. liefert uns hier eine sehr interessante Urkunde vom Jahre 1423, worin der damalige Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Baiern (Landshut) Heinrich (der Reiche) der Stadt Landshut mehrere Artikel über eheliche Gütergemeinschaft und Erbrecht bestätigte; und läßt auf die Urkunde selbst eine Erklärung derselben folgen. Gleich der Anfang dieser Urkunde ist, wie Hr. M. bemerkt, dadurch merkwürdig, daß er einen neuen Beweis von der Achtung liefert, mit welcher man in jenen Zeiten bey Abfassung und Bestätigung der Rechte das Herkömmliche und die Meinung des Volkes zu berücksichtigen pflegte, aber auch zugleich, will Rec. hinzusetzen, von dem Schwanken und der Ungewißheit dieses herkömmlichen Rechts, welche so manche Zwistigkeiten unter den Bürgern, besonders den Patriziern und Plebejern der Städte, veranlaßten; daß schon um deswillen die Dazwischenkunft des Kaisers oder des Landesherrn nöthig ward, und ihre Bestätigung der vermittelten und vereinbarten statuta häufig eben so sehr die Beachtung durch die Bürger selbst als durch die Ausländer bezweckte. — Was aber gerade bey der Form der vorliegenden Urkunde so interessant erscheint; die erste Abfassung derselben durch Zusammenwirken des Kämmrers des Raths und der Bürger; sodann am Ende der Urkunde der Befehl, die bestätigten Artikel in das mit 3 Schlüsseln verschlossene Stadtbuch einzutragen, und

an diesen Brief neben dem fürstlichen das größere Insigel der Stadt Landshut zu hängen; und endlich der wiederholt ausgedrückte Zweck, Reichen und Armen ein gleiches Recht zu setzen, — alles dieses, wobey wohl schwerlich jeder Leser an alles das denken möchte, woran hier zu denken ist, und wo Gelegenheit zu so mancher interessanten Bemerkung war — ist von Hrn. M. ganz mit Stillschweigen übergangen worden, dagegen aber hat uns derselbe mit manchen interessanten Bemerkungen bey Gelegenheit des dispositiven Theils dieser Urkunde beschenkt; denn so, nicht als ein eigentlicher Commentar muß seine s. g. Erklärung dieses Briefes angesehen werden.

Die 2te Bemerkung führt aus, wie in den Baierischen Städten ein anderes Recht als auf dem flachen Lande gegolten habe; die 3te, wie der Anfang der ehelichen Gütergemeinschaft, selbst in den Stadtrechten von Baiern, so verschieden bestimmt gewesen — in unserer Urkunde für Landshut aber auf 1 Jahr nach eingegangener Ehe festgesetzt sey. — Dieser letztern Behauptung möchte Rec. widersprechen; ihm scheint diese Verordnung, so wie die ähnliche anderer Stadtrechte, vielmehr zu sagen: „gleich nach eingegangener Ehe soll beyder Heyrathsgut ein Gut seyn, wenn sich aber dann die Ehe binnen Jahresfrist wieder auflöset, so soll dem Verwandten des Verstorbenen ein Theil von dessen Einbringen zurückgegeben, also es so angesehen werden, als seyen diese Güter nicht mit in die Gemeinschaft gekommen. Ob man aber die eine oder die andere Ansicht auffaßt, ist von dem bedeutendsten Einflusse sowohl für die Rechtsverhältnisse der Eheleute während des 1sten Ehejahres, als auch für die Errungenschaft dieser Zeit. Interessant ist es, wenn die vorliegende Urkunde nun ferner festsetzt: „Item wär auch, daß aintweder Tayle im Jare oder nach Jaresfriste icht guett Ererbt, und daß ains vor dem andern in Jarsfrist abgieng, so soll dann desselben ererbtes Guett auch halbes bleiben dem lebendigen, und halbs hinwied gehen der freundschafft, davon es herkhommen ist.“ Rec. versteht diese Stelle so, daß bey jeder, einem der Ehegatten während der Ehe angefallenen Erbschaft, der Ablauf eines Jahres verlangt wird, damit die-

selbe unwiderruflich mit der gemeinsamen Masse verbunden werde. Warum aber in diesen beyden Fällen die Frist eines Jahres? — Da die Sache, soviel Rec. weiß, noch von Niemanden und auch von H. M. nicht erklärt worden ist, so will derselbe seine Vermuthung darüber mittheilen. In vielen Veräußerungsfällen gestatteten die deutschen Rechte nicht sogleich den festen Uebergang des Eigenthums auf den Erwerber, sondern derselbe mußte erst durch die praescriptio annalis sein Recht bekräftigen und die etwaigen Ansprüche Dritter oder des Veräußerers selbst ausschließen (man denke nur an Lehnsoblationen, gerichtliche Auflassungen von Liegenschaften, Erbschaften, wo die Berechtigten unbekannt sind u. s. w.); sollte nun nicht, da die Güter der Ehegatten durch die Illation in die Gemeinschaft offenbar eine Alienation erleiden, der Ablauf der praescriptio annalis dazu erfordert worden seyn, um die Rechte der Familie auf diese Vermögensstücke auszuschließen? — Doch darüber nächstens vielleicht eine begründetere Ausführung.

Die 4te bis 7te Anmerkung betreffen den schwierigen und bestrittenen Punkt der Rechtsverhältnisse, welche bey der G. G. nach getrennter Ehe eintreten. Hr. M. greift hier — und nach Rec. Ueberzeugung mit Recht — die gewöhnlichen Theorieen an, nach welchen man es bald als Regel vertheidigt, daß der überlebende Ehegatte die ganze Masse jure consolidationis behalte, bald jetzt von dem Nachlasse der juristischen Person redet; vielmehr resolvire sich durch den Tod des einen Ehegatten die Ehe, folglich auch die eheliche G. G., der Antheil des Vorverstorbenen daran bilde nun dessen Nachlaß, wobey es denn auf die Bestimmungen der Statuten ankomme, wer denselben erhalten solle. Werde derselbe auch dem überlebenden Ehegatten gegeben, so bekomme dieser ihn doch nicht ipso jure, sondern als Erbe und Nachfolger. Eben so wenig könne auch die s. g. communio prorogata, welche ohnehin nicht als Fortsetzung der ehelichen G. G. angesehen werden dürfe, als die Regel gelten; sondern was die Kinder erhielten, sey bald ein schon jetzt zu realisirendes Erbrecht, bald blos ein künftiger Anspruch auf den Todesfall oder die zweyte Verheyrathung des jetzt Alles erhaltenden überlebenden Ehegatten. Dieser letztere Fall trete nach unserer Urkunde ein." —

Wir vermögen dieses in derselben nicht zu finden, sondern meinen, daß gerade die Kinder jetzt zur Gemeinschaft mit der Mutter berufen würden. Denn, wenn der Verf. die Worte: „so soll es bei beleyben", so erklärt: „d. h. es soll eben so gehalten werden, wie es zuvor gesagt ist, oder der Ueberlebende soll alles erben;" — so möchte sich dieser Sprachgebrauch von „bei" wohl schwerlich rechtfertigen lassen, auch ordneten dann die gleich folgenden Worte: „und ain gueth seyn" nur etwas, wovon das Gegentheil sich gar nicht denken ließe; sodann würde die Urkunde auch mit sich selbst streiten, indem weiter unten nach dem Tode des Vaters den Kindern schon Rechte auf die Masse eingeräumt werden, die sie bey einem etwaigen frühern Tode an ihre Mutter vererben. Wir möchten also das Wörtchen „bei" in der erwähnten Stelle für „beisammen" nehmen, in welchem Sinne es nicht selten gesagt wird; wo alles einen vernünftigen Sinn bekommt, und zusammen paßt (vergl. Sachs. Sp. B. 3. art. 76.; Schwab. Sp. cap. 283. ed. Hier. v. d. Lahr). — Bemerkenswerth sind die in der 7ten Anmerkung erläuterten Verhältnisse, welche in Landshut dann eintreten sollten, wenn beyde Ehegatten sich unabgetheilte Kinder zubrachten, und noch wohl obendrein Kinder aus dieser Ehe bekamen. Daß in diesem Falle bey dem Tode des einen Ehegatten die Kinder der verschiedenen Ehen und der überlebende Ehegatte gleiche Rechte haben sollen, sagt die Urkunde deutlich; aber zweifelhaft bleibt es, ob damit eine Theilung nach Ehen oder nach Häuptern gemeint ist. Hr. M. nimmt das Letztere an, und wir glauben, daß für diese Annahme überwiegende Gründe streiten. Hauptsächlich rechnen wir hieher die Vorschrift, welche unser Brief für den Fall ertheilt, wenn der coniux binubus mit den Kindern erster Ehe abtheilen will. Alsdann nämlich soll die Masse unter diese Kinder und ihn nach Kopftheilen zerlegt werden. Kommen nun mehrere Gemeinschaftsmassen zusammen, und der überlebende Ehegatte sollte jetzt einen Stammtheil erhalten, und alle Kinder aus einem Bette zusammen auch nur einen Stammtheil, so würde das, besonders da jetzt alle Kinder als zu dieser Gütergemeinschaft einberechtigt anzusehen sind, mit der Analogie des ersten Falles durchaus strei-

ten, und die Kinder auf eine unnatürliche Weise verkürzet werden.

Wenn hingegen Hr. M. in der 8ten Anmerkung behauptet, in unserer Urkunde sey der auch sonst so bekannte Schooßfall eingeführt, so können wir dieser Behauptung nicht ohne Unterscheidung beytreten. Vielmehr trennt das Gesetz selbst zwey Fälle; entweder nämlich war die Mutter mit ihren Kindern in der Gemeinschaft geblieben, oder sie hatte bey Eingehung einer zweyten Ehe mit ihren Kindern abgetheilt. Im ersten Falle ordnet das Gesetz, das Gut solle stets dem überlebenden Theile bleiben, entscheidet also nur, wie es werden soll, wenn entweder die Mutter oder alle Kinder versterben; nicht aber, wie dann, wenn nur eins oder einige von den Kindern vor der Mutter mit Tode abgehen. Indirect aber scheint uns auch dieser letztere Fall in der Urkunde entschieden. Denn unbedenklich setzt alsdann die Mutter die Gemeinschaft mit den noch übrigen Kindern fort; und da nun die Wittwe, welche den Wittwenstuhl verrücken will, mit ihren Kindern erster Ehe nach Köpfen abtheilen soll, so scheint sich uns daraus zu ergeben, daß durch den Tod des einen oder einiger Kinder, der Antheil aller Uebrigen (der andern Kinder sowohl als der Mutter) verhältnißmäßig vergrößert werde. — Im 2ten Falle der vorgenommenen Abtheilung glauben wir mit H. M. den Schooßfall angeordnet zu finden, obwohl noch Zweifel darüber erhoben werden könnten, ob nicht das Gesetz vielmehr die (dem Lübischen Rechte Pars II. tit. 2. art. 13. ähnliche) Bestimmung enthalte; die abgefundenen Kinder (und deren Kinder) beerben sich unter einander mit Ausschluß der Mutter; die Mutter aber beerbt das letztsterbende dieser Kinder mit Ausschluß ihrer Kinder zweyter Ehe." — Es würde aber zu weit führen, wenn wir die Gründe für und wider diese Erklärung hier zusammenstellen wollten. Nur das wollen wir noch hinzufügen: nirgends ist im Gesetze deutlich bestimmt, wie der Mutter succedirt werden soll, wenn sie bey ihrem Tode abgefundene Kinder erster und Kinder zweyter Ehe hinterläßt: — aber, gerade wegen der Abfindung der ersteren, ist wohl ohne Bedenken anzunehmen, daß die Kinder zweyter Ehe allein sie beerben.

Wir übergehen, was 9tens über die Morgengabe bemerkt ist, um uns bey der, in der 10ten Anm. erläuterten schwierigsten Stelle unserer Urkunde etwas länger verweilen zu können. Die Stelle lautet so: „Item auch ist zu merkhen, daß weder mann noch Frau, noch Niemanth den Andren an dem Todt-Peth nicht enterben soll, noch mag weder mit Geschäft, noch mit khainen andern Sachen, er hab ihn dann desselben Guets vor mit gesundten Leib in rechte Nuz und Gwer gesetzt, dann daß er es dennoch sein Lebtag inne haben, nützen niessen mag, auch das Verkhaufen, und Versetzen ob ihn Noth anstieß, ausgenommen, und hindangesetzt, da ain jeder Frau Ihr Morgengabe allzeit wohl mag geschaffen, und geben, wenn sie verlußt." — Hr. M. findet hierin „ein allgemeines Verbot der Enterbungen (das heiße: von Verfügungen eines Ehegatten zum Nachtheil des Anspruchs des Ueberlebenden zur Begünstigung seiner eignen Verwandten), und nur in einem Falle werde eine solche Enterbung gestattet. Aber welches dieser Ausnahmsfall seyn solle, das liege in den eben angeführten Worten der Urkunde durchaus nicht klar vor, vielmehr könne man hier unter zweyen Erklärungen — eine dritte sey nicht möglich — wählen. Entweder nämlich müsse man annehmen, der jetzt ausgeschlossene Ehegatte habe, während er noch gesund war, einen Theil der Gemeinschaftsgüter dem andern ausschließlich überlassen, und nun werde diesem letztern gestattet, darüber zu testiren; oder das Gesetz verlange, der Testirer solle in seinen gesunden Tagen den, welchem er gewisse Güter entziehen wolle, in Besitz und Genuß derselben auf Lebenslang setzen, so daß erst nach dessen Tode der Honorirte das Gut bekomme." — Wir müssen bekennen, daß weder die eine, noch die andere Erklärung uns recht befriedigen will. Gemeinschaftlich gegen beyde finden wir zu erinnern, daß die Urkunde gar nicht allgemein alle und jede Enterbungen, sondern nur die auf dem Todbette verbietet; ja in den Schlußworten der Stelle, die wir kurz zuvor haben abdrucken lassen, wird das Vorrecht der Frau rücksichtlich der Morgengabe darin gesetzt, daß sie dieselbe „allzeit geschaffen und geben mag, wenn sie verlußt"; und in den unserer Stelle unmittelbar vorhergehenden Worten des Briefes wird „allermanniglich

zu Landshuet" gestattet „zu heurathen mit Geding, wie ihn verlußt", wo also ja auch eine Enterbung verabredet werden kann. —

Was nun besonders die erste Erklärung anbetrifft, so ließe sich diese im Uebrigen allenfalls hören, wenn unsere Stelle blos von Geschäften und Enterbungen der Ehegatten spräche, aber sie handelt ganz allgemein von Jedem, der auf dem Todbette liegt, und da läßt sich das angegebene Verfahren nicht denken. Bey der zweyten uns angebotenen Erklärung aber scheint es uns ganz an einer Analogie anderer deutscher Statuten zu fehlen, und wir können nicht einsehen, wie das dem Erblasser ein Recht auf Enterbung geben kann, wenn er noch in seinen gesunden Tagen den, welchen er enterben will, in rechte Nuz und Gwer des Guts gesetzt hat. — Dazu kommt, daß Eheleuten, welche in einer Gütergemeinschaft stehen, schon die „rechte Nuz und Gewehr" an den Sammtgütern zusteht. Zwar ließe sich scheinbar behaupten, etwas Aehnliches von dem, was Hr. M. herausbringt, komme schon in der Lex Ripuar. tit. 49. (edit. Eccard und Georgisch), oder noch mehr in den häufigen Urkunden des Mittelalters vor, wonach das von Mann und Frau jemandem hinterlassene Gut diesem erst nach dem Tode beyder Geber actuell übergeben werden soll. s. z. B. a Gudenus in sylloge 1 variorum diplomatar., in Cod. diplom. Schonaugiensi dipl. 72 u. 74, 110, 134, 140 u. 152, 147. — Allein, sieht man die Sache genauer an, so zeigen sich wesentliche Verschiedenheiten dieser Fälle von dem unsrigen. Im Ripuarischen Gesetze wird ein temporärer adfatimus zu Gunsten des andern Ehegatten und zur Beschränkung des gesetzlichen Erben, an den doch endlich das Gut zurückfallen soll, gestattet; und die Urkunden des Mittelalters haben alle den Fall, wo beyde Ehegatten zusammen (juncta, communicata manu) die Disposition machen, und immer wird hier die resignatio judicialis an den honoratus vorgenommen. — Soll Rec. seine Meinung über diese Stelle sagen, so scheint ihm dieselbe mit dem älteren und mittlern deutschen Rechte in Verbindung gebracht werden zu müssen. Es ist bekannt, daß viele Rechte des Mittelalters Liberalitäten, die auf dem Siechbette ertheilt

wurden, für nichtig erklären. s. z. B. Sachs. Sp. B. 1. art. 52. Landrecht tho Nyenkerken, Tit. von Testamenten und Gaben §. II. (bey Oelrichs in der Sammlung Bremischer Gesetzbücher S. 568) vergl. mit a Gudenus l. c. dipl. 134. Diese Vorschrift finden wir wiederholt in den Worten unsers Briefes: „Item auch — — andere Sachen." Die jetzt folgenden Worte: „er hab ihn dann" u. s. w., scheinen uns nicht einen Ausnahmsfall zu enthalten, wo eine Enterbung auf dem Todbette zulässig sey, sondern allgemein von dem entgegengesetzten Falle, d. h. von Enterbungen, und, was darin zugleich liegt, Erbeseinsetzungen (im Germanischen Sinne, wo dieses Wort auch auf die successio singularis geht, genommen) bey gesunden Leibe zu handeln. Nun ist es weiter bekannt, daß, wenn in früherer Zeit, so wie im Mittelalter die Gabe oder Erbeseinsetzung gültig und fest seyn sollte, zur Disposition eine solemne Tradition (bald gerichtlich, bald vor Zeugen u. s. w.) hinzukommen mußte, wodurch das Eigenthum, und häufig auch der Mitbesitz, des geschenkten Gutes sogleich auf den Beschenkten überging, obwohl der Geber mehrentheils die lebenslängliche Nutznießung behielt, und in Fällen ehehafter Noth das Gut noch rechtsbeständig verkaufen und versetzen durfte (letztere Vorschrift bald so, bald anders modificirt). Lex Salica tit. 48, l. Ripuar. tit. 48 (beyde nach Eccard und Georgisch); l. Saxon. tit. 15. §. 2. 3., tit. 17. §. 1.; Legg. Rotharis 171 — 4.; Capitulare Lud. Pii. a. 819. 2. cap 6. (bey'm Baluzius tom. 1. col. 599 in fin., 600), Marculfi formulae, I, 12, 13; II, 13; und aus der mittleren Zeit Gudenus dipl. citt.; Landrecht tho Nyenkerken a. a. O., Kaiser-Recht Para 2. cap. 36, 37. (wo aber schon Römische Bestimmungen beygemischt sind), und besonders (wegen einer auffallenden Aehnlichkeit mit dem Inhalte unsers Briefes), Schwab. Sp. Cap. 311. (nach der v. Lahrschen Ausgabe). — Von einer Bestimmung dieser Art möchten wir nun die oben gedachten Worte unserer Urkunde verstehen, und diese daher so paraphrasiren: „er (der Erblasser) hab ihn (den ernannten Erben: so suppliren wir, indem wir nach dem Sinne construiren, indem bey der zuvor gedachten Enterbung zugleich an die Ernennung eines Andern zum Erben,

wodurch gerade der gesetzliche Erbe ausgeschlossen wird, gedacht seyn muß) dann desselben Guets vor mit gesundten Leib in rechte Nuz und Gwer gesetzt (dieses verstehen wir, nicht wie die Formel im Schw. Sp. a. a. O. §. 6. gebraucht ist, sondern von der solennen gerichtlichen Resignation oder Uebertragung des Guts), dann (ausgenommen, mit der Beschränkung) daß er (der Erblasser) es dennoch sein Lebtag inne habe" u. s. w. Glaubte sich der Ehegatte oder Erbe dadurch verletzt, so mochte er Einsprache thun, und versäumte er das, so verschwieg und versäumte er sich seines Rechtes. Schw. Sp. a. a. O. §. 3.

Doch diese Anzeige ist schon über die Maaßen lang geworden, und so muß Rec. das unterdrücken, was er gerne zur 11ten und 12ten Bemerkung des Verf. hinzugefügt hätte; nur eins, was sich ihm noch wieder bey dieser Anzeige so lebhaft aufgedrängt hat, will er noch hinzufügen. Erbverträge und testamentarische Dispositionen laufen in früherer Zeit so in einander, daß, wenn Jemand der Aufforderung des Hrn. Juritzraths Runde (in der Vorrede z. 5ten Aufl. v. s. Vaters Lehrbuche) nachkommen und uns mit einer Abhandlung über die Erbverträge beschenken sollte, Rec. wünschen möchte, daß darin zugleich die Geschichte der Testamente in Deutschland abgehandelt würde.

Nro. XV. Ueber die juristische Behandlung der Sacra privata bey den Römern und über einige damit verwandte Gegenstände von Savigny.

S. 362 ff. Begriff der Sacra privata.. Wenn ein Römer gewisse Opfer gelobte Cic. pro modo cap. 51. und die Pontifices dieses genehmigten; so war er nun für immer zu diesem Dienste verbunden. Dieser Dienst hörte selbst mit seinem Leben nicht auf, und die Verpflichtung ruhte auf dem Vermögen, aber nur allein auf dem quiritarischen Eigenthum.

§. I. Cic. de Legg. II. 19. 20. 21. (Referent will in den Noten die sämmtlichen Varianten aus seiner Handschrift immer am gehörigen Orte beyfügen.) *).

---

*) Codex fol. 18. rect. et vers. Cap. XIX. §. 48. Der Codex fängt so an: quaerentur enim qui adstringuntur sacris

S. 363. f. Zwey Theorieen gab es über den Uebergang der Sacra privata zu Cicero's Zeit: eine ältere unvollständige und eine neuere vollständigere. Beyde trägt Cicero vor und klagt über Verfälschung des geistlichen Rechts durch juristische Pontifices.

S. 364. Darstellung der neueren Theorie unter fünf Puncten, nach der Anleitung von Cicero's Lehrer dem Pontifex Maximus Q. Muc. Scävola:

1) die Verpflichtung geht auf alle heredes;
2) neben diesen zugleich auf manche Legatare;
3) in Ermangelung eines heres auf den, der am meisten aus diesem Vermögen usucapirt hat;
4) in Ermangelung eines solchen auf eine andere Person, die erst durch die Untersuchung selbst bestimmt werden kann;
5) zuletzt, bey einem erblichen Vermögen, auf die Schuldner des Verstorbenen, die durch den Tod desselben frey geworden sind.

Die ältere Theorie beschränkte sich auf die drey ersten Fälle, und war auch bey diesen etwas abweichend.

S. 365. Erklärung der (eben angeführten) Stelle des Cicero (nach Görenz Ausgabe) *), wobey die Erklärung des Balduinus vorgezogen wird.

Es sey blos von Civilerben die Rede.

S. 366 ff. Erklärung von nr. 1. (s. oben) vom heres.

S. 367. In Arpinum galt aus unbekannten Gründen, daß die Sacra nicht auf die Erben übergingen. (Cato Origg. lib. 2. ap. Priscian. lib. 4. p. 629. Putschii.)

S. 368. Erklärung von nr. 2. (vom Legatar s. oben). Hierbey vom Unterschiede der alten und neuen Theorie und vom Einfluß der Lex Voconia auf diese. Zugleich Bestreitung

---

haerendum caussa justissima est. (Aber auf dem Rande wird der Fehler gleich wieder gut durch die Glosse: heres et defunctus eadem persona censentur.) etc. ohne Variante.

*) Cic. de Legg. II. 19. §. 48. Mein Codex: Deinde quom morte — id quo ordine.

der bisherigen Vorstellung, als wenn durch die Uebernahme der S. p. von Seiten des Legatars die Erben dadurch frey geworden wären.

S. 379 ff. Erklärung von nr. 3 (s. oben).

Hier geht der Verf. in eine umständlichere Erörterung und Bestimmung der einzelnen Ausdrücke und Rechtsbegriffe ein.

Wir geben das Resultat (S. 373) mit seinen eignen Worten:

„Nach der ersten Classe nämlich sollen verpflichtet seyn alle heredes (denen in der zweyten Classe nur noch andere Personen beygegeben werden): wird aber gar nicht nach Civilrecht, sondern prätorisch geerbt, so fallen dann nach der dritten Classe die Sacra auf denjenigen bonorum possessor, der am meisten erhält. Indessen behaupte ich keineswegs, daß dieser Fall allein in der dritten Classe gemeint sey. Vielmehr gehört dahin auch der Fall, wenn der Verstorbene zwar Vermögen, aber gar keine Erben hinterließ, weder civile noch prätorische: hier war alles herrenlos, wie sich noch weiter unten bestätigen wird, jeder konnte nach Belieben occupiren und das occupirte usucapiren. Wer nun so am meisten usucapirt hatte, war nach der Regel unsrer dritten Classe eben so gut als der bonorum possessor an die sacra gebunden. Auch unterschieden sich beyde gar nicht wesentlich in der Art ihres quiritarischen Erwerbs, wodurch doch hier alles bestimmt wurde: beyde erwerben durch Usucapion, nur der eine pro herede, der andere pro suo."

(Hierbey in einer Note Bestreitung der bisherigen Interpretationen und Kritiken der Ciceronischen Stelle, und Widerspruch gegen Görenz, der mit mehreren älteren Kritikern p o s s i d e n d o ausstreicht.) *)

---

*) Cic. de Legg. II. 19. 48. Codex: Tertio loco si nemo sit heres is, qui de bonis, quae ejus fuerint q u o m m o r i t u r u s a c c e p e r i t plurimum p o s s i d e n d o. Man sieht also, daß das vom Verf. vertheidigte possidendo auch hier ohne alle Rasur im Text erscheint.

Cic. de Legg. II. 19. 48. Codex, wie die Vulgata seit Turnebus: quarto s i nemo sit — de creditoribus ejus, q u i plurimum servet. (Und diese Lesart dünkt mir logischer und schöner zu seyn, als die von Görenz aufgenommene.)

S. 374 ff. Erklärung des vierten Punctes (s. oben).

Dieser Punct betrifft den Fall des Concurses. Der Verf. erläutert das Wesen des Römischen Concurses, wonach er eine Versteigerung um Procente war, und leitet daraus die Folgerung her, daß nur der Käufer des Vermögens die Sacra zu übernehmen gehalten gewesen sey. Dies führt ihn zu einer Emendation der Ciceronischen Worte:

„Quarto, qui — si nemo sit, qui ullam rem ceperit — creditoribus ejus plurimum servet (mit Auslassung des de)." Wer den Creditoren am meisten von ihren Forderungen rettet, d. h. der Meistbietende.

S. 377. Erklärung des fünften Punctes (s. oben).

„Hier wird angenommen, daß kein heres noch bonorum possessor da ist, auch sonst niemand etwas aus dem Vermögen (pro suo) usucapirt hat, auch kein Concurs statt findet: in einem solchen Falle sollen die Schuldner des Verstorbenen, weil sie von ihren Schulden frey werden, die Sacra übernehmen."

S. 378 ff. Von den kritisch sehr schwierigen Stellen des Cicero, betreffend die juristischen Spitzfindigkeiten und Ausflüchte, die von solchen Pontifices ersonnen worden waren, die zugleich Juristen gewesen, besonders von den beyden Scävola (mit Bemerkungen über die bisherigen Erklärungen dieser Stellen).

II. Festus v. publica sacra. Sie lautet so:

Publica sacra, quae publico sumptu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis. At privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt.

Diese Stelle scheine mit Cic. de Legg. II. 19—21. im Widerspruch, welche letztere keine andere sacra privata, d. h. singulorum hominum erwähne. Es wird daher eine neue Erklärung versucht, wobey theils eine mündliche Mittheilung des Hrn. St. R. Niebuhr, theils dessen Bemerkung zu Grunde gelegt wird (Römische Gesch. I. S. 229 ff.),

*) Cic. de Legg. II. 19. 48. Codex: Extrema illa persona est at si is qui ei qui mortuus sit — debuit. —

daß die gentes in Rom nicht einzelne Geschlechter waren, sondern ganze Genossenschaften, Theile der Curien und den Curien gleichartig.

Es sind also hier zum Theil hauptsächlich Niebuhrische Gründe darzulegen und zu prüfen. Zuvörderst also die Erklärung selbst: Sacra pro populo, Opfer fürs Volk im Ganzen; pro montibus, pagis für die montani und pagani als Abtheilungen der Römischen Plebs, als kirchliche Gemeinden betrachtet; pro curiis: Opfer, welche von einer einzelnen Curie (Theil der Patriciergemeinde) für das Wohl derselben (pro curiis) veranstaltet werden; pro sacellis (d. i. pro gentibus nach der Analogie von curia, welches auch die Genossenschaft selbst und deren Versammlungsort bezeichne). Opfer der Genossenschaften als der Theile der Curien und gleichfalls als religiöser Corporationen. Es folgen die Gründe für diese Erklärung, theils aus dem Detail der Stelle selbst — theils aus der Classification:

1) Der logischen Ordnung zufolge mußte man nach den Opfern der Curien die der gentes erwarten.

2) Sacellum komme bey Sacris gentilitiis vor. Cic. de harusp. respons. cap. 15.

3) Die Schwierigkeit, daß Festus in den weiterfolgenden gentibus der Sacra gentilitia noch besonders und also doppelt erwähnt, wird durch die Annahme zu heben gesucht, daß der erste Theil der ganzen Stelle aus einer ältern Stelle aufgenommen worden, deren Inhalt Festus nicht ganz verstanden habe.

Es folgt die Erklärung des zweyten Theils der Stelle:

Von den drey Arten der Sacra privata blieben nur zwey übrig, da das pro gentibus, nach dem eben geführten Beweis, identisch sey mit den Sacris pro sacellis. Die S. pro singulis hominibus seyen deutlich aus der bereits erklärten Stelle des Cicero. — Mithin blieben nur noch die Sacra familiarum übrig. Hier wird nun der Satz aufgestellt: diese halte der Verf. für unmöglich und sie müßten auf einem Irrthum des Festus beruhen. Gründe; 1) die S. familiarum müßten allen Agnaten gemein gewesen seyn ohne Rücksicht auf Erbschaft. — Dazu wäre kein Grund vorhanden, da er weder in dem übergegangenen Vermögen (wie bey den S. pro singg. homm. der Fall gewesen sey) liegen könnte, und die Familie keine öffentliche Corporation bildete. 2) Würden in keiner sichern Stelle die S. famil. erwähnt, namentlich nicht in der angeführten Stelle des Cicero; 3) sey die Erwähnung der S. fam. auf zweyfache Weise erklärbar. Einmal hätten die Sa-

cra privata s. homm. dazu Veranlassung gegeben, da mehrentheils die Verwandten selbst Erben waren, daher Cic. l. l. selbst hierbey sich des Ausdrucks bediene et deinceps familiis prodantur. Sodann seit dem Ende der Republik sey, nach dem Aussterben so vieler alter Geschlechter, der Sprachgebrauch confus geworden, und familia sey häufig für gens genommen worden (es werden Belege angeführt — wozu wir noch an die von Spanheim de Us. et Pr. Numism. T. II. p. 4. beygebrachten gelegentlich erinnern wollen). Mithin sey auch der Ausdruck Sacra familiarum für Sac. gentilitia gebräuchlich geworden. Festus habe jedoch, um ganz systematisch zu verfahren, auch an den genauern ältern Sprachgebrauch erinnern wollen, und daher neben den Sacris s. homm. noch die Sacra familiar. und gentilit. aufgeführt, und dabey übersehen, daß die ersten gar nicht existirten und die zweyten unter einem andern Namen früher schon von ihm genannt waren. In Betreff der Classification selbst wird nun bemerkt, daß in der Stelle des Festus sich der Ausdruck publica sacra nur im ersten Fall auf den ganzen populus beziehe. Im 2ten Fall, wovon die folgenden Worte des Festus sprächen, bezöge sich der Ausdruck S. publica auch auf die Theile des Volks (montes, pagi, curiae, gentes). Mithin könnten hier nun ohne Inconsequenz die S. gentilitia den S. privatis nicht beygesellt werden, sondern vielmehr einzig und allein nur die S. singg. homm., und das sey auch Sprachgebrauch des Cic., der die Sacra priv. durchaus synonym nehme mit den S. siegg. homm. und im geringsten nicht mit den Sacris gentilitiis zusammenstelle.

Nachdem Ref. jene Erklärung der Stelle des Festus und den daraus abgeleiteten Doppelsatz, daß es keine Sacra familiarum in Rom gegeben und daß die Sacra gentilitia zu den S. publ. müßten gezählt werden, wie er glaubt, in seiner ganzen Stärke vorgetragen hat; so will er seine Ansicht von jener Stelle und von diesen Behauptungen, soweit dieser in dieser Kürze möglich ist, (Er muß einem andern Ort eine ausführlichere Behandlung des Gottesdienstes der Griechischen und Römischen Geschlechter vorbehalten) hier anfügen.

1) Der Totaleindruck, den die Stelle des Festus auf uns macht, ist keinesweges der vorausgesetzten Zusammensetzung aus einem alten und neuen Stücke günstig. Der Leser entscheide. Es liegt dies im Gebiet der Empfindung, worüber nicht viel zu reden ist. Aber abgesehen davon, müssen wir der philologischen Pflicht gemäß:

2) versuchen, ob die Stelle, wie sie liegt, als ein Ganzes ungezwungen erklärt werden könne. Da nun das pro

den ersten Anstoß gegeben hat, und wir mit dem Verf. einverstanden sind, daß die Stelle einen recht antiken Charakter hat; so fällt uns der antike und ächt Römische Gebrauch dieser Präposition ein, der im Cäsar, Livius und andern angetroffen wird, wonach sie locale Bedeutung hat. Es kommt noch hinzu, daß gerade von Tempeln dieser Gebrauch ganz besonders üblich gewesen zu seyn scheint, z. B. pro templis. Man s. nur die Beyspiele, welche Facciolati im Lexicon unter pro gibt. Auch wird von demselben Festus bemerkt, daß Varro pro aede Castoris statt in aed. C. gesagt habe. Folglich wäre es sogar recht alterthümlich und gut, wenn wir hier das vermißte in verstånden, und in Capellen erklärten. Aber wir glauben, daß der eben bemerkte Gebrauch des pro von religiösen Localitäten uns auf eine gemischte Bedeutung des pro im Sprachgebrauch des Cultus führe, wonach eben bald die Oertlichkeit, bald die moralische Repräsentation einer entweder individuellen als ideellen Person damit bezeichnet wurde. — Beydes ging aus einer Wurzel des richtigsten Sprachgebrauchs hervor, Und nun versuchen wir, ob die ganze Stelle nicht so verstanden werden könne: pro populo, d. h. vor dem versammelten Volke, im Angesicht des v. V., aber auch im Namen des v. V., z. B. beym lustrum, wo das Opfer um das versammelte Volk herumgetragen ward. — Sodann pro montibus: vor den Bergen am Fuß der Berge; pro pagis vor den ländlichen Wohnungen (Dörfern) oder vielleicht nach alterthümlichem Sprachgebrauch: bewohnten Hügeln (d. h. zugleich im Namen und zum Besten ihrer Bewohner), wie man ja auch vor Flüssen, Bächen und Quellen opferte (daher ihre Erwähnung in den Formeln der Auguren Cic. de N. D. III. 20. der Fratres arvales. s. Marini gli Atti dei fratelli arvali II. 375. 416. — der Brüderschaft der Atierati auf den Iguvinischen Tafeln s. Lanzi Saggio di L. Etrusc. I. 361. II. 666. 749.); pro curiis vor den Curienhäusern, pro sacellis: vor den Capellen — aber auch hier vielleicht: im Namen der in den Capellen verehrten Wesen (Laren), nämlich in dem Sinn, daß diese Heroen dadurch gewissermaßen den höhern Wesen ihren religiösen Tribut entrichten; denn da es z. B. vom Janus, als Heros, traditionell war, er habe zuerst die Verehrung der Götter eingeführt, und deswegen werde seiner auch beym Gottesdienst gedacht (Fo. Lydus de mensibus p. 57.), so konnte man ja auch vor seiner Capelle und gleichsam auf sein fortdauerndes Geheis den Göttern im Namen der Römischen Gemeinden Opfer bringen. (Von der Sache selbst nachher unter nr. 3.) Und dann wei

ter: pro singg. homm. — familiis — gentibus im Namen der einzelnen Menschen u. s. w.

3) Nach Niebuhr soll Sacella Capellen der Gentes als geistlicher Corporationen bedeuten, wie curiae religiöse Versammlungen, Häuser der Curialen. — Aber dafür ist keine Gewähr geleistet. Weder durch die angeführte Stelle des Cicero, noch sonst. Die Stelle des Cicero steht in der diesem Redner streitig gemachten Rede — auf welchen Zweifel wir aber keinen Beweis gründen wollen — de harusp. resp. cap. 15., aber die vorhergehenden Worte müssen mit in Anschlag gebracht werden: L. Pisonem, quis nescit, his ipsis temporibus maximum et sanctissimum Dianae sacellum in Coeliculo etc. Es ist hier also von einem Dianentempelchen die Rede, und das Wort hat hier seine ganz gewöhnliche Bedeutung: Sacellum von sacrum — ein kleines sacrum, wie ναΐδιον von ναός. Daß gewisse sacra gentilitia nebenbey darin verrichtet werden, macht nichts aus, um die Bedeutung des Worts zu ändern. Was hat dieses aber sonst noch für eine? Weiter keine als die von Paulus aus Festus (p. 417. Gothofred.) angeführte: Sacella loca Diis sacrata sine tecto. Dies führt auf etwas anderes. Hiedurch kommt das Wort dem Griech. σηκὸς nahe. Letzteres ward besonders von Capellen der Heroen gebraucht (Pollux I. 6. p. 5. Hemsterh.). Nun weiß man, welche Aehnlichkeit im System des Laren-Cultus die lares publici und viales mit den vaterländischen Heroen der Griechen hatten. (Ueber die solemnia sacra, die man in Rom diesen widmete, vgl. Servius ad Virg. Aeneid. III. 301.) Es könnten also wohl Opfer im Namen des Volks an die öffentlichen und Local-Laren unter jenen Sacra publica pro sacellis verstanden werden. Aber man verstehe auch jeden kleinen Göttertempel darunter — in beyden Fällen ist der Sprachgebrauch bewiesen, in dem von Niebuhr aber angenommenen nicht; und, was die Hauptsache ist,

4) dieser erwiesene Sprachgebrauch fordert nicht, was der hypothetische fordert, daß wir den Festus in einer Stelle, die der Verf. selbst aus einer alterthümlichen Quelle geflossen erkennt, nun sofort auf einmal einen eigenmächtigen Zusatz müßten machen lassen, wie nun mit dem gentibus geschehen müßte; eine Anmaßung, die ohnehin nicht im Charakter eines solchen bloßen Excerpts liegt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Intelligenzblatt 1817.

Nro. X.

Chronik der Universität Heidelberg.

Der bisherige außerordentliche Professor der Medicin, Herr Doctor **Gmelin**, welcher einen Ruf als Professor der Chemie nach Berlin erhalten hatte, ist unserer Universität erhalten und zum ordentlichen Professor der Medicin ernannt worden. Außer seiner Gehalts-Zulage sind ihm zugleich noch 300 Gulden für das chemische Laboratorium verwilligt worden.

Außerdem ist die medicinische Facultät vermehrt worden durch Herrn Doctor **Chelius**, welcher zum außerordentlichen Professor der Chirurgie ernannt wurde, so wie durch Herrn Doctor **Dierbach**, welcher sich als Privatdocent in der Botanik und Arzneymittellehre habilitirte. Das von dem letzten bey dieser Gelegenheit geschriebene Programm ist betitelt: Tractatus botanico-medicus de aconito, adjuncta descriptione plantae alias in Europa australi crescentis, nuper in Palatinatu inventae.

Buchhändler-Anzeigen.

Neuigkeiten von A. G. Schneider und Weigels Buch- Kunst- und Landkarten-Handlung in Nürnberg zur Michaelis-Messe 1817, welche bey Herren **Mohr** und **Winter** in Heidelberg zu haben sind.

Bücher.

Baurs, G., allgemeines homiletisch praktisches Magazin für Leichen-, Trauer- und Grabreden mit steter Hinsicht auf das Alter, den Charakter, Stand, die Todesart und die übrigen Verhältnisse der Verstorbenen und ihrer Hinterlassenen. gr. 8. 5 fl. oder 2 Rthlr. 20 gr.

Bechstein, J. M., getreue Abbildungen naturhistorischer Gegenstände in Hinsicht auf dessen kurzgefaßte Naturgeschichte des Inn- und Auslandes rc. 1ten Bdes 4tes, 5tes Heft, jedes mit 10 nach der Natur illum. Abbildungen. gr. 8. à 1 fl. 12 kr. oder 16 gr.
2 fl. 24 kr. oder 1 Rthlr. 8 gr.

Bunzels, S. E., praktisches Rechenbuch für Kaufleute, vorzüglich für Jünglinge, die sich dem Handelsstande widmen. 2r Theil. 2te umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1 fl. 12 kr. od. 16 gr.

Der Preis des 1ten Theils ist 2 fl. oder 1 Rthlr. 3 gr. Beyde Theile cpt. 3 fl. 12 kr. od. 1 Rthlr. 19 gr.

Calender, fünfjähriger, auf die Jahre nach Christi Geburt 1818. 19. 20. 21 und 22. 8. gefalzt ohne Stampf 18 kr. od. 4 gr.

Lieder für Freunde der geselligen Freude, zunächst für Studierende, oder neues akademisches Liederbuch. 8. broschirt 1 fl. 12 kr. oder 16 gr.

Diese auserlesene Sammlung der vorzüglichsten Lieder enthält 123 Gesellschaftslieder und 7 Abschiedslieder.

Sammlung einiger auserlesener deutscher Briefe des Dr. Martin Luther zur nähern Kenntniß seines rechtschaffenen Herzens. Ein Beytrag zur Geschichte der Reformation. Herausgegeben von G. T. Strobel. 8. broschirt 1 fl. 12 kr. od. 16 gr.

Neben den vielen neuen und ältern Schriften, die bey Gelegenheit des Reformationsfestes empfohlen werden, kann wohl auch die Sammlung dieser Briefe einen würdigen Platz einnehmen. Wer wird sich nicht gerne durch die eignen Worte des Mannes Gottes erbauen lassen?

Stoy, J. S., goldener Spiegel. Ein Lesebuch für kleine Mädchen, mit 59 illum. Kupf. 4te durchaus verbesserte, mit sehr vielen neuen Erzählungen vermehrte Auflage. 8. zierlich geb. 5 fl. 24 kr. oder 3 Rthlr.

Derselbe mit schwarzen Kupf. 3 fl. 36 kr. od. 2 Rthlr.

Der goldene Spiegel für Knaben war vergangenes Jahr neu, und ist sehr günstig aufgenommen worden; der goldene Spiegel für Mädchen verdient in jeder Hinsicht die Aufmerksamkeit und den Beyfall seines Vorgängers.

Zeichenkunst, gründliche, für Liebhaber aus allen Ständen, besonders für die Jugend, nach Originalzeichnungen von Johann Martin und Daniel Preißler, Joh. Eberhard Ihle, Heinrich Roos, Berghem, Dietsch rc. 2r Theil, neue wohlfeilere und schönere Ausgabe. gr. Fol. 45 kr. od. 10 gr.

Kupferstiche.

Comtoirkalender, immerwährender, welcher den Monatstag, den Auf- und Untergang der Sonne, die Tag- und Nachtlänge, das Himmelszeichen, und die Festtage eines jeden Monats bezeichnet, in 4. auf Pappendeckel 36 kr od. 8 gr.

Sammlung von Ansichten der vorzüglichsten Europäischen Städte. 1te Lieferung enthält: Augsburg, Basel, Berlin, Bern, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Nürnberg, Paris, Presburg und Salzburg. 12 Blatt in Bogengröße schön kolorirt sowohl zum Gebrauch für optische Kästen, als zur Verzierung der Wohnzimmer. à 27 kr. cpt. 5 fl. 24 kr. od. 3 Rthlr.

Landkarten.

Europa nach den neuesten astronomischen Beobachtungen und den vorzüglichsten Spezialkarten entworfen von D. F. Sotzmann, und nach den neuesten Veränderungen berichtiget von J. N. Diewald. 36 kr. od. 8 gr.

Italien nach Mannerts und Stielers 6 Specialkarten, mit Benutzung neuerer Hülfsmittel, insbesondere der österreichischen Vermessungen im Venetianischen entworfen, und nach den neuesten Gränzbestimmungen berichtiget. 54 kr. od. 12 gr.

Sachsen, das Königreich, die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, die königl. Preußische Provinz Sachsen, die großherzoglich und herzoglich Sächsischen, herzoglich Anhaltischen, die fürstlich Schwarzburgischen und Reußischen Länder nach astronomischen und geometrischen Messungen, entworfen von D. F. Sotzmann, und nach den neuesten Veränderungen berichtiget von J. N. Diewald. 54 kr. od. 12 gr.

Schweiz, die, nach den zuverlässigen astronomischen Bestimmungen, aus den Karten von Weiße, Bacler d'Albe, Mallet, Feer und andern einzelnen Blättern gezogen, von C. Mannert. Ergänzt und in 22 Cantone eingetheilt von J. N. Diewald. 36 kr. oder 8 gr.

Schlesien nach dem Tilsiter Frieden und nach dem Wielandschen Atlas, den Beyträgen des Herrn Cammercalculators Zimmermann zur Beschreibung von Schlesien und andern vorzüglichen Hülfsmitteln bearbeitet von D. F. Sotzmann, nun ergänzt und in 4 Regierungsbezirke eingetheilt von J. N. Diewald. 54 kr. oder 12 gr.

Neuer Verlag der Gyldendalischen Buchhandlung in Copenhagen.

(In allen Buchhandlungen zu haben.)

Amberg, H. C., vollständiges dänisch-deutsches Wörterbuch (die vollständigste, bis jetzt erschienene dänische Wörtersammlung). gr. 8. 4 Rthlr.

Engelbreth, W. F., librum, sapientia Salomonis vulgo inscriptum, interpretandi specimina primum et secundum, capita quinque priora complectentia. 8 maj. Geb. 1 Rthlr. ch. scr. 1 Rthlr. 8 gr.

Fortegnelse over de Boger, som i Aaret 1814 ere udkomne i de tre nordiske Riger (Verzeichniß der Bücher, die im Jahre 1814 in den drey nordischen Reichen erschienen sind). 8. geh. 5 gr.

Dasselbe für das Jahr 1815. 8 gr.

Dasselbe für 1816. 8 gr.

Fragmenta Basmurico-Coptica veteris et novi testamenti, quae in Museo Borgiano velitris asservantur, cum reliquis versionibus Aegyptiis contulit, latine vertit, nec non criticis et philologicis adnotationibus illustravit W. F. Engelbreth. 4 maj. 3 Rthlr. 8 gr. ch. scr. 4 Rthlr.

Kolderup-Rosenvinge, I. L. A., Jur. Lic., de usu juramenti in litibus probandis et decidendis juxta leges Daniae antiqvuas disqvisitio. Sectio prima. 8. 16 gr.

Livii Patavini, Titi, historiarum libri I—V. In usum scolarum. Ad fidem optimarum editionum, Strothii praecipue ac Doeringii textum exhibuit, horum, aliorumque animadversiones excerpsit, suasque adjec. Fr. Möller, Dr. Phil. et Theol. 1 Rthlr. 8 gr. ch. scr. 1 Rthlr. 16 gr.

Magnusson, Prof. F., carmen runicum in coronationem Daniae regis, Frederici VI. ac reginae Mariae Sophiae Fredericae, lingua et metro atavorum exaratum. 4 maj. 5 gr. ch. scr. 8 gr.

Miscellanea Hafniensia, theologici et philologici argumenti, edidit Dr. Fridericus Münter, Siell. Episc. Tomi Imi fasc. I. c. tab. aen. 8 maj. 1 Rthlr. 12 gr. ch. scr. 1 Rthlr. 20 gr.

Sallustii, C. C., bellum catilinarium cum notis usui tironum accommodatis, ed. M. A. W. Brorson, Prof., Rect. schol. Herlov. Ed. sec. emend. 12mo. 3 gr. ch. scr. 4 gr.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Graumüller, Dr. Chr. Fr., Handbuch der pharmaceutisch-medizinischen Botanik zum Unterricht für angehende Aerzte, Veterinär-Aerzte, Apotheker, Droguisten rc. 4r Bd. gr. 8.
2 Rthlr. 8 gr.

Um die Anschaffung dieses so vortheilhaft rezensirten und brauchbaren Buches unbemittelten Aerzten, Apothekern, Droguisten rc. möglichst zu erleichtern, soll es bis zur Ostermesse 1818 noch um den Pränumerationspreis, alle 5 Bände für 7 Rthlr. 16 gr. sächsisch abgelassen werden, wofür es in allen Buchhandlungen bis dahin zu haben ist; nachher aber tritt der Ladenpreis von 11 Rthlr. 16 gr. unabänderlich ein. Wer sich an die Verlagshandlung selbst wendet und 5 Exemplare nimmt, erhält das 6te frey.

Der 5te Band, welcher das Register enthält, ist unter der Presse und wird bis Ende Decbr. fertig. Diesen Band können die Besitzer der vier ersten Bände bis Ostern ebenfalls um den Pränumerationspreis à 1 Rthlr. 8 gr. sächs. in allen Buchhandlungen erhalten; nachher aber bleibt der Ladenpreis von 2 Rthlr.

Schönesche Buchhandlung.

So eben ist erschienen und bey Mohr und Winter in Heidelberg zu bekommen

die siebente Auflage von:

G. C. Claudius

allgemeiner Briefsteller

nebst einer kurzen Anweisung zu den nöthigen schriftlichen Aufsätzen für das gemeine bürgerliche Geschäftsleben.

Ein Handbuch zum Selbstunterricht für die mittlern und niedern Stände. 8. Leipzig in der Gräffschen Buchhandlung. 2 Alphabet für 18 Gr.

An alle Buchhandlungen ist versandt und als Pränumerations- und Subscriptions-Anzeige gratis zu haben:

Anerbieten zur Lieferung der wahren Rechtsverfassung. Von Dr. G. H. v. Deyn.

Verdient je ein Gegenstand die Beachtung eines jeden Gebildeten:

so ist es dieser. Sollte auch hierin noch nicht genug gesagt seyn, von dem was noth thut, um von Jeden begriffen zu werden: dann wird in Kurzem mehr geschehen, um die tausendjährigen Schuppen von den Augen zu nehmen.

Durch das Comtoir der Zeitung in Bamberg und in allen soliden Buchhandlungen ist zu haben:

Die gegenwärtige Lage der Diöcese Konstanz, aus dem kirchen- und staatsrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet. Rom und Konstanz. 1817. gr. 8. 1 fl. 12 kr. oder 16 gr.

Wer einen richtigen Ueberblick über die gegenwärtige Lage der Diöcese Konstanz gewinnen will, dem wird diese Schrift richtigen Aufschluß ertheilen.

Ueber die Freyheiten der gallicanischen und deutschen Kirche und über die päbstlichen Breven gegen den Freyherrn von Wessenberg, Coadjutor und Generalvikar zu Constanz. Heidelberg bey Mohr und Winter. geh.

ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen à 6 gr. oder 24 kr. zu haben.

Die Märchen des Straparola. Aus dem Italiänischen mit Anmerkungen von Fr. W. Val. Schmidt. (Auch unter dem Titel: Märchen-Saal, oder Sammlung alter Märchen 1r Band.) 8. Berlin, bey Duncker und Humblot. geh. 1 Rthlr. 16 gr.

Diese Märchen gehören zu den lieblichsten Dichtungen, in welchen eine blühende Phantasie mit kindlicher Naivität die Leser, jung wie alt, gleich anzieht. Daß sie von je an dem Geschmack des Publikums entsprachen, beweisen die vielen Auflagen des Originals und der französischen Uebersetzung, denn nur die Werke des Genies und ausgezeichneten Talents erfreuen sich eines längeren Lebens als ihre Verfasser. Diese unterhaltenden, sinnreichen Märchen werden in gegenwärtiger Uebersetzung zum erstenmal auf deutschen Grund und Boden verpflanzt; sie werden durch die ihnen gewordene geschmack-

volle Bearbeitung ohne Zweifel dasselbe Glück machen, welches ähnlichen Werken eines höheren Alterthums durch ihre den deutschen Sinn ansprechende Gemüthlichkeit gemacht haben.

Bey K. A. Hartleben in Pesth ist neu erschienen:

Die sechste Auflage von

Wenzel, Prof. J. G., der Mann von Welt, oder Grundsätze und Regeln des Anstandes, der Grazie, der feinen Lebensart und der wahren Höflichkeit. 8. 1817. Auf Schreibpap. und mit neuem Kupfer. 16 Gr.

Verstand und Tugend sind ohne Widerrede höchst schätzbare Eigenschaften am Menschen, — aber leider! werden sie im praktischen Leben gewöhnlich zu wenig geachtet, und verlieren sich oft ganz, wenn man nicht zugleich vor der Welt mit der Gabe der Liebenswürdigkeit erscheint, d. i. Kenntnisse und gutes Herz nicht zugleich mit einem gefallenden Aeußeren verbindet. Willkommen muß daher jedem dieses Werkchen seyn, welches als ein vollständiges System des feinen und höflichen Betragens angesehen werden kann, und sich eines solchen Beyfalls zu erfreuen hatte, daß es in wenigen Jahren die sechste beträchtliche Auflage erlebte. Von dem umfassenden Inhalte können wir hier nur die Haupteintheilungen anführen: I. Eigenschaften, die den Menschen in jedem Verhältnesse des gesellschaftlichen Lebens überhaupt zieren; 1) Schönheit des Körpers; 2) Cultur des Blicks; 3) Stellungen und Bewegungen des Körpers; 4) die Gesetztheit; 5) Höflichkeit und Artigkeit; 6) Ausbildung der Sprache und des Tones; 7) Gesang und Tanz; 8) Complimente; 9) Zimmereinrichtung; 10) Kleidung. 11) Aeußre Eigenschaften, die den Menschen in besondern Verhältnissen zieren. — Anhang: das Frauenzimmer von Lebensart, in gesellschaftlichen Verhältnissen.

Dictionarium Paroemiarum, Idiomatum et expressionum figuratarum linguae latinae selectiorum, cum notis historico-mythologicis et proverbiis linguae germanicae. Collegit et versionem addidit Fr. Jos. Hartleben. 8 maj. 1818. 1 Rthlr.

Auf Schreibpap. 1 Rthlr. 4 Gr.

Genersich, Prof. Joh., Reden über vorzüglich wichtige Gegenstände der Religion, zur Beruhigung des Herzens unter den Stürmen der Zeit. 8. 1817. 1 Rthlr.

Diese in dem bekannten blühenden, erhebenden Vortrage des Herrn Verfassers vor einer gebildeten Gemeinde gehaltenen geistlichen Reden führen folgende Titel:

1) Die Reise durch das Leben, unter dem Schutze der Versehung. — 2) Die Macht des Gewissens. — 3) Das Princip, oder die Quellen des Guten und Bösen. — 4) Die Geistesnacht. — 5) Die Geisterwelt, oder Predigt von den Engeln. — 6) Die Selbsttäuschung, oder wer ist ein Pharisäer? — 7) Wie kann ein Mensch in jeder Sphäre gemeinnützig seyn? — 8) Beruhigungsgründe eines Menschen, der in den besten Jahren seines Lebens vom Tode ereilt wird. — 9) Blicke in das Land der Vollendung, oder was wissen wir von unserm künftigen Zustande? — 10) Die Himmel. — 11) Das königliche Gebot, oder die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung. — 12) Der Sohn der Erde ist zugleich Bürger des Himmels. — 13) Daß Blüthe der Staaten mit der Sittlichkeit ihrer Einwohner im strengen Bunde ist, und Gott dem Gerechten den Sieg verleiht. Am Sieges- und Dankfest. — 14) Der Kampf. — 15) Der Zorn. — 16) Vom Mißbrauche der Nahrungsmittel, und von dem Laster der Trunkenheit insbesondere. — 17) Wie der gute Geist sich in uns äußere?

Allgemeiner Bericht von neuen Büchern, Landkarten, Musikalien und andern Kunstartikeln.

October, November und December 1817. nebst Register über den ganzen Jahrgang.

Von diesem Bericht neuer Bücher etc. erscheint vierteljährig ein Heft von ungleicher Stärke, je nachdem die Materialien sich anhäufen; dem letzten Hefte wird ein Haupttitel und alphabetisches Register über den ganzen Jahrgang beygefügt; die angezeigten Artikel sind jederzeit in unserer Buchhandlung um die beygesetzten Preiße unter den billigsten Bedingungen zu erhalten.

Heidelberg. Mohr und Winter academ. Buchhandl.

I. Theologie.

Ammon, C. F., Magazin f. christl. Prediger. II. Bd 1s St. M. Luthers Bildn. gr. 8. Hannov. G. Hahn. 1 fl. 30 kr.

— — Predigt bei Eröffn. d. allgem. Landesversamml. am 19. Oct. 1817. in Dresden geh. gr. 8. Dresden, Walther. geh. 15 kr.

Articuli qui dicuntur Smalcaldici. E. Palat. Cod. Msc. acc. add. et annotat. crit. illustr. Ph. Marheinecke. 4 maj Berol. Nauck. broch. 1 fl. 20 kr.

Auflösung des Wedant oder der Auflösung aller Weds des hER. u. verehrtesten Werks braminischer Gottesgelehrtheit, worin die Einheit des höchsten Wesens dargethan wird

ꝛc. von Remmohun Roy, einem Braminen. 8. Jena, Schmid u. C. geh. 30 kr.

Ausfeld, J. C., kurzer Abriß der Reformationsgeschichte als Leitfaden bei d. Gebr. der Generalcharte über die Religionskriege des 16n u. 17n Jahrh. N. 2 Charten v. Teutschland. gr. 8. Schnepfenth. Erz. Anst. geh. 2 fl. 40 kr.

Bail, J. S., Unterhaltungen f. nachdenk. Christen üb. die wichtigsten Wahrheiten d. Glaubens u. des Lebens. 1r Th. gr. 8. Hannov. G. Hahn. 1 fl. 24 kr.

Berbert, J. C., krit. Beleucht. d. Schrift: Seitenst. z. Weisheit Luthers v. e. Kathol. ꝛc. 8. Hildburgh. Comt. f. Lit. 45 kr.

Bernhardt, C., aus Luthers Leben u. Schriften. Ein d. Volksbuch ꝛc. M. L. Bildn. 4. Berl. Reimer. geh. 1 fl. 20 kr.

Bilderbibel oder die heil. Schriften des A. u. N. Test. in bibl. Kupfern ꝛc. A. Test. Heft 5 u. 6, N. Test. Heft 7. gr. 8. Freib. Herder. Jedes H. 1 fl. 30 kr.

Bildnisse der Urheber u. Beförderer auch einiger Gegner der Religions- u. Kirchenverbesser. im XVI. Jahrh. nebst andern darauf Bezug habenden Bildern ꝛc. Herausgeg. m. Erläuter. v. R. Z. Becker. 2e Aufl. gr. Fol. Gotha, Becker. geb. 8 fl.

Bornschein, C., Gesch. d. lutherischen Kirchenreformation, m. e. Einl. u. d. Gesch. d. christl. Kirche u. ihres Verfalls ꝛc. 2e verm. Aufl. m. Portr. 8. Eisenb. Schöne. 1 fl.

Boos, W. G. H., Luther auf dem Reichstage in Worms nebst der Gesch. s. Reise ꝛc. 8. Halle, Waisenh. geh. 30 kr.

Briefe, vertraute, zweier Katholiken, über den Ablaßstreit Luthers wider Tetzel bei der 3n Jubelf. d. Ref. geschrieben. gr. 8. Frankf. Andr. B. geh. 1 fl. 12 kr.

M'Crie, D. T., Leben des Schottischen Reformators Joh. Knox m. e. Abr. d. Schott. Reformat. Gesch. A. d. Engl. im Ausz. übers. m. e. Vorr. v. G. J. Plank. 8. Gött. Vandenh. u. R. 4 fl. 40 kr.

Denkwürdigkeiten der Würtemb. u. Schwäb. Reformationsgeschichte als Beitr. z. 3n Jubelfeier von J. C. Schmid u. J. C. Pfister. 2 Hefte. gr. 8. Tüb. Laupp. 2 fl. 24 kr.

Dienst Gottes zu allen Zeiten. Ein kathol. Gebetbuch. 8. Salzb. Mayr. 10 kr.

Durch Leiden zur Herrlichkeit. Ein evangel. geschichtl. vaterländ. Andachtsblatt von C. A. D(ann). 8. Stuttg. Steinkopf. 15 kr.

Engelberth, W. T., librum, sapientia Salomonis vulgo inscriptum, interpretandi specimina Primum et secund. Cap. V. priora complect. 8 maj. Coppenh. Gyldendal. 2 fl.

Engelken, F. L., Johann Bugenhagen Pommer. Ein biogr. Aufsatz für die evangel. Kirche. gr. 8. Berl. Nicolai. geh. 50 kr.

Erklärung, amtliche, der berlin. Synode über die von ihr zu haltende Abendmahlsfeyer. 8. Berl. Realschulb. geh. 10 kr.

Ewald, L., biblische Erzählungen des alten u. neuen Testam. Altes Test. 3s u. 4s, Neues Test. 3s — 6s Heft. Jedes H. m. 8 Kpfrn. gr. 8. Freiburg. Herder. Jedes Heft 1 fl. 54 kr.

Fragmenta Basmurico-Coptica vet. et nov. Testam. quae in Museo Borgiano velitris asservantur, cum rel. vers. Aegyptiis contulit, lat. vert. nec non crit. et philol. adnot. ill. W. F. Engelberth. 4 maj. Coppenh. Gyldendal. 6 fl. 40 kr.

Francke, G. S., Entwurf e. Apologetik d. christl. Relig. z. Jubelf. ꝛc. 8. Altona, Hammerich. 2 fl. 24 kr.

Friederich, G., Geistesblicke auf die Bedeutung des Jubelfestes der christl. Kirchenverbesser. ꝛc. Eine Pred. 8. Frankf. Bosell. geh. 12 kr.

— — wie Luther lebte, lehrte u. starb. Ein Volksbuch. 8. Das. geh. 48 kr.

Für Christenthum u. Gottesgelahrtheit. Eine Oppositionsschrift herausgeg. v. Pf. Schröter u. Dr Klein. I. Bd 1s Quartalh. gr. 8. Jena, Mauke. 1 fl. 13 kr.

Geist der Britischen Missionen. M. e. Anh. v. 11 histor. Beilagen. Herausgeg. aus Veranlass. d. kirchl. Missions-Gesellschaft zu London von e. Mitgl. ders. A. d. Engl. übers. gr. 8. Basel, Miss. Instit. 1 fl. 48 kr.

Geschichte, kurzgefaßte, der Reformation. Von ihrem Anfang bis zum Religionsfrieden 1555. Ein Leseb. f. alle Stände M. Luth. Bildn. 8. Nördl. Bek. Schrpr 1 fl. 24 kr. Dsp. 1 fl. 12 kr.

Geschichten, biblische, des A. u. N. Testam. in 2 Theilen f. Kinder m. beigef. Sittenlehren. 8. Erl. Palm. 1 fl.

Gieseler, J. C. L., histor. krit. Versuch üb. die Entsteh. u. die frühesten Schicksale der christl. Evangelien. gr. 8. Lpz. Engelmann. 1 fl. 40 kr.

Glaube, der lebendige, des Evangeliums. Dargestellt in dem öffentlichen Leben der Frau v. Krüdener etc. 8. Sigmar. Hofb. geh. 44 kr.

Grohe, F. L., Prüfung des Werthes der kathol., luther. und reformirten Abendmalslehre im Lichte des Evangeliums. Eine Danksagungspredigt etc. in Heidelb. geh. gr. 8. Hdlb. Mohr u. Winter. geh. 15 kr.

Haab, P. H., Relig. Unterr. durch Bibelgeschichten, 2r Theil Pflichtenl. 8. Stuttg. Steinkopf. 1 fl. 30 kr.

Hanstein, G. A. L., Vorbereitungen z. Feier des 3n Jubelfestes der Reformation in Kirchen u. Schulen. 1. Heft. gr. 8. Berl. Sander. 2 fl.

Harms, C., das sind die 95 Theses oder Streitsätze D. Luthers, theueren Andenkens. Zum besondern Abdruck besorgt u. mit andern 95 Sätzen als mit einer Uebersetzung aus Ao 1517 in 1817 begleitet. gr. 8. Kiel, Akad. B. geh. 28 kr.

Hempel, C. F., Geschichte der Reformation f. d. Bürger und Landm. M. e. Uebers. d. Gesch. d. christl. Kirche von ihrem Urspr. bis auf unsere Zeiten etc. m. 1 K. gr. 8. Lpz. Dürr. 1 fl.

Jacobi, J. A., Eichenlaub auf Luthers Grab gestreut im Jahr 1817. M. 8 Kpfrn u. 1 Musikbeil. gr. 8. Gotha, Hennings. 5 fl. 20 kr.

Jena, C. W. F., für die Religion Jesu Christi. In Reden üb. d. Feier des 3n Jahrh. d. Kirchenverbesser. etc. 8. Halle, Gebauer. 1 fl. 30 kr.

Illgen, C. F., der Werth der christl. Dogmengeschichte. gr. 8. Lpz. W. Vogel. 1 fl. 40 kr.

Katechismus d. christl. Rel. nach Luther. 8. Mühlhausen, W. Vogel in L. 36 kr.

Kieferer, B., Ideen u. Entwürfe üb. einige für die 3e Säcu-

lark d. Ref. in Vorschl. gebr. Bibelstellen, als Beil. z. homilet. Magaz. gr. 8. Alt. Hammerich. 36 kr.

Kleuker, J. F., de Jesu Christi, servatoris hominum Ecclesia et ecclesiis. Dissert. in memor. 31. Oct. 1817. celebr. 4 maj. Kiliae, Libr. acad. broch. 54 kr.

Kreußler, H. G., Denkmäler der Reformation der christl. Kirche. M. Kpfrn. gr. 8. Lpz. B. Fleischer. 5 fl. 6 kr.

Krug, J. F. A., evangel. Lehrbuch d. christl. Relig. u. deren Offenbarungsgesch. 8. Zittau, Schöps. 45 kr.

Krüger, D., Pred. bei der feierl. Aufstell. d. Ehrendenkmals f. d. gebliebenen Söhne d. Vaterl. 8. Bresl. Max u. C. geh. 15 kr.

Küpper, J. A., die Gestaltung der evangel. Kirche. 1r Bd. 8. Düsseld. Schreiner. 3 fl.

Lebensbeschreibungen von Heiligen Gottes in dem oft verkannten gemeinen u. dem stets zu ehrenden Bauernstande. M. Erläuter. ꝛc. (Verf. B. Pillwein). M. 1 K. gr. 8. Salzb. Mayr. 1 fl. 12 kr.

Libri symbolici Eccles. evangelicae. Ad fid. opt. exempl. rec. J. A. H. Tittmann. 8 maj. Misnae, Goedsche. 1 fl.

Löffler, J. F. C., kleine Schriften n. s. Tode ges. u. herausgeg. 2r Bd. gr. 8. Weim. Ind. C. 4 fl.

Luthers Gebet am Throne des Erlösers u. ein Brief von ihm aus der Geisterwelt an die deutsch. Gemeinden ꝛc. m. Beil. gr. 8. Gotha, Hennings. 30 kr.

— Leben, Meinungen u. Thaten, dargest. v. J. A. Müller. M. 1 K. Nordh. Happach. geh. 30 kr.

— Leben m. e. kurzen Reformationsgesch. Deutschl. u. der Literatur von G. H. Ukert, n. s. Tode herausgeg. v. F. A. Ukert. 2r u. l. Thl. gr 8. Gotha, Perthes. 3 fl.

— merkwürdigste Lebensumstände n. L. Bildn. in Steindr. gr. 4. Carlsr. Müller. geh. 30 kr.

— ungedruckte Predigten. Herausgeg. v. P. J. Bruns. 2e verm. Ausg. m. e. Vorr. v. G. K. Bollmann. 4. Helmst. Fleckeisen. 1 fl. 30 kr.

— D. Martin, Weisheit. aeque pauperibus — locupletibus aeque.

M. Luth. Bildn. gr. 8. Nürnb. Lechner Schrpr. 3 fl. 40 kr.
Drkpr. 2 fl. 48 kr.

Auch unter dem Titel:

Luther, D. M., Auslegung der heil. Schrift.

Magazin für die neueste Geschichte der protestant. Missions- u. Bibelgesellschaft. Eine Zeitschr. f. Freunde des Christenth. u. der Menschheit. 1r Jahrg. 1s — 4s Quartal. gr. 8. Basel, geh. 4 fl. 30 kr.

— — desselben 2r Jahrg. 1s, 2s Qu. M. 1 Charte. gr. 8. Bas. 4 Quartalh. 4 fl. 30 kr.

Marezoll, J. G., Andachtsbuch f. d. weibl. Geschlecht. 2 Thle 4e verb. Aufl. gr. 8. Lpz. Göschen. 3 fl. 30 kr.

Märtyrerthum, das christliche, oder Gesch. von d. Leben, Leiden u. d. Tode d. christl. Märtyrer in allen Theilen der Erde. N. d. Engl. des J. Fox u. J. Milner bearb. 1r Th. M. 6 Kpfrn. gr. 8. Lpz. Baumgärtner. geh. 3 fl. 20 kr.

Morus, F. S. N., Gott als Geist gemeinfaßl. dargestellt. N. d. Latein. m. Anmerk. v. P. C. G. Andreä. 3e verm. Aufl. gr. 8. Jena, Schreiber.

Musterpredigten über alle Evangel. u. Episteln des Jahrs, so wie über freie Texte u. Casualf. gesammelt u. herausgeg. v. F. W. Flachmann. 8r Bd. gr. 8. Hannover, G. Hahn. 3 fl. 36 kr.

Auch unter dem Titel:

— — über Casualfälle.

Natorp, B. C. L., über den Gesang in den Kirchen der Protestanten. Ein Beitr. z. Veredl. d. Liturgie. 8. Essen, Bädeker. 2 fl. 6 kr.

Oehme, K. U., Beleuchtung der vor einiger Zeit erschienenen Gedanken über die Verbesserung des christl. Cultus rc. gr. 8. Lpz. Knobloch. geh. 30 kr.

Orchowski, A., Lettre au rév. Rob. Pinkerton illustre Membre etc. des soc. Bibl. 8. Goett. Vandenh. et R. 20 kr.

Plank, H., über Offenbarung u. Inspiration, in Bezieh. auf Schleiermachers neue Ansichten üb. Inspir. 8. Gött. Vandenh. u. R. 20 kr.

Reiser, M., kathol. Gebetbuch z. Beförder. d. wahren Chri-

stenth. 14e Orig. Ausg. gr. 12. Salzb. Mayr. Dkp. 36 kr.
Schreppr 1 fl.

Reuß, G. J. L., populär. prakt. theolog. Abhandlungen verm. Inhalts. 1s H. 8. Darmst. Heyer u. L. geh. 1 fl. 12 kr.
Auch unter dem Titel:

— — die Hauptwahrh. aller Religionen: es ist ein Gott; es ist eine Vorsehung; es ist ein ewiges Leben! N. 3 Vorl. üb. d. Ref. Gesch. m. liturg. Bemerk. u. 2 Zugaben 2c. 8. Darmst. Heyer u. Leske. geh. 1 fl. 12 kr.

— — kurze Gesch. D. M. Luthers u. der Kirchen-Reformation. Das. geh. 10 kr.

Rotermund, H. W., Gesch. der Glaubensreinigung in Teutschl. f. d. Jug. u. Ungelehrte. 8. Bremen, Heyse. 2 fl.

Scheibler, M. F., herzl. Wünsche für die evangel. Kirche des 19n Jahrh. Eine Pred. gr. 8. Frankf. Eichenberg. 30 kr.

— — Rede: daß wir Luthers Geist u. Sinn haben müssen, wenn es besser werden soll. gr. 8. Gotha, Perthes. geh. 15 kr.

Schröter, W., die Uebereinstimmung der neuesten Alton. Bibelausg. mit dem Geiste nicht nur der heil. Schr., selbst, sondern auch des protest. kirchl. Lehrbegr. 2c. 8. Lpz. Steinacker. 2 fl. 40 kr.

Schwabe, J. G. S., histor. Nachricht von den zahlreichen im Großh. S. Weimar-Eisen. befindl. Monumenten u. Reliquien D. M. Luthers. N. Nachr. v. d. Anf. u. Fortg. d. Reformat. aus Orig. Quellen gez. Vorausgesch. Luthers Jugendgesch. 2c. M. 3 K. nr. 8. Weimar, Hoffmann. 2 fl. 15 kr.

Schwarz, J. W., Morgen- u. Abendgebete auf 6 Wochen u. die jährl. Festt. gr. 8. Freyb. Craz u. G. 1 fl. 20 kr.

Sibelis, C. G., die Bibel die beste Grundlage d. Erzieh. unserer Kinder. 8. Zittau, Schöps. 24 kr.

Stapf, F., die geistl. Weisen aus d. röm. Pontifikal-Buche übers. u. m. Anmerk. begl. 8. Bamb. Göbh. 36 kr.

— — Geistesübungen f. Geistl. N. d. Frz. N. e. Anh. v. J. A. Sambuga. 2e Aufl. 8. Bamb. Göbhard. 48 kr.

Stillings Siegesfeier. Eine Szene aus der Geisterwelt. gr. 8. Stuttg. Steinkopf. geh. 15 kr.

Stimmen aus drei Jahrhunderten über Luther u. sein Werk. M. 1 K. gr. 8. Dresden, Arnold. 1 fl. 45 kr.

Stolberg, F. L. G. zu, Gesch. d. Rel. Jesu Christi. N. Ausg. 11r Th. gr. 8. Wien u. Hamb. Perthes u. B.

Stourdza, A. v., Betrachtungen üb. die Lehre u. den Geist der orthodoxen Kirche. A. d. Frz. übers. v. A. v. Kotzebue. gr. 8. Lpz. Kummer. 1 fl. 30 kr.

Strobel, G. T., Samml. einiger auserles. Briefe Luthers, ein Beitr. z. Ref.-Gesch. 8. Nürnb. Schneider u. W. geh. 1 fl. 12 kr.

Susenbeth, F. B., Denkwürdigkeiten aus Luthers Leben mit stetem Hinblick auf unsre Zeit. Zur würd. Feier des Ref. Festes. gr. 8. Frankf. Körner. geh. 48 kr.

Theologie u. Dogma oder über das Verhältniß der theolog. Wissenschaften. Eine Gedächtnißschrift bei der Jubelfestfeier der Kirchenverbess. 4. Lpz. Weygand. 40 kr.

Tiebe, H. F., Winke z. Beherzigung f. protestant. Prediger bei den jetzt bevorsteh. Kreis-Synoden. 8. Halle, Ruff. geh. 40 kr.

Topke, J. W., kurzgef. Nachricht von d. Werke der Reformation f. Jedermann. 2e Aufl. gr. 8. Lpz. Dürr. geh. 10 kr.

Ueber Bibelgesellschaften u. ihren Werth; m. bes. Rücks. auf Schleswig u. Holstein. 8. Kiel, akad. B. geh. 15 kr.

Von den geistlichen Angelegenheiten des Zeitalters. 4. Aarau, Sauerländer. geh. 20 kr.

Weber, J., Lichter. Für Erbauung suchende Christen. 2e Reihe. M. 1 Kpf. 12. München. Giel. 45 kr.

Winkler, R. J., Predigten u. Reden. Herausgeg. v. O. R. Holtz u. K. J. Talemann. gr. 8. Lpz. Rein. 2 fl 24 kr.

II. Jurisprudenz und Staatswissenschaft.

Anweisung z. vorsicht. u. förml. Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit üb. Handl. der willkührl. Gerichtsbarkeit. 2 Thle. 5e verm. Aufl. gr. 8. Lpz. Kummer. 7 fl 12 kr.

Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung, Rechtswissensch. u. Rechtspflege. Herausgeg. v. G. v. Sandt u. E. A. Zumbach. 1r Bd. gr. 8. Cölln, Dümont-Bachem. 3 fl.

Archiv, niederrhein., f. Gesetzgeb. ꝛc. 1r Bd in 5 Heften. gr. 8. Das. . . 4 fl. 20 kr.

Deyn, G. H. v., die Einführung der wahren Rechtsverfassung. gr. 8. Jena, Schreiber. geh. 30 kr.

Egerer, J. C. J. F., Grundsätze d. Forstrechts. 8. Aschaffenb. Knode. 1 fl. 20 kr.

Eigenbrodt, K. C., Handbuch der Großh. hess. Verordnungen v. J. 1803 an. 3r Bd. 4. Darmst. Heyer u. Leske. 6 fl.

Grävell, M. C. F. W., Commentar zu den Creditgesetzen des Preuß. Staats. Theoret. Theil. Des vollständ. Werkes 1r Bd. die Lehre vom Darlehn, Gemeinschaften, Lehns- u. Fideicommißschulden, Wechseln u. Handelsbillets ꝛc. gr. 8. Berl. Maurer. 5 fl. 10 kr.

Hazzi, Staatsr. v., gekrönte Preisschrift über Güter-Arrondirung, mit der Geschichte der Kultur u. Landwirthschaft v. Deutschland u. e. statist. Uebers. d. Landwirthsch. von jedem Kreise des Königr. Baiern, dann 2 ill. Flurkarten. gr. 8. München, Fleischmann. 4 fl.

Hoffmann, Repertor. der in Criminal- u. Fiscal-Untersuchungssachen v. Verbrechen u. Strafen ergangnen nähern Bestimmungen der Preuß. Landesgesetze ꝛc. gr. 8. Züllichau, Darnemann. 1 fl. 24 kr.

Höpfner, L. J. F., theoret. pract. Commentar üb. die heineccischen Institutionen. 8e durchaus berichtigte u. verm. Aufl. von A. D. Weber. gr. 4. Frankf. Varrentrapp. 10 fl. 48 kr.

Hundrich, L., Materialien üb. Justizverwaltung nebst e. Geschäftspl. f. Preuß. Beamte. 8. Quedlinb. Basse. 1 fl. 6 kr.

Kolderup-Rosenvinge, J. L. A., de usu juramenti in litibus probandis et decidendis juxta leges Daniae antiquas disquis. Sect. I. 8. Copenh. Gyldendal. 1 fl. 36 kr.

Kori, A. S., Abhandl. üb. die stillschweigende Willenserklärung bei rechtl. Geschäften. 8. Naumb. Knobloch. geh. 1 fl.

Landtags-Verhandlungen, Weimarische, im J. 1817. gr. 4. Weim. Ind. C. 1 fl.

Leyen, G. F. v. der, das Geschwornen-Gericht, die Mängel

u. Vortheile dess. nach der besteh. Anordn. im Crim. Prozesse, n. Vorschlägen rc. gr. 8. Cöln, Rommerskl. 30 kr.

Lindner, J. W. G., üb. die Beweiskraft der Handelsbücher, insonderh. üb. d. Beweis der Hauptb. eines Lotterie-Collecteurs. gr. 8. Helmst. Fleckeisen. 45 kr.

Ockhardt, J. F., geschichtl. Darstellung der frühern u. spätern Gesetzgebung üb. Zolle u. Handelsschiffart des Rheins, mit Rücksicht auf die Beschl. des W. Congr. rc. gr. 8. Mainz, Kupferberg. 3 fl.

Paalzow, C. L., Handbuch f. prakt. Rechtsgelehrte in den Preuss. Staaten. 4r Bd. 2e verm. Ausg. gr. 8. Berl. Nauck. 3 fl. 20 kr.

Peguilhen, krit. Zeitschrift für Staatsregierung u. Gesetzgebung, bes. in Hins. auf den preuss. Staat. 2s H. Sept. gr. 8. Berl. Dümmler. geh. 1 fl. 20 kr.

Polizey-Archiv, allgem., für Preussen. Jahrg. 1818. 4. Marienwerder, Dunker u. H. 10 fl. 40 kr.

Protokolle der deutschen Bundesversammlung. 3r Bd in 3 Heften. 4. Frankf. Andr. B. 6 fl. 36 kr.

Rumpf, J. D. F., der Preuss. Secretair. 1r Th. 8e verm. Ausg. M. 2 ausgem. Kpfrt. gr. 8. Berl. Hayn. geh. 5 fl.

Say, J. B., Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirthschaft. A. d. Frz. der 3n Ausg. übers. m. Anmerk. v. C. E. Morstadt. 1r Bd. gr. 8. Heidelb. Oswald. 2 Bde.

Schmalz, Geh. R., Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen. 2 Thle. gr. 8. Berl. Rücker. 6 fl.

Schmelzing, J., Grundlinien der Physiologie des Staats; oder die sogen. Staatswissenschaft u. Politik, aus d. einzig richtigen Begriffe d. Staats entwickelt rc. 3. Gebr. ohne Vorl. 8. Nürnb. Zeh. 1 fl. 12 kr.

Semer, M., Betrachtungen über den sogen. Dolum indirectum. gr. 8. Landshut, Mohr u. Winter in H. 24 kr.

Spaun, F. v., der sarmatische Lykurg, oder: Ueber die Gleichstellung d. Juden u. d. Einfl. d. Volksfeste auf die Nationalbild. Ein polit. Roman. 2e Aufl. gr. 8. Nürnb. Stein. 2 fl. 30 kr.

Ueber Vermögen u. Reichthum. Von A. W(agner). gr. 8. Berl. Realschulb. 1 fl. 40 kr.

Zachariae, S., de originibus juris Romani ex jure Germanico repetendis etc. 4. Heidelbergae, Mohr et Winter. 36 kr.

Zeitgegenstände. Kleine Beitr. üb. Staatsverfass. u. Staatsverwalt. 8. Lpz. Mallinkr. geh. 1 fl. 15 kr.

III. Medizin.

Baehrens, J. C. F., Sympathicus consensus Capitis c. visceribus abdominalibus. 8 maj. Berol. Maurer. 10 kr.

Chelius, M. J., über die durchsichtige Hornhaut des Auges, ihre Function u. ihre krankhaften Veränderungen. 8. Karlsr. Müller. 30 kr.

Dictionnaire des sciences médicales, etc. T. XIX — XXI. gr. in 8. Paris, Panckoucke.

Dillenius, C. v., Beobachtungen üb. die Ruhr, welche im Russ. Feldz. 1812 herrschte. gr. 8. Ludwigsb. 24 kr.

Eichele, F. S. H., Diss. inaugur. de Puerperio. 8 maj. Wirceb. Goebhard. 24 kr.

Hempel, A. F., Anfangsgr. d. Anatomie des gesunden menschl. Körpers. 1r Thl. 3e verb. Ausg. gr. 8. Gött. Schneider. 2 Thle 7 fl. 12 kr.

Henke, A., Handbuch z. Erkenntniß u. Heilung d. Kinderkrankheiten. 1r Bd. 2e verm. Ausg. gr. 8. Frankf. G. Wilmanns. 5 fl. 24 kr.

Hohnbaum, C., über den Lungenschlagfluß nebst e. Einleit. üb. Schlagflüsse überh. gr. 8. Erl. Palm. 54 kr.

Jahn, F., Klinik der chron. Krankheiten. Nach des Verf. Tod fortges. v. H. A. Erhard. 2r Bd. gr. 8. Erf. Kayser. 6 fl.

Lichtenstein, G. J. A., der Gesundbrunnen u. das Bad bei Helmstädt. 8. Helmst. Fleckeisen. geh. 1 fl. 24 kr.

Menzzer, J. P. B., neues medicinisches Kochbuch f. Kranke, Genesende u. selbst Gesunde, welche wünschen ihr Leben zu verlängern. 1r Bd. gr. 8. Bremen, Heyse. 1 fl. 48 kr.

Oetzmann, J. T., Dissert. de fistula Ani. C. tab. aen. 8 maj. Jena, Ind. C. brosch. 1 fl.

Reuß, J. J., Wesen der Exantheme mit Anleit., alle verart. Krankh. einfach leicht 2c. zu heilen, u. ihre Ansteckungsfähigk. zu vernichten. 1r Th. M. 4 Tab. gr. 8. Nürnb. Riegel u. W. 5 fl. 6 kr.

Richter, A. G., die specielle Therapie nach hinterl. Papieren, herausgeg. v. G. A. Richter. 5r Bd. gr. 8. Berl. Nicolai. 6 fl.

Auch unter dem Titel:

—— die chron. Krankheiten. 3e Abtheilung.

Schneider, J. J., Vers. e. mediz. statist. Topographie von Ettlingen u. d. Umgebungen. M. 1 K. u. 6 Tab. 8. Carlsr. Marx. 1 fl. 30 kr.

Seiler, B. G., observationes nonnullae de testiculor. ex abdomine in scrotum descensu et partium genital. anomaliis. Acced. tab. IV. aen. 4 maj. Lips. Engelmann. 2 fl. 40 kr.

Wagner, J. G., pathol. therapeut. Inaugural-Abhandl. über den Veitstanz. gr. 8. Würzb. Zeh. geh. 36 kr.

IV. Philosophie.

Fries, J. F., Handbuch d. prakt. Philosophie 1r Thl. gr. 8. Heidelb. Mohr u. Winter. 4 fl.

Auch unter dem Titel:

—— Handbuch der allgem. Ethik u. philosoph. Moral.

Gebhard, M. A., Harmonie. Erklärung dieser Idee in drei Büchern u. Anwend. ders. auf den Menschen in allen Beziehungen. Is Buch Harmonie der Musik. IIs Buch Harmonie in der Zeit u. Zeitgeschichte. M. Kpfen u. Notentafeln. gr. 4. München, Lindauer. 6 fl. 4 kr.

Hillebrand, J., über die Einheit der Zeit u. den Zusammenhang der Ereignisse in derselben. Eine Rede z. Eröffn. der Vorles. über Deutschl. Nationalität u. Nationalbildung: auf der Univ. Heidelberg gehalt. gr. 8. Heidelberg, Schwan u. G. geh. 24 kr.

Lindner, G. J., neue Ansichten mehrerer metaphysischen, moralischen u. religiösen Systeme u. Lehren, als der Prüfung unterworfene Vorschläge z. Bericht. des Wahren u. Fal-

schen in jenen Systemen u. Lehren. gr. 8. Königsb. Nicolovius. 6 fl. 18 kr.

Montaigne, Mich., Stimme der Wahrheit u. Weisheit aus der Vorzeit. Ein Beitr. in anthropolog. Hinsicht für die prakt. Welt- u. Lebensk. M. Zusätzen u. Bemerk. 2 Thle. 8. Königsberg, Nicolovius. 7 fl. 12 kr.

Schmidt, M., Lebensphilosophie f. Freunde d. Lebensgenusses, d. Welt- u. Menschenk. 4 Bde. gr. 8. Wien. Mayer u. C. 4 fl.

Schubert, G. H., Ansichten von der Nachtseite der Naturwissenschaft. M. 2 K. neubearb. Aufl. gr. 8. Dresden, Arnold. 5 fl. 30 kr.

Schütze, W., Versuch e. Theorie des Komischen. 8. Lpz. Hartknoch. 1 fl.

Wendel, J. A., moral. Vorlesungen nach Gellerts Idee. 8. Coburg, Sinner. 1 fl. 40 kr.

V. Philologie.

a) Alterthumskunde.

Alterthümer, die, des Israelitischen Volks. M. 1 Karte u. color. u. schw. Kpfrn. gr. 8. Berl. Rücker. geh. 5 fl. 20 kr.

Ballenstedt, J. G. J., die Urwelt oder Beweis vom Daseyn u. Untergange v. mehr als einer Vorwelt. 1e Abth. Archäolog. Abhandl. gr. 8. Quedlinb. Basse. 2 fl. 20 kr.

Beck, C. D., Sacrorum emendatio philologiae conjunctissima. 8. Lips. Cnobloch. 15 kr.

Briefe über Homer u. Hesiodus vorzügl. über die Theogonie, von Gottfr. Herrmann u. Fried. Creuzer. gr. 12. Heidelb. Oswald. 1 fl. 48 kr.

Grimm, J., Irmenstrasse u. Irmensäule. Eine myth. Abh. gr. 8. Wien, Mayer u. C. 1 fl.

Riehbeck, F. W., die Namen der alten Teutschen, als Bilder ihres sittl. u. bürgerl. Lebens dargest. 8. Erl. Palm u. E. 36 kr.

Welcker, F. G., Zeitschrift f. Gesch. u. Auslegung der alten Kunst. I. B. 2s Hft. M. 2 K. gr. 8. Göttingen, Vandenh. u. R. 1 fl. 50 kr.

Zoega, G., Abhandlungen. Herausgeg. u. m. Zus. begl. v. F. G. Welcker. M. 5 K. gr. 8. Gött. Dieterich 5 fl.

b) Alte Sprachen.

Ausonius, des, Bissula, latein. u. deutsch, als Probe einer Uebersetz. der vorzügl. Stücke dieses Dichters, von A. Gebauer. gr. 8. Köln, Nomerskf. geh 8 kr.

Bibliotheca classica Scriptorum prosaicor. graecorum. T. I. 8. Lips. Weigel. broch. 1 fl. 15 kr.

— — T. II et III. 2 fl.

Etiam sub titulis:

T. I. Aeschinis Oratoris opera nova edit. accur. 1 fl. 15 kr.

— II. Xenophontis Cyropaedia nov. ed. accur. 1 fl.

— III. Gnomici poëtae graeci. 1 fl.

Callimachi Hymni et Epigrammata in us. lect. ed. et ind. philol. instr. H. J. M. Volger. 8. Lips. Hahn. 1 fl.

Ciceronis opera quae supers. omnia etc. rec. C. G. Schütz. T. XVII. Ind. geogr. et histor. 8. Lips. G. Fleischer. 2 fl.

Creuzer, F., Meletemata e disciplina antiquitatis. Pars alt. Commentat. et Commentarii in scriptor. graec. 8 maj. Lips. Hahn. 1 fl.

Fabeln, etliche, aus Aesopo von Dr Mart. Luther verdeutscht s. e. schönen Vorr. vom rechten Nutz u. Brauch dess. Buchs rc. Ao 1530. Z. Geschenk f. Kinder rc. 8. Tüb. Laupp. geh. 12 kr.

Gesenius, W., hebräisches Elementarbuch. 2r Th. 2e Aufl. gr. 8. Halle, Renger. 1 fl. 10 kr.

Auch unter dem Titel:

— — hebr. Lesebuch m. e. Wortreg.

Günther, G. F. C., Anleit. z. Uebersetzen aus d. Deutschen in das Griechische. 1r Curs. 2e Aufl. 8. Halle, Hemmerde u. S. 1 fl. 30 kr.

Hartleben, F. J., Dictionarium Paroemiarum idiomatum et expressionum figuratarum linguae latinae select. c. not. histor. mytholog. et proverbiis ling. german. c. vers. germ. 8 maj. Pesth, Hartleben. 2 fl. ch. scr. 2 fl. 30 kr.

Horatii, Fl., opera. M. Einleit., Anmerk. u. e. mythol. hist. geogr.

Wörterb. z. Schulgebr. v. A. C. Borheck. II. Th. ve A. die Episteln. 8. Lemgo, Meyer. 2 fl. 40 kr.

Livii Pat. histor. L. I — V. in us. schol. Ad fid. opt. edit. c. animadvers. ed. Er. Möller. 8. Coppenh. Gyldendal. 2 fl. 40 kr.

Rödelin, P. J., latein. Chrestomathie z. Gebr. d. mittl. Classen. rc. 2e Aufl. 8. Stuttg. Steinkopf. 1 fl. 48 kr.

Nobbe, C. F. A., observationum in Propertii carmina specimen. Acced. Ind. rer. et verb. 8 maj. Lips. Weigel. 30 kr.

Phaedri fabulae Aesop. l. V. c. rec. R. Bentleji. 12. Berol. Rücker. Lig. 30 kr.

Platonis Dialogi graece et latine. Ex rec. Im. Bekkeri. Ps. III. Vol. 1 — 3. 8. maj. Berol. Reimer. ch. script. 22 fl. ch. ord. 16 fl.

Sallustii, C. C., bellum Catilinarium c. not. ed. M. A. W. Brorson. Ed. 2. 12. Coppenh. Gyldendal. 15 kr.

Theologumena Arithmeticae ad rariss. exemplum Paris. emend. descripta. Acced. Nicomachi Gerasini Institutio arithmetica ad Cod. Monacens. emend. ed. Frider. Astius. 8 maj. Lips. Weidmanns. 3 fl. 30 kr.

Valerii Flacci C. Argonauticon Liber VIII. Not. crit. ed. et diss. de vestib. aliquot P. Virgil. M. et C. V. Flacci injuria suspectis adj. A. Weichert. 8 maj. Misnae, Goedsche. 1 fl. 24 kr.

Römel, J. L., Uebungsbuch z. Uebersetzen aus d. Deutschen in das Griechische. 8. Frankf. Brönner. 1 fl. 12 kr.

c) Neuere Sprachen.

Amberg, H. C., vollständ. dänisch-deutsches Wörterbuch. gr. 8. Coppenh. Gyldendal. 8 fl.

Claudius, G. C., allgem. Briefsteller rc. 7e verb. Aufl. 8. Lpz. Gräff. 1 fl. 45 kr.

Mozins, neues franz. u. dtsches ABC. 3e Ausg. gr. 8. Stuttg. Cotta. 48 kr.

Seber, F. J., Sammlung von Mustern deutscher Dichter f. Gymnasien. 8. Köln, Dümont-Bachem. 2 fl. 45 kr.

Unterricht, faßl., jedes deutsche Wort recht zu schreiben rc. 8e Aufl. 8. Helmst. Fleckeisen. geh. 18 kr.

Vogels deutsche Vorschriften. Erl. Palm u. E. 40 kr.

Vogels engl. Vorschr. Das. 40 kr.

VI. Pädagogik.

ABC- u. Bilderbuch, wirthschaftliches, f. Mädchen, nebst einer Anweis. Kinder leicht lesen zu lehren. 12. Pirna, Friese. geb. 1 fl. 20 kr.

ABC-Schule, kl., f. Knaben u. Mädchen. M. 126 color. Bildern. gr. 8. Wien, Müller. geb. 2 fl. 30 kr.

Anekdoten, bewunderswürd., von Thieren. 12. Pirna, Friese. geb. 1 fl.

Bergmann, A., allgem. nützl. Taschen-Etuis der Schönschreibkunst, deutsch, engl., franz., russ., pohlnische Vorschr. 51 Bl. in Etuis. Lpz. Gleditsch. 2 fl. 20 kr.

Beschéerer, W., d. unterhalt. Erzählungen aus d. Thierwelt. M. ill. Kpfrn. 12. Nürnb. Stein. geb. 1 fl. 30 kr.

Bertuchs Bilderbuch f. K. Nr 167 u. 68. gr. 4. Weimar, Ind. C. m. ill. K. 2 fl. 40 kr. m. schw. K. 1 fl. 20 kr. Funke's Text hiezu. gr. 8. Das. 45 kr.

Bilder-ABC f. Kinder. In Futt. Wien, Müller. 1 fl. 40 kr.

Bilderbuch, kl., f. gute Kinder, welche gern in kurzer Zeit buchstab. u. lesen wollen. M. 24 ill. K. Wien, Das. geb. 1 fl.

Bormann, J. G., Anfangsblätter f. Elementarschulen zu nützl. Nebenbeschäftig. in u. ausser d. Schule. Liegnitz, Kuhlmay. In Futteral. 1 fl. 48 kr.

Büell, J., Taschenbuch f. Jünglinge höherer Stände. 12. Wien, Schaumburg u. C. geb. 54 kr.

Chimani, L., gemeinnützliche Erzählungen f. d. Jug. M. ill. K. 8. Wien, Müller. geb. 6 fl.

— — Gemählde aus d. Natur, Kunst, Völkerkunde u. d. Menschenleben. 2 Bdchen. M. ill. Kpfrn. gr. 8. Das. geb. in Futteral. 8 fl.

— — Sittengemälde z. Veredl. jugendl. Herzen. M. ill. K. 12. Das. geb. 2 fl.

Die Soldaten sind da! oder Erzähl. u. Gruppen aus Deutschl. Befreiungskriege. M. 24 ausgem. K. Taschenf. Lpz. Ind. C. geb. 4 fl.

Dielitz, C., erstes Lesebuch f. K. M. 6 ill. K. 8. Berlin, Hasselberg. geb. 1 fl. 30 kr.

Engelhardt, K. A., Feierabende des Vaters. 12. Pirna, Friese. geb. 2 fl. 20 kr.

Erzählungen, kl., f. d. erste Jugendalter. M. ill. Kpfrn. 12. Nürnb. Campe. geb. 1 fl. 12 kr.

Fabeln, auserles., f. d. Jug. M. ill. K. 8. Wien Müller. geb. 2 fl. 20 kr.

Frenzel, F. C., von der Nothwendigkeit des Privatfleisses auf gelehrten Schulen u. d. Mitteln, ihn anzuregen. 8. Eisen. Bärecke. 24 kr.

Geschichten, unterhalt., f. d. Jugend. M. ill. Kpfrn. 12. Nürnb. Campe. geb. 1 fl. 12 kr.

Hartung, A., Leseb. f. Anf. z. Beförder. d. Nachdenkens u. Bild. d. Herzens. 3e umg. Aufl. 8. Berl. Nicolai 1 fl. 40 kr.

Jachmann, R. B., Beschreib. der königl. Erziehungsanstalt, Karalene. 8. Danzig, Krause. 42 kr.

Jacobs, F., Allwin u. Theodor. Ein Leseb. f. K. 1r. 2r Th. 3e verb. Aufl. 8. Lpz. Dyk. 3 fl.

Jahn, F. L., deutsches Volksthum. N. Aufl. 8. Lpz. Rein. 2 fl.

Kerndörfer, H. A., Gallerie der Stände. 12. Pirna, Friese. geb. 4 fl.

— — sechzig kleine Geschichten u. Erzählungen. 12. Das. geb. 1 fl. 30 kr.

Kinderbuch, kl., z. lehrreich. u. angen. Unterhalt. M. 4 ill. Kpfrn. 12. Nürnb. Campe. geb. 1 fl. 12 kr.

Kinder-Märchen. Von C. W. Contessa, Fouqué u. Hoffmann. 2s Bdchen. M. 3 ill. Kpfrn. 12. Berl. Realschulbuchh. geb. 3 fl. 20 kr.

Kinderreisen. M. ill. Kpfrn. 12. Lpz. Laufer. geb. 1 fl. 15 kr.

Kinderwelt, die, ein angenehm. Buchstab. u. Leseb. f. d. J. M. 360 illum. Bildern. 3e Aufl. gr. 8. Wien, Müller. geb. 2 fl. 20 kr.

Klopsch, C. D., Schulreden gehalten im evang. Gymnas. zu Glogau. 8. Glogau, Günther. 1 fl. 48 kr.

Könen, Prof. Dr, Leben und Turnen, Turnen u. Leben. Ein Vers. durch höhere Veranlass. 8. Berl. Realschulb. geh. 20 kr.

Krüger, D., über Volksschulen u. Elementarunterricht. Ein Beitr. z. Bild. d. Lehrer. 8. Bresl. Max u. C. 3 fl. 50 kr.

Kurka n. Vorschriften der Kalligraphie. Wien, Müller. 9 fl.

Lang, C., die Erziehungs- u. Unterrichtsanstalt f. Söhne geb. Eltern zu Wackerbarthsruhe bei Dresden rc. M. 1 K. gr. 8. Lpz. Steinacker. geh. 1 fl. 40 kr.

Lehnert, J. H., Alwins u. Amaliens erstes Lese- u. Bilderbuch. 8. Berl. Hasselberg. geb. m. ill. K. 3 fl. 30 kr. m. schw. K. fl. 20 kr.

Löhr, J. A. C., Bilder nebst Text zu Lust u. Lehre f. d. J. M. ill. K. 12. Lpz. Cnobloch. geb. 3 fl.

Metzke, C. E., Erzählungen für Hütekinder. 12. Züllichau Darnemann. 18 kr.

Meynier, Erzählungen f. Kinder z. Erweckung eines feinern moral. Gefühls u. z. Bild. milderer Sitten. 2e Aufl. M. ill. Kpfrn. 12. Nürnb. Campe. geb. 1 fl. 24 kr.

— neuer Orbis pictus in deutscher u. franzöf. Sprache. 2e verb. Aufl. M. ill. Kpfrn. gr. 8. Das. geb. 2 fl. 42 kr.

Nagel, F. S., die Schule der Verstandesübungen, nach d. Stufenfolge f. Schulen. 8. Magdeb. Creutz. 1 fl. 24 kr.

Niemeyer, G. F., Vermächtniß an Helene von ihrem Vater. 5e Aufl. 8. Frankf. G. Wilmanns. Gute Ausg. m. K. geh. 2 fl. 45 kr. ord. Ausg. 1 fl. 48 kr.

Orbis pictus, neuer, in 6 Sprachen. 12. Pirna, Friese. geb. 1 fl. 30 kr.

Poppe, J. H. M., der magische Jugendfreund. 3s u. l. Bdchen. M. 6 Steint. 12. Frankf. Herm. B.

Poscharsky, C. F., die kl. Gärtner oder Gartenbeschäftig. f. Kinder. 12. Pirna, Friese. geb. 1 fl.

Renard neueste Vorschriften engl. u. dtsch. Wien, Müller. 2 fl. 40 kr.

Richter, Jean Paul, Ergänzungsblatt zur Levana. 2e verb. u. m. neuen Druckfehlern verm. Aufl. 8. Stuttg. Cotta. 45 kr.

Schwarz, Dr F. H. C., Lehrbuch der Erziehungs- u. Unterrichtslehre. In 3 Thlen. 2e umgeänd. Aufl. der Pädagogik u. Didaktik rc. gr. 8. Heidelb. Mohr u. W. 3 fl.

Arnold, L., le conteur. 12. Pirna, Friese. rel. 1 fl. 10 kr.
Syllabaire, instructif et amusant, av. fig. color. 8. Vienne, Müller. rel. 1 fl. 20 kr.
Tugend-Spiegel in einer Samml. moral. Geschichten u. Märchen. 2 Thle m. Kpfrn. 8. Frankf. Guilhaumann 3 fl. 12 kr.
Unterhaltungsbilder f. d. Jug. z. Erweiterung d. Begriffe über allerlei nützl. Gegenst. z. Nachzeichnen u. z. Illum. 1s u. 2s H. jedes m. 72 K. f. Erklär. gr. 4. Wien, Müller. geh. 6 fl.
Unterhaltungsbuch, kl., Geschenk f. Kinder. M. 4 ill. Kpf. 12. Nürnb. Campe. geb. 1 fl. 12 kr.
Völker-Gallerie, kleine, 12. Pirna, Friese. geb. 2 fl. 40 kr.
Wenzel, G. J., der Mann von Welt, oder Grundregeln des Anstandes rc. 6e Aufl. 8. Pesth, Hartleben. 1 fl. 20 kr.
Worte eines Erziehers an den Vater seiner ersten Zöglinge, über Beruf, Amt u. Kunst eines Erziehers rc. 8. Wien, W. Vogel. geh. 24 kr.
Zeller, C. A., Grundlinien der Turnkunst. 8. Königsb. Nicolovius. 18 kr.
Zerrenner, C. C. G., der neueste dtsche Schulfreund. 8s B., oder des Schulfr. 56s B. 8. Magdeb. Hinrichsh. 1 fl.
Zeughaus, das, eine Abbild. u. Beschreib. aller Waffen, Instrumente rc., welche im Kriege gebraucht werden. 12. Pirna, Friese. geb. 4 fl.
Ziehnert, A., kl. ABC- u. Lesebuch. 12. Das. geb. 1 fl. 20 kr.
— — der kl. Deklamator. Anweis. u. Uebungen in d. Deklamation. 12. Das. geb. 1 fl. 10 kr.
— — Gemälde aus d. weibl. Geschäftskreise. 12. Das. geb. 4 fl.

VII. Mathematik und Kriegswissenschaften.

Becht Denkwürdigkeiten der 2 Feldzüge Großh. Bad. Truppen im Elsasse, in d. J. 1814 u. 15, nebst e. gedrängten unpartheiisch. Darstell. d. Geschichte des Großh. Bad. Inf. Regim. v. Neuenstein rc. gr. 8. Hdlb. Verf.

Göbel, J. G., prakt. Feldmeßkunst f. Landfeldmesser ꝛc. 2r Th. M. 5 K. 4. Tüb. Osiander. 1 fl. 30 kr.

Auch unter dem Titel:

— — Fortsetz. d. prakt. Feldmeßk. welche die Theilung der Trapezen ꝛc. enth. ꝛc.

Bode, J. E., astronom. Jahrbuch f. d. J. 1820. M. 1 K. gr. 8. Berl. Dümmler. 2 fl.

— — Erläuterungen für d. Besitzer f. astron. Jahrbücher u. f. andre Liebhaber ꝛc. N. verb. Ausg. gr. 3. Das. 1 fl. 30 kr.

— — Nachtr. z. f. Anleit. z. Kenntn. d. gestirnten Himmels, so wie zu dessen Betracht. d. Gestirne ꝛc. gr. 8. Berlin, Nicolai. 40 kr.

Bürger, J. A. P., Tafeln z. Erleichter. in Rechnungen f. den allgem. Gebr. ꝛc. gr. 8. Karlsr. Marx. 2 fl.

Devora, B. J., Anleit. z. Rechenkunst. 3e Aufl. 12. Koblenz, Gel. B. 24 kr.

D'Eckhardt, Chev., Versuch e. militärischen Zeitmessung aller im K. K. östr. Infanterie-Reglement enth. Bewegungen ꝛc. in 2 Thlen. 8. Wien, Schaumburg u. C. geh. 4 fl.

Fischer, J. G., Rechnungsaufgaben auf Vorlegebl. in fortschreit. Ordn. n. Auflös. Quer 4. Darmst. Heyer u. L. 2 fl.

— G. A., Samml. d. vorzügl. Forstrechnungsaufgaben. 3e verm. Aufl. gr. 8. Dresden, Arnold. 2 fl. 30 kr.

Förstemann, W. A., über den Gegensatz positiver u. negat. Größen. M. 2 Kpfrt. gr. 8. Nordhausen, Happach. 2 fl. 20 kr.

Hänle, L. H., die Geometrie als Geistesgymnastik bearb. 1r Th. 8. Hadam. Gel. B. 48 kr.

Lacroix, S. F., Handb. d. Differential- u. Integral-Rechnung. A. d. Frz. v. C. F. Bethke, n. d. 2n Orig. Ausg. M. 5 K. gr. 8. Berl. Realschulb. 5 fl. 40 kr.

Mücke, H., 122 Tafeln mit 1025 Aufg. z. Ueb. im schriftl. Rechnen. Zugl. als Anh. z. Rechenb. v. Harnisch u. Mücke. 8. Berl. Mar u. C. 1 fl. 20 kr.

Précis des Événemens militaires, ou essais histor. sur les Camp. de 1799 — 1814. p. M le Comt. Math. Dumas. av. Chart. et Pl. T. 5 et 6 ou Camp. de 1801 T. 1 et 2. gr. in 8. Paris, Treuttel et W. 15 fl. 45 kr.

Schmelzing, J., Darstell. der mobilen Legionen, oder der Nationalgarde II. Klasse im K. R. Baiern. 8. Nürnb. Zeh. 1 fl. 30 kr.

Vega, G. F. v., Vorlesungen üb. d. Mathematik ꝛc. 2r Bd. 5e verb. A fl. r. 5. Bd 4e verb. Aufl. M. Kpfrt. gr. 8. Wien, Tendler. 17 fl. 10 kr.

Werneburg, J. F. C., über die zeither. Bestimm. d. Dauer eines Pendel-Schlages u. der Fallhöhe in einer Sekunde. 4. Eisen. Bäreke. 36 kr.

VIII. Naturkunde.

Archiv für den thierischen Magnetismus. Herausgeg. v. Eschenmayer, Kieser u. Nasse. 1r Bd 3s u. 2r Bd 1s u. 2s St. gr. 8. Altenb. Brockhaus. Jedes Heft 1 fl. 30 kr.

— — desselben 1r Bd 1s St. 2e unveränd. Aufl. gr. 8. Das. 1 fl. 30 kr.

Buquoy, Graf G. v., Skizzen z. e. Gesetzbuche d. Natur, zu einer sinnigen Ausleg. dess. u. z. e. hervorgeh. Characteristik d. Natur. M. 2 Kpfrt. gr. 4. Lpz. Breitkopf u. H. 6 fl.

Funke's u. Lippolds Naturgeschichte f. Kinder. 4e verm. Ausgabe. gr. 8. Lpz. Kummer. M. ill. K. 5 fl. 24 kr.
M. schw. K. 3 fl. 36 kr.

Graumüller, J. C. F., Handbuch der pharmaceutisch-medicinischen Botanik, z. Selbstunterr. 4r Bd. gr. 8. Eisenb. Schöne. 4 fl. 40 kr.

Hellmann, A., über den Tastsinn der Schlangen: als Specimen einer Anatomie u. Naturgesch. der deutschen Amphibien. M. 1 K. 8. Gött. Dieterich. 40 kr.

Hermbstädt, S. F., Grundsätze der experimentellen Kameral- u. agronomischen Chemie, so wie der forst- u. landwirthschaftl. Gewerbe ꝛc. 2e verb. Aufl. gr. 8. Berl. Realschulb. 5 fl. 30 kr.

Jerrer, G. L., Naturgeschichte f. d. Jug. M. 120 ill. Kpfrn. gr. 8. Nürnb. Campe. 5 fl. 24 kr.

Linné, Caroli a, Systema vegetabilium sec. Class. ord. gen. et

spec. etc. ed. nova aucta et locup. cur. J. J. Roemer et J. A. Schultes. Vol. summ. 8 maj. Tüb. Cotta. 7 fl. 30 kr.

Meier, Dr, höchstmerkwürd. Geschichte der magnetisch-hellsehenden Auguste Müller in Karlsruhe. Herausgeg. m. e. Vorr. v. Dr C. F. v. Klein. gr. 8. Stuttg. Metzler. geh. 45 kr.

Meinecke, J. L. G., die chemische Meßkunst ꝛc. 2r Th. gr. 8. Halle, Ruff. 2 fl. 30 kr.

Menkers, J. F., krit. Blicke in das Wesen d. Chemismus. gr. 8. Jungbunzlau, Schöps. 1 fl. 30 kr.

Pfaff, C. H., üb. u. gegen d. thier. Magnetismus u. die jetzt vorherrschende Tendenz auf dem Gebiete desselben. 8. Hamb. Perthes u. B., geh. 1 fl. 30 kr.

Poppe, J. H. M., der physical. Jugendfreund. 6r Th. M. 5 Kpfrt. 8 schenf. Frankf. G. Wilmanns. geb. 2 fl. 45 kr.

Scherer, A. N., nordische Blätter f. die Chemie. I. B. 3s H. 8. Halle. Hemmerde u. S. 1 fl.

Sprengels, K., Geschichte der Botanik. 2r Th. gr. 8. Altenb. Brockhaus. 4 fl.

Thenards, L. J., Anleit. z. chem. Analyse dem gegenwärt. Zustand der Wissenschaft gemäß. A. d. Frz. übers. u. m. Anm. begl. v. J. B. Trommsdorff. M. 1 K. gr. 8. Erf. Keyser. 3 fl. 12 kr.

Trommsdorff, J. B., system. Handbuch d. ges. Chemie. 7r Bd, angew. Chemie. 2e verb. Ausg. gr. 8. Erf. Hennings. 6 fl.

Auch unter dem Titel:

— — die Chemie im Felde der Erfahrung. 7r Bd.

Weinhold, C. A., Versuche über das Leben u. seine Grundkräfte auf d. Wege der Experimental-Physiologie. gr. 8. Magdeb. Creutz. geh. 3 fl. 54 kr.

IX. Erdbeschreibung, Reisen, Landcharten und Plane.

Aikin, J., geographische Schilderungen, oder Uebersicht des natürl. u. polit. Zustandes aller Theile der Erdkugel.

A. d. Engl. übers. u. bearb. v. F. K. G. v. Duisburg. 2 Thle. 8. Danzig, Krause. 5 fl. 24 kr.

Archiv, ethnographisches. 1r Bd, 1s 2s H. M. K. gr. 8. Jena, Schmid u. C. 3 Hefte 4 fl.

Beiträge zur Kunde Preussens. Herausgeg. v. C. G. Hagen, D. F. Schütz u. K. G. Hagen ꝛc. 1r Bd 1s — 3s Heft. gr. 8. Königsb. Nicolovius. 6 Hefte 5 fl. 24 kr.

Beschreibung, statist. geogr., der afrikan. Seeräuberstaaten, Algier, Tunis ꝛc. 2s H. 8. Stuttg. Steinkopf. 48 kr.

Bibliothek, neue, der wicht. Reisebeschreibungen. Herausgeg. v F. J. Bertuch. 2e Hälfte 10r Bd. M. 1 Ch. gr. 8. Weim. Ind. C. 5 fl.

Auch unter dem Titel:

Elphinstone, M., Geschichte der Engl. Gesandschaft an dem Hof von Kabul im J. 1808 ꝛc. A. d. Engl. m. Anmerk. v. F. Rühs. 2r Bd.

— — Derselben 2e Hälfte 11r Bd. M. 2 Ch. gr. 8. Das. 6 fl. 30 kr.

Auch unter dem Titel:

Reisen in Brasilien v. Heinr. Koster. A. d. Engl.

Briefe e. preuß. Officiers währ. s. Kriegsgefangensch. in Frankr. 1813 u. 14. 2s B. 8. Köln, Rommersk. 1 fl.

Elementarbuch f. d. Schulunterr. in der Geographie. 5e umgearb. Aufl. 8. Bamb. Göbhard. 24 kr.

Ephemeriden, n. allgem. geographische. Herausgeg. v. F. J. Bertuch. 1817. II. B. 1s St. gr. 8. Weimar, Ind. C. 4 Hefte 6 fl.

Gemählde, neues, von Dresden, in Hinsicht auf Gesch., Oertlichkeit, Kultur ꝛc. 8. Dresden, Arnold. geh. 2 fl. 20 kr.

Guide des Voyageurs en Allemagne, en Hongrie et à Constantinople par Mr Reichard. 8ème édit. total. refaite etc. av. 1 nouv. Carte itin. et les Panoramas des villes capitales. 8. Weimar. Bur. d'Ind. broch. 4 fl.

Hetzer, G. L., neue Bildergeographie f. d. Jug. Nach den neuesten Verträgen bearb. M. Kpfrn. gr. 8. Nürnb. Campe. geb. 4 fl. 24 kr.

Klöder, C. F., Landeskunde von Palästina. M. 1 Karte. gr. 8. Berl. Rücker. geh. 2 fl. 20 kr.

Kreil, J., Mnemosyne. Tageb. auf e. Reise durch das lombard. venetian. Königr. Illyrien, Tyrol u. Salzburg. 1815. u. 1816. 2 Thle. gr. 8. Lpz. Hartleben. 6 fl.

Lüder, A. F., kritische Geschichte der Statistik. gr. 8. Göttingen, Röwer. 7 fl.

Meusel, J. G., Lehrbuch der Statistik. 4e umgearb. Aufl. gr. 8. Lpz. Hahns C. B. 5 fl. 40 kr.

Miniaturgemälde aus d. Völker- u. Länderkunde ꝛc. N. d. Frz. v. Aug. Ehrenstein. 6e Liefer. oder 17s u. 18s Bdch. M. 50 Kpfrn. 12. Pesth, Hartleben. geh. 5 fl.

Auch unter dem Titel:

Spanien, oder Sitten, Gebräuche ꝛc. der Spanier. 1s 2s B.

Niemann, C., Leitfaden z. Unterr. in d. Erdbeschreib. f. d. untern Klassen ꝛc. 8. Quedlinb. Basse. 40 kr.

Nitsch, P. F. A., kurzer Entw. der alten Geographie. Aufs neue verb. v. C. Mannert. 7e Aufl. 8. Lpz. Glebitsch. 1 fl. 20 kr.

Patje, C. L. A., wie war Hannover: oder Fragm. v. d. vormal. Zustande der Residenzstadt Hannover. 8. Hann. Gebr. Hahn. geh. 1 fl. 12 kr.

Reise des Hrn v. Bretschneider nach London u. Paris nebst Ausz. aus s. Briefen an Hrn Nicolai. Herausgeg. v. L. F. G. v. Göcking. 8. Berl. Nicolai. 2 fl.

— erste, in das Gebiet d. Geographie. M. 16 Landkart. u. 30 ill. Kpfrn. Wien, Müller. in Futteral. 4 fl. 40 kr.

Riley's, J., Schicksale u. Reisen an der Westküste u. im Innern v. Afrika in d. J. 1815 u. 16. Von ihm selbst beschrieb. M. Nachr. v. Tombuctoo u. der bisher unentdeckten gr. Stadt Wassanah. A. d. Engl. gr. 8. Jena, Schmidt u. C. 5 fl.

Ritter, Carl, die Erdkunde im Verhältniß z. Natur u. z. Geschichte des Menschen, oder allgem. vergleichende Geographie, als sichere Grundl. des Stud. u. Unterr. in physikal. u. histor. Wissenschaften. 1r Th. gr. 8. Berlin, Reimer. 7 fl. 20 kr.

No. 73. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Fortsetzung der in Nro. 68. abgebrochenen Recension.)

Wichtiger ist jedoch, daß einem Haupt-Beschlusse nicht blos zwey die Materie beynah nicht berührenden Verträge hätten vorangehen müssen, daß überhaupt die Einmüthigkeit des Beschlusses, statt für einen Vorzug gelten zu können, vielmehr der Versammlung zum größten Vorwurf und Tadel gereichen mußte. Man sieht eine Ständeversammlung, wohl der großen Mehrheit nach, über ihren Beschluß schon zum voraus einverstanden und die Sache im Stillen abgemacht. Ein anderer Theil zeigt späterhin wohl zum Theil eine Opposition, vornehmlich aber zeigt er gänzliche Gleichgültigkeit gegen den Nerv des Beschlusses, nemlich gegen die alte Verfassung; dieser Theil macht für sich weder einen Anspruch auf das formelle Recht, noch auf den Inhalt derselben; sondern will nur eine gute, und daher vielmehr eine bessere Verfassung als die altwirtembergische. — Man sieht daher eine in ihrem Verhältnisse noch neue Versammlung, welche von der Unkenntniß ihrer Bestandtheile, der Ungewißheit dessen, was werden soll, der Ungewohntheit und Ungehörtheit zur Zurückhaltung und Stummheit gebracht ist, und welcher die Geschrobenheit und versteckende Entschiedenheit einiger Mitglieder imponirt. Wenn die Versammlung ihre Stellung und Begriff klarer und muthiger erfaßt hätte, so hätte sie vielmehr die größte Offenheit und Ausführlichkeit zu ihrem Gesetze machen, und statt stumm zu seyn, es für das Größte halten müssen, da es ihr eingeräumt worden, das Wort zu haben. Wäre die Einmüthigkeit auch der wirklichen Intention nach vorhanden gewesen, oder aus Einschüchterung und Mangel an Selbstzutrauen hervorgegangen, so

mußte sie in allen Fällen es sich selbst zur Pflicht machen, wenn man es so nennen will, einen Advocatum Diaboli zu ernennen — und dieser Name scheint nicht zu unpassend in Betracht der bewiesenen Animosität gegen die Königliche Constitution — sie mußte von Amtswegen alle Gründe, welche sich für die Annahme der königl. Verfassung ergeben konnten, selbst entwickeln und ins hellste Licht setzen lassen, und dann ebenso eine umwundene Angabe ihrer wirklichen Meinung, und eine ausführliche Auseinandersetzung ihrer Beweggründe ihren Beschlüssen vorangehen lassen. Aber eine solche Berathung ist weder dem Beschlusse vorangegangen, noch nachgefolgt; dazu ist aber eine Ständeversammlung vorhanden, nicht nur daß sie nicht unberathen handle, sondern daß sie vor dem Volke und der Welt ihre Berathungen über die Interessen des Staats, anstelle. — Als etliche Monate später Hr. Gleich, Repräsentant von Aalen, einen Vortrag hielt, der den bisher unberathenen Voraussetzungen der Versammlung ganz entgegengesetzt war, so führte das Comite', welches einen Bericht darüber abzustatten hatte, demselben zu Gemüth, daß eine solche Erscheinung befremden und allgemeine Mißbilligung erregen müsse in einer Versammlung, wo Eintracht und patriotische Redlichkeit bisher jeden fremden unlautern Einfluß entfernt gehalten habe. Wie? ein Deputirter, der den Muth faßt, seine dissentirende Meinung gegen diese stumme und todte Unanimität endlich laut werden zu lassen, muß sich damit der Anspielung auf fremden unlautern Einfluß aussetzen? Ohnehin wäre die directe Bezüchtigung der Unlauterkeit, oder die gänzliche Enthaltung von bloßer Insinuation würdiger gewesen. — Dem Vortrag des Hrn. Gleich wird übrigens sogleich im Anfang des Berichts vom Comite' der Zweck beygelegt, — oder vielmehr gesagt, daß er den Zweck zu haben scheine, eine Oppositionsparthey zu bilden, — in der durch Eintracht bisher so rühmlichst charakterisirten Versammlung. Wer nur etwas über die Natur einer Ständeversammlung nachgedacht hat, und mit ihren Erscheinungen bekannt ist, dem kann es nicht entgehen, daß ohne Opposition, eine solche Versammlung ohne äussere und innere Lebendigkeit ist, daß gerade ein solcher Gegensatz in ihr zu ih-

rem Wesen, zu ihrer Rechtfertigung gehört, und daß sie nur erst, wenn eine Opposition sich in ihr hervorthut, eigentlich constituirt ist; ohne eine solche hat sie die Gestalt nur einer Parthey, oder gar eines Klumpens.

Referent hat sich mit der Art und Weise, wie die Ständeversammlung aufgetreten ist, so lange aufgehalten, weil sie nicht nur für sich merkwürdig, sondern auch für die ganze Folge charakteristisch ist. In Ansehung der Förmlichkeit des Ganges, mit der die Versammlung ihr Geschäft betrieb, verdienen noch zwey Umstände bemerklich gemacht zu werden. — Der Gang ihrer Verhandlungen innerhalb ihrer selbst war im Allgemeinen dieser, daß von ihr für einen vorkommenden Gegenstand ein Comité ernannt, von diesem ein Bericht erstattet, dann debattirt und hierauf der Beschluß gefaßt werden sollte. — Bey der Wahl des Comité's war es am häufigsten, besonders Anfangs, wo es am meisten darauf ankam, sich in Besitz zu setzen und zu imponiren, durchgängig der Vicepräsident, welcher namentlich die Mitglieder vorschlug. Dieser von der Versammlung gewählte Vorstand schlug in die ersten Comités, nachdem sich nur erst zwey Mitglieder in der Versammlung öffentlich gezeigt hatten, gleich die Mitglieder vor, welche sich für immer als Häupter der altwirtembergischen Parthey auszeichneten. Es erfolgte daraus, daß das Wort vollständig in ihre Hände kam, um so mehr wenn man die sonstige Delicatesse der Mitglieder der Ständeversammlung gegen einander sieht. Diese ging so weit, daß in einem Fall, wo die Versammlung beschlossen hatte, ein Comité von zwölf Mitgliedern zu ernennen, und eilf die Majorität erhielten, für die zwölfte Stelle aber vier Mitglieder gleiche Stimmen hatten, sie nun nicht aus diesen vier einen dazu wählte, womit drey davon ausgeschlossen worden wären, sondern vielmehr gegen ihren Beschluß alle fünfzehn in ihr Comité von zwölf Mitgliedern ernannte. — Gleich bey dem zweyten Comité, das zu ernennen war, kommt dann eine auffallende Geschrobenheit vor, um es zu Stande zu bringen, daß die vier in das erste ernannten Häupter auch nicht ermangelten, Mitglieder des zweyten zu werden. Es ist für die Freyheit einer Versammlung sehr wesentlich bey dem großen Einfluß eines Comités

überhaupt, daß nicht dieselben Individuen alle Comités besetzen, wenn jedes vorkommende Geschäft durch ein solches vorbereitet werden muß, damit nicht diese Vorbereitung für Alles in denselben Händen bleibt. Dieser Einfluß ist vollends beynahe unbedingt in einer Versammlung, wo fast der einzige, wenigstens der Hauptvortrag in einer Sache vom Comité ausgeht, und so zusagen, eigentlich gar nicht discutirt wird.

Das andere Bemerkenswerthe ist nemlich die Art und Weise der Vorträge. Man findet in den Verhandlungen nicht freygehaltene Reden, sondern am allermeisten nur abgelesene Vorträge, wenigere und nur kurze mündliche Aeusserungen, überhaupt keine lebendige Rede und Gegenrede; nur gegen das Ende der Versammlung einmal, als statt der Sache die Persönlichkeit eines dissentirenden Mitglieds, des Hrn. Dr. Cotta, zum Gegenstande gemacht wurde, fielen die Aeusserungen, und darunter ziemlich unanständige Persönlichkeiten, nicht wie sonst gewöhnlich als vota scripta, sondern dießmal ohne Vorbereitung Schlag auf Schlag; es zeigte sich die natürliche Beredsamkeit, die sich auf unsern Märkten auch noch für solche Fälle erhalten hat: die Beredsamkeit aber, die auf einem römischen Forum herrschend war, hat man nicht zum Vorschein kommen sehen. — Daß die Berichte der Comités schriftlich verfaßt und abgelesen wurden, versteht sich auch sonst von selbst. Was aber das etwa hierauffolgende Debattiren hieß, bestand meist darin, daß, und dieß zuweilen mehrere Tage und Wochen nachher, eins oder einige Mitglieder, ein mitgebrachtes votum scriptum ablasen, und wieder vielleicht Tage und Wochen später ein anderes Mitglied ein eben solches votum producirte. In einer und derselben Sitzung konnte daher ein Ablesen mehrerer Aufsätze aufeinander folgen, deren jeder sich auf einen ganz verschiedenen Gegenstand bezog, auch sehr häufig eben keine weitere Folge hatte, als daß er eben abgelesen war. Gerade das Belebende, welches daraus hervorgeht, daß eine Versammlung von Männern sich gegenüber gestellt wird, um von Angesicht zu Angesicht, von Mund zu Mund mit lebendiger Gegenwart des Geistes zu behaupten, zu beweisen, zu widerlegen, zu bewegen, fällt durch jene schriftliche Methode so gut als ganz hinweg. — Discutiren kann man ein Able-

sen von vielerley Abhandlungen nach einander nicht nennen. Mit Recht ist es im englischen Parlament Gesetz, daß das Ablesen schriftlicher Vorträge nicht gestattet wird, theils weil ein solcher Aufsatz sehr leicht die Arbeit eines andern seyn kann, theils aber vorzüglich weil die ganze Natur einer solchen Versammlung dadurch geändert wird. Ausser wenigern, mit lebendigem Sinne verfaßten, jedoch gleichfalls abgelesenen Reden, machen die vorliegenden Hefte der Verhandlungen vornemlich eine Sammlung von rechtlichen Bedenken, mit Citationen, nicht blos aus der Litaney von Landtags-Abschieden, Erbvergleichen, fürstlichen Testamenten u. s. f., sondern auch z. B. aus dem Corpus Juris, Montesquieu, Zonaras, Cramer in der Abh. de tacente dissentiente (in Opusc. T. II. und im Usus philosoph. Wolf. in jure spec. XII.) und dgl. stattlichen Gelehrsamkeiten gespickten Deductionen, und todtgebornen Advocatenschriften aus. — Wenn eine Ständeversammlung das Volk vorstellt, ist ein solches Verhandeln die Art, wie ein Volk sich äussert, wie auf eine solche Versammlung und auf das Volk selbst gewirkt wird? Abhandlungen, in jener Weise auf der Studierstube verfaßt, sind auch nur an Studirstuben adressirt, oder zu Acten für Geschäftsmänner bestimmt. Ständeversammlungen aber haben ihr wesentliches Publicum an dem Volke; wie kann dieses an dergl. Papier-Verhandlungen und pedantischen Deductionen Interesse nehmen und damit fortgehen? Vielmehr isoliren sich seine Repräsentanten auf solche Art von einander und noch mehr vom Volke selbst, und treiben die Angelegenheiten des Volkes vielmehr mit Ausschliessung desselben, wenn auch die Sitzungen öffentlich wären. Die Physiognomie der Verhandlungen der wirtemb. Versammlung ist auf solche Weise nicht viel von der der Thätigkeit einer Gesellschaft junger Leute verschieden, die sich verbindet, zu ihrer Uebung und zum Fortschreiten ihrer Bildung Aufsätze zu verfertigen, und sich gegenseitig dazu herleiht, sie ablesen zu hören. — Von dem Materiellen abgesehen, war diese schriftliche Manier mit den Folgen, die sie auf den ganzen Gang der Geschäftsbehandlung haben mußte, wohl auch ein Grund zu der Abth. VIII. S. 20. angeführten, freylich für unziemlich erklärten Aeusserung eines Repräsentanten, daß wenn die

eingekommenen Petitionen nicht Stoff zur Unterhaltung gewährt hättn, man sich der Langeweile nicht zu erwehren gewußt hätte." — Ohnehin wenn die Debatten von Landständen vornemlich in einer Mittheilung von schriftlichen Deductionen bestehen sollten, so wäre ihr persönlicher Zusammentritt ziemlich überflüssig, und viele Unkosten erspart; das Ganze liesse sich durch Circulation der Aufsätze abthun. Wer das Lesen gewohnt ist, zieht ohnehin vor, solche Aufsätze selbst zu lesen als sich zum Anhören herzugeben; jeder hätte aber auch die Wahl, sie sich von seiner Frau oder einem guten Freunde ablesen zu lassen, und die Vota liessen sich dann ebenso schriftlich einschicken.

Um nun aber das Geschichtliche weiter zu verfolgen, so trat gleich in den Anfang der Sitzungen der Ständeversammlung das grosse politische Ereigniß ein, die Ankunft Bonaparte's in Frankreich aus der Insel Elba. Der König setzte schon zwey Tage nach der Eröffnung der Stände sie von den in Wien getroffenen Maßregeln in Kenntniß. Eine Begebenheit dieser Art war geeignet, die Gesinnung und den ganzen Charakter einer deutschen Ständeversammlung, durch ihr Benehmen und Haltung dabey, ins Licht zu setzen. Wenn es möglich gewesen wäre, daß ein deutsches Volk dieses Ereigniß mit Freude und Hoffnung hätte aufnehmen können, so konnte es gefährlich scheinen, daß Landstände, die in den schon angegebenen, dem Willen ihres Königes entgegengesetzten Absichten waren, in diesem Zeitpunkte sich beysammen befinden. Da aber jenes unmöglich war, so mußte eine solche Versammlung um so erwünschter scheinen, um mit vereinter Energie Mittel aufbieten zu können, welche eine so weitaussehend, die Ruhe Europa's aufs neue zu bedrohen scheinende Begebenheit, besonders in den, Frankreich nahe liegenden Ländern erfoderte.

Es ist nur allzuhäufig der verderbliche, unpatriotische, ja in höherem Sinne oft verbrecherische Kunstgriff von Landständen gewesen, den Drang politischer Umstände, in den ihre Regierung versetzt war, statt mit ihr offen gemeinschaftliche Sache zur Abwehrung der Noth des Staates zu machen, vielmehr dazu benutzen zu wollen, Vortheile für sich der Regierung abzudringen, und zugleich mit der äussern eine Verlegen-

heit nach Innen hervorzubringen; womit die Kraft der Regierung nach Aussen, statt vermehrt zu werden, geschwächt, und dem Wesen und der That nach mit dem Feinde gemeinschaftliche Sache gemacht wurde. — Am 28. März trug ein Mitglied im ganzen Gefühle der Wichtigkeit der Umstände darauf an, (II. Abth. S. 41.) daß die Versammlung ihrerseits dem Könige erklären solle, daß der letzte Tropfen Bluts, die letzte Gabe ihres Guts für Ihn und die gute Sache bereit sey; wie die Versammlung dies durch allgemeine Bewaffnung, durch ein zu eröffnendes Darleihen bezwecken wolle, wie sie dies aber nur im alt-constitutionellen Wege auszuführen sich im Stande sehe. — Ein Theil des Adels erkannte in einer Adresse, an die Stände, (II. Abth. S. 14.) daß die höchste Gefahr die höchste Anstrengung erfordere, und bat, ohne Bedingungen hinzuzufügen, die Versammlung um Einleitung dahin, daß der König eine allgemeine Landesbewaffnung und Waffenübung anordnen möge. Adressen von vielen Oberämtern liefen in ähnlichem Sinne ein. Eine von Eßlingen vom 29. März. (II. Abth. S. 48. die andern sind ungedruckt geblieben) drückte bey der vom Könige bereits getroffenen Verfügung der Aufstellung eines Landbataillons in jedem Oberamte von 500 Mann, die Besorgniß aus, daß zu viele schonende Rücksichten vorgeschrieben seyen und die Vertheidigungsanstalten dadurch Schwierigkeiten und Aufschub leiden könnten; sie wünschte ein allgemeines Aufgebot. Ein beygelegter Bericht des Schultheissen Reinhard von Oberseßlingen, ist als eine „kräftige Erklärung," gleichfalls (II. Abth. S. 50.) abgedruckt; er besagt: „Der Versuch, Freywillige zu Feldwebels zu erhalten, scheint vergebens zu seyn bey den ausgedienten Soldaten. Diese Menschen haben, so wie viele oder die meisten vom Volk ein zu stumpfes Gefühl für Vaterlandsliebe und Vertheidigung. Alles soll die Waffen ergreifen, was gesund ist, vom 18. bis 40. Jahr. Wenn die Schwaben in Masse aufgeboten werden, so gehen sie und schlagen mit Kraft, wenn sie aber freyen Willen haben, so geschieht nichts." ! ! — Diesem Schultheissen, indem er so von

seinem Volke, unter dem er mitten drinnen steht, spricht, hat die Ständeversammlung wohl nicht den Vorwurf von Volksverläumdung, — ein in unsern Tagen beliebt gewordener Ausdruck — machen wollen, als sie seinem Berichte die Auszeichnung, ihn abdrucken zu lassen, und den Titel einer kräftigen Erklärung gab.

Die Ständeversammlung hatte sich nun aber für diese, wie für ihre andern Angelegenheiten bereits dadurch Fesseln angelegt, daß sie annahm, Anträge und Vorschläge, die sie mache, können ihr für eine Ausübung des in der Königl. Constitution ihr zugestandenen Petitions-Rechts, und als Consequenz hievon, für eine factische Anerkennung dieser Constitution ausgelegt werden. Als ob das Beysammenseyn der Ständeversammlung auf den Grund dieser Verfassung nicht schon ein ganz förmliches Factum gewesen wäre, und als ob die Repräsentanten eines Volks, die unter solchen Umständen, unter welchem Titel, Form und Bevollmächtigung es sey, versammelt sind, nicht alle andern Rücksichten, insbesondere die Furcht vor Consequenzenmachereyn verbannen, und allein kräftig für die Rettung ihres Volkes denken und handeln mußten! — Die Versammlung ließ anfangs jene eingelaufenen Adressen ablesen und legte sie ad acta. Von der allgemeinen Landesbewaffnung wurde wohl ziemlich unzeitig als ein Verdienst der Stadt Tübingen bemerkt, daß diese bereits den Antrag dazu gemacht, wo die Verhältnisse in Frankreich noch nicht bekannt waren. Wenn der Patriotismus bey einer auswärtigen Gefahr so leicht auf den Einfall einer allgemeinen Volksbewaffnung gerathen kann, so war einer Ständeversammlung eine reifere, bessere Einsicht auch in die militärische, vornemlich aber in die politische Rathsamkeit einer solchen Maßregel zuzutrauen, — zu einer Zeit, wo das neue Beysammenseyn der Stände selbst die mannichfaltigsten Umtriebe und innere Spannung veranlaßte. In welches Licht aber konnte der Vorschlag einer solchen Bewaffnung gestellt werden, wenn er noch früher erschien, eh das Ereigniß in Frankreich eine solche Maßregel äusserlich motivierte! Ohnehin hatte die Erfahrung gelehrt, daß eine solche verfassungsmäßige Bewaffnung in den vielen Fällen seit 25 Jahren, wo Wirtemberg inebe-

sondere, mit Krieg überzogen war, nicht die geringste Wirksamkeit, ja sich überhaupt nicht gezeigt hatte, wie es nach ihrer ganzen Absicht und Zustand nicht wohl anders seyn konnte; es kann insofern fast lächerlich scheinen, an eine solche Landesbewaffnung unter der damaligen Gefahr nur zu erinnern. Wenn die Landstände einen Vorschlag vorbrachten, von dem sie die große Wahrscheinlichkeit haben mußten, daß ihm vom Könige keine Folge gegeben würde, so wurde der Glauben an ihren Ernst und guten Willen noch zweifelhafter, wenn sie dann zu den militärischen Maßregeln, welche der König für zweckmäßig erkannte und anordnete, von ihrer Seite mitzuwirken unterliessen. — Zu den Mitteln gehörte insbesondere die Aufbringung des ausserordentlichen Kriegsaufwands; worüber der König den Ständen unter dem 17. April die Berechnung vorliegen ließ. Nach derselben überstiegen allein die Kosten der Ausrüstung und der Unterhaltung einer Armee von 20000 Mann, zu deren Stellung sich der König gegen seine Alliirte verbindlich gemacht hatte, den Friedensetat um 3½ Million; dazu kamen die Lasten der Durchzüge der alliirten Heere, worüber gleichfalls eine Convention abgeschlossen worden war. Der König verlangte von den Ständen eine Berathung und in kurzmöglichster Zeit eine Erklärung, wie diese ausserordentlichen Hülfsmittel aufzubringen seyen. — Die Antwort auf die Frage, — was die wirtembergischen Stände, von ihrem König so wie von ihren Committenten ausdrücklich zur Mitwirkung aufgefodert und zum Verdienst an der Sache Europas berechtigt, für die Abwendung jener Gefahr von einziger Art und von ganz ausserordentlichem Charakter, gethan, — fällt dahin aus, daß sie gar nichts gethan haben. Das ganze Verdienst, wie Wirtemberg in der Reihe sämmtlicher europäischer Mächte damals aufgetreten ist, haben sie vielmehr dem Könige, dem damaligen Kronprinzen, dem Ministerium und der Armee überlassen. — Die Regierung hat zur Erfüllung ihrer allgemeinen, moralischen und positiven Verbindlichkeiten für sich ihren Gang mit Ehre und Ruhm verfolgt, und wie es scheint, durch die Verweigerung der ständischen Mitwirkung sich im Geringsten nicht aufgehalten gefunden. Die Stände dagegen haben nichts erlangt, als nur ihren übeln Willen, das Verkennen ihrer

schönen Position, und die Entbehrlichkeit ihrer Mitwirkung gezeigt zu haben.

Weiterhin wurden von ihnen noch einige diesen Gegenstand direct betreffende Addressen an das Ministerium eingegeben, welche nicht mehr von der Bereitwilligkeit zu Aufopferungen sprachen, sondern für die Erleichterung des freylich erschöpften Landes dadurch sorgen sollten, daß sie die Concurrenz der kön. Domänenkammer, des Kirchenguts u. s. f. zu den Kriegslasten foderten. Für jenen Zweck hatte der König bereits mit seinen Alliirten und den treffenden Armee-Commando's wirksam unterhandeln lassen; die Antwort, welche die Stände auf ihre Foderung erhielten, war einfach diese, daß soviel aus andern Staatseinkünften beygeschossen würde, dem Finanzetat wieder aus andern Quellen ersetzt werden müßte, und hier gerade von außerordentlichen Hülfsmitteln die Rede sey. — Im Sinne des frühern Verhältnisses, wo Fürst und Land jedes gleichsam seine Privatkasse hatte, mußte das Bestreben beyder Theile dahin gehen, dem andern soviel als möglich von den Lasten zuzuwälzen. Da es für die Stände überhaupt von dem bestehenden Verhältnisse eines Staats noch gar nichts anerkanntes gab, und insbesondere die Ausscheidung einer Civilliste, zu der sich der König schon in der Constitution willfährig erklärt hatte, noch nicht regulirt, ja noch nicht zur Sprache gekommen war, so konnten die aus vergangenen Verhältnissen genommenen, in den jetzigen veränderten um so mehr verworrenen Vorstellungen von Entgegensetzung des Landesinteresses und Staatsinteresses, einer Landeskasse und der Staatskasse keine Bedeutung, vielweniger Anwendung und Wirksamkeit haben.

Die Hauptерwiederung aber, welche die Stände auf die Auffoderung des Königs zur Mitwirkung in den außerordentlichen Verhältnissen des Vaterlandes gaben, war, daß sie eine solche von der Gewährung ihrer Foderung, der Zurücknahme der königl. Constitution und der Wiedereinführung der Altwirtembergischen abhängig machten. Derjenige Adel, welcher den 4. April für sich und, da er auch für den Gesammt-Adel des Reichs in dieser Rücksicht gutstehen zu können glaubte, auch für diesen, in einer Addresse an die Stände seine Pflicht zu

erkennen erklärte, in den Reihen der allgemeinen Landesbewaffnung zu streiten, und mit den übrigen Ständen, Gut und Blut für das Vaterland zu opfern, — erläuterte dies den folgenden Tag dahin, daß sich die eingereichte Erklärung blos für die Ständeversammlung eigne, keineswegs für das königl. Staats-Ministerium, da Aufsätze, die aus dem Herzen fließen, so mannigfaltiger Erklärungen ausgesetzt seyen. — In der That war diese Erläuterung das unmittelbarste Beyspiel von solcher mannichfaltiger Erklärungsfähigkeit. — Er unterwarf daher seine Bereitwilligkeit, mit Gut und Blut der Vertheidigung des Vaterlandes beyzutreten, der von der Ständeversammlung zu treffenden Einleitung. — Diese Einleitung aber bestand darin, daß die Versammlung in einer Addresse an den König von dems. Datum beydes, die Verfassungsangelegenheit und die Maßregeln, welche die gegenwärtige Lage erfoderte, in Eins zusammen brachte, obgleich der König ihr so eben hatte eröffnen lassen, daß er für eine definitive Entschließung über den erstern Gegenstand die Rückkehr des Kronprinzen erwarte. Dieser für den Augenblick ausbeugende Grund war an die Stände ein Argumentum ad hominem, da diese sich in weitläufigen staatsrechtlichen Deductionen bewiesen, den Agnaten komme das Recht zu, daß über Verfassungsangelegenheiten ihre Genehmigung erhalten werde; die Stände konnten aus der Zuziehung des Kronprinzen die Consequenz einer factischen Anerkennung dieses Rechts ziehen. — Die Stände erklärten sich in ihrer Addresse näher dahin, daß nichts dringender sey, als das Volk durch vereinte Leitung des Monarchen und der Stände in die Lage zu setzen, das Vaterland zu vertheidigen, und daß der Wille des biedern Volkes zu allem — seinem Eifer nöthig scheinenden sich erbiete; sie können ihre Handlungen aber nur auf die Grundlagen der erbländischen Verfassung bauen, und die Wiederherstellung des Staatskredits sey nur durch ein constitutionell garantirtes Anlehen möglich, — d. h. indem den Ständen die Einziehung der Steuern und die Disposition über diesen Theil der Staatskasse übergeben würde. Ein gleiches geschah in einer Addresse vom 18. April, worin sie angeben, „daß für alle Unterthanen, für

die neuen wie für die alten, der Name, alte Verfassung eine magische Kraft habe." Es hatte sich aber auch den eingegangenen Petitionen und Addressen gezeigt, daß der allgemeine Unwille gegen die Wiedererscheinung Bonaparte's, das Gefühl der daraus dem Vaterlande drohenden Gefahr, für sich eine magische Kraft bewiesen, wie ein elektrischer Schlag gewirkt hatte. Wenn in der Addresse unmittelbar vorher angeführt wird, daß die Obst- und Weinerndte erfroren und daher ein großer Theil der Unterthanen buchstäblich mit der Verzweiflung ringe, so ist nicht einzusehen, wie die alte Verfassung hier ihre magische Kraft hätte beweisen können, wie die Stände sich enthalten konnten, unter so harten äußern und innern Umständen mit der That vereinte Hülfe zu bewerkstelligen. — Gleichfalls hat sich ferner zur Genüge gezeigt, daß die altwirtemb. Verfassung auf die neuern Unterthanen, — mehr als die Hälfte des Landes — ganz und gar keine magische Kraft ausübte, daß sie das, was sie von derselben zu genießen bekommen hatten, vielmehr für eine Art von Pest, für die ärgste Landplage ansahen, — wie weiterhin angeführt werden wird. Sonst aber läßt sich der ganze Verlauf der ständischen Verhandlungen wohl als eine Geschichte der magischen Kraft jenes Namens ansehen, der sich die Versammlung gleich von Anfang ergeben hatte, ohne in die Sache einzugehen; — oder vielmehr ist oben schon bey Erwähnung der ständischen Casse-Haushaltung berührt worden, was ehmals unter jenem Namen für eine Sache steckte, und die noch zu machende Anführung der niederdrückenden Landplage wird noch anderes ergeben. Im vorliegenden Falle ist es die schwarze Magie des Wortes, welches die Worte, für die gute Sache Gut und Blut aufzuopfern bereitwillig zu seyn, zu weiter nichts gedeihen ließ, als Worte zu bleiben. — Von dieser magischen Kraft geben die Stände näher an, daß nichts das Vaterland gegen das Gift der gefährlichen Grundsätze, welche jetzt wieder, wie vor 25 Jahren, von Frankreich verbreitet werden, so gewiß sicher stelle; — es ist oben schon bemerkt worden, daß jene Kraft die Stände nicht nur vor dem Gifte der verflosse-

nen 25 Jahren, sondern auch, so zu sagen, noch vielmehr vor den vernünftigen Begriffen derselben bewahrt hat.

Was nun die nähern Seiten der Stellung betrifft, welche sich die Stände gaben, so waren sie, indem sie die königl. Constitution verwarfen, auf deren Grund sie sich zusammenbefanden, in Ungewißheit, ob sie überhaupt existiren oder nicht. Consequenterweise hätten sie sich, nach der vom Könige geschehenen Eröffnung, sogleich auflösen und auseinandergehen, oder vielmehr, da schon die Wählart nicht der alten Verfassung angemessen war, sich gar nicht wählen lassen, und die Wähler gar nicht wählen müssen. — Da es jetzt eine Grundmaxime ihrer Thätigkeit wurde, nichts zu thun, woraus eine Consequenz auf ihre factische Anerkennung der königl. Constitution gezogen werden könnte, so gingen sie auch in den äußerlichsten Förmlichkeiten, wie auf Eyern. Gleich in der ersten Addresse vom 15. März enthielten sie sich wohlweise der Unterschrift: Ständeversammlung, und unterzeichneten sich: Zur Ständeversammlung einberufene. Als ihnen in der königl. Resolution vom 17. deff. hierauf bemerklich gemacht wurde, daß der König nicht von solchen, sondern nur von der von Ihm constituirten Landesversammlung in der vorschriftsmäßigen Form Eingaben und Anträge zu erwarten habe, indem nur der Landesversammlung die in der Constitutionsurkunde bestimmten Rechte zustehen, daß er übrigens sich durch Formalitäten nicht aufhalten lassen und über den Mangel an Form vorerst hinwegsehen wolle, — wie sich diese Resolution wirklich auf den Inhalt der ständischen Eingabe einließ, so fand die Majorität in der Unterschrift: Ständeversammlung, ein Präjudiz und Inconsequenz, bis der Repräsentant von Marbach, Hr. Bolley, dieser Scrupulosität durch das saubere Expediens abhalf, in ihrer nächsten Eingabe (vom 22. März) zwar so zu unterzeichnen, aber darin zugleich eine Verwahrung niederzulegen! In dieser Eingabe heißt es auch, daß eine Bedenklichkeit in Rücksicht auf Formalitäten ein Vergehen gegen den einzigen Zweck, das Wohl des Monarchen und der Unterthanen, gewesen wäre; — nemlich in Beziehung auf ihre Wählart und

ihre Erscheinung auf die Einberufung. Warum bleiben sie denn aber fürs Uebrige wegen der Formalitäten so bedenklich? haben sie sich nicht dadurch an jenem einzigen Zwecke, wie sie sagen, vergangen? — Jenes Conclusi und der angebrachten Verwahrung ungeachtet, hatte der Secretär doch in der Sitzung vom 28. anzuzeigen, daß in ihm erst nach gemachter Ausfertigung der Eingabe, — welche ausgefertigte Eingabe übrigens in der nächsten Sitzung vom 23. März noch einmal in der Versammlung öffentlich verlesen und vom Präsidenten, Vice-Präsidenten, einem Viril-Stimmführer und einem gewählten Deputirten und den beyden Secretärs unterzeichnet worden war, — eingefallen sey, daß darin doch noch das Schlußwort „Ständeversammlung" abgehe. Dieser Mangel wurde denn durch eine nachträgliche Eingabe beseitigt. In der nächsten kön. Resolution wurde die Versammlung angewiesen, durch einen geordneten Geschäftsgang die Fehler selbst der äußern Form, die in ihren bisherigen Eingaben aufgefallen, zu beseitigen, und zu dem Ende sich an den in der Constitutions-Urkunde vorgezeichneten Geschäftsgang zu halten, und insbesondere einen Vice-Präsidenten, ingleichem Secretärs und die landständischen Officialen zu wählen.

Es würde zu weitläufig und zu langweilig seyn, den pedantischen Gang dieser Vorsichtigkeiten weiter zu verfolgen. Obgleich der durchlauchtige Hr. Präsident die Versammlung wiederholt zu den Wahlen jener Beamten, denen der König freylich auch die Ablegung von Diensteyden vorgeschrieben hatte, auffoderte und sie (Abth. III. 151) von ihren beständigen, „um nichts weiter führenden Wiederholungen einmal geäußerter Sätze", „von ihrem processualischen" Advocaten-Gange abzubringen suchte, sie, da ohnehin eine solche Wahl ohne Präjudiz geschehen könne, erinnerte, „über dem Hängen an Formen und an dem leeren Schall des Worts das Gute selbst nicht aufs Spiel zu setzen," so waren sie in ihrer Bedenklichkeit und Klugheit viel zu beharrlich, um sich zu solchen für ihre Ansprüche unbedeutenden Handlungen bewegen zu lassen, — wenn nur aber ihre übrigen Handlungen mehr Inhalt und Bedeutung gehabt hätten!

Die bestimmtere Behauptung der Landständeversammlung war, daß dem Rechte nach die alte Verfassung nicht untergegangen und aufgehoben sey; daß sie und das Volk den königl. Entschluß nach dem Aufhören der bisherigen Hindernisse eine Verfassung zu geben, nur in dem Sinne habe nehmen können, daß die alte wieder in Wirklichkeit treten sollte. Zugleich verlangte sie, daß der König zu Verordnungen, welche er während des Beysammenseyns der Versammlung ergehen ließ, ihre Berathung und Bewilligung einholen lassen sollte; somit verlangte sie, als wirkliche alte Landstände Rechte auszuüben. So ernannte sie sich auch keinen Vice-Präsidenten aus dem Grunde, weil diese Stelle kein Institut der altwirtembergischen Landständeversammlung sey, ließ sich aber die Präsidenz des Hrn. Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, das Mitstimmen der Standesherrn, gleichfalls keine Institute der alten Verfassung, gefallen. — Für ihre einzige und simpliciter gemachte Foderung der Wiederherstellung der alten Verfassung stützte sie sich auf den bey den Wahlen und in einer Menge eingereichter Addressen ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Volks. — Dies ist ein großes Wort; am meisten haben sich die Repräsentanten des Volks zu hüten, dies Wort zu entweihen, oder leichtsinnig zu gebrauchen. Welche Bewandniß es mit dem Willen des neuwirtembergischen Volkes hatte, ist schon erwähnt. Auch ist angeführt, was ein Mann des Volks, der Schultheiß Reinhard sagte, daß so Viele, ja die Meisten vom Volke ein zu stumpfes Gefühl für Vaterlandsliebe und Vertheidigung haben. Aber abgesehen hievon, so gehört es zum schwersten und darum zum größten, was man von einem Menschen sagen kann, daß er weiß, was er will. Zu Volks-Repräsentanten werden nur deswegen nicht die Nächsten Besten aus dem Volke aufgegriffen, sondern es sollen die Weisesten genommen werden, weil nicht jenes es weiß, aber sie es wissen sollen, was sein wahrhafter und wirklicher Wille, d. h. was ihm gut ist. Wie sehr verkennen sie ihre Würde und Bestimmung, wenn sie sich darüber an das laute Geschrey, vollends an ein so dürres Geschrey, wie alte

Verfassung, halten, ja gar sich auf die dießfalsigen Petitionen und Addressen stützen wollen.

Wenn sie aber in solchen Grund die Natur ihrer ganzen Bevollmächtigung setzten und sich weigerten, die königl. Bevollmächtigung anzuerkennen, so gaben sie sich eine aus dem Staatsorganismus tretende, der Regierung als selbstständige Macht gegenübertretende Stellung, deren Basis, wenn nicht schon das Gift eines revolutionären Princips darin ist, wenigstens nahe daran streift. Nach dieser Stellung nannte die Ständeversammlung ihre Verhandlungen mit der Regierung Unterhandlungen, — es waren Noten, welche sie mit derselben wechselte; sie nannte ihr Eingeben von Addressen an das Ministerium, einen diplomatischen Weg, Abth. VIII. S. 81, — einen Weg, den nur souveräne Staaten gegen einander betreten. Die Lage, in welcher sich die Regierung durch die Noth des Augenblicks und selbst durch die Spannung befand, die durch das Beysammenseyn einer solchen Ständeversammlung unter solchen Umständen verursacht wurde, — außerdem der Umstand, daß der König wohl sein selbstständig angefangenes Werk nicht sobald wieder abbrechen mochte, mögen das ihrige beygetragen haben; aber immer ist auch die Mäßigung des Königs anzuerkennen, das Unförmliche und Anmaßende eines solchen Verhältnisses zu übersehen, sich auf diese Weise mit der Versammlung einzulassen, und obgleich sie es verschmähte, die Landstände seines Rechts zu seyn, doch sie fort als solche zu behandeln.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 74. Heidelbergische 1817.
Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Fortsetzung der in No. 73. abgebrochenen Recension.)

Soviel über die Förmlichkeit des Verhältnisses, in welches sich die Landstände setzten. Um aber das Wesentliche desselben näher zu betrachten, so läßt sich bemerken, daß sie, nachdem ihnen der König seine Constitution bekannt gemacht, dreyerley thun konnten; — entweder sich weigern, sie ungeprüft geradezu als verbindlich gelten zu lassen, daher in eine Untersuchung über sie eingehen und erst nach Befund derselben sich darüber erklären; — zweytens sie annehmen, aber sich vorbehalten, das noch Vermißte und Unentwickelte zu bearbeiten, und dem gemäße Gesetzesvorschläge veranlassen; oder drittens die königliche Verfassung unbesehen geradezu verwerfen, ihrerseits eine hervorbringen, und vom Könige die Annahme derselben fodern. — Die Foderung kann nicht bloß billig, sondern absolut gerecht scheinen, daß ein Volk die Verfassung, welche ihm gegeben wird, selbst prüfen müsse, und ihr gar nicht anders Gültigkeit gegeben werden könne, als indem das Volk mit seinem Willen nud Einsicht sie annehme; wenn dem nicht so wäre, kann man hinzusetzen, so könnte der Despotismus, die Tiranney, die Infamie das Volk in beliebige Fesseln schlagen. — Und doch, um die Sache von keiner anderen Seite zu betrachten, als der Erfahrung, so kann man sich auf diese berufen, theils daß Völker selbst und zwar von den freysinnigsten, ihre Ungeschicklichkeit anerkannt haben, sich eine Verfassung zu geben, und einen Solon, Lykurg damit beauftragten, welche Männer ferner eine List gebrauchten, um den sogenannten Willen des Volks und die Erklärung dieses Willens über ihre Verfassung zu beseitigen; — theils daß

Moses wie *Ludwig XVIII.* von sich aus die Verfassung *gaben*, und nicht den Volkswillen, sondern die göttliche oder königliche Autorität zum Grunde der Gültigkeit derselben machten. — In Rücksicht auf Wirtemberg hätte aber der oben angeführte Schultheiß Reinhard von Ober-Eslingen in seinem Dictum alles erschöpft: *Wenn die Schwaben freyen Willen haben, so geschieht gar nichts* — Was aber die *Besorglichkeit* über despotische Verfassungen, die ohne den Volkswillen zu Rathe zu ziehen, herauskommen könnten, betrifft, so möchte sie aus einem gegründeten Mistrauen, oder aus seichter Wohlweisheit und muthloser Miskenntniß der wahrhaften Macht des Volks- und Zeitgeistes herrühren; hier ist nicht von einer Hypothese, sondern von einem bestimmten Falle die Rede. — Wie es die Erfahrung ergibt, so ist eben so leicht auch nach der Natur der Sache einzusehen, daß Niemand weniger Geschick haben kann, eine Verfassung zu machen, als das, was man das Volk nennen mag, oder als eine Versammlung seiner Stände; wenn man auch nicht betrachten will, daß die Existenz eines Volks und einer Ständeversammlung bereits eine Verfassung, einen organischen Zustand, ein geordnetes Volksleben, voraussetzt. — Die *dritte* Parthie, welche die wirtembergischen Landstände ergriffen, unbesehen die königl. Verfassung zu verwerfen, — *ohne sie zu prüfen und ohne das auszuscheiden, was sie anerkennen könnten, und was nicht, und was sie noch vermißten* — ist wohl die ungeschickteste, unschicklichste, unverzeihlichste gewesen. Sie gaben sich damit zugleich umgekehrt gegen den König die Stellung, ihrerseits von ihm zu verlangen, daß er unbesehen und unbedingt die Verfassung, welche sie und das Volk zu wollen meynten, annehmen solle, sogar daß ihm ein Act des Annehmens gar nicht mehr zustehe, sondern daß er schon an und für sich zu derselben verbindlich sey. Es thut wenig zur Sache, daß sie von der Anmaßung frey zu seyn schienen, die ihrige selbst machen zu wollen oder gemacht zu haben, da es die altwirtembergische Verfassung war, welche sie der königlichen entgegensetzten; sie ergaben sich damit nur unter die Autorität von etwas, das an und für sich nicht mehr *stehen* noch *gehen* konnte, und von dem sie nachher [illegible]

genug erklärten (XI. S. 28a), daß es in seinem vollen Umfang anzugeben, ihnen dermalen ganz unmöglich sey, — und warum dieß? — weil ihnen das alte Landschaftsarchiv noch vorenthalten werde! — Daß der Büchergelehrte etwa auf dem Sande ist, wenn er den Schlüssel zu seiner Bibliothek verlohren hat, ist in der Ordnung; aber wenn die Landstände ihre Verfassung anzugeben für unmöglich finden, wenn sie das Archiv nicht zur Benützung haben, welchen Moderbegriff von Verfassung setzt dieß voraus? Aber es ist ebendaselbst noch näher angegeben, welches die Quellen seyen, aus denen „der Inhalt der Grundgesetze der Verfassung aufgezählt und entwickelt werden müsse;" es ist dieß charakteristisch genug, um es auszuheben, nemlich nicht bloß „aus den würtembergischen Haus- und Regierungsordnungen, den Landtags- und Ausschußrecessen, den Testamenten der Regenten;"

„sondern auch aus den verschiedenen einzelnen Gesetzbüchern, z. B. dem Landrechte, der Landesordnung, den sogenannten Allerhand-Ordnungen, der Kirchen- und Kastenordnung, der Ehe- und Ehegerichts-Ordnung, der Kanzelordnung, der Forstordnung, der Communordnung u. s. w."

„Aus unzähligen (!!) einzelnen Rescripten, und hauptsächlich aus den vielen Resolutionen, welche auf ständische Beschwerden, Bitten und Wünschen ertheilt wurden."

„Manche wichtige Sätze lassen sich nur durch Combination verschiedener Quellen des würtemb. Staatsrechts, manche nur durch Induction, manche nur durch die in den Gesetzen bestätigte Kraft des Herkommens erweisen."

In derselben Addresse ist weiter vornen die Besorgniß geäußert, daß man ohne Voraussetzung der fortdauernden verbindenden Kraft dieser positiven Verfassung in die Labyrinthe des natürlichen Staatsrechts geführt würde. Kann es aber ein ärgeres Labyrinth geben, als jene angegebene Quellenmasse? Einem Advocaten mag es fröhlich zu Muthe seyn, eine solche Rüstkammer zu haben, um Consequenzen,

Combinationen, Inductionen, Analogieen, für seine Deductionen in Hülle und Fülle zu schöpfen; aber wie mag eine Ständeversammlung sich vor der Vernunft, der Quelle des sogenannten natürlichen Staatsrechts fürchten, und gegen eine solche Furcht Hülfe und Sicherheit in dem Vertiefen in solches Papier-Labyrinth suchen! Wenn die Stände einerseits dem Könige zumutheten, ihre in Jahr und Tagen ans Licht zu bringenden Consequenzen, Combinationen, Inductionen u. s. f. (es heißt ebendaselbst, es würde ein Unternehmen mehrerer Jahre seyn) aus solchen Quellen, als Rechte der wirtemb. Unterthanen zum Voraus anzuerkennen, wollten sie andererseits behaupten, daß dieß der Volkswille sey, der ein solches Gebäude von Verfassung nicht kennen konnte, das die Stände ihnen selbst für unmöglich erklärten, anzugeben!

Man hätte übrigens noch die Ansicht fassen können, daß es den Ständen mit ihrer Foderung der vergangenen Verfassung nicht eigentlich so Ernst gewesen wäre, und sie hätten nur die verständige Absicht gehabt, die Abänderung einiger Punkte der königl. Constitution, vornemlich eine umfassendere Entwicklung der Grundsätze zu erlangen, zugleich aber ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zwecks gesucht. Man kann zugeben, daß sie zu keinem Mittel greifen konnten, das wenigstens von mehr äußerlicher Gewalt gewesen wäre, als die Erweckung der Zauberformel, wie der Name der alten wirtembergischen Verfassung auch von ihnen genannt wird. Die sogenannte Einmüthigkeit der Versammlung hierüber haben wir gesehen. Derjenige hohe und niedere Adel, welcher noch Rechte ansprach, die mit dem Interesse und Rechte des Volks und des Staats im Widerspruche standen, ja der es überhaupt als problematisch stellte, ob er bereits zu Wirtemberg gehörte und von Bedingungen sprach, unter welchen erst in ein Subjections-Verhältniß zu treten geneigt zu seyn belieben würde, — mußte für seine Ansprüche, die Zauberformel, gutes altes Recht, ganz passend finden. Die sogenannten Neu-Wirtemberger, welche zunächst die Abhülfe des mannichfaltigen Drucks, unter dem sie seufzten, nicht unmittelbar in der königl. Verfassung erblicken konnten, schlossen im

der ersten Unklarheit über die Sache ihre Opposition gegen den gegenwärtigen Zustand an jenen Titel an. — Von allen Seiten liefen Addressen und Petitionen der Städte und Aemter ein, Deputationen erschienen vor ihnen, welche das Verlangen der Wiederherstellung der erbländischen Verfassung ausdrückten, und ein großer Theil der Sitzungen der Versammlung wurde mit dem Verlesen derselben verbracht. So verbraucht und außer Credit gekommen das Mittel der Volksaddressen ist, so wurde es hier nicht verschmäht; es war um so leichter zu bewerkstelligen, je größer der Einfluß der Schreiber-Classe bey dem Volke ist, wovon nachher die Rede seyn wird; aber um so weniger Gehalt und Autorität konnte jenes Mittel in den Augen des Einsichtsvollern haben; es war eher geeignet, einen Schatten auf die Versammlung zu werfen. — Ohnehin ist es an sich der Platz einer Ständeversammlung, das vermittelnde Organ zwischen Fürst und Volk zu seyn; und unter den vorwaltenden äußern Umständen der neuen Unruhen in Frankreich, bey dem mit allem guten Willen gewöhnlichen Unverstande des sogenannten Volkes, wenn es über allgemeine Angelegenheiten zu sprechen kömmt, noch mehr bey der Neuheit der Lage, dem Mangel der *Begriffe* im Volke über eine *Staatsverfassung*, da es die Sache noch nie gehabt hatte, bey dem Uebergange aus seiner politischen Nullität in einen bisher unbekannten Antheil und Einfluß auf das Ganze eines Staates, — wär es um so mehr die Stellung der Landständeversammlung, das Volk mit seinen bisherigen Meynungen aus dem Spiele zu lassen. — In der fünften Sitzung fand es Hr. Graf von Waldek für nöthig, da nach sichern Nachrichten das Volk durch Publication der königl. Constitutions-Urkunde *beunruhigt* sey, dasselbe zu beruhigen, und trug als das Mittel, dieß *ohne Aufsehen* zu thun, vor, daß die Repräsentanten dem Volke berichten sollten, *daß sie sich an die Spitze seiner Vorurtheile gestellt haben*. Wer möchte es Beruhigung des Volkes nennen, wenn ihm die Ständeversammlung erklärt, daß es in ihr — im Gegensatze gegen den König, die Stütze seiner Unruhe zu sehen habe! — — Uebrigens so viele Petitionen verlesen worden und so viel die Ständeversammlung sich auf sie zu Güte

that, so sieht man auch wieder, daß sie sehr vernachläßigt worden sind, und erkennt eben nicht aus den Protocollen, wodurch die Auswahl bestimmt worden, einen Theil zu verlesen, andere, wie es scheint, nicht einmal zu erwähnen und ins Protocoll zu bemerken. Nur einige Beyspiele: In einer Sitzung, vom 20. Dec. 1815 (Abth. XVII. S. 49), kommt ein Antrag vor, eine Anzahl eingekommener Addressen wenigstens im Protocoll zu bemerken, sie für verlesen anzunehmen, und zu den Akten zu legen. Am 21. Febr. 1816 kommt eine Petition der Stadt Riedlingen vom 12. Apr. 1815 zum Verlesen. Am 5. Apr. 1816 bittet ein Repräsentant eine schon am 11. Jun. vor. J. übergebene Petition, einer Section der Versammlung übergeben zu dürfen; aber unter diesem Datum, wo keine Sitzung war, aber auch am 12. Juni, wo eine Sitzung gehalten wurde, geschieht jener Petition gar keine Erwähnung. — Viele andere dergleichen Data zeigen eben nicht, daß die Ständeversammlung für die Petitionen des Volks eine objective Achtung, d. h. insofern sie nicht bloß zweckdienlich für die Absichten der Versammlung waren, gehabt habe.

Was übrigens den Ernst um die alte Verfassung betrifft, so ergibt sich aus dem Verfolge soviel, daß es der Versammlung nicht bloß um die Stütze zu thun war, welche sie durch jene Zauberformel an der öffentlichen Meynung fand; der Majorität nach behauptete sie bleibend ihren Ernst um jene Verfassung, und machte insbesondere die Foderung zur Hauptsache, daß das formelle Rechtsprincip anerkannt werde. Der Geist des Formalismus und der Particularität hat bekanntlich von jeher den Charakter und das Unglück Deutschlands in der Geschichte gemacht; dieser Geist hat sich hier in seiner ganzen Stärke gezeigt. Will man ihn Deutschheit nennen, so hätte nichts deutscher seyn können, als die Gesinnung der altwirtembergischen Deputirten den Adel mit eingeschlossen. Verstände man aber unter Deutschheit etwas seinem Begriffe nach allgemeines und vernünftiges, — bey aller Verschiedenheit der Territorialherrschaft, so wird es schwer seyn, etwas undeutscheres zu finden, als jene Gesinnung. —

Die nächste Folge der Stellung aber, welche sich die Ständeversammlung gab, indem sie die königl. Verfassung verwarf, bey Seite setzte, ignorirte, war, daß sie sich einer organischen Lebensthätigkeit unfähig machte. Sie stellte sich der Regierung gerade gegenüber, formirte nicht eine Opposition innerhalb eines gemeinschaftlichen Bodens, und setzte sich selbst aus dem Verhältnisse, wirksame Arbeiten über Staatsinstitutionen vornehmen und zu Stande zu bringen können. Als einem neuwirtembergischen Repräsentanten, Herrn Gleich aus Aalen, nach Verlauf von drey Monaten und vergeblichem Harren, daß etwas gedeihliches zum Vorschein käme, endlich die Geduld riß, und er der Versammlung (Abth. VIII. S. 20 f.) unter andern den Vorwurf machte, daß sie sich fast immer nur mit Nebensachen beschäftige und die Hauptsache außer Augen lasse; so wurde ihm dieß für ganz falsch erklärt, denn die Versammlung habe in einer Sitzung den Beschluß gefaßt, daß jedes Mitglied aufgefordert werde, sich auf einen Entwurf der Constitutions-Urkunde vorzubereiten! — Als ob nicht jeder Deputirter seine ganze Vorbereitung schon hätte mitbringen sollen; und als ob ein solcher Beschluß der Versammlung, daß jedes Mitglied sich vorbereiten solle, eine Arbeit gewesen wäre, und eine Antwort, wenn nach der dreymonatlichen Arbeit einer Versammlung gefragt wird. — Ohnehin aber hat man nachhin gesehen, daß am darauf folgenden 26. Oct. der Versammlung einfiel, daß ihr die Angabe der Grundgesetze ihrer Constitution unmöglich sey, weil sie das Landschaftsarchiv noch nicht habe benutzen können.

Unthätig sind darum freylich die Landstände nicht gewesen, sondern auf ihrem diplomatischen Wege haben sie ihres formellen Geschäftes genug getrieben. Da dasselbe aber ganz die bedingten Gränzen eines bloß positiven Standpunkts, und der selbst als positiver keine Wirklichkeit mehr hat, — eingeengt ist, so bietet sich, je lebhafter das Interesse in der Behauptung des formellen Rechts wird, desto weniger ein unabhängiger vernünftiger Inhalt dar, und in dieser Darstellung, welche die wichtigsten Gesichtspunkte schon berührt hat, kann der ohnehin im Publikum bekannte geschichtliche Gang nur nach seinen Hauptmomenten weiter angeführt werden.

Auf die oben erwähnte erste Eingabe der Stände, worin sie auf eine delicate, eigentlich aber auf eine nicht offene und freymüthige, sondern versteckt seyn sollende und geschrobene Weise die Verwerfung der königl. Verfassung erklärt hatten, wurden sie vom Könige schon zwey Tage nachher einfach auf die ihnen vermöge dieser Verfassung zustehenden Rechte verwiesen, und sie daran erinnert, daß ihnen darin, wofern sie einzelne Wünsche in dieser Rücksicht vorzutragen haben, der Weg dazu geöffnet sey; es wurde die Versicherung hinzugefügt, daß solche Wünsche und Bitten geneigtes Gehör finden sollen, sobald der König die Ueberzeugung erlange, daß sie dem Interesse des gesammten Königreichs gemäß sind.

Was konnte der König auf ihre undeutliche Erklärung mehr und anderes erwiedern? — Der König verlangte Sachen, die sie ihm vorlegen sollten; sie bleiben in ihrer Erwiederung vom 23. März beym Stofflosen und Formellen stehen. Einen ausführlichern Entwurf einer Eingabe von Herrn Bolley verfaßt, in dem zwar gleich Anfangs die Erklärung gemacht wird, daß die Stände sich enthalten in eine vollständige Prüfung der neuen Urkunde einzugehen, der aber doch Bemerkungen gegen viele Punkte derselben vortrug, hielten sie zurück; er sollte aber für die Urkunde ihres politischen Glaubensbekenntnisses und der Rechenschaft der Gründe ihres Benehmens gelten, und wenn es nöthig wäre, seiner Zeit dem königlichen Staatsministerium vorgelegt werden können. (I. Abth. S. 67) Wohl wäre nichts nöthiger gewesen, als die Gründe, aus denen sie die königl. Urkunde nicht annehmen könnten, dem Ministerium vorzulegen, vor allem aus aber sich in die vollständige Prüfung einzulassen. — Auch sind es nicht Bemerkungen, deren Vorlegung an das Ministerium die Sache fördern konnte; auf Bemerkungen macht man Gegenbemerkungen. Der sogenannte diplomatische Weg, der auf solche Weise eingeleitet ist und zu Resultaten führen kann, wie er mag, bringt sonst auch dieß mit, daß die unterhandelnden Partheien Gründe und Gegengründe vorlegen. Außer dem, daß er nicht im Verhältnisse von Regierung zu Unterthanen, — ein Verhältniß, in welches freylich die Standesherrn erst zu treten zu haben angaben, — ist,

ist er ganz etwas anderes, als was eine Hauptthätigkeit einer Ständeversammlung seyn soll, Prüfungen und Discussionen innerhalb ihrer selbst über ihre Gegenstände. — Man kann den Gedanken haben, daß wenn die Staatsminister, wie dieß in der königl. Urkunde §. 26. enthalten ist, jetzt den Sitzungen beyzuwohnen angefangen und das Wort genommen hätten, den Verhandlungen vielleicht schon von vorneherein eine andere Form gegeben worden wäre. Die Gegenbemerkungen, Widerlegungen, Ausführungen von Gründen konnten in den Styl kön. Reskripte nicht eingehen, nicht Aufsätze gegen Aufsätze werden, aber ein Inhalt mündlicher Vorträge der Minister oder Staatsräthe in den Sitzungen der Stände. Diese konnten gleichfalls zur Prüfung, überhaupt zu Entwicklungen und Discussionen geleitet und wo möglich aus der oben bezeichneten Stummheit und Papier-Verhandlung herausgerissen werden.

Die Eingabe der Stände vom 22. März, von Hrn. Grafen v. Waldek, wiederholte die gesuchte weder offene noch verständige Wendung, in ihrer Schlußbitte die directe Foderung der alten Verfassung wegzulassen, und diese vorauszusetzen. Wenn eine solche Wendung recht würdig und tapfer scheinen konnte, so etwas gar nicht zum Gegenstande einer Bitte machen, und allen Schein einer Zweifelhaftigkeit entfernt halten zu wollen, so konnte dieß zu Nichts führen; die Sache mußte doch, nur später, zur directen Sprache kommen. — Die Schlußbitte ging daher feinerweise nur dahin, daß der König in die Ausdehnung der Verfassung der Erblande auf das ganze Königreich einwilligen möchte, zu welchem Behuf eine Deduction der rechtlichen Ansprüche der incorporirten Landestheile auf die erbländische Verfassung hinzugefügt wurde. — Ferner, nachdem die königl. Resolution von den Ständen die Angabe ihrer weitern Wünsche verlangt hatte, kehrten sie dieß um, und wollten es der Regierung zuschieben, mit solcher Angabe anzufangen. In Verwicklungen von Privatangelegenheiten, in der Advocaten-Praktik mag es zu den Klugheiten gehören, sich verschlossen zu halten, nicht zuerst zu sprechen, den andern kommen zu sehen, ihm zuzuschieben, zuerst mit seinen Ansprüchen und Mitteln herauszugehen; man

behält den Vortheil, angriffsweise gehen zu können, ohne sich etwas zu vergeben und sich auszusetzen u. dergl. Allein eine Ständeversammlung muß ihre Klugheit am wenigsten aus der Advocaten Praktik hernehmen. — Anstatt ihre Wünsche über Artikel der königl. Urkunde abzugeben, setzten sie die zweyte feine Bitte hinzu — um die Angabe derjenigen Modificationen, welche die gegenwärtigen Verhältnisse fodern, zur Treffung einiger gemeinschaftlichen Uebereinkunft; — als ob es bereits um weiter nichts zu thun gewesen wäre. — Wenn man eine solche Sicherheit und eine solche Bitte nicht für Hohn nehmen wollte, so muß es nur als unbegreiflicher Unverstand auffallen, in den kein Strahl einer Reflexion auf die Stellung des gegenüberstehenden Theils fällt, und der ganz gemüthlich seinen Weg fortsetzt ohne allen Gedanken, daß um eine Uebereinkunft zu bewirken, in der That auch Rücksicht auf die Ansicht und den Willen dessen, mit welchem sie getroffen werden soll, und welcher sogar der Fürst und Regierung ist, nöthig ist.

Das Ministerium erklärte hierauf am 4. Apr., daß der König die ausführliche Beantwortung dieser Eingabe auf die Rückkehr des Kronprinzen und auf die mit demselben zu nehmende Rücksprache auszusetzen beschlossen habe. Jedoch am 17. April ließ der König den Ständen, zu der Zeit, wo er sie zugleich zur Mitwirkung, die außerordentlichen Kriegsbedürfnisse aufzutreiben, auffordern ließ, eine weitere Antwort zugehen. In derselben wird der Gesichtspunkt, von welchem bey der königl. Verfassung ausgegangen worden, vor Augen gestellt, daß „nemlich bey der Unabhängigkeit des Staats von einem Obern die Verhältnisse zwischen dem Staatsoberhaupt und den Ständen nach dem Beyspiel anderer unabhängiger Staaten bestimmt worden, wie es zur Begründung eines dauerhaften Zustands, zur Sicherstellung der Rechte des Volks, und für die Festigkeit und Energie der Staatsregierung für nothwendig erachtet worden, — unangesehen, ob die Rechte der Landstände unter der vormaligen Reichsterritorialverfassung des Herzogthums Wirtemberg ausgedehnter oder beschränkter waren; wie sie denn wirklich in der neuen Verfassung in mehrern wesentlichen

Punkten, namentlich in Absicht auf die Unabhängigkeit in den Landständischen Verhandlungen, in dem Antheil an der Gesetzgebung, selbst in der Besteurung, welche in Allem, was die Reichs- und Kreisverhältnisse mit sich brachten, von der landständischen Zustimmung nicht abhängig war, größer sind, als in der vormals bestandenen."

Ferner erklärt der König, zur Erzielung eines gemeinschaftlichen Einverständnisses über die Anwendbarkeit der Anträge mündliche Verhandlungen durch Bevollmächtigte von beyden Seiten eröffnen lassen. —

Die Stände machten, wie oben angegeben, ihre Mitwirkung zur Aufbringung der außerordentlichen Bedürfnisse, von der Zugestehung ihrer Foderungen abhängig. Das unmittelbare Mittel sahen sie in einem Staatsanlehen; ein solches mit vortheilhaften Bedingungen zu erlangen, wäre die Garantie der Landstände ohne Zweifel von Wichtigkeit gewesen. Hier war der Zeitpunkt bey den Worten, die sie im Munde führten, bereit zu seyn, Gut und Blut für das Vaterland aufzuopfern, die Wahrheit ihres guten Willens zu beweisen, — ein Beweis, der nur mit der That geführt werden kann. Dieser werkthätige Beweis würde zugleich eine Einleitung für ein Einverständniß überhaupt, und näher zur Etablirung einer gemeinschaftlichen Schuldentilgungskasse haben werden können. Sie boten aber diese Garantie nicht an, sondern überschickten am 18. Apr. dem Könige ein Paar ihrer Aufsätze, welche sie im Vorrath hatten, wiederholten ihre eintönigen Vorstellungen, erklärten sich dann bereit, ihrerseits zur Wahl von Bevollmächtigten zu schreiten.

Die Versammlung ernannte am 24. Apr. ein Comite von 25 Mitgliedern, welche die Unterhandlungen vorbereiten sollten, und vier Commissarien zur Unterhandlung mit den vier vom Könige dazu ernannten Staatsräthen, welche, soviel man sich entsinnen mag, sämmtlich Altwirtemberger gewesen zu seyn scheinen. Nun schien eine nähere Einleitung eingetreten zu seyn, welche zur Sache zu führen Hoffnung geben konnte. Es zeigte sich gleich, daß das Comite unter der aufgetragenen Vorbereitung die Leitung der Unterhandlungen und die Instruirung der ständischen Unterhandlungs-

Commissarien verstanden, daß es in diesem Sinne seine Thätigkeit begonnen, und sich de facto mit Ausschließung der Versammlung selbst, der Unterhandlungen gänz bemächtigt hatte. Auf die Bemerkung eines Mitglieds in der Versammlung, am 28. Apr., daß die Verhältnisse des Comite' bestimmter auszusprechen seyen, versicherte Hr. Amtschreiber Bolley, eins der thätigsten Mitglieder des Comite', daß dasselbe keine gefährliche Schritte thun, und da, wo es nöthig sey, mit der Ständeversammlung communiciren werde; bey Unterhandlungen müssen gewisse Dinge geheim gehalten werden. Auf diese Versicherung übertrug die Versammlung dem Comite' förmlich die Leitung der Unterhandlungen salvâ ratificatione der Versammlung, so wie die Instruirung der Commissarien. — Die eigentliche Thätigkeit der Versammlung, das Geschäft in Beziehung auf die Verfassungs-Angelegenheit war hiemit auf das Comite' übergegangen. Es wird nun erwähnt, daß Zusammentritte der ständischen Commissarien mit den königlichen Statt gehabt haben; vom 28. April an, wo eine aber nicht im Druck bekannt gemachte Relation über diese Verhandlungen, und vom 2. May an, wo eine ebenfalls nicht abgedruckte Note des Comite' an die Commissarien verlesen wird, erfährt man von diesem Unterhandlungsgeschäfte nichts mehr bis zum 29. May, wo Hr. Dr. Cotta (VI. Abth. S. 79) im Namen der ständischen Commissarien eine ihnen an demselben Tage mitgetheilte königl. Entschließung in Betreff von sechs Gegenständen der Verfassung, der Versammlung vorlegt. Erst aus der in vielen Rücksichten bemerkenswerthen Rede des Hrn. Gleich von Aalen vom 23. Juni (VII. Abth. S. 81) erfährt man etwas Näheres von dem Geiste und dem Benehmen des Comite'. Man ersieht nemlich daraus, daß dasselbe sich in eine Entwicklung und Arbeit über die Sache gar nicht eingelassen, sondern kurz weg sechs Punkte, welche, wie Hr. Gleich richtig bemerkt, theils aus der alten wirtembergischen Verfassung, theils aus der königl. Constitution genommen waren, Verfassungs-Bruchstücke, als Präliminar-Artikel aufgestellt hatte. — Als die delicate, eher aber ungereimte Absicht für solche Handlungsweise wird angegeben, dem Hofe einen schicklichen Weg zu öffnen,

um mit guter Art in die Wünsche der Versammlung einzugehen. — Eben so merkwürdig ist aus der angeführten Rede zu ersehen, daß von dem Comite' aus diesen sechs Punkten, der Ständeversammlung selbst ein Geheimniß gemacht worden war. Es heißt ebendaselbst, daß, nachdem verlautete, mehrere Mitglieder wollten aus Unzufriedenheit darüber den Landtag verlassen, denselben eine Art von vertraulicher Eröffnung gemacht wurde. — Es ist oben der Charakter der Stummheit bemerklich gemacht worden, den die Versammlung gleich von Anfang an zeigte; jetzt aber wurde sie von ihrem Comite' dazu noch in den Zustand — nicht der Taubheit gesetzt, — denn taub ist nur der, der nicht hört, wenn in seiner Gegenwart gesprochen wird, — sondern in den Zustand, nicht zu hören, weil nichts vor ihr gesprochen wurde. — Man verliert hier vollends alle Vorstellung, die man von der Bestimmung und den Arbeiten einer Ständeversammlung haben kann. — Es heißt in derselben Rede, was ebenso aus den Protocollen hervorgeht, daß an das Unerläßliche und Einzige, was hätte geschehen müssen, — „an die Discussion dieser 6 Artikel in der Ständeversammlung nun und nimmermehr gedacht wurde." — So war die Versammlung immer noch nicht zu einer Materie in ihren Verhandlungen und einer gehaltvollen Thätigkeit über die Verfassung gekommen. —

Das Geheimniß der sechs Präliminar-Artikel des Comite', welche nunmehr den Wendepunkt ausmachen, lernt man erst aus einem Aufsatze der Stände vom 26 Juni kennen. (VIII. S. 89) Da sie wirkliche Materien betreffen, so sollen sie hier kurz angeführt werden, zugleich mit der Angabe desjenigen, was die Resolution des Königs vom 29. May darüber zugesteht, und was von der größten Wichtigkeit ist.

Das erste, was die Commissarien verlangten, nannten sie sehr ungeschickt: Selbsttaxation; mit der nähern Bestimmung, daß eine vorgängige Vorlegung der Staatsbedürfnisse und einer Berechnung der Kammereinkünfte, Einsicht in die Rechnungen dieser, Prüfung der wirklichen Verwendung der verwilligten Gelder, eine ständische Administration der Landesgelder damit verbunden seyn solle. — Der König nahm die in seiner Verfassung gemachte Beschränkung der Concurrenz

der Stände zurück, und gab zu, daß nicht nur die Erhöhung, sondern überhaupt die directen und indirecten Steuern von den Ständen bewilligt werden sollten; nur vom J. 1815 bis 1818 sollten die gegenwärtigen bestehen bleiben. Einen Antheil an der Erhebung dagegen, so wie auch eine unter ihrer Direction stehende Casse gestand er den Ständen nicht zu; aber die genauste Einsicht in alle Staatseinnahmen und Ausgaben, und eine vollständige Controlle rücksichtlich der Verwendung mit Ausnahme der Einkünfte aus dem königl. Patrimonial- und Domanial-Eigenthum; wobey der König sich einer und zwar auf das Domanial-Eigenthum zu fundirenden Civilliste nicht entgegen zu seyn erklärte. Ferner soll eine Schulden-Zahlungs-Behörde niedergesetzt werden, mit Zuziehung und gleicher Zahl ständischer Deputirten mit den königlichen Deputirten. — Es bedarf keiner Bemerkung über die Liberalität dieser königl. Concessionen. Daß wohl in einem Reichslehen, aber nicht in einem Staate Stände die Administration der Staatskasse haben können, davon ist oben die Rede gewesen. Daß die Kammern in Frankreich, das Parlament in England eine solche Administration nicht hat, ist bekannt; ebenso auch, daß im erstern Land die Deputirtenkammer auch ständige Deputirte aus ihren Mitgliedern zur Amortisations-Casse ernennt. Der Ausdruck Landesgelder, den die ständischen Commissarien statt Staatsgelder gebrauchen, diente dazu, das Recht zu bezeichnen, welches das Land habe, da die Gelder die seinigen sind, sie auch selbst zu verwalten. — Die frühere Gewohnheit des Reichslehens, Regierung und Land entgegenzusetzen, konnte ihre Rechnung nicht bey dem Ausdrucke Staat finden, in welchem der alte Sinn jener Entgegensetzung wegfällt, und Gelder der Privaten, wie sie zu Steuern, zu öffentlichen Geldern werden, nur dem Staate angehören.

Die zweyte Foderung war die Herstellung des Kirchenguts. Der König gestand sie ganz zu, nur die vormalige abgesonderte Administration schlug er ab.

Der dritte Artikel war, eine Form der Repräsentation, wobey alle Classen der Unterthanen verhältnißmäßig gleich vertreten werden sollten. — Es ist oben schon ausführlicher über die sehr demokratische Repräsentationsform gesprochen.

Auf dies ganz unbestimmte, versteckte Verlangen erwiederte der König, daß er weitere Anträge darüber erwarte; nur dies erklärte er, daß er in eine besondere Repräsentation des Adels nicht eingehen werde, worauf es hier etwa abgesehen zu seyn schien. — Herr Gleich sagt noch am 23. Juni über diesen Punkt: (VII. Abth. S. 130.) „Welche Vorstellung und Absicht die Commissarien mit demselben hatten, ist nicht leicht zu errathen. Darum hätten sie sich billig auch in der Versammlung darüber erklären sollen." Also noch am 23. Juni war der Sinn dieses Artikels ein Geheimniß geblieben.

Der vierte Artikel war ein solcher, der den Mitgliedern der Stände, welche das bekannte alte Ausschußwesen vermissen konnten, sehr am Herzen liegen mochte; — ununterbrochene Ausübung der ständischen Rechte durch einen bleibenden Ausschuß. — Der König erwiederte, daß die dem Ausschusse in der Königl. Urkunde auf 4 Wochen anberaumte Zeit für seine jährliche Sitzung sehr wohl verlängert und die Zusammenberufung wiederholt werden könne, wenn die Geschäfte dies erfodern. Uebrigens mache er die Stände auf die Kosten-Vermehrung aufmerksam. — Dieser letztere Umstand war bey den alten Ausschüssen allerdings sehr von Bedeutung, aber leicht hätte man sagen können, er könnte vielmehr ein stiller Grund für die Verlängerung, ja ununterbrochene Dauer der Sitzungen, wenn es auch die Geschäfte nicht erfoderten, — als dagegen werden. In Beziehung auf die alten Ausschüsse möchte dieser Gedanke insofern aber überflüssig seyn, als sich in der oben S. 1078 angeführten Broschüre: die Verwaltung der Wirt. Landescasse, Beyspiele ergeben, daß der engere Ausschuß, der die Verwaltung der Casse und das Recht den grössern Ausschuß einzuberufen hatte, demselben Geld-Entschädigungen decretirte und bezahlen ließ, dafür daß der denselben nicht einberufen hatte; er wußte also eine Kostenvermehrung hervorzubringen, ohne daß Geschäfte vorhanden waren, und ohne daß Sitzungen gehalten wurden. — Erst vor Kurzem ist es im Publicum bekannt worden, daß die Ständeversammlung, deren Verhandlungen hier betrachtet werden, dem Staat 260000 fl. gekostet hat. In den vorliegenden gedruckten Protocollen wird

zwar einigemal erwähnt, daß über die Gehalte der ständischen Mitglieder und sonstige Unkosten referirt, auch ein Comité darüber in Thätigkeit war; es bleibt aber in den gedruckten Protocollen immer nur bey diesen Anzeigen, ohne daß der Inhalt der Berichte oder Beschlüsse angegeben, ohne daß irgendwo Summen namhaft gemacht waren. Gerade diesen Gegenstand mußte eine Ständeversammlung am allerwenigsten mit Geheimthun behandeln, sondern ihm vielmehr mit aller Offenheit Publicität geben, wenn sie einmal für ihre Arbeiten oder wenigstens für ihr Beysammenseyn Geldbezahlung annahm. Diesen Artikel der Königl. Verfassung, so sehr sie die andern ignorirte, hatte sie wenigstens utiliter acceptirt. — Es ist schon für sich in hohem Grade mißliebig, wenn landständische Mitglieder Besoldungen oder Diäten beziehen; es ist dies ein Umstand von der höchsten Wichtigkeit, er ändert etwas wesentliches in dem ganzen Charakter und der Stellung einer solchen Repräsentation; er gehört auch unter diejenigen, wodurch von selbst dem Eigenthume bey den Wahlen das Uebergewicht gegeben wird, ausserdem daß er sonst mit der Ehre einer solchen Versammlung aufs engste zusammenhängt. Landstände können im Falle sie besoldet sind, nie dem Verdacht oder Vorwurfe entgehen, daß, ob zwar nicht allen, doch vielen oder einigen Mitgliedern ein solcher Bezug eine Rücksicht sey. In den Verhandlungen dieser Ständeversammlung wird der Empfindung gegen einen Gehaltsbezug, überhaupt einer Anregung dieses so wie anderer wichtigen Gegenstände gar nicht erwähnt, — gleichsam als ob es sich von selbst verstände, daß die Deputirten besoldet werden, wenigstens, wie einmal vorkommt, daß sie ihre Kosten ersetzt erhalten. — Jener Vorwurf ist, wenn Ref. sich recht entsinnt, auch öffentlich nicht ausgeblieben. — Aber die krauseste Foderung, die eine Ständeversammlung machen konnte, war, daß sie noch einen Ausschuß mit besondern Besoldungen und mit Pensionen sollte ernennen können, und vollends, um ja die Unfähigkeit und Faulheit seiner Mitglieder im voraus wieder zu legitimiren, wie vormals Consulenten-Stellen sollte hinzufügen und vergeben können.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 75. Heidelbergische 1817.
Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Fortsetzung der in No. 74 abgebrochenen Recension.)

Es hilft nichts, daß die Führer der Stände für den Ausschuß, zu dessen Mitgliedern sie als die qualificirtesten erscheinen mochten, nicht auf den ganzen Zustand und das Recht der vormaligen geheimen Truhe Anspruch machten. Mit der Besoldung von Ausschußmitgliedern, vollends mit der Pensionsertheilung an solche, die, wie es im Entwurf der zu erneuernden wirt. Verfassung heißt, „sich ganz dem Dienste des Vaterlandes hingegeben und die Bestimmung erhalten hätten, in Stuttgart zu wohnen, (welche Hingebung!) aber bey der, alle 3 Jahr zu geschehenden Wiedererwählung des Ausschusses nicht von neuem ernannt würden, denen „wegen des dem Vaterlande gebrachten „Opfers" bis zu ihrer Wiederanstellung eine jährliche Entschädigung bezahlt werden sollte," — hiemit würde ein Zustand wieder herbeygeführt, dessen Abschaffung zwar etwa nicht die Ausschußmitglieder selbst oder die die Aussicht haben konnten dazu gewählt zu werden, aber wohl Stände und vornehmlich das Volk für den größten Schritt zu einer freyen und volksmäßigen Verfassung und für die größte Wohlthat ansehen mußten, die die neuere Zeit herbeygebracht hat. — Von gleichem oder selbst größerem Einflusse ist der Umstand, daß durch solchen bleibenden Ausschuß das allerwichtigste, die Versammlung der Landstände selbst, überflüssiger wird. Gesetzliche Bestimmungen dagegen sind etwas Unzureichendes, wenn die Sache selbst es so mit sich bringt. Auch von dem Geiste zu abstrahiren, der sich in solchem wohlbesoldeten Ausschusse bilden muß,

so hat hierüber die Geschichte der alten wirtembergischen Landstände eine hinreichende Erfahrung geliefert. Es ist bekannt, wie selten Stände-Versammlungen gewesen sind. Was die jetzigen Stände für ihr Palladium anzusehen schienen, die ununterbrochene Dauer von Ausschüssen, hätten sie mit mehr Nachdenken oder bloßem Rücksehen auf jene ihnen am nächsten liegende Erfahrung vielmehr als eine Einrichtung, welche ihrer Unabhängigkeit und ihrer wahrhaften Existenz, nemlich als Gesammt-Versammlung, den gefährlichsten Fallstrick legte, betrachten müssen.

Der fünfte gefoderte Präliminar-Artikel ist der ständische Antheil an der Gesetzgebung seit 1806, nemlich Revision der seit 1806 erlassenen Verordnungen, durch eine gemeinschaftliche herr- und landschaftliche Deputation. — Der König erinnerte die Stände an das Mittel, das sie hiefür in dem Petitionsrechte bereits haben. — Ausserdem aber kann man darin, daß jener Antheil bloß in Bezug auf die seit 1806, wo die alten Landstände aufgehoben wurden, erlassenen Verordnungen gefodert wurde, nur entweder blindes Vorurtheil für das Frühere, und blinde Animosität gegen das Spätere vom König ausgegangene, oder wenigstens die Sucht, den Glauben an die Vortrefflichkeit von jenem, und die Unzufriedenheit mit diesem zu zeigen, erblicken. Ferner ist die Revision, als blos durch eine Deputation Königlicher Räthe und ständischer Mitglieder zu geschehen, — wofür der beliebte Name herrschaftlich und landschaftlich wieder zum Vorschein kommt, — sonderbarer und unförmlicher Weise in Antrag gebracht, während die Concurrenz der ganzen Ständeversammlung zum Geschäfte der Gesetzgebung gehört; für die Vorarbeiten dabey, wie für alle andere Vorarbeiten, hatte dieselbe die Macht, sie Comitéen aufzutragen.

Der sechste Artikel ist die Freyzügigkeit im alten Sinne des Wortes. — Der König gestand dieselbe, auch vor Ablauf eines Jahrs nach der Willenserklärung eines solchen, der auswandern wolle, wie früher bestimmt war, zu, auch selbst im Falle der Leibeigenschaft, ohne sich von derselben loskaufen zu müssen. Aber da das Auswandern zugleich ein Ver-

hältniß zu andern Staaten betrifft, bestand er auf dem Grundsatze der Reciprocität, in Ansehung der Nachsteuer.

Die ständischen Unterhandlungs-Commissarien hatten diese Artikel mit der peremtorischen Erklärung vorgelegt, daß ohne vertragsmäßige Anerkennung derselben kein glückliches Resultat der Unterhandlungen zu hoffen, und die Mitwirkung der Stände sogar in der gegenwärtigen Noth schlechterdings unmöglich sey; daß sie daher bitten müssen, der König möchte jetzt schon, und ehe weiter gehandelt werde, eine befriedigende Erklärung geben, und zwar nicht nur zur Beruhigung der Versammlung, sondern auch des in- und sogar des ausländischen Publicums. — Der König, der selbst das Grelle der Manier, daß die Versammlung sogar ihre Mitwirkung zu den damals erforderlichen Anstrengungen des Staats, von der gleich jetzt und ehe weiter gehandelt werde, zu geschehenden Unterwerfung des Königs unter ihren Willen abhängig machte, so wie eine solche Form der Unterhandlung, mit Vorlegung von unzusammenhängenden, unbestimmten, zum Theil dürftigen Präliminar-Artikeln zu beginnen, übersah, und mit großer Nachgiebigkeit in Ansehung des Materiellen den Ständen entgegen gieng, fügte übrigens hinzu, daß seine Entschliessungen auf unabänderlichen Grundsätzen beruhen, daß auf dieselbe die Unterhandlungen mit den landständischen Deputirten forgesetzt, und eine Uebereinkunft zu bewirken versucht werden solle.

Die Stände setzten aber diese Unterhandlungen nicht fort. Ihre bisherige Art und Weise, bey der Foderung des blos Formellen stehen zu bleiben, konnte durch die wichtigen Concessionen, welche sie vom Könige auf diesem Wege erlangt hatten, gerechtfertigt erscheinen, wenn sie sich nun in die Sache eingelassen hätten. Wenn auch das Unterhandlungs-Comité dabey noch hatte bleiben wollen, die Königl. Verfassung zu ignoriren, durch welche ein Theil seiner Artikel theils bereits erledigt, theils auch besser ausgeführt und entwickelt war, so war es itzt wohl Zeit, daß die Versammlung berathschlagte, das Specielle sich zum Bewußtseyn brachte und aussprach, was sie annehmbar finde und was nicht. Aus jenem hätten sich wenigstens Präliminarartikel und zwar einer Uebereinkunft,

nicht einer Unterwerfung des Königs ergeben. — So wenig aber die sechs Artikel vorher, ehe man sie zur präliminären unbedingten Annahme vorlegte, einer Discussion der Versammlung unterworfen wurden, ebenso wenig geschah dies, nach erfolgter königl. Erklärung, über jene Artikel und über den Inhalt dieser Erklärung. Dagegen verlasen drey oder vier Mitglieder wieder Aufsätze, nemlich in der Gestalt von Projecten einer Antwort auf die Königl. Resolution. Die fixe Vorstellung des trocknen Wiederherstellungs-Princips der alten Verfassung begründete die Naivetät, daß die Versammlung sich immer ausserhalb der Sache befand, und sich auch itzt nicht mit dieser, sondern nur mit ihrer eigenen diplomatischen Art und Weise, wie geantwortet werden solle, zu schaffen machte. — Hr. Dr. Cotta hatte am 1sten May im Comité einen die Sache betreffenden Aufsatz, der besonders die Errichtung einer ständischen Casse anging, dann vor die Versammlung gezogen wurde, und einen Aufsatz des Hrn. Dr. Weishaar (Sitzung vom 27. May, Abth. VI. S. 38.) zur Folge hatte, vorgelesen; späterhin am 23. Juni ließ er einen andern folgen, worin der Gedanke entwickelt wurde, daß eine solche Casse, wie überhaupt das sonstige Gute der alten Verfassung nicht über die in die Regentenrechte eingreifenden Elemente ausgedehnt, und jene Casse vielmehr darauf eingeschränkt werden solle, was der Staatskredit und die Würde der Stände erlaube. So sehr diese Gedanken, auf die er auch späterhin wieder zurückkam, sich zur gründlichen Berathschlagung vor einem Beschluß über die Königl. Erklärung eigneten, so waren die Folgen nur diese, daß drey Wochen nachher und zugleich lange nach bewerkstelligter Antwort auf die Kön. Resolutionen Hr. Amtschreiber Bolley, und wieder 8 Tage später Hr. Dr. Weishaar Aufsätze gegen die Ideen des Hrn. Dr. Cotta vorlasen. Zu einer Abstimmung über die Sache selbst kam es gar nicht. — Von dem, was Hr. Bolley, wie er es nannte, niedergeschrieben, und dessen Vorlesen, wie das Protocoll (IX. S. 214) angiebt, von der Versammlung mit lebhaftem Danke aufgenommen wurde, — kann dies ausgehoben werden, daß er darin auf das bekannte Werk des Hn. Staatsministers von Wangenheim: Idee der Staatsverfassung, Rücksicht nahm,

und (IX Abth. S. 124) ihm die Gerechtigkeit widerfahren läßt, „daß die Rechte des Volks, namentlich der Wirtemberger, „an dem edlen Verfasser einen so warmen Vertheidiger gefun„den haben." — Auch dies mag noch daraus angeführt werden, daß der Hr. Verfasser in Beziehung auf eine landständische Disposition über die Steuerkasse, versichert, (ebendas. S. 135) „Wenn hohe Staatszwecke in ausserordentlichen Fällen die schnelle Beyschaffung von Geldern fodern, die Stände, das Wichtigste im Auge habend, gewiß nie Anstand nehmen werden, den Landesherrn nach Kräften zu unterstützen."— Dies: Gewiß, ist sehr naiv; in solcher Versicherung sollte die Garantie für den Staat liegen, daß es ihm nicht gefährlich sey, Zwey unabhängige Regierungsgewalten zu constituiren. — Dies Gewiß ist um so naiver, da sich fragen ließ, welcher Staatszweck wichtiger, welcher Fall ausserordentlicher seyn konnte, als der Moment von Napoleons Wiedererscheinung in Frankreich? Wie so eben, wenige Wochen, ehe Hr. Bolley seinen Aufsatz und diese seine Versicherung verlas, die wirtemb. Ständeversammlung ihren Landesherrn nach Kräften unterstützt, und sich an die Sache Deutschlands und Europas angeschlossen hatte, haben wir gesehen.

Eine umfassendere Veranlassung, sich in die vorliegenden Artikel einzulassen, ward der Versammlung durch den schon einigemal angeführten, muthvollen, beredten, in Gedanken und Geist vortrefflichen Vortrag des Herrn Gleich aus Aalen vom 23. Juni. Derselbe spricht es aus, daß es den Ständen nicht um die alt-wirtembergische, sondern um eine gute Verfassung, nicht um ein leeres formelles Recht, sondern um die Sache zu thun seyn solle, und greift vernünftigerweise nicht einige unzusammenhängende Bruchstücke, sondern die wesentlichen Grundsätze auf, auf welche es ankomme. Die Versammlung fand sich überrascht über einen ihren fixen Vorstellungen, so wie ihrem ewigen Selbstlobe und dem Lobe aller Zeitungen so fremden Ton. Daß Hn. Gleich sein Muth von Seiten der Versammlung schlecht bekommen, ist oben schon angeführt worden; diese Stimme ist in der Wüste verhallt, und ihm durch ein halb Dutzend Aufsätze verwiesen worden, daß sein Antrag dahin ging, „sich auf die Königl. Resolution ein-

zulassen und die zum Theil acceptabeln Anerbietungen des Königs nicht gleichsam wegzuwerfen." — Herr Gleich verschwindet aber von jetzt an aus der Versammlung, ohne daß über seinen Abgang eine Erläuterung aus den Protocollen hervorginge, und es erscheint späterhin ein anderer Repräsentant von Aalen. Es gehört dieß aber überhaupt zu den Unförmlichkeiten der Versammlung, daß Mitglieder ihre Deputirten-Stelle niederlegen, und andere an ihrem Platze hervortreten, ohne daß erhellt, aus welcher förmlichen Bevollmächtigung das eine und das andere geschieht. — In Ansehung des Hrn. Gleich liest man nur nach Jahr und Tagen in einer Sitzung die dunkle Aeußerung eines Mitgliedes angeführt, welches einen andern Deputirten, der von der Meynung der Majorität abwich, warnend an das Schicksal erinnerte, welches Hr. Gleich gehabt habe.

Mit dem Antrag des Hrn. Gleich verwarf die Versammlung die Stellung, zu der ihr die kön. Resolutionen den Weg geöffnet, die Stellung einer Uebereinkunft, die über sehr wesentliche Punkte vorhanden war, auszusprechen, und damit eine feste Basis zu weiterer Unterhandlung zu legen. Sie discutirte nicht die Materien selbst, noch, welche der kön. Entschließungen ihrem Inhalte nach annehmbar und welche es nicht wären, sondern nur dergleichen, welche Aufsätze sie ihrer Beantwortung beylegen, welchen Titel sie ihnen geben wolle, und solche Formalien, in einigen Sitzungen. Am 26. Juni, vier Wochen nach Empfang der königl. Entschließung, hatte sie endlich ihre Erwiederung fertig (VIII. Abth. S. 58 ff.). Auch bestand diese nicht in einer Gegeninstruction ihrer Unterhandlungs-Bevollmächtigten, sondern in einer Addresse an den König. Die Versammlung fiel somit in den alten Weg ihres Libellirens zurück, der bisher zu nichts geführt hatte, und an dessen Stelle deswegen der Weg mündlicher Unterhandlungen mit königl. Commissarien hatte treten sollen.

Die Addresse selbst ist, ohne die Nachgiebigkeit des Königs zu berühren, — nur mit den Ausdrücken von der gänzlichen Täuschung ihrer Hoffnungen, von ihrem nahmenlosen Schmerz und Bestürzung, von ihrer unmöglich gewissenhafteren Ueberzeugung, mit dem Selbstrühmen

von ihrer Wahrheitsliebe, der jede unreine Triebfeder, jede selbstsüchtige Absicht fremd sey, von dem Zeugnisse ihres Gewissens vor Gott, vor dessen Richterstuhl sie einst werden gefodert werden, und dergleichen Pathos, angefüllt. In Ansehung der Sache war die Antwort ganz einfach und naiv diese, daß die königl. Resolution sich mit dem Princip der Stände nicht vereinigen lasse. Der pathetische Schluß der Addresse ist, daß sie den König bitten, ja beschwören, bey Gott, bey Allem was heilig, was ehrwürdig ist, bey dem Glücke seiner eigenen Durchlauchtigsten Familie, daß er die Herstellung des frühern Rechtszustandes nicht länger verweigern möge. Hr. Gleich hatte in seinen Vortrag kein dergleichen leeres Pathos eingemischt, aber desto mehr Vernunft darin entwickelt, die aber nicht die erwünschte Wirkung hervorbrachte; vielleicht wäre er mit jener Art von Pathos weiter gekommen, doch höchstens hätte er nur etwa die Insinuation von unlautern Absichten abgewendet. — Sonst werden die gewöhnlichen Gründe aus dem positiven Staatsrecht und aus dem Vertragsverhältniß, insbesondere aber dem Könige bloß zu Gemüthe geführt, daß er selbst, wie die frühern Regenten, bey seinem Regierungsantritt die Aufrechthaltung der Verfassung feyerlich gelobt und beschworen habe. Sie fügen hinzu, daß sie aufs Gewissenhafteste untersucht haben, ob eine Veränderung eingetreten sey, welche nach Rechtsgrundsätzen diese Verpflichtungen aufheben konnte; sie konnten keinen solchen Rechtsgrund auffinden. Daß sie noch gründlicher hätten suchen müssen, dazu hätten sie sich müssen eben dadurch auffodern lassen, daß sie sich sonst in der Befugniß sahen, gegen ihren Fürsten die Anklage des Meyneids gegen sein ganzes Volk zu erheben; — eine Befugniß und eine Handlung, vor der sie hätten zurückschaudern müssen.

Der Addresse wurde, außer zwey Aufsätzen, vornemlich eine dritte Beylage angefügt, ein Aufsatz oder vielmehr ein Buch in kleinem Druck von 162 Seiten, (VIII. Abth. S. 91 — 252) — nemlich die sogenannte Darstellung der Beschwerden des Landes. An diesem Buche hatten die Mitglieder viele Wochen lang gearbeitet, und von allen Seiten her alle Arten von Beschwerden zusammengeschleppt. Man

muß es in den Verhandlungen selbst nachlesen, wie mit dieser Arbeit sich die Stände das wichtigste Werk gethan, ihre heiligste Pflicht erfüllt, ihr ganzes Betragen gegen den König am unwidersprechlichsten gerechtfertigt zu haben schienen. Es ist, vollends in dieser Anzeige, unmöglich, sich auf den Inhalt dieses grellen Bildes von Druck und Klagen einzulassen. Außer der Untersuchung der factischen Behauptungen könnte es nöthig scheinen, zu unterscheiden, was reelle und was vermeinliche Beschwerden wären; denn man sieht beym ersten Ueberblicke, daß eine Menge der Klagen auf dem Urtheile der Verfasser über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit von Staats-Einrichtungen beruht. Alsdann wäre zu unterscheiden, was von dem Drucke der Abgaben, insofern er gegründet ist, der Regierung, und was der Nothwendigkeit und Ungunst der Zeiten zur Last fiele. Man hat wohl in allen deutschen Ländern, auch die vielfache Unvernunft des Beschwerens und Unzufriedenseyns abgerechnet, diese Vermischung gesehen, dem Willen der Regierung zuzuschreiben, was Folge der ungeheuren Verhältnisse und Begebenheiten seit 25 Jahren war. Man sieht bey dieser Beschwerdesammlung in dieser Rücksicht ebenso, daß den Ständen die Kenntniß der Staatsbedürfnisse und der Lage der Staatscasse abging, und daß die Klagen über die Auflagen ohne alle Vergleichung mit den Staatsbedürfnissen erhoben sind. In specieller Rücksicht aber würde zu untersuchen seyn, ob die Aufhebung der altwirtembergischen Verfassung der alleinige Grund der gegründeten Beschwerden sey, denn dieß war der vornehmste Gesichtspunkt, der dadurch bewiesen werden, oder vielmehr nicht bewiesen werden sollte, sondern der geradezu vorausgesetzt wurde; noch weniger ist es ausgeführt, daß die königl. Verfassung mit den so eben zugegebenen weitern Bestimmungen, den Beschwerden nicht abzuhelfen fähig wäre, ja daß sie vielmehr unter ihr fortbestehen müßten. Dieser letztere Gesichtspunkt, an dessen Entwicklung gar nicht gedacht wird, wäre der alleinige Nerv der Remonstration gewesen, welche durch diese Beschwerdenmasse unterstützt werden sollte.

Solche Untersuchungen, die sich zunächst als gerecht zeigen könnten, werden aber überhaupt überflüssig, da dieß so gewichtig geschienene Werk von Haus aus mit einem Grundmangel

behaftet war und ohne wichtige Folgen bleiben mußte, ja sogar ohne solche bleiben sollte. — Hier mag hierüber nur das Wenige bemerkt werden, daß die Landes-Gravamina, die Cahiers de doléances, ein bekannter Artikel in den Geschäften vormaliger Reichsstände gewesen sind. Eben so bekannt ist, wie wenig von je damit ausgerichtet worden, wie jeder Landtag oder Reichstag die vorhergehende Beschwerdenmasse meist noch unerledigt vorfand, und sie mit neuem Stoffe weiter anzuschwellen fand, so daß diese Moles selbst und die fest gewordene Gewohnheit, einerseits der Landstände oder Parlamenter, sich in solcher weitläufigen, alles mögliche herbeyziehenden Ausführung von Klagen und Beschwerden nach Pflicht und Gewissen zu ergehen, und andererseits die Gewohnheit der Regierungen zu den Verwilligungen ihrer Stände auch noch eine solche Moles überschickt zu erhalten, beyde Theile so dagegen abgestumpft und abgehärtet hat, daß das Aufsetzen und Empfangen dieser Schriftmassen zur Bedeutung einer Formalität heruntersank. Ref. erinnert sich irgendwo angeführt gelesen zu haben, daß als den Commissarien des Herzogs Carl von Wirtemberg von dem Reichshofrath in Wien, im Lauf der Proceßverhandlungen daselbst zwischen ihm und seinen Landständen im J. 1768, die Beschwerdesammlung der Letztern insinuirt wurde, jene Commissarien ungefähr erwiederten, daß der Reichshofrath sich über eine solche Masse nicht verwundern solle, indem seit mehrern 100 Jahren die Verfasser der Gravaminum mit ihren Vorgängern darin wetteifern, sie in der Beschreibung zu übertreffen und zu überbieten, und wenn man solchem Ausmahlen Glauben beymessen wollte, das Land schon seit länger als 100 Jahren gänzlich hätte ruinirt seyn müssen.

Die Wirtembergische Ständeversammlung, der ein ganz anderer Weg, der Weg nicht bloß zu gravaminiren, sondern an Wegschaffung der Mängel zu arbeiten, durch die königl. Verfassung eröffnet war, zog es vor, da sie in ihr Rechtsprincip altconstitutioneller Verfahrungsweise festgerennt war, bloß den geweisten Weg, die alte Heerstraße zu betreten, und die Masse von Querelen zusammenzutragen. Denn sie hätte es ihrem Gewissen entgegen gehalten, selbst zur Abhülfe beyzutragen, weil sie durch eine werkthätige Arbeit factisch die königl. Verfassung

anzuerkennen geglaubt hätte. Es ist auch eine leichtere Arbeit, eine solche Beschwerdenmasse zusammenzuschleppen, als die constitutionellen und legislatorischen Dispositionen auszudenken und auszuarbeiten, wodurch allein dem gründlich abgeholfen wird, dem abgeholfen werden kann; es ist leichter, sich auf die erstere Weise, nur zu einem hohlen Gefühle der Pflicht-Erfüllung und falscher Gewissens-Befriedigung aufzuspreitzen, als sich auf die zweyte Art ein mühsameres, aber zugleich bescheideneres und reelleres Verdienst zu erwerben. Ein Druck, wie der, der durch übermäßiges Hegen des Wilds und die Jagden entstanden, und der hart genug gewesen zu seyn scheint, ist wohl dazu qualificirt, mit bloßem Beschweren abgethan zu werden; denn zur Abhülfe bedarf es weiter nichts, als eines königl. Befehls, das Wild vor den Kopf zu schießen; — und es erhellt aus den Verhandlungen, daß der König auf die ersten Vorstellungen der Stände darüber noch im März (II. Abth. S. 57) diesem Uebel, „als dessen Erledigung zunächst von ihm abhing," zu steuern Befehle ertheilt hatte; als die Stände späterhin Zweifel über die genügsame Wirksamkeit derselben hatten, erneuerten sie mit Recht ihre Vorstellungen. Indem sie aber auch alles andere, was ihnen in der Staatseinrichtung und Staatshaushaltung unrecht und schädlich schien, in Einer Linie mit jenen Uebeln hererzählten und es gleichfalls beym Klagen und Beschweren bewenden ließen, so sah es aus, als ob sie sich die Abhülfe dieser Uebel auch so vorstellten, daß der König nur Befehl zu geben brauche, sie wegzuschießen.

Alles Verdienst kann nun etwa jenem Zusammenbringen von Gebrechen und Uebelständen nicht abgesprochen werden; es macht aber nur den Mangel des zweyten Verdienstes, durch überlegte Vorschläge zu abhelfenden Gesetzen, wirklich zur Abhülfe beyzutragen, um so auffallender. Allein in einer vorberathenden Sitzung über die erwähnten Aufsätze — vom 26. Juni (Abth. VIII. S. 8) wird gar die saubere Bedenklichkeit vorgetragen, daß sich das Ministerium auf den Beschwerden-Aufsatz einlassen möchte, — es möchte nemlich von der Hauptsache, d. i. der Herstellung der altwirtembergischen Verfassung, auf jenen ablenken. Hr. Gr. von Waldek hatte deswegen mit diesem Zweifel zugleich auf eine Wendung in

der Addresse angetragen, wodurch man sich gegen das Einlassen sichern könne. Diese Wendung und Verwahrung gab dann Hr. Bolley an, darin folgendermaßen angebracht zu haben, „daß die Stände sich durch Unterhandlungen über einzelne Beschwerden in Erreichung ihres höhern Zwecks, ihrer einzigen Sorge, nicht werden stören lassen, aber doch noch durch Vorlegung der Beschwerden eine heilige Pflicht zu erfüllen haben.“ — Sollte es durch Unterhandlungen seyn, daß die Beschwerden behandelt werden sollten, so gaben diese freylich Stoff für jahrelange oder vielmehr für endlose Unterhandlungen, da kein Reichshofrath mehr für deren Beendigung vorhanden war. Aber wollten die Stände sich weder auf legislative Arbeiten, noch auf sogenannte Unterhandlungen, also überhaupt nicht einlassen, wozu jener Ballast von Beschwerden? — Sollte es dem Ministerium hiemit überlassen bleiben, ihnen auf seine Weise abzuhelfen? — In der That diente dieser Ballast zu weiter nichts, als daß die Stände, wie sie es nennen, eine heilige Pflicht erfüllt hatten; die heiligere, aber freylich saurere Pflicht, durch legislative Arbeiten eine Einleitung einer Abhülfe zu machen, kam nicht zur Sprache. Der König ertheilte den 21. Juli (X. Abth. S. 14) den einzig möglichen Bescheid, daß er durch die Vorträge seiner Ministerien in den Stand gesetzt werden müsse, über die vorgetragenen Beschwerden seine Entscheidung zu geben.

Unter der Menge von Beschwerden aber betrifft eine im Vorbeygehn das, was der Schreiberey-Unfug genannt wurde. Durch die nicht zu ermüdenden Erinnerungen des Hrn. v. Forstner ist dieser Gegenstand „aus der melancholischen Litaney der Beschwerden“ herausgehoben und zu einer ausführlichern Beleuchtung gebracht worden, welche das Publicum mit einem Wirtemberg ganz eigenthümlichen Institut, dem Schreiberey-Institut, bekannt macht, und einen Zustand von rechtlicher und moralischer, wie von intellectueller Versumpfung aufthut, der unter anderem über ein wichtiges Moment, das Interesse für das gute alte Recht Aufschluß gibt, und um seines weitgreifenden Einflusses willen näher zu betrachten ist. — Bereits am 15ten May trug Herr von

Forstner den Einfluß, den die sogenannten Schreiber auf die Staatsverwaltung haben, als eine allgemeine Landsplage vor, und zwar sprach er es aus, daß die ehemalige wirtemb. ständische Verfassung es ist, in deren Innersten dieß Uebel festgewurzelt sey, welche den Schreibern „ein weites Feld der Willkühr, Bedrückung und Beutelschneiderey einräume" (Abth. V. S. 58). Es wurde nun ein Comité niedergesetzt, zur Verfassung eines Gutachtens mit Vorschlägen zur Verbesserung des Instituts. Als im Verlauf von 6 Wochen dieser Gegenstand nicht zur Sprache kam, wiederholte Hr. v. Forstner am 28. Juni seine Motion; er bemerkt dabey, daß wenn auch manchem achtungswerthen Principal von Schreibern der Unfug ein Gräuel ist, ein solcher ihn nicht verhindern, und nur im Stillen eine Reform wünschen könne, weil er es nicht wage, das Heiligthum der alten Verfassung anzutasten, wissend, daß dieß Uebel tief in ihr gegründet und aufs innigste mit ihr verwebt ist. Er fügt hinzu, daß der Wirtemberger sich nie (d. h. auch mit Herstellung der alten Verfassung, — im Gegentheil) in seinem Schicksal erleichtert fühlen werde, so lang dieß Uebel nicht beseitigt ist; daß dieses unerträglich und mehr als zureichend ist, den gemeinen Mann zur Verzweiflung zu bringen. Er führt es als Thatsache und aus unverwerflichen Zeugnissen an, daß dieses Uebel zu allen Zeiten die so häufigen Auswanderungen der Altwirtemberger ins Ausland bewirkt hat, — Auswanderungen, die sowohl im größten Flor der ehemaligen ständischen Verfassung, als zur Regierungszeit der verschiedensten wirtemb. Regenten Statt gehabt haben. Was konnte sie, ruft er ferner aus, anders dazu bewegen, als die Verfassung? Was sprach sich in derselben so unerträglich für sie aus? Was brachte sie bey dieser Verfassung in Verzweiflung? Nichts anders als der Druck des Schreiber-Standes. Und die Verfassung war es, welche diesen Stand berechtigte, den Unterthan zu drangsaliren u. s. f. — Er führt, bey einer fernern Erneuerung seiner Motion (Abth. XVI. S. 84) aus einem Gutachten eines vormaligen wirtemb. Regierungs-Präsidenten v. Gemmingen, eine Stelle an, worin es heißt, daß „Wirtemberg den

traurigen Vorzug vor andern Ländern habe, eine eigene Race von Menschen zu nähren, die man im übrigen Deutschland seit Dr. Fausts Zeiten nicht mehr kenne, — die Schreiber. Dieß Geschlecht ist, wird fortgefahren, dem arbeitsamen Theile des Volks um so lästiger, als es gleich unverschämt und niederträchtig ist, bey einer günstigen Gelegenheit auf die ersten Aemter des Staats Ansprüche zu machen, oder bey einer ungünstigen, der letzten Classe des Volks seine Nahrung zu entziehen, in allen Fällen immer von fremder Arbeit zu leben." — In einer höchst merkwürdigen, detaillirten Eingabe des Oberamts Horb XIX. Abth. S. 26 ff. liest man, daß, was jährlich an Schreibereyverdiensten bezogen werde, im Durchschnitte mehr als eine, ja in weitern actenmäßigen Angaben liest man, daß es 6 bis 7 Jahressteuern betrage.

Eine solche Darstellung war nun freylich sehr contrastirend mit dem Tone der Versammlung, immer von dem 300jährigen Glücke Wirtembergs unter und durch seine ehemalige ständische Versammlung zu sprechen, und mit der Versicherung, ihre Wiederherstellung sey die ganz simple Abhülfe der so eben zusammengebrachten Beschwerden, deren Gesammt-Masse vielmehr von dieser einzigen Landplage überwogen zu werden scheinen muß. Noch mehr contrastirend kann man jene Darstellung mit dem Eifer der Versammlung für das alte Recht finden, von deren Mitgliedern ein Theil selbst, und darunter von den Koryphäen, wie Hr. Bolley, Principalen in der Schreib-Dynastie waren, die meisten andern gewählte Deputirte aber vielleicht überhaupt nach ihrem Stande Brüder, Söhne oder sonst Verwandte in dieser Classe, oder für ihre Söhne und Verwandte das Recht auf die Theilhaftigkeit an den Vortheilen dieser „Landplage" haben konnten. Die Versammlung war jedoch in diesen Gegenstand eingegangen, und hatte dafür ein Comite, wie angegeben, ernannt. Wundern wird man sich aber, oder wenn man will, wird man sich nicht, wenn man die Saumseligkeit sieht, mit welcher dieser Gegenstand behandelt wurde. Auch auf die zweyte Motion des Hrn. v. Forstner erfolgte nur eine Auffoderung an das Comite zur Beschleunigung seiner Arbeit. Nach der auf die Vertagung am 27. Juli wieder erfolgten Zusammenkunft der Versammlung am 16. Oct.

verlautete nichts weiter von dieser Sache; Herr v. F. ließ nicht ab, am 5. Dec. den Gegenstand wieder zu erwecken; andere neuwirtemb. Deputirte schlossen ihre Stimme an. — Wenn eine Eingabe von zwey Amtschreibern, gegen deren einen gleich nachher sehr dringende Klagen XIX. S. 27 einkommen, die Versammlung um eine Verbesserung der Versorgung dieses Standes bittet, als welcher, wie sie versichern, durch seine Einrichtung schon seit Jahrhunderten den wohlthätigsten Einfluß für den Staat und seine Glieder, vor andern Ländern gehabt habe (Abth. XVIII., S. 27), — so besagten dagegen andere immer mehr einkommende Petitionen, von denen viele ungedruckt blieben, und zwar als die allgemeine Stimme von Neuwirtemberg (Abth. XVIII. 95 ff.), daß wenn von Landesbeschwerden und Bedrückungen die Rede sey, dieses Uebel zuvörderst genannt werden müsse, — sie fügten dazu die Belege, welche dieß sattsam erhärteten, — daß die Versammlung auf Einrichtungen bedacht seyn möge, daß der Schreiberstand nicht mehr nöthig habe, Tag und Nacht darauf zu sinnen, den Bürger zu brandschatzen, — und sein Aufkommen auf den Untergang und Verarmung des Unterthans zu gründen." In allen diesen Eingaben sind die grellsten Facta angeführt, und die stärksten Ausdrücke gegen diese Unterdrückung gebraucht. — Um die Zeit, als diese Petitionen um Hülfe gegen dieses Aussaugen, Prellen und Brandschatzen, einliefen, war die Betreibung von Remonstrationen gegen ein königl. Steuer-Executionsrescript von der Mitte Jenners 1816 wegen der Jahressteuer von $18^{15}/_{16}$, eine Hauptbeschäftigung der Ständeversammlung. Die Klagen über die unerträgliche, zur Verzweiflung treibende Landplage und Brandschatzung durch die Schreiberey, und der Eifer der Landstände um eine Milderung der Abgaben an den Staat, gehen einander parallel; so daß die Zusammenstellung herauskommt, als ob die Beytreibung der Steuern für den Staatszweck ein Hinderniß für die Schreiberey würde, die Jahressteuern, welche sie den Unterthanen auflegte, einzutreiben. — Am 24. Apr. 1816, als nun seit bald einem Jahre noch immer nichts in dieser Sache geschehen war, erneuerte Hr. v. F. bey der Versammlung abermals in einem (nicht abgedruck-

ten) Aufsätze seine Erinnerung daran. Endlich nach mehr als einem Jahre, indem die Versammlung zur Zusammenschleppung ihrer auf alle Zweige des Staatsdiensts sich erstreckende Beschwerden nur etliche Wochen gebraucht hatte, — ist denn die eigentliche Relation des für den Schreiber-Unfug niedergesetzten Comite's und des damit beauftragten Referenten, in welcher die Zusammenstellung dieser Beschwerden verheißen worden war, — gar nicht zu Stand und zum Vorschein gekommen (XXII. Abth. S. 7. XXV. Abth. Anh. S. 54). Was erschienen ist, ist eine Begutachtung des Hrn. Consul. Griesinger, welche als Anhang der 25sten Abth. auf 192 S. besonders abgedruckt ist. Diese ist vom 11. Juni an in mehrern Sitzungen stückweise nach Gelegenheit bis zum 15. Juli fort, vorgelesen worden. Alsdenn außer einer Bemerkung des Hrn. Dr. Weishaar am 6. Aug. gegen eine in der vorherg. Sitzung gemachte Motion, nun eine Reform des Schreiberwesens wirklich vorzunehmen, von welcher Motion man aber im Protocoll von der vorh. Sitzung nichts findet, und einigen sonstigen ganz einzelnen Bemerkungen ist von der Versammlung bis nahe vor ihrem Schlusse in dieser wichtigen Angelegenheit nichts mehr geschehen.

Das weitläufige Gutachten des Hrn. Consul. Griesinger gibt gleich Anfangs an, daß der Hr. Vf. sich enthalte, das traurige Gemählde aller „der schreyenden und beynahe unglaublichen Thatsachen zu entwerfen, die sich in den Petitionen und Aufsätzen, die bey den Ständen eingegangen, über das Schreiberey-Institut aufgehäuft haben, weil ein anderes Mitglied diese Arbeit übernommen habe," — eine Arbeit, die, wie gesagt, nicht an das Tageslicht gebracht worden ist. Aber jenes Gutachten, nebst den wenigen abgedruckten Petitionen, enthält immer noch genug, daß daraus die in der That „außerordentliche und fast unglaubliche" Natur dieses so berühmten Wirtembergischen Instituts und sein Verhältniß zur ständischen Verfassung näher hervorgehen mag. Indem der Hr. Verf. zuerst geschichtlich zu Werke geht, kommt er bey Amte der Gerichtsschreiber, weil es sehr alt ist, auf die alten wirtembergischen Gerichte zu reden und seine Ansicht und Beurtheilung derer

selben zu geben, von der sich Ref nicht enthalten kann, einiges zuvörderst auszuheben, ehe er an die Schreiberey selbst kommt. Der Hr. Verf. führt aus Canzlers Nauclerv, der zu Ende des XV. Jahrh. lebte, Chronogr. gener. folgendes über die Verfassung dieser Gerichte an:

In singulis urbibus, oppidis et villis duodecim viri, vitae integritate ac honestate praecipui, eliguntur in judices, nullo habito respectu, an sciant literas, nec non, qui munus judicum necessario subeunt, licet remunerationem seu mercedem nullam habeant, propter honorem. Sed pro bono communi, suis posthabitis negotiis, statutis diebus judiciis intendunt, jurantque singuli, se facturos secundum quod eis visum fuerit justius ac memelius, et praesente magistratu loci causas audiunt, partibusque ad satietatem auditis sententiam dicunt, non ut leges censent, (nemlich wie es vorher heißt — leges imperatorum) quorum nullam notitiam habent, sed prouti ratio et consuetudo judiciorum dictat. — Enthält aber ratio und consuetudo judiciorum, das Gewohnheits-Recht, die coutumes, keine Gesetze? — Die Einführung der ausländischen Rechte führte auch gelehrte Consulenten bey den Gerichten ein, und diese Gewohnheit vollends brachte jene aus ebenbürtigen Männern von ausgezeichneter Rechtschaffenheit, die nicht für Geld, sondern für die Ehre Recht sprachen, bestehenden Gerichte zu der Nullität herunter, welche ihr Aufheben selbst zuletzt für nothwendig erblicken läßt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Fortsetzung der in Nr. 75. abgebrochenen Recension.)

Jene schöne Darstellung Nauclers nennt aber der Hr. Verf. eine mit den lebhaftesten Farben gemachte Schilderung der Unwissenheit der damal. wirtemb. Gerichte, und fährt aus sich fort: „In Gerichten, wo Richter saßen, wie so oben beschrieben worden, denen dann auch die vielen (viele gewiß!) vernünftigen „Ausdehnungen und Einschränkungen der Gesetze ganz unbekannt waren, deren Menge heutzutage alle Nicht-Juristen", (wie es noch die Mitglieder der Geschwornengerichte in England und Frankreich sind, — einer Institution, die in diesen Ländern für das Palladium der Freyheit betrachtet wird —) „außer Stand setzt, verworrene Rechtshändel zu entscheiden — in solchen Gerichten konnte das Hauptgeschäft der Gerichtsschreiber nur bestehen im Niederschreiben der thörichten und abgeschmackten Urtheile unwissender Richter eines barbarischen Zeitalters." — Man sieht, daß von solchen Ansichten eines juristischen Mitglieds einer deutschen Ständeversammlung die Wiedererweckung herrlicher deutscher Alterthümlichkeit, ächt nationaler Institute nicht zu erwarten wäre. — Der Triumph des neuen Rechts, „der neuen und muthigen Ulpiane und die Niederlagen der wirtemberg. Richter" sind S. 31 noch weiter ausgeführt: „Das alte deutsche Recht und die alten deutschen Gewohnheiten lassen sich natürlich, heißt es, mit dem römischen Rechte in keine Vergleichung setzen; die Albernheit roher und ungebildeter Köpfe eines finstern Zeitalters muß neben der Weisheit der größten und erhabensten Rechtsgelehrten des alten Roms und der ganzen Welt einen sonderbarn Contrast bilden,

ja ganz und gar lächerlich und verächtlich werden" u. s. f. Ist dieß der Geist deutscher Volksthümlichkeit, den wir in solchem Tone geehrt und lebendig sehen? Mit Hohn wird ferner angeführt, daß der Landtag vom J. 1515, so wie mehrere folgende, bittere Beschwerden geführt über die Gelehrten, die merklich bey allen Gerichten, durch das ganze Land, mit ihren Handlungen einbrechen, so daß jetzt einer, dem Rechtens noth thue, mit zehn Gulden nicht davon komme, der vielleicht vor 12 Jahren mit 10 Schillingen die Sache gar gerichtet hätte, und wenn hier kein Einsehen geschehe, so müsse man in jegliches Dorf mit der Zeit einen oder zwey Doctoren setzen, welche Recht sprechen." Vergebliche Beschwerden, denn „der Tod sey einmal den alten deutschen Gewohnheiten geschworen gewesen." Ein oder zwey Docteren sind zwar nicht in jedes wirtemb. Dorf gekommen, aber dafür die Schreiber; und es würde unnütz seyn zu untersuchen, ob bey dieser gleichfalls nicht alten deutschen Gewohnheiten die Bürger gewonnen haben.

Diese Schreiber nun, um die es hier eigentlich zu thun ist, definirt Hr. Cons. Griesinger als juristische und cameralistische Praktiker, und setzt das Eigenthümliche der wirtemb. Schreiber darin, daß sie solche blos unstudirte Praktiker seyen. Daß dieß aber in andern Ländern nemlich bis zu einem gewissen Umfang derselbe Fall ist, ist eine bekannte und natürliche Sache, da zu einem großen Theile der Schreiberey-Functionen eine Universitätsbildung wenigstens etwas überflüssiges ist. Das Eigenthümliche des wirtemb. Schreiberey-Instituts zeigt sich aber nach diesem Gutachten und den Petitionen in etwas ganz anderm zu liegen. Es geht daraus nemlich hervor, daß für jeden Amtsbezirk ein Stadt- oder Amtsschreiber vorhanden ist, (für die größern Städte nemlich auch ein besonderer Stadtschreiber, und dann für den übrigen Bezirk, der das Amt heißt, wieder ein besonderer Amtschreiber) welcher das Monopol hat, alles, was in diesem Bezirk gerichtliches und amtliches zu rechnen und zu schreiben ist, schreiben zu lassen. — Daß Oberamteyen, nemlich die Justiz- und Policey-Aemter, die Cameralverwaltungen, Forstämter gleichfalls Schreiber als Gehülfen halten, ist ein

für ihre Geschäfte auch in andern Ländern nothwendiger Umstand. In dieser Rücksicht kann nur dieß als Wirtemberg eigenthümlich angesehen werden, daß unter solchen Gehülfen keine aus der Classe studirter Juristen, Cameralisten oder Forstmänner genommene sich befinden, sondern alle Gehülfen sich nur durch die Routine bilden, und nicht dazu bestimmt sind, selbst dereinst ein Amt, in dessen Geschäften sie arbeiten, zu bekleiden. In den Besitz der Forstämter ist längst der Adel gesetzt worden; der bürgerliche Gehülfe ist dadurch schon von der Fähigkeit ausgeschlossen, zu einem solchen Amte zu aspiriren. In Ansehung der studirten Juristen ist es nicht der Fall, daß ihnen zur Bedingung, um in einem Amte angestellt werden zu können, gemacht ist, sich nach Vollendung der Universitäts-Studien die praktische Geschicklichkeit hiezu durch eine Praxis von einem oder etlichen Jahren bey einem Beamten zu erwerben; welche Vorbereitung in andern Staaten ein gesetzliches Erforderniß ist. Es ist im Gutachten mehrfach davon die Rede, daß die studirten Juristen sich viel zu vornehm dünken, als Gehülfen bey einem Beamten einzutreten. — Eine bey der Ständeversammlung eingegebene Petition der Stadt Urach enthält die Beschwerde, daß der — übermäßig große — Bezirk des dort ehmals seinen Sitz habenden Oberamts verringert worden; unter andern ist der saubere Gedanke geäußert, daß die ehemaligen vielen kleinern Oberämter den Nutzen gehabt, den in Geschäften unerfahrnen studirten Juristen zur Vorbereitungs-Bildung zu dienen, für was? — für die Versehung ausgedehnterer Oberamtsbezirke! Als ob der Unterschied nicht bloß die Quantität der Geschäfte beträfe; der Qualität nach sind sie dieselben. Die den kleineren Amts-Bezirken angehörigen Bürger wären nach jenem Einfall nur darum die animae viles, an denen der unerfahrne Angestellte sich zum Beamten bilden sollte, weil sie zu einem geographisch kleinern Bezirke gehören. — Weil nun auch diejenige juridische Praxis, welche anderwärts von studirten Juristen zu ihrer Vorbereitungs-Bildung für ein Amt, unter Aufsicht und Anleitung eines wirklichen Beamten versehen wird, ganz den Schreibern anheimfällt, so erhellt die Wichtigkeit der letztern sowohl im Verhältnisse zu einem unerfahrnen Vorgesetzten,

als auch für sich, indem der studirte Vorgesetzte eines Amts von 20000 und mehr Seelen, der auch die Policeygewalt und Zweige der administrativen Gewalt mit gerichtlicher in sich vereinigte, nur Schreiber zu Gehülfen hat.

Die Hauptparthie im Gemählde des Instituts oder Unfugs (denn der Schreiberey-Unfug erscheint in den Vorträgen und Petitionen gleichsam als ein technischer und anerkannter Ausdruck für das Schreiberey-Institut) ist aber jenes Monopol, das den Stadt- und Amtsschreibern zugetheilt ist. Ferner, um dasselbe zu exerciren, halten sie nach Bedarf 10, 20 Schreib-Subjecte, welche sie theils bey sich im Mittelpunkt behalten, theils in die Flecken und Dörfer ausschicken, um zu schreiben. Ein Detail der Geschäfte, die sie zu schreiben haben, muß im Gutachten selbst nachgelesen werden. Außer den Geschäften der Steuerrepartition, des Schreibens von Steuerzetteln, Steuerempfangbüchern, der Bestimmung des steuerbaren Vermögens jedes einzelnen Bürgers, der Bemerkung der Veränderungen durch Verkauf der Häuser, Güter, Heyrathen u. s. f., dann ebenso der Repartition der Communial-Ausgaben des sogenannten Stadt- und Amts-Schadens *) sind vornemlich zweyerley Gegenstände auszuzeichnen, in denen der Druck und Unfug der Schreiberey seinen vornehmsten Sitz zu haben scheint. Erstens haben sie die Acte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, Verträge, Heyraths-pacte, insbesondere die Testamente, Zubringens-Inventare, d. i. des Vermögens eines neuen Ehepaars, Verlassenschafts-Gant-Inventare, Erbschaftstheilungen u. dergl. zu fertigen. Ueber die letztern Gegenstände heißt es z. B. a. a. O. S. 66: Bey fast allen Erbschaftstheilungen findet sich nicht so vieles Geld, als die Schreibgebühren betragen; es wird also das beste Stück Gut, um baares Geld zu bekommen, öffentlich verkauft; bey Neuverheyratheten geht es nicht besser; entweder zehren die Inventurkosten ihr weniges im ledigen Stande sauer erspartes Geld auf, oder sie müssen schon zum Anfange

*) Nach dieser Terminologie hieße z. B. auch die Erbauung einer neuen Brücke, eines Rathhauses u. s. f. ein Schaden.

Schulden machen oder ein Stück Gut verkaufen u. s. f., und als die Folge von solchen Proceduren wird die allgemeine Verarmung der untern Volksclasse angegeben. Ein unverheyrathetes Ehepaar z. B. kann also das Inventar, das nach den dasigen Gesetzen aufzunehmen ist, nicht selbst aufsetzen, oder beliebig, von wem es sey, schreiben und dann gerichtlich bestätigen lassen, sondern der Schreib-Monopolist nur kann dieß verrichten; und mit welcher Weitläufigkeit und Kosten er überhaupt seine Arbeiten ausfertigt, davon wird sogleich die Rede seyn. — Einstimmig sind in den Petitionen und sonstigen Angaben die Klagen sowohl über die Natur der gesetzlichen Dispositionen selbst, welche eine endlose Schreiberey und unsägliche Kosten nach sich ziehen, als über die Prellereyen und den Unfug, der das Gesetzlicherlaubte verdoppelt, verzehnfacht. — Die andere weiter bemerkenswerthe Beschäftigung der Schreiber ist die Fertigung der Burgermeister-, d. i. der Commun- und anderer hieher gehörige Rechnungen, alsdann der Armenkassen-, Heiligen-, Almosen-, Spital- und die Pflegrechnungen, überhaupt der Rechnungen über die Armen- und Kirchenfonds; — außerdem daß sie auch die Probation, Revision der Commun- und Vormundschaftsrechnungen haben. — Hiebey kommt nun ein ganz eigenthümlicher Umstand zum Vorschein, daß jene Burgermeister und Administratoren von sonstigem Gemeinde-Vermögen, Armenfonds u. s. f. die Rechnungen über die Verwaltung ihrer Cassen nicht selbst stellen, oder privatim für dieses Geschäft zu sorgen haben, sondern dasselbe aus der Schreib-Fabrik des Amtsschreibers müssen verfertigen lassen. Die Kosten werden der Gemeinde aufgerechnet, und hier ist der Nahme Amts-Schaden, unter den sie gehören, wohl ganz passend.

Was vorerst die Seite dieser Kosten betrifft, die den Gemeinden dadurch erwachsen, so sind grelle Beyspiele davon angeführt, z. B. daß die Fertigung der Rechnung einer neuwirtembergischen Gemeinde, wovon die Kosten früher 1 fl. 30 kr. machten, nun durch die neueingeführte altwirtemb. Schreiberey-Methode sich auf 50 fl. erhöhte; einem Weiler, der wegen Mangels an Revenuen früher keiner Rechnung bedurfte, wußte die Kunst doch jetzt eine zu machen, die sich auf 56 fl. 20 kr.

kellerff. (Abth. XVIII. S. 99 ff.) Diese und eine Menge andrer Beyspiele wären lustig zu lesen, wenn sie nicht zugleich zu unerhört, zu infame Prellereyen wären; nur noch ein Fall: Die Commun-Rechnungs-Acten von einem Orte Möglingen, wurden vom Stadtschreiber einer Reihe von Schreibern nach einander zur Fertigung gegeben; diesen zusammen, deren keiner ein Wort an der Rechnung geschrieben hat, mußte die Commun für Actenlesen und einstudiren, den Betrag von 900 fl., sage neunhundert Gulden, bezahlen; der eine ging dahin, der andere dorthin weiter; soviel kostete die Rechnung, ehe eine Zeile an ihr geschrieben war, und dem, der sie zuletzt wirklich machte, mußte seine Mühe freylich mit Recht wieder fürs Ganze bezahlt werden. — Eine der auffallendsten Klagen unter den von der Ständeversammlung zusammengestellten Landesbeschwerden macht die zum Theil so beträchtliche Vergrößerung der Administrationskosten des Vermögens der Gemeinden, der Armenfonds u. s. f.; sie schreibt alles Uebel dem Aufheben der alten Verfassung zu. Aus den Angaben, die sich über das Schreiberey-Institut ergeben, erhellt, daß diese Klagen besonders in den neu hinzugekommenen Landestheilen erhoben worden sind, und auch die abgedruckten detaillirten Gemeinde-Rechnungen zeigen, daß gerade die Einführung dieses altwirtembergischen Unfugs es ist, welche eine enorme Vergrößerung der Administrationskosten herbeyführte. Es könnte noch vieles angeführt werden, von den unerlaubten Anrechnungen, der Weitläufigkeit der Rechnungen (unter andern werden z. B. in den in duplo oder triplo zu fertigenden Commun-Armenfonds- und andern dergl. Rechnungen, selbst die Zettel der Handwerksleute wieder in extenso, und zwar auch in duplo und triplo inserirt) und dergleichen. — Mit dieser Praktik, sowohl auf rechtmäßige als unrechtmäßige Weise die Bürger auszusaugen, hängt alsdenn das grelle Gemählde zusammen, das von den Sitten dieses Standes, der Unwissenheit, Rohheit, Plumpheit, Arroganz u. s. f. desselben gemacht wird; a. a. O. S. 9 ff. Es heißt S. 40 ebendas., „daß dieser Stand zu keiner Zeit in Wirtemberg geachtet worden sey; in der Hochachtung, die man von Zeit zu Zeit mit so vielem Rechte einzelnen Individuen desselben erzeugte, lag stillschweigend die

Geringschätzung des Standes im Ganzen, weil ausgezeichnete Schreiber stets eine große Seltenheit waren." Die grellen Farben, die man übrigens gleich in dem ersten Kap. dieses Gutachtens liest, sind nicht sowohl von dem Verf. gerieben, sondern nur ein Zusammentrag aus den Schriften, welche über diesen wirtemb. Stand von andern ältern und neuern erschienen sind, und ein einstimmiges Zeugniß geben; — sogar sind darunter einige Verfasser, die diesem Stande selbst angehörten und ihn am besten kennen mußten. Man kann nicht wohl etwas härteres von einer Menschenklasse sagen, als diese Schilderungen enthalten.

Eingreifender aber noch als Alles dieses, ist der Umstand, daß an den Principal, der Stadt- und Amtsschreiber, dieselbe Summe, welche seine ausgeschickten Schreiber für ihre Arbeiten nach ihren Aufrechnungen verdienen oder erpressen, bezahlt werden muß. Hiemit tritt also nun eine eigenthümliche Art von Verhältniß ein. Nicht nur hat der Principal das Monopol des Schreibens in seinem Bezirk, sondern an ihn, welcher der Aufseher über die Handlungen seiner Untergebenen seyn soll, muß, nicht für eine seinerseits geleistete Arbeit, sondern gleichsam als an den Dynasten, wieder ebendasselbe entrichtet werden, was seine Schreiber für sich erarbeiten, und über dessen Uebertreibung schon so sehr Klage geführt wird. Diese Abgabe an den Stadt- oder Amtsschreiber ist unabhängig von den herrschaftlichen Taxen, die noch auf solche Schriften gelegt sind, und fällt in seine Privatcasse. Es heißt hierüber mit Recht S. 137 a. ang. Ort: „Daß die Schreiber immer die Geldmacher der Stadt- und Amtsschreiber sind, daß diese bey jeder illegalen und übertriebenen Anrechnung und Weitläufigkeit ihrer Untergebenen immer nur gewinnen, — schlechter als diese Einrichtung, läßt sich nichts ersinnen." — Der Gedanke eines Dynasten- oder Lehensverhältnisses, nach welchem der Stadt- und Amtsschreiber von den Bürgern, gleichsam als Unterthanen oder Schreibholden, wie man sie nennen könnte, Gefälle erhebt, erscheint völlig ausgebildet in dem Fall, der a. a. O. S. 67 angeführt wird. Ein Amtsschreiber rechnete im verflossenen Jahre einem Pächter, der einen verstorbenen Bruder, einen katholischen Pfarrer, zu be-

erben, und Dispensation von der Inventur und Theilung erhalten hatte, die Summe von 200 fl. an, weil er, durch die Dispensation, um seine Theilungsgebühren nicht kommen könne. Es ist daselbst weiter angeführt, daß der Erbe auch die Summe wirklich bezahlte, und der Amtsschreiber sie einstrich, ohne eine Feder angesetzt zu haben; und es ist ferner nicht bemerkt, daß diese Erpressung Wiederersatz und Zuchthaus, oder andere Strafe zur Folge gehabt habe. Schuldigkeiten, welche aus dem Feudalverhältniß herrühren, enthalten doch noch theils ein Recht des Lehensherrn an Grund und Boden, theils die Pflicht des Schutzes seiner Vasallen. Auch von solchen Bedingungen sind aber jene Gebühren frey, welche der Stadt- und Amtschreiber bezieht. — Wenn die wirtemb. Bürger wirklich mit dieser Schreib-Hörigkeit oder Schreib-Leibeigenschaft behaftet sind, — wie es de facto der Fall zu seyn scheint, und die Landstände nicht wohl in Abrede seyn könnten, so wäre es wenigstens zweckmäßiger, wie auch gerechter, dem Staate den Vortheil dieser Unterthänigkeit zuzuwenden, und in dessen Nahmen dieses Monopol zu verpachten *), statt daß *jene* Gefälle, ohne Bezahlung für eine Arbeit zu seyn, nur in den Beutel von Privatpersonen fallen, von welche manche dadurch, wie es a. a. O. S. 111 heißt, so gut als ein österreichischer und französischer Bischof stehen.

Es ist erwähnt worden, daß die Burgermeister, wie auch andere Gemeindevorsteher, Verwalter der Armenfonds u. dgl. die Rechnungen über ihre Verwaltung nicht selbst stellen, sondern dem privilegirten Schreiber dieses Geschäft zusteht. Es ist schon wichtig, daß jene Communalbeamten und Stiftungs-Verwalter durch solche Einrichtung in legitimer Unfähigkeit gehalten werden. Aber von bedeutenderem Gewicht als dieser

---

*) S. 64 a. a. O. wird angeführt, daß „der Herzog Carl im J. 1760 den übermäßigen Schreiberverdienst der Stadt- und Amtsschreiber zum Vorwande gebrauchte, um diese zu einem gezwungenen Anlehen von 50000 fl. an die Kriegskasse zu nöthigen." — Jener Vorwand ließe sich wenigstens als ein eben so guter G r u n d, und diese despotische Handlung leicht als gerade so gerecht betrachten, als jene Lehens-Gefälle und Bezüge der Stadt- und Amtsschreiber selbst.

Umstand und selbst als der vorhin betrachtete Kostenaufwand, der den Gemeinden und den andern Fonds hieraus erwächst, ist die Abhängigkeit, in welche damit die sämmtlichen Gemeinde-Vorsteher eines Bezirks von dem Stadt- und Amtsschreiber gesetzt sind. Ueber diese in den Staatsorganismus weiter eingreifende Seite findet sich XVIII. Abth. S. 97 eine Schilderung in einer Petition von Gmünd, welche das Ungeheuer des Schreibereywesens nach seinen verschiedenen Zweigen mit amtlichen Belegen darstellt *); über den, von dem hier die Rede ist, heißt es: „Bey Commun-Rechnungen bemeistert sich der Schreiber aller Papiere des Journals, der Beylagen und Quittungen des sogenannten Rechners, ohne speciellen Legschein dafür zu geben. Von diesem Augenblicke an ist der Burgermeister sein Sclave; er hat den letzten ruhigen Schlaf gethan, denn der Gedanke, seinen Credit, Ehre und guten Nahmen einem fremden unbekannten Menschen überantwortet zu wissen, quält ihn unablässig. Mancher läßt sich nun sogleich Abschlagszahlungen machen, wandert damit in eine andere Gegend des Reichs. Wird endlich das Geschäft von einem der Nachfolger begonnen, so nimmt die Leidensperiode des Rechners ihren Anfang, er hat unpassirliche Ausgaben gemacht, es fehlen Quittungen, es zeigt sich ein bedeutendes Deficit; die Zukunft des Rechners ist die Festung oder das Zuchthaus. Ist nun der sich schuldlos Bewußte auf diesem Punkte der Verzweiflung, so wird, nachdem die zweckdienlichen Mittel eingeschlagen worden, wieder eingelenkt; die Quittungen wieder gefunden oder gemacht u. s. f. Der Rechner nebst den dabey vorkommenden Figuren oder Urkunds-Personen unterschreibt seine ihm ganz überall unverständliche Rechnung, und begreift eben so wenig, wie bey dem früher ihm angeschuldigten Deficit, daß ihm nun am Ende ein Guthaben zukomme."

In solchen Händen befinden sich also die Gemeinde-Vor-

*) Man erstaunt über das daselbst ausführlich angegebene Detail von dem Aussaugen der Gemeinden durch das Schreibereywesen; es finden sich darunter die Berechnungen von Ortschaften, in welchen die Schreibereykosten sich auf 6¾ und 7 Steuern belaufen.

Stunde in solchen Händen befindet sich das Volk! „Mein Volk, dein Führer betriegen dich!“ — wenn sie vom guten alten Rechte sprechen, möchte man mit dem Propheten ausrufen. Aber so fern man seyn wird, jene Schilderung, was das Persönliche betrift, für allgemein anzunehmen, eben so gewiß geht nicht aus den Persönlichkeiten, sondern aus solchen Einrichtungen die nothwendige Abhängigkeit der Gemeinde-Vorstände, der Gemeinden, und mit dem oben erwähnten weitern Geschäftsressort der Schreiberey zusammengenommen, auch die der einzelnen Bürger, von den Stadt- und Amtsschreibern hervor. Jene Gemeindevorstände erwählten ehmals die Landtagsdeputirten allein, und von den Mitgliedern der Ausschüsse war der größere Theil aus der Classe der Schreiber. In dem Gries. Gutachten S. 78 heißt es: „Die Verbesserung oder gar die Umschmelzung des Schreiber-Instituts, mußte, troz der oft gefühlten und gerügten Gebrechen desselben, in den ständischen Repräsentanten, die ja meistens selbst Schreiber waren, oder auf die wenigstens Schreiber Einfluß hatten, darum immer die größten Widersacher finden, weil jede Hauptverbesserung mit ihrem Interesse im offenbarsten Widerspruche stand.“ — Hiemit ist Alles gesagt. Was aber als ein waren, hatten, als ein Vergangenes von den frühern Landtagen und landständischen Ausschüssen erscheint, war es nicht auch ein Verhältniß, wie auch die Geschichte dieser Ständeversammlung selbst? hat sie etwas wirksames dafür gethan, um solchen Augiasstall wegzuschwemmen? hätte sie nicht in ihre eigenen Eingeweide gewüthet? Haben die immer wiederholten Bemühungen des Hrn. v. Forstner, der sich durch ihre Zögerungen nicht ermüden ließ, es durchsetzen können, daß nach Jahr und Tagen auch nur eine Relation des Comite's an Stände gekommen, vielweniger daß eine Deliberation, oder gar ein Beschluß in die Sache eingegangen wäre *).

Charakteristisch ist es, daß die Klagen und Beschwerden vornemlich nur aus Neu-Wirtemberg kamen, als ob Alt-Wirtemberg in solchem Zustand activ und passiv so befangen

---

*) Was im Nov. 1816 noch geschehen, wird unten erwähnt werden.

gewesen wäre, daß es kein Bewußtseyn und Empfindung oder vielmehr nur die der resignirenden Verzweiflung auf der einen Seite, und auf der andern nur ein in den guten, alten, garantirten Rechten völlig gesichertes, privilegirtes Gewissen gehabt hätte? — Es mochte das seinige dazu beygetragen haben, daß die altwirtembergischen Schreiber, die man als erfahrene Männer im Fache in dem neuen Gebiet vornemlich brauchen mußte, daselbst wie in einem eroberten Lande ärger hausten, als daheim. Aber schlecht empfahlen sich so die neuen Landsleute, die in der Gewohnheit des altwirtemb. Rechts und dieser so gepriesenen Verfassung erwachsen und gebildet waren, und eben so schlecht empfahlen sie dieß alte Recht und diese alte Verfassung.

Dem Ministerium aber könnte man einen Vorwurf daraus machen, eine Ständeversammlung, deren Elemente es kennen mußte, zusammengerufen, und nicht vielmehr den König berathen zu haben, noch zu den Veränderungen, die er in den obern Stockwerken des Staats vorgenommen hatte, diese vorher hinzuzusetzen, daß er die Regeneration des unseligen Verfassungszustands der allgemeinen Volksmasse bewerkstelligte. So lange diese Wirtemberg eigenthümliche, bürgerliche Aristokratie existirte, welche durch Schreiben bischöfliche Einkünfte als *Gefälle* bezieht, und eine allgemeine Gewalt über die Gemeinden, deren Vorsteher und die Privaten ausübte, so lange diese Vorsteher und die Gemeinden nicht aus den Klauen dieser privilegirten Kaste gerissen, solches die Begriffe, wie den Beutel der Volksmasse umgarnende Element sittlicher und intellectueller Versumpfung nicht zerstört war, konnte kein wahrer Begriff über Recht, Freyheit und Verfassung Wurzel fassen, konnte das Ministerium nicht anders erwarten, als daß von den erwählten Deputirten ein großer Theil aus diesem Elemente hervorgehen würde. — Es konnte glänzend scheinen, daß der König zuerst unter den deutschen Fürsten seinem Volke Landstände nach einer Organisation gab, welche sie zu Vertretern der Rechte nicht einer Classe, sondern des Volks selbst machen sollte, welche damit die landständische Verfassung aus der Gleichgültigkeit und Entfremdung, ja Verachtung des Volkes gegen sie, zu der frühere deutsche Landstände herabgesunken

waren, reißen konnte *). Altwirtemberg hat keinen bedeutenden Adel für sich gehabt; dagegen hatte sich jene unscheinbarere, aber drückendere Aristokratie festgesetzt. So lange aber diese Fesseln des Volks nicht zerbrochen waren, konnte für sich keine Repräsentation hervorgehen, die ihm angehörte; und so unerläßlich es für den Begriff eines monarchischen Staats ist, daß *Landstände* in demselben seyen, wäre es selbst vorzüglicher, *gar keine zu haben*, als die Fortdauer jener Privilegien, jener Bedrückung, Täuschung und Verdumpfung des Volks zu

*) *Spittler* in der *Sammlung einiger Urkunden und Actenstücke zur neusten wirtemb. Geschichte, Göttingen*, im J. 1796, sagt in dem *Entwurf einer Geschichte des engern landschaftl. Ausschusses*. II. Th. S. 359 f. „In manchem Lande ist die gut eingerichtete Collegien-Verfassung desselben eine weit bessere Schutzwehr des allgemeinen Wohls geworden, als selbst die ständische Constitution. Daher ruht denn auch oft auf diesem und jenem landesherrlichen Collegium eine allgemeine Ehrerbietung des ganzen Publicums, indessen das *ständige Corps* zu einer *Nicht-Achtung* herabsinkt, die bey der ursprünglichen Bestimmung desselben fast unmöglich seyn sollte, und doch *überall* unverkennbar hervorbricht." — An noch vieles andere aus jenem Aufsatze, das auch auf die neuern Verhältnisse Anwendung fände, könnte erinnert werden; nur dieß noch: S. 444 heißt es in Ansehung der Einrichtung der *Controle* über die *Verwaltung der Landescasse* durch den *engern Ausschuß*, daß nicht leicht eine schlechtere Controle ausgefunden werden möchte; daß aber, *einige Menschlichkeiten abgerechnet*, im Ganzen tractatenmäßig gewirthschaftet worden sey. — Damals war die oben angeführte Bewirthschaftung der Landescasse noch nicht ans Licht gezogen worden. — Eben so merkwürdig ist, was S. 445 f. darüber vorkommt, wie die Mandanten, die Städtemagistrate von der Kenntniß und dem Verständniß der Rechte immer mehr abkamen, daß ihre Ungeschicklichkeit keine Rechte und die Unwissenheit keine Autorität mehr — gegen die Comitéherrn — behaupten" konnte; — wie es nicht anders gehen konnte, da die allgemeinen Angelegenheiten nicht mehr volksmäßig, sondern advocatenmäßig, und überdem *geheim* betrieben wurden; — ferner wie auf Landtagen das Verhältniß zwischen den Ausschüssen und den übrigen Landtagsdeputirten sich machte, die Comitéherrn referirten, und die Vota der Uebrigen „gleichsam nur für die lange Weile gehört worden seyen."

dulden, ohnehin besser als Landstände zu haben, welche die Vertreter der Privilegien dieser Aristokratie sind. — Das Ministerium konnte gleichfalls die Grundsätze der andern Aristokratie kennen, welche Wirtemberg so eben erst einverleibt worden, oder nach dem Sinne eines Theils derselben, erst einverleibt werden sollte. Es mußte voraussehen, daß diese Classe damit anfangen würde, sich ihre Rechte vorzubehalten, — Rechte, die in dieser Unbestimmtheit es unentschieden ließen, welches Verhältniß dieser Stand im Staate hatte, und die in ihrem alten Umfange jedem Staatsorganismus widersprechen. — Es hat sich in den meisten Fällen großer politischer Bewegung gezeigt, daß Fürst und Volk, Eines Sinnes und Willens gewesen sind; aber daß sich nur zu oft ein Mittelstand, wie in Frankreich der Adel und die Geistlichkeit, so in Wirtemberg jener und die bürgerliche Aristokratie der Schreiberey, statt das Band von beyden auszumachen, wie es seine Bestimmung ist, auf Privilegien und Monopole steifte, und die Verwirklichung der Grundsätze des vernünftigen Rechts und allgemeinen Wohls hinderte, ja zu nichte machte. Durch die Stellung, die dem Mittelstande überhaupt zukommt, die Intelligenz eines Volkes auszumachen, und dessen Rechte wie dessen Pflichten unmittelbar zu handhaben, vermag er, wenn er vielmehr eigene Privilegien gegen dasselbe vertheidigt, dieses in die Täuschung zu ziehen, daß es sich auf die Seite dieses seines Feindes stellt. Dann ergibt sich das so ekelhafte als traurige Schauspiel, daß Unrecht, welches hundert Jahre Recht geheißen, als solches gegolten und das Volk zur Verzweiflung gebracht hat, von dem durch diesen Nahmen betrogenen Volke selbst unterstützt wird.

Nachdem nun aus dem Bisherigen die Grundsätze, der Geist und die Interessen dieser Versammlung sich sattsam zu erkennen gegeben, so hat die fernere Geschichte, die nur eine trockene Folge davon ist, weniger Interesse mehr, und läßt sich kürzer zusammenfassen.

Wir sind im Verfolge des Geschichtlichen dabey stehen geblieben, daß die Stände am 26. Juni nicht darauf eingingen, dem, was in den wichtigen königl. Concessionen annehmbar für sie war, mit welchem die gleichfalls aus der königl. Ver-

fassung annehmbaren Punkte in Verbindung gebracht werden konnten, die Form einer Uebereinkunft zu geben, sondern sich vielmehr in der Stellung völliger Nichtbefriedigung hielten. Originell ist es daher, aber ganz im Style des bisherigen Ganges (IX. Abth. S. 5), daß in der folgenden Sitzung nach gefaßtem Beschlusse, nun die Prüfung der kön. Resolutionen, in einem Aufsatze eines einzelnen Mitglieds, Dr. Weishaar, zur Sprache gebracht, und ein Comite' ernannt wurde, um diesen Aufsatz zu prüfen. Dieß Comite' referirte am 28. Juni, erwähnte jedoch einer Untersuchung und des Befunds dieses Aufsatzes gar nicht, sondern trug nur darauf an, ihn den kön. Unterhandlungs-Commissarien mitzutheilen. Dieser Beschluß vom 28. Juni erscheint auch in der Hauptadresse, obgleich diese vom 26. Juni datirt ist, so wie auch am 28. noch der am 26. gefaßte Entschluß, darin der hohen Garanten der altwirt. Verfassung, nemlich der drey Mächte, Preußen, England und Dänemark, zu erwähnen, zurückgenommen wird. — Den 21. Juli erfolgte die vorauszusehende kön. Resolution (XX. Abth. S. 15), die Vertagung der Versammlung vom 26. Juli an, mit dem Motiv, daß dem Könige die vorgelegten Landesbeschwerden von weit größerer Wichtigkeit seyn müssen, als die vorliegenden Disceptationen über Verfassungs-Gegenstände, und er jene einer strengen Prüfung und Untersuchung der Ministerien und Behörden zu unterwerfen gesonnen sey; daß, da die Landstände in ihren eingegebenen Aufsätzen alles erschöpft haben, was sie denkbarer Weise an den König zu bringen im Falle seyn konnten, kein Gegenstand vorliege, der sich zu einer Berathung mit der Versammlung eigne. Ferner gibt ihr der König auf, zur Fortsetzung der Unterhandlung Bevollmächtigte zurückzulassen und sie so zu instruiren, daß einer Vereinbarung entgegengesehen werden könne. — Man wird zugeben müssen, daß dieser Beschluß in Ansehung der zwey vorliegenden Gegenstände der Lage der Sache gemäß war.

Die Stände bezeugten dagegen in ihrer Adresse vom 24. Juli (X. Abth. S. 15), daß ihnen an den Beschwerden gar nicht soviel gelegen sey, als an der Verfassung; daß sie durch die königl. Resolution in die größte Betrübniß versetzt

worden, da sie vertagt werden sollen, ehe sie dem Volke irgend einen Trost, irgend eine Beruhigung bringen können. Außer dieser Verläugnung, daß der König so vieles, ihnen selbst für wesentlich geltendes, in der That aber so gut als alles Wesentliche zugegeben hatte, fügten sie die Anzeige bey; daß sie ein Comite' von 25 Mitgliedern unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten der Versammlung bevollmächtigt, welches die Vergleichshandlungen führen und überhaupt das Interesse des Landes besorgen werde. Uebrigens können sie keine andere Instruction geben, als die sie vom Volke erhalten und in ihrem Herzen tragen; sie behalten sich ferner die Genehmigung der Verhandlungen vor. — Es war hiemit auf dem Wege, nemlich von Seite der Stände, zu einem Ausschuß alten Styls, zu einem zur Besorgung des Interesse des Landes überhaupt bevollmächtigten Comite'. Der König bewahrte sein Volk hievor, und rettete die Landstände wider ihren Willen und gegen sie selbst. Das Lächerliche des ständischen Antrags wies eine Resol. vom 26 Juli (X. Abth. S. 50) damit ab, daß es mit dem Begriffe der Vertagung nicht vereinbarlich sey, daß ein die ganze Versammlung repräsentirendes Collegium zurückbleibe. — Aber mit den Vorstellungen dieser Stände vertrug sich, wie man zur Genüge gesehen, vieles, was mit dem Begriffe nicht vereinbarlich ist. — Sie sollen ferner Bevollmächtigte in der bisherigen Zahl ihrer Verhandlungs-Commissarien zurücklassen. — In derselben Sitzung, den 26. Juli, worin diese kön. Resolution verlesen wurde, wurde von Hn. Bolley in einem Votum scriptum entwickelt, daß die Versammlung in keiner Hinsicht nur vier Bevollmächtigte zurücklassen könne. Dann kam die Abordnung einer Deputation an den König, welche mündlich die bisherigen Bitten wiederholen sollte, in Vorschlag; er ward aber abgewiesen, weil solche Deputation eben so wenig, als die bisherigen schriftlichen Vorträge, ausrichten, weil sie ferner gegen die alten Normen seyn würde, — weil ein Regent so viel Mittel in Händen habe, die vor ihn treten, mit scheinbarer Beschämung zurückzuweisen, so daß dieser Act mit Unannehmlichkeiten für die Versammlung verbunden seyn könnte. — Besorgte sie etwa, daß ihre Deputation hinausgeprügelt werden möchte? — Während das Comite' mit Abfassung der Adresse beschäftigt war, ließ sich in dieser Noth die übrige Versammlung Adressen, zum Theil von weit entlegenen Städten und deren Amtsbezirken verlesen, die vom vorigen Tag datirt, „per Estafette" den 26. präsentirt und im Sinne der Versammlung abgefaßt waren, vorlesen. Von andern noch nicht zum Verlesen gekommenen Adressen andern Inhalts ward nur die lange Consigna-

tion, doch ohne das Datum ihrer Abfassung und Präsentation anzugeben, vorgelegt. Auch wurde unter andern Aufsätzen ein „von mehreren Mitgliedern gewünschter“ abgelesen, über die — ihnen von den Amtspflegern verweigerten Diäten. — In einer frühern Sitzung war nemlich angemerkt worden, daß die Mitglieder sich weigerten, ihre Diäten aus der Staatscasse anzunehmen, und sie aus den Gemeindecassen foderten, deren Verwalter, wie es scheint, nicht alle willfährig waren, diese unberechtigte Zahlung zu leisten.

Die nun von der Versammlung beschlossene Adresse bleibt bey ihrem vorigen Verlangen, und schließt unter vielem Pathos mit dem gewöhnlichen breiten Selbstlobe und Selbstzeugnisse von ihrem Gewissen, und daß sie nichts als ihre Pflicht gethan, daß sie vom Volke die rührendsten Beweise der Dankbarkeit dafür, von ganz Deutschland Beweise der Achtung erhalten, u. s. f. — Der König hatte sie zusammenberufen, die Constitution gegeben, deren Grundzüge oben betrachtet worden, hatte zu den neuerlichen Concessionen sich verstanden, und der schnöden Erwiederungen der Versammlung auf dieselben ungeachtet die Fortsetzung der eingerichteten und begonnenen Unterhandlung zugegeben; das Beysammenseyn der Versammlung selbst war ohne allen Gegenstand; ihr blieb sowohl die Instruirung ihrer Bevollmächtigten, als die Ratification des Verhandelten vorbehalten. Alles dessen unerachtet entblödeten sich die Vff. der Adresse und die mit ihnen einmüthige Versammlung nicht, dem Könige zu sagen, daß, wenn er nicht in die Uebertragung der Rechte der Landstände an einen Ausschuß willige, sie die Ueberzeugung haben müssen, daß seine Absicht sey, daß dem Volke gar keine Verfassung zu Theil werden soll. — Noch griff die Versammlung zu dem letzten Mittel in dieser Noth, wo ihr Alles auf der Spitze zu stehen schien; — sich nemlich an die Garanten zu wenden. — Hr. Bolley drückte sich (Abth. X. S. 37) darüber so aus, daß wenn der König den Wünschen der Adresse nicht entspreche, nicht nur jede Möglichkeit wegfalle, an den Bundestag als Ständeversammlung sich zu wenden, sondern auch für die Sache selbst nicht mehr viel zu verlieren sey. — Man wird es wunderbarlich genug finden können, wie die Versammlung sich selbst in solches Fieber und Schwüle hineinhetzen mochte; ihre Uebertreibung, wo es sich um eine ganz einfache Sache handelte, konnte keinen Zweck haben, als die schlimmsten Absichten auf Seiten des Königs, die Gefahr des Verlusts der Sache, glaublich zu machen; und diese Sache war die Reduction der Stände auf einen alten Ausschuß.

(Der Beschluß folgt.)

No. 77. Heidelbergische 1817.
Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Beschluß der in No. 76. abgebrochenen Recension)

Was aber die Anrufung der Garanten der alten Verfassung betrifft, so fehlte nur dieß, daß die Stände noch an einen Reichstag in Regensburg und einen Reichshofrath in Wien Schreiben erlassen hätten. Sie riefen die Garantie von Mächten an, welche nur eben erst in Wien, in Gemeinsamkeit mit den übrigen, die Auflösung des deutschen Reichs und die Erhebung des Herzogthums Wirtemberg zu einem Staat aufs Neue consolidirt, welche vernünftigerweise für die neuen deutschen Staaten landständische Verfassungen überhaupt, nicht die alten stipulirt — und in diesen Artikel hiemit die für einen neuen deutschen Staat einzig denkbare Garantie gelegt, wenn eine solche nöthig seyn sollte, — ja welche nicht einmal der französischen Nation, deren König sie so eben zum zweytenmal auf seinen Thron zurückgeführt hatten, die Schmach einer Garantie ihrer Charte aufgelegt hatten, vielweniger daß dieses Volk sie zu dieser letzten Erniedrigung seiner selbst aufgefodert hätte. — Auch haben die wirtemb. Stände auf ihre Schreiben an jene drey Mächte, wie sich von selbst versteht, nie eine Antwort erhalten.

Der König ließ den Ständen in einem Erlaß vom 27. Juli das Unerklärliche ihres Benehmens bemerklich machen, und überließ es ihnen, wenn es zu ihrer Beruhigung diene, eine doppelte oder dreyfache Anzahl von Deputirten zu bestellen; er rückte den Termin der Vertagung auf den 28sten hinaus, um der Versammlung noch einmal zur Besinnung Zeit zu lassen. Sie verfertigte den 28sten noch eine breite Adresse, wie die vorhergehenden, in einem Tone von rechthaberischer Gehässigkeit

und böser Verbitterung, der mit dem Tone von würdiger Haltung, ruhig bleibender Einfachheit und Beschränkung auf das Wesentliche der kön. Resolutionen sehr contrastirt; — den Ausdruck am Schlusse der Adresse, daß dadurch diese Vertagung eine unheilbare Spaltung zwischen dem Könige und dem Lande herbeygezogen worden, hätte eine Ständeversammlung sich nie gestatten dürfen. — Sie ging nun auseinander.

Diese böse Bitterkeit sollte sie an den rührenden Beweisen der Dankbarkeit des Volkes (unter andern in einer ihrer letzten Sitzungen einer Nachtmusik) Antheil gehabt haben? Man hätte meynen können, daß nur der Pöbel daran Gefallen gefunden und sein Selbstgefühl darin hätte haben können. Ueber den König vermochte sie nicht, die Stände nicht mehr zusammen zu berufen; sondern er widerlegte ihr Benehmen, sich nicht an die Sache und seinen erklärten Willen, sondern vornemlich an ihre eignen Imputationen von Absichten zu halten, dadurch, daß er sie auf den 16. Oct. dess. Jahrs wieder zusammenberief. Wenn das Ministerium vor der ersten Zusammenberufung schon es höchst unwahrscheinlich hatte finden können, daß mit solchem Material, als sich für eine ständische Versammlung vorfand, nichts Gedeihliches auszurichten seyn würde, so konnte es nach der bisherigen Erfahrung von der Unmöglichkeit sich überzeugt und vor der ganzen Welt sich gerechtfertigt halten, wenn es sie nicht wieder einberief. Ein solches Beysammensetzen ist jedoch immer von unendlicher Wichtigkeit für die politische Erziehung, deren ein Volk und dessen Häupter bedürfen, das bisher in politischer Nullität gelebt, und dessen Erziehung, nicht wie bey einem unbefangenen Volke, nur ganz von Vorne anzufangen war, sondern das auch in den harten Fesseln einer drückenden Aristokratie, einer darauf gebauten innerlichen Verfassung, und in dem Mangel und der Verkehrung von Begriffen über Staats- und Freiheitsrechte oder vielmehr in Worten befangen war. Gegen solche Begriffe, die, wie man gesehen hat, mit dem fest und sicher gewordenen Interesse der herrschenden Caste so eng zusammenhingen, läßt sich nicht mit Begriffen ein directer Kampf eingehen, noch irgend eine directe Wirkung davon erwarten; desto sicherer, jedoch unscheinbar ist die indirecte Wirkung, daß solchem Sinne Raum

gegeben wird, sich mit sich selbst abzuhetzen, und sich zu Tage zu bringen. Die nächste Wirkung aufs Publicum ist, daß es bald, wie sich solcher verschrobene Inhalt weiter entwickelt, von demselben und dessen Vertheidigung nichts mehr versteht; — eine Folge, die Aufdeckung der Rechte des Schreiber-Instituts, und damit ein richtigeres und verbreiteteres Bewußtseyn, wo ein bleibender Quell der Unterdrückung liegt, — Charaktere und Handlungen der Regenten, so wie die Umstände sind dagegen nur etwas Vorübergehendes, — ist betrachtet worden, und eine Wirkung wenigstens formeller Bildung wird sich fernerhin zeigen. Da es nach jenen Voraussetzungen nicht hatte gelingen können, und nicht gelungen war, die Verfassung à priori einzuführen, so war nur dieß übrig, die Stände auf den Weg ihrer Erziehung durch sich selbst zu versetzen, — ein Weg, zu dem allerdings die Menschen auch das Recht haben; dem Fürsten und seinem Ministerium macht es Ehre, ihn im Zutrauen, daß derselbe, ob er gleich vom entgegengesetzten Standpunkt ausging, nothwendig dem Vernünftigen bewußtlos näher bringe, eröffnet zu haben.

In dem königl. Erlaß vom 16. Oct. 1815 (XI. Abth. S. 26), womit die neue Sitzung eröffnet wurde, ist der Standpunkt der Verhandlungen nunmehr auf folgende klare Weise bestimmt, daß die Stände dafür halten, das Princip der rechtlichen Ansprache von Alt- u. Neu-Wirtemberg auf die alte Verfassung müsse zuerst festgesetzt werden; der König müßte sich dadurch für verbunden erklären, auch das, was er bey Alt-Wirt. für fehlerhaft halte, auf Neu-Wirt. überzutragen; hiezu könne er nach seiner gegründetsten Ueberzeugung nicht verbunden seyn. Wenn er auch überzeugt wäre, daß die Ansprache von Alt-Wirt. auf seinen ehmaligen Rechtszustand für ihn noch verbindlich wären, was nicht der Fall sey, so könnte er sich dessen Herstellung, wenn es sich allein vom alten Lande handelte, leicht gefallen lassen; auch sey er nicht gemeynt, die ehmaligen Rechtsverhältnisse der neuerworbenen Landestheile nicht zu berücksichtigen. Aber es könne nicht davon die Rede seyn, die so verschiedenen Theile des Königreichs jedes nach seinen eigenthümlichen Normen einzurichten, sondern eine den alten und neuen Verhältnissen gleich angemessene Ver-

fassung durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen. — Es war ferner in dieser Eröffnung nicht mehr von der königl. Verfassung die Rede; vielmehr Veränderungen, die sich der König als für das Staatswohl erfoderlich vorbehielte, werden nur einzelne Bestimmungen genannt, und sollen auf dem Wege der Unterhandlung geltend gemacht werden. Er erklärte ferner, keinen Anstand zu nehmen, aus der alten Verfassung das beyzubehalten, was sich mit der gegenwärtigen Zeit und einer guten Staatsverwaltung nur immer vereinigen lasse. Die Anerkennung des alten Rechtsprincips in seinem ganzen Umfang war für sich unnütz und der Natur der Sache widersprechend, aber das Wahrhafte durch die Anerkennung, daß alles Brauchbare aus der alten Verfassung beybehalten werden sollte, erschöpft.

Was, ehe wir weiter gehen, noch die Zusammensetzung der Stände betrifft, wie sie bey ihrer Wiedereröffnung erscheint, so hatten sich auch die meisten Virilstimmführer theils persönlich, — darunter sechs Fürsten, theils mit Uebertragung ihrer Stimmen an Anwesende, angeschlossen und eingefunden. Zwölfe vom Adel hatten schon in einer Adresse vom 3. May (Abth. IV. S. 141 ff.) der Ständeversammlung das vorgetragen, worauf sie ihre Erwartungen und Wünsche in Betreff der Vorrechte, die ihnen vor ihren vormaligen in dem neuen Staatsorganismus bleiben sollten, beschränken. Diese ihrem Inhalte nach gemäßigten, und was gleichfalls wichtig ist, detaillirt und bestimmt angegebenen Foderungen, sind auch in offenem, freymüthigem, jedoch entsprechendem Tone verfaßt. Cons. Griesinger verlas zwar dem 6. Juni (VI. Abth. S. 113) eine ihm über jene Adr. aufgetragene Relation, aber, weil diese Sache ein Inhalt gewesen wäre, kam die Versammlung darüber zu keiner Berathschlagung, noch vielweniger zu einem Beschluß. — An jene Adr. hatte sich am 26. Juni (X. Abth. S. 24) der übrige Adel des Königreichs angeschlossen. Ingleichem hatte an dems. (Abth. X. S. 26) ein anderer Theil der Standesherrn, welche (I. Abth. S. 15) die Resultate des Wiener Congresses über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse erwarteten, und konsequenterweise an den ständischen Verhandlungen keinen Antheil nehmen wollten, nunmehr nach Beendigung jenes Con-

greffes, wie auch der Hr. Fürst von Oettingen-Wallerstein, sich erklärt daran Antheil zu nehmen, — mit Bezug auf die ihnen durch die Bundes-Acte bestimmten Rechte, namentlich die ersten Standesherrn in den Staaten, worin ihre Besitzungen gelegen sind, zu seyn, oder in der Folge etwa noch ferner zukommenden Rechte und Befugnisse. — Mehrere Standesherrn jedoch waren auch dießmal noch nicht erschienen. Auch erscheinen mehrere neue gewählte Mitglieder anstatt voriger, die ihre Stellen als Deputirte niedergelegt hatten. Es scheint, dieses Niederlegen von Stellen, so wie das Erwählen neuer Deputirten, hat keinen Anstand gehabt, und das Ministerium es geschehen lassen, ohne daß in der königl. Verfassungs-Urkunde etwas darüber bestimmt gewesen wäre. Es fehlte ohnehin auch noch an einem für jede Versammlung wesentlichen Erforderniß, einem Reglement; so sieht man die Versammlung in dieser neuen ersten Sitzung, wo solcher fürstlicher Glanz in sie eintrat, zu ihrer Achtungsbezeugung sich derselben Gebehrde bedienen, die, wie oben angeführt, in der allerersten die Abstimmung über ihren Beschluß bedeutet hatte. — So viel Unbestimmtheit nun noch in dem Verhältnisse der Standesherrn zum Staate und zu einer Ständeversammlung lag, so konnte es genügen, daß sie sich jetzt als Standesherrn des Königreichs anerkannten, — für eine Versammlung, die sich selbst noch ganz in derselben Unbestimmtheit befand und hielt; wäre es ihr möglich gewesen, sich in Verfassungs-Materien von einem Inhalt einzulassen, so hätte jenes Ungenügende bald zum Vorschein kommen müssen.

Der König hatte in der Resol. vom 16. Oct. die Stände noch aufgefodert, ihre schon früher existirende Bevollmächtigte zu Unterhandlungen, so zu instruiren, daß ein für das Ganze geltender Vergleich geschlossen werden könne. Die Stände erwiederten mit einer 12 kleingedruckte Blatt starken Adresse (XI. Abth. S. 263—286), für deren gründliche Ausarbeitung die Versammlung dem Hn. Bolley ihren Dank abstattete. Sie wiederholt in der gewöhnlichen Manier die alten Ansichten; es bedarf es nicht, etwas davon auszuziehen, nur dieß, daß es S. 269 heißt: auch eine oberflächliche Bekanntschaft mit der wirt. Verfassung gebe die Ueberzeugung

daß sie ein für sich bestehendes geschlossenes Ganzes ausmachte; — man kann diesen Satz auch in einem Sinne zugeben, aber auch dieß kaum, denn zu solcher Ueberzeugung oder vielmehr Urtheil ist auch eine nur oberflächliche Bekanntschaft schon viel zu viel. — Es heißt ferner unter anderem darin, daß die Stände nicht zugeben können, daß dem Volke seine Geschichte entrissen, alle frühern Grundgesetze zur Antiquität gemacht würden; — man könnte vielmehr fragen, ob eigentlich ein Volk eine Geschichte gehabt habe, das nicht ein selbstständiger Staat, sondern nur ein Theil eines Volkes war, ob ein Volk in der That nicht dann erst eine Geschichte erhält, wenn es ein Staat wird? — Daß in dieser Adr. die Stände die Rechte der wirt. Unterthanen nicht angeben zu können erklären, weil ihnen das alte Landschafts-Archiv noch vorenthalten werde, — ist oben angeführt; — als ob es in der Verfassung als solcher um einen Codex des peinlichen und bürgerl. Rechts u. s. f. zu thun wäre, und als ob die kön. Verfassungsurkunde nichts mehr von diesen Rechten hätte gelten lassen! — Die einfache und einzige Schlußbitte ist, daß der König die altwirtemb. Verfassung als eine für das ganze Königreich gültige Regel, einzig mit dem Vorbehalt solcher Modificationen, welche nach beyderseitigem Anerkenntniß nothwendig oder zweckmäßig sind, feyerlich anerkenne.

Die Stände hatten anfangs nur solche Modificationen der altwirt. Verfassung zugegeben, welche sich auf die Einverleibung des Adels und die Gemeinsamkeit der Rechte der Protestanten und Katholiken bezogen; nach ihrer Adresse sollte die jetzt zu errichtende „Verabschiedung“ zu dem Chaos der alten Landesgesetze — die oben hererzählt worden, nur hinzukommen. Wenn dieselbe nur jene zwey Gegenstände betreffen sollte, so wäre es noch immer dieselbe unhaltbare Sache oder vielmehr die ganz leere Täuschung gewesen, im Uebrigen die alte Verfassung, — ohnehin die altwirt. mit Hintansetzung und Unterdrückung aller Ansprüche der neuwirt. Gebietstheile auf ihre eigenthümlichen Rechte, — unter der ganz veränderten Stellung des Königreichs gegen das Herzogthum, eintreten lassen zu wollen. Aber so wie jene zu treffende Vereinbarung mehr enthalten

sollte, und die Natur der Sache hätte dieß von selbst herbeygeführt, auch die Bitte der Adresse spricht in allgemeinern Ausdrücken davon, so bestimmt sich der Gegensatz der königlichen Willensmeynung und der ständischen Foderung dahin, ob die königl. Verfassung mit der Zugestehung, daß über Modificationen derselben übereinzukommen wäre, oder die altwirtemb. mit demselben Zugeständniß zu Grunde gelegt werden solle. Wenn bey diplomatischen Unterhandlungen es vorkäme, daß der eine Theil die Zugrundelegung seiner Proposition mit dem Zugeständniß weiterer Modificationen, über die übereinzukommen wäre, und der andere Theil dasselbe gefodert hätte, so würde, da die Sache ganz dieselbe ist, nach dem Sprichworte, der Gescheuteste nachgeben.

Im kön. Rescripte vom 13. Nov., welches endlich, freylich nicht über Sache, aber doch über den Gang des bisherigen Libellirens der Stände eine Entscheidung herbeyführte, wurde sich auf die wesentlichen rechtlichen Behauptungen der Stände besonders der Incorporation eingelassen, und in einer besondern Beylage deren Seichtigkeit aufgezeigt, der Hauptstandpunkt wiederholt, daß es sich um eine Staatsverfassung handle, wodurch die neuen und alten Lande in Ein staatsrechtliches Ganzes vereinigt werden. Der König erklärt, daß er, bey aufgehobener deutscher Reichsverfassung, wo es bey einer Rechtsungewißheit auch keinen Richter mehr gebe, sich auf eine bloß allgemeine Anerkennung der alten Landesverträge ohne eine ins Einzelne gehende Angabe ihres Inhalts nicht einlassen könnte. Vorerst wäre eine vollständige und deutliche Entwicklung dieses in vielen Urkunden zerstreuten, oft zweifelhaften Inhalts unerläßlich, damit die verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht mehr das ausschließliche Eigenthum einiger Wenigen (der alten Comité'herrn, vielleicht auch unter diesen nicht aller und vornemlich nur ihrer Consulenten), sondern vielmehr ein Gemeingut des Volkes werden könne. — In dem unseligen Falle, daß ein Vergleich über eine gemeinsame Verfassung nicht zu Stande kommen sollte, und die Stände sich noch ferner weigerten, auf Unterhandlungen für eine solche einzugehen, würde der König in seinem Stammlande die herkömmliche Repräsenta-

tion, in seinen neuen Landen hingegen eine auf eine wahrhafte National-Repräsentation gegründete Verfassung mit Rücksicht auf ihre frühern Rechtsverhältnisse einzuführen entschlossen seyn. Der König ließ den Ständen ferner (in einer zweyten Beylage) Fundamental-Punkte mittheilen, die keinem Unbefangenen (gewiß!) ungeeignet scheinen können, den Unterhandlungen über eine gute Verfassung zur Grundlage zu dienen.

Die Vernunft der Sache schlug doch so weit durch, daß die Versammlung sich, freylich zu etwas bloß Formellen, zu Unterhandlungen entschloß. — Der Hr. Fürst von Oettingen Wallerstein trug (XIII. Abth. S. 138) darauf an, daß nach einer zureichenden Frist die Mitglieder ihre Ansichten über das kön. Rescript vortragen und dann ein Comite' sie begutachten sollte. Dieser Vorschlag störte den gewöhnlichen Weg, den Bericht über eine königl. Proposition sogleich einem Comite' und wohl von den gewöhnlichen Mitgliedern zu übertragen, und die Einmüthigkeit des Beschlusses der Versammlung, worauf solches Comite' eine Art von Monopol erlangt hatte, von selbst folgen zu sehen. Es wurde doch beliebt, nicht ein Comite', sondern vier Referenten zu wählen. Schon seit einiger Zeit war es ohnehin vorgekommen, daß auch von einem zum Berichten und Gutachten gewählten Comite' jedes einzelne Mitglied seinen Aufsatz in die Versammlung brachte und verlas; es schien, als ob selbst ein Comite' von Wenigen es nicht zu einer Berathschlagung und Beschluß unter sich, sondern nur zu einer Folge von Monologen brachte. — Es wurden nun in folgenden Sitzungen viele Aufsätze abgelesen, deren mehrere dahin gingen, daß auch so sich noch nicht in Unterhandlungen eingelassen werden könne; z. B. es handle sich de juribus singulorum, über welche die Stimmenmehrheit der Versammlung nicht entscheiden könne, — ein heiliger Grundsatz des vormaligen Staatsrechts des deutschen Reichs, in dem eben das Grundübel und das Grundunrecht darin bestanden hatte, daß aus den Rechten des Staats Jura singulorum geworden waren.

Unter andern Stimmen des bessern Sinnes, entgegnete Hr. v. Varnbüler (XV. Abth. S. 59) dem Hr. Lang, der

die Ermahnung gemacht, das Gewissen in Acht zu nehmen und „mit Pathos zugerufen hatte": „keine Unterhandlung" — daß er (Hr. v. W.) das Gewissen bey solchem Vorschlage vielmehr für gefährdet halten müsse, daß es dadurch am Ende viel eher dazu kommen könne, gar keine Verfassung zu erhalten. „Damit, fährt er fort, daß die alte Verfassung rechtlich fortdauert, ist dem Volke nicht geholfen, und mit gelehrten Abhandlungen können wir ihm nicht antworten, wenn es uns dereinst zurufen sollte: „Ihr habt ein vermessen Spiel getrieben; ihr habt Alles an Nichts gesetzt; man hat uns geben wollen:

Mitwirkung an der Gesetzgebung,
das Recht der Steuerbewilligung,
das alte Kirchengut,
Rechenschaft über die Staatsausgaben,
persönliche Freyheit,
Verantwortlichkeit der Staatsdiener,
das Auswanderungs-Recht,
die fortdauernde Wirksamkeit der Stände,

aber ihr habt Alles verworfen! Wer ist Schuld, daß wir Alles verlohren haben?" — Es ist merkwürdig, daß mehrere Herrn von Adel sich hier durch gemäßigtere und unbefangenere Ansichten vor andern Deputirten auszeichneten. — Hr. Bolley glaubte, (XV. Abth. S. 6) bey der Mißbilligung, die ihm schon während er seinen Vortrag gehalten, nicht entgangen, sich vertheidigen zu müssen; er meynte den Vorwurf von Bitterkeit und Spott nicht verdient zu haben, und wohl nur sein starkes Organ, womit er den Vortrag gehalten, habe einigen Anstoß verursacht.*). — Es scheint, die

*) In XVI. Abth. S. 161 bemerkt der Hr. Fürst von Waldburg-Zeil, daß „die meisten Vorträge so schnell und so wenig laut vorgelesen werden (es hatte in dieser Sitzung nur Hr. Bolley Vorträge im Nahmen eines Comite' über den Entwurf einer Adresse, und in der vorhergehenden diesen Entwurf selbst abgelesen), daß wenn man nicht genau instruirt sey," (wie das Comite') „man den ganzen Inhalt nicht fassen könne." Jener Umstand, von dem auch oben schon die Rede

Versammlung sey der Adressen von dem vorigen Styl und Breite überdrüssig gewesen, und ein ohne Bitterkeit, Rechthaberey und Verunglimpfungen der Mn. Absichten verfaßter, schlichter Entwurf des Hrn. D. Weishaar zu einer Adresse, wurde von der Versammlung mit 57 gegen 49 Stimmen in der Sitzung vom 23. Nov. angenommen. Darin wird mit Bezeugung der Beruhigung und des Danks anerkannt, daß die Hindernisse zu einer Vereinigung gehoben seyen, und die Ernennung der Bevollmächtigten der Stände zu Vergleichs-Verhandlungen wird angezeigt. — Hr. Bolley bemühte sich nach diesem gefaßten Beschluß in der folg. Sitzung, noch während die Stimmzettel zur Wahl der Unterhandlungs-Commissarien übergeben wurden, durch Vortrag seiner Bedenklichkeiten noch die Einschaltung einiger Verwahrungen in die Adresse durchzusetzen, durch deren gar zu große diplomatische Feinheit die Stände ihrem bisherigen Charakter nicht getreu geblieben seyen; — in der That stach das Schlichte, Offene und Einfache derselben gegen den entgegengesetzten Charakter der bisherigen sehr ab. — Die Versammlung blieb jedoch bey ihrem Beschlusse.

In die Instruction der ständischen Commissarien sollte als der Zweck aufgenommen werden, daß ein bloß accessorischer Receß zu Stande komme; dieß ward verworfen, jedoch dagegen von Hrn. Bolley noch der feine Zusatzartikel durchgesetzt (XVI. Abth. S. 47), daß die ständ. Commissarien eine schickliche Gelegenheit ergreifen sollen, über den Hauptzweck des Vertrags im Sinne der frühern Eingaben bestimmt sich zu erklären; — in diesen war, wie oben angeführt, ein Vergleich auf jene Form beschränkt. Die Unterhandlungen umfaßten jedoch den ganzen Umfang der Verfassungsgegenstände. — Die beyderseitigen Commissarien hielten am 4. Dec. 1815 die erste Conferenz. Späterhin (den 17. Jan. 1816)

---

gewesen, vergesellschaftet sich leicht mit dem Vorlesen von Aufsätzen, ist aber für die eigene Einsicht einer Versammlung in die Sache nicht förderlich, die sich um so leichter dadurch veranlaßt sieht, sich auf ihre Comite's zu verlassen, und einmüthig in ihre Gutachten einzugehen.

wurde den ständischen ein instruirendes Comite' von 12, und weiterhin, (den 29. Febr.) von 25 Mitgliedern an die Seite gesetzt. Der vornehmste Theil der Arbeiten sowohl dieser Mitglieder als auch anderer, denen es beliebte, bestand darin, Materialien über Kapitel der alten Verfassung, nach einem zu Grunde gelegten Plane zu sammeln, und dann die einzelnen Gegenstände in einen geordneten Zusammenhang von Sätzen zu redigiren, über deren Inhalt und Fassung das Comite' übereinkam, und die ständischen Commissarien in Verhandlungen mit den königl. traten. Da die Stände einmal ihre Abneigung oder Unfähigkeit an den Tag gelegt hatten, etwas Allgemeines anfzufassen und von solchem auszugehen, so waren auch die dem kön. Rescr. vom 13. Nov. beygegebenen Fundamentalartikel von der Versammlung ganz bey Seite gesetzt und ignorirt worden. Indem nun von der Zusammenstellung des Einzelnen ausgegangen wurde, stellte sich aber von selbst das Bedürfniß ein, diese Materialien auf allgemeine Sätze zurückzuführen, wozu der Hr. Fürst von Oettingen-Wallerstein (XVII. Abth. S. 58 und ebend. S. 145) den Antrag machte. Dieses Aufsteigen zum Allgemeinen gehört zur formellen Seite der politischen Erziehung einer neuen Ständeversammlung.

Die Früchte dieser Redaction sind besonders im Druck erschienen als: Entwurf des zu erneuernden Würtembergischen Verfassungsvertrags. Nach Beschlüssen des ständischen Instructions-Comite' 1816. — Diese Arbeit hat ein anderes Ansehen, als eine Sammlung von Landtagsabschieden, Allerhand-Ordnungen u. s. f., so wie sie auch von der alten Verfassung dem Inhalt nach in Wesentlichem abweicht. Eine solche geordnete Zusammenstellung von bestimmten Sätzen macht durch die That die frühern Grundgesetze zu Antiquitäten. Die dem Entwurfe angehängte General-Clausel, welche frühe der Ständeversammlung schon am Herzen gelegen hatte, daß alle Landes- und Haus-Grundgesetze des vorm. Herzogthums, insofern sie nicht durch jenen Entwurf verändert worden, ihre fortdauernd verbindende Kraft behalten, muß immer theils als etwas Unschuldiges der Beruhigung des formellen Gewissens nachgegeben werden, theils ist eine Verfassung überhaupt zwar

etwas festes, aber nichts schlechthin ruhendes, sondern das Beysammenseyn einer Ständeversammlung ist es vornemlich, deren Arbeiten ein fortwährendes, ruhiges Fortbilden derselben ist. — Dieß ist die wahrhafte General-Clausel, welche der Weltgeist für sich an jede bestehende Verfassung hängt. — Die Thätigkeit einer Ständeversammlung, insofern sie nemlich einen Stoff und Inhalt haben, — sonst sind es ohnehin keine Arbeiten — oder schon die jetzige Bearbeitung eines Verfassungsentwurfs, macht das formelle Rechtsprincip ohne weitern Inhalt, welches für diese Versammlung Monate lang ihr höchstes Ziel war, von selbst aus den Köpfen schwinden. Eine zusammenhängende Arbeit über ein Ganzes von Verfassung in bestimmten Sätzen macht es ferner für sich unmöglich, sich bloß an positive Bestimmungen bey der Verworrenheit, Zerstreutheit, und überhaupt Menge jener angeführten unzähligen Urkunden und Rescripte zu halten, und führt es herbey, seinen eigenen Verstand und Vernunft, wie im sogenannten natürlichen Staatsrecht, zu gebrauchen. — Wirkungen, die sich bewußtlos durch die Natur der Sache in den Köpfen gegen ihre steifsten und aufs entschiedenste ausgesprochenen Vorstellungen von selbst ergeben, sind immer das wichtigste Resultat, wegen dessen Gewißheit hellsehende Ministerien, wie auch das wirtemb. that, über die vorangehenden Erscheinungen von Leidenschaftlichkeit, Vorurtheilen, verkehrten Begriffen, Gehässigkeit u. s. f. hinwegblicken.

Was aber noch die Geschäfte der Ständeversammlung selbst vom Dec. 1815 bis in dens. Monat 1816 betrifft, so bezogen sie sich theils auf andere als Verfassungsgegenstände, theils auf diese. Zu jenen gehörten unter anderen, zum Theil particulare, Weiterungen in Betreff der Standesherrn; es ist schon vorhin berührt worden, daß nicht wohl abzusehen ist, wie noch bis jetzt eine deutsche ständische Versammlung in Wirksamkeit treten soll, wenn diese Verhältnisse nicht vorher bestimmt sind. Wenn eine solche Versammlung selbst, wie es hier anfangs erschien, zum Mittel gemacht werden soll, die Ansprüche dieses Standes erst geltend zu machen, so zeigen sich ebendamit die Stände als noch nicht organisirt. — Unter den übrigen, hier auch schon wegen ihres geringen Interesses zu übergehenden,

Angelegenheiten, — das Institut des Schreiberunfugs ist oben betrachtet worden, — machte insbesondere die königl. Ausschreibung und Beytreibung der Jahres-Steuern große Bewegung. Auch hatte der König am 20. Oct. 1815 angefangen, den Ständen in den Berichten der Ministerien enthaltene Erläuterungen und Berichtigungen dessen, was sie in ihrem Beschwerdaufsatz vorgetragen, auch einige dadurch veranlaßte abändernde Bestimmungen zugehen lassen. In den Erläuterungen wurde die Seichtigkeit mancher im genannten Aufsatze vorgetragener Ansichten aufgezeigt. Die Vers. bestellte nachher ein Comite' über diese Gegenstände, aber löste es später wie ihre meisten Comite's auf, ohne daß die Sachen weiter behandelt wurden. Die sämmtlichen nicht im Unterhandlungs-Comite' begriffenen Mitglieder wurden den 29. Febr. in ein großes Comite' von mehrern Sectionen vereinigt, welche die Beschwerden und allgemeinen Materien unter sich vertheilen und besonders bearbeiten sollten. — Es ist aber von den Arbeiten dieser Sectionen eben nichts zum Vorschein gekommen. Wäre es durch ihre Arbeiten zu einer wirksamen Verhandlung mit dem Ministerium gekommen, so wäre geschehen, was schon früher verworfen war, nemlich ein Einlassen auf die Beschwerden. — Bey laufenden Gegenständen, wie die Ausschreibung und Beytreibung der Jahres-Steuern, und andern kam der Anlauf, den die Versammlung von Zeit zu Zeit zu nehmen sich getrieben fühlte, gegen ihr Verhältniß ins Gedränge. Sie konnte weder als altwirtembergische Ständeversammlung Rechte der Mitwirkung ausüben, denn eine solche war sie nicht; noch Rechte, die ihr aus der königl. Charte zugestanden hätten, denn diese wollte sie nicht; eben so wenig nach dem neuen Vergleich, denn dieser war noch nicht zu Stande gekommen. Daher kommen noch späthin über diese Verlegenheit, ob die Versammlung hiezu competent, constituirt oder nicht constituirt sey, im Juni 1816 (XXV. Abth.) Discussionen vor. Das königl. Ministerium wies die Versuche der Stände, sich als constituirt geltend zu machen, mit der Natur ihres damaligen Verhältnisses zurück.

Das Geschäft in Betreff des Verfassungs-Vergleichs aber hatte die Versammlung an ihre Commissarien und Comite'

übertragen. Anfangs (vom 1. Dec. 1815) hielt sie die Sitzungen, worin ihr über solche Gegenstände referirt wurde, geheim, und führte abgesonderte Protocolle darüber. Nachdem aber das Detail der Unterhandlungen dem Comite' übertragen war, hob sie (den 25. Jan. 1816) dieß Geheimhalten wieder auf. — Frühe schon, den 16. dess. (XVII. Abth. S. 144) machten die Commissarien den Antrag, daß nicht die einzelnen Abschnitte der Verfassungsarbeit vor die Versammlung gebracht, sondern das Ganze vorher vollständig bearbeitet werde. Hr. Knapp trug im Comite' (13. Febr. 1816. XIX. Abth. S. 75) unter anderen vor, daß bey der angeordneten Manier der Unterhandlungen, außerdem daß sie als eine diplomatische sich nicht zum Verhältnisse zwischen dem Könige und Ständen zieme, — nur 5 Mitglieder und 7 (damals bestand das Comite' aus 12) nur zuweilen thätig und wirksam, alle andern aber meist bloß mit unbedeutenden Gegenständen beschäftigt wären. Ueber die Frage: wie während der Unterhandlungen die Versammlung überhaupt und in Beziehung auf die Verfassung ihren Beruf ausüben solle, wurde jetzt (d. 29. Febr. 1816 XX. Abth. S. 28) der Beschluß gefaßt, daß nicht ein Kapitel nach dem andern, sondern dereinst der ganze Constitutionsentwurf zur Deliberation der Stände gebracht, und diesen indeß vom Comite' über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen von Zeit zu Zeit referirt werden solle. Nachher geschah auch die vorhin erwähnte Vereinigung der übrigen Versammlung in ein Comite' von mehrerern Sectionen. —

So befand sich die Versammlung von selbst in dem Verhältniß, das der König für ihre Vertagung Ende Juli 1815 hatte wollen eintreten lassen, das ihre Leidenschaft so sehr aufgeregt und mit welchem sie in der Sache nicht mehr viel zu verlieren zu haben glaubte. Den Ueberfluß ihres Beysammenseyns während eines ganzen Jahres ohne reelle Wirksamkeit weder für die Verfassung, noch für andere Gegenstände hatte, wie es scheint, die Betrachtung der Kosten-Vermehrung nicht zu entfernen vermocht. Hr. Knapp sagte in einem Vortrage vom 9. Febr. 1816 (XIX. Abth. S. 23), man höre jetzt schon und nicht mit Unrecht die Frage:

„wozu eine Versammlung von mehr als 100 Männern, wozu ein täglicher Aufwand von mehr als 100 Ducaten, wenn nur einige wenige die Geschäfte zu besorgen, oder nur mit minder wichtigen Gegenständen sich zu beschäftigen haben, die ebenfalls durch wenige besorgt werden konnten?“ — Die Versammlung ist die Antwort schuldig geblieben. — Von dem Verfassungsentwurf wurden nun das Jahr über der Versammlung von Zeit zu Zeit, theils aus Auftrag der Comite's, einzelne Kapitel, theils auch sonstige Aufsätze und sogenannte Materialien für einen solchen Entwurf verlesen. Alsdenn konnten auch die allgemeine Zeitung und andere „unbekannte“ Schriftsteller dafür angesehen werden, an den Geschäften und der Unterhaltung der Versammlung Theil zu haben. Das Recht des freymüthigen Urtheils und andere Stimmen, als die bisherigen Lobpreisungen der Zeitungen und Journale, schienen ihr etwas so Fremdes zu seyn, daß gegen Zeitungsartikel und Broschüren, so gut als gegen königl. Rescripte, Deliberationen angestellt, Comite's ernannt, und weitläufige Arbeiten und Aufsätze, welche zu Büchern wurden, vor der Versammlung verlesen wurden, die sich durch sie rechtfertigen, und die, wie man es nannte, „gegen sie ausgeheckten Schmähungen und Verläumdungen,“ mitunter auf eine possirliche Weise widerlegen, wie man es gleichfalls nannte, hörte. — In der Sitzung vom 17. Sept. 1816 (XXX. Abth. 1. St. S. 32) wurde angezeigt, daß das Instructions-Comite seine auf die Verfassung sich beziehenden Arbeiten geendigt habe, welche der Versammlung nun nach und nach vorgelegt werden sollten. Einige derselben wurden noch vorgelesen. Aber auch in diesem letzten Vierteljahre noch kam die Versammlung nicht zu einer Berathschlagung, noch vielweniger zu Beschlüssen darüber. — Kurz vor dem, in der Nacht vom 29. auf 30. Oct. 1816 erfolgten Tode des Königs Friederich II. war in der Versammlung noch einmal den 24. Oct. (XXXII. Abth. S. 48) der Unwillen gegen Schreiberey unfug laut geworden. Die Anzeige eines schreyenden Falls schien sie aus der bisherigen Lethargie darüber zu reißen. Das dafür ernannte Comite wurde verstärkt, und da Hr. Knapp „wegen seit 8 Monaten überhäuften Verfassungs-Geschäften“ den ihm über-

tragenen Bericht nicht hatte fertigen können, und die Versammlung zu keiner Berathung gekommen war, ward den 21. Nov. eine Adresse (XXXIII. Abth. S. 99 f.) nun an den neuen Regenten eingegeben, und derselbe um Niedersetzung einer Herr- und landschaftlichen Commission gebeten, welcher jetzt die Arbeit aufgetragen werden sollte, die man bisher von den Ständen erwartet hatte. Für die gemeinschaftliche Arbeit mit Königlichen Deputirten wird angeführt: weil diese große Erfahrung mitbringen, wie nur die obersten Behörden haben können — ein Eingeständniß, das auch wohl bey Abfassung eines Beschwerden-Aufsatzes, der Organisation von Landständen und andern Fällen, hätte vorschweben dürfen. — Weil aber „jeder Monat Verzug das Land empfindlich beschädige, (warum hatte die Versammlung mit einer Arbeit von ihrer Seite so viele Monate gezaudert? Ihr erstes Comite' hatte sie den 13. May 1815, also vor achtzehn Monaten niedergesetzt) so legte sie nur ein Comite'-Gutachten über provisorische Mittel vor, das sie übrigens nicht zu dem ihrigen gemacht, und auch hierüber jetzt noch von ihrer Seite keine Vorschläge zur Abhülfe zu Stande gebracht hatte. Nachdem nun der König am 6. Dec. (XXXIII. Abth. S. 150) den Ständen zu erkennen gegeben, daß er dem Geheimenrathe die Prüfung des Entwurfs einer Verfassungsurkunde und des daraus hervorgegangenen Gegenentwurfs aufgetragen, und sie bis auf den 15. Jenner 1817 vertagt hatte, ging die Versammlung auseinander. — Nach dieser so weitläufigen Darstellung, deren Gegenstand man verkennen würde, wenn man ihr den Zweck einer Vertheidigung von etwas Anderem, als nur von dem mit dem höchsten Interesse verknüpften Begriffe der Landstände gegen die ihm so unangemessene und doch so anmaßliche Wirklichkeit, die sich durch den Druck ihrer Verhandlungen dem Publicum geschildert und zur Beurtheilung hingestellt hat, unterlegen wollte, — ist nur noch das merkwürdige Endresultat anzuführen, das Schicksal dieser Versammlung nemlich, durch den ganzen Lauf ihres langen und theuren Zusammenseyns, ohnehin nicht eine Uebereinkunft mit dem Könige, aber auch nicht innerhalb ihrer selbst einen Beschluß über irgend einen Inhalt eines Verfassungsgegenstands zuwege gebracht zu haben.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen.

(Fortsetzung der in Nr. 72. abgebrochenen Recension.)

Hienach also, und bis überzeugendere Beweise geführt werden, kann Ref. das gentibus am Schluß der Stelle des Festus nicht für einen bloßen Irrthum des Grammatikers halten; und da noch die vom Verf. selbst angeführte Stelle des Livius V. 52. die gentilitia sacra der S. publicis bestimmt entgegensetzt, so erkennt Ref. auch die Sacra gentilit. in den Sacris privatis, als Species in seinem Genus, mitbegriffen *). Und Joh. Fr. Gronov. ad Statii Silvar. IV. 8.

*) Die Stelle des Livius wird vom Verf. so erklärt: Sacra publica seyen dort im strengsten Sinne, nämlich S. pro populo universo und folglich könnten ihnen insofern die S. gentilitia entgegengesetzt werden. — Allein in einer Stelle des Dionysius von Halik. aus Varro (Antiq. Rom. II. 21. p. 278 ed. Reisk.) stehen offenbar die Sacra publica, insofern sie curiatim und tributim angeordnet waren, den Sacris gentilitiis entgegen. Unter Romulus, heißt es dort, seyen, außer den Inhabern der Gentilitischen Priesterwürden (χωρὶς τῶν ἐχόντων τὰς συγγενικὰς ἱερωσύνας) sechzig Personen angeordnet worden, um die öffentlichen Sacra für den Staat (τὰ κοινὰ περὶ τῆς πόλεως ἱερά) tributim und curiatim (κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας) zu versehen. — In einer andern Stelle desselben Geschichtschreibers (II. 65. p. 374) ist von einer Eintheilung der Sacra die Rede. Es werden unterschieden: a) Sacra publica et civilia (ἱερὰ κοινὰ καὶ πολιτικά), b) S. gentilitia (συγγενικά). Wir wollen hier die Variante von 2 Codd., die dem συγγ. noch τὰ ἴδια beyfügen, ganz bey Seite setzen: aber der erste Ausdruck: ἱερὰ κοινὰ καὶ πολιτικά muß doch, der ersten Stelle zu-

p. 294. p. 454. ed. Hand. hat auch so geurtheilt; wenn er, nachdem er von den Röm. diis publicis gehandelt hat, nun mit den Worten fortfährt: Privati Dii Patrii et Penates iterum erant vel gentium vel domuum singularum. Wir wollen den Verf. auf diese ganze gehaltreiche Abhandlung des Gronov nicht blos deswegen hinweisen, weil sie hier für uns spricht, sondern auch weil sie einiges enthält, was gegen uns gebraucht werden kann, besonders in Betreff der Sacra familiarum — eine fernere unpartheyische Erörterung muß doch offen bleiben. Auch hat Gronov einige Rechtsbegriffe in Betreff der Sacra dorten berührt, die wir vom Verf. gern geprüft sehen möchten.

II. Was nun das Daseyn oder Nichtdaseyn der Sacra familiarum betrifft; so wollen wir einige Worte aus derselben Stelle von Niebuhr (R. G. I. 209) voranschicken, worauf der Verf. hingewiesen hat. Es wird dort aus dem Verhältniß der Griechischen Geneten, die in der Attischen Staatsverfassung, auch ohne Verwandte zu seyn, so hießen, gefolgert, daß es in Rom mit den gentes eben so war, daß sie bloße patricische Genossenschaften gewesen. Hierbey hätten wir

1) gar sehr gewünscht, daß außer der Stelle des Pollux (VIII. 111, wobey freylich Aristoteles zum Grunde liegt) eine andere Stelle des nicht minder wichtigen Dicäarchus (beym Steph. Byzant. in πάτρα p. 632 ed. Berkel. vergl. ibid. in φρατρία p. 736.) hinzu genommen worden wäre, die uns mehrerer Auslegungen fähig und schwierig scheint. In die genauere Erörterung, die sie verdient, können wir uns hier nicht einlassen. Wir heben nur zwey Punkte aus, die auf die Sacra Bezug haben. Es wird von den einfachsten Verhältnissen ausgegangen: „Der erste Grad ist das Verhältniß zwi-

---

folge, auch auf die curiatim verrichteten Sacra publica gehen. Folglich werden diese hier deutlich und bestimmt von den S. gentilitiis unterschieden (συγγενικὰ ἱερ. sind aber Sacra gentilitia — das zeigt Context und Sprachgebrauch des Dionysius). Mithin streitet auch diese Stelle gegen den Satz: die S. gentilitia seyen S. publica gewesen.

schen Eltern und Kindern (πάτρα). Hiebey finden Sacra statt. Werden nun Töchter in eine andere phratra (φράτραν) verheyrathet; so ist die verheyrathete Tochter nicht mehr Theilhaberin der Heiligthümer ihres Vaterorts (πατριωτικῶν ἱερῶν), sondern sie gehört zur πάτρα ihres Gemahls. Findet folglich zuerst ein Verlangen nach einer Verbindung der Schwestern mit dem Bruder statt, so tritt eine andere Verbindung in Betreff der Sacra ein, welche sie πατρία nennen (ἐπείρα τις ἱερῶν ἐπειδὴ κοινωνικὴ σύνοδος ἦν δὴ πατρίαν ὠνόμαζον). —" Ref. glaubt, daß dies eine von den Stellen sey, die noch zuvor aufs Reine gebracht seyn müssen, ehe wir in die Sacra gentilitia und familiarum bey alten Griechen und Römern eine systematische und auch manche Rechtsbegriffe aufklärende Einsicht bekommen. Sie kann namentlich auch zu der Ueberzeugung führen, daß der Name γεννῆται und mithin auch gentiles bey den Römern und ähnliche nicht bloße diplomatische Formeln waren, wie etwa Vetter bey den Europäischen Regenten, sondern alte wirkliche Verwandtschaft durch religiöse Gebräuche im Gedanken lebendig erhielten. Denn wenn nun Niebuhr in derselben Stelle sagt:

„So entschieden ich nun auch den griechischen Ursprung der Etrusker, oder daß sie durch griechische Einwirkung ihre Grundsätze gebildet hätten, läugne; so ist dennoch eine Analogie, die, in einem viel weitern Umfang, von einer ältern Zeit ausgeht, von dem was hier bey einem Volke historisch gewiß ist, auf das andre anwendbar."

so stimmen wir, um hier blos vom letzten Satz zu reden, vollkommen bey. — Aber wir nehmen nun auch seine Consequenz in Anspruch; nämlich in dem Sinn: wenn die Verhältnisse der Curialen und Geneten selbst auf einem gemeinsamen ältern allgemeinen Grunde (der einfachen patriarchalischen Hausverhältnisse — wovon die Stelle des Dicäarchus auch ausgeht) beruhen, und alles hiebey an religiösen Instituten hängt; so müssen wir, wie bey jenen Volksabtheilungen selbst, auch bey ihren religiösen Grundlagen das Aeltere, wie es in Griechenland erscheint, immer vor Augen behalten. Hier aber fragen wir:

2) ob es wohl nach Griech. Religion denkbar sey, daß zwischen den Sacris gentilitiis und den S. singulorum hominum eine Lücke gelassen werde? Dies verneinen wir vorerst im Allgemeinen und aus dem universellen Grunde, weil Alles, was Religionsinstitut der Vorwelt ist und heißt, ein organisches Leben und Wachsthum in sich hat, einen Keim, der jede große Idee in allen ihren Entwickelungsstufen zur Reife und Vollendung bringt. Hienach ist es ganz undenkbar, daß die Privatreligion des Alterthums, nachdem sie die gentes unter einen gottesdienstlichen Verein gebracht, und sich auch auf die Individuen von Hausvätern erstreckt hatte, nun das Mittelglied übersprungen, und einen religiösen Familienverein (familia als Zweig der gens genommen) ausgelassen haben sollte. Man denke nur, wie alle diese Beziehungen unter den Schutz des Juppiter, dessen Begriff zu einem idealen Rechtskörper ausgebildet war, gestellt worden waren. Man denke an die Prädicate desselben, die solche Rechtsverhältnisse bezeichnen. Da war nichts vergessen, von den entferntesten Beziehungen an bis zu den nächsten. Wir wollen bestimmter fragen: Hatte nicht der Grieche seinen Juppiter (Ζεὺς) πολιεὺς, den Vorsteher der ganzen Bürgerschaft (des populus)? Hatte er nicht im 2ten Grade seinen Juppiter φράτριος (curialis)? Er hatte neben ihm eine Minerva phratria (curialis — s. Platons Euthydemus p. 404. Heindorf. ibiq. Schol. Ruhnken. p. 98. Es muß dorten die alterthümliche Form Ἀθηναίη in den Text gesetzt werden. s. Eustath. ad Odyss. III. p. 112. Basil.). — Er hatte auch seine Minerva γεννητιάς (gentilis, wie deutlich aus Nicetas von uns erwiesen worden) und, da die Söhne der γεννῆται (gentiles) sich ὁμογόνοι nannten, so hatten auch diese ihren Juppiter ὁμόγνιος (s. Ruhnken. ad Tim. p. 192 sq.) zum deutlichen Beweis, daß der Rechtsbegriff in den Griech. Stammreligionen sich organisch durch alle Grade fortgebildet hat? Und sollten nun die Sacra familiarum bey Griechen und Römern vergessen seyn?

3) Daß sie nicht vergessen waren, beweißt der Juppiter Affinis (Ζεὺς συγγένειος) der Griechen. Ihn führt Pollux III. 5. 6. (vermuthlich wieder aus Aristoteles Republik

von Athen) an, mit Beziehung auf Euripides, und bemerkt dabey, daß man ihm den Schutz der Affinitätsrechte beylegte (ὁ τὰ τῆς συγγενείας δίκαια ἐφορῶν). Darauf werden die Blutsfreunde von diesen Affinen bestimmt unterschieden, und im Gegensatz der letzteren die dii gentilitii (ὁμόγνιοι) erwähnt, und zuletzt ausdrücklich gesagt: daß die συγγένεια nicht auf der Natur, sondern auf bürgerlichen Gesetzen (Heyrath, und dgl.) beruhe, wobey Schwiegersöhne, Schwiegerväter und dgl. genannt werden.

4) Hören wir nun weiter, daß nach Attischem Kirchenrecht die Geneten (gentiles) dadurch bestimmt und gerichtlich bezeichnet worden, daß sie die Sacra des Apollo patrous (πατρῷος) und Juppiter Herceus (ἑρκεῖος — über beyde Gottheiten s. Plato Euthydem. l. l.) gemeinschaftlich haben (s. Demosthenes adversus Eubulid. p. 1319. ed. Reiske und dessen Note dazu Tom. VI. p. 173.), so bemerken wir ohngefähr, wie sich diese Verhältnisse gestalten mochten. Nämlich die gentiles hatten den Juppiter Herceus und Apollo Patrous zu ihrem Schutzherrn, und opferten ihm gemeinschaftlich: die übrigen Familienglieder, die Angeheyratheten, den Juppiter Affinis (συγγένειος). — Jener Juppiter Herceus, den auch die Latein. Sprache kennt, ist überhaupt bemerkenswerth, indem sein Dienst mit dem ältesten Begriff des Hausvaterrechts und Eigenthums und dem daraus fließenden Verhältniß familiae herciscundae (m. s. darüber nur Ernesti Cl. Cic. in voc.) im Zusammenhange steht.

5) Denselben Juppiter Herceus treffen wir in einer inhaltsreichen Stelle des Herodotus (VI. 68 sq.) zu Lacedämon in einem und demselbin Hausbezirk neben der Capelle (ἡρῷον) eines Heros Astrabakus an. Es ist nichts natürlicher als die Annahme, daß, so wie Juppiter Herceus sich hier auf die ganze gens des Mannes, so der Heros auf die specielle familia bezog.

6) Blicken wir nun wieder auf die Römischen Verhältnisse zurück; so werden wir sehr bedeutsam wieder an die Laren erinnert. Sie begegnen uns, im Gebiet der Privatreligion, gedoppelt. Wir hören von Laren der Gentilen (z. B. bey Muratori in einer Inschrift p. 85. 7. Diis Lari-

bus Capeticorum gentilitatis). Die Lares familiares aber sind häufiger, und erinnern in diesem Gegensatz am natürlichsten an Sacra familiarum. Sie stehen auch in Gebetsformeln den Penaten gegenüber, und zwar so, daß man wieder an Sacra familiarum denken muß, z. B. beym Plautus Merc. V. 1. 5. „Dii Penates meum parentum familiaeque Lar Pater!" (Wenn auch Penates familiares vorkommen, z. B. bey Marini de' Atti d. Arvali I. p. 120., so scheint alsdann, nach allem, was man über den Dienst der Laren und der Penaten weiß, das familiares im engsten Sinn von den Mitgliedern eines Hauses unter Einem Hausvater gedacht werden zu müssen, ob damit gleich nicht geleugnet werden soll, daß sie auch den Penatibus publicis — denn auch deren gab es — entgegenstehen mögen. Erst eine bestimmtere Erkenntniß des Römischen Larensystems kann uns eine größere Sicherheit in Beurtheilung der Sacra privata der Römer gewähren).

7) Zu diesen Schlüssen, aus der Natur alterthümlicher Religionen überhaupt und aus Röm. und Griech. Instituten hergenommen, gesellen sich nun auch noch gewisse Spuren. Befragen wir nämlich die Römischen Consularmünzen — eine für die Kenntniß der Röm. Privatverhältnisse besonders wichtige Quelle; so ergeben sich manche Anzeigen eines Daseyns von Sacris familiarum. Und wie groß waren nicht manche Familien, wie gehoben durch heroische Verdienste ihrer Mitglieder, und wie getrennt hinwieder von einander! Waren doch manche Zweige Einer gens (wie z. B. der Cornelier) patricisch, andere plebejisch. Sollten sich diese nicht durch bestimmten Familiencultus auch religiös unter einander geschieden haben? Wird doch oft das nomen gentilitium ganz vergessen, selbst im Sprachgebrauch der Schriftsteller (vgl. z. B. Cic. de N. D. II. 66., wo unter einer Reihe von berühmten Namen nur der einzige Laelius mit seinem nomen gentis bezeichnet ist). Gerade diese Bezeichnungsart kommt aber auf Consularmünzen mit religiösen Sinnbildern vor. So sehen wir den Namen Natta (zur gens Pinaria gehörig ohne Spur dieses nom. gentilitium) neben dem Bilde der Dioskuren; — den Namen Turdus, auf gleiche Weise

ohne Spur der gens Papiria, neben einem Januskopf, und den Acisculus ohne Erwähnung der gens Valeria, neben dem Brustbild eines geflügelten Genius (s. Spanheim de usu et Pr. Num. T. II. p. 44). Und das ganz eigenthümliche Gepräge von Sacris familiarum tragen z. B. die Charistien an sich. Freylich hat sie Chladenius de gentilitate p. 49 zu Sacris gentilitiis machen wollen. Aber das würde er nicht gethan haben, wenn ihm nicht die Hauptstelle des Valerius Max. II. 1. 8. unbekannt geblieben wäre. Denn er hätte die Inconsequenz vermeiden müssen, da er an einem andern Orte die cognati von den Gentilen bestimmt unterscheidet (p. 101). Ueberhaupt haben seine Begriffe von den Sacris gentil., S. familiar. und S. domesticis noch große Berichtigungen nöthig; wenn wir ihn gleich darin auf dem rechten Wege sehen, daß er die Sacra famil. und die gentilit. unterscheidet (p. 48 seq.). Von jenen Charistien heißt es bey Valerius M. a. a. O.: „Convivium etiam solemne majores nostri instituerunt, idque Charistia appellarunt; cui praeter cognatos et affines nemo interponebatur: ut si qua inter necessarias personas querela esset orta, apud sacra mensae et inter hilaritatem animorum fautoribus concordiae adhibitis tolleretur.“ Man verbinde damit die Stelle des Ovidius Fastor. II. 617 und was die Ausleger dazu bemerkt haben; und frage sich, ob eine solche Feyer der cara cognatio (der Lebenden und der Verstorbenen, denn es war auch eine Todtenfeyer und die Charistien folgten auf die Parentalien d. 19. 20. Februar) mit dem weitschichtigen Begriff einer religiösen Versammlung einer ganzen gens sich zusammenbringen lasse.

5) Um aber auch des Gewichts zu gedenken, das der Verf. auf das Stillschweigen des Cic. de Legg. II. 19—21 legt; so hat wohl von einem Schriftsteller seiner Denkart nicht anders zu erwarten, als daß er die seinem System ungünstigen Worte cap. 19. et deinceps familiis prodantur (sacra) nicht unterdrücken werde. Wir haben oben gesehen, wie sie von ihm erklärt worden; können aber, nach dem bisherigen, nun auch nicht leugnen, daß uns dabey noch ein Zweifel übrig bleibt. Auch hätten wir gewünscht, daß gleich

bey der Definition der Sacra privata, (S. 362) in der andern Ciceronischen Stelle pro domo cap. 51. Si quid tibi aut piandum aut instituendum fuisset religione domestica, auf die Allgemeinheit des letztern Ausdrucks etwas mehr geachtet worden wäre. Doch der Verf., da er nur juridisch von den pecuniären Leistungen, die durch diese S. privata veranlaßt wurden, handeln wollte, konnte seinem Zwecke gemäß darüber hinweggehen. Wir aber müssen hier, wo die Existenz der Sacra familiarum in Frage ist, darauf aufmerksam machen, und bemerken, daß die Sacra privata ja nicht blos in Opfern und andern kostspieligen Verpflichtungen bestanden, sondern auch in Religionsgebräuchen anderer Art (Besuchung der Gräber, Reinigungen, Umgängen, Gebeten und dgl.), die gar keinen Aufwand oder wenig verursachten. Und das mochte bey den Sacris familiarum und dem damit vermuthlich verbundenen Laren- und Heroendienst namentlich der Fall seyn. Folglich konnten bey Fragen über die rechtlichen Verhältnisse der Sacra privata, jene bloßen Andachtsgebräuche ziemlich mit Stillschweigen übergangen werden. Und dies scheint insbesondere der Fall mit Cicero's Schrift de Legg. zu seyn. Daß Cicero in diesen Büchern ins Religiöse überhaupt eben nicht tief eingehen wollte, darüber mag hier aus denselben Capiteln, die der Verf. behandelt hat, zum Schluß ein bestimmtes Beyspiel folgen: Cap. 21. wird die Frage, warum, da das ganze übrige Rom das Todtenfest im Februar feyere, Dec. Brutus es allein im December gefeyert habe, muthmaßlich dahin beantwortet, weil man nach dem alten Calender den letzten Monat gewählt habe, so habe Brutus nur den letzten des neuen Calenders an die Stelle gesetzt. Hier wundert sich nun Görenz, daß Plutarchus in der Parallelstelle diese sehr wahrscheinliche Erklärung des Cicero nicht anführe. Man lese aber die Stelle des Plutarchus (Quaestionn. Roman. p. 272. p. 114. Wyttenb.) ganz, so wird man sehen, daß er allerdings auch die von Cicero vermuthete Ursache anführt, aber außerdem noch mehrere andere, tiefer aus dem Wesen alter Religionen hervorgehende. Es ist freylich wahr, daß der Februar ursprünglich der letzte Monat war (Serv. ad Virg. Georg. I. 43.), auch belehrt

uns jetzt Lades beym Johannes Lydus de Mensib. p. 68, daß der ganze Februar von der Trauer seinen Namen haben sollte. Aber die wahre Antwort hatte Cicero deswegen doch nicht gegeben. Die ältesten Athenienser fingen ihr Jahr in der Wintersonnenwende an, nachher in der Sommerwende (Scaliger de emendat. Tempp. p. 41), und dennoch feyerten sie ein Todten- oder Allerseelenfest in dem, dem Röm. Februar entsprechenden, Monat Anthesterion (Theopompus und Philochorus ap. Schol. Aristoph. Acharn. v. 1075. vgl. des letztern Fragmente ed. Siebelis p. 86 sq.). Vergleichen wir nun die Beschreibung dieser Todtenfeyer, wie diese alten Historiker sie geben, mit den Bemerkungen des Plutarchus; so wird man bald finden, daß Cicero hier wenigstens keine gründliche Antwort gegeben hatte, sey es nun, daß er keine bessere wußte, oder daß er seinen Hauptzweck durch genauere Erörterungen über die Privatreligion nicht aus den Augen verlieren wollte. — In jedem Falle zeigt dieses Beyspiel zur Genüge, daß das Stillschweigen des Cicero über das Detail der Röm. Sacra privata, nicht von dem Gewicht seyn kann, um darauf eine Hauptstütze zur Negation der Familien-Sacra zu bauen. Worum es uns aber noch mehr zu thun wäre, ist dieses, daß wir bey dem edlen und gelehrten Verfasser so gern die Ueberzeugung begründet sähen, wie Alles, was Religion und Sacra heißt, beydes publica und privata, auf jener ganz allgemeinen Priestererziehung vorweltlicher Menschheit ruhet, welche von der agrarischen Cultur ausging, und die geistigsten Angelegenheiten der Völker befriedigte; wobey man also immer einen großen consequenten Zusammenhang voraussetzen muß, ohne sich durch einzelne Stellen oder blos logische Gründe in dieser Voraussetzung jemals stöhren zu lassen.

Da wir über das Bisherige schon so weitläuftig geworden; so müssen wir uns begnügen, über den Inhalt des Folgenden nur eine kurze Anzeige zu geben.

Es folgt unter nr. III. eine gelehrte Erörterung über eine Stelle des Cicero pro Murenâ cap. 12.: Senes ad

coëmtiones faciendas reperti S. 387 — 399. Es werden die vier verschiedenen Erklärungen mit ihren Momenten aufgeführt und zuletzt vom Verf. eine eigene mit der ihm eigenen Präcision und Gelehrtheit aufgestellt, wobey von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß in jener Stelle Sacra privata, nicht gentilitia gemeint seyen; und nebenbey wird bemerkt, daß, wenn man die Gentilitia sacra für publica halte (Annahme des Verf. S. 386), die Frauen überhaupt wohl schwerlich daran Theil genommen haben möchten.

IV. Sacra gentilitia. Detestatio, alienatio sacrorum. Manumissio sacrorum causâ (S. 399 — 403). In gedrängter Kürze viel gehaltvolle Lehre, wofür Ref. sehr dankbar ist, so wie für so manche andere Belehrung des Verfassers. Die detestatio sacrorum wird von einer feyerlichen Lossagung von der gens (sacra für gens genommen, gewiß ein ächt antiker Sprachgebrauch) erklärt.

V. Gemeinschaft der Sacra in der Ehe S. 403 bis zum Schluß. Sie erstrecke sich auf die Ehe überhaupt, nicht blos auf die Form der Ehe, die conventio in manum heißt. Zuletzt der Satz, daß diese Gemeinschaft auf die Sacra gentilitia nicht bezogen werden könne (nämlich in Folge des obigen Satzes, der wieder Folgerung aus dem andern war, daß die Sacra gentilitia für publica zu halten seyen, worüber wir unsern Zweifel vorgetragen haben).

Nro. XVI. Ueber die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums nach Römischem Rechte, und über die arborum sublucatio insbesondere, von H. Prof. Dirksen in Königsberg. —

Der Streit unserer Juristen über die Auslegung der Worte: „quindecim pedes a terra altius“ beym Interdicte de arboribus caedendis, hat Hrn. Dirksen veranlaßt, dem Geiste der gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen, wie sie das Römische Recht in seiner vollendeten Gestalt ausspricht, im Allgemeinen nachzuspüren. Als Resultat dieser Untersuchung stellt Hr. D. die Behauptung auf: „Das neueste Römische Recht lege zwar

aus billiger Rücksicht gegen den Nachbarn dem Grundeigenthümer manche Beschränkung auf; allein in der früheren Zeit, wo das Röm. Recht in seiner Blüthe stand, also etwa bis Alexander Sever herunter, habe man dem Eigenthümer freye Disposition über das Seinige, selbst zum Schaden des Nachbarn gestattet, und wo man ihm gesetzlich sein Eigenthum beschränkte, sey das lediglich zur Erreichung oder Beförderung allgemeiner Staatszwecke, entweder aus religiösen Ansichten, oder aus polizeylichen Rücksichten oder zur Begünstigung der Agricultur geschehen." — Zum Beweise dieser Lehre classificirt nun Hr. D. die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums, soweit sie das Pandectenrecht anerkennt — denn mit denen, welche durch Constitutionen des Codex später eingeführt wurden, will er als mit Producten der Willkühr nichts zu thun haben — folgendermaßen: I. Beschränkungen des Eigenthums aus religiösen Zwecken. Hieher werden gezählt 1) das alte Institut des finis, und 2) die Verpflichtung, den fremden auf unserm Grundstücke einmal beerdigten Leichnam daselbst ruhen zu lassen. — Wir hätten gewünscht, daß der Verf. hier auch auf die Vorschrift der 12 Tafeln über das forum bustumve, so wie auf die l. 12 pr. D. de religiosis (11, 7) Rücksicht genommen hätte, die doch wohl beyde hieher gehören. Damit würden wir denn auch noch l. 17 pr. D. de usufructu (7, 1) und l. 2. §. 8. D. de religiosis (11, 7) zusammengestellt haben, um bemerklich zu machen, wie überhaupt der favor religionis das strenge Recht bey den Römern modificirte. — II. Polizeyliche Beschränkungen des Eigenthums, und zwar A) Baupolizey. Dazu werden gerechnet 1) das legitimum spatium zwischen Gebäuden. Hr. D. nimmt hiebey den sestertius pes, welchen die 12 Tafeln für den ambitus parietis bestimmten, für jede Mauer besonders, verlangt also zwischen zwey benachbarten Gebäuden 5 Fuß; und erklärt sich für geneigt, die Worte (?) der 12 Tafeln: „intra 5 pedes aeterna auctoritas esto" — vorzugsweise auf diesen Zwischenraum bey Gebäuden, weniger auf den finis, welcher als res divini juris schon von selbst der Usucapion entzogen gewesen sey, zu beziehen. — Wir bezweifeln

beyde Behauptungen. Zwar kann der Verf. sich in Ansehung der doppelten Berechnung des sestertius pes auf die Analogie des bekanntlich von den Römern nachgeahmten Solonischen Gesetzes berufen, welches bey Gebäuden 2 Fuß von der Gränze des Nachbarn zu bleiben besiehlt; allein Festus s. v. ambitus und Isidorus in originibus lib. XV. cap. ult. bestimmen, und ersterer gerade nach den 12 Tafeln, den ambitus als einen locus inter vicinorum aedificia duorum pedum et semipedis, so daß der ganze Zwischenraum gemeint zu seyn scheint. Dazu kommt, daß auch die quinque pedes bey'm finis nicht doppelt gerechnet werden sollen (Simplicius bey'm Goesius pag. 83), und daß die neueren Bestimmungen über die Entfernung der Gebäude von einander auch den ganzen Raum zwischen den beyden Häusern, nicht des einen von der Gränze festsetzen. l. 9. l. 11, l. 12, §. 2. C. de aedificiis privatis (8, 10). Jedoch wollen wir über diesen Punkt nicht entscheiden; bestimmter aber möchten wir es in Abrede stellen, daß das Usucapionsverbot intra V pedes auf den gesetzlichen Zwischenraum zwischen den Gebäuden ging, denn alle Stellen bey Cicero, den scriptoribus rei agrariae, des Cod. Th. et Just., welche dieses Verbotes und der gedachten 5 Fuß Erwähnung thun, bringen sie in Verbindung mit der Agricultur und der controversia de fine; nirgends hingegen erinnert sich Rec. gefunden zu haben, daß ihrer bey den Zwischenräumen der Gebäude gedacht wurde. Hiegegen möchten wir auch nicht den Einwand des Verf. gelten lassen, daß der finis schon ohne besonderes Gesetz als eine Sache gämlichen Rechtens der Usucapion entzogen gewesen sey — denn diese allgemeine Ausnahme scheinen wenigstens die 12 Tafeln noch nicht gemacht, sondern dieselbe sich erst später durch die Doctrin gebildet zu haben. — Ferner 2) gehören hieher die Beschränkungen des Eigenthums in Absicht auf Höhe und Form der Gebäude. Bey der hiebey erwähnten servitus altius tollendi folgt Hr. D. der Erklärung von Theophilus, Cujacius und Hugo — deren Richtigkeit wir aber, aus den bereits von Andern angegebenen Gründen, bezweifeln. 3) Die Vorschrift über das tignum junctum, und 4) die Begünstigungen öffent-

licher Bauten. — Hier scheinen uns die Einschränkungen übergangen, welche in l. 14. §. 1. D. si serv. vind. (8, 6) und l. ult. D. de damno infecto (39, 2) enthalten sind, wenn nicht etwa auch l. 1. C. de aquaeductu (11, 42) hieher gezogen werden soll. — B) Sicherheitspolizey. Hieher wieder die Bestimmung über die Höhe der Gebäude, und das Verbot des Begrabens in der Stadt. Sollte nicht eben so hieher gehören, was über posita et suspensa vorgeschrieben ist? — Endlich III. zählt Hr. D. folgende Eigenthums-Beschränkungen zur Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur auf, die sämmtlich aus den 12 Tafeln herstammen: 1) die Regeln über die Bewässerung und Ableitung des Wassers im Verhältniß des obern und untern Ackers und umgekehrt, 2) über das tignum junctum in seiner Anwendung auf Weinberge, 3) über das legere glandem, und 4) über die Aufnahme des fremden Baumes in unsern Luftschicht. Bey den XV pedes will Hr. D. an das Bekappen der unteren Aeste gedacht wissen, und hat für diese Lehre die Argumente so vollständig und fein zusammengestellt, daß nicht leicht Jemand diesem Theile der Abhandlung seinen Beyfall versagen wird. Auch ist es wohl nur ein Versehen im Ausdruck, wenn der Verf. (S. 429) sagt: wenn die Wurzeln meiner Bäume in den Boden des Nachbarn wuchern, so dürfe dieser sie nicht abschlagen, sondern erhalte nur das Miteigenthum an diesem Baume; denn dieses Letztere tritt doch nur dann ein, wenn der Baum gerade auf der Gränze seine Wurzeln in die Erde senkt, steht aber der Stamm ganz auf dem Lande des Einen, und die Wurzeln wuchern dann auch in das Land des Andern, so bleibt Ersterer alleiniger Eigenthümer. Darf nun Letztere auch nicht ohne Weiteres die Wurzeln abhauen, so kann er doch, nach der von dem Verf. selbst angeführten L. 6. §. 2. D. arbor. furtim caesar. (47, 7) den Eigenthümer des Baumes mit der negatoria belangen, oder, zufolge l. 1. C. de interdictis (8, 1) nach Analogie der Interdicte de arboribus caedendis gegen denselben verfahren.

Wir sind bisher dem Verf. im Einzelnen gefolgt, und haben zum Einzelnen unsere Bemerkungen hinzugefügt; es

bleibt also lediglich die bereits oben angegebene Hauptidee des Verf. zu beurtheilen übrig. Daß an dieser sehr viel Wahres sey, wird Niemand läugnen, welcher unbefangen die von dem Verf. angeführten speciellen Vorschriften nebst unsern Nachträgen mit der allgemeinen Idee desselben zusammenhält. Dennoch aber möchten wir dem Verf. nicht ganz beypflichten, sondern, wenn wir auch von der allgemeinen Verbindlichkeit, dem Andern das tollere seiner auf unsern Grund und Boden gerathenen Sache zu gestatten, abstrahiren wollen, so meinen wir vielmehr, daß die streng juristische Natur des Eigenthums bereits zur Zeit der Blüthe des Römischen Rechts, durch den Prätor bedeutend modificirt worden sey. Wenn nämlich der Grundeigenthümer Alles mit seiner Sache anfängt, was ihm als Eigenthümer zu thun frey steht, so kann dieses dem Nachbarn auf doppelte Weise nachtheilig werden, entweder erleidet dieser einen positiven Schaden an seiner eigenthümlichen Sache (damnum facit), oder diese Sache selbst bleibt unversehrt, aber durch die neue Handlung des Nachbarn geht eine Annehmlichkeit oder ein Vortheil verloren, welcher bisher statt fand, weil dieser Nachbar sein Eigenthum nicht wie er berechtigt war, benutzte (cessat lucrum). Dieser Unterschied, den das Römische Recht so bestimmt macht, welcher aber Hasse (die Culpa d. Röm. Rechts S. 38 not. b.) mehr für spitzfindig als für wahr hält, erscheint uns als sehr natürlich; denn es ist doch offenbar etwas ganz anderes, ob die Sache des Nachbarn selbst verletzt wird, oder ob sie durch eine Begebenheit außer derselben leidet. Hier glauben wir nun aus der cautio damni infecti beweisen zu können, daß das strenge Civilrecht dem Eigenthümer, wenn nicht besondere Rechtsgründe der Beschränkung vorhanden waren, jede Ausübung seines Rechts gestattete, dem Nachbarn möchte dadurch ein bloßes lucrum entzogen, oder selbst ein damnum zugefügt werden; der Prätor hingegen ließ es zwar bey der Entziehung des Vortheils, allein er wollte doch so weit auf den Nachbarn Rücksicht genommen wissen, daß diesem nicht positiv, nicht an seiner Sache selbst geschadet werde, und zwang deshalb zur Leistung der stipulatio damni infecti, um dadurch die

Verbindlichkeit zum Schadensersatz zu begründen. Wir berufen uns zum Beweise auf den ganzen Titel der Pandecten de damno infecto, namentlich auf dessen 26stes Gesetz. — Durch diese nothwendige Cautionsleistung ist nun aber nach unserer Meinung die Regel des strengen Rechts „qui jure suo utitur, nemini facit injuriam", in ihrer Anwendung auf das Eigenthum, bedeutend, und doch nur aus billiger Rücksicht gegen den Nachbarn, und weil der Prätor es für unerlaubt achtete, durch Dispositionen über die eigene Sache der des Nachbarn positiv zu schaden gemildert worden. Ob hienach die Entscheidung Tibers, deren Hr. D. (S. 409) gedenkt, aber als bloßer Gnadenakt angesehen wissen will, rein als solche zu betrachten sey, obwohl sie diese Form annimmt, bezweifeln wir einigermaßen.

Nro. XVII. Unterholzner über die Stelle der 12 Tafeln si in jus vocat. In dieser Abhandlung wird vorläufig ein Grund des Gothofredus, weswegen er diese Stelle an die Spitze der 12 Tafeln setzt, angefochten, der nämlich, daß Cicero d. legibus 2, 4 mit diesen Worten die ganzen 12 Tafeln habe bezeichnen wollen, da sie vielmehr einen Abschnitt jenes Gesetzes hätten andeuten können. Doch nimmt der Verf. aus den übrigen von Gothofredus gebrauchten Gründen auch an, daß dieses Gesetz an die Spitze des Ganzen gehöre.

Demnächst, was der Hauptinhalt ist, wird ausgeführt, daß anstatt Gothofreds Si in jus vocat atque eat. Ni it antestamino: igitur em capito, zu lesen sey Si in jus vocat ito. Ni it testamino: igitur em capito. Das atque eat, welches blos aus der vorhin angeführten Stelle des Cicero genommen ist, wird — wie auch von Frühern geschah — verworfen, als in den Zusammenhang bey Cicero, und zu dessen Redegebrauch; aber auch als zu der Sprache der Gesetze, die den Imperativ fodert, nicht passend. Handschriften des Cicero geben das Eine und Andere. Indem so Cicero blos den Anfang der Stelle liefere, bleibe für das

Weitere nur Porphyrion zu Horatius sermon. 1, 9 v. 74 f. [illegible]. Dieses offenbar corrupte Fragment des [illegible] ist Tafeln: Si vis vocationi testamini igitur em capito wird dann, in den Anfangsworten wie gewöhnlich, im Fortgange aber, mit Heindorfs Hülfe, hauptsächlich durch Annahme von Geminationen so restituirt: Si in jus vocat ito, ni it, testamino, igitur em capito; und daher aus dem Zusammenhange bey Porphyrion gezeigt, daß die ersten Worte Si in jus vocat nicht bloß Titel seyn können, sondern im vollen Zusammenhange mit dem folgenden stehen müssen; das testamino, was dem Texte des Porphyrion genauer entspreche, gegen die gewöhnliche Aenderung in antestamino in Schutz genommen.

Rec. stimmt sowohl darin, womit der Verf. diesen Aufsatz anfängt, daß auch dergleichen Untersuchungen ihren Werth haben, als auch im Resultate selbst dem Verf. bey. Das Einzige vermisset er zu völligster Ueberzeugung, daß nicht nachgewiesen ist, wie aus der richtigen Lesart bey Cicero die doch auch in Handschriften vorkommende atque eat entstanden seyn kann; aber freylich immer läßt sich dieser Grad von Gewißheit nicht erreichen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf eines Systems der geistlichen Rhetorik nach ihrem ganzen Umfange, für den Gebrauch der Vorlesungen von G. Ph. Chr. Kaiser, der Theol. Doct. und ordentl. Prof. in Erlangen, ernannten Stadtpfarrer der Neustadt das. Erlangen in der Palmschen Verlagsh. 1816. XVI u. 333 S.

Wir setzen durch die Anzeige dieses Werks, das einen neuen Weg für die Wissenschaft der Homiletik einschlägt, die Uebersicht des Zustandes dieser Wissenschaft fort, wovon wir in No. 6. d. J. den letzten Bericht gaben. Die Eigenthümlichkeiten des Hrn. Verf. in feinsinniger Erfindung griechischer Terminologieen und tabellarischer Abtheilungen, die aus seiner Pastorallehre bekannt ist, wollen wir auch für diese seine Homiletik auf ihrem Werthe beruhen lassen; eben so seine naturphilosophische Annahme eines Weltgesetzes, das in Pentaden alles Gewordenseyn ausdrückt. An die Sache selbst wollen wir uns ausschließlich und um so lieber halten, da dieses Buch mit Geist belehrt. Von der Vorrede, welche als ein prologus galeatus sich auf anderweitige Aeußerungen bezieht, übergehen wir mehreres, aber der Anfang derselben stehe auch hier voran: „Das subjective Princip in der Rhetorik: Beredsamkeit eine Tugend — kann unmöglich das höchste seyn. Kommt zu ihm der objective Grundsatz: Beredsamkeit, eine Kunst der Mittheilung innern geistigen Lebens und Handelns an vernünftig sinnliche Wesen durch Worte, so ist in der Vereinigung beyder Grundsätze das absolute Princip ausgesprochen" rc. Bekanntlich ist jener subjective Grundsatz der von Theremin unlängst aufgestellte, welcher aber damit keineswegs das Objective ausschließen will, vielmehr zu der Tugend des Redners auch eine Bildung verlangt, und gleichwie in der Moral von derselben nicht die Pflicht und das Gut getrennt werden darf,

so soll dieses Handeln, das von Ideen ausgeht und sich nur an Ideen wendet, auch das Ziel und das Gesetz der geistlichen Rede aufstellen. Rec. möchte seinen frühern Erklärungen zufolge (Heidelb. Jahrb. 1811. S. 93) immer dabey bleiben, von der Idee der Kirche auszugehen, welche Idee den geistlichen Redner erfüllt, und also zwar das subjective Princip ist, ihm aber auch sein Verfahren für den Zweck vorschreibt, und hierdurch zugleich zum objectiven Princip wird; wie es auch wirklich Hr. K. mit fruchtbaren Ausdrücken vereinigt. Doch wir dürfen nicht den allgemeinern Gesichtspunct des Hrn. Verf. aus den Augen verlieren. Er befaßt unter der geistlichen Rhetorik auch die katechetische und dialogische Kunst des christl. Lehrers. Und so stellt er noch das Princip auf: „sprich dein eigenes inneres geistiges Leben vor vernünftig-sinnlichen Wesen aus.“ (als Homilet) „oder veranlasse durch dein Wort das Aussprechen aus dem Munde Andrer, damit dieser Zweck deiner Rede oder Unterredung erreicht werde“ (als Katechet und im Dialoge). Die Hiero-Rhetorik ist ihm hiernach „das Wissen um die Kunst jenes Aussprechens religiösen Lebens in gegenseitiger Thätigkeit des praktischen Theologen als Künstler und der Gemeindeglieder.“ Sowohl als zusammenhängendes, wie als ausgelocktes Sprechen, und auch als hierher gehöriges Gespräch, bleibt es doch immer „einseitiges Mittheilen,“ wo das Publicum als empfangender Theil, seiner Freyheit ungeachtet, dem fremden Ausdruck religiösen Lebens Einfluß auf das seinige verstattet. Die Redekunst ist die Synthesis der Prosa und der Poesie; schon die Periode vereinigt beydes. „Der Mensch erscheint in dieser Hinsicht als vernünftig-sinnliches Wesen; dem praktisch-heiligen Zwecke ziemt nicht die ποιησις, „der geistliche Redner meidet auch den Schein einer freyen rein ästhetischen Erhebung, er geht selbst in der Begeisterung seinen Gang ruhig vorwärts (prosa); denn seine Religion ist Glaube nach Begriffen, woraus in der zweyten Potenz religiöse Sittlichkeit, und in der höchsten Potenz Seligkeit hervorgeht, d. i. dreyfache Erbauung (οἰκοδομη).“ Die Form ist das Untergeordnete, der Stoff und praktische Zweck das Wesen. Da die Religion vermöge ihrer ganzen Natur als Leben ausge-

sprochen werden soll, so verlangt sie eine Form der Darstellung, welche sich über die Prosa erheben muß, aber sich nicht zur vollkommensten Poesie erheben darf, mithin ist ihre Sprache rhetorisch. Kein Lasterhafter kann predigen, wohl aber ein gebesserter Sünder. Aristoteles umfaßt mit dem Ausdruck ἦθος die sittliche Gemüthsbeschaffenheit des Redners, und unter πάθος die Zustände, in welche der Zuhörer versetzt wird. Die griechischen und römischen Rhetoren betrachteten ganz richtig die πειθω (persuasio) als ihren höchsten Zweck, und begriffen darunter Ueberzeugung und Ueberredung. — Das Verhältniß der Beredsamkeit zur Prosa und zur Poesie, als zwischen beyden stehend, obgleich der ersteren, wenn man sie in einem weitern Sinne nimmt, untergeben, wird von Hrn. Kaiser nicht ganz so angenommen, wie von Hrn. Theremin und Hrn. Schott; denn Begründung und Gesichtspunct sind verschieden. K. geht von der Einheit der geistig-sinnlichen Natur des Menschen aus, und verlangt Vorhaltung des Objects zugleich mit Vorhaltung (?) der Idealität und Empfindung; Th. geht von den Grundideen aus, dem Wahren, Schönen, Guten, und weiset dem Redner das letzte als seinen Zweck an, aber so, daß er zur Wahrheit in schöner Darstellung hinführt; Sch. geht von den 3 Gemüthsvermögen aus, und will, daß die Rede den Willen durch gleichmäßige Beschäftigung des Verstandes so wie des Gefühls (mittelst der Einbildungskraft) bestimme. Wenn jener von den beyden letzteren achtungswerthen Lehrern das Objective, dieser das Subjective der Vernunft zum Grunde legt, so scheint der erste, als der neueste, ein höheres vereinigendes Princip aufzustellen; indessen möchte sich doch bey genauerer Ansicht ihre Verschiedenheit mehr verlieren, da jene Gemüthseinheit erst in ein Dreyfaches auseinander geführt werden muß, wenn man jene dreyfache Art der Darstellung behaupten will, dieser subjectiven Dreyfachheit aber jene objective entspricht. So hieß es auch immer von Quintilianus an für den Redner — ut doceat, ut moveat, ut delectet. Ob die Mitte zwischen Prosa und Poesie nach Schott, oder die Verbindung von beyden nach Kaiser, der Beredsamkeit zukomme, wird wohl auf Eins hinauslaufen. Beydes ist von dem Gesichtspuncte der Dar-

stellungsart betrachtet. Von der Sache selbst geht Theremin aus, indem er eine Verwandtschaft der Beredsamkeit mit der Philosophie und Poesie annimmt, woraus sich allerdings auch die Form ergeben muß. Rec. dächte, der Redner, insbesondere der geistliche, stehe durchaus in dem Gebiete der Prosa, weil er sich zunächst an die Betrachtung wendet, und Gedanken vorträgt; er schwingt sich aber zuweilen bis an die Gränze der Poesie, weil er in das Reich des Uebersinnlichen und Unaussprechlichen hinweiset. Die eigne Form, welche hierdurch entsteht, ist die rhetorische Prosa, d. i. das auf die freie Rede angewandte Gesetz der Schönheit. Die Sache erscheint uns einfach und leicht. Aber die Verwicklung ist von der Ansicht entstanden, daß nun einmal der Redner grade den Willen seiner Zuhörer bestimmen soll. Warum wollen wir doch immer noch an diesem Absenken der politisch-bürgerlichen Beredsamkeit der Alten festhalten, da wir in unserer evangelisch-kirchlichen etwas Vollkommneres haben, nämlich das ganze religiöse Leben?

Unser Verf. schematisirt theils nach der Kantischen Kategorientafel, theils nach seinem eignen gemischten Eintheilungsprincip, und untergibt der geistlichen Didaktik dem Inhalte nach eine Heuristik, eine Diataktik und eine Stilistik. Dem Umfange nach verlangt er die Popularität sowohl an sich als für bestimmte Zuhörer und Redner, und für bestimmte Zwecke. Rec. will grade nicht diesen Eintheilungen andere vorziehen, die ihm etwa besser scheinen; nur möchte er die Besorgniß äußern, daß nach diesem hier vielleicht an einem Orte Ueberfluß, am andern Orte Mangel des Lehrstoffes eintreten könne. Das Historische ist nur kurz angedeutet. Es fehlt nirgends an originellen Gedanken, so besonders auch über den Stoff der Predigten und die sogenannte Topik. Auch für die nicht mit karger Hand beygesetzten und oft ausführbaren Beyspiele müssen die Zuhörer wie die Leser dem Hrn. Verf. danken; nicht leicht kommt es in andern theologischen Wissenschaften so viel auf passende Beyspiele an, als eben in der Katechetik und Homiletik. Ueber die Figuren hat Hr. K. auch seine interessanten Ansichten, und für den Periodenbau hat er lobenswerthen Gebrauch von den neuesten Belehrungen in der

Rhythmik gemacht; auch fehlt nicht eine Würdigung der Mnemonik — ihrer Stoff- und Ordnungsbildern ꝛc. (welche jedoch schwerlich dem Kanzelredner sonderlich dienen werden); endlich schöne Belehrungen über die körperliche Beredsamkeit, wobey, wie billig, das theatralische, gefallsüchtige Beywerk abgefertigt wird. — Rec. muß es sich versagen in das Einzelne einzugehen, und also das, worin er es etwa anders, oder was er dagegen für vorzüglich hält, auszuzeichnen.

Aber ein Punct scheint dem Rec. ganz verfehlt; dieser ist die Katechetik. In dem dort aufgestellten Schematismus wird sie als ein Theil der geistlichen Beredsamkeit aufgestellt, und unterscheidet sich von der Homiletik dadurch, daß das Katechisiren ein ausgelocktes Sprechen ist, worin zwar auch das religiöse Leben ausgesprochen, allein von dem Zögling vermittelst der Kunst des Katecheten dargestellt wird. Dieses setzt aber offenbar voraus, daß der Zögling als der Aussprechende dasselbe schon in sich trage, und hiermit vermissen wir den wesentlichen Charakter der Katechese. Sie ist nämlich als ein Theil der christlichen Didaktik die Einführung in das christlich-religiöse Leben, so wie das homiletische Geschäft die Förderung dieses Lebens bey denen ist, die bereits eingetreten sind. Daß hier allerdings das entwickelt und ausgesprochen wird, was in den Anfängen liegt, ist zwar richtig, aber nicht in jenem Sinne wie das Aussprechen auch von dem Prediger gilt. Denn es soll erst in dem Kinde erzeugt werden, indem der Unterricht hinzutritt und sowohl historische Kenntnisse mittheilt, als die Keime des Guten in dem Gemüthe aufruft und so dieses Innere mit jenem Aeußern vereint. Die Kunst in Frag und Antwort zu lehren wird dabey mit gebraucht, aber sie macht nur Eins der Mittel aus. So glauben wir das katechetische Geschäfte neben dem homiletischen unmittelbar von der evangelischen Wirksamkeit ableiten zu müssen, also von der Sache, nicht aber von der Form. Hiernach richtet sich nun die Form, und die Beredsamkeit gehört für die Förderung in dem religiösen Leben. Nur weniges von dieser Form eignet sich aber für das Katechisiren; Gräffe und Dolz machen daher auch guten Gebrauch davon. Selbst die aus den Beyspielen von diesen musterhaften Katecheten angeführten Katechisationen beweisen

wider jene Theorie, welche zum Theilungsgrund die Form macht, wie das religiöse Leben ausgesprochen wird. Uebrigens finden wir in der obwohl kurzen Lehre über das Katechisiren, wie überall von dem Geiste des Hrn. Verf. zu erwarten ist, treffliche Blicke.

Nach der Architektonik, welche dieses Buch für die geistliche Didaktik aufgestellt, ist eine neue hinzugekommen, eine geistliche Dialogik, worin gelehrt wird, wie der Austausch der zum religiösen Leben gehörigen Gedanken durch das Gespräch geschehe, so daß nämlich die Wechselwirkung nicht gleich seyn kann, weil doch der Lehrer immer der eigentlich Mittheilende bleibt. Der Verf. verdient gewiß den Dank des Publicums, daß er einen Gegenstand ins Auge faßt, der allgemein übersehen wird. Aber Rec. kann seiner Theorie nicht beystimmen, und schon aus demselben Grunde, wie bey der Katechetik, weil die Form des Aussprechens das Princip ist. Wohin das führe, zeigt selbst der erklärte Wunsch des Hrn. Verf. (S. 28 fg.): „Die Kirchengesetzgebung sollte den öffentlichen religiösen Dialog für jetzt nur zwischen Sachverständigen als neue Form des Cultus zur öffentlichen Abhaltung (einen Rath der Weisen) festsetzen, und außer der zu vielen Predigten einführen. Der Geist der Zeit verlangt nicht das Alte wiederherzustellen, sondern das Neue zu gewinnen." — Diese Art des Cultus können wir uns nicht anders denken, als entweder daß wie auf einer Bühne einige Männer auftreten und ihre einstudirten Rollen im Gespräche meisterhaft ausführen; eine dramatische Kunst für die Kirche zur Erbauung der Zuhörer! Schauspielerey ist aber gewiß nicht das für die Religion so wichtig lebendige Wort — oder: diese Männer sprechen nicht nach abgeredeten Rollen, sondern jeder aus seinem Geist und Herzen, und das wäre allerdings eine herrliche Erbauung. Wie schön ist Christus im Gespräche mit seinen Jüngern; aber auch mit den Pharisäern! wie wirksam ist schon bloß die einfache Erzählung der Evangelisten von solchen Unterhaltungen! Und wie trefflich wäre es, wenn einige Geistliche als ächte Jünger Jesu für die jetzige Zeit über das sich unterhielten, was zum Frommseyn des Volks diente, welches dann gewiß mit gespannter Theilnahme zu-

hören würden: Nur schade, daß ein solcher Rath der Weisen nicht für die Wirklichkeit denkbar ist. Wir wollen nicht erinnern an die Rabbinen-Disputen, die nach einer solchen oder ähnlichen Form in ihren Anstalten einst gehalten zu werden pflegten (und wie unerbaulich sie waren, mag man bey Vitringa de Synag. vet. L. I. P. I. c. 7. lesen). Nur wollen wir auf die große Verschiedenheit unserer Theologen hinsehen, und zwar wie sie oft in dem Grunde selbst, der sie erst zu Christusjüngern macht, so weit von einander abgehen. In einer Versammlung der Brüdergemeinde, vorausgesetzt, daß sie aus lauter Mitgliedern besteht, die Ein Herz und Eine Seele sind, möchte allenfalls ein solches Gespräch möglich seyn. Man sehe sich nur einmal in jeder großen oder kleinern Stadt, oder auf dem Lande um, und suche nur zwey Geistliche, die zu solcher öffentlichen Unterhaltung einig genug wären; wo wird man sie finden? Schon selten dürfte der Fall seyn, wo sie nicht als Naturalisten und Supernaturalisten gegenüber ständen. Uns scheint der Dialog bloß ein Werk einer sokratisch-platonischen Kunst zu seyn, das unter geistvollen Männern zu Zeiten wohl frey erwachsen kann; aber als bildende Unterhaltung in schriftlicher Darstellung erscheint.

Hiermit bestätigt sich unsere Behauptung, daß die bloße Form, das Aussprechen des religiösen Lebens, kein Princip für die kirchliche Wirksamkeit abgeben könne. Würde diese Form vielmehr als hervorgehend aus der Sache betrachtet werden, so entscheidet sich auch leicht, inwiefern Predigten auch für wenig Unterrichtete und Katechesen für Wohlunterrichtetere eintreten mögen, ohne daß ihr wesentlicher Unterschied aufhört, und die Unbestimmtheit hierin, welche der Hr. Verf. selbst annimmt (S. 28) verlöre sich leicht.

Rec. glaubte diese Erinnerungen einem Buche schuldig zu seyn, das in der noch nicht aufs Reine gebrachten Wissenschaft der Homiletik einen eignen Weg einschlägt, und mit vielem Geiste sie fördert.

Schwarz.

Beyträge zur Vervollkommnung der Hermeneutik insbesondere der des Neuen Testaments. Erster Beytrag. Ueber das oberste Princip der wahren Interpretation, und über die Frage, welche Erklärungsart des N. Testaments die richtigste sey? Von D. Wilh. Stark, außerord. Prof. d. Philos. zu Jena, der lat. Gesellsch. das. Mitglied. Jena 1817. in Commiss. bey A. Schmid u. Comp. 40 S. 8.

Der Streit über den ersten Grundsatz der Bibelauslegung ist bekannt. Mag immer der Kampf in den Wissenschaften gegen herrschend gewordene Einseitigkeiten dazu gedient haben, die Wahrheit mehr an das Licht zu ziehen, so hat er doch gewöhnlich auch nur die entgegengesetzte Seite hervorgehoben und die andere verdunkelt; und so ist der etwas unbestimmte Satz entstanden, daß die Wahrheit in der Mitte liege. Diese kleine Schrift zeichnet sich durch einen unbefangenen Blick und lichtvolle Andeutungen aus; ja Rec. glaubt, daß sie die Gesetze der Hermeneutik, worüber bisher gestritten worden, ihrer Ergründung nahe bringe. Wir sagen nur: nahe, ob wir gleich mit dem Hrn. Verf. den aufgestellten obersten Grundsatz als den richtigen anerkennen; allein in der Natur der Sache möchte es wohl liegen, daß ein Princip für die Auslegung der heiligen Schriften nie allgemeine Zustimmung finden wird. Es gilt hier den Verstand des Worts, und zwar des heiligen Worts. „Daß derjenige, der einen Andern verstehen will, vor Allem sich bestrebe, sich, so viel es möglich ist, auf den selben geistigen Standpunct zu versetzen, welchen der Redende oder Schreibende in seiner bestimmtesten Lage haben mußte"; und, wie ebenfalls der Hr. Verf. ausdrücklich behauptet, „daß zum Verstehen der heil. Schrift religiöser Sinn eben so nothwendig sey, als poetischer zum Verstehen eines Dichterwerkes;" — das erkennt Rec. ebenfalls als feste Wahrheit an, wie er es auch schon vorlängst im Publicum geäußert. Aber wie wollen wir dieses Princip objectiv beweisen, ohne den Vorwurf eines Cirkels zu erfahren, da es eben immer wieder jene subjective Gemüthsbeschaffenheit voraussetzt? Wer einmal auf einem andern Standpunct steht, sieht auch von diesem aus seine Erklärung an, und glaubt, er habe recht, und sein Grundsatz sey der rechte. Um dasselbe Beyspiel zu gebrauchen,

hat der Hr. Verf. so schön entwickelt, wie „keiner, der nicht mit wahrhaft religiösem Sinne, mit dankbar gläubiger Empfindung die Schrift liest, den bey den Aposteln ziemlich häufig vorkommenden Gebrauch des Wortes χάρις, in der Bedeutung für christliche Lehre, oder Evangelium sich gehörig deuten, oder die ganze Kraft des Ausdrucks würdigen können“ ꝛc., so wird derjenige Ausleger, welcher historisch-grammatisch zu Werke gehend darin bloß den Begriff einer Wohlthat findet, nämlich der Aufklärung, wofür man dankt, wie für Speise und Trank und jede andre Wohlthat, und welcher sich nicht „von dem Gefühle der Beseligung, welches die christliche Lehre den wahrhaft Gläubigen giebt, eben so durchdrungen fühlt, als von der Ueberzeugung seiner eignen Verdienstlosigkeit bey diesem herrlichen Geschenk“ — dieser Ausleger wird das alles bloß nach dem Maaßstabe seiner Ansicht, d. i. solcher äußerlichen Verhältnisse und Empfindungen würdigen, und diese Ansicht zu seinem Grundsatze machen. Er wird hiernach jenen Schriftstellern keine andere Meynung, und ihren Zeitgenossen keinen andern Sinn zutrauen, als er aus dieser seiner Denkart zu entwickeln vermag. Die höhere Idee jenes Christengefühls ist nicht für ihn da; der Quell, woraus er ihr Bewußtseyn schöpfen könnte, bleibt ihm verschlossen. Darum dachten die ältern Theologen, nach dem was 1. Kor. 2, 9 ff. und sonst steht, an die Nothwendigkeit, daß der heilige Geist selbst den Sinn für die Erklärung der heil. Schrift eröffnen müsse. Wir setzen zwey Aussprüche von den wichtigsten Lehrern hierher, weil sie besonders in unsern Zeiten verdienen ins Andenken gerufen zu werden. Die eine ist von Erasmus v. Rot. (Enchir. milit. chr. Can. 5.) Idem observandum in omnibus literis, quae ex simplici sensu et mysterio tanquam corpore atque animo constant, ut contemtâ literâ ad mysterium potissimum spectes. — Maxime vero scripturae divinae, quae fere Silenis illis Alcibiadis similes sub tectorio sordido merum numen claudunt. — Die andre Stelle ist aus Calvins Inst. (I. 93.) Mutuo enim quodam nexu Dominus verbi spiritusque sui certitudinem inter se copulavit, ut solida verbi religio animis nostris insidat, ubi affulget spiritus, qui nos illic Dei faciem,

contemplari faciat, ut vicissim nullo hallucinationis timore spiritum amplexemur ubi illum in sua imagine, h. e. verbo recognoscimus. Der Hauptgrundsatz, den Hr. Dr. Stark für die Exegese aufstellt, heißt: „man bestrebe sich vor Allem, sich so weit als möglich ist, auf denselben Standpunct zu versetzen, den der Redende in erkennender so wie empfindender; in moralischer, so wie in intellectueller Hinsicht; in Hinsicht seiner Ansichten, Absichten, Erkenntnisse, Empfindungen überhaupt, und bey den besonderen Beziehungen und Verhältnissen, unter denen er redete, im Augenblicke der Rede hatte." Denn „das Verstehen ist eine Art von Berührung der Vorstellungen zwischen Zweyen."

Rec. hat die Lehrbücher der Hermeneutik von Ernesti und Morus, wie auch eins der alten, das von Rambach mit jenem Grundsatze und den in dieser kleinen Schrift vorgelegten Gedanken verglichen, und zwar gefunden, daß auch jene Schriftsteller auf so etwas hindeuten, aber wie schwankend ihre Lehren für die Anwendung sind, zeigt sich bey jedem §. und insbesondere auch die Unbestimmtheit über den sensus historicus, den doch die modernen Hermeneuten zu ihrem Steine der Weisen machen. Und auch nach den Verhandlungen zwischen Keil und Stäudlin halten wir die Unternehmung dieses ausgezeichneten jungen Theologen, jene so wichtige Wissenschaft in ihren wahren Mittelpunct zurückzuführen, und aus demselben zu einem standhaften Gebrauche für eine bessere Zeit zu entwickeln, für sehr verdienstlich. Auch wird Hr. Dr. St. gewiß alsdann eine tiefere Ansicht über die sogenannte mystisch-allegorische Interpretation, und vor und nach Origenes, dem bisherigen meist nachsprechenden Aburtheilen gegenüber eröffnen.

Schwarz.

Beobachtungen über die unterscheidenden Symptome der drey Hauptgattungen der Lungenschwindsucht nebst ihrer Behandlung von Dr. Andrew Duncan dem ältern. Aus dem Englischen übersetzt von Johann Ludwig Choulant. Bey Breitkopf und Härtel in Leipzig. 1817.

Das Werk, dessen Uebersetzung wir hiermit anzeigen, erschien 1813 zu Edinburg unter folgendem Titel: D. Andrew Duncan senior, Observations on the distinguishing Symptoms of three different species of pulmonary consumption, the catarrhal, the apostematous and tuberculous, with some remarks on the remedies and regimen best fitted for the prevention, removal or alleviation of each species. Es enthält diese Schrift die Resultate von Duncans Praxis, sie beziehen sich auf einen wichtigen Gegenstand, sind mit Zurücklassung der umständlichen Erzählung der Fälle, woraus er seine Beobachtungen geschöpft hat, abgefaßt. Der Mann, von dem diese Erfahrungen kommen, hatte bey seiner langen und ausgebreiteten Praxis Gelegenheit, nicht unwichtige Beyträge zur nähern Erkenntniß und Kur einer Krankheitsform liefern zu können, die, wie er mit Recht bemerkt, nicht aufhört, als ein Schandfleck der Kunst zu erscheinen. Obschon man hin und wieder auf sehr interessante practische Bemerkungen stößt, so ist gleichwohl das Ganze für deutsche Aerzte von weniger Belang; unterdessen muß man das wenige auch, welches einigen nähern Aufschluß über die Erkenntniß und Kur einer so verzweifelten Krankheit giebt, dankbar annehmen. Um den Leser in Stand zu setzen selbst zu urtheilen, wollen wir einen kurzen Auszug liefern; die Uebersetzung läßt sich gut lesen. Der Verf. behandelt seinen Gegenstand nach einer kurzen Einleitung in acht Abschnitten.

In der Einleitung setzt der Verf. den Begriff von Lungenschwindsucht fest, worunter er versteht den Zustand, bey welchem eine allgemeine Zerstörung oder Verzehrung des Körpers aus einer Krankheit der Lungen entsteht, und bemerkt, daß sie mit vollem Rechte für eine eigne wichtige Krankheitsgattung angesehen werden müßte, die oft so unmerklich herangenahet, daß sie schon unheilbar ist, ehe man ihr Daseyn erkannt. Das hectische Fieber, das einige Zeit vor dem tödtlichen Aus-

gang sich einstellt, entstehe von der Aufsaugung einer eiterartigen Materie, oder vielmehr eines jauchichten verdorbenen Eiters vielleicht ausschließlich? Bey der Unterabtheilung einer jeden Krankheitsform solle man auf zwey Punkte acht haben; erstens nur solche Krankheitsarten zu unterscheiden, die eine, von jeder andern verschiedene, practische Behandlung erfordern, und zweytens die Symptome darstellen, die während dem Leben des Kranken sich unterscheiden lassen. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen, und aus diesem Gesichtspunkt unterscheidet er die angezeigten Arten bey der Lungenschwindsucht. Die Symptome theilt der Verf. in drey Abtheilungen und zwar, in die pneumonischen, oder die Symptome des eigentlichen Lungenleidens; in die Symptome des hectischen Fiebers; und endlich in die dazu kommenden Affectionen, die man auch nachfolgende nennen könnte. Die zweyte und dritte Symptomenreihe sind häufig bey allen Arten dieselben. Der auffallende Unterschied der drey Arten pflege hauptsächlich, ja oft ausschließlich in den pneumonischen Symptomen zu liegen.

Der erste Abschnitt gibt die Beschreibung der pneumonischen Symptome in der catarrhalischen Lungenschwindsucht. Diese Art entstehe, wie der gemeine Catarrh; aber nachdem der Zeitraum vergangen, in welchem man das Verschwinden des Catarrhs gewöhnlich erwarte, bemerke man eine Zunahme der Symptome. Der Husten erschwere sich nach dem Schlafengehn am meisten; den Kranken befalle ein gewisser Grad von Kurzathmigkeit in aufrechter Stellung, die sich bey horizontaler vermehre u. s. w., während der Dauer dieser Symptome bekomme der Auswurf eine weiße oder gelbe Farbe, bald bemerke man einen übeln Geschmack und Geruch. Wenn ein Theil der ausgeworfenen Masse im Wasser zu Boden sinke, so enthalte der Auswurf Eiter und Schleim. Hier werden nun die Folgerungen hergezählt, die Karl Darwin aus seinen Versuchen über Eiter und Schleim gezogen hat.

Der zweyte Abschnitt enthält die Beschreibung der pneumonischen Symptome der geschwürigen, unmittelbar von einem großen Absceß herrührenden Lungenschwindsucht. Sie komme seltner vor, sey aber gewöhnlich tödtlich. Alle Ursachen, die eine entzündliche Affection der Lungen und der Häute er-

reigt, erzeugt sie durch Übergang derselben in Eiterung. Eine der häufigsten Ursachen ist Hämorrhagie aus den Lungen; diese nebst Phlegmasie und äußere Verletzungen wären die vorzüglichsten Ursachen. Das erste Symptom ist meistens festsitzender Schmerz. Zugleich erscheinen häufige und heftige Anfälle von Husten; mit wenigem oder bisweilen gar keinem Auswurf; die catarrhalische ist gleich anfänglich mit reichlichem Auswurf begleitet; die geschwürige zeigt die auffallendsten Symptome erst dann, wenn das Geschwür aufbricht. Nachdem der Auswurf eine üble Beschaffenheit angenommen hat, erscheinen die Symptome des hectischen Fiebers.

Der dritte Abschnitt liefert die Beschreibung der pneumonischen Symptome der knotigen Lungenschwindsucht, die unter allen Arten die am öftersten vorkommende, und zugleich die gefährlichste ist. In dieser sind die pneumonischen Beschwerden am wenigsten ausgezeichnet. Im Anfang ist der Husten oder das beschwerliche Athmen auf keine Weise heftig, und oft erscheint bis zum wirklichen Ende kaum ein Auswurf, der Husten ist kurz, kitzelnd und wenig angreifend. In den meisten Fällen ist hier kein Brustschmerz; oft ist bloß nach Bewegung oder Anstrengung beschwerliches Athmen. Die rothen Gefäße, die sich im gesunden Zustand in der Bindehaut des Auges zeigen, sind nicht mehr sichtbar, und dieser Theil des Auges erhält dann ein perlenfarbnes Ansehn. Zu diesen geringen pneumonischen Zufällen kommt ohne Auswurf ein deutliches hectisches Fieber hinzu. Niemals hat das Ausgeworfene das Ansehn von Jauche aus scrophulösen Geschwüren; ist der Auswurf eingetreten, so ist das hectische Fieber im höhern Grade gegenwärtig.

Der vierte Abschnitt enthält Beobachtungen über das hectische Fieber, welches die zweyte Periode der Lungenschwindsucht begleitet. Das hectische Fieber folgt oft auf die Erscheinung einer blutigen Jauche; es besteht aus wiederholten Paroxismen, es geschieht nur selten, daß die Periode des Frostes in den Paroxismen des hectischen Fiebers eine solche Höhe erreicht, wie im eigentlichen Wechselfieber. Der Mangel einer vollkommenen Apyrexie ist ein diagnostisches Merkmal zwischen eintägigem und hectischem Fieber; der Durst steigt nie zu einem

solchen Grad, wie in andern Fiebern, der Appetit zu fester Nahrung ist selten so vermindert; das eigne Merkmal des hectischen Fiebers ist die lebhafte Hoffnung zu einer baldigen Genesung. Der Urin ist gemeinhin von hoher Farbe; bald setzt er einen kleienartigen Bodensatz ab. Die Darmausleerung ist, die letzte Periode ausgenommen, wenig gestört; die Menstruation ist sparsamer, hört auch wohl ganz auf. Bey der Wiederkehr der Paroxysmen ist nicht immer derselbe Typus, sie kehren nicht regelmäßig oder zu einer bestimmten Stunde zurück, sie werden offenbar durch äußere Ursachen bisweilen erregt.

Der fünfte Abschnitt gibt die Beobachtungen über die Symptome, welche in dem letzten Stadium der Lungenschwindsuch vorkommen. Sie sind vielleicht, wie das hectische Fieber selbst, nichts als symptomatische Erscheinungen des Fortschreitens der Krankheit. An der Spitze der Folgesymptome steht die auffallendste Abmagerung. Man hielt Schwäche für die einzige und primäre Ursache dieser Krankheit, sie ist Folge jeder Krankheit, die Behandlung mit erregenden, reitzvermehrenden Mitteln war sehr verderblich. Hier werden nun die gewöhnlichen Zufälle im letzten Stadium der Schwindsucht erwähnt und kurz erklärt.

Der sechste Abschnitt handelt von der *Diagnose in* der Lungenschwindsucht, die sich dahin bestimmt, sie von andern Krankheiten, und die Arten zu unterscheiden. Die Unterscheidung von andern Krankheiten ist meistens nicht schwer; immer gibt es mehr oder weniger Husten, der mit einem gewissen Grad von Schwerathmigkeit und Brustschmerz verbunden ist. Der Catarrh hat oft mehr Symptome mit der anfangenden Lungenschwindsucht gemein; es ist oft schwer zu bestimmen, wenn der Catarrh aufhört und die Schwindsucht anfängt. Der Husten unter der Form von Tussicula erregt einigen Verdacht von Schwindsucht, verbunden mit Abzehrung und Kräfteverlust, vorzüglich wenn der Kranke in einer frühern Lebensperiode steht; auch ist die Schnelligkeit des Pulses ein weit öfter vorkommendes Symptom in der Schwindsucht, als im Catarrh; übrigens seyen die bey jeder Art angezeigte Ursachen zur Unterscheidung wohl in acht zu nehmen; die Unterscheidung der knotigen sey unter allen Schwindsuchten im Anfang am schwersten, die bekannten unterscheidenden Merkmale werden angegeben.

Der siebente Abschnitt gibt den allgemeinen *Heilplan* in der Lungenschwindsucht an, man müsse der Aufsaugung des Eiters entgegen wirken, die dringenden Symptome beseitigen. In der catarrhalen Lungenschwindsucht sey die Indication eine Veränderung in der Art der Absonderung der Membran der

Luftgefäße zu erzeugen, dann den natürlichen Zustand und die natürliche Thätigkeit, in den oberflächlichen Gefäßen wieder herzustellen, welche jene Absonderung besorgen. Der erste Zweck werde erreicht durch Ableitung des Blutes nach andern Theilen, der zweyte durch Erhöhung des Tonus besonders durch ein diätetisches Verhalten, durch gelinde Bewegung, reine Luft, milde Nahrung. In der geschwürigen Lungensucht sey der erste Zweck, die eiterartige Materie des Geschwürs auszuleeren, die Expectoration zu befördern, die fernere Absonderung zu verhüten, durch den umsichtsvollen Gebrauch von tonischen, zusammenziehenden und reitzenden Mitteln, nach Umständen verordnet, könne viel Gutes bewirkt werden. Bey der knotigen Lungenschwindsucht käme es, wo möglich, auf Auflösung und Entfernung der Lungenknoten an, ferner auf Veränderung der Thätigkeit der Gefäße, daß eine Absonderung von wahrem Eiter entstünde.

Der achte Abschnitt handelt von einigen besondern Methoden in der Behandlung der Lungenschwindsucht, die von ausgezeichneten Schriftstellern empfohlen worden sind. Der Verf. legt hier die Resultate seiner Beobachtungen über die wichtigsten Heilmethoden vor. Der Nutzen der Blutausleerungen wird unter den bekannten Verhältnissen des Körpers zugestanden, das Nachtheilige des Uebermaßes dargethan. Zum Vortheil der Blasenpflaster, Fontanellen in der catarrhalen und geschwürigen, so lange in dieser die Vomica noch nicht geborsten, sprechen seine Erfahrungen. In der knotigen haben sie ihm nie etwas geholfen, außer bey beträchtlicher Expectoration. Den Brechmitteln ist er im Allgemeinen gewogen, besonders der Ipecacuanha. Kühlende Mittel hält er für zuträglich bey der inflammatorischen Diathesis. In einzelnen Fällen sah er gute Wirkungen von frischen Pflanzensäuern; Salpeter und Weinsteinrahm stehn ihnen nach. Von den Kräften der Digitalis ließe sich keine radicale Heilung erwarten. Die Milch wirkt als milder nährender Stoff, und indem sie die Kräfte unterstützt, erhält, wirkt sie oft heilend. Von Eselsmilch und Ziegenmolken glaubt er im Anfang der knotigen Lungenschwindsucht großen Nutzen gesehen zu haben. Von Seereisen sah er gute Wirkungen, doch rathet er nicht einen Kranken zur See von England in ein anderes Klima zu bringen. Kranke, die mit ausgebildeter Lungenschwindsucht in einem beständigern und gemäßigtern Klima Hülfe suchten, haben nichts weiter erreicht, als ihren lezten Athemzug in einem fremden Lande auszuhauchen.

Unter den Mitteln in den mehr vorgerückten Stadien der Lungensucht wird vorzüglich der China gedacht; in der

knotigen ist sie ein gefährliches Mittel, in der catarrhalischen scheine sie am seltesten anwendbar; sie bringe Kurzathmigkeit hervor und vermehre sie; wo sie dies nicht thue, sehe man von ihr die besten Wirkungen. Niemals sey sie nach dem Bersten einer großen Vomica anzurathen. Man müsse mit kleinen Gaben anfangen, und zwar einem wässerigen Aufguß. Von den Pflanzenbalsamen, besonders auch den gummiharzigen Substanzen glaubt er, daß man sie nicht ohne Unterschied verwerfen dürfe; günstig stimmt er für die Myrrhe, am nützlichsten fand er sie in der geschwürigen Lungensucht. Vom Quecksilber, der Sarsaparille und dem Mezereum hat er nie gute Wirkungen beobachtet. Eben so wenig kann er zu Gunsten des Huflattigs und des Isländischen Mooses sagen. Günstiger urtheilt er vom Schierling. Seewasser, Mineralwässer möchten zur Verhütung der knotigen Lungenschwindsucht nicht ganz undienlich seyn. Vom Einathmen einer größern Menge kohlensauern Gases kann er aus eigner Erfahrung nichts sagen. Von den harzigen Effluvien hat er nie einen guten Erfolg wahrnehmen können. Auf die Ausdünstung eines Kuhstalls setzt er kein Vertrauen. Vortheilhafte Erwartungen hat er von den Dämpfen des Schwefeläthers. Nach seinen eingezogenen Berichten hat das Erdbad einen üblen Erfolg gehabt. Nach der Erwähnung und Beurtheilung der angezeigten Mittel geht er zum Regimen über. Die Nahrungsmittel theilt er in reitzende, kühlende, nahrhafte und dürftige, und betrachtet sie in ihrer Beziehung auf die verschiedene Arten und Graden der Schwindsucht, nimmt die gehörige Rücksicht auf die Luft, die Temperatur derselben insbesondere, die Kleidung, Ausleerung des Darmkanals, Gemüthsbewegungen, Leibesbewegung; endlich handelt der Verf. zum Schluß noch von der Behandlung der colliquativen Schweiße und Durchfälle und vom Husten. Nichts ist seiner Meinung nach sicherer gegen die colliquativen Schweiße anzuwenden, als baumwollene Bekleidung statt des dicken Flanells, und von den Arzneymitteln hat er den vorsichtigen Gebrauch von gehörig verdünnter Schwefelsäure am wirksamsten gefunden. Bey der Diarrhöe hat ihm immer Katechu als Latwerge oder ein Aufguß mit einem passenden Zusatz von Opiumtinctur die besten Dienste geleistet. Wider den Husten lobt er besonders Opium, und vorzüglich den eingedickten Saft der Lactuca sativa. Durch diesen kurzen Auszug glauben wir den Leser in den Stand gesetzt zu haben, die theoretischen Ansichten des Verfassers kennen zu lernen, und das Ganze beurtheilen zu können.

S.

Intelligenzblatt 1817.

Nro. XI.

Chronik der Universität Heidelberg.

Am 22sten Nov. feyerte die Universität durch eine lateinische Rede, welche vom zeitigen Prorector in der Aula vor einer großen Menge Zuhörer gehalten wurde, das Geburtsfest des Großherzogs Carl Friedrich, glorreichen Restaurators der Academie, wobey zugleich der Stiftung gemäß die academischen Preise vertheilt wurden. Es waren nur zwey Fragen beantwortet. Den juristischen Preis erhielt Ferdinand Walter aus Cöln, den medicinischen Heinrich Marx aus Carlsruhe.

Die auf das folgende Jahr aufgegebenen Preisfragen sind:

Von der theologischen Facultät: Explicetur doctrina Christiana de origine, indole et pernicie mendacii.

Von der juristischen: Praecepta juris Romani de testamento et divisione parentum inter liberos.

Von der medicinischen: Explicetur vera metastaseos natura diiudicentur variae de ea sententiae.

Von der philosophischen: An Aristoteles revera ita a Platone dissentiat, ut ideas a sensibus originem ducere statuat.

Durch eine allerhöchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit vom 23sten Nov. d. l. J. ist das jährliche feste Einkommen der Universität, insofern solches aus der Staatscasse fließt, vom 23sten Oct. d. J. an bedeutend (um mehr als ein Drittheil seines bisherigen Betrages) erhöht worden, indem Se. Königliche Hoheit theils die Geldzahlungen, welche die Universitätscasse nur einstweilen aus der Staatscasse bezog, für ständig zu erklären, theils noch außerdem einen ansehnlichen Zuschuß zu bewilligen gnädigst geruht haben.

Die Zahl der im Sommersemester hier studierenden Academiker war 363, wovon 96 Inländer und 267 Ausländer. Von diesen gingen ab 133; es kamen dagegen neu hinzu 152. Die jetzige Gesammtzahl beträgt daher 382. Hiervon sind Inländer 114, und zwar Theologen 32, Juristen 31, Mediciner 22, Cameralisten 13, Philologen und Philosophen 16. Ausländer sind 268, und hiervon Theologen 28 Juristen 177, Mediciner 25, Cameralisten 19, Philologen und Philosophen 19.

Von der juristischen Facultät wurden promovirt: den 3ten Febr. Siegmund Zimmern aus Heidelberg. dissert. de juramento diffessionis. Den 25sten März Ludwig Rudolph Wirner aus Aargau. diss. de privilegio in dubio magis pro reali quam pro personali praesumendo. Den 7ten April Nicol. Conr. Bartels aus Hamburg und in demselben Monate Siegmund Kleinwort ebendaher. Den 29sten July Daniel Heinrich Wille aus Sarepta in Astrachan, welcher zugleich veniam legendi erhielt, und sich als Privatlehrer hier habilitirt hat. Den 1sten September Moritz Wilhelm Breidenbach aus Offenbach. dissert. de distractione pignorum. Den 29sten Sept. Momme Hesler Steffens aus Tondern. Den 6ten Oct. Otto Andr. Meyer aus Schleswig. Den 5ten Nov. Joh. Val. Boegner aus Frankfurt a. M. und den Dr. philos. Woldemar Friedrich Carl von Ditmar aus Liefland. Den 12ten Nov. Fridr. Wilh. Ofel aus Pommern. Den 11ten Dec. Joh. Jacob Joseph Haaß aus Cöln. Den 23sten Dec. Heinrich Ernst Schaab aus Mainz, welcher zweymal den juristischen Preis erhalten hatte. Den 27sten Dec. Joh. Georg Neuburg aus Frankfurt a. M. Den 29sten Dec. Joh. Adam Ohlenschlager aus Frankfurt a. M.

Von der medicinischen Facultät wurden promovirt Joh. Carl Wilh. Vogler aus Weilburg. diss. de salium neutrorum compositione chemica cum effectibus comparata. Der Hr. Oberwundarzt Grosch, desgleichen Heinrich Jacob Geiger aus Schefflenz, dissert. de remediis quibusdam adversus phthisin pulmonalem cet., und Leopold Frank aus Manheim.

Von der philosophischen Facultät wurden promovirt den 26sten Jan. Phil. Adam. Stork aus Sponheim, Director der Handelsschule im Haag. An eben dem Tage Wilhelm Hülsemann aus Elsaß, Prediger daselbst. Den 29sten Juny Gerhard Eilers

aus Oldenburg. Den 18ten July Johann Paul Friedrich Richter, Hildburghausischer Legationsrath. Das Ehrendiplom wurde demselben durch Hofrath Creuzer und Prof. Hegel im Namen der Facultät überreicht. Den 24sten July Philipp Lorenz Geiger, Besitzer der Hofapotheke allhier. Den 8ten August Aloys Winnefeld aus dem Badenschen. Den 29sten Aug. Georg Joseph Becker, ebend. designirter Prof. der griechischen und römischen Literatur in Löwen. Den 4ten Sept. Franz Jacob Goebel aus Mingolsheim, designirten Professor der Mathematik in Löwen. Den 15ten Oct. Johann Dominicus Fuß aus Jülich, Professor der griech. und lat. Sprache in Lüttich. Den 18ten Dec. Joh. Peter Caspar Busch aus Heid bey Ronsdorf, Oberlehrer am Waisenhause in Frankfurt. Den 28sten Dec. Joh. Stephan Anton Diemel aus Elberfeld. Den 31sten Dec. Carl Fried. Rink aus Baden, Professor und Lehrer des Prinzen Gustav, Neffen Sr. Kön. Hoheit des Großherzogs von Baden.

Buchhändler - Anzeigen.

Bey Mohr und Winter in Heidelberg ist seit der Ostermesse 1817 neu erschienen:

Conradi, J. W. H., über das medicinisch-klinische Institut in dem akademischen Hospitale zu Heidelberg. gr. 8. geh. 4 gr. od. 15 kr.

Creuzer, F., über einige mythologische und artistische Schriften Schellings, Duwaroffs, Millin's und Welckers. (Aus den Heidelbergischen Jahrbüchern besonders abgedruckt.) gr. 8. geh. 12 gr. od. 48 kr.

Fries, J. Fr., Handbuch der praktischen Philosophie oder der philosophischen Zwecklehre. Erster Theil. Ethik, oder die Lehren der Lebensweisheit. Erster Band. gr. 8. 2 Rthlr 6 gr. od. 4 fl.

Geiger, P. L., Beschreibung der Real'schen Auflösungspresse und Anleitung zum einfachen Gebrauch derselben zur Bereitung sehr wirksamer Extracte ꝛc. für Aerzte und Apotheker. Nebst einem Abriß eines sehr nützlichen ökonomischen Ofens, in Verbindung mit einer Dörre. 8. geh. 9 gr. oder 36 kr.

Gruner, G. A., Grundlegung zu einem auf das Gewissen und auf die Bibel gegründeten Unterrichte in der Tugend- und Glaubenslehre. Zum Gebrauch in Schulen, in Privatlehranstalten und

für die häusliche Erziehung; überhaupt für die Verehrer Jesu aus allen Confessionen, die sich im Besitz der moralisch-religiösen Wahrheit befestigen wollen. Erster Lehrgang. 2te Auflage. 8. 8 gr. oder 30 kr.

Massenbach, Obrist, über Fürsten-Erziehung in den repräsentativen Verfassungen. Eine Rede, welche zunächst zum Vortrag in der Ständeversammlung Würtembergs bestimmt war. 2te Auflage. gr. 8. geh. 8 gr. oder 30 kr.

Paulus, Dr. H. E. G., Beurtheilende Uebersicht der über die Ansprüche der Frankfurter Judenschaft auf das dortige Bürgerrecht kürzlich erschienenen Hauptschriften. Eine in den Heidelb. Jahrb. der Lit. abgedruckte Recension. gr. 8. 8 gr. oder 36 kr.

Pitschaft, J. A., der Arzt als Rathgeber und Hausfreund. Für meine teutschen Brüder u. Schwestern. 8. geh. 18 gr. od. 1 fl. 12 kr.

Reinhard, W., Die Bundesakte über Ob, Wann und Wie? deutscher Landstände. gr. 8. geh. 16 gr. od. 1 fl. 12 kr.

Schlegel, A. W. von, über dramatische Kunst und Literatur. Vorlesungen. 3 Theile. 2te Ausgabe. 8. 5 Rthlr. od. 9 fl.

Schwarz, Dr. F. H. C., Lehrbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre. 2te verbess. u. verm. Aufl. Des Lehrb. der Pädag. und Didaktik, in 3 Theilen. gr. 8. 2 Rthlr. od. 3 fl.

— — Die Christfreude als Hoffnung besserer Zeiten. Predigt am 2ten Christtage 1817 gehalten. gr. 8. geh. 4 gr. od. 15 kr.

Gemer, M., Betrachtungen über den sogen. Dolus indirectus. gr. 8. 6 gr. od. 24 kr.

Stillings, H., Alter. Eine wahre Geschichte. Oder Heinrich Stillings Lebensgeschichte sechster Band. Herausgeg. nebst einer Erzählung von Stillings Lebensende von dessen Enkel Wilhelm Schwarz. Hierzu ein Nachwort von Dr. F. H. C. Schwarz, Großherzogl. Bad. Kirchenrath, Prof. d. Theol. zu Heidelberg. 8.
Schreibpapier mit einem Kupfer 21 gr. od. 1 fl. 36 kr.
Druckpapier ohne Kupfer 12 gr. od. 48 kr.

Ueber die Freyheiten der gallicanischen und deutschen Kirche und über die päbstl. Breven gegen den Freyherrn von Wessenberg. gr. 8. geh. [illegible] gr. od. [illegible] 24 kr.

Uhland, Ludw., Ernst Herzog von Schwaben. Trauerspiel in 5 Aufzügen. 8. geh. auf Velinpap. 1 Rthlr. 6 gr. od. 2 fl. auf Postp. 1 Rthlr. od. 1 fl. 36 kr. weiß Druckp. 20 gr. od. 1 fl. 20 kr.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg im J. 1817. Herausgegeben mit Bewilligung der Ständeversammlung durch den Profurator Dr. Schott. XXXIV bis XXXVIII. Abtheilung und 2 Beyl. Hefte. gr. 8 geh. 4 Rthlr. od. 6 fl. 14 kr.

Zachariä, Dr. K. S., für die Erhaltung der Universität Heidelberg. Im Nahmen der Lehrer d. Universität. gr. 8. geh. 4 gr. od. 15 kr.

— — de Originibus juris Romani ex jure Germanico repetendis etc. 4to. 8 gr. od. 36 kr.

Zimmern, Sigm., de Juramento Diffessionis Commentatio. 8 maj. 5 gr. od. 20 kr.

Inhalt

der Heidelbergischen Jahrbücher der Litteratur.

Zehnter Jahrgang.

Seite

Seite

Seite

Seite

Seite

Seite

Taabye, H. F., Bruchstücke eines Tagebuches geh. in Grönland in d. J. 1770 bis 78. A. d. Dän. v. G. Fries. M. 1 K. 8. Hamb. Perthes. 2 fl. 45 kr.

Skizzen einer Reise nach Constantinopel des Freih. L. v. Stürmer in den letzten Monaten d. J. 1816. Herausg. v. J. Goluchowski. 12. Pesth, Hartleben. geh. 2 fl.

Stein, C. G. D., Handb. d. Geographie u. Statistik. 2r B. 3e umgearb. Aufl. gr. 8. Lpz. Hinrichs. 5 fl.

Charte v. Süd-America, v. C. G. Reichard. Weim. geogr. Inst. 36 kr.

— der Preussischen Monarchie, nach den besten Material. entw. v. F. W. Streit, nach der neuesten Eintheil. in Provinzen rc. in 3 Blätt. Das. 3 fl.

— v. Schlesien, nach d. Tilf. Frieden rc. v. D. F. Sotzmann. Nürnb. Schneider u. W. 54 kr.

— v. d. Königr. Würtemberg, d. Großherzogth. Baden, d. Fürstenth. Hohenzollern u. d. K. Baier. Ländern auf d. linken Rheinufer. v. C. F. Hammer. Nürnb. Campe. 2 fl. 24 kr.

Hand-Atlas, neuer, über alle Theile der Erde. Nach d. besten Hülfsmitteln entw. v. C. G. Reichard, F. Haller von Hallerstein u. a. 2e verm. Ausg. Querfol. Nürnb. Campe, geb. 6 fl. 24 kr.

X. Geschichte und Biographieen.

(Reformationsgesch. u. Luthers Leben rc. s. Theologie.)

Arnoldi, J. v., histor. Denkwürdigkeiten. gr. 8. Lpz. Brockhaus. 5 fl.

Beiträge z. Kenntniß Rußlands u. seiner Geschichte. Herausgeg. v. G. Ewers u. M. v. Englhardt. 1n Bds 1s H. gr. 8. Dorpat, Kummer. 3 fl. 12 kr.

Auch unter dem Titel:

Sammlung russischer Geschichten. X. B. 1s St.

Börner, D. Caspar, Prof. d. Theol. zu Leipz. gest. 1547. Ein Beitr. z. d. Jubilar-Geschenken im J. 1817. gr. 8. Lpz. Kollmann. geh. 30 kr.

Curiositäten der phys. literar. artist. hist. Vor- u. Mitwelt.

VI. Bd 2s St. M. Kpfrn. gr. 8. Weim. Jnd. C.
1 fl. 30 kr.

Demian histor. diplomat. Uebersicht des Länder- u. Volksstandes der Preuß. Mon. v. d. J. 1740 bis 1817. gr. 8. Berl. Hayn. geb, 1 fl.

Eichhorn, J. G., Gesch. der drei letzten Jahrhunderte. 2r—4r Bd. 3e fortges. Ausg. gr. 8. Hannov. G. Hahn.

— — 19s Jahrhundert. Zur Ergänz. der beiden ersten Ausg. s. Gesch. der 3 letzten Jahrh. gr. 8. Das. 2 fl. 15 kr.

Ewald, J. L., Leben u. Tod eines christl. Ehepaars — Jungs Stillings u. s. Gattin. 2e Aufl. m. e. Fragm. aus St. Leben von ihm selbst. 8. Stuttg. Steinkopf. geh. 8 kr.

Fischer, Prof. C. A., Geschichte seiner Amtsführung u. Entlassung, herausgeg. v. H. Eckard. 8. Lpz. Hartknoch. geh. 1 fl. 30 kr.

Förster, F., Grundzüge d. Gesch. des preuß. Staats. gr. 8. Berl. Maurer. 1 fl.

Göthe, aus meinem Leben. 2e Abth. 2r Th. 8. Stuttg. Cotta. Schrpr 5 fl. 24 kr. Dkpr 3 fl. 36 kr.

Hassel, G., allgem. Europ. Staats- u. Addreß-Handbuch f. d. J. 1816. I. B. 2e Abth. gr. 8. Weim. Jnd. C. 5 fl.

Auch unter dem Titel:

— — Staats- u. Addreßhandb. d. Teutschen Bundesstaaten. 2e Abth.

Heiligthümer aus dem Archiv d. Tempelherren; oder die wahre Entsteh. der Freim. N. A. m. 2 ill. K. 8. Berl. Hennings. 3 fl. 30 kr.

Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne dépuis l'époque de son établiss. par Ferdinand V. jusqu'au regne de Ferd. VII. tirée des pièces origin. des archives etc. par D. Jean-Antoine Llorente. Trad. de l'Esp. sur le manuscr. p. A. Pellier. 2 Vol. gr. in 8. Paris, Treuttel et W. 12 fl.

Johnson, K., Leben u. Thaten der berühmt. Straßen- u. Seeräuber, Taschendiebe u. Betrüger in Großbritannien. A. d. Engl. 1r Th. gr. 8. Lpz. Baumgärtner. geh. 3 fl. 30 kr.

Magazin der Biographieen denkwürd. Personen. 8s Heft. gr. 8. Quedlinb. Basse. 2 fl.

Martens, J. F. de, Recueil de Traités d'Allience, de Paix etc. T. 3ème et 4ème 1780—1790 inclus. 2. édit. augm. gr. in 8. Goett. Dieterich. 9 fl. 20 kr.

Meyer, F. J. F., Verf. e. Gesch. der Bergwerksverfassung u. der Bergrechte des Harzes im Mittelalter rc. gr. 8. Eisen. Bärecke. 1 fl. 48 kr.

Müllers, F. K., Lehrb. d. Weltgeschichte. Verb. u. bis auf die n. Zeiten fortges. v. K. F. Hahn. gr. 8. Hamb. Göbhard. 2 fl.

Niemeyer, C., Heldenbuch. Ein Denkmal d. Großthaten rc. 3e verm. Ausg. m. 46 Portr. u. e. ill. K. gr. 8. Lpz. Baumgärtner. geh. 3 fl.

Philipp, K., Zeitgemälde nach erhabenen Gegenständen der Wirklichkeit. M. 1 Portr. 8. Wien, Tendler. geb. 40 kr.

Pölitz, K. H. L., die Weltgeschichte f. Real- u. Bürgersch. 3e bis z. J. 1817 fortges. Ausg. gr. 8. Lpz. Hinrichs. 54 kr.

Romig, L. F., chronolog. Tabellen der allgem. Geschichte. gr. Fol. Stuttg. Metzler. 1 fl. 30 kr.

Schlichtegroll, Dr N., Thalhofer. Ein Beitr. z. Literat. d. gerichtl. Zweikämpfe im Mittelalter. M. 6 Tafeln in Steindr. gr. Querfol. München, Lith. Anst. geh. 3 fl.

Schlosser, F. C., Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung. 2r Bd. 2r Th. gr. 8. Frankf. Varrentrapp. 7 fl. 30 kr.

Auch unter dem Titel:

—— Gesch. d. Weltbegebenheiten v. Unterg. des Weström. R. bis z. Verfall des Califats von Bagdad rc. 2r Th. von Conrad I. bis z. Tod Gregor VII.

Schultze, C. F., historischer Bildersaal oder Denkwürdigk. aus d. neuern Geschichte. 3r Bd. M. 12 Kpfrn. gr. 8. Gotha, Perthes. Gute Ausg. auf Schrbppr 8 fl.
Wohlf. Ausg. auf Dkppr 6 fl.

Steins, A. F., Preuss. Brandenb. Geschichte. 2 Thle m. 1 K. 3e verm. Aufl. 8. Berl. Stuhr. 4 fl.

— K., Gesch. aller englisch-französ. Kriege v. 11n bis ins 19e Jahrh. 2e verm. Ausg. 8. Berl. Hayn. 4 fl.

Stumpf, A. S., diplomat. Beytrag z. teutschen u. europ.

Staatengeschichte v. westph. Frieden bis z. Ende d. XVII. Jahrh. gr. 8. München, Riegel u. W. 1 fl. 12 kr.
Stumpf, A. T. Baierns polit. Geschichte. 1n Bds 1e u. 2 Abth. n. Urkundenb. 1r B. gr. 8. Das. 3 fl. 12 kr.
Vorzeit, die, Zeitschrift in zwanglosen Heften. II. Bd 1s H. m. ill. u. schw. Kpfrn. gr. 8. Erf. Keyser. 3 Hfte 5 fl. 2 kr.
Willigerod, J. C. P., Geschichte Ehstlands aus d. frühesten bis auf unsere Zeit. gr. 8. Lpz. Rein. 51 kr.

XI. Gewerbskunde.

Anleit., kurze, z. Tachygraphie oder z. Erlern. des Geschwindschreibens bes. f. Studier. M. 1 Kpfrt. 8. Jena, Schreiber. geh. 20 kr.
Annalen, Möglinsche, der Landwirthschaft. Herausgeg. v. d. Lehrern des Instituts unter Leitung des H. Staatsr. Thür, 1n Bds 1s St. 8. Berl. Realschulb. 6 Stücke 1 fl.
Anweisung auf eine feine u. schmackhafte Art zu kochen, zu backen ꝛc. 6e verm. Aufl. 8. Berl. Nicolai. 2 fl. 40 kr.
Auch unter dem Titel:
Stettinisches Kochbuch ꝛc.
Bancroft, E., n. englisches Färbebuch oder gründl. Untersuch. üb. d. Natur beständ. Farben ꝛc. A. d. Engl. v. J. A. Buchner. Herausgeg. u. m. Anmerk. vers. v. J. G. Dingler u. W. H. v. Kurrer. 1r B. in 2 Abth. gr. 8. Nürnb. Schrag. 5 fl.
Bauer, J. C. S., Beschreib. der v. Drais'schen Fahr-Maschine u. einiger Verbesser. ders. ꝛc. M. 3 Kpfrt. 8. Nürnb. Stein. geh. 24 kr.
Bienenvater, der, z. Nutzen u. Vergn. vom Schwarzen-Becker. 12. Fr. nkf. Körner. geh. 24 kr.
Biörn, S., über die Erlen- u. Dosen-Behandlung. 8. Danzig, Krause. 26 kr.
Busch, G. C. B., Handb. d. Erfindungen. X. Th. 1e A. 4e umgearb. Aufl. gr. 8. Eisen. Bärecke. 1 fl. 30 kr.
Cotta, H., Anweis. zum Waldbau. 2e verm. Aufl. M. Tab. u. Kpfrn. gr. 8. Dresd. Arnold. 3 fl. 16 kr.

Demmerich, C. J., beste u. wohlf. Art, das Rüböl zu reinigen. M. 2 K. gr. 8. Lpz. K. u. Ind. C. geh. 45 kr.

— — neu erprobte Entdeckung, den Rauch, welcher in Gebäuden rc. belästigt, nach phys. Gesetzen abzuleiten, n. holzersparv. Vorrichtungen rc. M. Kpfrn. gr. 4. Lpz. Ind. C. 1 fl.

— — neuerpr. Entd. Heitzöfen nach den neuesten Construkt. mit Holzersparn. rc. einzurichten, n. e. Angabe, Farben u. Firniß zum Anstrich selbst zu bereiten. M. 2 K. gr. 4. Das. 1 fl.

— — neuerfundne Koch-, Heiz- u. Sparöfen, deren Bequemlichkeit erprobt wurde, u. welche vom 1n bis zum 4n Stocke rc. berechnet sind. M. 8 Kpfrt. gr. 8. Lpz. Baumgärtner. geh. 1 fl.

— — das Ganze der Wachstuch-Fabrikation rc. M. 8 Kpfrt. gr. 4. Das. 2 fl. 40 kr.

Fischer, L., Entw. e. Einleit. z. Wechselwirthschaft rc. gr. 4. Prag, Calve. geh. 2 fl. 45 kr.

— W. F., Phalänen zur Unterhalt. f. Forst- u. Weidmänner. 2e Liefer. 8. Carlsr. Marx. geh. 48 kr.

Haus- u. Kunstbuch, unentbehrliches, aus d. Siegelischen Kochbuch abgedr. 8. Regensb. Daisenberger. 1 fl.

Jester, F. E., üb. die kleine Jagd f. angeh. Jagdliebh. Neue verm. Aufl. in 4 Bden m. K. gr. 8. Königsb. Nicolovius. 9 fl.

Kastner, K. W. G., der deutsche Gewerbsfreund. 3r Bd 1s H. 4. Halle, Hemmerde u. Schw. 12 Hfte 6 fl.

Kochbuch f. bürgerliche Haushaltungen. 8. Eisen Bärecke. 1 fl. 12 kr.

— n. norddeutsches, 2 Thle. 8. Quedlinb. Basse. 3 fl.

Koppe, J. G., Unterricht im Ackerbau u. in der Viehzucht Ein Handb. f. d. Landw. Herausgeg. v. A. Thaer. 2 Thle. 2e Aufl. gr. 8. Berl. Mudkr. 5 fl. 20 kr.

Camminger, M., über das Firnißsieden der Buchdrucker, oder wie solches ohne Furcht vor Gefahr rc. auf ersparende Art geschehen könne; prakt. Vorschrift. 8. Nürnb. Stein. geh. 18 kr.

Rockstroh, H., der Architekt im Kleinen oder Zeichnungen rc. als Muster f. Baulustige. 1s Heft. M. 15 Kpfrt. 4. Lpz. Baumgärtner. geh. 1 fl.

Schwab, K. L., Katechismus für Beschlagschmiede; oder kurzgef. Unterr. üb. d. Hufbeschlag u. d. Krankh. d. Pferdefusses. M. Kpfrn. 2e verb. Aufl. gr. 8. München, Lindauer. 1 fl. 48 kr.

Schwartz, J. W., Taschenbuch der merkwürdigsten Erfindungen. 2 Bdchen m. Kpfrn. 12. Pirna, Friese. geb. 2 fl. 40 kr.

Siegel, M. K., Baierisches Kochbuch rc. 8e umgearb. Aufl. 2 Thle. 8. Regensb. Daisenberger. 1 fl. 30 kr.

Stöckels, H. F. A, prakt. Handbuch f. Künstler, Lakierliebh. u. Oelfarben-Anstreicher. 2 Thle. 5e verb. Aufl. gr. 8. Nürnb. Stein. 3 fl.

Taschenbuch, tägliches, für Landwirthe u. Wirthschaftsverwalter auf d. J. 1818. 8. Halle, Hemmerde u. S. geh. 1 fl. 30 kr.

— der Pferdekunde rc. Herausgeg. v. d. Prof. Med. Rath Will u. K. Schwab, auf d. J. 1818. M. Kpfrn. gr. 12. München, Lindauer. 3 fl. 18 kr.

Thielemann, C., Anleit. f. Landwirthe, die Pferde gesund zu erhalten rc. m. e. Vorr. v. J. D. Busch. 8. Marb. Krieger. geh. 1 fl. 20 kr.

Varnbüler, Freih. v. Annalen der Württemb. Landwirthschaft. 1r Bd 1s H. 8. Stuttg. Metzler. 4 Stücke 3 fl. 48 kr.

Weinlig, C. G., verbess. Brandweinbrenner u. Liqueur-Fabrikant. 3e umgearb. Aufl. m. 2 K. u. e. vollst. Unterweis. z. Essigsiederei, Anl. z. Bierbr. rc. gr. 8. Frankf. Jäger. 2 fl. 15 kr.

XII. Schöne Künste.

Büsching, J. G., üb. die achteckigte Gestalt der alten Kirchen, mit bes. Berücksicht. Breslau's. M. 2 Abb. gr. 8. Bresl. Max. 1 fl. 45 kr.

Göthe's Werke. Taschenausgabe. 1e Liefer. in 8 Bänden m. Kpfrn. gr. 12. Wien u. Stuttg. Cotta.

Göthe's Werke, 2e Aufl. 2e — 4e Liefer. oder 5r bis 14r Bd. gr. 8. Stuttg. Cotta. Ausg. auf ord. u. weiß Drkpr, Postppr u. Velppr.

— — derselben Supplementbände zur 1n Aufl. 1n Liefer. oder 1r, 2r u. 14r Bd. gr. 8. Das. Ausg. auf weisses Druckppr 24 fl. 18 kr. auf ord. Dkppr 16 fl. 12 kr. auf Postppr 32 fl. 24 kr. auf Velppr 44 fl. Für alle Supplementbde bis z. 20n.

Kunstblatt, Leipziger, für gebildete Kunstfreunde 1r Jahrg. 1817 u. 18. 1s u. 2s Monatsh. gr. 4. Leipz. Brockhaus. 12 Hfte 10 fl. 40 kr.

Originalien aus dem Gebiete der Wahrheit, Kunst, Laune u. Phantasie; herausgeg. v. G. Lotz. Jahrg. 1817. July — Decbr. gr. 4. Lpz. Rein u. C. 6 fl. 45 kr.

Schillers, Fr. v., sämmtliche Werke, Taschenausgabe in 20 Bden. Stuttg. Cotta. auf ord. Druckppr 16 fl. anf weiß Drkppr 24 fl. auf Postppr 32 fl. 24 kr.

Schubarth, zur Beurtheilung Göthe's. 8. Bresl. Max u. C. geh. 1 fl. 20 kr.

Solbrig, Monologen u. Erzählungen z. Behuf der Deklamat. rc. gr. 8. Lpz. Baumgärtner. geh. 2 fl. 40 kr.

Zeitschwingen, ein Weimarisches Unterhaltungsblatt. July— Decbr 1817. M. K. gr. 4. Jena. 6 fl.

Gedichte.

Abraham, ein biblisches Drama. 8. Halle, Gebauer. geh. 45 kr.

Blomberg, W. Freih. v., der Satiren über das göttliche Volk andre Abtheil. gr. 8. Lemgo, Meyer. Dkpr 2 fl. Schpr 3 fl.

Brandstätter, H. K., die Urbewohner der Erde, in 6 Gesängen. 8. Salzb. Mayr. Schrppr 50 kr. Drkppr 40 kr.

Claudius, A. C., Nachtviolen. Poet. Versuche. 8. Zittau, Schöps. 1 fl. 30 kr.

Dank- u. Denklieder zur Jahresfeier d. Lpz. Schlacht. 8. Berl. Dümmler. geh. 20 kr.

Dichter, der lustige, Frag- u. Antwortspiel in 100 Karten. Lpz. Ind. C. 1 fl.

Döring, H., Gedichte. gr. 8. Jena, Schreiber. 1 fl. 20 kr.

Falk's, J., Liebe, Leben und Leiden in Gott. Zu Luthers Ge-

bächln. herausgeg. von einem f. Freunde u. Verehrer im Jahr U. H. 1817. 8. Altenb. Brockhaus. geh. 1 fl. 10 kr.

Flora, auserlesene Blüten deutscher Dichter. 12. Pirna, Friese. geb. 1 fl.

Fouqué, Fr. Bar. de la M., Gedichte 2r Bd. Gedichte aus d. Mannesalter. gr. 8. Tüb. Cotta. 2 fl. 30 kr.

Gedichte, zwei, z. Feier des Reformationsfestes. 8. Prenzlau, Ragoczy. geh. 10 kr.

Gerichte Gottes, die, an Bonaparte in Heldengedichten beschrieben. 16 Ges. gr. 8. Lpz. Kollmann. 40 kr.

Harpetoner, Nordiske, eller gnomisk Blomstersamling af danske Digtere rc. Nord. Harfentöne oder gnom. Blumenlese aus dän. Dichtern. Gewählt, harmon. geordnet u. m. Literaturnotizen begl. v. G. [illegible]. Klausen. gr. 8. Altona, Hammerich. 3 fl. 18 kr.

Hebels allemannische Gedichte in hochdeutscher Mundart. 2e verm. Ausg. 12. Königsb. Nicolovius. geh. 1 fl. 6 kr.

— — derselben 2e Abth. 12. Das. 28 kr.

Herders, J. G. v., Gedichte. Herausgeg. durch J. G. Müller. 2 Thle. gr. 8. Stuttg. Cotta. 6 fl. 36 kr.

Auch unter dem Titel:

— — sämmtl. Werke. Zur schönen Liter. u. Kunst 15r u. 16r Thl.

Hutten, Ulrich von, Deutschen Knaben am 18. Oct. d. J. v. Leonh. Wächter. 8. Hamb. Perthes u. B. geh. 20 kr.

Karfunkels Weihe, die, romant. Trauersp. von Till Ballistarius. 8. Lpz. Voß. geh. 1 fl. 20 kr.

Kinds, Friedr., Gedichte. 2s Bdchen. 2e Aufl. m. 1 K. 12 Lpz. Hartknoch. 2 fl. 40 kr.

Lieder f. Freunde gesell. Freude, zunächst f. Studirende. 8 Nürnb. Schneider u. W. geh. 1 fl. 12 kr.

Loeben, A. H. Gr. v., Cephalus u. Procris. Ein romant. musikal. Drama. 8. Altenb. Brockhaus. 1 fl. 20 kr.

— — Rosengarten. Dichtungen. 2r Thl. 8. Das. 3 fl. 10 kr.

Luthers geistl. Lieder nebst dessen Gedanken üb. Musik, gesetzt u. herausgeg. v. K. Grell. 8. Berl. Dümmler. 40 kr.

Magnusson, Carmen runicum in coronat. Daniae regis Frederici VI. ac reginae etc. 4 maj. Coppenh. Gyldendal. 40 kr.

Metastasio, P, Opere. 8 Vol. 12. Venezia, Mayer. broch. 8 fl.

Niemeyer, Lieder z. kirchl. Feyer des Reform. Festes u. der Synodalversamml. gr. 8. Halle, Waisenh. geh. 10 kr.

Oehlenschlägers Gedichte. gr. 8. Tüb. Cotta. 2 fl. 24 kr.

Ossians Gedichte. Rhytmisch übers. v. J. G. Rhode. 2e verb. Ausg. in 3 Bden. M. Vign. u. Titelk. 8. Berl. Duncker u. H. geh. 8 fl.

Parnaso italiano, ovvero raccolta de' Poeti class. Italiani d'ogni genere, d'ogni età. d'ogni metro e del più scelto tra gli ottimi etc. T. I — XXXII. 12. Venezia, Bernardi. broch. 32 fl.

Petrarca, Fr, Rime. Fr. Petrarca's italien. Gedichte, übers. u. m. Anm. begl. v. K. Förster, in 2 Thlen. 1r Th. 8. Altenb. Brokhaus. 5 fl.

Prömmel, G., vaterländ. Gedichte z. Deklamat. 2 Thle. 8. Hamb. Hoffmann u. C. geh. 3 fl.

Raßmann, F, Auswahl neuerer Balladen u. Romanzen. 8. Helmst. Fleckeisen. geh. 2 fl. 45 kr.

— — Blumenlese südlicher Spiele im Garten deutscher Poesie. gr. 8. Berl. Nicolai. geh. 1 fl. 40 kr.

— — Samml. trioletischer Spiele. 12. Lpz. Central-Comt. geh. 1 fl.

Räthsel, Charaden u. Logogryphen, Samml. d. neuesten, 12 Pirna, Friese geb. 1 fl.

Sammlung der besten alten Spanischen histor. Ritter- u. Maurischen Romanzen. Geordnet u. m. Anmerk. u. e. Einl. vers. v. C. B. Depping. 8. Altenb. Brockhaus. geh. 6 fl.

Sänger, der fröhliche, eine Sammlung der beliebtesten Gesellschaftslieder für gesellschaftl. Zirkel. 12. Pirna, Friese. geb. 30 kr.

Sängerfahrt, die, für Freunde der Dichtk. u. Mahlerey, m. Beitr. v. L. Tiek u. W. v. Schütz, M. v. Schenkendorf, Clem. Brentano, K. Förster, Messerschmidt rc. Ges. v. Fr. Förster. M. Kpfrn aus d. Danziger Bilde: das jüng-

ſte Gericht. gr. 8. Berl. Maurer. in allegor. Umschl. geb. 6 fl.

Schaden, A. v., Theodor Körners Tod, ein dramat. Gedicht in 1 Aufz. 8. Berl. Schmidt. geh 50 kr.

Schmitz, J., poet. Versuche. 8. Cöln, Romersk. 1 fl. 12 kr.

Schreiber, Aloys, poetische Werke, 2r Bd. 8. Tüb. Laupp. 3 fl. 15 kr.

Silva de Romances viejos, publicada por Jac. Grimm. 12. Vienna, Mayer et C. broch. 3 fl.

Solbrig, der Hauspoet. Eine Auswahl laun. Gedichte ꝛc. 2r Th. 8. Lpz. Baumgärtner. geh. 2 fl.

Stammbuch, das, oder Auswahl vorzüglicher Aufsätze in Stammbücher. Pirna, Friese. geb. 30 kr.

Tasso's befreites Jerusalem, a. d. Ital. übers. v. C. W. O. A. von Schindel. 2r Th. enth. die erläut. Anmerk. M. 2 K. u. Tab. 8. Liegn. Kuhlmay. geh. 4 fl. 12 kr.

Volkslieder, alte deutsche, in der Mundart des Kuhländchens. Herausgeg. u. erl. v. J. G. Meinert. 1r Bd. gr. 8. Wien, Perthes u. B. 4 fl. 12 kr.

Wanderung, des Klausners am Taunus poetische, an der Bergstrasse. 12. Frankf. Sauerländer. geb. 1 fl. 24 kr. geh. 1 fl.

Wartburg. Ein Gedicht in 5 Gesängen. M. 5 Kpfrn. 12. Lpz. Schmidt. geh. 1 fl.

Weißenbach, Al., Aigen. Beschreibung u. Dichtung. gr. 8. Salzb. Mayr. geh. 3 fl.

Wild, C. G., vermischte Gedichte. 1e S. 8. Schneeb. Inb. C. in L. 1 fl. 20 kr.

Romane und Schauspiele.

Amaldi, Graf, von Laurette Waller. 8. Brandenb. Wiesike. 1 fl. 20 kr.

Appenzeller, J. C., Auf Wiedersehen! oder Ein Tag an der Linth. 8. Aarau, Sauerländer. geh. 2 fl.

Arnault, Germanikus. Trauersp. in 5 A. A. d. Frz. metrisch übertr. v. Th. Hell gr. 8. Dresd. Arnold. geh. 1 fl.

Bühren, F. L., Erzählungen u. Miszellen. M. 1 K. 4. Tüb. Laupp. 2 fl. 24 kr.

Fischer, die, Rom. v. S. Schier. N. A. 8. Erf. Hennings. 1 fl. 30 kr.

Fouqué, Fr. de la Motte, Liebesrache. Trauersp. in 3 A. 8. Lpz. G. Fleischer. geh. 1 fl. 20 kr.

Frühlingsblumen. M. 1 color. Vign. 8 Lpz. Rein. 2 fl. 45 kr

Gehe, F., Gustav Adolph, Tragödie in 5 Akten. M. 1 K. 8. Lpz. Kollmann. geh. 1 fl. 40 kr. Bessere Ausgabe 2 fl.

Germanicus. Trauersp. in 5 Aufz. für die deutsche Bühne bearb. v. F. Grafen v. Riesch. gr. 8. Berl. Hayn. geh. 1 fl. 30 kr.

Gideon, der Wanderer, oder die drey Lehren. 8. Eisenach, Barecke. 2 fl. 45 kr.

Gleich, Fr., neue Erzählungen. M. 1 K. 8. Lpz. Hinrichs. 2 fl. 20 kr.

Haus, das, Anglade, oder die Vorsehung wacht. Schausp. in 3 A. N. d. Frz. v. Th. Hell. 8. Lpz. Kollmann. 1 fl. 40 kr.

Hennings, K., die Hofleute. Lustsp. in 5 A. 2e Aufl. 8. Erf. Hennings. 1 fl.

Horn, Franz, der Dichter, ein Roman. 2r Th. 8. Berl. Schüppel. 2 fl.

Hortensia, Camilla, von Laurette Waller, 8. Brandenb. Wiesike. 2 fl.

Kind, Fr., die Harfe. 6s Bdchen. M. 1 K. 8. Lpz. Göschen. geh. 3 fl. 40 kr.

— — Lindenblüten. 1r B. 8. Lpz. Hartknoch. 3 fl.

Kotzebue, A. v., neue Schauspiele. 21r Bd. 8. Lpz. Kummer. 3 fl. 36 kr.

Hieraus besonders:

— — die Vielwisser, Lustsp. in 5 A. 1 fl. 24 kr.

— — der Rothmantel, nach Musäus in 4 A. 1 fl. 12 kr.

— — der Capitain Belronde. Lustsp. in 3 A. n. Picard. 1 fl. 6 kr.

Laun, F., Darstellungen. 8. Berl. Schlesinger. 3 fl.

— — Glitts gesellige Abende. 2s Sechs. 8. Lpz. Hartkn. 3 fl.

Märchen-Saal. Samml. alter Märchen. M. Anmerk. Herausgeg. v. F. W. v. Schmidt. 1r Bd. 8. Berl. Dunker u. H. geb. 3 fl. 20 kr.

Vorstehendes auch unter dem Titel:
Die Märchen des Straparola. A. d. Ital. m. Anm.
Müllner, A., König Yngurd. Trauersp. in 5 Aufz. 8. Lpz. Göschen. wohlf. Ausg. ohne K. geb. 2 fl.
Nachtstücke, herausg. v. d. Verf. d. Fantasiestücke, in Callots Manier. 2r Thl. 8. Berl. Realsch. 5 fl. 40 kr.
Nicolai, C., die Brautnacht ohne Braut. 8. Quedlinb. Basse. 1 fl. 20 kr.
— der Austernschmaus. Die Liebschaft im Keller und die Tanzwiese. 8. Das. 1 fl. 20 kr.
— die Familie Sternfeld. 3 Thle. 8. Das. 7 fl.
— Robert von der Osten. Eine Begebenh. aus d. Zeiten d. neueren Kriege. 2 Thle. 8. Magdeb. Schütz. 4 fl. 40 kr.
Nicolay, die gelehrten Weiber. Lustsp. in 5 A. nach Moliere. gr. 8. Lpz. Kummer. 1 fl. 6 kr.
Regiomontanus, C. F., Ida von Hardenstein. 8. Erl. Palm. geh. 1 fl. 15 kr.
Reinhardt, K. H. L., die Kinder des Lichts und der Nacht. 8. Wittenb. Zimmermann. 2 fl. 45 kr.
Reise einer Tante in vieler Herren Länder. 8. Freib. Craz u. G. 1 fl. 40 kr.
Scelta delle piu moderne Commedie italiane. T. 1. cont. IV. Comm. di Camillo Federici. 8. Norimb. Riegel et W. 1 fl. 21 kr.
Schilling, G., sämmtl. Schriften, 41 u. 42r Bd. 8. Dresd. Arnold.
Ders. 41r Bd. auch unter d. Titel:
— Freudengeister. 1 fl. 45 kr.
Ders. 42r Bd. auch unter dem Titel:
— Die Bedrängten. Ein kom. Roman. 2 fl. 40 kr.
Schlippenbach, U. Freih. v., Lebensblüthen aus Süden und Norden in Wahrheit u. Traume. 2r Thl. 8. Hamb. Perthes u. B. 2 fl. 45 kr.
Schützenberger, Fr., Religion u. Liebe. Trauersp. in 5 Aufz. z. Subelf. d. Ref. 8. Carlsr. Marx. geh. 1 fl.
Stein, K., Bunte Bilder u. Erzählungen. 1s Bch. 8. Berl. Haym. 2 fl. 40 kr.

Theater, deutsches, herausg. von Ludwig Tieck. 1r u. 2r Bd. gr. 8. Berl. Schmidt. 6 fl. 40 kr.

Uhland, Ludw., Ernst Herzog von Schwaben, Trauersp. in 5 Aufz. 8. Heidelb. Mohr u. Winter. geb. auf Velin-Papier. 2 fl.
auf Postppr. 1 fl. 36 kr.
auf weiß Druckpapier. 1 fl. 20 kr.

Voß, Jul. v., Hermione die Uhlanenbraut oder der Tod beim Kreuze. Mit 1 K. 8. Berl. Schmidt. 2 fl. 40 kr.

Kunstsachen:

Apollo's Musen-Tempel, ein Orakel-Spiel. Leipz. Ind. C. 1 fl. 50 kr.

Baumgärtner, F. G., neue Gartenbaukunst, oder Samml. neuer Ideen rc. gr. 4. Leipz. Baumg. geh. 4 fl.

Bilderaufschlag-Spiel. Wien, Müller. 2 fl.

Bilder zum Nachzeichnen u. Illuminiren. Eine Beschäftig. f. Kinder. Pirna, Friese. 1 fl.

Damen-Portrait-Magazin. Wien, Müller. 2 fl.

Das Glück entscheidet ganz allein. Wien, Müller. 4 fl. 40 kr.

Etui von Mustern zu weibl. Kunstarbeiten. Leipz. Friese. 1 fl. 30 kr.

Favoritspiel mit 15 Kpfrn. u. Würfeln. Das. 5 fl.

Fragen u. Antworten, unterhaltende, zu 30 lustigen Karrikaturfiguren, die sich viele hundertmal verändern lassen. Pirna, Friese. 1 fl. 40 kr.

Frag- u. Antwortkartenspiel mit 36 komischen Figuren, welche sich mehrere tausendmal verändern lassen, Wien, Müller. 1 fl. 40 kr.

Geißler, die Reisenden auf die Leipz. Messe. Ein ganz neues Würfelspiel. Leipz. Ind. C. 1 fl.

— die Seefahrer oder die Reise über St. Helena nach dem Vorgeb. d. g. Hoffn. Würfelspiel. 1 fl.

Gold-Ritter mit 13 Kpfrn. u. 6 Würfeln. Wien, Müller. 4 fl.

Grüners neue u. faßl. Lehrart zum Selbstunterr. im Landschaftszeichn. Das. 1 fl. 40 kr.

Hammer- und Glockenspiel. Das. 2 fl.

Illuminirer, der kleine, enthält 18 Kupfertafeln, wovon

6 colorirt zu Vorlegeblättern, und 12 zum Nachzeichnen u. Illum. bestimmt sind. 12. Pirna, Friese. geb. 1 fl.

Kostüme, neue, auf den beiden kön. Theatern in Berlin. 1s Heft. Aus dem Schausp. Heinrich der IV. Berlin, Wittich. 5 fl.

Kunstblätter für Stickerinnen, 62 neüe Original-Muster zu franz. Stickerei aller Art. Leipz. Friese. 1 fl. 20 kr.

Licitation, die, mit 11 Karten und 2 Würfeln. Wien, Müller. 3 fl.

Magazin, kleines, von Mustern zu weibl. Kunstarbeiten. Leipzig, Friese. 1 fl. 30 kr.

Magazin f. Stickerei. Ein Geschenk im neuesten Geschmack. Leipz. Friese. 1s — 3s Heft. 9 fl.

Männer-Portrait-Magazin. Wien, Müller. 2 fl.

Modepuppe, die, mit sechs verschiedenen Anzügen im neuesten Geschmack. Pirna, Friese. 2 fl. 40 kr.

Moller, G., Denkmäler der deutschen Baukunst. 5s u. 6s H. gr. fol. Darmst. Heyer u. Leske. 6 fl.

Muster zur weißen Stickerei. 3s H. Queafol. Berl. Wittich. 5 fl. 30 kr.

Olymp, der. Wien, Müller. 5 fl.

Orakel, untrügliches. Wien, Müller. 20 kr.

Post- u. Reisespiel. Leipz. Ind. C. 1 fl.

Portrait von N. T. von Gönner, gest. von Vogel. München. 1 fl.

Rouge et Noir, oder: wer Glück hat führt die Braut heim. Leipzig, Müller. 2 fl.

Sammlung neuer Muster zum Sticken in Plattstich und Tambourin, gez. von e. Hamburgerin. Hamb. Perthes u. B. 5 fl. 40 kr.

Schule, die physiognomische, oder lustiges Bilderkabinet, welches die mannigfaltigsten Zusammensetzungen darbietet. Pirna, Friese. 1 fl.

Stationen, die vier, des Lebens, mit 36 ill. Kpfrn. Wien, Müller. 1 fl. 40 kr.

Toiletten-Geschenk, kleines, für Damen. Leizig, Friese. 1 fl. 45 kr.

Unterricht, geschmackvoll u. gründlich Landschaften zeichnen zu lernen. Pirna, Friese. 1 fl. 20 kr.
Wäsch-Zeichnerin, die elegante. Das. 1 fl.
Wer ist der Dieb? mit 12 ill. Kpfrn. Wien, Müller. 1 fl. 40 kr.
Zeichenkunst, gründl., nach Originalzeichn. v. Preißler, Ihle rc. 2r Thl. N. wohlf. Ausg. gr. fol. Nürnb. Schneider u. W. 45 kr.
Zeichner u. Mahler, der kleine, oder prakt. Anweisung zum Zeichnen u. Illumin. Pirna, Friese. 1 fl. 20 kr.

Taschenbücher für 1818.

(Fortsetzung.)

Kronos, geneal. histor. Taschenb. 2 fl. 40 kr.
Almanach des Dames. 3 fl.
Minerva. 4 fl.
Schreib- u. Geschäftskalender. 1 fl. 12 kr.
Kalender, kleiner. 30 kr.
Taschenkalender, Mannheimer. 40 kr.
Schreibkalender, gemeinnütziger. 36 kr.
Geschenk, kleines, zum neuen Jahr. 40 kr.
Buri Taschenbuch. 48 kr.
Zimmermanns Taschenb. d. Reisen. 13r Jahrg. 4 fl.
Urania. Taschenb. f. Damen. ord. Ausg. 4 fl. — Velin 8 fl.
Burdach Eos, Musenalmanach mit Musik. 2 fl. 40 kr.
Comptoirkalender. Leipz. 30 kr.
Winfried, nordischer Musenalmanach. 1 fl. 20 kr.
Etuis u. Theaterkalender. 30 kr.
Beckers Taschenbuch zum geselligen Vergnügen, ord. Ausg. 3 fl. 40 kr., in Maroq.bd. 6 fl., in reich verz. Einbd. und ersten Kpfrabdr. 7 fl.
Gedächtnißbuch z. tägl. Gebr. f. alle Stände. 1 fl. 40 kr.
Rheinisches Taschenb. ord. Ausg. 3 fl. — in Maroq. 4 fl. 30 kr.
Hofkalender, hessischer. 3 fl.
Gothaer, tägl. Taschenb. f. alle Stände. 1 fl. 40 kr.
Müllner, Almanach f. Privatbühnen. 2r Bd. 4 fl.
Kotzebue, Almanach dram. Spiele. 3 fl. 20 kr.
Gothaischer geneal. Kalender. 2 fl.
Almanach de Gotha. 2 fl.

Alpenrosen, ein Schweizeralmanach v. Kuhn, Meißner, Wyß. 3 fl. 18 kr.

Kartenalmanach. Wien. 3 fl. 20 kr. u. a. 8 fl.

Musik.

Für Saiten- und Blasinstrumente.

Fesca, 2e Sinfonie à grand Orchestre. Oeuv. 10. 5 fl. 24 kr.

Agthe, Concerto p. le Cor, av. acc. de l'Orchestre. 4 fl. 12 kr.

Crusell, Concerto p. la Clarinette, av. acc. de l'Orchestre. Oeuv. 5. 4 fl. 30 kr.

Dotzauer, Variations p. le Vloncelle, av. acc. de 2 Violons, Alto et Basse. Oeuv. 11. 1 fl. 6 kr.

Fesca, Quintetto p. 2 Vlons, 2 Vles et Vloncelle. Oeuv. 9. 3 fl. 36 kr.

Gebel, 1ier Quatuor p. 2 Vlons, Vla et Vloncelle. 3 fl.

Körner, Theodor, Der Treue Tod — Lützows wilde Jagd — Schwerdlied — u. Gebet während der Schlacht, arrangirt f. 2 Clarinetten, 2 Hörner u. Fagot. 54 kr.

Krommer, Partita in Es, p. 2 Clarinetti, 2 Corni e 2 Fagotti. 1 fl. 30 kr.

Landgraf, Abendunterhaltungen f. eine Flöte. 1s Heft. 54 kr.

Müller, gr. Fantaisie p. la Flûte av. acc. de l'Orchestre. Oeuv. 40. 3 fl. 18 kr.

Eberwein, Duo p. 2 Vlons. 54 kr.

Engelberth. Variations p. Vlon. 27 kr.

Lindpaintner, Divertissement p. Vlon princip. av. acc. de Vlon, 2 Vles, 2 Cors, Vloncelle et Basse. 2 fl. 6 kr.

Müller, J. H., Quatuor p. 2 Vlons, Vla et Vcelle. 1 fl. 48 kr.

Polledro, J. B., Exercices amusants p. le Vlon. 54 kr.

Prager, 12 Exercices p. le Vlon. Op 22. 1 fl. 12 kr.

— Variations sur un thème de Boildieu p. le Vlon av. acc. de 2 Vlons, Vla et B. Op. 24. 1 fl. 48 kr.

Teschmuller, Thème varié p. Vlon. Flûte et Guit. sur: Nel cor più non mi sento. 36 kr.

Gramer, 6 petit. Serenades p. 2 Fl. av. un 3me ad licit. 1 fl. 48 kr.

Dotzauer, Quatuor p. le Hautbois, Vlon, Vla et Vcelle. Op. 37. 1 fl. 21 kr.

Engelberth, Variat. p. le Basson av. acc. de 2 Vlons et Basse. 1 fl. 21 kr.
Fürstenau, 6 Duos p. 2 Flûtes. Oeuvres 30. 2 fl. 42 kr.
Gabrielski, 3 grds Trios p. 3 Flûtes. Op. 10. 3 fl.
Gambaro, 3 Quatuors concert. p. Flûte, Clarin. Cor et Basson. Op. 4. 3 fl.
Gebauer, 3 Duos p. Flûte et Vlon. Op. 16. 2 fl. 24 kr.
Hahn, 3 grds Duos p. 2 Flûtes. Op. 10. 2 fl. 24 kr.
Köhler, Récueil de petit. pièces agréables et progress. p. la Fl. et Guit. Op. 116. 1 fl. 12 kr.
Prager, Quatuor p. Fl., Vlon, Vla et Vlle. Op. 20. 1 fl. 48 kr.
Vern, 3 Duos conc. p. 2 Flûtes. Op. 9. 3 fl. 36 kr.

Für Pianoforte.

Boyneboürgk, Danses p. le Pianof. 4e Livr. 54 kr.
Field, Rondeaux p. le Pianof. No 1, 2, 3, 4. 3 fl. 18 kr.
Kähler, Variations p. le Pianof. 36 kr.
Moritz, Sonate p. le Pianof. Oeuv. 13. 1 fl. 30 kr.
Mozart, Collection des Concertos p. le Pianof. av. une Flûte, 2 Vlons, 2 Vles, Vcelle et Contreb. ad libit., arr. par J. H. Clasing. No 1. D moll. 3 fl. 36 kr.
Müller, Caprices p. le Pianof. 5ème Livr. O. 41. 2 fl. 6 kr.
Niewandt Marches et Polonoises à 4 mains. 54 kr.
— 12 Variations p. le Pianof. 54 kr.
Pachelbel, Andante av. 12 Variations. 54 kr.
Pohlenz, 6 Polonoises p. le Pianof. 2e Liv. 54 kr.
Ries, Quintetto p. le Pianof., Vlon, Vla, Vcelle et Contrebasse, Oeuv. 74. 3 fl.
— 3 Airs russes variés p. le Pianof. et Vcelle ou Vlon. Oeuv. 72. 1 fl. 48 kr.
— Fantaisie p. le Pianof. sur des thémes de l'op. Figaro de Mozart. Oeuv. 77. 1 fl. 48 kr.
Siegel, Variations p. le Pianof. Oeuv. 9. 36 kr.
Spohr, Louis, Potpourri sur 2 thémes de Mozart p. Pianof. et Vlon. Oeuv. 42. 1 fl. 48 kr.
Steibelt, Rondo p. le Pf. seul, tiré du Concerto militaire. 54kr.
Cramer, 3 Sonat. p. le Pforte av. Vlon ad libit. Op. 4. 2fl.45kr.

Dussek, 3 Sonat. p. Pforte, av. Vlon et Basse ad libit. Op. 2,
3 fl. 36 kr.
— 3 Sonates p. Pforte, dont 2 av. Vlon obligé. Op. 5. 3 fl.
— 3 Sonat. p. le Pf. av. Vlon ad libit. Op. 17. 3 fl. 36 kr.
Field, Rondeau p. le Pforte. No 2. 36 kr.
— 4me Notturno p. le Pforte. 36 kr.
— 5me do. do. 18 kr.
— Rondeau p. le Pforte, tiré du 5me Concerto. 54 kr.
Kruft, Adagio et Variat. p. Pforte. 1 fl. 48 kr.
Winter, P. de, Ouverture de l'Op: Zaire à 4 mains. 1 fl. 18 kr.
— — Ouverture de Tamerlan à 4 mains. 54 kr.
Böhner, Quatuor p. Pforte, Vlon, Alto et Vlle. Op. 4. 1 fl. 24 kr.
Boieldieu, Ouvert. p. le Pianof. av. Vlon et Basse de l'Op.: la Fête du Village voisin. 1 fl. 12 kr.
Braun, Sonate p. Pforte et Hautbois. 1 fl. 12 kr.

Für Gesang:

Bornhardt, Die 4 Rosen, Gesang m. Begl. d. Pianof. 18 kr.
Fischer, sei Canzonette col Accomp. di Pianof. Liv. 1. 54 kr.
Spohr, Louis, Lieder f. das Pianof. 3e Samml. 41s Werk. 1 fl. 12 kr.
Uber, Romances françoises p. le Pianof. 36 kr.
Blum, Bänkelsängerlieder f. e. Sopran- u. e. Baryton-Stimme, m. Begl. d. Guitarre u. Triangel. 1 fl. 12 kr.
— Lieder u. Romanzen m. Begl. des Pianof. 19s Werk. 1 fl. 12 kr.
Eberwein, 6 mehrstimmige Gesänge m. Begl. d. Pianof. oder d. Guitarre. 1 fl. 30 kr.
Grönland, Lieder, Balladen u. Romanzen v. Göthe, m. Begl. d. Pianof. 3 fl. 36 kr.
Lindpaintner, Th., Körners Gute Nacht f. 4 Singst. 18 kr.
Morlacchi, 6 Canzonette coll' accomp. di Pianof. ital. u. dtsch. 1 fl. 12 kr.
Mozart, W. A., Missa pro defunctis Requiem, im Klav. Ausz. v. Schwenke. lat. u. deutsch. 3 fl. 36 kr.
Weigl, Duetto nel Melodr. l'Imboscata (der Hinterhalt). ital. u. deutsch. 36 kr.
Winter, P. v., das Waldhorn, 4stimmiger Gesang mit 2 obligaten Waldhörnern, 2 Flöten, 2 Violinen, Bratsche und Baſs, nebst beigefügtem Klav. Auszug. 1 fl. 48 kr.

Winter, P. v., dasselbe im Klav. Auszug. 45 kr.
— — Triumph der Liebe v. Schiller, im Klav. Ausz. 2 fl. 24 kr.
Böheim, F. M., Auswahl von Maurer-Gesängen m. Mel. d. vorzügl. Componisten. 1e Abth. N. Ausg. Berl. Maurer. 6 fl 40 kr.
Mühling, Samml. 2 u. 3stimm. Gesänge f. weibl. Stimmen. m. Begl. d. Clav. 1s 2s H. 2 fl. 30 kr.
Oestreich, Lieder u. Gesänge m. Begl. d. Fortep. 4 fl. 40 kr.

Für Guitarre.

Bornhardt, Trio's f. Guitarre, Flöte u. Violon, bestch. a. d. beliebtesten Opernarien, Tänzen, Marschen etc. 2s H. 2 fl. 15 kr.
— musikalisches Quodlibet von Geisler, f. Gesang u. Guitarre. 1 fl. 3 kr.
— scherzhafte Lieder f. Guitarre. 2s Heft. 1 fl. 12 kr.
Gaude, T., Sonate p. Guitarre et Flûte. Oeuv. 25. 54 kr.
— — Variations sur div. Thémes p. la Guitarre Oe. 29. 54 kr.
— — kleine Stücke f. d. Guitarre. 30s W. 36 kr.
Spohr, Louis, Lieder f. d. Guit. 41s Werk. 54 kr.
Blum, Divertissements progressifs p. la Guitarre, soigneusement doigtés. Cah. 1. 2. 1 fl. 12 kr.
Molino, Fr., 2 Fantaisies p. la Guitarre. Op. 13. 36 kr.

XIII. Litteratur u. Litterärgeschichte.

Felder, F. K., Gelehrten-Lexicon der kathol. Geistlichkeit Deutschlands u. d. Schweiz. 1r Bd A — M. gr. 8. Landsh. Thomann. 3 fl.
Güldenapfel, G. G., literar. Museum f. d. Großherzogl. Sächs. Lande. 1r Bd m. Kpfrn. 8. Jena, Schreiber u. C. geh. 3 fl.
Julius, N. H., Bibliotheca Germano-Glottica, oder Vers. e. Literatur d. Alterthümer, d. Sprachen u. Völkerschaften d. Reiche german. Ursprungs u. german. Beimischung. gr. 8. Hamb. Perthes u. B. geh. 1 fl. 54 kr.
Kotzebue, A. v., literarisches Wochenblatt. Jahrg. 1818. 4. Weim. Hoffmann. [illegible]
Niemeyer, A. H., die Universität Halle nach ihrem Einfluß auf gelehrte u. prakt. Theologie in ihrem ersten Jahr-

hundert, seit der Kirchenverbesser. dem 3n. gr. 8. Halle Waisenh. B. geh. 1 fl.

Reuss, J. D., Repertorium Commentationum a Soc. liter. editar. T. XII. Scient. et ars med. et chir. 3. Therapia gen. et spec. P. 1. cont. A. B. C. 4. Goett. Dieterich. 4 fl. 30 kr.

Weigelii Apparatus literarius s. Index libror. lectissimor. etc. T. IVus 8 maj. Lips. Edit. 1 fl.

Pung, P., alphabet. Liste aller gelehrten Juden u. Jüdinnen, Patriarchen rc. v. Anfang d. Welt bis dato, nebst Lebensbeschreib. 8. Lpz. Kollmann. 2 fl. 40 kr.

XIV. Vermischte Schriften.

Eggers, M. S., maurerische Ansichten in periodischen Vorträgen. gr. 8. Altona, Hoffm. u. C. 3 fl. 40 kr.

Franklins, Dr B., nachgelassene Schriften u. Correspondenz nebst s. Leben. A. d. Engl. übers. 1r u. 2r Bd. M. 1 Portr. gr. 8. Weimar, Ind. C. Schrppr 9 fl. Druckp. 7 fl.

Gerlach, J. C. F., der beleuchtete Sarsena, oder freimüth. Bemerk. üb. die bei Kunz in Bamberg erschien. Schrift: Sarsena. 8. Freiberg, Craz u. G. 1 fl. 30 kr.

Auch unter dem Titel:

Sarsena rc. 2r Thl.

Gesellschafter, der lustige, in frohen Zirkeln. Enth. Räthsel, Charaden rc. 12. Pirna, Friese. geh. 1 fl.

Rathgeber, der freundliche, f. Dienstboten aller Art rc. 8. Lpz. Ind. C. geh. 1 fl.

Volks-Bibliothek, neue, 4s H. 8. Lpz. Centr. C. 1 fl.

Auch unter dem Titel:

Zeitvertreib f. Bürger u. Landl., die Spaß verstehen u. Kurzweil lieben.

Anhang.

Die wichtigsten Zeit- und Flugschriften nach der Folge ihrer Erscheinung.

Betrachtungen über meine ersten Kriegsthaten v. G. A. Gustafsson, ehemal. König v. Schweden. A. d. Fr. 8. Jena, Schmid u. C. geh. 30 kr.

Die Nacht von Ligny. Zur feierl. Aufstell. der Ehrentafeln am Gedächtnißtage uns. Gebliebenen. Bresl. Max. 20 kr.
Was denken bescheidene Katholiken über das Säcularfest d. Reformat. Beantwortet v. e. Dorfpfarrer. gr. 8. Frnkf. Andreä. 12 kr.
Bemerkungen üb. d. Schr.: Luther u. s. Zeitgenossen rc. 8. Dresd. Arnold. geh. 10 kr.
Böttiger, C. A., Worte, gesprochen an Werners Sarge. gr. 8. Das. geh. 15 kr.
Hering, A. A., Grundsätze, nach welchen Volksvertretungen uberh. u. in Sachsen bes. einzuführen seyn dürften. 8. Jena. geh. 1 fl.
Meckel, J. F., berichtigender Nachtrag zu der Apologie des Hrn Dzondi. gr. 8. Halle. geh. 30 kr.
Betrachtungen üb. die verschiedenen Formen der bewaffneten Macht; von einem vormal. Landwehrofficier. gr. 8. Altenb. Brockhaus. geh. 1 fl.
Eschenmayer, Reflexionen üb. den Würtemb. Landtag. 1e Abth. gr. 8. 24 kr.
Hußell, die Ameise. 258 S. 8. Lpz. Baumgärtner. 1 fl.
Rühs, F., das Verhältniß Hollsteins u. Schlesw. zu Dtschl. u. Dänemark. Eine publiz. Darst. gr. 8. Berl. Reimer. geh. 1 fl.
Ein Wort zur Beherzigung von Immermann. gr. 8. 45 kr.
Schulze Antwort hierauf. 30 kr.
(Beide auf Veranlassung von Streitigkeiten unter Studirenden in Halle).
Der Wächter am deutschen Bundestage. No 1. 40 kr.
Luthers Geist an die protest. Fürsten in Bezieh. auf das Ref. Jubelfest. gr. 8. Hamb. 20 kr.
Die gegenwärtige Lage der Diöcese Konstanz aus d. Kirchen- u. Staatsrecht. Gesichtspuncte betrachtet. gr. 8. 1 fl. 12 kr.
Meineke, wohlgemeinter Aufruf an meine evangel. Mitbrüder beider Confess. zur kirchl. Vereinigung. 8. Quedlinb. Basse. geh. 15 kr.
Worin bestand das alte Recht? Was schlugen die Landstände

vor? Was bietet der König an? Mit Nachträgen u. Berichtig. gr. 8. Stuttg. Steinkopf. geh. 18 kr.
Das deutsche Kriegswesen. Ein Blick auf dessen Verhältnisse in älterer u. in neuester Zeit. 8. Frankf. Andr. B. geh. 24 kr.
Rede bei Eröffn. des allgem. Landtages des Königr. Sachs. am 19. Oct. 1817 geh. v. Oberkammerh. Freih. v. Friesen. gr. 8. Dresden, Walther. geh. 6 kr.
Die deutsche kathol. Kirche, an Deutschl. Souveräne. gr. 8. Frankf. Andr. B. geh. 12 kr.
Arndts Lutherbild mit einem kurzen Commentar. Eine Synodalrede ꝛc. gr. 8. Dessau, Ackermann. geh. 20 kr.
Auch Etwas üb. den Feldzug in Deutschl. im J. 1796. Gegen die Bemerk. v. Offic. in den Europ. Ann. gr. 8. 24 kr.
Verhandlungen in der Versamml. d. Landstände d. Königr. Würtemb. 37. u. 38e Abth. s. Beil. Heft II. 1 fl. 30 kr.
Hußel, die Ameise. 2te Samml. 1 fl.
Berlepsch, F. L. Freih. v., Berufung auf die Entscheidung der öffentl. Meinung in zwei Beschwerden, welche v. der hohen t. Bundesversamml. zurückgewiesen worden sind. gr. 8. Erf. Müller. geh. 30 kr.
Ueber das Wesen deutscher Universitäten in Bezug auf die neuesten Vorfälle in Halle. 8. Berl. Späth. 40 kr.
Krug, Prof., Etwas, das Herr Ad. Müller gesagt hat über Etwas das Göthe gesagt hat, und noch Etwas das Luther gesagt hat. 3. Ref. Feier. 8. Lpz. Rein u. C. geh. 40 kr.
Englands Industrie u. die mechanische Erfind. sind das Verderben des festen Landes. 8. St. Gallen, Huber. geh. 1 fl.
Wendel, J. A., die Reformation, ein Erzeugniß deutscher Nationalität. Eine Rede ꝛc. gr. 8. Coburg, Ahl. geh. 9 kr.
Immermann, letztes Wort üb. die Streitigkeiten der Studirenden zu Halle. 24 kr.
Widerlegung, freimüthige, der in vaterländ. Blättern eingerückten Schriften, Frau v. Krüdener betreffend. Gemüthvollen gefühlvollen edlen Seelen zur Berichtigung gewogen u.

ungerechter Urtheile üb. dieselbe. (Verf. Fr. v. Dillenburg). 8. Helvetien, Hofbuchdr. in Sigmar. geh. 1 fl.

Supplement

der während des Drucks des Berichts noch eingegangenen Artikel aus mehreren Fächern.

Ammon, C. F., Religionsvorträge zur 3n Reformationsjubelf. gr. 8. Dresd. Walther. - geh. 30 kr.

Anweisung zur Abfassung der Berichte üb. rechtl. Gegenstände. V. Verf. d. Anweis. z. Abf. rechtl. Auss, 3e verm. Aufl. gr. 8. Lpz. Kummer. 1 fl. 48 kr.

Apologia Augustanae Confessionis. Lat. et German. In us. schol. acad. recogn. atque insignior. lect. varietat. subjunxit F. Lücke. 8 maj. Berol. Dümmler. 5 fl. 20 kr.

Baumgarten-Crusius, L. F. O., Theses theologicae XCV contra Superstitionem et Profanitatem. Diebus posthac constituendis publice defendendas 31. Oct. 1817. 4 maj. Jena, Croecker. 15 kr.

Beobachter, der christliche, oder Wächter Jerusalems. 1r Jahrg. 18 H. 8. Basel, Sattler. 36 kr.

Betrachtung der christl. Lehre, wie sie Luther im kl. Catechism. darstellt. 8. Königsb. Nicolovius. 36 kr.

Bibliothek, neue, der wicht. Reisebeschreibungen ꝛc. Herausgeg. v. F. J. Bertuch. 2e Hälfte 12r u. 13r Bd. M. Ch. gr. 8. Weim. Ind. C. 10 fl. 45 kr.

Auch unter den Titeln:

12r Thl. Pottinger, H., Reisen durch Belorchistan u. Sinde ꝛc. a. d. Engl. M. 1 Ch. 5 fl. 15 kr.

13r Th. Clarke's Reise dch Rußl. u. die Tartarei in d. J. 1800 — 1801. A. d. Engl. v. Ph. C. Weyland. M. 1 Ch. 5 fl. 30 kr.

Binder, ABC. u. erstes Lesebuch. 8. Stuttg. Sattler. geb. 15 kr.

Blätter, philologische, 2s Heft. gr. 8. Bresl. Holäufer. geh. 54 kr.

Bothe, F. H., Vindiciae Ovidianae s. annot. in P. Ovidii Nas. Metamorph. L. XV. etc. acced. J. H. Vossii lect. et notae. 8 maj. Goett. Dieterich. 1 fl. 30 kr.

Brohm, C. F. A., Vocabularium latino-german. 8. Berol. Hayn. 20 kr.

Buse, G. H., gründl. u. vollständ. Hand- u. Rechenbuch f. Kaufl. ꝛc. 1r Bd. gr. 8. Erf. Hennings. 1 fl. 20 kr.
— — des Weinhändler nach allen seinen Geschäften u. den dazu nöth. Kenntnissen. 1r Bd. gr. 8. Erf. Hennings. 3 fl.
Auch unter dem Titel:
— — Kunst, die Weine ohne alle Vorkenntniß u. ohne Nachtheil der Gesundh. zu verbessern ꝛc. 1r B.
Curiositäten der phys. literar. artist. histor. Vor- u. Mitwelt. VI. B. 3s St. M. K. gr. 8. Weim. Ind. C. 1 fl 30 kr.
Denkwürdigkeiten für die Kriegskunst u. Kriegsgeschichte. Herausgeg. v. einigen Officieren d. kön. preuß. Generalst. 1s Heft. gr. 8. Berl. Realschulb. 2 Hfte 5 fl.
Dewora, V. J., Ehrlich währt am längsten. Ein Christenlehr- u. Prüfungsgeschenk ꝛc. 12. Hadam. Gel. B. 8 kr.
— — die meisten gleich- u. ähnlichlautenden, aber der Bedeut. u. Abstamm. nach verschiedenen Wörter der teutschen Sprache ꝛc. 8. Das. 36 kr.
Dirksen, H. E., Observationes ad tabulae Heracleensis Partem alter., quae vulgo aëris Napolitani nomine venit. 8 maj. Berol. Reimer. 1 fl. 50 kr.
Dobmayer, C. D. M., Systema Theologiae catholicae. Opus posth. cura et stud. T. P. Senestréy. T. V. P. 1. 8 maj. Solisb. Seidel. 3 fl.
Etiam sub titulo:
— — Theologia dogmatica T. I.
Eckermann, J. C. R., Erinnerungen an den unvergängl. u. unschätzbar grossen Werth der Reform. Luthers ꝛc. gr. 8. Alt. Hammerich. 1 fl.
Ehrenberg, F., Andachtsbuch f. Gebildete des weibl. Geschl. 2e verb. Aufl. M. 1 K. gr. 8. Lpz. Engelmann. geb. 5 fl.
Essai sur l'hist. de l'Economie politique des peuples modernes jusqu'au Commencem. de l'année 1817. 2 Parties. gr. in 8. Paris, Brockhaus. 5 fl.
Ferber, C. C. F. v., über landwirthschaftl. Contracte u. deren Cautelen bes. in ökon. Rücks. u. Bezieh. auf Mecklenburg. III. Th. 1e Abth. gr. 8. Rostock, Stiller. 3 fl.

Vorstehendes auch unter dem Titel;

Gerber, G. C. F. v., Formulare zu landwirthschaftl. Zeit-Pacht-Contracten.

Fernow, B. L., Francesko Petrarka dargestellt. Nebst d. Leben des Dichters ꝛc. v. L. Hain. 8. Altenb. Brokh. 3 fl.

Fingado, B., poet. Versuche. M. 1 in Mus. ges. Elegie auf Louise Thibaut. 8. Freib. Herder. geb. 1 fl.

Galletti, J. G. A., kurze Beschreib. u. Gesch. des Fürstenth. u. der Stadt Gotha. 2e Aufl. 8. Gotha, Ettinger. 30 kr.

Genlis, F. v., Scenen aus d. Leben Ludwigs XIII. v. Frankr. A. d. Frz. 2 Thle. 8. Heidelb. Engelmann. geh. 2 fl. 24 kr.

Gerstäcker, K. F. W., System der innern Staatsverwaltung u. der Gesetzpolitik. 1e Abth. gr. 8. Lpz. Lauffer. 3 fl.

Gesenius, vollständ. Paradigmen des regelmäs. u. unregelmäß. Verbi der hebr. Spr. Eine Beil. z. s. Sprachl. gr. 8. Halle, Renger. 10 kr.

Gros, J. F. C., Abhandlung von Inventuren u. Theilungen, Vermögensübergaben, Curatel- u. Gemeindeberechnungen. gr. 8. Hadamar, Gel. B. 2 fl.

Große, J. C. N., Archiv f. d. Kanzel- u. Altar-Vortrag, auch andre Theile d. Amtsf. 2r B. 8. Erf. Keyser. 2 fl. 6 kr.

Grüning, A., franz. Grammatik. 5e verm. Ausg. 8. Hamb. Perthes u. B. 2 fl. 40 kr.

Hecker, A. F., Kunst, die Krankh. d. Menschen zu heilen. 1r Th. 5e verm. Aufl. besorgt v. J. J. Bernhardi. gr. 8. Gotha, Hennings. 5 f.

— — allgem. Wörterbuch der ges. theoret. u. prakt. Heilkunde ꝛc. II. Bd. 1e A. gr. 8. Erf. Hennings. 4 fl.

Hahn, J. W. G., Luther, ein ermunterndes Beispiel der Wachsamk., der Glaubensfestigk. u. d. männlich. Stärke. Eine Pred. gr. 8. Berl. Stuhr. geh. 10 kr.

Hassel, D. G., geograph. statist. Handwörterbuch, nach d. neuesten Quellen bearb. 2r Bd. L — Z. gr. 8. Weim. Ind. C. 5 fl.

Heinsius, T., der deutsche Rathgeber, oder Noth- u. Hülfswörterb. d. deutschen Sprache. 3e verm. Ausg. gr. 8. Lpz. Liebeskind. 1 fl. 40 kr.

Heise, K. G., Feier des 3n Ref. Festes, oder einige Vorschläge bei künft. Organisat. der niedern Schulen x. 8. Stendal, Franz u. G.

Hermann der Wunderbare. 8. Zerbst, Engelmann. 2 fl. 20 kr.

Hietzinger, C. B. E. v., Statistik der Militargränze des österreich. Kaiserthums. 1r Th. gr. 8. Wien, Gerold. 6 fl 36 kr.

Holtzmann, J. M., griechisch-dtsches Wörterbuch zu Xenophons Anabasis u. Kyropädie. gr. 8. Carlsr. Marr. 4 fl.

Hömann, Superintend., über die brüderl. Vereinigung unter den Menschen, welche das Christenth. fordert u. von jeher gewirkt hat. Eine Pred. vor einer Kreissynode. gr. 8. Magdeb. Heinrichshofen. 15 kr.

Jüngken, C., das Coreoncion. Ein Beitr. z. künstl. Pupillenbildung. M. 1 K. 8. Berl. Liebeskind. geh. 2 fl. 20 kr.

Knapp, J. C., Narratio de Justo Jona Theologo Vitebergensi atque Halensi conditaeque ab Eo evangel. Halens. Eccles. Primordiis etc. C. simul. Jonae etc. 8 maj. Halae, Libr. Orphan. 1 fl.

Kohlrausch, F., Geschichten u. Lehren der heil. Schrift A. u. N. Testam. 2 Abth. m. 1 Vorr. v. Niemeyer. 4e Aufl. gr. 8. Waisenh. in Halle. 2 fl. 20 kr.

Krauß, K. H., Vers. e. method. Lehrbuchs d. deutschen Sprache. 1r Th. Sprachüb. 1e Abth. 8. Halle, Hemmerde u. S. 40 kr.

Kruse, C., Tabellen z. Uebersicht der Geschichte aller Europ. Länder u. Staaten, von ihrer ersten Bevölker. an bis zu den neuest. Zeiten. 1e Liefer. 2e Aufl. gr. Fol. Halle, Renger. 5 fl. 20 kr.

Kühne, F. T., kurzgef. spanische Sprachlehre n. e. Leseb. 8. Hamb. Perthes u. B. 1 fl. 12 kr.

Lewenau, J. A. v., Mittel zu einer sparsamern u. zugl. nützl. Fütterung d. Pferde. M. 1 K. gr. 8. Wien, Gerold. geh. 36 kr.

Lipenii, M., Biblioth. real. juris Supplem. ac emend. Vol. III. fasc. 3. Fol. Vratisl. Korn sen. 3 fl.

Luthers Katechismus m. Einleit. u. Anmerk. rc. herausgeg. v. J. G. A. Krug. 8. Zittau, Schöps. 15 kr.

Marezoll, J. G., Stimmen der Relig. an d. evangel. Kirche. Zwei Pred. z Jubelf. d. Ref. gr. 8. Jena, Maucke. geh. 30 kr.
Marheinecke, P., das Göttliche der Kirchenverbesserung. Eine Pred. gr. 8. Berl. Dümmler. geh. 15 kr.
Masius, G. H., Handbuch der Volksarzneiwissenschaft. 3 Thle. 8. Lpz. B. Fleischer.
Mathesius, des alten Hrn Magister, Predigten üb. die Historien von des ehrw. in Gott seligen theuren Mannes Gottes, Dr M. Luthers Anfang, Lehre, Leben u. Sterben. M. e. Vorrede herausgeg. v. L. A. v. Arnim. M. L. u. Melanchth. Bildn. gr. 8. Berl. Maurer. 1 fl. 30 kr.
Melanchthonis, Ph., de Vita M. Lutheri Narratio. Recud. cur. J. F. Saxius. 8. Quedlinb. Basse. 30 kr.
Mörike, J. C. L., meine Abstammung von D. Luther u. sein Tischbecher. M. K. 8. Stuttg. Sattler. 36 kr.
Moritz, K. P., vom Unterschied des Accusativ u. Dativ ꝛc. In Briefen. 6e Aufl. gr. 8. Berl. Sander. 1 fl. 20 kr.
Müller, J. v. J., Luthers Verdienste um die Musik ꝛc. gr. 8. Erf. Müller. geh. 20 kr.
Netuschil, F., Aphorismen f. Mädchen z. Erweck. d. Nachdenkens u. z. Veredl. d. Herzens. gr. 12. Wien, Gerold. 36 kr.
Nitzsch, C. L., über das Heil der Welt, dessen Gründung u. Förderung. Z. Jubelf. d. Ref. gr. 8. Wittenb. Zimmermann. 36 kr.
Oberthür, F., Johann Klör, ein merkwürd. Landmann in Franken. M. d. Bildn. 8. Sulzb. Seidel. 30 kr.
Offner, A., englische Chrestomathie, oder Ausz. aus klass. histor. Vorlesungen. 2 Thle. gr. 8. Berl. Maurer. 2 fl. 40 kr.
Ortloff, F., von dem Papstthum über der Kirche u. den Staaten u. von der Reformation ꝛc. gr. 8. Coburg, Ahl. 36 kr.
Oswald, H. S., Wahrheiten, in alleg. moral. Gedichten. N. Fabeln, Erzählungen ꝛc. z. Unterh. 8. Bresl. Holäufer. 2 fl. 6 kr.
Peschel, C. W., Scenen aus Luthers Leben, poetisch dargestellt. gr. 8. Liegnitz, Kuhlmey. geh. 20 kr.

Pöschel, zwei Pred. am 3n Säkularf. d. Ref. gr. 8. Nürnb. Riegel u. W. geh. 15 kr.

Prechtl, J. J., Grundlehren der Chemie in technischer Beziehung. 2r Bd. N. verm. Ausg. gr. 8. Wien, Gerold. 6 fl. 18 kr.

Preuslers, J. P. C., deutl. u. ausführl. Auseinandersetzung d. Schachspielgeheimnisse des Arabers Phil. Stamma, m. Anm. u. Verbesser f. Anfänger. 8. Berl. Enslin. 1 fl. 30 kr.

Reinecke, D. J. C. M., Maris protogaei Nautilos et Argonautas, vulgo Cornua Ammonis in agro Coburg. et vic. reperiundos descr. et delin. etc. 8. Cob. Ahl. 3 fl. 40 kr.

Reise aus Polen nach St. Petersb. 8. Erf. Hennings. 2 fl.

Ressel, J., Anleit. z. schnellen u. richtigen Flächeninhalts-Berechnung f. Forst- u. Landmesser. 8. Wien, Gerold. 36 kr.

Richthofen, A. K. S., Freih. v., in was für Fällen u. wie, ist das Tiefpflügen anwendbar, u. wo nicht? 8. Bresl. Korn d. ä. 45 kr.

Ritter, H. L., Possen u. Lustspiele f. die dtsche Bühne. 1s B. 8. Heidelb. Engelmann. geh. 1 fl. 12 kr.

Röbel, K. E. G., Luther, der grosse Wohlthäter d. Jugend. Eine Pred. gr. 8. Lpz. Köhler. geh. 15 kr.

Romane, kleine, 1r Bd. 8. Gotha, Ettinger. 1 fl. 30 kr.

Rosenmüllers, J. G., Handbuch eines allgem. fassl. Unterr. in d. Glaubens- u. Sittenlehre nach d. christl. Lehrb. f. d. Jug. In 2 Thlen. 1r Th. gr. 8. Altenb. Brockhaus. 3 fl.

Rosenthal, F., Handb. d. chirurg. Anatomie. gr. 8. Berl. Nicolai. 1 fl. 50 kr.

Rottek, D. K. v., für die Erhaltung der Universität Freiburg. Aus Auftrag des Prorektors u. Consistoriums. gr. 8. Freib. Herder. geh. 24 kr.

Rudtorffer, F. X. E. v., Armamentarium chirurg. select. oder Abbild. u. Beschreib. der vorzügl. ältern u. neuern chirurg. Instrumente. Die Kupfert. gest. v. Ponheimer. 2 Hfte. gr. 4. Wien, Gerold. 3 fl. 20 kr.

Sagen, poet., der Vorzeit, als: Legenden, Volkssagen, Märchen u. Schwänke. Als Stoff f. Declam. ges. v. C. F. Solbrig. gr. 8. Magd. Schütz. geh. 4 fl.

Salchow, J. C. D., Lehrb. des gem. in Dtschl. gültigen peinl. Rechts. 2e veränderte u. durch die Bestimm. d. preuß. R. verm. Ausg. gr. 8. Halle, Hemmerde u. S. 4 fl. 40 kr.

Sammlung auserles. Abhandlungen z. Gebr. prakt. Aerzte. XXVI. B. 4s St. oder der neuen Abh. II. B. 4s St. gr. 8. Lpz. Dyk. 1 fl. 30 kr.

Schall, C., Theatersucht. Lustsp. in 3 A. 8. Bresl. Holäufer. 1 fl. 24 kr.

— — die unterbrochene Whistparthie, oder der Strohmann. Lustsp. in 2 A. 8. Das. 1 fl. 6 kr.

— — Trau, schau wem. Lustsp. in 1 A. 8. Das. 45 kr.

— — der Kuß u. die Ohrfeige. Spiel in Versen in 1 A. 8. Das. 36 kr.

— — Mehr Glück als Verstand. Lustsp. in 1 A. 8. Das. 28 kr.

— — das Heiligthum. Vorsp. in 1 A. 8. Das. 28 kr.

Schink, J. F., Gesänge der Religion. 2e verm. Aufl. Mit Mus. Beil. 8. Berl. Enslin. geh. 2 fl. 20 kr.

Schopenhauer, Johanne, Ausflucht an den Rhein u. dessen nächste Umgebungen im Sommer des ersten friedlichen Jahres. 8. Lpz. Brockhaus. 3 fl. 20 kr.

Schorch, H., Luthers Entscheidung. Dramat. Gedicht in 4 Akten. gr. 8. Weim. Ind. C. geh. 1 fl. 15 kr.

Schott, H. A., opuscula exeget., critica, dogmatica. T. 2us. 8 maj. Jenae, Cröcker. 2 fl. 24 kr.

— — Denkschrift des homilet. Seminar. zu Jena v. J. 1817 m. bes. Hins. auf die Jubelf. d. Ref. rc. gr. 8. Das. 40 kr.

Schriften, neue auserlesene, der Enkelin der Karschin. In 2 Abtheil. 8. Heidelb. Engelmann. geh. 4 fl.

Schuderoff, J., die Juristen in der protest. Kirche. Nach D. M. Luther. 8. Zeitz, Webel. geh. 30 kr.

Schule, neue, der Weisheit u. Tugend, in Erzähl. u. Fabeln rc. M. 12 ill. K. 8. Stuttg. Sattler. geb. 1 fl. 24 kr.

Schulz, D., der Brief an die Hebräer. Einleit., Uebersetz. u. Anmerkungen. gr. 8. Bresl. Holäufer. 2 fl. 45 kr.

Schweizer, C. W., zur Ankünd. jurist. Uebungscollegien. gr. 8. Jena, Cröker. 20 kr.

Seidel, zwei Pred. am Säcularf. d. Ref. gr. 8. Naumb. Wiegel u. W. geh. 6 kr.

Stark, C. L. W., das Leben u. dessen höchste Zwecke in der allmähl. Entwicklung u. in ihrer Vollendung durch das Christenth. ꝛc. 1r. Th. gr. 8. Jena, Cröker. 3 fl.

Auch unter dem Titel:

Stark, C. L. W., universalhistor. Ueberblicke über das Leben u. die Entwickl. der Völker von Anfang bis auf u. Zeit, nebst d. Resultaten ꝛc.

Statuten der herzogl. Sächs. Residenzst. Coburg, d. i. die sogen. alten Statuten geordnet, m. Anmerk. ꝛc. v. D. C. Günzel, als auch die neuproject. Stat. m. e. Einl. ꝛc. v. D. J. A. Ortloff. 4. Cob. Ahl. 5 fl. 36 kr.

Stolberg, F. L. Gr. zu, Gesch. d. Religion Jesu Christi. 1r Th. gr. 8. Hamb. Perthes u. B. 2 fl. 24 kr.

Strauß, F., Glockentöne. Erinnerungen a. d. Leben e. jungen Geistlichen. 2e Aufl. 8. Elberf. Büschler. geb. 1 fl. 12kr.

Streit, F. W., Lehrb. d. reinen Mathematik z. Selbstunterr. 3r Th. gr. 8. Weim. Ind. C. 2 fl.

Auch unter dem Titel:

— — die Lehre v. d. zusammenh. Brüchen, unbest. Aufgaben u. d. Reihen, Logarithmen ꝛc.

Tacitus, C. C., Werke. Deutsch m. Anmerk. v. F. L. v. Woltmann. 6r Bd. gr. 8. Berl. Reimer.

Tage, merkwürdige, meines Lebens, Feldzug u. Kriegsgefangenschaft in Rußl. Aus d. Tageb. e. deutschen Offic. M. 18 K. 8. Stuttg. Sattler. 2 fl. 30 kr.

Thiele v. Thielenfeld, J. A., Ansichten wichtiger Gegenstände des höhern geistigen Lebens. 2 Thle. 8. Lpz. Engelmann. 4 fl.

Ueber christl. Kirchen- u. Schulwesen. 3s u. letztes Heft. gr. 8. Berl. Maurer. 2 fl. 20 kr.

Ursachen, welche den kathol. Kandidaten von der Annahme des geistl. Standes abhalten; n. Vorschl. dagegen. gr. 8. Hadamar, Gel. B. 48 kr.

Varia ad Jubil. Reformat. Lutheri tert. et Protestantismum spectantia. 8. Cizae, Webel. broch. 20 kr.

Nachricht an das deutsche Publicum.

Kaum sind die Stunden der Andacht nun seit einigen Monaten vollständig erschienen, so kündigt der Nach-

drucker Mäcken in Reutlingen eine wohlfeile Ausgabe um die Hälfte des Preises an, und droht dadurch meinen beträchtlichen Vorrath von allen acht Jahrgängen zu Grunde zu richten. Gegen solchen Frevel am Eigenthum des achtungswürdigen Verfassers, wie des rechtmäßigen Verlegers findet sich kein Richter, und der empfindlichste Schaden muß mit Resignation getragen werden. Um nicht alles zu verlieren, und dieser Räuberei Einhalt zu thun, blieb mir daher kein anderes Mittel übrig, als meine Originalausgabe um den gleichen Preis auf die Hälfte herabzusetzen; ich erkläre demnach, daß von nun an auf unbestimmte Zeit die Stunden der Andacht in acht Jahrgangen vollständig um 12 fl. oder 8 Thlr sächsisch durch alle Buchhandlungen von ganz Deutschland und der Schweiz zu haben sind. Von einzelnen Jahrgängen ist noch der dritte, vierte, sechste, siebente und achte um den herabgesetzten Preis von 2 fl. oder 1 Thlr 8 Gr. sächs. zu haben. Der mir dadurch verursachte beträchtliche Verlust soll mich nicht schmerzen, wenn es möglich ist, im Vereine wackerer deutscher Männer dahin zu arbeiten, diesem abscheulichen Unfug der Nachdrucker baldigst ein Ziel zu setzen; wofür nun die kräftigsten Maasregeln ergriffen werden.

Im nächsten Jahre werden folgende Zeitschriften in meinem Verlage fortgesetzt:

Aarauer Zeitung, 5r Jahrgang 1818.	8 fl. 15 kr.
Erheiterungen, 8r Jahrg. 1818.	8 fl. 15 kr.
Der Christ vor Gott, 2r Jahrg. 1818.	4 fl.
Der wohlerfahrne Schweizerbote, 15r Jahrg. 1818.	2 fl. 15 kr.
Ueberlieferungen fur die Geschichte unserer Zeit; herausgeg. v. H. Zschocke, 2r Jahrg. 1818.	11 fl.

Die Mohr und Wintersche Buchhandlung in Heidelberg nimmt hierauf Bestellungen an.

Aarau, den 10. December 1817.

H. R. Sauerländer.

Register
über
den ganzen Jahrgang 1817.

Anmerkung: Landcharten, Musicalien, so wie die kleinern Flugschriften, sind in diesem Register nicht einzeln unter ihren Titeln aufgeführt, sondern unter: Charten, Musicalien und Zeit- und Flugschriften darin zu suchen.

(Aus Versehen sind die ersten 8 Seiten des 2ten Quartals dieses Ver. nicht mit fortlaufender Seitenzahl oder 29—36 versehen, sondern mit 1—8, weshalb in diesem Register letztern ein II. vorgesetzt ist, zur Unterscheidung der Seitenz. des 1n Quartals).

A.

B.

C.

E.

F.

H.

J.

L.

M.

N.

Q.

R.

T.

Y.

Z.

